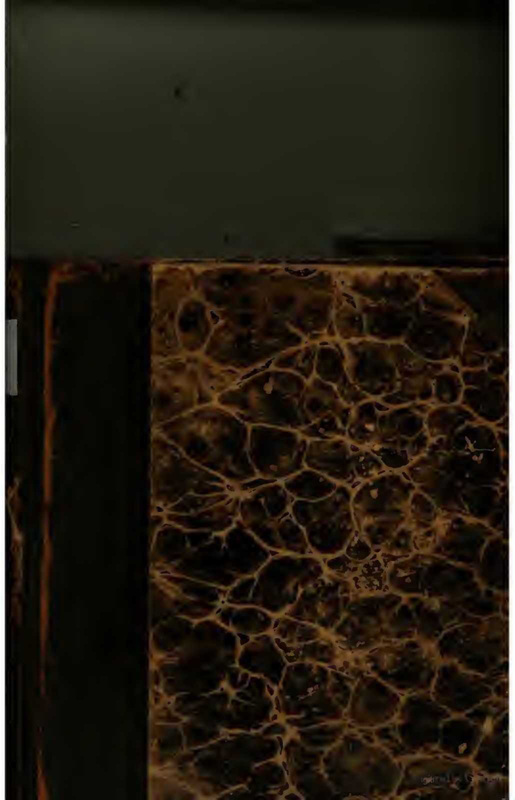


Die Bauernbefreiung

und

die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses

in

Böhmen, Mähren und Schlesien.

Erster Teil.

Die Bauernbefreiung

und die

Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses

in

Böhmen, Mähren und Schlesien.

Von

Karl Grünberg.

Erster Teil.

Überblick der Entwicklung.





Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1894.

Georg Friedrich Knapp

zugeeignet

Vorrede.

Die vorliegende Arbeit, die ich hiemit als Frucht mehr als dreijähriger Studien der Öffentlichkeit übergebe, ist auf Anregung meines verehrten Lehrers, Professor Georg Friedrich Knapp in Straßburg, entstanden und schließt sich auch dessen großem Werke über die Bauernbefreiung in den älteren Teilen Preußens innerlich und äußerlich an.

Ebensowenig wie Knapp und seinen zahlreichen Schülern, die unter seinem führenden Einflusse bisher an der von ihm gestellten Aufgabe ergänzend und weiterführend gearbeitet haben, kam es auch mir auf eine Schilderung jener staatlichen Verwaltungsthätigkeit an, deren eigentliches und grundsätzlich allein ins Auge gefaßtes Ziel die Förderung der landwirtschaftlichen Technik war. Nicht die Geschichte der Landwirtschaft beschäftigt uns, sondern das wechselnde Schicksal der ländlichen Bevölkerung. Gegenstand der Betrachtung und Darstellung sind Menschen und deren wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Beziehungen zu einander innerhalb einer bestimmten ländlichen Verfassung, also auch diese selbst und ihre allmähliche, unter dem Einflusse staatlicher Eingriffe sich vollziehende Umwandlung im Laufe des 18., sowie ihre endliche Auflösung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Die Länder, aus denen die österreichische Monarchie zusammengewachsen ist, haben weder wirtschaftlich noch politisch die gleiche Entwicklung erfahren. An eine socialpolitische Geschichte der ländlichen Bevölkerung des ganzen Reiches konnte

also von vornherein nicht gedacht werden. Vielmehr war Beschränkung nach zwei Richtungen hin durchaus geboten. Da es in meiner Absicht lag, nur die Gebiete gutsherrlich-bäuerlicher Verfassung zu berücksichtigen, so waren damit auf der einen Seite alle Provinzen mit einer abweichenden ländlichen Verfassung ausgeschlossen. Aber auch innerhalb der erstgenannten Ländergruppe mußte eine weitere Einschränkung vorgenommen werden. Ich entschied mich für Böhmen, Mähren und Schlesien, weil hier die gutsherrlich-bäuerliche Verfassung zu einheitlich-typischer Entwicklung gelangt ist und ebenso die Eindämmung und Rückbildung derselben durch staatliche Verwaltungsmaßregeln sich in gleicher Weise vollzogen hat.

Das vorliegende Werk zerfällt in zwei Teile, deren zweiter bereits vor anderthalb Jahren fertiggestellt und 1893 in Druck gelegt wurde. Er soll ein verkleinertes Bild des benützten Quellenmaterials gewähren und bildet die Grundlage, auf welcher sich die im ersten Teile enthaltene systematische Schilderung der ländlichen Verfassung der böhmischen Länder im 18. Jahrhundert, sowie die Darstellung ihres Auflösungsprozesses aufbaut.

Ich fühle mich angenehm verpflichtet, allen jenen, die mich bei meiner Arbeit unterstützt haben, hiemit auch öffentlich meinen Dank auszusprechen. Besonders bin ich für ihre ausgezeichnete Güte verbunden:

Ihren Excellenzen den Herren Geheimen Räten Rudolf Freiherr von Breisky, Sektionschef im k. k. Ministerium des Innern, und Alfred Ritter von Arneth, Direktor des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs, sowie den Herren Regierungsrat Dr. Ludwig Thallóczy, Direktor und kais. Rat Emil Rättky von Salamonfa, Archivar des k. u. k. Reichsfinanzministeriums, Haus-, Hof- und Staatsarchivar Dr. Karl Schrauf, Dr. Thomas Fellner, Direktor des Archivs im k. k. Ministerium des Innern.

Wien, Ende Dezember 1893.

Karl Grünberg.

Inhalt des ersten Teils.

Berichtigungen

zum ersten und zweiten Teil.

Erster Teil.

Seite 15 Anmerkung 2 lies II 145 und vgl. auch II 381 statt II . . .
„ 39 „ 2 Zeile 6 ist die Zahl 5 wegzulassen.
„ 39 „ 2 „ 8 lies Marfhall statt Marschall.
„ 73 „ 1 „ 2 „ longissimum statt logissimum.
„ 74 Zeile 7 von unten lies 1748 statt 174.
„ 77 Anmerkung 3 lies Absatz 11 statt Absatz 1.
„ 90 Zeile 8 von unten lies Unterthänigkeit statt Leibeigenschaft.
„ 96 Zeile 2 von unten lies von statt vor.
„ 105 Anmerkung 1 Zeile 2 lies III statt II.
„ 106 Zeile 8 von unten lies des Kaisers statt des Kreises.
„ 127 „ 6—7 von oben lies Erbunterthänigkeit statt Erbunterthätigkeit.
„ 281 Zeile 8 von oben lies unverheiratete statt verheiratete.
„ 386 „ 16 „ „ „ Entschädigung statt Endschädigung.

Zweiter Teil.

Seite 18 Zeile 13 von unten lies von 1627 und 1628 statt von 1628.
„ 29 „ 8 „ oben „ Vorfallenheiten statt Verfallenheiten.
„ 38 „ 11 „ „ „ saevitiei statt saervitiei.
„ 59 „ 2 „ unten „ selbst statt felbst.
„ 74 „ 15 „ „ „ Resolut. statt Reskr.
„ 86 „ 10 „ „ „ Dominikalgründen statt Dominialgründen.
„ 88 Anmerkung 1 lies IV K 3, 2522 statt IV K 1, 2522.
„ 102 Zeile 11 von oben lies 1769 statt 1768.
„ 109 „ 5 „ „ „ ist zunächst nötig, die . . . statt ist zunächst die . . .
„ 155 Zeile 4 von oben lies Gang statt Bewegung.
„ 158 „ 17 „ unten lies galdes statt geltes.

Seite 166 Zeile 9 von oben „ eingezohene statt eingezehene.
„ 169 „ 13 „ unten „ Exaequatorio statt Excequatorio.
„ 253 Anmerkung 4 lies IV K 3, 2489 statt IV K 1, 2489.
„ 257 Seiten- und §-Überschrift lies 13. August statt 11. August.
„ 259—265 Seitenüberschrift desgleichen.
„ 274 Zeile 19 von oben lies 1777 statt 1779.
„ 294 „ 15 „ unten lies genossenen statt gemessenen.
„ 298 „ 9 „ „ „ 1777 statt 1778.
„ 374 „ 11 „ oben „ quaestionem an statt quaestionem an.
„ 374 Anmerkung 1 lies IV K 2, 2485 statt IV K 2, 2458.
„ 419 „ 1 „ IV K 6, 2552 statt IV K 6, 252.
„ 431 Zeile 7 von oben lies Fronregulierung statt Lohnregulierung.
„ 444 „ 14 „ „ „ Berechnung statt Benehmung.
„ 448 „ 16 „ „ „ Über eine weitere statt Über eine weiter.
„ 462 „ 3 „ unten lies 19. April statt 16. April.



Einleitung.

Die ländliche Verfassung im 18. Jahrhundert.

§ 1. Die Erbunterthänigkeit.

Den Eckstein der ländlichen Verfassung Böhmens, Mährens und Schlesiens im 18. (wie schon seit dem 15.) Jahrhundert bildet die Erbunterthänigkeit.

Man pflegt statt dieses Ausdruckes ganz allgemein „Leibeigenschaft" zu setzen. In der That scheint der Schluß zwingend, daß die Leibeigenschaft bestanden haben müsse, weil sie im Jahre 1781 von Kaiser Josef II aufgehoben wurde. Trotzdem ist er, wie im folgenden gezeigt werden wird, unrichtig.

Dieser Sprachgebrauch, den Landesgesetzen der böhmischen Erbländer immer fremd, beruht auf einer Verkennung der thatsächlichen Verhältnisse in den letzteren, sowie des eigentlichen Inhaltes der „Leibeigenschaft". Er ist dauernd in die gesetzliche Terminologie erst durch das Leibeigenschaftsaufhebungspatent vom 1. November 1781 übergegangen. Seither allerdings ist er ein Gemeingut aller Geschichtswerke und Darstellungen geworden, welche sich mit der betreffenden Periode der österreichischen Geschichte oder mit den Verhältnissen der ländlichen Bevölkerung in den genannten, sowie in allen anderen Kronländern der habsburgischen Monarchie im 18. Jahrhundert befassen[1].

[1] Vgl. Sugenheim, Geschichte der Leibeigenschaft und Hörigkeit in Europa bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts, St. Petersburg 1861,

Ich sage also, daß sich die ländliche Bevölkerung der böhmischen Erbländer bis in das letzte Viertel des 18. Jahrhunderts hinein, mit geringen Ausnahmen im Zustande der Erbunterthänigkeit befand.

Von den — übrigens wenig zahlreichen — Freisassen sehe ich ab. Denn diese, obschon zur ländlichen und ackerbautreibenden Bevölkerung gehörig, sind keine Unterthanen und besitzen robotfreie Gründe[1]. Ebenso entfallen für unsere Betrachtung die Munizipal- (Schutz-) Städte und deren Verhältnisse zu ihren Schutzobrigkeiten[2].

Kodifiziert ist die Unterthänigkeitsverfassung in den verneuerten Landesordnungen von 1627 (für Böhmen) und 1628 (für Mähren), sowie in der schlesischen Unterthanenordnung vom 1. Oktober 1652[3].

Unterthanen kann nicht jeder haben. Die Unterthansverfassung herrscht nur auf den landtäflichen, d. h. den in die Landtafel eingetragenen Gütern und Herrschaften: mögen diese nun dem Landesfürsten zugehören — Domänen — oder sonst im Privatbesitze sein — Privatdominien. Die Stellung des Landesfürsten zu den Unterthanen auf seinen Gütern ist rechtlich und thatsächlich keine andere, als die jeder sonstigen Privatobrigkeit.

Landtafelfähig, d. h. berechtigt, ein landtäfliches Gut zu erwerben, sind nur die Personen der höheren drei Stände —

S. 394 ff.; Judeich, Die Grundentlastung in Deutschland, Leipzig 1863, S. 10; die zahlreichen Arbeiten von d'Elvert ꝛc.

[1] Vgl. Twrdy, Geschichte der böhmischen Freysassen, Prag 1804; Klaudi, Die Freisassen in Böhmen, Prag 1844; D'Elvert, Das Institut der Freysassen in Mähren und Schlesien (in der Zeitschrift f. österr. Gelehrsamkeit und polit. Gesetzeskunde, 1840, III 437—444 u. 485—498), sowie weitere Litteraturangaben daselbst.

[2] Vgl. d'Elvert, Zur österr. Verwaltungsgeschichte, Brünn 1880, S. 699 und das Notizenblatt der histor.-statist. Sektion der mähr.-schles. Gesellschaft ꝛc. 1856 und 1866.

[3] S. Weingarten, Codex Ferdinandeo-Leopoldino-Josephino-Carolinus, Prag 1720 S. 286a bis 291b und „Kayserl. und Königl. das Erb-Hertzogthum Schlesien concernirende Privilegia Statuta und Sanctiones Pragmaticae, Breslau 1731—1737, I 144 ff.

Geistliche, Herren und Ritter —, denen der König das Inkolat verliehen hat, und die Korporationen, welche der Landstandschaft teilhaft sind: Stifte und Städte. Bürgerliche können also, da sie vom Besitze landtäflicher Güter ausgeschlossen sind, auch keine Unterthanen besitzen.

Was nun diese selbst betrifft, so ist es für ihre Unterthanenqualität ganz gleichgültig, ob sie angesessen sind oder nicht. Ebensowenig kommt die Größe ihrer Ansässigkeit in Betracht. In Schlesien können auch Standespersonen und sogar Bürger unterthänige Gründe erwerben, ohne an ihrem Status und ihren Standesrechten Schaden zu leiden[1]. Auch in Mähren ist der Erwerb von Überlandsgründen, im Gegensatz zu Hausgründen, d. h. den zur Stelle gestifteten und von ihr untrennbaren Grundstücken, durch Bürger königlicher Städte zuläſſig[2].

Die (Erb-) Unterthänigkeit als Standeseigenschaft geht auch auf die Nachkommen der Unterthanen über. Diese werden also durch die Geburt einer bestimmten (Erb-) Obrigkeit unterworfen. Entscheidend ist in der Regel, sowohl in betreff des Status, als auch der örtlichen Zugehörigkeit, die Mutter. Ist also diese frei, so werden es auch die — ehelichen und unehelichen — Kinder und umgekehrt. Das Kalb folgt der Kuh[3].

---

[1] S. Friedenberg, Tractatus Juridico-Practicus de Silesiae Juribus, Breslau 1741, Lib. II Cap. 29 (Von denen Dorff- und Landrechten) S. 63 ff., „weilen die Robot- und Dienst-Leistungen (welche sie durch andere verrichten lassen) ihrer Freyheit nichts benehmen thun".

[2] Vgl. die „Instruction Welcher Gestalt die zur General-Visitation in Markgrafthum Mähren verordnete Herrn Kommissarien sich zu verhalten haben" von 1669: „Zwanzigsten sollen auch alle Grundstück, Aker oder Weingarten, welche Fremden zugehörig seyn, sonsten Uiberländer genant, ohne Unterschied der Possessoren, wes Standes oder qualität dieselbe seyn (darunter die königlichen Burger, wegen der Grundstücke, welche sie auf fremden Herrschaften oder auf den Städten selbst eigenen Gütern qua singuli halten auch zu verstehen) bei jenen Herrschaften oder Gütern, wobei dieselbe sich befinden, denen Lahnen mit eingebracht werden"; (d'Elvert, Beiträge zur Geschichte der Rebellion, Reformation des dreißigjährigen Krieges und der Neugestaltung Mährens im 17. Jahrhundert, Brünn 1867, S. 744).

[3] „Werden die Huren-Kinder derjenigen Herrschaft unterthan, unter

Diese Regel erlitt allerdings nach der für Böhmen (und Mähren?) erlassenen Verordnung vom 30. Juni 1708 folgende Ausnahmen: Kinder aus einer Ehe zwischen einer Freien und einem unterthänigen Manne sollen dem Vater folgen, wenn dessen Obrigkeit nicht in die Ehe eingewilligt oder sich hiebei die Erbherrschaft über die Kinder aus derselben vorbehalten hat. Die unfreie Hand zog dann die Kinder mit sich herab[1].

Auch die Regel, daß die örtliche Zugehörigkeit der Mutter zu einem Gute jene der Kinder bestimme, erlitt in Böhmen und Mähren einige Ausnahmen. Nach den Landesordnungen sollte lediglich der Geburtsort entscheiden[2]. Dies wurde jedoch durch die Verordnung von 1708 auf den Fall eingeschränkt, als

welchen die Mutter unterthänig ist .. et sic vice versa verbleibet einer freien Weibs-Person ihre Geburth, so auf einem unterthänigen Grund und Boden geschiehet." Schles. Unterthanenordnung vom 1. Oktober 1652 a. a. O. und kais. Declaratoria vom 20. Juli 1652 für alle drei Kronländer, s. Friedenberg II 29 S. 73; Weingartens Codex S. 285 und d'Elvert, Beiträge zur Geschichte der Rebellion, Reformation rc. S. 616. Im gleichen Sinne lautet die kais. Declaratoria vom 30. Juni 1708, s. Weingartens Codex S. 660a bis 661b.

[1] A. a. O. vgl. über diesen alten deutschen Rechtssatz: Siegel, Deutsche Rechtsgeschichte, Berlin 1886, S. 290.

Von den romanistisch gebildeten Juristen wurde diese Ausnahme als ein Anwendungsfall des Senatus Consultum Claudianum angesehen. Vgl. Ebenfeld, Adnotationes Theoretico-Practicae usibus Boemiae accommodatae ad Joannis Ortwini Westenbergii Principia Juris juxta ordinem Pandectarum, Prag 1778, II 43.

Etwas ähnliches ist mir sonst in den Ländern mit Unterthänigkeit nicht vorgekommen, ist auch nach Schlesien nicht übergegangen. Friedenberg (a. a. O. S. 74) empfiehlt allerdings die Anwendung der Declaratoria von 1708, dieser „schönen Ausmessung" „ob identitatem rationis .. wann das Contrarium, in denen Schlesischen Gesind- und Unterthanen-Ordnungen nicht expresse enthalten ist", bemerkt aber zugleich ausdrücklich, daß sie nur für Böhmen kundgemacht worden sei. In dieser, wie in vielen anderen Beziehungen gilt die Bemerkung Macieiowskis (Slavische Rechtsgeschichte III 203), „daß die Lage der Bauern besser war in den Ländern, die mit Böhmen vereinigt waren als in Böhmen selbst".

[2] „Da eine Unterthanin, sie wäre unter ihrem Erb-Herrn angesessen oder nicht, auff eines andern Herrn Gründe Kinder erzeuget; Solche Kinder sollen in des Herrn Unterthänigkeit, auf dessen Grund sie gebohren seyn, verbleiben." vern. L(andes) O(rdnung) Q. XIX resp. Fol. 195b.

die Eltern mit Einwilligung ihrer Obrigkeit, „weil (diese) sie nicht brauchet, ihrer auch zur Zeit sich nicht annimmt", sich auf einer fremden Herrschaft niederlassen und nähren, also nicht bloß „mit der ordinari-Erlaubniß ... dienen" müssen[1]. Ebenso sollen die auf einer fremden Herrschaft geborenen Kinder zweier, verschiedenen Obrigkeiten gehöriger, flüchtiger Unterthanen derart zwischen den Obrigkeiten beider Elternteile geteilt werden, daß stets die Mehrheit der Kinder (also beim Vorhandensein eines einzigen: dieses) der Mutter folge.

Die Erbunterthänigkeit konnte aber auch für freie Personen, die nicht zum Landvolke gehörten oder aus der Unterthänigkeit entlassen worden waren, neu entstehen, und zwar:

1. strafweise: in Böhmen nach der Verordnung von 1708 dadurch, daß ein freier Mann eine Unterthanin, ohne vorhergegangene Nachforschungen über ihren Status, ehelichte, selbst wenn er sie in gutem Glauben für frei hielt. Eine Anwendung also des deutschrechtlichen Grundsatzes: Trittst du meine Henne, so wirst du mein Hahn[2]. In Schlesien wurde eine freie Person, die „sich unter einer Herrschaft gröblich versündiget, jedoch nicht capitaliter", ebenfalls dieser unterthan[3]. — Es konnten sich aber auch

2. Freie bürgerlichen und bäuerlichen Standes vertragsmäßig in die Unterthänigkeit begeben. Die verneuerten Landes-

---

[1] Ebenfeld a. a. O. S. 44 motiviert dies „ex ratione, ut is, in cuius Territorio alimenta invenerunt Coniuges, etiam quid utilitatis capiat".

[2] Vgl. Siegel a. a. O. S. 289. — Ähnliches ist mir sonst nur aus Rußland und Litauen bekannt geworden. Vgl. Macieiowski a. a. O. S. 192. In Rußland wurde im Jahre 1780 erklärt, daß durch Eingehung einer Ehe mit einer leibeigenen Person die freie nicht in die Leibeigenschaft geraten könne, vgl. Engelmann, Die Leibeigenschaft in Rußland, Leipzig 1884, S. 146. — In Schleswig-Holstein mußte ein Freier, der eine Leibeigene heiraten wollte, „mittelst Ergebebriefes" sich freiwillig in die Leibeigenschaft begeben, vgl. Hanssen, Die Aufhebung der Leibeigenschaft rc. in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, St. Petersburg 1861, S. 16.

[3] Nach einem Patent vom 2. Oktober 1659; s. Friedenberg a. a. O. II 29 S. 74.

ordnungen enthalten hierüber keine näheren Bestimmungen. Jedenfalls scheint dies im Laufe des 17. Jahrhunderts ziemlich häufig vorgekommen zu sein, da die ganze Theorie von dem Alleineigentum der Obrigkeiten an dem gesamten Grund und Boden und der Entstehung der Frondienste durch deren vertragsmäßige Übernahme mit einer unterthänigen Stelle, sich nur auf diese Weise organisch erklären läßt[1]. — Ausführlicher ist die schlesische Unterthanenordnung von 1652. Nach dieser wurde die Unterthänigkeit durch Annahme eines unterthänigen, d. h. wohl eines von jeher mit der Dienstpflicht belasteten Grundes im Einverständnisse mit der Grundobrigkeit, unter gleichzeitiger Erklärung, deren Unterthan werden zu wollen, begründet. Unangesessene, „jene, welche schlechte (= schlichte) inquilini oder Haußleute" sind, wurden durch die bloße Thatsache ihrer Niederlassung der betreffenden Grundobrigkeit unterworfen — „vi tacitae cuiusdam conventionis". — Endlich wurde

3. in Schlesien die Unterthänigkeit an fremden Unterthanen dadurch begründet, daß sich diese, unangefochten durch ihre Erbherrschaft, durch zehn Jahre lang unter einer anderen Obrigkeit aufhielten. Dies hatte natürlich, da niemand zwei Obrigkeiten zugleich unterthänig sein konnte, die Auflösung des alten Bandes zur Folge[2].

[1] Bezeichnenderweise sprechen die verneuerten Landesordnungen nur von „Ausländern", die sich in die Unterthänigkeit begeben; vgl. vern. LO. Q. III resp. Fol. 192. „Eine jede Standesperson Unseres Erb-Königreichs (Margravthumbs) kan einen Außländer, so er es freywillig und ungezwungen thun will, für einen Unterthanen auff- und annehmen." Vgl. auch ebenda Q. IX resp. Fol. 193a.

Es erklärt sich diese Fassung dadurch, daß seit der Mitte des 15. Jahrhunderts in Böhmen und Mähren der Grundsatz herrschend geworden war, daß, wer nicht selbst Herr sei, einen Erbherrn haben müsse (vgl. Palacky, Geschichte Böhmens V 456). Die verneuerten Landesordnungen sprechen dies nur deshalb nicht ausdrücklich aus, weil es etwas durchaus Selbstverständliches ist. Die Fassung der Stellen, welche von der Unterthänigkeit handeln, läßt darüber keinen Zweifel aufkommen.

[2] Die Verjährung (richtiger Verschweigung), sowie der ebenfalls als Entstehungsgrund der Unterthänigkeit genannte gerichtliche Zuspruch (adjudicatio) sind viel mehr Erwerbungsgründe, d. h. sie rufen nicht erst ein

Worin besteht nun die Erbunterthänigkeit?

Sie hebt begrifflich die Personeneigenschaft des Unterthans nicht auf. Dieser behält vielmehr — privatrechtlich — seine volle Rechtsfähigkeit. Nur seine Handlungsfähigkeit erscheint im Verhältnisse zu derjenigen freier Personen bedeutend eingeschränkt. Diese Beschränkungen verfolgen — wie später ausführlich dargethan werden soll — alle einen Zweck: im mittelbaren oder unmittelbaren Interesse des landwirtschaftlichen Großbetriebes den Unterthan, als den geborenen landwirtschaftlichen Arbeiter, auch in dieser Eigenschaft und mit der Widmung für einen bestimmten gutsherrlichen Bezirk zu erhalten. Und zwar so, daß Maß und Art seiner Arbeit nach Möglichkeit dem gutsherrlichen Bedarf entsprechend gesichert bleiben. Hin und wieder spielt auch — jedoch nur in untergeordnetem Maße — bei manchen dieser Einschränkungen vielleicht die römisch-rechtliche Auffassung mit herein: der Unterthan sei und bleibe sein ganzes Leben hindurch einer vormundschaftlichen Vogtei bedürftig.

Im folgenden werden wir die Wirkungen der Unterthänigkeit im einzelnen kennen lernen.

Der Obrigkeit gegenüber ist der Unterthan zu Treue, Gehorsam und Ehrerbietung verpflichtet [1].

Von einer rechtlich begründeten Verbindlichkeit, auf Verlangen der Erbherrschaft eine unterthänige Stelle zu übernehmen, ist zwar nirgends die Rede. Es steht aber unzweifelhaft fest, daß die Unterthanen hiezu häufig „mit Arrest, mit Eisen und mit Schlägen" gezwungen wurden [2].

Ihren schärfsten Ausdruck findet die Unterthänigkeit, ihrem wirtschaftlichen Zwecke nach, in der Gutsbehörigkeit oder Schollenpflichtigkeit, d. h. in der Aufhebung der Freizügigkeit unterthä-

vorher überhaupt noch nicht vorhandenes Rechtsverhältnis ins Leben, sondern vermitteln bloß den Eintritt einer bestimmten Person in ein bereits bestehendes.

[1] II 375, 377, 379, 381, 391.

[2] II 401.

niger Personen zu Gunsten eines bestimmten Gutsbezirkes, aus welchem sie sich ohne Erlaubnis der Erbherrschaft weder zeitweilig noch dauernd entfernen dürfen [1].

Ihrer Pflicht, auf der Scholle zu bleiben, entspricht natürlich auf Seiten der Obrigkeit das Recht, sie auf derselben zwangsweise zu halten und sie im Falle eigenmächtiger Entfernung zurückzuholen.

Beide verneuerten Landesordnungen, sowie die schlesische Unterthanenordnung von 1652 verboten gleichmäßig die Aufnahme, Beherbergung, Aufhaltung oder Beförderung eines Unterthans, der keine Kundschaft von seiner Erbobrigkeit aufzuweisen hat [2]. Zuwiderhandelnde waren in Böhmen und Mähren mit einer Strafe von 25 resp. 10 Schock böhmischer Groschen bedroht, je nachdem sie selbst frei oder unterthänig waren. Diese Strafbeträge wurden später in Böhmen auf das Doppelte erhöht (1650) [3], in Mähren aber auf 100 Thaler (1667) [4]. In Schlesien betrug die Strafe 15 Reichsthaler, wenn der Gesetzesübertreter dem Adel angehörte, 8, wenn er eine geringere Standesperson war. Außerdem bestand natürlich die Verbindlichkeit zur Ausfolgung des Flüchtlings, die von dessen Erbherrschaft mit der Vindikationsklage verlangt werden konnte. Selbsthilfe war verboten, wenn der Unterthan sich bereits unter einer anderen Obrigkeit niedergelassen hatte. Wurde er jedoch noch

[1] II 376, 379, 380, 382.

[2] Vgl. den Titel der vern. LO.: „Von Nicht-Auffenthaltung frembder Vnterhanen und dem Recht der Herrn gegen ihre Vnterthanen auch derselben Dieneren und Beambten" und Weingartens Codex S. 286a bis 291b.

[3] Reskr. vom 27. März 1650, s. Weingartens Codex S. 273b bis 274a und Ebenfeld a. a. O. S. 381.

Ein Schock (60) böhmische Groschen gewöhnlich à 7 Pfennige = 2 Meißner Schock Groschen = 2 Thaler oder 2½ fl. rhein., s. Gindely, Geschichte der böhmischen Finanzen von 1526—1618 (in den Denkschriften der kaiserl. Akad. der Wissenschaften, philos.-histor. Klasse, XVIII) S. 91.

[4] D'Elvert, Beiträge zur Geschichte der Rebellion, Reformation &c. S. 673 f., 875.

auf der Flucht betreten, so konnte er ohne weiteres eigenmächtig ergriffen und zurückgebracht werden.

Das alles gilt in gleicher Weise für und gegen die königlichen Domänen, wie in betreff der Privatobrigkeiten[1].

Es ist klar, daß wie den Unterthanen die Freizügigkeit innerhalb des Landes fehlte, ihnen noch viel eher die Befugnis zur Auswanderung benommen sein mußte. Die Voraussetzung einer solchen, die nur außerordentlich selten gestattet wurde, war neben der Loslassung durch die Herrschaft auch die Bewilligung des Landesfürsten und die Zahlung eines Abfahrtsgeldes an denselben. Obrigkeitliche Abfahrtsgelder kamen erst im 18. Jahrhundert auf und wurden dann auch auf vielen Dominien beim Abzug auf eine andere Herrschaft desselben Landes abgefordert: in diesem Falle gewöhnlich mit 5 Prozent des reinen Vermögens[2].

Sehr interessant ist die Entwicklung in betreff der Maßregeln, welche zur Hintanhaltung der Auswanderung bestimmt waren.

Während des dreißigjährigen Krieges und in der Zeit unmittelbar nach demselben steigerte sich die Landflucht der Unterthanen in außerordentlicher Weise. Hervorgerufen und gefördert wurde dieselbe durch die unerhörten Kriegsdrangsale, vor dem Kriege schon und noch mehr nach der Wiederkehr des Friedens durch den wachsenden Druck der Anforderungen des gutsherrlichen Betriebes an die unterthänige Arbeitskraft und durch

---

[1] „Es sollen auch auff Unsern (d. h. den königlichen) Herrschaften frembde Unterthanen dieser Unserer Ordnung zuwieder nicht auffgehalten werden: Da aber dergleichen geschehe; So mögen Unsere Haupt-Leuthe und Burggrafen deßwegen, wie andere vorgenommen, auch allerdings die Straff von ihnen eingebracht werden. Gleichergestalten können auch (sie) andere wegen Vorenthaltung ihrer Ambts-Unterthanen vornehmen.“ vern. LO. Q. XXI resp. Fol. 197 a.

[2] II 394 ff.; Friedenberg a. a. O. II 25 (Von dem Aus- und Abfahrtrechte) S. 172 ff.

die Religionsplackereien. Die Dörfer entvölkerten sich, der wüsten Bauernstellen wurden immer mehr. Um die abfließenden Arbeitskräfte dem Lande zu erhalten, wurde nun nach dem Siege des Katholizismus in Böhmen und Mähren zunächst ausgesprochen, daß die Zusicherung freien Abzuges für jene, die nicht katholisch werden wollten, sich nur auf Standespersonen, nicht aber auch auf Unterthanen bezöge: in Mähren im Jahre 1638[1], in Böhmen 1651[2] und auch schon früher. Außerdem ergingen fortwährende Auswanderungsverbote. So in Böhmen 1699[3], in Mähren 1658, 1687, dann wieder 1699 und 1712[4]; in Schlesien 1699, 1709, 1714, 1720[5]. Die unbefugte Auswanderung „ohne habenden Obrigkeitlichen Paß" wird mit „Haab-Leib- und Lebensstraff" bedroht.

In Schlesien bestand schon seit 1592 die Anordnung, daß Unterthanen, die sich eigenmächtig von ihren liegenden Gründen entfernten, ohne innerhalb sechs Monaten zurückzukehren, alles Recht an ihre Gründe verlieren sollten. Die Obrigkeit sollte dann berechtigt sein, dieselben zu verkaufen, aus dem Erlöse die Schulden zu bezahlen und den Rest den Erben des Flüchtlings auszuzahlen[6]. In der böhmischen Gesindeordnung von 1765 findet sich die gleiche Bestimmung in strengerer Fassung. Der Flüchtige sollte aller Erbschaft „oder anderer ihm zufallender

[1] D'Elvert, Beiträge zur Geschichte der Rebellion, Reformation rc. S. 330, 450—51, 890—91.

[2] Weingarten, Codex S. 280. Veranlaßt wurde diese Anordnung (vom 23. Juni 1651), wie sich aus ihrem Inhalte ergiebt, dadurch, daß die Unterthanen der Herrschaft Ultersdorf, welche ihre Obrigkeit „vermöge Unserer nechsthin publicirten Patenten, auch dem Land-Tag Schluß gemäß.. sich zu der Catholischen Römischen Religion zu bequemen, mit aller Bescheidenheit vermahnet" hatte, nächtlicher Weile mit Weib und Kind und dem, was sie von ihrer Habe hatten zusammenraffen können, ins Meißnische geflüchtet waren.

[3] Ebenfeld a. a. O. S. 55.

[4] II 10, 11; D'Elvert, Beiträge zur Geschichte der Rebellion, Reformation rc. S. 670, 675.

[5] II 11—12; Privilegia Statuta et Sanctiones V 1548—1551.

[6] Patent vom 4. August 1592, s. Friedenberg a. a. O. II 29 S. 52.

Gerechtigkeit" verlustig, und sein Name an den Pranger geschlagen werden. Daneben waren die in den verschiedenen Emigrationspatenten ausgesprochenen Strafandrohungen aufrecht erhalten [1].

Das alles hilft aber, namentlich in Schlesien und Mähren, die an Polen und Ungarn grenzen, nicht viel oder gar nichts, wie schon die steten Wiederholungen der Auswanderungsverbote allein beweisen. So wird denn die Frage immer dringlicher, wie man der aus dem Lande gewichenen Arbeitskräfte wieder habhaft werden könne. Die Lösung wird in Auslieferungskartellen und Reziprozitätszusicherungen der einzelnen Länder, welche unter habsburgischem Scepter stehen, untereinander und dem Auslande gegenüber (Sachsen, Lausitz, Brandenburg, Polen) gefunden. So fördern die hart geplagten unterthänigen Flüchtlinge die internationalen und interprovinziellen Beziehungen.

In der ersten Zeit stellte sich allerdings derartigen Verträgen und gesetzlichen Reziprozitätsanordnungen und ihrer thatsächlichen Durchführung der große Mangel an menschlichen Arbeitskräften nach dem dreißigjährigen Kriege entgegen. Was von solchen ins Land gekommen ist, möchten dessen Stände ihm auch erhalten. Die Mährer insbesondere wehrten sich noch im Jahre 1652 gegen die Herausgabe von Unterthanen aus anderen Kronländern, obschon sie selbst seit 1628 vom Kaiser Anordnungen behufs Ausfolgung mährischer Unterthanen namentlich aus Ungarn verlangten [2]. In der Unterthanenordnung von 1652 gehen jedoch die schlesischen Stände voran, und die böhmischen und mährischen folgen ihnen mit der Zusicherung nach, daß in Zukunft die Flüchtlinge gegenseitig ausgeliefert werden würden [3].

[1] „Neue Hausgenossen-, Gesinde- und Dienstbothenordnung vor das Königreich Böhmen" vom 25. Januar 1765, VI § 13.

[2] Vgl. die Landtagsschlüsse von 1628, 1635 und 1653 bei d'Elvert, Geschichte der Rebellion, Reformation 2c. S. 303, 566, 621, 617.

[3] Weingarten, Codex S. 286b bis 287a; Gutachten der kgl. Prager Appellation wegen der Herren Schlesier, Lit. D. in Weingartens Fasciculi diversorum jurium Lib. I P. 1, S. 26a; mährischer Landtagsschluß vom 23. Dezember 1653, bei d'Elvert a. a. O. S. 622.

Das Gleiche galt zwischen Böhmen und Kursachsen[1] und in Schlesien gegenüber Ungarn, der Mark Brandenburg, der Lausitz und Polen[2].

Die Reziprozität scheint auch von diesen Ländern, mit Ausnahme Polens, wirklich gewährt worden zu sein, was sich sehr leicht dadurch erklärt, daß wohl schlesische Unterthanen in großen Massen nach Polen flüchteten, nicht aber umgekehrt[3].

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts besteht in allen österreichischen Erbländern die Anordnung, daß flüchtige Unterthanen ihren Obrigkeiten zurückzustellen seien[4].

Als eine weitere persönliche Belastung aus dem Bande der

---

[1] Reskript Ferdinands III vom 23. Juni 1651 in Weingartens Codex S. 281a: „Wann denn nicht allein in der zwischen Unsern geehrtisten Herrn Vettern Kaysern Rudolpho dem andern, hochseeligster Gedächtnuß als Unsern Vorfahrern in Königreich Böheim, und weyland Hertzog Christian Chur-Fürstens zu Sachsen, noch Anno 1587, den 24. Octobris aufgerichten Erb-Vereinigung, Vergleich und Ausmessungen, daß weder wir, noch Euer Liebden und Unsere beede Nachkommen, eintzig aus Unsern Landflüchtige Unterthanen, aus was Ursache das beschehen möchte, in seinem Lande gedulden noch leiden, weder auch seinen Unterthanen solches zu thun und aufzuhalten, wissentlich nicht verstatten solle, sondern auch eben dieses in denen Reichs-Abschieden absonderlich verbotten, und in dem Friedens-Schluß enthalten. Als haben Wir euer Liebden dessen hiemit erinnern .. wollen, .. Verfügung thun zu lassen . (daß) etwa entwichenen Unterthanen (welchen auch ohne das als Leibeigenen das ius emigrandi keineswegs zustehet), in euer Liebden Gebiet .. nicht geduldet sondern .. ihren .. Obrigkeiten ausgefolget .. werden mögen."

[2] Weingartens Codex S. 286b.

[3] Im Jahre 1728 mußte infolgedessen in Schlesien Polen gegenüber Retorsion verfügt werden, s. Friedenberg a. a. O. II 29 S. 53. Im Jahre 1736 wurden dem kaiserlichen Botschafter in Polen diplomatische Schritte in betreff der dorthin flüchtig gewordenen schlesischen Unterthanen aufgetragen, s. Friedenberg a. a. O. II 25 S. 178—179. Vgl. auch II 11—12.

[4] S. die böhm. Gesindeordnung vom 25. Januar 1765. Tit. VI § 13: „Wir werden daher auch in Unseren übrigen Erblanden die ernstliche Verordnung erlassen, daß im Fall sich ein böhmischer Unterthan in ein anderes von Unseren Erblanden ohne habenden schriftlichen Erlaubnuß von seiner Grund-Obrigkeit zu begeben unterstehen möchte, der Obrigkeit, die dessen .. Zurückstellung verlangen thäte, alle hülfreiche Hand unweigerlich geleistet werden solle, unter hierauf aussetzender empfindlicher Bestrafung."

Unterthänigkeit, die aber von der Fronpflicht durchaus verschieden ist, erscheinen die Zwangsgesindedienste, d. h. die Verpflichtung der noch in Brot und Gewalt der Eltern stehenden diensttauglichen Unterthanenkinder, auf Verlangen der Obrigkeit in ihre Dienste zu treten[1].

Es werden deshalb auf dem Wirtschaftsamte Verzeichnisse der befindeten Unterthanen geführt: „Waysenregister". Am ersten Adventssonntage des Jahres findet die „Waysengestellung" (Gesindestellung) statt. Bei derselben haben sich die arbeitsfähigen Dienstlinge des Gutsbezirkes — eine Altersgrenze nach unten ist nicht bestimmt, aber es ist natürlich, daß sie im obrigkeitlichen Interesse erst mit dem vierzehnten Jahre beginnt — der Obrigkeit oder auf dem Wirtschaftsamte persönlich vorzustellen. Sind sie daran verhindert oder mit obrigkeitlicher Bewilligung abwesend, so erscheinen ihre Eltern oder nächsten Anverwandten.

Die Obrigkeit bestimmt hierauf — und zwar nach alleinigem Ermessen —, ob und welche Kinder den Eltern zu belassen seien. Die Erklärung der letzteren, daß sie ihre Kinder selbst in ihrer Wirtschaft brauchten und sie genügend zu beschäftigen vermöchten, ist an sich vollkommen gleichgültig. Aus der Zahl der für den Gesindedienst Verfügbaren hebt die Obrigkeit zunächst jene aus, welche für ihre persönliche Bedienung und ihren Hausstand, sowie für den Meiereibetrieb der Höfe erforderlich sind. Während der Dienstzeit ist sie verpflichtet, ihnen den gewöhnlichen Lohn und

---

[1] Vgl. die „Neue Hausgenossen-, Gesinde- und Dienstbothenordnung vor das Königreich Böheim" vom 25. Januar 1765 (82 ex Aprili 1765, IV. M. 8, 1175); die mährische Gesindeordnung vom 13. August 1753 (13 ex Majo 1753, IV. M. 8, 1176) und die schlesische Dienstbotenordnung vom 19. Dezember 1752 (9 ex Decembri 1752, IV. M. 8, 1176); vgl. auch die schlesischen Gesindeordnungen vom 12. Juni 1623, 31. Januar 1652 und 9. November 1676 (Privilegia Statuta und Sanctiones I 116 bis 117, 123—143, 178—202).

Mit den im Texte geschilderten Verhältnissen stimmen vollkommen überein die Bestimmungen des Allg. preuß. Landrechts über die Gesindedienste der Unterthanenkinder II. Teil VII. Tit. §§ 185 ff.

Kost zu gewähren. Es kommen jedoch sehr häufig Beschwerden in betreff dieses Punktes vor[1].

Die Zahl der Hofdienst- (Waisen-) Jahre ist örtlich verschieden. Sie beträgt nach dem allgemeinen Landesbrauche drei, steigt aber mitunter bis auf sieben. Nicht eingerechnet in diese werden die Waisenjahre im engeren Sinne: d. h. die Zeit, innerhalb welcher die Obrigkeit Unterthanenkinder, die beider Eltern verwaist und noch nicht vierzehn Jahre alt sind, in ihrem Gesindedienste hält. Dazu ist sie aber von dem Augenblick, da ihre Abeitsfähigkeit beginnt, ohne weiteres gegen bloße Gewährung des notwendigen Unterhalts und der Kleidung berechtigt.

Den Zeitpunkt, in welchem die Hofdienstjahre zu leisten sind, bestimmt die Obrigkeit nach ihrem Ermessen und Bedarf. Jedenfalls aber muß sie dieselben absordern, bevor die Dienstlinge sich verheiratet haben. Es steht freilich andererseits in ihrem Belieben, dies zu verhindern, indem sie ihren Heiratskonsens verweigert.

Auf manchen Herrschaften ist die Ablösung der Waisenjahre in Geld möglich, auf anderen sogar üblich. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist entweder für alle Unterthanenklassen, sowie für Dienstlinge beider Geschlechter gleich, in anderen verschieden. Bei Bauernkindern, deren Eltern am zahlungsfähigsten sind und auch social höher stehen als die anderen Unterthanenklassen, beträgt die Ablösung (in Böhmen) gewöhnlich drei Gulden pro Jahr. Mitunter ist sie niedriger, zuweilen aber steigt sie sogar bis auf zwölf Gulden. Auf vielen Dominien endlich müssen die Bauernkinder, welche ihre Hofdienstjahre nicht persönlich abdienen wollen, tüchtigen Ersatz stellen[2].

Jede Verweigerung der schuldigen Gesindedienste seitens der Kinder, Eltern oder Verwandten ist mit harten Strafen bedroht[3].

[1] II 367, 377.

[2] II 367, 377.

[3] In Mähren: das erste- und zweitemal mit 8—14 Tagen resp. 2 bis 4 Wochen Spinn-, Zucht-, Stockhaus oder Spielberg (eine Festung bei Olmütz): das drittemal mit 2—4 Wochen herrschaftlicher Strafarbeit (opus dominicale)

Übrigens sind, abgesehen von der Verpflichtung zur Abdienung der Waisenjahre, auch sonst alle Unterthanen, die von ihrem Tagelohne leben, sowie die zum Dienen bestimmten Unterthanenkinder und die Einlieger verbunden, gegen den landesüblichen Lohn vor allem der Obrigkeit zu dienen[1]. Diese ist ihrerseits verpflichtet, ihnen den gewöhnlichen Lohn und Unterhalt zu gewähren. Es handelt sich also hiebei um ein bloßes Vorrecht unter sonst gleichen Bedingungen. Die Klage über Zahlung zu geringer Lied-(Dienst-)löhne und schlechte Kost ist jedoch sehr häufig[2]. Denn die Obrigkeiten haben das Erfordernis ihrer Bewilligung zum Dienen außerhalb des Gutsbezirkes auch auf den Fall ausgedehnt, wenn der Unterthan innerhalb desselben einstehen will, und mißbrauchen diese Macht nicht selten.

Die Erlaubnis, sich außerhalb des Gutsbezirkes zu verdingen, wird nur dann erteilt, wenn auf der Herrschaft selbst keine Beschäftigung zu finden ist, was bei dem geringen Bevölkerungsstande jener Zeit jedenfalls nicht allzu oft vorkam. Denn wie der Gutsherr ganz allgemein, so hat der gesindebedürftige Wirt im Dorfe vor Fremden das Vorrecht auf die Dienste der Unterthanen, die durch dieselben ihren Lebensunterthalt erwerben. Die Aufteilung unter die einzelnen Wirtschaften geschieht ebenfalls bei den Gesindestellungen. Die Obrigkeit übt hiebei eine Polizeigewalt im Interesse der ihr unterworfenen Kleinbetriebe, indirekt aber auch in dem ihrigen, da sie sich so die Prästierung der Frondienste von denselben sichert und das Umherziehen ihrer Unterthanen im Lande verhindert[3].

„in Eysen und Banden“ (vgl. a. a. O. II. Abt.: Quarto und III. Abt.: Primo). — In Schlesien: das erstemal mit willkürlichem Arrest: die zwei folgendenmale mit öffentlicher oder herrschaftlicher Strafarbeit, „biß er (id est der Dienstling) des Müssigganges entwöhnet, oder in einen Dienst zu tretten sich resolviret“, resp. als Rekrut eingestellt wurde. Wird er jedoch zum Militärdienst untauglich befunden, so soll die Strafarbeit verdoppelt werden.

[1] II 377, 381 und die citierten Gesindeordnungen; vgl. auch Friedenberg a. a. O. II 29 S. 55.

[2] II

[3] Vgl. die citierten Gesindeordnungen für Böhmen Tit. IX § 1; für Mähren: III. Abt., Primo; für Schlesien: Sexto.

Für die wirtschaftsämtliche Bescheinigung der erhaltenen Bewilligung zum Dienen außerhalb des Gutsbezirkes ist eine Gesindebestellungstaxe zu bezahlen. In Mähren ist dieselbe gesetzlich mit 30 Kr. für den Knecht, 20 Kr. für die Magd, 15 Kr. für den „Bub" oder ein „Mägdl" bestimmt. Von Armen soll nichts abgefordert werden. In Böhmen ist der zu zahlende Betrag örtlich verschieden. Gewöhnlich übersteigt er nicht 12 resp. 6 Kr., je nachdem es sich um einen Knecht oder eine Magd handelt. Mitunter aber finden ganz willkürliche Erhöhungen der Gesindebestellungstaxen statt. Es giebt Beispiele vieler Dominien, auf denen sie sogar bis zu 1 und 2 Gulden betragen[1].

Im Anschlusse daran muß auch für die wirtschaftsämtliche Bescheinigung der Erlaubnis zur Einstehung auf der Herrschaft gezahlt werden: gewöhnlich 6 Kr. für den Knecht und 3 Kr. für die Magd. Endlich mußten sogar die Eltern, die ihre eigenen Kinder bei sich in Dienst behielten, jährlich je 6 Kr., mitunter von „geschwächten" Töchtern 12 Kr. zahlen, ebensoviel von einem Sohne, der als Geselle ein Handwerk treibt[2].

Innerhalb der Zeit, auf welche die Bewilligung lautete, durfte in Böhmen die Obrigkeit ihre in fremde Dienste getretenen Unterthanen nicht zurückfordern[3]. In Mähren und Schlesien war dies in dringenden Fällen und zur Bestrafung des Unterthans gestattet[4].

Das Wesen und der Zweck der auf dem Unterthänigkeitsverbande beruhenden ländlichen Arbeitsverfassung brachte es aber auch mit sich, daß die freie Berufswahl dem Unterthan nicht eingeräumt sein konnte. Die landwirtschaftlichen Arbeiter müssen es bleiben, ihre Kinder müssen dem gleichen Thätigkeitskreise zugeführt werden, wenn und solange es der Herrschaft beliebt. Denn diese allein ist imstande, den zeitweiligen sowohl als auch

[1] II 363—64.
[2] II 157, 163, 173.
[3] Vgl. die angeführte Gesindeordnung Tit. IX § 4.
[4] Vgl. die angeführten Gesindeordnungen: III. Abt.: Quarto resp. 14°.



den dauernden Arbeitsbedarf nicht nur für ihren eigenen Groß-, sondern auch für die bäuerlichen Kleinbetriebe in ihrem Gutsbezirke zu übersehen und abzuschätzen. Ihr allein steht daher das Urteil darüber zu, ob die Arbeitskraft dieses oder jenes Unterthans entbehrlich ist. Sie nur ist auch berechtigt, dauernd oder vorübergehend auf dieselbe zu verzichten. Wie also der unbefeldete Häusler, Inmann oder jugendliche Unterthan nur mit ihrer Erlaubnis Nahrung und Verdienst außerhalb des Gutsbezirks suchen darf, so ist er auch an ihren Konsens gebunden, wenn er sich einem anderen, als dem Berufe als landwirtschaftlicher Arbeiter zuwenden will.

Zur Erlernung von Handwerken, Künsten und Wissenschaften muß also der Unterthan die obrigkeitliche Zustimmung einholen. Ohne dieselbe ist es keiner Bruderschaft, Zeche oder Zunft gestattet, einen unterthänigen Lehrling anzunehmen. Wurde dieser freigesprochen, und will er seine Wanderschaft antreten, so muß er sich eines neuerlichen Erlaubnisscheins versichern[1].

In den Landesordnungen und in der schlesischen Unterthanenordnung steht zwar nichts davon. Aber nur, weil es etwas durchaus Selbstverständliches ist. Das Reskript von 1717, das Generalhandwerks- und Gewerbspatent von 1731, sowie die Generalzunftartikel von 1739[2] für die böhmischen Länder, in denen die obigen Grundsätze ausdrücklich ausgesprochen sind, setzten also durchaus nichts neues fest.

Dagegen fällt das Erfordernis der obrigkeitlichen Zustimmung zur Meisterwerdung innerhalb des Dominiums nicht unter den Gesichtspunkt einer Einschränkung der unterthänigen Handlungsfähigkeit, sondern gewerbepolizeilicher Rücksichten[3].

Für jede Erlaubnis ist auch besonders zu zahlen. Die Handwerkskonsenstaxe übersteigt nach dem allgemeinen Landes-

[1] II 361 ff., 377, 380–381.

[2] II 18, 19; Weingarten, Codex S. 730; Friedenberg a. a. O. II 26 S. 199.

[3] Vgl. II 361 ff.

brauch in Böhmen nicht 1 Gulden[1], obschon, weil sie — wie übrigens meist auch in Mähren — den Charakter einer wirtschaftsamtlichen Sportel hatte[2], häufig Überschreitungen vorgekommen sind. In Mähren ist sie von Herrschaft zu Herrschaft verschieden, auf manchen beträgt sie 5 und 6 Gulden. In solchen Fällen aber setzt sie sich meist aus einer Schreibgebühr und einer Abgabe in recognitionem dominii zusammen[3].

Zur Eingehung einer Ehe bedarf der Unterthan des obrigkeitlichen Konsenses[4]. Dieser soll ohne wichtige Ursache im Interesse der Volksvermehrung nicht versagt werden. Jedenfalls ist jedoch für die wirtschaftsämtliche Bescheinigung der erhaltenen Heiratsbewilligung — ohne welche in Böhmen und ebensowohl auch in Schlesien und Mähren kein Pfarrer die Trauung vornehmen darf[5] — eine Taxe zu entrichten. In Böhmen ist dieselbe seit dem Jahre 1756 mit 30 Kr. bestimmt. Das bedeutet nicht, daß gegen diese Zahlung der obrigkeitliche Konsens erteilt werden muß, sondern nur, daß sie zu leisten ist, wenn er erteilt wurde. Die Taxe wird aber auf den meisten Dominien von den Wirtschaftsämtern in einem viel höheren Betrage abgefordert[6].

Die Notwendigkeit einer obrigkeitlichen Heiratsbewilligung stammt — in ihrer Allgemeinheit — zweifellos erst aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts[7]. Die verneuerten Landesordnungen kennen sie nur für einen einzigen Fall: wenn nämlich eine Witwe unter eine fremde Obrigkeit heiraten will — offenbar mit Rücksicht auf die dadurch bedingte Erledigung der Stelle[8]. Das Gleiche gilt für Schlesien, mit dem Unterschiede,

---

[1] Vgl. II 361.
[2] II 361 f.
[3] II 362.
[4] II 376, 381.
[5] Friedenberg a. a. O. I 10 S. 173.
[6] II 163, 173, 180, 188, 369.
[7] II 383.
[8] vern. LO. Q. VII resp. Fol. 192b bis 193a.

daß hier jedes ledige Weib im fraglichen Falle den obrigkeitlichen Konsens erlangen muß[1].

Selbstverständlich mußte gleichzeitig die Entlassung in die fremde Unterthänigkeit stattfinden[2], was den Obrigkeiten eine rechtliche Handhabe bot, zwar nicht ihren Konsens zu verweigern, aber doch thatsächlich die Heirat unmöglich zu machen, wenn ihr diese aus irgend einem Grunde nicht genehm war. Man glaube jedoch nicht, daß dies wirklich häufig geschehen ist. Denn die Obrigkeiten waren durch ihr eigenes Interesse darauf angewiesen, einander gegenüber volle Gegenseitigkeit zu üben[3]. Soviel steht aber fest, daß innerhalb des Herrschaftsbezirkes die Unterthanen ursprünglich ohne weiteres eine Ehe eingehen konnten. Erst die Zunahme der Bevölkerung wird die Obrigkeiten bewogen haben, auch hier regulierend einzugreifen und wirtschaftlich nicht genügend fundierte Ehen, da die Kinder aus denselben eventuell ihnen zur Last fielen, nicht zuzulassen[4]. Daraus wurde dann bald ein Privatrecht und eine Einnahmequelle für die Wirtschaftsbeamten.

Teilweise unter den oben angedeuteten Gesichtspunkt einer vormundschaftlichen Fürsorge für die Unterthanen fällt das Erfordernis obrigkeitlicher Zustimmung, wenn sich dieselben in Böhmen und Mähren über drei Schock böhmischer Groschen hinaus, in Schlesien überhaupt einschulden oder verbürgen wollen, bei sonstiger Nichtklagbarkeit — in Schlesien sogar Nichtigkeit — der Obligation[5].

---

[1] Unterthanenordnung vom 1. Okt. 1652 in Weingartens Codex S. 289 b.

[2] Friedenberg a. a. O. II 29 S. 74.

[3] II 384.

[4] Vgl. II 376 unten, 377.

[5] Vern. LO. Q. XXII resp. Fol. 197; Friedenberg a. a. O. II 29 S. 86; Ebenfeld a. a. O. S. 54; Mayern, Einleitung zur kreisämtlichen Wissenschaft im Königreich Böheim ꝛc. Prag 1776. S. 124 f.; vgl. ferner über die Einschränkung der Unterthanen zur Eingehung von Trinkschulden; Lukische, Besondere Rechte der Personen Mährens und Schlesiens u. s. w. (II. Aufl., Brünn 1823—25) I 514 und Engelmayr, Die Unterthansverfassung in Böhmen, Wien 1830—31, I 31.

Gleichen Erwägungen, denen sich Rücksichten auf die Erhaltung der unterthänigen Steuerkraft und die Agrikultur zugesellen, entspringt das Verbot, ohne Konsens der Obrigkeit, die (erbeigentümlichen) Gründe zu verpachten, oder sie — was sehr häufig vorgekommen zu sein scheint — andern gegen einen Teil der Ernte zur Beurbarung zu überlassen [1].

Der Unterthan kann auch in Böhmen und Mähren überhaupt nur mit obrigkeitlichem Konsens testieren [2]. In Schlesien bedarf er desselben wenigstens in Ansehung der fahrenden Habe nicht [3].

Was die Vererblichkeit der unterthänigen Habe betrifft, so findet dieselbe in Ansehung des fahrenden Vermögens immer statt. In betreff des unbeweglichen Gutes kommt es auf die Stärke des unterthänigen Besitzrechtes an demselben an, wovon später (s. § 3) gesprochen werden wird.

Festzuhalten ist also, daß die Obrigkeit auf die bewegliche Verlassenschaft eines Unterthans nur dann ein Anrecht hat, wenn derselbe erblos verstirbt. Sonst ist sie den Erben auszufolgen. Sind die Kinder des Erblassers minderjährig, so hat die Obrigkeit über sie die Obervormundschaft zu führen, ihre Erbanteile zu verwalten und ordentliche Waisenrechnungen zu führen [4].

Daß dies häufig nicht geschieht, braucht wohl kaum hervorgehoben zu werden [5]. Die große Masse der ländlichen Bevölkerung ist übrigens auf den meisten Dominien so arm, daß sie nichts hinterläßt.

Als wirklich praktisch in Betracht kommenden Auflösungs-

---

[1] Patent vom 4. November 1752 (und 5. Juli 1771); II 57, 59; vgl. auch Ebenfeld a. a. O. S. 55; Mayern a. a. O. S. 117 ff.

[2] II 322, 323; Stadtrechte E 2; vgl. auch Ebenfeld a. a. O. S. 54; Mayern a. a. O. S. 133.

[3] II 405 ff.; Unterthanenordnung von 1652 in Weingartens Codex S. 287a; Friedenberg a. a. O. II 29 S. 49.

[4] Friedenberg a. a. O. II 29 S. 84 f.

[5] II 50.

grund der Unterthänigkeit kennen die verneuerten Landesordnungen für Böhmen und Mähren eigentlich nur die Entlassung seitens der (zur Erteilung derselben berechtigten) Obrigkeit[1]. Die Erwerbung der Freiheit durch Verjährung war in den Deklaratorien und Novellen Ferdinands III zu den Landesordnungen ausdrücklich ausgeschlossen[2].

Die Entlassung kann zum Zwecke des Übertrittes in eine fremde Unterthänigkeit gewährt werden — der weitaus häufigste und lange Zeit wohl einzige Fall, insbesondere behufs Eheschließung — oder damit der Unterthan ein freier Mann werde. Dies kommt jedoch so selten vor, daß noch unmittelbar vor der „Leibeigenschaftsaufhebung" z. B. in Mähren jährlich im ganzen kaum zwanzig Freilassungen stattfinden[3]. Diese müssen schriftlich beurkundet werden, durch einen Los- oder Weglaßbrief. Die Entlassung in eine fremde Unterthänigkeit hingegen kann auch mündlich und durch Handschlag gegenüber der neuen Obrigkeit erfolgen[4]. In beiden Fällen aber hing ihre Gewährung oder Verweigerung ganz vom Belieben der Erbherrschaft ab, die natürlich auch in der Feststellung des Losgeldes ganz unbeschränkt war, sodaß dasselbe gewöhnlich unerschwinglich hoch war. Es kam vor, daß das Losgeld mit 200—1000 Gulden bemessen wurde[5].

Die verneuerten Landesordnungen kennen noch einen zweiten

---

[1] II 376, 380, 384.

[2] Ll. IX, ausgedehnt auf Mähren mit Resolution vom 8. Juni 1650; vgl. d'Elvert, Beiträge zur Geschichte der Rebellion, Reformation &c. S. 591.

[3] II 384.

[4] „Welcher in Unseren Erb-Königreich (Margravthumb) vorgiebet, daß er von seiner Obrigkeit der Unterthänigkeit entlassen worden, der soll solches mit einem Weglaß-Brieff beweisen". vern. LO. Q. III resp. Fol. 192a. — „So einer seinen Erb-Unterthan durch einen Hand-Schlag münd- oder schrifftlich einem andern loßgebe". ibid. Q. XIII resp. Fol. 194a. — „Eine Unterthanin, so sich auff ihres Erb-Herrn Grund und Boden verwittibet, kan sich auff eines andern Herrn Grund und Boden, ohne Wissen und Bewilligung ihres Erb-Herrn nicht verheurathen." ibid. Q. VII resp. Fol. 192b bis 193a.

[5] II 24, 163, 365, 370.

Auflösungsgrund der Leibeigenschaft: Wenn nämlich die Obrigkeit einen Unterthan „ausgebietet", d. h. zum Verkauf seiner Stelle zwingt, und derselbe für diese einen tauglichen Ersatzmann stellt, so soll er frei abziehen dürfen[1]. Im 18. Jahrhundert hatte jedoch diese Bestimmung alle praktische Bedeutung verloren. Einmal, weil der freie Abzug durch die Stellung eines tauglichen Ersatzmannes bedingt war, und sich ein solcher wohl nur selten finden ließ. Auch war nicht ausdrücklich angeordnet, daß die Loslassung unentgeltlich geschehen solle. Hauptsächlich aber, weil in Praxis und Theorie immer mehr die Anschauung um sich gegriffen hatte und schließlich herrschend geworden war: daß aller Grund und Boden der Obrigkeit allein eigentümlich zugehöre[2]. Von einem Verkaufe unterthäniger Stellen oder einer anderweitigen Verfügung über solche durch ihre Besitzer war also fortan kaum mehr die Rede.

Die Entlassung der Eltern sollte nach den verneuerten Landesordnungen sich auch auf die noch nicht neun Jahre alten oder „sonst vogtbaren" Kinder erstrecken. Es stand aber der Obrigkeit frei, sich auch an diesen Kindern die Erbherrschaft vorzubehalten[3].

[1] „Da einer seinen Unterthan außbieten, und sich von seinen Gründen, darauff er ihn weiter nicht haben wollte, außzukauffen befehlen thäte, und der Unterthan versehe den Grund mit einem andern tauglichen Mann; So soll der Herr solchen seinen Unterthan loßlassen, auch sich ferners Zuspruchs der Unterthänigkeit nicht anmassen, oder einen andern deßwegen beschicken und verklagen." vern. LO. Q. XVIII resp. Fol. 195a.

[2] Vgl. II 383. Bezeichnend hiefür ist, daß Ebenfeld a. a. O. den Art. Q. XVIII der vern. Landesordnung auch nicht einmal andeutungsweise erwähnt.

[3] Vern. LO. Q. XVIII resp. Fol. 195b: „..Und da der Unterthan Kinder Männliches oder Weibliches Geschlechts, so unter Neun Jahren wären, hätte, welche sich bey ihme, dem Vatter auffgehalten: Solche sollen gleichergestalt der Unterthänigkeit frey und loß seyn; Diejenige aber, die damahls allbereit im Neunten Jahr wären, oder sonsten Vogtbahr, und sich unter ihrem Herrn eingekauffet; Sollen bey ihrem Herrn als Erb-Unterthanen verbleiben. Und da auch ein Herr ein oder mehr von denen jenigen Kindern, so unter 9 Jahren, zu seinen Diensten gebrauchen, oder auff ein Handwerck geben, oder sonsten auff-

Nach einem Landtagsschluß aus dem Jahre 1531 sollte endlich die einmal erteilte Erlaubnis zu Studien nicht zurückgezogen werden können, d. h. also diese letzteren — ebensowohl wie die Erlangung auch von Staatsämtern und geistlicher Würden — als Beendigungsgrund der Erbunterthänigkeit gelten[1].

Viel milder lauteten die Bestimmungen der schlesischen Unterthanenordnung von 1652. Diese kennt folgende Auflösungsgründe der Unterthänigkeit:

1. die Entlassung. Diese soll ohne „sehr wichtige und erhebliche Ursachen" nicht verweigert werden. Insbesondere ist die Obrigkeit schuldig, sie zu gewähren: a) wenn sie einen unterthänigen Wirt (Bauer, Auenhäusler, Gärtner) selbst auskauft; b) ihn zwingt oder, c) ihm erlaubt, seine Stelle zu verkaufen, oder d) ihm diese entzieht, weil sie ihn wegen eines Verbrechens abstiften, „oder sonst nicht leyden will". In den zwei erstgenannten Fällen ist der Unterthan auch nicht schuldig, sich auf ein ander Gut, „es sey beschaffen, wie es wolle, angebaut oder nicht", weisen zu lassen. Er kann aber auch weiter frei abziehen, wenn er e) seine Stelle mit einem arbeitsamen tüchtigen Biedermann besetzt hat. Die Obrigkeit konnte ihm in einem solchen Falle den Abzug nur dann verweigern, „wenn sie sonderbahres (= besonderes) Bedencken und genugsame Ursachen" dagegen vorzubringen hatte. Ob der an die Stelle des abziehenden tretende neue Wirt auch auf dem Grunde verblieb, oder ihn nachher wieder verließ, war gleichgültig. — Alle diese Bestimmungen gelten aber nur für sogenannte „eingekaufte" Wirte, d. h. jene, „die ihre eigenthümliche Güter und Gründe" besitzen — Hausgenossen und Mietleute, die sich nur für kurze Zeit auf der Herrschaft niedergelassen haben, können nach Ablauf derselben

ziehen lassen wolle: Solche sollen in der Unterthänigkeit verbleiben, und können ihres Vatters erlangte Freyheit nicht genüssen".

[1] Vgl. Glafeys Pragmatische Geschichte der Cron Böhmen, Leipzig 1729, S. 509 f. und Lufsche a. a. O. I 517.

ohne weiteres ihre Kundschaft verlangen. — Ein weiterer Aufhebungsgrund der Unterthänigkeit als solcher ist

2. die Verlassung armer Waisen durch die Obrigkeit, welche dann „von ihren Befreundten, oder sonst gutten Leutten" aus Erbarmen aufgezogen werden.

3. die Absolvierung eines Jesuitenkollegiums „usque ad Rhetoricam"[1].

Die Entlassung der Eltern sollte auch den — noch in väterlicher Gewalt befindlichen — Kindern zu gute kommen, und ein Vorbehalt der Erbherrschaft an denselben verboten sein[2].

Als Gründe, welche nicht den Übergang in die Freiheit, sondern bloß einen Wechsel der Erbherrschaft herbeiführten, kennt die Unterthanenordnung, neben der bereits an anderer Stelle (s. S. 6) erwähnten Verjährung infolge zehnjährigen unbeanstandeten Aufenthalts in einem fremden Gutsbezirke auch

1. Mißhandlungen der Unterthanen, willkürliches und ungesetzliches Verfahren wider dieselben und ihre Überhäufung mit Diensten, „daß sie dabey sich sammt Weib und Kindern nicht erhalten können". Auf erhobene Beschwerde der Unterthanen wurde in einem solchen Falle die Obrigkeit von der zuständigen Behörde ermahnt, „von der Strängigkeit abzulassen". Half das nichts, so konnte sie ihrer Erbherrschaft verlustig erklärt werden[3].

[1] Nach einem von Kaiser Ferdinand III den Jesuiten erteilten Privileg; s. Friedenberg a. a. O. II 29 S. 62—63.

[2] Vgl. hierzu Friedenberg a. a. O. II 29 S. 63.

[3] Brünneck („Die Aufhebung der Leibeigenschaft durch die Gesetzgebung Friedrichs des Großen" in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, German. Abt. XI. Bd. 1890. S. 116 f.) meint: die Unterthanen wären durch eine solche Entsetzung der Obrigkeit „ohne Weiteres frei" geworden. Daß dies unrichtig sein muß, beweist schon der Zusatz bei der betreffenden Verfügung: ...„Dardurch aber demjenigen Stande, sa den Erund in Steuern übertragen, auch denen darbei interessirenden Creditoribus nichts praejudiciret nach geschadet wird" (Weingartens Codex S. 286b). Die Unterthanen sollten eben nicht der Erbherrschaft, sandern des harten Erbherrn ledig werden. Eine Analogie hiezu findet sich in dem Rabotpatente von 1738, nach welchem Obrigkeiten, die mit ihren Unterthanen „hart und unchristlich" verfuhren, mit „Subhastirung

2. mußte die Obrigkeit über vorhergegangenes Ansuchen einer „ledigen, verwaysten Magd" oder Witwe — also wohl jeder ledigen Unterthanin —, die auf eine fremde Herrschaft heiraten wollte, zu diesem Zwecke die Entlassung gewähren, und zwar ohne Losgeld, „wofern nicht vor undencklichen Jahren, was anders introduciret worden". Unbeschadet natürlich der Fortdauer der Erbherrschaft an den Kindern aus einer etwaigen ersten Ehe und der Verpflichtung der Braut, wenn sie begütert war, einen Ersatzman für ihre Stelle beizubringen, und wenn sie diente, ihre Dienstzeit zu beenden, oder sich während derselben vertreten zu lassen.

Eine Beurteilung des Charakters und der Intensität der Schollenpflichtigkeit auf Grund der verneuerten Landesordnungen und der Unterthansordnung von 1652 muß zu dem Schlusse führen, daß die Gutsbehörigkeit in Schlesien im Vergleiche mit jener Böhmens und Mährens ungleich milder gewesen sei. Um so mehr, als Friedenberg (a. a. O.) noch im Jahre 1741 die Unterthanenordnung als geltendes Recht anführt.

Um sich hierüber ein richtiges Urteil bilden zu können, ist jedoch folgendes zu erwägen: Durch die Fassung der Unterthanenordnung war dem Belieben der Obrigkeiten ein sehr weiter Spielraum gelassen. Die Loslassung, mochte sie nun eine Freilassung sein, oder zum Zwecke des Übertrittes in eine andere Unterthänigkeit erfolgen, brauchte ebenso wie in Böhmen und Mähren, nicht unentgeltlich zu geschehen. In betreff der angesessenen Unterthanen war dies ausdrücklich bestimmt. In Ansehung der unangesessenen wurde es allgemein angenommen, weil das Gegenteil nicht ausdrücklich verfügt war. Über die Höhe des gerichtsherrlichen Gefälles für die Auslösung und Bezahlung der Kundschaften (Losbriefe) stand gesetzlich nichts fest. Es sollte von Fall zu Fall, unter Berücksichtigung der Verhältnisse jedes ein-

ihrer Güter und unfähig Erklärung aller ferneren Immobiliarpossession" bestraft werden konnten; vgl. hiezu II 187 und Anm. 1 daselbst.

zelnen Entlassungswerbers durch die Obrigkeit bestimmt werden[1]. Das hinderte aber die obrigkeitliche Willkür nicht nur nicht, sondern forderte sie vielmehr geradezu heraus. Es war also in die Hand der Obrigkeiten gegeben, durch Abforderung hoher Losgelder das Abzugsrecht des Unterthans illusorisch zu machen. Daß sie diese Macht nicht unbenützt ließen, und daß sie von derselben Gebrauch machen mußten, wollten sie anders ihren gutsherrlichen Betrieb behaupten, folgt mit Notwendigkeit aus dem großen Zuwachs, den das Hoffeld infolge des dreißigjährigen Krieges und zahlreicher Legungen unterthäniger Stellen nach demselben erfahren hatte, sowie aus der geringen Anzahl menschlicher Kräfte nach der Wiederkehr des Friedens. Die wirtschaftlichen Kräfte waren, wie immer, mächtiger als der schlechtbehütete Buchstabe des Gesetzes. Erfloß ja doch damals sogar die Anordnung, verbrecherische Unterthanen sollten fortan, im Interesse der auf ihre Arbeitskraft angewiesenen Obrigkeiten, nicht aus dem Lande gewiesen, sondern bloß mit öffentlicher Zwangsarbeit bestraft werden[2].

Zu den bisher angeführten gesellt sich noch ein anderer Umstand, den ich oben bereits angedeutet habe. Die Unterthanenordnung hat, soweit sie von der Auflösung des Unterthänigkeitsbandes spricht, fast nur „eingekaufte“ Unterthanen im Auge. Diese aber bildeten nur die Minderzahl aller unterthänigen Wirte, auch wenn von der großen Masse der Unangesessenen abgesehen wird. Diese und die „uneingekauften“, d. h. nicht erbeigentümlichen Grundbesitzer, waren auch rechtlich in keiner

[1] Nach einem oberamtlichen Patent vom 2. Oktober 1659. „Jedoch wird eine jede Herrschaft qualitatem et Conditionem Personae bey denen Loslassungen und Kundschaften, zu consideriren haben“; s. Friedenberg a. a. O. II 29 S. 61.

[2] Kaiserl. Reskr. vom 28. August 1688: „Die Königliche Pragerische Appellation soll dahin bedacht seyn, womit statt der Fustigation- und Relegations-Straff, denen Unterthanen das opus publicum andictiret, und die Obrigkeiten citra suam culpam, nicht um ihre Unterthanen gebracht werden mögen“; s. Friedenberg a. a. O. II 29 S. 55.

besseren Lage als ihre Standesgenossen in Böhmen und Mähren. Die „eingekauften" waren es zwar rechtlich, aber meist wohl nicht thatsächlich. Friedenberg selbst, der die Unterthanenordnung als geltendes Recht anführt, bezeugt, daß manchen ausdrücklichen Bestimmungen derselben allgemein zuwidergehandelt wurde. So z. B. war der verbotene Vorbehalt der Erbherrschaft an minderjährigen Kindern entlassener Unterthanen sehr üblich[1].

Fassen wir daher die bisherigen Ausführungen zusammen, so gelangen wir zum Schlusse, daß der Charakter der Schollenpflichtigkeit im 18. Jahrhundert — mit vielleicht manchen unbedeutenden Abmilderungen in Schlesien — doch im großen und ganzen in allen drei Kronländern ein thatsächlich durchaus gleichartiger war[2]. Dies wird auch durch die Bestimmungen des Hauptpatentes vom 6. Juli 1771 über die Aufhebung der Unterthänigkeit bestätigt. Es muß jedoch andererseits anerkannt werden, daß die oben geschilderten Rechtsnormen niemals durch gegenteilige Gesetze aufgehoben wurden und also virtuell weiterbestanden. Sie mußten in der Hand der zu modernen Ideen erwachenden und auf die Besserung der unterthänigen Rechtsverhältnisse bedachten Staatsgewalt zu einer mächtigen Waffe werden im Kampfe gegen die durch brutale Gewalt geschaffenen Zustände. Und sie wurden es auch. Ebensowohl in Österreich, wie in Preußen, wo König

[1] Obschon Friedenberg (a. a. O. II 29 S. 71—73) derartige Vorbehalte für ungültig hält, so fügt er doch hinzu: „Diesen aber unerachtet, dennoch contra Jus publicum Silesiae werden (daselbst) zuweilen noch dato die Kinder reserviret".

[2] Brünnecks Behauptung (a. a. O. S. 118), daß die Unterthanenordnung von 1652 in Schlesien bis zur Annexion durch Preußen geltendes Recht gewesen sei, ist also dem Worte nach wahr, wenn man nämlich als „geltendes Recht" auch solches ansieht, welches zwar nicht geübt wird, aber auch nicht ausdrücklich aufgehoben ist. Wie sehr die den Unterthanen günstigen Bestimmungen der Unterthansordnung von 1652 in Vergessenheit geraten waren, beweist ein preuß.-schles. Urteil aus dem Jahre 1754 „in Sachen Valentin Klimuneck . . wider dessen Grundt-Herrschaft den Grafen Felix von Sobeck auf Rattibor", abgedruckt in (Frd. Wilh. Langers) Geschichte und Verhältnisse der gutsherrlichen Robot-Ackernahrungen, Gärtner- und Häuslerstellen in Oberschlesien (Breslau 1849), Beilage Nr. 3 S. 72—74.

Friedrich II seine Reformen ebenfalls an die in Schlesien vorgefundene Gesetzgebung anknüpfte.

Wie nun einerseits der Unterthan einem bestimmten Gute zugeschrieben erscheint, so kann er aber auch andererseits nicht nach dem Belieben der Herrschaft und wider seinen Willen von der Scholle losgelöst werden. Er wird mit dieser erworben und veräußert. Die Veräußerung erstreckt sich in der Regel auf das ganze Gut und nicht auf einzelne Teile desselben. Jedenfalls aber bildet nie der Unterthan als solcher und isoliert vom Grunde ein Verkehrsobjekt. Ansätze, den engen Zusammenhang des Unterthans mit einem bestimmten Gutsbezirke zu lockern und zu erschüttern, kommen allerdings seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts vor. Sie sind auch in allen drei Kronländern gelungen, aber nur in der Form, daß der Gutsbezirk, innerhalb dessen ein Unterthan fronpflichtig ist, wider seinen Willen erweitert werden kann. Der Gutsherr setzte es durch, daß der Fröner auch auf zugekauften Gütern seiner Dienstschuldigkeit nachkommen muß. Noch im Jahr 1680 scheint dies in Böhmen neu und etwas Ungewöhnliches gewesen zu sein. Denn es wird vom Gesetzgeber mißbilligt und in der Regel untersagt[1]. Ein Vierteljahrhundert später ist es allgemein geworden und kodifiziert[2]. Und im Jahr 1738 erscheint sogar in Böhmen und Mähren die Abtretung der Frondienste an andere Güter gestattet[3]. In Schlesien hingegen wurde die Überlassung unterthäniger Dienste, deren die Grundobrigkeit entraten kann, an andere stets als unerlaubt angesehen. Der Versuch hiezu ist aber jedenfalls gemacht worden[4]. Weiter aber sind die Obrigkeiten nicht gegangen; zum Menschenverkauf ist es nicht gekommen.

[1] II 9 (Robotpatent von 1680).

[2] II 17 (Robotpatent von 1717).

[3] II 34, 35: Ebenfeld a. a. O. S. 336 vertritt die Anschauung „nullum (esse) dubium, quin propriorum hominum operae aliis legari vel cedi possint.“ „Intellige tamen: quin per talem cessionem modus lege Provinciae operibus praescriptus violetur“.

[4] Vgl. Friedenberg a. a. O. II 29 S. 80. Die Frage, ob nach

Aus der Pflicht der Unterthänigkeit entspringt für die Unterthanen das Recht auf obrigkeitliche Unterstützung in Notfällen[1]. Die Obrigkeiten pflegen freilich für die gewährten Vorschüsse an Brot- oder Saatkorn allgemein das fünfte Viertel (25 %) als Zins abzuverlangen[2]. Dazu kommt noch das Staub- oder Maßgeld, welches den Wirtschaftsbeamten bezahlt werden muß[3].

Findet der unangesessene Unterthan im Gutsbezirke keine Beschäftigung, und ist die Gutsherrschaft außer stande, ihm solche zu verschaffen, so soll sie ihm die Erlaubnis erteilen, auswärts seiner Nahrung nachzugehen. Es ist bereits gezeigt worden, daß der Unterthan auch für diese Erlaubnis zahlen mußte (s. S. 15).

Was den Anspruch der unterthänigen Bevölkerung auf Rechtsschutz betrifft, so ist hierüber folgendes zu bemerken:

Der Unterthan besitzt in Böhmen und Mähren, außer der Obrigkeit gegenüber, weder die aktive noch die passive Prozeßfähigkeit. Nicht er klagt, sondern für ihn die Obrigkeit, wie umgekehrt auch sie in Vertretung ihres Unterthans belangt wird, während er selbst unmittelbar nicht vor Gericht gezogen werden kann. Die Obrigkeit kann ihn jedoch auch zum Zwecke der Prozeßführung und mit der für diese allein beschränkten Rechtswirkung der Unterthänigkeit entlassen[4].

Mit dem Mangel an Postulationsfähigkeit geht der grundsätzliche Mangel der Testabilität, d. h. der Unfähigkeit zur Gerichtszeugenschaft, Hand in Hand. Um als Zeuge vor Gericht

---

Analogie des Dienstvertrages auch unterthänige Dienste cediert werden können, wird dort verneinend beantwortet: „Weilen 1mo: diese Servitia realia seyn, und denen Praediis inhaeriren .. und 2do: eine allgemeine Rechtsregul vorhanden, welche will: ut ejusmodi operae et servitia extra territorium et locum non sint praestandae.“ Er citiert auch ein Responsum des Leipziger Schöppenstuhls in diesem Sinne.

[1] II 404.

[2] II 50, 72, 59, 61, 159.

[3] II 158.

[4] Bern. LO. H. VII resp. Fol. 122; Ebenfeld a. a. O. S. 54 und Mayern a. a. O. S. 517 f.

gestellt zu werden, bedarf der Unterthan in jedem einzelnen Falle der obrigkeitlichen Gestattung[1].

In Schlesien hingegen ist in der Unterthanenordnung von 1652 die unbeschränkte Prozeßfähigkeit der Unterthanen anerkannt worden[2].

Den Obrigkeiten selbst gegenüber jedoch ist ihnen in allen drei Ländern der Anspruch auf Rechtsschutz niemals benommen worden, mag sich derselbe auch, teils infolge Parteilichkeit der Behörden, teils infolge der Anwendung der römisch-rechtlichen Schablone auf Verhältnisse, die sich mit ihr durchaus nicht deckten, in vielen oder lange Zeit in den meisten Fällen thatsächlich nicht bewährt haben. Die Unterthanen konnten ihre Grundherren ohne weiteres vor Gericht sowohl als auch vor den Verwaltungsbehörden belangen.

Das ganze 18. Jahrhundert ist mit solchen Prozessen angefüllt, und sie werden um so häufiger, je zielbewußter die staatlichen Eingriffe in die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse werden, und je mehr dieselben den Unterthanen zum Bewußtsein kommen.

In keinem anderen Lande mit Unterthänigkeitsverfassung ist die prozessuale Rechtsstellung der ländlichen Bevölkerung jemals besser gewesen. In den meisten war sie viel schlechter.

Dieser Punkt ist für die Erfassung der socialen Lage der ländlichen Bevölkerung im 18. Jahrhundert von der allergrößten Wichtigkeit. Denn es sind ebensowenig wirtschaftliche Beziehungen allein, welche die Verhältnisse bestimmen, unter denen Individuen, Gruppen, und innerhalb dieser letzteren einzelne Klassen leben, wie umgekehrt nur rechtliche oder moralische. Wenn vielleicht primär

[1] II 377; vern. LO. C. LVII resp. Fol. 78a und Declaratoria dazu Bb. XI und XII; Ebenfeld a. a. O. S. 55.

[2] Weingarten, Codex S. 287: .. „Dahero sie .. für Gericht handeln, und was mehr ist, selbst Gerichte besitzen können, wie dann notorium, daß auff den Dörffern ihnen nicht allein die Burgerliche Gerichte vertrauet, sondern auch die Halß-Gerichte auf begebende Fälle mit ihnen bestellt werden ..“. Vgl. auch Friedenberg a. a. O. II 29 S. 49.

jene allein die letzteren schaffen, so ist es doch klar, daß diese umgekehrt auf die Wirtschaftsbeziehungen zurückwirken, sie umgestalten oder neue Bildungen hervorrufen.

Was nun die Art betrifft, in welcher die Unterthanen den staatlichen Schutz anrufen konnten, so war derselbe im 18. Jahrhundert in allen drei Kronländern im wesentlichen gleichgeordnet.

Schon im 17. Jahrhundert und namentlich seit dem Jahre 1680 werden die Obrigkeiten zu milder Behandlung ihrer Unterthanen angewiesen, und die Behörden beauftragt, Bedrückungen derselben von Amts wegen entgegenzutreten[1]. Ursprünglich sind die Strafen gegen grausame und harte Obrigkeiten und Wirtschaftsbeamte arbiträrer Natur. Im Robotpatente von 1738 aber werden schwere Geldstrafen ausgemessen und weiters angeordnet: Wenn eine „species saevitiei" vorläge, so solle der schuldtragende Beamte „mit Arrest in Eisen und Banden bestraft werden", die Obrigkeit aber, unter Anzeige an den Hof, mit Subhastierung ihrer Güter oder sogar mit der Unfähigkeitserklärung zu weiterer Immobiliarpossession[2].

Seit dem Jahre 1717 ist der Rechtszug in Böhmen und Mähren und seit 1728 auch in Schlesien ein streng und einheitlich geregelter[3]: Der Unterthan hat sich mit seinen Beschwerden zunächst an die Obrigkeit zu wenden, denn es streitet für diese die Vermutung, daß sie in Kenntnis der wahren Sachlage ihren Unterthanen nichts Unbilliges und Unrechtes zumuten würden[4]. Erfolgt längstens binnen sechs Wochen keine Abhilfe, so kann die Klage beim Kreisamte angebracht werden. Gegen die kreisamtliche Entscheidung steht beiden Teilen der Rekurs an die Landesstelle und von dieser an die Hofstelle offen.

Gelegentlich der theresianischen Verwaltungsreorganisation

[1] II 4, 9.

[2] II 37, 38.

[3] II 15, 30, 31.

[4] „... weilen die Praesumption vor die Herrschafften militiret, daß sie ihren Unterthanen nichts wider-Rechtlich zumutthen und aufbürden werden ..". Friedenberg a. a. O. II 29 S. 76.

und der Trennung der Justiz von der Verwaltung wurde (1753) angeordnet, daß in Zukunft alle Unterthansbeschwerden, welche nicht in das Kontributionswesen einschlügen, nicht von den Gubernien und der Hofkanzlei entschieden, sondern von den ersteren an einen besonderen Senat, den Consessus in causis Summi Principis et commissorum geleitet werden sollten. Für diesen bestand eine eigene Verfahrensvorschrift in Unterthanssachen (Modus procedendi in causis subditorum). Gegen die Erkenntnisse des Konsesses ging der weitere Rechtszug an die Oberste Justizstelle in Wien[1]. Diesen Vorschriften zuwider pflegten jedoch die meisten Hofbeschwerden in Unterthanssachen der Hofkanzlei, der obersten Verwaltungsbehörde also, zugewiesen zu werden[2].

Als eine Folge des Rechtes der Unterthanen, ihre Obrigkeiten zu belangen, entwickelte sich ihr Anspruch auf unentgeltliche rechtsfreundliche Vertretung in ihren Streitigkeiten mit den letzteren: das unterthänige Armenrecht und im Anschlusse daran in Mähren und Schlesien das meines Wissens Österreich eigentümliche Institut der Unterthansadvokaten.

Ihr Ursprung reicht bis in das 17. Jahrhundert zurück. In der mährischen Prozeßordnung vom 3. Januar 1659 schon wird das kgl. Amt der Landeshauptmannschaft beauftragt, von Amts wegen dafür Sorge zu tragen: daß Bauern und Unterthanen überhaupt in Prozessen mit ihren Obrigkeiten über ihre Rechte wohl unterrichtet würden. Falls hierauf gütliche Vergleichsversuche mißlängen, sollten die Unterthanen auf die Tagfahrten (Roky) an das Landrecht gewiesen und ihnen von Amts wegen ein Advokat beigegeben werden[3]. Ebenso steht es in

[1] Vgl. Mayern a. a. O. S. 215 ff. Die genaue Geschichte des Verfahrens in Unterthanssachen ist zu ersehen aus den Akten im Archiv des Ministeriums des Innern sub IV K. I. 2459—2475.

[2] Vortrag Blancs vom Mai 1773 (283 ex 1778, IV K. I, 2465).

[3] Dieser soll „nachdeme er vor allen anderen in ihren Vnvernehmen wol informiret seyn wird, Sie zum vnterthänigen Gehorsamb vnd Demuth

Böhmen [1], wo jedoch in erster Linie die Behörden selbst, namentlich die Kreisämter, zur Wahrnehmung der unterthänigen Interessen berufen sind.

Auch in Schlesien wurde im Jahre 1728 eine gleichartige Anordnung getroffen. Hier sollen jedoch die amtlich beigestellten Advokaten, „wozu", wie Friedenberg bemerkt, „gemeiniglich die Jüngsten genommen zu werden pflegen," nur die unvermögenden Unterthanen unentgeltlich zu vertreten verbunden sein [2].

Bei Gelegenheit der theresianischen Verwaltungsreformen wurde auch das Institut der Unterthanenvertretung neu geordnet und in Mähren und Schlesien eigene besoldete Unterthansadvokaten bestellt. Dieselben waren der Kammerprokuratur beigeordnet [3]. Auch in Böhmen wurde der Versuch zu ihrer Einführung gemacht, dann aber fallen gelassen [4]. Hier, wie übrigens seit 1781 auch in Mähren und Schlesien, lag die Unterthanenvertretung den zur Wahrung der landesfürstlichen Rechte und Interessen berufenen Fiskalen ob [5].

Wenn nun dem Unterthan der Rechtsanspruch auf Rechts-

---

gegen ihrer Obrigkeit führen vnd laithen, die Obrigkeit aber mit denen auch glimpflichen zu verfahren, von dem Tribunali vermahnet vnd angehalten werden". D'Elvert, Beiträge zur Geschichte der Rebellion, Reformation ꝛc. S. 692.

[1] II 31; vgl. auch II 9, 10, 15, 24.

[2] Friedenberg a. a. O. II 29 S. 78.

[3] Vgl. d'Elvert, Zur österreichischen Verwaltungsgeschichte S. 308; derselbe, Die Verfassung und Verwaltung von Österreich.-Schlesien u. s. w. Brünn 1854. S. 174.

[4] II 53, 54; vgl. überhaupt über das Institut und die Geschichte der Unterthansadvokaten die Akten im Archiv des Ministeriums des Innern sub IV K 1, 2464.

Über den Kompetenzkreis der Unterthansadvokaten nach 1781 finden sich einige Angaben bei Domin-Petrushevecz, Neuere österreichische Rechtsgeschichte. Wien 1869. S. 146. Das Werk Hagenmüllers: Österreichischer Unterthansadvokat, 2 Teile, Wien 1792, enthält nichts über die geschichtliche Entwicklung der Unterthanenvertretung.

[5] Vgl. II 22, 56, 61, 64, 69, 164, 167, 172.

schutz zugesichert war, so folgt nun freilich daraus nicht, daß er sich auch immer, oder auch nur in den meisten Fällen bewährte. Das Gegenteil war vielmehr die Regel.

Schon die Regelung des Instanzenzuges erschwert es dem Unterthan zu klagen. Denn er muß sich ja zunächst an die Obrigkeit wenden und wird, wenn diese so von seiner Absicht, sich ans Kreisamt zu wenden, Kunde erhält, Gegenstand aller möglichen Chikanen: Schläge, Drohung mit Abstiftung, Versetzung auf ein anderes Gut, Versagung der Unterstützung in Notfällen sind etwas durchaus gewöhnliches. Und diese Quälereien dauern während des ganzen Rechtsstreites, der sich oft viele Jahre hinschleppt, fort. Denn das Verfahren ist schwerfällig, die Behörden voreingenommen, der mit der Vertretung des unterthänigen Klägers betraute Prokurator oder Unterthansadvokat lässig, der Bauer in der Beibringung seiner Rechtsbehelfe ungeschickt. Gewöhnlich klagt er erst, wenn es zum äußersten gekommen ist. Dann beruft sich aber die Obrigkeit meist auf altes Herkommen, und als solches wird schon ein zwanzigjähriger Gebrauch angesehen[1].

Die in erster Linie mit der Wahrnehmung der unterthänigen Interessen betrauten Kreisämter kümmern sich wenig um ihre Pflicht und schreiten niemals von Amts wegen ein. Sie sind, ebenso wie alle andere Behörden, aus Mitgliedern des Herren- und Ritterstandes zusammengesetzt. Selbst Güterbesitzer — und gegen ihre Unterthanen nicht milder als alle anderen Standesgenossen — sind sie Richter und Partei in einer Person. Jede Klage erscheint ihnen als sträfliche Behelligung der Behörden und als Angriff auch auf ihr eigenes Recht. Sie bekämpfen daher, wie es in einer Denkschrift aus dem Jahre 1768 heißt, „in einem stillen Zusammenhange" auch die gerechteste Sache der Unterthanen[1].

Der Unterthansadvokat oder Prokurator ist, weil von der

[1] II 69, 164.

Partei nicht bezahlt, lässig. Aber selbst wenn er bezahlt würde, wäre es nicht anders. Denn ist er eifrig, so verliert er nicht nur seine einträgliche Klientel, sondern zieht sich auch mächtigen Haß zu. Fehlt es ihm aber an Eifer, so gelangt der Kläger auch schon darum allein nie zu seinem Rechte.

Die Unterthanen halten sich daher mit ihren Beschwerden fast niemals an den vorgeschriebenen Instanzenweg, sondern wenden sich gewöhnlich durch Deputationen direkt nach Hofe. Die Geldmittel werden durch Geldsammlungen aufgebracht, die Klagen und Bittschriften durch Winkelschreiber verfaßt. Seit dem 17. und fast durch das ganze 18. Jahrhundert wird dies zwar fortwährend verboten, aber ohne Erfolg. Die „Winkelschreiber, Schriftensteller und Aufwickler" sind trotz der Bedrohung mit schärfsten Strafen nicht auszurotten[1]. Die Unterthanen aber hängen an ihnen mit aller Zähigkeit, horchen auf ihre Worte und richten sich in allem nach dem, was sie ihnen sagen. Wird ein solcher Rädelsführer bestraft, so betrachtet ihn die Gemeinde als Märtyrer, empfängt ihn, wenn er aus dem Zuchthaus wiederkehrt, „mit Jubel und Freude und hört ihn wieder als ein Orakel an". Wird er zu Geldstrafen verurteilt, so leisten alle Gemeindeangehörigen dieselben für ihn, und sie würden, wenn es erlaubt wäre, auch die Strafarbeiten für ihn verrichten[2].

Wenn nach all dem Gesagten der unterthänige Rechtsschutz sich meist illusorisch erweist, so ist doch die grundsätzliche Zugestehung des Anspruches auf solchen von der größten Bedeutung. Denn ebenso, wie er sich nicht bewährt, solange und weil die Behörden im Lager der den unterthänigen entgegengesetzten Interessen stehen, ebenso sicher ist es, daß er wirksam werden wird, sobald sich diese Lage der Dinge ändert. Das geschieht jedoch erst durch die theresianische und josefinische Regierung.

[1] II 5, 15.
[2] II 70.

§ 2. Die Grundobrigkeit.

Den Unterthanen als den Beherrschten stehen als Herrschende die Grundobrigkeiten gegenüber. Sie vereinigen in sich Herrschaftsverhältnisse und Berechtigungen privat- und öffentlich-rechtlichen Charakters. Sie sind nicht nur Grund- und Gutsherrschaften, sondern handhaben auch die Justiz und sind mit administrativen Aufgaben für den Staat betraut.

Uns können diese Funktionen öffentlich-rechtlicher Natur hier nur soweit interessieren, als sie die Privatberechtigungen der Obrigkeiten stützen oder wenigstens thatsächlich zu deren Ausgestaltung und Vertiefung benützt werden. Wir werden auf diesen Punkt noch wiederholt hinzuweisen haben. Zunächst aber haben wir die Begriffe der Grund- und Gutsherrschaft festzuhalten[1].

Beide sind bestimmte Formen wirtschaftlicher Ausnutzung des Großgrundbesitzes, wobei festzuhalten ist, daß die Grundherrschaft, ihrem Wesen nach und in der geschichtlichen Folge der Gutsherrschaft vorausgeht. Was sie charakterisiert, ist folgendes: Die Hauptquelle des grundherrlichen Einkommens bilden die Geldzinsungen und sonstigen Abgaben der auf der Grundherrschaft befindlichen abhängigen Bauernhöfe, also direkt konsumierbare Güter. Der Grundherr selbst treibt keine landwirtschaftliche Produktion über seinen Haushaltungsbedarf hinaus.

---

[1] Vgl. besonders Knapp, Bauernbefreiung I 28 ff. und Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit, Leipzig 1891, S. 45 ff.; ferner Fuchs, Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften ꝛc. Straßburg 1888; Hanssen a. a. O.; Hausmann, Die grundherrliche Verfassung Bayerns in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Straßburg 1888; Knothe, Stellung der Gutsunterthanen in der Oberlausitz zu ihren Gutsherrschaften ꝛc. (im „Neuen Lausitzer Magazin“ LXI 159—308); Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Leipzig 1886; Wittich, Artikel „Gutsherrschaft“, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad, Elster, Lexis, Loening, IV 229—236 (daselbst auch weitere Litteraturangaben); vgl. auch Gothein, Agrargeschichtliche Forschungen der Gegenwart, in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung, 1892, Nr. 244, 248, 249, 264, 276.

Es trifft sich wohl, daß die erzielten Früchte diesen übersteigen, dann wird der Überfluß verkauft. Er kommt aber auf den Markt nur in seiner Eigenschaft als Überfluß, nicht weil es wirtschaftsplanmäßig so bezielt ist. Denn der Grundherr produziert nur für sich, wenn er es überhaupt thut, und nicht für den Absatz. Sein eigener landwirtschaftlicher Betrieb spielt daher objektiv genommen und subjektiv als grundherrliche Einkommensquelle eine nur sehr untergeordnete Rolle. Die auf der Grundherrschaft ansässigen abhängigen Bauern zahlen und zinsen daher viel, aber ihre Arbeitskraft wird gar nicht oder nur in sehr geringem Maße in Anspruch genommen.

Ganz entgegengesetzt stellt sich das Verhältnis bei der Gutsherrschaft. Die Haupteinnahmequelle des Gutsherrn ist der eigene landwirtschaftliche Großbetrieb. Er produziert für den Markt, und insofern ist also sein Betrieb ein kapitalistischer und muß naturnotwendig alle Erscheinungen zeitigen, die diese Betriebsweise in ihrem Gefolge hat.

Die ganze wirtschaftliche Politik des Gutsherrn konzentriert sich in dem Bestreben nach der Erweiterung seines Eigenbetriebes. Das ist zunächst eine Raumfrage. Denn der Grundherr hatte früher nur wenig Hoffeld. Er brauchte es ja auch nicht. Der in Kultur genommene Boden innerhalb des Bezirkes seiner Grundherrschaft war zum weitaus überwiegenden Teile an Bauern ausgethan. Der Grundherr löst nun die Raumfrage auf Kosten der bäuerlichen Kleinbetriebe: durch Legung derselben und durch Herabdrückung der Besitzrechte jener Wirte, die auf ihren Hufen belassen werden. Indem diese allmählich zu bloßen Zeitbesitzern ihrer Stellen werden, steigert sich naturgemäß ihre wirtschaftliche Abhängigkeit vom Grundherrn. Dies ermöglicht und erleichtert demselben die Lösung auch des zweiten Problems, von dessen Bewältigung die Entwicklung des gutsherrlichen Großbetriebes abhängt: die Beschaffung der zur Beurbarung des Hofackers notwendigen Arbeitskräfte.

Die wenigen Dienste, welche die Bauern dem Grundherrn schuldeten, genügen nicht lange. Sie müssen um so unzureichen-

der werden, je mehr sich das Hofland ausdehnt und je mehr das Bauernland zusammenschrumpft, und die Zahl der dienstpflichtigen Stellen abnimmt. Nichts liegt näher, als sich die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte auf dieselbe Weise zu verschaffen, wie das Land, welches sie nun fordert, d. h. von den unter der Grundherrschaft befindlichen Bauernhöfen. Das geschieht auch. Denn, besagt ein böhmisches Sprichwort, „wer alles Feld durch Mietleute bauen wollte, der schöpfte Wasser durch ein Sieb"[1]. Werden es sich aber die Bauern gefallen lassen, daß ihre alten mäßigen Dienste unbegrenzt gesteigert werden? Werden sie nicht, wenn ihnen die Last zu groß scheint, einfach ihre Höfe verlassen und abziehen? Zweierlei hindert sie daran: eine Thatsache und ein Rechtssatz, der seitens der Grundherren und der staatlichen Gewalt rücksichtslos aufrechterhalten wird. Wohin sollten die Bauern ziehen? Die Zeit der Kolonisationen ist vorüber, alles Land besetzt. Eine andere Gelegenheit, ihren Lebensbedarf zu erwerben, als die Landwirtschaft, haben sie nicht. Und als dann der Krieg Raum geschaffen hat, werden sie mit all den Wirkungen, die wir bereits kennen gelernt haben, an die Scholle gebunden. Die gleiche Gutsbehörigkeit wie sie, hält auch ihre Nachkommen. So werden sie denn auch rechtlich die geborenen landwirtschaftlichen Arbeiter mit der Widmung für einen bestimmten Bezirk.

Damit ist das letzte Glied der Entwicklung gegeben und die Kette geschlossen. Aus dem ehemals freien Grundholden ist der (Erb-) Unterthan geworden, aus dem Grundherrn der Erbherr. Das alles vollzieht sich mit der starren und unabwendbaren Notwendigkeit eines Naturereignisses. Von dem Augenblick an, da der Grundherr sich zum Gutsherrn zu wandeln bestimmt wird, muß er sich der Arbeitskraft seines Grundholden in immer höherem Maße bemächtigen, zugleich aber sich ihrer nach Möglichkeit versichern. Denn ohne die landwirtschaftlichen Zwangsdienste ist kein Großbetrieb zu jener Zeit undenkbar. Sie ent-

[1] Ebenfeld a. a. O. S. 42.

scheiden über die Existenz desselben. Von ihrem Ausmaße hängt sein Umfang ab. Die Grundherrn benützen ihre politische Machtstellung, um das Rechtsinstitut der Erbunterthänigkeit, dessen Struktur wir ja bereits kennen gelernt haben, zu schaffen. In deren Schutz kann sich dann das Frondienstsystem, welches sie notwendig gemacht hat, ruhig weiter entwickeln.

In der zweiten Hälfte des 17. und im 18. Jahrhundert finden wir daher in den böhmischen Ländern den gutsherrlichen Betrieb ebenso, ja in einem noch viel höheren Maße entwickelt, wie in dem ganzen Gebiete Deutschlands östlich der Elbe.

Die Güter sind oft sehr ausgedehnt. Erreichen sie einen bedeutenden Umfang, gewöhnlich gegen dreißig Dörfer, so heißen sie Herrschaften. Doch hält man sich an diesen Sprachgebrauch nicht sehr genau[1].

Die meisten landtäflichen Güter befinden sich im Besitze des Herrenstandes. Eine nur geringe Anzahl derselben ist in Händen der Ritterschaft[2]. Das hat, ebenso wie die große Ausdehnung der Güter, sehr bedeutsame Folgen. Denn die Herren: Fürsten, Grafen und Barone befinden sich meist in kaiserlichen Diensten: als Diplomaten, in der Armee, im politischen und Justizdienste, am Hofe, kümmern sich also persönlich nur wenig um die Ver-

[1] S. Lukſche a. a. O. I 213.

[2] Nach Demian (Darstellung der österr. Monarchie nach den neuesten statistischen Beziehungen [4 Teile in 2 Bdn. Wien 1804—1807] I und Schaller (Neu verfertigtes Catastrum des Königreichs Böhmen, Prag 1802) gehörten im Jahre 1802 dem Herrenstande (20 Fürsten, 134 Grafen und 80 Baronen): 529, dem Ritterstande: 111, Städten: 71 und nicht adeligen Gutsbesitzern: 163 Herrschaften und Güter 5. Vgl. auch Reuber, Gedrängte Übersicht der Verfassung herrschaftlicher Wirtschaftsämter 2c. Wien 1813, und Marschall, Reisen durch Holland, Flandern, Deutschland 2c. in den Jahren 1768, 1769 und 1770 (deutsche Übersetzung, Danzig 1775) III 333. „Es gibt Güter, die . . aus zwanzig bis dreyßig tausend Morgen, theils an Wiesen, theils an Acker-Land, Schaafweiden, oder Gehöltze haben, welche alle . . auf eine oder andere Art angebauet, grossentheils aber geackert und besäet sind." Vgl. auch II 332 ff.

waltung ihrer Besitzungen, sondern überlassen diese meist ihren Verwaltern und Beamten. Sie sind dazu auch durch die Zahl und den Umfang ihrer Güter gezwungen.

Ihre Haupteinnahmequelle bildet der landwirtschaftliche Großbetrieb. Sie besitzen übrigens auch fast alle Waldungen, sowie im Flachlande fast alles Weideland und auch Teichwirtschaft[1].

Naturgemäß spielen die Dienstschuldigkeiten der Unterthanen die größte Rolle. Die Grundobrigkeit verfügt jedoch auch über eine Reihe von Einnahmen aus dem Titel der Grundherrlichkeit: die Unterthanen sind ihr gegenüber zu Geld- und Getreidezinsungen, sowie zu verschiedenen anderen Naturalabgaben verpflichtet, den sogenannten Ehrungen. Diese bestehen vor allem, in örtlich verschiedenem Maße, aus Eiern, Geflügel, gesponnenem Garn, Flachs, Honig, Meerrettig, Federn u. s. w., seltener aus Vieh[2]. Dahin gehören auch — in Böhmen und Mähren — die „Klaubungen", d. h. die unterthänige Verpflichtung zum Sammeln und Abliefern eines gewissen Quantums von wildem Hopfen, Kümmel, Eicheln, Haselnüssen, Schwämmen, Schnecken u. a. m.[3]. Mitunter liegen derartige Ehrungen, namentlich wenn sie in Vieh bestehen, der ganzen Gemeinde ob[4].

In die gleiche Rubrik ist auch einzureihen die in Böhmen und Mähren sehr häufige Verpflichtung einzelner Bauern oder der ganzen Gemeinde zur Aufziehung und Übersommerung oder Überwinterung von obrigkeitlichem Jungvieh. Zuweilen wird ihnen dafür von der Obrigkeit ein Entgelt zu teil. Meist geschieht es aber unentgeltlich[5]. An Stelle dieser Schuldigkeiten tritt an manchen Orten auch jene zur Ablieferung eines gewissen Quantums Heu im Jahre[6].

[1] II 86, 107, 332 f.

[2] II 16, 36, 216; vgl. auch die Akten im Archiv des Ministeriums des Innern sub IV. K, 1.

[3] II 107.

[4] II 27, 36, 50, 57.

[5] II 57.

[6] II 16, 36, 57.

Vielfach sind die Ehrungen auch in Geld abgelöst. Dies gilt insbesondere von der Gespinstschuldigkeit.

Neben den Ehrungen bestehen auch, für die angesessenen Unterthanen, Grundzinse, die in Geld oder Getreide zu entrichten sind. In Mähren endlich wird auch der Zehent der Obrigkeit abgetragen, in Böhmen hingegen, geringe Ausnahmen abgerechnet, den Pfarrern direkt geleistet.

Über die Art und den Umfang der Ehrungen und Zinsungen entscheidet in betreff der Rustikalisten fast überall das Herkommen — da Urbarien und Vergleiche nur selten sind — in Ansehung der Angesessenen auf Vorwerksland aber die von denselben eingegangenen Verträge[1].

Die Geld- und Naturalabgaben nehmen, wie bereits erwähnt, einen oft nicht unbedeutenden Umfang an, treten aber allerdings vor den Fronschuldigkeiten an Wert und Wichtigkeit vollkommen zurück.

Nur unter dem Gesichtspunkte der Grundherrlichkeit lassen sich auch eine Reihe anderer obrigkeitlicher Vorrechte und unterthäniger Verbindlichkeiten und Beschränkungen erklären, die von den Gutsherren zu mitunter sehr beträchtlichen Einnahmen ausgenützt werden.

Seit dem dreißigjährigen Kriege darf der Unterthan keine Waffen tragen[2] und sich nicht des Waidwerks anmaßen[3]. Das sind obrigkeitliche Standesvorrechte. Kann sich der Bauer des übermäßigen Wildes, welches seine Fluren zertritt und seine Saaten vernichtet, nicht anders erwehren, als indem er es erschlägt und ihm Fallen stellt, so verfällt er hohen Geld- und Leibesstrafen, die in ganz willkürlicher Weise von den Obrigkeiten bestimmt werden[4]. Diese sind allerdings zum Ersatz des durch ihren Wildstand den

[1] II 86.

[2] Vern. LO. Q. LVIII resp. Fol. 206a; Schles. Oberamtspatente seit 1651; s. Friedenberg a. a. O. II 29 S. 47.

[3] Vern. LO. Q. LIV resp. Fol. 194b und Friedenberg a. a. O. II 22.

[4] II 174.

Unterthanen zugefügten Schadens verpflichtet. Sie gewähren ihn aber in nur ungenügender Weise oder gar nicht. Jahre vergehen oft, bis der Unterthan ihn erlangt[1]. Doch werden Klagen hierüber nur in Böhmen und Mähren, nicht auch in (Österreichisch-) Schlesien laut[2].

Nicht minder lästig fällt der erst unter Josef II (1788 u. 1789) aufgehobene Mühl- und Getränkezwang. Die Insassen eines Dominiums müssen ihr Getreide ausschließlich auf den obrigkeitlichen Mühlen mahlen lassen. Die Herrschaft allein ist zum Ausschank von Bier, Wein, Branntwein befugt. Ihr steht aber auch das ausschließliche Recht der Bier- und Branntweinerzeugung in dem ihr unterworfenen Bezirke zu[3]. Läßt es sich einmal ein Unterthan beifallen, auf einer fremden Herrschaft zu trinken, oder sich sein Getränke von dort zu holen, so wird er mit unverhältnismäßigen Geld- und oft grausamen Leibesstrafen belegt[4].

Im Anschlusse an den Mühlen-, Getränke- und Brauzwang hatte sich — in allen drei Ländern — gewohnheitsrechtlich eine Art von obrigkeitlichem Monopol in betreff aller von den Unterthanen benötigten Gegenstände und Wirtschaftserzeugnisse, welche die Obrigkeiten ihnen liefern konnten, entwickelt. Gegen dieses Alleinverkaufsrecht war an sich insolange und insoweit nichts einzuwenden, als Qualität und Preis den marktüblichen entsprachen. Das Monopol artete jedoch natürlich bald aus. Was die Obrigkeiten nicht brauchen, oder sonst nicht anbringen können, das drängen sie den Unterthanen auf, verdorbenes Fleisch, Getränke, Geflügel, Fische, Butter, Schmalz, sonst unverkäufliches Vieh: zum Selbstgebrauche oder zur Weiterveräußerung. Ob diese überhaupt oder nur mit Schaden geschehen kann, darum wird nicht gefragt. Ob der Unterthan die ihm aufgedrungenen Sachen braucht, oder ob sie überhaupt brauchbar sind, wird — wenn

[1] II 24, 57, 163, 174.
[2] II 86.
[3] II 421, 467, 7—8, 12, 36; vgl. Friedenberg a. a. O. II 29 S. 11.
[4] II 163, 183.

auch sicherlich nicht überall, doch zweifellos in sehr zahlreichen Fällen — nicht beachtet[1]. Ganz gewöhnlich ist namentlich die zwangsweise Verhaltung der Unterthanen zu Zwangszehrungen und Zwangsgelagen bei allen möglichen festlichen oder traurigen Anlässen, wie Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen (Hochzeit-, Kinder-, Sterbemahlzeiten, Sterbe- und Totenbiere[2]).

Dies ist allerdings verboten oder richtiger ausgedrückt, nur unter der Bedingung erlaubt, daß die Unterthanen eine Verpflichtung zur kaufweisen Abnahme obrigkeitlicher Wirtschaftserzeugnisse freiwillig anerkannt, oder vertragsmäßig übernommen haben. Wie leicht läßt sich aber ein ausdrückliches oder stillschweigendes Einverständnis konstruieren oder herausklügeln[3]?

Auf vielen Dominien finden wir daher auch häufig die Gemeinden als solche insbesondere zur Abnahme bestimmter Mengen von Getränken bei besonderen Gelegenheiten, wie Kirchweihen &c., oder auch abgesehen von solchen, in jedem Jahre verpflichtet[4].

Unter den gleichen Gesichtspunkt fällt die, allerdings ebenfalls verbotene, Überhaltung der Unterthanen in den Salzpreisen, trotzdem diese in den Salzpatenten genau ausgemessen waren[5].

Eine höchst merkwürdige Ausartung dieser „Aufdringung obrigkeitlicher Feilschaften" zum reinen Truck findet sich in den Bergwerken, wo (neben freien auch) unterthänige Arbeiter beschäftigt werden[6].

Die Klagen über diese Art der Ausbeutung der Unterthanen hören fast durch das ganze 18. Jahrhundert nicht auf. Der Kampf der Gesetzgebung gegen dieselbe dauert ununterbrochen

---

[1] II 7, 12, 14, 16, 21, 24, 29, 36, 87, 91, 124, 146, 159, 162, 173, 180,

[2] Vgl. die Sammlung der Gesetze &c. VI 184, 189, 190.

[3] II 24.

[4] II 107.

[5] II 14, 24, 50.

[6] II 180, 185.

seit 1680 bis spät in die josefinische Zeit hinein. Noch im Jahre 1789 muß sie „ohne Rücksicht auf Verträge und veraltete Gewohnheiten" neuerlich ganz allgemein verboten werden[1].

Das obrigkeitliche Alleinverkaufsrecht zeitigte aber auch den weiteren Auswuchs, daß die Unterthanen auf manchen Dominien zur Eingehung von Eisernviehverträgen gezwungen wurden[2].

Was über den Kampf der Gesetzgebung gegen die „Aufdringung obrigkeitlicher Feilschaften" gesagt wurde, gilt auch dem vollen Umfange nach von ihrem Gegenstücke: der sog. „Abdruckung unterthäniger Feilschaften", d. h. des Zwangskaufes von Wirtschaftserzeugnissen der Unterthanen: Vieh, Gerste, Häute, Gespinst, Flachs ꝛc. Mitunter ist es nicht die Herrschaft selbst, welche sich die fraglichen Waren liefern läßt, sondern sie bestimmt hiezu einen dritten, zuweilen den Bestand (= Pacht-)juden. Der Preis für die gelieferten Gegenstände wird von den Obrigkeiten einseitig und oft sehr willkürlich bestimmt. Jedenfalls blieb er — denn anders hätte die Zwangsabnahme in der Regel keinen Vorteil gewährt — hinter dem marktgängigen zurück[3].

In die gleiche Kategorie gehörte die Verhaltung der unterthänigen Handwerker, für die Herrschaft billiger zu arbeiten[4].

Man darf wohl annehmen, daß die zwangsweise Viehabnahme nur in den seltensten Fällen aus bloßer Beamtenwillkür oder Lust am Bauernschinden geschehen ist. In der Regel wird sie wohl nur durch ein wirkliches dringendes Bedürfnis der Obrigkeiten — namentlich nach großen Viehfällen — veranlaßt worden sein. Ebenso in betreff der Gerste, wenn die gutsherrliche Fechsung mißraten und infolgedessen eben der Bedarf für das obrigkeitliche Bräuwerk nicht gedeckt werden konnte. Freilich empfand es der Unterthan darum nicht minder schmerzlich, wenn der Ausfall

[1] II 421; vgl. d. Hofd. vom 12. Oktober 1789 im Handbuch d. Gesetze und Verordnungen Josefs II. XVII 13.

[2] II 93, 146, 163.

[3] II 8, 12, 14, 29, 36, 146, 159, 162, 174, 180, 182, s. auch Anm. 6.

[4] II 146.

auf seine Kosten gedeckt, oder ihm mitunter die letzte Kuh, wenn auch gegen Bezahlung, abgenommen wurde, und zwar oft gerade nach der Überwinterung, da er von ihr erst Nutzen zu erwarten hatte[1].

Erwachsen ist dieser Mißbrauch zweifellos aus dem obrigkeitlichen Vorkaufsrechte innerhalb des Gutsbezirkes und dieses wieder wahrscheinlich aus dem obrigkeitlichen Rechte, den Unterthan von seinen Gründen auszukaufen[2].

Höchst eigentümlich und jedenfalls nur durch Ausartung des eben erwähnten Vorkaufsrechts veranlaßt, ist der vielfach gemachte Versuch der Obrigkeiten, den Getreidehandel ganz an sich zu reißen[3]. Das geschieht entweder direkt in der Art, daß die Unterthanen gezwungen werden, ihr verkäufliches Getreide der Obrigkeit anzubieten, oder indirekt: indem den Bäckern und Getreidehändlern verboten wird, innerhalb des Gutsbezirkes anderswo, als auf dem obrigkeitlichen Schüttboden, Getreide zu erstehen.

Wie bereits erwähnt, gehören unter die besonderen Rechte der Obrigkeiten (regalia dominicalia) nebst jenen: ihren Unter-

[1] II 154, 174.

[2] Vgl. II 162 und Friedenberg a. a. O. II 29 S. 12: „... es ist erlaubt, denen Unterthanen anzubefehlen, die zu verkauffen habende Eß-Waaren, als Eyer, Geflügel, Kälber und dergleichen, ehe und bevor sie solche in die Stadt zu Marckt tragen, der Herrschaft vorher, ob sie solche in ihre Kuchel nöthig? gegen billige Bezahlung anzutragen"; ferner ibid. S. 13: „Es stehet zwar jeder Herrschafft frey, seine Nothdurfft von rohen Waaren als Gespinst, Garne, Flachs, Wolle .. von denen Unterthanen, in solchem Preyße, wie zu solcher Zeit der freye Handel lauffet, zu erkauffen, jedoch ohne perturbirung des freyen Handels und Wandels; denn die Unterthanen können nicht dahin gehalten werden, daß sie ihre Feylschafften in einem geringeren Preyß der Obrigkeit, oder demjenigen, den der Herr darzu bestellet, allein zu bringen und kauffweiß überlassen müssen." (Kais. Reskr. vom 4. August 1716).

[3] II 180; vgl. Friedenberg a. a. O. II 29 S. 11—12. „Weder auch sollen die Herrschafften, die Unterthanen, ihnen das Getreyde zu verkauffen zwingen, welches sie hernach zu ihrem Vortheil und Wucher aufschütten, und dardurch dessen Theuerung verursachen." (Schles. Oberamtspatente vom 11. November 1694 und 10. Dezember 1698.)

thanen Privilegien und Begünstigungen vor den Andern (aber nicht auf deren Kosten) zu erteilen, auch eine Reihe von solchen, die vielmehr als Pflichten im öffentlichen Interesse anzusehen sind.

Vor allem üben sie die Patrimonialgerichtsbarkeit. Es steht ihnen daher die Civiljurisdiktion in Streitsachen ihrer Unterthanen untereinander, sowie in den dieselben betreffenden Angelegenheiten außerstrittiger Natur zu (Vormundschaftsführung, Verwaltung und Verrechnung der Waisengelder, Grundbuchsführung ꝛc.). Ebenso sind sie ganz allgemein zur niederen Kriminalrechtspflege berechtigt und berufen, d. h. in allen jenen Fällen, welche keine öffentlichen Leibes- und Lebensstrafen nach sich ziehen. Sehr vielen Dominien ist übrigens auch die Gerichtsbarkeit in peinlichen Fällen, der Blutbann, überlassen. Bis zum Jahre 1765 gab es in Böhmen allein 378 — zum weitaus überwiegenden Teile dominikale — Halsgerichte[1].

Mit diesem Strafrechte ist nicht jenes zu verwechseln, welches die Obrigkeiten zur Wahrung ihrer eigenen Interessen gegenüber den Unterthanen zu üben befugt sind. Zu den Strafen, die sie verhängen können, gehört die Prügelstrafe, die gewöhnlich mit dem Stocke, mitunter mit einer Ochsensehne, vollzogen wird; Geldstrafen, die den Armen des Gutsbezirkes zu Gute kommen sollen; Abstiftung von Haus und Hof; Ablieferung ins Spinn- (= Zucht-)haus oder zum Militär[2].

Ferner sind die Grundobrigkeiten mit einer Reihe von Aufgaben administrativer Natur innerhalb ihres Herschaftsbezirkes betraut. Sie besorgen die Forstpolizei auch in betreff der unterthänigen Waldungen. Durch sie erfolgt die Kundmachung der Gesetze. Sie haben auch deren Ausführung zu überwachen. Ihnen ist

[1] Vgl. Domin-Petrushevecz, Neuere österreichische Rechtsgeschichte, S. 38 f. Durch die Verordnung vom 22. Juli 1765 wurden die 378 böhmischen auf 24 Halsgerichte, darunter bloß 2 dominikale, reduziert, das jus gladii der übrigen Dominien aber nicht eigentlich aufgehoben, sondern (freilich für immerwährende Zeiten) suspendiert.

[2] Vgl. d'Elvert, Zur österreichischen Verwaltungsgeschichte; Luksche a. a. O.; Mayern a. a. O. S. 125 ff.; ferner Neuber, Gedrängte Übersicht der Verfassung herrschaftlicher Wirtschaftsämter ꝛc.

die Subrepartierung der von den Landtagen für jedes Dominium ausgeschriebenen Kontribution auf die einzelnen Kontribuenten überlassen, sowie auch die Einhebung derselben durch die von ihnen bestellten Kontributionseinnehmer. Sie üben die Gewerbepolizei und entscheiden über die Zulassung von Handels- und Gewerbsleuten. Ebenso ist ihnen die Entscheidung in betreff der Teilung allzu großer Bauerngüter eingeräumt [1].

Der gutsherrliche Betrieb sowohl, als auch die Verwaltung der Agenden öffentlich-rechtlicher Natur fordern auf den größeren Gütern zahlreiche Beamte [2].

Mit der Leitung der wirtschaftlichen, den gutsherrlichen Betrieb sowie die grundherrlichen Einnahmen betreffenden Angelegenheiten ist das Wirtschaftsamt betraut. An der Spitze desselben befindet sich ein Amtmann oder Oberamtmann. Mitunter führt derselbe auch den Titel Wirtschaftsdirektor oder Inspektor. Ihm unterstellt sind die Burggrafen, welche die Bau- und anderen Materialien zu verwalten haben; die Kastner welchen die Verrechnung des Getreides obliegt; die Kellermeister, denen die Verwaltung des obrigkeitlichen Bräuwerks, wo ein solches in größerem Umfange existiert, zusteht; die Forstmeister, Waldbereiter, Jäger und Heger; die Amtsschreiber und Draben (Amtsdiener).

Dem Wirtschaftsamte sind auch die Agenden administrativer Natur zugewiesen, welche die Obrigkeit — um einen modernen Ausdruck zu gebrauchen — in übertragenem Wirkungskreise zu verwalten verpflichtet ist.

Die Justiz wird selten von der Obrigkeit persönlich ausgeübt. Gewöhnlich ist ihre Verwaltung ebenfalls dem Wirtschaftsamte zugewiesen. Nur selten ist ein besonderer Justiziär vorhanden, mitunter auch nur einer für mehrere Güter.

---

[1] Vgl. Mayern a. a. O. S. 142 f.

[2] S. Wegeners Oeconomia Bohemo-Austriaca, Prag 1666; Luksche a. a. O. I 213 f. und Reuber a. a. O.

Auf kleineren Gütern ist oft nur ein Verwalter mit einem Amtsschreiber vorhanden.

Die Wirtschaftsbeamten — den Direktor auf größeren Gütern und den Justiziär, wo ein solcher vorhanden ist, ausgenommen — stehen bei der Obrigkeit in sehr geringem Ansehen. Sie werden sehr häufig gewechselt und sind niemals davor sicher, plötzlich entlassen zu werden[1]. Es herrscht daher unter ihnen eine „kriechende Furcht" nach oben, Härte und Grausamkeit nach unten. Sie sind stets bereit, jeder herrschaftlichen Laune entgegenzukommen und ihr zu schmeicheln und suchen sich auf jede mögliche Weise beliebt zu machen. Das sicherste Mittel ist natürlich eine Mehrung des herrschaftlichen Renteneinkommens. Deshalb und um ihre eigenen Einnahmen zu erhöhen, bedrücken sie die Unterthanen auf die brutalste Weise. In außerordentlicher Weise werden diese Bedrückungen der Unterthanen durch die Wirtschaftsbeamten dadurch gefördert, daß diese nur sehr schlecht bezahlt sind. Ihre Besoldung besteht nur zum geringsten Teile in Bargeld; die Hauptsache ist die Naturalwohnung, ein Stück Feld, ein Deputat an Holz und Getreide[2]. Dagegen sind ihnen meist die von den Unterthanen zu entrichtenden verschiedenen Konsens-, Schätzungs-, Grundverschreibungs- und sonstige Taxen überwiesen. Es ist nur natürlich, daß sie dieses Sporteleinkommen nach Möglichkeit zu steigern trachten, denn sie sind darauf angewiesen, in ihrer vielleicht nur kurzen Amtsdauer soviel zu erraffen, als nur irgendwie angeht. Neben den hergebrachten werden daher auch noch sonstige Sporteln erpreßt: Zählgelder bei der Ablieferung der Kontribution, Staub- und Maßgelder, wenn ein Unterthan von dem obrigkeitlichen oder auch von dem unterthänigen Schüttboden, wo ein solcher besteht, Getreide erborgt oder es zurückzahlt u. a. m.[3]. Ich werde übrigens noch vielfach hierauf zurückzukommen haben.

---

[1] II 158, 163: Neuber a. a. O.
[2] Neuber a. a. O.
[3] II 158, 163.

Die Obrigkeiten haben zwar für die seitens der Beamten verübten Bedrückungen zu haften, jedoch nur, wenn und insoweit diese in ihrem besonderen Auftrage gehandelt haben[1]. Ein solcher ist aber in den wenigsten Fällen nachzuweisen. Die Obrigkeiten selbst gehen daher, auch wenn es schließlich über die unterthänigen Beschwerden zu einer kreisamtlichen oder hofkommissionellen Untersuchung kommt, fast immer straflos aus.

Die Erhaltung der Beamten- und Bedientenschwärme — denn „ein reicher Edelmann (in Böhmen, aber gleiche Verhältnisse herrschten auch in Mähren und in Schlesien) hat selten weniger als zwey- bis dreyhundert Bedienten um sich, wenn er sich auf seinem Schlosse aufhält" —[2] bleibt trotz ihrer schlechten Besoldung doch eine sehr kostspielige Sache. So verfallen denn die Obrigkeiten sehr früh darauf, die Unterthanen nicht nur für die in deren Interesse bestellten Kontributionseinnehmer und Kreisboten, sondern ganz allgemein zu Besoldungsbeiträgen heranzuziehen. Ebenso auch zu Bürgschaftsleistungen und Haftungen für ungetreue Beamte[3]. Das einfachste Mittel hiebei gewährt die Verwaltung der unterthänigen Kontributionskassen durch die Obrigkeiten. Eine Entnahme aus denselben ist daher sehr leicht und wird nicht selten durch Herren und Diener geübt. Mitunter bleiben die Unterthanen infolgedessen ohne das geringste Verschulden ihrerseits mit der rechtzeitigen Kontributionsabführung im Rückstande, verfallen der Exekution und müssen dann auch noch die Exekutionskosten bezahlen.

---

[1] Vern. LO. Q. XXVIII resp. Fol. 198. „Da ein Ambtmann, Diener .. jemand etwas zuwider thäte; So soll man deßwegen zu dem Herrn schicken, und ihn fragen lassen, ob solches mit seinem Willen geschehen wäre." Wird dies zugegeben, oder im Leugnungsfalle bewiesen, „so mag er (id est der Beschädigte) deßwegen den Herrn beklagen. Hätte aber solches der Diener oder Ambtmann .. für sich selbsten gethan, so mag man sich deßwegen an ihnen erholen". Vgl. auch II 37—38, Reskr. von 1738 und Lukſche a. a. O.

[2] Marschall a. a. O. S. 336.

[3] II 9, 17.

Das alles ist zwar ebenso verboten, wie daß die Obrigkeiten die nach den Landtagsbeschlüssen von ihnen selbst zu bezahlende Extraordinärkontribution ganz oder teilweise auf die Unterthanen überwälzen. Es geschieht aber doch.

Das Subrepartitionsrecht bietet den Herrschaften ferner die Möglichkeit, die Kontribution von den zum Hoffelde eingezogenen unterthänigen Gründen auf die restlichen Stellen zu überwälzen. Dies wird ganz allgemein geübt und erleichtert wiederum derartige Einziehungen sehr[1].

Ebenso wird das obrigkeitliche Strafrecht nicht nur oft zu grausamen und herabwürdigenden Züchtigungen der Unterthanen, sondern noch viel mehr als Mittel zu Erpressungen und um sie in Furcht und Abhängigkeit zu erhalten, benützt. Besonders häufig sind daher Geldstrafen. Dieselben fließen natürlich nicht, wie es geschehen sollte, den Lokalarmen, sondern den obrigkeitlichen Rentkassen oder den Beamten zu.

Kurz, auf den meisten Dominien verwandeln die Obrigkeiten selbst und noch mehr ihre Wirtschaftsbeamten „die Unterthänigkeit in eine unerträgliche Sklaverei und das obrigkeitliche Recht in eine unverantwortliche Tyrannei“[2].

§ 3. Die Unterthanenklassen und ihre Besitzrechte.

Die im Gutsbezirke wohnhafte unterthänige Bevölkerung gliedert sich in Angesessene, — (Ganz- und Teil-) Bauern und (Groß- und Klein-) Häusler (Gärtler, Zinshäusler, Dreschgärtner) — Inleute (Hausgenossen, Kammerleute) und Gesinde.

Für die socialpolitische Betrachtung ist von fundamentaler Wichtigkeit die Scheidung der Angesessenen in Rustikalisten und Dominikalisten.

Die ersteren sind auf unterthänigen oder Rustikalgründen angesiedelt, d. h. auf solchen, welche in den Katastern als der ordentlichen Kontribution unterworfen eingetragen sind und im

[1] Vgl. weiter unten: Erstes Kapitel § 3.

[2] II 49.

Interesse des Fiskus landesgesetzlich dieser Eigenschaft nicht verlustig gehen können.

Die Dominikalisten sind die (emphyteutischen oder pachtweisen) Besitzer von Hofland. Dieses ist grundsätzlich kontributionsfrei und wird nur zur „Extraordinärkontribution“ herangezogen. Die letztere wird gewöhnlich von der Gutsobrigkeit selbst getragen. Da die Schuldigkeiten der Dominikalisten vertragsmäßig festgesetzt sind, und ein Zwang zur Übernahme von Vorwerksland durch Unterthanen nicht besteht, so treten die Dominikalisten in der agrarischen Reformgesetzgebung des 18. Jahrhunderts vollständig zurück.

Die Größe der Bauernstelle ist örtlich sehr verschieden. Sie ist bedeutender im Flachlande, geringer im Gebirge. Auch sind nicht alle Bauerngründe der gleichen Kategorie auf derselben Herrschaft gleich groß. In Schlesien besitzt der Acker-(Ganz-)bauer gewöhnlich 30 bis 60 Scheffel Aussaat, der Großgärtner (Halbbauer) die Hälfte davon[1]. In Böhmen und Mähren umfaßt ein Ganzbauerngrund in der Regel im Flachland 60, im Mittelgebirge 45, im Gebirge gegen 40 Strich Aussaat[2]. Es giebt auch Doppelbauern, aber sie sind im Verhältnisse zu den andern Bauernwirten sehr wenig zahlreich. Mit der Aussaatfläche allein, nach welcher die Größe der Stelle berechnet wird, ist übrigens der Inhalt der mit dieser verbundenen Nutzungen nicht erschöpft. Zu diesen gehört noch der Genuß an Wald, Weide, Wiese und Garten.

Die Kleinhäusler und die Inleute bilden die Gutstaglöhner. Aus ihnen, im Verein mit den dienstfähigen Kindern der Unterthanen, rekrutiert sich das Bauern- und Hofgesinde.

Kleinhäusler sind jene behausten Unterthanen, welche zwar behaust, aber gar nicht oder so wenig befeldet sind, daß sie zu ihrer und ihrer Familie Erhaltung auf Tagelohn oder ein Handwerk ausschließlich oder wenigstens zum Teile angewiesen sind[3].

---

[1] II 84.

[2] Vgl. II 200.

[3] II 84, 213, 448.

Die Inleute sind unbehaust und wohnen bei Bauern oder Großhäuslern zur Miete.

Als Inleute der Obrigkeit gegenüber erscheinen auch die Kleinhäusler auf Pfarr-, Gemeinde- und Bauerngründen.

In welchem zahlenmäßigen Verhältnisse die einzelnen Unterthanenklassen zu einander standen, darüber fehlt es an Daten. Nach Passey[1] existierten in Mähren am Ende des 18. Jahrhunderts 7699 Ganz-, 4375 Dreiviertel-, 25906 Halb-, 25616 Viertelbauern, 19462 Gärtler, 71080 Häusler, 14677 Ausgedinghäusler. Ähnlich wird das Verhältnis auch in Böhmen und Schlesien gewesen sein.

Wenden wir uns nunmehr zu der Frage nach dem Besitzrechte der unterthänigen Angesessenen, d. h. nach Inhalt und Umfang ihres Nutzungs- und Verfügungsrechtes an ihren Stellen.

Um über diesen Punkt zu einer klaren Vorstellung zu gelangen, muß man zunächst im Auge behalten, daß von einem unbeschränkten Eigentumsrechte in unterthänigen Händen, d. h. von der Vereinigung des Ober- und Nutzeigentums am Grunde niemals die Rede ist. Der Grundobrigkeit verbleibt vielmehr in allen Fällen das Obereigentum. Wenn also von unterthänigem Eigentum die Rede ist, so ist es stets nur in diesem Sinne aufzufassen.

Ferner ist zu beachten, daß die Art der unterthänigen Stellen für die Beschaffenheit des Besitzrechtes an denselben vollkommen gleichgültig ist. Neben Häuslern mit gutem treten uns Bauern mit schlechtem Besitzrechte entgegen. Ebensowenig kommt es auf die Größe der Stelle an, sowie darauf, ob die Schuldigkeiten von derselben zu Geld gesetzt sind oder in natura abgeleistet werden.

Die Besitzrechte innerhalb desselben Gutsbezirkes sind gewöhnlich sehr verschieden. Ja sogar innerhalb desselben Dorfes und der einzelnen Unterthanenklassen in demselben können sie durchaus ungleichartig sein und sind es auch in den meisten Fällen.

[1] Statistik Mährens, 1797, citiert von d'Elvert, Kulturfortschritte Mährens und Österr.-Schlesiens, Brünn 1854, S. 50.

Neben den Angesessenen, welche ihren Besitz direkt von der Grundobrigkeit ableiten, giebt es — wie schon einmal erwähnt — auch solche, die ihnen gegenüber als unangesessen, daher in Pflicht und Recht als bloße Inleute erscheinen. Das sind die Häusler auf Gemeinde-, Pacht- und Bauerngründen, die in der Regel zu Pachtrecht angesetzt sind[1]. Man könnte sie, im Gegensatze zu den übrigen Angesessenen, als mittelbare bezeichnen.

Von großer Bedeutung für unsere Betrachtung ist, ob der unterthänige Wirt Rustikalist, oder ob er auf Vorwerksland angesessen ist: obschon oder vielmehr gerade weil mit Bezug auf das Besitzrecht für beide sonst streng auseinandergehaltene Klassen der gleiche verwirrende Sprachgebrauch herrscht. Jedenfalls ist festzuhalten, daß das Besitzverhältnis der Dominikalisten sich stets nach ihren Verträgen mit der Grundobrigkeit richtet, und daß nur Hoffeld zu Pacht- oder emphyteutischem Rechte im römischen Sinne begeben werden kann[2].

Es kann übrigens vorkommen, daß ein Rustikalist neben seinen Rustikalgründen auch dominikale besitzt und zwar beide zu verschiedenem Recht und Pflicht.

Nach dem gesetzlichen und aktenmäßigen Sprachgebrauch, der auch in der Litteratur durchwegs rezipiert ist, zerfallen die angesessenen Unterthanen, ohne Rücksicht darauf, ob sie Rustikalisten oder Dominikalisten sind, in eingekaufte und uneingekaufte.

Diese Zweiteilung ist jedoch weder erschöpfend noch klar und viel mehr geeignet, die thatsächlichen Verhältnisse zu verdunkeln, als sie aufzuklären. Sie wirkt umso verwirrender, als sie — obschon ihr Inhalt ein ganz anderer geworden — auch nach der Durchführung der theresianisch-josefinischen Reformen

[1] II 140, 158, 278, 280, 281; vgl. auch Hofk. Arch. Fasc. Nr. 31. Robotsachen 1765—1768, insbesondere 80 ex Novembri 1770, betreffend die Kameralherrschaft Pardubitz.

[2] Vgl. das Majoritätsvotum im böhmischen Gubernialberichte vom 14. April 1791, betreffend eine unterthänige Exekutionsordnung: 244 ex Februario 1792 IV. K. 3,2492.

in betreff der unterthänigen Besitzverhältnisse beibehalten wurde. Infolge derselben entfielen nämlich alle Verfügungsbeschränkungen, die vorher auch auf den „eingekauften" Stellen gehaftet hatten. Es erhielten aber auch die „uneingekauften" Wirte ein lebenslängliches und — wenn auch nur vorübergehend unter Josef II. — in gesetzlicher Folge vererbliches Nutzungsrecht, das ihnen, wie gleich gezeigt werden wird, bis dahin nicht zugestanden hatte. Es liegt ferner auf der Hand, daß der uneingekaufte Dominikalist als bloßer Zeitpächter in einem ganz anderen Besitzverhältnisse zu seinem Grunde steht, als der Rustikalist, da, wie erwähnt, an Rustikalgründen Zeitpacht unzulässig ist. Endlich zeigt sich bei näherem Zusehen, daß das Besitzrecht der eingekauften Wirte durchaus nichts gleichartiges ist, sondern in mannigfachen Abstufungen auftritt.

Betrachten wir nun zunächst die Rechtsverhältnisse der uneingekauften Wirte.

Recht und Pflicht der Zeitpächter (auf Dominikalgründen) beruhen ausschließlich auf dem Vertrage mit der Grundobrigkeit. Die Bestandverträge sind häufig, jedoch nicht immer, in „Mietungsbriefen" schriftlich beurkundet[1]. Von einer staatlichen Einflußnahme auf den Abschluß oder den Inhalt der Pachtkontrakte ist keine Rede. Alles bleibt vielmehr der freien Vereinbarung beider Kontrahenten überlassen. Die Schuldigkeiten des Pächters sind fast immer höher als jene des Besitzers einer gleich starken Rustikalansässigkeit: aus dem Grunde schon, weil die Dominikalgründe nur mit der geringeren Extraordinärkontribution belastet sind. Auch wird diese — wie bereits einmal hervorgehoben — in den meisten Fällen von der Grundobrigkeit selbst getragen[2].

Derartige Pachtverträge werden meist nur für kurze Zeit, auf ein bis drei oder sechs Jahre, geschlossen. Nach Ablauf des Vertrages kann die Grundobrigkeit den Pachtgrund ohne weiteres

[1] II 128, 147, 202 f.
[2] II 85.

wieder zum Hoffelde einziehen. Sie kann ihn aber auch von neuem austhun: an denselben Bestandnehmer, wie früher oder an einen anderen; unter den gleichen, milderen oder strengeren Bedingungen. Während der Vertragsdauer kann natürlich weder die Grundobrigkeit höhere, als die stipulierten Schuldigkeiten noch der Pächter deren Herabsetzung begehren, oder weil sie ihm zu hoch erscheinen, einseitig den Grund verlassen.

Der uneingekaufte Rustikalist[1] genießt in der Regel eine lebenslängliche Nutzung. Ein Recht auf dieselbe steht ihm jedoch nicht zu. Insofern ist seine Rechtslage eigentlich schlimmer als die des Pächters. Denn dieser ist, solange sein Vertrag währt, seiner Stelle sicher. Wenngleich seine Nutzung eine von vornherein auf gewisse Zeit eingeschränkte ist, so ist sie doch jedenfalls während dieser Zeit eine rechtlich begründete und geschützte. Der uneingekaufte Rustikalgrundbesitzer hingegen ist nur „Wirth bis weiter"[2]. Eine Verfügung über den Grund steht ihm ebensowenig zu, wie dem Pächter. Die Grundobrigkeit kann ihn in jedem Augenblicke „freiwillkürlich" abstiften, auf eine andere Stelle versetzen, oder zum bloßen Inmanne degradieren, ihm einen Teil seiner Grundstücke abnehmen und sie durch andere, minderer Qualität und in ungünstigerer Lage, oder auch gar nicht ersetzen. Sie kann die Stelle teilen und aus den abgetrennten Gründen eine neue Bauern- oder, was häufiger ist, mehrere Häus-

[1] II 20, 308 ff., 316, 380: vgl. auch P. P. Wesentliche Erklärungen über den Unterschied zwischen eingekauften und uneingekauften Bauerngründen in Böhmen, Prag und Wien 1802, und Mayern a. a. O. S. 128 ff.

Der Rechtslage des uneingekauften Rustikalwirts entspricht vollkommen jener des unerblichen Lassiten. Der Ausdruck Lassit ist jedoch dem österreichischen Sprachgebrauche vollkommen fremd und ist mir in den Akten und in Gesetzen kein einzigesmal aufgestoßen. Über den Begriff Lassit vgl. Knapp, Bauernbefreiung I 17 und Dönniges, Die Land-Kultur-Gesetzgebung Preußens, Berlin 1843, I 257.

[2] Dieser Ausdruck, Hanssen (a. a. O.) entlehnt, ist zwar dem österreichischen Sprachgebrauche fremd, charakterisiert aber auf das schärfste und kürzeste die Rechtslage der uneingekauften Rustikalisten vor den josefinischen Reformen.

lerstellen bilden. Hiebei bleibt wohl immer, obschon es einer verbotenen willkürlichen Steigerung der unterthänigen Schuldigkeiten gleichkommt, die volle Last der letzteren in dem alten Ausmaße auf der Stammstelle liegen. Jene von den neugebildeten Gründen fließen der Grundobrigkeit als reiner Gewinn zu, was natürlich derartige Teilungen nicht wenig fördert. Obzwar die Schuldigkeiten in urbarmäßigem oder meist herkömmlichem Ausmaße auf der Stelle ruhen und daher stets gleich bleiben sollten, so werden sie doch oft genug willkürlich gesteigert. Oder es geht der mit der Abstiftung bedrohte Wirt, um nicht von Haus und Hof zu kommen, „freiwillig" auf ihre Erhöhung ein. Ist er nicht dazu bereit, so thut es der neue. Kurz, der uneingekaufte Rustikalist ist nach allen Richtungen hin der grundobrigkeitlichen und wirtschaftsamtlichen Willkür vollkommen preisgegeben.

Es liegt in der Natur der Dinge, daß mutwillige und unbegründete Abstiftungen, Versetzungen und Gründevertauschungen nicht die Regel bildeten, daß sie vielmehr gewöhnlich nur wegen liederlicher Wirtschaft, Faulheit und Lässigkeit in der Prästierung der Schuldigkeiten verhängt wurden. Andererseits steht aber fest, daß sie auch sonst nicht gar selten waren.

Die Veranlassungen hiezu waren sehr vielfach.

Die gewöhnlichste bildete wohl die Einziehung der unterthänigen Stelle zum Hoffelde. Die Klagen hierüber pflanzen sich durch das ganze 18. Jahrhundert fort. Bis in die theresianische Zeit hinein gelten auch derartige Einziehungen ohne weiteres für erlaubt, wenn die gelegten Stellen nur ihre Rustikaleigenschaft behielten, d. h. der ordentlichen Kontribution und den anderen auf ihr ruhenden landesfürstlichen Schuldigkeiten unterworfen blieben. Wer den Grund besaß, war damals im übrigen dem Staate vollkommen gleichgültig. Er verbot allerdings auch die Überwälzung der unterthänigen Schuldigkeiten und namentlich der Frondienste von den gelegten auf die in bäuerlichen Händen verbleibenden Stellen. Aber bei dem thatsächlich ungenügenden Rechtsschutze der Unterthanen ließ sich dieses Verbot leicht umgehen und wurde natürlich fast immer auch um-

gangen, wenn die Obrigkeit ein Interesse daran hatte. Ebenso hatte die Grundobrigkeit es in ihrer Hand, sich die thatsächliche Steuerfreiheit für die zu ihrem Acker geschlagenen unterthänigen Gründe zu sichern. Denn die Verteilung der ordentlichen Kontribution auf die einzelnen Rustikalwirte lag ihr ob. Sie vergrößerte also durch Legungen dauernd kostenlos ihren gutsherrlichen Betrieb.

Unter den gleichen Gesichtspunkt fällt es, wenn zu Arrondierungszwecken des Vorwerkslandes Grundvertauschungen stattfinden, und bei denselben dem Unterthan für die abgenommenen Grundstücke ein oft nur sehr minderwertiger Ersatz gewährt wird, die frühere Last an Kontributionen und obrigkeitlichen Schuldigkeiten aber ungeändert bleibt[1]. Das Gleiche gilt von den Gründeteilungen „zu Multiplizierung der Robot“[2].

Häufig kehrt die unterthänige Beschwerde wieder, daß fleißige und tüchtige Wirte, nachdem sie zu einem gewissen Wohlstand gelangt sind und ihre Stellen in Aufnahme gebracht haben, auf einen anderen, durch liederliche Wirtschaft herabgekommenen oder öden Grund versetzt würden. Das geschieht, „um dadurch die gleichmäßige Erhebung des letzteren zu erlangen“[3]. Die Schulden, welche etwa auf derartigen verwahrlosten Gründen lasten, sollte von Rechtswegen die Obrigkeit aus Eigenem ablösen und die Stelle wieder in ordentlichen Stand setzen, sowie von neuem mit zureichender Hofwehr versehen. Häufig aber geschieht nichts von dem allem[4]. Und das ist nur zu begreiflich. Es würde ja sonst der Zweck, welchen die Obrigkeit bei derartigen Spekulationen verfolgt, nicht erreicht. Mag also der antretende Wirt immerhin bei der Wiederinstandsetzung des verwahrlosten Hofes oder Hauses sein mühsam Erspartes zusetzen! Hat er abgewirtschaftet, so findet sich ein anderer, der ihn ersetzt. Will er sich nicht frei-

[1] II 56.
[2] II 56.
[3] II 309.
[4] II 158, 400.

willig dazu verstehen, so müssen Zwang, Schläge und allerhand Plackereien mithelfen[1].

In allen genannten Fällen der Einziehung einer unterthänigen Stelle zum Hoffelde, ihrer Teilung oder Vertauschung, oder der Versetzung des Besitzers wurde für die etwaigen Meliorationen kein Ersatz gewährt, denn die Stelle nebst Beilaß, d. h. dem zum eigenen Wirtschaftsbetriebe und zur Prästierung der Frondienste erforderlichen Ackergerät und Vieh gehörte der Grundobrigkeit. Thatsächlich wird es wohl auch in den meisten Fällen an dem Anlasse zu einem Ersatze, nämlich an den Meliorationen, gefehlt haben. Denn was hätte die unterthänigen Wirte zu solchen veranlassen sollen? Welches Interesse hatten sie an einer guten Wirtschaft, da sie niemals der Früchte derselben sicher waren? Überdies waren sie auch, wie bald gezeigt werden wird, allzusehr mit Frondiensten überbürdet, als daß von einem geregelten oder ordentlichen Wirtschaftsbetriebe ihrerseits hätte die Rede sein können.

Gehört nun aber die Stelle nebst Beilaß der Obrigkeit zu eigen, so trifft rechtlich auch sie ganz allein die Pflicht zum Bau und zur Erhaltung des Hauses, sowie zur unentgeltlichen Beschaffung und Erhaltung der Hofwehr. Hat der Bauer kein eigenes Gespann, so muß die Herrschaft ihm auch das Bauholz zuführen lassen. Sie soll auch den Schaden aus Feuersbrünsten, Viehseuchen und anderen Unglücksfällen tragen[2]. Es bleibt ihr ja auch — will sie nicht auf die Dienste verzichten — nichts anderes übrig, wenn der unterthänige Wirt wirtschaftlich so entkräftet ist, daß er den Abgang aus Eigenem zu ersetzen außer stande ist. Verfügt er aber noch irgendwie über Mittel, so entschlägt sich die Obrigkeit meist ihrer Pflicht. Sie überläßt aber auch sonst mitunter die Unterthanen ihrem Schicksale[3], und zwar geschieht dies im Laufe des 18. Jahrhunderts in steigendem Maße. Behaupten ja doch sogar die mährischen Stände im Jahre 1785 — im Widerspruche

[1] II 401; vgl. auch II 316.
[2] II 85 f., 309, 315 f., 401.
[3] II 85, 86, 401.

mit einem von ihnen selbst im Jahre 1769 erstatteten Gutachten[1] — die Pflicht zur Erhaltung der uneingekauften unterthänigen Häuser, sowie des Beilasses zu denselben habe landesverfassungsmäßig immer den Bauernwirten obgelegen[2].

Diese ihrerseits kümmern sich natürlich in der Regel blutwenig um die ordentliche Instandhaltung von Haus und Hof. Können sie doch in jedem Augenblicke des Lohnes ihrer Arbeit beraubt werden! Fleiß und Tüchtigkeit ermuntern sogar dazu. Und wenn auch sie selbst ihr Leben lang auf dem Grunde bleiben sollten, wer giebt ihnen die Gewißheit, daß er auch auf ihre Kinder kommen werde? Sie regen also keinen Finger, thun nichts, wozu sie nicht gezwungen werden, lassen alles ruhig verfallen, oder tragen sogar aus Bosheit das Ihrige dazu bei, um Haus und Hof zu ruinieren[3].

Die Wirtschaftsbeamten wieder benützen die prekäre Rechtslage des uneingekauften Wirtes zu Geld- und sonstigen Erpressungen. Droht ihm Abstiftung und vielleicht Degradierung zum bloßen Inmanne und Tagelöhner, also nicht bloß materielle Schädigung, sondern auch Herabsetzung auf der socialen Stufenleiter; steht ihm Versetzung auf einen verwahrlosten Grund bevor, bei dem er wahrscheinlich sein Erübrigtes zusetzen wird, so greift der Bauer in den Beutel, oder er versteht sich dazu, in anderer Weise den Wirtschaftsbeamten sich günstig zu stimmen: z. B. einige Dienste und Fuhren für denselben zu verrichten, wenn er, was häufig ist, eigenen Feldbau hat oder Handel mit Wein, Getreide oder sonstigen Produkten treibt[4].

Wird eine uneingekaufte Rustikalstelle durch den Tod erledigt, so fällt der Grund mit dem Beilaß, welchen der verstorbene Besitzer bei der Abtretung von der Grundobrigkeit erhalten hatte, von Rechts wegen an diese zurück. Sie ist bei der

[1] II, 311.
[2] II 404.
[3] II 21, 309.
[4] II 51, 158; vgl. auch Wegeners Oeconomia Bohemo-Austriaca S. 19 ff.

Wiederbesetzung in keiner Weise gebunden[1]. Sie kann die Witwe und die Kinder ebensowohl von Haus und Hof jagen, wie sie dort weiter belassen. Thatsächlich aber wurde die Nachfolge in den Grund den Kindern nur in den seltensten Fällen versagt. Natürlich stand das entscheidende Wort bei der Bestimmung des Grundübernehmers bei der Obrigkeit. Von einer Auszahlung der anderen Kinder war selbstverständlich keine Rede. Dieselben waren nur in betreff der fahrenden Habe miterbberechtigt. Herkömmlicherweise war der jüngste Sohn der Anerbe. War er noch zu jung, so führte bis zum Eintritte seiner Vogtbarkeit die Mutter, wenn sie hiezu geeignet war, die Wirtschaft. Es war ihr aber auch die Wiederverehelichung gestattet, und dann übernahm der Stiefvater, für gewisse Jahre oder bis zur Vogtbarkeit des Anerben, die Interimswirtschaft mit der Verpflichtung, die Kinder zu erziehen. Für den Wiederabtretungsfall der Stelle wurde den Eheleuten von der Obrigkeit ein Ausgedinge bestimmt[2].

Solche kamen übrigens, natürlich mit Zustimmung der Grundherrschaft, die allein entschied, auch sonst für altausgediente uneingekaufte Bauern vor.

Rechtlich in einer ungleich vorteilhafteren Lage befinden sich die eingekauften Rustikalisten. Sie werden ebenso wie die eingekauften Dominikalwirte auch als (Erb-) Eigentümer und als Emphyteuten bezeichnet.

Wenn die Nutzungsbefugnis der uneingekauften Rustikalgrundbesitzer für die ganze Masse derselben und in allen drei Ländern rechtlich dieselbe ist, so kann, wie bereits früher angedeutet wurde, nicht auch das Gleiche von den eingekauften be-

[1] II 21, 309 ff.; vgl. auch Mayern a. a. O. S. 132 und P. P., Wesentliche Erklärung über den Unterschied zwischen eingekauften und uneingekauften Bauerngründen in Böhmen, S. 15 f.

[2] Vgl. die im XIV. Bande der Schriften der hist.-statist. Sektion der mähr.-schles. Gesellschaft u. s. w. (Brünn 1865) S. 160 abgedruckten Desiderien der mährischen Stände im politischen Fache, Nr. 17.

hauptet werden. Deren Besitzrechte sind vielmehr von ganz ungleicher Stärke, was hauptsächlich in der verschiedenartigen Dispositionsbefugnis des Wirtes über seine Stelle unter Lebenden und auf den Todesfall zum Ausdrucke kommt.

Als allen gemeinsam festzuhalten ist, daß sie in der Regel, ausgenommen wegen liederlicher Wirtschaft, Überschuldung oder Kriminalverbrechen nicht abgestiftet werden dürfen, und daß wider ihren Willen auf ihren Grund kein anderer Wirt kommen kann[1]. Hiebei ist jedoch zu beachten, daß den Obrigkeiten, wie bereits hervorgehoben, das Recht zusteht, ihre Unterthanen „auszugebieten", d. h. zum Verkaufe ihrer Stellen zu verhalten, und daß die schlesischen Grundobrigkeiten auch berechtigt sind, selbst ihre Unterthanen auszukaufen[2].

Im Falle der Abstiftung hat das Wirtschaftsamt unter Zuziehung des Richters und der Geschwornen den Grund abzuschätzen und zu verkaufen. Der Kaufschilling ist nach Begleichung der Schulden dem abgestifteten Wirt resp. seinen Erben hinauszuzahlen[3]. So ist es Rechtens. Das schließt freilich eigenmächtige Zuwiderhandlungen der Obrigkeiten, Verweigerung des Grundwertes oder Gewährung der Entschädigung in ungenügendem Maße und namentlich langbezielte Fristenzahlungen nicht aus[4]. Dieselben bilden vielmehr eine ständige Rubrik in allen Unterthansbeschwerden durch das 17. und 18. Jahrhundert bis spät in die josefinische Zeit hinein. Allerdings gilt auch hier, was schon bei den uneingekauften Rustikalwirten betont wurde, daß obrigkeitliche und wirtschaftsamtliche Willkür und Mutwille weder die Regel gebildet haben, noch gebildet haben können. Allein zahlreiche Beweise liegen vor, daß die Ausnahmen nur allzu häufig waren.

Thatsächlich wurde demnach, wenn der Grundherrschaft die

---

[1] II 21, 308 f., 315; vgl. auch P. P., Wesentliche Erklärung über den Unterschied ꝛc. S. 1 ff. und Mayern a. a. O. S. 130 f.

[2] Weingarten, Codex S. 286.

[3] II 308 f.

[4] II 158.

Einziehung, Teilung, Vertauschung eines Grundes wünschenswert und vorteilhaft erschien, des unterthänigen Rechtes wenig geachtet. Es brauchte übrigens nicht gerade brutale Gewalt zu sein — und auch diese gehörte nicht zu den Seltenheiten[1] — es boten sich ja auch rechtliche Handhaben. In Böhmen und Mähren genossen zwar die Obrigkeiten meist das Vorkaufs- oder Einstandsrecht nicht. Allein es liegt auf der Hand, daß ein dritter Kauflustiger, mochte er nun fremd oder einheimisch sein, mit der Obrigkeit nicht konkurrieren konnte, wenn diese beim Verkaufe mitbot und die Stelle haben wollte. Daß in diesen Fällen die gesetzlich vorgeschriebene Auflösung des Unterthänigkeitsverbandes in Wirklichkeit vom Belieben der Herrschaft abhängig blieb, ist bereits an anderer Stelle (s. S. 22) gezeigt worden. Die Furcht, einen Unterthan zu verlieren, kam also als hemmendes Moment für derartige Uebergriffe nicht weiter in Betracht.

Was die Dispositionsbefugnis des eingekauften Rustikalbesitzers in Ansehung seiner Stelle betrifft, so war eine Verfügung unter Lebenden nur mit obrigkeitlicher Zustimmung und unter obrigkeitlicher Aufsicht möglich. In Schlesien war zwar der Wirt gesetzlich berechtigt, den Grund zu veräußern, wenn er einen tüchtigen, der Herrschaft anständigen Ersatzmann stellte. Praktisch aber kam es in allen drei Ländern auf dasselbe heraus. Denn ein Prozeß, wenn die Obrigkeit erklärte, der Ersatzmann stehe ihr nicht an, war ungemein schwerfällig und in seinem Ausgange immer ungewiß. Zudem blieb auch noch der Kläger bis zur richterlichen Entscheidung allen möglichen Chikanen seitens der Herrschaft und ihrer Beamten ausgesetzt.

Bei jeder Besitzveränderung hat der neu antretende Wirt,

[1] Vgl. II 184, betreffend die Herrschaft Dobřzisch: Einem Bauer, der sich über die Wegnahme eines Stückes Feld beklagt, wird das Schulterblatt zerschlagen. Ein Chalupner beschwert sich gegen die Einziehung seines Hauses, wird aber vom Oberbeamten ins Gesicht geschlagen und die Treppe hinuntergeworfen, sodaß er erkrankt und nach drei Monaten stirbt. Er erhält zwar für die Stelle 60 fl., aber diese gehen während der Krankheit auf, und die Witwe bleibt als Bettlerin zurück.

und zwar nicht nur, wenn er ein Fremder ist, sondern auch, wenn die Stelle an die Kinder des früheren Besitzers übergeht, gewisse Gebühren zu entrichten. In Böhmen und Mähren bilden dieselben unter dem Titel Grundverschreibungstaxen einen Teil der wirtschaftsamtlichen Besoldung und machen gewöhnlich 10% der Grundschatzung aus. Sie tragen also durchaus Sportelcharakter[1]. In Schlesien dagegen heißen sie Laudemien, Markgroschen, Ratifikationen und werden neben den gewöhnlichen Kanzlei- und Schreibgebühren (von einem Kreuzer pro Gulden) in verschiedener Höhe geleistet. Sie sind nämlich entweder mit einem festen Betrage, je nachdem es sich um einen Ganz- oder Teilbauerngrund handelt, bestimmt, oder sie werden in — mitunter progressiven — Perzentualsätzen der Grundschatzung resp. des Kaufschillings, und zwar gewöhnlich mit 10, zuweilen auch nur mit 5% berechnet[2].

Natürlich sind die Wirtschaftsbeamten im Hinblick auf die Grundverschreibungs-, Schätzungs- und sonstigen Kanzleitaxen an möglichst häufigen Besitzübergängen interessiert. Nicht minder daran, daß jedesmal eine neue Schätzung stattfinde, und daß dieselbe sehr hoch ausfalle. Gerade auf jenen Herrschaften, wo ein harter und grausamer Herr gebietet, verlangt es der Vorteil der Beamten, solange sie in ihrer stets unsicheren Stellung sich befinden, dieselbe auszubeuten und soviel zusammenzuraffen als nur irgendwie angeht. Sie veranlassen daher möglichst viele Abstiftungen. Oder sie zwingen den zum Anerben bestimmten Sohn, noch bei Lebzeiten des Vaters, oder bevor derselbe ins Ausgedinge geht, zur Annehmung und Bezahlung der Grundverschreibung[3].

Der alterlebte Wirt kann den Grund auch schon zu seinen Lebzeiten dem Sohne oder dem zur Übernahme der Wirtschaft bestimmten Erben überhaupt abtreten. In diesem Falle behält er sich zum Zwecke seiner Abnährung ein Ausgedinge vor. Die

[1] II 158.
[2] II 405 ff.
[3] II 158

Obrigkeit hat bei dessen Feststellung ein bestimmendes Wort mitzusprechen. In vielen Fällen aber gestattet sie hiebei unverhältnismäßige Überlastungen des Grundannehmers, trotzdem diesen künftig die ganze auf der Stelle ruhende Last der landesfürstlichen und obrigkeitlichen Schuldigkeiten allein treffen soll. Denn das Wirtschaftsamt denkt immer in erster Linie an den richtigen Bezug der ihm gebührenden Taxen. Der neue Bauer aber, begierig nach Selbständigkeit und dadurch vor der Rekrutierung geschützt, geht, ohne der Zukunft zu denken, auf alle Bedingungen ein. So kommt es denn, daß häufig der abtretende Wirt, (mitunter auch noch besonders die Mutter), außer der Wohnung und einem gewissen Quantum in Naturalien zu seiner Erhaltung sich auch noch das beste Stück Feld, den Garten oder die besten Bäume in demselben, ein, zwei, sogar drei Stück Vieh, ein gewisses Ausmaß an Getreide, Obst und Geld vorbehält[1].

Dazu kommt, daß von einer Kreditierung der Grundantretungskosten keine Rede ist. Dem Wirtschaftsbeamten ist sie wohl auch nicht recht möglich. Denn er weiß nicht, ob er nicht von heute auf morgen entlassen werden wird[2]. Dazu kommt ferner, daß der antretende Wirt mit der Stelle auch die Verpflichtung übernimmt, etwa vorhandene minderjährige Geschwister zu erziehen und auszuzahlen[3]. Dazu kommt endlich, daß dem eingekauften Rustikalbesitzer die Bau- und Gebäudeerhaltungslast, sowie die Pflicht, die Hofwehr beizuschaffen und Abgänge an derselben zu ersetzen, ganz allein obliegt[4]. Das Bauholz muß er noch dazu der Obrigkeit oft in übermäßigen Preisen bezahlen[5].

Das alles bringt ihn vielfach bald in große Verlegenheit, so daß er in Schulden geraten muß und veranlaßt in weiterer Folge oft schon nach wenigen Jahren seine Abwirtschaftung und Abstiftung[6].

[1] II 319—320.
[2] II 158.
[3] II 158.
[4] II 85, 158, 309 ff., 401 ff.
[5] II 86.
[6] II 158.

Alle eingekauften Rustikalgründe sind vererblich, aber nicht alle in gleicher Art und Ausdehnung. Es treten uns in dieser Richtung die mannigfachsten Abstufungen entgegen. Wesentlich aber ist, daß die Obrigkeit bei der Bestimmung des Erben einen entscheidenden Einfluß ausübt. Sie ist nämlich nicht verpflichtet, einen untüchtigen Mann, mag derselbe auch gesetzlich oder testamentarisch zur Wirtschaftsantretung zunächst berufen sein, als Erben anzuerkennen. Vielmehr kann sie in einem solchen Falle unter etwa vorhandenen mehreren Söhnen den ihr genehmen auswählen[1].

Die Regel ist die gesetzliche Erbfolge, oder richtiger ausgedrückt, die Erbfolge ab intestato.

In Böhmen und Mähren kann auch der eingekaufte Wirt ohne obrigkeitliche Erlaubnis ebensowenig über seine liegende, wie über seine fahrende Habe letztwillige Verfügung treffen. Thut er dies dennoch, ohne die Bewilligung hiezu erhalten zu haben, so steht es bei der Obrigkeit, das Testament anzuerkennen oder es für nichtig zu erklären[2].

In Schlesien hingegen besteht in der Regel die Testierungsbefugnis, allerdings nicht überall in gleichem Umfange, sondern häufig nur mit Einschränkung auf die direkten Verwandten oder gar auf die Deszendenten allein und mit Ausschluß der Witwe, der Seitenverwandten und Fremder[3].

Aber auch die gesetzliche Erbfolge ist in mannigfacher Weise durch grundherrschaftliche Heimfälligkeitsrechte (in Schlesien: Erbanfallsrecht, Sterberecht, ius mortuarium genannt) eingeschränkt. Häufig sind nur die Kinder, mitunter nur die männlichen, berufen, Töchter, Witwen, Seitenverwandte aber ausgeschlossen. In sehr vielen Fällen bezieht die Obrigkeit von jedem durch Tod erledigten Grund eine bestimmte Erbportion, deren Höhe

[1] II 376.

[2] Vgl. Stadtrechte E. 2 § 4: Ebenfeld a. a. O. S. 54 und Mayern a. a. O. S. 133.

[3] II 405: vgl. auch P. P., Wesentliche Erklärungen über den Unterschied ꝛc. S. 11.

sich darnach richtet, ob sie mit direkten Verwandten überhaupt, oder mit Kindern, der Witwe, Geschwistern oder entfernten Seitenverwandten oder Fremden konkurriert. Ist keiner der für den betreffenden Grund urbar, vertrags- oder herkommenmäßig zur Erbfolge berufenen Leiber vorhanden, so fällt derselbe der Obrigkeit anheim[1], ohne jedoch seine Rustikaleigenschaft, d. h. seine Steuerbarkeit zu verlieren. In Schlesien ist das Sterberecht auf vielen Dominien im Troppauischen und Jägerndorfschen durch einen Sterberechtszins abgelöst[2].

Herkömmlicherweise erbt der jüngste Sohn den Grund. Während seiner Minderjährigkeit ist die Zwischenverwaltung durch die Mutter, wenn sich diese aber wieder verheiratet, durch den Stiefvater in der oben bei den uneingekauften Rustikalisten geschilderten Weise geregelt. Ist auch die Mutter tot oder zur Fortführung der Wirtschaft ungeeignet, und bleibt sie letzterenfalls unverehelicht, so wird für gewisse Jahre oder auch bloß bis zur Vogtbarkeit des Erben ein Interimswirt bestellt und demselben für den Wiederabtretungsfall ein Ausgedinge bestimmt[3].

Sind mehrere Kinder vorhanden, so hat der Grundübernehmer die Geschwister auszuzahlen. Ihre Anteile werden nach vorhergegangener Abschätzung der Stelle nebst Beilaß ermittelt und entweder gegen Fristenzahlungen auf dem Grunde belassen (Fristen-, Wehr-, Erbgelder) oder gleich ausgezahlt und dann, bei Minderjährigkeit der Berechtigten, von der Obrigkeit verwaltet[4].

Natürlich kommen hiebei, wie überhaupt bei der Behandlung unterthäniger Verlassenschaften, viele Mißbräuche und Willkürlichkeiten, Anmaßungen von Heimfallsrechten, unberechtigte

[1] II 405, 411—416, 8, 36: vgl. auch Mayern a. a. O. S. 133.

[2] II 405.

[3] II 320: vgl. auch Rößler, Über das Ausgedinge auf Bauerngütern u. s. w., Prag 1842; ferner die Desiderien der mährischen Stände im politischen Fache (s. oben S. 60 Anm. 2).

[4] Vgl. Rößler a. a. O. und die citierten Desiderien der mährischen Stände

Einziehungen, schlechte Verwaltung vor[1]. Auf vielen böhmischen Herrschaften war insbesondere — als eigentümlicher Ausfluß grundobrigkeitlicher Sittenpolizei — auch der Unfug im Schwange: die Erbteile gefallener Frauenspersonen, sowie die für uneheliche Kinder von ihren Vätern erlegten Alimentationsgelder zu den herrschaftlichen Renten einzuziehen[2].

Die Einkaufung ist nur auf Grund freiwilliger Vereinbarungen zwischen Grundobrigkeit und Unterthanen — dann aber ohne weiteres — möglich. Ein Zwang hiezu besteht rechtlich für keinen Teil. Der erfolgte Einkauf wird gewöhnlich durch eine „Grundverschreibung" beurkundet. Nur durch eine solche kann übrigens der Unterthan in Streitfällen ein Recht auf den Grund nachweisen, da er landesordnungsmäßig seinen Grund wider seinen Erbherrn nicht ersitzen kann[3].

In Schlesien hatte schon Kaiser Ferdinand I die im Jahre 1562 auch in die Opplische und Rattiborsche Landesordnung aufgenommene Bestimmung getroffen: daß alle „besetzten", d. h. uneingekauften Bauerngüter „um ein ziemlich leidlich" Geld eingekauft werden sollten[4]. Welchen Erfolg diese Anordnung hatte, ist nicht zu übersehen. Eine ähnliche war für Böhmen und Mähren niemals erflossen. Es kamen jedoch, ebenso wie in Schlesien, auch hier fortwährend Einkaufungen vor. Ihre Zahl ist freilich im ganzen genommen nur sehr gering. Denn einerseits weigern sich viele Obrigkeiten, ihren Unterthanen das Erbeigentum an

[1] II 412 ff.

[2] II 322 vgl. auch II 163.

[3] Vern. LO. P. XXIX resp. Fol. 191a.

[4] Opplisch- und Rattiborische Fürstenthums Landes-Ordnung, Titel 46 (Von den Unterthanen, Verweyseten und Dienstboten): „Alle Bauern-Güter sollen gekaufft und verkaufft werden, und soll kein besetzt Gut mehr bleiben." (Weingarten, Fascieuli diversorum jurium II. Buch S. 255b: auch Privilegia Statuta Sanctiones VI 1712.) „Besetzte Güter" aber waren jene, die „der Herrschaft eigenthümlich zuständig, den Leuten aber mit einem gewißen Beylaß an Vieh, Haußrath und anderen Zugehör eingeräumet werden". (Schles. Unterthanenordnung vom 1. Oktober 1652 in Weingartens Codex S. 287b.)

den von diesen besessenen Gründen einzuräumen, um in der beliebigen Verfügung über dieselben nicht gehemmt zu sein[1]. Oder sie erschweren die Einkaufungen durch Einschränkung der Vererblichkeit auf gewisse Leiber und durch Abforderung allzu hoher Kaufschillinge[2]. Andererseits sträuben sich aber auch die Unterthanen vielfach selbst, ihre Gründe einzukaufen, ja sogar das Erbeigentum an denselben auch nur geschenkt anzunehmen[3].

Die Gründe hiefür sind verschiedener Art. Vor allem gewährt thatsächlich in jener Zeit die Einkaufung keinen nachhaltigen Schutz vor obrigkeitlicher Willkür und keine Sicherheit eines dauernden und vererblichen Nutzgenusses. Der eingekaufte Wirt wird aber jedenfalls, und das ist es, was ihn hauptsächlich vom Einkaufe abhält und umgekehrt der Obrigkeit denselben auf vielen Dominien als wünschenswert erscheinen läßt, gegen früher sehr belastet: mit der Bau- und Gebäudeerhaltungspflicht, mit der Schwierigkeit der Beschaffung des Bauholzes, welches die Obrigkeit gar nicht, oder nur zu hohen Preisen liefern will, mit der Sorge um den Beilaß, der Pflicht zur Zahlung der vielen wirtschaftsamtlichen Taxen bei jedem Besitzübergange. Zugleich geht er des Rechtsanspruches auf unentgeltliche obrigkeitliche Unterstützung in Notfällen verlustig[4]. So gelangt er denn — besonders als Bauer — häufig gerade durch den Einkauf in eine noch viel schlimmere wirtschaftliche Lage als vor demselben, ohne doch dadurch wenigstens eine wirklich haltbare rechtliche Grundlage unter die Füße zu bekommen.

Dazu kommt, daß der eingekaufte Wirt, zwar nicht rechtlich, aber gewiß thatsächlich, eine geringere Bewegungsfreiheit genießt, als der uneingekaufte. Ihn bindet an die Scholle sein Recht auf dieselbe mehr noch und fester als das Gesetz. Der uneingekaufte Grundbesitzer kann, wenn seine Bürde ihm unerträglich

[1] II 21.
[2] II 412 ff.
[3] II 21, 309, 312, 377 ff., 401.
[4] II 312, 315.

wird, wenigstens leichter flüchtig werden[1]. Es bemühen sich daher häufig sogar bereits eingekaufte Wirte, sich ihrer Gründe zu entledigen und an deren Stelle uneingekaufte zu bekommen[2].

Endlich ist auch in Betracht zu ziehen, daß die Unterthanen das Einstands-(Vorkaufs-)recht auf erledigte Gründe vor Fremden haben. Sie können also mit dem Einkauf ruhig warten, bis sich ein fremder Käufer findet[3], was in jener Zeit eines verhältnismäßig geringen Bevölkerungsstandes nicht leicht zu befürchten war.

Es bleibt nun bloß noch übrig, die eingekauften Dominikalisten zu erwähnen. Inhalt und Umfang ihrer Pflicht wie ihres Rechtes beruhen auf ihren Kaufbriefen. Meist sind sie zu emphyteutischem Rechte im römisch-rechtlichen Sinne angesiedelt. Aber es kommen auch mannigfache Beschränkungen ihres Verfügungsrechtes unter Lebenden, sowie der Vererblichkeit der Stellen auf den Todesfall vor — ganz in derselben Weise, wie bei den eingekauften Rustikalgründen. Letztwillige Verfügungen waren — wenn nicht ausdrücklich in den Kaufbriefen bemerkt — den Dominikalbesitzern selbstverständlich ebensowenig gestattet, wie allen anderen (eingekauften) Unterthanen.

Natürlich verlor das Vorwerksland durch Veräußerung an die Unterthanen nicht seinen dominikalen Charakter. Es bleibt vielmehr nach wie vor grundsätzlich steuerfrei und wird nur zur extraordinären Kontribution herangezogen. Die Wiedereinziehung von heimgefallenen eingekauften Dominikalgründen zum Hofland stand also auch der Obrigkeit ohne jede Beschränkung frei. Nicht minder, unter welchen Bedingungen sie dieselben etwa wieder an Unterthanen austhun wollte. Ebenso besaß sie auch das Ein-

[1] II 316.

[2] II 316.

[3] P. P., Wesentliche Erklärung über den Unterschied zwischen eingekauften und uneingekauften Gründen und II S. 316 ff.

stands(Vorkaufs-)recht, wenn der Besitzer seine Stelle veräußern wollte [1].

In welchem zahlenmäßigen Verhältnisse die einzelnen Besitzrechtsklassen zu einander standen, ist nicht genau zu übersehen. Soviel steht jedoch zweifellos fest, daß die uneingekauften Rustikalangesessenen die weitaus überwiegende Masse bildeten. In deutschen Gegenden sind übrigens die eingekauften Wirte viel zahlreicher als in den slavischen (czechisch-polnischen [2]). Die Dominikalisten sind meist nur mietungsweise ausgesetzt. In einem Teile Schlesiens (im Troppauischen, Jägerndorffschen und Neisseschen) ist allerdings das Verhältnis umgekehrt, ebenso im Flachlande in Böhmen und Mähren [3].

§ 4. Die Frondienste.

Alle Unterthanenklassen, ohne Rücksicht darauf, ob sie behaust und befeldet sind oder nicht, sowie auf die Größe ihres Besitzes oder die Stärke ihres Besitzrechtes sind der Obrigkeit zur Leistung von Diensten verpflichtet, welche natürlich verschieden abgestuft sind.

Dienstpflichtig ist übrigens nur jedes selbständig wirtschaftende Individuum, „welches eine Familie oder einen Hausvater ausmacht" [4]. Eheweiber, Knechte und Mägde, bei ihren Eltern als solche dienende, wenn auch bereits verheiratete Söhne und Töchter, Kranke, Alte und Ausgedinger sollten daher allgemein von der Dienstpflicht befreit sein. Sie sind es aber, wie gleich gezeigt werden wird, auf vielen Herrschaften thatsächlich nicht.

Die Dienste werden sowohl in den böhmischen als auch in den übrigen österreichischen Ländern mit dem slavischen Worte Robot, d. h. Arbeit (von robitj = arbeiten) bezeichnet. Der Ausdruck Frone kommt wohl in den Akten der späteren Zeit

[1] II 316.
[2] II 312.
[3] II 132, 219 f.
[4] Luksche a. a. O. S. 281.

hier und da vor, ist aber nicht gesetzlich. In einer bestimmten Bedeutung, nämlich für die unten zu erwähnende Maßarbeit, wird das Wort Scharwerk gebraucht.

Wenn von der unterthänigen Fronpflicht gesprochen wird, so ist darunter stets jene den Grundobrigkeiten gegenüber zu verstehen. Die Unterthanen sind aber auch zu öffentlichen Diensten: zu Straßenbaufronen und Vorspannleistungen in allgemeinen Angelegenheiten verpflichtet. Für die letzteren erhalten sie mitunter vom Staate eine Vergütung. Aber auch sobald das nicht der Fall ist, braucht die Obrigkeit deshalb von ihrem Rechte nichts nachzusehen. Ein etwaiger Nachlaß mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Erhaltung des Bauers ist vielmehr ausschließlich ihrer „Prudenz und mitleidigen Erkenntnis" überlassen [1]. Umsomehr gilt dies natürlich von den Diensten in Gemeindeangelegenheiten (Gemeinfronen) [2].

An Stelle der Naturalfronen treten ziemlich häufig, selten dauernd, gewöhnlich aufkündlich, Ablösungen in Geld oder auch in Getreide: Frongelder, Robotzinse.

Sie können ihre Entstehung dem Umstande verdanken, daß in den betreffenden Gutsbezirken der gutsherrliche Großbetrieb aus irgend einem Grunde, meist weil er sich als nicht rentabel herausgestellt hatte, wieder aufgelassen, das Hoffeld aber parzelliert und mit Bauernwirten besiedelt worden war. Die größtenteils vom Gewerbefleiß lebende Bevölkerung der unterthänigen Städte ist wohl immer zu Geld gesetzt. Sehr oft aber bestehen die Fronzinse auf einer Herrschaft nur für einen — meist den wohlhabendsten und daher zahlungsfähigsten — Teil der fronpflichtigen Wirte, während die übrigen zur Leistung der Naturaldienste verpflichtet blieben. In fast allen derartigen Fällen aber ist die Herrschaft zur Zugeldsetzung eines Teiles der Robot geschritten, nicht weil sie ihrer nicht bedurfte, sondern trotzdem sie

---

[1] II 35.

[2] Vgl. auch Wiegand, Oekonomische Betrachtungen von der Roboth oder den Frohndiensten, Wien 1776, S. 52—53.

ihr in den meisten Fällen unentbehrlich war und ist. Bloß aus dem Grunde also, um ihr Renteinkommen zu erhöhen.

Mit diesem Zwecke stünde es schlecht im Einklange, wenn der Ausfall an Frondiensten durch Anschaffung eigener Hofzüge und durch Haltung von mehr Gesinde wieder wettgemacht würde. Daran denken daher die Grundobrigkeiten ebensowenig, wie bei der Vergrößerung des Vorwerkslandes durch Legung unterthäniger Stellen oder durch Einbeziehung von Rod-, Wies- und Teichland in die Kultur. Der Ausweg ist viel einfacher. Den Abgang an Arbeit müssen — wie in den letztgenannten Fällen alle fronpflichtigen Unterthanen überhaupt — auch bei der Zugeldsetzung eines Teiles derselben jene decken, welche bei den Naturaldiensten verblieben sind[1]. Das ist nun zwar in Böhmen und Mähren schon frühzeitig ausdrücklich verboten[2] und wird auch in Schlesien rechtlich allgemein für unzuläßig angesehen[3]. Das Gleiche gilt in betreff der zwangsweisen Verhaltung der Unterthanen zur Ablösung der Robot[4]. Allein auch in Böhmen und Mähren ist das letztere gesetzliche Verbot noch dadurch abgemildert und eigentlich wieder aufgehoben, daß die Obrigkeit berechtigt ist, überflüssige Frondienste zu Geld zu setzen, und daß der Unterthan, der sich dagegen ohne Grund sträubt, von den Kreisämtern und Gubernien hiezu anzuhalten ist. Des Verbotes und der gesetzlichen Vorschriften wird in den wenigsten Fällen geachtet.

Diese Entwicklung wird durch das Bestreben der Wirtschaftsbeamten, sich bei ihren Herren durch Erhöhung des Gütertrages beliebt zu machen und ihre Stellung zu festigen, noch mehr gefördert. Überdies bietet sich ihnen dadurch ebenfalls Gelegenheit zu Nebeneinnahmen. Ob der Bauer die ihm statt der Natural-

[1] II 29, 50, 85, 110, 162, 169.

[2] II 8, 35.

[3] Vgl. Friedenberg a. a. O. II 29 S. 79.

[4] II 8, 35. — „Ob ein Herr, statt der schuldigen Dienste von seinem Bauern Geld zu fordern befugt sey? Resp. negativé, Cum operae, ut semel, sic semper praestandae sint. Es wäre dann, daß solches mit gutwilliger Genehmhabung der Bauern geschehen thäte“ (Friedenberg a. a. O. II 29 S. 80).

fronen auferlegte Geldleistung durch Nebenverdienst, z. B. mit Fuhren, wieder hereinbringen kann, ist seine Sache.

Es steht natürlich der Obrigkeit frei, statt der Frongelder, wenn die Zugeldsetzung auf bestimmte Zeit erfolgt ist, nach Ablauf derselben, wenn sie aber auf unbestimmte vereinbart wurde, jederzeit wieder die Naturalleistung zu begehren. Der Beweis, daß sie hiezu nicht befugt sei und vertragsmäßig nur mehr die Prästrung des Zinses verlangen könne, liegt dem Unterthan ob[1]. Das giebt wiederum Anlaß zu an sich verbotener, willkürlicher Steigerung der Frongelder. Denn bei Aufhebung derselben wäre ja der Unterthan meist genötigt, seine Wirtschaft auf einen ganz anderen Fuß einzurichten, mehr Zugvieh anzuschaffen und mehr Gesinde zu halten.

In welchem Maße derartige Steigerungen mitunter erfolgten, zeigt das Beispiel der ofterwähnten Herrschaft Dobřzisch in Böhmen. Nach einer im Jahre 1769 abgehaltenen Enquete betrug dort auf dem kleinen Gute Ober- und Nieder-Chlum die Ablösungssumme im Jahre 1763: 434, im Jahre 1764: 851, 1768—1769: je 763 Gulden 20 Kreuzer[2]. Freilich gehörte Dobřzisch zu jenen Herrschaften, wo die Unterthanen am allerschlimmsten ausgebeutet wurden.

Auf manchen Herrschaften werden auch unbefeldete Unterthanen (Kleinhänsler und Inleute), welche genötigt sind, ihrem Nahrungsverdienste außerhalb des Gutsbezirkes nachzugehen, verhalten, neben der Gesindestellungstaxe auch noch eine besondere Ablösung für ihre Fronschuldigkeit zu bezahlen. Das kommt wohl auch auf Privatdominien, in Böhmen aber meist auf Kameralherrschaften vor; überhaupt jedoch erst, wie es scheint,

[1] Vgl. Friedenberg a. a. O. II 29 S. 79—80: „Ob diejenige, so per tempus logissimum die Servitia bezahlt bekommen, die Unterthanen ex post zur Leistung der Dienste wiederum anhalten können? Resp. affirmativé. Weil die schuldige Dienste von seinen Unterthanen zu nehmen, res merae facultatis ist, res merae facultatis autem in aeternum non praescribuntur."

[2] II 181.

seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts[1]. Der Grund hiefür wird einmal in einem Berichte über die Kameralherrschaft Pardubitz sehr naiv mit der Absicht, den Gütterertrag zu erhöhen, angegeben. Wenn diese Art von Ablösungen auf Privatgütern seltener ist, heißt es in dem bezogenen Berichte, so rührt das daher, weil auf diesen weniger Unterthanen außerhalb des Gutsbezirkes Verdienst und Nahrung suchen[2].

Das alles ist jedoch nur ein Auswuchs am Baume der durch das Unterthänigkeitsband zusammengehaltenen ländlichen Arbeitsverfassung. Für deren Wesen ist jede Art der im Verhältnisse zur Naturalfrone ganz zurücktretenden Dienstablösungen ganz gleichgültig. Denn was ihren Inhalt ausmacht und sie allein charakterisiert, ist die unterthänige Verbindlichkeit zu Naturaldiensten.

Die Frondienste sind entweder Spann- oder Fuß(Hand)dienste. Die Robotpatente gebrauchen für die ersteren die Bezeichnung Zug- oder Roßrobot, für die letzteren: Fußrobot.

Die Zugdienste werden in Mähren und Schlesien meist mit Pferden verrichtet. So betrugen nach den rektifikatorischen Fassionen von 174 ein in Schlesien die bekannten Zugfronen auf zweispännige reduziert, mit Pferden: 373621, mit Ochsen: 95127 Tage im Jahre, standen also im Verhältnisse von etwa 4 : 1[3]. In Mähren gab es an ungemessenen und gemessenen Frondiensten mit Pferden: 4282500, mit Ochsen: 1409114 Tage im Jahre. Sie verhielten sich also wie ungefähr 3 : 1[4]. In Böhmen hingegen überwog die Zahl der Ochsenfröner. Nach

[1] II 364.

[2] II vgl. den Hofkammervortrag vom 10. Oktober 1770 (Hofk. Arch. 9 ex Novembri 1770, Acta Nr. 31).

[3] S. d'Elvert, Zur österreichischen Finanzgeschichte S. 527.

[4] S. d'Elvert, Die Kulturfortschritte Mährens und Österreichisch-Schlesiens, Brünn 1854, S. 7—8, Anmerkung. In der österreichischen Finanzgeschichte bringt derselbe Autor zwar abweichende Ziffern, nämlich 4092069 resp. 1386124. Da aber die im Texte citierten von mir den a. a. O. angeführten detaillierten Angaben nachgerechnet sind, so nehme ich sie als die richtigen an.

den rektifikatorischen Fassionen von 1748 betrug dieselbe 38798 gegenüber bloß 34453 Pferdefrönern [1].

In Schlesien werden neben den Frondiensten im eigentlichen Sinne auch besonders unterschieden und bezeichnet die Nebendienste, slavisch: Podstemken. Zu ihnen gehören: Wacht-, Jagd-, Botendienste, Fischen, Leinwandwaschen und -bleichen Mühlgrabenräumen, Schafscheren und -waschen u. a. m. [2].

Spanndienstpflichtig sind nur Bauernwirte, in Schlesien also die Ackerbauern und Großgärtner; in Böhmen und Mähren die Ganz- und Teilbauern bis zum Viertler herab.

In Schlesien ist die Größe und Art des Gespannes manchmal — jedoch nicht immer — urbarien-, vergleichs- oder urteilsmäßig bestimmt. Gewöhnlich aber hängen sie ebenso, wie in Böhmen und Mähren, vom Herkommen, oder was auf dasselbe hinausläuft, von der Willkür der Obrigkeiten ab. Mitunter berufen sich diese auch auf die Fassionen. In Schlesien front der Ackerbauer in der Regel vierspännig, mit vier Pferden oder je einem Pferde- und Ochsenzug; der Großgärtner mit der gleichen Bespannung durch die Hälfte der Zeit, oder durch dieselbe Zeit mit dem halben Gespann [3].

In Böhmen und Mähren werden die bäuerlichen Zugdienste meist zweispännig verrichtet. Sie kommen aber auch vier-, drei- und einspännig vor. In den Gebirgsgegenden tritt gewöhnlich an Stelle des Ochsengespannes nur ein Pferd. Es kommen aber auch sonst einspännige Fronen vor. Drei- oder vierspännig haben in der Regel nur jene Bauern zu erscheinen, welche eine sehr bedeutende Aussaat besitzen — 100 Metzen und darüber [4]. Die Obrigkeit kann natürlich nach Bedarf auch mehrere Bauern zusammenspannen lassen. Mitunter leistet ein Kleinbauer nur Handdienste [5].

[1] II 212.
[2] II 106 f., 75, 86, 99, 111.
[3] II 84, 106.
[4] II 199.
[5] II 34.

Es herrscht übrigens auch in diesem Punkte vielfache Willkür der Obrigkeiten und Wirtschaftsämter. Das unbestrittene obrigkeitliche Teilungsrecht in betreff der (uneingekauften) Bauernstellen ermöglicht es, diese in ihrem Umfange zu vermindern, während die ursprünglichen Diensteslasten auf der Stammstelle auch weiterhin haften bleiben. Der betreffende Grund wird nach wie vor als vier-, drei-, zwei- oder einspännig fortgeführt, der Wirt wird auch weiterhin als soundsovielspänniger Zugfröner bezeichnet, obschon sich die Grundlage seiner Schuldigkeit geändert hat. Mit anderen Worten: der Einteilungsgrund der Zugbauern ist in einem solchen Falle verändert: ursprünglich bestand er in der Größe der Stelle, jetzt besteht er in der Größe der Fronpflicht[1].

Selbstverständlich hat der Bauer auch das zur Bedienung des Zuges nötige Gesinde, und zwar eine oder zwei Personen, beizustellen, je nachdem er bloß zwei- (ein-) oder mehrspännig zu erscheinen hat[2].

Daneben ist er — in Böhmen und Mähren — ganz allgemein zu Handdiensten verbunden; häufig — jedoch nicht immer — auch in Schlesien[3].

Mitunter rühren die bäuerlichen Handdienste aus einer Verwandlung der Spanndienste her. Eine solche ist ohne weiteres erlaubt. Hiebei tritt an Stelle eines zweispännigen Zugtages ein einpersönlicher Fußtag, an Stelle des mehrspännigen ein solcher mit zwei Personen[4].

Bloß Handdienste werden von den Fußfrönerklassen verrichtet, d. h. von allen Unterthanen, welche nicht zu den Bauern gehören.

Die Dienste sind gemessen oder ungemessen.

Als gemessene (slavisch: Odmera = Abmaß) kann man jene bezeichnen, welche bloß der Zeit nach, oder auch, resp. nur dem Werke nach bestimmt sind. Der gesetzliche Ausdruck „gemessene Robot" — oder wie ich sie kurz bezeichne: Maßarbeit —

[1] II 107.
[2] II
[3] II 106.
[4] II 106.

hat nur die zweite hier erwähnte Bedeutung[1]. Ist sie lediglich der Arbeitsleistung nach bestimmt, so kann diese eine stets unveränderliche sein, oder auch in ihrem Umfange von Jahr zu Jahr schwanken. Beispiele für alle drei möglichen Fälle der Maßarbeit sind: eine bestimmte Anzahl von Jagddiensten jährlich; die Bestellung einer gewissen Ackerfläche (Plauscharwerk[2]) oder endlich die Verpflichtung zur Einbringung der Ernte von einem bestimmten Felde.

Die ungemessenen Dienste, im Gegensatze zur Maßarbeit, sind bloß der Zeit nach bestimmt, und zwar in jährlichen oder wöchentlichen Arbeitstagen.

Die Verwandlung ungemessener Dienste in Maßarbeit und umgekehrt ist zwar gesetzlich nur mit Einwilligung des Fröners gestattet[3], kommt aber nichtsdestoweniger ziemlich häufig auch zwangsweise vor[4].

Im ganzen genommen jedoch ist die Maßarbeit im Verhältnisse zu den ungemessenen Diensten sehr selten. In Mähren z. B. standen nach den Fassionen der theresianischen Rektifikation 5 650 719 ungemessenen bloß 40 896, also nicht einmal ein Prozent gemessene Zugtage, und 4 570 876 ungemessenen nur 119 770, demnach nicht ganz drei Prozent gemessene Handdienste gegenüber[5]. In Böhmen und Schlesien dürfte bei der sonstigen Gleichartigkeit der ländlichen Arbeitsverfassung das Verhältnis ein ganz ähnliches gewesen sein.

Ungemessene Dienste in dem zweiten obenerwähnten Sinne, welche also auch der Zeit nach unbestimmt sind, giebt es in allen

[1] II 16, 31, 82, 138; vgl. auch Wiegand, Oekonomische Betrachtungen von der Robolh oder den Frohndiensten überhaupt, Wien 1776, und Engelmayr, Die Unterthansverfassung des Königreiches Böhmen, Wien 1830–31. 1 Teil.

[2] Vgl. Knapp, Bauernbefreiung I 21.

[3] II 32, Abs. 1.

[4] Vgl. besonders II 181.

[5] Vgl. d'Elvert, Kulturfortschritte Mährens und Österr.-Schlesiens S. 7–8, Anmerkung, und: Zur österreichischen Finanzgeschichte S. 587, Anmerkung.

drei Kronländern nicht. Das gilt aber, wohlverstanden, nur von den ordentlichen, im Gegensatze zu den außerordentlichen Fronen.

Jene sind „in ordinari Herrschaftlichen Wirtschaftsnotdurften" zu leisten und dürfen in Böhmen und Mähren gesetzlich drei ganze Tage in der Woche nicht übersteigen[1]. Diesem Verbote wird allerdings ganz allgemein zuwidergehandelt[2]. In Schlesien liegt es thatsächlich ebenso. Überdies besteht hier kein gesetzliches Fronmaximum.

Die Bestimmung eines solchen hatte übrigens auch für die beiden anderen Länder gar keinen Wert. Denn der Schwerpunkt der Fronpflicht liegt nicht in den ordentlichen, sondern in den außerordentlichen Diensten, welche die Obrigkeit in allen dringenden Fällen, die keinen Verzug leiden, auch durch die ganze Woche absorbern kann. Als „dringende Fälle" aber gelten die Bestellung der Sommer- und Wintersaat, sowie alle Erntearbeiten, das Hauen und Einführen des Heues und des Grummets, die Teichfischerei. Dazu kommt noch eine unbestimmte Reihe von Fällen, in welchen teilweise mehr das öffentliche als das alleinige gutsherrliche Interesse vorwaltet: wie Feuers- und Wassersgefahr, Gewaltthätigkeiten, Beunruhigungen u. a. m.[3]. Zwar soll hiebei — und in Böhmen und Mähren ist dies sogar gesetzlich angeordnet — dem Bauer Zeit zur eigenen Wirtschaftsbestellung gelassen werden. Da jedoch dieser gesetzlichen Bestimmung thatsächlich jede andere Sanktion, als das Versprechen von Gottes Segen für die väterliche Sorgsalt der Obrigkeiten gegen ihre Unterthanen fehlt[4], so ist es klar, daß sie nicht viel nützt.

Die Folge ist, daß auf manchen Herrschaften der Bauer „von der Frühlingsaussaat bis zum Herbstanbau" ganzwöchentlich fronen muß[5]. Auf manchen anderen in Böhmen — jedoch

[1] II 7, 11—15, 23, 31—32.
[2] II 13, 14, 23, 28, 49, 50, 57.
[3] II 7, 29, 33.
[4] II 29, 33.
[5] II 24—25.

der Natur der Sache nach wohl nur, wenn sie nicht allzuweit von der Stadt entfernt waren — müssen die Bauern sogar auch zur Leistung der ganzwöchentlichen Dienste beim herrschaftlichen Schloß- und Häuserbau in Prag erscheinen[1].

Die außerordentlichen Dienste der Fußfröner sind naturgemäß auf die Ernte- und Schnittzeit eingeschränkt.

Auf manchen Dominien, wenn auch nur auf der Minderzahl, sind übrigens auch die außerordentlichen Dienste vertrags- oder urbariengemäß auf eine bestimmte Anzahl von Tagen eingeschränkt. Im allgemeinen aber bildet das gutsherrliche Bedürfnis deren alleinigen Maßstab[2].

Während der Verrichtung der außerordentlichen Robot ist, wenn auch nicht für alle Arten derselben, sondern gewöhnlich nur beim Schnitt, und auch da nicht überall, die Abreichung einer „Ergötzlichkeit" an die Fröner üblich, d. h. eine Entschädigung in Brot, Bier, Erbsen, Fleisch u. a. m. Ihr Maß ist sehr verschieden. Mitunter erhalten die einzelnen Fröner nichts, dafür aber am Schlusse der Erntearbeiten alle Herrschaftsgemeinden zusammen oder jede für sich ein Pauschalquantum in Nahrungsmitteln oder Getränken. Wo die Ergötzlichkeit — was in den meisten Fällen zutrifft — nicht urbarien- oder vertragsmäßig festgesetzt ist, entscheidet das Herkommen oder das billige Ermessen der Obrigkeit[3].

Was nun die ordentlichen Dienste betrifft, so ist ihr Maß nach den einzelnen Unterthansklassen sehr verschieden.

In Böhmen und Mähren war, wie schon erwähnt, die mehr als dreitägige ordentliche Wochenrobot untersagt[4]. In Schlesien fehlte es an einem solchen Verbote[5]. Praktisch kam es in allen

[1] II 198 unten.

[2] Vgl. II 50, 14, 52, 83 unten, 84.

[3] II 7 Andertens, 29, 33 Abs. 14, 84, 100.

[4] II 7, 15, 31—32.

[5] Im Opplischen und Rattiborischen war allerdings im Jahre 1559 eine Robotordnung erlassen worden (s. Weingartens Fasciculi diversorum jurium II Buch S. 354 ff.). Dieselbe wurde jedoch mit Oberamtlichem Reskript vom 10. Oktober 1729 für ganz Schlesien „aus verschiedenen sehr

drei Ländern auf das Gleiche heraus. Denn die in den böhmisch-mährischen Robotpatenten enthaltene Festsetzung eines Dienstmaximums war schon deshalb gleichgültig, weil eine ganze Reihe von Ausnahmen zugelassen war[1], die das Gesetz sehr leicht umgehen ließen, und weil sogar die Unterthanen selbst aus gleich zu erörternden Gründen die Hand dazu bieten mußten. Dazu kam, daß bei der Bestimmung einer Höchstgrenze nicht auch zugleich festgesetzt worden war, auf welche Unterthansklassen dieselbe sich beziehe. Im allgemeinen entschied daher auch in Böhmen und Mähren das Herkommen.

Nach diesem beträgt nun hier die landesübliche Bauernrobot wöchentlich je drei ganze Tage mit dem Zuge und mit einer Person zu Fuß[2]; in Schlesien sechs halbe Zugtage[3]. Wie jedoch auch hier die ganztägigen und in Böhmen und Mähren halb- oder sonst teiltägige Dienste vorkommen, so erscheint mitunter auch der schlesische Zugfröner zu Hand- neben den Zugfronen verpflichtet. Diese sind dann ebenfalls bloß mit einer Person zu leisten[4].

Der Bauer braucht nicht persönlich zur Robot zu erscheinen. In der Regel geschieht dies jedoch.

Die ordentlichen Dienste der Fußfröner werden in Böhmen und Mähren nach dem Landesbrauch nur einpersönlich geleistet. Ihre Zahl richtet sich bei den angesessenen Unterthanen nach der Größe der Ansässigkeit, obschon auch in diesem Punkte viele Willkür herrscht. Sie übersteigt nach dem Landesbrauch nicht drei ganze Wochentage. Die unbefeldeten Häusler fronen gewöhnlich 52 Tage, die Inleute mitunter ebensoviel, mitunter weniger, oder sogar nur 6—12 Tage. Die Dienste der Inleute und unbefeldeten Häusler werden hauptsächlich in der Schnitt- und

triftigen Ursachen" ausdrücklich für aufgehoben erklärt (s. Friedenberg II 29 S. 46 f.).

[1] II 32 Abs. 10, 16.

[2] II 199.

[3] II 106.

[4] II 14, 32, 106.

Erntezeit in Anspruch genommen. In Schlesien fronen die Dreschgärtner gemeiniglich durch das ganze Jahr halbtägig mit zwei Personen; die befeldeten Häusler durch dieselbe Zeit, jedoch überhaupt, oder mit Ausnahme der Erntezeit, nur mit einer Person; die Auenhäusler und Inleute immer nur einpersönlich und zwar die ersteren durch drei bis sechs, nur selten zwei, die letzteren zwischen zwei bis drei, mitunter aber sogar bis zu sechs halben Tagen in der Woche. Die Zinshäusler fronen nur im Schnitt und zwar durch eine vereinbarte Anzahl von Tagen[1].

Übrigens werden die ordentlichen unterthänigen Dienste auf vielen Herrschaften in einem viel höheren als dem angegebenen Ausmaße — nicht selten sogar ganzwöchentlich — in Anspruch genommen und geleistet. In einem wie hohen Maße das Schinden der Unterthanen auf manchen Dominien betrieben wird, zeigt das Beispiel der in dieser Beziehung typischen Fürst Mannsfeldschen Herrschaft Dobřzisch. Wie durch eine im Jahre 1770 dort stattgefundene Enquete festgestellt wurde, mußten die Unterthanen statt der von der Obrigkeit zur Versteuerung einbekannten Anzahl von zusammen 31 148 Zug- und 34 476 Fußtagen in Wirklichkeit 49 576 Tage mit dem Zuge und 92 976 mit der Hand leisten[2]. Derartige Überschreitungen waren zwar sicherlich nicht die Regel, aber auch durchaus keine Seltenheit.

Die Nichteinhaltung der gesetzlichen Höchstgrenze beruht übrigens nicht immer auf Zwang gegen die Unterthanen allein. Häufig verstehen sich die Bauern vertragsmäßig dazu und zwar in sehr vielen Fällen merkwürdigerweise infolge der gesetzlichen Bestimmung eines Normalarbeitstages für die Zugfröner.

Der Fall ist für den dem Großbetriebe eigenen Hunger nach Mehrarbeit überhaupt und für die Art, wie sich derselbe bei der Entwicklung des agrarischen Großbetriebes in den böhmischen Erbländern bethätigt hat, insbesondere so charakteristisch, daß er wohl eine nähere Darlegung wert ist.

---

[1] II 84 f., 106.

[2] II 180.

Gelegentlich der gesetzlichen Bestimmung einer dreitägigen Maximalrobot im Jahre 1680 wurde zugleich angeordnet, daß die Arbeit „zeitlich" früh beginnen und „zu gerechter Zeit" aufhören solle[1]. Diese Bestimmung gab zu fortwährenden Streitigkeiten Anlaß. Im Jahre 1716 wurde daher erläuternd verfügt: die Arbeit habe mit zweistündiger Unterbrechung von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang zu dauern[2]. Die Folge war, daß der Frontag von der Mitte des Monats März bis Mitte September je nach der Jahreszeit von den Obrigkeiten durch 10, 12, 14 effektive Arbeitsstunden berechnet wurde. Das unterthänige Zugvieh mußte daher mit zweistündiger Unterbrechung an Vor- und Nachmittagen je 5, 6 bis 7 Stunden angestrengt werden. Da dies aber wegen der häufig schwachen Gattung des unterthänigen Viehes, das überdies auch nicht immer genügendes und ausreichend kräftiges Futter erhielt, häufig unmöglich war, so forderten die Grundobrigkeiten einfach statt der ganzen Arbeitstage die ihnen in jeder Woche gebührende Zahl von (30, 36, 42) Arbeitsstunden, und überließen es den Bauern, diese in soviel Tagen abzuarbeiten, als sie eben konnten[3]. Es wurden auch ausdrückliche Vergleiche in diesem Sinne geschlossen[4]. So wurden also aus drei zwölfstündigen Arbeitstagen vier neunstündige oder eigentlich, mit Einrechnung der zwei Hutungsstunden, elfstündige Arbeitstage; resp. sechs halbtägige, d. h. sechs- oder richtiger achtstündige u. s. w. Der große Vorteil für die Obrigkeiten hiebei lag nicht nur darin, daß das unterthänige Zugvieh nun wirklich alle ihm zugemutete Arbeit leisten konnte, sondern, daß jetzt auch die Zeit, welche der Weg zum Arbeitsorte erforderte, dem Unterthan aufgebürdet werden konnte.

Die eben geschilderte Entwicklung dauerte auch fort, als in Übereinstimmung mit dem „billigen" Brauch auf vielen Herrschaften die Dauer des Zugtages in Böhmen und Mähren für

[1] II 7 „Andertens".
[2] II 13.
[3] II 23.
[4] II 23.

den Frühling und Sommer allgemein mit zwölf Stunden, einschließlich einer zweistündigen Fütterungszeit, festgesetzt wurde[1]. Sie war auch gesetzlich vollkommen autorisiert.

In Böhmen und Mähren besteht also — jedoch nur für Spanndienste, und zwar mit Rücksicht auf das Zugvieh[2] — ein gesetzlicher Normalarbeitstag, der voll abgearbeitet werden muß. Im Schnitt und bei der Einführung der Fechsung können auch mehr Arbeitsstunden abgefordert werden[3]. In Schlesien wird die landesübliche halbtägige Robot von Sonnenaufgang bis mittag oder von mittag bis Sonnenuntergang geleistet. An manchen Orten beginnt sie jedoch erst um 8 oder 9 Uhr morgens und erstreckt sich natürlich dafür auch bis in den Nachmittag hinein. Die nachmittägige Robot ist die gewöhnliche. Mitunter aber dauert sie von 10 Uhr vormittags bis zum Abend, wobei das unterthänige Vieh eine ein- oder zweistündige Hutung auf der obrigkeitlichen Weide genießt[4].

Die Sonn- und Feiertagsrobot ist in Böhmen und Mähren gesetzlich verboten. Wer zu nicht mehr als dreitägigen Wochendiensten verbunden ist, hat diese, ungeachtet einfallender Feiertage, voll zu verrichten. Anderenfalls sind sie der Obrigkeit zu Lasten zu rechnen[5]. In Schlesien scheint das Verhältnis hier und da den Unterthanen ungünstiger gewesen zu sein, was sich dadurch erklärt, daß dort bloß halbe Tage hindurch gefront wurde[6].

Als im Jahre 1754 eine Reihe von Feiertagen aufgehoben wurde, blieben diese den Unterthanen, wenn sie an denselben robotfrei gewesen waren, auch fernerhin zur eigenen freien Verfügung[7].

---

[1] II 28 unten, 32.

[2] „. . massen bei der Fuß-Robot der Mensch etwas länger als das Vieh mit dem Zug, ausdauern kann." (Robot-Patent von 1738, IX Abs. 2.)

[3] II 32.

[4] II 83 unten, 84, 88, 106.

[5] II 7, 13, 31 Abs. 7.

[6] Vgl. II 91 Abs. 28.

[7] S. Roths Gesetzessammlung III 221 ff. und 47 ex Septembri 1772, IV K. 3, 2508.

Die Obrigkeit ist allgemein berechtigt, die ungemessenen Dienste ganz nach ihrem Belieben zu verlangen. Sie kann sie abfordern, an welchem Tage sie will, vorausbegehren oder „aufbehalten", d. h. Wochen und Monate hindurch aufsparen, um sie dann auf einmal in Anspruch zu nehmen. Es kam sogar ziemlich häufig vor, daß die Fronen von einem Jahre in das andere hinein aufgespart wurden und sich in manchen Gemeinden zu Tausenden von schuldigen Tagen summierten[1].

Dieses Recht der Voraus- und Nachabforderung der Dienste liegt ganz in dem folgerichtig entwickelten Wesen des auf sie angewiesenen landwirtschaftlichen Großbetriebes. Es giebt der Obrigkeit die Möglichkeit, über die unterthänige Arbeitskraft ganz nach ihrem Belieben und jeweiligen Arbeitsbedarf zu verfügen. Andererseits aber liefert sie natürlich alle Frönerklassen ganz der herrschaftlichen Willkür und den wirtschaftsamtlichen Arbeitsdispositionen aus. Darunter müssen alle, am härtesten aber jene leiden, die auf ihren Tagelohn angewiesen sind. Denn die Dienste der unbefeldeten Häusler und Inleute werden gewöhnlich nur in der Fechsungszeit, zu einer Zeit also abgefordert, in der dieselben allein lohnenden Verdienst suchen und finden können[2].

Die Arbeit wird, wenn ihre Besorgung von der Gunst des Wetters unabhängig ist, am Sonntag, beim Amtstage oder doch am zweiten Abende vorher, entgegengesetztenfalls aber abends zuvor, oder frühmorgens angesagt[3].

Die Anweisung des Arbeitsortes erfolgt natürlich ebenfalls durch die Wirtschaftsbeamten. Bei der oft sehr großen Ausdehnung des Gutsbezirkes kommt es vor, daß der Unterthan, trotzdem er bereits bei Sonnenaufgang auf dem angewiesenen Platze sein muß, eine Stunde oder noch längere Zeit braucht, um dorthin zu gelangen. In Böhmen und Mähren soll ihm zwar der Hin- und Herweg gesetzlich von den Robotstunden ab-

[1] II 111, 113.
[2] II 13 unten, 113 Abs. 10, 139, 159, 182.
[3] Vgl. II 139.

gerechnet werden, es geschieht aber nicht immer[1]. Wie der Bauer dann zurechtkommt, ist seine Sache.

Der Fröner ist übrigens verpflichtet, die schuldigen Dienste nicht nur innerhalb des Gutsbezirkes, in dem er angesetzt ist, zu prästieren, sondern auch auf anderen, derselben Herrschaft im Kronlande gehörigen Gütern, wenn auch diese erst neu zugekauft sein mögen. Dies gilt unbeschränkt für die außerordentliche Robot. Die ordentliche sollte dagegen in Böhmen und Mähren gesetzlich und in der Regel nur auf Güter, die nicht weiter als anderthalb Meilen entfernt sind, gezogen werden. Es sind jedoch so viele Ausnahmen zugelassen, daß diese zur Regel werden und bloß das Herkommen entscheidet[2].

Auch die Art, *wie* die schuldigen Dienste zu verwenden, bestimmt die Obrigkeit.

Besonders häufig werden die Spanndienste der Bauern für Fisch-, Salz-, Holz-, Getreidebau und sonstige Fuhren in Anspruch genommen. Die hiebei von den Behörden geforderten Tagewege und Ladungen sind oft übermäßig groß und die Klagen darüber verstummen bis in das letzte Viertel des 18. Jahrhunderts niemals.

In Böhmen und Mähren ist der gesamte Weg, der bei einer Fuhre in einem Tage zurückgelegt werden soll, eingerechnet die Aufnahme der Ladung, je nach der Jahreszeit mit 3 oder 4 Meilen gesetzlich bestimmt. Dies wird aber fast durchgehends ebensowenig beachtet, wie die andere gesetzliche Anordnung: daß dem Bauer bei *weiten Fuhren*, d. h. bei solchen, die länger als einen Tag dauern, nebst den Maut-, Brücken-, Wegegeldern und sonstigen Barauslagen auch die Zehrung für Gesinde und Vieh ersetzt werden sollen. Ein markantes Beispiel in dieser Hinsicht liefert die schon erwähnte böhmische Herrschaft Dobřzisch. Bei

[1] II 34.

[2] II 9, 17, 34—35; vgl. auch für Schlesien *Friedenberg* II 29 S. 83 „vermög der Urbarien und alten Herkommen, denen in judicando jederzeit nachgelebet würde, thäten die Unterthanen fast durchgehends ohne Beschwer, die Robothen in andere Fürstenthümer, wie auch über die Gräntzen praestiren."

der dort 1770 abgehaltenen Enquete wurde festgestellt, daß in den 31 Jahren seit Erlassung des Robotpatentes (von 1738) den 300 Bauern an patentmäßigen Gebühren und Vergütungen für weite Fuhren, die Stallgelder abgerechnet, 18579 Gulden 20 Kr., im Durchschnitt also 578 Gulden jährlich, vorenthalten worden waren[1].

Auch die Absorderung der Frondienste auf weite Herrschaften in dem oben erwähnten Sinne, sollten gesetzlich als weite Fuhren behandelt werden.

Häufig werden die Fuhrdienste namentlich zu Getreidetransporten gerade zu der Zeit in Anspruch genommen, die der bäuerliche Wirt zur Besorgung seiner eigenen Wirtschaft am notwendigsten für sich braucht[2]. Bei Holzfuhren muß auf vielen Herrschaften der Bauer einen Knecht zur Holzfällung in den Wald vorausschicken[3]. Auf den an der Grenze gelegenen Dominien müssen die Fuhren auch außer Landes gemacht werden. Auf manchen Herrschaften bestehen neben den Robot- auch „Zahlfuhren", d. h. solche, die herkommen- und urbarialmäßig gegen eine auf dieselbe Weise bestimmte Bezahlung zu leisten sind[4].

Höchst merkwürdig ist die hie und da auftretende Verwendung der Frondienste zu anderen, als landwirtschaftlichen, und so zu industriellen Zwecken. So sind auf der Herrschaft Dobřzisch, wo sich Bergwerke und Eisenhämmer befinden, mehrere Dorfschaften mit ihrer Arbeitsschuldigkeit ausschließlich an diese gewiesen. Sie haben, namentlich seitdem die Obrigkeit den Betrieb der Eisenhämmer in eigene Regie übernommen — Kalksteinfuhren zu leisten, die Erztransporte zu besorgen, das nötige Holz zu schlagen und zuzuführen. Dabei ist ihnen Maßarbeit aufgedrungen[5]. In den herrschaftlichen Bergwerken finden sich übri-

[1] II 179—180.
[2] II 29.
[3] II 59.
[4] II 34 Abs. 17, 82 (§ 3 I).
[5] II 181 ff.

gens auch unterthänige Bergleute, welche gegen Lohn arbeiten und ihre Fronschuldigkeit mit einem Teile desselben ablösen[1].

Wir sehen also bereits Ansätze zu einer Überleitung der ländlichen Arbeitsverfassung auf industriellen Großbetrieb vor uns.

Bei alldem muß der Fröner jede versäumte Stunde nachholen. In Böhmen und Mähren soll dieser Ersatz gesetzlich nur in natura gefordert werden dürfen. Vielfach aber wird dem säumigen Unterthan eine — meist unverhältnismäßig hohe — Geldentschädigung abgefordert[2].

§ 5. Leibeigenschaft oder Erbunterthänigkeit?

Werfen wir nun nach der bisherigen Darstellung der persönlichen Rechtsverhältnisse, in denen die ländliche Bevölkerung der böhmischen Erbländer im 17. und 18. Jahrhundert lebte, die Frage auf, ob man sie als leibeigen und ihren persönlichen Rechtszustand als Leibeigenschaft bezeichnen könne, so müssen wir diese Frage unbedingt verneinen.

Um einem bloßen Wortstreite aus dem Wege zu gehen, sende ich voraus, daß ich Leibeigenschaft mit Sklaverei gleichbedeutend setze.

Nun ist für die rechtliche Betrachtung festzuhalten, daß den Sklaven der Personencharakter fehlt. Sie sind vielmehr eine bloße Sache. Das äußert sich zunächst in dem Mangel der Rechtsfähigkeit. Sie sind weder des Kommerziums noch des Konnubiums teilhaft. Sie können daher in keine rechtlich anerkannten Familienbeziehungen treten. Was sie erwerben, wird nicht ihr eigen, sondern gehört dem Herrn. Sie selbst aber sind, wie alle anderen Sachen, Gegenstand des Verkehrs. Sie werden gekauft, verkauft, vertauscht, verschenkt und vererbt. Naturgemäß wird ihnen daher auch grundsätzlich kein Rechtsschutz zu

[1] II 181—182, 185, 159, 173 unten, 174.
[2] II 132, 163.

teil. Denn für den Anspruch auf solchen fehlt es an der unumgänglichen Voraussetzung: der Persönlichkeit. Sklaven genießen daher höchstens polizeilichen Schutz und diesen mehr im Interesse des Herrn und der öffentlichen Moral. Er äußert sich also zu ihren Gunsten — begrifflich nicht verschieden von tierschutzgesetzlichen Bestimmungen — als bloße Reflexwirkung, nicht aber als Folge eines rechtlich gegründeten Anspruchs.

Mangel der Rechtsfähigkeit und des Anspruchs auf Rechtsschutz einerseits, sowie Sacheigenschaft im Verkehre andererseits: das sind die wesentlichen Merkmale der Sklaverei in ihrer schroffsten Entwicklung.

Allerdings ist es freilich richtig, daß sie auch in milderen Formen auftritt, in welchen die eben angeführten Wesensmerkmale verschieden kombiniert sein können. Es darf aber nicht aus den Augen gelassen werden, daß ein persönlicher Rechtszustand dann und nur noch dann als Leibeigenschaft betrachtet werden muß und kann, wenn dem Berechtigten die Veräußerungsbefugnis gegenüber dem Unterworfenen ebensowohl zusteht, wie an anderen Teilen seines Vermögens.

Wir haben es jedoch garnicht nötig, bei unserer Untersuchung auf die verschiedenen Formen der Leibeigenschaft einzugehen. Denn keine deckt sich mit dem rechtlichen und gesellschaftlichen Zustande, in welchem sich, wie gezeigt, die bäuerliche Bevölkerung Böhmens, Mährens und Schlesiens im 17. und 18. Jahrhundert befindet.

Sie ist allerdings nicht frei. Sie ist aber auch nicht leibeigen. Auch in Böhmen, wo der auf ihr lastende Druck sich am härtesten fühlbar macht, besteht sie lediglich aus hörigen Leuten, welche rechtlich Pertinenz eines bestimmten Gutsbezirkes sind, um den landwirtschaftlichen Großbetrieb in demselben zu ermöglichen und zu sichern. Ihre Bewegungsfreiheit ist daher um dieses Interesses willen aufgehoben und aus dem gleichen Grunde auch in einigen anderen Beziehungen ihre Handlungsfähigkeit beschränkt. Andererseits können sie aber auch von der Scholle, der sie zugeschrieben sind, nicht getrennt werden. Ihre Zugehörigkeit zu der-

selben ist, wie ihre Pflicht, so auch ihr Recht. Die Grundobrigkeit hat daher gar kein unmittelbares dingliches Recht an der Person ihrer Unterthanen. Ihre Erbherrschaft wird vielmehr bloß durch das Gut vermittelt und steht und fällt mit der Herrschaft über dieses.

Ist nun so auf der einen Seite der Unterthan kein Verkehrsgegenstand, so ist andererseits seine privatrechtliche Persönlichkeit nach allen wesentlichen Richtungen hin anerkannt. Er ist Subjekt von Vermögens- und Familienrechten. Er erwirbt für sich, veräußert und vererbt das Erworbene mit Rechtswirkung, tritt auch zu seiner eigenen Obrigkeit in vermögensrechtliche Beziehungen. Niemals ist ihm grundsätzlich und von Rechts wegen — durch Gesetz oder gewohnheitsrechtlich — der Anspruch auf öffentlichen und civilen Rechtsschutz der Obrigkeit gegenüber verkümmert oder aberkannt worden, mag dies auch thatsächlich oft genug geschehen sein.

Und wenn wir nochmals die wirtschaftliche Bestimmung der Sklaverei und der Unterthänigkeit betrachten, sowie die Art, in welcher beide Institute wirtschaftlich funktionieren, so springen uns die organischen Unterschiede zwischen beiden sofort in die Augen. Die Unterthänigkeit ist bis zu ihrer Aufhebung die rechtliche Grundlage für eine ländliche Arbeitsverfassung. Der ländliche landwirtschaftliche Großbetrieb hat sie ins Leben gerufen. Mit seiner Entwicklung hat die ihrige folgerichtig gleichen Schritt gehalten. Einmal zur vollen Ausbildung gelangt, ist sie es wieder, die ihn hält und sichert. Wie sie jedoch organisch für den agrarischen Großbetrieb entstanden war, so besteht sie auch in jener Zeit — denn ein ähnliches Verhältnis auch für den industriellen Großbetrieb ist durchaus nicht unmöglich und ausgeschlossen — nur für ihn. Der Unterthan ist landwirtschaftlicher Zwangsarbeiter, aber nichts weiter. Ja er ist es nicht einmal in dem Sinne, daß er persönlich zur Arbeit erscheinen muß. Die Frondienste sind, wenn der Unterthan angesessen ist, vom Hofe aus zu leisten. Es ist jedoch gleichgültig, ob dies, wie wohl meist, und bei unangesessenen Unterthanen

immer, durch den Besitzer selbst geschieht, oder ob dieser sich tüchtig vertreten läßt.

Ist nun die auf der Unterthänigkeit aufgebaute ländliche Arbeitsverfassung auch nicht die einzig mögliche Form, so bleibt sie doch stets im Rahmen einer solchen. Im 18. Jahrhundert hielten sie viele sogar für die allein denkbare. Und dies erklärt vollkommen die hieran sich anschließende Vorstellung: daß die notwendige und allein nachhaltige Voraussetzung einer Auflösung der durch das Unterthänigkeitsband zusammengehaltenen Frondienstverfassung die Beseitigung des gutsherrlichen Großbetriebes selbst sei.

Im Gegensatze zu der Unterthänigkeit ist die Sklaverei (Leibeigenschaft) an sich weder Wirkung noch ihrerseits Wechselursache einer bestimmten Arbeitsverfassung, sei sie nun landwirtschaftlich oder industriell, dem Großbetriebe dienend oder zu Zwecken des Kleinbetriebes bestimmt. Sie bequemt sich all dem ebensowohl an, wie sie auch bloß Luxuszwecken dient. Während bei der rechtlichen Formulierung der Leibeigenschaft deren wirtschaftliche Zweckbestimmung ganz deutlich hervortritt und stets sichtbar bleibt, ist dieselbe bei der Sklaverei in ihren härteren und milderen Formen vollkommen verwischt.

Wenn man daher in neuerer Zeit auf europäischem Boden von Leibeigenschaft in Rußland und auch in einem Teile Deutschlands überhaupt und des heutigen Königreichs Preußen insbesondere sprechen darf[1], so muß man für Böhmen, Mähren und

[1] Vgl. Knapp, Bauernbefreiung; derselbe, Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit, Leipzig 1891, S. 23 ff. (s. auch hierzu die Referate über diese Werke von Kablukow in dem Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik I 185 und IV 366, sowie die Erwiderungen Knapps hierauf ebenda S. 334 resp. S. 470); Engelmann, Die Leibeigenschaft in Rußland; Mackenzie Wallace, Rußland (deutsch von Ernst Röttger): Böhlau, Über Ursprung und Wesen der Leibeigenschaft in Mecklenburg (in der Ztschrft. f. Rechtsgeschichte, Weimar 1872); v. Brünneck, Die Leibeigenschaft in Ostpreußen: die Leibeigenschaft in Pommern; die Aufhebung der Leibeigenschaft durch die Gesetzgebung Friedrichs des Großen und das Allgemeine Preußische Landrecht (in der Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, germanistische Abteilung VIII—XI, Weimar

Schlesien behaupten, daß dieses Institut der Sache nach im 17. und 18. Jahrhundert dort vollständig unbekannt war. In betreff Schlesiens ist dies in der Unterthanenordnung vom 1. Oktober 1652 auf das unzweideutigste ausgesprochen[1]. Die verneuerten Landesordnungen für Böhmen (von 1627) und Mähren (von 1628) aber enthalten keine einzige Bestimmung, welche auf das Bestehen der Leibeigenschaft schließen ließe.

Allerdings hat sich die Lage der Unterthanen in allen drei Ländern im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts infolge der fortwährenden Zunahme des gutsherrlichen Betriebes und der Betriebsorganisation auf den herrschaftlichen Gütern stetig und bedeutend verschlechtert. Diese Entwicklung kennzeichnet sich jedoch in viel höherem Maße durch die steigende Ausbeutung der unterthänigen Arbeitskraft, als durch grundsätzliche Verschlechterung der persönlichen Rechtsverhältnisse der Unterthanen. In den ungemein zahlreichen Akten, die durch meine Hände gegangen sind, fand ich wohl viele Berichte über grausame Behandlung und Ausbeutung der Unterthanen durch die Obrigkeiten und deren Wirtschaftsbeamte. Niemals aber ist mir auch nur andeutungsweise ein Fall von Menschenverkauf oder von rechtlicher Aberkennung der unterthänigen Vermögensfähigkeit vorgekommen. Und doch zeichnen sich viele der amtlichen Berichte und insbesondere die der Kaiserin anonym überreichten Denkschriften durch eine höchst schonungslose Kritik der ländlichen Verhältnisse und

1887—1891); Fuchs, Der Untergang des Bauernstandes ꝛc. in Neuvorpommern und Rügen, Straßburg 1888; Großmann, Über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Mark Brandenburg (Schmollers Forschungen IX 4), Leipzig 1890; Hanssen, Aufhebung der Leibeigenschaft u. s. w. in .. Schleswig und Holstein; Knothe, Die Stellung der Gutsunterthanen in der Oberlausitz zu ihren Gutsherrschaften u. s. w. (im Neuen Lausitz'schen Magazin LXXI 159—308).

[1] „... befinden Wir vor rathsam kürtzlich zu praemittiren .. allhier zu Lande, so viel Uns wissend, und aus den Fürsten-Tags-Schlüssen, sowohl Theils Landes-Ordnungen, auch ergangenen Abschieden, und rebus judicatis, zu ersehen, ist die Sclaveria und Leibeigenschaft nicht brauchlich, oder Herkommens, sondern die Bauern und Gärtner, und dergleichen Unterthanen, werden für freye Leut gehalten ...“. Weingarten, Codex S. 286a.

durch eine ungewöhnlich bittere Sprache aus. Mit Recht konnten daher die böhmisch-mährischen Stände, als im Jahre 1781 die Frage der Leibeigenschaftsaufhebung in Fluß kam, behaupten: dortlands existiere verfassungsmäßig und rechtlich keine Leibeigenschaft, sondern nur „eine so benamste Subditela, oder adscriptio glebae", und der Unterthan würde nicht „nach der gehässigen Leibeigenschaftsgestalt", sondern als „ein bloßer natürlicher Unterthan" behandelt [1].

Heben wir, neben den bisher angeführten sachlichen, auch ein rein äußerliches formales Moment hervor, welches bereits oben flüchtig berührt wurde: die Leibeigenschaft ist in den böhmischen Ländern auch dem Worte nach fast gänzlich fremd. Diese Bezeichnung der Unterthänigkeit ist, wenn man von sehr wenigen Ausnahmen absieht, weder gesetzes- noch landesüblich. Sie tritt erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts häufiger auf und zwar bezeichnenderweise in Böhmen, wo die Lage der bäuerlichen Bevölkerung am schlimmsten war und ihre Ausbeutung den höchsten Grad erreicht hatte [2]. Die verneuerten Landesordnungen und die Landtagsschlüsse, die Unterthanenordnung, die Gesetze nach 1628 überhaupt und die Robotpatente insbesondere kennen in allen drei Ländern nur (Erb-)Unterthänigkeit und (Erb-)Unterthanen. Die systematischen Gesetzessammlungen enthalten in ihren Registern das Wort „Leibeigenschaft"

[1] II 373 und 379; vgl. auch hiezu II 340 und 382.

[2] Ich habe die Bezeichnung „Leibeigener" in folgenden Gesetzen gefunden: einmal, in Parenthese, im Reskr. vom 23. Juni 1652 (s. Weingartens Codex S. 281a und oben S. 12, Anmerkung 1); ferner in der böhmischen Gesindeordnung vom 25. Januar 1765, Tit. II § 10: „Soll in jedem Attestat unausbleiblich und ausdrücklich gemeldet werden, ob die Person freyen Standes, oder mit der Unterthänigkeit und Leibeigenschaft jemanden zugethan, und verbunden sey, gestalten die unterthänigen und leibeigenen Personen .. keineswegs ohne schriftlicher Erlaubnuß der Obrigkeit .. aufgenommen .. werden sollen .."; endlich in dem Patente vom 2. Dezember 1773 (betreffend die in die Provinzialverpflegung zu verteilenden Soldatenkinder), vgl. die „Historische Abhandlung von der Unterthänigkeit im Königreiche Böhmen 2c., Prag 1776.

erst von der Zeit nach der Erlassung des „Leibeigenschafts“-aufhebungspatents (1781) an[1].

In der Litteratur wird zwar neben „subditus“ und „Unterthan“ hin und wieder auch die Bezeichnung „homines proprii“, „Leibeigene“, gebraucht. Aber die erstgenannte überwiegt durchaus. Auch wird die „Leibeigenschaft“ ihrem materiellen Inhalte nach durchaus so definiert, daß sie sich mit dem Begriffe der Unterthänigkeit vollkommen deckt[2] und mitunter sogar ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die böhmische Unterthänigkeit bloß infolge der Ausschweifungen und Mißbräuche

[1] Vgl. die Register zu Weingartens Codex, fasciculi diversorum jurium, Stadtrechten; zu Friedenbergs Tractatus juridico-politicus; zu den Statuta, Sanctiones und Privilegia.

[2] Franz Joseph Schwarz, Topographie vom Markgrafthum Mähren Wien 1793, I 128—29, vgl. Ebenfeld a. a. O. S. 42 ff.; Historische Abhandlung von der Unterthänigkeit und Leibeigenschaft ꝛc. S. 34—36: „Ich sage, die Unterthanen in Böhmen sind adscriptitii, oder solche Leute, welche zwar in Anbetracht deren von den hierländigen Obrigkeiten überkommenen Grundstücken und deßhalben übernommenen Schuldigkeiten der Frohndiensten, so wir hier Landes Robbotten nennen, der Herrschaft beständig sammt ihren Nachkömmlingen einverleibet bleiben, auch in verschiedenen Fällen .. eingeschränkt sind, diesen ohngeachtet aber, gleich den freyen Leuten ihr Vermögen erblich besitzen, vor dem Gerichte als Zeugen erscheinen, im wenigsten aber zu neuen Zinnsungen, Robbotten und anderen .. obrigkeitlichen Schuldigkeiten .. angehalten werden können, und die .. zufolge der althergebrachten Gewohnheit, Erbunterthanen, oder anders Leibeigene genannt werden.“ Vgl. auch ibid. S. 27—29. Genau so ist die Unterthänigkeit beschrieben in dem „Entwurf einer Statistik von Böhmen, aus einer Handschrift, die etwa (um 1758) geschrieben ward“ (in dem VIII. Hefte der Materialien zur alten und neuen Statistik von Böhmen, Leipzig und Prag 1788) S. 45—47. „Woraus denn folget — heißt es am Schlusse der Beschreibung — daß wenn man dem (Unterthan) einen Namen aus den römischen Rechten beylegen wollte, selber pro colono glebae adscripto zu halten wäre.“ Vgl. auch Johann Wiegand, Oekonomische Betrachtungen über die Leibeigenschaft, Wien 1776 und Glasey, Pragmatische Geschichte der Cron Böhmen u. s. w., Leipzig 1729, S. 509—10: „.. die in Böhmen eingeführte Leibeigenschafft, welche dieses mit sich bringt, daß kein Unterthan von einem Orthe sich weg begeben, oder ein Handwerck ohne seines Leib-Herrens Willen und Wissen lernen darff. Thut er es dem ohnerachtet, so kann sein Leib-Herr ihn vindiciren.“

mancher Obrigkeiten „in der Welt als etwas Hartes" angesehen werde[1].

Ebensowenig kennen bis zum Ende der siebziger Jahre des 18. Jahrhunderts die Akten das Wort „Leibeigenschaft". Zum erstenmale taucht es im Jahre 1769 in einem Gutachten des eigentlichen Urhebers und Leiters der schlesischen Urbarialregulierung, des Herrn von Blanc, auf[2]. Im Anschlusse daran wohl gebraucht ihn der Staatsrat, Herr von Binder, in demselben Jahre[3]. Und im Jahre 1771 erklärt die Kaiserin Maria Theresia in einem Handbillette an den obersten Kanzler, Rudolf Grafen von Chotek, sie wolle die Leibeigenschaft aufheben[4]. Von da an wird das Wort in den Akten immer häufiger, ohne daß jedoch etwas anderes als Schollenpflichtigkeit darunter verstanden würde[5]. Einer der Ratgeber der Kaiserin hat sich seiner zuerst bedient, um das verhaßte Frondienstsystem und seine Unterlage, das Unterthänigkeitsband, noch gehässiger zu machen. Es ist durch den Reformeifer des 18. Jahrhunderts geschaffen und wurde mit einer der Hebel, mit welchen die alte Ordnung aus den Angeln gehoben wurde. Aber nur in diesem Sinne hat es eine historische Bedeutung. Denn dadurch, daß für das Rechtsinstitut der Unterthänigkeit kurz vor seinem Untergange und nach demselben eine seinem eigentlichen Wesen und der bis dahin üblichen Gesetzesterminologie fremde Bezeichnung in diese übergegangen ist, wurde natürlich an den thatsächlichen Verhältnissen nichts geändert und aus der Gutsbehörigkeit keine Leibeigenschaft.

[1] Vgl. den Entwurf einer Statistik von Böhmen a. a. O.

[2] II 104, 105.

[3] II 166.

[4] II 337.

[5] Vgl. II 340, 373, 375 ff., 379 ff., 382.

Erstes Kapitel.

§ 1. Rückblick auf die Entwicklung der Gutsherrschaft vor 1680.

Der Mangel eigener selbständiger Untersuchungen oder auch nur ausreichender fremder Vorarbeiten auf dem Gebiete der älteren Agrargeschichte in den böhmischen Ländern macht es mir unmöglich, den Entwicklungsgang der ländlichen Verfassung, wie sie uns bereits in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts entgegentritt, pragmatisch zu schildern. Ich muß mich daher nur auf eine flüchtige Skizzierung derselben beschränken.

Soviel scheint mir zweifellos festzustehen, daß die Entwicklung des gutsherrlichen Betriebes in den böhmischen Ländern ihrem Wesen nach in nichts von jener verschieden war, wie sie sich in den anderen Gebieten des alten deutschen Reiches östlich der Elbe vollzogen hat, und die von Knapp[1] in so klarer und lichtvoller Weise geschildert worden ist, daß in dieser Beziehung kaum ein neues Moment von wesentlicher Bedeutung beizubringen sein dürfte. Denn hier wie dort finden wir gleichmäßige sociale Gestaltungen. Im Norden unter hohenzollerischer Herrschaft und im Süden unter dem Scepter der Habsburger: überall ist im Osten der Elbe und des Böhmerwaldes die (Erb-)Unterthänigkeit

[1] Vgl. auch für die folgenden Textausführungen Knapp, Die Bauernbefreiung I 28 ff.; Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit und „Leibeigenschaft in Österreich“ in der „Beilage zur Allgemeinen Zeitung“ 1892, Nr. 203.

der Eckstein der ländlichen Verfassung. Gleiche Wirkungen berechtigen aber wohl zu dem Schlusse, daß sie durch gleiche Ursachen hervorgerufen worden seien.

Die Gutsherrschaft ist aus der Grundherrschaft erwachsen. Diese kann von Anfang an, also schon vor der bäuerlichen Ansiedlung, bestanden haben. Dann war es der Grundherr, der — anfänglich mit Bewilligung des Königs, später auch ohne diese[1] — die Ansiedler herbeigerufen und sie auf den vorhandenen großen Strecken unbebauten Landes angesetzt hat. Der Bauer hatte in diesem Falle von Anfang an abgeleiteten Besitz, für dessen Verleihung sich der Grundherr eine Reihe von Leistungen in Geld oder Naturalabgaben und — jedoch nur in geringem Maße — auch von Diensten vorbehalten hat. Deshalb heißen auch die Bauern in Böhmen úročni lidé, d. h. zu jährlichen Leistungen (úroky) verpflichtete Leute. Außerdem aber hat sich der Grundherr noch die Herrschaft über seine Hintersassen vorbehalten, d. h. das Recht und die Pflicht, sie zu beschützen. Dafür erhält er zu bestimmten Zeiten mancherlei Ehrengaben (Huldigungen, pocty und poklony), die allerdings später in eine feste Verpflichtung umgewandelt wurden[2].

Nach der im 17. und 18. Jahrhundert allgemein verbreiteten Auffassung sollten alle unterthänigen Schuldigkeiten ausnahmslos auf diese Art entstanden sein. In ihrer angeblich „freiwillig"-vertragsmäßigen Übernahme durch die Unterthanen erblickten daher auch die Grundobrigkeiten ein, wie sie vermeinten, unwiderlegliches Argument gegen jede auf die Verminderung der Unterthansschuldigkeiten gerichtete Intervention des Staates. Es kann jedoch keinem Zweifel unterliegen, daß sehr häufig der Grundherr es war, welcher sich später, mitunter mit Benützung der im Mittelalter so zahlreichen Abhängigkeitsverhältnisse vor gemischter, halb öffentlich-, halb privatrechtlicher Struktur, ur-

---

[1] Palacky, Geschichte von Böhmen V 1 S. 295—96.

[2] Palacky a. a. O. III 2 S. 38 und V 1 S. 295—96.

sprünglich freien Bauerngemeinden aufdrängte, oder daß diese sich ihm freiwillig ergaben.

Da der Grundherr nur einen sehr unbedeutenden landwirtschaftlichen Eigenbetrieb besitzt, so nimmt er auch die bäuerliche Arbeitskraft in nur geringem Maße in Anspruch. Noch zu Ende des 14. und im Anfange des 15. Jahrhunderts hatten die Bauern in Böhmen außer den halbjährigen Zinsungen zu Galli und Georgi an Geld, Getreide, Hühnern und Eiern, sowie an den Ehrungen nur 6—12 Frontage jährlich — und auch diese nicht allgemein — zu prästieren[1].

Seit dem 13. Jahrhundert vollzieht sich eine bedeutende und tiefeingreifende Änderung in der Stellung des Grundherrn seinen Hintersassen gegenüber. Den Anstoß hiezu bietet die allmählich aber sicher fortschreitende Ausbildung der Lehnsverfassung nach deutschem Muster. Sie wird von den Königen im Interesse der Festigung ihrer Macht, bewußt und planmäßig gefördert. Aber auch der Adel gewinnt dabei. Denn die Barone verpflichten sich wohl, dem Könige ihre Burgen offen zu halten. Auch müssen sie zu seinem Dienste, so oft es not thut, und selbst wenn kein allgemeines Aufgebot stattfinden sollte, mit einem bestimmten Geleite bereit sein. Dafür aber erwerben sie das Privilegium fori nobilis und die Richtergewalt über ihre Hintersassen im Bereiche der Grundherrschaft[2]. Zur Vermeidung von Mißverständnissen muß jedoch betont werden, daß die Gewalt über Leben und Tod den königlichen Rechtspflegern (poprawce) in den einzelnen Kreisen verblieb. Wohl übertrugen die böhmischen Könige den vornehmen Grundherren, welche sie in ihren Rat aufnahmen, (ebenso wie auch den bedeutendsten Städten) auch die Kriminalrechtspflege. Niemals jedoch haben die Grundobrigkeiten als solche das Recht über Leben und Tod ihrer Unterthanen geübt,

[1] Palacky a. a. O. III 2 S. 38.

[2] Palacky a. a. O. II 2 S. 207 und die Anmerkungen 247 u. 250; d'Elvert, Zur österreichischen Verwaltungsgeschichte S. 18 und Zur Geschichte des Deutschtums in Österreich-Ungarn, Brünn 1884, S. 117.

sondern nur, wenn und insoweit es ihnen von den Königen übertragen war[1].

Zur Gerichtsbarkeit hat der Grundherr vielfach, und zwar in Mähren in stärkerem Umfange als in Böhmen, den kirchlichen Zehent erworben. Er ist auch Kirchenpatron. Damit hat er den Unterthanen gegenüber eine obrigkeitliche, öffentlich-rechtliche Stellung gewonnen, die er später seinen privatwirtschaftlichen Zwecken dienstbar machen und zur Ausbeutung der Unterthanen ausnützen wird.

Welche Ursachen aus dem Grundherrn einen Landwirt gemacht und damit den Keim zu einer neuen socialen Entwicklung gelegt haben, läßt sich, wie schon einmal betont, für die böhmischen Länder nicht klar übersehen. Sicherlich hat hiebei die Änderung in der Kriegsverfassung, die seit dem 15. Jahrhundert vor sich ging, bestimmend mitgewirkt. Als der ritterliche Dienst zurückgeht, die Bedeutung des Fußvolkes steigt, die Landesherren sich immer mehr auf geworbene Truppen stützen, hört der Grundherr auf, den Kriegsdienst, der ihm bisher ausschließlicher Lebensberuf gewesen ist, als solchen zu betrachten. Er beginnt, sich der Landwirtschaft zuzuwenden. Allein die Anfänge des gutsherrlichen Betriebes liegen in Böhmen und Mähren bereits in einer viel früheren Zeit. Denn schon Peter Chelčický[2], der geistige Begründer der Brüderunität, eifert um das Jahr 1440 gegen die Ungerechtigkeit der Frondienste. Es scheint also, daß bereits damals die Robotanforderungen der Grundherren gegen früher eine bedeutende Steigerung erfahren hatten, oder — da eines ohne das andere nicht zu denken ist — daß der gutsherrliche Betrieb bereits in der Mitte des 15. Jahrhunderts in ausgedehntem Maße bestanden habe. Als treibende Ursachen hiezu müssen auch die steigende Verfeinerung der Sitten, das glanzvolle Hofleben unter den Königen aus dem Hause der Luxemburger,

[1] Palacky a. a. O. V 1 S. 394.

[2] In seinem Hauptwerke „Sít víry“ (Das Netz des Glaubens); vgl. Spátek, Kulturhistorische Bilder aus Böhmen S. 154 Anm. 1.

und die hiedurch bedingte Vervielfältigung der Bedürfnisse des Adels und die Zunahme des Luxus unter demselben angesehen werden[1]. Palacky betont auch noch den Einfluß der Entwicklung in den angrenzenden Gebieten des deutschen Reiches, der sich insbesondere nach der Niederwerfung des Hussitismus und dem Wiedervordringen des Katholizismus unter dem böhmischen Adel geltend machte. Den katholischen Herren, deren Einfluß seit dem Jahre 1479 auf den böhmischen Landtagen überwogen habe, seien die Gesetze, Rechte und Gewohnheiten, welche in „christlichen" Ländern galten, als ein nachahmenswertes Beispiel erschienen[2]. Daß jedoch thatsächlich bereits vor den Hussitenkriegen, gegenüber früheren Verhältnissen, die Bedrückungen der bäuerlichen Bevölkerung durch die Grundherren einen nicht geringen Grad erreicht haben, beweisen die — leider noch immer nicht genügend klargelegten — socialen Tendenzen, welche in diesen Kämpfen, neben religiösen und politischen, sich geltend gemacht haben.

Übrigens waren die Hussitenkriege selbst und die Unruhen, welche ihnen vorangingen, ein wichtiges Glied in der Kette der Ursachen zur absteigenden Bewegung in der socialen und rechtlichen Lage des Bauernstandes. Ein Teil desselben vertauscht in diesen drangvollen Zeiten die Pflugschar mit dem Schwerte und drängt sich mit Weibern und Kindern in die Heerlager. Der andere wird durch Freund und Feind ausgepreßt, von Haus und Hof getrieben, durch Armut und Elend zur Verzweiflung gegebracht, in seinem Selbständigkeitsgefühl eingeschüchtert oder vollständig gebrochen. Der wiederkehrende Friede findet viele Gebiete des Landes vollständig verwüstet und von Arbeitskräften entblößt. Und während die Landwirtschaft unter dem Mangel von solchen leidet, zieht eine große Menge proletarisierten Volkes müßig und räuberisch im Lande umher. Früher pflegten sie sich zu verdingen, oder sie wurden im Kriegsdienste verwendet.

[1] Vgl. hiezu das Kommissionsgutachten des Hofrats von Blanc: II 103—104.

[2] Palacky a. a. O. V 1 S. 297.

Jetzt machen sie alle Straßen unsicher und sind eine öffentliche Gefahr. Die Klagen über diese fahrenden Leute, die „lezaci“, bilden auf allen Landtagen jener Zeit eine ständige Rubrik[1] und geben einen willkommenen Vorwand zu Zwangsgesetzen, welche die Freizügigkeit beschränken.

Auf den Landtagen aber entscheiden fortan, wie im Kriege, die Bannerherren und die Hauptleute, d. h. der Adel, und dieser ist natürlich in erster Linie auf die Förderung seiner Interessen bedacht. Diese verlangen die sociale und rechtliche Herabdrückung der bäuerlichen Bevölkerung. Nicht lange dauert es, und sie ist kodifiziert.

Der Grundherr, der Landwirt geworden ist, muß auf die Vermehrung seines Hoffeldes bedacht sein. Diese geschieht wenig oder gar nicht durch Neurodungen — denn dieser Weg wäre minder gangbar und jedenfalls sehr kostspielig —, sondern vielmehr durch teilweise Aufsaugung der bäuerlichen Kleinbetriebe, dadurch also, daß dem gutsherrlichen Betriebe Bauernland eingefügt wird. Mitunter vollzieht sich dies in gewaltsamer Weise, häufig aber — und anfänglich wohl in den meisten Fällen — auf völlig rechtliche Weise: durch Auskaufung bäuerlicher Wirte, durch Absetzung als Strafe für Widerspenstigkeit, durch Einziehung wüster, unbebauter Felder, an welchen namentlich nach den Hussitenkriegen kein Mangel ist. Auch wird vielfach seit dem 14. Jahrhundert das Besitzverhältnis des bäuerlichen Wirtes zu seinem Gute als Pacht bezeichnet und daraus die praktische Schlußfolgerung gezogen, daß der Gutsherr ihm kündigen und die Wirtschaft zu seinem Hofacker schlagen könne[2]. Der Einfluß des römischen Rechtes ist hier unverkennbar.

[1] Palacky a. a. O. V 1 S. 291.

[2] So behauptete bereits im 14. Jahrhundert der Prager Domherr Adalbertus Ranconis de Ericino in einer Schrift „über das Heimfallsrecht der Obrigkeiten, die Bauern seien nur „ribaldi et servi, solum nudum usum habentes“. Diese Auffassung blieb freilich damals nicht unwidersprochen. Ihr gegenüber verfocht Kuneš von Třebowel die Ansicht: Rustici Boemiae non sunt conductores vel coloni, sed sunt ad

Die notwendige Folge der Vergrößerung des Hoflandes ist gesteigerter Arbeitsbedarf zum Zwecke seiner Bewirtschaftung. Er wird durch erhöhte Inanspruchnahme der bäuerlichen Arbeitskraft befriedigt. Der Bauer dürfte anfänglich gerne bereit gewesen sein, statt der ihm früher lastenden grundherrlichen Abgaben in Geld und Früchten, sich zu Arbeitsleistungen zu verstehen. Denn die Ackerstellen, deren Einziehung diese notwendig machen, liegen ja in der Gemenglage mit seinen eigenen Feldern. Sein Zeitverlust ist also, wenn er auch die ersteren mitbestellt, nicht so groß und erscheint ihm vorläufig verhältnismäßig vorteilhaft. Doch der gutsherrliche Betrieb dehnt sich zum Schaden des Bauernlandes immer mehr aus. Die herrschaftlichen Vorwerke werden gegenüber den bäuerlichen Kleinbetrieben immer zahlreicher. In gleichem Verhältnisse wachsen auch die Robotanforderungen. Eine beliebte Praxis war es, wie der berühmte Jurist und böhmische Vicelandschreiber Victorin Kornelius von Wšehrd[1] aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts berichtet, bei Güterübertragungen die bäuerlichen Frondienste nicht mit in die Landtafel einzutragen, um sie dann nach Belieben steigern zu können.

Damit der Bauer nicht abziehe, wird zuerst seine Freizügigkeit eingeschränkt und nachher gänzlich aufgehoben. In Böhmen gelangt diese Entwicklung unter der ebenso langen als unrühmlichen Regierung Wladislaws des Jagellonen (1471—1516) zu gesetzlicher Formulierung. Schon auf den Landtagen von 1472, 1474 und 1479 versucht es der Adel, die Bauern gesetzlich an die Scholle zu fesseln. Aber erst durch den Landtagsschluß vom 14. März 1487 erreicht er sein Ziel[2]. Nicht lange

instar emphyteutarum, qui habent contractum medium inter venditionem et locationem, et non sunt servi nec usuarii, sed sunt rerum suarum et jurium veri domini, habent ius vendendi ius suum salva pensa dominis debita"; s. Palacky a. a. O. II 2 S. 32.

[1] In seinem 1494 begonnenen Werke: „Neun Bücher von den Rechten, Gerichten und der Landtafel Böhmens"; s. Palacky a a. O. V 1 S. 434 ff. und Svátek a. a. O. S. 155.

[2] S. Palacky a. a. O. V 1 S. 270 ff.

darauf auch in Mähren und Schlesien. In der letztgenannten Provinz erscheint die Erbunterthänigkeit in dem Landfrieden Ferdinands I vom 22. September 1528[1] kodifiziert. Seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts ist also die Erbunterthänigkeit in allen drei Ländern gesetzlich begründet. Die zahlreichen späteren Gesetze, wie Gesinde- und Bettlerordnungen, sind nur dazu bestimmt, sie zu vertiefen und im Interesse des gutsherrlichen Betriebes dessen Bedarf an menschlichen Arbeitskräften noch mehr zu sichern. Aus dem gleichen Grunde wird der Gesindezwang eingeführt und immer mehr verschärft[2].

Hie und da versuchen die Bauern, Gewalt mit Gewalt abzuwehren. Schon Victorin Kornelius von Wšehrd erzählt von Bauernaufständen auf einzelnen Herrschaften Böhmens und Mährens, als Folge der Frondienststeigerungen, „wie sich selbst Türken und andere Heiden ähnliche nicht erlauben“[3]. Allein aller Widerstand, so oft er sich auch im 16. und in der ersten

---

[1] Privilegia Statuta und Sanctiones I 58 ff.; vgl. auch Brünneck, Die Aufhebung der Leibeigenschaft durch die Gesetzgebung Friedrichs des Großen und das Allgemeine Preußische Landrecht (a. a. O.).

Die von Brünneck vertretene Anschauung, als ob der erwähnte Landfrieden bereits die Anfänge eines staatlichen Eingreifens in die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse zu Gunsten der schlesischen Unterthanen enthalten habe, ist m. E. durchaus verfehlt. Vielmehr enthält dieses Gesetz sowohl, wie alle folgenden und die böhmisch-mährische-Gesetzgebung seit dem 15. Jahrhundert in stetiger Steigerung, nicht die Kodifikation einer aufsteigenden, sondern lediglich die ausdrückliche Festlegung der absteigenden Klassenbewegung des Bauernstandes, d. h. also genau das Gegenteil von dem, was Brünneck annimmt: vgl. den citierten Landfrieden von 1528, die Oppliſche und Rattiborische Landesordnung von 1562 (Privilegia Statuta und Sanctiones VI 1712 ff.) und die Gesindeordnungen vom 12. Juni 1623 (a. a. O. I 110 ff.) und vom 31. Januar 1562 (a. a. O. I 123 ff.)

[2] Vgl. oben S. 13 ff.

[3] So rebellierten in Mähren die Hohenstädter Bauern, schlugen ihren Grundherrn fast zu Tode, sodaß er bald darauf seinen Geist aufgab. Im Jahre 1494 empörten sich auch in Böhmen die Unterthanen in mehreren Gemeinden des Prachiner Kreises und besetzten bewaffnet die Berge, „so daß man nicht weiß, wie das enden wird“. S. Palacky und Spátek a. a. O.

Hälfte des 17. Jahrhunderts geltend macht, bleibt vergeblich[1]. Auf der Seite der Grundherren ist alle politische Gewalt. Die Landesherren sind ebenso ohnmächtig, wie die venetianischen Dogen. In Wirklichkeit herrscht und regiert der Adel allein, und die Könige sind gezwungen, allen Forderungen ihrer Landstände nachzugeben. Die Bauern dagegen sind nicht organisiert. Zu ihrer natürlichen Langsamkeit und geistigen Schwerfälligkeit gesellt sich die Hoffnung auf bessere Zeiten, die sie die Gegenwart leichter ertragen läßt. So wird ihnen ihre Last schließlich zur Gewohnheit, während die Grundherren auf der anderen Seite durch eigene Erfahrung und das Beispiel der Vorfahren in ihrem Vorgehen bestärkt werden und auf alte Übung und Herkommen als ihre Rechtstitel trotzen, wo bloß Verhältnisse vorliegen, welche brutale Gewalt geschaffen hat[2].

So nimmt denn die Herabdrückung des Bauernstandes, die Erschütterung seiner Besitzrechte, die Vermehrung seiner Schuldigkeiten, die Verschlechterung seiner persönlichen Rechtsstellung ihren ungehinderten Fortgang. Der dreißigjährige Krieg, der besonders in Böhmen so schrecklich gewütet hat, daß seine Bevölkerung auf den fünften Teil zusammengeschmolzen ist, reißt die letzten Schranken nieder.

Der Bestand der Bauern ist in außerordentlicher Weise vermindert. Unzählige Bauernstellen liegen öde. Ein großer Teil derselben wird zum herrschaftlichen Acker eingezogen. Da jedoch beim Mangel an Arbeitskräften dessen Vermehrung ins Ungemessene keinen Sinn hat, so wird auf manchen Herrschaften ein Teil der unbesetzten Hufen den besetzten Stellen zugeschlagen, um deren Besitzer durch Vergrößerung ihrer Wirtschaft spannfähiger zu machen. Aus jener Zeit stammen die auf manchen Dominien vorkommenden allzugroßen Bauerngründe, die oft 100 bis 300

[1] S. Svátek a. a. O. S. 156 ff.

[2] Vgl. hiezu II 103 f. und Brauner, Böhmische Bauernzustände, Wien 1847, S. 31.



Metzen Aussaat haben. Neben den Bauern= entstehen zugleich in größerer Zahl Häuslerstellen, d. h. unbestiftete und garnicht oder nur gering beselbete Ansässigkeiten[1].

Die Besitzer derselben sind zu Handdiensten und Gemeindebotendiensten verpflichtet und stehen überdies den Obrigkeiten (und Bauern) als Gutstaglöhner zur Verfügung.

Die aus der älteren Zeit herrührenden guten Besitzrechte der Bauern werden zwar auf vielen Herrschaften anerkannt und aufrecht erhalten. Auf den meisten jedoch festigten die Neuansetzungen nach dem Kriege und die Vergrößerung der besetzten Stellen aus wüsten Hufen durch die Obrigkeiten immer mehr die Vorstellung, daß von Rechts wegen alles innerhalb eines Gutsbezirkes gelegene Land im Alleineigentum der Herrschaft stehe, und daß die Unterthanen an demselben nur eine beliebig widerrufliche Nutznießung von herrschaftlichen Gnaden besäßen. Bei dem großen Mangel an Menschen war dieselbe allerdings thatsächlich eine lebenslängliche. Auch fand regelmäßig eine Vererbung des Besitzes statt. Allein das änderte nichts an der Rechtslage. Und diese gab der Grundobrigkeit die Befugnis, jederzeit mit der Stelle nach ihrem Belieben zu verfahren — ein Mittel mehr zur Steigerung der Frondienste[2].

In einem wie hohen Grade diese vor sich ging, berichtet ein gewiß gegen die Gutsherren nicht voreingenommener Schriftsteller aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts: Johann Erasmus W e g e n e r, gräflich Losyscher Schloßhauptmann. „Die schuldigen Roboten — meint er — sind (die Unterthanen) schuldig zu verrichten; daß man sie aber T a g v o r T a g d i e g a n z e W o c h e n will auf die Robot treiben, und den Feiertag ins Schloß kommen lassen, Geld zu geben, wie an vielen Orten geschieht, ist nicht rühmlich, sondern so zu reden auf Türkisch[3]."

[1] Vgl. C h l u m e c k y, Die Genesis der Korporationsgüter der Bauernschaft und der Gemeindegüter in den mährischen Landgemeinden, Brünn 1859, S. 16 f.

[2] Vgl. II 319.

[3] Joannis Erasmi W e g e n e r s: Oeconomia Bohemo-Austriaca, Mit angehangten Tugend-Spiegel der Hofbedienten, Prag 1666, S. 21—23.

Und, fährt er fort, „... man muß mit Wahrheit bekennen, wenn ein böhmischer Bauer alle Arbeit, so ihm von seiner Obrigkeit auferleget wird, alle Kontributionen und schwere Pressuren, die er ausstehen muß; item alle Unbilde, welche ihm von denen Soldaten zugefügt wird, mit Geduld überträget, gewiß wohl kann unter die H. Martyrer gerechnet werden".

Daß die den Unterthanen ungünstige Entwicklung während des dreißigjährigen Krieges und nach demselben sich in so hohem Maße verschärfte, hat außer den bereits skizzierten noch eine Reihe anderer socialer und politischer Ursachen.

Der Sieg des Kaisers und des Katholizismus durch die Schlacht am weißen Berge (1620) hatte in den böhmischen Ländern eine vollständige Verschiebung in der Schichtung des Adels und eine förmliche Revolution in der Verteilung des Großgrundbesitzes zur Folge[1].

Ein großer Teil der einheimischen Adelsgeschlechter ging damals zu Grunde oder wurde in die Fremde getrieben. Sie wurden durch neue Geschlechter ersetzt: durch einheimische, die in früheren Zeiten eine nur untergeordnete Rolle gespielt hatten und jetzt, da sie Anhänger des Kaisers geblieben waren, den Lohn ihrer Treue genossen; durch fremde, die aus aller Herren Länder eingewandert sind. Diese stehen ihren Unterthanen in Stamm und Sprache, häufig auch, ebenso wie die der katholischen Sache treugebliebenen alten Familien, in Religion feindselig abgeschlossen und in jedem Falle noch fremder gegenüber, als die alten Herren[2]. Diese Verschiedenheiten, und namentlich jene in Glaubenssachen, können auf die Gestaltung der socialen Beziehungen zwischen den Gutsherrn und der unterthänigen Bevölkerung nicht ohne tiefgreifenden Einfluß bleiben: mögen sie auch weniger den Charakter

[1] Vgl. d'Elvert, Beiträge zur Geschichte der böhmischen Länder, insbesondere Mährens im 17. Jahrhundert II u. IV, Brünn 1875 resp. 1878 und die daselbst angeführte Litteratur: ferner Toman, Das böhmische Staatsrecht und die Entwicklung der österreichischen Reichsidee, Prag 1772, S. 84 f.

[2] Vgl. hiezu oben S. 10 Anm. 2.

einer selbständig wirkenden Ursache, als den eines, wenn ich so sagen darf, Vorwandes zur Beschönigung von Verhältnissen tragen, welche die wirtschaftliche Entwicklung geschaffen hat. Man darf sie daher keineswegs unterschätzen, wenn man ihnen auch nur sekundäre Bedeutung beimessen und zugestehen wird, daß sie nur zeitweilig — bis zur Durchführung der Gegenreformation — und bloß örtlich — in den ketzerischen Gegenden — wirksam gewesen sind. Jedenfalls darf nicht aus dem Auge gelassen werden, daß der Kaiser und die Regierung, welche sich mit der katholischen Sache identifizierten, den im Namen dieser gegen die ketzerischen Unterthanen gerichteten Gewaltthätigkeiten anfangs gar nicht oder nicht mit genügender Strenge entgegengetreten sind.

Dazu kommt, daß die neuen Besitzer meist Aufkömmlinge sind, glückliche Abenteurer und Soldaten, von der Sucht beherrscht, möglichst schnell reich zu werden, ohne Kenntnis der Verhältnisse, in die sie hineingelangt sind, oder von dem Gefühle durchdrungen, daß sie erobertes Land und eine mit dem Schwerte unterworfene Bevölkerung vor sich haben. Und sie benehmen sich auch darnach.

Noch mehr aber als die oben berührten Umstände fällt die schon früher erwähnte in jener Zeit sich vollziehende Zusammenballung des landtäflichen Besitzes in wenige Hände und die Bildung ausgedehnter Latifundien ins Gewicht[1]. Nach den eigenen Angaben des Kreises in den Landtagspropositionen von 1630 fiel in Böhmen mehr als ein Drittel des ganzen Königreichs der Konfiskation anheim. Nicht viel anders war es in Mähren. Die Güter wurden teils um Spottpreise verkauft[2], teils an die treugebliebenen Anhänger des Kaisers aus dem Adel und der Geistlichkeit, an hervorragende Feldoberste und an Günstlinge verschenkt. Der kleine begüterte Adel war ebenfalls durch Konfiskationen, noch mehr aber durch den maßlosen

[1] Siehe oben S. 39 Anm. 2.

[2] Vgl. Krones Österreichische Geschichte III 434 und 462 und d'Elvert, Beiträge zur Geschichte u. s. w. IV S. CCXXIV.

Steuerdruck, der vorwiegend auf dem Grundbesitz haftete, wirtschaftlich großenteils zu Grunde gerichtet. Die meisten Güter des verarmten Ritteradels gingen damals in die Hände des Herrenadels über.

Die oft sehr ausgedehnten Herrschaften konnten nicht anders als mit Hilfe zahlreicher Beamten bewirtschaftet werden, welche auf eigene Faust die elende Lage der Unterthanen noch mehr verschärften — in eigenem Interesse oder um durch Steigerung der herrschaftlichen Renten sich in ihrer Stellung zu befestigen. Die Unterthanen waren ihnen gänzlich preisgegeben. Noch bis zum Jahre 1848 wurden die Patrimonialbeamten in Böhmen als „karabáčníky“ bezeichnet[1]. Denn die Peitsche (karabáč) spielte bei ihren Amtshandlungen die Hauptrolle.

Die ländliche Bevölkerung ihrerseits ist durch die unerhörten Drangsale des dreißigjährigen Krieges und durch die obrigkeitlichen Bedrückungen in ihrem Selbständigkeitsgefühle noch mehr erschüttert als früher und läßt, abgesehen von einzelnen Ausbrüchen, alles mit dumpfer Resignation über sich ergehen. Sie ist außerordentlich verroht, „über die Massen tückisch“ und träge. Ein Grund mehr, um jeden Zwang der Obrigkeiten und ihrer Beamten als gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Dazu kam, daß die Landeswohlfahrt und die Rücksichtnahme auf die möglichste Wiederaufbringung und Ausdehnung des Ackerbaues eine noch so intensive Ausbeutung der unterthänigen Arbeitskraft geradezu zu fordern schienen[2].

Das erklärt es auch, weshalb der Staat, trotzdem durch die Schlacht am weißen Berge (1620) die bis dahin fast unbeschränkte politische Macht der Stände gebrochen und der königliche Absolutismus begründet worden war, die ungünstige Entwicklung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse anfangs garnicht aufzuhalten versucht hat. Als er es endlich im Jahre 1680

[1] Svátek a. a. O. S. 176.

[2] Vgl. II 318 f. u. 211; vgl. auch Wegeners Oeconomia Bohemo-Austriaca S. 21.

zu thun beginnt, hilft nicht nur seine Intervention zunächst garnichts, sondern sie dient ihrerseits wieder dazu, die Lage der Unterthanen gegen früher noch mehr zu verschlechtern.

Um dies zu verstehen, ist es jedoch notwendig, vorerst einen Blick auf die ständische Verfassung und Verwaltung, sowie auf das Kontributionssystem in der vortheresianischen Zeit zu werfen. Es wird dann auch klar werden, daß und wie im Anschlusse an das letztere die Reformbewegung entstand.

§ 2. Die ständische Verfassung und Verwaltung und das Kontributionswesen der böhmischen Länder vor Maria Theresia.

Österreich erscheint noch beim Regierungsantritte Maria Theresias in seinen äußeren Formen als ein wesentlich mittelalterliches Staatswesen. Es besteht aus einem lockeren Konglomerate sprachlich, kulturell, politisch verschieden gearteter Länder, zusammengehalten nur durch die Dynastie, mit aus dem Mittelalter stammender ständischer Verfassung und Verwaltung, mit zerrütteten Militär- und Finanzverhältnissen. Von einem Bewußtsein notwendiger innerer Zusammengehörigkeit, von einer Erkenntnis dauernder gemeinsamer Interessen ist kaum die Rede. Diese fehlt auch den Vertretern der obersten Behörden. Die Hofkanzler, den Ländern, die ihrer Verwaltung unterstehen, entnommen, den vornehmsten Familien derselben zugehörig, denken immer nur an die Interessen der ihnen anvertrauten Provinzen und die Erleichterung dieser auf Kosten und zum Schaden der übrigen. Mehr Kanzler der Stände als des Landesherrn konnte Maria Theresia mit Recht sie nennen. Nur zu oft wahren sie die allgemeinen Interessen nicht genug den ständischen gegenüber, oder opfern sie gar diesen.

Während es im Centrum an Kraft und gutem Willen fehlt, mangelt in den Provinzen, gerade wenn es sich um die Ausführung von Anordnungen handelt, die die Interessen der herrschenden grundbesitzlichen Aristokratie treffen, der Gehorsam. Ein

nicht besserer Geist als die Behörden im Mittelpunkte des Reiches beseelt auch jene in den einzelnen Ländern. Und wenn auch den Ständen keine lebendige Kraft mehr innewohnt, irgend etwas zu schaffen, so erweisen sie sich doch noch immer als ein mächtiges Hemmnis eines gesunden Fortschrittes und eines kräftigen staatlichen Einschreitens im Interesse des Ganzen überall da, wo ihre privaten Gerechtsame mit diesem sich im Widerspruch befinden.

I. Die ständische Verfassung und Verwaltung.

Zur Wahrung der gesamten Landes- und ständischen Interessen waren in Böhmen und Mähren die Landtage, in Schlesien die Fürstentage berufen [1].

In keinem der böhmischen Länder besitzen die Unterthanen die Landstandschaft. Sie werden vielmehr verfassungsmäßig durch ihre Grundherren repräsentiert.

In Böhmen und Mähren sind auf den Landtagen der Prälaten-, Herren-, Ritter- und Bürgerstand vertreten, letzterer durch je sieben Städte [2].

Den allein maßgebenden Einfluß besaßen also die Geistlichkeit und der Adel.

Dem geistlichen — und seit der Erlassung der verneuerten Landesordnungen ersten — Stande gehörten in Böhmen an: der Erzbischof von Prag und alle übrigen infulierten Prälaten, soweit sie im Lande landtäfliche Güter besaßen und im Landtage eingeführt waren. In Mähren: der Bischof von Olmütz und

[1] Vgl. Toman a. a. O.; Chlumecky, Ritter v., Darstellung der altständischen Verfassung des Markgraftums Mähren, Brünn 1861; d'Elvert, Die Verfassung und Verwaltung von Österreichisch-Schlesien in ihrer historischen Ausbildung, Brünn 1854; derselbe, Zur österreichischen Verwaltungsgeschichte mit besonderer Rücksicht auf die böhmischen Länder, Brünn 1880.

[2] In Böhmen: die vier Prager Städte, ferner Budweis, Pilsen und Kuttenberg; in Mähren: Olmütz, Brünn, Iglau, Znaim, Hradisch, Mährisch-Neustadt und Gaya.

sein Kapitel[1], sowie unter den gleichen Verhältnissen wie in Böhmen eine Reihe infulierter und nichtinfulierter Prälaten.

Mitglieder des Herrenstandes waren alle Fürsten, Grafen und Freiherren; des Ritterstandes: alle Ritter, welche das Inkolat erlangt hatten und in den Landtag eingeführt worden waren.

Das Inkolat, d. h. die Landsmannschaft (Inwohnerschaft) mit den gleichen Rechten und Pflichten, wie die anderen Inwohner, war die Voraussetzung der Fähigkeit zum Besitze landtäflicher Güter. Es wurde ausschließlich vom König (Markgrafen) verliehen. Seine Erwerbung in einem der böhmischen Länder galt auch für die beiden anderen.

Eigentümliche Verhältnisse herrschten in Schlesien. Hier waren nämlich nicht, wie in den übrigen österreichischen Provinzen, die Elemente einer ständischen Wirksamkeit für das ganze Land auf Grundlage einer vierfachen Teilung der Stände vorhanden. Das Land zerfiel in einzelne Fürstentümer, von denen nach der Abtretung des größeren Teiles von Schlesien an Preußen (1742) nur Teschen, Neisse, Troppau-Jägerndorff und Bielitz, sowie elf mindere Standesherrschaften, unter habsburgischem Scepter verblieben. Dieselben stellten gleichsam eigene Provinzen dar, deren Fürsten auch, ausgenommen in Kriminalsachen, die hohe und niedere Gerichtsbarkeit über ihre Stände besaßen. Exempt waren nur die Standesherrschaften, welche, wenn sie das Recht zur Selbstständschaft besaßen, größere (status maiores), sonst aber mindere (status minores) hießen.

Die ständischen Korporationen, welche die einzelnen Fürstentümer vertraten, sowie das Verhältnis der Stände zu ihren Fürsten, kommen hier für uns nicht weiter in Betracht. Uns interessiert nur der Fürstentag, d. h. die Vertretung des ganzen Landes, welche sich aus den einzelnen Fürsten und den ständischen Fürstentumsabgeordneten zusammensetzte. Die Be-

[1] Seit 1778 auch der Bischof von Brünn und seit 1794 auch das Brünner Kapitel.

zeichnung rührt daher, weil „auf diesen Versammlungen ganze Fürstentümer vorgestellt wurden“ [1].

Die Stände hatten nicht das Recht, sich eigenmächtig und ohne Einberufung durch den König zu Land(Fürsten=)tagen zu versammeln, oder nach Schluß derselben versammelt zu bleiben. Ihre Einberufung erfolgte alljährlich zum Zwecke der Entgegennahme und Bewilligung der Steuerpostulate. Denn die jeweilig postulierte und bewilligte Finanzperiode war auf ein Jahr eingeschränkt.

Das Direktorium führten die Landeschefs, in Böhmen also der oberste Burggraf, in Mähren der Landeshauptmann, in Schlesien der Oberamtmann. Sie wurden vom Könige aus einer einheimischen, dem Herrenstande angehörigen Familie ernannt.

Eine nähere Darlegung des land(fürsten=)täglichen Kompetenzkreises in Landes= und besonders in Steuerangelegenheiten interessiert uns hier nicht. Hervorgehoben muß nur werden, daß das ius legis ferendae, das Gesetzgebungsrecht, ausschließlich dem Landesherrn zustand. Allein er hatte es sich vorbehalten, in einzelnen Fällen die Stände einzuvernehmen. Diesem Grundsatze gemäß ist auch bis zur Regierung Maria Theresias vorgegangen und kein wichtigeres Gesetz ohne vorhergehende Einvernehmung der Stände erlassen worden. Andererseits war es diesen gestattet, in Form von Bitten, um die Erlassung, Abänderung oder Aufhebung von Gesetzen vorstellig zu werden. Nur wo es sich um ihre Rechte handelte, war der König an ihre Zustimmung gebunden, weil er beim Regierungsantritte diese Rechte und die Landesverfassung aufrechtzuerhalten schwor.

Zur Besorgung der laufenden, dem ständischen Wirkungskreise zugewiesenen Angelegenheiten diente der Landesausschuß und in Schlesien der Conventus publicus als Exekutivorgan des Landtages und des Fürstentages. In wichtigen Fällen konnte der Landesausschuß auch durch Zuziehung

[1] Luksche a. a. O. I 194.

anderer als der beständigen Mitglieder aus jedem Stande verstärkt werden. (Verstärkter Landesausschuß.)

Die Macht der Landtage war, wie sich aus der vorstehenden Skizze ergiebt, seit dem zweiten Viertel des siebzehnten Jahrhunderts eine nur geringe. Sie wurde auch dadurch noch mehr eingeengt, daß die Steuerbewilligung nicht an Bedingungen geknüpft werden durfte, welche nicht das Wesen der bewilligten Abgaben selbst betrafen. Trotzdem waren Adel und Geistlichkeit in allen Fragen, welche Gesetzgebung und Verwaltung betrafen, thatsächlich der allein ausschlaggebende Faktor. Denn es war nicht nur ein großer Teil der Verwaltung von ständischen Organen in Anspruch genommen, sondern sie trugen auch noch, soweit dies nicht der Fall war, einen durchaus ständischen Charakter. Alle Justiz- und Administrativbehörden wurden ausschließlich mit höheren Standespersonen besetzt. An der Spitze der Landesstelle steht der oberste Landesbeamte. Die politischen Behörden erster Instanz, die Kreisämter, werden nur aus dem kreisansässigen Adel besetzt, und zwar mit je einem Mitgliede des Herren- und Ritterstandes. Zwischen der unterthänigen Bevölkerung und dem Staate stehen als vermittelnde Organe die Obrigkeiten selbst. In gleicher Weise wie die Besetzung aller Landesbehörden geht auch jene der Hofstellen in Wien vor sich. Und wenn man noch für eine viel spätere Zeit behauptet hat, daß Österreich thatsächlich durch eine Oligarchie von 80 Familien beherrscht werde, so gilt dies umsomehr für die vortheresianische Epoche und insbesondere für die böhmischen Länder. Was Wunder daher, wenn der ganze administrative und Gesetzgebungsapparat ausschließlich im Klasseninteresse arbeitet.

Erst durch Maria Theresia wurde das politische Regiment der ständischen Landesbeamten gebrochen und der Grund zu der bureaukratischen Hierarchie gelegt, auf welche gestützt allein wirtschaftliche und sociale Reformen im allgemeinen Interesse begonnen und durchgeführt werden konnten.

II. Das Kontributionswesen[1].

Auf die ältere Steuergeschichte der böhmischen Länder kann hier nicht näher eingegangen werden, so interessant sie auch ist und so tiefeingreifend ihre Gestaltungen in die Lebensverhältnisse, der unterthänigen Bevölkerung gewesen sein mögen. Wie anderwärts, so hatte auch in diesen Ländern bis in das 16. Jahrhundert hinein zur Deckung des fürstlichen und öffentlichen Landesbedarfs das ordentliche königliche Einkommen gedient. Dieses aber trug, obzwar mit Elementen steuerartiger Natur gemischt, doch einen vorwiegend privatwirtschaftlichen Charakter. In jenen Zeiten fortwährender Kriegsunruhen, insbesondere unter dem dauernden Drucke der Türkengefahr aus dem Osten, reichte es jedoch lange nicht mehr aus. Immer häufiger mußte es daher durch ständische Verwilligungen ergänzt werden, und in dem gleichen Verhältnisse mehrte sich die Höhe der Beträge, welche von den Ständen in Anspruch genommen wurden. Hiebei vollzog sich im Laufe des 16. Jahrhunderts allmählich der Übergang aus der persönlichen Finanzwirtschaft des Landesfürsten in eine

[1] Vgl. hauptsächlich d'Elvert, Zur österreichischen Finanzgeschichte mit besonderer Rücksicht auf die böhmischen Länder, Brünn 1881; derselbe, Zur Geschichte des Steuerwesens in Mähren und Österr.-Schlesien (im XIV. Bde. der Schriften der historisch-statistischen Sektion der mährisch-schlesischen Ackerbaugesellschaft, Brünn 1865, S. 499 ff.); Schindler, Ansichten über die Steuerverfassung von Mähren (ebenda S. 575 ff.); Gindely, Geschichte der böhmischen Finanzen von 1526—1618 (in den Schriften der Wiener Akademie Bd. 18); derselbe, Über die Lage der bäuerlichen Bevölkerung in Böhmen in der Zeit von 1648—1848, Ein Vortrag, Prag 1880; Kries, Historische Entwicklung der Steuerverfassung in Schlesien, Breslau 1842; Linden, Die Grundsteuerverfassung in den deutschen und italienischen Provinzen der österreichischen Monarchie, 2 Bde., Wien 1840; Müller, Geschichte des Grundsteuerwesens des Königreichs Böhmen, Prag 1880; Twrdy, Pragmatische Geschichte der böhmischen Freysassen, Prag 1804; vgl. auch Mensi, Die Finanzen Österreichs von 1701—1740, Wien 1890; Tafeln zur Statistik des Steuerwesens im österreichischen Kaiserstaate ꝛc. und Die direkten Steuern in Österreich und ihre Reform, beides herausgegeben vom k. k. Finanzministerium, Wien 1858; Wagner, Finanzwissenschaft III, Leipzig 1889.

eigentliche Staatswirtschaft. Dies findet in Böhmen bereits im Jahre 1593 seinen Ausdruck auch darin, daß die königlichen Güter zur Besteuerung mit herangezogen werden, allgemein aber in dem Wachsen des ständischen Einflusses auf die gesamte Steuerverwaltung.

Auf den Landtagen suchten die einzelnen Interessengruppen die öffentlichen Lasten aufeinander abzuwälzen. Zugleich aber drängte der zunehmende Finanzbedarf auf eine ausgedehntere Anwendung des Grundsatzes der Allgemeinheit und rief im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts direkte Vermögens-, Immobiliarertrags- und indirekte Steuern hervor.

a) Böhmen und Mähren.

So entwickelt sich in Böhmen und Mähren — mit der ursprünglichen Bestimmung für Kriegszwecke — die Kontribution: eine ständig gewordene Grund-, Haus- und Urbarialsteuer. Sie wurde in wechselnder Weise umgelegt. Die Obrigkeiten steuerten nach der Anzahl ihrer hausansässigen Unterthanen oder nach einem Prozentsatze ihres Einkommens; die Unterthanen und sonstigen Mitkontribuenten[1] vom Besitzstande im allgemeinen oder ebenfalls nach einem gewissen Einkommensprozent — alle auf Grund ihrer Einbekenntnisse.

Hiebei fehlte es jedoch an einem Maßstabe, der willkürlichen Veränderungen weniger ausgesetzt gewesen wäre. Auf der anderen Seite war kein Mittel vorhanden, um die Willkür der Fatierenden, sowie die Verheimlichung der Zahl der Kontribuenten hintanzuhalten. Dies ließ natürlich den richtigen Eingang eines bezielten Steuerbetrages immer ungewiß erscheinen. Die Notwendigkeit einer Ordnung dieser Dinge machte sich daher immer dringender geltend.

In Böhmen beschloß denn auch der Landtag von 1650 eine kommissionelle Erhebung und Beschreibung sämtlicher Unterthanen

[1] Zu diesen werden nach der ständischen Instruktion vom 30. Juni 1653 gezählt: die Pfarrer, Lokalien, städtischen Bürger, Freirichter, Freisassen, Lehnhöfe, Mühlen, Schäflereien.

und Mitkontribuenten. Aufgenommen sollten nur jene Unterthanen werden, welche sich thatsächlich auf ihren Gründen befänden, an ihrer Nahrung nicht gänzlich verderbt wären und ihre Äcker über die Hälfte besäeten oder sonst Nahrung hätten.

So wurde im Jahre 1654 die erste Steuerrolle gebildet. Die in derselben beschriebenen Realitäten hießen in der Folgezeit steuerbare Realitäten und ihre Besitzer Ordinärkontribuenten.

Nach der Rückkehr des Friedens fand sich viel verlaufenes Volk wieder zu seinen Gründen ein, oder machte sich neu ansässig und nahm — wie dies ja auch von seiten der Obrigkeiten geschah — viele Wüstungen in Kultur. Die Stände ordneten daher im Jahre 1674 eine Rekalkulation der ersten Steuerrolle an. Ihr Ergebnis war die zweite Steuerrolle von 1683, in welche auch der größte Teil der zwar produktiven, aber unbeackerten und deshalb 1654 außer Anschlag gebliebenen Gründe mit einbezogen war.

In analoger Weise vollzog sich die Entwicklung in Mähren.

Durch den Landtagsschluß von 1655/56 wurden alle Obrigkeiten verpflichtet, Fassionen über ihre Unterthanen, über die Äcker und Weingärten einzubringen und in denselben ersichtlich zu machen, welche Gründe von ihnen und welche von ihren Unterthanen besessen wurden. Das Jahr 1656 wird deshalb als annus declaratorius bezeichnet.

Die obrigkeitlichen Einbekenntnisse wurden hierauf von ständischen Kommissionen überprüft und so kam im Jahre 1664 ein Kataster zu stande, der zum Unterschiede von dem theresianischen der alte Kataster genannt wird.

Im Jahre 1669 wurde eine neuerliche Generalvisitation angeordnet und zugleich bestimmt, daß künftig alle bis dahin als unterthänig angegebenen Gründe diese Eigenschaft beibehalten sollten. Deshalb wird auch dieses Jahr als annus decretorius bezeichnet.

Fortan diente die im Jahre 1678 beendete Beschreibung, welche man Catastrum nannte, zur Bestimmung der unter-

thänigen Gründe. Diese heißen deshalb auch Katastralgründe.

Die Steuereinheit bildete in Böhmen die Ansässigkeit, in Mähren die Lahne. Darunter versteht man eine gewisse Ackerfläche, oder ein Einkommen, welches dem Erträgnisse aus einer solchen gleichkommt.

Die Größe einer Ansässigkeit ist verschieden. In Böhmen entspricht sie im Flachlande einer Aussaat von 80 Strich, im Mittelgebirge von 55, im Hochgebirge von 40 Strich[1]. Im Jahre 1682 wird sie dort durchgehends im Flachlande mit 70, im Gebirge mit 37 und im Leitmeritzer Kreise unterschiedslos mit 60 Strich angenommen. In Mähren entsprach einer Lahne in den drei bei der Besteuerung angenommenen Bonitätsklassen eine Aussaat von 100, resp. 125 und 150 Metzen bei den Äckern, bei den Weingärten aber 80, 100 und 120 Metzen. Hiebei wurden auf einen Metzen der dritten Ackerklasse 700, in allen übrigen Klassen aber unterschiedslos 600 Klafter gerechnet.

Die Bevölkerung einer Herrschaft wurde nach Maßgabe ihres Besitzes, resp. des Erträgnisses von diesem auf ganze Ansässigkeiten (Lahnen) reduziert. Der auf eine solche entfallende Kontributionsbetrag wurde jährlich durch den Landtag festgesetzt. Handelte es sich um postulierte Summen, so stellte er sich einfach dar als der Quotient aus einer Division der letzteren durch die im Lande vorhandenen Ansässigkeiten (Lahnen).

Der Begriff der Ansässigkeit hatte sich gegenüber der Zeit vor dem dreißigjährigen Kriege vollständig gewandelt. Damals hatte er einen landwirtschaftlichen Inhalt. Er bedeutete das Gesamtausmaß der Gründe, die zu einer (Ganz-) Bauernfamilie gehörten und je nach den örtlichen Verschiedenheiten 30—60 Strich betrugen. Jetzt war die Ansässigkeit ein abstrakter steuertechnischer Begriff geworden. Sie fiel fortan durchaus nicht mehr mit dem Gesamtkomplex der zu einer Bauernfamilie gehörigen Gründe zusammen. Vielmehr gab es Bauernfamilien,

[1] Ein Strich = ½ Joch = 800 Quadratklafter.

die nur soviel Einkommen besaßen, daß das Erträgnis aus derselben nur einer Teil($^3/_4$, $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$-)ansässigkeit gleichkam.

Da nur die Obrigkeit allein die thatsächlichen Verhältnisse innerhalb ihres Gutsbezirkes und die Steuerfähigkeit der einzelnen Wirte zu beurteilen imstande war, so mußte es naturgemäß auch ihr überlassen bleiben, den Kontributionsbetrag, der nach dem Landtagsschluß auf ihr Dominium entfiel, auf die Kontribuenten zu verteilen (Subrepartitionsrecht).

An dieses schließt sich aus den gleichen Gründen das Sublevierungsrecht, d. h. die obrigkeitliche Befugnis, zur Sicherung des richtigen Kontributionseinganges, die Unvermögenden (einzelne Individuen oder ganze Gemeinden) von den Vermögenderen übertragen zu lassen. Dies ist umso notwendiger, als auch in Mähren die Obrigkeiten dem Staate für die unterthänige Kontribution nicht haften.

Endlich waren die Herrschaften auch mit der Steuereinhebung und Abführung, sowie mit der Aufteilung der hiezu erforderlichen Auslagen auf die kontributionspflichtigen Unterthanen betraut.

In beiden Ländern blieb der dominikale Besitz durch die geschilderten Operationen gänzlich unberührt und grundsätzlich steuerfrei. Die Obrigkeiten steuerten von demselben nur freiwillig und in außerordentlichen Fällen, die freilich bei den stetig wachsenden staatlichen Anforderungen immer häufiger wurden. Im Gegensatze zu der unterthänigen „Ordinärkontribution" — wegen ihrer vorzugsweisen Bestimmung militare ordinarium genannt — bezeichnete man diese außerordentlichen Beihilfen als extraordinari-Kontribution oder extraordinarium.

Als Verteilungsmaßstab derselben dienten ebenfalls die Ansässigkeiten und Lahnen, derart, daß nach Maßgabe ihrer Anzahl auf jedem Dominium auch der auf dieses entfallende Betrag ermittelt wurde. Dies hatte naturgemäß eine sehr ungleiche Verteilung des Extraordinariums zur Folge. Die Steuerlast wuchs nämlich entsprechend der Anzahl der Ansässigkeiten, stand aber gerade deshalb in umgekehrtem Verhältnisse zur Größe des Do-

minikalbesitzes, sodaß von den Herrschaften selbst dort am wenigsten gesteuert wurde, wo der Rustikalbesitz am schwächsten war.

b) Schlesien.

Auf ähnlichen Grundlagen, wie in Böhmen und Mähren beruhte das Kontributionssystem auch in Schlesien. Vor der Regierung Maria Theresias wurde dort die Kontribution durch die „Schatzungssteuer" eingebracht.

Diese — ursprünglich ihrem Principe nach eine Vermögens- und Einkommensteuer — beruhte auf einer Schätzung aus dem Jahre 1527, bei welcher jeder Stand (also die damals noch vorhandenen regierenden Fürsten und Herren, sowie die Ritterschaften und Städte in den königlichen Erbfürstentümern) sein und seiner Unterthanen Vermögen und Einkommen auf Pflicht und Gewissen in einer Gesamtsumme angegeben hatte. Die so ermittelte Summe, das Steuerkapital, hieß die Generalschatzung, auch kurzweg Schatzung oder Ansage (indictio) genannt. Hievon zu unterscheiden ist die Partikularschatzung, d. h. die Vermögensveranschlagungen, welche die freien Besitzer bei den Beamten ihres Standes für ihre Güter und diejenigen ihrer Unterthanen einbrachten. Die Bauern, Gärtner ꝛc. wurden also von dem Adel oder der Stadt, zu welcher sie gehörten, vertreten, und ihre Veranschlagung stand, wenn auch auf eigene Angaben basiert, unter der Kontrolle der Grundherren.

Bei dieser — sehr übereilten und ungleichmäßigen — Selbsteinschätzung wurde ein steuerbares Landesvermögen von ca. 11½ Millionen Thaler ermittelt. Dasselbe verminderte sich aber in der Folge durch Nachlässe an einzelne Stände und durch Münzveränderungen bis auf 6⅔ Millionen Thaler im Jahre 1691.

Die Kontingentierung der Jahreskontribution erfolgte nach Maßgabe der Schatzung auf die einzelnen Fürsten und Stände. Diese wieder subrepartierten sie auf die einzelnen Kontribuenten und hoben sie von denselben ein. Rechtlich also genossen auch die Grundobrigkeiten keine Steuerprivilegien, wohl aber freilich

thatsächlich: eben infolge des ihnen zustehenden Steuerverteilungs- und Einhebungsrechtes.

Diese Generalschatzung der schlesischen Stände von 1527 betrachtete man als eine freiwillig übernommene und daher feste und heilige Last. Sie ist bis zum Jahre 1740 bei keinem Grundstücke auf rechtlichem Wege gesteigert worden. Umgekehrt konnte sie in einzelnen Fällen, und wo es unvermeidlich schien, vom Fürstentage herabgesetzt werden. Seit dem Jahre 1563 hatte sie endgültig ihren starren Charakter gewonnen. Seither war sie, im Gegensatze zu dem ihr ursprünglich eigenen Principe einer Vermögens- und Einkommenssteuer, zu einem auf dem betreffenden Gute 2c. eingetragenen Steuerkapital geworden.

§ 3. **Genesis des Bauernschutzes.**

Die Thatsache, daß nach dem seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in Böhmen und Mähren bestehenden Kontributionssysteme und nach dem System der Schatzungssteuer in Schlesien die Steuerverteilung, sowie die Verwaltung der unterthänigen Kontributionskassen den Herrschaften allein — und zwar anfangs ohne jede staatliche Kontrolle — zustand, öffnete allen möglichen Mißbräuchen und Bedrückungen der Unterthanen Thür und Thor. So wurde sie ein Faktor in der Entwicklung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse im 17. und 18. Jahrhundert, dessen Bedeutung, neben den anderen Elementen dieses Entwicklungsprozesses, nicht unterschätzt werden darf.

Wir sehen von den naturgemäßen Veruntreuungen der Wirtschaftsbeamten ab. Ebenso von den nicht seltenen Eingriffen in die unterthänigen Kontributionskassen durch die Obrigkeiten selbst. Diese pflegen aber häufig auch die Besoldungen ihrer Wirtschaftsbeamten und anderer Bediensteten ganz oder teilweise aus der Ordinärkontribution zu bestreiten und sie den steuerpflichtigen Wirten als Einhebungskosten aufzurechnen[1]. Auch

[1] II 9, 17, 36.

sonstige Lasten und Auslagen, welche die Unterthanen zwar von Rechts wegen trafen, aber auf andere Weise hereinzubringen waren, wurden durch Erhöhung der Kontributionsquoten erhoben. Das Gleiche geschah mit den Zins-, Wacht- und anderen Geldschuldigkeiten der Gemeinden. Das war zwar sehr einfach und bequem, allein es erschwerte auch die Übersicht über die Gebahrung der Herrschaften und bot diesen, sowie ihren Wirtschaftsbeamten eine Handhabe mehr, im Trüben zu fischen[1].

Das obrigkeitliche Sublevierungsrecht wurde auf vielen Herrschaften dazu benützt, um einzelne Unterthanen und Gemeinden durch die übrigen, oder sogar von zwei derselben Obrigkeit gehörigen Herrschaften eine durch die andere mit der Kontribution übertragen zu lassen, obschon dies garnicht, oder nicht in diesem Maße erforderlich war[2]. Damit war also ein Mittel gegeben, einen Teil der Unterthanen auf Kosten des anderen in rechtswidriger Weise zu begünstigen, und es liegt auf der Hand, daß die Wirtschaftsbeamten dasselbe nicht selten zur Mehrung ihres eigenen Einkommens oder der herrschaftlichen Renten benutzten.

Viel wichtiger noch aber war der Mißbrauch des Subrepartitionsrechtes durch die Obrigkeiten. Sie benutzten dasselbe, in Böhmen und Mähren, um die Extraordinärkontribution, welche die Stände anfangs wohl überhaupt nur unter Vorbehalt der obrigkeitlichen Regreßbefugnis gegen die Unterthanen verwilligt hatten[3], auf diese zu überwälzen[4]. Nicht besser war es in Schlesien, wo ihnen rechtlich keine Steuerprivilegien zustanden. Schon Rudolf II klagt im Jahre 1603, daß der schlesische Adel nicht allein für seine Güter steuerfrei ausgehe, sondern auch noch — alles auf Kosten der Unterthanen — einen merklichen

[1] II 9, 17, 29, 50, 56 ff.
[2] II a. a. O. und 157 ff.
[3] Vgl. d'Elvert, Zur österreichischen Finanzgeschichte S. 317.
[4] II a. a. O.

Vorteil von der Steuer habe, und überhaupt in Steuersachen „gar seltsam dem König und gemeinen Lande zum Abbruch verfahre“ [1].

Noch mehr: Die Herrschaften konnten infolge des Subrepartitionsrechtes auch die öffentlichen Lasten und die unterthänigen Schuldigkeiten von gelegten Bauernstellen sehr leicht auf die Rustikalgründe aufteilen, welche in unterthänigen Händen verblieben waren. Die Klagen über ein derartiges Vorgehen der Herrschaften hören bis in das letzte Viertel des 18. Jahrhunderts nicht auf.

Wie bereits wiederholt erwähnt, stand das Recht der Obrigkeiten zur Einziehung von Rustikalstellen grundsätzlich unbestritten fest. Der Anreiz zu derartigen Einziehungen wurde aber auch durch die Art und Weise, wie die Extraordinärkontribution auf die einzelnen Herrschaften zur Verteilung gelangte (s. oben S. 117 f.), außerordentlich gefördert. Denn die Herrschaften mit geringem gutsherrlichen und ausgedehntem bäuerlichen Betriebe mußten mehr steuern, als jene, wo die Verhältnisse umgekehrt oder doch wenigstens mehr zu Gunsten des Dominikalbesitzes lagen. Dies mußte sich besonders bei den Gütern von geringem Umfange lebhaft fühlbar machen und den Obrigkeiten die Versuchung nahelegen, sich durch Vergrößerung des Hofackers eine Entschädigung auf Kosten des Bauernlandes zu verschaffen.

Die teilweise Einziehung von solchem konnte übrigens sehr leicht vor sich gehen. In Böhmen waren bis zum Jahre 1683 die unbeackerten Gründe, in Mähren bis zur theresianischen Rektifikation, abgesehen von den Äckern und Weingärten, alle anderen Kulturgattungen außer Kontributionsanschlag geblieben. Ihre ausschließliche Inanspruchnahme durch die Obrigkeiten stand also ganz im Belieben der letzteren auch dann, wenn der unterthänige Wirt sie zu seinem Ackerfelde geschlagen hatte. Denn aller Grund und Boden, der nicht katastermäßig als unter-

[1] S. Kries a. a. O. S. 58.

thänig ausgeschrieben war, galt als dominikal. Dieser Grundsatz war allgemein anerkannt[1].

Nun ist es klar, daß schon jede teilweise oder gänzliche Einziehung eines Rustikalgrundes an sich, bei gleichbleibender Kontributionsquote für den einzelnen Wirt oder für die Gesamtheit steuerpflichtiger Unterthanen in der Gemeinde oder auf der betreffenden Herrschaft, einer Erhöhung des Steuerfußes gleichkam. Eine solche wäre nur dann zu vermeiden gewesen, wenn der Staat der Verminderung der Kontribuenten in seinen Steuerpostulaten Rechnung getragen hätte. Das wollte und konnte er aber nicht. So nahm denn natürlich die Sicherheit des Steuereinganges fortwährend ab. Umso mehr, als ja die Höhe der Beträge, welche thatsächlich von den Unterthanen unter der Bezeichnung Kontribution entrichtet wurden, auch durch die anderen geschilderten Mißbräuche eine nicht unbedeutende Steigerung erfahren mußte.

Das ist der Punkt, bei welchem der Staat sich für die Sache zu interessieren gezwungen wird. Halten wir dies fest, so wird es vollkommen verständlich, weshalb die Versuche eines staatlichen Eingreifens in die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Böhmen und Mähren viel früher auftreten, als in der Nachbarprovinz Schlesien. Das ist kein Zufall, sondern das notwendige Ergebnis einer organischen Entwicklung. In Böhmen und Mähren hafteten die Obrigkeiten für die unterthänige Kontribution nicht. In Schlesien hingegen war ihnen eine solche Haftung für die Einbringlichkeit der unterthänigen Schatzungssteuer auferlegt. Dort genießen sie grundsätzliche Steuerfreiheit für den Dominikalbesitz. Hier aber steht sie ihnen nicht zu. Wenn also in Böhmen und Mähren jede Verminderung der steuerbaren Ansässigkeiten sich für den Staat durch Kontributionsrückstände fühlbar macht, so liegt es in Schlesien anders.

Dem Staate ist es aber zunächst um die ungeschmälerte Er-

[1] Quidquid non est in catastro, dominicale est; vgl. Luksche a. a. O. I 431.

haltung seiner Steuereingänge und daher, soweit dies mit der Erhaltung der Steuerobjekte zusammenhängt, dieser zu thun, d. h. der katastrierten Anzahl unterthäniger Ansässigkeiten. Um die Wahrung der Rustikaleigenschaft der Unterthansgründe also und nicht um deren Besitzer. Diese sieht er vorläufig noch garnicht, und ihr Schicksal kümmert ihn nicht. In wessen Händen ein Rustikalgrund sich befindet, bleibt von diesem fiskalischen — und vorläufig allein maßgebenden — Standpunkte aus vollkommen gleichgültig. Die Hauptsache ist, daß die Steuerbarkeit der Stelle nicht verwischt werde. Und diese zu erhalten, darauf zielen in erster Linie die Bestrebungen des Staates ab. Die Reflexwirkung der Anordnungen, welche zur Wahrung des fiskalischen Interesses bestimmt sind, läßt dieselben allerdings als Schutzbestimmungen zu Gunsten der Unterthanen erscheinen. Das ändert jedoch grundsätzlich weder etwas an ihrem eigentlichen Wesen, noch an den Erwägungen, denen sie ihren Ursprung verdanken.

Die angedeutete Tendenz tritt uns klar entgegen in der Anordnung für Mähren von 1669; daß die Gründe, welche die Obrigkeiten bis zu diesem Jahre als unterthänig angegeben haben, auch in Zukunft diese Eigenschaft nicht verlieren sollen. Aus dem gleichen Grunde werden den Obrigkeiten in Böhmen zwischen 1713—1717 Fassionen über die in ihren Händen befindlichen unterthänigen Gründe abgefordert. Niemand denkt hiebei ernsthaft daran, die Herrschaften zur Wiederbesetzung dieser Gründe mit bäuerlichen Wirten zu verhalten. Man gelangt vielmehr bloß zu einer Ausdehnung des in Mähren geltenden Grundsatzes auch auf Böhmen und zur Verfügung, daß die Ordinärkontribution von den gelegten Stellen durch die Obrigkeiten aus Eigenem getragen werden solle[1].

Diese Anordnungen helfen freilich nicht viel und müssen fortwährend von neuem eingeschärft werden[2].

---

[1] Reskr. vom 19. Februar 1717; vgl. Twrdy a. a. O. S. 27.
[2] II 15, 21.

Die gleiche fiskalische Rücksicht auf die Sicherung des unterthänigen Steuereinganges zwang den Staat, auch den anderen ebenso häufigen, als vielgestaltigen Kontributionsüberbürdungen der Unterthanen entgegenzutreten. Verbot folgte auf Verbot[1]. Seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts werden die Grundlagen zu einer Kontrolle der obrigkeitlichen Gebahrung mit den unterthänigen Kontributionsgeldern gelegt. Die Landtagsschlüsse mit der Hauptrepartition der bewilligten Kontributionsbeträge gelangen zu allgemeiner Kundmachung. Es werden Gemeindesteuerbüchel, später auch für jeden einzelnen steuerpflichtigen Wirt Handregister „mit ordentlicher Schrift", oder für Schreibunkundige „mit Bauernziffern" eingeführt. Den Kreishauptleuten wird es zur Pflicht gemacht, Kontributionsüberbürdungen der Unterthanen zu verhindern[2].

Man darf nun freilich nicht glauben, daß alle diese Verbote und Gebote zunächst irgend eine Wirkung hatten. Die Obrigkeiten kümmerten sich um dieselben meist garnicht. Die mit der Überwachung ihrer Vollziehung betrauten Behörden waren in der Erfüllung ihrer Pflicht durchaus lässig. Ja die gesetzlichen Anordnungen blieben sogar auf fast allen Herrschaften den Unterthanen vollständig unbekannt. Denn ihre Kundmachung erfolgte ja durch die Kreisämter an die Grundobrigkeiten, und diesen erst lag es ob, sie den Unterthanen bekannt zu geben. Trotzdem darf die grundsätzliche Bedeutung dieser von fiskalischen Erwägungen diktierten Gesetzgebung nicht unterschätzt werden. Denn sie gewöhnt die Centralverwaltung allmählich daran, außer dem Kontributionsobjekte auch den Steuerträger selbst zu sehen. Sie zwingt im weiteren Verlaufe, und zwar gerade dadurch, daß sie wirkungslos bleibt, die Bemühungen, den richtigen Steuereingang zu sichern, stetig scheitern, und die Kontributionseingänge sich fortwährend häufen, die Staatsverwal-

---

[1] II 7, 36—37, 44 ff.; vgl. auch Friedenberg a. a. O. II 29 S. 55 f.

[2] II 9, 17, 36—37; d'Elvert, Zur österreichischen Finanzgeschichte, S. 306—307; Friedenberg a. a. O. S. 14; vgl. ferner die Kreisamtsinstruktionen für Böhmen und Mähren vom 4. Mai 1706 (§ 15) und vom 11. Mai 1731 (Art. 12) sub 34 ex 1706 und ad 6 ex 1731 III A 5, 186.

tung: über die tieferen Ursachen dieser Erscheinung nachzudenken und Versuche zur Abhilfe zu machen. So entwickelt sich langsam, aber mit organischer Notwendigkeit aus der Fürsorge für die unterthänige Kontribution auch jene für den Kontribuenten, d. h. für den Bauer. Unter Maria Theresia und Josef II treten zu den alten Motiven eines staatlichen Eingreifens in die Beziehungen zwischen Gutsherr und Bauer eine Reihe neuer. Unter dem Einflusse der naturrechtlichen Lehren beginnt man, in diesem nicht mehr bloß den Steuerträger zu sehen, der im Interesse des staatlichen Steuerbedarfs erhalten werden muß, sondern auch den Menschen und Bürger, der ein unveräußerliches Recht auf eine möglichst freie Entfaltung seiner Persönlichkeit und seiner wirtschaftlichen Kräfte hat. Daneben wirken mächtig die Bestrebungen des aufgeklärten Absolutismus, die politische Machtstellung der Stände zu untergraben. Dieser Zweck soll auch dadurch erreicht werden, daß dem Adel und der Geistlichkeit ein Teil ihrer materiellen Grundlagen entzogen und die grundherrlichen Abhängigkeitsverhältnisse gelockert werden. Das Staatswesen soll durch Heranziehung der großen Massen der bisher niedergehaltenen unterthänigen Bevölkerung auf eine breitere Basis gerückt werden. Dazu treten auch die physiokratischen Anschauungen Josefs II und der von ihm herangezogenen Ratgeber.

Unter dem Einflusse aller dieser Faktoren entsteht und wächst der Bauernschutz.

Was ich als Bauernschutz bezeichne, hat aber einen mehrfachen Inhalt. Es handelt sich bei demselben

1. um die Regulierung der unterthänigen Schuldigkeiten an die Grundobrigkeiten,
2. um die Besserung der Besitzverhältnisse der Unterthanen,
3. um die Hebung ihrer persönlichen Rechtsverhältnisse,
4. um staatliche Maßnahmen zur Erhaltung des Bauernstandes und alles Bauernlandes in bäuerlichen Händen, also im Kleinbetriebe [1].

[1] Nur in diesem letzteren Sinne gebraucht Knapp (Bauernbefreiung) das Wort „Bauernschutz", während ich diesen Begriff viel weiter fasse.

Diese letztgenannte Richtung der staatlichen Intervention in die Beziehungen zwischen gutsherrlichem Groß- und bäuerlichem Kleinbetriebe spielt jedoch in den böhmischen Ländern und in Österreich überhaupt eine verhältnismäßig geringe Rolle, oder tritt doch wenigstens nicht so sehr in den Vordergrund, wie in der preußischen Monarchie. Sie schließt sich vielmehr an die Regulierungen der unterthänigen Schuldigkeiten und Besitzverhältnisse an und erscheint mehr als eine Ergänzung derselben, denn als selbständig gedachte Maßregel.

Jede sociale Reform wird immer in ihrem Beginne thatsächlich im Interesse derjenigen vorgenommen, gegen welche sie scheinbar gerichtet ist. Das heißt: ihre Tendenz ist anfänglich niemals revolutionär, sondern stets konservativ. Die Reform soll den alten Zustand nicht zerstören, sondern ihn erhalten, indem sie seine ärgsten, unleidlich gewordenen Auswüchse beseitigt. Ist freilich einmal der Anfang gemacht, so läßt sich schwer abmessen, wann und wo einzuhalten ist. Jeder Schnitt in das Alte erweist sich ungenügend und fordert einen weiteren. Auch befriedigt diese Flickarbeit keineswegs jene, deren Beschwerden sie abhelfen soll. Jedes Zugeständnis, das man ihnen macht, ruft neue Forderungen von ihrer Seite hervor, und dadurch notwendigerweise verstärkten Widerstand jener Schichten, die dadurch an ihren bisherigen Rechten oder Vorrechten Einbuße erleiden. Das Resultat dieser widerstrebenden Kräfte ist endlich eine vollständige Reaktion, oder der Sieg der Revolution, d. h. der Umsturz der alten Ordnung und ihre Ersetzung durch eine neue. Dieser Umsturz braucht übrigens nicht auf gewaltsame Weise zu erfolgen. Er kann auch friedlich vor sich gehen und in allen gesetzlichen Formen.

Auch die Entwicklungsgeschichte des staatlichen Eingreifens in die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in den böhmischen Ländern und in Österreich überhaupt bewährt das eben Gesagte. Sie zeigt uns zwei deutlich geschiedene Phasen. Die erste, im großen und ganzen zeitlich mit der Regierung Maria Theresias zusammenfallend, ist durch eine konservative Socialpolitik aus-

gefüllt. In der zweiten versucht es Kaiser Josef II, die Beziehungen zwischen Gutsherr und Bauer auf ganz neue Grundlagen zu stellen. Wir können — um ein Schlagwort von heute zu gebrauchen — in der theresianischen Periode von einer Schutzgesetzgebung in betreff der ländlichen Arbeiter sprechen, die jedoch die bestehende Arbeitsverfassung und ihre Basis: die Erbunterthätigkeit nicht alterieren will. In der josefinischen Zeit soll diese aufgehoben, die Zwangsarbeit durch freie Arbeit ersetzt werden.

Josefs II Beginnen ist nur zum Teile von Erfolg gekrönt. Nach seinem Tode bricht die Reaktion herein. Man kehrt wieder zum Zustande der theresianischen Zeit zurück, und erst das Jahr 1848 bringt den schon lange vorher begonnenen Auflösungsprozeß der auf dem Unterthänigkeitsbande aufgebauten ländlichen Arbeitsverfassung zum Abschlusse.

§ 4. Anfänge eines ländlichen Arbeiterschutzes in Böhmen und Mähren in der vortheresianischen Zeit.

Schon seit dem Ende des 17. Jahrhunderts treten uns in Böhmen und Mähren Ansätze zu einem staatlichen Bauernschutze entgegen — und zwar vorwiegend in dem Sinne einer polizeilichen Reglementierung der Arbeitsbedingungen der ländlichen Zwangsarbeiter. Die betreffenden Gesetze führen daher auch die Bezeichnung Robotpatente. Denn obschon sie auch anderweitige Bestimmungen enthalten, so sind es doch in erster Linie die Robotverhältnisse, die in ihnen eine Regelung erfahren sollen.

Das erste Robotpatent datiert aus dem Jahre 1680. Den äußeren Anlaß zu seiner Kundmachung gaben die Bauernunruhen, deren Schauplatz Böhmen im Jahre 1680 war[1].

Dieselben hatten zweifellos ihren eigentlichen und wahren Grund in den Bedrückungen der Unterthanen durch die Obrigkeiten und deren Wirtschaftsbeamte. Dazu gesellte sich aber auch

[1] II 3—6; Spátek, Kulturhistorische Bilder aus Böhmen S. 177 ff. (Bauernrebellionen in Böhmen); Rink, Leopolds des Großen (Röm. Kaysers) wunderwürdiges Leben und Thaten, Leipzig 1708, I 305—306.



noch, als unmittelbar mittreibende Veranlassung, die Wühlarbeit auswärtiger, namentlich französischer und ungarischer Sendlinge, welche die dumpfe Unzufriedenheit der ländlichen Bevölkerung auf alle Weise schürten.

Im Anfange der Fasten 1679 rotteten sich die ersten Haufen zwischen Friedland und Elbogen zusammen. Die Bauern im Bunzlauer, Czaslauer und Königgrätzer Kreise folgten ihrem Beispiele. Sie halten Versammlungen ab, verfassen Beschwerdeschriften an den Kaiser und beschließen die Entsendung einer Deputation nach Prag, wo sich damals das kaiserliche Hoflager befand. Diese soll dem Kaiser vorstellen, daß die Grundherren ihre Unterthanen „ärger als die Türken ihre Sklaven" behandeln und ihnen „nur das nackte Leben in Hunger und Elend" lassen. Der Kaiser solle sie daher schützen und ihnen helfen.

Doch die Deputation wird gleich nach ihrer Ankunft in Prag eingekerkert, und nun brechen die Bauern alle friedlichen Unterhandlungen ab. In größeren oder kleineren Haufen ziehen sie von Gemeinde zu Gemeinde. Ihre Führer sind ehemalige Soldaten und abgedankte Offiziere. Jeder waffenfähige Mann muß sich dem Zuge anschließen. Wer es nicht gutwillig thut, wird mit Gewalt gezwungen. Hiebei wird es hauptsächlich auf die Richter abgesehen. Denn deren Gegenwart, vermeinen die Rädelsführer, werde ihr Treiben weniger ungesetzlich und in milderem Lichte erscheinen lassen. Lawinenartig schwellen die Rotten an. In wenigen Tagen sind Tausende zusammengelaufen, und bald ist der ganze Osten und die nördliche Hälfte Böhmens von der Flamme des Aufruhrs erfüllt.

Anfangs versuchte es der Kaiser, die Unruhen in gütlichem Wege beizulegen. Die gefangene Bauerndeputation wurde in Freiheit gesetzt. Kaiserliche Kommissäre wurden in die aufständischen Kreise entsendet, um die Bauern zu friedlichem Auseinandergehen zu bestimmen. Durch eine öffentliche Kundmachung im ganzen Lande[1] wurde ihnen eine Untersuchung ihrer Beschwerden



[1] Patent vom 22. März 1680; II 3—5.

versprochen und der Rechtsweg, welchen sie bei deren Einbringung einzuhalten hätten, geregelt. Zugleich wurden aber auch alle unterthänigen Privilegien, Rechte und Freiheiten, um Streitigkeiten über den Umfang derselben mit den Obrigkeiten einmal für allemal ein Ende zu machen, kassiert.

Ein sicheres Mittel allerdings. Fortan wird es keine Meinungsverschiedenheiten mehr über die Auslegung der unterthänigen Freiheiten geben. Aber wie wird das auf die Unterthanen wirken? Werden sie es ruhig hinnehmen, daß ihre Rechtslage allgemein verschlechtert, die Gewaltthätigkeit und das Unrecht der Grundherren aber in feierlicher Form anerkannt werden?

Es zeigt sich bald. Das Patent erbittert die Aufständischen nur noch mehr. Sie wüten überall in barbarischer Weise. Eine große Anzahl herrschaftlicher Schlösser geht in Flammen auf. Viele Meierhöfe werden zerstört und großer Schaden an obrigkeitlichem Eigentum angerichtet. Bald schrecken die Bauern auch vor Mord und Todschlag nicht mehr zurück. Kein Grundherr ist seines Lebens sicher. Wehe den Herrschaftsbeamten, die in die Hände der Aufständischen fallen. Diesen schließt sich auch eine Menge räuberischen Gesindels an, welches sich seit dem dreißigjährigen und besonders seit dem letzten französischen Kriege (1672—1678) im Lande umhertrieb. Von allen Seiten senden die Grundherren Boten in die Hauptstadt, um militärische Hilfe zu erflehen. So groß ist ihre Angst, daß sie jedem Soldaten einen Dukaten Monatssold zusagen.

Ein rasches und energisches Eingreifen der Staatsgewalt erwies sich daher immer dringender notwendig. Die Ordnung mußte bald wieder hergestellt werden, sollte der Aufruhr nicht auch in die benachbarten Provinzen hinübergreifen. Denn schon waren aus Mähren, Schlesien und Oberösterreich Abgeordnete eingetroffen, welche den Ausbruch einer Bauernbewegung auch in jenen Ländern als nahe bevorstehend verkündeten. So wurden denn die kaiserlichen Generale Graf Piccolomini und Graf Wilhelm Harant beauftragt, die Rebellen mit Gewalt niederzuwerfen. Dies gelang, aber freilich erst nach Aufbietung einer bedeutenden

Militärmacht, welcher sich auch die obrigkeitlichen Förster, Heger etc. angeschlossen hatten.

In einer Menge kleiner Gefechte wurden die Bauern nach heftiger Gegenwehr zersprengt, und nun begann das Strafgericht über die Gefangenen. 99 Teilnehmer an dem Aufstande wurden zum Tode verurteilt, von denen nur 44 begnadigt, die übrigen aber gerädert, gevierteilt, gehängt, geköpft wurden. Hunderte erhielten Gefängnisstrafen zugesprochen. Eine noch viel größere Zahl kam mit Prügel- oder Geldstrafen davon. Alle Auslagen, welche die Bewältigung des Aufstandes und das Gerichtsverfahren nach demselben verursacht hatten, fielen den betreffenden Gemeinden zur Last. Zur Sicherung der Ruhe blieb dann auch noch längere Zeit das Militär auf Kosten der Einwohner bei diesen einquartiert. Schwere Strafen wurden jenen angedroht, welche „mutwillig" unbegründete Klagen gegen ihre Obrigkeiten einbringen würden. Ganz besonders aber sollten die Kreishauptleute auf die „Aufwiegler und Schriftensteller" achten.

Die Ruhe war nun zwar äußerlich wiederhergestellt. Allein welche Stimmung die unterthänige Bevölkerung beherrschte, hatte deren gewaltsamer Ausbruch gezeigt. Sollte für die Zukunft ähnlichen vorgebeugt werden, so mußte den Bedrückungen der Unterthanen durch die Herrschaften Maß und Ziel gesetzt werden. Das Ergebnis dieser Erwägungen war das erste Robotpatent vom 28. Juni 1680[1].



Dasselbe wurde aus landesfürstlicher Machtvollkommenheit erlassen. Eine Einvernehmung der Stände hatte nicht stattgefunden. Ursprünglich war das Gesetz für Böhmen allein bestimmt. Es fand jedoch auch bei den Behörden in Mähren thatsächliche Anwendung[2] und wurde im Jahre 1713 auch gesetzlich auf dieses Land ausgedehnt[3].

---

[1] II 5—10.

[2] Durch die Rezesse vom 23. Dezember 1690, 15. Juni 1701 und 12. August 1712 betreffend die Unterthanen der Herrschaften Bruck, Großmeseritsch und Goldenstein; s. Lukſche, Besondere Rechte der Personen Mährens und Schlesiens vorzüglich in politischer Hinsicht (2. Aufl., Brünn 1823—25) I 269.

[3] Reſkr. vom 16. Patent vom 26. Mai 1713; s. Lukſche a. a. O.

Seine wichtigsten Bestimmungen beziehen sich auf die Frondienste.

Diese werden — unbeschadet einer geringeren Ausmessung durch Urbarien, Verträge oder Herkommen — auf höchstens drei Tage wöchentlich herabgesetzt. Doch sollen die Unterthanen die außerordentliche Robot auch „beständig" leisten und während der Ernte und in anderen „jähen Zufällen" auch auf zugekauften Gütern — außerhalb des Gutsbezirkes also, dem sie zugeschrieben waren — fronen.

Die Sonn- und Feiertagsrobot wird verboten. Bei weiten Fuhren sind die Unterthanen für die versäumte Zeit schadlos zu halten. Auch soll ihnen für die Zehrung während derselben, sowie für ihre sonstigen Auslagen Ersatz gewährt werden.

Ferner werden in dem Patente verboten: die willkürliche Erhöhung der unterthänigen Zinse; der Zwang zum Kaufe obrigkeitlicher Wirtschaftserzeugnisse, wo die Verbindlichkeit hiezu nicht rechtlich begründet ist; die widerrechtliche Ansichziehung unterthäniger Verlassenschaften; übermäßige und grausame Bestrafung der Unterthanen; die Überwälzung der obrigkeitlichen Extraordinärkontribution auf dieselben, und ihre zwangsweise Verhaltung, für die herrschaftlichen Beamten Bürgschaft zu leisten, oder zu deren Besoldung beizusteuern.

Alle diese Anordnungen und Verbote waren jedoch thatsächlich wertlos und mußten von vornherein toter Buchstabe bleiben. Denn sie entbehrten der Sanktion. Wohl werden die Obrigkeiten ermahnt, ihre Unterthanen „christ- und mildiglich" zu behandeln. Wohl wird ihnen hiefür der „göttliche Segen und Landeswohlfahrt" in Aussicht gestellt. Allein für den Fall der Zuwiderhandlung sind keine bestimmten Strafen ausgesprochen. Diese sollen vielmehr in jedem einzelnen Falle von den Gerichten, über Veranlassung der kgl. Prokuratur arbiträr bestimmt werden.

Wie die letztere ihre Aufgabe auffaßte und erfüllte, erhellt auf das deutlichste daraus, daß in Böhmen für die Zeit bis zum Jahre 1736 kein einziger Fall eines Einschreitens von Amts

wegen gegen herrschaftliche Ausschreitungen wider die Unterthanen zu verzeichnen ist[1].

Das Patent vom 28. Juni 1680 brachte jedoch den Unterthanen nicht nur keinen Vorteil, es trug vielmehr auch direkt dazu bei, ihre Lage bedeutend zu verschlechtern. Die Gründe hiefür waren sehr einfacher Natur.

Vor allem blieb es bei der im Patent vom 22. März 1680 ausgesprochenen Kassierung der „Privilegien, Rechte und Freiheiten", welche den Unterthanen „vor der Zeit der abscheulichen Rebellion" zugestanden hatten. Sie sollten fürderhin bei denselben nur dann geschützt und erhalten werden, wenn sie ihre Neuerwerbung zu Recht würden erweisen können[2]. Von welcher Zeit an aber sollten nun die unterthänigen Freiheiten als kassiert angesehen werden? Das war im Patente nicht deutlich ausgesprochen. Hatte der Gesetzgeber unter der „abscheulichen Rebellion" den dreißigjährigen Krieg verstanden oder die Unruhen im Jahre 1680? Von der Beantwortung dieser Frage hing es ab, ob die Anordnung des Patentes sich auf alle böhmisch-mährischen Unterthanen, oder nur auf jene bezog, welche sich an dem Aufstande von 1680 beteiligt hatten. Manche neigten der letzteren Anschauung zu[3]. Die herrschende Meinung jedoch ging dahin, daß durch das Robotpatent die vor dem dreißigjährigen Kriege bestandenen Rechte der Unterthanen aufgehoben worden seien[4]. Und damit war auch den Herrschaften die Handhabe geboten, unter Berufung auf das Gesetz, ganz allgemein die dreitägige ordentliche Wochenrobot zu verlangen.

So waren denn die durch Gewalt geschaffenen Verhältnisse kodifiziert und aus dem Unrecht der Obrigkeiten ihr Recht geworden.

Viel schlimmer aber noch war die Unbestimmtheit des Patentes. Nach demselben sollte die Arbeit „zeitlich früh" beginnen

[1] II 24.

[2] II 6.

[3] Vgl. Glaffeys Pragmatische Geschichte der Cron Böhmen S. 771 bis 773.

[4] Vgl. auch Toman a. a. O. S. 86.

und „zu gerechter Zeit“ am Abend aufhören: die Obrigkeiten verstanden darunter eine durch bloß zwei Fütterungsstunden unterbrochene Arbeitszeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang[1]. Als „dringende Fälle“, in denen die außerordentliche Robot auch ganzwöchentlich geleistet werden sollte, wurden von ihnen alle landwirtschaftlichen Arbeiten von der Frühlingsaussaat bis zum Herbstanbau angesehen[2]. Nicht anders wurden die „jähen Zufälle“ aufgefaßt, bei welchen die Frondienste auch auf zugekaufte Güter begehrt werden konnten. Die Ausdehnung des Gutsbezirkes hing nur mehr vom Belieben der Herrschaft ab. Das bedeutete nun zwar an sich noch keine ziffermäßige Erhöhung der Robotpflicht, aber jedenfalls die Möglichkeit, ihre Ableistung zu erschweren, z. B. durch Anweisung entfernterer Arbeitsplätze als früher[3], und damit eine größere Abhängigkeit der Bauern von den Wirtschaftsbeamten.

Gerade in jener Zeit befand sich die Zusammenballung des landtäflichen Besitzes in vollster Entwicklung. Jede Zukaufung eines Gutskomplexes in der Nähe eines anderen, den die Obrigkeit von früher besaß, kam jedoch oft für diese — wenn die zugekauften Güter menschenarm waren — einem erhöhten Arbeitsbedarf gleich. Dieser und damit die Neigung, ihn auf Kosten der Unterthanen zu befriedigen, wurde auch durch die sehr häufigen Legungen von Bauernstellen, die Zugeldsetzung einzelner Wirte oder ganzer Gemeinden, die Einbeziehung bisher öder Gründe in die Kultur gefördert.

Von einer Neuerwerbung der ehemaligen bäuerlichen Freiheiten konnte kaum die Rede sein. Denn als einziger Rechtstitel für eine solche wurde nur die ausdrückliche herrschaftliche Konzession anerkannt[4]. Eine derartige Konzession aber erteilten die Obrigkeiten naturgemäß überhaupt garnicht oder doch nur in den seltensten Fällen.

---

[1] II 23; vgl. auch oben S. 82—83.
[2] II 14, 23—24.
[3] II 17.
[4] II 22.

Zu allen diesen Unbestimmtheiten des Patents, der Umgehung desselben und der Auslegung seiner Bestimmungen im einseitigen Interesse der Herrschaften, fügten diese auch brutale Gewalt und Willkür[1]. Beschwerten sich die Unterthanen, so wurden sie auf alle mögliche Weise chikaniert und verfolgt[2]. Ihr Beschwerderecht wurde überdies durch eine Neuregelung des Rechtszuges (1717) zwar nicht begrifflich, wohl aber thatsächlich bedeutend eingeschränkt. Fortan sollen sie nämlich, nicht mehr wie früher, sich direkt an die Kreisämter wenden dürfen, sondern erst, nachdem sie bei den Obrigkeiten selbst um Abhilfe gebeten haben, und dieser Schritt vergeblich geblieben ist[3].

Die angedeutete Entwicklung zu Ungunsten der Unterthanen rief passiven wie thätigen Widerstand derselben hervor. Das große Flüchten, welches während des dreißigjährigen Krieges begonnen hatte, dauert ununterbrochen fort. Alle Auswanderungsverbote und Strafandrohungen helfen nichts. Die Unterthanen wenden sich zumeist nach Ungarn. Sie ziehen es aber sogar vor, in Polen eine neue Heimat zu suchen, als länger in der alten die Quälereien ihrer Grundherren zu ertragen[4]. Daneben aber kommt es bald auf dieser, bald auf jener Herrschaft zu Unruhen und Austretungen oder — wie man heute sagt — Strikes, d. h. zur Verweigerung der übermäßigen Frondienste.

Derartige Unruhen auf mehreren böhmischen Herrschaften im Jahre 1716[5] waren es auch, welche zur Kundmachung des zweiten Robotpatents (vom 22. Februar 1717) für Böhmen und (vom 2. September 1717) Mähren führten[6].

Dasselbe stellt sich im allgemeinen als eine Wiederholung des ersten Robotpatents dar. Neu ist aber die höchst wichtige

[1] II 22, 24.
[2] II 22.
[3] II 15.
[4] II 10—11; vgl. auch oben S. 10 ff.
[5] II 13—14.
[6] Siehe diese Patente: II 14—17.

Anordnung, daß die Obrigkeiten die Kontribution und die anderen öffentlichen Lasten von den zum Hoffelde geschlagenen Rustikalgründen aus Eigenem tragen sollen. Neu ist auch das Verbot, die Unterthanen mit der Pflicht zur Lieferung von Ehrungen (Hopfen, Haselnüsse, Kümmel, Schwämme u. dgl. m.) zu überlasten. Neu endlich ist die ziffermäßige Festsetzung der unterthänigen Zehrungsgebühren bei weiten Fuhren. Dagegen wurde die Praxis in betreff der Frondienste sanktioniert und das unterthänige Beschwerderecht in der bereits erwähnten Weise eingeschränkt. Wenig konnte es daher helfen, wenn den Kreisämtern in ihrer Instruktion zur Pflicht gemacht wurde, sich der Unterthanen in Beschwerdefällen anzunehmen. Diese getrauten sich gar nicht mehr zu klagen, seitdem sie sich mit ihren Beschwerden zuerst bei ihren Obrigkeiten selbst melden mußten.

Die herrschaftlichen Bedrückungen einerseits und die fortwährend steigenden öffentlichen Lasten auf der anderen Seite brachten es notwendigerweise mit sich, daß die unterthänige Steuerkraft immer mehr zurückging, und daß damit die Einbringlichkeit der Kontribution stetig abnahm. Nach einem Berichte der böhmischen Hofkanzlei aus dem Jahre 1735 betrug die Zahl der Dominien, von denen die Kontribution richtig einging, in Böhmen 123 mit 14376 Ansässigkeiten und in Mähren 49 mit 5200 Lahnen — also nur wenig über ein Viertel aller ordentlichen Kontribuenten[1].

Dieser Umstand namentlich war es, der die Aufmerksamkeit des Staates wieder den gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen zulenkte. Dazu kam, daß von Zeit zu Zeit dunkle Kunde von übermäßiger Grausamkeit der Herrschaften bis zu den höchsten Stellen drang. Ein derartiges Ereignis auch war es, welches den letzten äußerlichen Anstoß zur Erlassung des dritten Robotpatents bot.

Die Unterthanen des Ritters Zahradka von Eulenfels hatten, erbittert durch „verübte Härtigkeiten", im Einver-

[1] II 25.

ständnisse mit der Gattin ihres Herrn, diesen ermordet. Durch den Antrag auf Begnadigung der zum Tode verurteilten Witwe gelangte Kaiser Karl VI zur Kenntnis dieser Angelegenheit. Sie veranlaßte ihn, sein Mißfallen über „derlei auch von anderwärts zu hörendes ungebührliches Betragen" der Grundobrigkeiten mit ihren Unterthanen zu äußern und der böhmischen Hofkanzlei die Ausarbeitung eines zur Abhilfe geeigneten Gesetzes anzubefehlen[1]. Alle Bedrückungen sollen fortan „sine respectu personae, wer es auch sei" geahndet werden. Die Behörden haben „auf ihr Gewissen, Pflicht und so lieb ihnen die kaiserliche Gnade ist", sorgsam darauf zu achten[2].

Die Grundlage für eine richtige Bemessung der unterthänigen Schuldigkeiten, ohne die Obrigkeiten in ihrem gutsherrlichen Betriebe allzusehr zu schädigen, glaubte man durch eine Untersuchung der Verhältnisse auf jenen Herrschaften finden zu können, auf welchen die unterthänige Kontribution ohne Schwierigkeiten abgeführt wurde. Dies berechtige, meinte man, zu dem Schlusse, daß die Unterthanen dort nicht über ihre Kräfte von den Obrigkeiten in Anspruch genommen würden[3].

Das Ergebnis dieser — meines Wissens ältesten — agrarischen Enquete[4] war die Aufhebung der früheren Patente und die Erlassung des dritten Robotpatents für Böhmen und Mähren vom 27. Januar 1738[5].

Dasselbe enthält außer den auch schon in den früheren Robotpatenten enthaltenen Bestimmungen eine ganze Reihe neuer und ausführlicher Anordnungen.

Als Regel wird noch immer die ordentliche Robot von drei Tagen wöchentlich festgehalten. Allein wie auf der einen Seite geringere Schuldigkeiten, zu Recht bestehende Zugeldsetzungen oder gemessene Dienste (Maßarbeit) aufrechterhalten sind, so werden

[1] II 20.
[2] II 28.
[3] II 24—25.
[4] II 28—29.
[5] II 30—38.

andererseits auch mehrtägige Fronen für zulässig erklärt, wenn sie anders in den Urbarien, urteils- oder vertragsmäßig, oder durch das Herkommen begründet seien.

Für die Zugfröner, und nur für diese, wird ein Normalarbeitstag bestimmt [1]. Allein in der Erntezeit und bei der Heu- und Getreideeinführung braucht die normale Arbeitszeit „nicht so genau" genommen zu werden.

Es bleibt übrigens gestattet, die dreitägigen Dienste auch durch mehrere Tage mit geringerer Arbeitsdauer oder mit geringerer als der pflichtigen Bespannung zu fordern.

Der Obrigkeit bleibt es überlassen, auf Grund von Urbarien, Verträgen oder Herkommen zu bestimmen, mit welcher Bespannung ein Bauer zu erscheinen und wieviel Leute zum Zuge oder wieviel Fußfröner nebst diesem er noch zu stellen habe.

Die Fälle der außerordentlichen Robot werden in außerordentlicher Weise vermehrt. Ihre Aufzählung ist übrigens dazu auch vollkommen wertlos, da denselben die allgemeine Klausel beigefügt ist: die außerordentliche Robot könne auch in allen anderen „unvorhergesehenen Zufällen" abgefordert werden [2]. Vollkommen bedeutungslos ist daher demgegenüber die Anordnung, daß dem Fröner hiebei die übliche oder sonst „billig" zu bemessende „Ergötzlichkeit" verabreicht werde. Und noch nichtssagender ist es, wenn die Barmherzigkeit und christliche Liebe der Herrschaften angerufen und die letzteren ermahnt werden, die außerordentlichen Fronen nur unter steter Rücksichtnahme auf eine ordentliche Wirtschaftspflege der Bauernwirte in Anspruch zu nehmen.

Das Verbot der Sonn- und Feiertagsrobot blieb zwar bestehen. Die ordentlichen Frondienste jedoch, welche nicht drei Tage in der Woche übersteigen, sollen auch dann voll geleistet werden, wenn Feiertage in die Woche fallen.

Jetzt wird es auch gestattet, ebensowohl ordentliche, wie bisher nur außerordentliche Roboten von einer Herrschaft auf die

[1] Vgl. oben S. 83.

[2] Vgl. oben S. 78.

andere zu begehren. Wenig hilft demgegenüber die Bestimmung, daß dies in der Regel nur dann soll geschehen dürfen, wenn beide Herrschaften nicht über anderthalb Meilen von einander entfernt sind. Denn diese Einschränkung wird gleich wieder durch die Zulassung von Ausnahmen beseitigt, wenn diese letzteren vertrags, urbar- oder herkommenmäßig begründet waren.

Das Patent enthält auch eine Bestimmung der Entfernungen, welche bei Fuhren von einem Bauernzuge innerhalb eines Tages gefordert werden dürfen, trifft aber zu gleicher Zeit die Bestimmung, daß die Entschädigung und die Zehrungsgebühren bei weiten Fuhren den Bauern auch in anderer als der gesetzlich ausgemessenen Weise geleistet werden dürfen.

Dem Ermessen der Obrigkeit bleibt es überlassen, mit Einwilligung der Unterthanen an Stelle der ungemessenen Dienste Maßarbeit treten zu lassen. Ebenso die Zugeldsetzung der Naturalrobot. Zu dieser dürfen jedoch die Unterthanen ohne Grund ihre Zustimmung nicht versagen.

Ausdrücklich anerkannt wird die zu Recht bestehende Schuldigkeit: für die Obrigkeit zu spinnen, oder ihr hiefür einen Geldzins zu entrichten. Ebenso die unterthänige Verpflichtung zur Aushaltung oder Überwinterung von obrigkeitlichem Jung- oder anderem Vieh. Im übrigen jedoch wird jede willkürliche Steigerung der unterthänigen Zinsungen verboten.

Geldstrafen sollen künftig nicht mehr von den herrschaftlichen Beamten, sondern nur von den Grundherren selbst verhängt werden. Die einlaufenden Strafgelder sind zu verrechnen und haben den Armen auf der betreffenden Herrschaft zu Gute zu kommen.

Sehr wichtig ist die Vorschrift, daß die Unterthanen ihre alten Freiheiten nicht bloß durch ausdrückliche obrigkeitliche Verleihung, sondern auch auf Grund anderer Rechtstitel sollten wieder erwerben können. Ebenso die neuerliche Einschärfung der Anordnung, daß die Obrigkeiten alle Lasten von jenen Rustikalgründen, welche sie ohne Entschädigung der Wirte zum Vorwerksland schlagen, selbst zu tragen haben und die Wiederholung

der schon früher erfolgten Verbote einer Übervorteilung der Unterthanen bei der Subrepartition, Einhebung und Verwaltung der Kontribution.

Die Sanktion des Patents von 1738 ist im Vergleiche zu den früheren bedeutend verschärft: die Kreishauptleute sollen nicht erst unterthänige Klagen abwarten, sondern gegen Bedrückungen der Unterthanen von Amts wegen einschreiten und die letzteren bis zur Entscheidung ihrer Beschwerden vor Verfolgung und Chikanen seitens der Herrschaften schützen. Grausame Grundherren werden mit Geldstrafen, der Abnahme der Selbstverwaltung ihrer Güter und sogar der Entziehung der Fähigkeit zum Besitze landtäflicher Güter bedroht; Beamte mit Geld- und Arreststrafen, sowie mit öffentlicher Zwangsarbeit.

Trotz seiner schäferen Straffanktion aber repräsentierte das Robotpatent von 1738 gegenüber den früheren, welche für die Zukunft ihrem ganzen Inhalte nach aufgehoben wurden[1], einen sehr bedeutenden Rückschritt[2]. Zunächst dadurch, daß es in vielen Punkten alles der alleinigen Regelung durch die Grundobrigkeiten überließ und so Willkürlichkeiten derselben jeden Weg ebnete. In einem noch viel höheren Maße wurden jedoch solche durch die Unbestimmtheit der gesetzlichen Anordnungen in Verbindung mit ihrer großen Weitschweifigkeit gefördert. Denn die erstere ermöglichte es, durch gewaltsame Interpretation der zu Gunsten der Unterthanen gedachten Bestimmungen, diese häufig genug in ihr Gegenteil zu verkehren. Die letztere aber erwies sich später mit als ein nicht zu unterschätzendes Hindernis ausgiebigen und energischen Eingreifens des Staates in die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Böhmen und Mähren. Denn sie erweckte den Schein, als ob im Robotpatente von 1738 für alle Fälle genügend Vorkehrung getroffen sei, und daß daher an dem Drucke, der auf den Unterthanen lastete, nicht so sehr die Mangelhaftigkeit des Gesetzes Schuld trage, welches sie schützen

[1] II 38.
[2] II 158.

sollte, als der Umstand, daß dieses Gesetz unausgeführt bleibe. Wir werden daher auch sehen, wie man längere Zeit da, wo eine organische Neuordnung notwendig war, dadurch Abhilfe zu schaffen suchte, daß den Behörden immer wieder eingeschärft wurde, auf die genaue Einhaltung des Patentes zu wachen — natürlich immer wieder mit dem gleichen Mißerfolge. Zumeist aber wurde die weitere Entwicklung in einem der unterthänigen Bevölkerung ungünstigen Sinne durch den subsidiären und dispositiven Charakter des Robotpatentes von 1738 beeinflußt.

Es soll dies nämlich einerseits von vornherein nur dann zur Anwendung kommen, wenn nicht herkömmlich, urbar-, vertrags- oder urteilsmäßig Art und Maß der unterthänigen Schuldigkeiten anders festgesetzt sei. Andererseits sollen gütliche und freiwillige Vereinbarungen hierüber auch in Zukunft selbst dann zwischen Obrigkeiten und Unterthanen getroffen werden können, wenn sie mit den Patentalausmessungen in Widerspruch ständen. Dies hatte zur Folge, daß fast ausschließlich das Herkommen allein entschied. Denn auf der übergroßen Mehrzahl aller Dominien fehlte es an Urbarien. So wurden z. B. anläßlich der Regulierung in Schlesien (1768) im Teschnischen und Bielitzschen kaum 4—5 rechtsgültige Urbarien vorgefunden[1]. Ähnlich stand es in Böhmen und Mähren. Wo noch aus alter Zeit her Urbarien vorhanden waren, wurden sie im 18. Jahrhundert fast überall von den Grundobrigkeiten verfälscht oder vernichtet und statt derselben das Herkommen und der gemeine Landesbrauch angerufen[2]. Den Unterthanen aber blieb in solchen Fällen, erhöhten obrigkeitlichen Anforderungen nichts übrig, als nachteilige Vergleiche einzugehen oder bei den Behörden Beschwerde und den Nachweis zu führen, daß sie zu geringeren Schuldigkeiten verpflichtet seien, als es das „Herkommen" mit sich brächte. Diesen Beweis konnten sie, ganz abgesehen von den bereits wiederholt betonten Erschwerungen der Rechtsfuchung, in

[1] II 103.
[2] II 50, 71, 103, 108 Abs. 4.

rechtlicher Form in den wenigsten Fällen erbringen. Kam es also zu einem Urteil, so beruhte dasselbe doch wieder auf dem Herkommen. Dieses also war auch nach 1738 und in noch höherem Maße als früher fast ausschließlich für die Beziehungen zwischen Gutsherr und Bauer maßgebend — nicht aber Urbarien oder Verträge.

Zweites Kapitel.

§ 1. Ein Blick auf die theresianische Verwaltungsreform und Steuerrektifikation.

Im Jahre 1740 starb Kaiser Karl VI. Die ersten Regierungsjahre seiner Nachfolgerin Maria Theresia waren durch kriegerische Ereignisse ausgefüllt. Während derselben konnte von einer socialpolitischen Gesetzgebung im Interesse der unterthänigen Bevölkerung gar keine Rede sein. Als sie aber zu einem gewissen Stillstande gelangt waren, galt es zunächst, die dringliche Aufgabe einer Festigung des gelockerten Staatsgefüges zu erfüllen. Denn der Kampf um die Existenz, welchen die habsburgische Monarchie beim Regierungsantritte Maria Theresias gegen die von allen Seiten andringenden Feinde bestehen mußte, und der mit dem Verluste einer großen Provinz endete, hatte alle organischen Schäden aufgedeckt, an denen das Staatswesen krankte. Gegenüber dem kleinen, aber alle seine Kräfte mit höchster Energie zusammenfassenden Preußen Friedrichs II. namentlich war die Unbeweglichkeit und Starrheit des österreichischen Länderkomplexes — kaum mochte man ihn Staat nennen — in umso grellerem Lichte hervorgetreten. Die Gefahr, in welcher die Monarchie geschwebt, hatte zu innerer Einkehr und zum Nachdenken darüber veranlaßt, wie eine Besserung aller dieser Verhältnisse herbeigeführt werden könnte. Es drängte sich die Notwendigkeit auf,

dem Staate einen einheitlichen Charakter zu geben und ihn auf eine breitere Grundlage zu stellen.

So begann denn Maria Theresia hauptsächlich unter der Mitwirkung des Grafen Friedrich Wilhelm von Haugwitz, und zwar ohne den Beirat der Stände, eine Reihe organisatorischer Reformen, welche die finanzielle und militärische Stellung der Monarchie stärken und festigen, eine schärfere und umfassendere Verwaltung ermöglichen und diese zugleich von den bisherigen ständischen Landesbeamten und Landesvertretungen unabhängig machen, die Provinzen in eine größere Abhängigkeit vom Mittelpunkte des Reiches bringen, eine festere Ordnung und einen rascheren Gang der Geschäfte herbeiführen sollten. Alles das nicht nur zu Verteidigungszwecken, sondern auch, damit die Monarchie selbst wieder zum Angriffe übergehen könne. Denn bis zum Abschlusse des siebenjährigen Krieges konnte die Kaiserin die Hoffnung nicht aufgeben, das an Preußen verlorene Schlesien wieder zu gewinnen. Ein Staat aber, der in Kriege verwickelt ist, oder sich mit kriegerischen Absichten trägt, ist zur Durchführung weit ausgreifender socialer Umgestaltungen nicht geeignet, wenn nicht diese selbst, wie im Frankreich der großen Revolution, Grund und Veranlassung der Kriege sind, und alles, was an vitalen Kräften im Volke vorhanden, im Bewußtsein ihrer Notwendigkeit einig und sie durchzusetzen fest entschlossen ist. Das war aber im Österreich von damals durchaus nicht der Fall. Vielmehr galt das Gegenteil. Die Reformbewegung kam von oben. Die herrschenden Klassen waren ihr durchaus abgeneigt und thaten ihr möglichstes, um sie zu hintertreiben oder doch wenigstens aufzuhalten und abzuschwächen. Die Masse der unterthänigen Bevölkerung aber war in dumpfe Apathie versunken, aus der sie nur von Zeit zu Zeit zu rohen, gewaltsamen Ausbrüchen erwachte und dadurch ihrerseits die Reformbewegung mindestens ebenso behinderte wie förderte. Wie das spätere Scheitern der Reformarbeit Josefs II. erklären diese Verhältnisse auch vollkommen, weshalb es bis gegen das Ende des dritten Jahrzehnts der Regierungszeit Maria Theresias zu keiner syste-

matischen Reformgesetzgebung inbetreff der gutsherrlich-bäuerlichen Beziehungen gekommen ist. An Anläufen hiezu hat es freilich, wie gleich gezeigt werden wird, auch in dieser Zeit nicht gefehlt. Allein sie sind immer wieder im Sande verlaufen. Was durchgeführt wird, ist vorerst die Umgestaltung der Verwaltung und des Kontributionswesens.

Die Kaiserin ging hiebei sehr vorsichtig und bedächtig zu Werke. Sie schonte die Form, wo es nicht unbedingt notwendig war, sie zu zerbrechen oder zu ändern. In die alten Formen aber hauchte sie neues und anderes Leben, wie es den Bedürfnissen der Allgemeinheit und der Zeit entsprach.

I. Die Verwaltungsreorganisation[1].

Den schärfsten Ausdruck fanden die Absichten der Kaiserin, die Idee der Staatseinheit der österreichischen und böhmischen, sowie der anderen Länder im ganzen Gebiete der Regierungsthätigkeit des Monarchen durchzusetzen, in der — erst im Jahre 1760 erfolgten — Errichtung eines diesen Ländern gemeinsamen Staatsrates. Dieselbe bedeutet „den Anfang der unbeschränkten Herrschaft der Regenten (in den böhmisch-österreichischen Erbländern) und ist zugleich der Markstein des von nun an immer mehr sich geltend machenden Absolutismus in Österreich“[2].

Es liegt aber in der Natur der Sache, daß schon vorher die Basis zu einer Reorganisierung der gesamten politischen Verwaltung mit der gleichen Tendenz gelegt worden sein mußte. Und so war es auch.

[1] Vgl. außer den allgemeinen Werken von Arneth, Biedermann, D'Elvert, Hock, Springer, Wolf auch noch Beidtel, Zur Geschichte der Feudalverfassung in den deutschen Provinzen der österreichischen Monarchie unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia (in den Sitzungsberichten der phil.-historischen Klasse der Wiener Akademie VIII 474—484), Schopf, Die organische Verwaltung der Provinz Böhmen, Prag 1847, und Huber, Geschichte der österreichischen Verwaltungsreorganisation bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts, Innsbruck 1884, und die oben S. 109 Anmerkung 1 angeführte Litteratur, ferner die Akten sub III. A. 5, 186—187.

[2] Toman a. a. O. S. 157.

Vor allem wurden im Mai 1749 für die österreichische und böhmische Ländergruppe, zur Beseitigung der Rivalitäten zwischen der österreichischen und böhmischen Hofkanzlei, diese beiden Stellen aufgehoben und durch ein Directorium in internis publicis et cameralibus ersetzt. Diesem war eine Zeitlang auch die Finanzverwaltung der böhmisch-deutschen Erbländer zugewiesen, bis dieselbe später wieder an die Hofkammer überging. Zugleich wurden die Justizangelegenheiten dauernd abgetrennt und zur Behandlung derselben eine Oberste Justizstelle als höchste Instanz für die westliche Reichshälfte errichtet. Seit dem Jahre 1762 wurde das Direktorium durch die „k. k. vereinigte böhmisch-österreichische Hofkanzlei" ersetzt, deren Chef den Titel: „böhmisch-oberster und österreichisch-erster Kanzler" führte. Diese Behörde und ihre Bezeichnung verblieb bis zum Jahre 1848.

Unter der Hofkanzlei, als der höchsten Behörde in politischen Angelegenheiten, standen die reorganisierten Länderstellen, die „Repräsentationen und Kammern", oder wie sie seit dem Ende des siebenjährigen Krieges bezeichnet werden, die Landesgubernien und in Schlesien das kgl. Amt. Ihre Chefs sind fortan keine landesständische, sondern landesfürstliche Beamte. Auch sie haben die Justizgeschäfte an den Konseß der obersten Landesoffiziere (in Böhmen) resp. an das Tribunal (in Mähren und Schlesien) abgegeben.

Als politische Behörde erster Instanz, in Unterordnung unter die Länderstellen, erscheinen die Kreisämter. In Schlesien heißen sie Landesältestenämter. In Böhmen und Mähren eine uralte Einrichtung, wurden sie in diesen beiden Ländern einer vollständigen Umgestaltung unterzogen, in den übrigen aber nach böhmisch-mährischem Muster neu eingeführt. Hiebei wurde ihr Wirkungskreis in Böhmen und Mähren gegen früher bedeutend erweitert und jede Spur sorgfältig verwischt, die an ihren ehemaligen Charakter als landständische Organe erinnern konnte.

Böhmen erscheint in sechzehn, statt wie früher in zwölf Kreise

eingeteilt, Mähren in sechs, Schlesien in drei. Nach der administrativen Vereinigung Schlesiens mit Mähren, welche im Jahre 1782 erfolgte und bis 1848 andauerte, wurden die drei schlesischen Landesältesten- durch zwei Kreisämter ersetzt.

An Stelle der früheren zwei, dem Herren- und Ritterstande des kreisansässigen Adels entnommenen Kreishauptleute tritt nunmehr für jeden Kreis nur ein einziger. In Verhinderungsfällen wird er — anfänglich von Fall zu Fall, später in ständiger Weise — durch den Kreisamtsadjunkten vertreten. Die Regierung ernennt ihn nach ihrem Belieben auch aus dem nicht kreisansässigen Adel. Er hat nicht mehr, wie vorhin, seinen Amtssitz auf seinen Gütern, sondern in der dazu bestimmten Kreisstadt. Er ist beeidet und besoldet und muß seit 1766, als Voraussetzung seiner Zulassung zum politischen Dienste, ein Examen aus den Polizei- und Kameralwissenschaften bestehen.. In vielen Fällen ist er unpossessioniert und daher ganz auf seine Stellung als Beamter angewiesen. Da ihm auch verboten wird, neben der kreisamtlichen Funktion eine solche auf einer Privatherrschaft im Kreise anzunehmen[1], so wird er allmählich, aber sicher immer mehr von den Interessen des Adels und der Dominien überhaupt losgelöst und in immer größere Abhängigkeit von der Regierung gebracht.

Den Kreisämtern liegt hauptsächlich die Aufsicht über das Kontributionswesen und die anderen politischen Angelegenheiten ob. Sie sind die Organe, mit deren Hilfe die Landesstellen, im Interesse der Erhaltung der unterthänigen Steuerkraft, des „armen" Unterthans sich annehmen und ihn vor obrigkeitlichen Bedrückungen „sine respectu personarum" schützen sollen. Sie haben daher für eine vollkommen gleichmäßige Verteilung der ständischen Steuerbewilligungen Sorge zu tragen. Die Unterthanen sollen hiebei durchaus nicht überhalten und ebensowenig mit Frondiensten, Kanzleigebühren und anderen Dominikal-

[1] II 61.

leistungen und Abgaben überbürdet werden. Auch soll kreisämtlich darauf geachtet werden, daß die Heiratskonsense nicht erschwert werden. Zeigt sich irgendwo ein unterthäniger Steuerverfall, so sind von Amtswegen die Ursachen desselben zu untersuchen, und hiebei die Gebahrung der Kreiskassiere und Kontributionseinnehmer genau zu kontrollieren und zu überwachen[1]. Nachlässigkeiten in der Kontrolle der Einhaltung von zu Gunsten der Unterthanen bestehenden Gesetzen ist seit 1769 mit Amtsentsetzung bedroht[2]. Streitigkeiten zwischen Obrigkeiten und Unterthanen gehören ebenfalls vor die Kreisämter. Die Entscheidung in zweiter und dritter Instanz hingegen fiel seit dem Jahre 1753 gesetzlich: soweit es sich um Angelegenheiten handelte, die in das Kontributionswesen einschlugen, der herrschenden Praxis nach jedoch: soweit politische Gesetze zur Beurteilung heranzuziehen waren, den Landesstellen und der Hofkanzlei zu. Sonst dem Consessus in causis Summi Principis et commissorum, resp. der Obersten Justizstelle[3].

Der skizzierte Zuständigkeitskreis der Kreisämter brachte es mit sich, daß sie die organisch berufenen Behörden zur Durchführung der Regierungsmaßnahmen in betreff der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse waren. Sie waren „die wahre Triebfeder, mittelst welcher die ganze Maschine der politischen Landesverwaltung in Bewegung gesetzt wurde.“ Sie zogen nach und nach die Ausübung der Polizei, sowie die Kontrolle des ganzen Gemeindelebens in ihren Kompetenzkreis und sahen es im Laufe der Zeit als ihre Aufgabe an, die Bauern gegen ihre Herrschaften in Schutz zu nehmen.

---

[1] II 45—47; vgl. Art. XII die „Justruktion für die Kays. Creys-Haupt-Leuthe und Creys-Secretarien Im Königreich Böhmen“ vom 9. September 1749 (107 ex 1748, III. A. 5, 187) und das Reskript vom 23. August, sowie das „Regulativum in betreff deren von denen Creyß-Ämtern vorzunehmenden Local-Untersuchungen“, vom 1. September 1749 (32 ex 1749, III. A. 5, 187).

[2] Vgl. II 168 f.

[3] Vgl. oben S. 31, unten 32.

II. Die Steuerrektifikation[1].

Hand in Hand mit der Reorganisation der Verwaltung ging das Bestreben der Centralregierung, das Steuerwesen zu regulieren und auf diese Weise die Monarchie finanziell und militärisch zu festigen. Uns interessiert hier nur die Regulierung des Kontributionswesens, nicht nur wegen der bereits wiederholt betonten Reflexwirkung aller Maßnahmen auf diesem Gebiete auf die Gestaltung der unterthänigen Verhältnisse, sondern auch weil im Anschlusse an die Kontributionsverfassung später die Regulierung der unterthänigen Schuldigkeiten in Böhmen und Mähren erfolgt ist.

a) Böhmen und Mähren.

In Böhmen war schon im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts eine Katastralregulierung in Angriff genommen worden. Die Veranlassung hiezu hatte die stetige Verminderung der Steueransässigkeiten geboten. Die Zahl derselben war nämlich, teils infolge der Kriegsereignisse, teils durch die obrigkeitlichen Legungen allmählich von 72240 im Jahre 1683 auf 54539 im Jahre 1713 zurückgegangen. Die damals begonnenen Rektifikationsarbeiten gelangten jedoch erst unter Maria Theresia mit der dritten Steuerrolle zum Abschlusse.

Diese beruhte auf den 1713 abgeforderten und seither wiederholt revidierten Fassionen über alle Rustikalgründe, mochten diese sich nun in obrigkeitlichen Händen befinden, oder von Unterthanen besessen werden. Neben dem Erträgnisse aus der Benützung der Grundstücke wurde auch das sog. Fictitium in Anschlag gebracht, d. h. die Ertragssteigerung infolge der günstigen Lage der Realitäten oder durch Industrialgewerbe und sonstige Nahrungen, welche mit denselben verbunden waren. Das ermittelte Gesamterträgnis wurde unter Zugrundelegung eines Ansässigkeitsbetrages von 180 Gulden auf 41850 Ansässigkeiten umgerechnet. Die Ordinärkontribution von einer solchen sollte

[1] Vgl. die oben S. 113 Anmerkung citierte Litteratur; II. 17—18, 43—48.

— ohne Rücksicht auf die Standeseigenschaft der jeweiligen Besitzer der steuerbaren Gründe — 60 Gulden, d. h. $33^{1}/_{3}$% betragen.

Infolge vielfacher Reklamationen wurde eine neue Katastervisitation vorgenommen, welche erst 1757 ihren Abschluß fand. Zugleich wurde die Steuereinheit auf den Betrag von 142 Gulden herabgesetzt, der Steuersatz von 60 Gulden jedoch unverändert belassen, so daß sich das Steuerprozent auf mehr als $42^{1}/_{2}$ hob. Diese Maßregel war dadurch notwendig geworden, daß der Betrag, welchen die Stände durch eine mit der Krone auf zehn Jahre getroffene Vereinbarung, den Dezennalreceß vom 30. Juli 1748, auf die Ordinärkontribution übernommen hatten, durch die damals vorhandenen Ansässigkeiten nicht aufgebracht werden konnte. Man half sich daher in sehr einfacher Weise dadurch, daß man den thatsächlich vorhandenen über 11000 imaginäre Ansässigkeiten zuschlug.

Auf derselben Grundlage wie in Böhmen, vollzog sich zwischen 1749—1760 die Rektifikation auch in Mähren. Sie begann mit der Abforderung von Fassionen über die unterthänigen Realitäten, unter Festhaltung der Normaljahre 1656 und 1669. Neben den schon besteuerten Äckern und Weingärten wurde auch der seither erfolgte Zuwachs derselben aus Hutweiden, Wiesen und Wäldern, sowie diese selbst nebst Mühlen und Teichen, soweit sie schon 1669 nachweisbar unterthänig gewesen waren, in die Fassionen einbezogen. Ebenso die in diesem Jahre zwar katastrierten, aber kontributionsfrei gebliebenen Ödungen. Der Steuersatz von der Lahne zu 180 Gulden wurde auch hier anfänglich mit $33^{1}/_{3}$% festgesetzt, später aber auf $36^{2}/_{9}$% (65 Gulden) erhöht.

Zugleich mit der Rektifikation erfolgte in beiden Ländern auch die sogenannte Exaequatio dominicalis.

Durch den Dezennalreceß vom 30. Juli 1748 hatten nämlich die Stände das Extraordinarium, welches bis dahin von Jahr zu Jahr geschwankt hatte und grundsätzlich noch immer als eine bloß vorübergehende Belastung des Dominikalbesitzes angesehen

worden war, mit einem festen Betrage übernommen. Mit Rücksicht auf den ungerechten alten Verteilungsschlüssel (s. S. 117) fand hierauf (in Böhmen zwischen 1749—1757 und in Mähren zwischen 1750—1753) eine kontrollierte Fassionierung aller obrigkeitlichen Nutzungen aus dem Dominikalbesitze statt. Das auf diese Art ermittelte Erträgnis wurde sodann in Böhmen mit 29 %, in Mähren aber mit nur $22^{2}/_{3}$ % belegt.

Als Fassionsrubriken mit Rücksicht auf den Unterthänigkeitsverband sind hier besonders hervorzuheben:

1. Die standhaften (Geld-, Getreide- oder sonstigen Natural-) Zinsungen der Unterthanen;

2. die steigenden und fallenden Zinsungen a) aus Mühlen, Wirts- und anderen obrigkeitlichen Häusern, b) von Losbriefen, Heirats-, Handwerks- und anderen Konsensen, Verschreibungen, Erbfälligkeiten, Laudemien und anderen Gefällen;

3. die Frondienste.

Die letzteren wurden in folgenden Anschlägen der Kontributionsbelegung unterzogen:

	Ein Bauer eines 4 spännigen Pferdezugs wurde taxiert auf		3		2		1	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Bei drei oder mehreren Tagen wöchentlich	16	—	12	—	8	—	4	—
„ zwei „ „ „ „	10	40	8	—	5	20	2	40
„ einem „ „ „ „	5	20	4	—	2	40	1	20

Der vierspännige Robottag war also mit höchstens 6,15 Kreuzern, der zweispännige aber nur mit der Hälfte hievon, d. h. 3,07 Kreuzern bewertet.

Die Ochsenrobot wurde ganz allgemein mit der Hälfte der Beträge für die Pferderobot in Anschlag gebracht; die gemessenen Handdienste von 3, 2, 1 oder $^{1}/_{2}$ Tage wöchentlich: mit 2 Gulden, 1 Gulden 20 Kreuzer, 40 oder 20 Kreuzer. Die gemessenen Spanndienste, welche auf eine bestimmte Anzahl von Tagen im Jahre eingeschränkt waren, wurden ebenso wie die Fuß-

robot in gemessener Arbeit nach Tagen bewertet. Und zwar wurde ein Handtag oder ein Zugtag mit einem Pferde auf 2 Kreuzer, und für jedes weitere Pferd um je 2 Kreuzer höher geschätzt.

Wie gering diese Bewertungen waren und welches ungeheure Zugeständnis zu Gunsten der Obrigkeiten darin lag, kann man daran ermessen, daß die Stände selbst kaum 25 Jahre später den zweispännigen Zugtag mit Pferden auf durchschnittlich 21 Kreuzer, d. h. mehr als das Sechsfache aufschlugen[1]! Wozu noch kommt, daß die Obrigkeiten fast überall falsch fatierten.

b) Schlesien.

In Schlesien hatten die Mängel der Schatzungssteuer schon früher als in den beiden benachbarten Provinzen zu einer Reform gedrängt. Wiederholt unter Leopold I. (1657—1705) und Josef I. (1705—1711) vergeblich versucht, konnte dieselbe jedoch erst unter Karl VI. (1711—1740) ernsthaft in Angriff genommen werden. Ihr Zweck war die Umwandlung der Schatzungs- in eine feste Grundsteuer.

Bereits im Jahre 1722 ordnete Karl VI. eine allgemeine Steuerrektifikation an. Die Obrigkeiten fatierten für sich, für die Städte die Magistrate, die Ortsbehörden für die Unterthanen. Als Steuerobjekte wurden bestimmt[2]: alle Grundstücke und Nutzungen aus Grund und Boden unter Einbeziehung industrieller Beschäftigungen und Bezüge aus solchen. Als Rubriken der obrigkeitlichen Fassionen sind insbesondere zu nennen: alle Grund- und Erbzinse, sowie die Zugfrongelder, alle Spanndienste — die Fußrobot blieb gänzlich außer Anschlag —, Ehrungen, unentgeltliche Spinnschuldigkeiten, Grundzinse von vermieteten Häusern, Gewerb-, Schenk-, Mühlenzinse und Nutzungen u. s. w.

Die Naturaldienste wurden in folgender Weise veranschlagt: ein vierspänniger Zugtag nach vier Klassen und zwar mit Pferden:

---

[1] II. 232.

[2] Instruktion von 1722 und Nachtragsvorschriften von 1727 und 1737; vgl. d'Elvert: Zur österreichischen Finanzgeschichte Seite 521 ff.

zu 18, 15, 12 und 9 Kreuzer, mit Ochsen: zu 15, 12, 9 und 6 Kreuzer; der zweispännige Zugtag: mit der Hälfte dieser Beträge.

Die so festgestellten Nutzungen wurden in drei abgesonderten Katastern, je einen für die Obrigkeiten, Städte und Unterthanen verzeichnet.

Das neue Steuersystem gelangte erst mit dem Patente vom 6. September 1748 zum endgültigen Abschlusse. Nach diesem betrugen die Repartitionsdivisoren für den Dominikalbesitz: 27 Gulden 12 Kreuzer $1^{3}/_{16}$ Heller; für den unterthänigen: 35 Gulden, 31 Kreuzer $5^{7}/_{9}$ Heller; für den städtischen endlich: 41 Gulden, 9 Kreuzer $3^{9}/_{8}$ Heller vom Hundert. Der Dominikalbesitz war also dem rustikalen gegenüber um mehr als 8 % begünstigt.

Als Grundsatz wurde bei dieser Rektifikation festgehalten, daß die seit 1633 dem Hoflande zugeschlagenen Bauernstellen den Rustikalrealitäten, die vor diesem Normaljahre eingezogenen Rustikalgründe jedoch den uralten Rittersitzen gleichgehalten werden sollten.

In allen drei böhmischen Ländern war also seit der Regierungszeit Maria Theresias auch der Dominikalbesitz dauernd in die Kontributionsbelegung mit einbezogen, wenn er auch noch immer in Bezug auf die Größe der Steuerquote und die Art ihrer Einbringung dem Rustikalbesitze gegenüber sehr begünstigt blieb. Denn in allen drei Ländern blieb den Obrigkeiten ebensowohl die Verteilung und Einhebung der Ordinärkontribution, wie das Sublevierungsrecht vorbehalten. In Böhmen und Mähren wurde ihnen auch durch die Theresianische Rektifikation keine Haftung für die Einbringlichkeit der unterthänigen Kontribution aufgebürdet.

Die Bedeutung der theresianischen Verwaltungs- und Steuergesetzgebung für die theresianisch-josefinischen Agrarreformen kann nicht hoch genug angeschlagen werden. Denn diese waren ohne jene einfach undenkbar. Und es ist gar kein Zweifel, daß die

Versuche einer staatlichen Regelung der Agrarverhältnisse zu Gunsten des Bauernstandes auch weiterhin einen so kläglichen Verlauf genommen hätten, wie seit 1680, wenn nicht die Schaffung einer dem Staate ergebenen und von ihm allein abhängigen Beamtenhierarchie vorausgegangen wäre, und wenn nicht — wenigstens gilt dies für die Zeit bis zu Ende der sechziger Jahre — die Bestrebungen zu energischer Wahrung des fiskalischen Interesses in immer intensiverer Weise die Aufmerksamkeit des Staates der Lage des Bauernstandes zugelenkt hätten.

Die folgende Darstellung wird dies zeigen.

§ 2. Reformversuche in Böhmen bis 1768.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß in den ersten Jahrzehnten der theresianischen Epoche von einem zielbewußten, systematischen Eingreifen des Gesetzgebers in die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse keine Rede war. Indem versucht wurde, die innere Notwendigkeit und Folgerichtigkeit dieser Erscheinung zu zeigen, wurde jedoch zugleich angedeutet, daß es auch schon in dieser Zeit an Reformversuchen im Interesse der unterthänigen Bevölkerung nicht gänzlich gefehlt habe. Darunter sind nicht die gesetzgeberischen und administrativen Maßnahmen zur Hebung der Landeskultur im engeren Sinne des Wortes zu verstehen. Denn so wichtig dieselben auch sind, so stehen sie doch mit dem Gegenstand dieser Darstellung in keinem eigentlichen inneren Zusammenhange. Wir haben hier vielmehr nur jene Maßnahmen ins Auge zu fassen, welche sich direkt auf den Unterthänigkeitsnexus und auf eine Erleichterung des Druckes beziehen, der auf den Unterthanen in ihrer Eigenschaft als solchen lastete.

Die Erkenntnis, daß dieser Druck in erster Linie von den Frondiensten und deren fortwährender Steigerung herrühre, war ja immer vorhanden gewesen: allerdings nicht bei den Ständen, sondern — und auch da nur teilweise — bloß bei den Centralbehörden. Aus der Erkenntnis der Regierung waren ja auch die in Böhmen und Mähren wiederholt und in feierlicher Form erfolgten

Verbote willkürlicher Steigerung der unterthänigen Schuldigkeiten durch die Grundobrigkeiten entsprungen. Wir haben aber gesehen, wie wenig sie halfen. Wie hätte es auch anders sein können, wenn nicht zugleich die Ursachen beseitigt wurden, welche unabweislich und mit elementarer Gewalt auf das hinwirkten, was hintangehalten werden sollte? Die fortwährende Vergrößerung des Hoffeldes gestatten, zugleich aber die Befriedigung des so entstehenden Mehrbedarfes an Arbeit auf die nächstliegende und schließlich damals allein mögliche Art, nämlich durch intensivere Ausbeutung der dem Gutsbezirke zugeschriebenen Unterthanen, untersagen, stand in unvereinbarem Widerspruche. Sollte also den Fronbedrückungen in nachhaltiger Weise entgegengewirkt werden, so mußte man jedenfalls damit beginnen, der weiteren Ausdehnung des gutsherrlichen Groß- auf Kosten des bäuerlichen Kleinbetriebes feste Grenzen zu ziehen.

Auch die richtige Auffassung dieser Zusammenhänge tritt uns — freilich nur erst vereinzelt — ziemlich früh entgegen. Man sieht ein, daß, so lange die Einziehungsbefugnis der Obrigkeiten — gegenüber der großen Masse der bäuerlichen Besitzer wenigstens — rechtlich gar nicht, thatsächlich aber bloß durch die Verpflichtung zur Alleintragung der Lasten von den gelegten Stellen eingeschränkt wäre, alles beim alten bleiben müsse[1]. Dieser Gedankengang spinnt sich allmählich weiter. Es taucht auch schon hie und da — neben Vorschlägen, die unterthänigen Schuldigkeiten in unanfechtbarer Weise einmal für allemal klarzustellen — die Frage auf, ob nicht ganz allgemein jede Legung zu verbieten wäre. Für den Fall sogar also auch, als die Überwälzung der unterthänigen und landesfürstlichen Schuldigkeiten von den eingezogenen auf die in unterthänigen Händen verbleibenden Bauerngründe auch sonst wirksam hintangehalten werden könnte. Allerdings steht das „Eigentumsrecht“ der Obrigkeiten im Wege. Allein hat diesem nicht das Wohl des Ganzen vorzugehen? Man beginnt, sich zur Rechtfertigung

[1] II 44.

dieses Standpunktes auf „Populositäts"rücksichten zu berufen, auf die Notwendigkeit, im Interesse des Staates und insbesondere zur Stärkung seiner Wehrkraft, den Bevölkerungszuwachs zu fördern. Diese Erwägung wird notwendigerweise die weitere nach sich ziehen, ob nicht die gleichen Argumente auch für eine Wiederbesetzung der zum herrschaftlichen Vorwerksland geschlagenen Bauerngründe mit Bauernwirten sprächen[1]. Eine Erwägung, der wir in der That schon sehr früh, nämlich im Jahre 1716, begegnen[2].

So sehen wir es langsam keimen und wachsen. In unbestimmten Umrissen zeichnet sich uns das Bild der künftigen Regierungsthätigkeit auf dem Gebiete der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse ab. Allmählich entwickelt sich dem Staate seine Aufgabe und mühsam und langsam sind seine ersten Schritte, sie zu erfüllen. Denn noch fehlen — von den übrigen Hindernissen abgesehen — alle Voraussetzungen für ihre raschere und energische Durchführung. Die Zahl jener, welche diese fordern, ist noch zu gering. Zu übermächtig noch ist der Einfluß der herrschenden grundbesitzlichen Klassen in Staat und Gesellschaft. Ihr Geist durchdringt und beherrscht noch alle Kreise der Verwaltung. Zu sehr noch ist die Kaiserin selbst im Banne der alten Anschauungen befangen, oder sie scheut sich noch, anderen Aufgaben zugewendet, energisch auch an die Bauernfrage heranzutreten. Nur tastend geht es daher vorwärts. Die treibende Kraft aber ist zunächst, wie in der vortheresianischen Zeit, die Rücksicht auf den richtigen Kontributionseingang.

Zur Untersuchung der Bedrückungen der Unterthanen durch die obrigkeitlichen Wirtschaftsbeamten, „insonderheit in re tributaria" wird im Juni 1748 eine eigene Behörde in Prag errichtet, und zwar nur für Böhmen allein: das Judicium delegatum in Causis subditorum. Im folgenden Jahr wird seine Zuständigkeit auch auf unterthänige Beschwerden gegen die

[1] II 44, 58.
[2] II 18.

Herrschaften selbst ausgedehnt. Zudem soll es mit Ausschluß aller anderen Instanzen vorgehen.

Diese besondere Behörde konnte sich jedoch nicht lange erhalten und wurde schon im Jahre 1751 wieder aufgelöst. Während der Zeit ihres Bestandes hatte sie gar nichts geleistet und sich bloß in unendlichen Kompetenzstreitigkeiten mit der böhmischen Statthalterei erschöpft. In den beiden Nachbarprovinzen, Mähren und Schlesien wurde sie auch nicht einmal versuchsweise eingeführt[1].

Von besserem Erfolge begleitet war die sogenannte Larisch'sche Untersuchungskommission[2].

Das stetige Anwachsen der Kontributionsrückstände in Böhmen und die Besorgnis, es könnte bei längerem Zusehen, das „mit so vieler Mühe zu Stand gebrachte Steuersystema in eine schädliche Zerrüttung gerathen," veranlaßten die Kaiserin im April 1750 unter der Leitung des Geheimen Rathes, Grafen Johann Franz Wilhelm von Larisch, eine Hofkommission zur Untersuchung dieser Verhältnisse nach Böhmen zu entsenden. Dieselbe sollte von Herrschaft zu Herrschaft reisen, die Gründe des Rückganges der unterthänigen Steuerkraft feststellen, den unterthänigen Beschwerden abhelfen und Vorschläge zu dauernder Beseitigung derselben, sowie zu Verbesserungen in der Kontributionsverwaltung erstatten.

Schon der erste Kommissionsbericht des Grafen Larisch führte zu der höchst wichtigen Anordnung, daß in Zukunft jede eigenmächtige Vertauschung unterthäniger Gründe durch die Obrigkeiten, ohne Entschädigung der betreffenden Wirte „in quanto et in quali", und ohne vorherige Anzeige an das Kreisamt verboten sein sollte. Zuwiderhandelnde werden nicht nur zur Zurückerstattung der widerrechtlich vertauschten Gründe verpflichtet, sondern sollen überdies noch „absque respectu personarum" mit dem doppelten Werte desselben straffällig sein[3].

[1] II 48—49.
[2] II 55 ff.
[3] II 57. (Reskript vom 31. Juli 1750.)

Diese Bestimmung sollte übrigens nicht nur für die Zukunft Platz greifen, sondern zurückwirkend auch in betreff früher geschehener Gründeverwechslungen zur Anwendung kommen. Als Normaljahr wurde 1715 festgesetzt[1].

Ein gut Stück weiter ging man im Jahre darauf, indem man für die Zukunft die Einziehung unterthäniger Gründe zum Hofland nur unter den gleichen Voraussetzungen für zulässig erklärte, wie deren Vertauschung. Zugleich wurden die Obrigkeiten für die Kontribution von wüsten Bauernstellen haftbar gemacht. Als Äquivalent sollten sie jedoch dieselben nutzen dürfen, oder gegen Tragung der landesfürstlichen Lasten allein, Einzelnen oder der Gemeinde zum Genuß überlassen[2].

Es ist zweifellos, daß die eben skizzierten Bestimmungen einen bedeutenden Fortschritt gegen früher bezeichnen: Denn sie gewähren dem Staate, wenn er nur anders will, einen bestimmenden Einfluß bei der Entscheidung über die Zulässigkeit von Einziehungen oder Vertauschungen unterthäniger Gründe durch die Herrschaften[3]. Die Selbstherrlichkeit der letzteren ist in dieser Beziehung begrifflich gebrochen. Allerdings wird das Gesetz noch lange ein toter Buchstabe bleiben. Aber in der Hand einer von neuem Geiste erfüllten Verwaltung kann und wird es eine mächtige Waffe zum Schutze des Bauernlandes werden.

Nicht unwichtig ist auch die Anordnung, daß die Herrschaften für die Kontribution von wüsten Bauernstellen aufkommen sollen. Denn sie durchbricht auch für Böhmen — allerdings nur für einen einzigen Fall — das Princip der ständischen Nichthaftung für die auf den Unterthanen lastenden landesfürstlichen Schuldigkeiten. Offenbar bezweckte die Regierung damit, die Herrschaften zu besserer Behandlung der in ihrem Gutsbezirke ansässigen Bauernwirte zu veranlassen. Denn lassen diese, von Verzweiflung getrieben, Haus und Hof in Stich, so müssen jene die Kontribution tragen. Bezeichnend ist es für diese Auffassung des

[1] II 60 u. 57. (Reskript vom 26. September 1750.)
[2] II 62. (Reskript vom 23. Jänner 1751.)
[3] Vgl. Mayern a. a. O. S. 120 ff., 142 ff., 148 ff.

Staates, daß man diese Anordnung nicht allgemein durch ein Patent zu publizieren wagte, sondern sie lediglich im Reskriptswege den Verwaltungsbehörden und den Obrigkeiten bekannt gab. Man befürchtete nämlich, daß, wenn sie ruchbar würde, „viele Bauern ihre Gründe verlassen, andere aber solche anzunehmen verweigern" würden[1].

Sieht man freilich näher zu, so bemerkt man leicht, daß diese Durchbrechung eines ständischen Privilegs mehr als genug dadurch aufgewogen wurde, daß den Herrschaften auch für die Zukunft das Recht zugesichert blieb, als Äquivalent für die Tragung der Kontribution von der unbesetzten Stelle, diese zu eigenem Genusse einzuziehen. Der ständische Einfluß ist hier nicht zu übersehen. Thatsächlich ist das Reskript vom 23. Januar 1751, anders als die früheren auf die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse bezüglichen Gesetze, erst nach Einvernehmung der Stände erflossen[2].

Die Larisch'sche Untersuchungskommission dauerte noch, seit Juni 1741 unter Beiziehung, später unter alleiniger Leitung der böhmischen Repräsentationsräte Graf Franz Josef von Pachta und Graf Franz Josef von Kollowrat bis zum Jahre 1756, ohne jedoch zu irgend welchen weiteren eingreifenden Maßnahmen zu führen. Das energische Auftreten des Hofkommissars Larisch hatte unter den böhmischen Ständen und den Vertretern ihrer Interessen am Sitze der Centralbehörden viel böses Blut gemacht. Es wurde ihm Voreingenommenheit gegen die Grundobrigkeiten, parteiliches Vorgehen zu Gunsten der Unterthanen und Überschreitung seiner Instruktionen vorgeworfen. Seine Entscheidungen und Anträge, obschon sie manches gute bewirkt hätten, seien „präcipitant" und beruhten auf ungenügenden und einseitigen Informationen, die er mit Unrecht verallgemeinert habe[3]. Ständischer Einfluß war es

[1] II 62.
[2] II 62.
[3] II 60.

daher auch, der das Ausscheiden Larisch's aus der Untersuchungskommission veranlaßte[1].

Die Erbitterung der herrschenden Klassen gegen ihn war übrigens nur zu begreiflich! Hatte er doch in seinen Berichten eine Reihe von Mißbräuchen in der Verwaltung und die Übergriffe der Herrschaften und ihrer Beamten gegen die unterthänige Bevölkerung in der rücksichtslosesten Weise aufgedeckt, und hatte er es doch gewagt, Vorschläge zu deren Eindämmung zu machen, welche eine weitgehende Einschränkung der ständischen Privilegien bedeuteten[2].

Die Thätigkeit der Kommission dauerte noch, wie erwähnt, einige Jahre. Ihr Erfolg aber war kaum nennenswert. Übrigens gelangten sogar die von ihr getroffenen Entscheidungen über Unterthanenbeschwerden auf einzelnen Herrschaften nur in den wenigsten Fällen zu wirklicher Ausführung. Die ganze Angelegenheit versumpfte schließlich[3]. Das Facit der mit so großem Aufwande an Zeit, Mühe und Kosten unternommenen Enquete war die gesetzliche Einschränkung der obrigkeitlichen Einziehungs- und Vertauschungsbefugnis in betreff von Rustikalgründen, und auch diese Einschränkung ist noch lange Jahre hindurch unpraktisch.

Zu einer weitergehenden Intervention in die Beziehungen zwischen Gutsherr und Bauer, wie sie seit dem Jahre 1748 von anonymer Seite, ferner vom Grafen Larisch und dem Präsidenten des Judicium delegatum, dem Grafen Hatzfeld, vorgeschlagen wurde, war die Kaiserin noch nicht zu bewegen. Die Revision des Robotpatentes von 1738 und die urbarmäßige Aufzeichnung der unterthänigen Schuldigkeiten im ganzen Königreiche, wie sie zwanzig Jahre später in Schlesien durchgeführt wird; die vollständige Aufhebung des ständischen Privilegs der Nichthaftung für die unterthänige Kontribution; eine weitgehende Erleichterung des unterthänigen Beschwerdeweges: das

[1] Vgl. II 163—164.
[2] II 56—57, 59, 62—63.
[3] II 64.

erschien zu „unthunlich und gefährlich." Man fürchtete, die Stände zu sehr zu verletzen, ebenso aber eine tiefgehende Bewegung unter den Unterthanen hervorzurufen[1]. Zudem nahmen die Sorgen des siebenjährigen Krieges (1756—1763) alle Kraft und Aufmerksamkeit des Staates in Anspruch. So blieb denn alles beim alten.

Aus dieser Zeit ist nur noch etwa das im Jahre 1751[2] erfolgte Verbot zu erwähnen, bei Teilung bäuerlicher Stellen durch die Obrigkeiten jeder Teilstelle mehr als die ihrer Größe entsprechende Teillast von den auf der ungeteilten Stelle haftenden Frondiensten zuzuschreiben: die Erläuterung des allgemeinen Verbots willkürlicher Dienststeigerungen für einen speciellen Fall.

Alle eben geschilderten Maßregeln und Anläufe zu solchen beziehen sich nur auf Böhmen. In den beiden Nachbarprovinzen geschieht nichts — bis gegen Ende der sechziger Jahre die Reformbewegung wieder in lebhafteren Fluß gerät und zwar zuerst in Schlesien.

§ 3. Die Regulierung der unterthänigen Dienste in Schlesien und das Hauptpatent vom 6. Juli 1771.

So nahe für die Staatsgewalt der Gedanke liegen mußte, ebenso wie für Böhmen und Mähren, auch in der Nachbarprovinz Schlesien, wo ja ganz analoge Verhältnisse bestanden, regelnd in die Beziehungen zwischen Gutsherr und Bauer einzugreifen, so geschah doch zu seiner Verwirklichung sehr wenig. An einigen Versuchen, hervorgerufen durch Beschwerden der Unterthanen, hat es allerdings nicht gefehlt. Sie fallen in die Jahre 1712, 1717 und 1723. Immer aber verliefen sie im Sande. Die schlesischen Behörden und Stände ließen es sich angelegen sein, die Ausführung der von Wien aus ergehenden Anordnungen ins Unendliche zu verschleppen. Der Central-

[1] II 49—54, 59, 62—63.
[2] II 63. (Reskript vom 23. Jänner 1751.)

regierung aber fehlte es durchaus an Kraft und Energie, um Gehorsam zu erzwingen.

Von Wien aus werden in den genannten Jahren dem schlesischen Oberamte Gutachten darüber abverlangt, ob die in Böhmen und Mähren eingeführte „gute Ordnung" nicht auch auf Schlesien ausgedehnt werden könne. Das Oberamt aber läßt alle diese Anfragen unbeantwortet. Eine neue ergeht bei Gelegenheit der Erlassung des böhmisch-mährischen Robotpatents von 1738. Das Oberamt aber schweigt auch diesmal. Es begnügt sich mit einer nichtssagenden Kenntnisnahme dessen, was in den beiden anderen Ländern geschehen war [1]. Keinen größeren Wert hat es, daß es das Robotpatent von 1738 den Behörden zur Berücksichtigung in zweifelhaften Fällen empfiehlt [2]. Mit anderen Worten: bis zum Jahre 1740 war in Schlesien nichts zu stande gekommen.

Nun beginnen die Kämpfe um den Besitz dieses Landes zwischen Maria Theresia und dem Preußenkönige Friedrich II. Sie endigen damit daß der größte Teil Schlesiens an Preußen abgetreten wird. Ein kleiner Teil nur verbleibt unter österreichischer Herrschaft. In diesem ist eine Neuordnung der Verwaltung notwendig, die, wie gezeigt, teilweise mit der großen theresianischen Verwaltungsreorganisation in den übrigen Ländern der Monarchie zusammenfällt. Dies im Vereine mit den anderen bereits geschilderten Umständen ließ an ernstere socialpolitische Thätigkeit in diesem von der Gesetzgebung bisher so vernachlässigten Lande ebensowenig denken, wie in den übrigen Teilen des Reiches.

Eine wichtige Anordnung nur ist für diese Zeit zu verzeichnen: Das Verbot, die Kontribution von gelegten Bauerngründen auf die restlichen Stellen zu legen. Zugleich werden ganz allgemein — und eben deshalb natürlich ohne jede Wirkung — die Obrigkeiten ermahnt, ihre Unterthanen nicht durch über-

[1] II 39—40.
[2] II 131.

mäßige Zumutungen zu „kränken“, sondern vielmehr alles zu thun, um sie in kontributionsfähigem Zustande zu erhalten[1].

Da brechen im Jahre 1767 im Bielitzschen und im Teschnischen Bauernunruhen aus. Eine große Anzahl von Gemeinden, 137, „treten aus“ und verweigern einfach die Leistung ihrer Schuldigkeiten an die Grundobrigkeiten. Die Unterthanen rotten sich zusammen, halten nächtlicher Weile in Wald und Feld heimliche Zusammenkünfte ab, entsenden, ohne sich um die örtlichen Behörden und den vorgeschriebenen Rechtszug zu kümmern, Deputationen mit ihren Beschwerden an das kaiserliche Hoflager nach Wien[2]. Wiederholt früher schon waren in Schlesien, ebenso wie ja auch in den beiden Nachbarprovinzen, einzelne Aufstände vorgekommen und bald auf dieser, bald auf jener Herrschaft Ausbrüche erfolgt. So schlimm aber war es niemals gewesen. Und diesmal war das Ereignis von wichtigen Folgen begleitet.

Von Wien aus wurde der kgl. Amtsrat Ernst Freiherr von Locella damit beauftragt, die Beschwerden der aufständischen Gemeinden zu untersuchen. Dies wurde den Unterthanen durch ein Patent (vom 20. Februar 1767) bekannt gemacht, und sie wurden zugleich unter Bedrohung mit den schwersten Strafen ermahnt, sich nun angesichts der bevorstehenden Untersuchung ruhig zu verhalten[3].

Die Anordnung einer derartigen Untersuchung durch eine kaiserliche Hofkommission war an sich — auch für Schlesien — nichts neues. War ja doch — wie bereits an anderer Stelle gezeigt — den Unterthanen der Weg zu Beschwerden immer offen gehalten worden. Und daneben war auch früher schon vorgeschrieben, daß, wenn hiebei „Weitläufigkeiten“ entstehen sollten, von der Hofstelle aus eingegriffen und die nötige Entscheidung herbeigeführt werden sollte[4]. Kam es hiebei auf Beweismittel

---

[1] II 47—48.

[2] II 67—68.

[3] II 67—68.

[4] Vgl. die kais. Resolution vom 22. November 1728: s. Friedenberg a. a. O. II. 29. S. 77—78.

für die Frage nach Art und Umfang der unterthänigen Schuldigkeiten an, so stand es seit dem Jahre 1715 fest, daß Urbarien, welche die Unterthanen nicht mitunterschrieben hätten, als ungültige Scartequen (Scharteken) anzusehen seien, und neue, unter Zugrundelegung des „Landesbrauches", errichtet werden sollten [1].

Locella that also, was herkömmlich seines Amtes war. Einige Gemeinden wurden einfach zur Ruhe verwiesen, weil ihre Beschwerden unbegründet, oder den Vergleichen, welche sie mit ihren Obrigkeiten geschlossen hätten, zuwider seien. Andere Gemeinden erhielten den Bescheid, sich an die örtlichen Behörden zu wenden und deren Entscheidung abzuwarten. Die Untersuchungsakten in betreff eines dritten Teils wurden dem Unterthansadvokaten mit dem Auftrage zugestellt, die Rechtsbehelfe der Unterthanen zu prüfen und in deren Namen Klagen vor Gericht zu bringen.

Sowohl der Unterthansadvokat jedoch, als auch die anderen Behörden zeigten sich sehr lässig und säumig. Die ganze Angelegenheit war im Begriffe, wie so manche frühere, zu versumpfen — und die Unterthanen, durch viele üble Erfahrungen mißtrauisch gemacht, begannen wieder unruhig zu werden [2].

Locella überreichte daher im Dezember 1767 der Kaiserin eine Denkschrift, in welcher er, gestützt auf seine als Untersuchungskommissär gesammelten Erfahrungen, Mittel und Wege vorschlug, den Unterthansbeschwerden einmal für allemal abzuhelfen und künftigen Unruhen vorzubeugen.

Seine Ausführungen gipfeln, kurz zusammengefaßt, in folgenden Vorschlägen: es könne nicht helfen, jeden einzelnen Fall zu untersuchen und auch einzeln zu entscheiden. Nachhaltig wirken werde vielmehr nur die allgemeine Einrichtung von Urbarien, d. h. Verzeichnissen aller Schuldigkeiten der Unterthanen und ihrer Ansprüche an die Obrigkeiten für das ganze

[1] Vgl. die kais. Resol. vom 7. Mai 1715 und vom 23. Oktober 1716; s. Friedenberg a. a. O. II. 29. S. 80—82.
[2] II 69.

Land. Auch müsse hiebei der Instanzenzug nach Möglichkeit vereinfacht werden. Die Errichtung der Urbarien solle also durch eine kaiserliche Hofkommission durchgeführt werden, ohne daß die Landesbehörden etwas hineinzureden hätten. Nach Abschluß dieser Maßregel solle, ähnlich wie in Böhmen und Mähren, zur Regelung der allgemeinen gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse ein Robotpatent erlassen werden. Die künftigen Urbarien sollten von den Obrigkeiten auf Grund der Steuerfassionen entworfen werden. Da jedoch in diesen, im Gegensatze zu den Spanndiensten, die Fußroboten nicht enthalten zu sein pflegten, so wären die letzteren im Zweifel nach dem allgemeinen Landesbrauche festzusetzen[1].

Neu war in diesen Vorschlägen für Schlesien — denn in Böhmen war, wie wir gesehen haben, der gleiche Gedanke schon früher aufgetaucht — der einer allgemeinen Ordnung. Die Urbarien sollen nicht allein dort, wo sich die Unterthanen beschwert haben, sondern auch in jenen Gemeinden, wo sie ruhig geblieben waren, errichtet werden.

Neu war ferner: daß der Hauptteil der unterthänigen Schuldigkeiten, die Zugdienste nicht mehr nach dem allgemeinen Landesbrauche, sondern nach den Steuerfassionen bestimmt werden sollten. Der erstere soll nur mehr für die von den Obrigkeiten nicht einbekannten Fußfronen maßgebend sein.

Neu war endlich, wenigstens teilweise, der Gedanke: wie die vorgeschlagene Urbarieneinrichtung durchgeführt werden sollte[2].

[1] II 69—71.

[2] Alle Elemente des Locella'schen Vorschlages treten uns übrigens (abgesehen von dem ähnlichen in Böhmen s. oben S. 159) auch in Schlesien in einer viel früheren Zeit schon entgegen. Wie Friedenberg (a. a. O. II. 29. S. 82) erzählt, ordnete das Glogausche kgl. Amt im Jahre 1716 bei Gelegenheit von Unterthansbeschwerden auf der Graf Dünnewaldschen Herrschaft Sabor eine Kommission aus „alldortigen benachbarten Landsassen" an. Diese sollte die unterthänigen Dienste, „auch was darvor denen Unterthanen etwann an Kost und Lohn zu reichen wäre", erheben, nach dem allgemeinen Landesbrauch in Ordnung bringen und bis zur Einlangung der allerhöchsten Entscheidung hierüber, es „bey einer mäßigen Bestellung derer Frohn-Täge, und Fuhren, nachdeme die Obrigkeiten, und Unterthanen, biß-

Aber man beachte es wohl: Noch immer verwirft Locella die Errichtung eines „Universalurbariums", d. h. die Aufstellung einer allgemeinen Regel über den sachlichen Inhalt der Urbarien und die gleichartige Bestimmung der Unterthansschuldigkeiten für alle Herrschaften. Wie anläßlich der Diskussion einer Urbarierung der unterthänigen Schuldigkeiten in Böhmen (1748)[1] ist auch er von der Ansicht beherrscht, daß jede allgemeine Festsetzung unmöglich sei und bald den einen, bald den anderen Teil schädigen würde. Noch immer hält er daran fest, in den Urbarien das aufzuzeichnen, was in jedem einzelnen Falle sich als zu Recht bestehend erweisen würde. Allgemeine Fixierung der bestehenden Schuldigkeiten also war sein Ziel und nicht etwa eine Änderung derselben nach Art und Umfang.

Im Februar 1768 errichtete die Kaiserin eine Urbarialkommission, zu deren Vorsitzenden Locella ernannt wurde[2].

Die Kommission erhielt eine genaue Instruktion. In derselben war ihr vorgeschrieben, welche „Behelfe", d. h. welche Aufzeichnungen und sonstigen Nachweise der zu Recht bestehenden Schuldigkeiten bei der Neuaufzeichnung der letzteren zu Grunde zu legen seien, und wie, bei Abgang derartiger Behelfe, die Lücken ausgefüllt werden sollten. Die so zu stande gebrachten neuen Urbarien sollten in jedem Falle von Obrigkeit und Unterthanen unterzeichnet werden[3].

Das angestrebte Ziel war demnach: Herstellung authentischer

falls in Possessione vel quasi seynd" belassen. Die Kommission sah jedoch bald ein, daß die Errichtung des neuen Urbars „eine Sache seye, welche pro diversitate locorum insonderheit derer Privat-Güther und Nahrungen: Item: Facultatum eines jeglichen Wirthes in jedem Dorffe, wie nicht weniger ratione fundi aut situationis . . derer so gantz ungleich conditionirten Dörffer sehr viele Zeit absumiren würde." Sie schlug daher beiden Teilen vor, je ein Verzeichnis der beiderseitigen Schuldigkeiten und Ansprüche zu entwerfen. Hierüber wolle sie dann entscheiden. Beide Parteien hatten auch diesen Vorschlag angenommen.

[1] Vgl. II 52.

[2] II 71—74.

[3] II 74—78.

Urkunden über die zwischen Obrigkeiten und Unterthanen obwaltenden Rechtsverhältnisse, um künftigen Streitigkeiten vorzubeugen. Beide Teile sollten über Art und Inhalt ihres Rechtes sowohl, wie ihrer Pflichten unterrichtet und bei denselben fest gehalten werden. Auf diese Weise, so hoffte man, werde jeder Anlaß zu Streit und Mißvergnügen von vorneherein aus dem Wege geräumt sein.

Mit anderen Worten: die unterthänigen Schuldigkeiten sollten durch staatlichen Eingriff nicht geändert, sondern lediglich klargestellt werden.

So klar und einleuchtend dieser Gedanke war, so hatte er doch trotzdem keinen Erfolg. Ja er mußte naturgemäß fruchtlos bleiben.

Die Herrschaften zögerten mit der Vorlegung der Urbarienentwürfe. Ihnen war jeder Eingriff in die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse höchst unwillkommen, und sie hofften, die Absicht einer solchen wieder rückgängig machen zu können. Auf der anderen Seite zeigten sich auch die Unterthanen störrisch und weigerten sich fast überall, die Entwürfe mitzufertigen. Es leitete sie hiebei offenbar die Erkenntnis oder mindestens ein dunkles Gefühl, daß sie hiedurch dem lästigen Zustande, in welchem sie lebten, nicht entgehen, sondern ihn nur befestigen und zu einem dauernden machen würden. Die geplante Regierungsmaßnahme begegnete also auch bei ihnen nur dumpfem Mißtrauen. Verwies man sie auf zu Recht bestehende Vergleiche, oder auf gerichtliche Entscheidungen, so meinten sie: zu den ersteren seien sie gezwungen, von den Gerichten aber nicht genug gehört worden. Vielfach erklärten sie auch den vorhandenen Zustand für ungesetzlich. Es fehlte aber in Schlesien an Bestimmungen, wie in Böhmen und Mähren, um dies zu beurteilen[1].

Der Urbarialkommission türmten sich so auf allen Seiten Schwierigkeiten entgegen. Wollte sie diesen begegnen, so mußte

---

[1] II 79, 70.

sie von dem ursprünglichen Gedanken einer bloßen Fixierung der unterthänigen Schuldigkeiten abgedrängt werden. Dies trat auch — langsam erst und unmerklich, dann aber bewußt — ein.

Die Kommission schlug zunächst vor: als Maßstab der unterthänigen Schuldigkeiten und herrschaftlichen Ansprüche die „bestmögliche beiderseitige Ackerbestellung" festzusetzen[1]. Aber das half nichts. Die vorgeschlagene Grenze war zu unbestimmt. Noch immer blieb ein weiter Spielraum des Ungewissen.

Zudem widerstrebte der oberste Kanzler, Graf Rudolf Chotek, sehr heftig auch einer derartigen, wie überhaupt jeder Erweiterung der Urbarialeinrichtung über den anfänglichen Rahmen hinaus[2]. Er war — wider seine eignen Neigungen — im bereits vorgerückten Alter zur Leitung der Hofkanzlei berufen worden[3]. Ein von Natur aus konservativer Mann, war er wenig geneigt, zu eingreifenden Veränderungen seine Hand zu bieten, insbesondere, wenn es wider den Vorteil der Grundherrn ging.

Es folgten langwierige Verhandlungen[4] und schließlich kam ein Patent vom 22. Oktober 1768 zu stande, durch welches in einigen Punkten, statt der bloßen Fixierung des Bestehenden, zu einer Regulierung geschritten wurde. Vorsichtigerweise aber war in demselben nichts über den Umfang der unterthänigen Schuldigkeiten gesagt, sondern nur über die Art und Weise, wie dieselben geleistet werden sollten[5].

Ein Beispiel soll dies erläutern. So enthielt das Patent nichts über die Zahl der von den einzelnen Frönerklassen zu prästierenden Robottage. Dagegen regelte es die Dauer der Tagesfronen, die Art der Robotberechnung bei der Zusammenspannung mehrerer Bauern, die Folgen des Zuspätkommens oder versäumter Dienste u. s. w. Es näherte sich also in dieser Richtung dem Robotpatente von 1738, blieb aber hinter dem-

[1] II 79 ff.
[2] II 92, 94, 95.
[3] Vgl. Arneth, Geschichte Maria Theresias, IX, 536 und 596.
[4] II 79—96.
[5] II 96, 88—92.

selben in Bezug auf die — thatsächlich freilich auch in Böhmen und Mähren vollkommen bedeutungslose — gesetzliche Bestimmung der ordentlichen Maximaldienste zurück.

Durch das Patent vom 22. Oktober 1768 waren die Hindernisse, welche sich einer gedeihlichen Wirksamkeit der Urbarialkommission entgegenstellten, nicht beseitigt. Die Lage der letzteren gestaltete sich immer schwieriger. Unter ihren Mitgliedern brachen Uneinigkeiten und Meinungsverschiedenheiten aus. Die Hofkanzlei zeigte sich jeder Programmerweiterung durchaus feindlich. Offenbar machten sich auch ständische Einflüsse in hemmender Weise geltend. Die Kaiserin und ihr Mitregent, Kaiser Josef, befahlen daher endlich, um Klarheit in die verworrene Situation zu bringen: jeder Urbarialkommissär solle ein Sondergutachten über die weiteren Regulierungsmaßnahmen abfassen[1].

Unter den Kommissären befand sich auch der kgl. Amtsrat Franz von Blanc, dessen Gutachten für den Fortgang der Sache von entscheidender Wichtigkeit war.

Blanc stammte aus Vorderösterreich[2] und hat wohl an deutschen Universitäten eine sehr gründliche juristische und kameralistische Bildung genossen. Das Jahr 1767 findet ihn als Rat bei der schlesischen Landesstelle, und als solcher wird er in die Urbarialkommission berufen. Seine Thätigkeit in dieser aber zog ihn bald aus dem Dunkel eines gewöhnlichen Beamtenlebens und stellte ihn in die erste Reihe jener Männer, welche berufen schienen, an der socialpolitischen Reformarbeit in hervorragender Weise mitzuwirken. Begierig ergriff Blanc die ihm hiezu gebotene Gelegenheit. Von unermüdlicher Arbeitskraft, energisch, außerordentlich rücksichtslos, wenn es sich um Festhaltung und Geltendmachung seiner ihm sachlich richtig erscheinenden Auffassung handelte, genau mit den ländlichen Verhältnissen in Schlesien vertraut, beherrschte er bald die Kommission. Seinem geistigen

[1] II 97—102.

[2] Zu ersehen aus einem Briefe Maria Theresias an den Erzherzog Ferdinand aus dem Jahre 1773; s. Arneth: Briefe der Kaiserin Maria Theresia an ihre Kinder und Freunde, Wien 1881, II 312 f.

Einflusse war es zweifellos zuzuschreiben, wenn diese sich immer mehr von dem ihr vorgeschriebenen Wege entfernte. Wir haben die Schwierigkeiten gekennzeichnet, in die sie dabei geriet und geraten mußte. Zu den Schwierigkeiten sachlicher gesellten sich aber auch solche persönlicher Natur. Abgesehen von den gleich zu erwähnenden unüberbrückbaren Verschiedenheiten in der ganzen Auffassung der Urbarialangelegenheit durch Blanc auf der einen und durch die übrigen Kommissarien auf der anderen Seite, war Locella auch auf das wachsende Übergewicht Blancs in der Urbarialkommission eifersüchtig geworden. Dies alles hatte zu jenen Zwistigkeiten innerhalb der letzteren geführt, die mit die Absforderung der Kommissionsgutachten veranlaßt hatten.

Das Gutachten, welches Blanc erstattete, überragte weitaus den Standpunkt seiner Mitkommissäre, sowie der meisten anderen Männer, denen bei der Entscheidung über die schlesischen Urbarialangelegenheiten ein bestimmendes Wort zustand.

Diese durchaus im Banne juristischer Anschauungen und voll Ehrfurcht für das, was dem Buchstaben des Gesetzes nach begründet erschien, wollten dieses auch erhalten sehen. Nur insoweit sollte eine Beschränkung des geltenden Rechtes eintreten, als dasselbe wider die „guten Sitten" (contra bonos mores) im Sinne der alten Römer verstoße[1].

Ganz anders Blanc[2]. Er läßt sich ganz durch socialpolitische Zweckmäßigkeitsanschauungen leiten. Im Namen des Naturrechts erhebt er Protest gegen gesatztes Recht und Herkommen. Nicht was gilt, fragt er, sondern was gelten soll? Und was er sodann vorschlägt, begründet er nicht bloß durch den Hinweis auf seine Zweckmäßigkeit, sondern auch damit, daß das Zweckmäßige von der Natur verlangt werde. Kein „erworbenes Recht" könne sich demgegenüber behaupten. Denn über allen Titeln des positiven Rechtes stehe das Recht der Natur.

Blancs Anschauungen kennzeichnen die Scheidelinie zwischen

[1] II 109—110.
[2] II 102—109.

zwei Zeitaltern und Gedankenwelten. Auf der einen Seite die Vertreter des Bestehenden und Hergebrachten — auf der anderen die Wortführer des aufgeklärten Absolutismus, welcher, um seine Wohlfahrtsideen durchzusetzen, nicht vor der Revolution zurückscheut. Die Revolution nicht in dem Sinne des Umsturzes der Staaten, wohl aber im Sinne des Umsturzes der Ideen hält ihren Einzug. Sie erfaßt zunächst nur das Privatrechtsgebiet. Später wird sie auch auf den Boden des öffentlichen Rechtes hinübergreifen. Und demokratisiert wird sie in Frankreich nach 1789 zur Konventsherrschaft und zum Terrorismus des Comité du salut public führen.

Doch hören wir Blanc! Hergebrachte Rechte, sagt er, sollen nur dann und insoweit anerkannt werden, als sie „die Dauer des gesellschaftlichen Bandes“ verbürgen und „die möglichste Vollkommenheit des Ganzen“ herbeiführen. Da haben wir den Begriff der „Gesellschaft“, deren Heil allen anderen Erwägungen vorzugehen hat und in allem den Ausschlag giebt!

Für Blanc steht es unzweifelhaft fest, daß in Staat und Gesellschaft jeder Stand eine „verhältnismäßige Vollkommenheitsstufe“ erreichen müsse. Denn das Wohl des Ganzen besteht in dem der Stände, aus welchen es sich zusammensetzt.

Welche „Vollkommenheitsstufe“ fordert nun das Naturrecht für den Bauernstand?

Dem Bauer soll ein „kleinstes Erhaltungsvermögen“ (Existenzminimum) gewährleistet sein. Er soll sich und die Seinigen „genugsam“ erhalten und einen Notpfennig zurücklegen können. Kein Gesetz und auch kein Vertrag darf ihn über diese Grenze hinaus einschränken. Die „Rechte des natürlichen und bürgerlichen Daseins“ verbieten es nicht weniger als die Rücksicht auf den Bestand des Ganzen. Jeder auf Einschränkung des Existenzminimums gerichtete Vertrag ist ungültig, weil niemand mit Rechtswirkung seiner eigenen Vernichtung zustimmt. Der Landesfürst aber, welcher zuwider den Forderungen des Naturrechtes Gesetze erläßt, untergräbt dadurch die Grundlage seiner eigenen Stellung.

Blanc fand bei den Staatsräten Baron Tobias Philipp von Gebler und Baron Egyd Valer. von Borié lebhafte Unterstützung[1]. So gelangte denn schließlich, nach langwierigen Verhandlungen[2], sein Vorschlag, daß die Urbarialeinrichtung keine bloße Aufzeichnung, sondern eine Regulierung der unterthänigen Schuldigkeiten sein müsse, zum Siege[3].

Zugleich wurde der höchst wichtige Grundsatz aufgestellt: daß bei der Regulierung niemals eine Vermehrung der unterthänigen Schuldigkeiten stattfinden dürfe, sondern daß lediglich — unter gewissen Umständen — eine Verminderung derselben verfügt werden könne.

Rückhaltslos schloß sich die Kaiserin der von Blanc vertretenen Auffassung an. In erster Linie erklärte sie, soll fortan darauf gesehen werden, „daß der Bauernstand, als die zahlreichste Klasse der Staatsbürger, und der die Grundlage, folglich die größte Stärke des Staates ausmacht, in aufrechtem, und zwar in solchem Stand erhalten werde, daß derselbe sich und seine Familie ernähren, und daneben in Friedens- und Kriegszeiten die allgemeinen Landesumlagen bestreiten könne." Jeder, wie immer geartete Rechtstitel der Grundherrschaften müsse dieser Rücksicht gegenüber weichen.

Das Naturrecht, das bisher nur einige Räte als Richtschnur für die staatlichen Eingriffe in die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse empfohlen hatten, war so von der Krone selbst anerkannt worden.

Auf die Einzelheiten der Resolution (vom 29. Juli 1769), sowie der in Ergänzung derselben erflossenen Verordnungen[4] soll hier nicht eingegangen werden. Hervorzuheben ist nur die Anordnung, daß die Herrschaften verhalten werden sollten, für ihren gutsherrlichen Betrieb, im Verhältnisse zu den gelegten Bauernstellen, eigene Gespanne (Hofzüge) anzuschaffen. Dadurch werde,

[1] II 117—118.
[2] II 110—118.
[3] II 118—121. (Resol. vom 29. Juli 1769.)
[4] II 118—133.

so hoffte man, der obrigkeitliche Bedarf nach unterthänigen Zugdiensten sich vermindern, der Überwälzung derselben von den eingezogenen Rustikalgründen auf die restlichen Wirte wirksam entgegengetreten werden, und daher naturgemäß eine Herabsetzung der unterthänigen Spanndienste stattfinden.

Im übrigen sollte die Urbarialregulierung zwar allen — eingekauften wie uneingekauften — Rustikalisten zu gute kommen, nicht aber auch den Besitzern von Dominikalgründen. Blanc hatte, aus Peuplierungsrücksichten vorgeschlagen, diese grundsätzlich nicht anders zu behandeln als die Rustikalwirte. Es wären dann die Obrigkeiten auch nicht mehr zur Wiedereinziehung der an Unterthanen ausgethanen Dominikalgründe berechtigt gewesen, und die Schuldigkeiten von diesen ebenfalls in den Urbarien aufgezeichnet worden. Doch wurde dieser Vorschlag als ein Eingriff in das obrigkeitliche Eigentumsrecht verworfen.

Es sollten daher die Herrschaften, nach wie vor, berechtigt sein, ihre dominikalen Gründe nach Belieben an Unterthanen auf Zeitpacht oder einkaufsweise zu begeben und dieselben nach Ablauf des Pachtvertrages oder beim Eintritte eines sonstigen Heimfalles wieder zum Hofland einzuziehen. Dabei wurde jedoch der wichtige Grundsatz festgestellt, daß kein Dominikalist, direkt oder indirekt, der Obrigkeit mehr zu prästieren haben solle, als ein Rustikalbesitzer in gleicher Lage. Es sollten daher die bestehenden Kauf- und Pachtverträge der bereits angesetzten Dominikalisten, wenn die Herrschaften deren Schuldigkeiten auf dieses Ausmaß nicht wieder herabsetzen wollen, annuliert werden, und die Begebung von Hofland zu härteren Bedingungen auch in Zukunft verboten sein.

Die Grundobrigkeiten werden also grundsätzlich in der Verfügungsfreiheit über ihr Land nicht behindert. Wenn sie aber über dasselbe verfügen, so muß dies in einer bestimmten Weise geschehen. Sie können dann nicht mehr, unter Berufung auf die Vertragsfreiheit des anderen Teiles, mehr Schuldigkeiten als Äquivalent verlangen, als das Gesetz zuläßt. Dabei ist diese Maximalgrenze nicht einmal für allemal fixiert, sondern kann

für jeden einzelnen Vertragsschluß verschieden sein, weshalb auch die politischen Behörden hiebei intervenieren sollen.

Die ganze Reform sollte iure regio, aus landesfürstlicher Machtvollkommenheit stattfinden. Die Stände als Körperschaft sollten hiebei nicht zur Mitwirkung herangezogen werden. Es wurde ihnen nicht einmal ein Gutachten abgefordert. Für die Wahrung der obrigkeitlichen Interessen war übrigens durch die Beiziehung eines ständischen Vertreters in die Urbarialkommission gesorgt. Das übrige that die Hofkanzlei.

Aber wenn auch nicht gefragt, so blieben doch die Stände keineswegs stumm. Sie erhoben gegen die beabsichtigte Regulierung Vorstellungen[1] und erklärten dieselbe für einen Eingriff in wohlerworbene Privatrechte. Dieser sei um so ungerechtfertigter, als nur einzelne Gemeinden geklagt hätten. In Troppau und Jägerndorf z. B. seien überhaupt keine Unruhen vorgekommen. Aber auch jenen, die Beschwerde geführt hätten, gewähre man mehr, als sie selbst verlangten. Das müsse den Wohlstand der Obrigkeiten zu Grunde richten und den gutsherrlichen Betrieb durch maßlose Steigerung der Betriebskosten überhaupt unmöglich machen. Nicht nur die Unterthanen, auch die Obrigkeiten seien ein wichtiger gesellschaftlicher und staatlicher Faktor. Auch sie müßten daher in ihren Rechten geschützt werden.

Bezeichnenderweise beriefen sich die Stände auch auf Preußen. Dessen König sei bekanntlich den Unterthanen „besonders geneigt." Trotzdem habe in Preußisch-Schlesien keine Urbarialregulierung stattgefunden. Auch denke dort niemand daran. Die Unterthanen würden vielmehr strenge zur Leistung ihrer Schuldigkeiten an die Obrigkeiten angehalten.

Hatten Blanc und die anderen Ratgeber der Kaiserin, welche ihm folgten, gerade mit dem Hinweise auf die fridericianischen Reformen in Preußisch-Schlesien, die Notwendigkeit von solchen auch für Österreichisch-Schlesien begründet[2], so folgerten die

[1] II 121—122, 130—131.
[2] II 104.

Stände ihrerseits, daß dieselben auch hier unterbleiben sollten und könnten, wenn sie dort nicht stattgefunden hatten.

Die ständische Behauptung war übrigens, wie bekannt, vollkommen richtig. Denn wir stehen im Jahre 1769. Viel später erst hat Friedrich II. in Preußen einen Anlauf zu einer Urbarialregulierung genommen. Im Jahre 1783 erließ er nämlich eine Instruktion an die schlesischen Justizkollegien über die Grundsätze, nach denen in Dienststreitigkeiten zwischen Herrschaften und Unterthanen zu verfahren sei, und wie die Sachen nach der Billigkeit reguliert werden könnten. 1784 folgte dann eine Verfügung des Generaldirektoriums für das ganze Land (mit Ausnahme Schlesiens, welches nicht unter dem Generaldirektorium stand): daß zur Vermeidung von Streit und Prozessen alle Schuldigkeiten der Unterthanen klar und deutlich aufgeschrieben werden sollten[1].

Bekanntlich hat dieser Versuch, welcher übrigens nicht über den Plan einer bloßen Aufzeichnung der Urbarialschuldigkeiten, also den ursprünglichen Gedanken Locellas von 1767 hinausging, nicht durchgeführt werden können[2]. Für unsere Betrachtung ist aber bloß die Feststellung von Wichtigkeit, daß er im Jahre 1769 noch nicht unternommen war.

Aber auch dieser Grund, den die Stände anführten, half ihnen nichts. Die Kaiserin wollte nicht deshalb zurückweichen und unthätig bleiben, weil in Preußen nichts geschehen sei Sie wies vielmehr die ständischen Vorstellungen kurz zurück und befahl am 8. Februar 1770 wiederholt, „einmal mit Ernst die Urbarialkommission einzuführen“[3].

Kaum ein Jahr darauf, bereits im Januar 1771 konnte die Urbarialkommission berichten: die Urbarialeinrichtung und Re-

[1] Vgl. Stadelmann, Preußens Könige in ihrer Thätigkeit für die Landeskultur, II 110—113, 619, 632, 637—638; Jacobi, Ländliche Zustände in Schlesien während des vorigen Jahrhunderts. Breslau 1884, S. 147 ff.; Knapp, Bauernbefreiung I 21.

[2] Vgl. die eben angeführten Werke von Knapp, Jakobi und Stadelmann.

[3] II 131.

gulierung der Rustikalisten sei gänzlich durchgeführt, die Revision und Regulierung der Kauf- und Pachtverträge in betreff der Dominikalgründe aber werde in kurzem beendet sein. Es komme daher nur mehr auf die Erlassung des Robotpatentes an[1].

Auch dieses wurde bald darauf von Blanc im Verein mit einem anderen Urbarialkommissär, Anton von Beer, ausgearbeitet und unter dem 6. Juli 1771 vollzogen und kundgemacht[2].

Das „Hauptpatent"[3], wie es gewöhnlich bezeichnet wird, trat an die Stelle aller anderen früheren Vorschriften in betreff der gutsherrlich-bäuerlichen Beziehungen (XXVII). Es zeichnet sich durch eine außerordentliche Weitschweifigkeit aus, als ob der Gesetzgeber so seine frühere fast vollständige Passivität auf diesem Gebiete hätte vergessen machen wollen. Es regelt nicht nur den unterthänigen Beschwerdeweg — in gleicher Weise wie in Böhmen und Mähren — (II) und enthält eine Reihe von Anordnungen in betreff der Dorfrichter und Geschwornen (V—VI), verschiedener Gemeindeangelegenheiten und des Schutzverhältnisses zwischen der Obrigkeit und den Gemeinden ihres Gutsbezirks (XXV, IV), sondern greift auch regelnd in die persönlichen Rechts- und Besitzverhältnisse der Unterthanen ein (XIX—XXIV). In diesem Zusammenhange am wichtigsten sind jedoch jene Bestimmungen des Patents, welche sich auf die unterthänigen Schuldigkeiten überhaupt und die Frondienste insbesondere beziehen. Sie nehmen auch den breitesten Raum im Gesetze ein. Eine auch nur oberflächliche Betrachtung zeigt aber, daß sie so gut wie nichts über den Umfang der unterthänigen Schuldigkeiten enthalten, sondern sich fast ausschließlich mit der Reglementierung der Arbeitsbedingungen beschäftigen, d. h. der Art, wie die schuldigen Dienste gefordert werden dürfen und zu leisten sind.

Die Geschichte der schlesischen Urbarialregulierung erklärt

[1] II 133.

[2] II 133—135.

[3] Die Abschnitte des Patentes citiere ich mit lateinischen, die einzelnen §§ mit arabischen Ziffern.

auch diese Erscheinung vollkommen. Die Bemessung der Unterthansschuldigkeiten ist ja durch Urbarien erfolgt, soweit es sich um Rustikalisten handelt, und durch Verträge (Kauf- oder Mietungsbriefe) in betreff der Dominikalisten. In dieser Beziehung bedarf es keiner weiteren Regelung. Der Gesetzgeber hat nur anzuordnen und dafür zu sorgen, daß die einmal stattgefundene Regelung aufrecht bleibe und in nicht gemeinschädlicher Weise ausgeübt werde. Dies geschieht auch.

„Ungemessene sowohl als gemessene Dienste," heißt es im Patente, „dürfen in Zukunft nur in dem Maße abgefordert werden, und der Unterthan ist sie nur soweit zu prästieren schuldig, als sie durch Urbarien und Verträge rechtlich begründet erscheinen." Einigermaßen durchbrochen wird dieser allgemeine Satz durch eine in gutsherrlichem Interesse getroffene Bestimmung, welche man durch populationistische Rücksichten zu rechtfertigen suchte: Wenn nämlich die Obrigkeit im Einverständnisse mit dem Grundwirt dessen Stelle teilt[1], soll eine Erhöhung der ursprünglich diesem obgelegenen Schuldigkeiten durch mehr als quotenmäßige Belegung der Teilgründe stattfinden dürfen — aber nur dann, wenn die Teilstellenbesitzer zustimmen, und das Kreisamt die neue Last erträglich findet (XIX 6).

Abgesehen von der Aufzählung der robotfreien Personen — Ausgedinger, Kinder, die bei ihren Eltern in der Wirtschaft beschäftigt sind, Frauen von Inleuten, welche als Knechte dienen (XIV 3, 5) — enthält das Patent keine Bestimmung, durch welche direkt unterthänige Dienste ihrem Ausmaße nach festgesetzt würden — wohl aber indirekt: nämlich in betreff der Dominikalisten.

Es wird nämlich der Grundsatz aufgestellt und festgehalten, daß ein Besitzer von Vorwerksland, gleichgültig ob eingekauft oder uneingekauft, an obrigkeitlichen und landesfürstlichen Gaben nicht mehr zu

[1] Nicht also auch, wenn die Teilung von dem Wirte selbst durchgeführt wurde.

tragen haben solle, als ein Rustikalist in gleicher Lage, und daß auch künftighin Hofland unter härteren Bedingungen an Unterthanen nicht solle ausgethan werden dürfen. Es solle deshalb auch jeder derartige Vertrag, ob die Ansetzung nun pacht- oder kaufweise geschehen mag, kreisbehördlicher Bestätigung unterliegen (XVIII 2—3, 6—11). Um jedoch dem Rechte der Herrschaften nicht zu nahe zu treten, wurde denselben das Recht eingeräumt, innerhalb Jahresfrist die kaufweise ausgethanen Dominikalgründe gegen Rückstellung des Kaufschillings zu eigener Bewirtschaftung einzuziehen (XVIII 4—5).

Erst nach der Erlassung des böhmisch-mährischen Robotpatents von 1775, durch welches im Vergleiche mit Schlesien gerade den kleinen Leuten unter den Frönern bedeutende Roboterleichterungen eingeräumt wurden, sah sich die Regierung veranlaßt, dieselben teilweise auch auf Schlesien auszudehnen, da sie fürchtete, es könnte sonst hier zu Unruhen kommen[1]. So wurden denn im November 1775 die Frondienste der Inmänner (von 24) auf 13; jene der unbefelbeten Häusler, welche bis zu 30 Kreuzer Kontribution entrichteten, (von 52 resp. 78) auf 26; jene der befelbeten Häusler endlich, welche von 30 Kreuzer bis 1 Gulden 30 Kreuzer kontribuierten, (von 78 resp. 104) auf 52 Tage im Jahre herabgesetzt und angeordnet, daß alle Urbarien in diesem Sinne durch die Landesstelle richtiggestellt werden sollten[2].

Wenn wir nun zu jenen Patentsbestimmungen übergehen, die als Reglementierung der Arbeitsbedingungen bezeichnet wurden, so ist vor allem hervorzuheben, daß natürlich die Leistung der Fronen in natura die Regel bildet. Jeder Zwang, dieselben zu Geld zu setzen, ist verboten, und selbst wenn der Fröner freiwillig hierauf eingegangen ist, soll er ohne weiteres mit An-

[1] II 150.
[2] II 150—151.

fang eines jeden Jahres zu den Naturaldiensten zurückkehren dürfen. Dagegen ist dies nur mit beiderseitigem Einverständnis zulässig, wenn die Ablösung für beständig in Urbarien oder in kreisbehördlich bestätigten Verträgen begründet ist (XXI 1, 3).

Der Unterthan soll seine Fronschuldigkeit mit solchem Fleiße verrichten, als es seine Kräfte gestatten (XII 4), und zwar mit eigenem Geräte; nur zum Schneiden des Häckerlings hat die Obrigkeit die Werkzeuge beizustellen (XIV 2). Zu den Zugdiensten hat er mit seinem besten Vieh und Gespann und jedenfalls mit solcher Zurichtung zu erscheinen, wie er seine eigene Wirtschaft besorgt. Zu einem drei- oder vierspännigen Zug ist nebst einem Knecht auch noch ein Treiber, zu einem minderspännigen aber nur eine Person beizustellen. Zur Fußrobot sollen nur erwachsene taugliche Personen geschickt werden (X 1, 2. XIV 1). Kann der fronpflichtige Wirt infolge eigenen Verschuldens seiner Verbindlichkeit nicht in der gleichen Weise nachkommen, wie die übrigen Nachbarn, und ist die vorausgegangene Ermahnung, sich zu bessern, und die Gewährung einer entsprechenden Nachsicht erfolglos geblieben, so kann die Obrigkeit den uneingekauften Wirt ohne weiteres abstiften und die Stelle anderweitig besetzen. Eingekaufte Gründe aber sind nach Anzeige an die Kreisbehörde und gepflogener Untersuchung über Verfügung der Landesstelle an den Meistbietenden zu verkaufen, wenn der nachlässige Wirt keine Erben hat, sonst aber an diese abzutreten und im Falle ihrer Minderjährigkeit eine vormundschaftliche Verwaltung zu bestellen (X 2—4). Die gleiche Folge soll Unfleiß der Unterthanen und Verweigerung der Schuldigkeiten überhaupt nach sich ziehen, wenn körperliche Strafen, die vom Richter zu verhängen sind, nichts gefruchtet haben (XII 5—7).

Ist der Unterthan neben gemessenen auch zu ungemessenen Diensten verpflichtet, so darf die Obrigkeit weder beide an demselben Tage absordern, noch auch die gemessenen Dienste zu anderen als den urbarmäßig bestimmten Arbeiten verwenden oder sie für das nächste Jahr aufbewahren, wenn sie ihr in der

Art und in der Zeit, in welchen sie zu leisten wären, ganz oder teilweise entbehrlich sind. Ebensowenig soll umgekehrt der Fröner die gemessenen Dienste in die ungemessenen aufrechnen zu dürfen (VIII 3, 2, 5, 1) berechtigt sein.

Kommt zwischen der Herrschaft und der Majorität der Unterthanen in einer Gemeinde eine Vereinbarung auf die Prästierung bestimmter Arbeiten zustande, so ist auch die Minderheit daran gebunden (XII 8). Sind aber mehrere Wirte oder die ganze Gemeinde kollektiv zu gemessenen Fronen verbunden, so darf die Obrigkeit Einzelnen zum Schaden und auf Kosten der übrigen weder eine Erleichterung gewähren, noch sie gänzlich befreien (VIII 4).

Wo gemessene Fronen bestehen, darf wohl die Obrigkeit in der Regel die unterthänige Arbeitskraft nach ihrem Bedarf in Anspruch nehmen, aber ohne Zahlung höchstens abfordern: vom Bauer 3 Zug- und Fußtage, vom Groß- und Kleingärtler 4, vom Großhäusler 3, vom Kleinhäusler und Inmann 2 Tage wöchentlich. Eine Ausnahme greift nur dann Platz, wenn sie urbarmäßig begründet ist, oder die für die Schnitt- und Heuzeit im Urbar festgesetzten Arbeitstage, wegen ihrer großen Zahl, nicht abgearbeitet werden könnten (XVI 1—3).

Wie einerseits die Obrigkeit nicht berechtigt ist, die Fröner bei den gemessenen Diensten zu längerer Tagesarbeit als bei den ungemessenen anzuhalten (VIII 3), so darf sie auch andererseits bei ungemessenen Roboten nicht bestimmen, wieviel der Unterthan zu arbeiten hat (XII 1, 2). Eine Ausnahme findet nur beim Holzfällen statt, indem die Herrschaft fordern darf, daß der Fußfröner an einem Tage, je nach der Beschaffenheit des Holzes, 1/3 oder 1/2 nied. österr. Klafter schlage (XII 3).

Im übrigen aber kann die Obrigkeit ungemessene Fronen in dem rechtlich bestehenden Ausmaße ganz nach ihrer Willkür verwenden und deren Ableistung an ihr beliebigen Wochentagen begehren. Doch soll das Wirtschaftsamt in der Regel dieselben für die kommende Woche am Amtstage oder mindestens zwei Tage vorher, wenn jedoch die Arbeit von der Gunst der Witte-

rung abhängig ist, am Abend zuvor oder spätestens zeitig früh ansagen. Letzterenfalls darf der Unterthan von seiner eigenen, bereits angefangenen Arbeit nicht abberufen werden (IX 2, 13—15).

Die Dauer eines ganzen Frontages wird unterschiedslos für Zug- und Fußfröner mit zehn, jene eines halben mit fünf vollen Arbeitsstunden festgesetzt. In kürzeren Tagen soll von Tagesanbruch bis zum Abend gearbeitet werden und hat der Unterthan zeitlich früh zur Arbeit zu erscheinen (IX 3—5, XII 4). Nur in der Schnitt- und Heuzeit soll die Arbeitsdauer, gegen nachherige Abschreibung, von der Obrigkeit um zwei Stunden verlängert werden können (XV 5, Abs. 6). Die halbtägigen Dienste sollen nur am Vor- oder am Nachmittage abgefordert werden; jede weitere Unterteilung des Frontages ist verboten (IX 7). Bei halbtägiger d. h. bloß fünfstündiger Arbeitszeit ist dem Fröner zur Mittagszeit jedenfalls eine, bei ganztägiger zwei Stunden zu gewähren, an sommerlangen Tagen aber von 14- und mehrstündiger Dauer auch noch eine weitere einstündige Pause, wenn der Unterthan sich frühmorgens eine Stunde zeitiger einstellt (IX 4—6).

Wie jede versäumte Arbeitsstunde vom Unterthan an demselben oder am nächsten Tage nachzutragen ist, so muß ihm umgekehrt, wenn infolge schlechter Witterung oder aus anderen nicht von ihm verschuldeten Ursachen die bereits angefangene Arbeit nicht fortgesetzt werden kann, der ganze Tag; falls sie jedoch noch nicht begonnen worden ist, wenigstens die Zeit für den Hin- und Rückweg gutgeschrieben werden (IX 9, 16—17). Die letztere ist übrigens immer in die zehnstündige Arbeitszeit einzurechnen, wenn der Fröner über eine Viertelstunde vom Arbeitsplatze entfernt wohnt (IX 10—11).

Die Größe des unterthänigen Gespannes hat sich nach dem Urbar zu bestimmen. Doch soll, wo die Unterthanen nach demselben zu zweispännigen Diensten verpflichtet sind, vor seiner Errichtung aber vierspännig gefront hatten, ferner ganz allgemein bei weiten Fuhren, auch in Zukunft zusammengespannt werden: natürlich gegen entsprechende Abschreibung an der Robotschuldig-

keit eines jeden der zusammenspannenden Bauern. Übrigens hat die Obrigkeit die (uneingekauften) Wirte, sollen diese nicht anders ihrer Spannpflicht ganz oder teilweise ledig werden, mit dem zur Fronleistung notwendigen Vieh zu versehen (X 7—9).

Die Verwandlung von (3- und 4- resp. 2- und 1spännigen) Zug- in (2- und 1persönliche) Fußdienste bleibt der Obrigkeit gestattet. Dagegen darf der Unterthan wider seinen Willen zur Leistung von Spann- an Stelle von Fußdiensten nicht verhalten werden. Eine Vereinbarung in diesem Sinne zwischen der Obrigkeit und dem fronpflichtigen Wirt ist zwar zulässig, soll aber nur diesen selbst und nicht auch seine Rechtsnachfolger binden (XI 1—5). Die Verwandlung vier- oder dreispänniger Tage in entsprechend mehr zweispännige ist, ausgenommen beim Eggen und im Falle der Erkrankung des unterthänigen Viehes oder in anderen Verhinderungsfällen auf Seite des Fröners, verboten (X 5—6).

Ist der Unterthan urbarmäßig neben den Spann- auch zu Handdiensten verbunden, so können an demselben Tage nicht beide zugleich in Anspruch genommen werden, und zwar auch dann nicht, wenn die Zug- in Fußdienste verwandelt wurden (XI 6. IX 12).

Die (ungemessenen) Dienste jener Unterthanen, welche weder in der Art noch in der Dauer durch die Urbarialregulierung vermindert wurden, dürfen ganz allgemein nur dann vorausgefordert oder aufbehalten werden, wenn dies auch schon früher üblich gewesen; jene der mindestens zu drei wöchentlichen Zugtagen durch das ganze Jahr verpflichteten Bauern dagegen nur mit Zustimmung dieser. Die Dienste der, durch das ganze Jahr oder den größten Teil desselben, zu weniger als drei Tagen in der Woche verbundenen Unterthanen dürfen — wenn nicht ein anderes Übereinkommen zwischen den Interessenten zustande kommt — mit Ausnahme der Schnittzeit durch zwei Wochen sowohl vorausgefordert, als auch verschoben werden. Doch soll hiedurch die Gesamtzahl der wöchentlichen Frontage nicht auf mehr als

drei erhöht werden (XV 1—4). In der Schnitt-, Heu- und Grummetzeit ist eine Vorausforderung der Fronen nur unter folgenden Bedingungen zulässig: Die vor und während dieser Zeit obrigkeitlicherseits beanspruchte Robot darf weder die unterthänige Jahresschuldigkeit noch die für die Zeit vom Schnitte an bis Ende Dezember schuldigen Dienste übersteigen; ein Ganz- oder Halbbauer soll weder zu mehr als je drei bespannten oder Fußtagen in der Woche, noch auch wider seinen Willen zugleich zur Zug- und Fußrobot; der Groß- und Kleingärtler aber zu nicht mehr als vier: der Großhäusler zu nicht mehr als drei; der Kleinhäusler und Inmann endlich zu nicht mehr als 2 Tagen wöchentlich angehalten werden (XV 5, Absatz 1—3).

Herrschaftliche Nachtwachen — zu denen aber Gemeinde- und Kirchenwachen nicht gehören — brauchen die Unterthanen, wenn keine urbarmäßige Verpflichtung hiezu besteht, nur gegen Einrechnung in ihre Robotschuldigkeit zu verrichten. Hiebei ist eine Nacht als Frontag in Anschlag zu bringen. In den Monaten November bis einschließlich Februar sollen je zwei Personen aufgestellt werden, bei sonstiger Nichthaftung des einzigen Wächters (XVII 5—6).

Bei Waldbränden, Teich- und Dammbrüchen oder sonstigen Wassersgefahren sind die Unterthanen allerdings verbunden, der Herrschaft beizustehen und gemeinschaftlich Hilfe zu leisten, umsonst jedoch nur durch höchstens einen Tag (XVII 1).

In betreff der weiten Fuhren wurden die in Böhmen und Mähren bestehenden Bestimmungen eingeführt und auch auf Botengänge ausgedehnt[1]. Daneben wurde ausdrücklich jede Überladung des Unterthans verboten und festgesetzt, daß in die Ladung auch das Essen für den Fuhrmann und das Futter für das Vieh einzurechnen sei (XIII 1—5).

Kein unterthäniger Wirt ist schuldig, außer seinen urbar- oder vertragsmäßigen Roboten, der Herrschaft um Lohn zu arbeiten.

[1] Siehe oben S. 85.

Verdingt er sich jedoch bei Anderen, so genießt die Obrigkeit gegen den gleichen Lohn ein Vorrecht (XVII 7). Ebenso bleibt das Dreschen um das Maß dem freien Willen der Unterthanen überlassen, wenn ihre Verbindlichkeit hiezu nicht urbarmäßig festgelegt ist. Doch müssen auf Befragen der Obrigkeit die Drescher, die für die letztere nicht mehr arbeiten wollen, dies auch, damit sie sich anderweitig umsehen könne, rechtzeitig erklären. Die Bedingungen, unter welchen das Dreschen um das Maß übernommen wird, sind in Gegenwart des Richters und der Geschworenen auf dem Wirtschaftsamte zu protokollieren und den Unterthanen vorzulesen (XVII 8).

Was die unterthänigen Schuldigkeiten außer den Frondiensten betrifft, so wurden ausdrücklich verboten: die Abforderung eines Geld- oder Felderzinses für die Weide des unterthänigen Geflügels auf dem Dorfanger; die — nicht urbarmäßig begründete — Verpflichtung der Fröner zur Beistellung von Eigenstroh für die Bindung des herrschaftlichen Getreides; ebenso — unter den gleichen Beschränkungen wie in Böhmen und Mähren — die zwangsweise Abnahme unterthäniger und die Aufdringung herrschaftlicher Wirtschaftserzeugnisse, unter welche Kategorie auch die zwangsweise Verhaltung der unterthänigen Handwerker, für die Obrigkeit billiger zu arbeiten, und der Zwang zur Übernahme von Schäferdiensten sowie zur Mietung von herrschaftlichem Vieh gerechnet wurde (XXVI 4, 5, 8—10).

Handwerks- und andere Gewerbezinse bleiben im allgemeinen, soweit sie bis zur Erlassung des Hauptpatentes zu Recht bestanden haben, auch für die Zukunft aufrecht. Ebenso ihre Ausbedingung innerhalb der Grenze des Landesbrauchs bei der Neuaufnahme von Professionisten.

Dagegen werden mit Rücksicht auf die in Schlesien weitverbreitete Hausindustrie des Spinnens und Webens nachfolgende Bestimmungen getroffen: Soweit die Unterthanen urbarmäßig verpflichtet sind, für die Herrschaft zu spinnen, hat ihnen diese das hiezu nötige Quantum Flachs und Hanf beizustellen und

darf nur die Garnmaße abfordern, wie sie in der Garnordnung vom 15. Februar 1755 festgesetzt sind[1] (XVII 14). Weberzinse von den unterthänigen Webstühlen sollen wohl auch künftig erhoben werden dürfen, aber nur, soweit sie urbarmäßig begründet sind. Hingegen wird der Obrigkeit untersagt, von den Unterthanen für das Leinwandbleichen auf eigenen Gründen oder auf dem Dorfanger, selbst wenn dieser der Herrschaft gehört, einen Bleicherzins abzufordern — ausgenommen von jenen, die beim Bleichen das Wasser aus obrigkeitlichen Leitungen benützen. Im übrigen soll aber die Rücksicht auf die unterthänigen Bleichen das Recht der Herrschaft auf die Aufreißung und Besiedelung des Dorfangers — falls dieser ihr eigen ist — nicht beeinträchtigen (XVII 12, 9, 11, 10).

Zur Vermeidung von Streitigkeiten über die wirklich erfolgte Ableistung der Urbarialschuldigkeiten durch die Unterthanen hat die Obrigkeit einerseits jeden Fröner überhaupt mit je einem Kerbholz, „Robisch“, über die Spann- und Fußdienste und überdies jeden behausten Unterthan mit einem „Handbüchel“ zu versehen, andererseits aber selbst ein ordentliches „Robotregister“ und ein „Rentbuch“ zu führen. Am Ende der Woche haben die Wirtschaftsbeamten jeden wirklich geleisteten Robottag auf dem „Robisch“ zu vermerken und zugleich in das „Robotregister“ einzutragen, welches alsdann vom Richter oder Robotansager mit zu unterzeichnen ist. Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird die Obrigkeit — abgesehen von der Androhung öffentlicher Strafen gegen sie selbst und ihre Beamten — auch mit dem Verluste der etwa strittig werdenden Frontage bedroht. Ebenso ist jede Prästation einer anderen Urbarialschuldigkeit sowohl in dem „Handbüchel“ als auch im „Rentbuche“ und zwar sofort und „vor den Augen“ des Unterthans anzumerken und das erstere am Ende eines jeden Jahres abzuschließen (III 1—9).

[1] Nach derselben sollte ein Stück Garn aus 12 Zaspeln zu 20 Gebinden von je 20 Fäden à 3 Wiener Ellen bestehen.

Über Beschwerden in Robotsachen soll nicht vor Justiz-, sondern nur vor politischen Behörden verhandelt werden[1].

Es wurde bereits hervorgehoben, daß der Beschwerdeweg im allgemeinen ganz so geregelt wurde, wie in Böhmen und Mähren (II 7—14). Im Interesse der Stabilität des landwirtschaftlichen Betriebes erfolgte ferner die Bestimmung, daß der Unterthan Frondienste, auch wenn er sie für in rechtswidriger Weise auferlegt erachte, jedenfalls verrichten solle (II 3, 7). Seine Beschwerde soll also nicht suspensiv wirken, wie dies für die anderen Abgaben festgesetzt wird (II 12). Will der Unterthan den Beschwerdeweg betreten, so hat er in jedem Falle die schriftliche Ausfertigung des Befehls zu der von ihm für ungerechtfertigt angesehenen Leistung zu begehren (II 3—6, 12).

Die vorstehend skizzierte Regulierung und Erleichterung der unterthänigen Schuldigkeiten repräsentierte vorläufig das Maximum der Zugeständnisse, welche die Regierung zu machen gewillt war. In feierlicher Weise erklärte dies die Kaiserin eingangs des Hauptpatents und warnte die Unterthanen vor weitergehenden Hoffnungen, da sich diese keinesfalls erfüllen könnten, und jeder Versuch, sie „mit Ungestüm zu verwirklichen", strenger und unnachsichtlicher Ahndung begegnen würde (I 4).

Die Unterthanen verhielten sich auch ruhig. Wenn aber die durchgeführten Reformen sie im allgemeinen zufriedengestellt hatten, so war es natürlich anders bei den Obrigkeiten. Diese hatten nicht nur einen effektiven und namhaften Abbruch an ihren — freilich zum großen Teil nur auf Gewalt und Unrecht beruhenden — Forderungen gegen die Unterthanen erlitten: sie trugen es auch sehr schwer, daß ihrer Willkür in Zukunft feste und unübersteigliche Schranken gezogen sein sollten. Daher alle möglichen Chikanen gegen die Unterthanen, und gleich, nachdem mit der Errichtung der Urbarien der Anfang gemacht worden

[1] Hofdekret vom 9. November 1771; vgl. Luksche a. a. O. II 46—50.

war, der Versuch, das Gesetz zu umgehen und sich für den Entgang an Frondiensten einen anderweitigen Ersatz in Geld oder — auf dem Wege „freiwilliger" Vereinbarungen — in unterthäniger Arbeit zu schaffen. Zu den Mitteln, welche die Herrschaften zur Erreichung dieses Zweckes gebrauchten, gehörte namentlich die Entziehung des Klaubholzes und der Hutweiden. Aber nicht genug damit, daß die Herrschaften in chikanöser Weise den Genuß dieser Nutzungen für die Zukunft den Unterthanen auch dort, wo er denselben bisher unentgeltlich zugestanden hatte, willkürlich nunmehr nur gegen ein Entgelt gestatten wollten, oder dieses gegen früher übermäßig steigerten; vielfach gingen sie noch weiter. Sie wiesen nämlich sogar die Anträge der Unterthanen, einen Weidezins zu bezahlen, zurück und erklärten, ihnen die Hutung nur gegen ein Äquivalent in Arbeitstagen einräumen zu wollen. Die Zulassung von Vereinbarungen in diesem Sinne mußte, dies lag auf der Hand, die Absicht der Regierung, die unterthänigen Frondienste einmal für allemal in einem erträglichen Ausmaße zu fixieren, vollständig vereiteln[1]. Sollte daher der Erfolg der Urbarialregulierung nicht in kürzester Zeit zunichte gemacht und der alte Zustand herbeigeführt werden, so mußte rasch und energisch eingeschritten werden.

Das Hauptpatent räumte daher auch jedem Unterthan, der seinen Bedarf an Brennholz aus eigenem oder dem Gemeindewalde, über welchen übrigens der Obrigkeit das Oberaufsichtsrecht verblieb (XXVI 1), nicht befriedigen kann, das Recht auf Klaubholz in den herrschaftlichen Waldungen und Gebüschen ein. Die Obrigkeit ist daher verpflichtet, in den Monaten Mai bis September je einen, von Anfang Oktober bis Ende April aber je zwei Tage in der Woche zu bestimmen, an denen es den Unterthanen freistehen soll, unter Aufsicht des herrschaftlichen Forstpersonals, an den hiezu angewiesenen Plätzen „dürre Reiser, liegende Wipfel, nicht minder das, was sie an einem schon aufgewachsenen Baume mit der Hand erlangen können, zu sammeln

[1] II 144.

und zu brechen" (XXI 4)[1]. Ebenso ist die Herrschaft verbunden, den uneingekauften Wirten das notwendige Bauholz unentgeltlich zu liefern, und wenn dieselben kein eigenes Gespann haben, auch zuführen zu lassen, den eingekauften Wirten aber dasselbe billig abzulassen (XXI 10, 12, 13).

Was die Hutweiden betrifft, so sollte es dort, wo den Unterthanen die Hutung und Graserei auf herrschaftlichem Grund urbarmäßig oder nach den Eigentums- und Mietungsbriefen unentgeltlich zustand, oder wo sie ihnen vor der Einführung der Urbarien überhaupt nicht — also weder gegen noch ohne Entgelt — eingeräumt war, beim status quo verbleiben: im letzteren Falle unbeschadet anderweitiger freiwilliger Vereinbarungen zwischen den Interessenten. Auf jenen Herrschaften hingegen, auf welchen die Unterthanen zwar vor der Errichtung der Urbarien — unentgeltlich oder gegen einen Zins — die Hutung genossen hatten, diese ihnen jedoch seither entzogen oder der Zins gesteigert wurde, soll die Obrigkeit schuldig sein, gegen gesetzlich bestimmte Jahreszinse auf ihren Gründen die Weide zu gestatten, und zwar den bespannten Bauern nur für das Zugvieh[2] — ihr Nutzvieh sollen sie auf eigenem Grund und Boden weiden, oder sich, „so gut sie können", mit der Herrschaft einverstehen — den anderen angesessenen Unterthanen für eine gesetzlich fixierte Anzahl von Nutzvieh (XXI 6—9)[3].

Im Zusammenhange damit steht die Vorschrift, daß den

[1] Diese herrschaftliche Verpflichtung war übrigens als bloß provisorische gedacht. Denn im Zusammenhange damit verfügte das Hauptpatent, daß die angesessenen Unterthanen von den Obrigkeiten zu dem von der Natur „gleichsam mit dem Finger gezeigten leichten Anbau verschiedener Weiden oder Felberbaumgattungen" verhalten werden sollten, um so im Laufe der Jahre ihren Bedarf an Brennholz aus ihren eigenen Anpflanzungen decken zu können. Nachlässige oder widerspenstige Unterthanen werden zunächst mit dem Verluste des Klaubholzes auf ein Jahr und in weiterer Folge mit Bestrafung durch das Kreisamt bedroht (XXI 5—6).

[2] Gegen einen Jahreszins von 24 Kreuzer pr. Stück.

[3] Dem Gärtner, Dreschgärtner und Großhäusler für je 3, dem Kleinhäusler für je 2 Stück; und zwar gegen ein jährliches Entgelt von 30 Kreuzern für die Kuh und von 18 Kreuzern für die Kalbin.

Obrigkeiten der Schaftrieb auf die unterthänigen Brachfelder nur dort, wo derselbe früher üblich war und nur für den Fall zustehen solle, als der Unterthan die Brache nicht mit Klee oder Futterkräntern bebaue. Überdies soll die Herrschaft für den Genuß der Brache, die der Unterthan sonst für sein eigenes Vieh gebrauchen könnte, die Hutweide auf ihren Feldern und zwar durch soviel Tage gestatten, als sie ihre Schafe auf die unterthänigen Gründe treibt (XXVI 3).

Als weitere Präventivmaßregel gegen obrigkeitliche Chikanen, die, wie wir gesehen haben, auch schon vor der Inangriffnahme der Urbarialregulierung nur zu sehr im Schwange gewesen waren, erscheinen endlich die Vorschriften über die Bau- und Erhaltungspflicht in betreff der unterthänigen Häuser. Dieselbe soll bei den eingekauften Stellen den Wirten, sonst aber den Obrigkeiten obliegen, soweit es sich nicht um Schäden handelt, die der unterthänige Wirt mutwillig veranlaßt hat, oder um Ausbesserungen, die durch ihn selbst besorgt werden können und ihm keine Geldauslagen verursachen (XXI 10—13).

§ 4. Die Regulierung der unterthänigen Dienste in Böhmen und Mähren und das Robotpatent vom 13. August (7. September) 1775.

Wir haben gesehen, daß die Regulierung in Schlesien so, wie sie schließlich wurde, anfänglich gar nicht beabsichtigt war. Nicht eine Reform ist ursprünglich geplant; das Alte und Bestehende soll weder beseitigt noch auch nur modifiziert, sondern nur urkundlich in unanfechtbarer Weise festgelegt werden. Wie mit alten Mitteln, so wird, als man an die Urbarialeinrichtung in Schlesien geht, auch nur mit alten Gedanken gearbeitet. Allgemeinere und freiere Gesichtspunkte kommen erst durch Blanc zur Geltung. Mit anderen Worten: es fehlte das Planmäßige in dem Eingreifen des Staates. Die Dinge entwickeln sich ohne und wider Willen der Regierung und treiben diese weiter, als sie eigentlich hatte gehen wollen. Mächtig hat Blanc dazu

beigetragen. Weiter aber ist zu berücksichtigen, daß der hemmende Einfluß der Stände nur gering war. Als die Kaiserin sich einmal Blancs Ideen angeschlossen hat, wird der ständische Widerstand, in der Form wenigstens, gar nicht beachtet. Umsoweniger, als im allgemeinen der ursprüngliche Gedanke einer Fixierung der zu Recht bestehenden Schuldigkeiten doch festgehalten wird. Allerdings wird er insoweit verlassen, als zur Beantwortung der Frage, was Rechtens sei, die Erträglichkeit als Maßstab herangezogen wird. Doch wird auch dieser andererseits in der obrigkeitlichen Fassion gesucht. Daß diese vielfach gefälscht sind, daran tragen doch nur die Obrigkeiten selbst die Schuld. Fördernd gesellte sich zu dem eben angeführten Umstand auch der — im Vergleich zu Böhmen und Mähren — fast vollständige Mangel staatlicher Vorschriften auf dem Gebiete der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse. Indem nun, was in jenen beiden Provinzen lange vorher schon und allmählich geschehen war, mit einem Male nachgeholt ward, konnten Mängel, welche dort die thatsächliche Durchführung der Schutzvorrichtungen zu Gunsten der Unterthanen verhindert, ja dieselben wohl gar in ihr Gegenteil verkehrt hatten, vermieden und zugleich auch wesentlich weiter gegangen werden, weil inzwischen die Machtsphäre des Gesamtstaates gegenüber den Ländern sich bedeutend erweitert hatte.

Das Ergebnis aller dieser Faktoren war das Hauptpatent vom 6. Juli 1771.

Anders als in Schlesien hat sich die Regulierung der unterthänigen Schuldigkeiten in Böhmen und Mähren entwickelt und vollzogen.

In Böhmen waren die Reformbestrebungen im Anfange der fünfziger Jahre infolge des Widerstrebens der Stände und der Behörden selbst allmählich erlahmt und endlich durch den Ausbruch des siebenjährigen Krieges zu gänzlichem Stillstande gebracht worden. Was Graf Larisch geschaffen und in Anregung gebracht hatte, geriet im Laufe der nächsten zwei Jahrzehnte in vollständige Vergessenheit. Um die Gesetze vom 31. Juli 1750 und vom 23. Januar 1751 (s. S. 156ff.) kümmerten sich weder

die Herrschaften noch die Behörden, und die Weiterentwicklung des gutsherrlichen auf Kosten des bäuerlichen Betriebes nahm ihren ruhigen und ungestörten Fortgang. Das Bauernlegen wurde nach wie vor betrieben. Dazu wurde viel Rodland von den Obrigkeiten neu in Beurbarung gezogen. Auf vielen Herrschaften entstanden Eisen- und Hammerwerke. Alles das brachte einen gesteigerten Arbeitsbedarf mit sich, bei den Eisen- und Hammerwerken insbesondere an Fuhren, und auch diese wurden die Bauern zu leisten verhalten. Wohl setzten die Herrschaften auf dominikalen oder auf eingezogenen bäuerlichen Gründen, die sie zu diesem Zwecke zerschlugen, viele kleine Leute an. Die fortwährend steigende Fronlast der Bauern aber erfuhr dadurch keine Minderung, denn die neu angesetzten kleinen Wirte waren ja nicht spannfähig. Aber nicht nur durch das Anwachsen der Frondienste allein erhöhte sich der auf den Unterthanen lastende Druck, sondern auch durch die Fortdauer und Vertiefung aller früher im Schwange gewesenen Mißbräuche und durch die Entstehung neuer. Die Obrigkeiten und ihre Wirtschaftsbeamten wetteiferten gleichmäßig in Gelderpressungen und Übervorteilungen der Unterthanen bei jeder Gelegenheit. Die unterthänige Bevölkerung verarmte daher immer mehr. Denn sie litt auch unter den Folgen der Kriege, deren Schauplatz so häufig gerade die böhmischen Länder waren, und unter der fortwährenden Steigerung der landesfürstlichen Anforderungen. Ihre Steuerkraft ging stetig zurück. Die Kontributionsrückstände häufen sich in gleicher Weise — und dies lenkt wieder die Aufmerksamkeit der Regierung der Lage der Unterthanen zu.

So kam die auf die Besserung derselben gerichtete Bewegung seit 1768 wieder in Gang. Beschleunigend wirkte die in der Nachbarprovinz Schlesien begonnene, sowie die (seit 1766) auch in Ungarn in Angriff genommene Robotregulierung[1]. Ebenso die unterthänigen Beschwerden und die auf vielen Herrschaften aufflackernden Unruhen. Die unmittelbare Veranlassung aber bildeten

[1] Vgl. Hock a. a. O. S. 69.

eine Reihe von Denkschriften, welche der Kaiserin in der Zeit zwischen 1768—1771, meist von unbekannten Verfassern, überreicht wurden. In diesen Denkschriften wurde die Lage der Unterthanen in Böhmen, unter namentlicher Bezeichnung einiger Herrschaften, auf denen Bedrückungen der bäuerlichen Bevölkerung in besonders hohem Maße im Schwange sein sollten, in den schwärzesten Farben geschildert. Im Anschlusse daran wurde die Dringlichkeit einer Reform der Unterthansverhältnisse betont und Anträge über ihren Umfang und die Art ihrer Durchführung erstattet[1].

Den Anfang machte ein ehemaliger Kreisamtsadjunkt, Ernst Baron von Unwerth, der während seiner amtlichen Wirksamkeit genugsam Gelegenheit gehabt hatte, die herrschenden Mißbräuche aus eigener Erfahrung kennen zu lernen.

Im allgemeinen erheben sich die Vorschläge der erwähnten Denkschriften nicht über jene, welche schon zu Ende der vierziger Jahre gemacht worden waren. Auch damals schon ist uns die eindringliche Hervorhebung einer Reformbedürftigkeit des Robotpatentes von 1738 entgegengetreten[2]. Ebenso ist weder der Gedanke Unwerths neu, eine Enquete über die Lage der bäuerlichen Bevölkerung zu veranstalten, um an der Hand der so gewonnenen Ergebnisse an die Beseitigung der Übelstände schreiten zu können[3], noch auch die von einem Anonymus zunächst als provisorische Maßregel in Anregung gebrachte Suspendierung der unterthänigen Schuldigkeiten, bis sich die Unterthanen erholt hätten[4]. Die Möglichkeit einer solchen in einzelnen Fällen war übrigens bereits gesetzlich gegeben. War ja doch schon im Jahre 1751 den Kreishauptleuten aufgetragen worden, im Interesse des richtigen Kontributionseinganges dafür zu sorgen, daß in den im Rückstande befindlichen Ortschaften „kein Unterthan, bevor er nicht die Steuer richtig gemachet, der Obrigkeit etwas zahlen solle“[5]. Was angeregt wurde, war also die Ausdehnung dieser

[1] II 155—160, 161—165, 166—168, 172—175.
[2] II 166—167.
[3] II 160.
[4] II 165, 166.
[5] II 63.

Vorschrift auf das ganze Land und ihre zeitweilige Anwendung auch dort, wo keine Steuerrückständler vorhanden waren. Daß übrigens das Mißtrauen der Reformmänner gegen die leitenden Behörden seit dem Ende der vierziger Jahre sich nicht vermindert hatte, beweist die Bitte eines der Anonymen, seine Anträge nicht durch eine Hofstelle, „wo lauter Standespersonen sitzen", sondern durch eine Kommission aus Staats- und Rechtsgelehrten prüfen zu lassen[1].

Neu dagegen ist der Gedanke, die Frondienste überhaupt abzuschaffen[2], sowie die größere Intensität, mit welcher der Vorschlag auftritt, den erbeigentümlichen Einkauf der unterthänigen Gründe nach Möglichkeit zu fördern und denselben den Unterthanen auf alle Weise zu erleichtern[3].

Höchst interessant ist, daß die Verfasser der Denkschriften den Gesichtspunkt, welcher auch schon früher für den Staat bei seinem Eingreifen in die Beziehungen zwischen Gutsherr und Bauer maßgebend gewesen war, durchaus festhalten. Sie betonen alle vornehmlich das fiskalische Interesse an der Reform. Dem „kaiserlich-königlichen Kontribuenten" soll geholfen werden. Seine Hebung soll die richtige Einzahlung der Kontribution verbürgen. Das ist das Ziel, dessen Erreichung „dem Privatnutzen nur etwelcher Mitglieder (des Staates) allerdings vorzuziehen" ist[4]. Von naturrechtlichen und allgemeinen theoretischen Erwägungen sind diese Antragsteller noch durchaus unberührt. Aber für sie alle steht es ohne weiteres fest, daß es für den Staat keine Grenze seiner Bethätigung gebe, wenn es sich um sein, des Ganzen, Wohl handle.

Das wird nun nach zwei Seiten hin besprochen und erörtert. Denn die Kaiserin hat geschäftsordnungsgemäß die Denkschriften der Hofkanzlei zur Begutachtung übermittelt, und diese letztere wird dann wieder dem Staatsrate zur Überprüfung vorgelegt.

[1] II 165.
[2] II 165.
[3] II 160, 165.
[4] II 156, 160, 164.

Einerseits handelt es sich um die grundsätzliche Stellungnahme zu der Frage, ob der Staat das Recht zur Schmälerung von Privatrechten Einzelner habe, und andererseits darum, ob überhaupt die Notwendigkeit eines staatlichen Eingreifens vorliege.

Die Hofkanzlei, an deren Spitze sich der alte und einschneidenden Reformen abgeneigte Graf Rudolf Chotek befand, verneinte nun beide und namentlich die letztere Frage ganz entschieden, und auch der Staatsrat accomodierte sich, mit Ausnahme Geblers, im großen und ganzen vorläufig dieser Auffassung an. Es bedürfe, meinte die Kanzlei, keiner neuen Gesetze. Die bestehenden reichten vollkommen aus. Woran es fehle, das sei deren Einhaltung, und es könnten ja Maßregeln ergriffen werden, um diese zu sichern und zu erzwingen. Was aber den wirtschaftlichen Niedergang der Unterthanen betreffe, so läge die wahre Ursache desselben nicht so sehr in obrigkeitlichen Bedrückungen — solche kämen nur vereinzelt vor — als in der Überbürdung der Unterthanen mit Steuern und anderen landesfürstlichen Präſtationen. Hierin müsse vor allem Abhilfe geschaffen werden. Wäre es aber auch anders, so würde eine zu weitgehende Beschränkung der Herrschaften zu Gunsten der Unterthanen diesen weit mehr schaden als nützen. Denn es hätte nur zur Folge, daß sie der obrigkeitlichen Unterstützung in Notfällen verlustig gehen würden[1].

Die Kaiserin zeigte sich, jedenfalls unter dem Eindrucke der sich in Schlesien vollziehenden Urbarialregulierung, tiefergehenden Eingriffen auch in Böhmen und Mähren nicht abgeneigt. Ja sie ergriff sogar vielfach selbst die Initiative hiezu. Die Hofkanzlei aber stellte sich immer wieder hemmend oder wenigstens abschwächend in den Weg. Die Beratungen wollten gar kein Ende nehmen. Es erflossen eine Menge Verordnungen, von denen die eine immer wieder die andere aufhob. Die Frage einer Reform des Robotpatentes von 1738 aber rückte nicht vom Flecke.

Wohl wurden kreisämtliche Untersuchungen auf den denun-

[1] II 160—161, 169—170; vgl. auch Arneth, Maria Theresia IX, 343.

zierten Herrschaften angeordnet und durchgeführt[1]. Es wurde ferner den Kreisämtern und auch noch insbesondere den Verwaltern der Kameralherrschaften aufgetragen, bei sonstiger Amtsentsetzung, die genaue Befolgung der Patentalvorschriften von 1738 und der anderen unterthänigen Schutzgesetze zu überwachen und Unterthansbedrückungen von Amts wegen hintanzuhalten[2]. Es erfolgte ferner (in Böhmen und Mähren) die Kundmachung der hierauf bezüglichen ungarischen Vorschriften (prohibita generalia), sowie neuerlich jene des Robotpatents von 1738[3]. Das alles aber bedeutete keinen grundsätzlichen Fortschritt gegen früher, sondern vielmehr ein Beharren beim Bestehenden.

Anders freilich stand es mit dem Anlauf zur Bestimmung eines Höchstfrongeldes, um obrigkeitliche Erpressungen bei Fronablösungen zu verhindern[4]. Allein er blieb fürs erste vollständig erfolglos[5]. Auch die sehr bedeutungsvolle Vorschrift (für Böhmen und Mähren), daß künftig Verträge zwischen Obrigkeiten und Unterthanen zu ihrer Gültigkeit kreisämtlicher Bestätigung bedürfen, und daß in Streitfällen Verträge oder altes Herkommen nur dann als rechtsbeständig angesehen werden sollten, wenn sie mit den obrigkeitlichen Fassionen übereinstimmten[6], hatte in ihrer zweiten, wichtigeren Hälfte keinen praktischen Wert. Denn einesteils war sie von Anfang an als bloß subsidiär gedacht, d. h. sie sollte nur bei Abgang von anderen Beweismitteln für das von der Herrschaft behauptete Recht zur Anwendung kommen[7]. Andererseits aber wurde sie auch nicht lange nach ihrer Erlassung für Böhmen über Betreiben der Stände wieder beseitigt. Diese behaupteten nämlich, die Bauern verweigerten an vielen Orten die nicht einbekannten, schuldigen Handdienste,

---

[1] II 161, 168, 170, 172 ff.

[2] II 169–170 (Resol. vom 22. Dezember 1769 Abs. I), 165 (Handbillet vom 15. September 1769), 186 (Resol. vom 12. Mai 1770, Abs. III).

[3] II 175—177, 186.

[4] II 169.

[5] II 169–170, 190–192.

[6] II 170 (Resol. vom 22. Dezember 1769, Abs. III).

[7] II 194.

trotzdem die Obrigkeiten zu deren Fatierung neben den Spanndiensten nicht verpflichtet gewesen wären, und es würde so nicht nur der herrschaftliche Wirtschaftsbetrieb geschädigt, sondern auch der Unterthänigkeitsverband gelockert[1].

Das positive Ergebnis aller Reformanregungen und langwierigen Beratungen war schließlich so gut wie nichts. Nach mehr als drei Jahren befand sich die ganze Angelegenheit thatsächlich nicht weiter als am Anfang. Das Facit bestand außer der bereits erwähnten Festsetzung kreisämtlicher Bestätigung für Verträge zwischen Obrigkeiten und Unterthanen, auch noch in einer Beschränkung der ersteren bei der Verhängung von Zuchthausstrafen. Diese sollte nämlich fortan nur nach vorheriger Anzeige an das Kreisamt geschehen und dem straffälligen Unterthan gegen dessen Entscheidung der Rechtszug an die Landesstelle freistehen[2].

Die weitere damals erflossene Anordnung der Kaiserin, auf den Kameralherrschaften die seit 1738 durch Kauf oder auf andere Weise zum Hoffelde gelangten Rustikalgründe binnen Jahresfrist wieder an bäuerliche Wirte auszuthun[3] und die Wiederbesetzung der seit der Rektifikation oder einem früheren Normaljahr gelegten Rustikalstellen auch auf den Privatherrschaften durchzuführen[4], soll an anderer Stelle gewürdigt werden.

So gering demnach der positive Erfolg der zum größten Teile sich selbst wieder negierenden Regierungsmaßnahmen zwischen 1768 und 1771 war, so dürfen diese doch andererseits auch nicht zu sehr unterschätzt werden. Sie haben den Boden gelockert für eine Reformthätigkeit in der nächsten Zeit. Die Dinge kamen einfach nicht mehr zur Ruhe und drängten sich der Aufmerksamkeit der maßgebenden Kreise stetig auf. Zwei Umstände

[1] II 193—195.
[2] II 170 unten, 171; vgl. auch Mayern a. a. O. S. 126.
[3] II 166 (Handbillet vom 15. September 1769).
[4] II 170 (Resol. vom 22. Dezember 1769 Abs. V); s. auch Mayern a. a. O. S. 148 (Resol. vom 8. September 1770).

13*

haben hiebei mächtig mitgewirkt: die Hungersnot, welche im Jahre 1771 in Böhmen, in Schlesien und auch in einem Teile von Mähren herrschte, dann die Ergebnisse der kreisämtlichen Untersuchung auf der Herrschaft Dobřzisch.

Diese — im Berauner Kreise, in Böhmen, gelegen — gehörte dem Fürsten Mansfeld und zählte zu jenen, welche in der Ausbeutung der Unterthanen typisch waren. Eine Untersuchung der Unterthansbeschwerden war dort infolge einer Anzeige des Barons Unwerth bereits im August 1768 angeordnet worden. Dieselbe wurde anfänglich vom Berauner Kreishauptmanne, einem Grafen Lažansky, geführt, jedoch so nachlässig und mit so offenbarer Parteinahme für den Fürsten, daß sie dem Kreishauptmanne des benachbarten Kaurzimer Kreises, einem Herrn von St迟ernwitz, übertragen werden mußte[1].

Die Untersuchung erbrachte Beweise von einem geradezu unglaublichen und beispiellosen Bauernschinden[2]. Alle für die böhmischen Länder so charakteristischen Mißbräuche und Unterthansbedrückungen waren auf Dobřzisch in der denkbar intensivsten Weise ausgebildet: Steuerübervorteilungen; Erpressungen von Geld und Wirtschaftserzeugnissen durch die Herrschaft selbst sowohl, wie durch ihre Wirtschaftsbeamten; zwangsweise Verhaltung zum Kaufe obrigkeitlicher Feilschaften; Truck in größtem Umfange; Monopolisierung des Getreidehandels; Bewucherung der Unterthanen bei Gewährung von Getreidedarlehen aus den obrigkeitlichen Schüttkästen; Wildplackereien und Nichtgewährung des Wildschadenersatzes; Chikanen bei der Gewährung von Brenn- und Bauholz, sowie der Zulassung zu den Hutweiden; Nichtzahlung der patentmäßigen Gebühren bei weiten Fuhren seit mehr als dreißig Jahren (s. S. 86); eigenmächtige Versetzungen und Gründevertauschungen oder Einziehungen zum Hoffelde; unmäßige Überbürdungen mit Frondiensten und Verwendung derselben auch zu Bergwerksarbeiten und in Hütten- und Hammer-

[1] II 172, 175.
[2] II 172—175, 179—185.

werken (s. S. 81); zwangsweise Zugeldsetzung einzelner Fröner, sowie willkürliche Steigerung der Frongelder (s. S. 73); dazu unmenschliche Strafen und Mißhandlungen bei den geringsten Anlässen. So wird — um einige Beispiele anzuführen — ein Bauer, welcher nach der Taufe seines Sohnes in der außerhalb der Herrschaft gelegenen Pfarrkirche mit den Gevattern 21 Kreuzer verzehrt hat, abgesehen von einer unverhältnismäßigen Geldstrafe, auch noch durch 6 Tage in Eisen geschlossen. Einem anderen, der beim Kreisamte über die Wegnahme eines Stückes Feld Beschwerde geführt hat, wird das Schulterblatt zerschlagen. Wieder ein anderer, der sich über übermäßige Frondienste beklagt, erhält 50 Prügelstreiche. Die von der Herrschaft verhängten Prügelstrafen werden derart vollzogen, daß der betreffende Unterthan in „einen Stock oder Zwangen geleget und auf dem Rücken mit Stöcken eingepreßt“ wird, so daß er sich nicht rühren kann[1].

Die fürstlichen Beamten erklärten, nur im Auftrage und gemäß den Weisungen ihres Herrn gehandelt zu haben. Der Fürst wieder schob alle Schuld auf seine Beamten und seine Vertrauensseligkeit zu diesen. Im übrigen könne er, ließ er durch seinen Bevollmächtigten erklären, überhaupt nicht zur Verantwortung gezogen werden. Das Robotpatent von 1738 habe er nicht zu kennen gebraucht, da er die Herrschaft erst nach dessen Erlassung angetreten und gutgläubig alles, so wie er es vorgefunden, belassen habe. Die Unterthanen hätten sich nie bei ihm beschwert und sicherlich viel mehr an Trinkgeldern von ihm eingenommen, als ihnen durch Nichtzahlung von Fuhrgebühren entgangen sei — ganz abgesehen davon, daß er ihnen viel Vieh und einige Tausend Gulden geschenkt habe[2].

Der Kommissär Strerumitz ließ sich freilich dadurch nicht

[1] II 183; vgl. hiezu II 163 und den Hofkanzleivertrag vom 23. April 1773 „die über die Beschwerden einer mit einem spitzigen Halseisen im vorigen Jahre sich anhero geflüchteten Unterthanin von Kowanitz aus Böhmen Namens Katharina Rickertin vollführte kreisämtliche Untersuchung betreffend“ (81 ex Aprili 1773 IV. K. 5, 2538); ferner Mayern a. a. O. S. 171 f.

[2] II 185.

abhalten, seines Amtes zu walten. Er erkannte die Beschwerden der Unterthanen für begründet an, erhob die ihnen gebührenden Schadenersatzsummen und ordnete — provisorisch, bis zur Entscheidung der Sache durch die Hofstelle — eine Reihe von Erleichterungen, namentlich aber eine Herabsetzung der Frondienste an.

Bei dem schleppenden Geschäftsgange — der Kommissionsbericht mußte im Wege des Guberniums und mit dessen Gutachten versehen an die Hofkanzlei geleitet werden und war auch hier noch Gegenstand langwieriger Beratungen — konnte die Erledigung aus Wien sehr lange auf sich warten lassen. So war es auch. Diese Zeit benützte Mansfeld. Schon als die Untersuchung begonnen, hatten seine Beamten durch Versprechungen und Drohungen die Unterthanen zur Zurücknahme ihrer Beschwerden zu bewegen versucht — jedoch vergeblich. Kaum aber hatte sich die Kommission entfernt, so erschien ein fürstlicher Rat, ließ die Bauern zusammenrufen und begehrte unter Drohungen die Wiederübernahme der provisorisch herabgesetzten Fronen in ihrem früheren Umfange. Die Unterthanen weigerten sich dessen und erklärten, sie wollten die allerhöchste Entscheidung abwarten. Als darauf der fürstliche Rat einen der Wortführer karbatschen lassen wollte, ließen es die anderen Bauern nicht zu. Um den Widerstand der „Rebellen" zu brechen, wurde nun ein bewährtes Mittel gebraucht: die Entziehung des Brennholzes — mitten im strengsten Winter; es war in den ersten Jannartagen 1770. Tag und Nacht bewachten die herrschaftlichen Jäger die Waldungen und wehrten den Unterthanen den Eintritt in dieselben. Die Folge waren Zusammenrottungen, und der Kreishauptmann, ein Baron Kotz, welcher an Stelle des Grafen Lažansky getreten war, mußte sich nach Dobrzisch begeben, um daselbst persönlich zu vermitteln.

Die Bauern jedoch weigerten sich in ihrer übergroßen Mehrheit vor ihm zu erscheinen und hielten auch jene gewaltsam zurück, die hiezu bereit waren. Nur dem ihnen bereits bekannten

früheren Untersuchungskommissär, Herrn von Strernwitz, würden sie sich stellen, erklärten sie. Zugleich kam es zur Verweigerung der Kontributionsabfuhr, zur Mißhandlung herrschaftlicher Beamten, zu Bedrohungen der ruhig gebliebenen Bürger des Städtchens Dobrzisch. Ja die Bauern gingen in ihrer Vermessenheit so weit, sogar „dem Kreishauptmanne in dem Gedränge einen derben Stoß mit dem Ellenbogen zu versetzen". Als aber schließlich zwölf Rädelsführer aufgehoben und nach Prag abgeführt worden waren, trat wieder Ruhe ein.

In Wien berührte die Nachricht von diesen Unruhen auf das peinlichste. Die Hofkanzlei rief nach strengen Maßregeln und erklärte, dem Begehren der Bauern, die weitere Untersuchung nicht durch den Hauptmann des Kreises, sondern durch Herrn von Strernwitz weiterführen zu lassen, dürfe nicht stattgegeben werden, weil sonst das Ansehen des ersteren gänzlich untergraben würde. Anderer Meinung aber war die Kaiserin. Strernwitz und der schlesische Urbarialreferent Baron Koch, entschied sie, sollen nach Dobrzisch gehen. Und als Chotek neuerlich Gegenvorstellungen machte, schrieb sie ihm: „... mir gefalt es gar nicht, (daß) das guberno so geschwind mit (der) relation (über die Unruhen) hieher zu schicken gewesen und die original haubt relation von strernwitz (über die von diesem auf Dobrzisch durchgeführte Untersuchung) noch nicht hier ist. die sache siehet nicht gutt aus und muß ihme preveniren das mit grösten ernst in dieser sache vorgehen werde"[1].

Die Dobrzischer Untersuchung schloß damit ab, daß die Wirtschaftsbeamten mit Arrest-, der Oberbeamte mit einer Kerkerstrafe belegt und das Urteil im ganzen Lande bekannt gemacht, dem Fürsten Mansfeld aber die Administration der Herrschaft für einige Jahre entzogen wurde. Doch wurde sie ihm bald darauf im Gnadenwege wieder überlassen und auch die verhängte Geldstrafe von 2000 Dukaten nachgesehen. Ferner wurde ihm der Ersatz aller widerrechtlich erhobenen Abgaben — vielfach

[1] II 179.

im doppelten Strafbetrage — auferlegt, doch verglich er sich mit den Unterthanen in betreff der Strafgelder auf 2500 fl.[1].

Wichtiger aber ist, daß auf Grund der Erfahrungen, die man in Dobrzisch gemacht hatte, die Kaiserin der Kanzlei im Juli 1770 befahl, allen Kreisämtern Berichte über die Hauptbeschwerden der Unterthanen in Böhmen abzufordern[2] — übrigens ohne rechten Erfolg. Denn die eingelaufenen Berichte waren außerordentlich dürftig oder behaupteten wohl gar, es gäbe keine Unterthansbedrückungen[3].

Bevor ich jedoch in der Schilderung der hieran anschließenden Entwicklung fortfahre, soll jenes zweite Ereignis berührt werden, das für diese von folgenreicher Bedeutung gewesen ist: die Hungersnot des Jahres 1771[4].

Schon im Jahre 1770 war die Ernte in Böhmen, Schlesien und einem Teile Mährens völlig mißraten und infolgedessen alle Getreidevorräte aufgebraucht oder die Preise des Brot- und Saatkorns auf eine der bäuerlichen Bevölkerung, die über sehr wenig Barmittel verfügte, unerschwingliche Höhe hinaufgetrieben worden. Als nun auch im folgenden Jahre unaufhörliche Regengüsse den größten Teil der Ernte zu Grunde gerichtet hatten, stieg die Bedrängnis der Bevölkerung auf das höchste. Wohl suchte man der Not durch Festsetzung eines Maximums von vier Gulden für den Strich Korn, durch Getreideausfuhrverbote und durch möglichst starke Getreidezufuhren, besonders aus Ungarn, zu steuern. Allein das hatte nicht den gewünschten Erfolg, und das Elend stieg immer höher. „Viele Leute, besonders die Deutschen im Gebirge, aßen Mühlstaub, Kleyen und Gras, um den Hunger zu stillen“[5]. Verheerende Krankheiten gesellten sich

[1] II 187 und Anm. 1 das.

[2] II 187 f.

[3] II 188—189.

[4] Vgl. hierüber besonders Arneth, Maria Theresia X 42 ff. und 757 f. Anm. 82, 91, 95; ferner Pelzel, Kurz gefaßte Geschichte der Böhmen von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten (II. Aufl.), Prag, 1779 S. 711—714.

[5] Pelzel a. a. O. S. 712—713.

zur Hungersnot. Pelzel giebt — wohl in übertriebener Weise — die Zahl der damals in Böhmen allein zu Grunde gegangenen Menschen mit 250 000, also etwa 14 % der Gesamtbevölkerung dieser Provinz an. Die Schuld an all dem Elend trug nicht nur die Mangelhaftigkeit der Kommunikationen, welche raschere Zufuhren aus den anderen von Mißwachs verschonten Provinzen sehr erschwerten, sondern in einem viel höheren Maße noch die Lässigkeit und Unentschlossenheit, die sich in unerfreulichster Weise in der Verwaltung geltend machten. Es fehlte jede energische und zielbewußte Leitung. An der Spitze der Kanzlei befand sich eben der auf den Tod erkrankte Chotek, der böhmischen Landesverwaltung aber stand ein achtzigjähriger Greis vor, Graf Philipp Kollowrat. Die Thätigkeit gerade jener staatlichen Faktoren also, die rasch hätten eingreifen müssen, war gelähmt. Man hatte gemeint, dem Übel dadurch steuern zu können, daß man (im Februar 1771) einen außerordentlichen Kommissär, Baron Kreßel, nach Böhmen entsendet hatte. Aber es zeigte sich bald, daß dies nicht genüge. So reifte denn in Kaiser Josef der Entschluß, sich mit eigenen Augen von dem Stande der Dinge zu überzeugen und selbst an Ort und Stelle zu untersuchen, wie Abhilfe zu schaffen sei.

Das Ergebnis dieser Reise Josefs in die böhmischen Länder[2] war neben Maßregeln zur Linderung der augenblicklichen Not: Gewährung eines kaiserlichen Darlehens von 2 Millionen Gulden an das Königreich Böhmen und Herabsetzung des Kontributionsperzents von der unterthänigen Ansässigkeit — auch eine Reihe von Vorschlägen zu administrativen und anderen inneren Reformen, die uns hier nicht weiter interessieren; aber zugleich die entschlossene Überzeugung, daß die unterthänige Bevölkerung

[1] „Ces messieurs ici ne savant rient; nos departements ne sont point montés, et même des gouvernements dans les provinces, sans aller demander de porte à porte, l'on ne peut rien apprendre" klagte Kaiser Josef in einem Schreiben an seinen Bruder Leopold von Toskana vom 2. September 1771. (Arneth, Maria Theresia und Josef II. Ihre Korrespondenz samt Briefen Josefs an seinen Bruder Leopold. I 344.)

[2] Vom 1. bis zum 24. Oktober 1771.

gegen die obrigkeitliche Ausbeutung geschützt werden müsse. Überall hatte Josef die bittersten Klagen vernommen; überall hatte er den Eindruck gewinnen können, wie dieselben nur zu sehr begründet seien. Und als er nach all dem Elend, das er in Böhmen gesehen, wieder die wohlangebauten Fluren in Österreich ob der Enns erblickte, schrieb er in gegensätzlich wohlthuender Weise berührt in sein Tagebuch: „Das Land ist schön und ziemlich bebaut, wie auch die Saaten sehr schön stehen und die Felder sehr gut zugerichtet und bebaut scheinen, wovon das Eigentum, so der Bauer in Oberösterreich hat, und daher an seiner Wirtschaft durch Roboten nicht verhindert wird, sondern nur seinem Herrn in Zinsungen, Laudemial- und Protokollsgefällen beysteuert, die Ursache ist" [1]. In diesen Worten ist bereits der größte Theil jenes agrarischen Reformprogrammes enthalten, dessen Verwirklichung zum Teil schon im letzten Jahrzehnte der theresianischen Regierungsperiode geschieht, und das Josef später ganz durchführen sollte.

Inzwischen war die Frage einer Neuregelung der Robotverhältnisse in Wien weiter erörtert worden. Es tauchten alle möglichen — häufig sehr radikale — Pläne und Vorschläge auf [2], beherrschten einen Augenblick lang die Diskussion und verschwanden dann wieder. Eine Entscheidung wurde nicht nur durch die einander widerstrebenden Interessenstandpunkte, sondern auch durch den bereits erwähnten Mangel einer wirklichen Leitung an der Spitze der Hofkanzlei erschwert [3]. Endlich raffte sich die Kaiserin zu einem entscheidenden Schritte auf und beschloß, auch in Böhmen

[1] Arneth, Maria Theresia X 50.

[2] Vgl. II 190 ff., 336 f.

[3] „... La cancellaria di Boemia è in una assoluta inazione .. perchè il Sig. Conte di Kodeck .. è mortualmente ammalato .. e li di lui subalterni .. non osano dar mano nè eseguire la più piccola cosa. Tutti gli affari ne soffrono .." (Arneth, Maria Theresia X 757, Anm. 82).

eine Urbarialregulierung nach dem Muster jener von Schlesien vorzunehmen. (1. Juni 1771)[1].

Der Wechsel, der sich im Laufe der nächsten Wochen in der Person des obersten Kanzlers vollzog — an Stelle Choteks trat Fürst Hatzfeld, welcher übrigens schon nach einem halben Jahre wieder durch den Staatsrat Grafen Heinrich Blümegen abgelöst wurde —[2] verzögerte einigermaßen den Zusammentritt der (Urbarial-) Kommission, welche über die Modalitäten der Regulierung beraten sollte.

Die Verhandlungen[3] über diese bieten genau dasselbe Bild, wie früher die schlesischen. In der Kommission standen zwei verschiedene Weltanschauungen einander gegenüber: die eine, welche durch die Majorität der Kommissionsmitglieder repräsentiert wurde, bestimmt durch juristische Anschauungen und durch die Rücksichtnahme auf „wohlerworbene Rechte"; die andere naturrechtliche, socialpolitisch-revolutionäre vertreten durch Blanc. Blancs Ansichten sind uns bekannt, und auch die der Majorität weichen in nichts von jenen ab, die wir bei der Darstellung der schlesischen Urbarialverhandlungen kennen gelernt haben.

Nach endlosen Beratungen, Gutachten und Überprüfungen wurden die s. Z. für Schlesien festgesetzten Regulierungsmodalitäten auch für Böhmen angenommen und in diesem Sinne eine Instruktion für die Urbarialkommission, an deren Spitze der Hofkammerpräsident Graf Khevenhüller gestellt wurde, ausgearbeitet (6. Oktober 1771)[4]. Es sollten also die Obrigkeiten Verzeichnisse der Urbarialschuldigkeiten abfassen und diese dann von der Kommission überprüft und bestätigt werden, soweit sie sich als zu Recht bestehend und zugleich als erträglich erweisen würden.

Die Urbarienanfertigung sollte in den drei zumeist be-

[1] II 195.
[2] II 196; Arneth, Maria Theresia IX 44 und Hock a. a. O. S. 26.
[3] II 196—205.
[4] II 204 f.

drückten Kreisen von Klattau, Prachin und Kaurzim beginnen, und die dort gelegenen Dominien ihre Urbarialanzeigen längstens in drei, jene der übrigen Kreise aber in höchstens neun Monaten einsenden.

Wenn man sich in den Wiener Regierungskreisen und namentlich am Hofe der Hoffnung hingegeben hatte, daß die Regulierung so glatt vor sich gehen würde, wie in Schlesien, so wurden diese Hoffnungen bald enttäuscht. Die Stände waren während der Vorverhandlungen nicht zu Rate gezogen worden, obschon allerdings ihr Interesse durch die Kanzlei und einen Teil des Staatsrates, sowie dadurch, daß der Urbarialkommission auch ein Vertreter der Ritterschaft zugezogen werden sollte, mehr als genügend gewahrt war. Aber sie widerstrebten grundsätzlich jedem staatlichen Eingreifen in die Unterthansverhältnisse, und da nun ein solches doch beschlossen war, so suchten sie seine wirkliche Durchführung durch passiven Widerstand zu vereiteln. Dem Befehle, Urbarialanzeigen zu überreichen, wurde nicht nur innerhalb der hierfür festgesetzten Frist nicht nachgekommen, sondern überhaupt einfach der Gehorsam verweigert. Unter allen böhmischen Grundherrn fand sich nur ein einziger, Graf Franz Norbert Trautmannsdorf, der — im Einverständnisse mit seinen Unterthanen — Urbarienentwürfe vorlegte, jedoch auch erst zu Ende der Jahre 1772 und 1773. Die Kaiserin bestätigte dieselben „mit großem Wohlgefallen" und drückte dem Grafen ihre Anerkennung aus: „das publicum und ich ihm allezeit die Ehre lasse, daß er der erste so wohl und christlich gedacht."[1]. Ein zweiter aber, der diesem Beispiele gefolgt wäre, fand sich nicht. Die Hofkanzlei und das böhmische Gubernium, an dessen Spitze seit dem Abgange Philipp Kollowrats (15. Juni 1771) der Fürst Karl Egon zu Fürstenberg stand, dachten nicht im entferntesten daran, Gehorsam

[1] II 205—206. In Mähren machte um dieselbe Zeit der Prälat Gregor Lambeck von Kloster-Bruck bei Znaim im Einvernehmen mit seinem Kapitel mit der Verbesserung der Lage seiner Unterthanen den Anfang — aber auch hier fand das Beispiel keine Nachahmung (s. Arneth, Maria Theresia X 349).

zu erzwingen, sondern verhielten sich auch ihrerseits vollkommen passiv. Bezeichnend hiefür ist, daß als die Kaiserin am 22. März 1772 Auskunft über den Stand der böhmischen Urbarialangelegenheit verlangte, der Oberstburggraf dieselbe am 3. Dezember 1772 und auch erst über neuerliches Betreiben der Kaiserin erteilte[1]!

Die Stände erreichten auch ihren Zweck, Zeit zu gewinnen und die wirkliche Inangriffnahme der Regulierungsarbeiten zu verschleppen. Josef, der für rasches und energisches Einschreiten war, hielt sich verstimmt im Hintergrunde. Die Intriguen, Kämpfe und Diskussionen, ob und wie die Regulierungen durchzuführen seien, konnten sich wieder ungehindert entfalten[2], und es gelang auch wirklich, die Kaiserin wieder schwankend zu machen. An einem nur hielt sie fest: daß die böhmischen Robotverhältnisse einer Neuordnung bedürften. Die „quaestio an?" sollte nicht weiter erörtert werden. Dagegen setzte sie im Dezember 1772 eine Kommission zur Ueberprüfung der „Frage quo modo?" ein[3].

Es begannen nun wieder endlose Beratungen — erst in der Kommission, welche in der zweiten Dezemberhälfte zusammentrat, und dann im Staatsrate — denen Gutachten einzelner Räte und neuerliche Erörterungen derselben im Schoße der Hofkanzlei folgten[4].

Daß die unterthänigen Schuldigkeiten, in erster Linie die

[1] II 206.

[2] „.. In internis", schrieb Josef (am 22. Juni 1772) an Leopold, „cela va toujours de même. L'on dit, qu'on veut faire des changements, et l'on n'en fait point; ainsi tout le monde intrigue et personne ne travaille, le cœur saigne, quand on le voit"; und bald darauf (9. Juli): „In internis il n'y a rien encore de reglé. La pauvre Bohéme gémit et l'on ne l'aide que d'écritures; pour vouloir trop faire l'on ne fait rien. L'on fait actuellement venir ici le Grand Bourgrave avec une députation des Etats, sed ad quid?" Auch in den nächsten Monaten wird es nicht anders. „In internis", heißt es in einem Brief Josefs an Leopold vom 2. November 1772, „rien de nouveau; notre malheureuse situation continue, l'on ne sort pas de cette léthargie tuante et Dieu sait ce qui arrivera . ." (Arneth, Maria Theresia und Joseph II. Ihre Korrespondenz u. s. w. I 370, 373, 385).

[3] II 207.

[4] II 207—219.

Frondienste, nach der Erträglichkeit zu regulieren seien, und zwar jedenfalls ohne Steigerung gegen früher, wurde allgemein fest gehalten. Allein damit war nicht viel gewonnen. Die Bestimmung der künftigen Verbindlichkeiten der Unterthanen sollte nicht mehr dem Ermessen der Urbarialkommission überlassen bleiben, sondern dieser eine feste Direktive erteilt werden. Wie aber diese bestimmen? Darin lag die Schwierigkeit.

Den Standpunkt Blancs, die Unterthanen lieber zu viel als zu wenig zu entlasten, teilten nur die wenigsten in Betracht kommenden Kommissäre und Räte. Für die meisten stand es vielmehr fest, daß die Erleichterung nicht weiter gehen dürfe, als daß den Unterthanen die Entrichtung der Kontribution und der anderen Landesabgaben möglich werde und bleibe. Mehr hätte keinen Sinn und würde nur unnützer Weise die Herrschaften, sowie den Nationalwohlstand schädigen, die Trägheit der Unterthanen fördern, zur Abschaffung des Zugviehes führen — was sich namentlich im Kriege bei Transporten bemerklich machen und überhaupt die Wehrhaftigkeit des Staates schwächen würde — und die „Vagabonden und Emigrationes" vermehren.

In betreff der Frage, welche Instruktion der Regulierungskommission mitzugeben wäre, standen drei Parteien einander gegenüber.

Die eine, welche Kreßel folgte, verwarf überhaupt jedes allgemeine und für das ganze Land gleiche Regulierungsprincip, da die Verhältnisse von Herrschaft zu Herrschaft verschieden geartet seien. Eine Gleichbehandlung derselben würde also in sich ungerecht sein, den einen oder den anderen Teil schädigen und keinesfalls den gewünschten Zweck erreichen, Ruhe zu schaffen.

Eine andere, deren Wortführer Blanc war, wollte die Frondienste unter Festhaltung eines unüberschreitbaren Maximums von drei Zugtagen in der Woche nach der Größe der Ansässigkeit bestimmt wissen.

Eine dritte Partei endlich, durch Borié repräsentiert, erklärte: die Obrigkeiten hätten ein Recht auf das gesamte bei der Steuerrektifikation festgestellte Einkommen der angesessenen Wirte nach Ab-

zug der darauf haftenden Kontribution, also bei der Ganzansässigkeit von 142 Gulden (s. S. 149) auf den Betrag von 82 Gulden. Diesen hätten die Unterthanen in Diensten, deren Geldwert gesetzlich zu bestimmen wäre, und in Geld- oder anderen Abgaben abzuleisten. Der Ansässigkeitsbetrag, hieß es zur Begründung dieses Antrages, stellt nämlich Reineinkommen dar, weil bei seiner Berechnung die Gestehungskosten (Saat- und Brotkorn) bereits abgeschlagen worden sind. Dieses Reineinkommen aber gebührt begrifflich von Rechtswegen in seiner Gänze den Grundobrigkeiten. Denn diese sind die ursprünglich alleinigen Eigentümer von Grund und Boden, und sie haben die Unterthanen gestiftet. Thatsächlich nur wird das Recht der Herrschaft durch die konkurrierenden Steueranforderungen des Staates eingeschränkt. Sind nun die Frondienste und die anderen unterthänigen Verbindlichkeiten ein Äquivalent für die überlassene Nutzung herrschaftlicher Gründe und ruhen sie auf diesen als Reallast, so stellen sich andererseits die Schuldigkeiten der unangesessenen Unterthanen als Personalschuldigkeit dar, als ein Entgelt nämlich für den obrigkeitlichen Schutz.

Die Borié'sche Theorie wurde namentlich von Blanc, dem sich auch Gebler und Fürst Kaunitz anschlossen, in lebhaftester Weise bekämpft. Borié gehe, erklärten sie, von unbewiesenen Behauptungen aus. Es sei fraglich, ob der rektifizierte Ansässigkeitsbetrag nur Reineinkommen darstelle. Aber jedenfalls käme die Abarbeitung desselben einer Belastung des Bauers bis zur äußersten Grenze gleich, während er doch kein „Sklave im römischen oder türkischen Verstande" sei, der für seinen Herrn Tag und Nacht arbeiten müsse. Überhaupt seien die politischen Einwürfe und Befürchtungen vor einer zu großen Entlastung der Unterthanen unbegründet. Was diese mit ihrer freien Zeit anfingen, wäre ihre Sache. „Die gewonnene mehrere Zeit (werde ihnen) noch zu kurz werden", wenn sie besseren Unterricht erhalten und Landwirtschaft und Industrie sich heben würden.

So wogten die Meinungen hin und her, ohne daß man hätte zu festen Entschließungen gelangen können.

Ob man daher nicht, bis solche gefaßt wären, schrieb die Kaiserin an den Obersten Kanzler Blümegen, inzwischen provisorische Maßregeln ergreifen könne; z. B. die Erlassung einer authentischen Interpretation oder Ergänzung des Robotpatentes von 1738[1]?

Dieser Gedanke wurde jedoch gleich wieder aufgegeben — besonders mit Rücksicht auf die Sicherheit des Realkredits. Die Kunde von der bevorstehenden Urbarialregulierung habe, so wurde hervorgehoben, eine tiefgehende Beunruhigung der Gutsbesitzer erzeugt und eine vollständige Stockung des Realverkehrs herbeigeführt. Niemand wage es, ein Gut zu kaufen oder auch nur zu belehnen, denn man wisse nicht, welchen eigentlichen Gegenwert, resp. welche Sicherheit man erhalte. Ein Provisorium könne diese ungesunden Verhältnisse nur steigern, keineswegs aber beseitigen. „Denn wenn man ein Provisorium macht, so ist es gewiß, daß noch etwas nachfolgen müsse, welches die Sache finaliter entscheidet"[2].

Endlich kam es zur Annahme einer von Blanc, der inzwischen als Hofrat in die Hofkanzlei berufen worden war, ausgearbeiteten Urbarialinstruktion, für welche sich Hatzfeld einsetzte (27. September 1773)[3].

Über diesen sollten jedoch erst die Stände einvernommen werden[4]. Jure regio die Reform durchzuführen, nach dem Muster von Schlesien, daran konnte — wie sich klar erwiesen hatte — bei dem mächtigen Einflusse der böhmischen Stände nicht gedacht werden. Es galt also diese zu gewinnen. Hatzfeld selbst reiste, um die Sache zu betreiben nach Prag, und die Kaiserin ließ dem Obersten Burggrafen mitteilen, sie hoffe, er werde seinen ganzen Einfluß aufbieten, um „unnötige Einstreuungen der Herren Ständen" zu beseitigen. Sonst würde sie aus landesfürstlicher

---

[1] II 213 f.
[2] II 214, 207.
[3] II 217 ff.
[4] II 210.

Machtvollkommenheit über den Kopf der Stände hinweg vorzugehen genötigt sein" [1].

Diese Drohung verfing jedoch bei den böhmischen Ständen ebensowenig, wie der Appell an ihre Einsicht und ihr Billigkeitsgefühl. Das bisherige Schwanken der Kaiserin und die schwächliche Haltung der Regierung war auch keineswegs geeignet, sie in ihrer Haltung zu erschüttern und die Hoffnung auf eine vollständige Vereitelung der Reformpläne ungerechtfertigt erscheinen zu lassen.

Sie erhoben daher energische Vorstellungen gegen die beabsichtigten Reformen [2]. Eine Durchführung dieser auf Kosten der Obrigkeiten, erklärten sie, hat gar keinen Sinn und ist vollständig unzweckmäßig, ganz abgesehen davon, daß eine Schmälerung der herrschaftlichen Rechte ein gewaltthätiger Eingriff in die Heiligkeit des Privateigentums wäre, und der Bauer ja von Natur aus zur Robot geschaffen und bestimmt sei.

Der Zweck der Regulierung soll die Hebung des Wohlstandes der Unterthanen und ihrer Steuerkraft sein. Tragen aber wirklich die Frondienste die Schuld an dem Niedergange derselben? Gewiß nicht! Dieser ward und wird vielmehr herbeigeführt und gefördert durch das allgemeine Darniederliegen der wirtschaftlichen Verhältnisse, durch Kriege, Krankheiten, Mißjahre, Viehsterben und allzuhohe Salzpreise, durch wucherische Ausbeutung, Verschwendung und Trägheit der Unterthanen, durch ihre Prozeßsucht und den Mangel an Gehorsam gegen die Obrigkeiten, die man noch dazu systematisch der Mittel beraube, „sie in Schranken zu halten und ihre verkehrten Sitten zu bessern". Vornehmlich aber werde der unterthänige Wohlstand durch die fortwährende Steigerung der staatlichen Lasten zu Grunde gerichtet. Zur Zeit verschlängen dieselben bereits 129½ Gulden von der Ansässigkeit.

Statt nun da, wo Reformen notwendig sind anzusetzen, soll alles durch Verminderung der unterthänigen Dienste ausgeglichen

---

[1] II 218 f.

[2] II 219—220. (Ständische Vorstellung vom 27. Oktober 1773.)

werden. Man meint so, die Betriebsauslagen des Bauers verringern zu können. Allein dies ist ebenso unrichtig, wie daß die Frondienste überhaupt den bäuerlichen Betrieb verteuern. Nach wie vor der Regulierung müßte der Bauer zur Bestreitung seiner eigenen Ackerpflege, sowie der — wenn auch herabgeminderten — obrigkeitlichen Fuhren seinen Gesinde- und Viehstand auf der gleichen Höhe erhalten. So wird er also nur freie Zeit gewinnen, die für ihn gar keinen Wert hat, deren Verwertung durch die Obrigkeiten jedoch diese erhält. Müßten die Herrschaften Eigengesinde halten und Hofzüge anschaffen, so würden die Mehrauslagen sie einfach zu Grunde richten. Nicht nur sie selbst aber würden darunter leiden, sondern auch ihre Gläubiger. Der Real- und Landeskredit würde erschüttert, es würde eine allgemeine Entwertung der Güter eintreten und damit nicht etwa bloß eine Verschiebung des Nationalwohlstandes zu Gunsten der unterthänigen Bevölkerung, sondern eine Verminderung desselben schlechtweg. „Welch eine schreckliche Aussicht von Trauerfolgen, die nichts anderes, denn eine fast allgemeine Verzweiflung als eine Notfolge besorgen läßt!"

Die Stände verbaten sich also grundsätzlich jede Einmischung des Staates in die Robotverhältnisse.

Als sie aber merkten, daß die Regulierung nicht aufzuhalten sei, suchten sie wenigstens, dieselbe in ihrem Interesse zu gestalten und legten zu diesem Zwecke der Regierung Vergleichsvorschläge vor[1]. Dieselben liefen darauf hinaus, daß sich Obrigkeiten und Unterthanen gütlich und ohne „Zwang oder ungleiche Handlung" vergleichen und einverständlich Urbarien anlegen sollten, die dann durch die Urbarialkommission zu bestätigen wären. Käme aber ein Vergleich nicht zu stande, so solle das Kreisamt selbst das Urbar entwerfen, und zwar unter Rücksichtnahme auf die nachbarlichen und sonstigen konkreten Verhältnisse.

Das klang ganz billig, und ebenso einleuchtend war es, daß auf diese Weise viel Zeit und Geld gespart würde.

---

[1] Vom 27. Dezember 1773; II 222—226.

Anders stand es freilich mit dem weiteren ständischen Begehren, daß die so zu stande gekommenen Urbarien nicht nach Maßgabe ihrer Fertigstellung, sondern im ganzen Lande alle auf einmal, und zwar nach vollzogener Wintersaat kundzumachen wären. Es sollte auf diese Weise den Herrschaften vollständige Freiheit in ihren Vergleichsvorschlägen gewahrt und verhindert werden, daß die billigen Obrigkeiten auf die härter denkenden einen Druck ausübten.

Auch die Schranken, innerhalb deren sich die Vergleiche sollten bewegen dürfen, waren sehr weit gezogen — für bespannte Bauern bis zu je sechs Zug- und Fußtagen in der Woche, und überdies 72 Fußtagen in der Erntezeit; für behauste und befeldete Fußfröner bis zu 2½ Tagen wöchentlich und 13 außerordentlichen Frontagen, wozu noch bei beiden Klassen Geldzinse bis zu 8, resp. bis zu 1⅚ Gulden jährlich kommen sollten! Die Fronen der Inleute oder unbefeldeten Häusler sollten überdies ausschließlich in der Ernte- und Heuzeit geleistet werden. Damit aber nicht genug, so sollten auch die uneingekauften Bauern bis zu ihrer Einkaufung je einen Zug- und Fußtag wöchentlich mehr leisten.

So unwahrscheinlich es war, daß diese ständischerseits vorgeschlagene „Regulierung“ zu irgend einer Verminderung der unterthänigen Dienste führen würde, so sollte doch durch die Einführung von Zwangslohntagen jede Möglichkeit hiezu beseitigt werden. Die Gutsherrn, verlangten nämlich, die Stände, sollen berechtigt sein, soweit sie durch die Regulierung einen Verlust an Frondiensten erleiden, die Abarbeitung des Ausfalls gegen fixe Preise zu verlangen[1]. Darüber hinaus erst solle volle Vertragsfreiheit bestehen. Andernfalls würde einerseits unterthänige Stützigkeit, andererseits „eine übermäßige Gewinnsucht, dem Meistbietenden allein zu arbeiten“, zu den bedeutendsten Störungen des gutsherrlichen Betriebs führen.

[1] Also nicht „so viele andere Arbeitstage .. als sie (die Obrigkeiten) wollten“, wie Hock (Der österreichische Staatsrath S. 71) und ihm folgend Arneth (Maria Theresia IX 352) erzählen.

Um endlich ganz sicher zu sein, daß diese Regulierungsvorschläge auch im Geiste ihrer Urheber ausgeführt würden, und daß diese „die Consolation eines höchsten Zutrauens zur Belohnung ihres großen Verlustes genießeten", sollte der Urbarialkommission je ein Deputierter von jedem Stande zugezogen werden.

Die Annahme der ständischen Anträge, das lag auf der Hand, kam einer Kodifizierung aller den Unterthanen widerrechtlich und gewaltsam seitens der Gutsherrn aufgebürdeten Fronlasten gleich — wie eine solche ja auch bei allen früheren Gelegenheiten einer staatlichen Einmischung seit 1680 gelungen war. Kanzlei und Staatsrat waren daher in der Verwerfung der Ständevorschläge einig. Der Kaiser aber entschied sich für die Zulassung freier Vereinbarungen zwischen Gutsherr und Bauer — offenbar bestochen durch die Erwägung, daß jede Partei am ehesten berufen und in der Lage sei, ihr wirtschaftliches Interesse wahrzunehmen. Überdies laufe man ja dabei gar keine Gefahr. Denn mißlängen die Vergleichsversuche, so bleibe noch immer die Regulierung im Wege eines Gesetzes möglich.

Damit waren jedoch noch nicht alle Schwierigkeiten beseitigt und nur für die Art, wie die Bemessung der Unterthansschuldigkeiten ins Leben gerufen werden sollte, eine Entscheidung getroffen. Offenbar aber war dies die viel weniger wichtige Frage gegenüber der anderen, welches Ausmaß der Unterthansschuldigkeiten zugelassen werden solle. Das hatten auch die Stände erkannt und mit Recht den Hauptnachdruck darauf gelegt. Zu dieser materiell wichtigen Frage mußte nun irgendwie Stellung genommen werden.

Es geschah auch, aber in der denkbar unglücklichsten Weise[1].

Es wurde nämlich ein „Unterricht" ausgearbeitet und in diesem die Schuldigkeiten der einzelnen Unterthanenklassen nach der Höhe ihrer Kontributionsleistung festgesetzt. In der Natur

---

[1] II 227—228; vgl. auch die Darstellung bei Hock a. a. O. S. 73 f. und Arneth, Maria Theresia IX 352—356.

der Sache hätte es nun gelegen, entweder die Publikation dieses „Unterrichts" zu verschieben, bis sich Vergleichsversuche zwischen Obrigkeiten und Unterthanen als vergeblich erwiesen hätten, oder aber die festgesetzten Schuldigkeitsgrenzen als unüberschreitbar zu erklären. So meinten es auch die Kaiserin und mit ihr Gebler und Hatzfeld. Allein Josef, dem die Kaiserin die Alleinentscheidung überlassen hatte, wollte hierauf nicht eingehen. Und so wurde denn der „Unterricht" mit vom 7. April 1774 datierter Verordnung kundgemacht, ohne den Beisatz, daß die Obrigkeiten sich an denselben halten sollten, aber unter Festsetzung eines Präklusivtermins von sechs Monaten, innerhalb dessen freiwillige Vereinbarungen mit den Unterthanen zu stande gebracht werden müßten. Sonst würde die Ausmessung der unterthänigen Schuldigkeiten nach Maßgabe des „Unterrichtes" durch die Urbarialkommission erfolgen[1].

Die Stände hatten diesmal die Logik auf ihrer Seite, wenn sie erst die Kundmachung des „Unterrichtes" zu hintertreiben suchten und, als dies nicht gelang, das ausdrückliche Zugeständnis verlangten, daß die Vergleiche auch dann gelten sollten, wenn dieselben über die normalen Schuldigkeitsgrenzen oder den bisherigen Brauch hinausgingen. Denn sonst hätte ja, meinten sie mit Recht, die ganze Aktion gar keine ernsthafte Bedeutung, und stünde es im alleinigen Belieben der Unterthanen, durch Zurückweisung der obrigkeitlichen Vergleichsanerbietungen die allgemeine Anwendung des „Unterrichtes" zu erzwingen.

In der That machte die Regierung das verlangte Zugeständnis[2].

Nun kamen aber die Stände auch mit ihrer alten Forderung nach Zwangslohntagen — und auch die wurde ihnen im Princip bewilligt[3].

So hatten sie denn, obschon die Regierung auf das wiederholte weitere Begehren, die Publikation aller Urbarien solle im

[1] II 228.
[2] II 231 ff.
[3] II 232, 233 f.

ganzen Lande gleichzeitig erfolgen, auch diesmal nicht eingehen wollte[1], auf der ganzen Linie gesiegt und im wesentlichen alle ihre Forderungen durchgesetzt.

Damit war aber der Widerspruch, der zwischen der Anordnung freier Vergleiche und gleichzeitiger Bekanntmachung eines für den Fall ihres Mißlingens bestimmten Zwangsgesetzes lag, nur für einen Teil der Interessenten beseitigt. Für den anderen — die Unterthanen — jedoch war er durch die Konzessionen an die Obrigkeiten noch gesteigert worden. Das leuchtet sofort ein, wenn man bedenkt, daß nach dem „Unterricht" jede Erhöhung der unterthänigen Schuldigkeiten gegen früher verpönt war, und daß die Normalausmaße der letzteren, bei aller Konnivenz gegen die Gutsherrn, doch noch immer weit hinter den ständischen Vorschlägen zurückblieben, deren thatsächliche Durchsetzung nun aber doch versucht werden sollte[2]. Für jeden Klarblickenden konnte es daher keinem Zweifel unterliegen, daß die Bauern unter diesen Verhältnissen jeden von Seite ihrer Obrigkeiten kommenden Vergleichsvorschlag zurückweisen würden. Zu stark lebte in den geknechteten und ausgebeuteten Menschen Haß und Mißtrauen. Das Schwanken der Regierung hatte beide nur genährt. Die Kunde von den Untersuchungen auf Dobřisch und den Strafen, welche dort gegen den Fürsten Mansfeld und dessen Beamte verhängt worden waren, hatte im ganzen Lande Widerhall gefunden und im Volke ungemessene Hoffnungen wachgerufen[3]. Für die Unterthanen stand es unerschütterlich fest, daß die Kaiserin ihnen helfen wolle, aber von den Ständen daran gehindert werde, welche die „echten Patente" unterschlügen[4]. Das ungeschickte und übereifrige Benehmen einzelner Kreisbehörden förderten das Mißtrauen der unterthänigen Bevölkerung noch mehr[5]. Alle Elemente zu Unruhen und weitgreifenden Empörungen waren

[1] II 232.
[2] II 228 ff. Vgl. hiezu die Tabellen II 224, 225.
[3] II 231.
[4] II 242, 250.
[5] II 235 f.

so gegeben. Die Stände erkannten dies auch ganz wohl. Aber im einseitigsten Klasseninteresse befangen, riefen sie nur, statt billige Konzessionen zu machen, nach weiterer gewaltsamer Niederhaltung der Bauern. Sonst müsse es „vielleicht zum Umsturz aller Obrigkeiten, wie auch zum Nachteil der Monarchie selbst führen“ [1].

So verstrich die zur Abschließung freiwilliger Verträge anberaumte Frist. Sie wurde verlängert — aber ohne Erfolg. Auf keiner einzigen Privatherrschaft war ein Vergleich zu stande gekommen. Nicht viel besser ging es auf den Kameralherrschaften, wo der Gubernialrat von Hoyer die Urbarien einrichten sollte [2].

Statt nunmehr, wie vorher in Aussicht genommen gewesen war, an die zwangsweise Durchführung des „Unterrichts“ zu gehen, ließ sich die Kaiserin herbei, denselben gänzlich fallen zu lassen und die ganze Urbarialangelegenheit neuerlicher Erörterung zu unterziehen [3]. Es sollte nunmehr wieder auf das unverfälschte Borié'sche System zurückgegriffen werden und wieder begannen die erbitterten Kämpfe zwischen den einzelnen Parteien. Es kam auch ein Entwurf zu stande, den die Kaiserin genehmigte (18. Februar 1775), und der am 28. Februar kundgemacht wurde [4]. Man hoffte nun, mit der Urbarialregulierung, deren eigentliche Leitung Hoyer haben sollte, in ca. 2 Jahren fertig werden zu können. Diesmal wurde übrigens auch, im Sinne der Stände an der gleichzeitigen Publikation aller Urbarien im ganzen Lande festgehalten! Man beugte sich endlich dem ständischen Argumente, daß dadurch Unruhen und „ordnungswidrige Exemplifikationen“ vermieden werden würden [5].

Das Patent, mit welchem die Absicht einer Neuordnung der gutsherrlich-bäuerlichen Beziehungen im Gesetzeswege angekündigt wurde, kam jedoch zu spät. Die böhmischen Bauern hatten

[1] II 231.
[2] II 236, 237.
[3] II 237.
[4] II 241.
[5] II 238—240.

mittlerweile die Geduld verloren und waren zu offener Empörung und Gewaltthätigkeiten übergegangen[1].

Auf der Herrschaft Unter-Wekelsdorf, im Königgrätzer Kreise, hatten im Monate Januar die Unruhen begonnen. Bald hatten sie sich auf den ganzen Kreis ausgedehnt und ergriffen in rascher Reihenfolge auch den Bidschower, Bunzlauer, Kaurzimer, Czaslauer und Chrudimer Kreis. Die Abschließung der aufrührerischen Gebiete von den ruhig gebliebenen und von Mähren durch Militärkordons und die Verkündigung des Standrechtes konnten die Ausbreitung des Aufstandes und sein Hinübergreifen auch in die Nachbarprovinz zunächst nicht aufhalten. Die Bauern rotteten sich überall zusammen, verweigerten die Bestellung der Sommersaat, verließen Haus und Hof und durchzogen haufenweise das Land. Wer sich ihnen nicht freiwillig anschloß, wurde dazu gezwungen. Wo sie vorüberkamen, mußte jedes Haus einen oder zwei Mann zu ihrer Verstärkung stellen. Die Schlösser, Pfarrhöfe und Kirchen wurden geplündert, und namentlich in den letzteren in „fast unerhörter Weise" verfahren. Die Wirtschaftsbeamten, deren die wütenden Rotten habhaft werden konnten, wurden mißhandelt und gezwungen, ihnen bis zum Einlangen der allerhöchsten Entscheidung, die Erlassung der Frondienste zuzusagen. Es sei nämlich, behaupteten sie, schon vor mehreren Jahren ein Patent ergangen, das den Unterthanen vollständige Robotfreiheit zusicherte, nur hätten die Herrn dasselbe unterschlagen. Immer stärker wuchsen die Haufen an. Sie widersetzten sich den wider sie ausgesandten Truppen mit Waffengewalt. Sogar an befestigte Plätze wagten sie sich und zogen von allen Seiten gegen Prag.

An der Spitze der Aufrührer stand ein Dorfrichter, Namens Nywelt. Derselbe legte sich den Titel eines „Bauerngouverneurs"

[1] II 240 f., 243—249, 252—257; vgl. auch Svátek a. a. O. S. 188 bis 205 (Bauernrebellionen in Böhmen) und Arneth, Maria Theresia IX 358 ff. und 593 ff., Anm. 558—565; ferner Arneth, Briefe der Kaiserin Maria Theresia an ihre Kinder und Freunde II 223, Pelzel a. a. O. S. 717—717 und Hutter, Th., Die Bauernrevolutionen in Böhmen (in der Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte. N. F. Jahrg. III 1893).

bei, bildete mit noch fünf anderen Richtern eine förmliche Behörde, welche „Kanzlei hielt", Patente verfaßte und Verordnungen an die Rotten ergehen ließ. Auch ein gewisser Chwoika machte sich unter den Bauernführern besonders bemerklich.

Die Wiener Regierungskreise und namentlich die Kaiserin, waren durch diese Ereignisse auf das äußerste beunruhigt. Es machten sich unter dem Bauernvolke Hoffnungen auf Hilfe von außen bemerkbar: genährt durch die Erinnerung an die Aufhetzungspatente, die Karl VII. während des Erbfolgekrieges (1740) im Lande hatte vorbereiten lassen, und die nun hier und da wieder hervorgesucht wurden. Die Unruhen waren zuerst gerade in einem Kreise zum Ausbruch gekommen, der an preußisches Gebiet grenzte — Grund genug anzunehmen, preußische Agenten hätten ihn angefacht und suchten die Unterthanen zur Auswanderung nach Schlesien zu bewegen. Dazu kam, daß die Ausschreitungen in vielen Kirchen[1] — die Vermutung nahe legten, es handle sich auch um einen Abfall vom katholischen Glauben und um eine im hussitischen Sinne unternommene Bewegung. Aus Böhmen wurde wenigstens in diesem Sinne nach Wien berichtet, und zwar offenbar im Interesse der Grundherrn, in übertriebener Weise. Man kannte den strenggläubigen Sinn der Monarchin. Man wußte, wie schmerzlich ihr gerade eine religiös-ketzerische Richtung des Aufstandes fallen mußte. Die Hoffnung, sie so zu unnachsichtlichen Repressivmaßregeln gegen diesen zu veranlassen, erschien daher nicht ungerechtfertigt.

Diese Hoffnung hat sich freilich nicht erfüllt. Josef befahl ausdrücklich, in den schwebenden Kriminaluntersuchungen der Berührung von Glaubensfragen mit größter Behutsamkeit aus dem Wege zu gehen und jedenfalls „das Bekenntnis zu einer

[1] II 248: „... durch Zerhauung aller Bildnissen der Heiligen, ja selbst des Crucifix, Kelche, Monstranzen xc." — „.. Et comme les hussites et autres sectaires, éparpillés et cachés jusqu'ici dans le Royaume, se sont encore jettés dans les bandes des mutins, ils ont déjà ravagé quelques églises, brisé les autels et images des Saints, enlevé les vases sacrés et jeté par terre les hosties." (Arneth, Maria Theresia IX 594 f., Anm. 561.)

anderen Religion" nicht schon an sich als straffällig zu behandeln. Andererseits wurden jedoch alle Mittel aufgeboten, um der Unruhen Herr zu werden und die Bestellung der Sommersaat im ganzen Lande zu sichern. Man bot zu diesem Zwecke die gesamten in Böhmen befindlichen Truppen, etwa 40000 Mann, auf und verstärkte diese Streitmacht noch durch weitere vier Kavallerieregimenter. Gegen Preußen und Sachsen wurden, um Auswanderungen zu verhüten, die Grenzen militärisch abgesperrt. So gelang es denn sehr bald, die schlecht oder gar nicht bewaffneten, ungeordneten Bauernhaufen zu zersprengen und den Aufstand niederzuwerfen. Bereits anfangs April wurde für alle jene, die sich in ihre Dörfer begeben und daselbst ruhig verhalten würden, eine allgemeine Amnestie verkündet.

Wie viele Bauern während dieser Kämpfe umgekommen sind, ist nicht festzustellen. Ihre Zahl kann aber keine unbedeutende gewesen sein. Die Zahl der Bestrafungen — bis Mitte April (1775) waren 7 Aufrührer gehängt, 6 mit Spinnhausstrafen, 107 mit Karbatschstreichen bestraft und 300 unter Verwarnung entlassen worden, während 567 noch ihrer Aburteilung entgegensahen — giebt eine nur sehr ungenügende Vorstellung von der Intensität und der örtlichen Ausbreitung der Bauernrevolten. Die verhältnismäßig sehr geringe Strenge der staatlichen Repression erklärt sich jedoch leicht aus denselben Ursachen, welche eine rascheste Niederwerfung des Aufstandes so notwendig und wünschenswert hatte erscheinen lassen: aus der Furcht vor einem Anwachsen ketzerischer Bewegungen und vor Auswanderungen in größerem Maßstabe aus dem teilweise entvölkerten Lande. Der König von Preußen, erzählten sich nämlich die Unterthanen in vielen Dörfern, wolle die ketzerischen Auswanderer schützen, und es seien in Schlesien die Häuser schon fertig, in denen sie Aufnahme finden würden.

Durch die eben geschilderten Ereignisse war die Ausführung des im Februar beschlossenen und angekündigten Urbarialsystems ins Stocken gerathen. Nun war zwar die Ruhe wieder hergestellt, aber auf wie lange! Nur zu deutlich hatte es sich gezeigt,

wie viel Brennstoff sich in der Landbevölkerung aufgehäuft hatte, und es war klar, daß derselbe bei nächster Gelegenheit wieder hell aufflammen könne. Durfte unter solchen Umständen zwei Jahre gewartet werden — so lange sollte es ja nach Hoyers Ansicht mindestens noch dauern, bis die Regulierung würde ins Leben treten können — ohne den unterthänigen Beschwerden abzuhelfen? Mußte da nicht vielmehr augenblicklich eingegriffen werden?

Blanc hielt den Zeitpunkt für geeignet, um neuerlich mit seinen Vorschlägen hervorzutreten (Juni 1775)[1].

Die den Unterthanen versprochenen Erleichterungen, führte er aus, müssen ihnen auch gewährt werden. Das geschieht aber durch das beschlossene Urbarialsystem nicht. Hat schon der „Unterricht" die Herrschaften zu sehr begünstigt, so ist dies jetzt in noch höherem Grade der Fall. Merkt auch vielleicht der Bauer selbst seinen Schaden nicht, so hat doch der Staat — um des eigenen wohlverstandenen Vorteils willen — sein Interesse zu wahren. Dies geschehe am besten durch seinen (Blancs) „simplizierten Urbarialplan".

So wohl Maria Theresia das alles einsah, so konnte sie sich doch zu keinem entscheidenden Schritte aufraffen und ordnete neuerliche Beratungen an[2]. Sie war alt und ruhebedürftig und hielt sich selbst den Verhältnissen nicht mehr gewachsen.

[1] II 250.

[2] Les arrangements urbariales nagent toujours encore dans l'incertitude au grande préjudice des sujets et des seigneurs, et les petites effervescences qu'on aperçoit encore par-ci par-là ne sont que des suites naturelles d'incertitudes du gouvernement, qui depuis cinq ans leurre le sujet de soulagements, sans jamais les lui faire éprouver et qui menace le seigneur de diminutions sans les lui oser faire ressentir. L'impatience gagne les uns, l'intrigue les autres, ceux là pressent, ceux-ci empêchent, et voilà comment les choses sont ballotées. On rend l'Impératrice confuse, on gronde avec des expressions réellement indécentes; au moment qu'une chose est décidée et même publiée, on la revoque, on la change; enfin c'est une chose abominable, et comme je parle le ton de tenir ferme, que je m'oppose d'intrigues, l'on me déchire impitoyablement... Je le sais, mais je m'en moque et vais mon train.." Brief Josef II. an Leopold vom 20. Juli 1775 (Arneth, Maria Theresia und Joseph II. II 71).

Ja sie trug sich mit Rücktrittsgedanken. „Ich bin so abgespannt, so niedergeschlagen", schrieb sie um jene Zeit, „daß ich mehr Übles als Gutes vollbringe" [1]. Josef drängte vorwärts, die Kaiserin aber zögerte und hielt zurück. Der hastige Reformeifer ihres kaiserlichen Sohnes stieß bei ihr nicht nur auf den Widerstand eines vorsichtigen, bedächtigen Charakters, sowie der natürlichen Schwerfälligkeit des Alters; er widerstrebte auch ihrer ganzen Weltanschauung und tiefeingewurzelten Vorurteilen [2]. „Der Kaiser", schreibt sie, „den das Streben nach Popularität allzuweit treibt, hat ohne zwar diesen Leuten auf seinen verschiedenen Reisen förmliche Versprechungen zu machen, doch allzuviel über ihre Freiheit in Religionssachen sowohl als ihren Grundherrn gegenüber gesagt . . Dies hat seit 1770 . . eine Verwirrung hervorgerufen, von welcher man jetzt die Folgen sieht, die man schon damals und seither voraussagte; aber das wurde immer als Bagatelle, Feigheit und dergleichen behandelt" [3].

Während man aber in Wien die Urbarialfragen von neuem erörterte,[4] und inzwischen die Fortführung der Regulierung durch Hoyer sistiert wurden [5], begann es in Böhmen und Mähren wieder unter dem Landvolke zu gähren [6]. Die Aufregung wurde durch

---

[1] Arneth, Maria Theresia IX 361.

[2] Am schärfsten hat wohl dies Maria Theresia selbst in ihrem bekannten und oft citierten Briefe (vom Dezember 1775) an Josef ausgedrückt, in welchem sie dessen Reformprojekte zurückweist: „Unter vielen General-Sätzen", heißt es da, „die alle mir gar zu reell sind, sind doch die drei wichtigsten freies Religions-Exercitium, welches keinem katholischen Fürsten erlaubt ist, ohne schwerer Verantwortung einzuführen, die Zernichtung der jetzigen Großen, unter dem speziosen Vorwand, den mehreren Theil zu conserviren, wovon weder die Noth, noch weniger die Billigkeit einsehe, die so oft repetirende Freiheit in Allem, so mich mehr besorgen als hoffen macht. Ich bin zu alt, mich zu solchen Principiis jemals zu fügen; wünsche aber und bitte Gott, daß mein Nachfolger selbe niemals nur probire. Weder er, noch weniger seine Nachfolger würden glücklicher." (Arneth, Maria Theresia und Josef II., II 94 f.)

[3] Arneth, Maria Theresia IX 361.

[4] II 251 f.

[5] II 252.

[6] II 252, 257; vgl. auch Hock a. a. O. S. 75.

die damals auf der Kammeralherrschaft Schurz erfolgende versuchsweise Parzellierung der Dominikalgründe und allgemeine Fronablösung noch mehr genährt. Das Gleiche werde und müsse auf allen Herrschaften geschehen, verbreitete sich unter der Landbevölkerung. Der Kaiser habe es so angeordnet. Andere unsinnige Gerüchte kursierten und fanden bereitwilligen Glauben: die Unterthanen seien nicht mehr ihren Obrigkeiten unterthan, sondern Soldaten des Kaisers; dieser habe die Plünderung der Schlösser bewilligt[1]; wer sich nicht bis Ende Juli um eine Fronerleichterung bewerbe, werde nicht mehr gehört werden. Abergläubische Vorstellungen gesellten sich hinzu. Auf vielen Herrschaften kommt es wieder zu blutigen Auftritten und zu Zusammenstößen der Bauern mit dem Militär. An manchen Orten ruht alle Arbeit. An anderen bringen zwar die Bauern ihre eigene Fechsung ein, verkaufen sie und vertrinken im Jubelrausch über die bevorstehende Freiheit den Erlös, verweigern aber den Gutsherrn hartnäckig jede Arbeit selbst gegen Bezahlung. Die Dorfrichter wagen es nicht, aus Furcht vor den Bauern, dieselben zur Prästierung ihrer Schuldigkeiten anzuhalten. Dies muß, soll nicht die herrschaftliche Ernte auf dem Felde verfaulen, mit Militärgewalt geschehen. Und da das doch nicht überall möglich ist, so bleibt nichts übrig, als die Militärbehörden anzuweisen, auf Requisition der Dominien und Wirtschaftsämter nach Möglichkeit gegen Bezahlung die Mannschaften zu den Erntearbeiten abzugeben.

Während sich so in Böhmen und Mähren die Bande der Ordnung lösen, die Kreisbehörden den Kopf verloren haben, im Gubernium Uneinigkeit herrscht, dauern in Wien die Beratungen über das, was zu geschehen habe, mit unverminderter Heftigkeit fort. Scheint es einmal, daß die eine Partei gesiegt habe, so

[1] Nach einer unverbürgten Anekdote soll Josef, der schlecht böhmisch sprach, einer Bauerndeputation, die bei ihm Beschwerden vorbrachte, geantwortet haben: Iděte na pány (Gehet auf die Herren los) statt Iděte k pánům (Wendet euch an die Herren); Svátek a. a. O. S. 190 Anm. Vgl. hiezu den oben S. 220 citierten Brief der Kaiserin.

triumphiert bald die andere. Was heute beschlossen ist, wird morgen widerrufen. Kaiser Josef vergeht vor Ungeduld. Von allen Seiten wird die Kaiserin gedrängt, doch endlich einmal eine Entscheidung zu treffen, damit der Zustand schädlichster Ungewißheit aufhöre[1]. So wird denn zuletzt unter dem Drucke der Verhältnisse die Absicht einer Urbarialregulierung nach schlesischem Muster fallen gelassen und beschlossen, ein neues von Blanc ausgearbeitetes Robotpatent zu erlassen, auf Grund dessen dann Robotverzeichnisse angefertigt werden sollen (13. August 1775)[2].

Das Robotpatent vom 13. August 1775[3] wurde in feierlichster Weise durch eigens dazu ernannte Hofkommissäre erst in Böhmen und dann unter dem 7. September, mit geringen durch die Verschiedenartigkeit der Kontributionssätze bedingten Änderungen, auch in Mähren kundgemacht[4].

Durch das neue Robotpatent wurde das alte von 1738 nicht vollständig beseitigt. Dieses sollte vielmehr in betreff aller Gegenstände weiter in Geltung bleiben, die im neuen Gesetze keine Neuordnung oder ausdrückliche Erwähnung erfahren hatten (VIII 4, 5)[5].

---

[1] II 256. — „De nos affaires internes", schreibt Josef am 9. Aug. 1775 an seinen Bruder Leopold, „je ne vous dirai autre chose, si non qu'il est incroyable et inexprimable les choses qui s'y passent. . . . . Croiriez vous qu'il est possible que l'Impératrice décide quelque chose dans ces maudites affaires urbariales? Plus de dix fois elle s'est fait l'effort d'ordonner de résoudre les choses; jamais il a duré assez de temps pour que les ordres et patentes eussent pu être minutés ou imprimés. Toujours d'autres personnes survenues les ont fait varier ou arrêter et même révoquer, ainsi nous voilà au point ou nous étions". (Arneth, Maria Theresia und Joseph II. II 133). Vgl. ferner auch Hock a. a. O. S. 75 ff.

[2] II 257.

[3] Durch ein unliebsames Versehen wurde im II. Bande (S. 257) in der Überschrift, nicht auch im Texte das Robotpatent als vom 11. August datiert bezeichnet und ist dieser Druckfehler auch in das Inhaltsverzeichnis übergegangen.

[4] II 267—270.

[5] Die lateinischen Ziffern bezeichnen die Artikel, die arabischen die

Das Robotpatent von 1775 zerfällt seiner inneren Struktur nach in zwei Teile, von denen der eine Bestimmungen über das künftige Ausmaß der unterthänigen Schuldigkeiten enthält, der andere aber die Art, in der dieselben abgeleistet werden sollen, reglementiert.

Was nun das Maß der Schuldigkeiten anbelangt, so ist zunächst zwischen Rustikalisten und Dominikalisten zu unterscheiden.

Die letzteren sollen ausschließlich, und zwar je nachdem sie angesetzt sind oder ihre Gründe erbeigentümlich eingekauft haben, nach ihren Pacht- oder Kaufverträgen behandelt werden (VI 1—3, 5). Doch soll es ihnen letzterenfalls, wenn ihre Schuldigkeiten ihnen zu hoch scheinen, freistehen, innerhalb eines Jahres nach Kundmachung des Robotpatents, ihre Stellen der Obrigkeit zurückzugeben, und diese verpflichtet sein, ihnen den gezahlten Kaufschilling in vier Jahresraten zurückzuerstatten (VI 6) — umgekehrt also als in Schlesien, wo den Obrigkeiten allein das Recht eingeräumt war, kaufweise ausgethanes Vorwerksland innerhalb Jahresfrist zurückzufordern. Dagegen sind die böhmisch-mährischen Herrschaften anders als die schlesischen bei der Wiederbegebung der von ihnen zurückgekauften Dominikalgründe, sowie auch der zu Zeitpacht ausgethanen Stellen nach Ablauf der Pachtzeit, in der Festsetzung der Schuldigkeiten in keiner Weise beschränkt. — Ebenso wie die Dominikalisten sind auch die auf Gemeinde-, Pfarr-, Kirchengründen angesiedelten Unterthanen in betreff ihrer Verhältnisse zu den Eigentümern, resp. Obereigentümern zu behandeln (VI 4).

In Bezug auf die Rustikalisten ist vor allem festzuhalten, daß eine Steigerung ihrer Schuldigkeiten gegen früher keinesfalls stattfinden darf, und daß namentlich jede Erhöhung der ihnen obliegenden Dienste in Dauer oder Art der Ableistung verboten ist (I 11, 13 Abs. II, 17).

---

§§ des Robotpatents, während die Einleitungen zu den einzelnen Artikeln mit pr. citiert werden.

Die zu Recht bestehenden Geld- oder Naturalzinse werden aufrecht erhalten (I 17). Dagegen soll, wo die patentmäßigen Frondienste eintreten, und die Unterthanen bisher, gegen Lohn oder unentgeltlich, der Obrigkeit zu spinnen verbunden waren, in Zukunft, unbeschadet geringeren Brauches, ein Fußfröner höchstens ein, ein Zugfröner höchstens zwei Stück Garn zu spinnen haben (I 14).

Der Hauptnachdruck ist jedoch auf die Bemessung der Frondienste gelegt.

Von solchen vollständig frei werden erklärt: alle kranken oder 60 Jahre alten Inleute; ferner ohne Rücksicht auf das Alter: Invalide und verabschiedete Soldaten, sofern sie unbehaust sind; alterlebte oder sonst ohne ihr Verschulden, ausgetretene Wirte und Wirtinnen; endlich ledige oder verheiratete Kinder, die bei ihren Eltern oder Schwiegereltern dienen (IV 9).

Für die Fronpflichtigen stellt das Patent folgende Höchstgrenzen der Robot fest:

Spannpflichtig sind nur jene, welche es bisher waren und in den Normaljahren 1773 (in Böhmen) oder 1775 (in Mähren) über 9 Gulden 30 Kr. (resp. 8 Gulden 45 Kr.) an Kontribution und zwar nur an dieser allein (I 3) bezahlt haben. Alle übrigen Unterthanen sind nur handdienstpflichtig (I 7, 5).

Was nun die Frondienste der beiden Kategorien betrifft, so haben zu leisten.

a. Inleute, ohne Unterschied des Geschlechts, 13 Tage jährlich mit einer Person (I 6 Abs. I). Als Inleute der Obrigkeit gegenüber sind auch jene Häusler anzusehen, deren Häuser sich auf Gemeinde-, Bauern-, Kirchen- oder Pfarrgründen befinden.

b. Behauste Fußfröner in sechs Klassen 26 Tage jährlich, resp. 1, 1½, 2, 2½, 3 Tage in der Woche mit einer Person, je nachdem sie in den Normaljahren eine Kontribution von nicht über 57 Kr., resp. 2 Gulden 51 Kreuzer, 4 Gulden 45 Kreuzer, 7 Gulden 7½ Kreuzer, 9 Gulden 30 Kreuzer oder eine solche von mehr als 9 Gulden 30 Kreuzer entrichtet haben (I 6).

c. Zugfröner, gleichgültig ob dieselben in der Vergangenheit auch handdienstpflichtig waren oder nicht, wenn sie im Normaljahre kontributiert haben:

nicht über 14 fl. 15 Kr.	3 einspännige Zugtage,
über 14 fl. 15 Kr. bis 28 fl. 30 Kr.	3 zweispännige Zugtage,
über 28 fl. 30 Kr. bis 42 fl. 45 Kr.	3 dreispännige Zugtage,
über 42 fl. 45 Kr.	3 vierspännige Zugtage,

und zwar, vorbehaltlich eines anderweitigen freien Übereinkommens, mit der bisherigen Viehgattung. Soweit den Bauern bisher ein Wahlrecht in betreff der letzteren zustand, bleibt dasselbe aufrecht (I 8, 9). Nur wenn sie patentmäßig einspännig zu erscheinen haben, in der Vergangenheit aber zwischen einer Bespannung von einem Pferde oder zwei Rindern zu wählen hatten, hat es dabei zu verbleiben (I 10).

Die „außerordentlichen" Frondienste, und damit natürlich auch die etwa hiebei üblich gewesenen „Ergötzlichkeiten", werden für alle mit Ausnahme der zwei- und mehrspännigen Bauern vollständig beseitigt. Diese aber sollen vom Johannes- bis zum Wenzelstage jede Woche 1, resp. 2 oder 3 Fußtage mit einer Person leisten und hiefür spätestens am Ende der Woche 1½ Pfund Brot für den Tag erhalten (I 8 Abs. III—V, 15; V 11).

Die eben dargestellten Bestimmungen über die Bemessung der Frondienste haben jedoch keinen zwingenden Charakter, sondern sind bloß dispositiver Natur, d. h. es wird einerseits den Unterthanen freigestellt, sich für die Beibehaltung der alten Schuldigkeiten zu erklären, wenn diese „wirklich geringer sind, oder ihnen leichter scheinen"; dann bleiben ihnen auch die alten Berechtigungen auf „Ergötzlichkeit" u. s. w. der Obrigkeit gegenüber gewahrt (II pr.). Andererseits aber werden auch (schriftliche) vertragsmäßige Neuausmessungen der Frondienste in Abweichung von dem Patente und der alten Übung zugelassen (II 6).

In betreff der den Unterthanen gebotenen Möglichkeit nun, in betreff ihrer Frondienste eine Wahl zu treffen, enthielt das Gesetz nachfolgende Übergangsbestimmungen:

Gewählt werden können nur die alten oder die neuen Dienste in ihrer Gänze (II 6), und zwar die ersteren nur in dem Maße, als sie rechtlich festgesetzt oder in unbestrittener Übung sind. Sind sie hingegen streitig, so hat die bindende Wahl erst nach erfolgter Entscheidung des Prozesses zu erfolgen, während bis dahin provisorisch zwischen den „wirklich üblichen" und den patentmäßigen Fronen zu wählen ist (II 7). Wo bisher Zugeldsetzung der Dienste auf Zeit, d. h. beiderseits aufkündlich stattgefunden hat, sind die Unterthanen nur berechtigt, die alten Naturalfronen, nicht aber auch das Frongeld zu wählen — unbeschadet natürlich künftiger Vereinbarungen über eine neuerliche Ablösung. War dagegen diese eine „standhafte", d. h. für immer erfolgt, so muß die Wahl zwischen dem Robotzins und den patentmäßigen Diensten stattfinden (II 4, 5).

Wo Kollektiv- oder Reihendienste bestehen, bindet die Wahlerklärung der Mehrheit unter den kollektiv oder reihenweise Verpflichteten auch die Minderheit (II 2, 5). Ebenso bei Inleuten, wenn dieselben bisher zu gleichen Fronen verpflichtet waren (II 3). Sonst aber hat jeder behauste Unterthan für sich allein zu wählen (II 1).

Es ist klar, daß wenn die Möglichkeit zu wählen, einen Sinn haben sollte, den Unterthanen auch die andere geboten sein mußte, einen praktischen Vergleich zwischen den alten und den gesetzlichen Roboten anzustellen, und wenn derselbe zu Ungunsten der letzteren ausfiel, zu den alten Diensten zurückzukehren. Andererseits mußte, sollten stabile Verhältnisse geschaffen werden, sowohl für den Fall vorgesorgt werden, daß die Unterthanen jede Erklärung verweigern würden, als auch ein Präklusivtermin zur Anbringung von Klagen aus den bisherigen Robotschuldigkeiten festgesetzt werden. Demgemäß wurde bestimmt, daß derartige Klagen nur innerhalb eines Jahres, d. h. bis zum 13. August (in Mähren: 7. September) 1776 sollten angebracht werden können (II 8). Ebenso sollen die Unterthanen ihre probeweisen Wahlerklärungen bis zum 16. Oktober (in Mähren: 1. Dezember) 1775 abgeben und an diese bis zum 13. August (in

Mähren: 7. September) 1776 gebunden sein. Verweigerung der Erklärung hat als Wahl der alten Fronen zu gelten. Die zweite (ausdrückliche oder stillschweigende) Erklärung innerhalb der festgesetzten Zeit ist dann einmal für allemal entscheidend (II 9 bis 13; VII 2).

Neben den eigentlichen Robotschuldigkeiten sanktionierte das Patent auch innerhalb gewisser Grenzen das System der Zwangslohntage.

Wenn nämlich ein Fußfröner die gesetzlichen Dienste gewählt hat und infolge dessen weniger als drei Tage in der Woche zu prästieren hat, so soll er auf obrigkeitliches Begehren verbunden sein, den Ausfall gegen früher, aber nur soweit derselbe mit den gesetzlichen Diensten zusammen 3 Tage wöchentlich nicht übersteigt, gegen Lohn abzuarbeiten. Die Herrschaft wieder ist schuldig, ihm spätestens am Ende der Woche den Lohn bar auszuzahlen. Der unterthänigen Lohnforderung darf sie übrigens kompensationsweise Gegenforderungen entgegenhalten, jedoch nur soweit diese nicht über ein Jahr alt sind und höchstens bis zur Hälfte des Betrages jener ersteren. Der Lohn für diese Zwangslohntage wurde für die Monate März bis einschließlich Juni mit 10, für die Monate Juli, August und September mit 15, für den Rest des Jahres mit 7 Kreuzern festgesetzt (II 16). — Zum Dreschen ums Dreschermaß kann kein Unterthan verhalten werden. Andererseits darf die Obrigkeit die schuldige Robot auch beim Drusch verwenden (V 12).

Wie immer nun die Unterthanen sich entscheiden mochten — für die alten, für die gesetzlich bemessenen oder für auf eine dritte Art verglichene Dienste, in jedem Falle war es notwendig, diese urkundlich in unbestreitbarer Weise festzulegen, und zwar falls die unterthänige Entscheidung zu Gunsten der gesetzlichen Bemessung ausfallen würde, unter Zugrundelegung der Kontributionsleistung in den Normaljahren. Das Patent stellte deshalb in Aussicht, daß nach Ablauf der Wahlfristen durch die staatlichen Behörden schriftliche Robotverzeichnisse abgefaßt werden würden (VII 1—6), an die sich künftighin Obrigkeiten sowohl, als auch

Unterthanen unweigerlich zu halten haben würden — falls sie es nicht vorzögen, auch in Zukunft anderweitige Verträge für Zeit oder für immer abzuschließen.

Indem jedoch derart auch für die Zukunft die Vertragsfreiheit beider Interessenten anerkannt wird, werden gleichzeitig eine Reihe von Bestimmungen getroffen, durch welche die Unterthanen vor Übervorteilungen seitens der Grundherrn und vor eigenem Leichtsinn und eigener Einsichtslosigkeit geschützt werden. Derartige Verträge — sie sind stets schriftlich und in doppelter Ausfertigung abzufassen und genießen Stempelfreiheit — bedürfen, wenn sie auf länger als drei Jahr oder gar für immer geschlossen werden, der Bestätigung durch die Landesstelle. Diese aber hat ihre Einwilligung zu verweigern, wenn sich zeigt, daß das Abkommen „im Ganzen betrachtet" dem Unterthan höhere als die gesetzlichen Normalschuldigkeiten aufbürdet[1]. — Lautet hingegen der Vertrag auf nicht mehr als drei Jahre, so bindet er nur den kontrahierenden Unterthan selbst, nicht auch dessen Rechtsnachfolger. Dieser soll daher jederzeit ohne weiteres sich wieder an das Robotverzeichnis halten können (VII 7).

Der zweite Teil des Robotpatents regelt die Art der Abforderung und Leistung der unterthänigen Frondienste; im allgemeinen in derselben Weise, wie das schlesische Hauptpatent.

Die Verbote der Sonn- und Feiertagsrobot (III 12) und der Verwandlung ganztägiger Dienste in halbtägige (III 5); die Untersagung der gleichzeitigen Anhaltung zu Zug- und Handfronen, wenn der Unterthan zu beiden verpflichtet ist (IV 3), der Abteilung von mehrspännigen Zügen oder der Abforderung geringerspänniger durch längere Zeit (IV 5), der Verwandlung von Hand- in Zugdienste (IV 4), sowie von ungemessenen Fronen in Maßarbeit (IV 8) finden sich auch im böhmisch-mährischen Robotpatente in gleicher Weise, wie im schlesischen. Ebenso stimmen die Vorschriften über die Verpflichtung der Obrigkeit zur Aus-

[1] Neuerlich eingeschärft mit Hofdekret vom 2. November 1771 (für Böhmen) II 277.

stellung von Handbücheln und über die Eintragungen in diese (VIII 3); ferner über die Einrechnung der in die Woche fallenden Feiertage in die Robot (III 12), die Normaldauer eines Arbeitstages (III 3) und die Ansagung der Frone (III 9); über die Verwandlung von Zug- in Handdienste und etwaige Zusammenspannung (IV 4, 6) und über die weiten Fuhren und Botengänge (V 1—6) überein.

In einigen Beziehungen freilich finden sich auch Abweichungen, und zwar bald im Interesse der Unterthanen, bald zu Gunsten der Obrigkeiten.

So bestimmt das böhmisch-mährische Robotpatent, daß von den Frönern, deren Jahresschuldigkeit 26 Tage nicht übersteigt, wider ihren Willen nicht mehr als ein Frontag in der Woche soll abgefordert werden können (IV 1). Die nach Wochen eingeteilten Fronen aber dürfen nicht von einer zur anderen Woche aufbehalten werden (IV 2). — Die Bauern, welche in der Vergangenheit zweispännig gefront haben, nach dem Gesetze aber nur einspännig erscheinen sollen, können auch die zweispännige Robot durch $1^1/_2$ Tage wählen (III 13). — In der Saat-, Ernte- und Heuzeit braucht der Unterthan, wenn er nicht will, keine weite Fuhr zu verrichten. Niemals kann er zu einer solchen außerhalb der Provinz verhalten werden, und alle von ihm abgeforderten Fuhren dürfen im Laufe eines Jahres 40 Meilen an Hin- und Rückweg nicht übersteigen (V 7—8). — Zwar kann die Robot auch auf ein anderes derselben Herrschaft gehöriges Gut angelegt werden; allein die tägliche Arbeitsdauer darf infolge dessen niemals überschritten werden. Ist der dem Unterthan auf einer anderen oder auch auf derselben Herrschaft angewiesene Arbeitsort mehr als das für weite Fuhren und Botengänge festgesetzte Mittelmaß entfernt, so haben die Bestimmungen über die ersteren (V 1—6) zur Anwendung zu kommen (V 9, 10). — Die Bestimmung des schlesischen Hauptpatents, daß wenn die Robot an dem Tage, an dem sie zu leisten ist, erst früh morgens angesagt wird, der Unterthan nicht von seiner etwa schon begonnenen eigenen Arbeit abberufen werden solle, findet sich im böhmischen Patent nicht

(III 9). — Ferner soll nach diesem jeder ohne triftige Entschuldigung versäumte Frontag doppelt nachgeleistet werden (III 8). Die patentmäßig auf einige Handfrönerklassen neben ganzen ausfallenden halben Tage, können von der Obrigkeit derart in ganze verwandelt werden, daß der halbe Tag aus einer auf die nächste Woche verschoben wird (III 6). — Die früher vier- resp. dreispännig verrichteten Dienste sind in Zukunft auch von den gesetzlich geringerspännigen Bauern zu leisten, jedoch unter entsprechender Herabminderung von Feldarbeit oder Ladung (IV 7).

Durch das neue Robotpatent war der gordische Knoten, mit dessen Lösung die Regierung sich so lange Jahre vergeblich abgemüht hatte, schließlich doch nur durchhauen worden. Aus landesfürstlicher Machtvollkommenheit war das Gesetz erlassen worden — gerade so wie alle anderen Robotpatente seit 1680. Die mährischen Stände waren bei der Abfassung desselben ebensowenig gehört worden, wie während der langjährigen Verhandlungen über die Urbarialfragen überhaupt. Die böhmischen Stände hatten allerdings genugsam Gelegenheit gehabt, ihre Stimme und und ihren Einfluß zu Geltung zu bringen. Sie hatten das ja auch reichlichst gethan. Über Inhalt und Fassung des Patents vom 13. August 1775 selbst waren jedoch auch sie nicht zu Rate gezogen worden. Mit einem Schlage war ihnen so die Frucht jahrelanger Kämpfe und Bemühungen verloren gegangen Nicht daß der Gesetzgeber ihr Interesse vernachlässigt hätte! Im Gegenteil! Allein wie ganz anders hatten sie sich trotz alledem eine Regulierung der Unterthansschuldigkeiten gedacht! Man vergleiche nur — um von allem anderen abzusehen — die Höchstausmaße der Frondienste nach dem ständischen Regulierungsvorschlage von 1773 und jene, welche das Robotpatent festsetzte! Man bedenke, daß dieses — und auch nur bedingt — die Spannpflicht erst bei einem bedeutend höheren Kontributionssatze beginnen ließ, als die Stände es gewollt hatten und überdies die ordentlichen Handdienste bespannter Wirte vollständig beseitigte! Welcher Unterschied schließlich zwischen der ständischerseits vor-

geschlagenen Regelung der Zwangslohntage und den gesetzlichen Vorschriften hierüber!

Daß die Einführung der patentmäßigen Schuldigkeiten an Stelle der alten, wo diese nicht schon geringer waren, bedeutende Verluste für die Obrigkeiten mit sich bringen und deren gutsherrlichen Betrieb gegen früher sehr verteuern mußten, war durchaus klar. Sollte dieser in der alten Weise fortgeführt werden, so mußten die Herrschaften, auch wenn man die Wahrscheinlichkeit einer qualitativ besseren Fronarbeit in Anschlag brachte, jedenfalls auch eigene Hofzüge in größerer Anzahl aufstellen und ihr Gesinde vermehren, oder Lohnarbeit in Anspruch nehmen. Hatten ja nicht nur die Zugdienste eine ziemlich starke Verminderung erfahren, sondern waren auch die sehr ins Gewicht fallenden ordentlichen Handdienste der Zugfröner und die außerordentlichen Fronen überhaupt zum größten Teile in Wegfall gekommen. Es war also zweifellos zu erwarten, daß die ständische Partei gegen das Patent Stellung nehmen und dessen Zurücknahme oder wenigstens wesentliche Abänderungen herbeizuführen suchen würde. So kam es auch.

Unterstützt wurden diese Vorstöße durch die vielen formalen und materiellen Schwächen, an denen das Robotpatent litt und — in der Eile unter dem schweren Drucke augenblicklicher Notlage zu stande gekommen — leiden mußte. So manches, was wichtig war, hatte der Gesetzgeber übersehen oder nur undeutlich zum Ausdruck gebracht[1]. Anderes hatte künftiger Regelung vorbehalten werden müssen. Den Wert des neuen Gesetzes konnte es auch nicht erhöhen, daß neben ihm das alte in mehreren Beziehungen noch weiterbestehen sollte. Am wichtigsten aber war, daß an die Abfassung von Robotverzeichnissen, d. h. an die wirkliche und endgültige Festlegung der gewährten Roboterleichte-

[1] Wenn auch mit weniger Recht als für das schlesische konnte Josef II. doch auch von dem böhmischen Robotpatente sagen: „. . la patente urbariale ne fera pas tout l'effet auquel on s'était attendu, car on l'a embarbouillée d'une façon incroyable et presque inintelligible." (Arneth, Maria Theresia und Josef II. II 87.)

rungen frühestens erst nach einem Jahre gegangen werden sollte. Dieser Zeitraum war groß genug, um jeglicher Intrigue gegen die Durchführung der Robotverzeichnisse freien Spielraum zu gewähren und die Hoffnung auf vollständige oder wenigstens teilweise Vereitelung derselben zu erwecken und zu nähren.

Die Unklarheiten des Patents führten natürlich zu vielfachen Auslegungsstreitigkeiten zwischen Obrigkeiten und Unterthanen, sowie zwischen den Parteien einerseits und den Behörden andererseits. Diese überhäuften die Hofstelle mit allen möglichen Anfragen oder, was noch schlimmer war, entschieden willkürlich, indem sie die Bestimmungen des Gesetzes bald ausdehnend, bald einschränkend auslegten, bis endlich jede Art von Auslegung ausdrücklich und streng verboten wurde[1]. Vielfach waren sie auch in der Anwendung des Gesetzes nachlässig oder ergriffen geradezu für die Herrschaften Partei[2].

Übrigens fehlte es auch zwischen den staatlichen Behörden selbst nicht an Reibungen. Die Kaiserin hatte im März 1776 zwei Generale — den Grafen Olivier Wallis für Böhmen und den Chevalier d'Alton für Mähren — zu Hofkommissären mit dem Auftrage ernannt, für die Herstellung und Sicherung der Ordnung im Lande zu sorgen. Denn noch glimmte das Feuer der Empörung überall unter der Asche, und jeden Augenblick konnte es wieder hervorbrechen[3].

Diese Hofkommissäre wurden von den ordentlichen Behörden sehr scheel angesehen. Vor allem, weil sie ihrem Wesen nach notwendig den Wirkungskreis der letzteren einengten und umgekehrt den eigenen zu erweitern strebten. Die Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Landesstellen und Hofkommissionen wollten daher kein Ende nehmen. Dann aber befanden sich diese den Unterthansverhältnissen gegenüber auf einem ganz anderen Standpunkte als jene. Die Landesstellen und die ordentlichen Verwaltungsbehörden überhaupt, von den Kreisämtern angefangen

[1] II 277 (Hofd. vom 13. Juli 1776).
[2] II 276—278.
[3] II 274 f.

bis zur Hofkanzlei hinauf, sahen meist in den Klagen der Unterthanen bloße „Behelligungen". Diese, meinten sie nun, würden durch die Einmischung der Hofkommissionen erst recht hervorgerufen und lebendig erhalten. Ja sie gingen sogar so weit, die letzteren geradezu zu beschuldigen, daß sie das Vertrauen der Unterthanen in die Wirtschafts- und Kreisämter erschütterten, den Gehorsam gegen die Obrigkeiten untergrüben, zur Lockerung des Unterthänigkeitsbandes beitrügen und die ohnehin so schwierige Lage der Obrigkeiten noch mehr erschwerten[1]. Wallis und d'Alton hingegen glaubten ihrer Pflicht und dem kaiserlichen Auftrage nur dadurch gerecht zu werden, daß sie auf den einzelnen Dominien herumreisten, die Durchführung des Patents überwachten, Untersuchungen pflogen, die unterthänigen Beschwerden erhoben und für deren Abstellung Sorge zu tragen suchten.

Daß sie von den Unterthanen mit Klagen überschüttet wurden, war nur zu begreiflich. Einerseits sollten ja solche, wenn sie sich auf Ereignisse vor der Erlassung des Robotpatents bezogen, in Böhmen nur bis zum 13. August, in Mähren nur bis zum 7. September 1776 zugelassen werden (s. S. 226). Die Unterthanen mußten sich also mit deren Anbringung beeilen. Andererseits aber stellte sich durch die Kommissionsenqueten heraus, daß alle so oft und so nachdrücklich verbotenen Mißbräuche und Unterthansbedrückungen, Dank der behördlichen Konnivenz gegen die Herrschaften, überall ruhig fortwucherten. Ja sie hatten im Laufe der letzten Jahrzehnte nicht nur keinen wesentlichen Rückgang erfahren, sondern hatten sich noch weiter entwickelt und ausgebildet[2]. Das Verhalten der Obrigkeiten endlich gegen das neue Robotpatent und die Art und Weise, wie sich dieselben der wirklichen Durchführung der beabsichtigten Reform entgegenstemmten, hatten eine Reihe neuer und sehr schwerwiegender Klagen der unterthänigen Bevölkerung gezeitigt und in derselben eine außerordentliche Erregung hervorgerufen.

[1] II 275, 290.
[2] II 289 f., 299—300.

Der Versuch, eine tief eingreifende gesetzliche Änderung des eben erlassenen Robotgesetzes zu Gunsten der Obrigkeiten herbeizuführen, war gescheitert. Von den Landesstellen war der Ansturm ausgegangen. Allerdings hatten sie, so schwarz sie auch die Folgen des Robotpatents für die Herrschaften, den Staat und die Unterthanen selbst malten, nicht gewagt, dessen Wiederaufhebung geradezu und ausdrücklich zu beantragen. Allein auf nichts anderes lief es thatsächlich — zum Teil wenigstens — hinaus, wenn der oberste Burggraf Fürstenberg erklärte: da eine Behebung der von ihm namhaft gemachten Anstände durch das Robotpatent selbst unmöglich sei, so müsse man bei Zeiten an andere Mittel denken[1]. Es war auch wirklich zur Prüfung seiner Vorschläge eine Kommission eingesetzt worden. Blanc hatte in derselben sein Werk mit ebenso viel Geschick als erbitterter Gereiztheit verteidigt. Treffend hatte er auf die Gefahren der Abänderungsbestrebungen hingewiesen. Daß deren Erfolg zu augenblicklichen Unruhen führen würde, sei noch das kleinere Übel. Wie würde man aber noch in Zukunft von den so oft getäuschten Unterthanen Vertrauen in die Versprechungen des Staates und „höchste Patenten" verlangen können? Alle Bedenken des Oberstburggrafen seien zu vag und könnten einer ernsthaften Prüfung nicht standhalten. Was insbesondere die Behauptung betreffe, daß das Patent selbst auf die Unterthanen aufreizend wirke, so genüge es nicht, sie bloß aufzustellen, eine Begründung aber zu unterlassen, weil eine Abänderung ja doch „unthunlich" wäre. „Nicht allein nicht unthunlich, sondern höchst notwendig" wäre sie, hätte der Oberstburggraf recht. Allerdings, hatte Blanc höhnisch geschlossen, könne man ganz ruhig sein. Denn wenn die bisher verschwiegenen, angeblich aufreizenden Stellen des Robotpatents ebenso gefährlich seien, wie die bereits bezeichneten Anstände, so seien Bauernunruhen nicht zu fürchten. Um so weniger, als diese Anstände lediglich im, freilich mißverstandenen, Interesse der Herrschaften und nicht auch in jenem der Unterthanen

[1] II 272—273.

erhoben worden seien[1]. Maria Theresia hatte sich dem in der Kommission alleinstehenden Blanc angeschlossen. „Mein fester Willen ist", entschied sie, „bei dem kundgemachten Robothregulativo zu bestehen, mithin wegen geringerer Schwierigkeiten, die bei derlei Generalvorschriften nicht wohl vermieden werden können, einige Abänderung in der Cynosura (Vorschrift) selbst nicht vornehmen zu lassen"[2].

Zweierlei nur hatte die Kaiserin zugestanden: daß die Obrigkeiten bis zum 16. Oktober 1777 ihr Recht auf die Zugdienste solcher Wirte sollten erweisen dürfen, welche zwar vor zwanzig Jahren spannpflichtig gewesen waren, seither aber und auch im Jahre 1773 aus obrigkeitlicher Konnivenz nur zu Fuße gefront hatten und also nach dem Patent, trotzdem sie mehr als 9 Gulden 30 Kr. steuerten, nur zu Handdiensten verpflichtet bleiben sollten. — Ferner wurde, um Störungen im gutsherrlichen Betriebe gerade während der Erntezeit zu verhüten, der Termin zur zweiten Wahl in betreff der Frondienste allgemein auf den 16. Oktober 1766 verschoben[2].

Die Bedeutung dieser Hinausschiebung reichte weit über den augenblicklichen und verhältnismäßig doch nur recht geringen Vorteil einer Sicherung der herrschaftlichen Erntearbeiten hinaus. Was bedeutend mehr ins Gewicht fiel, war die Verlängerung des provisorischen Zustandes und die Verzögerung der Anfertigung von Robotverzeichnissen. Es war den Obrigkeiten mehr Zeit gegönnt, zur Wahrung ihrer Interessen ihr wirtschaftliches Übergewicht über die Unterthanen auszunützen. Was nämlich die ständische Partei vergeblich auf dem Gesetzgebungswege angestrebt hatte, suchte nunmehr jede einzelne Obrigkeit für sich zu erreichen: nämlich über das Robotpatent mit möglichst geringen Verlusten hinwegzukommen, oder sich für solche, wenn sie nicht zu vermeiden waren, auf anderem Wege Ersatz zu verschaffen. Die Herrschaften arbeiteten hiebei mit allen Mitteln und nützten

[1] II 273.
[2] II 274.

in gleicher Weise die Dummheit, wie die wirtschaftliche Abhängigkeit der unterthänigen Bevölkerung aus.

Diese hatten in ihrer weitaus überwiegenden Mehrheit sich bei der ersten Wahl für die patentmäßigen Fronschuldigkeiten ausgesprochen. Ein verhältnismäßig nur geringer Teil war bei den alten Diensten verblieben[1]. Aber weder das eine noch das andere bedeutete immer einen Vorteil gegen früher. In vielen Fällen war es durchaus klar, daß die alten Schuldigkeiten geringer seien, als die patentmäßigen, und umgekehrt. Wenn trotzdem die Unterthanen häufig entgegen ihrem offenbaren Interesse wählten, so geschah dies aus mehrfachen Gründen. Vielfach war in ihnen die Hoffnung lebendig, es werde zu einer neuen, bei weitem günstigeren Regulierung kommen. Zugleich mit dieser Hoffnung aber hatte sich das Gerücht verbreitet und Boden gefaßt: die Wahl oder auch umgekehrt die Nichtwahl der gesetzlichen Schuldigkeiten schließe von der Berücksichtigung durch das künftige günstigere Gesetz aus. Diese Stimmung nun wurde durch die Herrschaften zu ihrem Vorteile klug ausgenützt. Daneben aber wendeten dieselben brutale Gewalt und alle möglichen Verdrehungen und falschen Auslegungen des Patents an, um die Unterthanen an der freien Ausübung ihres Wahlrechtes zu hindern. Bald drohten sie mit der Entziehung der Unterstützung in Notfällen, bald versprachen sie alle möglichen Vorteile für den Fall, daß die Mehrdienste gewählt würden[2]. Wo aber alles das nichts nützte, wurde zu dem Auskunftsmittel gegriffen, die Unterthanen durch Entziehung der Wald- und Weidenutzung zur „freiwilligen" Zugestehung von Mehrdiensten zu vermögen.

In den meisten Fällen besaßen nämlich die Unterthanen

---

[1] II 271 f.

[2] II 272, 393, 394. Vgl. auch den Brief der Kaiserin an die Erzherzogin Marie Christine vom 15. Februar 1776: „.. les affaires .. de Bohême m'occupent de nouveau grandement et désagréablement, non pas qu'il y a des émeutes, mais pour les prévenir. Il est incroyable tout ce que les seigneurs et les Beamte font, quelle malice noire." (Arneth, Briefe der Kaiserin Maria Theresia an ihre Kinder und Freunde. II 400.)

keine eigenen Waldungen, sondern genossen, gegen ein Entgelt oder ohne ein solches, auf Widerruf oder ein für allemal, die Befugnis zum Holzklauben, sowie zum Laubbrechen und Sammeln von Waldstreu in den herrschaftlichen Forsten. In gleicher Weise pflegten sie ihr Vieh auf die herrschaftliche Hutweide, wie umgekehrt die Obrigkeit das ihrige auf die unterthänigen Brachen zu treiben. Das sollte nun anders werden. Die unterthänigen Anerbietungen, einen Geld- oder Getreidezins für die Weiterbelassung der Wald- und Weidenutzung zu entrichten, oder denselben, wo er schon bestand, zu erhöhen, wurden kurzweg zurückgewiesen. Nur ein Äquivalent für die genannten Befugnisse will die Herrschaft fortan gelten lassen: Mehrarbeit. Die Unterthanen und namentlich die Bauern, denn auf diese war es natürlich in erster Linie abgesehen, sollen sich über die zu Recht bestehenden Dienstschuldigkeiten hinaus verpflichten. Weigern sie sich dessen und treiben ihr Vieh trotzdem auf die herrschaftliche Weide, so wird ihnen dasselbe gepfändet. Befriedigen sie ihren Holzbedarf durch Kauf außerhalb der Herrschaft, so wird ihnen nicht nur das erstandene Holz abgenommen, sondern sie selbst werden noch mit Geld- und Leibesstrafen belegt[1]. Daß die von seiten der Obrigkeiten verlangten Mehrdienste durchaus nicht unbedeutend waren, erhellt aus einigen Beispielen. Auf der uns wohlbekannten Herrschaft Dobržisch soll jeder Bauer neben dem früheren Getreidezins von 2—4 Viertel Strich jährlich noch über die patentmäßige Schuldigkeit hinaus 16 Zugtage leisten; auf einer anderen Herrschaft je 52 Handdienste und zur Saatzeit je 2 Tage wöchentlich mit dem Zuge; eine dritte Obrigkeit endlich verlangt zu den gesetzlichen Gesamtdiensten von 5044 Zug- und 1857 Handtagen noch weitere 644 Zug- und 3869 Handtage: eine Erhöhung also der patentmäßigen Spanndienste um ca. 12 % und der Handdienste um mehr als 200 %![2]

Um dieses Vorgehen zu rechtfertigen, beriefen sich die Herr-

[1] II 285, 293.
[2] II 285.

schaften auf die Bestimmung des Robotpatents, daß mit der Wahl der gesetzlichen Frondienste auch die früher bestandenen „Ergötzlichkeiten" von selbst in Wegfall kommen sollten (II. pr.). Nichts anderes aber als eine „Ergötzlichkeit" sei die Wald- und Weidenutzung. Nur deshalb wäre sie den Unterthanen von seiten der Obrigkeiten eingeräumt worden, weil jene sich anheischig gemacht hätten, mehr als die ursprünglich schuldigen Fronen zu prästieren. Wählten sie nun die gesetzlich noch geringer bemessenen, so verzichteten sie damit natürlich auch auf die ihnen als Äquivalent zugestandenen Berechtigungen, und es stünde dann den Obrigkeiten frei, über dieselben so zu verfügen wie es ihnen beliebe[1].

Diese Auffassung zulassen, hieß die Absicht des Gesetzes direkt oder indirekt vereiteln. Entweder die Unterthanen konnten dann überhaupt die leichteren Schuldigkeiten nicht mehr wählen, oder der Erfolg dieser Wahl wurde durch die „freiwillig" übernommene Mehrarbeit ganz oder teilweise wieder aufgehoben. Denn daß der Bauer, der kleinen Leute gar nicht zu gedenken, ohne Wald- und Weidenutzung nicht bestehen könne, war offenbar. Von einer Überwinterung des Viehes, auch wenn er ausreichendes Wiesland besaß, konnte dann keine Rede sein, weil ihm, wenn er sein Vieh sommersüber die Wiesen abweiden ließ, der nötige Heuvorrat für die Winterszeit mangeln mußte. Er war also von der Herrschaft vollkommen abhängig und ihr auf Gnade und Ungnade preisgegeben.

Daß daher der Staat hier gesetzlich regelnd eingreifen müsse, war klar und unbestritten. Über die Art jedoch, wie dies zu geschehen habe, herrschte keine Einigkeit.

Das Einfachste und dem Geiste des Reformpatents allein Entsprechende wäre gewesen, die Unterthanen ohne Rücksicht auf die Fronherabsetzungen bei ihren bisher — entgeltlich oder unentgeltlich — genossenen Wald- und Weidenutzungen zu belassen. Blanc und der böhmische Hofkommissär Wallis beantragten

[1] II 286, 294.

dies auch und wiesen auf das Widersinnige und augenscheinlich Unhistorische in den Argumenten hin, die die Obrigkeiten für ihr Vorgehen ins Feld führten[1]. Allein diese Anträge begegneten im Schoße der Hofkanzlei lebhaftem Widerspruche[2]. Unmutig und verzweifelnd, sein Werk einem gedeihlichen Ende zuzuführen, bat Blanc um seine Enthebung vom Amte eines Referenten über die böhmisch-mährischen Urbarialangelegenheiten — und erhielt sie. Die Kaiserin entließ ihn ungern, aber sie that auch nichts, um ihn zu halten. Ebenso wenig der Kaiser, obwohl dieser ihn wohl mit großem Bedauern scheiden sah. Die Hofkanzlei dagegen und die leitenden Staatsmänner überhaupt waren froh, ihn loszuwerden. Seine Reformideen waren ihnen doch sehr unbequem geworden, und sein „Eifer für die Entschädigung des Unterthans" schien ihnen „zu weit getrieben"[3].

Die Frage der unterthänigen Wald- und Weidenutzung aber wurde (1776) in folgender Weise geordnet:

a. Da, wo die fraglichen Nutzungsbefugnisse vor der Erlassung des Robotpatents den Unterthanen garnicht oder nur in prekarischer Weise, also auf Widerruf, eingeräumt waren, soll es dabei sein Verbleiben haben, d. h. auch künftig alles freier Vereinbarung zwischen beiden Interessenten überlassen sein.

b. Wo die Unterthanen Weide und Wald unentgeltlich aber unwiderruflich genossen hatten, soll ihnen die Befugnis hiezu fortan nur dann unentgeltlich verbleiben, wenn sie sich für die alten Schuldigkeiten entschieden hatten.

c. In allen anderen Fällen hingegen soll künftighin ein jeder Hauswirt oder Inmann für das Holzklaubungsrecht jährlich 40 Kreuzer und ebensoviel für das Laubrechen bezahlen; für die Gestattung der obrigkeitlichen Hutweide aber 30 Kreuzer von jedem Stück erwachsenen Zug- oder Nutzvieh; 20 Kreuzer von einem Stück Jungvieh und von einem erwachsenen Schwein oder

---

[1] II 294 f., 286 f.

[2] II 287 f., 293 f.

[3] II 294 ff.

Schaf; 10 Kreuzer endlich für ein nicht ausgewachsenes Schaf oder Schwein.

Zugleich aber wurde jedem Unterthan die Wahl freigestellt, diese Zinse derart abzudienen, daß für je 10 Kreuzer ein Arbeitstag mit einer Person geleistet werden sollte, und zwar „zu was immer für einer Zeit die Grundobrigkeit es begehret“ [1].

So war es denn den Obrigkeiten gelungen, auf einem Umwege sich für die Verluste, welche die gesetzliche Regelung der Fronen ihnen gebracht hatten, eine Entschädigung zu verschaffen: unmittelbar zwar nur in Geld, mittelbar aber in unterthäniger Arbeit. Alle Unterthansklassen, welche die neuen Schuldigkeiten gewählt hatten, sollten fortan für die Gewährung der Holzklaubung, des Laubrechens und der Hutweide zinsen oder arbeiten, und es war nicht einmal für alle das Maß des Entgeltes resp. der Mehrarbeit gesetzlich festgelegt, sondern teilweise (ad a) den Herrschaften die Vertragsfreiheit gewahrt d. h. ihrer Willkür freier Spielraum gelassen worden.

Wie groß der Vorteil, den das eben dargestellte Gesetz einem großen Teile der Herrschaften, wenn auch nicht allen, brachte, ist leicht einzusehen. Rechnet man z. B. auf einen zweispännigen Bauer auch nur 3 Stück Horn- (Zug- und Nutz-)vieh, 1 Kalb, 2 große und 2 unausgewachsene Schweine, so hatte derselbe an Weidezins allein 2 Gulden 50 Kreuzer zu entrichten oder für denselben 17 Tage im Jahre abzuarbeiten; für die Holzklaubung und das Laubrechen aber noch weiter 1 Gulden und 20 Kreuzer oder 8 Tage; zusammen also 4 Gulden 10 Kreuzer oder 25 Tage.

Neben diesen Zugeständnissen erlangten die Obrigkeiten auch noch einige andere in betreff der Frondienste von Häuslern überhaupt [2] und — jedoch nur vorübergehend — von Auenhäuslern insbesondere, d. h. von solchen, welche auf den Dorfauen angesetzt waren und nunmehr bis auf Gegenbeweis als dominikal behandelt werden sollten [3]. Der Versuch einer Wiederaufrollung

[1] II 287—288 (Hofd. vom 28. Juni 1776); 293 f.

[2] II 278—280.

[3] II 281 f.

der ganzen Regulierungsfrage[1] aber scheiterte. Auch alle auf die Verschleppung der Robotverzeichnung gerichteten Bestrebungen[2] blieben erfolglos. Die Anfertigung der Robotverzeichnisse wurde vielmehr seit dem Frühjahr 1777 sowohl in Böhmen als auch in Mähren durch die Hofkommissäre Wallis und d'Alton durchgeführt und die ganze Operation im März 1778 vollendet[3].

[1] II 292 f., 296—299, 300 f.
[2] II 292 unten, 293.
[3] II 302—303.

Drittes Kapitel.

---

§ 1. Maßregeln gegen Legungen.

Im Anschlusse an die Versuche, die unterthänigen Dienste nach Maß und Art zu regeln und teilweise parallel mit diesen Versuchen läuft eine andere Bewegung. Ihr Ziel ist zunächst die Erhaltung des Bauernlandes in den Händen des Bauernstandes.

Wir haben gesehen, wie der Staat dazu gekommen ist, sich diese Aufgabe zu stellen.

Fiskalische Rücksichten waren es, die Sorge um die ordentliche Kontribution, die ihn hiezu veranlaßt hatten. Das Bauernland ist der ordentlichen Kontribution unterworfen — das Herrenland ist (wenn auch nicht grundsätzlich, so doch thatsächlich) steuerfrei. Vermehrt sich dieses auf Kosten des ersteren und läßt man es zu, daß auch die gelegten Rustikalgründe von Rechts wegen der Steuerfreiheit des Dominikalbesitzes teilhaft werden, so bedeutet das bei gleichbleibendem Verteilungsschlüssel einen effektiven Rückgang der ordentlichen Kontribution, weil die Zahl der Steuerobjekte sich gemindert hat. Um den Ausfall zu kompensieren, bleibt dann nur zweierlei übrig: entweder eine stärkere Heranziehung der Dominien zur Kontributionsleistung — das geben die Stände nicht zu; oder eine Mehrbelastung der ordentlichen Kontribuenten, welche aber in gleichem Verhältnisse die Sicherheit des Steuereinganges beeinträchtigen muß —

das kann der Landesfürst nicht zugeben. Deshalb einigen sich Fürst und Stände dahin, daß Rustikalgründe der Eigenschaft als solche nicht sollen entkleidet werden können. Wer immer sie besitzt, soll ohne Rücksicht auf seine Standeseigenschaft für die auf ihnen ruhende ordentliche Kontribution und in späterer Folge auch für die anderen Lasten aufzukommen haben. An eine Beschränkung der obrigkeitlichen Einziehungsbefugnis an sich wird hingegen vorläufig auch nicht gedacht. Ja die letztere erscheint vielmehr auf diese Weise und auch später noch ausdrücklich sanktioniert[1].

Natürlich halten sich die Obrigkeiten nicht an die gesetzlichen Bestimmungen. Wenn sie unterthänige Stellen ganz oder teilweise legen, so überwälzen sie die Lasten von diesen auf die nicht gelegten Gründe. Ihre Stellung als Verwaltungsorganismen zwischen Staat und unterthäniger Bevölkerung macht ihnen dies leicht möglich. Thatsächlich wird also das, was man hatte hintanhalten wollen, auf diese Weise doch herbeigeführt, und alle Verbote und Maßregeln dagegen bleiben vollständig wirkungslos. Aber selbst wenn sie von Erfolg begleitet gewesen wären und die Selbsttragung der landesfürstlichen Lasten von eingezogenen bäuerlichen Gründen durch die Obrigkeiten hätte durchgesetzt werden können, so wären hiedurch die obrigkeitlichen Angriffe auf den Wohlstand und damit auf die Steuerkraft der Unterthanen doch nur nach einer einzigen Richtung hin vereitelt worden. Derartige Angriffe fanden jedoch auch von anderer Seite aus statt. Jede Legung bedeutete nicht nur eine Vermehrung des obrigkeitlichen Arbeitsbedarfs, sondern auch eine Verminderung der vorhandenen unterthänigen Arbeitskräfte. Den Abgang durch Anfstellung eigener Hofzüge und durch Erhöhung des Eigengesindestandes zu decken, dazu wollen sich die Obrigkeiten nicht verstehen. Sie ziehen die Dienststeigerung der verbleibenden Wirte vor. Freilich wird auch dies untersagt, aber auch diesmal wird des Verbotes nicht geachtet.

[1] II 45, 46, 47, 48, 93.

Der Staat gelangt so erfahrungsmäßig zur Erkenntnis, daß es nicht zureiche, dem Bauernland seine Eigenschaft als solches zu wahren, im übrigen aber sich nicht zu kümmern, in wessen Händen es sich befinde, sondern daß für die Zukunft (Steuer- und) Fronüberbürdungen nur dadurch wirksamer als früher verhütet werden könnten, daß man wenigstens eine Quelle derselben verstopfe und überhaupt die weitere Vermehrung des Dominikalbesitzes auf Kosten und zum Schaden des Bauernlandes untersage. Besitzer des Bauernlandes sollen auch nur Bauern sein.

So war es gekommen, daß in Böhmen nicht nur willkürliche Vertauschungen, sondern auch die gänzliche oder teilweise Einziehung von Rustikalgründen zwar nicht allgemein verboten, aber doch wenigstens eingeschränkt wurde (1751). Sie soll fortan nur mit Bewilligung des Kreisamtes stattfinden dürfen, und dieses hat in jedem einzelnen Falle genau zu untersuchen, ob die Einziehung zugelassen werden solle. Daß eine Stelle wüst liegt, ist in Hinkunft kein Grund mehr für deren dauernde Zuschlagung zum Vorwerksland. Die Obrigkeit wird vielmehr verpflichtet, wüste Stellen wieder zu besetzen. Nur solange dies nicht geschehen kann, darf sie den öden Grund nutzen — zur Entschädigung dafür, daß sie für die Kontribution von den Ödungen innerhalb ihres Gutsbezirkes haftbar gemacht wird.

Seit dem Jahre 1751 steht also in Böhmen der Grundsatz fest: das noch in bäuerlichen (oder richtiger ausgedrückt: noch nicht in obrigkeitlichen) Händen befindliche Bauernland darf fürderhin dem Bauernstande nicht entfremdet werden. Die Regel: das Bauernland dem Bauernstand, soll aber nur für die Zukunft Geltung haben und die noch vorhandenen Stellen schützen, sowie die Zahl der noch bestehenden bäuerlichen Wirte unvermindert erhalten, nicht aber in betreff der vor 1751 erfolgten Legungen wirksam werden. Mit anderen Worten: an eine Wiederbesetzung von Stellen, welche die Grundobrigkeiten vor Erlassung des Verbotes zu ihrem Besitze geschlagen haben,

wird nicht gedacht, oder doch wenigstens nichts darüber verfügt [1].

Während der seit dem Ende der sechziger Jahre andauernden Verhandlungen über die Regulierung der unterthänigen Dienste kam auch die Frage der Einziehbarkeit von Rustikalgründen und der Rückgängigmachung bereits erfolgter Legungen neuerlich zur Erörterung [2].

Über die Schädlichkeit der Einziehungen herrschte keine Meinungsverschiedenheit. Es wurde daher nicht nur das im Jahre 1751 für Böhmen erlassene und seither in Wirklichkeit unbeachtet gebliebene Einziehungsverbot in dieser Provinz wiederholt eingeschärft, sondern dasselbe auch auf Mähren und Schlesien ausgedehnt [3]. Heftige Kämpfe dagegen entspannen sich über die zweite Frage: ob und inwieweit die Obrigkeiten zur Rückstellung und Wiederbesetzung von Stellen verhalten werden sollten, die seit längerer Zeit zum Vorwerksland geschlagen waren.

Für die Notwendigkeit und Nützlichkeit einer dahin abzielenden gesetzlichen Anordnung wurden nicht nur allgemeine und populationistische Gründe ins Treffen geführt, sondern namentlich auch geltend gemacht, wie sehr sich dadurch die so großen Schwierigkeiten der Robotregulierungen vereinfachen würden. Die Wiederansthuung der sehr zahlreichen zum Hofland geschlagenen Bauerngründe werde zur Verkleinerung des gutsherrlichen Betriebes und damit auch von selbst zu einer Verminderung seines Arbeitsbedarfs besonders an Spanndiensten führen. Mit dem Anlaß zu Robotbedrückungen würden auch diese selbst verschwinden und ebenso naturgemäß eine Erleichterung aller dienstpflichtigen Wirte eintreten.

---

[1] Vgl. oben S. 156 f. und II 18.

[2] Vgl. II 87—88, 93, 95, 104, 109, 110, 113—114, 116, 120, 166, 169, 323—331.

[3] II 170 (Resol. vom 22. Dezember 1769), 324 (Hofd. vom 8. Sept. 1770), 95—96 (Patent vom 22. Oktober 1768) und 143 (Hauptpatent vom 6. Juli 1771 XX 1); vgl. auch Mayern a. a. O. S. 143.

Wieder war es Blanc, der in der schlesischen Urbarialkommission diesen Standpunkt mit großer Wärme und Lebhaftigkeit vertrat. Um seinen Gründen ein desto größeres Gewicht zu verleihen, wies er auch auf die in Preußisch-Schlesien durch König Friedrich II anbefohlene Wiederbesetzung der zum Dominikalland geschlagenen bäuerlichen Stellen hin[1]. Auch von anderer Seite fand die von Blanc empfohlene Maßregel lebhafte Befürwortung — für Böhmen hauptsächlich durch die Hauptrektifikationskommission[2] —, und die Kaiserin selbst schloß sich ebenfalls rückhaltlos dieser Auffassung an.

Bereits im September 1769 befahl Maria Theresia, die Beamten der böhmischen Kameralherrschaften zur Rückerstattung aller seit dem Jahre 1738 zum Vorwerksland gelangten unterthänigen Gründe anzuweisen, und zwar sollte kein Unterschied gemacht werden, auf welche Art die Legung erfolgt war. Als Termin zur Durchführung dieses Befehls wurde ein Jahr festgesetzt[3].

Diese Anweisung trug nicht den Charakter eines allgemein verbindlichen Gesetzes, sondern war bloß eine privatobrigkeitliche Verfügung. Denn nichts anderes als eine Privatobrigkeit war nach der Landesverfassung die Krone auf ihren Domänen.

Bald aber ging die Kaiserin weiter und dehnte ihren Befehl auf alle böhmischen Privatdominien aus. Auch auf diesen sollten die seit 1751 widerrechtlich, d. h. ohne vorherige Anzeige an das Kreisamt und Entschädigung der Unterthanen „in quanto et quali" erfolgten Legungen rückgängig gemacht werden[4]. Da aber nicht zugleich auch eine Frist bestimmt wurde, innerhalb

[1] II 104, 116; übrigens hatte Blanc Unrecht, wenn er meinte, daß in Preußisch-Schlesien alle seit 1633 eingezogenen Bauerngründe wieder zur Besetzung gekommen wären. Es wurde dort lediglich „der Zustand des Jahres 1756, in Bezug auf den Besitzstand der Bauern, durch die Gesetze, die dann auch ins Allgemeine Landrecht übergingen, festgehalten"; vgl. Knapp, Bauernbefreiung I 55 und II 63—75.

[2] II 325 f.

[3] II 165—166, 324.

[4] II 170, 324.

deren die Wiederbesetzung geschehen sollte, so war der ganzen Aktion die Spitze abgebrochen. Das sah die Monarchin auch sehr wohl ein und befahl daher, ihr Vorschläge über die Festsetzung eines Rückstellungstermins zu erstatten.

Das war nun aber durchaus nicht nach dem Sinne der böhmischen Stände. Sie protestierten sehr energisch gegen jede Einmischung des Staates in diese Angelegenheit und erklärten: die seit 1736—1750 vorgekommenen Einziehungen seien dem Werte nach oder in natura wieder gutgemacht worden, seither aber nur in erlaubter Weise vorgekommen, d. h. nur in betreff wüster, von ihren Wirten verlassener Gründe[1]. Das böhmische Gubernium und die Hofkanzlei, wie immer auf Seite der Stände, bestätigten dies[2].

Eine merkwürdige Illustration hiezu und zum ständischen Proteste bildete allerdings der Ausweis der böhmischen Rektifikationskommission, daß sich in runder Zahl 1975 rustikale, also etwa $4^{3}/_{4}$ % aller im Lande wirklich vorhandenen Ansässigkeiten, in herrschaftlichen Händen befänden[3]. Wie immer es daher um die Richtigkeit der von den Ständen, dem Gubernium und der Kanzlei behaupteten Thatsachen stand: soviel konnte nicht geleugnet werden, daß die fraglichen 1975 Rustikalansässigkeiten nach dem seit 1751 in Geltung stehenden Rechte wieder besetzt werden mußten. Eine dahin abzielende staatliche Anordnung hätte gar keine Neuerung gegen den vorhandenen Rechtszustand bedeutet, sondern diesen nur zu thatsächlicher Geltung gebracht. Ebenso hinfällig war die Berufung der ständischen Partei darauf, daß weder der Bauern- noch der Bevölkerungsstand durch die Legungen bäuerlicher Wirte Schaden litten, da an Stelle der letzteren Dominikalisten angesetzt würden. Denn der Unterschied zwischen solchen, die in der Regel weder spannfähig noch spannpflichtig waren, und spannpflichtigen Rustikalwirten war einleuchtend, und die Folgen dieser Entwicklung gerade für die

[1] II 324—325.
[2] II 326, 329 f.
[3] II 325—326.

Ausgestaltung der bäuerlichen Fronverhältnisse lagen klar zu Tage. Ganz abgesehen davon, daß es auch dem Einzelwirt nicht gleichgültig sein konnte, ob er auf seiner Stelle belassen oder auf Vorwerksland versetzt wurde. Denn sein Verhältnis zu diesem war in der Regel Zeitpacht. Seine Schuldigkeiten wurden daher vertragsmäßig festgesetzt und ruhten nicht, wie beim Rustikalgrund, rechtlich unveränderbar auf der Stelle. Sie konnten daher auch nach Ablauf der Pachtzeit zu Recht gesteigert werden.

So sehr also alles für die Durchführung der Wiederbesetzungen sprach, so zweifellos war es andererseits, daß die Herrschaften sich zu einer freiwilligen Herausgabe der eingezogenen Gründe nicht verstehen würden. Alle Erfahrungen der Vergangenheit sprachen dagegen und nicht weniger das Verhalten der Stände in der jüngsten Zeit. Man mußte sich also, wollte man nicht dabei stehen bleiben, den Besitzstand von Bauernland bloß für die Zukunft zu schützen, zu Zwangsmaßregeln entschließen.

Es werden nun sehr radikale Vorschläge laut: Festsetzung eines bestimmten, nicht allzu weit bemessenen Rückstellungs- und Wiederbesetzungstermins; Verpflichtung der Obrigkeiten, die nötigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude auf ihre Kosten herzustellen und auch den Beilaß für die neuen Wirte zu beschaffen; im Ungehorsamsfalle Verhängung von sehr harten Geldstrafen gegen die Obrigkeiten und Wiederaufrichtung der Stellen auf ihre Kosten durch das Kreisamt. Als Normaljahr wollten die einen für Schlesien 1633, für Böhmen 1654, andere die Zeit der Katasterrektifikation oder gar nur das Jahr 1751 bestimmt wissen[1].

Bei der Hofkanzlei und den Vertretern der gutsherrlichen Interessen fanden diese Anträge heftigsten Widerspruch.

Vor allem hieß es zur Bekämpfung eines Normaljahres vor 1751: die Legungen seien bis dahin verfassungsmäßig erlaubt

[1] II 109, 116, 326.

und als ein selbstverständlicher Ausfluß des obrigkeitlichen Eigentumsrechts an den (uneingekauften) Rustikalgründen ausdrücklich anerkannt gewesen.

Nicht alle, die dieser Anschauung huldigten, darf man von vornherein als parteilich oder zu Gunsten der Herrschaften voreingenommen betrachten. Es äußerte sich nur wieder einmal der unüberbrückbare Gegensatz zwischen jenen zwei Weltanschauungen, deren eine durch die Ehrfurcht vor dem zu Recht Bestehenden sich charakterisiert, während sich die andere darüber hinwegsetzt. Wenn die Anhänger der letzteren sociale und wirtschaftliche Reformen für notwendig halten und sie daher verlangen, so wollen sie auch nur diese Notwendigkeit und deren Maß als einzigen Maßstab für Umfang und Intensität des staatlichen Eingreifens in den vorhandenen Rechtszustand gelten lassen. Die Vertreter der ersteren hingegen vermögen sich über diesen nicht zu erheben und lassen sich fortwährend durch den Hinweis auf „wohlerworbene" Rechte lähmen. Nicht immer sind sie dabei im Unrechte. Denn es muß, wenn wir unseren besonderen Fall im Auge behalten, anerkannt werden, daß die Festsetzung eines zu weit zurückliegenden Normaljahres nach vielen Richtungen hin verfehlt gewesen wäre. Zunächst deshalb, weil der Staat des 18. Jahrhunderts einfach nicht die Macht hatte, derartige Pläne auch zur That werden zu lassen. Dann aber hätte das auch vielfach zu großer Unbilligkeit geführt. Die ehemals eingezogenen Bauernstellen, ob sie nun zur Zeit ihrer Einziehung wüst gelegen sein mochten oder nicht, waren längst herrschaftlichen Ackerwerken, häufig auch stückweise anderen bäuerlichen Gründen zugeschlagen. Wie nun diesen durch die Zeit sanktionierten und wirtschaftlich befestigten Zusammenhang auf einmal wieder aufheben?

Aber auch gegen die zwangsweise Anordnung der Wiederbesetzung unter Festhaltung eines wenig weit zurückliegenden Normaljahres erhob die Hofkanzlei Einspruch. Die Obrigkeiten, hieß es, verfügten nicht über die genügenden Barmittel, um sofort an die Wiederaufrichtung der gelegten Stellen schreiten zu können. Jeder Hof erfordere einen Kostenaufwand von 300—500

Gulden. Die böhmischen Obrigkeiten allein hätten demnach, wenn sie 4000 neue Wirte ansetzen sollten, gegen 2 Millionen Gulden aufzubringen, und dazu würden sie auch den Verlust der Nutzungen von den bisher besessenen Gründen erleiden. Alles das müsse ihren Wohlstand untergraben und namentlich die kleineren Gutsbesitzer ihrem Untergange entgegentreiben.

Was an Billigkeit in diesen Argumenten steckte, richtete sich offenbar nicht so sehr gegen die grundsätzliche Zulässigkeit einer zwangsweisen Verhaltung der Obrigkeiten zur Herausgabe gelegter Stellen, als gegen die überstürzte Ausführung einer solchen Maßregel. Diese aber derart durchführen zu wollen, daß man, wie die Hofkanzlei es vorschlug, die Wiederbesetzung mit dem Hinweise darauf, wie „erwünscht sie an allerhöchster Stelle wäre", den Obrigkeiten anempfahl, war ein Schlag ins Wasser[1]. Das brauchte nicht erst bewiesen zu werden.

Was also richtigerweise geschehen sollte, konnte nicht zweifelhaft sein. Jedoch nicht durch logische Erwägungen und durch den Appell an Gerechtigkeits- und Billigkeitsgefühl werden große Interessenkämpfe entschieden, sondern durch Machtverhältnisse. Diese lagen in Böhmen zu Gunsten der Stände, deshalb triumphierten hier die Vertreter der gutsherrlichen Interessen. In Schlesien aber, wo ständischer Einfluß der Centralgewalt gegenüber kaum in Betracht kam, siegte im Widerstreit der Meinungen wenigstens zum Teil die Reformpartei.

Die schlesische Urbarialkommission wurde angewiesen, die seit 1733 unrechtmäßig zum Vorwerkslande geschlagenen Bauernstellen in den Urbarien mit dem Beisatze zu verzeichnen, daß sie zu ersetzen seien[2]. Von diesen Höfen aber sollte jedes Jahr „unfehlbar" einer wieder ausgethan werden und die Obrigkeit gehalten sein, sich hierüber am Schlusse des Jahres bei der Kreisbehörde auszuweisen[3].

So das Gesetz. Ob und inwieweit dasselbe zu praktischer

[1] II 113 unten, 114, 330.
[2] II 114 oben, 120.
[3] II 148 (Hauptpatent vom 6. Juli 1771 XX 2); vgl. auch 120 unten.

Durchführung gelangt ist, und in welchem Umfange Wiederbesetzungen vorgenommen wurden, kann nicht übersehen werden.

Eine ähnliche Anordnung wie in der Nachbarprovinz erging auch an die in Böhmen aufgestellte Urbarialkommission[1]. Zu einem praktischen Ergebnisse hat dies jedoch nicht geführt, weil bekanntlich die böhmische Urbarialkommission selbst niemals in die Lage gekommen ist, wirklich thätig zu werden und sowohl in Böhmen, als auch in Mähren die Absicht, Urbarien nach schlesischem Muster zu errichten, wieder fallen gelassen werden mußte. Hier und in Mähren ist es also nicht weiter als zu der nochmaligen gesetzlichen Festlegung und Verallgemeinerung des bereits seit 1751 vorhandenen Rechtszustandes gekommen. Mehr als die seither vorgekommenen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz wieder aufzuheben, hat der Staat ernsthaft weder versucht noch, wie die Verhältnisse lagen, versuchen können. Und auch diese sehr eingeschränkten Maßnahmen entbehrten thatsächlich der Sanktion, weil ein fester Rückstellungs- und Wiederbesetzungstermin nicht bestimmt, sondern bloß den Kreisämtern aufgetragen wurde, dafür Sorge zu tragen, daß die gesetzlichen Anordnungen auch beobachtet würden.

Das Problem der Wiederherstellung des Bauernlandes in dem Umfange, den es zu Ende des dreißigjährigen Krieges gehabt hat, ist also in den böhmischen Ländern wohl aufgeworfen, aber unter Maria Theresia nicht in bejahendem Sinne gelöst und auch später unter Josef II. nicht wieder aufgenommen worden. Dieser begnügte sich damit, wiederholt die bestehenden Vorschriften einzuschärfen und neuerlich die Wiederbesetzung der seit der Rektifikation eingezogenen Bauerngründe anzuempfehlen[2]. Es erklärt sich dies aus einem sehr einfachen Grunde.

Die Maßregeln gegen das Bauernlegen und für die Wiederbesetzungen bilden einen zwar sehr wichtigen aber doch nur sekun-

[1] II 330—331.

[2] Hofd. vom 25. Mai 1789 (Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Josefs des II. für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze XVII 40—41 und 222.

dären Punkt des staatlichen Bauernschutzprogramms. Sie werden immer nur mit der Frage einer Regulierung der unterthänigen Dienste erörtert. Die Legungsverbote sind hiebei als Präventivmaßregeln gedacht. Sie sollen ein weiteres Anwachsen der bäuerlichen Dienste verhindern. Die Wiederbesetzungsbefehle, als Repressivmaßnahmen, sollen die Herabsetzung der Frondienste im Gefolge haben. Nicht die Rückstellung von bäuerlichen Stellen, die dem Bauernlande entfremdet wurden, an Bauernwirte ist es demnach, was dem Staat als eigentlicher Zweck seines Eingreifens vorschwebt, sondern deren Reflexwirkung: die Minderung der Frondienste. Als er sich daher entschlossen hat, eine solche unmittelbar herbeizuführen und in dieser Richtung gesetzliche Schritte zu thun, schwindet für ihn die augenblickliche Notwendigkeit, sich noch weiter mit dem repressiven „Bauernschutz" im engeren Sinne[1] zu beschäftigen. Aber auch das Interesse: denn die populationistischen Rücksichten scheinen durch die Ansetzung von Dominikalisten in ausreichender Weise wahrgenommen. Ja politische Klugheit verbietet es sogar, den Widerstand der Güterbesitzer gegen die in Angriff genommenen Robotregulierungen, sowie gegen die noch weiters geplanten Reformen auf dem Gebiete der Beziehungen zwischen Bauer und Gutsherr dadurch zu verschärfen, daß man den letztern zur Herausgabe der gelegten Gründe zwingt. Was aber die Domänen betrifft, so wird die ganze Angelegenheit auf diesen in anderer Weise gelöst: nämlich durch die Einführung des sogenannten Raabschen Systems, dessen Wesen in der Parzellierung und Vererbpachtung der Dominikalgründe an Unterthanen bestand.

Fassen wir nunmehr die Gesamtwirkung des „Bauernschutzes" im engeren Sinne zusammen, so gelangen wir zu folgendem Resultate:

In repressiver Weise wird der Schutz des Bauernlandes unter Zugrundelegung der Normaljahre 1733 für Schlesien, 1751 für Böhmen und 1776[2] für Mähren gesetzlich ausgesprochen.

[1] S. oben S. 125 und Anm. 1 daselbst.

[2] Luksche a. a. O. (I. Aufl.) I 240.

Wichtiger aber ist das seit dem Jahre 1769 in allen drei Ländern feststehende Verbot einer weiteren Ausbreitung des gutsherrlichen auf Kosten des Bauernlandes. Steuerbare Gründe, die ohne daß eine vollkommene Entschädigung des Rustikalbesitzes stattgefunden hat, in obrigkeitliche Hände gelangen, z. B. durch Heimfall oder Liegenlassen seitens der Wirte, müssen wieder besetzt werden. Auch Vertauschungen von Rustikalgründen gegen dominikale sind nur mit kreisbehördlicher Bewilligung und gegen Schadloshaltung des betreffenden Wirtes oder des Bauernlandes überhaupt durch gleich viele und gleich gute Herrschaftsgründe, erlaubt[1].

Dabei ist es auch bis zum Ende des Jahres 1846 geblieben[2]. Erst damals wurde der Schutz des Bauernlandes zwar nicht überhaupt fallen gelassen, aber doch für einen bestimmten Fall durchbrochen[3].

§ 2. Maßregeln zur Besserung der unterthänigen Besitzrechte.

Neben den Bemühungen, eine weitere Schmälerung des Bauernlandes zu Gunsten des gutsherrlichen für die Zukunft in wirksamer Weise zu verhindern und dieselbe, soweit sie bereits eingetreten war, wenigstens zum Teil wieder ungeschehen zu machen, beginnt um dieselbe Zeit den Staat noch eine zweite Aufgabe zu beschäftigen: die Sicherung und Besserung der unterthänigen Besitzrechte. Zu dem Ziele: das Bauernland dem

[1] Vgl. auch das Hofd. vom 25. Mai 1789 im Handbuch aller Verordnungen und Gesetze Josefs II XVII 40—41. „Dem Geiste dieser Gesetze und Anordnungen gemäß, kann also den Obrigkeiten der Ankauf unterthäniger Gründe auf keine Weise gestattet werden..“

[2] Vgl. II 419, 447 unten, 493 Abs. 11. Vgl. Roth-Blasek, Auszug aller im Königreiche Böhmen bestehenden Gesetze und Verordnungen IX 540—542.

[3] II 493—494 (Gesetz vom 18. Dezember 1846); vgl. Brauner, Von der Robot und deren Ablösung für den böhmischen und mährischen Landmann (Prag 1848) S. 70 und P. P., Wesentliche Erklärungen über den Unterschied zwischen eingekauften und uneingekauften Gründen, S. 17—19.

Bauernstand gesellt sich das zweite: das Bauerngut dem Bauernsohn. Mit anderen Worten: es sollen die „uneingekauften" Gründe in „eingekaufte" verwandelt und aus den „Wirten bis weiter" „Eigentümer" gemacht werden. Unter Josef II und im Anschlusse an die von ihm verfügte „Leibeigenschaftsaufhebung" wird der Staat auch daran gehen, das unterthänige Erbeigentum von den mannigfachen Beschränkungen, die es zu Gunsten der Obrigkeiten belasten, zu befreien.

Das Nächstliegende, an dessen Verwirklichung also auch zuerst geschritten wird, ist die Verwandlung der uneingekauften Rustikalgründe in zu Erbeigentum besessene.

Etwas durchaus neues lag in diesem Gedanken nicht. Er knüpfte vielmehr an bereits bestehendes an. Nur sollte dieses verallgemeinert und weiter ausgebaut werden.

Bekanntlich hatte es in den böhmischen Ländern immer neben der allerdings weit überwiegenden Masse der uneingekauften auch eingekaufte Rustikalisten gegeben. Der Übergang aus jener in diese Klasse war auch niemals verschlossen gewesen. Die uneingekauften Wirte hatten sich stets in freier Vereinbarung mit den Dominien zu ihren Stellen einkaufen können. Derartige Einkaufungen waren auch immer vorgekommen, aber freilich nicht allzu häufig. Und zwar hauptsächlich deshalb, weil, wie wir wissen, wirtschaftliche Vorteile des Erbeigentums für den unterthänigen Wirt kaum vorhanden waren, während die Nachteile desselben klar zu Tage lagen. Es hatte sich deshalb auch die merkwürdige Erscheinung gezeitigt, daß die Obrigkeiten, wenigstens zum Teil, es waren, die die Verallgemeinerung der Einkaufungen wünschten und auch häufig anstrebten, während die Unterthanen — was übrigens auch anderwärts vorkam[1] — sich dagegen sträubten. Der Staat aber hatte sich in diese Angelegenheit überhaupt nicht eingemischt, sondern sich vollständig neutral verhalten. Wie einerseits für die Unterthanen keine rechtliche Nötigung bestand, den Erbeinkauf vorzunehmen, so brauchte auf

[1] Vgl. über Preußen: Knapp, Bauernbefreiung I 87 f., 107, 121.

der andern Seite die Obrigkeit denselben auch nicht zu gestatten, wenn er ihr aus irgend einem Grunde nicht genehm war[1].

Nun soll es auf einmal anders werden, und es wird an die Festigung und Besserung der unterthänigen Besitzrechte geschritten. Es bildet dies mit einen Punkt des Wohlfahrtsprogramms im aufgeklärt absolutistischen Staat des 18. Jahrhunderts. Die Anschauung gelangt zum Durchbruch, daß das Staatswohl hauptsächlich von der Freiheit und dem Eigentume des Landvolkes abhänge. Es soll hiedurch der Zuwachs der Bevölkerung gefördert, zugleich aber auch deren Wohlstand gemehrt werden. Denn nicht die Sucht nach einer ziffermäßigen Steigerung der Zahl seiner Bewohner allein ist es, die den Staat beherrscht, sondern es sollen den letztern auch die Mittel, zu leben geboten werden oder doch wenigstens gesichert bleiben. Und eine nachhaltige Abwehr der obrigkeitlichen Bedrückungen gegen die unterthänigen Wirte hält man für unmöglich, solange nicht diese ihre Gründe erbeigentümlich besitzen. Mit großer Schärfe ist dieser Gedanke im schlesischen Hauptrobotpatente zum Ausdrucke gebracht. Es soll, heißt es dort, „der Unterthan durch den Einkauf eines beständigen und sicheren Lebensunterhalts für sich und seine Familie, (die Obrigkeit) aber eines ruhigen und guten Wirtes und der Wohlhabenheit ihrer Unterthanen gewisser versichert werden“[2].

Diese Wandlung im Verhalten des Staates der Erbeinkaufsfrage gegenüber trat im Jahre 1769 ein. Die äußere Veranlassung hiezu bildete ein Bericht der Staatswirtschaftsdeputation aus derselben Zeit über das häufige Vorkommen willkürlicher Versetzungen uneingekaufter Wirte und die allgemein schädlichen Folgen derartiger Ausflüsse einer falschen obrigkeitlichen Wirtschaftspolitik[3]. Dadurch — führte der Bericht aus —, daß fleißige Wirte, die ihre Stellen in Aufnahme gebracht hatten, auf andere verwahrloste oder öde Gründe versetzt, oder daß ihnen

[1] Vgl. oben S. 67—69.

[2] Hauptpatent vom 6. Juli 1771, XX 3.

[3] II 308; vgl. auch oben S. 57.

einzelne gutbewirtschaftete Ackerstücke abgenommen und andere durch liederliche Wirtschaft herabgekommene zugewiesen würden, könne das angestrebte Ziel: eine gute und gleichmäßige Bewirtschaftung aller Gründe herbeizuführen, unmöglich erreicht werden. Es würde vielmehr auf diese Weise alle Thätigkeit und Betriebsamkeit ertötet und die Trägheit und Liederlichkeit förmlich systematisch großgezogen.

Wie aber dem entgegentreten, solange die Obrigkeiten zu Recht und verfassungsmäßig als Alleineigentümer der uneingekauften Rustikalgründe gelten und infolgedessen über deren Besetzung nach Belieben verfügen dürfen?

Die Antwort hierauf scheint sehr nahe zu liegen. Das Beste und offenbar auch allein wirksam wäre zweifellos, wenn die angesessenen Rustikalisten insgesamt zu Erbeigentümern ihrer Stellen gemacht würden.

Eben darin jedoch, auf welche Art dies herbeizuführen sei, besteht die Schwierigkeit.

Zunächst werden die Stände aller drei Provinzen hierüber einvernommen [1].

Die ständischen Vertretungen erklärten insgesamt die Einkaufungen für sehr wünschenswert, betonten aber zugleich, daß es nur die Schuld der Unterthanen sei, wenn die Einkaufsfrage nicht schon längst einer gedeihlichen Lösung zugeführt sei — wenigstens in Bezug auf den größten Teil der uneingekauften Rustikalisten. Denn in vielen Fällen müsse auch anerkannt werden, daß sie zu unvermögend seien, um einen Einkaufsschilling aufzubringen. Während aber der schlesische öffentliche Konvent für die Erlassung eines gegen die Unterthanen gerichteten Zwangseinkaufsgesetzes eintrat, rieten die Stände der beiden Nachbarprovinzen, alles beim alten zu lassen. Es sei ausreichend, meinten

[1] Gutachten des böhmischen Landesausschusses und Guberniums: II 308—310 und 312; des mährischen Ständeausschusses und Guberniums: II 310—311 und 312; des schlesischen Conventus publicus und kgl. Amtes: II 311—312.



sie, Obrigkeiten sowohl, wie auch Unterthanen die Durchführung der Einkaufungen anzuempfehlen.

Die Sache steht also folgendermaßen:

Die böhmisch-mährischen Stände wünschen zwar im großen und ganzen die Einkaufungen ebenso sehr wie ihre schlesischen Standesgenossen. Allein es ist ihnen vorläufig am liebsten, wenn am Bestehenden nicht gerührt wird und keine einschneidende Änderungen gegen früher vor sich gehen. Sie möchten es überhaupt vermieden sehen, daß Reformfragen aufgeworfen und erörtert werden. Man weiß nicht, wozu das führen kann, seitdem ein neuer Geist in der Verwaltung aufzukommen und der Staat sich in alles einzumischen beginnt. Quieta non movere. Denn es möchte dabei doch immer zu Einschränkungen der obrigkeitlichen Gerechtsame kommen. Bald freilich werden die Stände Böhmens und Mährens ihren Sinn ändern und die gleiche Haltung einnehmen, wie jene von Schlesien. Sie werden wie diese nach zwangsweiser Verhaltung der Unterthanen zum Erbeinkauf rufen und ebenfalls verlangen, daß den letzteren für den Fall des Ungehorsams Verlust des Einstandsrechtes, Abstiftung, Auflegung von Mehrdiensten über die rechtliche Schuldigkeit hinaus angedroht werde[1]. Und die Gründe hiezu werden dieselben sein, wie im Jahre 1769 in Schlesien: nämlich ein rascherer Fluß der Reformbewegung.

In Schlesien war die letztere bekanntlich um diese Zeit schon in vollem Gange. Die Urbarialregulierung hatte bereits ihren ursprünglichen Charakter als bloße Aufzeichnung der zu Recht bestehenden Unterthansschuldigkeiten verloren. In ihrem Gefolge waren eine Reihe energischer Maßregeln zum Schutze der Unterthanen gegen obrigkeitliche Bedrückungen ergriffen worden. Insbesondere war die obrigkeitliche Baulast in betreff der uneingekauften Gründe und die Verbindlichkeit zur Erhaltung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude, sowie des Beilasses auf den letzteren feierlichst anerkannt und eingeschärft worden. Zugleich hatte man

[1] Vgl. II 312, 316, 224.

gesetzliche Anordnungen getroffen, die weitere Bauernlegungen für die Zukunft als ausgeschlossen erscheinen ließen. Praktischen Nutzen gewährte unter diesen Umständen ihr Eigentum an den uneingekauften Rustikalstellen den Herrschaften thatsächlich nicht mehr. Die Wirte abstiften hat fortan keinen Sinn: denn ihre Gründe dürfen nicht zum Dominikalbesitz geschlagen, sondern müssen wieder an unterthänige Wirte begeben werden. Aus bloßem Mutwillen aber und um tyrannischen Gelüsten zu genügen, stiftet keine Obrigkeit Unterthanen ab. Das war auch in früheren Zeiten eine nur seltene Ausnahme. Schon deshalb nicht, weil häusliche, geschickte und fleißige Unterthanen nicht gleich wieder zu haben sind und nicht „wie die Schwämme über Nacht wachsen“ [1]. Die Drohung mit der Abstiftung, um eine Steigerung der Dienste oder Frongelder zu erzielen, kann auch nicht mehr verfangen, seitdem die unterthänigen Schuldigkeiten urbarmäßig festgelegt sind und die Kreisbehörden mit stetig steigender Energie die Einhaltung der Gesetze überwachen. — Blieb also nur die Baulast und die Pflicht zur Beihilfe in Notfällen, dann die Furcht: es könnte der Staat auf der einmal beschrittenen Bahn der Reformen weitergehen und die Herrschaften in der Verfügung über die uneingekauften Rustikalgründe noch mehr einschränken, vielleicht gar den Versuch machen, den Unterthanen das Erbeigentum unentgeltlich zuzusprechen. War ja sogar im Schoße der Urbarialkommission bereits das obrigkeitliche Recht zur Wiedereinziehung ausgethaner Dominikalgründe in Frage gestellt [2] und kurz darauf dasselbe auch thatsächlich eingeschränkt worden [3].

Wenn es daher sehr begreiflich erscheint, daß alle diese Umstände die Herrschaften zwar nicht allgemein zur unentgeltlichen Überlassung des Eigentums bewegen, ihnen aber die Einkaufungen auch dann noch als höchst wünschenswert erscheinen ließen, wenn dieselben zu den „leichtesten Bedingnissen und leidentlichsten

[1] II 402 oben.

[2] II 125.

[3] Vgl. Hauptpatent XVIII 7 (s. oben S. 176—177).

Zahlungsfristen" erfolgen sollten, so mußten umgekehrt die Unterthanen hiedurch in ihrer Abneigung gegen die Erwerbung des Erbeigentums erst recht bestärkt werden. Der Begriff Eigentum war ihnen ein leeres Wort und unter dem jahrhundertelangen Druck alles Verständnis hiefür abhanden gekommen. Man hatte sie gewöhnt, in den Tag hinein zu leben. Wie sollten sie auf einmal Voraussicht und Verständnis für die Zukunft bekunden. Gewiß wäre es jedem Wirt sehr angenehm gewesen, wenn er auch gesetzlich, wie meist thatsächlich, vor Entziehung seiner Stelle und des Überganges derselben nach seinem Ableben an seine Kinder sicher gewesen wäre. Das sind aber Dinge, die in der Ferne liegen, während die Selbstübernahme der Bau- und Gebäudeerhaltungslast, sowie die Sorge um den Beilaß, der Verzicht auf die obrigkeitliche Beihilfe in Notfällen und die Verbindlichkeit zur Zahlung der wirtschaftsämtlichen Taxen bei Besitzübergängen augenblicklich eintreten und schwer zu tragen sind. Am liebsten wäre es ihm, wenn diese Lasten der Obrigkeit verblieben und er eine lebenslängliche und vererbliche Nutznießung an seinem Grunde zugesichert erhielte. Auch macht sich die Hoffnung auf ein unmittelbares Eingreifen des Staates in diesem Sinne ebenfalls hemmend geltend, seitdem ein solches bei der Regulierung der Frondienste stattgefunden hatte oder im Gange ist[1].

Und der Staat?

Daß derselbe an die Erlassung eines Zwangseinkaufungsgesetzes nicht denken konnte, ist leicht einzusehen.

Ein solches hätte sich nämlich nicht bloß — wie die (schlesischen) Stände wünschten — gegen die Unterthanen allein kehren dürfen, sondern hätte ebenso wohl auch gegen die Dominien gerichtet sein müssen. Mit anderen Worten: es hätte der Befehl an die Unterthanen, sich einzukaufen, durch die Festsetzung unüberschreitbarer Einkaufstaxen ergänzt werden müssen, gegen deren Zahlung ihnen das Erbeigentum an ihren Stellen ohne weiteres

[1] Vgl. II 316 und 379 unten.

und von Rechts wegen zugefallen wäre. Denn die Vertragsfreiheit der einen gesetzlich aufheben und sie den anderen lasse n widersprach allen natürlichen Rechtsgrundsätzen. Es wäre aber, was viel mehr ins Gewicht fiel, dadurch auch das, was der Staat bezweckte, in sein gerades Gegenteil verkehrt und diejenigen, zu deren Gunsten er einschreiten wollte, jenen auf Gnade und Ungnade preisgegeben worden, gegen welche im Grunde die Maßregel gerichtet sein sollte. Ein auch gegen die Herrschaften gerichtetes Einkaufsgesetz hätte wieder erstens seine Wirkung in jenen — nur allzu häufigen — Fällen versagt, in denen die Unterthanen außer stande waren, ein auch noch so gering bemessenes Einkaufsgeld zu erschwingen. Übrigens hätten sich die uneingekauften Rustikalwirte, selbst wenn von Gesetzes wegen von der Entrichtung eines solchen vollständig abgesehen worden wäre, meist noch immer dafür bedankt. Dann aber darf nicht übersehen werden, daß der Staat in der theresianischen Zeit gar nicht über die genügenden Machtmittel verfügte, um gegen den Willen der herrschenden grundbesitzlichen Klassen eine so revolutionäre Maßregel durchzuführen. Ganz abgesehen davon, daß eine solche dem konservativen Sinne der Kaiserin auf das äußerste widerstrebt hätte. Billigkeit und politische Erwägungen sprachen also gleichermaßen gegen die Erzwingung der Erbeinkaufungen durch den Staat.

Die Kaiserin entschied sich daher auch für den von den böhmischen Ständen empfohlenen Weg und erließ unter dem 25. Januar 1770 nachfolgendes Patent für Böhmen und Mähren[1]:

Jedem angesessenen Rustikalisten — ohne Unterschied also, ob Bauer, Gärtler oder Häusler — soll es künftighin freistehen, bei seiner Obrigkeit die Einkaufung „geziemend" zu verlangen und sich des Eigentums an derselben für sich und seine Nachkommenschaft derart zu versichern, daß eine unverschuldete oder nicht sonst rechtlich zulässige Entziehung des Grundes nicht solle stattfinden können.

[1] II 313—314.

Den Obrigkeiten auf der anderen Seite wird empfohlen, den sich meldenden Käufern alle nur thunlichen Erleichterungen zu gewähren und insbesondere bei der Feststellung des Kaufschillings und der Gewährung von „leidentlichsten Zahlungsfristen und Währungen" entgegenzukommen.

Von einer gesetzlichen Feststellung des Einkaufsschillings oder einer obrigkeitlichen Verbindlichkeit auf die unterthänigen Einkaufsangebote einzugehen, war also keine Rede, sondern es blieb in dieser Beziehung alles der freien Vereinbarung der Interessenten überlassen. Wohl aber erhielten die Kreisbehörden den Befehl, Dominien- und Wirtschaftsbeamte, wie auch die Unterthanen auf die beiderseits großen Vorteile des Erbeigentums aufmerksam zu machen, ihre Vorurteile dagegen zu zerstreuen und überhaupt auf alle Weise den Einkauf zu fördern. Als Mittel hiezu waren auch die halbjährig von den Obrigkeiten an die Kreisämter zu erstattenden Einkaufsausweise gedacht. Diese sollten nämlich durch die Landesstellen in Druck gelegt und „dem Publico zu seiner Richtschnur respektive Aneiferung" öffentlich bekannt gemacht werden.

Die gleichen Anordnungen ergingen auch für Schlesien[1], wobei zugleich in dieser Provinz, wo die Centralgewalt vom ständischen Einflusse weniger beengt war, Vorschriften über die Einrichtung von Rustikalgrundbüchern, über die behördliche Bestätigung aller bereits vorhandenen Kaufbriefe, sowie über die Ausfertigung von solchen bei jeder vorkommenden Grundeinkaufung getroffen wurden[2]. Dagegen wurde hier auch den ständischen Wünschen wenigstens einigermaßen durch die Anordnung Rechnung getragen, daß jene Rustikalisten, welche sich gegen den Erbeinkauf sträuben würden, anderweitigen Kauflustigen aus demselben Dorfe oder Gute zu weichen haben sollten, unbeschadet jedoch ihres Vorkaufsrechtes[3].

[1] II 314 und 143 (Hauptpatent XX 4—5).

[2] II 142 (Hauptpatent XIX 1—4) und 147 (Instruktion zur Durchführung des Hauptpatents).

[3] II 143 (Hauptpatent XX 6) und oben S. 69.

Der Erfolg des Einkaufsgesetzes war, wie nicht anders zu erwarten gewesen, ein nur sehr geringer.

In Mähren wurden im ersten Jahre 433 Stellen eingekauft, während aus späterer Zeit keine Ausweise vorliegen[1].

In Schlesien hatten nach fast fünf Jahren erst 239 Bauern, Gärtner und Häusler das Erbeigentum an ihren Stellen erworben. Meist waren es Deutsche — „denn die Faulheit bei dem polnischen Volk", klagte der öffentliche Konvent, „ist das einzige Hindernis"[2].

Aus Böhmen liegen zwar gar keine ziffermäßigen Ausweise vor. Es steht aber fest, daß auch hier die Unterthanen sich ebenso wenig zum Erbeinkauf drängten, wie in den beiden anderen Provinzen[3].

Zu einem nicht geringen Teile traf die Schuld daran auch die Obrigkeiten selbst, namentlich in Böhmen und Mähren. Manche derselben machten direkt[4] oder indirekt Schwierigkeiten. Hauptsächlich dadurch, daß sie sich — genau so wie in früherer Zeit — vielfache Heimfälligkeiten ausbedangen und die Einkaufsschillinge um so höher stellten, auf je mehr Leiber die Erbfolge nach dem sich einkaufenden Wirt ausgedehnt werden sollte[5]. Dadurch minderte sich natürlich auf Seite des letzteren entweder die Leichtigkeit, das Erbeigentum zu erwerben, oder dessen Wert. Andere Herrschaften wieder benützten das Patent von 1770 als Vorwand, dadurch unerlaubten Vorteil zu ziehen, daß sie auch die bereits vorhandenen Erbeigenthümer zu neuem Einkauf zwangen[6] — das beste Mittel, um die ohnehin schon genug mißtrauischen Bauern nur noch fester zu überzeugen, es handle sich bei dem Einkaufsgesetz um nichts weiter, als um eine neue Art, sie auszubeuten. Was neben allen diesen sehr wirksamen

[1] II 314.
[2] II 315, 316.
[3] II 378, 379, 401.
[4] II 300, 314—315.
[5] Vgl. II 314, 322 (sub 1).
[6] II 402.

Ursachen die unterthänige Einkaufsunlust noch weiter in außerordentlichem Maße steigert, ist, daß seit 1775 auf den Domänen mit der Einführung des Raabschen Systems und in deren Gefolge mit der unentgeltlichen Überlassung des Erbeigentums an die unterthänigen Wirte begonnen worden ist[1].

Nach der bisherigen Darstellung wird es durchaus klar sein, daß, wenn in den nächsten Jahren Wünsche nach einer Weiterbildung des Einkaufsgesetzes laut werden, dies nicht auf Seite der Unterthanen, sondern nur der Stände geschieht, und daß der Staat sich dagegen vollkommen ablehnend verhält[2].

Nicht daß derselbe von dem Grundsatz abgekommen wäre, daß Freiheit und Eigentum des Landvolkes die Grundlagen des Staatswohles bildeten. Im Gegenteil! Seitdem Josef II zur Alleinregierung gelangt ist, bildet dieses liberale Programm erst recht den Angelpunkt aller inneren Politik. Und als daher der Kaiser im Jahre 1781 daran geht, die „Leibeigenschaft" aufzuheben, giebt er auch feierlich seine Absicht kund, Maßregeln zu dem Zwecke zu ergreifen, daß „zu gleicher Zeit allgemein dem Unterthan in den böhmischen Ländern das Erbeigentum seiner Gründe eingeräumt werde"[3]. Aber er hatte auch erkannt, daß und weshalb, wie die Dinge nun einmal lagen, die Nachteile des Eigentums dem unterthänigen Wirt größer erscheinen mußten, als dessen Vorteile, und daß es nicht minder gelte, dem letzteren den Weg zum Erbeinkauf zu weisen, wie ihn hiebei vor obrigkeitlichem Zwang und Vergewaltigung zu schützen. Als sich daher zeigt, daß die (böhmisch-mährischen) Stände[4] nicht im entferntesten daran denken, Opfer zu bringen, um die Absicht des Kaisers verwirklichen zu helfen, sondern daß sie bloß wieder die Zeit für gekommen erachten, um die zwangsweise Anhaltung der Unterthanen zum Einkaufe zu begehren und hiebei möglichst viel für

[1] Vgl. II 292, 338 ff. und weiter unten § 4 S. 290 ff.
[2] II 316—318; vgl. auch 224.
[3] II 372 (Handbillet vom 23. April 1781).
[4] Der schlesische Conventus publicus wurde nicht einvernommen.

sich herauszuschlagen [1], da giebt Josef zwar seinen Plan nicht endgültig auf, aber er vertagt dessen Ausführung. Er begnügt sich vorläufig damit, im Patente vom 1. November 1781 das bestehende Gesetz wiederholt kundzumachen. Zugleich aber fügt er das ausdrückliche Verbot hinzu, die Unterthanen wider ihren Willen zum Einkauf zu verhalten. Kreisämter und Landesstellen sollen „die genaueste Obsicht halten", daß dieses Verbot nicht übertreten werde [2].

Das war nicht nach dem Sinne der Grundobrigkeiten, und die ihren Wünschen geneigten Gubernien suchten daher im Laufe der nächsten Jahre, indem sie die geringen Fortschritte der Einkaufungen hauptsächlich als durch die Unterthanen verschuldet darstellten, doch wieder wenigstens mittelbare Zwangsanordnungen gegen die letzteren zu veranlassen [3]. Josef kam infolgedessen auf seinen Plan, das unterthänige Eigentum mit einem Schlage herbeizuführen, ohne dabei den Interessen der Unterthanen nahezutreten, noch einmal zurück. Die Hofkanzlei, befahl er, solle ihm ein Gutachten darüber erstatten, wie obrigkeitliche Ausschreitungen bei der Abforderung der Kaufschillinge verhindert und die letzteren in einem gerechten Verhältnisse zu den Vorteilen, die der unterthänige Wirt durch den Erbeinkauf erlange, festgesetzt werden könnten [4].

Im Schoße der Hofkanzlei war jedoch eine Einigung über die hiezu erforderlichen Maßregeln nicht zu erzielen. Eine Partei trat dafür ein, daß den noch nicht eingekauften Wirten das Eigentum an ihren Gründen durch einen gesetzgeberischen Akt unentgeltlich zugesprochen werde — das beste und sicherste Mittel allerdings, um unbilligen Forderungen der Gutsherren gründlich und einmal für allemal ein Ende zu machen, aber

[1] II 376, 378, 379—380; vgl. ferner II 383, 384—385, 387 die Gutachten des mährischen Gubernialrates Freiherrn von Tauber und des Hofkanzleireferenten von Margelik.

[2] II 292 (Patent vom 1. November 1781: Einleitung und „Drittens").

[3] II 398 unten bis 399.

[4] II 399 unten bis 400 (Resolution vom 17. November 1784).

ebenso gewiß auch ein revolutionärer Eingriff in das obrigkeitliche Privateigentum. Gegen einen solchen sprach sich die zweite Partei ganz entschieden aus. Sie hielt vielmehr an dem Grundsatze fest, daß den Obrigkeiten eine Entschädigung gebühre. Diese solle gesetzlich und zwar in einem gewissen, allgemein gleichen Verhältnisse zur Jahreskontribution bestimmt werden und es den Unterthanen überlassen werden, sie in einzelnen Jahresraten ganz nach ihrem Gutdünken bar auszuzahlen oder abzuarbeiten[1].

Der Kaiser konnte sich zu keinem der beiden in Vorschlag gebrachten Wege entscheiden. Er appellierte daher an die Opferwilligkeit der Stände und legte ihnen nahe, wie sehr es dem allgemeinen und dem eigenen Interesse der Gutsherrschaften entspräche, wenn diese ihren Unterthanen aus freien Stücken das Erbeigentum unentgeltlich einräumen würden[2].

Die Stände wollten das jedoch durchaus nicht einsehen. Sie protestierten im Gegenteile sehr energisch gegen die ihnen gemachte Zumutung als verfassungswidrig und geeignet, den Mutwillen der Unterthanen wider ihre Obrigkeiten in „offenbare Verachtung" ausarten zu lassen[3].

So blieb denn alles beim alten — und zwar endgültig. Denn auch in der Folge und bis zur Durchführung der Grundentlastung infolge der Ereignisse des Jahres 1848 ist man über den Grundsatz: daß die Durchführung des Erbeinkaufs ausschließlich im Wege freiwilliger Vereinbarungen zwischen Gutsherrschaften und Unterthanen stattzufinden habe, nicht hinausgekommen.

Damit, daß der Staat seine Absicht, alle uneingekauften Rustikalwirte mit einem Schlage zu erbeigentümlichen Besitzern ihrer Stellen zu machen, hat fallen lassen, ist jedoch nicht auch

[1] II 400—402.

[2] II 403 (Hofd. vom 7. Januar 1785).

[3] II 404; vgl. auch: Über das Eigentumsrecht der böhmischen Obrigkeiten auf die Gründe ihrer Unterthanen u. s. w. Ein Wort zu seiner Zeit. 1788.

schon ausgesprochen, daß er fortan der Erbeinkaufsfrage gegenüber vollständige Passivität bewahren und sich einzig und allein damit begnügen wird, den freiwilligen Charakter der einzelnen künftighin stattfindenden Einkaufungen zu sichern. Nach wie vor erscheint ihm vielmehr ein rascher Fortgang der letzteren als sehr erwünschlich und notwendig, und er wird daher denselben auch in der Folge auf alle Weise zu fördern suchen. Hiebei kann es sich aber fortan nur um zweierlei handeln. Es wird auf der einen Seite darauf ankommen, den Einkaufseifer der Unterthanen zu stärken, und auf der anderen, die Obrigkeiten zu größerem Entgegenkommen und zur Nachgiebigkeit bei der Abschließung der Einkaufsverträge zu bestimmen. Das erste Ziel wird offenbar am besten dadurch erreicht werden, daß der Umfang des Erbeigentums erweitert und sein Inhalt vertieft wird; das zweite aber durch den Ausschluß absoluter obrigkeitlicher Willkür in der Besetzung uneingekaufter Gründe. Denn wie Maßnahmen der ersten Kategorie den Wert des Erbeigentums für die Unterthanen steigern werden, so müssen umgekehrt gesetzliche Anordnungen der zweiten Art den Wert ihres Rechtes für die Obrigkeiten vermindern, wozu noch als wohlthätige Reflexwirkung eine festere Verbindung auch der uneingekauften Wirte mit ihren Stellen käme.

Nach beiden Richtungen hin ist Josef II — teilweise in Anknüpfung an Anregungen aus theresianischer Zeit — in sehr nachhaltiger Weise thätig geworden.

Betrachten wir zuerst jene Maßregeln, welche eine Erweiterung und Vertiefung des unterthänigen Erbeigentumsrechtes bezwecken.

Vor allem wurde zugleich mit der „Leibeigenschafts"aufhebung in betreff eingekaufter Unterthanen die gesetzliche Einschuldungsbeschränkung beseitigt. Dieselben sollten also künftighin ihren Kredit an sich in beliebiger Höhe in Anspruch nehmen dürfen, ohne erst von einem obrigkeitlichen Konsense abhängig zu sein. Auch sollte eine grundbücherliche Vormerkung der Schulden nur auf Verlangen der Gläubiger stattfinden, dagegen aber die Ein-

schuldung über zwei Drittel des Grundwertes hinaus der Herrschaft das Recht geben, den überlasteten Wirt abzustiften[1]. Durch dasselbe Gesetz erhielt der Erbeigentümer die Befugnis, seine Stelle — natürlich ohne Nachteil für die obrigkeitlichen Gerechtsame — nach Gutdünken zu nutzen, zu belasten und zu veräußern, sowie über dieselbe auf den Todesfall letztwillig zu verfügen. Alles das mit der Einschränkung jedoch, daß „Hausgründe", d. h. die zu einer Stelle gestifteten und ihr zugeschriebenen Gründe von derselben nicht sollen getrennt werden dürfen[2].

Es folgten Verfügungen über die obrigkeitlichen Abfahrtsgelder. Das Recht zum Bezuge von solchen war im Anfange der siebziger Jahre für den Fall, als die Herrschaften die rechtmäßige Begründung desselben erweisen könnten, gesetzlich anerkannt worden[3]. Nunmehr wurde es für den Umfang der deutsch-böhmischen Provinzen gänzlich aufgehoben — und zwar ohne Entschädigung. In Zukunft sollte eine Obrigkeit nur dann ein Abfahrtsgeld in der Höhe von 5 % beziehen dürfen, wenn ein unterthäniges Vermögen in ein anderes als die eben genannten Länder abziehen würde[4].

Ebenso wurde die schon in theresianischer Zeit getroffene Anordnung, daß Laudemien (Veränderungsgebühren) von unbeweglicher unterthäniger Habe nur dann bezogen werden dürften, wenn das herrschaftliche Recht hiezu sich aus den Eigentumsbriefen der in Frage kommenden Unterthanen ergäbe[5], wiederholt[6] und an derselben auch in den beiden anderen Provinzen auch in der nachjosefinischen Zeit festgehalten[7].

[1] II 392 (Patent vom 1. November 1781: „Zweitens" und „Drittens").

[2] II 392 (Patent vom 1. November 1781: „Erstens").

[3] II 394—395 (Hofd. vom 9. September 1769 und 27. Dezember 1770 für Böhmen, vom 19. Febr. 1770 für Mähren und vom 24. Febr. 1770 für Schlesien.

[4] II 396 (Patent vom 14. März 1785).

[5] II 145 (Schles. Hauptpatent XXIII 6).

[6] II 410 (Hofd. vom 20. Oktober 1783); vgl. die Verhandlungen hierüber II 405—410).

[7] „Laudemien", heißt es im Hofd. vom 29. November 1794, „welche

Ein weiterer wichtiger Schritt zur Festigung des unterthänigen Eigentums geschieht durch die Ordnung des unterthänigen Erbrechts.

Schon im Jahre 1770 war im Anschlusse an das damals erlassene Gesetz über die Einkaufungen auch ein Erbfolgegesetz in betreff unterthäniger Verlassenschaften erflossen[1]. Dasselbe, ursprünglich für Böhmen allein bestimmt, wurde im Jahre 1783 auch auf die beiden Nachbarprovinzen ausgedehnt[2] und lautet wie folgt[3]:

In betreff fahrender unterthäniger Habe besteht die gesetzliche (Intestat-) Erbfolge bis einschließlich zum 10. Grade. — Ebenso bei uneingekauften Stellen.

Sind mehrere gleich nahe Verwandte des Erblassers vorhanden, und erscheint eine Teilung der Stelle unthunlich, so ist die Obrigkeit berechtigt, einen der Berufenen als Übernehmer des Grundes zu bestimmen, welcher dann den Miterben ihre Erbanteile in „leibentlichen Fristengeldern" auszubezahlen hat[4].

Grundobrigkeiten bei Straf- oder sonstigen Veränderungsfällen von den Gütern ihrer Unterthanen beziehen, sind in den Grundgesetzen der böhmischen Provinzen eigentlich gar nicht gegründet, und da, wo diese Abgaben wirklich bestehen oder gefordert werden wollen, können und müssen sie bei entstehenden Streitigkeiten wie jede andere aus dem Bande der Unterthänigkeit entspringende Forderung angesehen und behandelt werden. Hieraus folgt, daß der Bezug der Laudemien in den böhmischen Provinzen nur da für rechtmäßig erkannt und zugelassen werden könne, wo die Obrigkeit das Recht der Abnahme entweder aus Urbarien, Verträgen, Kaufbriefen oder anderen geltenden Urkunden, worin diese Schuldigkeit mit beiderseitiger Einwilligung ausdrücklich bedungen wird, zu erweisen imstande ist." Vgl. die hierauf bezüglichen Akten sub IV K 3 2515; ferner Lufche a. a. O. I 371 ff. und II 394, sowie Engelmayer a. a. O. I 131.

[1] Hofd. vom 20. Dezember 1770; vgl. die Verhandlungen hierüber: II 318—323.

[2] II 405—410 (Hofd. vom 20. Oktober 1783).

[3] II 322—323.

[4] Die weitere Bestimmung, daß die Obrigkeit, wenn der zur Nachfolge Berufene nicht ihr Unterthan ist und sich in ihre Unterthänigkeit entweder nicht begeben kann oder will, dem nächsten Anverwandten, dem dieses Hindernis nicht im Wege steht, das Gut zu übergeben, oder beim Abgange eines solchen Verwandten den Geldwert des Gutes hinauszuzahlen berechtigt sein

Durch das Gesetz vom 3. April 1787 wurde jedoch dieses den Obrigkeiten zustehende Wahlrecht für den Fall, daß mehrere **Kinder** des Erblassers berufen wären, bedeutend eingeschränkt. Es soll nämlich dann die Stelle von Gesetzes wegen dem ältesten Sohne zufallen und die Obrigkeit nur befugt sein, gegen denselben Einwendungen zu erheben, über deren Stichhaltigkeit das Kreisamt zu entscheiden hat [1].

Durch diese, sowie durch die Succeſſionsordnung von 1770 resp. 1783 waren nicht nur die zu Recht bestehenden Einschränkungen der unterthänigen Erbfolge auf gewisse Leiber unberührt geblieben, sondern die vertragsmäßigen Neubegründungen derartiger Einschränkungen auch für die Zukunft als zulässig anerkannt worden. Auch dies wird jedoch im Jahre 1789 anders. Zwar werden die vor dem 7. September 1789 zu Recht entstandenen Einschränkungen der unterthänigen Erbfolge in unbewegliche Güter und damit der Heimfall der letzteren an die Obrigkeiten anerkannt. Die Ausbedingung von Heimfallsrechten für die Zukunft wird jedoch unbedingt verboten. Heimgefallene Rustikalgründe — die ja die Herrschaften wieder zu besetzen gehalten sind — können also fortan nicht mehr mit einem, wie immer gearteten, Heimfallsrechte belastet ausgethan werden, sondern fallen bei erblosem Absterben ihrer Besitzer ebenso wie anderes erblose Gut dem Fiskus anheim [2].

Zu alldem trat im Interesse der Unterthanen die gesetzliche Festlegung und Ausbildung des Verfahrens bei Abstiftungen.

---

solle, wurde durch die „Leibeigenschafts"aufhebung unpraktisch; vgl. P. P., Wesentliche Erklärungen über den Unterschied u. s. w. S. 9—10.

[1] II 322—323 und P. P., Wesentliche Erklärungen u. s. w. S. 11—12; vgl. die Verhandlungen über die Entstehung dieses Gesetzes sub 102 ex Aprili 1787, IV, K 6, 2542.

[2] II 418—419 (Hofd. vom 7. September 1789 und 24. Juni 1790); vgl. die Verhandlungen hierüber II 411—418. In der nachjosefinischen Zeit ist übrigens das Recht des Staates auf erblose unterthänige Güter wieder aufgehoben und neuerlich den Obrigkeiten eingeräumt worden (Hofd. vom 26. Juni 1792); vgl. Lustkandl a. a. O. I 410 f. und Engelmayer a. a. O. II 230 ff.

Wir haben hier selbstverständlich nicht die Abstiftungen infolge Konkurses über das Vermögen eines Unterthans im Auge. Denn obschon natürlich auch diese den Verlust der Stelle nach sich ziehen, so erscheint doch derselbe nur als Folge eines Angriffes der Gläubiger auf einen zahlungsunfähigen Schuldner und nicht als Ausfluß obrigkeitlicher Gewalt. Was aber die Abstiftung im engeren Sinne des Wortes betrifft, d. h. die Absetzung eines unterthänigen Wirtes durch die Gutsherrschaft als solche, so war dieselbe bekanntlich immer, wie allen anderen Unterthanen, so auch Erbeigentümern gegenüber zulässig gewesen, nur daß diese den Schätzwert der Stelle ausbezahlt erhalten mußten, uneingekaufte Wirte aber selbstverständlich nicht. Gesetzliche Vorschriften über das hiebei einzuhaltende Verfahren bestanden nicht. Erst infolge der Ergebnisse der kreisämtlichen Untersuchungen auf der Fürst Mansfeldischen Herrschaft Dobrzisch wurde in dieser Richtung Änderung geschaffen. Fortan sollte nämlich eine Abstiftung nur aus „erheblichen“ Ursachen stattfinden dürfen. Eine Umschreibung dieser Ursachen fand jedoch nicht statt. Immerhin aber war doch der obrigkeitlichen Willkür eine gewisse Schranke dadurch gezogen, daß der betroffene Wirt beim Kreisamte Beschwerde führen und so eine behördliche Entscheidung über die „Erheblichkeit“ der Ursachen der gegen ihn verhängten Maßregel hervorrufen konnte[1].

In der josefinischen Zeit griff der Gesetzgeber auch auf diesem Gebiete in entscheidender Weise ein. Allerdings wurden auch jetzt noch die einzelnen Absetzungsgründe nicht in erschöpfender Weise bestimmt. Die Gesetze nennen vielmehr nur einzelne ausdrücklich: so Ungehorsam[2], Überschuldung über zwei Drittel des Grundwertes[3] (in Schlesien auch liederliche Wirtschaft)[4] [5]. Im

[1] Hofd. v. 12. Mai 1770, vgl. Mayern a. a. O. S. 128 ff.; ferner Raffius, Über die Abstiftung der Unterthanen im Königreiche Böhmen, Wien 1798.

[2] Strafpatent vom 1. September 1781 § 1—3 und 8: Roth-Blasek a. a. O. XI 291, 293.

[3] II 392 (Patent vom 1. November 1781: „Zweitens“).

[4] Schles. Hauptpatent X 3.

[5] Gegen Schmuggler, die an der Grenze wohnen, soll nach dem Hofd.

übrigen wird nur gesagt, daß eine Abstiftung nur in den „allerwichtigsten" Fällen solle Platz greifen dürfen[1]. Während aber früher die Kreisbehörden zu einer Prüfung und Beurteilung der Gründe, die zu einer solchen Maßregel geführt hatten, nur dann gelangten, wenn die Unterthanen Beschwerde führten, soll fortan die Obrigkeit, wenn sie einen unterthänigen Wirt abstiften will, die kreisämtliche Genehmigung einholen müssen. Diese aber soll nur in den äußersten Fällen erteilt werden[2]. Kommt es zu einem obrigkeitlichen Antrage auf Abstiftung, so hat demselben eine Abschätzung der Stelle durch Schätzmänner unter Beiziehung des Wirtes selbst sowie von zwei auswärtigen Beamten und ebenso die Feststellung der Schulden vorauszugehen, worauf nach erfolgter kreisämtlicher Bewilligung die Feilbietung der Stelle stattfindet[3]. In jedem Falle aber ist die Abstiftung nur als eine persönliche Bestrafung des Grundbesitzers anzusehen, und kann nicht auch auf dessen Kinder ausgedehnt werden. Diese folgen also nach der gesetzlichen Erbfolge in die Stelle nach, wie wenn dieselbe durch den Tod erledigt wäre[4].

Neben diesen Maßregeln, welche das Besitzrecht des eingekauften Rustikalwirtes zu einem wirklichen Eigentumsrechte erweiterten, auf dem nur gewisse Reallasten — Frondienste und Zinsungen — ruhen, wurden, wie bereits erwähnt, auch Maßnahmen zu Gunsten der uneingekauften Unterthanen ergriffen.

Sie waren dreifacher Art.

Mit Hofdekret vom 7. Januar 1785 wurde für alle drei Länder die Pflicht der Obrigkeiten zur Tragung der Bau- und

vom 19. Febr. und Circulare vom 11. März 1787 auch die Abstiftung von Haus und Hof platzgreifen. Roth-Blasek a. a. O. I 66 und Lutsche a. a. O. I 98—99.

[1] Instruktion für die Kreisämter vom 1. September 1781; Roth-Blasek a. a. O. XI 250.

[2] Strafpatent vom 1. September 1781 § 9—10 und die citierte Kreisamtsinstruktion: Roth-Blasek a. a. O. XI 294—295 und 250.

[3] Hofd. vom 18. April 1785; vgl. II 393 und Roth-Blasek a. a. O. I 65.

[4] Patent vom 11. Mai 1789; Roth-Blasek a. a. O. I 67—68; vgl. ferner II 448 unten, 449.

Erhaltungslast in betreff der Wohn- und Wirtschaftsgebäude unterthäniger Wirte, sowie zur Unterstützung der letzteren bei Mißwachs und in anderen Notfällen nochmals ausdrücklich festgestellt und den Kreisämtern eingeschärft, darauf zu sehen, daß die Obrigkeiten derselben auch nachkämen[1].

Dasselbe Gesetz verbot die Abstiftung uneingekaufter Rustikalwirte aus anderen Gründen als bei erbeigentümlichen Besitzern ihrer Stellen. Namentlich sollte die Verweigerung des Einkaufs selbst dann nicht zur Abstiftung führen, wenn ein anderer Kauflustiger sich zur Stelle meldete[1].

Das so geschaffene lebenslängliche Nutzungsrecht der uneingekauften Rustikalisten wurde schließlich auch zu einem ab intestato vererblichen gemacht. Die Hofverordnung vom 11. Mai 1789 spricht nämlich von einer gesetzlichen Vererbung sowohl ein- wie uneingekaufter Stellen[2].

Diese Lösung der Einkaufsfrage wäre wohl den bäuerlichen Besitzern die am meisten erwünschte gewesen. Denn sie gab ihnen eine lebenslängliche und vererbliche, nur in gesetzlich bestimmten Fällen entziehbare Nutzung ihrer Gründe, ohne die Lasten des Erbeigentums. Die Freiheit von den letzteren aber wog bei weitem den Mangel der Einschuldungsfähigkeit, sowie der Verfügung über die Stelle auf.

Bei dieser gesetzlichen Regelung ist es jedoch nicht geblieben. Die Vererblichkeit der uneingekauften Stelle ist vielmehr, wie später gezeigt werden wird, in der nachjosefinischen Zeit wieder beseitigt worden.

§ 3. Die „Leibeigenschafts"aufhebung.

Bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts hinein hat sich der Staat um das ganze Gebiet der persönlichen Rechtsverhältnisse der unterthänigen Bevölkerung garnicht gekümmert.

---

[1] II 403 (Hofd. vom 7. Januar 1785); vgl. auch **Roth-Blasek** a. a. O. I 64 f.

[2] Vgl. II 411 und **Roth-Blasek** a. a. O. I 68.

Er hat wohl den Unterthanen ihr Beschwerderecht gegen obrigkeitliche Bedrückungen gewahrt — das ist aber auch alles.

Dann jedoch beginnen Versuche, einzelne Auswüchse, die sich im Laufe der Zeit an dem Baume der Erbunterthänigkeit herausgebildet haben, zu beschneiden.

Die Veranlassung hiezu bilden, wie zu dem Eingreifen in die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse überhaupt, zuerst fiskalische Rücksichten.

Naturgemäß muß nämlich die Aufmerksamkeit der Verwaltung vor allem durch das sehr entwickelte System von Taxen angezogen werden, welche die Obrigkeiten aus dem Titel der Erbunterthänigkeit entweder zu unmittelbarer Mehrung ihres Renteinkommens selbst beziehen oder ihren Wirtschaftsbeamten als Teil ihrer Besoldung zugewiesen haben. Wie schädlich besonders dieser letztere Umstand gewirkt, und wie viele Erpressungen und Ausbeutungen der Unterthanen er veranlaßt hat, haben wir gesehen. Er führt daher auch in erster Linie zu staatlichen Eingriffen. Denn die übermäßigen Steigerungen der wirtschaftsämtlichen Bezüge auf Kosten des „armen“ Unterthans sind nicht bloß an und für sich ein Unrecht gegen diesen, sondern sie schwächen auch — was den Staat hauptsächlich interessiert — seine Steuerkraft. Auch berauben sie ihn des Bargeldes, welches er sich nur schwer schaffen kann, aber zur Bezahlung seiner Kontribution bedarf. Das muß also verhütet werden.

Zu diesen Erwägungen gesellen sich auch noch andere, nicht minder wichtige: Gegen eine zu hohe Bemessung der Heiratskonsenstaxe macht man geltend, daß sie schon an und für sich armen Leuten das Heiraten erschwere und daher populationistische Interessen verletzte. Für die Ausschließung obrigkeitlicher Willkür bei der Abforderung von Gebühren für die Erteilung des Handwerks- (und Meisterwerbungs-)Konsenses sprechen Rücksichten auf das „Commerciale“, die Entwicklung von Handel und Industrie. Seitdem auch Erwägungen des Naturrechts auf die Entschließungen der Krone maßgebenden Einfluß gewonnen haben und die Herstellung der „Erträglichkeit“ der unterthänigen Lasten ein Programmpunkt

der staatlichen Reformthätigkeit geworden ist, scheint die Zurückdrängung der obrigkeitlichen Übergriffe bei der Abforderung der Gesindebestellungstaxen und deren rechtswidrige Ausdehnung etwas Selbstverständliches.

Es werden daher auch alle auf die eben berührten Verhältnisse Bezug habenden Taxen sowie die anderen wirtschaftsämtlichen Accidenzien (Besoldungsbeiträge) in der Zeit von 1756 an bis 1779 geregelt. Sie werden entweder gesetzlich mit geringen, leicht erschwinglichen Beträgen bestimmt oder auch einzelne ganz verboten[1].

Auch an die Regelung der Hofdienste wird gedacht. Ebenso an Anordnungen in betreff der Loslassungstaxen und zwar in dem Sinne, daß die Obrigkeiten schuldig sein sollen, einen Freiheitswerber, der das gesetzlich bestimmte Losgeld entrichten will, aus der Erbunterthänigkeit zu entlassen. Allein diese Anregungen scheitern in Böhmen und Mähren an dem Widerstande der Ständevertretungen und der mit diesen verbundenen Behörden vollständig[2][3]. Nur in Schlesien führen sie teilweise zu einem positiven

[1] Durch das Hofd. vom 23. Feber 1756 wurde die Heiratskonsenstaxe auf 30 Kreuzer bestimmt; vgl. Mayern a. a. O. S. 182. Ebenso durch die weiteren gleich zu nennenden Gesetze von 1771 und 1779.

Durch das Hofd. vom 19. Dezember 1766 für Böhmen und Mähren wurde die Handwerkskonsenstaxe, wo sie nicht schon ohnehin geringer war, allgemein auf höchstens einen Gulden herabgesetzt; vgl. II 360—363.

Das Hofd. vom 12. Mai 1770 (kundgemacht in Böhmen mit Patent vom 24. Mai 1771) und das Accidenzienpatent für Böhmen und Mähren vom 5. Mai 1779, sowie das schlesische Hauptpatent (XXII 2) setzten allgemein den Betrag, der für die Erlaubnis, innerhalb oder außerhalb der Herrschaft zu dienen, zu zahlen war, für einen Knecht auf 6 resp. 12, für eine Magd aber auf 3 resp. 6 Kreuzer fest; vgl. II 186, 187, 363—364 und Mayern a. a. O. S. 182; ferner II 369, 144—145, 365 oben.

Die Abforderung des „Dienstgroschens“ von den bei ihren Eltern dienenden ledigen oder verheirateten Kindern wurde durch das Hofd. für Böhmen vom 21. Januar 1775 verboten: II 186, 369; vgl. auch das schles. Hauptpatent (XXII 3): II 145.

[2] Vgl. die Verhandlungen hierüber 296—297, 365—371.

[3] Die Taxe für die Entlassung in eine fremde Unterthänigkeit wurde durch das Patent vom 24. Mai 1771 in Böhmen auf 6 Gulden herabgesetzt.

Ergebnisse, weil dort noch immer die Erinnerung an die den Unterthanen sehr günstigen Bestimmungen der Unterthanenordnung vom 1. Oktober 1652 nicht ganz erloschen war[1]. Dieser letzteren gegenüber freilich, das beachte man wohl, enthalten die neuen, im Vergleiche mit den böhmisch-mährischen sehr günstigen Bestimmungen nur die gesetzliche Festlegung jener absteigenden Bewegung, welche sich seit der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts in der persönlichen Rechtslage der bäuerlichen Bevölkerung vollzogen hat[2].

Fragen wir uns nun, welche Veränderungen das Institut der Erbunterthänigkeit in der theresianischen Zeit zu Gunsten jener Bevölkerungsschichten erfahren hat, die durch dasselbe gebunden war, so lautet die Antwort: gar keine.

Im Wesen ist alles beim alten geblieben. Ja es hat vielfach neue und ausdrückliche Anerkennung gefunden. Die eben angedeutete Festsetzung der obrigkeitlichen und wirtschaftsämtlichen Bezüge aus dem Titel der Unterthänigkeit ist keineswegs als Angriff auf die letztere gedacht und berührt sie innerlich auch weiter nicht. Dadurch, daß nun feststand, wie viel für die wirtschaftsämtliche Bescheinigung des obrigkeitlichen Konsenses zu einer unterthänigen Heirat oder zu Ergreifung eines Handwerks, sowie für die Entlassung in eine fremde Unterthänigkeit zu zahlen war,

[1] Herabsetzung der Hofdienstjahre auf drei und Verbot ihrer Einführung oder Steigerung, wo sie noch gar nicht, oder nur in geringerer Dauer bestanden; Bestimmung des Ablösungsgeldes mit 2 Gulden pro Jahr für den Fall der Verheiratung vor der Abdienung; Vorschriften über Lohn und Unterhalt der Dienstlinge (Hauptpatent [XXII 6—14]: II 144—145). Anordnung, daß wenn ein Unterthan „zur Besserung seiner Glücksumstände“ sich loskaufen wollte, die Obrigkeit dem nicht im Wege stehen solle, widrigens das kgl. Amt über die Klage des Freiheitswerbers „das weitere nach Billigkeit veranlassen soll“. — Das Gleiche soll geschehen, wenn die Obrigkeit einem Unterthan keine Stelle geben kann oder will, für seine Entlassung auf eine fremde Herrschaft aber ein unbillig hohes Losgeld begehrt. Letzteres soll überhaupt nie mehr als 6 Gulden betragen und gar nicht verlangt werden dürfen, wenn eine fremde Obrigkeit unbemittelte Waisen, für welche die eigene nicht sorgen will, zu übernehmen sich bereit erklärt. (Hauptpatent [XXIV 1—3]: II 145—146).

[2] Siehe oben S. 27 und Anmerkung 2 daselbst.

wurde an dem Rechte der Herrschaft, ihre Zustimmung zu geben, oder sie ganz nach ihrem Alleinermessen zu verweigern, nichts geändert.

Wir sehen also hier nur wieder ein Stück socialpolitischer Flickarbeit vor uns, deren Ziel nicht etwa die Beseitigung eines als unleidlich erkannten Zustandes, sondern umgekehrt dessen Erhaltung ist. Und nur zu diesem Zwecke werden seine ärgsten Auswüchse hinweggeräumt und den Berechtigten nicht etwa ihr Recht genommen oder auch nur zum Teile verkümmert, sondern nur gewisse Schranken gesetzt, innerhalb deren es fortan geübt werden soll.

Darüber hinaus ist es in der theresianischen Regierungsepoche nicht gekommen. Allerdings fehlte es auch damals schon nicht an Vertretern der Anschauung, daß, wie das Eigentum, so auch die Freiheit des Landvolkes eine unabweisliche Forderung des Staatswohles sei. Es taucht auch schon ziemlich früh bei einigen Ratgebern der Kaiserin gelegentlich der Gedanke auf, die „Leibeigenschaft", wie man die Erbunterthänigkeit allgemein zu bezeichnen anfängt, zu beseitigen[1]. Im Mai 1771 verlangt sogar Maria Theresia selbst von der Hofkanzlei ein Gutachten darüber, ob dies „dem Staate verträglich und thunlich" wäre[2]? Unter dem geistigen Einflusse Blancs, welcher die dauernde Herstellung der Ruhe in den böhmischen Landen ohne Aufhebung der „Leibeigenschaft, dieses häßlichen Bandes der Menschheit" für unmöglich erklärt[3], spricht die Kaiserin auch sonst noch hie und da von ihrer Absicht, „de lever die Leibeigenschaft et les corvées"[4]. Aber von den Worten bis zur That ist ein weiter Weg. Wohl fehlt es der kaiserlichen Frau nicht an gutem Willen und an der Überzeugung von der Notwendigkeit einer staatlichen Reform der Erbunterthänigkeit. Den besten Beweis dafür bietet ja die Thatsache, daß sie seit dem Jahre 1775 auf den Kameral-

[1] Vgl. II 286, 295 und auch 319.
[2] II 337.
[3] II 294.
[4] II 296, Anmerkung; vgl. auch Arneth, Maria Theresia IX 349.

herrschaften, sowie auf den ehemaligen Jesuiten- und den städtischen Gütern in Böhmen und Mähren allmählich das Raabsche System einführen und in dessen Gefolge die „Leibeigenschaft“ wirklich aufheben läßt[1]. Aber was sie thut, geschieht in ihrer Eigenschaft als Privatobrigkeit. Zu allgemein verbindlichen Anordnungen kann sie sich nicht aufraffen. Zu mächtig hindernd steht ständischer Einfluß im Wege, und die Kaiserin ist zu alt, um daran zu denken, ihn mit Gewalt zu brechen. Sie begnügt sich also damit, mit dem guten Beispiele auf den Domänen voranzugehen, und es finden sich in der That einige Privatdominien, die ihr folgen[2].

Als Josef II zur Alleinherrschaft gelangt, steht das Institut der Erbunterthänigkeit rechtlich noch ungebrochen da.

Moralisch freilich ist es tief erschüttert.

Die Reformen der letzten zehn Jahre hatten die unterthänige Bevölkerung durchaus nicht zufriedengestellt. Nicht daß sie nicht einen bedeutenden Fortschritt gegen früher enthalten hätten, sondern gerade weil sie Erleichterung von dem jahrhundertelangen Druck gebracht hatten. Die Last, welche blieb, wurde nun um so schwerer empfunden. Man hatte „den Bauer über sein Elend erwecket . . ., die Bande, die ihn hielten, verdächtig und häßlich gemachet“. Nun möchte er von ihnen ganz befreit sein. Die Hoffnung, daß es dazu kommen werde, scheint ihm durchaus nicht unbegründet. Werden nicht im ganzen Lande, auf allen Kameralherrschaften und den andern unter Staatsaufsicht oder Staatsverwaltung stehenden Gütern die Unterthanen frei? Und wird ihnen nicht überall das Erbeigentum an ihren Gründen unentgeltlich eingeräumt? Freilich wird durch Patente im Lande bekannt gemacht, daß, was dort geschieht, von der Kaiserin als „Grundfrau“ und nicht als Landesfürstin angeordnet sei[3]. Aber wie vermöchte der Bauer die bald privatobrigkeitliche, bald staatsrechtliche Bedeutung der einzelnen, von der Monarchin ausgehenden

[1] II 338 ff. und weiter unten S. 302 ff.

[2] II 351 ff.

[3] II 253, 343.

Akte zu unterscheiden? Näher liegt die Annahme: sie habe, was auf den Domänen geschieht, für das ganze Land befohlen, und die Obrigkeiten verweigerten ihr den Gehorsam. Das wird bald zur Überzeugung werden und von da bis zum Gedanken, sich selbst Recht zu schaffen, ist kein weiter Sprung. Die Ereignisse des Jahres 1775 haben es gezeigt. Und daß die Unterthanen durch ihren Aufstand auch wirklich etwas erreicht haben, wird sie natürlich in ihren Erwägungen und Hoffnungen nur bestärken[1].

Die Erregung der Gemüter, die allmählich immer tiefer geht, wird durch das Verhalten der Obrigkeiten nur noch mehr gesteigert. Ist es das Gefühl der Rache, das die letzteren, seitdem es mit der Durchführung der Agrarreformen Ernst geworden ist, vielfach ihre Gerechtsame in chikanöser Weise ausüben läßt? Oder kommt, ihnen selbst vielleicht unbewußt, so der Wunsch zum Ausdruck, nicht nur die Unterthanen, sondern auch sich selbst durch die That zu überzeugen, sie seien noch die Herren? Genug, sie suchen nicht nur auf alle Weise das Gesetz zu umgehen, es mehren sich auch die Klagen über die Verweigerung der Entlassung aus der Erbunterthänigkeit oder Bemessung allzu hoher Entlassungsgelder[2].

Der Staat mußte bei dieser Sachlage rasche und energische Entschlüsse fassen. Es galt, entweder den unterthänigen Hoffnungen einmal für allemal in entschiedener Weise entgegenzutreten und der Erklärung ihrer Unerfüllbarkeit auch den gehörigen Nachdruck zu geben, oder aber die Reformen aus eigenem Willen und in dem Maße, als es die Verhältnisse geboten, durchzuführen. Jedenfalls durfte man es nicht wieder soweit kommen lassen, daß sie durch gewaltsame Erhebungen der Unterthanen abgezwungen schienen.

Bevor wir jedoch daran gehen, die Stellung des Staates näher zu beleuchten, ist es notwendig, auf die Interessen der

[1] Vgl. hiezu II 253, 291, 294—295; vgl. auch II 375 und 381.
[2] Vgl. II 291, 370.

Gutsherrschaften auf der einen und der Unterthanen auf der anderen Seite einen Blick zu werfen.

Was hatten die Unterthanen bei einer Reform der Erbunterthänigkeit zu gewinnen?

Diese drückte, ganz abgesehen von dem im Volke wieder erwachten Wunsche nach einem größeren Maße von Freiheit, auch materiell sehr bedeutend — namentlich auf die kleinen, ganz oder zum Teile auf ihren Arbeitsverdienst angewiesenen Leute. Die unterthänigen Handwerker müssen für die Herrschaft billiger arbeiten als die freien. Das unterthänige Gesinde auf den Vorwerken erhält weit geringeren Lohn und schlechtere Nahrung, „als selbst jeder Bauer seinen Dienstbothen .. abreichet" [1]. Wer sich, weil ihm die Herrschaft keine Beschäftigung geben kann, sonst innerhalb des Gutsbezirkes verdingen oder außerhalb desselben Arbeit suchen will, bedarf hiezu einer besonderen Erlaubnis, die ihm verweigert werden kann, und für die er zahlen muß, wenn sie erteilt wird. Freilich ist die Gebühr nicht groß. Wenn es sich aber um die Entlassung in eine fremde Unterthänigkeit handelt, wovon vielleicht der Lebensunterhalt und jedenfalls eine Besserung in den Verhältnissen des in Frage kommenden Unterthans abhängt, so beträgt die Taxe 6 Gulden. Auch schützen die gesetzlichen Taxbestimmungen, solange Grad und Umfang der unterthänigen Bewegungsfreiheit durchaus vom herrschaftlichen Belieben bestimmt bleiben, vor Mehrerpressungen doch nicht. Darunter leidet auch der Bauer. Aber nicht nur darunter allein. Ihn drückt auch die gesetzliche Einschuldungsbeschränkung bis auf drei Schock böhmischer Groschen oder sieben Gulden [2]. Will er darüber hinaus seinen Kredit in Anspruch nehmen, so bedarf er hiezu, auch wenn er eingekauft ist, der obrigkeitlichen Einwilligung. Das wird vielfach auch ein Hindernis des Erbeinkaufs und fällt sicherlich bei der Überlegung, wie die damit verbundenen Bau- und anderen Lasten zu tragen sein würden, schwer ins Gewicht.

[1] II 286; vgl. auch II 145 (Schles. Hauptpatent XXII 4).

[2] Vgl. Mayern a. a. O. S. 124.

Daß es also an Ursachen nicht fehlte, welche den Unterthanen eine Reform der Erbunterthänigkeit auch materiell sehr wünschenswert erscheinen lassen konnten, und daß sie hiebei nur zu gewinnen hatten, ist nach dem Gesagten klar.

Was hatten auf der anderen Seite die Gutsherrschaften bei einer solchen Reform zu verlieren?

Alles das, was die Unterthanen gewinnen würden und noch mehr.

Vor allem die Möglichkeit, alle im Gutsbezirke wohnenden unterthänigen Arbeitskräfte, soweit dieselben nicht schon ohnehin durch den Besitz einer robotpflichtigen Ansässigkeit gebunden sind, nach Belieben für den gutsherrlichen Betrieb zur Verfügung zu behalten und sie nach Bedarf in Anspruch nehmen zu können. Wenn es dem unangesessenen Unterthan möglich wird, unabhängig vom Gutdünken seiner Erbobrigkeit, Arbeit zu suchen, wo er will, so wird er dorthin ziehen, wo er am besten bezahlt wird und auf den obrigkeitlichen Vorwerken nur unter gleich günstigen Bedingungen, wie anderwärts einstehen. Das muß den gutsherrlichen Betrieb verteuern. Diese Wirkung würde sich selbstverständlich dadurch bedeutend verschärfen, daß dem Unterthan überhaupt der Abzug von einem Gutsbezirke in einen anderen, d. h. der Wechsel der Unterthänigkeit nicht mehr nach obrigkeitlicher Willkür verweigert werden dürfte. Ein derartiger Wechsel kommt allerdings bei der damals geringen Beweglichkeit der Menschen für die angesessenen Klassen aller Art kaum in Betracht, trotzdem seit der Einführung des Raabschen Systems auf den Kameralherrschaften nach Ansiedlern für die zerstückten Dominikalgründe gesucht wird[1]. Der Abzug eines Inmannes allein aber bedeutete schon einen positiven Verlust von dreizehn Frontagen im Jahre. Eine weitere Erhöhung der gutsherrlichen Betriebskosten würde auch die Abschaffung der Hofdienste mit sich bringen. Denn das hieße, den Obrigkeiten Arbeitskräfte entziehen, die sie bisher kaum entlohnt und nur schlecht ernährt haben.

[1] 122 ex Decembri 1777, IV. K. 2, 2485.

Das Wegfallen des obrigkeitlichen Konsenses endlich zur Wahl eines anderen als des landwirtschaftlichen Berufes müßte überhaupt das Angebot an landwirtschaftlichen Arbeitskräften vermindern und daher ebenfalls die Lohnhöhe in einer den gutsherrlichen Interessen entgegengesetzten Richtung beeinflussen. Wenig ins Gewicht fiele dagegen die Aufhebung des herrschaftlichen Heiratskonsenses, wenn einmal jene der Hofdienste vorausgegangen ist, weil bekanntlich zu den letzteren nur verheiratete Leute herangezogen zu werden pflegten.

Den eben angedeuteten Nachteilen gegenüber kann der Entgang der obrigkeitlichen Renteinnahmen und der wirtschaftsämtlichen Bezüge aus dem Titel der Erbunterthänigkeit kaum ernsthaft in Rechnung kommen, selbst wenn man deren wirklichen Betrag auf das zehnfache des — jedenfalls falsch — fassionierten veranschlagen wollte. Der letztere war nämlich in runder Summe 29 500 Gulden für Böhmen und 6450 Gulden für Mähren, wovon aber die Steuer pr. 8555 Gulden 29 Kreuzer resp. 1871 Gulden 3 Kreuzer in Abzug zu bringen waren[1]. Immerhin repräsentierte jedoch auch der Ausfall dieser Summe einen nicht unbeträchtlichen Schaden.

Zu den materiellen Verlusten, die eine Abänderung der bestehenden Unterthänigkeitsverfassung für die Gutsherrschaft im Gefolge haben mußte, gesellten sich auch moralische: das Aufhören einer Reihe von Herrschaftsbefugnissen an sich und ohne Rücksicht auf ihren wirtschaftlichen Inhalt. Und es wäre sicherlich sehr falsch, wollte man bei einer Würdigung der gleich zu schildernden Haltung der Stände gegenüber der „Leibeigenschafts"-aufhebung diesen Umstand vernachlässigen, oder ihm auch nur eine zu untergeordnete Bedeutung beimessen. Denn es ist durch-

[1] Vgl. II 389 Anmerkung. Auf der böhmischen Kameralherrschaft Podiebrad, einer der größten des Landes, da sie ein durchschnittliches Reinerträgnis von jährlich 45 112 Gulden hatte, betrugen die Jahreseinnahmen „von freyer und nachbarlicher Loslassung" im Durchschnitt 91 Gulden 50 Kreuzer; s. Unterricht über die Verwandlung der k. k. böhmischen Domänen in Bauerngüter, Wien 1777, S. 11 unten.

aus unrichtig zu glauben, daß der Widerstand herrschender Klassen gegen Umwälzungen, welche zu einer gesellschaftlichen und rechtlichen Hebung bisher unterdrückter Volksschichten führen sollen, ausschließlich oder auch nur immer vorwiegend auf der Furcht vor materieller Schädigung beruhe. Eine solche ist mitunter gar nicht zu erwarten. Es wirken eben stets neben der Abneigung gegen wirtschaftliche Nachteile sociale Vorurteile. Wer Herr ist, will es bleiben und nach außen hin auch so erscheinen. Und deshalb hat keine herrschende Klasse jemals, solange sie sociale Vorrechte nur irgendwie mit Aussicht auf Erfolg behaupten zu können vermeinte, auf dieselben verzichtet oder in ihre Minderung gewilligt. Auch der stolze Adel in den böhmischen Ländern hat von dieser Regel keine Ausnahme gemacht.

Die grundsätzliche Stellung des Staates diesem Interessengegensatze zwischen Unterthanen und Gutsherrn gegenüber kann schon seit der Mitte der siebziger Jahre nicht zweifelhaft sein. Freiheit und Eigentum des Landvolkes ist seither die Losung. Während aber früher eine alte, bedächtige, durch Vorurteile der Jugend gehemmte und durch schmerzliche Erfahrungen eines langen Lebens gebeugte Frau am Staatsruder gestanden hatte, ruht dasselbe jetzt wieder in der Hand eines kräftigen, thatendurstigen Mannes, der mehr vielleicht als je ein anderer Fürst sich von den Ideen des aufgeklärten Absolutismus hatte erfüllen lassen, und der vor keinem Hindernisse zurückschrecken wird, um sie in Wirklichkeit umzusetzen. „Vernunft und Menschenliebe“ scheinen ihm gleichmäßig für die Notwendigkeit der Reform das Wort zu führen, und er erwartet von der letzteren, daß sie „auf die Verbesserung der Kultur und Industrie den nützlichen Einfluß nehmen und .. der Arbeitsamkeit .. des Unterthans einen neuen Trieb geben“ werde. Im übrigen aber will er „jeden Güterbesitzer bei seinen bisherigen Einkünften, soweit als es nur die allgemeine Wohlfahrt des Staates zuläßt“, erhalten und schützen[1].

Dies kündigte Josef II zugleich mit der Absicht einer „all-

[1] II 372.

gemeinen Aufhebung der Leibeigenschaft in den böhmischen Landen" und der Einführung „einer gemäßigten, nach dem Beispiel der österreichischen Lande eingerichteten Unterthänigkeit" unter dem 23. April 1781 der Hofkanzlei an und befahl ihr, hierüber die Stände von Böhmen und Mähren einzuvernehmen[1].

Die Stände wagten nicht geradezu zu widersprechen, da der Kaiser ihnen hatte mitteilen lassen, er sei „fest entschlossen, nichts unversucht zu lassen, um das so nutzbare Werk je ehender (eher) desto besser zu bewerkstelligen". Sie erklärten sich daher in einer vorläufigen Äußerung mit dem Ausdrucke unterthänigsten Dankes für die „gnädigste Gesinnung", die „mit der Aufnahme des Vaterlandes in der genauesten Übereinstimmung" stehe, mit der beabsichtigten Reform vollkommen einverstanden. Zugleich versprachen sie, baldigst Vorschläge über die Modalitäten ihrer Durchführung zu erstatten[2]. Daß sie aber in der Sache selbst nicht allzu willfährig sein würden, konnte schon aus der Fassung der vorläufigen Äußerungen, sowie aus dem Umstande entnommen werden, daß die Böhmen den Wunsch aussprachen: es möchte vorläufig den Unterthanen durch ein Patent bekannt gemacht werden, daß sie sich bei den schwersten Strafen vollkommen ruhig zu verhalten hätten. Dies, um zu verhüten, daß sie sich allzu weitgehenden Hoffnungen und Mißdeutungen hingäben, wenn sie von der allerhöchsten Absicht Kenntnis erhielten[3].

Als dann die zugesagten Vorschläge[4] einliefen, zeigte sich, daß die Stände nicht nur nicht gesonnen waren, irgendwelche Opfer zu bringen, sondern daß sie vielmehr darauf ausgingen, gegen einige nichtssagende Zugeständnisse in der Form, eine thatsächliche Festigung der Erbunterthänigkeit herbeizuführen. Ja die mährischen Stände verlangten sogar die Einräumung einiger sehr wichtiger neuer Rechte auf Kosten der Unterthanen.

Die böhmischen Stände machten sich den Umstand, daß der

[1] II 371—73. Die schlesischen Stände wurden nicht gehört.
[2] II 373—374 und 378 unten, 379.
[3] II 374 oben.
[4] II 375—378 und 379—382.

Kaiser von „Leibeigenschaft“ und „Leibeigenen“ sprach, zu nutze und erklärten großmütig, sie wollten an Stelle dieser „schreckhaft sein sollenden“ Bezeichnungen andere, nämlich „Erbunterthänigkeit“ und „Erbunterthan“ treten lassen. Auch sollten die „Losbriefe“ künftig „Abschiede“ heißen und den Unterthanen allgemein die Zeugnisfähigkeit vor Gericht eingeräumt werden. Außerdem wollten sie den Heiratskonsens, jedoch nur in betreff angesessener Ehewerber aufgeben und auf den Bezug von Losgeldern, nicht aber auch der wirtschaftsämtlichen Abschiedstaxen, verzichten. Die Entlassung selbst sollte künftig unangesessenen Unterthanen überhaupt nicht und angesessenen nur dann verweigert werden dürfen, wenn sie nicht einen tüchtigen Ersatzmann auf ihre Stelle brächten. Auch eine teilweise Aufhebung der Einschuldungsbeschränkung wollten sie bei eingekauften Wirten zugestehen. Im übrigen aber sollte alles beim alten bleiben und nicht nur den Unterthanen neuerlich ihre Pflicht zur Leistung der Frondienste, Zinsungen und sonstigen Schuldigkeiten eingeschärft, sondern auch alle anderen obrigkeitlichen Rechte und Vorrechte ausdrücklich anerkannt werden.

Das Gleiche begehrten die mährischen Stände, die sich überdies im allgemeinen viel weniger entgegenkommend zeigten, als ihre böhmischen Genossen und die wirkliche Durchführung der „Leibeigenschafts“aufhebung davon abhängig machen wollten, daß vorher alle angesessenen Unterthanen sich eingekauft hätten!

Auch in der Frage der Entschädigung der Obrigkeiten für den Wegfall der Nutzungen aus dem Titel der Erbunterthänigkeit nahmen die Mährer den Regierungsvorschlägen gegenüber eine durchaus ablehnende Haltung ein. Während die böhmischen Stände auf jede Entschädigung verzichten zu wollen erklärten, „da die anhoffende allerhöchste Gnade für sie die vollkommenste Entschädigung sei“, wiesen die mährischen die ihnen vom Kaiser angebotene Abschreibung der bisher gezahlten Steuer von den fraglichen Einkünften als ungenügend zurück. Die Abschreibung betrage nur 26% der letzteren, meinten sie und sei nur selbstverständlich. Denn eine Steuer ohne Steuerobjekt sei undenkbar.

Es bliebe aber dann noch immer ein reiner Entgang von 74 % der Einkünfte aus dem Lösegeldregale, auf welche die Obrigkeiten nicht so ohne weiteres verzichten konnten. Dafür müßten denselben die in Österreich üblichen Pfundgelder (bei Abänderungen unterthäniger Wirte) und Sterberechtsgelder (5 % vom Nachlaß verstorbener Unterthanen)[1] neu eingeräumt, ferner auf allen Dominien, also auch dort, wo sie bisher nicht zu Recht bestanden hatten, Abfahrtsgelder (10 % von dem auf eine andere Herrschaft im Kronlande oder in ein fremdes Kronland abziehenden reinen Vermögen) zugestanden werden. Sie wollten also nicht bloß eine Bestätigung ihrer bisherigen Rechte, sondern die Einführung und Ausdehnung neuer, welche bisher nach der Landesverfassung unbekannt gewesen und nur auf einzelnen Herrschaften im Laufe des 18. Jahrhunderts durch besondere Verträge mit den Unterthanen begründet worden waren.

So hatte sich Josef II seine Reform nicht gedacht. Die „Mäßigung der Leibeigenschaft in den böhmischen Ländern nach dem Muster der Unterthänigkeit in den österreichischen" durfte nicht darin bestehen, daß die erstere innerlich konserviert und nur durch neue, in den Erzherzogtümern übliche und auf ganz anderen Grundlagen erwachsene Lasten verstärkt werde. Von einem auch nur teilweisen Eingehen auf die ständischen Vorschläge konnte offenbar keine Rede sein, sollte nicht gerade das Gegenteil von

---

[1] Über den Begriff der im Erzherzogtume unter der Enns zu Recht bestandenen Pfundgelder (Laudemien, Lehnware) und Sterbetaxen (Sterbelehen, Erbpfundgelder, Mortuarien) vgl. den Tractatus de juribus incorporalibus Tit. IV.

Barth-Barthenheim (Die politischen Rechtsverhältnisse der österreichischen Staatsbewohner mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogtum Österreich u. d. E., Wien 1838, S. 529 ff. und 785 ff.) definiert dieselben folgendermaßen: „Das Laudemium ist eine Abgabe, welche einer Grundherrschaft bei einer sich ereignenden Veränderung von dem ohne Abzug der Schulden berechneten Werte einer unbeweglichen unterthänigen Realität von dem neuen Antreter derselben entrichtet werden muß" (S. 530). — „Die Sterbetaxe ist eine Abgabe, welche eine Abhandlungsinstanz von dem unbeweglichen und beweglichen Vermögen eines ihr unterstehenden Erblassers von dem Universalerben nach Abzug aller Schulden abzunehmen berechtiget ist" (S. 785).

dem erreicht werden, was angestrebt wurde. Auch ließ sich der Kaiser in keine weiteren Unterhandlungen mit den Ständen und ebensowenig auf die vermittelnden Vorschläge der Hofkanzlei [1] ein, sondern entschied aus eigener Machtvollkommenheit am 1. November 1781 wie folgt [2]:

In den böhmischen Ländern wird die „Leibeigenschaft" aufgehoben und an deren Stelle eine „gemäßigte Unterthänigkeit" nach dem Muster der österreichischen Erbländer eingeführt.

Es bleiben daher zwar auch in Zukunft die Unterthanen ihren Obrigkeiten zu Gehorsam verpflichtet, doch dürfen sie fortan

sich gegen bloße Anzeige bei der Obrigkeit, worüber ihnen die Bescheinigung (Meldzettel) unentgeltlich auszufolgen ist, verehelichen;

sich Handwerken, Künsten und Wissenschaften widmen, ohne hiezu eines obrigkeitlichen Konsenses zu bedürfen;

ebenso ihrem Nahrungsverdienste nachgehen, wo sie ihn finden, und unter Beobachtung der Vorschriften über das Werbbezirkssystem aus dem Gutsbezirk auch gänzlich wegziehen und sich anderswo häuslich niederlassen. Doch bedürfen sie hiezu eines obrigkeitlichen Entlaßscheines, der ihnen ebenfalls unentgeltlich ausgefolgt werden muß. Im übrigen sollte also zwischen der Entlassung von einer Herrschaft zur andern und in völlige Freiheit kein Unterschied gemacht werden [3].

Die Zwangsgesindedienste werden aufgehoben, nur sollen auch in Zukunft beider Eltern verwaiste Kinder (von ihrem 14. Lebensjahre an) auf jenen Herrschaften, wo dies bisher herkömmlich gewesen, (gegen den gewöhnlichen Lohn) schuldig sein, höchstens drei Jahre auf dem Hofe abzudienen.

Das ist der Inhalt des „Leibeigenschafts"aufhebungspatentes vom 1. November 1781 [4].

---

[1] II 385—387.

[2] II 387—389.

[3] Dieser letztere Grundsatz wurde auch durch das Hofd. vom 6. September 1784 besonders eingeschärft; Roth-Blasek a. a. O. VI 592 unten.

[4] II 390—391; vgl. hiezu auch Beidtel, Zur Geschichte der Feudalverfassung in den deutschen Provinzen der österreichischen Monarchie unter

Ergänzt wurde dasselbe — wie bereits an anderer Stelle erzählt wurde — durch die Beseitigung der gesetzlichen Einschuldungsbeschränkung für eingekaufte Wirte, sowie durch die Beseitigung der obrigkeitlichen Abfahrtsgelder innerhalb der deutsch-böhmisch-galizischen Provinzen.

Den Obrigkeiten wurde keine Entschädigung zugesprochen, sondern lediglich die Abschreibung ihrer bisherigen Steuer von den — auf nur wenigen Herrschaften wirklich — fatierten Unterthänigkeitsnutzungen angeordnet. Wer also nichts fatiert hatte, mußte nach wie vor seine Steuer entrichten [1].

Durch die „Leibeigenschafts"aufhebung wurde — das ist wohl zu beachten — nur eine Reihe von obrigkeitlichen Befugnissen vorwiegend privatrechtlicher Natur beseitigt, an der Stellung der Gutsherrschaften als Justiz- und Verwaltungsorgane jedoch principiell nicht weiter gerüttelt. Thatsächlich geschah dies allerdings im Laufe der nächsten Jahre doch, namentlich durch die Bestimmung, daß der Gutsherr nur mehr dann zur persönlichen Ausübung der Gerichtsbarkeit befugt sein solle, wenn er hiezu vom Appellationsgerichte für fähig erklärt worden war. Sonst mußte er auf seine Kosten einen Justiziär (Gerichtsverwalter) aufstellen, der dem Appellationsgerichte verantwortlich war und unter Umständen auf dessen Anbringen entfernt werden mußte [2]. Immerhin aber bleibt den Obrigkeiten auch nach wie vor innerhalb gewisser Grenzen eine Strafgewalt gegen ihre Unterthanen, deren Umfang durch ein Patent vom 1. September 1781 näher umschrieben wurde [3].

---

der Regierung Kaiser Josefs II (im IX. Bde. der Sitzungsberichte der k. k. Akademie der Wissenschaften S. 925).

[1] II 389 Anmerkung 2.

[2] Vgl. Beidtel a. a. O. S. 930 und d'Elvert, Zur österreichischen Verwaltungsgeschichte S. 499.

[3] II 393; Roth-Blasek a. a. O. XI 290—297. Die hauptsächlichsten Bestimmungen dieses Gesetzes sind die folgenden: Die Unterthanen sind den Verfügungen der Obrigkeiten und der Wirtschaftsbeamten Gehorsam schuldig, können sich aber beim Kreisamte beschweren. Eigenmächtige Verweigerung

Auch braucht es kaum erwähnt zu werden, daß an dem herrschaftlichen Rechte auf die zu Recht bestehenden unterthänigen Schuldigkeiten — Frondienste und Zinsungen — nichts geändert wurde. Zum Schutze der Unterthanen gegen obrigkeitliche und wirtschaftsämtliche Bedrückungen wurden jedoch die bestehenden Strafbestimmungen wiederholt und verschärft[1]. Zugleich erfolgte, ebenfalls durch ein Patent vom 1. September 1781, eine — schon seit der Mitte der siebziger Jahre angebahnte[2] — Neuordnung des Verfahrens in Streitfällen zwischen Obrigkeiten und Unterthanen[3]. Hiedurch war, obschon auch das neue Gesetz in seinen

des Gehorsams ist daher strafbar. Die Festsetzung der Strafe ist — falls nicht schon eine Bestrafung durch staatliche Behörden vorangegangen ist — der Obrigkeit überlassen. Die Strafen können bestehen: in Arrest und (öffentlicher) Strafarbeit, bei denen auch eine Verschärfung zulässig ist, sowie in Abstiftung von Haus und Hof. Geldzahlungen dürfen den Unterthanen, den Fall des Schadensersatzes ausgenommen, niemals auferlegt werden. Soll die Abstiftung oder Arrest resp. Strafarbeit in der Dauer von über acht Tagen verhängt werden, so ist unter Vorlegung der Strafprotokolle die kreisämtliche Genehmigung einzuholen. Der Unterthan kann auch gegen jede andere wider ihn verhängte Strafe — jedoch ohne aufschiebende Wirkung — Berufung ans Kreisamt einlegen. Stellt sich heraus, daß ihm Unrecht geschehen, so ist ihm nicht nur „vollständige Entschädigung und Genugthuung“ durch die Obrigkeit und das Wirtschaftsamt zu gewähren, sondern die letzteren sind auch ihrerseits zu bestrafen.

[1] II 393; vgl. die Kreisamtsinstruktion und das Reskript an die Landesstellen vom 1. September 1781. Danach werden Wirtschaftsbeamte für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die unterthänigen Schutzgesetze mit Geldstrafen von 10—50 Gulden, Arrest und schließlich Unfähigkeitserklärung zu wirtschaftsämtlichen Funktionen; Obrigkeiten aber mit Geldstrafen von 25—200 Dukaten zu Gunsten des geschädigten Unterthans, in Fällen besonderer Grausamkeit mit arbiträrer Strafe durch die Hofstelle bedroht.

[2] Vgl. II 393 Anmerkung 1.

[3] Roth-Blasek a. a. O. XI 271—290. Das Patent regelt das Verfahren wie folgt: Der alte Instanzenweg wurde beibehalten. In allen Fällen, in denen sich also ein einzelner Unterthan, resp. eine Mehrheit von solchen oder eine unterthänige Gemeinde beschwert erachten, haben sie sich persönlich, oder in den beiden letzteren Fällen durch je einen oder zwei schriftlich bevollmächtigte Deputierte, und zwar in der Regel an dem wöchentlichen Amtstage, bei der Obrigkeit zu melden. Erst wenn diese innerhalb dreißig Tagen die Beschwerde gar nicht oder in nur unbefriedigender Weise erledigt

Grundzügen von dem alten nicht abwich, für eine nachhaltige und raschere Vertretung der unterthänigen Interessen den Gutsherrschaften gegenüber gesorgt[1].

Die Kundmachung des Patentes vom 1. November 1781 wurde allerorten von den Unterthanen freudig begrüßt. Auf einigen Dominien führte dieselbe allerdings auch zu augenblicklichen Unzukömmlichkeiten, weil das Gesinde auf den herrschaftlichen Vorwerken ohne Kündigung den Dienst verließ und einfach abzog[2].

Das böhmische Gubernium suchte diese, übrigens nur vereinzelten Vorfälle gegen das neue Gesetz auszubeuten und klagte in einem sehr übertriebenen Berichte: die meisten herrschaftlichen Meierhöfe seien von allem Gesinde verlassen, das Vieh habe keine

hat, kann beim Kreisamte geklagt werden. Handelt es sich um Angelegenheiten, die dem Unterthänigkeitsverbande entspringen und nicht zugleich die Erörterung einer Rechtsfrage mit sich bringen — z. B. ob die von der Herrschaft beanspruchte Schuldigkeit überhaupt zu Recht besteht — so entscheidet das Kreisamt, gegen dessen Erkenntnis der Rechtszug an die Landesstelle und in weiterer Folge an die Hofkanzlei geht. Stehen dagegen andere Verhältnisse in Frage, „welche nicht unter der Eigenschaft als Herr und Unterthan entstehen", wie Darlehens-, Kauf- und ähnliche Geschäfte, oder kommt es auf eine Entscheidung über den Rechtsbestand einer obrigkeitlichen Forderung aus dem Unterthänigkeitsverbande an, so hat das Kreisamt die unterthänige Klage dem Fiskus zu übermitteln. Dieser hat hierauf dieselbe auf dem gewöhnlichen ordentlichen Rechtswege unentgeltlich zu vertreten.

In allen Fällen hat das Kreisamt eine „gute Vermittlung" zwischen den Parteien zu versuchen. Bis zur endgültigen Entscheidung des Streites soll es ferner, wenn es dies für nötig erachtet, mit Rücksicht auf den Besitzstand vor der Anmeldung der unterthänigen Beschwerde, provisorische Verfügungen treffen, „damit keinem Teile bis zum rechtlichen Austrage der Sache ein unwiederbringlicher Schaden zugehe".

Weichen die Unterthanen von dem vorgeschriebenen Instanzenwege ab, so sind sie abzuweisen „und nach Umständen auch zu bestrafen". Jedenfalls aber dürfen Winkelschreibereien nicht geduldet werden.

[1] II 393; vgl. auch die Kreisamtsinstruktion vom 28. Oktober 1782 und die Instruktion für die Unterthansadvokaten vom 1. September 1781 im „Handbuch der Verordnungen und Gesetze Josefs II." I 38—42 und 31—38.

[2] II 396—397.

Pflege und Wartung, und „zur Rettung und Steuerung dieses Unheils sei fast keine Hülfe vorhanden“ [1].

Der Kaiser ließ sich aber nicht irre machen, denn diese Hülfe lag sehr nahe. Es brauchte nur, wie es auch in Schlesien geschah, das bisher unterthänige Hofgesinde nach der bestehenden Gesindeordnung behandelt zu werden, wonach die Dienstboten schuldig waren, gegen in der Gegend übliche Entlohnung und Verköstigung die Dienstzeit auszuhalten und gehörig zu kündigen. Dies wurde nun auch allgemein angeordnet [2].

Im folgenden Jahre wurde dann für alle drei Provinzen eine neue, den geänderten Verhältnissen angepaßte Gesindeordnung für das Landvolk erlassen [3]. Von einer Darstellung ihrer Bestimmungen muß jedoch hier abgesehen werden, da sie es nicht mehr mit „Erbunterthanen“, sondern mit freien Leuten zu thun hat, also außerhalb des Rahmens unserer Aufgabe liegt.

§ 4. Das Raabsche System.

Zu den Ideen, welche das 18. Jahrhundert, besonders in seiner zweiten Hälfte, am meisten beherrscht haben, gehört die Anschauung, daß eine große Einwohnerzahl etwas für jeden Staat durchaus notwendiges sei und mit allen Mitteln angestrebt werden müsse. Dieser Satz wurde als so selbstverständlich angesehen, daß er schließlich einen axiomatischen Charakter annahm und Theorie und Praxis gleichermaßen in Bann hielt. Dies gilt, wie für alle anderen Staaten, so auch für Österreich. Justi und Sonnenfels [4], die hier einflußreich gewirkt haben und als

[1] II 396.

[2] II 398.

[3] II 398 unten und Anmerkung 4.

[4] Vgl. die Darstellung der volkswirtschaftlichen Ideen Justis, Sonnenfels' und Josefs II in Roschers Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland S. 451 ff., 534 ff. u. 629 ff.; ferner über Bevölkerungslehre und Politik: Mohl, Geschichte u. Litteratur der Staatswissenschaften S. 462 ff. und Elster im Handwörterbuch d. Staatsw. II 470 ff. Was insbesondere Sonnenfels betrifft, dessen Einfluß auf Josef II bekanntlich sehr groß gewesen ist, so lehrt derselbe wie folgt:

Die Vergrößerung der Gesellschaft enthält . . alle untergeordneten

Lehrer der Staatswissenschaften für das Österreich des 18. Jahrhunderts allein in Betracht kommen, faßten das Um und Auf aller Staatsweisheit und Thätigkeit in dem Rufe nach Mehrung der Bevölkerung zusammen. Und dieser „große Endzweck der Bevölkerung und der hieraus allein zu hoffenden öffentlichen Wohlfahrt" [1] beschäftigte auch die Staatsmänner, sowie die unter ihrer Leitung, oft sie geistig beherrschend, arbeitenden Beamten. Man kann also wohl sagen, daß in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts unmittelbar oder mittelbar alle Verwaltungsthätigkeit des Staates vorwiegend auf bevölkerungspolitische Motive zurückgeführt werden kann.

Die Erkenntnis von dem notwendigen inneren Zusammenhange zwischen der Bevölkerungszahl und der Menge der zu ihrem Unterhalte bestimmten Mittel ist dabei vielfach sehr zurück-

einzelnen Mittel in sich, welche gesammelt die allgemeine Wohlfahrt fördern . . . Ich nehme demnach die Vergrößerung der bürgerlichen Gesellschaft, durch Beförderung der Bevölkerung zum gemeinschaftlichen Hauptgrundsatze der Staatswissenschaft und der darunter begriffenen Teile an; und der Prüfsatz jeder Maßregel, welche zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt ergriffen wird, heißt: Ist sie der Bevölkerung zuträglich? Ist sie der Bevölkerung nachteilig? . . . Die Regierung (soll daher) die Bevölkerung auf das höchste zu treiben bemüht seyn. . . (Denn) je größer die Menge des Volkes, desto größer ist das Maaß des Widerstandes, worauf die äußere Sicherheit beruht; folglich der Hauptgrundsatz der Politik. Je größer die Menge des Volkes ist, auf dessen bereiten Beystand man bauen darf, desto weniger hat man von innen zu fürchten; folglich der Hauptgrundsatz der Polizey. . . Je mehrere Menschen, desto mehrere Bedürfnisse, desto vervielfältigter die Nahrungswege von innen. Je mehrere Hände, desto häufiger die Erzeugnisse des Erdbaues und Fleißes, der Stoff zur äußeren Vertauschung; folglich der Hauptgrundsatz der Handlungswissenschaft. . Je mehrere Bürger, desto mehrere, die zum öffentlichen Aufwande beytragen; desto kleiner der Antheil eines jeden Mitsteuernden, insbesondere ohne Verminderung der öffentlichen Einkünfte selbst; folglich der Hauptgrundsatz der Finanzwissenschaft. (Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz I 26—31. — Ich citiere nach der VII. Auflage von 1804—1805).

[1] II 125 (aus einem Gutachten Blancs); vgl. auch Unterricht über die Verwandlung der k. k. böhmischen Domänen in Bauerngüter, mit allerhöchster k. k. Bestätigung herausgegeben, Wien 1777, S. 11 f. „Alles kurz zusammengezogen besteht darinn: der wahre Reichthum eines Staats hängt von der Menge des Volks . . ab."

gedrängt worden. Ganz ist sie jedoch niemals abhanden gekommen. Man litt zwar sehr stark unter der Auffassung, daß die Zunahme der Menschen in einem Staate an sich schon ebensowohl die Bürgschaft für das bessere Fortkommen eines jeden Einzelnen, wie für die Steigerung des allgemeinen Wohlstandes trage. Andererseits aber blieb, namentlich in den Praktikern durch Erfahrung gefestigt, die Überzeugung lebendig, daß es sicherer sei, den Zuwachs der Bevölkerung durch Schaffung der Voraussetzungen für ihr wirtschaftliches Gedeihen zu fördern, als umgekehrt[1]. In jedem Falle aber steht beides in inniger Wechselwirkung. Es werden Wohlfahrtsmaßregeln ergriffen, um den Bevölkerungszuwachs zu fördern. Von dem letzteren erwartet man wieder, er werde selbstthätig die Sicherheit des Staates nach außen festigen, ihn finanziell durch erhöhte Steuereinnahmen stärken, Ackerbau und Industrie zur Blüte bringen, die Geldcirkulation steigern und so dem gemeinen Wesen und jedem Mitglied des Staates besonders den größten Nutzen bringen.

Zur Verwirklichung seines Wohlfahrtsprogramms kann der Staat Zweifaches thun. Erstens Zustände und Verhältnisse beseitigen, die sich einer freien Entfaltung der wirtschaftlichen Kräfte seiner Bewohner entgegenstellen; dann aber auch positive Anstalten treffen, um den freigewordenen Kräften neue Gebiete zu ihrer Bethätigung zu erschließen. Hier liegt auch der Berührungspunkt zwischen den populationistischen Theorieen des 18. Jahrhunderts und den großen Agrarreformen, die sich in demselben vollzogen haben.

In der That bewegen sich die Agrarreformen des 18. Jahrhunderts nach den beiden eben charakterisierten Richtungen. Erst greift der Staat in die Beziehungen zwischen Gutsherr und Bauer zu dem Zwecke ein, um diesen von jenem unabhängiger zu machen: sowohl was ihre persönliche Rechtsstellung zu einander und den gutsherrlichen Anspruch auf die unterthänige Arbeits-

[1] Vgl. besonders Unterricht über die Verwandlung u. s. w. S. 11: „... die Menge des Volks .. (hängt) von dem Unterhalt ab."

kraft betrifft, als auch in Hinsicht auf das Verhältnis des Bauers zu seiner Stelle. Es vollzieht sich die Herabsetzung der Frondienste auf ein erträgliches Maß. Es wird auch anderweitigen Ausbeutungen der unterthänigen Bevölkerung durch die Obrigkeiten und deren Wirtschaftsbeamte entgegengetreten. An die Stelle strenger Schollenpflichtigkeit tritt eine gemäßigte Unterthänigkeit. Das Interesse des Unterthans an seiner Wirtschaft wird dadurch zu steigern gesucht, daß man die Festigung und Stärkung seines Besitzrechtes anstrebt und ihm eine lebenslängliche und vererbliche Nutzung an seiner Stelle verschaffen will. Dann aber führt das folgerichtige Hinwirken auf all diese Ziele zu einem Versuche, das Frondienstsystem überhaupt zu beseitigen und gänzlich mit dem kapitalistischen Großbetriebe zu brechen. An die Stelle des gutsherrlichen Großbetriebes soll allgemein bäuerliche Kleinkultur treten.

Vor allem erscheinen die Frondienste als eines der hauptsächlichsten Hindernisse „gegen die vollkommene Kultur des Bodens und den Flor der Landwirtschaft", auf denen doch in erster Linie der Wohlstand eines Landes und die Macht und Glückseligkeit eines Staates beruhen[1 2]. Ihre Beseitigung wird daher nicht nur durch Rücksichten der allgemeinen Wohlfahrt, sondern auch durch das Interesse der zunächst Beteiligten, nämlich des Gutsherrn und des Bauers, gefordert.

[1] Justi, Abhandlungen von der Vollkommenheit der Landwirtschaft u. s. w. S. 24 und 1.

[2] Vgl. über die Schädlichkeit der Frondienste und die Notwendigkeit ihrer Beseitigung: II 81, 191—192; ferner Unterricht über die Verwandlung u. s. w. S. 7 ff.; Wiegand (welcher offiziös gegen das Fronsystem schrieb: II 192), Oekonomische Betrachtungen von der Roboth oder den Frondiensten, Wien 1776; Sonnenfels a. a. O. II 114 ff.; Brauner, Von der Robot und deren Ablösung für den böhmischen und mährischen Landmann, Prag 1848, S. 31 ff.; Hüllmann, Untersuchungen über die Naturaldienste der Gutsunterthanen . . . und die Verwandlung derselben in Gelddienste, Berlin und Stettin 1803, S. 141 ff.; s. auch Roscher, Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland S. 469 f. und Sack, Nothwendiger Anhang zu den freymüthigen Gedanken über die Verwandlung der obrigkeitlichen Gründe in Bauerngüter und das sogenannte Robotabolitionssystem, Wien 1782.

Die Naturalfronen schädigen nämlich, führen deren Gegner aus, den unterthänigen Wirt und besitzen doch andererseits einen nur geringen Wert für den Gutsherrn. In jedem Falle kosten sie dem Pflichtigen mehr, als sie dem Berechtigten eintragen. Jenen setzen sie außer stande, seine Zeit und Kraft ungeteilt der eigenen Wirtschaft zu widmen. Häufig muß er die zur Besorgung seiner Feldarbeit günstigen Witterungsverhältnisse ganz oder zum Teil ungenützt vorübergehen lassen. Denn gerade um dieselbe Zeit pflegt ja die Obrigkeit seine Dienste für ihren gutsherrlichen Betrieb in Anspruch zu nehmen. Die unvermeidliche Folge ist also die schlechte Bestellung der unterthänigen Felder und daher auch ein nur geringer Ertrag von denselben. Dazu kommt aber noch, daß der Bauer, bloß um seiner Fronpflicht willen, mehr Gesinde, und da er nicht genug Futter besitzt, auf Kosten seines Nutzviehstandes, mehr Zugvieh halten muß, als er eigentlich braucht und zu erhalten vermag. Er wirtschaftet also überhaupt zu teuer und kann schon bloß darum allein niemals zu rechtem Wohlstande gelangen. Aber auch die Hoffelder erfahren unter der Herrschaft des Fronsystems keine bessere Bestellung, als die unterthänigen, aus dem einfachen Grunde, weil ein Zwangsarbeiter nie so viel und so Gutes leistet, als ein freier. Die Fröner leben der festen Überzeugung, daß ihre Dienste nicht etwa ein Äquivalent für eine herrschaftliche Gegenleistung seien, sondern daß sie dieselben unentgeltlich zu prästieren hätten. Von Treue gegen die Obrigkeit ist daher keine Rede. Die Roboter erscheinen stets nur mit Widerwillen zu den Hofarbeiten, mit dem schlechtesten Ackergerät und Gespann, und wenn sie nur eines haben, Mensch und Vieh oft übermüdet von vorausgegangener Arbeit auf den eigenen bäuerlichen Gründen. Mit dem An- und Abzuge geht ebenfalls viel Zeit verloren. Zu allem muß der Fröner gezwungen, fortwährend muß er überwacht werden. Denn kaum aus den Augen gelassen, arbeitet er so wenig und so schlecht, als er nur irgendwie vermag. Abgesehen von dem geringen Ertrage der Hoffelder infolge ihrer schlechten Bestellung, wird derselbe auch noch durch die großen Auslagen für die Wirt-

schaftsbeamten gemindert, die zudem den Gutsherren auf Schritt und Tritt bestehlen.

Was soll aber an die Stelle der Naturaldienste treten? Denn es ist klar, daß das Recht auf dieselben den Gutsherren nicht ohne weiteres abgesprochen werden kann.

Die Antwort ist gleich bei der Hand: Frongelder oder Getreidezinsungen: Ablösung der Naturaldienste also durch eine jährliche Leistung der fronpflichtigen Unterthanen in Geld oder Getreide. Durch eine derartige Belastung erledigt sich offenbar auch der Hinweis der Verteidiger des Fronsystems auf dessen erziehliche Wirkungen bei dem „trägen" Bauernvolke. Denn vorausgesetzt, daß vollständige Dienst- und Abgabenfreiheit gegenüber dem Gutsherrn die Unterthanen wirklich zu keiner größeren Thätigkeit anspornen würde, als zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse unumgänglich notwendig ist, so muß doch der Zwang zur Zahlung einer jährlichen Ablösung anstatt und im Werte der Naturalarbeit ebenso erziehlich wirken, wie diese selbst. Ganz abgesehen davon, daß es durchaus nicht ausgemacht ist, daß „die schädlichen Neigungen und das Genie eines Volkes entweder gar nicht, oder nur mit entsetzlichen Schwierigkeiten gebessert werden können" [1].

Würde sich aber diese volkswirtschaftliche Reform, trotz der Festsetzung von Ablösungen, nicht doch ausschließlich auf Kosten der Gutsherren vollziehen? Was soll denn bei dem neuen System aus dem gutsherrlichen Betriebe werden? Soll der Gutsherr nun ausschließlich mit freiem Eigengesinde und mit eigenen Zügen wirtschaften? Wird nicht die Anschaffung und Erhaltung dieser und der Ackergeräte außerordentlich große Kapitalsinvestitionen notwendig machen? Werden sich nicht schon augenblicklich, da die Arbeitslöhne höher sind, als die Bewertung der Frondienste sein kann, die Betriebsauslagen bedeutend erhöhen und weit größere Summen verschlingen, als die Einnahme aus den Frongeldern oder Getreidezinsungen betragen? Und wird dieses Miß-

[1] II 81; vgl. auch Unterricht über die Verwandlung u. s. w. S. 53.

verhältnis, wenn die Ablösungszinse einmal für allemal in festen Beträgen bestimmt werden — und nur dieses hat einen Sinn — nicht noch stetig dadurch wachsen, daß der Rentenbezug immer gleich bliebe, während die Preise aller anderen Dinge und auch die Arbeitslöhne steigen würden? Das wird sich vielleicht weniger bemerklich machen, wenn die Ablösungsrente nicht in Geld, sondern in Getreide bestimmt würde. Allein auch das letztere kann keinen vollkommenen Ersatz für Arbeit bieten, da sein Verhältnis zu der Höhe des Arbeitslohnes nicht bleibend dasselbe ist.

Diese Erwägungen sind nicht abzuweisen. Sie treffen mit der seit dem siebenjährigen Kriege immer mehr um sich greifenden Theorie von der grundsätzlich größeren Nützlichkeit der Kleinkultur im Vergleiche mit landwirtschaftlichem Großbetriebe zusammen. Es liegt auf der Hand, wie sehr diese, ebenfalls bevölkerungspolitischen Erwägungen entsprungene Theorie[1], die sich übrigens auch gegen allzu große Bauerngüter wendete und deren Teilung befürwortete, durch die Überzeugung von der Gemeinschädlichkeit der Naturaldienste verstärkt werden mußte. Wenn der schon an sich für das gemeine Wesen nachteilige und für die Gutsherrschaften wenig einträgliche landwirtschaftliche Großbetrieb auch noch zu seiner Forterxistenz der Zwangsarbeit bedarf, dann verlangt die Staatsraison um so mehr, daß mit ihm gründlich aufgeräumt werde.

So gelangt die Reformpartei neben der alten Losung: Abschaffung der Frondienste, zu einer neuen: Beseitigung des gutsherrlichen Großbetriebs im Wege einer Zerschlagung des Herrenlandes in Bauerngüter.

Schon im Beginne der sechziger Jahre taucht dieser Gedanke in Wiener Regierungskreisen auf, bezeichnenderweise zuerst in einem Vortrage des Hofkriegsrates über die künftige Gestaltung

[1] Roscher, System der Volkswirtschaft (VI. Auflage) II 178 ff.; vgl. auch Sonnenfels a. a. O. II 108 ff.; Justi, Abhandlungen über die Vollkommenheit der Landwirtschaft u. s. w. S. 19 f.; Unterricht über die Verwandlung u. s. w. S. 12.

des Rekrutierungswesens[1]. Dann kehrt er einige Jahre später wieder, und es wird angelegentlich der Vorschlag erwogen, das Herrenland zu zerstücken und mit Bauernwirten zu besiedeln, die Frondienste aber durch Frongelder oder einen Getreidezehnten zu ersetzen. Dies soll nicht nur auf den Kameralherrschaften geschehen, auf denen ja die Kaiserin thun kann, was sie will, sondern durch ein allgemein bindendes Gesetz anbefohlen werden[2]. Im Zusammenhange damit steht es auch, wenn eine gesetzliche Bemessung der Frongelder besprochen wird[3]. Doch führen alle diese Anregungen vorläufig zu keinem anderen Ergebnisse, als daß die Kaiserin im November 1770 anbefiehlt, es solle mit der probeweisen Einführung des neuen Wirtschaftssystems auf zwei Meierhöfen der böhmischen Kameralherrschaft Pardubitz vorgegangen werden[4].

In den nächsten Jahren ruht die ganze Angelegenheit. Dies erklärt sich zunächst daraus, daß alle Kraft und Aufmerksamkeit des Staates durch die Robotregulierungen in Anspruch genommen war. Dazu kommt aber, daß es den neuen Theorieen nicht an Gegnern fehlt, welche dieselben auf das entschiedenste bekämpfen. Sie berufen sich hiebei nicht nur auf die Notwendigkeit, die gutsherrlichen Interessen zu wahren und schädigende Eingriffe in das obrigkeitliche Privateigentum zu vermeiden. Sie leugnen auch, daß die Einführung des Fronablösungssystems dem Staate Nutzen bringen werde. Ja sie behaupten sogar, daß dieselbe für die allgemeine Wohlfahrt geradezu abträgliche Folgen haben müßte[5].

Vor allem ist es unrichtig, meinen sie, daß die Besiedelung des Herrenlandes eine Zunahme der Bevölkerung mit sich bringen würde. Es wird vielmehr bloß die Zahl der bäuerlichen Familien wachsen, jene der Häusler- und Gesindefamilien aber abnehmen, da man den Kreisen dieser beiden Klassen die neuen Ansiedler

[1] II 332.
[2] II 333—337.
[3] II 169, 192, 337.
[4] II 336 unten.
[5] II 332—333, 334—336, 339, 342—344.

entnehmen müßte. Die Vermehrung auf der einen wird also durch eine gleich starke Verminderung auf der anderen Seite aufgewogen werden. Ebenso ist es eitel, auf eine Steigerung der Kontributionseingänge zu hoffen. Jedenfalls kann dieselbe nicht beträchtlich sein. Soweit nämlich die obrigkeitlichen Gründe ehemaligem Bauernlande entstammen, steuern sie bereits in der gleichen Weise wie dieses. Aber auch der Rest ist nicht steuerfrei, sondern mit der außerordentlichen Kontribution belegt. Es würde sich demnach nur um die Differenz zwischen der letzteren und der ordentlichen Kontribution handeln. Endlich würde, wenn es nur mehr kleine bäuerliche Wirte gäbe, die Klasse der Handwerker, welche nur von den Obrigkeiten lebten, schweren Nachteil erleiden.

So wenig stichhaltig diese Bedenken waren, so ernsthaft waren zwei andere. Ist es denn wahr, fragten die Verteidiger der bestehenden Agrarverfassung, daß die angestrebte Hebung der Landwirtschaft in der Kleinkultur leichter zu erreichen ist, als beim gutsherrlichen Betriebe? Liegt die Sache nicht vielmehr umgekehrt? Denn da der Gutsherr kapitalreicher und auch sonst wirtschaftlich kräftiger ist, als der Bauer, so ist er zu besserer Pflege des Feldbaues und zu den hiefür notwendigen Investitionen nicht nur mehr geneigt, sondern auch allein imstande. Ist es nicht ferner im öffentlichen Interesse gelegen, daß stets bedeutende Getreidevorräte angesammelt werden? Ist denn der Bauer hiezu in der Lage, da er doch alles, was er erzeugt, auch selbst verzehrt und bei jedem Mißwachs und in jedem Notfall auf obrigkeitliche Unterstützung angewiesen ist. Hier kam es also auf Principienfragen heraus. Wenn die Freunde des Bestehenden sie in ihrem Sinne beantworteten, so thaten natürlich die Anhänger der Reformideen das Gegenteil. Was besonders die Ansammlung von Getreidevorräten anbelange, so werde hiefür, entgegneten sie, am besten die Freiheit des Getreidehandels sorgen[1]; dafür aber, daß

[1] „Die nützlichste Aufbewahrung (von Getreidevorräten)" schrieb der Hofrat Franz Anton von Raab im September 1775, „befinde sich in Händen der aus dem Getreidehandel sich ein beständiges Gewerbe machenden Men-

der Bauer mehr als seinen unmittelbaren persönlichen Bedarf erzeuge, nicht nur seine anderen als Nahrungsbedürfnisse, sondern auch seine landesfürstlichen und obrigkeitlichen Schuldigkeiten. In seiner künftigen Unabhängigkeit vom Gutsherrn endlich werde er einen mehr als genügenden Ersatz für den Entgang der Beihilfe in Notfällen finden; um so mehr, als dieselbe erfahrungsgemäß immer nur in sehr geringem Umfange gewährt zu werden pflegte.

Bei der Bekämpfung der Fronablösungen und der Aufteilung des Herrenlandes an Bauernwirte handelte es sich jedoch in Wirklichkeit gar nicht darum, ob diese Maßregeln dem gemeinen Wesen nützen oder schaden würden. Das stand fest. Der eigentliche Streitpunkt war vielmehr der, ob die neue Agrarverfassung die privatobrigkeitlichen Vermögensinteressen benachteiligen werde oder nicht. Von diesem Gesichtspunkte aus allein beurteilen die Dominien die ganze Frage. Und es ist nur natürlich, wenn sie dabei ihr Privatinteresse mit dem des Staates identifizieren. Im wirtschaftlichen Interessenkampfe hat das noch jede Klasse gethan.

Darauf ist es zurückzuführen, wenn sie energisch betonen, daß mit dem gutsherrlichen Betriebe zwei wichtige Zweige des Nationalreichtums, nämlich die Mastviehzucht und die Schafzucht, also die Wollerzeugung, fallen müßten.

Von nicht geringer Tragweite war ferner die Furcht vor einer Erhöhung der auf den Dominikalgründen haftenden außerordentlichen Kontribution. Denn da zum Zwecke der Besiedelung des Herrenlandes eine Neuausmessung desselben erforderlich war, so zweifelte niemand, daß eine solche einen viel größeren Flächeninhalt ergeben würde, als thatsächlich der Besteuerung unterzogen war. Doch konnte diesem Bedenken durch die Zusicherung, daß eine Steuererhöhung unterbleiben werde, begegnet werden.

Durch die Aufhebung des gutsherrlichen Eigenbetriebs wird

schen, die immer auf die Schritte des Überflusses und Abganges in allen Theilen der Monarchie aufmerksam ihr Kapital dort und da hin und her circulieren lassen" (II 340).

auch, behaupteten die Vertreter der herrschaftlichen Interessen weiters, eine Ertragsminderung bei der Branhausgerechtigkeit eintreten, weil die Gerste beim Eigenbau jedenfalls billiger zu stehen kommt, als wenn sie zum laufenden Marktpreise von den Unterthanen erkauft werden muß. Demgegenüber konnte aber auf die voraussichtliche Steigerung des Bierkonsums infolge der Zunahme der Bevölkerung und ihres wachsenden Wohlstandes hingewiesen werden.

Der springende Punkt aber ist die Entschädigungsfrage. Welchen Ersatz sollen die Gutsherrn für die Frondienste ihrer Unterthanen, erhalten und wie sollen ihre Bezugsrechte für die Überlassung ihrer bisher in eigener Regie bewirtschafteten Ländereien an bäuerliche Wirte bemessen werden? Das sind zwei ganz verschiedene Dinge, die aber auf einmal entschieden werden müssen, weil — und das beachte man wohl — bis zur josefinischen Urbarialregulierung das Problem der Fronablösungen nur im Zusammenhange mit der Aufteilung der Dominikalgründe behandelt wird.

Die Schwierigkeiten, welche die Verwandlung der Naturaldienste in eine feste (Geld- oder Getreide-) Rente an sich bot, sind bereits hervorgehoben worden. Sie entfallen allerdings größtenteils, wenn zugleich auch der gutsherrliche Großbetrieb aufgegeben wird. Denn dann werden weder sofortige Betriebsinvestitionen notwendig, noch auch eine augenblickliche oder spätere Erhöhung der Betriebsauslagen durch Steigen der Arbeitslöhne zu befürchten sein. Daß infolge einer derartigen Steigerung die im Verhältnisse zu dem Werte der Naturaldienste im Augenblick ihrer Ablösung bestimmten Ablösungsbeträge künftig einmal als zu niedrig gegriffen erscheinen könnten, darf nicht in Betracht kommen, denn die Gefahr einer Verminderung des Tauschwertes seines Vermögens läuft schließlich jeder Besitzer. Auch dem Einwurfe der mangelnden Sicherheit für den richtigen Eingang des Fronäquivalents konnte entgegengehalten werden, daß ja die Bauerngründe eine genügende Unterlage gewährten, und daß die Unsicherheit jedenfalls nicht größer sein würde, als unter dem

herrschenden System. Denn sobald die Nichtzahlung der Ablösungsrente auf Elementarereignissen, wie Mißwachs, Wassersgefahr und ähnlichem beruhe, so sei der Mensch denselben gegenüber auch jetzt nicht mehr als machtlos. In Zukunft aber werde die Obrigkeit wenigstens die Aussicht haben, sich nach einigen guten Jahren ihres Schadens an den Bauern wieder zu erholen.

Wie aber soll die Rente von dem an neue Ansiedler zu begebenden Gutslande bemessen werden? Von der Beantwortung dieser Frage hängt auch die einer anderen ab: zu welchem Rechte nämlich die Dominikalgründe ausgethan werden sollen?

Die Regierung wünscht Freiheit und Eigentum der bäuerlichen Bevölkerung. Die ihren Wünschen entsprechende Form einer Besiedlung des Herrenlandes wäre also Erbpacht. Genügt es nun, den Kanon des Erbpächters — unter Berücksichtigung natürlich der Ablösungsrente aus den Frondiensten — im Verhältnisse zu dem Ertrage der betreffenden Gründe im Augenblicke ihrer Vererbpachtung festzusetzen? Wird nicht so der Gewinn aus dem Wachsen der Grundrente auf Kosten der Gutsherrn den Erbpächtern in den Schoß fallen? Und verzichten die ersteren nicht zugleich auch auf die Vorteile aus einer künftig besseren Selbstbewirtschaftung ihrer Ländereien? Sprechen nicht alle diese Umstände gegen die Vererbpachtung der Dominikalgründe und für deren Begebung zu Zeitpacht? Giebt man aber diesen Schluß als richtig zu, so kann man auch nicht leugnen, daß wenn der Gutsherr seine Gründe an kleine Pächter austhut, er auch deren Wiederübernahme zur Selbstbewirtschaftung ins Auge zu fassen gezwungen ist. Hier berührt sich also das Problem der Aufteilung der Gutsländereien wieder mit jenem der Fronablösungen. Denn für den Fall des Rückgreifens auf den gutsherrlichen Betrieb sind alle Schwierigkeiten zu berücksichtigen, die sich demselben infolge der inzwischen erfolgten Fronablösungen entgegenstellen würden. Bliebe also nur als Korrelat der Vererbpachtung der Dominikalgründe eine Fronablösung auf Zeit oder wenigstens der Vorbehalt der Möglichkeit, den Fronzins von Zeit zu Zeit zu steigern. Doch bedurfte es, um den letzteren

Ausweg gangbar zu machen, erst einer Beseitigung jener Gesetzesbestimmungen, welche die Steigerung der Frongelder bei einer dauernd erfolgten Fronablösung verboten, während doch die Ablösung auf Zeit weder den Absichten der Regierung, noch auch den Interessen der Fröner entsprach.

So verhält sich die Sache vom Standpunkte der gutsherrlichen Interessen aus gesehen. Unter diesen Verhältnissen oder überhaupt die Dominien zur Zerstückung ihres Hoffeldes in Verbindung mit einer Ablösung der Frondienste ihrer Unterthanen durch ein Zwangsgesetz verhalten zu wollen, bedeutete offenbar einen gewaltigen Eingriff in das Privateigentum, eine Revolution von der größten Tragweite. Das Gleiche gilt auch von einer allgemein verbindlichen Anordnung der Fronablösung allein, wenn diese — und anders konnte es ja nicht sein, sollte die Maßregel einen Sinn haben — durch eine gesetzliche Bemessung der Ablösungsrente ergänzt wurde.

Vor so tiefeingreifenden Umwälzungen aber scheuten die Kaiserin und ihre Ratgeber zurück[1]. Als daher im Jahre 1775 neuerlich an eine Verwirklichung der Reformideen herangetreten wird, geschieht es mit der bewußten Absicht, das neue Wirtschaftssystem nur auf denjenigen Herrschaften und Gütern einzuführen, auf denen der Staat freie Hand hat. Von einem Zwange gegen die Privatdominien ist keine Rede mehr, sondern es wird dem Ermessen derselben überlassen, ob sie das Beispiel des Staates befolgen wollen oder nicht[2].

Der Hofrat der Kommerzkommission, Franz Anton von Raab[3] war es, der im Jahre 1775 mit einem vollständig ausgearbeiteten System einer Umwandlung der bestehenden Agrar-

[1] Vgl. auch Arneth, Maria Theresia IX 380.

[2] II 340, 341 (Handbillet vom 29. März 1776), 343, 345 unten bis 346.

[3] Eine kurze Biographie Raabs findet sich in Wurzbach, Biographisches Lexikon des Kaisertums Österreich XXIV 155 f. Danach war Raab im Jahre 1722 in Klagenfurt geboren und widmete sich nach Absolvierung seiner Studien erst der Advokatur, um jedoch später in den Staatsdienst überzutreten. In diesem wurde er anfangs als Intendanturrat in

verfassung hervortrat. Das Wesen derselben bestand, um seine eigenen Worte anzuführen, in folgendem: „die Grundherrschaft läßt ihren Unterthanen die Leibeigenschaft und die Frondienste nach, sie vertheilet unter sie die Mayerhöfgründe, sie übergiebt ihnen käuflich die Mayerschaftsgebäude (verkauft ihnen versteigerungsweise ihr Vieh): mit einem Worte: sie verwandelt ihre bisher auf eigene Rechnung getriebene Wirtschaft in kleine Bauernwirtschaften unter der Hauptbedingniß einer vollkommenen Entschädigung für alle vorhin genossenen (reinen) Einkünfte", deren durchschnittlicher Betrag auf Grund einer Berechnung aller Einnahmen und Ausgaben innerhalb der letzten zehn Jahre festgestellt werden soll[1]. — Alles das natürlich im Wege freier Verträge mit den Unterthanen.

Worauf es hiebei zunächst ankam, war, ein richtiges Verhältnis in der Umlegung des Ersatzes für die bisherigen herrschaftlichen Einkünfte auf die Unterthanen ausfindig zu machen. Nach Raabs Vorschlägen sollte ein Teil desselben durch die Fronablösung in Form des Zinseinkaufes hereingebracht werden; ein anderer durch die vertragsmäßigen Zinsungen der bereits vorhandenen eingekauften Besitzer von Vorwerksland; der Rest endlich durch die Zinsungen von den bisher durch die Herrschaft selbst bewirtschafteten oder nur zu Zeitpacht ausgethanen Dominikalgründen, die nunmehr vererbpachtet werden sollten.

Zur Fronablösung sollen alle fronpflichtigen Unterthanen ohne Ausnahme herangezogen werden, die Inleute demnach ebenso gut, wie die angesessenen Rustikalisten. Und zwar die ersteren mit einem festen Betrage — 1½ Gulden — für ihre schutzobrigkeitlichen 13 Robottage; die letzteren mit einem festen Be-

Triest verwendet, dann aber als Hofrat der Kommerzkommission nach Wien berufen.

[1] Unterricht über die Verwandlung u. s. w. S. 13 unten bis 14; vgl. auch 338—340 und besonders II 346—349; ferner Nachricht von Einführung des neuen Robotabolitionssystems im Markgraftum Mähren, Brünn 1778 S. 24.

trage von ihren Häusern — 3 oder 6 Gulden, je nachdem es sich um einen handdienst- oder spannpflichtigen Wirt handelt — und je 18—21 Kreuzern vom Metzen ihrer Gründe nach vier Bonitätsklassen. Für Sicherung des richtigen Eingangs dieser Beträge soll die Gemeinbürgschaft, d. h. die Solidarhaftung aller fronpflichtigen Unterthanen eingeführt werden.

Die künftig anzusetzenden neuen Wirte sollen von ihren Gründen ebenfalls nach vier Bonitätsklassen einen Betrag per Metzen Aussaat prästieren, dessen Höhe sich nach den Ortsverhältnissen richtet. Hiebei wird festgehalten, daß die (ordentliche und außerordentliche) Kontribution von dem aufgeteilten Herrenland, sowie alle anderen auf demselben ruhenden landesfürstlichen Anlagen nach wie vor von der Obrigkeit zu tragen sind.

Die Zinsungen sind stets voll, also ohne daß bei Wetterschäden ein Nachlaß gewährt zu werden braucht, zu entrichten: in den ersten zehn Jahren in Geld, nachher in Getreide — vorbehaltlich jedoch der Vereinbarung weiterer Geldleistungen für einen Zeitraum von je zehn Jahren. Die Getreideschüttung hat in denjenigen Gattungen zu erfolgen, welche die zinspflichtigen Wirte jeweils anbauen. Der Metzen Weizen, Korn, Gerste oder Hafer ist hiebei mit dem unveränderlichen Werte von 2, $1^1/_2$, 1 oder $^3/_4$ Gulden in Anschlag zu bringen.

Gegen Übernahme dieser Leistungen wird die „Leibeigenschaft" aufgehoben und werden den (neuen und alten) unterthänigen Wirten ihre (Rustikal- und Dominikal-) Gründe unentgeltlich in Erbpacht[1] überlassen. Sie können infolgedessen dieselben nach Gutdünken nutzen, belasten, mit Zustimmung der Obrigkeit teilen, an einen dieser genehmen Ersatzmann veräußern und über sie letztwillige Verfügungen treffen. Die Übernehmer der obrigkeitlichen Meierschaftsgebäude haben zwar alle auf denselben haftenden Lasten zu tragen, dafür aber fließt nicht nur aller Nutzen aus

[1] Diese Bezeichnung wurde im Jahre 1788 durch „Erbnutznießung" und der Ausdruck „Erbpächter" durch „Erbnutznießer" ersetzt II 347 Anmerkung 1).

denselben ihnen allein zu, sondern die Herrschaft ist auch verpflichtet, ihnen die Hälfte von zukommenden Schäden zu ersetzen.

Der Obrigkeit verbleibt an den unterthänigen alten oder neugestifteten Stellen das Obereigentum und als Ausfluß desselben das Recht, die Wirte wegen liederlicher Wirtschaft, zwei Drittel des Grundwertes übersteigender Verschuldung und (nicht unverschuldeter) Nichtleistung der Abgaben abzustiften. Ferner der Anspruch auf die Zahlung eines $2^1/_2-5$ %igen Laudemiums von der Grundschatzung bei Veränderungen der Wirte in direkter oder in der Seitenlinie.

Für den Fall, als die Herrschaft Arbeitskräfte notwendig haben sollte, wird das System der Zwangslohntage beibehalten, d. h. die Unterthanen bleiben, gegen Barzahlung oder Abschreibung von ihren Schuldigkeiten, zur reihenweisen Stellung der erforderlichen Arbeit verbunden. Die Löhne sind unter Berücksichtigung der zu leistenden Arbeit, sowie der Jahreszeit, in der sie gefordert wird, gesetzlich ausgemessen[1].

Als besondere Vorteile seines „Robotabolitionssystems“ für die Gutsherren betonte Raab besonders: die Sicherung ihrer bisherigen Einkünfte für alle Zeiten, die Vermehrung derselben durch Laudemialgefälle, sowie durch die voraussichtliche Zunahme des Bier-, Branntwein- und Holzkonsums — denn die Wälder sollten der Herrschaft verbleiben —, ferner daß der Verkauf der Meierschaftsgebäude und des Viehstandes ein bedeutendes Kapital ergeben müsse. Ganz im Geiste des 18. Jahrhunderts ist es schließlich, wenn er auf den „Gewinn“ hinweist, „welchen jedes patriotische Herz in dem Vergnügen und in dem seligen Selbstgefühle durch die Überzeugung erhält, daß so viele Nebenmenschen

[1] Für den Tagelöhner in den Monaten Mai bis Ende Oktober: 12 Kreuzer, in den Monaten November bis Ende April: 10 Kreuzer täglich; bei Botengängen 7 Kreuzer für jede Meile Weges und überdies für jeden Tag Wartezeit: 12 Kreuzer; für die Schlagung einer Klafter weichen oder harten Holzes 15 resp. 18 Kreuzer und für die Zufuhr 30 Kreuzer für jeden halben Tag; für jede andere Fuhre 1 Gulden täglich; bei Salzfuhren: von jedem Fäßchen oder Centner Salz 3 Kreuzer per Meile (II 347).

ruhig, zufrieden, glücklicher oder doch weniger unglücklich geworden sind" [1]. Daß aber auch die Unterthanen besser als in der Vergangenheit bestehen würden, duldete nach Raabs Berechnung keinen Zweifel. Nicht nur, daß sie frei, ihrer Stellen für sich und ihre Kinder sicher, Herren ihrer Zeit, dieselbe zu besserer Bewirtschaftung ihrer Gründe, zur Hausindustrie, namentlich Spinnen und zu sonstigem Nebenverdienste verwenden könnten; sondern auch wegen ihrer geringeren Wirtschaftsauslagen, des Wegfalles wirtschaftsämtlicher Erpressungen und einer gerechten Umlegung der Kontribution, welche in ihrem Betrage bis zur Vornahme einer neuen Steuerrektifikation nicht gesteigert werden sollte, infolge genauer Bemessung aller obrigkeitlichen und unterthänigen Gründe. Dieser letztere Vorteil besonders würde die Last der Bemessungskosten, welche von den Unterthanen nach und nach in zehn Jahren ersetzt werden müßten, weitaus übersteigen.

Mit großem Eifer nahm sich Maria Theresia der Raabschen Pläne an, trotzdem dieselben nicht nur bei den in ihrer Existenz bedrohten Wirtschaftsbeamten der Domänen, sondern auch bei der Hofkammer und namentlich bei den Gubernien auf heftigen Widerstand stießen [2]. Ohne sich erst wieder auf langwierige Beratungen der Hofbehörden einzulassen, ja ohne sogar neuerlich ein Gutachten derselben abzufordern, beschloß die Monarchin im Juni 1775, die ehemaligen Jesuitenherrschaften [3] Schurz und Schatzlar unter ihrer unmittelbaren Aufsicht durch Raab verwalten

[1] Unterricht über die Verwandlung u. s. w. S. 32.

[2] II 344, 350; vgl. auch Arneth, Maria Theresia IX 377.

[3] Vgl. über die Aufhebung des Jesuitenordens in Österreich und die Einziehung des Ordensvermögens (durch kais. Patent vom 9. Oktober 1773) Arneth, Maria Theresia IX 90 ff. Die Zahl der eingezogenen landtäflichen Güter betrug in Böhmen 22, in Mähren 18, in Schlesien 3. Das ganze Vermögen des Jesuitenordens wurde in einen Studienfonds verwandelt und Studienzwecken gewidmet. Die Güter des Studienfonds sowie des 1778 gebildeten und 1782 durch Einziehung von Klostergütern vermehrten Religionsfonds, der Kultuszwecken zu dienen bestimmt ist, hießen fortan eigentlich Staatsgüter. Demian a. a. O. I 309 ff.; d'Elvert, Zur österreichischen Finanzgeschichte S. 617.

und auf denselben dessen System versuchsweise einführen zu lassen[1]. Man wird diese energische Raschheit vollkommen begreiflich finden, wenn man sich erinnert, daß im Frühling des Jahres 1775 die immer von neuem begonnenen und immer wieder vergeblich gebliebenen Versuche einer Robotregulierung in Böhmen in eine Katastrophe ausarten zu wollen schienen.

Frisch und mutig ging Raab ans Werk. Kaum ein Vierteljahr später schon konnte er seine Vorschläge über die Einführung der neuen Wirtschaftsverfassung auf Schurz und Schatzlar der Kaiserin unterbreiten. Sie erhielten deren Billigung. Die unmittelbare Folge davon war der Befehl, die für diese zwei Güter getroffenen Vorkehrungen auch noch auf zwei andere auszudehnen. Im Juli 1776 wurde dann Raab zum Oberdirektor aller böhmischen Domänen und ehemaligen Jesuitengüter ernannt. Er sollte fortan in der allgemeinen Einführung seines Systems auf denselben vollkommen „ungesperrte Hände" haben[2]. Mit dem 1. Januar 1777 sollte die neue Wirtschaftsverfassung provisorisch in Wirksamkeit treten und vorläufig die Umlegung der unterthänigen Schuldigkeiten nach dem früher angenommenen Umfange der Stellen stattfinden. Die Herstellung eines richtigen Verhältnisses aber war der Zeit nach erfolgter geometrischer Ausmessung aller Gründe vorbehalten[3].

Im nächsten Jahre (1778) befahl die Kaiserin, das Raabsche System, dessen „Nutzbarkeit nirgends so sehr als bei Kommunitäten ins Auge leuchte", auch auf den Gütern aller königlichen und Leibgedingstädte[4] einzuführen[5]. Zugleich wurde die Aus-

[1] II 338.
[2] II 341.
[3] II 342.
[4] Es gab in Böhmen außer den 7 privilegierten (die drei Prager Städte, Budweis, Eger, Elbogen und Pilsen) noch 30 königliche Frei-, 19 königliche Berg- und 9 königliche Leibgedingstädte. Die königlichen Frei- und Leibgedingstädte (letztere so genannt, weil sie „zum Witwenunterhalt einer Regentin gehören") unterstanden in ihrer Vermögensverwaltung dem Landes-
(Note 5 befindet sich auf Seite 308.)

dehnung der für Böhmen getroffenen Maßnahmen auch auf Mähren angeordnet[1]. Damit war also die Ersetzung der alten durch die neue Wirtschaftsverfassung auf allen dem Staate gehörigen oder unter seiner Verwaltung und Aufsicht stehenden Gutskomplexe in den böhmischen Ländern angebahnt, und zwar im wesentlichen überall in gleicher Art[2].

Daß die Kaiserin ebenso wenig wie ihr Sohn und Nachfolger an die gesetzliche Einführung des Raabschen „Fronablösungssystems" auf den Privatdominien gedacht hat, ist bereits einmal hervorgehoben worden. Fügen wir nunmehr hinzu, daß sich zu den allgemeinen Erwägungen, die gegen ein derartiges Zwangsgesetz sprachen, auch der Umstand gesellte, daß es damals sicherlich an einer so großen Zahl vermöglicher Ansiedler fehlte, als zur Besetzung der ungeheuer ausgedehnten Dominikalgründe[3] notwendig war. Eine Besiedlung der letzteren konnte also in jedem Falle nur sehr allmählich stattfinden — wie manche Sanguiniker

---

unterkämmereramte, die Bergstädte aber dem Münz- und Bergamte (Demian a. a. O. I 282 ff. und 294).

In Mähren gab es 7 königliche, in Schlesien 4 landesfürstliche Städte (Olmütz, Brünn, Znaim, Iglau, Ungarisch-Hradisch, Gaya und Mährisch-Neustadt; resp. Troppau, Teschen, Jägerndorf und Bielitz), die ebenfalls jährlich über ihre Vermögensverwaltung dem Landesunterkämmerer Rechnung zu legen hatten (Luksche a. a. O. I 253 f.).

[5] II 344—345 (Handbillet vom 1. April und Resolution vom 5. Mai 1778.

[1] II 345—346.

[2] Vgl. II 349 und Nachricht von Einführung des neuen Robotabolitionssystems u. s. w. S. 7 ff. Der wichtigste Unterschied zwischen dem „böhmischen" und „mährischen" Fuß bestand darin, daß nach dem letzteren die Canones immer zu einer Hälfte in Geld, zur anderen aber in Getreide entrichtet werden sollte, welch letzteres in dem unveränderlichen Preise von $1^1/_2$, 1, $^3/_4$ und $^1/_2$ Gulden pro Metzen Weizen, Korn, Gerste oder Hafer in Anschlag gebracht war.

[3] In Böhmen betrug der allen Obrigkeiten (also sowohl Staats- als Privatherrschaften) gehörige nutzbare Flächeninhalt nach der rektifizierten Berechnung von 1793 rund 3 218 500 Joch à 1600 Wiener Quadratklafter (gegenüber 4 551 110 Joch Rustikalgründen); in Mähren betrug nach der Ausmessung von 1787 die gesamte nutzbare Fläche rund 3 484 000 Joch (Demian a. a. O. I 12—13 und 75—76 und II 9).

hofften in 15 bis 20 Jahren[1]. Was die Regierung also thun konnte, war, den Privatherrschaften mit gutem Beispiel voranzugehen. Der gute Erfolg auf den Staatsgütern sollte selbst für sich sprechen. Um aber die Kenntnis der neuen Wirtschaftsverfassung weiteren Kreisen zugänglich zu machen, wurde im Jahre 1778 auf kaiserlichen Befehl ein von Raab verfaßter „Unterricht über die Verwandlung der k. k. böhmischen Domänen in Bauerngüter“ in Druck gelegt und veröffentlicht[2].

Die Ablösung der Frondienste im Verein mit der Zerschlagung und Besiedlung der gutsherrlichen Felder rief bei den Domänenbauern die größte Zufriedenheit hervor. Schon im Laufe der ersten zwei Jahre hatten sich, wie Raab in seinem „Unterrichte“ mitteilt, über 5800 neue Wirte, meist frühere Häusler oder Söhne von Bauern, gemeldet. Ein Teil derselben war auch sofort angesetzt, für die Ansetzung der übrigen aber die nötige Vorkehrung getroffen worden[3]. Was hier vor sich ging, mußte naturgemäß auch die Aufmerksamkeit der Privatunterthanen rege machen und in ihnen den Wunsch wecken, in gleicher Weise behandelt zu werden, wie ihre Standesgenossen auf den Staatsherrschaften. So kam es auf manchen Dominien zu Reibungen zwischen Gutsherrn und Unterthanen, sowie zu Robotverweigerungen seitens der letzteren. „Die Freiheit von Leibeigenschaft und Frondiensten schien die allgemeine Losung zu werden[4].“ Dies veranlaßte denn eine Reihe von Gutsherren, sowie geistlichen Kommunitäten in Böhmen und Mähren, dem Beispiele der Monarchin nachzueifern, wobei sie von Seite der Regierung alle mögliche Förderung und — nicht immer zur Zufriedenheit der Unterthanen — weitgehende Berücksichtigung ihrer Interessen erfuhren[5]. Während sie es aber in Böhmen vorzogen, die Do-

[1] II 346 oben.

[2] II 343; im „Unterrichte“ waren die Ausweise über die Einführung des Raabschen System auf der Kameralherrschaft Pardubitz enthalten.

[3] Siehe die nähere Darstellung im Unterricht über die Verwandlung u. s. w. S. 46—48.

[4] II 351.

[5] II 351—358.

minikalgründe bloß zu Zeitpacht auszuthun[1] — ein Vorgang der in der josefinischen Zeit unter dem Amtsnachfolger Raabs, dem Hofrate von Hoyer, auch auf den Staatsherrschaften Platz griff[2], — fand in Mähren das Raabsche Vererbpachtungssystem Eingang[3] und behauptete sich daselbst sowohl auf den Staats-, wie auf den Privatgütern auch in der nachtheresianischen Periode und nach Raabs Tode[4]. Zur Förderung desselben wurde auch in Brünn eine eigene Hofkommission errichtet[5].

Auch unter Josef II wurde sehr energisch an der Weiterführung der Fronablösung gearbeitet — dabei aber mehr auf die Ablösung der Frondienste an sich als darauf gesehen, daß zugleich auch das Herrenland zerstückt und vererbpachtet werde. Im übrigen fand sich der Kaiser bemüßigt, die in der theresianischen Zeit den Städten und geistlichen Kommunitäten zur Einführung der neuen Wirtschaftsverfassung gewährten Staatsvorschüsse für die Zukunft einzustellen[6]. Er sollte sich freilich in seiner Hoffnung, daß die Verbreitung der Fronablösung und Meierhofszerstückung ungehinderten Fortgang finden würde, da die erzielten günstigen Resultate „die .. wahren Reize (hiezu) .. abgeben müßten und würden", sehr bald getäuscht sehen. Die Städte und die hochmütigen Magistratualen, die an der Spitze derselben standen, dachten nicht im entferntesten daran, neue Fronablösungsverträge abzuschließen. Am liebsten hätten sie auch die bereits vorhandenen rückgängig gemacht. Sie versuchten es auch, wurden jedoch daran durch die Regierung mit dem Bedeuten

[1] II 350 oben.

[2] II 427—428.

[3] II 351—359 und Nachricht von Einführung des Robotabolitionssystems u. s. w. In dieser — ebenfalls offiziellen — Schrift wurde die Einführung des Raabschen Systems auf den Privatherrschaften Wisowitz und Ziadlowitz, sowie auf den geistlichen Stiftsgütern Schwarzkirchen und Tomaschow geschildert.

[4] II 427—428.

[5] II 356.

[6] II 350 (Hofd. vom 24. März 1781); vgl. auch Sack, Nothwendiger Anhang zu den freymüthigen Gedanken u. s. w. 1782.

verhindert, daß bereits erworbene Rechte vorlägen und nicht angetastet werden dürften[1].

Daß Josef II auf die Fortführung der vertragsmäßigen Fronablösungen ein geringeres Gewicht zu legen schien, hatte seinen guten Grund. Nicht darin nämlich ruhte der Schwerpunkt seiner Reformpläne zu Gunsten der Unterthanen, sondern — wie wir gleich sehen werden — in einer Regulierung aller unterthänigen Schuldigkeiten, die zugleich auch eine Ablösung der Frondienste von Gesetzeswegen mit sich bringen sollte.

Bevor jedoch an die Darstellung seiner Thätigkeit auf diesem Gebiete geschritten wird, seien jene Maßnahmen erwähnt, durch die er das Raabsche System dort, wo es bereits eingeführt war, oder noch eingeführt werden sollte, ergänzt hat. Erstens sollten auf allen Kameralherrschaften, wo ohnehin das gutsherrliche Renteinkommen gedeckt wäre, die Laudemialgefälle abgeschafft werden[2]. Zweitens wurde es den Unterthanen freigestellt, den schuldigen Kanon nach ihrem Gutdünken in Getreide, oder — nach dem unveränderlich festgesetzten Werte des letzeren — in Geld zu bezahlen[3]. Mit dieser letzteren Anordnung wurde einem alten und oft ausgesprochenen Wunsche der unterthänigen Erbpächter Rechnung getragen. Denn dieselben waren bekanntlich in Mähren nur verpflichtet gewesen, ihren Kanon zur Hälfte in Getreide zu prästieren[4]. In Böhmen aber sollte dies nach Ablauf der ersten zehn Vertragsjahre sogar zur Gänze geschehen — eine Thatsache, die ihnen mit Recht lästig fiel, weil sie sich natürlich bei dem Wechsel der Getreidepreise keinen festen Etat machen konnten.

Diese beiden, den Unterthanen sehr günstigen Maßregeln, die zur Zeit, als man sie traf, in keiner Weise die obrigkeitlichen Interessen schädigen zu können schienen, stellten sich allerdings später als den letzteren sehr nachteilig heraus. Zur Zeit der großen Finanzmisere, die dem Staatsbankerott von 1811

[1] II 350—351.
[2] II 428—429 (Resolution vom 28. Juni 1784).
[3] II 428—429 (Resol. vom 30. Juni 1784).
[4] Vgl. II 349.

vorausging und folgte, zogen es die Unterthanen natürlich vor, ihren Kanon in entwerteten Bankozetteln, die ihnen von den Kameral- und sonstigen Fonds zum vollen Nominalwerte abgenommen werden mußten, zu zahlen, statt in Getreide. Denn dieses letztere konnten sie ja im fünffachen Werte nach dem Kurs verkaufen, „auf welchen" (sic) — wie es in einem Berichte des böhmischen Guberniums heißt — „dermal schon sehr geläufig hinzuweisen verstehen". Die Folge war ein außerordentlicher Rückgang der Fonds- und Kameraleinkünfte, die nicht einmal mehr zur Deckung der auf ihnen haftenden Stiftungs-, Besoldungs- und sonstigen Verbindlichkeiten hinreichten. Dies führte zu einem Versuche der Regierung, die Anordnungen vom 28. und 30. Juni 1784 thatsächlich wieder rückgängig zu machen (Resol. vom 17. April 1812). Doch ist man später davon, über die Beschwerden der Unterthanen, in allen den Fällen wieder zurückgekommen, in denen Verträge aus der Zeit nach dem Jahre 1784 vorlagen, durch welche den Erbpächtern das Laudemium ganz oder zum Teile nachgesehen und die Leistung des Kanons nach ihrem Belieben in Geld oder Getreide zugestanden worden war (Resol. vom 14. Feber 1820)[1].

Im vorstehenden sind die principiellen Gesichtspunkte skizziert worden, von denen sich der Staat in der theresianisch-josefinischen Epoche bei seinen Bestrebungen, zugleich mit der Ablösung der Frondienste auch den gutsherrlichen Betrieb selbst zu beseitigen, hat leiten lassen. Eine pragmatische Darstellung der Geschichte der zu diesem Zwecke unternommenen Zerschlagung von Herrenland — die man als innere Kolonisation in größtem Maßstabe aufzufassen[2] hat und die bei weitem ähnliche Versuche in anderen

[1] Vgl. die Akten hierüber sub 18 ex Martio 1810 und 191 ex Maio 1810 IV K 3, 2492; 101 ex Maio 1811, 517 ex Julio 1812, 216 ex Augusto 1812, 53 ex Martio 1813, 128 ex Februario 1814, 100 ex Aprili 1815, IV K 3, 2493; endlich ad 23 ex Majo 1817, IV K 3, 2420; vgl. auch Lutsche a. a. O. S. 169—170; ferner Leiner, Darstellung aller Robotgesetze für Böhmen und Mähren, Prag 1846, S. 89 ff. und 95 ff.

[2] Und zwar nicht nur in den deutsch-böhmischen Provinzen, sondern auch in den Ländern der ungarischen Krone. So z. B. wurden durch ein

Ländern, namentlich in Preußen, übertrifft — kann an dieser Stelle nicht in meiner Absicht liegen. Denn nicht die innere Kolonisation ist es, worauf es uns hier ankommt, sondern die Stellung derselben und des Raabschen Systems überhaupt in dem Ganzen jener staatlichen Maßregeln und Eingriffe in die Beziehungen zwischen Gutsherr und Bauer, die zur Befreiung des letzteren und zur Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses geführt haben. Auf diese Entwicklung nun ist das Raabsche System allerdings von größtem und tiefgehendstem Einflusse gewesen, und zwar nach mehrfachen Richtungen hin. Die Zerstückung herrschaftlicher Meierhöfe im Verein mit der Ablösung der Dienste von den dazu gehörigen Unterthanen schuf nicht nur eine große Anzahl erbeigentümlicher Besitzer von Bauernstellen, sondern beschleunigte auch in außerordentlicher Weise jene Reform der Erbunterthänigkeit, die man als „Leibeigenschaftsaufhebung" zu bezeichnen pflegt, und die ich bereits an anderer Stelle geschildert habe. Denn es ist klar, daß die Einführung einer gemäßigten Unterthänigkeit an Stelle der alten strengen Schollenpflichtigkeit auf so vielen Staats- und Privatherrschaften nicht ohne zersetzenden Einfluß auf dieses Verhältnis auf den übrigen Dominien bleiben konnte, deren Besitzer sich gegen die neue Wirtschaftsverfassung ablehnend verhielten. Wohl waren auch in der Vergangenheit Freilassungen von Unterthanen vorgekommen, aber nur in vereinzelten Fällen. Jetzt aber vollzog sich eine Änderung des persönlichen Rechtszustandes großer Massen und auf einmal. Es standen infolgedessen in fast gleicher Stärke zwei verschiedene Unterthänigkeitssysteme einander gegenüber. Lange nebeneinander bestehen konnten sie nicht, und wohin sich die Entwicklung in der von reformatorischen Ideen erfüllten Zeit neigen mußten, war nicht zweifelhaft. Von noch größerer Tragweite jedoch war der Einfluß der dem Raabschen System zu

---

Hofd. vom 28. April 1781 im Temesvarer Banat allein für 4264568 Gulden landesherrliche Güter feilgeboten (Grellmann, Statistische Aufklärungen über wichtige Gegenstände der österreichischen Monarchie, Göttingen 1795—1802 II 128).

Grunde liegenden Ideen auf die josefinische Urbarialregulierung, d. h. auf die gesetzliche Neuordnung der unterthänigen Dienst- und Abgabenverhältnisse. Ja, man kann sagen, daß diese letztere als die folgerichtige Entwicklung jener ersteren zu betrachten ist. Doch davon soll im folgenden gehandelt werden.

§ 5. Die josefinische Steuer- und Urbarialregulierung[1].

Die von Josef II im ganzen Reiche auf einmal unternommene Neuordnung der unterthänigen Schuldigkeiten gegenüber den Gutsherrschaften hängt so innig mit der von ihm gleichzeitig in Angriff genommenen und durchgeführten Grundsteuerregulierung zusammen, daß sie ohne die Kenntnis der Grundsätze, auf welchen die letztere sich aufbaute, nicht verstanden werden kann. Es ist daher notwendig, vorher diese kurz zu skizzieren.

Josefs II volkswirtschaftliche Anschauungen deckten sich bekanntlich im großen und ganzen mit denen von Sonnenfels, welcher seit dem Jahre 1763 die Kanzel der Finanz- und Polizeiwissenschaften an der Wiener Universität innehatte und auf deutschem Boden der bedeutendste Vertreter der Populationistenschule, jener „verbesserten Auflage des Merkantilsystems" (Roscher) gewesen ist, die seit der Mitte des 18. Jahrhunderts alles staatswirtschaftliche Denken gefangen hielt. Zu dem geistigen Einflusse

[1] Vgl. außer der S. 113 Anmerkung 1 angeführten Litteratur auch: Falk, Die Grundsteuerverfassung in Böhmen von der alten bis auf die gegenwärtige Zeit, Prag 1847; Hock(-Biedermann), Der österreichische Staatsrat; Wolf, Adam, Geschichtliche Bilder aus Österreich, Wien 1880 (II 244—311: Graf Karl von Zinzendorf); Steuerregulierungsgeschäft oder Instruktion für die bey dem Steuerwesen angestellte Beamte, enthaltend alle in Sachen von Anfang erflossene Generalverordnungen, Wien 1790; Nachricht von der wahren Beschaffenheit der neuen Steuer- und Urbarialregulierung, Wien 1790. (Diese vortreffliche Abhandlung, von dem Mitgliede der Regulirungskommission, Hofrat Siegmund von Zanetti herrührend, wurde später nochmals im III. Bande [S. 459—536] der von H. M. G. Grellmann herausgegebenen „Statistischen Aufklärungen über wichtige Teile und Gegenstände der österreichischen Monarchie" [3 Bde., Göttingen 1795—1802] mit Anmerkungen des Herausgebers versehen, abgedruckt.)

des Wiener Lehrers, den der Kaiser sehr schätzte, gesellte sich später derjenige der physiokratischen Doktrinen. So kam es, daß während Josef II einerseits merkantilistische Maßregeln ergriff, er sich andererseits für den Plan eines impôt unique, der bloßen Besteuerung von Grund und Boden unter Heranziehung des Zinsertrages von Gebäuden begeisterte.

Anläßlich der Verhandlungen über die Ordnung des galizischen Steuer- und Urbarialwesens erklärte er es — im Juni 1783 schon — für „einzig echt und angemessen . . ., daß der Grund allein die Bedürfnisse des Staates ertrage". Denn, fügte er begründend hinzu, „der Grund und Boden, den die Natur zu des Menschen Unterhalt angewiesen hat, ist die einzige Quelle, aus welcher alles kommt und wohin alles zurückfließt, und dessen Existenz trotz aller Zeitläuften beständig verbleibet." Steht dies fest, so kann es auch, wenn man an die Lösung der Frage herantritt, wie diese einzige Grundsteuer umzulegen sei, keinem Zweifel unterliegen, daß „nach der natürlichen Billigkeit" zwischen den verschiedenen Ständen, denen die Grundbesitzer angehören, kein Unterschied gemacht werden dürfe. Es soll vielmehr „zwischen Dominikal- und Rustikal-, dann Kameral- und geistlichen Gründen eine vollkommene Gleichheit sein" [1]. Hatte Maria Theresia das Princip der Allgemeinheit der Grundsteuerpflicht verfassungsmäßig festgelegt, so sollte nunmehr dasselbe in betreff des Postulates ihrer Gleichheit geschehen.

Wenn die Lehren der französischen Ökonomisten auf die Pläne über die Art und Weise, wie sich der Kaiser eine Reform des in den verschiedenen Provinzen des österreichischen Länderkomplexes bestehenden Realsteuersystems dachte, von entscheidender Einwirkung gewesen sind, so hatte sich doch die Notwendigkeit einer solchen Reform selbst bereits längst und in lebhaftester Weise fühlbar gemacht. Wohl hatte die theresianische Rektifika-

[1] II 432 ff.; vgl. auch: Josephs des Zweyten Handbillet an den ungrischen Reichscanzler Graffen von Palffy in betreff seines neuen Steuerplans für das Königreich Ungarn (in Grellmanns Statistischen Aufklärungen u. s. w. II 126—148).

tion einen bedeutenden Fortschritt gegen den früheren Zustand gebracht, allein es waren der Mängel genug übrig geblieben, die jedes Jahr schwerer empfunden wurden und dringend Abhilfe heischten. Vor allem gilt dies von den gesetzlichen Steuerprivilegien der Dominien im Vergleiche mit dem Rustikallande, die nicht nur in einem geringeren Steuerperzent, sondern auch darin zum Ausdruck gekommen waren, daß die Kulturkosten bei Herrschaftsgründen höher veranschlagt worden waren, als bei unterthänigen. Hiezu gesellte sich aber auch noch die höchst kostspielige und für die Unterthanen drückende Art der Kontributionseinhebung, welche, wie wir gesehen haben, obrigkeitlichen und wirtschaftsämtlichen Mißbräuchen Thür und Thor öffnete, und schließlich eine sehr ungerechte und ungleichmäßige Verteilung der Kontributionslast auf die einzelnen Länder und innerhalb dieser auf die einzelnen Steuerträger. Was den letzteren Übelstand insbesondere anbetrifft, so erklärt er sich (für die böhmischen Länder) leicht dadurch, daß die Kontributionsumlegung nicht auf Grund von Vermessungen erfolgt war, sondern auf Fassionen beruhte. Da diese jedoch nur bei den Unterthanen, und auch bei diesen nur sehr flüchtig, nachkontrolliert worden waren, so waren, wie sich später anläßlich der josefinischen Regulierungs- und Vermessungsarbeiten herausstellte — und zwar meist von Seite der Herrschaften —, in Böhmen nicht weniger als 36 und in Mähren gar 38 % aller produktiven Gründe verschwiegen und der Besteuerung entzogen worden[1].

Allen diesen Mängeln mußte abgeholfen werden. Die Grundsätze, die hiebei zur Anwendung gelangen sollten, wurden mit

---

[1] In Böhmen 2715568 (von 7769610) in Mähren 1319680 (von 3483348) zusammen also 4037248 niederösterr. Joch. Ähnlich verhielt es sich in Schlesien, woher mir aber keine genauen Ziffern zu Gebote stehen. Vgl. hierüber besonders: Grellmann, Statistische Aufklärungen u. s. w. III 479 ff.; ferner d'Elvert, Zur österreichischen Finanzgeschichte S. 590 und 656; Gindely, Über die Lage der bäuerlichen Bevölkerung u. s. w. S. 20; Müller a. a. O. S. 158.

Patent vom 20. April 1785 verlautbart[1] und auch sofort mit größtem Eifer an ihre Verwirklichung geschritten.

Die Erhebungen, deren Details uns hier nicht interessieren, waren zunächst dahin gerichtet, das Flächenmaß aller fruchtbringenden Gründe durch Vermessung zu ermitteln. Die Nutzungen jeder Art von denselben[2] sollten durch kontrollierte Fassionen bestimmt und das so festgestellte Erträgnis, nach zehnjährigen Durchschnittsmarktpreisen zu Geld geschlagen, der Steueranlage unterzogen werden. Ursprünglich war beabsichtigt, nur den Reinertrag zu besteuern. Bald ließ man jedoch diese Absicht fallen. Die Schwierigkeiten einer Erhebung der thatsächlichen Kulturkosten schienen zu groß. Auch fürchtete man, daß eine Abrechnung des Brot- und Saatkorns zur Steuerfreiheit eines großen Teils des Grundes und Bodens von schlechter Qualität und zur Überwälzung der Grundsteuer auf die guten und mittleren Grundstücke allein führen würde[3]. Zu alldem kam die Ungeduld des Kaisers, der sein Werk möglichst rasch vollendet und in Sicherheit gebracht sehen wollte. So begnügte man sich denn mit der bloßen Erhebung des Naturalbruttoertrages und suchte eine Ausgleichung der Kulturkosten bei den verschiedenen Benützungsarten von Grund und Boden durch eine verhältnismäßige Abstufung des Steuerbelegungsperzentes zu erreichen[4].

---

[1] Eine genaue systematische Darstellung der Grundsätze der josefinischen Steuerregulierung findet sich bei Linden a. a. O. I 59—71.

[2] Als Objekte der Grundsteuer wurden angesehen: die Nutzungen von Äckern, Trisch- und Rottfeldern (d. h. solchen, die nur alle 3 oder 4 Jahre bebaut, sonst aber meist als Hutweiden benützt wurden), Teichen, Wiesen, Gärten, Hutweiden und Alpen, Gestrüppen, Waldungen, Weingärten; ferner die Fischnutzungen von Seen und Flüssen und die Zinsnutzungen von Häusern. Die herrschaftlichen Urbarial- und Zehentbezüge dagegen wurden in die Steueranlage nicht einbezogen.

[3] Vgl. Grellmann, Statistische Aufklärungen III 526.

[4] Vom Hundert des Bruttogrundertrages waren in den deutsch-österreichischen Provinzen im Durchschnitt 12 Gulden 13⅓ Kreuzer, also 12²/₉ % zu entrichten, und zwar: von allen kulturfähigen Äckern und den als solche benützbaren Teichen, dann von Seen und Flüssen 10⁵/₈; von Wiesen und

Von Steuerprivilegien mit Rücksicht auf den persönlichen Stand der Besitzer sollte fortan keine Rede mehr sein. Die Dominien verloren also nicht nur den Vorteil, den sie früher aus der im Vergleiche mit dem Rustikalbesitze höheren Veranschlagung ihrer Kulturkosten gezogen hatten, sondern es kam auch mit dem Verschwinden des Unterschiedes zwischen Ordinär- und Extraordinärkontribution die ungleiche perzentuale Steueranlage vollständig in Wegfall.

Erfuhren die Herrschaften so auf der einen Seite eine vermögensrechtliche Schädigung, so wurde andererseits auch ihre öffentlich-rechtliche, behördliche Stellung gegenüber den Unterthanen bedeutend geschmälert: sie sollten nämlich in Zukunft mit der Verwaltung der unterthänigen Grundsteuer nichts mehr zu thun haben. Das Steuersubrepartitions-, Sublevierungs- und Einhebungsrecht wurde ihnen entzogen. Eine Subrepartition war ja weiterhin unnötig, weil die einmal für allemal bestimmte Grundsteuer mit einem festen Betrage auf dem Grund und Boden haften sollte. Die Einhebung wieder hatte fortan durch die von den Gemeinden selbst zu wählenden Richter zu geschehen. Diese sollten die Steuergelder an die staatlich bestellten und den Kreisämtern untergeordneten Bezirkssteuereinnehmer abführen. Das Princip der Gemeinbürgschaft der unterthänigen Kontribuenten endlich, welches bisher thatsächlich freilich in nur sehr abgeschwächter Weise eben in dem obrigkeitlichen Subrepartitions- und Sublevierungsrechte seinen verwaltungsmäßigen Ausdruck gefunden hatte, wurde zwar nicht aufgehoben, sondern sogar — allerdings mit der Beschränkung auf die einzelne Gemeinde — ausdrücklich festgelegt. Es sollte also künftighin jede Gemeinde für die vollständige Entrichtung ihrer (in Monatsraten abzuführenden) Steuersumme haften. Allein der Abgang an der letzteren sollte nicht mehr durch die Obrigkeit, sondern durch den landesfürstlichen Steuereinnehmer auf alle zahlungsfähigen Steuerträger,

den denselben gleichgestellten Gärten 17 11/12, von Hutweiden, Gestrüppen und Waldungen endlich 21 1/4 %. (Galizien war in der Steueranlage um 1/3 geringer gehalten. Das Durchschnittsperzent betrug dort also nur 8 7/26.)

mit Vorbehalt der späteren Wiedereinbringung von den Rückständlern, repartiert werden.

Die Regulierungsarbeiten wurden mit so großer Beschleunigung betrieben, daß die gesamten Vermessungs- und Schätzungsarbeiten in vier Jahren vollendet waren und als Termin, an dem das neue Grundsteuersystem in Geltung treten sollte, der 1. November 1789 festgesetzt werden konnte.

Fragen wir uns nun, wem die vorstehend skizzierte Grundsteuerregulierung nützte, so ist die Antwort sehr leicht. Da die unterthänige Bevölkerung allein es ist, welche unter der alten Kontributionsverfassung zu leiden hat, so wird auch sie allein aus einer Verbesserung derselben Nutzen ziehen. Direkt und indirekt: durch die größere Rechtssicherheit, deren sie sich nunmehr zu erfreuen haben wird, und durch ihre geringere Abhängigkeit von den Obrigkeiten und deren Wirtschaftsbeamten. Dadurch, daß sie fortan durch Beseitigung des alten Steuerumlegungs- und Einhebungsmodus davor geschützt wird, eine thatsächlich höhere Kontributionslast zu tragen, als es das Gesetz verlangt, und dadurch, daß die gerechtere und stärkere Heranziehung der Herrschaften zur Grundsteuerleistung eine neue Erhöhung der Rustikalsteuer, welche sonst infolge der gesteigerten Staatsbedürfnisse unausweichlich gewesen wäre, vermieden wird. Die Grundobrigkeiten wiederum erleiden zwiefachen Schaden: vermögensrechtlich durch die Gleichstellung der Dominikal- mit der Rustikalsteuer; moralisch und öffentlich-rechtlich durch die Beseitigung eines höchst wichtigen und bedeutsamen ständischen Vorrechts, sowie durch Schwächung ihres Herrschaftsverhältnisses über die Unterthanen. Festgehalten muß jedoch werden, daß eine Steuerentlastung der Unterthanen nicht stattgefunden hat. Die unmittelbaren und mittelbaren Vorteile des neuen Systems für die letzteren waren gewiß nicht zu unterschätzen. Sie bedeuteten auch sicherlich eine mittelbare wirtschaftliche Stärkung der unterthänigen Bevölkerung. Unmittelbar aber erfuhr diese durch die Grundsteuerregulierung eine solche nicht. Sie war auch gar nicht be-

absichtigt[1]. Denn sicherlich war es nicht die Rücksicht auf die Unterthanen, oder wenigstens nicht die Rücksicht allein, die Josefs Grundsteuerreformpläne ins Leben rief. Allgemeinere und weitere Gesichtspunkte leiteten den Kaiser hiebei. Die Grundsteuerregulierung war ein Teil seines von naturrechtlichen, populationistischen und physiokratischen Lehren bestimmten Regierungsprogramms und zugleich mit ein Ausdruck seiner schon unter Maria Theresia kräftigen und jetzt mit unendlich vermehrtem Eifer verfolgten Centralisationsbestrebungen[2]. Wie alle josefinischen Regierungsmaßnahmen die Herstellung einer organisch-lebendigen und lebenskräftigen Einheit aus den in Kultur, Sitte, Verfassung und Gesetzgebung so verschiedenen, von ihm beherrschten Ländern zum Ziele hatten, so sollte auch die geplante Grundsteuerregulierung dasselbe mit erreichen helfen. Denn anders als die theresianische Rektifikation, bei welcher die verfassungsmäßigen Verschiedenheiten der einzelnen Provinzen vollauf berücksichtigt und ihre Eigentümlichkeiten geschont worden waren, sollte die von Josef geplante Reform an Stelle der provinziell verschiedenen Systeme der Grundbesteuerung ein überall gleiches schaffen.

Pauvre paysan, pauvre royaume; pauvre royaume, pauvre roi! In einem höheren Sinne als man diesen Quesnayschen Satz bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts hinein und zum guten Teil noch bei der Schaffung der unterthänigen Schutzgesetze im letzten Regierungsjahrzehnt Maria Theresias aufgefaßt hatte, begriff ihn Josef II. Ihn bewegte nicht bloß fiskalisches Interesse. Er sah in den Bauern nicht bloß die „k. k. Kontribuenten“. Er ließ sich vielmehr in all seinem Thun und Lassen durch den Gedanken an die Wohlfahrt des gemeinen Wesens bestimmen, welches er nicht mit sich und seiner persönlichen oder Hausmacht identifizierte, sondern als dessen ersten Diener er sich betrachtete. Der Bauernstand, „die zahl-

[1] Vgl. II 435.

[2] Vgl. Krones, Handbuch der Geschichte Österreichs u. s. w. IV 483 ff.; d'Elvert, Zur österreichischen Verwaltungsgeschichte S. 436 ff. und die dort citierte Litteratur.

reichste Klasse der Staatsbürger, und der die Grundlage, folglich die größte Stärke des Staates ausmacht", sollte nicht bloß soweit geschützt werden, daß er stets imstande bleibe, seinen landesfürstlichen Schuldigkeiten zu genügen und seine Obliegenheiten gegen die Obrigkeit in einer deren Interesse und Wirtschaftsbetrieb entsprechenden Weise zu erfüllen. Der Bauer durfte nicht bloß ein auf seinen Unterhalt beschränktes Arbeitstier bleiben, sondern es sollte ihm der Weg zu freier Bethätigung seiner Kräfte und zum Wohlstand geöffnet werden. Bei der konservativen Tendenz der theresianischen Robotgesetze waren nur die ärgsten Mißbräuche der Gutsherrschaften abgestellt worden. Das böhmisch-mährische Robotpatent von 1775 und das schlesische Hauptpatent von 1771 hatten allerdings den Unterthanen eine Erleichterung ihrer Robotpflicht gebracht. Diese lastete auf ihnen jedoch noch immer schwer genug. Zur Bürde der Frondienste aber gesellte sich ja auch jene der sonstigen unterthänigen Schuldigkeiten: der Getreide- und Geldzinsungen, sowie anderer Naturalgiebigkeiten aller Art[1]. Diese hatte die theresianische Gesetzgebung vollkommen unberührt gelassen. Die Reformpatente von 1771 und 1775 hatten sie sogar in dem Maße, als sie zu Recht bestünden, ihrem vollen Umfange nach anerkannt. Wohl waren wiederholte Anregungen und Versuche erfolgt, auch diese übrigens, wie oft betont, im Verhältnisse zu den Frondiensten weniger ins Gewicht fallende Kategorie der unterthänigen Verbindlichkeiten gesetzlich zu regulieren und auf ein unüberschreitbares, in Geld zu entrichtendes Maximum herabzusetzen. Allein alle diese Versuche waren auf so große Schwierigkeiten gestoßen, daß sie schließlich hatten gänzlich aufgegeben werden müssen[2]. Nur auf jenen Gütern, auf denen das Raabsche System einge-

[1] Vgl. die Nachweisung der vor dem Jahre 1848 in Böhmen bestandenen Naturalleistungen, sowie die Benennung der verschiedenen vor dem Jahre 1848 in Mähren üblich gewesenen Geldgiebigkeiten in: Die Grundentlastung in Österreich nach amtlichen Quellen dargestellt. Erster Teil. Wien, 1875. S. 68—73.

[2] II 202 f., 215 f., 224 f., 230, 239, 266, 297—298.

führt worden war, hatte vielfach, wie die Ablösung der Dienste, so auch jene der übrigen unterthänigen Präſtationen stattgefunden[1]. Was aber Maria Theresia nicht hatte erreichen können und schließlich sich auch gescheut hatte, energisch anzugreifen, das wollte nun ihr Sohn einem glücklichen Ende zuführen. Denn es stand bei ihm fest, daß die bäuerliche Bevölkerung einer unmittelbaren Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage bedürfe, und es war sein unerschütterlicher Wille, ihr dieselbe trotz aller entgegenstehenden Hindernisse zu verschaffen.

Hiezu bedurfte es offenbar zweierlei Maßregeln: einer bedeutenden Herabminderung der Anforderungen an die unterthänige Arbeitskraft und deren Ertrag, sowie einer Ablösung der Frondienste. Wie die letztere die notwendige Voraussetzung für eine freie, ungestörte Entwicklung der bäuerlichen Wirtschaften war, so sollte durch die erstere für die Zukunft verhindert werden, daß aller Reinertrag der unterthänigen Arbeit durch den Staat und die Herrschaften aufgezehrt würde. Da nun, wie bereits erwähnt, eine Entlastung der bäuerlichen Bevölkerung auf Kosten des Staates unmöglich war und auch gar nicht in Erwägung gezogen wurde, so blieb natürlich nichts anderes übrig, als dieselbe auf Kosten der Grundobrigkeiten vorzunehmen. Wie die Ablösung der Frondienste, so mußte auch deren Herabsetzung ausschließlich die Gutsherrschaften treffen. Josef II war sich darüber auch vollkommen klar und scheute vor dieser Folgerung durchaus nicht zurück. Mit Patent vom 10. Feber 1789 und einer Reihe weiterer zur Erläuterung desselben dienender Verordnungen[2] wurden folgende Urbarialregulierungsgrundsätze verlautbart:

Den Unterthanen, soweit dieselben für regulierbar erklärt werden, sollen von dem zum Zweck der Steuerregulierung ausgemittelten Bruttogrundertrage jedenfalls mindestens 70 % zur eigenen und zur Erhaltung ihrer Familien, sowie zur Bestreitung der Kulturkosten, der Gemeindeabgaben und der Aus-

[1] Vgl. II 347 f., 352 f.
[2] II 442 ff.

lagen für Seelsorge und Schule frei bleiben. Sämtliche landesfürstliche und obrigkeitliche Forderungen dürfen daher 30 % des Bruttogrundertrages nicht übersteigen. Soweit dies der Fall ist, sind sie auf den gesetzlichen Höchstbetrag herabzusetzen. Da nun die Rustikalgrundsteuer mit $12^{2}/_{9}$ % fixiert worden war, so ergiebt sich einerseits, daß fortan alle, wie immer benannten Urbarialschuldigkeiten (Spann- und Fußdienste, Geld- und Getreidezinse, sonstige Naturalgiebigkeiten, die üblichen und gesetzlich anerkannten Taxen, Sterb- und Veränderungsgefälle) im Durchschnitt höchstens $17^{7}/_{9}$ % des Bruttogrundertrages ausmachen durften; und andererseits, daß eine Erhöhung derselben, falls sie geringerwertig waren, nicht zugelassen wurde. Auch hier war in der gleichen Weise, wie bei der Bestimmung der Grundsteuer, der Ungleichheit in den Kulturkosten bei den verschiedenen Grundsteuergattungen durch eine verhältnismäßige Abstufung des Belegungsperzentes Rechnung getragen[1].

Zur Durchführung des eben angeführten Princips bedurfte es natürlich einer Zurückführung der unterthänigen Schuldigkeiten auf Geld. Diese sollte aber nicht bloß behufs Ermöglichung einer Berechnung der gesetzlichen Urbarialperzente vorvorgenommen werden. Das Gesetz sprach vielmehr für gewisse Kategorieen von Unterthanen die Zwangsablösung aller ihrer Urbarialschuldigkeiten aus. Künftighin sollte bloß das Geld der „einzige und unveränderliche Maßstab" zur Bestimmung der letzteren sein. Die Grundobrigkeiten sollen in der Regel nur mehr Geld von ihren Unterthanen fordern können, diese wieder nur verpflichtet sein, Geld zu prästieren. Allerdings blieb es den Interessenten gestattet, auch künftighin im Wege freier Vereinbarungen die Urbarialschuldigkeit in „Naturalgiebigkeiten oder Fronen oder Lohnarbeiten" umzugestalten. Der Staat wollte jedoch auf den Abschluß derartiger Verträge keinen materiellen Einfluß nehmen und begnügte sich, im Interesse der Unterthanen

[1] Dasselbe wurde von Äckern und Weingärten, sowie von Seen und Flüssen auf $15^{5}/_{12}$, von Wiesen, Gütern und Teichen auf $26^{2}/_{45}$, von Hutweiden und Waldungen auf $30^{5}/_{6}$ vom Hundert bestimmt.

sowie der Stabilität des landwirtschaftlichen Betriebes, mit der Anordnung, daß derartige Verträge auf mindestens drei Jahre zu schließen seien und kreisämtlicher Bestätigung bedürfen sollen. Für den Fall, daß die Unterthanen sowohl die Geldentrichtung verweigern, als auch sich zu keinem Einverständnis über ein Surrogat für dieselbe bequemen würden, sollten jedoch die Herrschaften berechtigt sein, die Prästation von Naturalien an Stelle der Geldschuldigkeit oder deren Abarbeitung zu begehren, ohne daß aber zur zwangsweisen Durchsetzung dieser wie der Urbarialansprüche überhaupt eine andere als politische Exekution gewährt wurde.

Welche Unterthanenklassen sind nun regulierbar?

Regulierbar sind nur bäuerliche Rustikalisten, d. h. jene Besitzer von Rustikalgründen, welche vom Gesetze als Bauern erklärt werden. Ob ein Grund als rustikal oder als dominikal anzusehen sei, ist im Zweifel nach dem Besitzstande zu entscheiden, ohne daß jedoch dadurch der Beweis eines entgegengesetzten Bestandes in den für die einzelnen Länder gesetzlich bestimmten Normaljahren ausgeschlossen würde. Ob der regulierbare Rustikalist eingekauft ist oder nicht, ist an sich vollkommen gleichgültig. Doch soll andererseits durch die Regulierung keine zwangsweise Verwandlung der uneingekauften in zu Erbeigentum besessene Stellen herbeigeführt werden. Es bleiben daher nicht nur die bereits abgeschlossenen, aber noch gar nicht oder nur teilweise zur Erfüllung gelangten Einkaufsverträge in Kraft, sondern es können und sollen solche auch in Zukunft geschlossen werden.

Welche Unterthanenklassen sind nicht regulierbar?

Nicht regulierbar sind zunächst ausnahmslos alle Dominikalisten, d. h. Besitzer von Vorwerksland. Ihr Rechtsverhältnis zu den Grundobrigkeiten, sowie Art und Maß ihrer Prästationen an die letzteren bleiben nach wie vor ausschließlich vertragsmäßiger Festsetzung überlassen.

Nicht regulierbar sind ferner in der Regel alle Rustikalisten, die keine Bauern sind, also Häusler oder Inleute.

Wer aber ist Bauer?

Der Begriff ist bekanntlich außerordentlich schwankend und schwer zu fassen. Er wird für verschiedene Zeiten und an verschiedenen Orten und überdies je nachdem man ihn vom landwirtschaftlichen, geschichtlichen, socialen oder verwaltungsrechtlichen Standpunkte aus betrachtet, verschieden umschrieben werden müssen, so daß man eigentlich nur sagen kann: Bauer ist, wer beruflich dauernd in der Landwirtschaft beschäftigt ist und nach dem jeweiligen Ortsgebrauch oder in der Gesetzgebung als Bauer bezeichnet zu werden pflegt. Die josefinische Regulierungsgesetzgebung löste die Frage, welche Rustikalisten als Bauern anzusehen seien, in sehr einfacher Weise durch die Bestimmung: Bauer ist, wer von seinen Rustikalgründen jährlich über zwei Gulden an Grundsteuer zu entrichten hat[1] — ohne also für die Bauernqualität Spannfähigkeit zu fordern[2]. Als Häusler dagegen sind jene Unterthanen zu behandeln, die zwar auf einem Rustikalgrunde ein Haus besitzen, im übrigen aber gar nicht oder so gering befeldert sind, daß sie sich und ihre Familie ganz oder zum größten Teile nur durch den Ertrag ihrer Arbeit erhalten können[3].

Die Schuldigkeiten der gänzlich unbefelderten Häusler und Inleute wurden, als Äquivalent für den obrigkeitlichen Schutz, in Art und Maß ungeändert belassen. Besaßen sie aber steuerbare Gründe, so sollten sie in Ansehung derselben gleich den bäuerlichen Rustikalisten behandelt und ihnen die so als Äqui-

[1] II 448 (Cirkularverordnung für Böhmen, Mähren und Schlesien vom 11. resp. 19. Mai 1789 § 6).

[2] Da 2 Gulden Grundsteuer 12²/₉ % des Bruttogrundertrages repräsentierten, so betrug dieser in seiner Gänze 16⁴/₁₁ Gulden. Daß bei einem so geringen Besitzstande die Haltung von Zugvieh weder nötig noch möglich war, liegt auf der Hand.

[3] Es ist klar, daß dies auch für jene den Bauern zugerechneten Rustikalisten galt, welche zwar über 2 Gulden steuerten, aber so gering befeldert waren, daß sie von ihrem landwirtschaftlichen Eigenbetriebe allein nicht leben konnten. Daß trotzdem die Häuslerklasse soweit nach unten geschoben wurde, erklärt sich aber leicht aus der Absicht des Gesetzgebers, möglichst vielen Rustikalisten die Regulierbarkeit zu verleihen.

valent für die Grundnutzung berechnete Schuldigkeit von derjenigen für die Gewährung des obrigkeitlichen Schutzes abgezogen werden.

Anders als bei der Grundsteuer findet für die Urbarialschuldigkeiten keine Solidarhaftung aller Gemeindemitglieder statt, sondern jeder Unterthan hat nur für sich allein aufzukommen. Die Entrichtung der Urbarialperzente hat in vierteljährlichen Fristen im nachhinein zu geschehen. Jede Vorausforderung ist streng verboten.

Das neue Urbarialsystem sollte ebenfalls, zugleich mit der Steuerreform, am 1. November 1789 in Kraft treten. Um jedoch den Gutsherrschaften den Übergang in die neue Wirtschaftsverfassung zu erleichtern, wurden die Unterthanen verpflichtet, noch durch ein ganzes Wirtschaftsjahr, also bis Ende Oktober 1790, auf Abrechnung ihrer Barschuldigkeiten, über Verlangen der Obrigkeiten für diese um gesetzlich bestimmten Lohn[1] zu arbeiten. Diese Verbindlichkeit sollte jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen Platz greifen: Die Obrigkeit hat nachzuweisen, daß ihr unterthänige Arbeitshülfe zum Ackerbau und zur Wiesenbenützung — andere landwirtschaftliche Arbeiten waren von der Begünstigung ausgeschlossen — unentbehrlich sei. Auf Grund dieser Nachweise haben dann die Regulierungsbehörden Zahl und Gattung der Zwangslohntage festzusetzen — mit der Beschränkung jedoch, daß die letzteren weder die bisherige Robotpflicht, noch den Wertbetrag der regulierten Urbarialschuldigkeiten übersteigen dürfen. Im übrigen sind die bewilligten Zwangslohntage nicht den einzelnen Wirten, sondern den Gemeinden als solchen aufzulegen und vom Gemeindevorsteher mit Rücksicht auf den eigenen Arbeitsbedarf der Bauern auf diese zu repartieren. Vom 1. November 1790 an sollte sodann das neue Urbarialsystem uneingeschränkt und allgemein zur Anwendung kommen[2].

[1] Derselbe betrug für einen Hand- oder Zugtag mit einem Pferde in den Monaten Oktober bis Februar: 7; in den Monaten März bis Juni: 10; vom Juli bis September endlich: 15 Kreuzer. Ein mehrspänniger Zugtag war zu dem entsprechend mehrfachen Wertbetrage des einspännigen, die Zugarbeit mit Ochsenbespannung um ein Viertel geringer veranschlagt, als jene mit Pferden.

[2] Gindely (Über die Lage der bäuerlichen Bevölkerung u. s. w. S. 21)

Untersuchen wir nunmehr, welchen Einfluß das josefinische Urbarialsystem auf die ländliche Arbeitsverfassung und den gutsherrlichen Betrieb in den böhmischen Ländern haben mußte, so sehen wir klar, daß es im Zusammenhange mit den anderen seit dem Jahre 1781 ins Leben gerufenen Reformen in betreff der bäuerlichen Besitzrechte, sowie der persönlichen Rechtsstellung der Unterthanen ihren Grundobrigkeiten gegenüber, die Verhältnisse zwischen diesen und jenen vollkommen veränderte und sie auf eine völlig neue Basis zu stellen unternahm. Nicht mehr das allein, was an der bestehenden ländlichen Arbeitsverfassung sich als unleidlicher Auswuchs erwiesen hatte, sollte beseitigt werden, sondern diese Verfassung selbst.

Worin tritt dies nun zu Tage?

Nicht etwa darin, daß der Gesetzgeber einerseits die absolute Unstatthaftigkeit einer Erhöhung der zu Recht bestehenden unterthänigen Dienste und anderweitigen Präſtationen festhält, zugleich aber deren Herabsetzung für den Fall dekretiert, als sie ein gewisses Höchstausmaß übersteigen. Freilich war der Vorteil, der hiedurch den regulierten Unterthanen erwachsen wäre und der unmittelbare und mittelbare Verlust, den diese Anordnung den Gutsherrschaften bringen mußte, nicht gering anzuschlagen. Wohl kein Dominium hätte weniger als ¼, manche sogar ⅔ ihrer alten, nach den augenblicklichen Löhnen und Marktpreisen in Geld bewerteten Urbarialeinkünfte eingebüßt. Allein nicht das charakterisiert die Urbarialregulierung Josefs II. Zwangsgesetzliche Eingriffe in betreff des Ausmaßes der herrschaftlichen Ansprüche gegen ihre Unterthanen hatten auch früher stattgefunden

hat diese mit Patent vom 19. Mai 1789 getroffenen Vorschriften mißverstanden und ihren transitorischen Charakter, sowie die ziemlich eingeschränkte Anwendbarkeit der Zwangslohntage übersehen. Die Ablösung der Dienste, sowie aller anderen nicht schon früher in Geld entrichteten unterthänigen Giebigkeiten trat grundsätzlich am 1. November 1789 und von Gesetzes wegen in Wirksamkeit. Dem Bauer war demnach nicht bloß „die Möglichkeit geboten, sie binnen Jahresfrist und gegen den Willen seines Grundherrn durchzusetzen", sondern es war an ihm, ob und unter welchen Bedingungen er sich in Zukunft mit der Herrschaft auf eine Verwandlung der Geldschuldigkeit in Naturalpräſtationen einigen wollte oder nicht.

— sowohl durch die schlesische Urbarialregulierung, als auch durch das böhmisch-mährische Robotpatent von 1775. Daß sie weniger tief gegangen waren, bedeutete offenbar an sich keinen begrifflichen Unterschied zwischen den Maßnahmen der theresianischen Epoche und dem Patent vom 10. Feber 1789. Diesem und jenem lag vielmehr das gleiche Princip zu Grunde. Nur der Grad von Energie und Intensität, mit der es zur Anwendung kam, war ein anderer geworden. Mit anderen Worten: der Unterschied zwischen den theresianischen und josefinischen Gesetzen, soweit dieselben lediglich eine Minderung der auf den Unterthanen lastenden Fronbürde im Auge hatten, ist begrifflich kein qualitativer, sondern ein quantitativer. Was also das Urbarialsystem Josefs II von den Robotpatenten Maria Theresias grundsätzlich unterscheidet, ist ihre abweichende Stellung zur Frage der Ablösung der Urbarialschuldigkeiten.

Die Kaiserin hatte sich niemals entschließen können, die Zwangsablösung der Frondienste zu verfügen. So erwünschlich ihr auch die Beseitigung der letzteren erschienen war, und so energisch sie die Einführung des Raabschen Systems auf den Domänen und Staatsgütern betrieben hatte: zu einem Machtworte auch den Privatdominien gegenüber hatte sie sich nicht aufzuraffen vermocht. Sie hatte sich daher damit begnügt, mit gutem Beispiele voranzugehen, in der Hoffnung, daß dasselbe Nachahmung finden werde. Dies ist ja auch, wie wir gesehen haben, in einzelnen Fällen geschehen. Aber es konnte trotzdem keinem Zweifel unterliegen, daß die Ablösung der unterthänigen Schuldigkeiten im Wege freier Vereinbarungen zwischen den Interessenten, wenigstens für absehbare Zeit, nur eine seltene Ausnahme bleiben, und daß die weitaus überwiegende Zahl der Herrschaften es vorziehen würde, beim Naturaldienstsystem zu verharren. Fest von der volkswirtschaftlichen Schädlichkeit desselben überzeugt, wie Kaiser Josef war, schien ihm daher kein anderer Ausweg vorhanden, als es durch ein staatliches Zwangsgesetz abzuschaffen. Und das that er auch.

Diese Maßregel, von der sich Josef das Aufblühen der

unterthänigen Landwirtschaft und „Bewerbsamkeit", sowie eine bedeutende Mehrung des Nationalwohlstandes versprach, traf kombiniert mit der gleichzeitigen Beschränkung der herrschaftlichen Urbarialforderung auf $17\frac{7}{9}$ % des Bruttoertrages von den Rustikalgründen den gutsherrlichen Betrieb sehr hart. Halten wir zunächst fest, daß die Verminderung der Urbarialschuldigkeiten ohne jede Entschädigung erfolgen sollte. Weder die Unterthanen wurden zur Zahlung einer solchen verpflichtet, noch gewährte sie der Staat — wenn man nicht die Steuerfreiheit der herrschaftlichen Urbarialeinkünfte unter den Begriff einer Entschädigung bringen will. Ferner verloren die Obrigkeiten durch die Regulierung das Recht auf die Naturalleistung sämtlicher Spanndienste, sowie des größten Teils der Handdienste. Denn alle nur irgendwie wirtschaftlich selbständigen Rustikalwirte, bis zu einer jährlichen Grundsteuerleistung von 2 Gulden herab — was auf den theresianischen Kontributionsfuß umgerechnet einem Betrage von 7 Gulden 36 Kreuzer (in Böhmen) resp. von 5 Gulden $27\frac{1}{8}$ Kreuzer (in Mähren) und 5 Gulden 48 Kreuzer (in Schlesien) gleichkam [1] — waren als regulierbar erklärt worden und daher für die Zukunft gesetzlich nur zu Geldprästationen verbunden. Es entfielen also auch die Naturaldienste der nach dem Robotpatente von 1775 zu $2\frac{1}{2}$ resp. 3 wöchentlichen Arbeitstagen verbundenen Fußfröner. Obschon daher die nicht bäuerlichen Rustikalisten — befelderte und unbefelderte Häusler und Inleute — bei ihren „vorschriftsmäßigen", d. h. aus Urbarien und Robotverzeichnissen ersichtlichen Schuldigkeiten und somit auch bei der Naturalarbeit festgehalten wurden, so liegt es doch auf der Hand, daß mit dieser allein sich der gutsherrliche Betrieb in der bestehenden Weise nicht fortsetzen ließ. Daran änderte auch der Umstand nichts, daß die Domini-

[1] Die im Texte angeführten Beträge erhält man, wenn man der Berechnung die Thatsache zu Grunde legt, daß die $12\frac{2}{9}$ %ige, nach dem josefinischen Steuersystem entfallende Bruttoertragsgrundsteuer der früheren Rustikalkontribution vom Reinertrage gleich war und die letztere in Böhmen $42\frac{1}{2}$, in Mähren $33\frac{1}{3}$, in Schlesien aber ca. $35\frac{1}{2}$ % betrug.

kalisten ebenfalls gänzlich von der Regulierung ausgeschlossen waren. Denn diese Kategorie von Unterthanen bestand, wo nicht das Raabsche System eingeführt war, wie schon betont, aus lauter kleinen, meist zinspflichtigen und zu wenigen Handdiensten verpflichteten Leuten. Soweit sie eingekauft und nicht als bloße Zeitpächter angesetzt waren, konnte die Obrigkeit daran, trotzdem die höhere Grundsteuer fortan sie treffen mußte, nichts ändern. In jedem Falle aber vermochten sie ihr ebenso wenig, wie die Rustikalhäusler und Inleute die bäuerlichen Spanndienste zu ersetzen. Und doch konnten die Dominien nicht ernsthaft daran denken, ihren gutsherrlichen Betrieb aufzugeben oder auch nur in nennenswertem Maße einzuschränken, sondern waren gezwungen, bei demselben zu verharren. Dies ergiebt sich aus folgender Erwägung.

Den gutsherrlichen Betrieb aufgeben, hieß soviel, als das Hofland zu Zeit- oder Erbpacht austhun, also das Raab-Hoyersche Robotabolitionssystem zu ausnahmsloser Anwendung bringen. Dieser Übergang zum (Zeit- oder Erb-) Pachtsystem war aber — mochte man grundsätzlich zur Frage über das Verhältnis von landwirtschaftlichem Groß- und Kleinbetrieb zu einander, sowie über die volkswirtschaftlichen Vorzüge und Nachteile der einen oder anderen Betriebsform welche Stellung immer einnehmen — praktisch einfach undurchführbar. Um dies einzusehen, braucht man nur zu bedenken, daß die Gesamtfläche des fruchtbringenden Dominikalbesitzes in Böhmen, Mähren und Schlesien nach den Ergebnissen der josefinischen Regulierungsvermessungen fast 4¾ Millionen Joch betrug[1]. Rechnet man hievon etwa 55% Waldungen, die sich zur Bewirtschaftung im kleinen nicht eignen, sowie 3—4% Teiche ab[2], und nimmt man ferner an,

---

[1] In Böhmen 3218474, in Mähren 1141818, in Schlesien 363599 Joch; vgl. Müller a. a. O. S. 148 und d'Elvert, Zur österreichischen Finanzgeschichte S. 656.

[2] In Böhmen betrug die Fläche der herrschaftlichen Waldungen 1772757 und jene der Teiche 124313 Joch; vgl. Müller a. a. O. S. 148. Ähnlich war es in den beiden anderen Provinzen.

daß damals bereits weitere 10—12% sich in unterthänigen Händen eingekauft oder pachtweise befanden, so erübrigt noch immer ein Grundkomplex von über 1400000 Joch an Äckern und Trischfeldern, Wiesen, Gärten, Hutweiden und Gestrüppen, der in bäuerliche Stellen größeren oder mittleren Umfanges zu zerschlagen gewesen wäre. Die Voraussetzungen hiefür waren jedoch nicht vorhanden. Auf ganz kleinen Dominien war allerdings eine Zuschlagung der Hoffelder zu den vorhandenen bäuerlichen Gründen immerhin denkbar. Auf den „Herrschaften" und großen Gütern aber, wo das Rustikalland vom obrigkeitlichen in ausgedehntestem Maße aufgesogen worden war, lag die Sache nicht so einfach. Hier bestand die erste Voraussbedingung einer Zerstückung des Herrenlandes in einer genügenden Anzahl von Wirten für die zu schaffenden landwirtschaftlichen Kleinbetriebe. Diese Wirte mußten aber auch ökonomisch hinreichend kräftig sein, um den Dominien eine Gewähr für ihr eigenes Gedeihen und für die Einhaltung ihrer übernommenen Verpflichtungen zu bieten. An diesen Voraussetzungen fehlte es. Aus diesem Grunde war natürlich auch an eine Ansetzung von lauter Häuslern nicht zu denken — ganz abgesehen davon, daß die Schaffung einer so ungeheuren Anzahl unselbständiger Existenzen die größten volkswirtschaftlichen Übelstände nach sich ziehen und das staatliche Interesse auf das empfindlichste schädigen mußte. Sehen wir aber von diesen Schwierigkeiten ab, und nehmen wir auch an, daß die Grundobrigkeiten zur Herstellung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude und sogar zur Beschaffung der Hofwehr für die neu anzusetzenden Wirte ebenso gewillt und imstande gewesen wären, als sie es thatsächlich nicht waren, so liegt es doch auf der Hand, daß eine so durchgreifende Änderung der bisherigen Wirtschaftsweise sich nicht von heute auf morgen vollziehen lassen konnte, sondern zu ihrer, wenn auch nur teilweisen Verwirklichung langer Zeit bedurfte. Davon, daß den Herrschaften, wie Kaiser Josef erklärte[1], die Wahl zwischen Auflassung resp. Einschränkung ihres gutsherrlichen Betriebes und

[1] II 441.

Fortführung desselben freistand, war also wenigstens augenblicklich gar keine Rede. Sie konnten vielmehr nur eins thun: beim landwirtschaftlichen Großbetriebe verbleiben. Das thaten sie auch, und sie mochten es gar nicht anders.

Wie aber beim Wegfall der unterthänigen Zwangsdienste den gutsherrlichen Arbeitsbedarf decken?

Dies konnte durch Anschaffung eigener Hofzüge und Haltung von Eigengesinde geschehen — ein Weg, der jedoch nur bei sehr bedeutenden Kapitalsinvestitionen gangbar war. Die kleinen Güterbesitzer waren also überhaupt nicht, oder doch nur schwer in der Lage, ihn einzuschlagen, und auch den großen Dominien war er höchst unbequem. Da die Herrschaften, wenn sie ihn wählten, jedenfalls während der Erntezeit auf Lohnarbeit angewiesen bleiben mußten, so schien es viel praktischer, sich mit den regulierten Bauern auf Weiterleistung ihrer alten Frondienste, resp. auf Abarbeitung ihrer gesetzlichen Urbarialgeldschuldigkeit vertragsmäßig zu einigen. Derartige Verträge waren ja auch, wie wir wissen, vom Gesetzgeber ausdrücklich für zulässig erklärt worden.

Was nun zunächst die Weiterleistung der alten Frondienste betrifft, so war nur sehr geringe Aussicht vorhanden, daß die Bauern sich zu derselben freiwillig — gezwungen konnten sie ja selbstverständlich nicht werden — verstehen würden. Nichts ist auch begreiflicher. Vor allem hatte, gefördert durch die Einführung des Raabschen Dienstablösungssystems auf so vielen Domänen und Staatsgütern, der Haß gegen die Robot und der Drang, von ihr frei zu werden, in der bäuerlichen Bevölkerung immer stärkere Wurzeln geschlagen[1]. Es war daher zu erwarten, daß jeder Wirt alles aufbieten würde, um seine Schuldigkeiten an die Obrigkeit in Geld präftieren zu können. Denn that er es nicht, so bedeutete dies in seinen Augen nicht nur ein sociales Zurücktreten hinter jene Standesgenossen, die sich von der Robot ledig gemacht hätten: es lebte auch noch unausrottbar die Furcht in ihm, und jahrhundertelange bittere Er-

[1] Vgl. hiezu besonders II 457 unten f. und 463 ff., 473.

fahrung ließ sie nur zu natürlich erscheinen, es könnten früher oder später die Übergriffe und die willkürliche Steigerung der Frondienste durch die Herrschaften von neuem beginnen. Es mußte also dem Bauer sicherer erscheinen, die Fronlast gänzlich abzuschütteln, da der Staat ihm die Handhabe hiezu bot. Zu diesen moralischen gesellten sich aber auch materielle Gründe. Da die Herrschaft auf seine Arbeitskraft angewiesen war, so hatte es der Bauer gar nicht nötig, sich zu den alten Fronen zu bequemen. Auch dort nicht, wo ihm die Arbeits- oder Verdienstgelegenheit anders als auf den herrschaftlichen Vorwerken selten war und daher die Beschaffung des an die Obrigkeit abzuführenden Geldzinses schwer fallen mußte. Da würde er ganz einfach den letzteren gegen vertragsmäßig von Fall zu Fall oder auch für länger bemessene Zeiträume festgesetzten Lohn abarbeiten. Dies war für ihn naturgemäß auch auf jenen Dominien das vorteilhafteste, wo die alten Naturaldienste geringwertiger waren, als die normalen 17⁷/₉ % des Bruttogrundertrages. Denn die Urbarialgeldschuldigkeit wurde ihm ja auch in diesem Falle nicht über den thatsächlichen Wert der Naturaldienste hinaus bemessen. Einmal aber festgestellt blieb diese Leistung stets gleich und unabänderlich, während die Löhne bei der bedeutenden Nachfrage nach Arbeitskräften steigen mußten. Wie immer aber die Herrschaften in Zukunft ihren Arbeitsbedarf decken mochten, soviel stand fest, daß es in jedem Falle ohne eine bedeutende Erhöhung der Kosten ihres gutsherrlichen Betriebes nicht abgehen konnte und daß dies, wenn nicht eine Verbesserung der Kultur den Schaden wieder wettmachte, in einer Schmälerung der herrschaftlichen Einkünfte zum Ausdruck kommen mußte.

Während so die Dominien bei der Reform nichts zu gewinnen und nur zu verlieren hatten, konnte umgekehrt der Bauer nur gewinnen und nichts verlieren. Seine Lage konnte durch das neue Abgabensystem keine Verschlechterung erfahren. Wo seine Schuldigkeiten ohnehin geringer waren, als das gesetzliche Höchstausmaß, durften sie nicht erhöht werden. Überstiegen sie dasselbe aber, so mußte ihre Herabsetzung erfolgen, ohne daß

die Grundobrigkeiten hiefür entschädigt zu werden brauchten. Ebenso war die Geldbewertung der Naturalpräſtationen eine den Pflichtigen durchwegs günstige. Der Bauer war demnach in der Erwägung, ob er die gesetzliche Geldschuldigkeit wählen solle, oder ob es für ihn vorteilhafter sei, dieselbe gegen den jeweils üblichen Lohn abzuarbeiten oder bei den alten Diensten zu verbleiben, in keiner Weise beengt. Entschied er sich für eine der beiden letztgenannten Alternativen, so brauchte er sich auch nicht für mehr als drei Jahre zu binden. Nach Ablauf dieser, oder der sonst vertragsmäßig festgesetzten Zeit stand es ihm dann wieder vollkommen frei, den Vertrag unter den früheren oder unter abgeänderten Bedingungen zu erneuern. Er mochte aber auch, wenn er dabei besser bestehen zu können glaubte, erklären: er wolle nunmehr zur Entrichtung seiner Urbarialschuldigkeiten in Geld zurückkehren oder übergehen. Und nicht nur der Zwangsdienste machte ihn das neue Urbarialsystem ledig. Es beseitigte auch die zahllosen althergebrachten, unbequemen und chikanösen Naturalzinsungen und Giebigkeiten mit einem Schlage und vereinfachte außerordentlich die Beziehungen zwischen Gutsherr und Bauer. Hält man diese Neuordnung des unterthänigen Schuldigkeitenwesens mit den tiefeingreifenden Veränderungen, welche inzwischen die persönlichen Rechtsverhältnisse, sowie die Besitzrechte der ländlichen Bevölkerung erfahren hatten und mit den vielfachen Beschränkungen der justiz- und verwaltungsrechtlichen Stellung der Obrigkeiten zusammen, so sieht man erst deutlich, in einem wie hohen Grade die josefinische Reformthätigkeit den Bauer zum Herrn seines Geschickes machte. Thatsächlich wurde durch sie die alte ländliche Verfassung in ihren wichtigsten Beziehungen entweder beseitigt oder doch auf das tiefste erschüttert. Fügen wir noch hinzu, daß sie die unterthänige Bewegungsfreiheit auch dadurch förderte, daß der obrigkeitliche Getränke- und Mühlzwang aufgehoben und die Verbindlichkeit der Unterthanen, für ihre Herrschaften billiger zu arbeiten oder ihnen ihre Erzeugnisse um billigere als die marktgängigen Preise zu liefern, selbst für den Fall verboten wurde, als diese Verpflichtung zu Recht

bestand[1]. Die besondere Sorgfalt Josefs II für die Unterthanen kommt schließlich auch in der besonderen Begünstigung solcher Unterthansforderungen an die Herrschaften, die aus dem Unterthänigkeitsnexus selbst herrührten, zum Ausdruck. Derartige Forderungen sollten nämlich nicht nur ein gesetzliches Vorpfandrecht genießen, sondern auch von Rechts wegen ein Achtel des Gutswertes ausschließlich zu ihrer Sicherstellung dienen (Oktavahaftung)[2].

Die Initiative zu der vorstehends geschilderten großartigen Steuer- und Urbarialregulierung, die, wie bereits hervorgehoben wurde, sich nicht nur auf die böhmischen Länder allein, sondern auch auf die drei österreichischen Provinzen, ferner auf Galizien, Görz und Gradiska, und auf die ungarischen Länder bezog, war von Kaiser Josef selbst ausgegangen. Ebenso kann man alle wesentlichen, ihre Durchführung betreffenden Anordnungen als dessen eigenstes Werk bezeichnen. Die Stände wurden nirgends gehört[3], der Staatsrat kaum befragt und auch die Hofkanzlei, sowie die Gubernien, soviel es nur anging, „von der Hand gehalten". Die Mitwirkung der Hofstelle an dem Regulierungswerke wurde fast ausschließlich auf die Ausarbeitung der Patente im Sinne der kaiserlichen Entschließungen beschränkt. Nicht „deliberiert" sollte werden, sondern die Behörden sollten nur die feststehenden allerhöchsten Befehle ausführen[4]. Josef versah sich eben von keiner Seite aufrichtig-uneigennütziger Förderung seiner Bestrebungen, die gutsherrlich-bäuerlichen Ver-

---

[1] II 421.

[2] II 419—420.

[3] Den böhmischen Ständen wurde allerdings im März 1784 ein Gutachten über die Art, wie das neue Steuersystem einzuleiten wäre, abgefordert, zugleich aber bedeutet, daß sie die Frage, ob eine Steurreform überhaupt notwendig und rätlich sei, nicht zu berühren hätten. Als dann die ständischen Vorschläge im Mai desselben Jahres wirklich einlangten, kümmerte sich der Kaiser um dieselben gar nicht, sondern ließ sie einfach zu den Akten legen; vgl. Toman a. a. O. S. 159 f.; vgl. auch II 435.

[4] II 435 ff.

hältnisse von Grund aus umzugestalten und die bevorrechtete Stellung des Adels zu untergraben, sondern war überzeugt, daß Stände und Hofstellen denselben nur entgegenarbeiteten und ihre Verwirklichung nach Möglichkeit zu hemmen und zu verschleppen suchen würden. Und nicht mit Unrecht! Als er im Jahre 1783 der Hofkanzlei seine „einzig echten und angemessenen" Grundsätze über das Steuerwesen zur Begutachtung vorlegte und ihr zugleich seine Absicht kundgab, mit der Steuerregulierung auch eine Neuordnung des Urbarialwesens zu verbinden, nahm diese höchste politische Behörde sofort in der feierlichsten Weise gegen die Pläne des Monarchen Stellung. Sie könne unmöglich glauben, erklärte sie, daß der Souverän wirklich an die Einführung eines impôt unique oder gar an eine „willkürliche Schmälerung" der obrigkeitlichen Gerechtsame und „gewaltsame Umgestaltung aller Privatverhältnisse zwischen Grundobrigkeiten und Grunduntertanen" denke. Auch der Staatsrat widerriet physiokratische Experimente. Josef erklärte daher Staatsrat und Hofkanzlei für unfähig, „durch die dunklen Vorurteile und Begriffe des Eigennutzes das Licht des wahren Nutzens für den Staat zu sehen" und nahm die Sache selbst in die Hand[1]. Mit größter Hast betrieb er die Regulierungsarbeiten und wies alle Versuche, dieselben zu verzögern, energisch zurück[2]. Nur so ward es möglich, das großartige Werk in einem verhältnismäßig so kurzen Zeitraume zu bewältigen.

Wenn aber auch nicht gefragt, so unterließ es die Kanzlei doch nicht, wiederholt dem Kaiser lebhafte und dringende Vorstellungen zu machen[3]. Auch die öffentliche Meinung nahm zu den Reformfragen Stellung und bekämpfte oder verfocht die Art, wie dieselben von der Regierung gelöst worden waren, in oft leidenschaftlicher Weise. Namentlich die Stände beeilten

[1] II 434 ff.; Hock(-Biedermann) a. a. O. S. 600.

[2] Vgl. II 437 ff.

[3] II 439—444; vgl. auch Wolf a. a. O. S. 280 und Groß-Hoffinger, A. J., Historische Darstellung der Alleinregierung Josephs des Zweiten u. s. w., Stuttgart und Leipzig 1837, S. 185 ff.

sich, da sie nicht anders zu Worte kommen konnten, ihre Gerechtsame durch ihnen dienstbare Schriftsteller verteidigen zu lassen[1]. Die Vorstellungen und Angriffe richteten sich einerseits gegen die Principien der Grundsteuerregulierung und deren technische Durchführung, andererseits gegen das Urbarialregulierungswerk. Sehr interessant ist es, daß die Aufrechterhaltung der ständischen Steuerprivilegien keinen Verteidiger fand, und daß gegen deren Aufhebung kein Tadel laut wurde.

In der That hatte die Steuerregulierung sehr große Gebrechen aufzuweisen. Verfehlt war natürlich der Grundgedanke

[1] Vgl. (Zanetti) Nachricht von der wahren Beschaffenheit u. s. w. a. a. O.; Politisches Manch-Hermäon von den Reformen Kaiser Josephs vorzüglich in Ungarn (in Grellmanns Statistischen Aufklärungen I 229 bis 468; besonders hervorzuheben sind S. 293 ff.: Ausmessungsgeschäft, Steuerrektifikation, Physiokratisches System); Über das Eigentumsrecht der böhmischen Obrigkeiten auf die Gründe ihrer Unterthanen und über die Gerechtigkeit der hieraus entstandenen Fron- oder Robotschuldigkeit. Ein Wort zu seiner Zeit. Gedruckt in Deutschland 1788; Heßl, J. B., Freimüthige Gedanken über das neue Grundsteuer-Rektifikationsgeschäft nach den zwei Hauptgesetzen vom 20. April 1785 und 10ten Hornung 1789. Wien 1789; derselbe, Die Gebrechen der neuen Steuer-Rektifikation aus Originaldaten bewiesen, zur Rechtfertigung der freimüthigen Gedanken u. s. w. Wien 1790; Moser, K. Frhr. v., Betrachtungen über alle Theile der neuen landesfürstlichen und obrigkeitlichen Steuerregulierung, Wien 1789 („.. ursprünglich zu Abgebung eines gegründeten Voti bei den Ni. Oest. Herren Ständen und allenfalls zum Stoff eines ständischen Vertrags bestimmt“ und nur deshalb publicirt, weil die Stände nicht einvernommen wurden, S. 4); Der Steirischen Stände Vorstellung über das neue Grundsteuer- und Urbarial-Sistem (im Journal von und für Deutschland, herausg. von Siegm. Frh. v. Bibra. VI. Jahrg. VIII. Stück, 1789); Torre, J. R. della, Nachtrag zu des Herrn Heßl freimüthigen Gedanken u. s. w., Wien 1789; Prüfung der freimüthigen Gedanken des Herrn Heßl u. s. w., Wien 1789; Gegründeter Beweis, daß die neue Grundsteuer 1. den Unterthanen sehr nachtheilig, 2. den Grundobrigkeiten wenig, jedoch in Mähren mehr als in anderen Ländern schädlich, 3. dem Staate aber höchst schädlich ist, Brünn 1789; Sack, J. W., Patriotische Gedanken über die neuen Grund- und Urbarialsteuern nebst einem Vorschlag u. s. w., Wien 1790.

Ein Teil der eben angeführten (Partei- und, wie wir heute sagen würden, offiziösen) Schriften ist im ersten Stück des XCIII. Bandes der Allgemeinen deutschen Bibliothek, S. 255—263 besprochen (Berlin und Stettin 1790).

einer Alleinbesteuerung von Grund und Boden unter Freilassung der Nebenfrüchte und aller Industrialnutzungen. Ebenso war nicht zu leugnen, daß die Belegung des Brutto- statt des Reinertrages und somit die Nichtberücksichtigung der nach Boden, Klima, Kultur und anderen Verhältnissen verschiedenen Produktionskosten viele Härten mit sich brachte, die durch die verhältnismäßige Abstufung des Steuerbelegungsperzents nach den verschiedenen Kulturarten nur unvollkommen ausgeglichen wurden. Es war ferner klar, daß die Vermessungen bei der großen Eile, mit der sie, und noch dazu durch zu diesem Zwecke rasch abgerichtete Bauern, vorgenommen worden waren, unmöglich ganz richtig sein konnten, obwohl die Klagen hierüber in den Provinzen westlich der Leitha jedenfalls viel weniger begründet waren, als in den Ländern der ungarischen Krone. Auch das mußte zugegeben werden, daß die Fassionen vielfach falsch und die Kontrolle derselben flüchtig und ungenau waren, sowie daß die letztere oft genug bloß dazu gedient hatte, nur noch mehr Verwirrung zu stiften. Endlich hatte die Art, wie die Abschätzung der Rohprodukte erfolgt war, sicherlich zu einer Menge von Ungleichheiten in der Belastung der Steuerträger Anlaß geboten. Trotzdem kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das josefinische Grundsteuersystem bei allen seinen principiellen Mängeln und seiner technisch unvollkommenen Ausführung der theresianischen Kontributionsverfassung weitaus überlegen war und einen ungeheuren Fortschritt gegen früher bedeutete. Daß es verbesserungsbedürftig sei, war klar und wurde auch von seinem Urheber nicht geleugnet. Daß es aber so, wie es war, einer Verbesserung unfähig sei, wie Heßl, einer der heftigsten Gegner der Grundsteuer- und Urbarialreform, behauptete, und daß man die ganze Arbeit von neuem anfangen müsse[1], war eine Übertreibung und hat sich auch in der Folge als solche erwiesen.

Eine noch viel heftigere und erbittertere Anfeindung als die Steuerregulierung erfuhr es, daß Josef „alle Berge auf einmal

[1] Heßl, Freimüthige Gedanken u. s. w. S. 30.

abebnen" wollte und zugleich mit der Beseitigung der ständischen Steuerprivilegien und der gerechteren Heranziehung der Dominien zur Mittragung der öffentlichen Lasten an die Regulierung des bäuerlichen Schuldigkeitenwesens geschritten war.

Ist diese Maßregel notwendig? Ist sie gerecht? Ist sie politisch klug? fragten ihre Gegner und verneinten natürlich alle drei Fragen in entschiedenster Weise.

Wollte man auch zugestehen, erklärten sie, daß eine Einschränkung und regelmäßigere Einteilung der Robot nützlich und von volkswirtschaftlich heilsamer Wirkung sein könnte, so ist doch andererseits die Dekretierung einer allgemeine Verwandlung der bäuerlichen Dienste in Geldzinsungen an sich durchaus verfehlt. Wohl gemerkt, schon die Ablösung an sich. Die Gutsherren wird sie zu Grunde richten, den Bauern keinen erheblichen Nutzen bringen, den Nationalwohlstand schwer schädigen, weil „Bewerbsamkeit des Bauers nicht im nämlichen Verhältnis wie der Verlust des Gutsherrn" zunehmen wird und kann. Dieser Verlust aber wird ins Maßlose dadurch gesteigert, daß die Ablösung der Naturalpräſtationen mit deren Herabsetzung verbunden wird und diese ohne jede Entschädigung erfolgen soll. „Keine dringende Not fordert eine so tiefgehende Erschütterung des ganzen Staatskörpers." Es ist nicht einmal wahr, daß den Bauern durch Aufopferung der Gutsherren wirklich geholfen wäre und sie dadurch glücklicher würden[1]. Sieht man aber auch von der volkswirtschaftlichen Schädlichkeit der Urbarialregulierung ab, so drängen sich noch wichtigere Bedenken auf. Bedeutet die den Grundobrigkeiten aufgedrungene Regulierung der unterthänigen Schuldigkeiten nicht einen Eingriff in „wohlerworbene" Rechte? Heißt das nicht „durch einen Federstrich das von dem Souverän so heilig zu schützende Eigentumsrecht großenteils über den Haufen werfen"? Wird nicht infolgedessen eine tiefgehende Erschütterung der Rechtsordnung und des Rechtsbewußtseins im Volke eintreten?[2] Hat nicht der Adel ebenso, wie der Bauer einen Anspruch darauf, durch

[1] II 439, 440; Heßl, Freimüthige Gedanken u. s. w. S. 78, 86.

[2] II 434, 439, 440.

das Gesetz in seinem Eigentumsrechte geschützt zu werden? Allerdings ist es vollkommen wahr und allgemein anerkannt, daß „Freiheit und Eigentum das Glück der Staaten und ihrer Bürger sind". Erklärlich erscheint daher auch das Bedauern, „womit die Gelehrten im Reiche das Schicksal jedes Landmanns und besonders dessen in Böhmen bemitleiden, daß er die Erde baut, ohne ein Eigentum darauf zu haben... Sie haben hierinfalls auch vollkommen recht, sowie ein jeder recht hat, der den ersten besten armen Mann bedauert, daß er nicht 100000 Gulden Vermögen hat"[1]. Ist es aber gerecht, wenn man daraufhin dem Einen sein Vermögen wegnimmt, um es dem Andern zu geben? Die „Vertreter der Menschheit" legen sich diese Frage nicht einmal vor. Sie wollen einmal, es koste, was es wolle, „Vertreter der Menschheit werden" und bedenken nicht, daß die Frondienste nicht etwa auf einem Privileg des Landesfürsten beruhen, das dieser widerrufen kann, sondern einfach ein Äquivalent für die den Unterthanen überlassene Bodennutzung sind. Wie die Herrschaften ursprünglich in den Besitz der ihnen nunmehr gehörigen Ländereien gekommen sind, ob durch Gewalt oder in einer nach dem geltenden Rechte zulässigen Weise, ist für die Frage ihres Eigentums vollkommen gleichgültig. Denn so widerrechtlich die Anfänge der nun zum Gesetz gewordenen ländlichen Verfassung uns auch scheinen mögen, so darf man doch keinen Augenblick übersehen, daß diese jetzt kodifiziert ist[2]. Der Landesfürst darf sie daher nicht eigenmächtig aufheben. Thut er es aber doch, so ist es „wohl nichts anderes, als eine offene Gewalt, mittels welcher einer Herrschaft viel, der anderen wenig von ihren Gerechtsamen abgenommen wird". Eine Gewaltthat von den weitgehendsten Reflexwirkungen. Denn sie macht nicht nur den Realkredit und Verkehr für die Zukunft unmöglich, weil ja niemand weiß, ob nicht „das, was bei der heutigen Rektifikation übrig gelassen wird, unter dem Vorwand einer den Unterthan zu sehr drücken-

[1] Über das Eigentumsrecht der böhmischen Obrigkeiten u. s. w. S. 6, 7 9, 19 ff.

[2] II 440 ff. und Über das Eigentumsrecht u. s. w.

den Last über kurz oder lang auch noch abgestellt werden wird"; es werden auch die alten Hypothekargläubiger der Gutsherrn eines großen Teils ihrer Realsicherheit beraubt, während umgekehrt — eine neue Ungerechtigkeit — die Lage der auf Rustikalgründen vorgemerkten Gläubiger auf Kosten der Herrschaften eine bedeutende Besserung erfährt[1]. Es ist also vollständig klar, daß die Urbarialregulierung nicht nur vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus im höchsten Grade schädlich und zu verwerfen ist: sie ist auch gleichermaßen ungerecht und eben deshalb politisch unklug und gefährlich. Da sie nämlich dauernd unmöglich aufrecht erhalten werden kann, so wird ihre Widerrufung noch zu allen möglichen Gährungen unter der bäuerlichen Bevölkerung Anlaß geben. Das aber hätte vermieden werden können, wenn der Gesetzgeber eingedenk geblieben wäre, daß man „dem Bauern Nichts voraus versprechen muß, was die Gerechtigkeit und Billigkeit in der Folge abzuändern erfordert"[2].

Es ist zweifellos, daß die Klagen der bevorrechteten Klasse vollständig begründet waren, wenn man sich wie sie auf dem Standpunkt befand, daß „wohlerworbene" Rechte jedenfalls — gleichgültig wie sie entstanden seien — in alle Ewigkeit in ihrem Weiterbestande geschützt werden müßten, und daß jeder staatliche Eingriff in die private Eigentumssphäre absolut unzulässig sei. Diesen Standpunkt teilte jedoch der von naturrechtlichen Doktrinen beherrschte Kaiser ebenso wenig, wie ihn irgend ein Vertreter des Naturrechts zu teilen vermag. Daß er durch seine Reformen dem Buchstaben und dem Geiste der bestehenden Länderverfassungen nahe trete, wußte er ganz wohl. Aber das war ja seine Absicht, und nichts anderes wollte er, als Neues, Besseres an die Stelle des Alten, Verrotteten setzen. Gesetze und Landesverfassungen haben zu weichen, wenn das Staatswohl es erfordert[3], erklärte er und

[1] Heßl, Freimüthige Gedanken u. s. w. S. 102—103; vgl. auch die Allgemeine deutsche Bibliothek a. a. O. S. 261.

[2] II 439.

[3] II 433.

hielt es so in den politischen[1], wie in den wirtschaftlichen Angelegenheiten. Wenn die Grundobrigkeiten durch die Vertreter ihrer Interessen auf ihr Eigentumsrecht an den Rustikalgründen verwiesen und damit ihre Ansprüche auf die bestehenden Unterthansschuldigkeiten begründeten, so hielt er ihnen entgegen: diese Behauptung widerspreche den thatsächlichen Verhältnissen und beruhe auf einem Vorurteil. Die Herrschaften sollten froh sein, wenn er nicht „diejenigen Ursachen, Gewohnheiten oder Verträge (untersuche), von welchen die . . Frohn-, Geld- und Naturalienentrichtungen und die . . sogenannten Unterthansgiebigkeiten abgeleitet werden". Jedenfalls seien die obrigkeitlichen Prätensionen ebenso absurd, wie wenn der Fürst behaupten wollte, das ganze Land gehöre ihm, und Millionen Menschen seien für ihn und nicht umgekehrt er für sie vorhanden. Die Unterthanen seien es, die den Boden nutzbar machten und nicht die Gutsherren. Diese müßten ja „auf der Stelle vor Hunger davonlaufen, wenn Niemand den Grund bearbeitete". Deshalb sei es auch nur gerecht und billig, wenn den Bauern die Möglichkeit gesichert werde, wohl zu bestehen[2].

In dieser Auffassung ließ sich Josef durch keinerlei Vorstellungen irre machen und schritt seinen Weg entschlossen weiter und bis zu Ende. Als die Hofkanzlei, nachdem das Patent vom 10. Februar 1789 bereits vollzogen war, noch einmal „in tiefster Ehrfurcht nach ihrer innigen Überzeugung" alle Argumente gegen die Urbarialreform zusammenfaßte, wies er sie brüsk und sarkastisch zurück. Aus den Vorstellungen der Hofstelle leuchte „nur ein persönlicher Eigennutz oder Eigenliebe (hervor), um bei dem großen Haufen zu scheinen, se aliquid dixisse." Das Geschrei und Murren kenne er schon genugsam. Dasselbe sei „nach dem hier schon gestimmten patriotischen Tone immer eine Folge aller,

[1] Vgl. über die Beseitigung der ständischen Verfassung und die Organisierung der Verwaltung unter Josef II: Hock(-Biedermann) a. a. O. S. 99 ff., Krones a. a. O. IV 485 ff., d'Elvert, Zur österr. Verwaltungsgeschichte S. 436 ff.; Toman a. a. O. S. 158 ff.

[2] II 433, 435, 441.

auch der besten Verordnungen". Er übernehme daher die Verantwortung für die von ihm getroffenen Maßregeln selbst und mit der vollen Beruhigung, daß die als so schrecklich geschilderte „Revolution" von den heilsamsten Folgen begleitet sein werde[1].

Dabei blieb es auch. Doch kaum vier Monate, nachdem das neue Steuer- und Urbarialsystem in Kraft getreten war, am 20. Februar 1790, starb sein Schöpfer.

§ 6. Die Reaktion gegen die josefinischen Reformen (1790—1798)[2].

Beim Tode Josefs II befanden sich seine Staaten in einem Zustande äußerster Verwirrung. Alles war in Gährung. Von außen drohte der Krieg, im Innern die Auflösung. Preußen war bereit, sich mit der Türkei gegen Österreich zu verbinden. In den österreichischen Niederlanden hatte die Revolution gegen das josefinische System bereits gesiegt. Die Ungarn nahmen eine drohende Haltung ein, trotzdem der sterbende Kaiser selbst noch, wenige Tage vor seinem Tode, den größten Teil seiner Reformen in den Ländern der Stefanskrone wieder aufgehoben hatte. Tirol war in großer Bewegung. Auch in den andern und namentlich in den böhmischen Provinzen hatte die Unzufriedenheit einen sehr hohen Grad erreicht und fand lebhaftesten Ausdruck. Die mit ungeheurer Wucht auftretenden Bestrebungen Josefs, die so verschiedenartigen Teile des von ihm beherrschten Reiches zu einem, nach gleichmäßigen und einheitlichen Principien regierten Ganzen zu verschmelzen und alle Zweige der Verwaltung und Justiz zu centralisieren, hatten überall die centrifugalen Kräfte wachgerufen und ihnen auch dort, wo sie bereits zu Tode erschlafft schienen, frisches Leben

[1] II 441; vgl. auch II 437.

[2] Über die allgemeine Stimmung im letzten Regierungsjahre und nach dem Tode Josefs II vgl. neben den allgemeinen Geschichtswerken besonders Krones a. a. O. IV 377 ff.; Wolf a. a. O. II 37 ff.; d'Elvert, Zur österr. Verwaltungsgeschichte S. 504 ff.; Toman a. a. O. S. 178 f.; Springer, Geschichte Österreichs seit dem Wiener Frieden (Leipzig 1863) I 20 ff.

eingehaucht. Die alten privilegierten Klassen sahen sich mit Recht durch die josefinische Neugestaltung Österreichs nicht nur in ihrer politischen Machtstellung, sondern auch in ihren gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen auf das ernsthafteste bedroht. Und die Angriffe gegen die letzteren erbitterten sie gewiß noch mehr, als daß der Kaiser sie alles maßgebenden politischen Einflusses berauben wollte. Aus dem einfachen Grunde schon, weil die absolutistischen Tendenzen bereits seit mehr als anderthalb Jahrhunderten langsam aber beharrlich thätig und namentlich in der theresianischen Epoche kräftig hervorgetreten waren, während kein Herrscher vor Josef II daran gedacht hatte, „die Großen zu zernichten“ und die socialen und wirtschaftlichen Machtverhältnisse zu deren Ungunsten zu verschieben. Um so härter und unvermittelter traf es sie aber, daß ihnen ihre Steuerprivilegien genommen wurden, daß sie ebenso gut, wie alle anderen Staatsbürger dem allgemeinen (bürgerlichen und Straf-) Rechte unterliegen und der gleichen Gerichtsbarkeit unterworfen sein sollten, daß der Gesetzgeber die Allodialisierung der Fideikommisse gestattete und schließlich, daß die Beziehungen zwischen Gutsherr und Bauer in einer für den ersteren geradezu verhängnisvollen Weise neugeordnet wurden. Daß der Kaiser neben seinem reformatorischen Riesenwerke sich auch noch in den anfangs unglücklichen Türkenkrieg eingelassen hatte, konnte naturgemäß dem ersteren nicht zum Heile gereichen. Denn es führte zu einer Teilung der Kräfte und legte der Bevölkerung große materielle Opfer auf: außergewöhnliche Aushebungen von Mannschaften, schwer erschwingliche Spanndienste und Getreidelieferungen, neue drückende Steuern, so daß Teuerung, Geldmangel und eine fühlbare Verminderung der ländlichen Arbeitskräfte eintraten, unter welcher namentlich der gesindebedürftige Bauer litt. Dies rief das Mißvergnügen auch der ländlichen Bevölkerung hervor[1]. Verstärkt wurde dasselbe durch eine Reihe von ganz unnützen „Aufklärungs“maßregeln der Regierung, welche

[1] Vgl. II 463.

die sittlichen und religiösen Gefühle des an seinen alten Gewohnheiten hängenden Volkes verletzten[1].

Was die Urbarialregulierung betrifft, so war es den Bauern selbstverständlich höchst willkommen, daß ihre Schuldigkeiten an die Obrigkeiten herabgesetzt wurden. Dagegen war die Stimmung gegenüber der Fronablösung eine geteilte. Auf den Herrschaften, wo Arbeits- und Verdienstgelegenheit selten war, zeigten sich die bäuerlichen Wirte darüber beunruhigt, daß sie fortan ausschließlich Bargeld prästieren sollten, da sie über Zeit und Arbeitskräfte bequemer verfügen konnten. Diese Beunruhigung wurde natürlich durch die Wirtschaftsbeamten auf alle Weise genährt, welche den Bauern vorhielten, die Regulierung werde sie um Haus und Hof und ins Elend bringen. Die Herrschaften, drohten sie, würden ihnen nämlich keine Arbeit gewähren, dagegen unnachsichtlich die Urbarialgeldperzente eintreiben. Daß diese Drohung einfach undurchführbar, und daß der obrigkeitliche Wirtschaftsbetrieb auf ihre Arbeitskraft angewiesen sei, das zu erkennen besaßen die Bauern nicht immer die genügende Einsicht. Im großen und ganzen aber kann man sagen, daß sie die Regulierung mit Freude und Dankbarkeit begrüßten und deren große Vorteile wohl zu würdigen wußten. So zufrieden sie aber auch mit dem Princip des Patents vom 10. Feber 1789 sein mochten, so erregte es doch ihre Mißstimmung, daß der Termin, an dem die Regulierung vollständig und thatsächlich ins Leben treten sollte, auf den 1. November 1790 hinausgeschoben worden war[2]. Jetzt, da das Gesetz ihre Bürde grundsätzlich erleichtert hatte, fühlten sie diese erst recht in ihrer vollen Schwere und empfanden es als einen drückenden Nachteil, daß sie um des gutsherrlichen Interesses willen noch durch ein volles Jahr zu Zwangslohntagen

[1] Dahin gehört namentlich die Begräbnisverordnung vom 23. April 1784, welche das Verscharren der Toten in leinenen Säcken und ihre Bedeckung mit ungelöschtem Kalk befahl. Diese Anordnung stieß übrigens auf so heftigen Widerstand der Unterthanen, die „aus Vorurteil die Eingrabung in Särgen (vorzogen)“, daß sie bereits im Januar 1785 wieder aufgehoben werden mußte.

[2] II 450.

verpflichtet bleiben sollten. Ein Gefühl, das übrigens nicht nur psychologisch leicht begreiflich ist, sondern auch wirtschaftlich wohl begründet war. Die patentmäßigen Löhne waren nämlich mit Rücksicht auf die im Lande herrschende Getreide- und Futterteuerung, sowie auf den Gesindemangel zu gering angesetzt worden. So kam es denn, ohne daß übrigens die Ruhe gestört worden wäre, auf einer Reihe von Herrschaften zur Verweigerung jeder Naturalarbeit. Es mochte hier, wie immer und überall seit der Inangriffnahme der Agrarreformen in den siebziger Jahren, das Gerücht und die Hoffnung mitspielen: der Kaiser wolle die Unterthanen überhaupt von allen Präftationen an die Obrigkeiten befreit wissen. Sicher waltete die Furcht, die letzteren könnten das Jahresprovisorium wieder dauernd gestalten. So hatte sich denn Josef selbst genötigt gesehen, die Anordnung zu treffen, daß die verweigerte Arbeit nötigenfalls durch Militärassistenz erzwungen werden solle[1]. Aber nicht nur unter den Schichten, denen die Regulierung zugute kam, gährte es, sondern auch unter den Dominikalisten. Auch diese begannen sich auf einigen Herrschaften zu regen. Sie seien ebenfalls Unterthanen, erklärten sie, und verdienten kein härteres Schicksal, als die Besitzer von Rustikalgründen[2]. In Schlesien insbesondere erschien dieser Gedanke um so selbstverständlicher, als ja dort durch das Hauptpatent der Grundsatz festgelegt worden war, daß ein Dominikalist in betreff seiner landesfürstlichen und obrigkeitlichen Schuldigkeiten nicht schlechter behandelt werden dürfe, als ein Rustikalist in gleicher Lage.

Während also die alten privilegierten Klassen, gestützt auf ihr formelles Recht, in ihrem Widerstande gegen das verhaßte „josefinische System" einig waren und nur auf eine günstige Gelegenheit warteten, um dasselbe zu zerstören, war doch die vollkommene Zufriedenheit jener Volksschichten, deren Bestem das Wirken Josefs II in erster Linie gegolten hatte, keineswegs er-

[1] II 450 f., 456.
[2] II 45 unten, 451.

reicht. Ja nicht einmal das Verständnis dessen, was der Kaiser angestrebt hatte. Das schwache Bürgertum und die Massen der bäuerlichen Bevölkerung waren politisch und wirtschaftlich vollkommen unreif und in keiner Weise auf die Bewegung vorbereitet, in die sie ein kaiserlicher Wille hatte hineintreiben wollen. Sie kam ihnen durchaus überraschend und verblüffte sie viel mehr, als daß sie sie fortriß. Von einem künstlichen Anstoße herrührend und nicht Ergebnis einer folgerichtigen, natürlichen Entwicklung, mußte sie mit dem Aufhören dieses Anstoßes selbst zum Stillstand kommen. Das zeigte sich auch gleich nach dem Tode Josefs II. Das Volk stand den Neuerungen des kaum abgelaufenen Regimes ohne rechte Teilnahme gegenüber und hatte weder den Mut noch die Kraft, sie gegenüber den Angriffen der bevorrechteten Schichten zu verteidigen. Das begreift sich auch sehr leicht. Man verteidigt selten eine empfangene Gnade, wenn dieselbe widerrufen wird, aber man giebt nie freiwillig ein wohlerworbenes Recht auf. Die josefinischen Maßregeln aber wurden nicht als Recht empfunden, sondern nur — auch soweit ihre wohlthätigen Wirkungen bereits zum Bewußtsein jener, für die sie bestimmt waren, gelangt waren — als Gnade. Der alte Herr hatte sie gewährt, der neue nahm sie wieder zurück. Das gilt sogar zum Teil von der wichtigsten Reform Josefs, der Urbarialregulierung; zum Teil aber nur! Denn wenn sich kein nennenswerter Widerstand der bäuerlichen Bevölkerung zeigte, als die gutsherrlich-bäuerlichen Dienstverhältnisse auf den Zustand, wie ihn das schlesische Hauptpatent von 1771 und das böhmisch-mährische Robotpatent von 1775 sanktioniert hatte, zurückgeschraubt wurden, so beruhte dies hauptsächlich auf demselben Hauptfehler, an dem die Regierung Josefs II im allgemeinen gelitten hatte: das neue Urbarialsystem hatte keine Zeit gehabt, sich einzuleben. Wozu noch kam, daß die provisorische Fortdauer der Zwangslohntage eine Rückkehr zum alten vorjosefinischen Zustande nicht so unvermittelt erscheinen ließ, als wenn die alleinigen Geldprästationen bereits eine vollzogene Thatsache gewesen wären.

Unmittelbar vor Josefs II Tode schon — am 11. Februar 1790 — war eine Anzahl böhmischer Kavaliere auf eigene Faust zusammengetreten und hatte eine Beschwerdeschrift an den Kaiser aufgesetzt, in der sie um die Wiedereinführung der aufgehobenen Verfassung bat [1]. Josef konnte zu diesem Begehren nicht mehr Stellung nehmen. Sein Bruder aber und Nachfolger, Leopold II von Toskana, ließ von Florenz aus bereits verkünden, er wolle nicht nur in Böhmen, sondern auch in den anderen österreichischen Ländern die alten Verfassungen wieder herstellen. Thatsächlich wurden, kaum daß er in Wien angelangt war, die Provinzialstände, die durch zehn Jahre zu vollständiger Ohnmacht verurteilt gewesen waren, zu Landtagsversammlungen einberufen und ihnen freigestellt, Deputationen an den Hof zu entsenden. Doch sollten sie sich in ihren Vorstellungen auf die Urbarial- und Steuerregulierung beschränken. Selbstverständlich wurden auch die Landesausschüsse wieder in Wirksamkeit gesetzt [2].

Die politischen Forderungen der Stände interessieren uns hier nicht weiter. Es braucht wohl nicht erst besonders betont zu werden, daß, wenn denselben nachgegeben worden wäre, kaum ein Gegenstand der Verfassung und Verwaltung hätte ungeändert bleiben können. Ebenso natürlich ist es, daß nicht nur die Wiederherstellung der alten ständischen Rechte, sondern auch deren Erweiterung begehrt wurde. Interessant ist es, daß sich die Stände hiebei nicht nur auf das Landes- und Staatswohl, das von der Bewilligung ihrer Forderungen abhänge, beriefen — das hat noch immer jede Klasse, die eine Machtstellung zu behaupten, wieder zu erobern oder neu zu erringen hatte, gethan — sondern auch auf die revolutionäre Rousseausche Staatsvertragstheorie [3]. Das nützte ihnen freilich nichts. Die absolute Gewalt der Krone erhielt Leopold II unberührt. Die Staatsgewalt blieb centralisiert und Träger des öffentlichen Staatslebens, und den Ständen

[1] Toman a. a. O. S. 180.

[2] Vgl. Toman a. a. O. S. 181 und Springer a. a. O. I 24 ff.

[3] Vgl. Toman a. a. O. S. 181 ff.; Springer a. a. O. I 25 ff.; Krones a. a. O. IV 547 f.

wurden in politischer Beziehung lediglich formelle Zugeständnisse gemacht[2]. Anders aber verhielt sich der neue Herrscher in betreff des josefinischen Steuer- und Urbarialsystems. Dieses gab er preis.

Er nahm damit die theresianischen Traditionen über das Verhalten der Krone gegenüber den bevorrechteten Ständen überhaupt und dem Adel insbesondere grundsätzlich, wenn auch nicht in allen, so doch in den wichtigsten Beziehungen wieder auf.

Übrigens erschien auch den Ständen selbst die Abänderung der josefinischen Gesetzgebung in betreff der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse als das dringlichste. Am meisten aber lag ihnen die möglichst baldige Aufhebung der Steuer- und Urbarialregulierung am Herzen. Bereits am 27. Febr. 1790, also kaum eine Woche nach dem Ableben Josefs II, brachten sie in Mähren und Schlesien, kurz darauf auch in Böhmen dahin abzielende Vorstellungen ein, in denen die Wirkungen der angefochtenen Einrichtung für den Staat, die Dominien und die Unterthanen selbst in den schwärzesten Farben geschildert wurden. Während aber die mährisch-schlesischen Stände kurzweg die Rückkehr zu den theresianischen Zuständen und namentlich die Wiedereinführung des Naturalrobotsystems in demselben Umfang und in derselben Art, wie es die Patente von 1771 und 1775 sanktioniert hatten, begehrten, wagten ihre böhmischen Genossen, aus Furcht vor einem Bauernaufstande, es anfangs nicht, so weitgehende Forderungen zu stellen. Sie beantragten vielmehr erst, das von Josef II festgesetzte Höchstausmaß der bäuerlichen Urbarialschuldigkeiten beizubehalten, dagegen aber die regulierten Wirte zu so viel Zwangslohntagen gesetzlich zu verbinden, als der herrschaftliche Wirtschaftsbetrieb es erforderte. Auch die in den josefinischen Patenten ausgemessenen Zwangsarbeitslöhne sollten verbleiben. Mit anderen Worten: es galt das vom verstorbenen Kaiser als Übergangsmaßregel zur neuen Wirtschaftsverfassung für ein Jahr zugestandene Provisorium zu stabilisieren, zugleich

[1] Vgl. außer den eben angeführten Schriften auch Wolf a. a. O. II 41, 43

aber alle Beschränkungen in den obrigkeitlichen Ansprüchen an die unterthänige Arbeitskraft zu beseitigen. In diesem letzteren Punkte repräsentierte also der Antrag der böhmischen Stände einen Rückschritt sogar hinter das Robotpatent von 1775. Er erhielt sich übrigens nicht lange auf der Tagesordnung. Denn kaum hatten die Böhmen von dem weitergehenden Begehren ihrer Standesgenossen in den Nachbarprovinzen Kenntnis erhalten, als sie sich demselben anschlossen[1]. Über die von ihnen selbst zugestandene Furcht vor Bauernunruhen halfen sie sich mit dem weiteren Antrag hinweg, ein Warnungspatent im ganzen Lande zu erlassen, eine Reihe militärischer Präventivmaßnahmen zu ergreifen und, im Falle es wirklich zu Widersetzlichkeiten käme, dieselben mit unnachsichtlicher Strenge niederzuschlagen[2].

Die Regierung gab nach. Mit den Patenten vom 19. April (für Mähren-Schlesien) und vom 9. Mai 1790 (für Böhmen) wurde die josefinische Steuer- und Urbarialregulierung mit Rechtswirkung vom 1. Mai 1790 außer Kraft gesetzt und „bis ruhigere Zeiten es gestatten würden, die den Bedürfnissen und den Lokalumständen eines jeden Landes angemessenen Einleitungen in reifste Überlegung zu ziehen, der Stand der Sache so, wie solcher mit letztem Oktober 1789 bestand, provisorie" hergestellt. Man kehrte also einerseits zur theresianischen Kontributionsverfassung, andererseits zum theresianischen Naturaldienstsystem zurück[3].

Damit begnügten sich jedoch die Stände nicht. Es war ihnen gestattet worden, ihre Wünsche vor den Thron zu bringen, und sie machten von dieser Erlaubnis ausgiebigen Gebrauch. Mit Bezug auf die Verhältnisse zwischen Gutsherr und Bauer verlangten sie in ihren „Desiderien" eine vollständige Umkehr von den Wegen, die Josef II gegangen war, und die Zurückschraubung des Standes der Gesetzgebung um etwa anderthalb Decennien. Wie sie sich dies vorstellten, lehrt nachfolgende Liste ihrer Wünsche: Wiedereinführung des obrigkeitlichen Mühlen-,

[1] II 455 ff.
[2] II 457 f.
[3] II 458—462.

Brau- und Getränkeregals; Aufhebung des Unterthanspatents vom 1. September 1781 und Gestattung der Prügelstrafe gegen Vormerkung in den Strafprotokollen; Zurücknahme des Verbots, Unterthanen, die sich nicht einkaufen wollten, zu Gunsten fremder Kauflustiger abstiften zu dürfen, wie überhaupt eine größere Freiheit in der Abstiftung bäuerlicher Wirte; Beseitigung der josefinischen Erbfolgeordnung für bäuerliche Güter, sowie des fiskalischen Heimfallsrechts an solchen, wenn sie erblos blieben; Widerrufung der gesetzlichen Anordnung, wonach ein Achtel des Gutswertes zu Gunsten der aus dem Unterthänigkeitsverbande herrührenden Unterthansforderungen gebunden war (Oktavahaftung), sowie der den eingekauften Grundwirten eingeräumten Einschuldungsfreiheit. Ja, die Stände gingen noch weiter: es sollten den Dominien auch die unterthänigen Besitzveränderungsgebühren, Abfahrtsgelder, Heiratskonsenstaxen und Losgelder bei Entlassungen aus der Unterthänigkeit wieder zugestanden werden. Nicht genug damit aber sollte einerseits der staatliche Schutz zu Gunsten der obrigkeitlichen Ansprüche verstärkt, andererseits aber derselbe in betreff der Unterthanen abgeschwächt werden — vor allem also den Dominien künftig gestattet sein, zur Hereinbringung ihrer Urbarialforderungen Militärexekution anwenden zu dürfen. Dagegen hätte man ihnen in der Abschließung von Verträgen mit den Unterthanen freie Hand zu lassen und sie nicht weiter durch das Erfordernis einer kreisämtlichen Bestätigung derartiger Verträge zu belästigen[1]. Besonders erbittert waren die Stände über die staatlichen Behörden, denen die Kontrolle über die Beobachtung der unterthänigen Schutzgesetzgebung oblag: die Kreisämter. Nicht nur die von Josef ins Leben gerufenen Regulierungsbehörden und die „füglicher Emissers zu benennenden" Steuerbeamten hätten die „verblendeten" Unterthanen aufgewiegelt, behaupteten sie. Das Gleiche thäten auch die zu Gunsten der letzteren parteiischen und gegen die Obrigkeiten voreingenommenen Kreisbehörden. Es müßten also die häufigen Kreisbereifungen und

[1] II 466 ff.

Inspektionen aufhören, da dieselben das Mißtrauen und die Vorurteile der bäuerlichen Bevölkerung systematisch nährten und sie geradezu zur Widerspenstigkeit gegen die Herrschaften und „zu noch mehrerer Geringschätzung, die sie ohnehin schon bis zum Abscheu getrieben haben.", verleiteten[1].

Wenn die Stände sich auf Grund der ersten Regierungsmaßregeln Leopolds II der Hoffnung hingegeben hatten, als ob mit ihm ein neues System zur Herrschaft gelangt wäre und er sich von den Anschauungen seines Vorgängers vollständig abkehren würde, so sollten sie bald gründlich enttäuscht werden. Wohl bewilligte die Regierung in Böhmen die Zurücknahme der Oktavahaftung, in Mähren auch noch das obrigkeitliche Heimfallsrecht an erblosen Unterthansgründen und die Befugnis, gegen widerspenstige Unterthanen unter Vormerkung ins Strafprotokoll mit Prügelstrafen vorzugehen. Es kam auch zu einer Abänderung der bäuerlichen Erbfolgeordnung und zur Aufhebung des von Josef auch den uneingekauften Stellenbesitzern eingeräumten Intestaterbrechts. Alle anderen ständischen Desiderien wurden jedoch zurückgewiesen[2]. Es war auch kaum anders möglich. Eine Zurücknahme irgend eines wesentlichen Teils der zu ihrem Schutze von Josef II ins Leben gerufenen Gesetzgebung, namentlich eine Verschlechterung ihrer persönlichen Rechtsstellung, hätten sich die Unterthanen auch gewiß nicht so ohne weiteres gefallen lassen, wie die Aufhebung der Urbarialregulierung. Diese war kaum ein halbes Jahr in Geltung gewesen; die anderen Gesetze dagegen hatten Zeit gehabt, sich einzuleben und ins Rechtsbewußtsein des Volkes überzugehen.

Die Rückkehr zum Naturalfronsystem begegnete zwar im großen und ganzen keinem irgendwie ins Gewicht fallenden Widerstande seitens der Bauern — auf nur wenigen Herrschaften kam es aus diesem Anlasse zu Unruhen[3] —, die Regierung konnte es sich jedoch aber nicht verhehlen, daß die Fron-

[1] II 455 unten, 456, 466.
[2] II 467—470.
[3] II Vgl. II 463, 464, 465.

ablösungsfrage damit nicht aus der Welt geschafft sei. Vor allem hatte ein Teil der regulierten Bauern sich bereits darauf eingerichtet, künftig die Urbarialschuldigkeiten bloß in Geld zu leisten. Sie hatten daher ihr Zugvieh teilweise veräußert und ihren Gesindestand eingeschränkt. Nun fiel es ihnen selbstverständlich schwer, diesen, sowie ihren Viehstand auf die vorige Höhe zu bringen. Dazu kam, daß wegen der vielen Kriegslieferungen und des Mißwachses Viehfutterteuerung und infolge der durch den Krieg notwendig gewordenen starken Militäraushebungen Mangel an Arbeitskräften herrschte[1]. Das waren jedoch nur vorübergehende Schwierigkeiten. Das nächste Jahr schon konnte sie wieder aus der Welt schaffen. Anders dagegen stand es mit der tiefen Abneigung der Bauern, namentlich in Böhmen, wider die Naturalrobot. Wurde jede Möglichkeit, der letzteren ledig zu werden, ausgeschlossen, so war ein gewaltsamer Ausbruch der dumpf erregten Massen zu befürchten. An zahlreichen drohenden Anzeichen fehlte es nicht[2], wenn sich auch, wie bereits erwähnt wurde, die bäuerliche Bevölkerung zu einer gewaltsamen Abwehr der von der Regierung dekretierten Aufhebung der Urbarialregulierung vorläufig nicht aufraffen konnte.

Nicht nur in Wien sah man dies ein. Auch die Dominien selbst hatten sich der Erkenntnis des wirklichen Sachverhaltes nicht verschließen können. Es hatten sich daher auch die böhmischen Stände, gleichzeitig mit ihrer Bitte um Aufhebung des josefinischen Urbarialsystems, bereit erklärt, einen Fronablösungsplan auszuarbeiten und der Regierung vorzulegen[3]. Im Patent vom 9. Mai 1790 war auch auf diese Zusage ausdrücklich Bezug genommen und die Erwartung ausgesprochen worden: es würde überall, „wo es die obrigkeitliche Wirtschaftsbetreibung, an welcher dem Staate selbst vieles gelegen sei, zulasse, und es dem Unterthan an Nebenverdienst nicht fehle, zu einem billigen Einver-

[1] II 463.
[2] II 464, 470.
[3] 461 unten, 462.

ständnisse auf eine bestimmte Anzahl von Jahren ... durch freiwillige Herbeilassung von Seite der Grundobrigkeiten und der Unterthanen kommen" [1].

Damit hatte die Regierung ihre Haltung dem Problem der Robotablösung gegenüber genau präzisiert. Sie hatte mit dem josefinischen Gedanken, die letztere zwangsweise im Gesetzeswege zu verfügen, gebrochen. Eine Ablösung der Dienste sollte fortan nur im Wege freier Vereinbarung zwischen den Interessenten stattfinden, wobei nach der Auffassung der Centralbehörden die Kreisämter die Unterthanen vor Übervorteilung seitens der Herrschaften und der Übernahme unerschwinglicher Lasten bei der Einsichtnahme in die Ablösungsverträge zu schützen haben sollten [2]. Dann aber wurden, um die wirkliche Durchführung der Ablösungen zu erleichtern und den Widerstand der Gutsherren gegen dieselbe abzuschwächen, bloß zeitlich begrenzte Reluitionsverträge und nicht solche für ewige Zeiten in Aussicht genommen. Es sollte dadurch den Kontrahenten und insbesondere den Herrschaften die Möglichkeit gewahrt werden, bei der Vertragserneuerung auf die inzwischen vielleicht geänderten allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse Rücksicht zu nehmen.

Während sich aber die Regierung principiell auf dem Standpunkte der Vertragsfreiheit in betreff der Fronablösungen befand, war dies nicht auch thatsächlich der Fall. Sie wünschte nämlich die Durchführung der Ablösungen auf das lebhafteste. Trotzdem sie daher im Patent vom 9. Mai 1790 zur großen Zufriedenheit der Stände feierlichst die Naturaldienste als die eigentliche und principale Schuldigkeit der Unterthanen anerkannt hatte, ließ sie doch zugleich die Kreisämter instruieren: die Obrigkeiten hätten über Wunsch der Unterthanen unverweilt zur Ablösung zu schreiten [3]. Dieser Befehl erregte das lebhafteste Mißvergnügen der Stände. Mit Recht wiesen sie darauf hin, daß er im Wider-

[1] II 461 unten, 462.
[2] Vgl. besonders II 471.
[3] II 463.

spruche mit der Erklärung des Patents vom 9. Mai 1790 stünde und in den Unterthanen den Glauben erwecken müsse, sie seien berechtigt, die Ablösung der Naturaldienste zu fordern, die Obrigkeiten verpflichtet, dieselbe zuzugestehen. Die Regierung beruhigte sie zwar, gab aber ihre zweideutige Haltung nicht auf. Als die Bauern auf mehreren Herrschaften unruhig wurden und die Stände nach strengsten Präventiv- und Repressivmaßregeln riefen, wurde ihnen erwidert: Klugheit und eigenes Interesse sprächen gleichermaßen dafür, „selbst mit einiger Aufopferung" den Wünschen der Bauern entgegenzukommen. Um so mehr als der Staat „ausgiebige Zwangsmittel bei gegenwärtigen Umständen nicht zusichern (könne)" [1]. In diesem Sinne wurden auch die Behörden instruiert und denselben auch in den folgenden Jahren wiederholt eingeschärft, die Grundobrigkeiten aufmerksam zu machen: die Staatsverwaltung werde ihnen, falls bei Robotabolitionsstreitigkeiten die Schuld nicht die Unterthanen träfe, keine genügende Assistenz leisten [2]. Aber nicht genug damit, es erging auch von der Regierung unter dem 22. Juli 1791 nochmals der Befehl an die Stände, endlich den seiner Zeit in Aussicht gestellten Fronablösungsplan wirklich vorzulegen [3].

Dazu hatten nun aber die Stände nicht die mindeste Lust. Die Regierung möge es doch beim Patent vom 9. Mai 1790 bewenden lassen, erwiderten sie, und nicht durch ihr fortwährendes Aufrühren der Robotfrage das gute Recht der Dominien lähmen, die Aktion der politischen Behörden zum Schutze desselben aufhalten und die Aufregung der Unterthanen nicht zur Ruhe kommen lassen. Es sei dies um so gefährlicher, als immer mehr und überall revolutionäre Anschauungen um sich griffen, „welche alle bürgerlichen Verträge dadurch vernichten, daß sie dieselben nach ideierten und unanwendbaren Grundsätzen beurteilen, alle Menschengattungen in ihren bisherigen Pflichten

[1] II 464 unten, 465.
[2] II 478.
[3] II 470.

zweifeln lehren, Thronen umstürzen und alle Bande der Gesellschaft auflösen“ [1]. Kurz, es war klar, daß von seiten der Stände nichts zu erwarten sei und daß sie nicht nur keinen Schritt thun würden, um die Robotfrage einer Lösung zuzuführen, sondern alles, um eine solche Lösung zu verhindern.

Die Regierung nahm daher die Sache selbst in die Hand, ohne sich durch den Hinweis auf die Revolution schrecken zu lassen. Inzwischen war Kaiser Leopold II aus dem Leben geschieden. Unter seinem Nachfolger Franz II wurden zwar jahrelang allerlei Ablösungsprojekte debattiert. Es stand aber von vornherein fest, daß es zu keiner energischen Aktion kommen könne, wenn nicht die Vorfrage: Anerkennung der Vertragsfreiheit oder zwangsgesetzlicher Eingriff durch den Staat in letzterem Sinne entschieden würde. Dazu fehlte es aber an der entscheidenden Stelle an der Überzeugung von der Notwendigkeit eines derartigen Eingriffs und daher auch am guten Willen, ihn zu machen. Überdies nahmen äußere Ereignisse alle Zeit, Kraft und Aufmerksamkeit in Anspruch. So endigte denn der von Josef II begonnene Kampf in der Robotfrage mit dem vollständigen Siege der Stände. Das Ablösungsgesetz, welches am 1. September 1798 zustande kam [2], brachte dies zu klarem Ausdruck.

Neues enthielt das Gesetz eigentlich nur insofern, als es ausführliche Bestimmungen zum Schutze von Hypothekargläubigern, Anwärtern und Interessenten überhaupt bei belasteten oder fideikommissarisch, lehensmäßig oder sonstwie gebundenen Gütern traf (§§ 2—6). Im übrigen sanktionierte es neuerlich das Princip der Vertragsfreiheit in betreff von Ablösungen unterthäniger Schuldigkeiten und natürlich auch der teilweisen oder gänzlichen Meierhofszerstückung. Ablösungsverträge — mochten sie nun auf Zeit oder für ewig geschlossen werden (auch solche letzterer Art wurden zugelassen) — bedürfen ferner kreisämtlicher Bestätigung, und diese ist nur dann zu erteilen, wenn die poli-

[1] II 470.

[2] Vergl. II 472—479.

tische Behörde sich überzeugt, daß der Unterthan beim Vertrage wohl bestehen könne.

Mit dem Patente vom 1. September 1798 schließt die socialpolitische Gesetzgebung auf agrarischem Gebiete für fast ein halbes Jahrhundert ab.

Viertes Kapitel.

§ 1. Übersicht über die Verhältnisse in der Zeit zwischen 1798 und 1848.

Auf die absolutistisch-aufgeklärte Regierungszeit Josefs II war, wie wir gesehen haben, eine Zeit rückschrittlicher Bestrebungen gefolgt. Erst hatte der kräftige und thatendurstige Monarch, gestützt auf die bedächtige und sichere Vorarbeit seiner kaiserlichen Mutter, in raschem Anlaufe den Versuch gemacht, aus höchst disparaten Elementen ein einheitliches Staatsganzes zusammenzuschweißen und demselben durch Weckung und Hebung aller Volkskräfte Lebensenergie und Lebensfähigkeit nach innen und Macht nach außen zu sichern. Diese Bewegung hatte jedoch eine Gegenbewegung der Teile gegen das Ganze hervorgerufen und deren Energie gerade durch die Heftigkeit und Unmittelbarkeit, mit der sie selbst auftrat, gesteigert. Dem Streben nach einem allmächtigen Wohlfahrtsstaat gegenüber hatten die Stände der einzelnen Provinzen deren durch historische und natürliche Verschiedenheiten bedingte verfassungs- und verwaltungsmäßige Selbständigkeit und nicht zu allerletzt ihre eigenen privaten Rechte und Vorrechte betont. Wir haben auch gesehen, daß die ständische Gegenströmung nach Josefs II Tode auf dem uns hier allein interessierenden Gebiete der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse nur teilweise hatten zum Ziele gelangen können. Alles, was unter Maria Theresia und Josef II zur Hebung der

persönlichen Rechtsverhältnisse der unterthänigen Bevölkerung und zur Besserung ihrer Besitzrechte geschehen war, blieb im wesentlichen erhalten. Vollständig rückgängig gemacht wurde nur ein Reformwerk Josefs — freilich das wichtigste: die Steuer- und Urbarialregulierung. Die unterthänigen Dienst- und Abgabenverhältnisse wurden auf den Standpunkt zurückgeschraubt, wie er in den theresianischen Robotpatenten gesetzlichen Ausdruck gefunden hatte. So mächtig aber noch hatte der josefinische Anstoß zu durchgreifenden Agrarreformen auch nach des Kaisers Tode nachgewirkt, daß selbst im ersten Jahrzehnt der franciscеischen Regierungsepoche noch an eine allgemeine Lösung des Robotproblems und an die Beseitigung der Naturaldienste oder deren Umwandlung in andere Leistungen gedacht und sogar lange Jahre hindurch darüber verhandelt wurde. Bald jedoch war jede reformatorische Regung erlahmt und schließlich zu völligem Stillstande gekommen. Das Patent vom 1. September 1798 hatte diese Thatsache gesetzlich festgelegt und sie zu allgemein verständlichem Ausdruck gebracht. Indem es aber erklärte, daß der Staat für die Zukunft auf jeden zwangsgesetzlichen Eingriff in die Beziehungen zwischen Gutsherr und Bauer verzichte und alles privater Initiative und freiwilligem Übereinkommen überlasse, besagte es in Wirklichkeit nichts neues. Vor 1798 schon und seit dem Tode Leopolds II war dieselbe Richtschnur eingehalten worden, und hatte, wie auf allen anderen Gebieten der inneren Verwaltung, so auch in betreff der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse insbesondere jede reformatorische Thätigkeit des Staates aufgehört. Und auch in den nächsten Jahrzehnten nach 1798 geschieht nichts — weder nach der negativen noch nach der positiven Seite hin. Ebenso wenig wird es in dem darauffolgenden halben Menschenalter anders. Durch mehr als ein halbes Jahrhundert bleibt im wesentlichen alles beim alten, und verwendet die Regierung alle Sorgfalt darauf, das Alte zu konservieren.

Diese Trägheit beruhte auf verschiedenen Faktoren innerer und äußerer Natur. Wie bei Individuen, so pflegt auch bei Staaten und Völkern auf eine Periode angestrengtester Kraft-

entfaltung eine Zeit der Abspannung zu folgen, in der vor allem und am intensivsten das Bedürfnis der Ruhe sich geltend macht. Nicht anders war es auch im nachjosefinischen Österreich, wobei noch bestimmend der besondere schwerfällige Charakter dieses Staatswesens und der Umstand mitwirkten, daß hier nicht die lebendigen Volkskräfte von innen heraus, sondern ein Herrscherwille von außen her zu den großen Reformen gedrängt hatten. Die Durchführung und Weiterführung derselben hing also, zum guten Teil wenigstens, vom Leben jener Regenten ab, die sie begonnen hatten, und sie kam mit ihrem Tode zum Stillstande. Dann nahmen seit 1792 durch mehr als zwei Jahrzehnte die Kriege des koalierten legitim-monarchischen Europa gegen das revolutionäre und kaiserliche Frankreich, an denen Österreich in den vordersten Reihen teilnahm, alle Aufmerksamkeit der Regierung in Anspruch. Sie machten eine ungeheure Kraftanstrengung nach außen hin notwendig und legten den Grund zu jenen finanziellen und wirtschaftlichen Katastrophen, unter denen Staat und Volk so sehr litten, nachdem endlich der Friede wiedergekehrt war, und die dann ihrerseits alle andere reformatorische Thätigkeit auf dem Gebiete der inneren Verwaltung hintanhielten. Mit dem äußerlichen Siege der Legitimität über die französische Revolution endlich wurde überall in Centraleuropa der politische Absolutismus gestärkt. Nicht der aufgeklärt-reformatorische Absolutismus des 18. Jahrhunderts — der durch die französische Revolution hervorgerufene Rückschlag hatte die Aufklärungsideen vernichtet und die Aufklärungsepoche abgeschlossen — sondern ein ideenloser Absolutismus, der sich Selbstzweck war und das Bestehende darum allein erhielt und stützte, weil er es zu seiner eigenen Stütze zu bedürfen glaubte und — mit Recht — jede Bewegung fürchtete. So wurde Trägheit und Unbeweglichkeit zum eigentlichen Regierungsprincip. Jede Neuerung erschien bloß deshalb schon, weil sie einen Gegensatz gegen das Alte bedeutete, revolutionär und wurde daher ferngehalten.

Am meisten aber auf dem Gebiete der Beziehungen zwischen Gutsherr und Bauer. Einerseits, weil gerade hier jede Änderung

tiefgehende Folgen nach sich ziehen und den Adel gerade an seiner empfindlichsten Seite verletzen mußte, dann aber auch infolge des ungeheuren direkten und indirekten Einflusses, den der Adel auf Gesetzgebung und Verwaltung übte. Wohl sollen die bestehenden Gesetze, soweit sie zum Schutze der Unterthanen bestimmt sind, eingehalten werden — wofür die Kreisbehörden im großen und ganzen auch eifrig Sorge tragen —, allein kein Schritt soll über dieselben hinaus gemacht werden. Es ist der höchste Wille, daß „keine der Gerechtigkeit zuwiderlaufende Begünstigung der Unterthanen stattfinde", und daß sich die Behörden „unter keinem Vorwande unterfangen . . die Obrigkeiten in der vorschriftsmäßigen Benützung ihrer Urbarialgiebigkeiten . . zu stören" [1].

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal in den allgemeinsten Umrissen das Bild der ländlichen Verfassung, wie dieselbe infolge der theresianisch-josefinischen Agrarreformen und unter dem Einflusse des unter Leopold II und Franz II eingetretenen Rückschlages sich gestaltet hatte [2].

Was zunächst die persönliche Rechtsstellung der unterthänigen Bevölkerung zu ihren Obrigkeiten betrifft, so hat dieselbe eine so vollständige Umwandlung gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts erfahren, daß der materielle Inhalt der Unterthänigkeit ein ganz anderer geworden ist. Der Personencharakter der Unterthanen, ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit ist nach allen Richtungen hin anerkannt. Die Herrschaften können auf die Berufswahl derselben ebenso wenig Einfluß üben, wie — materiell — wenn es sich um die Eingehung einer Ehe handelt. Die Hofdienste haben in der Regel aufgehört und bestehen nur als Ausnahme noch und in beschränktem Maße für unterthänige Kinder, die beider Eltern verwaist sind. Daß der uneingekaufte Wirt seine Stelle nicht einschulden darf, ist eine natürliche Folge des gesetzlich anerkannten Alleineigentums der Obrigkeiten an derselben. Die Beschränkung der Einschuldungsfreiheit auf ²/₃ des Grundwertes auch bei erfolgter

[1] II 489 unten, 490, 491 f.

[2] Vgl. hiezu die bisherige Darstellung und insbesondere auch Engelmayr und Lutsche a. a. O.

Einkaufung beruht mehr auf landeskulturpolitischen Motiven, als auf Rücksichten für das Recht der Herrschaften. Die Strafgewalt der letzteren gegenüber den Unterthanen ist, trotzdem diese ihnen nach wie vor zu Gehorsam und Ehrerbietung verpflichtet erscheinen, sehr eingeengt und unterliegt scharfer Überwachung durch die Kreisämter. Die unterthänige Bevölkerung genießt weitgehenden gesetzlichen Schutz gegen herrschaftliche Mißbräuche. Sie weiß auch von ihrem Beschwerderecht sehr wohl Gebrauch zu machen und hat dabei die politischen Stellen und insbesondere die Kreisbehörden meist auf ihrer Seite. Überdies hat sie in Streitfällen mit ihren Obrigkeiten auf unentgeltliche fiskalische Vertretung Anspruch. Allerdings genießt sie keine Auswanderungsfreiheit, sie ist jedoch in dieser Beziehung nicht schlechter gestellt, als alle anderen Klassen der Staatsbürger. Dagegen ist die Bewegungsfreiheit der Unterthanen innerhalb der deutsch-slavischen Erbländer eigentlich nur mehr im Interesse der Militärverfassung eingeengt. Die schriftliche Bescheinigung über den obrigkeitlichen Konsens zu vorübergehendem Aufenthalte außerhalb des Gutsbezirks, sowie der Entlaßschein, wenn der Unterthan sich auf einer anderen Herrschaft niederlassen oder unter Beobachtung der politischen Gesetze, als Bürger in eine Stadt ziehen will, sind kein Ausfluß von Schollenpflichtigkeit, sondern haben „keinen anderen Zweck, als die Bevölkerung in steter Evidenz zu erhalten“ [1]. Weder zum einen noch zu dem anderen darf die Obrigkeit willkürlich ihre Zustimmung verweigern, und für die Erteilung derselben ist kein Entgelt zu entrichten.

Sehr günstig hatte sich auch die Entwicklung in betreff der unterthänigen Besitzrechte und überhaupt das Verhältnis der Obrigkeiten zum Bauernland gestaltet.

Was die Besitzrechte der Dominikalisten anbelangt, so waren dieselben, wie wir wissen, ausschließlich nach den Verträgen der Besitzer mit den Herrschaften zu beurteilen.

In betreff der Rustikalisten aber ist vor allem im Auge zu

---

[1] Barth von Barthenheim a. a. O. I 448.

behalten, daß den Obrigkeiten keine Möglichkeit mehr offen steht, über Bauernland, gleichgültig ob der Wirt eingekauft ist oder nicht, irgend eine Verfügung zu ihren eigenen Gunsten oder zur Verschiebung des Umfanges der einzelnen Stellen zu treffen. Sie dürfen, ohne das Bauernland resp. den in Frage kommenden Wirt voll zu entschädigen und ohne dessen wie der Kreisbehörden Zustimmung, Rustikalgründe weder ganz noch teilweise zum Herrenland einziehen. Das Bauernlegen hat vollständig aufgehört. Selbst Gründevertauschungen zu Arrondierungs- und Kommassationszwecken sind nur außerordentlich schwer durchführbar. Zu diesen bloß gegen die Herrschaften gerichteten Gesetzesbestimmungen kommen noch jene über die Untrennbarkeit der Hausgründe, d. h. aller zu einer Bauernstelle in den Normaljahren gehörig gewesenen und derselben im Kataster zugeschriebenen Grundstücke, im Gegensatze zu den anderweitigen, etwa beim Bauerngute befindlichen Frei- oder Überlandgründen. Landeskulturpolitischen Motiven entsprungen und daher auch auf die eigentlichen gestifteten, emphyteutischen Bauernstellen, wie sie gelegentlich der Einführung des Raabschen Systems namentlich auf den Domänen in größerer Anzahl entstanden waren, zur Anwendung gebracht, beschränken sie sowohl die Obrigkeiten, als auch die unterthänigen Wirte selbst. Ebenso wenig, wie eine Veräußerung einzelner Parzellen der Hausgründe war nämlich in der Regel, mochte es sich nun um eingekaufte oder um uneingekaufte Stellen handeln, eine Teilung derselben in zwei oder mehrere kleinere zulässig. Derartige Zerstückungen konnten nur über Gutachten der Kreisämter von der Landesstelle aus wichtigen Ursachen bewilligt werden. Doch sollte stets darauf gesehen werden, daß auch die Teilstellen spannfähig blieben. Als Maßstab der Spannfähigkeit wurden in Böhmen und Mähren im Flachlande 40 Metzen, in Schlesien 60 Scheffel Ausfaat — ackerbare Gründe also, ohne das dazu gehörige Wiesen-, Weide-, Wald- und Gartenland — angesehen. In Gebirgsgegenden wurden, wenn anders eine Familie sich bereits auf einem kleineren Grunde selbständig erhalten konnte, die Zerstückungen auch bei geringerem Umfange der Teil-

stellen bewilligt. Übrigens wurde schon in den vierziger Jahren über zu lässige Handhabung der gesetzlichen Zerstückungsbeschränkungen durch die politischen Behörden und über die Entstehung von Zwergwirtschaften geklagt[1]. Alles das hatte offenbar mit der Unterthänigkeitsverfassung ebenso wenig etwas zu thun, wie das ebenfalls gesetzlich festgelegte Erfordernis des Rückenbesitzes für bäuerliche Stellen und die Sonderbestimmungen über die Erbfolge in Bauerngüter, sondern ist ganz wohl auch in modernen, auf dem Princip der absoluten Gleichheit vor dem Gesetze aufgebauten Staaten denkbar, in denen aber die Wirtschaftsgesetzgebung nicht auf dem laisser faire und der Fiktion einer allgemein gleichen Handlungsfähigkeit aller Rechtsfähigen einer bestimmten Altersstufe beruht.

Wenn wir nun dem Gegensatze zwischen eingekauften und uneingekauften Rustikalisten näher treten, so zeigt sich, daß derselbe sich sehr bedeutend abgemildert hat. Allerdings dürfen die uneingekauften Wirte ihre Stellen weder einschulden, noch über dieselben unter Lebenden oder auf den Todesfall kraft eigenen Rechtes irgend eine Verfügung treffen. Gesetzlich haben auch ihre Kinder keinen Anspruch darauf, in den Besitz der erledigten Stelle einzutreten, obschon dies fast immer thatsächlich geschieht, sondern es steht rechtlich der Herrschaft allein das Recht zu, dieselbe von neuem zu besetzen. Aber auch der uneingekaufte Rustikalist ist nicht mehr, wie in früherer Zeit, bloß „Wirt bis weiter“ und dem Belieben der Obrigkeit preisgegeben. Er hat vielmehr ein gesetzlich begründetes lebenslängliches Nutzungsrecht, das ihm nur in gesetzlich genau bestimmten Fällen entzogen werden darf. Überdies genießt er den Vorteil, daß ihn die Obrigkeit in Notfällen unterstützen muß und für die Erhaltung des Hauses und der Wirtschaftsgebäude, sowie des Beilasses Sorge zu tragen hat. Dies erklärt es auch, daß viele uneingekaufte Besitzer, trotzdem ihre Anzahl stetig abnimmt, es vorziehen, bei ihrem schlechteren Besitzrechte zu bleiben, statt sich um die Er-

[1] Brauner, Böhmische Bauernzustände S. 30 ff.

werbung des Erbeigentums zu mühen. Der eingekaufte Wirt kann principiell, unbeschadet natürlich des obrigkeitliches Anspruchs auf die an der Stelle haftenden Urbarialschuldigkeiten, über dieselbe unter Lebenden und auf den Todesfall verfügen. Von einer Abstiftung durch die Obrigkeit ist nur mit Zustimmung der Behörden und nur in den Fällen die Rede, in denen das Gesetz dies ausdrücklich zuläßt, wobei natürlich dem abgestifteten Wirt das Recht auf den reinen Wert seines Grundes gewahrt bleibt. Der Einfluß der Obrigkeit auf die Erbfolge in die eingekaufte Stelle ist nur sehr gering und kann nur selten praktisch werden.

Wie schon erwähnt, mußte das Bauerngut grundsätzlich ungeteilt auf einen Erben übergehen, der die Miterben nach dem ordentlichen, durch Schätzung oder Übereinkommen bestimmten Werte abzufinden und ihnen ihre — mittlerweile auf dem Gute sichergestellten — Anteile in Fristengeldern auszuzahlen hatte. Auf die Bestimmung der Person des Gutsübernehmers übte die Obrigkeit nur insofern Einfluß, als sie gegen einen untüchtigen Wirt Einwendungen erheben konnte, über deren Stichhaltigkeit die staatlichen Behörden zu entscheiden hatten. Im übrigen durfte der Grundwirt nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen den Anerben frei bestimmen. Machte er jedoch von seiner Testierfreiheit keinen Gebrauch, so fiel die Stelle an den ältesten Sohn resp. an die älteste Tochter. War ein überlebender Gatte vorhanden, der im Miteigentum des Grundes stand, so konnte derselbe den letzteren ganz an sich lösen. Eine Ausnahme griff nur dann Platz, wenn die Stelle 80 Metzen Aussaat hatte. Dann durfte sie — natürlich unter Beobachtung der allgemeinen Zerstückungsvorschriften — zwischen dem überlebenden Gatten und dem Erben geteilt werden. Starb der Wirt ohne Abstämmlinge, so konnten die gesetzlich berufenen Erben entweder den Grund einem aus ihrer Mitte überlassen, oder ihn an den Meistbietenden losschlagen und den Erlös unter sich teilen. Hervorzuheben sind noch die Vorschriften für den Fall, als der berufene Anerbe noch minderjährig war. Dann mochte entweder die überlebende Witwe, wenn sie hiezu tüchtig war, bis zur Volljährigkeit des Anerben die Wirt-

schaft allein fortführen, oder auch, um eine gute Wirtschaftsführung zu ermöglichen, wieder heiraten. Letzterenfalls gebührte ihr und ihrem Manne nach Ablauf der Interimswirtschaft ein Ausgedinge. Traf keine der erwähnten Voraussetzungen zu, oder war der Anerbe beider Eltern verwaist, so trat eine vormundschaftliche Verwaltung des Gutes, in der Regel Verpachtung auf längere Zeit, womöglich bis zur Volljährigkeit des Erben, ein. Die Entrichtung des Pachtschillings war dann auch in der Art zulässig, daß der Pächter sich verbindlich machte, bis zur Übernahme der Stelle durch den Eigentümer, die Witwe und die minderjährigen Kinder auf dem Hofe zu erhalten und zu erziehen. Eine eigentliche Interimswirtschaft — Veräußerung der Stelle bis zum Aufhören der Vormundschaft über den Anerben — ist ausdrücklich verboten.

Aus dem bisher Gesagten ergiebt sich, daß die Obrigkeit wohl noch immer einen, wenn auch nicht bedeutenden Einfluß auf die persönliche Rechtsstellung der Unterthanen, sowie auch über die Art, wie diese ihre Stellen verwalten, üben. Der Schwerpunkt des Unterthänigkeitsverhältnisses ruht jedoch eigentlich nur mehr in dem herrschaftlichen Rechte auf die Urbarialschuldigkeiten. Wohl genießen die Dominien noch immer Steuerprivilegien und weigern sich hartnäckig, dieselben aufzugeben[1]. In Böhmen geschieht dies principiell erst mit Beschluß vom 6. Oktober 1846 während in Mähren und Schlesien schon seit 1792 der Steuerdivisor für alle Stände der gleiche war. Wohl sind sie noch immer öffentlich-rechtliche Organismen zwischen dem Staat und der unterthänigen Bevölkerung. Diese Stellung bringt ihnen aber — wenn sie auch zum Taxbezuge aus dem Titel der Patrimonialgerichtsbarkeit berechtigt sind — gewiß nicht soviel ein, als sie ihnen Ausgaben verursacht. Denn die Herrschaften sind nicht nur zur Besorgung einer ganzen Reihe auch in die politische Verwaltung einschlägiger Geschäfte verpflichtet und müssen daher die hiezu nötigen Beamten besolden, sondern es treffen sie auch noch eine Reihe anderer, ziemlich kostspieliger

[1] Vgl. Gindely, Über die Lage der bäuerlichen Bevölkerung u. s. w. S. 24 ff. und d'Elvert, Zur österreichischen Finanzgeschichte S. 662 ff.

Pflichten. Wenn also seit dem Anfange des 19. Jahrhunderts über die Bauernfrage und ihre Lösung diskutiert wird, so hat man im Grunde genommen doch nur die Urbarialschuldigkeiten und unter diesen wieder zumeist die Frondienste im Auge. Denn diese sind es, auf welche die Obrigkeiten halten und halten müssen und nicht ihre obrigkeitliche Stellung. Art und Maß der Urbarialschuldigkeiten richtete sich bekanntlich nach den Robotverzeichnissen und Urbarien, sowie nach den zwischen Obrigkeiten und Unterthanen bestehenden Verträgen. Die Art ihrer Abforderung und Leistung war durch die theresianischen Robotpatente geregelt.

In erster Linie ist es die Robotfrage, die das 19. Jahrhundert beschäftigt, und die dieses vornehmlich zu lösen hat. Worauf es ankommt, ist, die ländliche Bevölkerung und ihre Stellen von den Urbarialschuldigkeiten und den am schwersten lastenden unter denselben, den Frondiensten, zu befreien. Niemals hatten die Unterthanen sie gern prästiert, und seitdem sie auf so vielen Domänen und auch auf manchen Privatherrschaften dauernd oder zeitweilig in Geld- oder Getreideschuldigkeiten verwandelt worden sind, sind sie ihnen im höchsten Grade verhaßt. Daß Josef II allgemein die Naturaldienste hatte beseitigen wollen, und daß man nach seinem Tode sein Werk wieder rückgängig gemacht hatte, hatte die Fronen auch nicht beliebter gemacht. Die Wissenschaft verdammte sie allgemein als der Hebung des Nationalwohlstandes hinderlich, und die Regierung teilte diese Auffassung — nur that sie nichts, um dieselbe auch in praktische Wirklichkeit zu übersetzen. Die Obrigkeiten aber schimpften zwar auch fortwährend über den geringen Ertrag der Frondienste, wollten dieselben aber doch auch nicht aufgeben. Es hatte bei ihnen gestanden, einen Fronablösungsplan auszuarbeiten. Sie hatten dies aber nicht nur nicht gethan, sondern auch eine zwangsgesetzliche Regelung der Frage durch die Regierung hintertrieben. Allerdings waren sowohl der Zinseinkauf, d. h. die dauernde Verwandlung der Naturalschuldigkeiten in jährliche Getreide- oder Geldzinse zulässig, als auch der bare Einkauf, d. h. die vollständige Ablösung der Urbarialschuldigkeiten durch Ausbezahlung ihres kapitalisierten Jahreswertes, so daß dann der betreffende

Unterthan nur mehr persönlich der Gerichtsbarkeit der Obrigkeit unterstand, im übrigen aber wirtschaftlich und rechtlich vollkommen frei war. Allein derartige Bareinkäufe waren selten und wurden von den Ständen so ungern gesehen, daß dieselben den — allerdings vergeblichen — Versuch machten, ein allgemeines gesetzliches Verbot derselben zu erwirken[1], weil derartige Verträge, wenn sie allgemein würden, den Unterthänigkeitsverband zur Auflösung brächten. Die Gefahr war übrigens nicht groß, denn es fehlte den Unterthanen an genügenden Kapitalien. Auch die Zinseinkäufe waren nicht häufig, weil die Gutsherren im Interesse ihres gutsherrlichen Betriebes auf die Naturalarbeit nicht verzichten wollten und, wenn sie sich dazu doch entschlossen, allzu hohe Ablösungssummen verlangten.

So blieb denn im großen und ganzen die Leistung der Naturalrobot bis zum Jahre 1848 die übergroße Regel und die Regierung that nichts, um diesem Zustande ein Ende zu machen.

Sie hätte gewiß in ihrer gleichgültigen Starrheit auch fernerhin verharrt, wenn nicht endlich im Jahre 1846 äußere Verhältnisse sie gezwungen hätten, sich wieder mit der Robotfrage und infolgedessen mit der ländlichen Verfassung überhaupt zu beschäftigen.

In den ersten Frühlingsmonaten dieses Jahres kam nämlich in Galizien ein polnisch-nationaler Aufstand zum Ausbruch. Von langer Hand her vorbereitet, war er bestimmt, die gleichzeitige und gleichgeartete Bewegung in Posen und die Revolution in Krakau — damals noch Freistaat — zu unterstützen, brach jedoch gleich in seinen Anfängen in der kläglichsten Weise zusammen. Nicht etwa infolge der Rührigkeit der österreichischen Polizei oder besonderer Energie der Regierungsbehörden überhaupt, sondern in erster Linie und hauptsächlich, weil ihm jeder Rückhalt im Volke fehlte. Die Revolutionsarmee, welche die Leiter der aufständischen Bewegung auf die Beine bringen zu können gehofft hatten, litt allerdings an Führern keinen Mangel. Die Edelleute und deren Wirtschaftsbeamte hätten ihrer mehr als genug

[1] II 482 ff.

gestellt, allein es waren Offiziere ohne Mannschaft. Diese hätte sich nur aus der bäuerlichen Bevölkerung rekrutieren können. Die Bauern dachten aber nicht im entferntesten daran, sich dem Aufstande anzuschließen. Das lag auch ganz in der Natur der Verhältnisse. Einen so schwachen Schutz auch immer die kaiserliche Regierung und die kaiserlichen Behörden den Bauern gewähren mochten: es war immerhin der einzige, der ihnen zuteil geworden war, und auch in der Zukunft konnten sie keinen anderen erwarten. Ihre Herren aber beuteten sie in der brutalsten und schamlosesten Weise aus. Es darf daher nicht Wunder nehmen, daß, wenn die Bauern sich bewaffneten, dies in den Insurgenten feindseliger Absicht geschah. Und als die letzteren gar im Tarnower Kreise die Bauernhaufen gewaltsam zum Anschlusse an die revolutionäre Bewegung zu zwingen versuchten, fielen dieselben über sie her und schlugen alles nieder, was ihnen in den Weg kam. Wie immer, wenn lang geknechtete Menschen sich gegen ihre Bedränger erheben, kam es auch diesmal zu barbarischen Ausschreitungen. Nichts, was den Namen eines Edelmanns trug, war vor der Wut der Bauern sicher und nichts, was einem Edelmanne gehörte. Mehrere Tage lang währte das Morden, Brennen und Plündern im Tarnower Kreise und über denselben hinaus. Wie immer in solchen Fällen, verbreitete sich auch sogleich unter dem Landvolke das Gerücht, der Kaiser habe alle Bauern zum Lohn für ihre Treue frei gemacht und aller Pflichten gegen die Herren entbunden. Es kam daher überall im Lande, wenn auch nicht zu gewaltsamen und blutigen Ausschreitungen, wie im Kreise von Tarnow, so doch zur Verweigerung der Frondienste. Der Bauer feierte. Auf zahlreichen Herrschaften blieben die Felder unbestellt. Die ganze geordnete landwirtschaftliche Thätigkeit war gelähmt[1].

Das weckte endlich die Staatsregierung aus ihrer Lethargie. Den Unbotmäßigkeiten der Unterthanen sollte vor allem durch

[1] II 492 f.; vgl. insbesondere auch: **Memoiren und Aktenstücke aus Galizien im Jahre 1846. Gesammelt von einem Mähren. Leipzig 1847**, sowie die sehr lebendige Darstellung bei **Springer** a. a. O. I 583 ff.

die Verkündigung des Standrechtes Einhalt gethan werden. Doch sah man in Wien ganz wohl ein, daß diese Maßregel allein nicht viel und jedenfalls nur für den Augenblick helfen könne. Sollten in der Provinz nicht alle Bande der Ordnung sich lösen, so mußte etwas für die gedrückte bäuerliche Bevölkerung geschehen. Andererseits aber fürchtete man die Rückwirkungen, die ein energisches Eingreifen in die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Galizien auch auf die anderen Teile des Reiches üben mußte. So begnügte man sich denn auch diesmal mit bloßem Flickwerk. Mit Patent vom 13. April 1846 wurden einige der schreiendsten herrschaftlichen Mißbräuche abgestellt und das unterthänige Beschwerde- und Klagerecht erweitert — ein geringes und schwächliches Zugeständnis, das natürlich die Unterthanen weder befriedigte, noch befriedigen konnte, andererseits aber großes Mißvergnügen unter dem galizischen Adel hervorrief.

Wenn die Regierung sich der Hoffnung hingegeben hatte, auf diese Weise einer Aufrollung der Robotfrage auch in den übrigen Provinzen vorbeugen zu können, so sollte sie sich bald enttäuscht sehen. Alles drängte dazu, das bisherige System der Unbeweglichkeit aufzugeben und einen Versuch zu gesetzlicher Regelung der unhaltbar gewordenen Beziehungen zwischen Gutsherr und Bauer zu machen. Nicht nur die Erregung, welche infolge der Ereignisse in Galizien überall die Bauernschaften ergriffen und in denselben Wünsche und Hoffnungen auf ein staatliches Eingreifen zu ihren Gunsten hervorgerufen hatte, sondern auch die Obrigkeiten selbst, welche ein ähnliches Schicksal wie ihre galizischen Standesgenossen fürchteten. Auch ein Teil der letzteren verschloß sich nicht der Einsicht, daß es so, wie es war, nicht bleiben könne, sondern daß die Bürde der unterthänigen Dienste und Abgaben erleichtert werden müsse. Nur sollte dies keinesfalls auf Kosten der Grundobrigkeiten geschehen und diesen für jedes aufgegebene Recht volle Entschädigung durch die Unterthanen zuteil werden. Durch das Patent vom 13. April 1846 beunruhigt, überreichten daher 107 Edelleute im Juni dieses

Jahres dem außerordentlichen kaiserlichen Hofkommissär, Grafen Stadion eine „Bittschrift" [1], in welcher sie diesen Gedanken näher ausführten und einen detaillierten Plan zur Ablösung der Unterthansschuldigkeiten durch die Gemeinden, sowie zur Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses vorlegten [2].

Der Regierung war das alles höchst unbequem. Da es aber unmöglich schien, gar nichts zu thun, so begannen Beratungen und Verhandlungen, die durch mehrere Monate fortgesetzt wurden und als deren Ergebnis endlich das Hofkanzleidekret vom 18. Dezember 1846 erschien [3].

Allein diese That war keine That, sondern sollte nur den Schein erwecken, als sei wirklich etwas geschehen.

„Alle unterthänigen Arbeitsleistungen", hieß es in dem Hofkanzleidekrete, „können auf dem Wege freiwilliger Übereinkommen in andere Leistungen umgestaltet oder .. abgelöst werden". Das war aber nichts neues. Die Möglichkeit, die Frondienste, sowie alle anderen unterthänigen Schuldigkeiten im Wege des Zins- oder Bareinkaufes abzulösen, war ja, wie wir wissen, längst schon vorhanden gewesen. Das Hofkanzleidekret vom 18. Dezember 1846 statuierte also keinen neuen Zustand, sondern hielt im Wesen den alten fest, trotzdem derselbe längst und allgemein als unerträglich und unhaltbar erkannt worden war. Es gab die Arten, wie die Ablösung vor sich gehen könne — „durch den Erlag eines Kapitals, durch Grundabtretung oder durch die Verzichtleistung auf gegenseitige Verpflichtungen" —, an, überließ aber alles übrige, nämlich die Wahl der Ablösungsart, sowie die Bestimmung des Ablösungsentgelts und der Zahlungstermine für das letztere, ausschließlich dem Übereinkommen der Interessenten.

[1] Abgedruckt in **Memoiren und Aktenstücke** aus Galizien u. s. w. S. 203 ff.

[2] a. a. O. S. 233 ff.

[3] II 493—494; Justiz-Gesetz-Sammlung von 1846 Nr. 1012; vgl. hierüber auch **Brauner**, Von der Robot und deren Ablösung für den böhmischen und mährischen Landmann, S. 50 ff.

Während also im *Wesen* alles beim alten blieb, enthielt das neue Gesetz in der *Form* allerdings einige Abänderungen und Erleichterungen gegen früher. Bei näherem Zusehen stellten sich dieselben jedoch entweder als praktisch wertlos oder als für den Bauernstand geradezu schädlich heraus.

So sollte zunächst künftighin *ganzen Gemeinden* gestattet sein, zur Ablösung ihrer *Kollektivschuldigkeiten* auch das Kommunalvermögen zu verwenden, wenn und insoweit dasselbe einen Überschuß über den Betrag ergab, welcher zur Deckung der Gemeindebedürfnisse erforderlich war. Das Gemeindevermögen gehörte jedoch der Gemeinde als solcher, d. h. einer juristischen Person und nicht den einzelnen Wirten, aus welchen sie sich zusammensetzte. Es konnte daher eine auf diese Weise durchgeführte Ablösung selbstverständlich jenen Gemeindegenossen nichts nützen, auf deren Stellen *neben* den kollektiven, reihenweise zu prästierenden Diensten auch noch besondere, selbständige ruhten. Überdies war die Zahl der zu Kollektivschuldigkeiten verbundenen Gemeinden im ganzen eine verhältnismäßig recht geringe.

Noch weniger ins Gewicht fiel die zweite Bestimmung, daß zur Ablösung der den *einzelnen* unterthänigen Wirten obliegenden Schuldigkeiten auch die Kapitalien und Getreidevorräte der unterthänigen Kontributionsfonds in Anspruch genommen werden dürften, „insoweit dies ohne die Sicherstellung des unterthänigen Samenbedarfs zu gefährden, geschehen könne". Die Kontributionsfonds, teilweise schon vor und unter Maria Theresia entstanden und in ausgedehnterem Maßstabe von Josef II ins Leben gerufen, hatten den Zweck, den einzelnen Kontribuenten auf einem bestimmten Dominium oder in einer bestimmten Gemeinde in Notfällen zur Bestreitung der Kontribution und des Saatkorns (rückzahlbare und verzinsliche) Darlehen zu gewähren. Sie setzten sich aus aufgespeicherten Getreidebeiträgen der Steuerträger, sowie aus Kapitalien zusammen, die von staatlichen Bonifikationen für Militärfuhren und Lieferungen in Kriegszeiten

herrührten[1]. Sie gehörten demnach sämtlichen Kontribuenten im Verhältnisse der Beitragsquote eines jeden. Ihre Verwendung zu Ablösungszwecken in betreff der einzelnen Gemeindeinsassen setzte also nicht nur einen Mehrheitsbeschluß der letzteren, sondern auch die vorhergehende Ermittelung der einzelnen Anteile voraus — Schwierigkeiten, welche naturgemäß unabsehbare Streitigkeiten unter den Kontribuenten hervorrufen und auch dann die wirkliche Durchführung der Ablösung ins Endlose verschleppen mußten, wenn die Kontributionsfonds, was nicht überall zutraf, wirklich bedeutende Überschüsse enthielten.

Die beiden eben geschilderten Wege waren also für die einzelnen fronpflichtigen Wirte praktisch so gut wie ungangbar. So konnte das Haupthindernis der Ablösung auf Seite der Bauern, der Mangel an Geld, nicht beseitigt werden. Der Gesetzgeber suchte dies daher dadurch zu bewirken, daß er den seit Maria Theresia unerschütterlich festgehaltenen Grundsatz: das Bauernland dem Bauernstand, preisgab. Als „Ablösungsentgelt" besagt nämlich das Hofkanzleidekret vom 18. Dezember 1846, „können auch unterthänige (Rustikal-)Grundstücke verwendet und an die Obrigkeiten in das Eigentum überlassen werden, ohne daß letztere in solchen Fällen zur Abtretung eines Äquivalents in Dominikalgrundstücken gehalten sind". Ja sie brauchen, wenn anders der Bauer damit einverstanden ist, nicht einmal die auf den abgetretenen Rustikalgrundstücken ruhenden öffentlichen Lasten mit zu übernehmen, sondern diese sollen auf den restlichen Bauerngrund übergehen. Alles das allerdings nur unter der Voraussetzung, „daß dabei die Subsistenz der Unterthanen nicht gefährdet und ihre Wirtschaften im aufrechten Stande erhalten werden", wovon sich die Kreisbehörden vor der Bestätigung der Ablösungsverträge überzeugen sollten.

So war denn die so lange verschlossen gewesene Bahn zur

[1] Vgl. Mayern a. a. O. S. 109 ff. und derselbe, Handbuch des Kreisamtsdienstes (Prag und Wien 1788) S. 84 ff.; ferner d'Elvert, Zur österreichischen Verwaltungsgeschichte S. 531.

Vergrößerung des gutsherrlichen Betriebes auf Kosten des bäuerlichen wiederum geöffnet. Allein so gern auch die Herrschaften dieselbe hätten einschlagen mögen, der Bauer war hiezu weder gewillt, noch auch in den meisten Fällen, wenn er weiter wohl bestehen sollte, imstande. Die Mehrzahl der bäuerlichen Wirte besaß nicht genug Gründe, um bei der Art ihres Wirtschaftsbetriebes einen Teil derselben entbehren zu können[1]. Freilich hätte sich der Abgang, teilweise wenigstens, durch den Übergang zu intensiverer Wirtschaft ersetzen lassen — ein solcher Übergang vollzieht sich aber nicht von heute auf morgen.

Einen unmittelbaren praktischen Erfolg hat also das Hofkanzleidekret vom 18. Dezember 1846 weder gehabt noch haben können. Das Robotproblem hat es nicht um einen Schritt seiner Lösung näher gebracht. Es blieb alles wie es war. Die Fröner wollten und konnten keine allzu großen Opfer bringen, um ihrer Verbindlichkeiten gegen die Obrigkeiten ledig zu werden. Ihr Sinn war vielmehr seit langer Zeit schon auf die vollständige imperative Aufhebung der herrschaftlichen Rechte gerichtet. Die Gutsherrschaften wieder bestanden auf voller Enschädigung für die letzteren. Welche Stellung die Staatsregierung zu diesem Interessengegensatze einnehme, hatte das neue Gesetz klar gezeigt. Die Dominien waren nun darüber vollkommen beruhigt, daß der Staat sich einer anderen als rein privatrechtlichen Auffassung ihres Anspruchs auf die unterthänigen Leistungen zuneigen und deren Beseitigung unter Voranstellung socialpolitischer Motive auf Kosten des strengen Rechts durchführen könnte. Wie sehr sie das befriedigte, zeigte die Dankadresse der böhmischen Stände vom 21. Mai 1847[2], welche übrigens nur dazu beitrug, das Hofkanzleidekret vom 18. Dezember 1846 in der öffentlichen Meinung noch mehr herabzusetzen und das Mißtrauen der Unterthanen gegen dasselbe zu steigern. Auf der anderen Seite hatten

[1] Das Verhältnis der ein- und zweispännigen Fröner zu den mehrspännigen war in Böhmen etwa 14,5 : 1. Die größeren Bauerngüter befanden sich also in entschiedener Minderzahl.

[2] Vgl. Springer a. a. O. I 593.

die letzteren erkannt, daß sie von der Regierung nichts zu hoffen hätten, daß dieselbe wohl die Lösung der Robotfrage wünsche, aber sich zu keiner energischen That aufraffen könne und wolle, um diese Lösung in befriedigender Weise herbeizuführen. Diese Erkenntnis aber macht in ihnen das Nachdenken darüber rege, ob nicht besseres allein von einer Umgestaltung der allgemeinen politischen Verhältnisse zu erwarten sei. Was noch immer geschehen ist und geschehen wird, wenn bedrückte Volksmassen in ihrem Befreiungskampfe nicht rechtzeitig Entgegenkommen von seiten der Herrschenden und maßvolle Unterstützung ihrer Bestrebungen durch den Staat gefunden haben, wird auch diesmal geschehen. Fortan werden die Bauern für die Versprechungen der auf den Sturz des alten Staates hinarbeitenden Elemente ein offenes Ohr haben und sich nicht mehr wie bis dahin den Agitationen derselben gegenüber ablehnend verhalten. So wird das Hofkanzleidekret vom 18. Dezember 1846 von ungeheurer mittelbarer Wirkung und von größter Wichtigkeit für die weitere politische Entwicklung und die Geschichte des Revolutionsjahres 1848.

§ 2. Das Revolutionsjahr 1848 und die Grundentlastung.

Die Geschichte der großen Bewegung, welche im Anschlusse an die französische Februarrevolution in den ersten Märztagen des Jahres 1848 auch in Österreich zum Ausbruch kam und zum Umsturz der alten, innerlich längst überlebten Verfassung und Regierung geführt hat [1], interessiert uns hier nicht. Für uns kommt hier nur die Bauernfrage in Betracht, die übrigens, wie der Verlauf der Dinge gezeigt hat, den eigentlichen und positiven Kern der Revolution bildete.

Die ländliche Bevölkerung hatte nur einen Wunsch: die Aufhebung der Grundlasten und des Unterthänigkeitsbandes.

[1] Vgl. hierüber besonders Springer II 165 ff.; ferner Helfert, Geschichte Österreichs vom Ausgange des Wiener Oktoberaufstandes 1848, II. Bd.; Violand, Die sociale Geschichte der Revolution in Österreich, Leipzig 1850 und Kudlich, Rückblicke und Erinnerungen. 3 Bde. 1873.

Wer ihr diesen Wunsch erfüllte, und wie dies geschah, war ihr, vorausgesetzt, daß sie dafür nichts oder doch nur möglichst wenig zahlen sollte, vollständig gleichgültig. Politische Bestrebungen lagen den Bauern durchaus fern. Von den Parteiprogrammen und Manifesten verstanden sie nichts. Nicht weil sie die Ziele der bürgerlichen Intelligenz mit anstrebten, hatten sie sich der Revolution angeschlossen, sondern weil sie von dieser eine günstige Erledigung ihrer Hoffnungen und Wünsche erwarteten. Und von der absoluten Regierung hatten sie sich nicht deshalb abgewendet, weil sie unter dem Drucke derselben litten, sondern weil dieselbe ihren wirtschaftlichen Forderungen nicht entgegengekommen war. Bei dieser vollständigen Indifferenz gegen das, was scheinbar den Inhalt der 1848er Bewegung ausmachte, repräsentierten aber die Bauern vermöge ihrer Zahl einen ungeheuren Machtfaktor. Wohin sie sich schlugen, dort war der Sieg. Sie wußten dies auch ganz wohl, und allen Parteien war dies nicht minder klar. So „bildete denn die Robotfrage den Angelpunkt der politischen Bestrebungen" — in den Landtagen, soweit dieselben wie in Mähren wirklich zusammengetreten waren, ebenso wohl, wie in dem am 11. Juli 1848 zum erstenmale in Wien versammelten konstituierenden Reichstage.

Dieser fand alles zu thun vor. Denn weder von Seite der Regierung noch auf den Landtagen war inzwischen zur Lösung der Bauernfrage irgend etwas geschehen oder beschlossen worden.

Die Regierung war von den Märzereignissen vollständig überrascht worden. Sie stand dem, was geschah, unvorbereitet und ratlos gegenüber und wußte nicht, was weiter geschehen sollte und werde. Da aber allgemein die Forderung nach Aufhebung der unterthänigen Dienste und anderen Grundlasten laut wurde und niemand mehr daran dachte, die letzteren aufrechtzuerhalten, oder deren Weiterbestehen auch nur für möglich hielt, so entschloß auch sie sich endlich, den Wünschen der ländlichen Bevölkerung entgegenzukommen und die Robotaufhebung einzuleiten. Einzuleiten nur und nicht sofort zu dekretieren!

Mit Verordnung vom 28. März 1848[1] wurde kundgemacht, daß „die Verbindlichkeit zur Robotleistung in Böhmen, Mähren und Schlesien binnen einem Jahre und längstens bis 31. März 1849 ... aufzuhören habe." Doch sollte den Berechtigten hiefür eine Entschädigung zuteil werden, deren Bestimmung dem Gesetzgebungswege vorbehalten wurde. Inzwischen sollte es den Interessenten freigestellt bleiben, „gütliche Übereinkommen zu treffen, wodurch die Naturalleistung der Robot noch vor dem bezeichneten Zeitpunkt aufhört". Das heißt, es wurde neuerlich auf das Hofkanzleidekret vom 18. Dezember 1846 verwiesen, zu dessen Ergänzung im Laufe der nächsten zwei Monate eine Reihe weiterer Verordnungen erflossen, fast alle mit dem Zweck, die Dienstablösung im Wege von Grundabtretungen zu erleichtern[2].

Auf ihren eigentlichen Gehalt zurückgeführt, bedeutete also die Verordnung vom 28. März 1848 folgendes: Die Regierung wünscht die Beseitigung der unterthänigen Dienste. Sie ist entschlossen, dieselbe innerhalb eines Jahres durchzuführen. Sie erkennt das obrigkeitliche Recht auf Entschädigung für die aufzuhebende Robot an und würde es am liebsten sehen, wenn die Entschädigungsfrage von den Parteien selbst gelöst würde. Sollte dies jedoch nicht geschehen, so wird sie die Sache selbst in die Hand nehmen und zu einer gesetzlichen Ausmessung der Entschädigung schreiten.

Wenn aber die Verordnung den Zweck verfolgte, auf beide Teile, die Herrschaften sowohl, wie die Unterthanen, einen

[1] Springer a. a. O. II 305 f.

[2] Cirkularverordnungen des böhmischen Guberniums vom 11. April 1848 Z. 20452 und 12. Mai 1848 Z. 26499; Circularien des mährisch-schlesischen Guberniums vom 8. April 1848 Z. 14622 und vom 11. Mai 1848 Z. 18771.

Ebenso wurden mit kais. Kabinettsschreiben vom 8. April 1848 § 10 des Unterthanspatents vom 1. September 1781, dann §§ 2 und 7 des Strafpatents vom 1. September 1781, insofern diese Paragraphen den Vollzug obrigkeitlicher Verfügungen ohne Rücksicht auf unterthänige Rekursbeschwerden zuließen, aufgehoben (Cirkularverordnung d. böhm. Gub. v. 15. April 1848 Z. 21586).

Zwang auszuüben, indem ihnen eine imperative Regelung der Entschädigungsfrage in Aussicht gestellt wurde, die ihren Interessen vielleicht weniger entsprechen würde als die vertragsmäßige, so zeigte sich sehr bald, daß die Regierung die Zeichen der Zeit vollkommen mißverstanden hatte. Die Verordnung hatte, wie die Verhältnisse lagen, gar keinen Sinn, und sicherlich hatte sie keinen größeren Wert, als etwa der „Unterricht" von 1774[1], der ja auch unter ähnlichen Umständen erlassen worden war. Daß die Herrschaften sich nicht beeilen würden, unter dem Drucke der Ausnahmeverhältnisse zum Abschlusse von Ablösungsverträgen zu schreiten, lag auf der Hand. Aber selbst wenn sie dies hätten thun wollen, so war doch auf Seite der Bauern keineswegs auf billiges Entgegenkommen zu rechnen. Denn Verträge setzten natürlich die Zahlung der gesetzlich vorgesehenen Entschädigung aus der Tasche der Bauern voraus, während diese wünschten und hofften, daß wenn die Gutsherrschaften schon entschädigt werden sollten, dies auf Kosten des Staates oder Landes geschehen werde. Dazu kam, daß die Verordnung vom 28. März ihr lebhaftestes Mißtrauen erregte. Denn sie hörten aus derselben — ganz abgesehen davon, daß sich die Regierung über die Frage des Unterthänigkeitsbandes überhaupt und der Patrimonialgerichtsbarkeit insbesondere nicht geäußert hatte — nur das Eine heraus, daß ihre Verpflichtung zur Weiterleistung der verhaßten Frondienste jedenfalls noch ein volles Jahr fortdauern sollte, und waren doch nicht recht darüber beruhigt, was eigentlich dann geschehen werde. Dazu kam, daß inzwischen in Galizien die Aufhebung der Robot und die Entschädigung der Gutsherren durch den Staat verfügt worden war (17. April 1848[2]). Die Bauern thaten daher auch in Böhmen, Mähren und Schlesien wie anderwärts das Nächstliegende, d. h. sie stellten fast überall die Prästierung der Naturaldienste, sowie aller anderen Giebigkeiten an die Obrigkeiten ein. Übrigens blieb alles ruhig, und es kam

---

[1] S. oben S. 212 f.
[2] Springer a. a. O. II 306.

nirgends zu größeren Ausschreitungen, trotzdem oder eigentlich gerade weil die Behörden alle Macht und alles Ansehen verloren hatten und die Obrigkeiten es weder wagten noch in der Lage waren, ihre Forderungen mit Zwangsgewalt durchzusetzen.

Der konstituierende Reichstag, der, wie bereits erwähnt, am 11. Juli 1848 in Wien zusammentrat, zählte unter 383 Mitgliedern 92 Bauern, womit aber die Zahl der Vertreter bäuerlicher Interessen keineswegs erschöpft war. Denn besonders in Böhmen, Mähren und Schlesien hatten sich zahlreiche Nichtbauern als warme Bauernfreunde erwiesen und waren auch als solche in den Reichstag gelangt — was die verhältnismäßig sehr geringe Zahl der dem Bauernstande angehörigen Deputierten aus diesen Provinzen zur Genüge erklärt[1]. Mit Ausnahme von Galizien wiesen die Vertretungen der einzelnen Provinzen fast gar keine Adeligen auf. Daß bei einer derartigen Zusammensetzung des gesetzgebenden Körpers die Bauern- und Robotfrage bald zur Besprechung und Entscheidung gebracht werden mußte, ist vollkommen klar. In der That stellte, kaum daß sich der Reichstag konstituiert hatte, in der dritten Sitzung vom 26. Juli das jüngste Mitglied des Hauses, Hans Kudlich, folgenden Antrag: „Die hohe Reichsversammlung möge erklären: von nun an ist das Unterthänigkeitsverhältnis samt allen daraus entsprungenen Rechten und Pflichten aufgehoben; vorbehaltlich der Bestimmungen, ob und wie eine Entschädigung zu leisten sei“[2].

Der Antrag fand einstimmige, jubelnde Unterstützung. Es schien, als wolle das Schauspiel jener berühmten Augustnacht aus der französischen Revolution sich nochmals wiederholen. Und sofort wurde beschlossen, den Antrag am dritten Tage in Vollberatung zu ziehen[2]. Diese Frist wurde allerdings nicht eingehalten, aber nur aus dem Grunde, weil eine Reihe augenblicklich zu erledigender Geschäfte — Beratung der Adresse an die Krone

[1] Unter den 90 böhmischen Abgeordneten waren 7 und unter den 48 mährisch-schlesischen 9 Bauern.

[2] Verhandlungen des österr. Reichstags I 159 f.

und über die Geschäftsordnung — die Zeit und Aufmerksamkeit des Reichstages in Anspruch nahmen. Denn nach Ansicht des Antragstellers lag die Sache außerordentlich einfach. „Die Aufhebung der Unterthänigkeit und der Grundlasten aussprechen, dafür sollte und mußte jedermann fertig sein". So dachte nicht nur Kudlich allein. So dachten auch die Bauerndeputierten, die von ihren Wählern fortwährend angespornt und bedroht wurden[1], wenn die Robotfrage nicht baldigster Erledigung zugeführt würde. So dachten auch viele andere Abgeordnete. Aber nicht alle.

Schon am 26. Juli, unmittelbar nach der Einbringung des Kudlichschen Antrages, hatte ein Abgeordneter darauf aufmerksam gemacht, „daß es nicht ganz recht (sei), wenn (Kudlich) von Unterthansverhältnissen in allen Provinzen gesprochen hat"[2]. Das war auch vollkommen richtig. Und in den nächsten Tagen, nachdem der Rausch der augenblicklichen Begeisterung verflogen war, drängte sich immer mehr der Gedanke auf, daß Kudlich auf die realen Verhältnisse und die provinziellen Verschiedenheiten in der ländlichen Verfassung gar keine Rücksicht genommen habe, daß er dieselben gar nicht kenne, kurz, daß die Annahme seines Antrags so, wie er ihn formuliert hatte, eine heillose Verwirrung stiften müsse.

In der That ließ die Fassung des Kudlichschen Antrags an Deutlichkeit alles zu wünschen übrig und war auch viel zu eng. Offenbar hatte Kudlich, als er ihn stellte, nur das „Landvolk", die „Bauern" im Auge gehabt. Nun gab es aber auch unterthänige Städte und Märkte und neben den ackerbautreibenden oder überhaupt in der Landwirtschaft beschäftigten Unterthanen auch Handwerker, die den Obrigkeiten zinsten. — Es sollten alle „aus dem Unterthänigkeitsverhältnisse entsprungenen Rechte und Pflichten" beseitigt werden. Es waren aber auch

[1] Vgl. die Verhandlungen des österr. Reichstags I 338. In der Sitzung vom 3. August teilte ein Bauerndeputierter folgendes mit: „Es sind uns Zuschriften zugekommen, und sogar bedrohliche, man wolle einem Deputierten sein Haus, welches einschichtig steht, anzünden, wenn aus dem Reichstage nicht bald eine Stimme für das Landvolk gehört werde."

[2] Verhandlungen des österr. Reichstags I 160.

zahlreiche unterthänige Wirte vorhanden, deren Lasten nachweisbar in vertragsmäßiger Weise entstanden waren — so vor allem alle Besitzer von Vorwerksland. Sollten die emphyteutischen Zinsungen der Dominikalisten weiter bestehen bleiben? Das ging offenbar nicht an. Das hieß einen tiefen Gegensatz zwischen Rustikalisten und Dominikalisten schaffen und gefährliche Unzufriedenheit unter den letzteren hervorrufen. — Auch saßen, wie wir wissen, nicht einmal alle Rustikalwirte zu gleichem Rechte auf ihren Stellen. Neben eingekauften gab es uneingekaufte. Unter den ersteren wieder hatten die einen ihre Einkaufsgelder bereits vollständig abgezahlt, die anderen nicht. — Wie sollte es ferner mit der in einigen Provinzen zu Recht bestehenden, höchst drückenden obrigkeitlichen Zehntabgabe gehalten werden? Der Kudlichsche Antrag gab darüber ebenso wenig eine klare Auskunft, wie über eine Reihe anderer, provinziell verschiedener Lasten, deren rechtliche Natur zweifelhaft war. — Auch war in demselben übersehen worden, daß die Dominien im Verein mit den Unterthanen zu manchen öffentlichen Präſtationen — bei Schul-, Straßen- und Brückenbauten — verpflichtet waren. Sollten diese nun beseitigt werden? Für beide Teile? Oder nur für die Unterthanen allein? — Endlich hatten ja die Dominien nicht bloß einen privatwirtschaftlichen Charakter, sondern waren zugleich öffentlich-rechtliche Organismen, denen die Ausübung staatlicher Aufgaben in übertragenem Wirkungskreise oblag. Was sollte aus der Patrimonialgerichtsbarkeit werden? Sollte sie sofort und zugleich mit dem Unterthänigkeitsbande aufhören? Unmöglich! Es mußte offenbar, bevor dies geschehen konnte, erst dafür Sorge getragen werden, daß die herrschaftlichen Justizämter durch staatliche Gerichtsbehörden ersetzt würden und der Übergangszustand eine gesetzliche Regelung erfahre.

Das alles, meinte Kudlich, ein 25jähriger geschäftsunkundiger Mann, solle künftiger Regelung vorbehalten werden. Denn wollte man „die Freimachung der Bauern hinausschieben, bis alle diese kleinlichen Verhältnisse geordnet sein würden, (so mußte) der arme Bauer noch ein ferneres Halbjahr, vielleicht ein ganzes Jahr, in

den alten Banden schmachten, nachdem alle übrigen Österreicher sich im Sonnenlichte der Freiheit baden durften" [1]. Anderer Ansicht aber als der junge schlesische Bauernsohn waren die rechts- und geschäftskundigen Mitglieder des Hauses. Von allen Seiten drängten sich die Ratgeber an ihn heran. Von allen Seiten wurden Amendements zu seinem Antrag und selbständige Anträge angemeldet, die natürlich alle, aus den beschränkten Anschauungen der Antragsteller über die ländliche Verfassung der Provinz, aus der sie in den Reichstag entsendet worden waren, erwachsen, auch nur für die betreffende Provinz allein paßten. Und da Kudlich selbst, sowie seine Partei — die Linke des Reichstags — sich die Ehre, in der Bauernfrage die Initiative ergriffen zu haben, nicht rauben lassen und die Führung in dieser Angelegenheit auch fernerhin beibehalten wollten, so entschloß auch Kudlich selbst sich, seinen ursprünglichen Antrag zu präzisieren. Er ersetzte also die einfache, das bloße Princip, daß die Unterthänigkeit, und was sich daran knüpfe, aufgehoben werden solle, statuierende Formel durch einen förmlichen Gesetzentwurf in mehreren Punkten. Auch dieser war noch sehr lückenhaft. Darauf kam es aber gar nicht weiter an. Denn daß er im Laufe der Verhandlungen, die am 8. August begonnen hatten, ergänzt und vervollständigt werden würde, dafür war durch die zahllosen Amendements genügend gesorgt. Übrigens modifizierte Kudlich seinen Antrag noch ein drittes Mal (11. August). Wichtig war allein dies, daß nunmehr statt des Schlagwortes: Aufhebung der unterthänigen Lasten, ein detaillierter Gesetzentwurf und eine mehr oder weniger vollständige Aufzählung der letzteren zur Beratung stand. Denn nun konnte einer eingehenden Erörterung der gegenseitigen, zwischen Obrigkeiten und Unterthanen bestehenden Rechte und Pflichten, sowie der rechtlichen Natur derselben nicht mehr aus dem Wege gegangen werden. Damit aber rückte die von Kudlich in seinem ersten Antrage im Halbdunkel gelassene Entschädigungsfrage in volles Licht. Wie die Entschädigung zu

[1] Kudlich, Erinnerungen II 95 f.

leisten sein würde, wenn der konstituierende Reichstag erst einmal den herrschaftlichen Anspruch auf eine solche anerkannt hätte, das mochte immerhin noch künftiger Entscheidung vorbehalten werden. In betreff der Vorfrage selbst aber, ob und für welche aufzuhebende Lasten den Obrigkeiten eine Entschädigung gebühre, ging das nicht an. Hiezu mußten nun alle Parteien entschlossen Stellung nehmen, obschon dies, wenn man die Dinge parteipolitisch betrachtete, nicht im Interesse aller lag.

Nicht nur den Bauern lag alles daran, die Entschädigungsfrage möglichst bald geordnet zu sehen, sondern ebensowohl auch den Dominien und den Vertretern ihrer Rechtsansprüche und der konservativen Partei überhaupt.

Die ersteren wollten wissen, woran sie seien, was sie von der Zukunft zu erwarten und zu fürchten hätten. Mit der principiellen Feststellung allein, daß die Roboten und der Unterthänigkeitsverband für die Zukunft aufgehoben sein sollten, war ihnen keineswegs gedient. Schon am 28. März hatte ihnen die Regierung selbst dies — allerdings erst vom 31. März 1849 ab — zugestanden. In Mähren und Schlesien hatte die Landtagsmehrheit mit Zustimmung des Ministeriums bereits am 9. Juni durch eine öffentliche Proklamation kundgemacht, daß „die Robot und Zehentschuldigkeit vom 1. Juli 1848 gegen eine billige Entschädigung aufgehoben sei"[1]. Das Patent vom 17. April für Galizien hatte die Dienste abgeschafft, ohne von einer Entschädigung für dieselbe zu sprechen. Faktisch wurden sie nirgends mehr geleistet und gefordert. Ein Gesetz, das in der Schwebe ließ, ob nicht doch nachher der Bauer die Herrschaften zu entschädigen haben werde, hatte also für den ersteren keinen praktischen Wert. Denn es hätte bloß eine bereits vollzogene — und in einigen Provinzen auch schon gesetzlich anerkannte — Thatsache sanktioniert, die niemand rückgängig zu machen gedachte, weil sie überhaupt nicht mehr rückgängig zu machen war.

[1] Vgl. Springer a. a. O. II 381 f. und Verhandlungen des österr. Reichstags I 496.

Nicht anders lag es bei den Dominien. Durch die Kudlichsche Formel, „ob und welche Entschädigung den Berechtigten zukommen soll“, war ein großer Teil ihres Vermögens, „ein ungeheures Kapital in der ganzen Monarchie in Frage . . . ein Eigentum von mehr als 200 Millionen in die Luft gestellt“ [1]. Auch sie wollten Klarheit haben, und zwar so schnell, als es nur irgendwie anging. Nicht nur, weil die Ungewißheit den Realwert ihrer Güter drückte und ihren Kredit störte, sondern mehr noch, weil bei längerem Zögern die bäuerliche Bevölkerung sich immer mehr in die Freiheit von ihren unterthänigen Schuldigkeiten hineingewöhnte, was es natürlich um so schwerer machen mußte, sie dann doch zur alleinigen oder auch nur teilweisen Zahlung einer Entschädigung an die Herren heranzuziehen.

Die gleichen Gründe waren für die Konservativen überhaupt maßgebend. Daneben aber auch der Gedanke, daß den radikalen Parteien bloß durch die Lösung der Bauernfrage der Boden für weitere Agitationen wirksam abgegraben werden könne. Denn das stand unzweifelhaft fest, daß die Bauern solange zur Revolution und zu den dieselbe repräsentierenden Parteien halten, und daß die letzteren infolgedessen solange mächtig sein würden, als der gefährliche Zündstoff der Robotfrage nicht aus dem Wege geräumt wäre.

Damit ist auch zugleich der Standpunkt der Linken des Reichstages gekennzeichnet. Für sie waren naturgemäß die entgegengesetzten Erwägungen als für die Konservativen maßgebend. Vom parteitaktischen Standpunkte aus hatte ihr Mitglied Kudlich einen schweren Fehler begangen, als er durch die Abänderung seines ursprünglichen Antrages der sofortigen Diskussion der Entschädigungsfrage freie Bahn erschloß. Und dieser Fehler konnte auch nicht mehr gut gemacht werden. Vergebens versuchte es Kudlich. Sein dritter Antrag (vom 11. August) überwies, nach einer erschöpfenden Zusammenfassung der aufzuhebenden unterthänigen Schuldigkeiten, die Ausarbeitung eines Gesetzes,

[1] Vgl. Verhandlungen des österr. Reichstags I 518.

welches auf die provinziellen Verschiedenheiten in der Verfassung Rücksicht nehmen sollte, einer besonderen Kommission. Diese sollte auch entscheiden, ob und welche Entschädigung für die aufgehobenen Unterthanslasten zuzugestehen sei. Allein die Konservativen ließen sich nicht abhalten, die sofortige Verhandlung und Erledigung der Entschädigungsfrage zu verlangen und thatsächlich durchzusetzen. Auch die Bauerndeputierten hatten keinen anderen Gedanken und gaben sich keineswegs, wie Kudlich gemeint hatte, zufrieden, auch wenn sie erst nach Wochen erführen, ob sie eine Entschädigung zu zahlen hätten oder nicht[1].

Dreierlei Hauptfragen hatte der Reichstag zu beantworten: Sollen die Gutsherrn entschädigt werden? Für welche der aufgehobenen Unterthansschuldigkeiten soll ihnen bejahendenfalls eine Entschädigung zugesprochen werden? Wer soll schließlich die Entschädigungslast tragen?

Durch mehrere Wochen wurden diese Fragen im Reichstage diskutiert und endlose Reden für und wider gehalten.

Die einen, hauptsächlich Bauern und ein Teil der äußersten Linken, erklärten sich gegen die Zuerkennung einer Entschädigung an die Gutsherrschaften. Ein sehr klarer und einfacher Standpunkt, der die Erörterung der beiden anderen Fragen überflüssig machte. Seine Vertreter befanden sich aber in der Minderheit. Der größte Teil der Versammlung setzte sich aus Anhängern der gutsherrlichen Entschädigungsansprüche zusammen. Nicht alle, welche die letzteren verteidigten, thaten dies aus den gleichen Gründen. Die einen ließen sich durch ihre wirtschaftlichen Interessen leiten, andere durch die Überzeugung, daß eine andere Lösung der Bauernfrage nicht durchzusetzen sein würde; andere wieder — im Banne juristischer Anschauungen — durch die Achtung vor dem bestehenden Recht. Wenn die Gegner der gutsherrlichen Entschädigungsansprüche die Billigkeit anriefen, auf die jahrhundertelange Ausbeutung der unterthänigen Bevöl-

[1] **Verhandlungen** des österr. Reichstags II 82 ff.

kerung hinwiesen, die widerrechtliche Begründung der herrschaftlichen Forderungen und deren mißbräuchliche Ausübung und willkürliche Ausdehnung schilderten, so stützten sich die anderen auf Recht und Gesetz. Sie betonten die ungeheuren, in ihren wirtschaftlichen Folgen kaum übersehbaren Umwälzungen und Veränderungen, die eine einfache Abstellung der obrigkeitlichen Rechte mit sich bringen würde; die Heiligkeit des Eigentums; die schädlichen Reflexwirkungen eines Eingriffes in dasselbe auf Hypothekargläubiger und andere, auf landtäfliche Güter sichergestellte Forderungsberechtigte. So die Parteien. Die Regierung stand auf Seite jener, welche die Entschädigungsfrage bejahten, und das Ministerium machte die Annahme des Entschädigungsprincips zur Kabinettsfrage.

Alle diese Reden für und wider und auch, daß das Ministerium erklärt hatte, mit dem Grundsatze der gutsherrlichen Endschädigung zu stehen und zu fallen, waren freilich nicht entscheidend. Die Bauern würden, wenn sie die Macht hiezu gehabt hätten, die Entschädigungsfrage sicherlich verneint haben und hätten dies auch ruhig thun können, weil im wirtschaftlichen Interessenkampf, und namentlich wenn es zur Abrechnung zwischen Bedrückten und Bedrängten im Wege einer Revolution kommt, auf verbrieftes und durch noch so feierliche Gesetze anerkanntes Recht keine Rücksicht genommen zu werden pflegt. Allein die Machtverhältnisse lagen eben trotz allem und allem nicht ausschließlich zu Gunsten der Bauern. Ein Teil der nichtbäuerlichen Mitglieder des Reichstages unterstützte sie wohl. Die Mehrheit aber, auch soweit sie nicht unmittelbare eigene Interessen zu verteidigen hatte, scheute vor einer Maßregel zurück, die ihr als furchtbarer Stoß gegen die Privateigentumsordnung überhaupt erschien. War es klug — auch wenn es dem verhaßten Adel galt — zu einem solchen auszuholen zu einer Zeit, da eben in Frankreich ein gewaltiger Ausbruch der besitzlosen Volksklassen gegen die herrschende Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung stattgefunden hatte und der erste ernsthafte Versuch einer Umgestaltung der

letzteren im Sinne socialistischer Doktrinen gemacht worden war? Hieß das nicht dem Kommunismus die Wege bahnen[1]?

Sehr ernsthaft war auch die zweite Frage, ob den Obrigkeiten für alle in der Vergangenheit ausgeübten Rechte und genossenen Bezüge eine Entschädigung zugestanden werden solle, oder nur für einige derselben und für welche? Nur für jene, die aus der Realunterthänigkeit flossen, oder auch für jene, die dem schutzobrigkeitlichem Verhältnisse entsprangen? Nur für solche, die durch Privatverträge begründet waren, oder auch für andere, bei denen dies nicht nachweisbar oder sogar das Gegenteil sicher war? Für diejenigen aller unterthänigen Wirte ohne Unterschied, oder nur jener, deren Wirtschaften eine gewisse Ausdehnung erreichten, zu denen z. B. mehr als 5—9 Metzen Aussaat gehörten? Alle diese Meinungen und eine Menge anderer fanden ihre Vertreter, und auch darüber wurde außerordentlich viel geredet.

Nicht minder schließlich darüber, von wem die Entschädigung aufgebracht werden solle? Von den Unterthanen allein oder vom Staate, resp. den einzelnen Provinzen? Oder von beiden zusammen?

Das Ergebnis der Debatten war die schließliche Annahme eines vom Abgeordneten Laffer, als Wortführer der Konservativen, formulierten Entwurfes, der dann zum Gesetz erhoben und mit Patent vom 7. September 1848 kundgemacht wurde[2].

Durch dieses Gesetz wurden die Unterthänigkeit und das schutzobrigkeitliche Verhältnis in allen im Reichstage vertretenen Provinzen für aufgehoben erklärt und zugleich der Grundsatz festgelegt, daß der Grund und Boden, ohne Unterschied, ob es sich um Rustikal- oder Dominikalgründe handle, zu entlasten sei. Fortan sollten „alle aus dem Unterthänigkeitsverhältnisse entspringenden, dem unterthänigen Grunde anklebenden Lasten,

[1] Vgl. hiezu auch Glaubrecht, Die Teilung des Eigentums in Nutz- und Obereigentum, das kräftigste Heilmittel gegen Kommunismus und Proletariat. Prag 1849.

[2] II 495 ff.; Politische Gesetzessammlung, 76. Bd. Nr. 112.

Dienstleistungen und Giebigkeiten jeder Art, sowie alle aus dem grundherrlichen Obereigentume aus der Zehent-, Schutz-, Vogt- und (Wein-) Bergherrlichkeit und aus der Dorfobrigkeit herrührenden, von den Grundbesitzungen oder von Personen bisher zu entrichten gewesenen Natural-, Arbeits- und Geldleistungen, mit Einschluß der bei Besitzveränderungen unter Lebenden und auf den Todesfall zu zahlenden Gebühren" aufhören (§§ 1—3). Bis zur Einführung landesfürstlicher Behörden wurde die provisorische Weiterführung der Gerichtsbarkeit und der politischen Amtsverwaltung auf Kosten des Staates den Patrimonialbehörden belassen (§ 9)[1].

Principiell wurde festgehalten, daß den Obrigkeiten ein Recht auf Entschädigung gebühre. Doch nicht für alle früher ausgeübten und nunmehr aufgehobenen Rechte, sondern nur für einen Teil derselben und auch für den letzteren nicht in gleichem Maße und in gleicher Art. Das Gesetz teilte also die aufgehobenen Rechte in drei Kategorieen ein: in solche, für welche die Herrschaften überhaupt keine Entschädigung erhielten; in solche, für welche sie „billig" entschädigt werden und in solche endlich, die „abgelöst" werden sollten. Die Ablösung traf die Verpflichteten allein, während zur Zahlung der „billigen Entschädigung" auch das Land herangezogen werden sollte (§§ 4–8, 11).

Die näheren Bestimmungen über die Durchführung des Gesetzes waren einem späteren Gesetze vorbehalten, dessen Ausarbeitung durch „eine aus Abgeordneten aller Provinzen zu bildende Kommission" stattfinden sollte (§ 8).

Dazu ist es jedoch nicht gekommen. Denn bekanntlich wurde bald darauf die Revolution niedergeworfen. Wien wurde am 31. Oktober 1848 von den kaiserlichen Truppen eingenommen. Der Reichstag mußte sich in seine Verlegung nach Kremsier fügen, wo er noch kurze Zeit ein Scheindasein führte, bis er am 7. März 1849 aufgelöst wurde.

Wenn man die Dinge nach ihrem inneren Gehalte und

[1] Die näheren Bestimmungen über die provisorische Fortdauer der Patrimonialbehörden enthielt die Minist.-Verordg. v. 15. Sept. 1849.

nicht bloß nach den äußerlichen Erscheinungen beurteilt, so kann man sagen, daß mit dem Zustandekommen des Gesetzes vom 7. September 1848 thatsächlich die Revolution bereits zu Ende und der Sieg der Reaktion entschieden war. Seither hörte in den breiten Volksmassen alle Teilnahme für den Reichstag und dessen Wirksamkeit auf. Die bäuerliche Bevölkerung hatte nur wirtschaftliche und keine politischen Wünsche. Dadurch, daß die ersteren erfüllt waren oder sicherer Erfüllung entgegensahen, war die Landbevölkerung von der politischen Bewegung losgelöst worden. Sie kümmerte sich nicht weiter um die Verfassungs- und politischen Streitigkeiten, die in der konstituierenden Reichsversammlung tobten. Ob es dieser gelingen wird, eine Reichsverfassung zustande zu bringen oder nicht, ob Österreich konstitutionell regiert werden, oder ob alle Macht in den Händen des Monarchen vereinigt bleiben soll, ist den Bauern ebenso gleichgültig, wie die nationalen Kämpfe und die Kontroverse, ob der Neuaufbau des Staates auf centralistischer oder föderalistischer Basis erfolgen wird. Von allen diesen Dingen verstehen sie nichts. Aber sie sind frei. Ihre Gründe sind entlastet. Die Tyrannei der Herren ist gebrochen. Das sind unwiderufliche, gesetzlich sanktionierte Thatsachen. Da alles das erreicht ist, entstehen freilich sofort Ansätze zu einer Scheidung der Interessen innerhalb der früher durch das Unterthänigkeitsband zusammengehaltenen Schichten. Es macht sich eine Opposition der niederen Klassen der ländlichen Bevölkerung gegen die „Bauern" im engeren Sinne, die spannfähigen Wirte, bemerkbar. Die Häusler und Inleute verlangen an vielen Orten die Teilung der Gemeindegründe. Sie erheben Anspruch auf das Gemeindevermögen und fordern im allgemeinen, daß die Regierung auch ihnen positive Fürsorge zuwende. Aus mehr als einer Gemeinde Böhmens laufen ungestüme Petitionen des ländlichen Proletariats in diesem Sinne ein, die mit der Vertröstung auf den künftigen Landtag erledigt werden[1]. Kurz, die ländliche Arbeiterfrage meldet sich an. Daß

[1] Helfert a. a. O. II 318 f.

dem so ist, weckt natürlich sofort in den „Bauern" alle konservativen Instinkte. Wie früher die Herrschaften sich gegen die unentgeltliche Aufhebung ihrer Rechte aus dem Unterthänigkeitsverbande gewehrt haben, so sträuben sich jetzt die Bauern gegen die „kommunistischen" Gelüste der Häusler und Inleute. Ihr Interesse fordert es nun, daß über den Rahmen des Grundentlastungsgesetzes hinaus keine weitere Diskussion über die ländlichen Verhältnisse und keine weiteren staatlichen Eingriffe in dieselben stattfinden. Und wie sie früher die eigentlichen Träger der Revolution gewesen waren, so werden sie nun, durch die Thatsache allein, daß sie sich von dieser abwenden, die Stütze der Reaktion.

Der Reaktion d. h. des absolutistischen Staates. Denn es liegt in der Natur der eben skizzierten Verhältnisse, daß die Rückströmung nur politisch möglich ist, auf das wirtschaftliche Gebiet aber nicht hinübergreifen darf. An der eigentlichen Errungenschaft der Revolution, der Bauernbefreiung und Grundentlastung kann und wird nicht gerührt werden. Der alte Feudalstaat ist für immer tot, „und vielleicht keine (Revolution) hat so schnell und radikal die feudale Gesellschaft über den Haufen geworfen als die österreichische"[1]. Dem absolutistischen Staate fällt nun die Aufgabe zu, das Gesetz vom 7. September 1848 nach allen Richtungen hin durchzuführen.

Diese Aufgabe hat er auch erfüllt[2].

Die gesetzlichen Grundlagen, auf welchen das System der Grundentlastung insbesondere in Böhmen, Mähren und Schlesien beruht, sind die Patente vom 7. September 1848 und vom 4. März 1849[3]. Zur Durchführung der in diesen beiden Gesetzen enthaltenen allgemeinen Grundsätze sind überdies besondere

[1] Violand a. a. O. S. 168.

[2] Vgl. hierüber besonders: Die Grundentlastung in Österreich u. s. w. und Plaček, Die österreichischen Grundentlastungskapitalien u. s. w. Prag 1853.

[3] R(eichs-)G(esetz-)B(latt) Nr. 152.

Durchführungsverordnungen[1] erlassen worden, in welchen auf die jeder Provinz eigentümlichen Verhältnisse Rücksicht genommen wurde.

Das Grundentlastungssystem äußerte, wie bereits erwähnt wurde, seine Wirksamkeit nach zwei Richtungen hin:

auf die persönliche Rechtsstellung der Unterthanen: durch Aufhebung des Unterthänigkeitsbandes und der aus diesem an sich, also ohne Rücksicht auf einen etwaigen Grundbesitz abgeleiteten persönlichen Lasten und Verpflichtungen, sowie durch Abschaffung des obrigkeitlichen Jurisdiktionsrechtes;

auf die Realverhältnisse: durch die Beseitigung des grundherrlichen oder vertragsmäßigen Obereigentums, durch die Verwandlung des geteilten Eigentums in ein ungeteiltes, durch die Aufhebung des Heimfalls-, Einstands- und Vorkaufsrechts, sowie des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden, durch die Entlastung des Grundes und Bodens von den auf demselben ruhenden Urbarial- oder Zehentleistungen oder von den aus dem geteilten Eigentum entspringenden Verbindlichkeiten, endlich (unter gewissen Beschränkungen) von den auf dem Grund haftenden unveränderlichen Naturalgiebigkeiten an Kirchen, Pfarren und Schulen oder zu anderen Gemeindezwecken, welche sich auf eine wirkliche Stiftung oder ein ähnliches Verhältnis gründeten.

Auf zeitliche Verträge über Grund und Boden dagegen, auf Fischerei-, Wasserbezugs- (und Propinations-)rechte, dann auf die Holz-, Weide- und Waldnutzungsrechte, endlich auf die Servituts- und gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungsrechte hatten die Grundentlastungsvorschriften keine Anwendung.

Früher schon wurde hervorgehoben, daß ein Teil der obrigkeitlichen Rechte unentgeltlich, andere aber gegen „billige Entschädigung“ aufgehoben wurden, während eine dritte Kategorie „abgelöst“ werden sollte.

---

[1] Verordnung des Ministeriums des Innern betreffend die Durchführung der Grundentlastung im Königreiche Böhmen vom 27. Juni 1849. L(andes-)G(esetz-)B(latt) No. 119; die Verordnung für Mähren vom gleichen Datum; die Verordnung für Schlesien vom 11. Juli 1849, L.G.B. Nr. 1.

Zu den Rechtsverhältnissen der ersten Kategorie gehörten:

alle Rechte und Bezüge der Herrschaften aus dem persönlichen Unterthänigkeits- oder Schutzverbande über Personen, Familien und Gemeinden[1] nebst allen Leistungsrückständen aus dem Jahre 1848;

das Heimfalls-, Einstands- und Vorkaufsrecht der Obrigkeiten in betreff eingekaufter Rustikalgründe, sowie ihr Eigentumsrecht an den uneingekauften, soweit sich diese im Genusse von Unterthanen befanden. Es hatten demnach auch die etwa noch aus in der Vergangenheit abgeschlossenen Einkaufsverträgen rückständigen Fristengelder und in denselben ausbedungenen Laudemien ohne weiteres zu entfallen;

der obrigkeitliche Wein-, Bier- und Branntweinzwang, wenn sich derselbe nicht auf einen mit dem Eigentümer der belasteten Stelle geschlossenen *entgeltlichen* Vertrag gründete; die nicht vertragsmäßigen Naturalprästationen oder Zinsungen für die Gestattung des freien Ausschanks; in gleicher Weise auch das Jagd- und Fischereirecht auf fremdem Grund und Boden oder an Stelle desselben getretene Zinsungen; das Recht zur ausschließlichen Erwerbung von Granaten, die auf unterthänigen Gründen gefunden wurden; die Brach- und Stoppelweide auf unterthänigen Feldern;

die herrschaftlichen Bezüge aus dem Jurisdiktionsrechte[2].

Selbstverständlich entfiel andererseits mit den genannten

[1] Hof-(Waisen-)Dienste; Spinnschuldigkeiten gegen Lohn; Zwangslohntage; Ehrungen; Gewerbszinse, die nicht aus einem Vertrage über die Teilung des Eigentums herrührten und entweder auf dem Grunde ruhten oder den Charakter eines Äquivalents für eine von der gewesenen Obrigkeit übernommene Servitut trugen; Robot, Robotgelder, Spinnschuldigkeiten und sonstige Natural- und Arbeitsleistungen von *Inleuten* und *unbefelderten* (Katastral- und Rustikal-) Häuslern — wenn dieselben nicht Leistungen von einer entschädigungspflichtigen Stammstelle übernommen hatten; 13 Frontage der *befelderten Katastralhäusler*. — Selbstverständlich kamen auch die an Stelle aller dieser Naturalprästationen getretenen Geldleistungen unentgeltlich in Wegfall.

[2] Abfahrtsgelder, Accidentien, Grundbuchs- und andere Taxen, die fortan nur mehr auf Rechnung des Staates eingehoben werden sollten.

Rechten der Herrschaften auch die Verpflichtung der letzteren, ihre Unterthanen in Notfällen zu unterstützen, ihnen — sobald keine privatrechtliche Servitut vorlag — das Holzklauben, Stockroden und Laubrechen, die Graserei und Viehweide in ihren Wäldern und die Brach- und Stoppelweide auf ihren Feldern zu gestatten; ebenso die ihnen im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege obliegende Verbindlichkeit zu gewissen sanitären Vorkehrungen und Leistungen präventiver und repressiver Natur.

Zu den Rechtsverhältnissen der zweiten Kategorie, für deren Abschaffung eine „billige Entschädigung" gewährt wurde, rechnete das Gesetz: alle Urbarialleistungen — Urbarialgiebigkeiten, Arbeiten, Geldleistungen, Prästationen aus Reluitions- und Abolitionsverträgen —, zu deren Bezug die Herrschaften gegen den Besitzer einer unterthänigen Realität als solchen aus dem Titel des obrigkeitlichen Verbandes oder Obereigentums berechtigt waren.

Als „ablösbar" schließlich waren erklärt worden:

die Leistungen aus den emphyteutischen und anderen Verträgen über die Teilung des Eigentums;

alle Naturalleistungen, welche nicht infolge des Zehentrechts von den Grunderträgnissen in Früchten, sondern als unververänderliche Giebigkeiten an Kirchen, Schulen und Pfarren, oder zu anderen Gemeindezwecken entrichtet wurden.

Was nun die Vergütung an die Bezugsberechtigten betrifft, so ist folgendes festzuhalten: Vergütet wurden die Schuldigkeiten nur in dem Ausmaße, als sie „rechtlich gebührten", d. h. weder dem thatsächlichen und unbestrittenen Besitzstande vor dem Jahre 1848, noch gesetzlichen oder vertragsmäßigen Vorschriften und Bestimmungen zuwiderliefen, und zwar in der Regel nur mit zwei Dritteln ihres reinen Wertes. Der letztere wurde dadurch ermittelt, daß man von dem Wertanschlage der aufgehobenen Leistungen jenen der schuldigen Gegenleistungen des Bezugsberechtigten in Abzug brachte, so daß, wenn der erstere kleiner war als der letztere, oder ihm gleichkam, der Vergütungsanspruch sich auf Null re-

duziert. Von dem reinen Werte aber kam ein Drittel als Pauschalausgleichung für die Steuer von den aufgehobenen Bezügen und dem, was mit dieser Steuerpflicht zusammenhing, in Abrechnung.

Die Wertberechnung der gegen billige Entschädigung aufgehobenen Unterthansleistungen geschah auf verschiedene Weise.

Am einfachsten gestaltete sich die Sache bei den unveränderlichen Geldgiebigkeiten (unsteigerliche Frongelder, Zehentgelder &c.). Dieselben wurden mit dem bestehenden fixen Ausmaße in Anschlag gebracht. Waren sie nicht alljährlich, sondern in gewissen längeren Perioden, oder bei unbestimmt wiederkehrenden Gelegenheiten zu prästieren, so wurde der zu vergütende Jahresbetrag in der Weise ermittelt, daß man die Geldabgabe durch die feste oder nach dem Durchschnitt zu berechnende Zahl der Jahre einer Leistungsperiode dividierte. Geldabgaben, welche dauernd in anderweitige Leistungen umgewandelt worden waren und umgekehrt, wurden natürlich auch dementsprechend behandelt. Veränderungsgebühren wurden nur in Schlesien vergütetet, da sie nur in dieser Provinz als Ratifikationstaxen oder Territorialgebühren landesverfassungsmäßig zu Recht bestanden.

Was die Wertberechnung bei den Arbeitsleistungen betrifft, so ist zwischen den gemessenen, d. h. für bestimmte Arbeiten gewidmeten Diensten und den — gemeinschaftlich oder reihenweise zu verrichten gewesenen — Kollektivroboten auf der einen und den ungemessenen, d. h. bloß der Zeit nach, in jährlichen oder wöchentlichen Arbeitstagen bestimmten Roboten auf der anderen Seite zu unterscheiden. Den letzteren wurden bei der Ermittlung der Vergütung auch jene gemessenen Dienste zugezählt, deren Entstehung aus ungemessenen nachweisbar war. — Der Wert der ersten Robotkategorie wurde durch Schätzung bestimmt und, wenn es sich um Kollektivrobot handelte, nach Maßgabe der Verteilung derselben unter die einzelnen Gemeindemitglieder in den letzten 10 Jahren auf die letzteren umgelegt — natürlich unter Abschreibung der auf die Inleute und Häusler entfallenden Entschädigungsquoten. — Der Wert der ungemessenen Dienste hingegen wurde nach einem bestimmten Verhältnisse zum Werte der freien Arbeit ermittelt.

Hiebei wurde festgehalten, daß die Vergütung in keinem Falle mehr, als ein Drittel dieses Wertes betragen durfte. Dieser letztere aber wurde auf Grundlage der Erhaltungskosten eines Zweigespanns, in Korn ausgedrückt, berechnet, und zwar für den Pferdezug auf $^9/_{18}$, für den Ochsenzug auf $^9/_{20}$ Metzen. Dieses Quantum, mit dem Katastralpreise des Korns multipliziert, ergab den Geldwert eines freien zweispännigen Arbeitstages, von dem ein Drittel den zu vergütenden Geldwert des Zwangsarbeitstages darstellte. Weiters wurde angenommen, daß sich der einspännige Zugtag zum zweispännigen wie $^2/_3$, der dreispännige wie $1^2/_5$, der vierspännige wie $1^2/_3$, endlich die Fußrobot überhaupt wie $^1/_3$ verhalte.

Die Naturalleistungen wurden als solche der Werterhebung unterzogen, wenn ihre Abstattung in natura rechtlich gefordert werden konnte, mochten sie auch zeitweilig in Geld- oder Arbeitsleistungen umgestaltet worden sein. Leistungen, die in längeren Perioden als ein Jahr oder nur bei unbestimmt wiederkehrenden Ereignissen zu prästieren waren, wurden ebenso wie die gleichgearteten Geldgiebigkeiten behandelt. — Unveränderliche Naturalleistungen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, d. h. jene, welche nach Gattung, Beschaffenheit, Maß oder Gewicht bestimmt und in festgesetzten Terminen zu entrichten waren, wurden in der Regel nach den Preisen des Grundsteuerkatasters zu Geld geschlagen. Hiebei wurde jene Preisabstufung benutzt, die für die Steuergemeinde festgesetzt war, welcher der belastete Besitz angehörte. Lag eine derartige Grundertragsschätzung nicht vor, so wurde der Katastralpreis der benachbarten Gemeinde, welche den gleichen Katastralkornpreis hatte, wie die zu entlastende Gemeinde herangezogen. — Was die Berechnung des eigentlichen Zehents insbesondere betrifft, d. h. der bleibend auf Grund und Boden haftenden Abgabe einer Quote des Grunderträgnisses, so benützte man hiebei in Böhmen die vorhandenen Zehentregister oder Rechnungen, indem man aus denselben den Durchschnitt für den Zeitraum von 1836—1847 erhob und nach den für die Ausführung des stabilen Grundsteuerkatasters fest-

gestellten Preisen zu Geld veranschlagte. Wo jedoch keine Zehentregister oder Rechnungen vorhanden und auch keine gütlichen Übereinkommen zu erzielen waren, wurde der Jahresbetrag der Zehentabgabe nach dem mittleren Jahresbruttoertrag zwischen 1836—1847 mit Rücksicht auf den gemeindeüblichen Wirtschaftsturnus, sowie auf die Einwirkung von Elementarzufällen auf die landwirtschaftliche Produktion im genannten Zeitraume berechnet. In Mähren wurde nach dem Geldanschlage des bei den Katastralschätzungen ausgemittelten Naturalertrages der zehentbaren Früchte erhoben, welcher Geldanschlag auf die zehentmäßige Quote des Erzeugnisses entfiel und danach der Jahreswert des Zehents ermittelt. In Schlesien endlich wurde der Naturalertrag der zehentbaren Frucht von der zehentpflichtigen Parzelle ermittelt, nach Katastralpreisen in Geld berechnet und sodann der Geldbetrag durch die Zahl der Rotationsjahre geteilt, innerhalb deren der Bau der Zehentfrucht wiederkehrte. Eine weitere Teilung durch jene Zahl, welche die Quote des Zehentbezuges ausdrückte, ergab die Jahresgeldrate, welche dem Naturalzehent gleichkam. Im übrigen ist zu bemerken, daß in gleicher Weise die Vergütung auch beim „ablösbaren" Zehent, d. h. demjenigen, der aus emphyteutischen oder anderen Verträgen über die Teilung des Eigentum entsprungen war, erfolgte.

Wenn wir schließlich die Leistungen aus Robotabolitions- und Reluitionsverträgen betrachten, so haben wir folgendes im Auge zu behalten:

Handelte es sich um Dienste, die einmal für allemal abgelöst waren, waren die Vertragsstipulationen entweder bereits wirklich erfüllt oder doch wenigstens vor dem 7. September 1847 zu erfüllen gewesen, und war überdies die kreisbehördliche Bestätigung der betreffenden Ablösungsbeträge erfolgt, so entfiel überhaupt die Möglichkeit einer Entschädigungsverhandlung. Eine Ausnahme von dieser Regel fand nur dann statt, wenn sich der Robotpflichtige vertragsmäßig den Rücktritt für den Fall vorbehalten hatte, daß im Gesetzgebungswege ein geringerer Entschädigungsmaßstab bestimmt würde, als durch das Abolitionsüberein-

kommen. In einem solchen Falle hatte der Mehrbetrag des letzteren von den an den Berechtigten weiters abzustattenden Leistungen in Abzug zu kommen. War jedoch eine amtliche Bestätigung des Robotabolitionsvertrags nicht erfolgt, oder der letztere erst teilweise nur erfüllt, so wurde er im erstgenannten Falle einfach als nicht abgeschlossen angesehen und der Berechnung der Entschädigung die Naturalleistung zu Grunde gelegt. Im zweiten Falle aber wurde — ohne daß eine Rückvergütung des bereits Mehrgezahlten stattfand — der verhältnismäßige noch nicht abgelöste Teil der ursprünglichen Schuldigkeiten nach den allgemeinen Grundsätzen über die Entschädigung vergütet — wenn diese geringer war, als die vertragsmäßig ausbedungene. – Waren hingegen bloß reluierte, d. h. dauernd in eine andere Prästation verwandelte Dienste zu entschädigen, so hatte der in Geld ausgedrückte, oder auf Geld zurückzuführende Reluitionspreis als Basis für das Ausmaß der Entschädigung zu dienen, wenn er geringer war, als der durch die Grundentlastungsvorschriften ausgemessene. Bei bloß zeitlichen Reluitionen mußte natürlich die eigentliche Naturalschuldigkeit nach den allgemeinen Grundsätzen vergütet werden.

Auf denjenigen Herrschaften und Domänen, wo das Raabsche System eingeführt worden war, sollten die Schuldigkeiten, welche auf die an Unterthanen überlassenen Dominikalgründe entfielen, und daher „abzulösen“ waren, ausgeschieden und auch wirklich „abgelöst“ werden. Wo aber eine derartige Ausscheidung undurchführbar war, sollten alle im (Abolitions- und Reluitions-) Vertrage bedungenen Leistungen und Gegenleistungen ausnahmslos nach den „Entschädigungs“vorschriften beurteilt und behandelt werden.

Bei der Wertsermittlung der Leistungen, welche der dritten Kategorie angehörten, also abzulösen waren, war zwischen Naturalabgaben auf der einen und Arbeitsleistungen und Geldabgaben auf der anderen Seite zu unterscheiden. Im allgemeinen wurde festgehalten, daß die Vergütung nach den gemeinen Preisen des Ortes, wo, und der Zeit, in welcher die Leistung zu prästieren

war, ermittelt werden sollte. Dies geschah auf Grundlage einer Durchschnittsberechnung und bei Früchten, welche einen Marktpreis hatten, mit Zuhülfenahme desselben. Eine Ausnahme fand jedoch bei der Dominikalrobot statt, deren Wert nach den bei der billigen Entschädigung erwähnten Grundsätzen bestimmt wurde. Die herrschaftlichen Gegenleistungen, z. B. die Steuer u. s. w., wurden nach denselben Grundsätzen, nach welchen die Wertbestimmung in betreff der Leistungen der Emphyteuten stattfand, in Abschlag gebracht.

Die Zinse, welche die Dominien aus dem Abverkaufe von Realitäten, die mit einem Industrialbetriebe verbunden waren (Mühlen, Wirts-, Branntwein-, Brauhäuser u. dgl.), bezogen, wurden wie andere Geldzinse der Ablösung unterzogen.

Was die Veränderungsgebühren betrifft, so ist hervorzuheben, daß den Maßstab ihrer Berechnung derjenige Wert abgab, welcher bei der letzten Laudemialentrichtung vor dem 7. September 1848 ermittelt oder durch Vergleich der Interessenten festgestellt worden war. Fehlte es jedoch an einem derartigen Maßstabe, so trat über Verlangen des Verpflichteten die Schätzung der laudemialpflichtigen Realität ein. War das Laudemium vertragsmäßig von Anfang an oder später in einem einmal für allemal oder für jeden Veränderungsfall besonders fixierten Betrag ausbedungen worden, so diente natürlich der Inhalt des Vertrages als Maßstab der Berechnung. — Hiebei wurde von folgenden Grundsätzen ausgegangen: es wurde angenommen, daß sich alle 25 Jahre ein Besitzveränderungsfall ereigne, daß wenn die Zahlung der Veränderungsgebühren nur auf die Fälle entgeltlicher Übertragung beschränkt war, von je drei Besitzveränderungen zwei laudemialpflichtig seien; daß endlich in Fällen verschiedener Perzentualbestimmung des Laudemiums bei Besitzanfällen an Verwandte überhaupt oder in direkter Linie einerseits und an andere Personen anderseits von je drei Besitzveränderungsfällen zwei der erstgenannten Kategorie angehörten und bei einem der Besitz an Personen der zweiten Kategorie überging.

Die Verpflichtungen der Obereigentümer gegenüber den Em-

phyteuten, gewisse Baulichkeiten an Gebäuden oder Werksvorrichtungen vorzunehmen, z. B. Erhaltung eines Wehrs, Fluders &c., wurden behufs der Entschädigung sowohl für die Last des Neubaues als für die Last der Reparaturen nach besonderen Grundsätzen geregelt.

Übrigens hatten alle gesetzlichen Vorschriften in betreff der für ablösbar erklärten Rechtsverhältnisse einen nur subsidiären Charakter. Es war nämlich den Interessenten freigestellt, vor dem Beginne des Ablösungsgeschäftes anderweitige Übereinkommen zu schließen, wenn nur durch diese die betreffenden Leistungen förmlich aboliert wurden. Ferner ist festzuhalten, daß während die Entlastung im allgemeinen eintrat und durch Parteiwillkür nicht aufgehalten werden konnte, sie für alle ablösbaren Naturalleistungen, welche als unveränderliche Giebigkeiten an Kirchen, Schulen und Pfarren oder zu anderen Gemeindezwecken entrichtet wurden, nicht von Amts wegen, sondern nur über Verlangen der Verpflichteten stattfand[1].

War nun die Wertsermittlung der entgeltlich aufgehobenen Rechtsverhältnisse erfolgt und das Ausmaß der dem Bezugsberechtigten gebührenden Entschädigung festgestellt, so wurde die Entschädigungsrente, welche der Verpflichtete tragen sollte, in nachfolgender Weise bestimmt: Bei den gegen billige Entschädigung aufgehobenen Leistungen hatte derselbe nur die Hälfte, d. h. also, wenn man den Wegfall des Pauschaldrittels für die herrschaftlichen Gegenleistungen in Betracht zieht, ein Drittel ihres reinen Wertes aufzubringen. Die andere Hälfte wurde als Last des betreffenden Kronlandes erklärt und mußte aus Landesmitteln gedeckt werden. Bei den als ablösbar erklärten Leistungen hingegen fiel dem Verpflichteten grundsätzlich der ganze Entschädigungsbetrag zur Last. Eine Konkurrenz des Landes fand also in der Regel nicht statt. Eine Ausnahme wurde jedoch für den Fall statuiert, als der Jahresbetrag der ein Grundstück betreffenden gesamten Entschädigungslast den Katastralreinertrag derselben um 40 % über-

[1] Ministerialerlaß vom 2. Februar 1850, R.G.B. Nr. 42.

stieg. Über Verlangen der Verpflichteten sollte dann dieser Mehrbetrag der Entschädigung aus Landesmitteln bestritten werden.

Die jährliche Entschädigungsrente, im zwanzigfachen Anschlage kapitalisiert, bildete die Entschädigung, welche der Bezugsberechtigte anzusprechen hatte und haftete auf der entlasteten Realität zu Gunsten der Grundentlastungskasse mit dem gesetzlichen Vorrange vor allen anderen Hypothekarlasten und mit denselben Vorrechten, wie die landesfürstliche Steuer.

Die Art und Weise, wie die Grundentlastungssteuer verwaltungsmäßig durchgeführt wurde, interessiert uns hier nicht. Erwähnt sei nur, daß die oberste Leitung des Grundentlastungsgeschäftes und die höchste Entscheidung über dabei vorkommende strittige Fragen den Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen zustand. In unmittelbarer Unterordnung unter das Ministerium des Innern wurden im Jahre 1849 in den einzelnen Provinzen Grundsteuerentlastungs-Landeskommissionen errichtet, unter deren Leitung die Grundsteuerentlastungs-Bezirkskommissionen die Liquidation und Feststellung der gesetzlichen Entschädigung und Ablösung besorgten und in wenigen Jahren zum Abschlusse brachten.

Behufs Befriedigung der Berechtigten trat der Staat als Vermittler zwischen diesen und den Verpflichteten ein, jene gesetzlich zugelassenen und übrigens nur in Böhmen ziemlich häufigen Fälle ausgenommen, in denen Privatübereinkommen zwischen den Interessenten über die Ablösung von Grundlasten zustande gekommen waren. Im Jahre 1851 wurden in den einzelnen Provinzen Landeskreditanstalten unter dem Namen „Grundentlastungsfonde“ ins Leben gerufen. Dieselben traten gegenüber den entlasteten Grundbesitzern, dem Kronlande und dem Staate (bezüglich der Veränderungsgebühren) als Gläubiger auf, gegenüber allen Bezugsberechtigten aber als Schuldner und stellten jedem der letzteren bis zur Höhe seiner Kapitalsentschädigungsansprüche mit 5% verzinsliche und durch Verlosung zu tilgende

Schuldverschreibungen — Grundentlastungsobligationen — aus, welche vom Gesamtreiche verbürgt waren und alle Vorzüge der Staatspapiere genossen. Nur Restbeträge, welche hinter dem Nominalwerte der niedrigsten Schuldverschreibung (50 Gulden Konventionsmünze) zurückblieben, wurden bar bezahlt.

Die Dotation der Grundentlastungsfonde setzte sich, wie bereits angedeutet wurde, zusammen:

aus den von den Entlastenden selbst zu leistenden Entschädigungskapitalien, welche nebst Zinsen durch regelmäßige jährliche Einzahlungen innerhalb eines Zeitraumes von zwanzig Jahren abgezahlt werden mußten, und zwar, nach freier Wahl der Verpflichteten, entweder unter fortlaufender Verzinsung in zwanzig gleichen Jahresraten, oder nach Hinzuschlagung der Zinsen zum Kapital mittelst Annuitäten. Wer sich nicht innerhalb eines Termins von einem Jahre für die Zahlung in Amortisationsrenten erklärte, war zur Zahlung in der ersterwähnten Art verpflichtet, konnte aber immer noch innerhalb 15 Jahren die Umwandlung des Kapitals in Annuitäten begehren;

aus den Steuerzuschlägen zur Deckung des „Landesdrittels", richtiger der „Landeshälfte", wobei bestimmt wurde, daß die Deckung und Tilgung des zu Lasten eines Kronlandes ermittelten Entschädigungskapitals in regelmäßigen Annuitäten längstens innerhalb 40 Jahren erfolgen sollte;

endlich aus jenen Beträgen, welche den Staatsschatz aus seiner Entschädigungspflicht für die aus dem Unterthansverhältnisse entsprungenen Gebühren trafen[1].

[1] Zum Schlusse sei noch das kaiserliche Patent vom 5. Juli 1853 R.G.B. 130 erwähnt, mit welchem Bestimmungen über die Ablösung und Regulierung der nicht schon durch die Grundentlastungsgesetze aufgehobenen oder für ablösbar erklärten Feld-, Wald- und Weidenutzungsrechte getroffen wurden (vgl. oben S. 391 Abs. 4).

Gegenstand dieses Gesetzes waren alle nicht bloß auf bestimmte Zeit oder unbedingten Widerruf bestehenden

Holzungs- und Bezugsrechte von Holz und sonstigen Produkten in oder aus einem fremden Wald;

Weiderechte auf fremdem Grund und Boden;

andere Feldservituten, bei denen das dienstbare Gut Wald oder der

Die Grundentlastungsarbeiten wickelten sich, wie schon erwähnt, mit größter Schnelligkeit und Präzision ab, sodaß die Auflösung der mit der Liquidierungsoperation betrauten Kommissionen bereits nach 3—4 Jahren erfolgen konnte. Welch ungeheuren Umfang die Ermittlungsoperationen hatten, zeigen die nachfolgenden Übersichten[1].

Danach wurden — um nur die hauptsächlichsten Lasten zu nennen — zur Grundentlastungsverhandlung angemeldet:

a. an gemessenen und ungemessenen Naturaldiensten:

	in Böhmen	in Mähren	in Schlesien
	Tage		
Fuß- oder Handdienste	7 042 698	5 270 574	1 060 500
Spanndienste:			
a. mit Pferden			
einspännig	724 154	621 761	46 200
zweispännig	2 458 438	2 144 649	148 400
dreispännig	276 568	219 059	11 200
vierspännig	118 782	57 402	80 700
b. mit Ochsen			
einspännig	875 260	35 982	28 600
zweispännig	3 543 961	502 841	49 000
dreispännig	54 958	4 096	—
vierspännig	77 389	662	—

Waldkultur gewidmet ist, oder zwischen ihm und dem herrschenden Gut das gutsherrlich-unterthänige Verhältnis bestanden hat; endlich Besitz- und Benützungsrechte auf Grund und Boden, die ehemaligen Obrigkeiten und Unterthanen oder Gemeinden gemeinschaftlich zustanden.

In der Regel sollten diese Rechte abgelöst, d. h. gegen Entgelt aufgehoben werden. Nur wenn dies unmöglich oder im Interesse der Landeskultur oder des Wirtschaftsbetriebes eines der beiden in Betracht kommenden Teile unthunlich war, sollten sie reguliert, d. h. derart festgestellt werden, daß hiedurch die möglichste Entlastung des Bodens erreicht würde.

[1] Zusammengestellt nach den Tabellen in: Die Grundentlastung in Österreich S. 66 ff.

b. an Getreidezinsungen:

	in Böhmen	in Mähren	in Schlesien
	in niederösterreichischen Metzen		
Weizen	18 905	13 684	1 550
Korn	194 106	48 258	21 600
Gerste	62 927	17 660	2 150
Hafer	186 685	79 873	15 500
Hirse	19	135	—
Heide	—	30	—

c. an

	in Böhmen	in Mähren	in Schlesien
	Gulden		
Zehenten:			
im ermittelten Jahresgeldwerte von	28 420	526 852	204
Geldleistungen:			
a) fixe im Betrage von	1 109 156	483 055	209 450
b) Besitzveränderungsgebühren im ermittelten Jahresgeldwerte von	78 968	44 078	20 350

Die Zahl der Vergütungsberechtigten aber betrug:

	in Böhmen	in Mähren	in Schlesien	zusammen
absolute Zahl	22 762[2]	4 091	1 596	28 449
Zahl der Entschädigungsberechtigten				
a) überhaupt[1]	1 460	843	186	2 489
b) Dominien	1 231	505	176	1 912
Zahl der Ablösungsberechtigten				
a) überhaupt[1]	23 602[2]	3 982	1 596	29 180
b) Dominien	1 147	409	186	1 742

[1] In dieser Rubrik sind außer den Dominien auch Pfarren, Schulen, Kirchen, Gemeinden, Einzelnberechtigte und Korporationen, Gemeindeanstalten und sonstige Stiftungen mitgezählt.

[2] Darunter 16 242, die sich rücksichtlich ihrer geringeren Bezüge mit

Ihnen standen als verpflichtet gegenüber:

	in Böhmen	in Mähren	in Schlesien	zusammen
absolute Zahl . . .	587 341	333 199	53 884	974 424
Zahl der Entschädigungsverpflichteten				
a. überhaupt[1]. . . .	407 734	261 966	21 438	691 138
b. an Dominien. . .	394 570	224 265	21 250	640 085
Zahl der Ablösungsverpflichteten				
a. überhaupt[1]. . . .	442 210[2]	285 350	47 762	775 322
b. an Dominien. . .	170 272	134 179	35 334	339 785

Die zu Gunsten der ersteren ermittelten Entlastungskapitalien betrugen:

	in Böhmen	in Mähren	in Schlesien	zusammen
	Gulden			
überhaupt	54 222 182	31 529 353	3 811 031	89 562 566
an Entschädigungen				
a. überhaupt	35 134 971	21 876 802	2 375 480	59 387 253
b. zu Gunsten von Dominien	34 751 013	18 865 436	2 348 748	55 965 197
an Ablösungen				
a. überhaupt	19 087 211	9 652 551	1 435 551	30 175 313
b. zu Gunsten von Dominien	10 452 935	4 954 967	862 112	16 290 014

was auf die zur Zeit der Grundentlastung in den drei Provinzen vorhandene Bevölkerungszahl[3] umgerechnet in Böhmen 11, in Mähren 16 und in Schlesien 9 Gulden pro Kopf ausmachte.

den Verpflichteten ohne Inanspruchnahme des Grundentlastungsfonds ausgeglichen haben.

[1] Siehe S. 403 Anm. 1.

[2] Darunter 87 923, die sich mit den in Anm. 2 der vorigen Seite erwähnten 16 242 Vergütungsberechtigten in betreff eines Ablösungskapitals von 1 379 490 Gulden ohne Inanspruchnahme des Grundentlastungsfonds ausgeglichen haben.

[3] Dieselbe betrug damals in Böhmen 4 800 818 auf 902·85 Qu.-Meilen, in Mähren 1 972 165 auf 386·29 Qu.-Meilen, in Schlesien endlich 479 321 auf 89·45 Qu.-Meilen.

So war mit einem Schlage nachgeholt, was lange vorher schon hätte geschehen sollen, aber zum großen Schaden der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung Österreichs durch mehr als ein halbes Jahrhundert versäumt worden war. Der Unterthänigkeitsverband war völlig verschwunden, der Grund und Boden entlastet und eine jede unlösbare Belastung desselben für die Zukunft verboten, die alte ländliche Arbeitsverfassung vollständig aufgelöst. Die Lösung, welche die Bauernfrage in Österreich gefunden hatte, war einfacher und radikaler als irgendwo sonst in dem Staatenkomplex des ehemaligen deutschen Reiches. Wenn sie aber den Bauern günstig war, so kann man keineswegs sagen, daß die Dominien hiebei zu kurz gekommen wären. Diese wurden vielmehr nicht nur von allen Lasten und Auslagen, welche ihre Stellung als „Obrigkeit" ihnen früher verursacht hatte, für die Zukunft frei, sondern erhielten überdies an Entschädigungen und Ablösungen in den drei Provinzen 72 255 211 Gulden.

Schlußbetrachtungen.

Wenn wir nunmehr am Schlusse einer fast zweihundertjährigen Entwicklung angelangt, auf dieselbe zurückblicken und deren Hauptergebnisse nochmals rekapitulieren, so erhalten wir folgendes Bild:

Ursprünglich wendet der Staat den Unterthansverhältnissen gar keine besondere gesetzgeberische Aufmerksamkeit zu. Die Unterthänigkeit und die auf derselben beruhende ländliche Verfassung bilden einen Teil der Landesverfassung überhaupt, an die anders als zur Stärkung der monarchischen Centralgewalt, aus politischen Gründen also, nicht getastet wird. Im übrigen gelten dem Staat die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Gutsherr und Bauer als eine innere Angelegenheit dieser beiden. Nicht daß dies zu klarem Bewußtsein käme, oder gar ausdrücklich ausgesprochen würde — aber es wird thatsächlich so gehalten und kann auch bei den erst zu geringer Entwicklung gelangten Machtbefugnissen des Staates, der in der allgemeinen Vorstellung noch immer mit der Person des Landesfürsten zusammenfällt, nicht anders sein. Der Staat mischt sich also in gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse nicht anders ein, als wenn es sich um sonstige private Beziehungen irgend welcher seiner Angehörigen handelt, d. h. nur dann, wenn dies von einem der in Betracht kommenden Teile verlangt wird, weil es gilt, einen Rechtsstreit

zu entscheiden, eine bevorstehende Rechtsverletzung zu hindern, oder eine solche, da sie bereits erfolgt ist, wieder rückgängig zu machen. Mit andern Worten: der Staat erblickt seine Aufgabe lediglich darin, wie allen Anderen, so auch den Unterthanen innerhalb seines Machtkreises und in den Grenzen der zu Recht bestehenden ländlichen Verfassung, Rechtsschutz zu gewähren. Dabei kümmert er sich nicht weiter darum, ob das, was durch seine Behörden als zu Recht bestehend erkannt wird, die Ausbeutung der Unterthanen durch die Herrschaften und den wirtschaftlichen Ruin der ersteren herbeiführt oder nicht. Ebenso wenig darum, ob die bedrückten Unterthanen die ihnen als Klägern aufgebürdete Beweislast auch wirklich zu tragen und die gerichtsordnungsmäßigen Beweise für das von ihnen in Anspruch genommene Recht zu erbringen imstande sind, und daß der ihnen gewährte Rechtsschutz in den meisten Fällen nicht nur illusorisch bleibt, sondern sogar zur Anerkennung und Stärkung des herrschaftlichen Unrechts führt.

Nur sehr langsam verläßt der Staat diesen Standpunkt. Und als er es thut, geschieht dies nicht bewußt und in Voraussicht dessen, wohin der neue Weg, den er betreten hat, führen wird — wie diese Erkenntnis, so fehlt auch die Absicht, einen neuen Weg zu betreten — sondern infolge augenblicklicher Rücksichten und Erwägungen. Diese aber sind rein fiskalischer Natur. Es handelt sich nämlich vorerst darum allein, die Kontribution zu sichern, welche von Rechts wegen bloß auf den in unterthänigen Händen befindlichen Gründen lastet, während das Herrenland sich der Steuerfreiheit erfreut. Da jedoch das letztere fortwährend auf Kosten des Bauernlandes sich auszudehnen die Tendenz hat, so fragt es sich, ob auch die gelegten Bauernstellen vermöge der Thatsache ihrer Zuschlagung zum Hofland der ordentlichen Kontributionslast ledig würden. Die Gutsherren sind natürlich nur zu sehr geneigt, diese Frage zu bejahen. Der Staat muß sie verneinen und auf Maßregeln sinnen, der Schmälerung seiner Kontributionseingänge wirksam entgegenzutreten. Hiebei wird er durch den Umstand unterstützt, daß seit der zweiten

Hälfte des 17. Jahrhunderts die bäuerlichen Gründe in Böhmen und Mähren in Steuerrollen verzeichnet sind. Es wird also gesetzlich festgelegt, daß die katastrierten Gründe, gleichgültig in wessen Händen sie sich befänden, ihre Steuerbarkeit beibehalten sollen. Daß auf diesen Gründen wirtschaftende Unterthanen sitzen, wird hiebei gar nicht in den Kreis der maßgebenden Betrachtungen einbezogen. Denn nicht um Bauern handelt es sich, sondern um die Steuerbarkeit gewisser in den Steuerrollen verzeichneter Gründe.

Bald freilich zeigt sich die Unmöglichkeit, dem neuen Rechtssatz, so oft er auch wiederholt wird, wirkliches Leben einzuhauchen, wenn er isoliert bleibt. Der Gutsherr ist nämlich innerhalb seines Gutsbezirks nicht nur eine privatwirtschaftliche Person, sondern beherrscht auch in weitem Umfange Gerichtsbarkeit und Verwaltung. Diese seine „obrigkeitliche" Stellung benützt er, um die ihm zu Lasten fallende Kontribution von den eingezogenen Gründen thatsächlich auf die vorhandenen Bauern zu überwälzen. Dies tritt in einer Minderung und in der Unsicherheit der Steuereingänge zu Tage und zwingt den Staat, sich nicht nur, wie früher, mit dem Steuerobjekt, sondern auch mit dem Steuersubjekt zu befassen. Er entdeckt bei dieser Gelegenheit die Bauern und findet, daß der Rückgang ihrer Steuerkraft nicht nur in der widerrechtlichen Erhöhung ihrer Steuerquote, sondern auch darin zu suchen ist, daß jede Legung einer Bauernstelle eine vermehrte Kräfteausbeutung der auf den verbleibenden Stellen befindlichen Wirte zur Folge hat. Er muß also, will er seine Steuereingänge sichern, auch zu dieser Thatsache Stellung nehmen. Zu den fiskalischen, stetig wirksamen Motiven gesellt sich und steigert deren Druck der gewaltsame Ausbruch der gequälten böhmischen Bauernschaften im Jahre 1680. So entsteht dann das erste Robotpatent, dem bis zum Jahre 1738 zwei andere noch folgen.

Mit keinem einzigen dieser Patente verfolgt der Gesetzgeber den Zweck, das Wieviel der unterthänigen Schuldigkeiten zu bestimmen. Er will vielmehr nur herrschaftliche Ausschreitungen in der Abforderung der letzteren abstellen und für die Zukunft verhindern. In eine allgemeine Untersuchung des Rechtsbestandes

der Unterthansschuldigkeiten aber sich einzulassen, daran wird nicht im entferntesten gedacht. Nach wie vor wird sich der Staat mit einer derartigen Frage nur, hiezu durch Klage eines in seinem Rechte Verletzten provoziert, befassen. Die Robotpatente begnügen sich also, in überraschender Analogie mit unserer modernen Arbeiterschutzgesetzgebung und wie diese durch kapitalistische Profitwut veranlaßt, die unterthänige Robotleistung in detaillierter Weise zu reglementieren, Bestimmungen über die Normaldauer des Arbeitstages und die Folge von Arbeitsversäumnissen, über außerordentliche Dienste und weite Fuhren, sowie über die hiebei den Frönern gebührenden Entschädigungen zu treffen, die Sonn- und Feiertagsruhe zu statuieren, die zwangsweise Verhaltung der Unterthanen zum Kaufe herrschaftlicher Wirtschaftserzeugnisse zu verbieten, den unterthänigen Beschwerdeweg zu regeln u. s. w.

Zu dem steuerverwaltungsmäßigen Schutze der Rustikaleigenschaft bäuerlicher Ansässigkeiten und in logischem Anschlusse an denselben ist so ein ländlicher Arbeiterschutz getreten. Daß hiebei von den tieferen Schichten der ländlichen Bevölkerung, den Häuslern und Inleuten, kaum die Rede ist, kann nur beim ersten Anblick überraschen. Bei näherem Zusehen werden die Gründe dieser Erscheinung sofort klar. Nicht nur, daß in der damaligen ländlichen Verfassung der eigentliche Arbeiter für den gutsherrlichen Großbetrieb nicht der besitzlose Proletarier, sondern der spannfähige Bauer oder zum mindesten jener Wirt ist, der genugsam befeldert ist, um von dem Ertrage seines landwirtschaftlichen Kleinbetriebes allein ein wenn auch nur höchst kümmerliches Dasein zu fristen: es ist auch die Zahl der unbefelderten Angesessenen oder gar der Inleute bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts eine verhältnismäßig geringe und gegenüber den angesessenen Bauernwirten weniger ins Gewicht fallende. Dazu kommt aber als nächster und maßgebender Grund, daß die damalige staatliche Socialpolitik nichts selbständiges, sondern nur Reflexwirkung einer engherzigen, fiskalischen Steuerpolitik ist. Der Staat schützt den Unterthan nicht aus allgemeinen Erwägungen, sondern nur *weil* und *insoweit* er in ihm den „k. k. Contribuenten", den

Steuerträger sieht. Steuerträger aber sind nur die Besitzer von Rustikalgründen.

Die Robotpatente einschließlich desjenigen von 1738 haben die Entwicklung zu Ungunsten der unterthänigen Bevölkerung und die Ausdehnung des gutsherrlichen Groß- auf Kosten des bäuerlichen Kleinbetriebs nicht nur nicht aufzuhalten vermocht, sondern dieselbe sogar gefördert und in ihren Fortschritten jeweils kodifiziert. Denn abgesehen davon, daß sie das Übel an der Wurzel weder fassen, noch auch zu fassen beabsichtigen, so versagen sie überdies in der Praxis vollständig, was am besten durch ihre ziemlich rasche Aufeinanderfolge bestätigt wird. Ebenso wenig wie der Gutsherr die öffentlichen Lasten von den eingezogenen Rustikalgründen selbst tragen will, hält er sich auch an die zu Gunsten seiner Landarbeiter erlassenen staatlichen Schutzvorschriften. Das Bauernland schmilzt also weiter zusammen. Die Zahl der kontributionspflichtigen Bauernwirte sinkt. Die auf denselben lastenden Steuern steigen. Stets schwerer wird die Bürde ihrer Frondienste. Sie verarmen immer mehr, ihre Steuerkraft nimmt ab, die Steuerrückstände wachsen. Der Staat versucht durch außerordentliche Kommissäre dem Gesetze Achtung zu verschaffen, seine fiskalischen Interessen zu wahren, für die Durchführung der Arbeiterschutzgesetzgebung Sorge zu tragen. Alles bleibt jedoch vergeblich — neben allem andern, weil es an einer staatlichen, pflichttreuen, von dem Bewußtsein, dem gemeinen Wesen allein dienstbar zu sein, erfüllten Beamtenschaft fehlt, die dauernd und überall zugleich die Einhaltung der Gesetze überwachte und Ausschreitungen gegen dieselben unterdrückte. Sie wird erst unter Maria Theresia geschaffen und unter Josef II auf breiter Grundlage ausgebildet werden und es dann auch dem Staate ermöglichen, nicht mehr bloß, wie früher, an polizeiliche Reglementierungen, sondern an weitausgreifende, von socialpolitischen Erwägungen diktierte Agrarreformen zu gehen.

Die Gedankenarbeit hat seit 1738 nicht stillgestanden. Die Staatsverwaltung hat erfahrungsgemäß gelernt, daß und warum

dasjenige, was sie bisher gethan, nicht zureichte. Es wird klar, daß, solange der Gutsherr Bauernland einziehen darf, er nicht nur der durch seine einflußreiche Stellung innerhalb der Steuerorganisation doppelt nahegerückten Versuchung erliegen wird, die ihm zukommende Last auf die schwächeren Schultern der Unterthanen zu überwälzen, sondern daß er auch nach wie vor zur Deckung seines durch jede Legung erhöhten Arbeitsbedarfs zu willkürlichen Steigerungen der unterthänigen Dienste schreiten wird und schreiten muß. Worüber die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts nun beständig nachsinnt, ist: wie alles das verhindert werden könnte. Das Ergebnis ist, daß Verbote allein nicht genügen, sondern daß positive Maßregeln notwendig seien, um starke Dämme gegen Ausbeutung der Unterthanen aufzubauen. Man gelangt dabei von der Betrachtung der Masse der Steuerträger zu jener der einzelnen, aus denen dieselbe besteht und schließlich dazu, hinter dem Steuerträger den Menschen und Bürger zu entdecken. Damit erst eigentlich beginnt jene Entwicklung, die zur Bauernbefreiung und zur Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses geführt hat. Denn zu so großem Ruhme es den unter habsburgischem Scepter stehenden Gebieten auch gereichen mag, früher als irgend ein anderer Staat die Beziehungen zwischen Gutsherrn und Unterthanen als Gegenstand staatlicher Intervention gesehen zu haben und den andern Staaten hierin Lehrmeister gewesen zu sein — darüber kann kein Zweifel bestehen, daß diese Intervention in der Zeit und in der Art, in der sie wirken sollte, praktisch bedeutungslos blieb. Das schmälert freilich nicht ihren tiefen Sinne und innern Wert. Dieser aber bestand darin, daß sie das Princip: der Staat habe die wirtschaftlich Schwachen gegen Ausbeutung durch die Starken zu schützen, allmählich zur Anerkennung brachte und lebendig erhielt. Und dann auch, daß sie, zu gutem Teile gerade infolge ihrer Vergeblichkeit, langsam zwar, jedoch sicher, socialpolitisches Denken in der Verwaltung wachgerufen hat und so die gedankenmäßige Voraussetzung für nachhaltige Thätigkeit derselben in späterer Zeit geworden ist.

Hiebei aber wirken nicht nur örtliche Verhältnisse allein mit. Was fortan geschieht, ist nicht mehr das Ergebnis einer bloß lokalen, durch die besonderen wirtschaftlichen und politischen Zustände der böhmischen Provinzen bedingten und höchstens noch durch jene der anderen habsburgischen Länder beeinflußten Entwicklung, sondern zum guten Teile der gesamteuropäischen Gedankenarbeit des 18. Jahrhunderts. Naturrechtliche, populationistische, physiokratische Lehren, vielfach, wie auf fremdem Boden, so auch aus anderen Verhältnissen heraus erwachsen, fließen mit den Erwägungen, welche die heimischen Zustände hervorgerufen haben, zusammen, ohne daß es immer leicht und auch nur möglich ist, zu sagen, was den weiteren Geschehnissen ihre eigentliche Färbung giebt. Als ihre Forderungen auf dem Gebiete der Agrarpolitik des 18. Jahrhunderts aber krystallisieren sich heraus: Schutz des Bauernlandes, Freiheit der Unterthanen, Besserung ihrer Besitzrechte bis zu vollem Eigentum, Herabsetzung und in weiterer Folge Ablösung ihrer Schuldigkeiten überhaupt und der Frondienste insbesondere.

Diese Forderungen sind nicht alle gleichartiger Natur. Die Besserung der unterthänigen Besitzrechte und die Verwandlung des Laßbesitzes in Eigentum oder in ein diesem nahekommendes, lebenslängliches und vererbliches Nutzungsrecht bedeuten nichts anderes, als daß ein auch bisher, freilich nur als Ausnahme, vorhandenes Rechtsverhältnis zur allgemeinen Regel gemacht werden soll. Eine unmittelbare Schädigung des Gutsherrn, der in der These als Alleineigentümer der „uneingekauften" Stellen gilt, kann hiedurch nur dann entstehen, wenn derselbe von dem Rustikalwirt keine Entschädigung für die Überlassung des Erbeigentums erhalten soll. Das braucht aber nicht einzutreten. Überdies würde er durch den Einkauf gewisser lästiger Verpflichtungen zu Gunsten der Laßwirte ledig. — Das Verbot, in Zukunft Bauern- zum Herrenland zu schlagen, besteht in allen drei Provinzen virtuell schon lange, oder doch wenigstens ein Ansatz hiezu. Wenn durch energische Handhabung der bestehenden Polizeivorschriften jede Überwälzung der landesfürstlichen und obrigkeitlichen Lasten von

den gelegten auf die verbleibenden Rustikalstellen unmöglich wird, verlieren die Legungen für die Herrschaften einen guten Teil ihres Anreizes. Allerdings wird durch das Legungsverbot, wenn es ausdrücklich und absolut wird, in Verbindung mit einer „Einkaufung" der „Wirte bis weiter" der Expansion des gutsherrlichen Groß- auf Kosten des bäuerlichen Kleinbetriebes ein unübersteiglicher Damm gesetzt werden. Allein man bedenke, daß in allen drei Provinzen nicht einmal 2000 Dominien vorhanden sind, die über einen fruchtbringenden Besitz von fast $4^{3}/_{4}$ Mill. Joch verfügen. Es handelt sich also nicht, wie z. B. in Preußen, um eine sehr große Anzahl von Rittergutsbesitzern, sondern um eine verhältnismäßig recht geringe Zahl von großen Herrschaften, deren meiste längst saturiert sind. Legungsverbote und Einkaufsgesetze tragen also ebenso wenig einen revolutionären Charakter, wie an sich eine Herabsetzung der Frondienste auf ein unüberschreitbares Höchstausmaß. Denn die Festsetzung eines solchen ist einerseits nicht neu — alle alten Robotpatente enthielten sie, freilich in um so abgeschwächterer Form, je jünger sie sind —, andererseits aber würde sie — vorsichtig durchgeführt — nur unerträgliche Auswüchse und Mißbräuche abstellen und für die Zukunft hintanhalten, deren weitere Duldung die ernstesten Gefahren gerade für die Gutsherrschaften selbst in sich birgt.

Wenn also Maria Theresia in ihrer langsam-bedächtigen Weise zunächst die unterthänigen Dienste auf ein halbwegs erträgliches Ausmaß herabsetzt, für deren Festlegung in einer jeden Zweifel und Streit ausschließenden Weise Sorge trägt, den polizeilichen Schutz zu Gunsten der ländlichen Arbeiter überhaupt und nicht mehr bloß wie früher der angesessenen vervollkommnet und denselben streng zu verwirklichen bemüht ist; wenn sie Einkaufsgesetze erläßt und die Erbfolge in die eingekauften Stellen ordnet; wenn sie schließlich einer weiteren Aufsaugung des Bauernlandes durch den Dominikalbesitz durch gesetzliche Bestimmungen steuert, so bessert sie dadurch nicht nur die Lage der unterthänigen Bevölkerung, sondern konserviert und rettet auch die gutsherrlich-bäuerliche Verfassung für lange Zeit.

Anders verhält es sich mit den beiden andern Forderungen der Aufklärungszeit. Ein staatlicher Zwangseingriff in dem Sinne, daß mit der Erbunterthänigkeit zugleich auch die Naturaldienste verschwinden und durch Geld- oder Getreideabgaben ersetzt werden sollen, ist durchaus revolutionär. Er bedeutete nichts anderes als die Beseitigung der gutsherrlich-bäuerlichen Verfassung überhaupt und würde, indem er die Fron- durch freie Arbeit ersetzt, dem landwirtschaftlichen Großbetriebe ganz neue und ungewohnte Existenzbedingungen aufzwingen. Hiezu aber hat sich Maria Theresia, trotzdem auch sie der Anschauung, daß die vorhandene Agrarverfassung neben allen ihren anderen Übelständen „der frei sein sollenden Industrie hinderlich sei", nicht fremd gegenüberstand, nicht entschließen können. Jedoch nur soweit nicht, als es sich um ein allgemein verbindliches Zwangsgesetz handelte. Von der Ersprießlichkeit, ja von der Notwendigkeit der „Leibeigenschafts"aufhebung und Verwandlung der Frondienste in Zinsungen war sie durchaus überzeugt und hat dies auch bewiesen. Das ist ja der Sinn der Einführung des sogenannten Raabschen Systems auf den Domänen und den sonstigen unter Staatsverwaltung und Staatsaufsicht stehenden Gütern seit 1774, daß hier die Unterthanen frei und Erbeigentümer ihrer Gründe wurden, und daß ihre Fronschuldigkeiten Geld- oder Getreideabgaben Platz machten. Wenn zugleich auch der gutsherrliche Großbetrieb aufgegeben wurde und eine Vererbpachtung der Dominikalgründe an neu angesetzte bäuerliche Wirte stattfand, so bildete dies eine Garantie für die dauernde Aufrechterhaltung der principiell nur für Zeit abgeschlossenen Dienstablösungsverträge und entsprach zugleich den Ansichten jener Zeit über Bevölkerungspolitik und über die größeren volkswirtschaftlichen Vorzüge des landwirtschaftlichen Kleinbetriebes vor dem Großbetriebe. Das alles aber geschah nur dort, wo die Kaiserin als „Grundfrau", d. h. in ihrer Eigenschaft als Privatobrigkeit freie Hand hatte, nicht also auch zu Gunsten der Privatbauern. Was diese betrifft, so überließ es die Monarchin den Privatdominien, ihr Beispiel nachzuahmen.

Nicht daß Maria Theresia die Forderungen ihrer Zeit auf dem Gebiete der gutsherrlich-bäuerlichen Beziehungen nicht erkannt, und deren Durchführung für nicht wünschenswert gehalten hätte, unterscheidet sie von ihrem Nachfolger Josef II, sondern daß dieser, wo seine kaiserliche Mutter sich höchstens entschlossen hatte, auf den Domänen obrigkeitliche Verfügungen zu treffen, oder auf freie Vereinbarungen zwischen Unterthanen und Obrigkeiten hinzuwirken, allgemein verbindliche Zwangsgesetze erließ. So hebt er im Jahre 1781 — acht Jahre vor dem Beginne der französischen Revolution! — die „Leibeigenschaft" auf. Den uneingekauften Wirten sichert er neben der lebenslänglichen Dauer ihrer Nutzungsbefugnis an der von ihnen besessenen Stelle auch deren Vererblichkeit ab intestato, so daß wenig nur mehr ihr Besitzrecht von dem der eingekauften Wirte scheidet, während zugleich die Bau- und Erhaltungspflicht in betreff ihrer Stellen, sowie die Unterstützungspflicht in Notfällen der Obrigkeit bleibt. Maria Theresia schon hatte in den Robotpatenten von 1771 und 1775 damit begonnen, nicht mehr bloß wie in der Vergangenheit das Wie, sondern auch das Wieviel der unterthänigen Schuldigkeiten zu bestimmen. Josef II setzt den so beschrittenen Weg fort, aber nicht vorsichtig tastend, wie seine Vorgängerin, sondern fest und rücksichtslos auftretend. Die Schuldigkeiten der Unterthanen sollen fortan, bestimmt er, nicht mehr als höchstens einen bestimmten Prozentsatz des Jahresbruttoertrages von ihren Gründen ausmachen, der Überschuß aber, ohne daß die Herrschaften für den Ausfall irgendwie entschädigt würden, einfach abgestellt werden. Die letzteren verlieren so meist die Hälfte, oft auch zwei Drittel der bis dahin zu Recht bestandenen Frondienste. Aber auch, was von diesen ihnen zuerkannt wird, soll nicht mehr in natura geleistet werden müssen und gefordert werden dürfen, sondern nur mehr in Geld. Zwangsverwandlung aller gutsherrlichen Ansprüche also in eine einheitliche Geldleistung! Diese höchst radikale Reform — die Urbarialregulierung — wird mehr als ein halbes Jahr vor dem Bastillesturm dekretiert! Sie verändert die Existenzbedingungen des Großgrundbesitzes vollständig.

Allerdings bezieht sie sich nicht auf Besitzer von Vorwerksland und auf nicht bäuerliche Rustikalisten. Es werden also nur die Frondienste der bäuerlichen Rustikalisten abgeschafft, während die beiden andern Kategorieen der unterthänigen Bevölkerung bei ihren alten Naturalfronen verbleiben sollen. Allein diese reichen zur Fortsetzung des gutsherrlichen Betriebes in der alten Weise lange nicht hin. Die Herrschaften werden sich also auf ein Wirtschaftssystem mit freien Lohnarbeitern einrichten müssen, das ungleich kostspieliger ist als das alte und immer kostspieliger werden wird. Denn keine Schollenpflichtigkeit bindet mehr die Unterthanen an ihren Gutsbezirk, kein herrschaftlicher Wille kann es ihnen verwehren, sich anderen als landwirtschaftlichen Beschäftigungen zuzuwenden. Ziehen sie weg oder widmen sie sich der Industrie und steigern dadurch die ländlichen Arbeitslöhne, so trifft es den Gutsherrn. Es bleibt ihm nicht einmal die Hoffnung, in altgewohnter Weise des Gesetzes nicht zu achten, wenn sein Vorteil es fordert. Denn in richtiger Erkenntnis des ungeheuren Einflusses der öffentlich-rechtlichen Stellung der Herrschaften auf deren Beziehungen zu ihren Unterthanen hat Josef eine Reihe von Maßnahmen getroffen, welche diese Stellung erschüttern oder sie unter strenge Überwachung seiner, der staatlichen Behörden bringen. Wenn also dem Gutsherrn die Patrimonialgerichtsbarkeit belassen wird, so hat dies materiell nicht viel zu bedeuten, und die Verwaltung derselben verursacht wohl mehr Kosten, als sie ihm an Taxen einbringt. In gegen früher unendlich vervollkommneter Weise ist schließlich für den civilen und politischen Schutz der unterthänigen Bevölkerung ihren Obrigkeiten gegenüber Sorge getragen, und der neue Verwaltungsapparat soll darüber wachen, daß dieser Schutz nicht bloß auf dem Papier stehen bleibe.

Dieses großartige System von socialen Reformen drängt sich in einen Zeitraum von kaum zehn Jahren zusammen und untergräbt auch das, was von der gutsherrlich-bäuerlichen Verfassung aufrecht gelassen wurde, so gründlich, daß deren endgültiger Zusammenbruch nur als eine Frage weniger Jahre erscheint.

Alles, was so geschaffen oder für die Zukunft angebahnt worden, ist ausschließlich der Initiative der Centralgewalt entsprungen und auf deren Thätigkeit zurückzuführen. Die Gutsherrschaften aber und deren verfassungsmäßige Organisation, die Stände, haben jedem staatlichen Eingriffe in die ländliche Verfassung immer und überall, oft in kurzsichtigst-selbstmörderischer Weise, hartnäckig widerstrebt, und wenn ihr Widerstand vergeblich blieb, nur zu häufig mit Erfolg, bereits vollzogene Reformen in ihren Wirkungen vereitelt oder rückgängig gemacht. So unter Maria Theresia und nicht anders unter Josef II. Den Ständen verdankt also der Bauer nichts, sondern alles, was ihm im 18. Jahrhundert Gutes widerfahren ist, nur den Landesfürsten. Und es schmälert das Verdienst der letzteren gewiß nicht, daß oft genug und mehr als irgendwo sonst in jener Zeit die unterthänige Bevölkerung der böhmischen Länder selbst auf den Plan getreten und durch Ausstände auf einzelnen Herrschaften oder gar durch weitgreifende Aufstände unmittelbare und letzte Veranlassung wichtiger Reformen geworden ist.

Was aber diese selbst betrifft, so muß zugestanden werden, daß Josef II auch auf die berechtigten gutsherrlichen Interessen nicht immer genügende und jene Rücksicht nahm, welche allein sein Werk hätte dauernd sichern und dessen gedeihliche Weiterentwicklung ermöglichen können. Der Kampf der Stände gegen dasselbe beginnt daher noch zu Lebzeiten des Kaisers. Er wächst maßlos an nach dessen Tode, und es siegt schließlich der ständische Einfluß und das gutsherrliche Interesse. Nicht auf der ganzen Linie freilich, sondern nur zum Teile.

Die Nachfolger Josefs II beseitigen zwar nicht alles, was die frühere Regierung geschaffen, wohl aber deren wichtigstes Werk. Die Reform des unterthänigen Dienst- und Abgabenwesens fällt, und der alte, durch die theresianischen Robotpatente kodifizierte Zustand kehrt wieder. Alles übrige jedoch bleibt aufrecht. An eine Wiederherstellung der alten Erbunterthänigkeit wird nicht gedacht. Den uneingekauften Rustikalwirten wird zwar die rechtliche Vererblichkeit ihres Nutzungsrechtes wieder genommen, die

Dauer desselben auf Lebenszeit jedoch anerkannt. Davon, daß der Schutz des Bauernlandes wieder fallen gelassen, oder auch nur gelockert werde, ist keine Rede. Ebensowenig davon, den ländlichen Arbeiterschutz aufzugeben oder die Intensität in der Überwachung seiner Verwirklichung durch die staatlichen Organe abzuschwächen. Josefs II Wirken zu Gunsten der bäuerlichen Bevölkerung ist also kein vergebliches gewesen, und mit Recht lebt sein Andenken in den Herzen derselben in unverminderter Frische fort. Was aber die Urbarialregulierung betrifft, so hätte vielleicht er selbst, wenn er länger gelebt hätte, sich gezwungen gesehen, sie wieder zurückzunehmen. Aller Wahrscheinlichkeit nach jedoch hätte er sie nur abgemildert und die Übergangszeit zwischen dem alten und dem neuen, durch die Reform bedingten Wirtschaftssystem verlängert. Denn nicht an dem Mangel an historischer Kontinuität scheiterte sein wichtigstes und umfassendstes Werk — war es ja nichts als die folgerichtige Entwicklung der theresianischen Reformen und besonders des Raabschen Systems —, sondern einerseits an einer Reihe begleitender Nebenumstände, an denen allerdings großenteils ihn die Schuld traf, andererseits aber an der zu großen Hast, mit der er seine Urbarialregulierung ins Werk gesetzt hatte. Infolge seiner genauen, aus der Zeit seiner Thätigkeit als Mitregent herrührenden Kenntnis aller Gebrechen, an denen die socialen, wirtschaftlichen und administrativen Zustände in der Monarchie litten, sagt nicht mit Unrecht Dohm von ihm[1], „entstand bei ihm eine Begierde zu reformieren, und sein Geist schuf sich ein Ideal einer vollkommenen Verwaltung, auf Grundsätze der Gerechtigkeit gebaut. Je einfacher, je vielumfassender die Grundsätze, um so mehr gefielen sie Josef. Nach ihnen wurden neue Einrichtungen entworfen, und deren Ausführung wurde mit Eifer und großer Schnelle betrieben, ohne alle Rücksicht auf beschränkende Bestimmungen, welche die vielen, seiner Herrschaft unterworfenen Völkerstämme ... doch dringend forderten“. So kam es dazu, daß „das wirk-

[1] Dohm, Denkwürdigkeiten meiner Zeit u. s. w. II 267 ff.

lich Gute der Menge nicht sichtbar war, zum Teil auch erst in ferner Zukunft erwartet werden konnte"... Der Vorwurf, der in dieser Charakteristik liegt, trifft jedoch — wenn auch nur zum Teil — bloß Josefs anderweitige Reformen. Aber allerdings warf die Mißstimmung, die diese vielfach mit sich brachten, einen Schatten auch auf die Umgestaltungen in betreff der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse. Noch breiter und dunkler wurde diese durch die Lasten der Kriege, in die sich Josef eingelassen hatte. Denn nicht nur, daß das Friedenswerk, das er unternommen, die Kräfte eines Menschen und jedenfalls eines so kurzen Lebens überstieg, so wollte er zugleich auch sein Reich erweitern und als Kriegsfürst auftreten. Daher konnte er denn seine Reform der ländlichen Verfassung nicht festigen, und deshalb fiel ihr wichtigster Teil dem ersten Ansturm des nach Josefs Tode eintretenden Rückschlages zum Opfer, nicht aber, weil es ihr an einer gedankenmäßigen Verbindung mit der Vergangenheit gefehlt hätte, und weil sie unzeitgemäß gewesen wäre. Der beste Beweis dafür ist ja, daß auch in dem ersten Jahrzehnt der nachjosefinischen Periode noch der Gedanke an die Beseitigung des Naturaldienstsystems lebhaft gedacht wurde.

Diese Gedanken fanden nun freilich keine Verwirklichung. Allein, hat auch jene Zeit Österreich keine gedeihliche Lösung des Robotproblems gebracht, blieb vielmehr in dieser Beziehung alles bei dem durch die theresianischen Robotpatente gesetzlich festgelegten Zustande, so steht doch nicht weniger fest, daß in keinem Staate, Frankreich ausgenommen, bis zum Schluß des 18. Jahrhunderts für die bäuerliche Bevölkerung mehr oder auch nur entfernt soviel geschehen ist als in Österreich. Und diesen Vorrang auf dem Gebiete socialpolitischer Gesetzgebung behauptet die österreichische Monarchie auch noch in den ersten Decennien unseres Jahrhunderts. Mit Recht hat der preußische Minister Freiherr von Stein dies auch, und namentlich im Vergleich mit Preußen, anerkannt[1].

[1] In einem aus Troppau vom 6. August 1809 datierten Briefe (an Scheffner). „Übrigens", heißt es dort, „ist der Zustand der Bauern in dieser

Nach der Beendigung der Befreiungskriege wider das napoleonische Frankreich wird es freilich anders. Österreich erfreut sich zwar seither durch mehr als drei Jahrzehnte eines ununterbrochenen Friedens, allein die Regierung läßt diese kostbare Zeit verstreichen, ohne sich weiter um die Bauernfrage zu kümmern. Statt daß die Reformarbeit des 18. Jahrhunderts wieder aufgenommen und zu Ende geführt würde, geschieht nichts. Wie auf allen anderen Gebieten des inneren staatlichen Lebens, herrscht auch in Bezug auf die Agrarfrage vollständigste Stagnation.

Die Folgen dieser Apathie waren freilich verhängnisvoll genug. Als mit dem Sturm- und Drangjahr 1848 die neue Zeit hereinbrach, fand sie die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse genau in demselben Zustande vor, wie sie sich zu Ende des verflossenen Jahrhunderts befunden hatten.

Gerade diese Thatsache hatte ja die Revolution überhaupt möglich gemacht. Da die Bauernschaften die Hoffnung auf die Erfüllung ihrer berechtigten Wünsche durch die absolute Regierung endlich hatten aufgeben müssen, so hatten sie, die vermöge ihrer Zahl ausschlaggebend ins Gewicht fielen, sich der Umsturzbewegung gegen das Bestehende angeschlossen. Dies allein gab der letzteren Halt und Stärke, und es verlieh ihr auch das charakteristische Gepräge. Zu einer Zeit, in der so viele wichtige Fragen ihrer Bewältigung und Erledigung harrten, drängte so als die wichtigste eine sich vor, die längst schon hätte gelöst sein sollen: die Robotfrage, und die 1848er Revolution gewann einen ausschließlich socialen agrarischen Inhalt, während der politische

Monarchie, exklusive Ungarn, viel glücklicher wie in Preußen. Denn 1. Seit 1772 ist jede persönliche Dienstbarkeit aufgehoben. 2. Die Domänen sind zerstückelt; 3. der Bauer hat auf sein Colonat ein Eigenthumsrecht; 4. Proxination (soll wohl heißen Propination) und Mühlenzwang ist seit Josef II auf Domänen und bei Domänen aufgehoben, nur der Schankzwang ist geblieben; 5. Alles dieses ist auch in Galizien, wo kein Bauer darf seines Hofes entsetzt werden; 6. in jedem Kreis ist ein und auch mehrere Unterthanen Anwälde, die die Rechte der Unterthanen gegen den Gutsherrn unentgeltlich vertreten müssen. Lesen Sie die Anordnungen Josephs II. und Franz II. Dort werden Sie diese Sätze bewiesen finden." (Das Leben des Ministers Freiherrn von Stein von G. H. Pertz II 102.)

gänzlich zurücktrat. Und zwar nicht nur für den Augenblick, sondern dauernd. Denn das Robotproblem fand allerdings im Drange der Zeit eine rasche und radikale Lösung, mit der die Bauern ganz wohl zufrieden sein konnten, und über welche die Gutsherrschaften nicht zu klagen brauchten. Allein die wirkliche Durchführung der betreffenden Maßregel fällt schon wieder dem Absolutismus zu. Mit der Erledigung der Agrarreform war auch die Revolution erschöpft und zu Ende, da sie der Unterstützung der Bauernschaften in dem Augenblick wieder verlustig ging, als diese befriedigt waren. Und nicht nur die Revolution war zu Ende, sondern für lange Zeit und zu nicht geringem Schaden einer gedeihlichen Weiterentwicklung Österreichs auch jede in geordneten Bahnen sich vollziehende allgemeine Reformbewegung.

So lehrt uns denn auch die Geschichte der österreichischen Bauernbefreiung wieder einmal die alte Wahrheit, daß wahrhaft erhaltend nur jene Politik ist, die bewußt und ununterbrochen auf die harmonische Entwicklung des Ganzen, d. h. auf die stetige wirtschaftliche und geistige Befreiung und Hebung der breiten Volksschichten hinarbeitet und freiwillig und rechtzeitig Reformen gewährt, statt es darauf ankommen zu lassen, daß ihr dieselben abgezwungen werden.

Im Österreich des vorigen Jahrhunderts hat man sich an diese gesunden Grundsätze gehalten. In der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts hat man sie vergessen. Das achtzehnte Jahrhundert hat keine Revolution gesehen, wohl aber das neunzehnte.

Verzeichnis der benutzten Akten und Druckschriften.

A. Akten.

a) im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern in Wien:

Unterthanssachen.

IV K. Unterthansbeschwerden.

K.-Nr.[1, 2] 2273 Böhmen, Dobrzisch (1771—1779),
„ 2274 Böhmen, Dobrzisch (1780 ff.),
„ 2298 Böhmen, Plan,

IV K 1. Verfahrungsart, Advokaten und Agenten in genere.

K.-Nr. 2458 Böhmen (—1753),
„ 2459 „ (—1770),
„ 2460 „ (1771),
„ 2461 „ (1772. 1773),
„ 2462 „ (1774),
„ 2463 „ (1775),
„ 2464 „ (1776. 1777),
„ 2465 „ (1778—1780),
„ 2466 „ (1781),
„ 2467 „ (1782—1791),
„ 2468 „ (1792—1827),
„ 2475 Mähren und Schlesien (—1775),

K.-Nr. 2476 Mähren und Schlesien (1776),
„ 2477 Mähren und Schlesien (1778),
„ 2478 Mähren (1778—1784),
„ 2479 „ (1785—1795).

IV K 1. Bauernunruhen.

K.-Nr. 2469 Böhmen (1785—1790).

IV K 2. Aufhebung der Leibeigenschaft.

K.-Nr. 2485 Böhmen,
„ 2486 Mähren und Schlesien (Galizien, Innerösterreich).

IV K 3. Unterthansleistungen in genere.

K.-Nr. 2488 Böhmen (—1774),
„ 2489 „ (1775. 1776),
„ 2490 „ (1777),
„ 2491 „ (1778—1789),
„ 2492 „ (1789—1810),
„ 2493 „ (1811—1819),
„ 2494 „ (1820—1827),
„ 2497 Galizien (—1783),
„ 2508 Mähren (—1776).

---

[1] Kartonnummer.

[2] Bei Citaten wurden außer der Kartonsignatur und Nummer auch Zahl und Datum jedes bezogenen einzelnen Aktenstückes angeführt.

K.-Nr. 2509 Mähren (1777),
" 2510 " (1778),
" 2511 " (1779),
" 2512 " (1780),
" 2513 " (1781—1782),
" 2514 " (1883—1794),
" 2515 " (1795—1827),
" 2519 Schlesien (—1601),
" 2520 " (1601—1611),
" 2521 " (1612—1751),
" 2522 " (1752—1768),
" 2523 " (1769),
" 2524 " (1770—1774),
" 2525 " (1775—1821).

IV K 3. Unterthansleistungen in specie. — Robotabolitionen bei den Städten.
K.-Nr. 2495 Böhmen: Aussig-Klattau,
" 2496 " Kollin-Wodnian.

IV K 4. Aufbringung obrigkeitlicher Feilschaften. Mühlzwang.

IV K 5. Mißhandlung u. Geldstrafen der Unterthanen.
K.-Nr. 2538 Böhmen.

IV K 6. Eigentums- und Kaufrechts-, Mietgründe. Erbfolge in Bauerngründe.
K.-Nr. 2541 Böhmen (—1785),
" 2542 " (1786—1815),
" 2543 " (1816—1827),
" 2551 Mähren und Schlesien (—1778),
" 2552 Mähren und Schlesien (1779—1790),
" 2553 Mähren und Schlesien (1791—1827).

IV K 7. Grundzerstückung und Abstiftungen.
K.-Nr. 2556 Böhmen.

Ackerbau. — Urbarmachung öder Gründe. — Gemeindeweiden.
IV G 2.
K.-Nr. 1825 Böhmen.

Ständische Beschwerden und Desiderien.
IV H 2.
K.-Nr. 513 Böhmen.
" 524—526 Mähren und Schlesien.

Dienstboten- und Gesindeordnungen.
IV M 8.
K.-Nr. 1175 Böhmen,
" 1176 Mähren und Schlesien.

k. k. Kreisämter.
III A 5.
K.-Nr. 186—188 Böhmen.

Regelung des Steuerfußes u. s. w.
V B 1[2].
B(öhmen), M(ähren), G(alizien), Nied(er)-Öst(erreich) in genere und in specie.

Patentensammlung.

b) Akten im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien [1].

c) Akten im k. u. k. Reichsfinanzministerium in Wien (Hofkammerarchiv) [2].
Robotsachen Act. 31.
Robotabolitionssachen Fasc. 2 u. 43.
Generalien und Cirkularien in Robotabolitionssachen Fasc. 2.
Acta S. J. (Exjesuitenakten) Fasc. 2.
Normalien 1172a.

[1] Citiert mit der Bezeichnung St.A., dann Zahl und Datum der bezogenen Aktenstücke.

[2] Bei Citaten wurden außer der Signatur des Fascikels auch Zahl und Datum jedes bezogenen einzelnen Aktenstückes angeführt.

B. Druckschriften.

Arneth, Alfred Ritt. v., Geschichte Maria Theresias. 10 Bde. Wien 1863—1879.

Derselbe, Briefe der Kaiserin Maria Theresia an ihre Kinder u. Freunde. 2 Bde. Wien 1881.

Derselbe, Maria Theresia und Josef II. Ihre Korrespondenz samt Briefen Josefs an seinen Bruder Leopold. 2 Bde. Wien 1867 ff.

Barth-Barthenheim, Johann Ludwig Ehrenreich Graf von, Die politischen Rechtsverhältnisse der österreichischen Staatsbewohner mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogtum Österreich u. d. Enns. (I. Bd. Wien 1838.)

Bauerngründen, Wesentliche Erklärung über den Unterschied zwischen eingekauften und uneingekauften, in Böhmen. Prag 1808.

Beidtel, Ignaz, Über österreichische Zustände in den Jahren 1740—1792 (im VIII. Bde. der Mitteilungen der k. Akad. d. Wissenschaften, phil.-histor. Klasse, S. 26—38). Wien 1852.

Derselbe, Zur Geschichte der Feudalverfassung in den deutschen Ländern der österreichischen Monarchie unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia. — Zur Geschichte u. s. w. unter der Regierung Kaiser Josefs II (im IX. Bde. a. a. O. S. 474—484 und 925—938). Wien 1852.

Derselbe, Über die Veränderung in den Feudalverhältnissen in den österreichischen Staaten unter der Regierung Leopolds II (im XI. Bde. a. a. O. S. 486—498). Wien 1853.

Berichte, offizielle stenographische, über die Verhandlungen des österreichischen Reichstages vom 10. Juli bis zum 7. Oktober 1848. Wien.

Bidermann, Herm. Ign., s. Hock.

Böhlau, Über Ursprung und Wesen der Leibeigenschaft in Mecklenburg (in d. Ztschft. f. Rechtsgeschichte). Weimar 1872.

Boesigk, F. L., Systematisches Verzeichnis von Büchern, Zeitschriften 2c. betreffend die Litteratur und Geschichte der Privatunterthansverhältnisse von der ältesten bis auf die neueste Zeit. Dresden 1857 (als Manuskript gedruckt).

Brauner, F. A., Böhmische Bauernzustände im Interesse der Landeskultur und des Nationalwohlstandes besprochen. Wien 1847.

Derselbe, Von der Robot und deren Ablösung für den böhmischen und mährischen Landmann. Prag 1848.

Brünneck, Wilhelm von, Die Leibeigenschaft in Preußen (im VIII. Bde. der Ztschft. der Savignystiftung f. Rechtsgeschichte. German. Abtlg. S. 38—66). 1887.

Derselbe, Die Leibeigenschaft in Pommern (im IX. Bde. a. a. O. S. 109—152). 1888.

Derselbe, Die Aufhebung der Leibeigenschaft durch die Gesetzgebung Friedrichs des Großen und das Allgemeine Preußische Landrecht (im X. und XI. Bde. a. a. O. S. 24—62 und 101—150). 1889 und 1890.

Chlumecky, P. Ritter von, Die Genesis der Korporationsgüter der Bauernschaft und der Gemeindegüter in den mährischen Landgemeinden, mit Rücksicht auf deren

ältere Verfassung. Brünn 1859. 34 S.
Derselbe, Darstellung der altständischen Verfassung des Markgraftums Mähren. Brünn 1861. 90 S.
Demian, J. A., Darstellung der österreichischen Monarchie nach den neuesten statistischen Beziehungen. 4 Teile in 6 Bden. Wien 1804 bis 1807.
Dönniges, Die Landkulturgesetzgebung Preußens. 3 Bde.
Dohm, Christ. Wilh. von, Denkwürdigkeiten meiner Zeit oder Beiträge zur Geschichte vom letzten Viertel des achtzehnten und vom Anfang des neunzehnten Jahrhunderts. 1778—1806.
Ebenfeld, Anton Ritter von, Admotationes theoretico-practicae usibus Boemiae accomodatae ad Joannis Ortwini Westenbergii principia iuris iuxta ordinem Pandectarum. 2 Bde. Prag 1778.
Eigentumsrecht, Über das, der böhmischen Obrigkeiten auf die Gründe ihrer Unterthanen und über die Gerechtigkeit der hieraus entstehenden Fron- oder Robotschuldigkeit. Ein Wort zu seiner Zeit. Gedruckt in Deutschland. 1788. 32 S.
Elvert, Christian d', Das Institut der Freysassen in Mähren und Schlesien (im III. Bde. d. Ztschft. f. österr. Gelehrsamkeit und politische Gesetzeskunde, S. 437—449 u. 485 bis 498). Wien 1840.
Derselbe, Die Verfassung und Verwaltung von Österr.-Schlesien in ihrer historischen Ausbildung. Brünn 1854.
Derselbe, Die Kulturfortschritte Mährens und Österr.-Schlesiens. Brünn 1854.
Derselbe, Zur Geschichte d. Steuerwesens in Mähren und Österr.-Schlesien (im XIV. Bde. der Schriften der historisch-statistischen Sektion der mährisch-schlesischen Ackerbaugesellschaft, S. 499 ff.). Brünn 1865.
Derselbe, Beiträge zur Geschichte der Rebellion, Reformation des dreißigjährigen Krieges und der Neugestattung Mährens im XVII. Jahrhundert. Brünn 1867.
Derselbe, Weitere Beiträge zur Geschichte der böhmischen Länder im XVII. Jahrhundert. Brünn 187..
Derselbe, Weitere Beiträge zur Geschichte der böhmischen Länder insbesondere Mährens im XVII. Jahrhundert. 2 Bde. Brünn 1875 u. 1878.
Derselbe, Zur österreichischen Verwaltungsgeschichte, mit besonderer Rücksicht auf die böhmischen Länder. Brünn 1880.
Derselbe, Zur österreichischen Finanzgeschichte, mit besonderer Rücksicht auf die böhmischen Länder. Brünn 1881.
Derselbe, Zur Geschichte d. Deutschtums in Österreich-Ungarn. Brünn 1884.
Elster, Ludwig, Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik (im Handwörterbuch d. Staatswissenschaften hrsg. von Conrad, Elster, Lexis, Löning) II 465 ff.
Engelmann, Die Leibeigenschaft in Rußland. Leipzig 1884.
Engelmayer, A., Die Unterthansverfassung des Königreichs Böhmen. 2 Bde. Wien 1830—1831.
Falk, Vincenz, Die Grundsteuerregulierung in Böhmen von der alten bis auf die gegenwärtige Zeit. Prag 1847. 47 S.
Fiedler, Praktische Abhandlung

über den leibeigenen Robotstand. Wien 1781 (mir nicht zugänglich gewesen).

Friedenberg, Joannis Antonii Equitis de, Tractatus juridicopracticus de generalibus et particularibus quibusdam Silesiae juribus secundum modernum usum institutus oder Abhandlung u. s. w. 2 Bde. Breslau 1738 bis 1740.

Fuchs, Karl Johannes, Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften, nach archivalischen Quellen aus Neuvorpommern u. Rügen. Straßburg 1888.

Gesetze und Verordnungen, Politische, (Leopold II, Franz II, Ferdinand I) für die österreichischen, böhmischen und galizischen Erbländer. Wien 1791—1850.

Gindely, Anton, Geschichte der böhmischen Finanzen von 1526—1618 (im XVIII. Bde. der Schriften d. Wiener Akademie d. Wissenschaften, S. 000). Wien 1800.

Derselbe, Über die Lage der bäuerlichen Bevölkerung in Böhmen in der Zeit von 1648—1848. Ein Vortrag. Prag 1880. 32 S.

Glafeys, Adam Friedrich J. Cti., Pragmatische Geschichte der Cron Böhmen. Leipzig 1729.

Glaubrecht, Die Teilung des Eigentums in Ober- und Nutzeigentum, das kräftigste Heilmittel gegen Kommunismus u. Proletariat im österreichischen Kaiserstaate. Zur Beachtung bei gegenwärtiger Neugestaltung der agrarischen und rechtlichen Verhältnisse. Prag 1849. 8°. 24 S.

Grellmann, H. M., Statistische Aufklärungen über wichtige Teile und Gegenstände der österreichischen Monarchie. 3 Bde. Göttingen. 1795, 1797, 1802.

Grundsteuer, Etwas über die neue, und Zurechtweisung des in die Irre geratenen Michel. Wien 1790 31 S.

Grundsteuer, Gegründeter Beweis, daß die neue, 1. den Unterthanen sehr nachteilig, 2. den Grundobrigkeiten wenig, jedoch in Mähren mehr als in anderen Ländern schädlich, 3. dem Staate aber höchst schädlich ist. Brünn 1789.

Grundsteuerentlastung, Die, in Österreich. Erster Teil, betreffend die Kronländer Österreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Küstenland, Tirol, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Bukowina und das Großherzogtum Krakau. Nach amtlichen Quellen dargestellt. Wien 1857.

Hagenmüller, Joseph, Der österreichische Unterthansadvokat. 2 Tle. Wien 1792.

Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Josef II für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer systematischen Verbindung. 18 Bde. Wien 1785—1790.

Hanßen, Georg, Die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Umgestaltung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse überhaupt in den Herzogtümern Schleswig und Holstein. St. Petersburg 1861.

Hausmann, S., Die grundherrliche Verfassung Bayerns in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts. Straßburg 1888.

Derselbe, Die Grundentlastung in Bayern. Wirtschaftsgeschichtlicher Versuch. Straßburg 1892.

Helfert, Josef Alexander Frhr. v., Geschichte Österreichs vom Ausgange des Wiener Oktoberaufstan-

des 1848. 4 Tle. in 6 Bdn. Prag und Leipzig 1869—1886.

Heßl, Ignaz Benedikt, Freimütige Gedanken über das Grundsteuerrektifikationsgeschäft, nach den zwei Hauptgesetzen vom 20. April 1785 und 10ten Hornung 1789. Wien 1789. 112 S.

Derselbe, Die Gebrechen der neuen Steuerrektifikation aus Originaldaten bewiesen, zur Rechtfertigung der freimütigen Gedanken u. s. w. Wien 1790. 148 S.

Hock, Karl Frhr. v., und Biedermann, Herm. Ignaz, Der österreichische Staatsrat (1760—1848). Eine geschichtliche Studie. Wien 1879.

Huber, Alfons, Geschichte der österreichischen Verwaltungsorganisation bis zum Ausgange des XVIII. Jahrhunderts. Innsbruck 1884. 40 S.

Hüllmann, Karl Dietrich, Historische und staatswissenschaftliche Untersuchungen über die Naturaldienste der Gutsunterthanen nach fränkisch-deutscher Verfassung und die Verwandlung derselben in Gelddienste. Berlin und Stettin 1803. X und 191 S.

Derselbe, Geschichte der Domänenbenutzung in Deutschland, Preisschrift u. s. w. Frankfurt a. d. O. 1807. 143 S.

Hutter, Th., Die Bauernrevolutionen in Böhmen (in d. Ztschft. f. deutsche Kulturgeschichte, N. F., Jahrg. III) 1893 (mir nicht zugänglich gewesen).

Jacobi, L., Ländliche Zustände in Schlesien während des vorigen Jahrhunderts. Beitrag zur Geschichte der Gesetzgebung und Verwaltung Friedrichs II und seines Nachfolgers. Herausg. von Dr. H. Lange. Breslau 1884.

Josef, Warum wird Kaiser, von seinem Volke nicht geliebt? Wien 1787. 61 S.

Josef, Kaiser, wird doch geliebt. Eine kleine Antwort auf die kürzlich erschienene Schrift: Warum wird Kaiser Josef u. s. w. Wien 1787. 32 S.

Judeich, Albert, Die Grundsteuerregulierung in Deutschland. Leipzig 1863.

Justi, Abhandlungen von der Vollkommenheit der Landwirtschaft und der höchsten Kultur der Länder. Ulm 1767. 88 S.

Kalchberg, R. von, Das Recht der Gutsherrn auf die bis zum 7. September 1848 rückständigen Zinsen. Mit besonderer Rücksicht auf das Unterthänigkeitsverhältnis in Österreichisch-Schlesien. Wien 1848.

Klagen der Unterthanen der O. M. an die Repräsentanten des Volkes wegen Aufhebung des neuen Steuersystems und Wiedereinführung des alten. 1790. 154 S.

Klaudi, Karl Leop., Die Freisassen in Böhmen. Inauguraldissertation. Prag 1844. 64 S.

Knapp, Georg Friedr., Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens. 2 Bde. Leipzig 1887.

Derselbe, Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit. Vier Vorträge. Leipzig 1891.

Knothe, Hermann, Die Stellung der Gutsunterthanen in der Oberlausitz zu ihren Gutsherrschaften von den ältesten Zeiten bis zur Ablösung der Zinse und Dienste (im LXI. Bde. des Neuen Lausitzer Magazins S. 159—308). Görlitz 1885.

Kries, Gustav, Historische Entwicklung der Steuerverfassung in Schlesien unter Teilnahme der allgemeinen Landtagsversammlungen.

Ein Beitrag zur allgemeinen Geschichte der schlesischen Stände. Breslau 1842.

Krones, Franz, Geschichte der Neuzeit Österreichs vom XVIII. Jahrhundert bis auf die Gegenwart. Berlin 1879.

Derselbe, Handbuch der Geschichte Österreichs von der ältesten bis zur neuesten Zeit, mit besonderer Rücksicht auf Länder-, Völkerkunde und Kulturgeschichte. 5 Bde. Berlin 1870—1879.

Kudlich, Hans, Rückblicke und Erinnerungen. 3 Bde. Wien, Pest und Leipzig 1873.

Lamprecht, K., Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. 4 Bde. Leipzig 1885—1886.

Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Kronland Böhmen Prag seit 1849.

Dasselbe für das Markgraftum Mähren. Brünn seit 1849.

Dasselbe für das Kronland Ober- und Nieder-Schlesien. Troppau seit 1850.

Landesordnung, Verneuerte, Ferdinands des Anderen vom 10. Mai 1627 für Böhmen.

Dieselbe vom 1. Juli 1628 für Mähren.

Landtag, der böhmische, im Jahre 1847. (Erster und m. W. alleinerschienener Band aus „Ständische Verhandlungen in Österreich".) Hamburg 1848.

(Langer, Frd. Wilh.) Geschichte und Verhältnisse der gutsherrlichen Robot-, Ackernahrungen, Gärtner- und Häuslerstellen. (Breslau 1849).

Leiner, Karl, Darstellung aller Robotgesetze für Böhmen und Mähren und der für die Obrigkeiten und Unterthanen vorteilhafteren Benützungsart der Naturalrobot. Prag 1846. 116 S.

Linden, Josef, Die Grundsteuerverfassung in den deutschen und italienischen Provinzen der österreichischen Monarchie, mit vorzüglicher Berücksichtigung des stabilen Katasters. 2 Bde. Wien 1840.

Luca, Ignaz de, Politischer Codex oder wesentliche Darstellung sämtlicher die k. k. Staaten betreffenden Gesetze und Anordnungen im politischen Fache. Wien 1789—1795.

Lutsche, Johann, Besondere Rechte der Personen Mährens und Schlesiens, vorzüglich in politischer Hinsicht. 2 Bde. Brünn. Erste Auflage 1814—1815; zweite Auflage 1823—1825.

Macieiowski, Slavische Rechtsgeschichte; aus dem Polnischen von F. J. Buß und M. Navrocki. 3 Bde. Stuttgart 1835—1839.

Marshalls, Josef, Esqu. Reisen durch Holland, Flandern, Deutschland, Dänemark, Schweden, Rußland, Polen und Preußen in den Jahren 1769 und 1770. Deutsche Übersetzung in 4 Bdn. Danzig 1773—1778.

Materialien zur alten und neuen Statistik von Böhmen. 12 Hefte. Leipzig und Prag 1787—1794.

Mayern, Johann Edler von, Einleitung zur kreisämtlichen Wissenschaft im Königreiche Böhmen zum Nutzen und Gebrauch derer, die sich von solcher einen Begriff machen wollen. Prag 1776.

Derselbe, Handbuch des Kreisamtsdienstes (zweite Auflage des vorigen) Prag und Wien 1778.

Memoiren und Aktenstücke aus Galizien im Jahre 1846 Gesammelt von einem Mähren. Leipzig 1847.

Mensi, Franz Frhr. von, Die Finanzen Österreichs von 1701—1740. Wien 1890.

Moser, Karl Frhr. von, Betrachtungen über alle Teile der landesfürstlichen und obrigkeitlichen Steuerregulierung. Wien 1789. 72 S.

Müller, Alois, Geschichte des Grundsteuerwesens des Königsreichs Böhmen seit der Urzeit bis zur Gegenwart. Prag 1880.

Nachricht von Einführung des neuen Robotabolitionssystems im Markgraftum Mähren. Brünn 1778.

Nachricht von der wahren Beschaffenheit der neuen Steuer- und Urbarialregulierung in den k. k. Teutschen Erbstaaten und in Galicien. Wien 1790. 80 S. (identisch mit Zanetti, Steuer- und Urbarialregulierung u. s. w.).

Neuber, Gedrängte Übersicht der Verfassung herrschaftlicher Wirtschaftsämter und Verhältnisse zwischen Obrigkeiten und Unterthanen in Österreich unter der Enns im Vergleich mit Böhmen. Wien 1813. 31 S.

Palacky, Franz, Geschichte von Böhmen. 5 Bde. Prag 1836—1867.

Pelzel, Franz Martin, Kurzgefaßte Geschichte der Böhmen von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten. 2 Bde. II. Aufl. Prag 1779.

Pertz, G. H., Das Leben des Ministers Freiherrn von Stein. 7 Bde.

Petrushevecz, Domin Alfons de, Neuere österreichische Rechtsgeschichte. Wien 1869.

Pezzl, Johann, Charakteristik Josefs II. Eine historisch-biographische Skizze u. s. w. Wien 1790.

Plaček, Franz, Die österreichischen Grundentlastungskapitalien. Eine systematische Darstellung u. s. w. Mit einer historischen Einleitung. Prag 1853.

Privilegia, statuta, sanctiones pragmaticae (Kayser.-Königl. Das Erb-Herzogthum Schlesien concernirende). 7 Bde. Breslau 1731 bis 1737.

Reichsgesetz- und Regierungsblatt für das Kaisertum Österreich. Wien seit 1849.

Robotabolitionssystems, Nachricht von der Einführung des, in Mähren. Brünn 1778. 148 S. mit Tabellen.

Rößler, Emil Franz, Über das Ausgedinge auf Bauerngütern u.s.w. Prag 1842.

Rink, Leopolds des Großen (Röm. Kaisers) wunderwürdiges Leben u. Thaten. Leipzig 1708.

Roscher, Wilhelm, System der Volkswirtschaft. II. Bd. Nationalökonomik des Ackerbaues und der verwandten Urproduktionen.

Derselbe, Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland. München 1874.

Roth-Blasek, Auszug aller im Königreiche Böhmen bestehenden Gesetze und Verordnungen. 6 Bde. Wien.

Sack, Josef Wenzl, Patriotische Gedanken über die neuen Grund- und Urbarialsteuern, nebst einem Vorschlag u. s. w. Wien 1790. 40 S.

Sammlung aller k. k. Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1740—1780, die unter der Regierung des Kaisers Josefs des II. theils noch ganz bestehen, theils zum Theile abgeändert sind, als ein Hilfs- und Ergänzungsbuch zu dem Handbuche u. s. w. (s. d.). 8 Bde. Wien 1787.

Schaller, Jaroslaus, Neuverfertigtes Catastrum des Königreichs Böhmen u. s. w., darin alle Herr-

schaften, Güter und Höfe, die zu der königl. Land- und Lehntafel, wie auch zu dem königl. Fiskalamte gehören, sammt ihren dermaligen Besitzern vorkommen. Prag 1802.
Schindler, Ansichten über die Steuerverfassung von Mähren (im XIV. Bde. der Schriften der hist.-statist. Sektion der mährisch-schlesischen Ackerbaugesellschaft, S. 575 ff.) Brünn 1815.
Schopf, Die organische Verwaltung der Provinz Böhmen. Prag 1847.
Schriften der hist.-statist. Sektion der mähr.-schles. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde, Bd. XIV. Brünn 1865.
Schwarz, Franz Josef, Topographie vom Markgraftum Mähren. Wien 1793.
Siegel, Heinrich, Deutsche Rechtsgeschichte. Berlin 1886.
Sonnenfels, Josef, Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz. 3 Bde. VII. Aufl. Wien 1804 bis 1805.
Springer, Anton, Geschichte Österreichs seit dem Wiener Frieden. 1809. 2 Bde. Leipzig 1865.
Springer, Johann, Statistik des österreichischen Kaiserstaates. 2 Bde. Wien 1840.
Stadelmann, R., Preußens Könige in ihrer Thätigkeit für die Landeskultur. Leipzig 1878 ff.
Steuern, Die direkten, in Österreich und ihre Reform. Herausgegeben vom k. k. Finanzministerium. Wien 1860.
Steuerregulierung, Ein paar Worte über die neue, in Österreich (im VIII. Hefte des III. Bandes des „Neuen Deutschen Zuschauers“ S. 142—158). 1789.
Steuerregulirungsgeschäft oder Instruktion für die bey dem Steuerwesen angestellten Beamten, enthaltend alle in Sachen von Anfang erflossene Generalverordnungen. Wien 1790.
Steuerwesens, Tafeln zur Statistik des, im österreichischen Kaiserstaate, mit besonderer Berücksichtigung der direkten Steuern und des Grundsteuerkatasters. Herausgegeben vom k. k. Finanzministerium. Wien 1858.
Sugenheim, Samuel, Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft und Hörigkeit in Europa bis um die Mitte des XIX. Jahrhunderts. St. Petersburg 1861.
Svátek, Josef, Kulturhistorische Bilder aus Böhmen. Wien 1879.
Toman, Hugo, Das böhmische Staatsrecht und die Entwicklung der österreichischen Reichsidee vom Jahre 1527 bis 1848. Eine rechtsgeschichtliche Studie. Prag 1872.
Twrdy, Franz Xaver, Geschichte der böhmischen Freysassen. Prag 1804.
Unterricht über die Verwandlung der k. k. böhmischen Domänen in Bauerngüter, mit allerhöchster k. k. Bestätigung herausgegeben. Wien 1777.
Violand, Ernst, Die sociale Geschichte der Revolution in Österreich. Leipzig 1850.
Wagner, Adolf, Finanzwissenschaft. (I. Bd. Leipzig 1889.)
Wallace-Mackenzie, Rußland (Deutsche Übersetzung von Ernst Röttger). Leipzig.
Wegeners Joannis Erasmi Oeconomia Bohemo-Austriaca. Mit angehängtem Tugend-Spiegel der Hofbedienten. Prag 1666. 134 und 117 S.
Weingarten, Johann Jakob Eques de, Codex Ferdinandeo-Leopol-

dino - Josophino - Carolinus pro haereditario Regno Bohemiae ac incorporatis aliis provinciis utpote Marchionatu Moraviae et Ducatu Silesiae u. s. w. Prag 1729.

Derselbe, Fasciculi diversorum iurium u. s. w. Nürnberg 1690.

Wichmann, Christian August, Über die natürlichsten Mittel, die Frohndienste bei Kammer- und Ritter-Güthern ohne Nachtheil der Grundherrn aufzuheben. Nebst Bemerkungen über und gegen einige Sätze in des Herrn Justiz-Raths T. A. F. v. Münchhausen bekanntem Werke von Lehen- und Dienstmannen. Leipzig 1795.

Wiegand, Josef, Betrachtungen über die Leibeigenschaft. Wien 1776. 71 S.

Derselbe, Ökonomische Betrachtungen von der Robot und von den Frondiensten überhaupt. Wien 1776.

Wittich, W., Gutsherrschaft (im Handwörterbuch der Staatswissenschaften hrsg. von Conrad, Elster, Lexis, Löning. IV. 229—236).

Wolaun, Historische Abhandlung von der Unterthänigkeit und Leibeigenschaft im Königreich Böhmen; der Prüfung gelehrter Männer unterworfen von einem Liebhaber der Wahrheit. 1775.

Wolf, Adam, Geschichtliche Bilder aus Österreich. 2 Bde. Wien 1878 bis 1880.

Wurzbach, Konstantin von, Biographisches Lexikon des Kaisertums Österreich.

Zanetti, Siegmund von, Steuer- und Urbarialregulirung Josephs des II. in den Teutschen Erbländern und in Galicien (in Grellmanns Statistischen Aufklärungen u. s. w., III. Bd. S. 457—536). Göttingen 1802.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Die Bauernbefreiung

und

die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses

in

Böhmen, Mähren und Schlesien.

Zweiter Teil.

Die
Bauernbefreiung

und die

Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses

in

Böhmen, Mähren und Schlesien.

Von

Karl Grünberg.

Zweiter Teil.

Die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse von 1680 bis 1848 nach den Akten.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1893.



Inhalt des zweiten Teils[1].

Erstes Buch.

Die vortheresianische Zeit (bis 1740).

Zweites Buch.

Die theresianisch-josefinische Zeit (1740—1790).

Erste Abteilung. (1740—1767.)

[1] Vorrede, Register und Berichtigungen siehe im ersten Teil.

Zweite Abteilung.

Die Regulierung der unterthänigen Schuldigkeiten in Schlesien. (1767—1776).



Seite

Drittes Buch.

Die nachjosefinische Zeit (von 1790 an).

Erstes Buch.

Die vortheresianische Zeit (bis 1740).

Erstes Kapitel.

Anfänge des staatlichen Eingreifens in die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse.

§ 1. Das Robotpatent von 1680.

Mit dem Jahre 1680 beginnt, und zwar zunächst in Böhmen, die Regelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse durch den Staat. Das Eingreifen des letztern bezieht sich zumeist auf die Fron-(Robot-)verhältnisse, die auch den betreffenden Gesetzen, obschon diese auch eine ganze Reihe anderer Bestimmungen enthalten, den Namen Robotpatente geben.

Das erste Robotpatent wurde in Böhmen unter dem 28. Juni 1680 kundgemacht. Hierauf bezügliche Akten habe ich nicht auffinden können. Doch ergeben sich die Umstände, welche zur Erlassung desselben führten, aus einem einleitenden Vorpatent, welches lautet wie folgt[1]:

„Wir Leopold rc. Was massen Wir von der Zeit Unserer „Ankunfft in diese Unsere Königliche Residentz-Stadt Prag mißfällig „wahrgenommen, daß viele Unserer Treu-gehorsamsten Stände, Bürger, „Baurenschafften und Unterthanen nicht allein wider ihre Grund-„Obrigkeit sich auflehnen und nachdencklicher Zusammen-Rottir- und „Vergatterung sich anmassen, sondern auch wegen ihrer wider die „Grund-Obrigkeiten habender, oder zu haben vermeinter Beschwerden „Uns in grosser Menge, oder Hauffen-weiß anzulauffen sich unter-„stehen. — Ob Wir nun zwar Ihnen und Männiglichen in ihren „Anliegen billigmässige Ausrichtung zu verschaffen gnädigst geneiget

[1] Archiv des Ministeriums des Innern: Patentensammlung; auch abgedruckt in Weingarten: Codex Ferdinandeo-Leopoldino-Josephino-Carolinus etc., Prag 1720, Nr. 339 Seite 448a—451a.

„seyn, dieweilen aber dergleichen Anlauff der Bauerschafft und Unter„thanen unmittelbahr an Uns der Zeit aus vielen Ursachen sehr be„schwerlich und sonsten auch von keiner Nothwendigkeit ist. — Als „haben Wir fürs Erste gnädigst resolviret, dergleichen Anläuff „gäntzlich ab- und einzustellen, gnädigst und ernstlich befehlende, daß „wann einige Unserer Treu-gehorsamsten geist- oder weltlichen Ständen „unterthänige gemein Bauerschafft und Unterthanen wider ihre Grund„Obrigkeit oder deren Beamten einige Beschwerden zu haben ver„meynten, sie dieselbe nicht also gleich, oder Unmittelbahr an Uns, „sondern zuförderist bey Unsern in jeden Creyß bestelten Haupt-Leuten „geziemend anbringen, und von denenselben billigmässige Ausrichtung „erwarten sollen, gestalten Wir dann an sie die gnädigste Verordnung „ergehen lassen, derer unterthänigen gemeinden Bauerschafft und Unter„thanen Klagen nicht allein willigst anzuhören, sondern auch fleissig „und genau zu untersuchen, und nach Vernehmung darüber der Grund„Obrigkeit, oder in derer Abwesenheit, ihrer Beamten alsobalden die „Remedirung gestalten Sachen nach vorzukehren, oder wann etwan „etwas Bedenckliches darüber obhanden, Uns dasselbe zu Unserer aller„gnädigsten Vermittelung unverzüglich gehorsamst zu berichten. — Ob „aber Andertens dieser Unserer gnädigsten Verordnung zu wider „eine oder mehrere von obbedeuten Unterthänigen gemeinden Bauer„schafft und Unterthanen sich unterstehen würde, Uns mit ihren Be„schwerden, ohne vorgangener Anmeldung bey Unsern Creyß-Haupt„leuten, und also unnothwendig anzugehen, und zu behelligen, gegen „dieselbe würden Wir mit unausbleiblicher Straff verfahren lassen, „Uns gegen Unsere Creyß-Hauptleute gnädigst versehende, daß sie „hierinfalls solche Obsicht und Fleiß anwenden werden, damit die „Unterthanen, wegen nicht Abhelffung ihrer Beschwerden, den Recurs „an Uns /: massen derselbe auf solchen Fall ihnen unverschrenckt, „sondern in alle weeg, doch daß sie bescheidentlich, und durch hierzu „taugliche Leute ihre Nothdurfft handlen, und Uns nicht Hauffenweiß „anlauffen, vorbehalten bleibet :/ unumgänglich zu nehmen nicht ge„trungen werden. — Und sintemalen auch Drittens, das Un„vernehmen zwischen denen Obrigkeiten und Unterthanen an vielen „Orten, wegen deren Privilegien und derselben Ausdeutens ihren „Ursprung zu haben scheinet; Als wollen Wir derentwegen hiemit „durchgehend statuiret, und verordnet haben, daß auf keine Privilegia „deren unterthänigen gemeinden Bauernschafft, oder Unterthanen in „diesem Unsern Erb-Königreich Böheim Reflexion zu machen, welche „sie vor der Zeit der abscheulichen Rebellion gehabt oder genossen,

„sondern, daß dieselbe für allerdings abgethan, aufgehoben und cassiret „zu achten, es wäre dann Sach, daß die angehende privilegirte Ge„meine Bauerschafften und Unterthanen solche Privilegien oder ander„wärtige Recht- oder Freyheiten, nach der Rebellion von ihren Obrig„keiten oder anderwärtig aufs neue erworben, und dieselbe ad usum „gebracht zu haben, zu Recht beständiglich erweisen könten, auf welchen „Fall sie darbey billig zu handhaben, und zu schützen, im widrigen „aber darmit allerdings a limine abzuweisen, und nicht zu hören seyn „würden. — So viel aber Vierdtens die Zusammen-Rottir- und „Vergatterung deren unterthänigen Gemeinen, und Bauerschafften an„belanget, nachdeme dieses eine, in Unserer Königl. verneuerten „Böhmischen Lands-Ordnung hoch verbottene Sach ist, und in statum „publicum einlaufft, Wir auch dannenhero dieselbe in alle weeg ab„und eingestellet gnädigst wissen wollen. — Als werden Unsere Königl. „Creyß-Hauptleute hierauf genaue Obsicht haben, und dergleichen Be„ginnen von Amtswegen, mit Beyhülff Unserer in jedem Creyß ligender, „und nächstens mit etlichen Regimentern zu vermehren kommender „Miliz . . zu steuren nicht unterlassen, auch an Uns, wann es von„nöthen, dergleichen sich ereignendes Beginnen zu Unsern gnädigsten „scharffen Einsehen gehorsamst berichten. — Insonderheit aber fünff„tens werden Unsere Königl. Creyß-Hauptleute ihnen angelegen seyn „lassen, auf die Aufwickler und Schrifften-Steller derjenigen Unter„thanen, welche mit unbegründten Klagen und Beschwerden wider ihre „Grund-Obrigkeiten sich muthwillig auflehnen und nöthigen, genau „zu inquiriren, und stets um ernstliche Straff gegen ihnen vorkehren „zu lassen, namhafft machen, wornach ein jeder sich zu richten, und „sich vor Schaden und Ungelegenheit zu hüten wissen wird, das „meinen Wir ernstlich. Geben auf Unsern Königl. Prager Schloß „den 22. Monats-Tag Martii im 1680. Jahr.

Zur Behebung der unterthänigen Klagen wurde sodann nachfolgendes Patent kundgemacht:

„Wir Leopold ꝛc. ist auch ohne dieß Jedermänniglichen zur „Genüge bekanndt, und offenbar, was massen von der Zeit Unserer „Ankunfft in dieses Unser Erb-Königreich Böheim, Unserer Treu„gehorsamsten Stände etliche unterthänige Bürger und Bauerschafften, „und zwar in verschiedenen Crayßen, auch in ziemlicher Menge und „Anzahl nicht ohne grosse Aergernüß und Zerrüttung des allgemeinen „Ruhestands, nicht allein wider ihre Obrigkeiten, mit höchstgefähr„licher Zusammen-Rottir- und Vergatterung sich aufgeleinet, sondern

„auch andere Benachbarte zu solchem Aufftand, durch allerhand ver„bottene Mittel und Weeg, auch mit Gewalt aufgewickelt, und ge„zwungen, theils Orten mit Rührung der Trommel, Gewehr und „Waffen begriffen, sich so gar Unserer Soldatesca gantz widerspänstig „widersetzet, wie ihren Obrigkeiten, als auch Unsern Königlichen Crayß„Hauptleuten allen Respect verlohren, alle Gott und ihren Herrschafften „geschworne Pflicht, Treue, und Gehorsam boßhaffter Weiß ausser „Augen gesetzet, und sich eines weit aussehenden, gantz unverantwort„lichen und unzuläßigen Aufstandes, höchst-straffmäßig unternommen „haben, also daß Wir darüber nicht allein ein grosses Mißfallen ge„schöpffet, und noch haben, sondern auch um dieses Unser wehrtes „Erb-Königreich in den vorigen Ruhestand zu setzen, von Königlichen „Hohen Amts wegen bemüssiget worden dieses Unheyl in der ersten „Wurtzel, so gar mit gewaffneter Hand, zu dämpffen, und die also „zusammen rottirte aufrührerische Unterthanen zu dem vorigen Ge„horsam zu bringen, allermassen dann auch allbereit die vornehmsten „Rädelsführer und Aufwickler, andern zum Beyspiel und Abscheu, „theils an Leib und Leben, theils aber sonsten würcklich abgestraffet „worden.

„Ob Wir nun wohl genugsam Ursach hätten, dieses abscheuliche „Laster des Aufruhrs auch gegen andern Mitverbrechern mit noch „mehrerer Schärffe anzusehen und zu eyffern; So haben Wir dannoch „für dießmal aus angebohrner Milde, die Güte der Schärffe vor„ziehen, und es bey deme, was allbereit zu Bestillung, und etwelcher „Genugthuung des gemeinen Wesens geschehen ist, ohne fernere Be„straff- und Züchtigung aus Gnaden bewenden lassen, in gnädigster „Zuversicht, es werden sich obberührte Unterthanen hinführo alles „schuldigen Gehorsams gegen ihren Herrschafften und Obrigkeiten „dergestalten erzeigen, daß nicht mehr vonnöthen seye, sich eines solchen „Ernstes, wie bißhero geschehen, und auf unvermutheten Zurück-Fall „noch mehrers soll und würde geschärffet werden müssen, wider sie „zu gebrauchen. Damit aber dannoch auch die Treu- und Gehorsam „verbliebene Unterthanen verspühren mögen, daß Wir denenselben den „billigen Schutz wiederfahren, und dieselbe wider die Christliche Lieb, „Recht, und natürliche Billigkeit allzu hart und streng, wie von „etlichen Herrschafften und Obrigkeiten bißhero geschehen seyn mag, „halten und bedrängen zu lassen, gnädigst nicht gemeynet seyn; So „haben Wir aus Kayserlich- und Königlicher Macht- und Vollkommen„heit gnädigst resolviret, daß hinführo, und Erstlichen keiner Obrig-

„keit ihre Unterthanen, in eine höhere Anlag, als deren Schuldigkeit „vermög des allgemeinen Land-Tag-Schlusses, mit sich bringt, zu „ziehen erlaubet seyn solle, sondern es werden dieselbe dasjenige, „was ihnen, vermög erst-erwehnten Land-Tag-Schlusses, zu entrichten, „obliget, aus eigenen Säckel bezahlen und abstatten.

„Andertens, und weilen bißhero verschiedene Klagen fürkommen, „samb die Unterthanen mit Scharwerck, und Roboten allzu hart, und „theils Orten die gantze Wochen hindurch, sehr beschweret wurden, „sollen hinführo an Sonn- und Feyertägen alle Roboten völlig ver„botten, im übrigen aber, wo keine gemessene Scharwerck oder Roboten „seyn, oder, wo es von der alten Ausmessung bereits abkommen ist, „wird ein jeder Robotsamer Unterthan, so viel es denselben insonder„heit, und nicht die gantze Gemeinde, oder alle betrifft, mehrers nicht „schuldig seyn, als drey Täge in der Wochen, wann es die Obrig„keitliche Wirtschafften erfordert zu Roboten und zu Scharwercken, „dergestalt, daß einem jedwedern aus ihnen die übrigen drey Täge, „zu Bestreitung ihrer Nahrung und Wirtschafft anzuwenden, frey„stehen solle, jedoch in dem Verstand, und auf solche Weise, daß die „Unterthanen sich darzu zeitlich einstellen, die Arbeit, der Gebühr nach, „verrichten, und sich deren ehender nicht, als zu gerechter Zeit ent„brechen: Es sollen auch hierunter die Erndt-Zeit, Heumachen, Auf„brechung der Teucht, oder andere unversehene gefährliche Zufälle, „welche keinen Verzug leiden, nicht begriffen seyn, als zu welcher „Zeit die Unterthanen, nach Befund der Herrschafft, beständig zu „Roboten, und zu Hülff zu kommen verbunden seyn sollen: Jedoch „wie diese auch dahin zu sehen haben, daß ihnen darfür einige Er„götzlichkeit wiederfahre, welcher Schuldigkeit der drey Tägigen Roboten „aber diejenige nicht unterworffen, noch darunter verstanden werden, „bey welchen vermöge der Urbarien, Vertrags, oder alten und bißhero „üblichgewesten Herkommens ein anders hergebracht, darbey es billig „sein Bewenden hat, und sie darüber weiter nicht sollen, noch „können beschweret werden.

„Zum Dritten wird, und soll keine Herrschafft befugt seyn, ihren „Unterthanen die Wirthschaffts-Feilschafften, als Bier, Brandwein, „Käß, Butter, Schmaltz, Fisch, Vieh, Geflügelwerck, und dergleichen, „bevorab, wann dieselbe schon verdorben seyn, in höhern Werth an„zunehmen, und wiederum mit Schaden zu verkauffen, wider ihren „Willen aufzutringen, welches Wir auch hiemit gäntzlichen verbotten „haben wollen, jedoch, daß solches im übrigen der Breu-Urbars und

„Brandwein-Schancks-Gerechtigkeit einer jeden Herrschafft und das „Bier, wie auch Brandwein in die offene Kretschamb, oder wo es „sonstens Herkommens, auszustossen, auch kein frembdes Bier noch „Brandwein auf seinem Grund und Boden einführen zu lassen, un-„präjudicirlich seyn, wie imgleichen hierunter nicht diejenige Feil-„schafften von denen Unterthanen anzunehmen verstanden seyn sollen, „welche bey einer oder der anderen Herrschafft aus alten Verträgen „in würcklicher Übung, mit Einwilligung der Unterthanen, her-„gebracht seyn.

„Vierdtens soll keine Obrigkeit ihrer Unterthaner Erbschafften, „bevorab, wann Kinder verhanden seyn, durch unbillige Gesuche an „sich zu bringen trachten, von welchen Wir aber die Fälligkeiten der „Güter, so vor Alters zuläßiger Weise bey einer oder andern Herr-„schafft im Gebrauch gewesen, hiemit ausdruckentlich ausgenommen „haben wollen.

„Betreffend Fünfftens, die allzu weite Fuhren, wo in einem „und öffters mehr Tägen zuruck zu kommen unmöglich ist, welche die „Unterthanen bißhero etlicher Orten, auf eigene Unkosten verrichten „müssen, thun Wir dieselbe an sich selbsten zwar nicht verbieten, jedoch „deren seithero verspührte Übermaß dahin mildern, daß die Unter-„thanen darbey Schadloß gehalten, mit der hierzu benöthigten Zehrung, „und Unkosten versehen, auch ihnen solche Fuhren gegen denen Robot-„Tägen wiederum zu Guten gelassen werden, zumalen genug, daß die „Obrigkeit sich der Unterthanen Einspann darbey ohne Lohn gebrauchet.

„Sechstens, wollen Wir auch gäntzlichen verbotten haben, die „Zinsen wider die Urbarien, und altes Herkommen /es wäre dann in-„mittels zwischen der Herrschafft und Unterthanen ein anderes gutwillig „verglichen worden/ nach eigener Willkür der Obrigkeit zu steigern, und „zu erhöhen, nicht zweifflende, ein jede Obrigkeit werde dasjenige, „was etwan de praeterito widerrechtlich geschehen seyn mag, selbsten „bedacht seyn, in andere Weeg zu ersetzen.

„Zum siebenden, werden Unsere getreue Land-Innwohnere und „Obrigkeiten ins künfftig die Züchtigung, Gefängnüs, und Bestraffung „ihrer Unterthanen also einzurichten haben, damit ihnen nicht an der „Gesundheit, weniger am Leben selbsten geschadet, oder sie an der „Nahrung verdorben werden: Es wäre dann Sach, daß ein oder ander „Unterthan ein Halßbrüchiges Verbrechen begangen hätte, in welchen „Fällen Wir es bey dem Aussatz Unserer verneuerten Königl. Lands-„Ordnung, und ein jedwedere Herrschafft und Obrigkeit, bey ihrem

„habenden Halß- und Ober-Gericht allerdings unbeirret gelassen haben „wollen.

„Achtens sollen auch die Unterthanen vor die annehmende Haupt- „und Amt-Leute, wie an etlichen Orten eingeführet werden wollen, „Bürgschafft zu leisten, oder auch zu derselben Lohns- und Besoldungs- „Bezahlung, einigen Beytrag zu thun, nicht schuldig seyn.

„Neundtens befinden Wir auch für unbillig, daß die Unter- „thanen bey der Herrschafft, wo sie den Grund ankleben, und unter- „thänig seyn, die Roboten verrichten, und noch darzu auf andere von „ihrer Obrigkeit neu-erkauffte entlegene Herrschafften, welcher Zukauff „den Stand und Schuldigkeit der andern Unterthanen nicht vermehren „oder verminbern kan, zu Roboten angestrenget werden wollen, welches „ebenermassen hiemit abgeschaffet seyn soll, welches jedoch auf die „Erndtezeit, und andere gählinge Zufälle, wo die Herrschafft einer „geschwinden Hülff von denen Unterthanen vonnöthen hätte, wann „anderst auch diesen ein billigmässige Ergötzlichkeit geschicht, nicht „auszudeuten, oder zu erweitern ist.

„Fürs zehende, und weillen hierinnfalls wegen unterschiedlichen „darbey waltenden Umstände und Absätze keine allgemeine Regel gemacht „werden kan, sondern die Vermittlung von Zeit zu Zeit, auch von „Fällen zu Fällen, nach und nach wird geschehen müssen; Thun Wir „alle Unsere getreue Landes-Innwohnere, Herrschafften, und Obrig- „keiten dahin gnädigst ermahnen, ihre Unterthanen (wie Unser gnädigstes „Vertrauen zu ihnen ohne dis gestellet ist) Christ- und Mildiglich zu „tractiren, und mit ihnen also umzugehen, und zu gebären, damit sie „samt Weib und Kindern auch leben, dem gemeinen Wesen zum Besten „erhalten, und hierdurch allerseits der Göttliche Seegen und Landes- „Wohlfart erworben, und fest gestellet werden möge, welches alles, „wie erwehnt,

„Zum eilfften auf die Treu- und Gehorsam verbliebene Unter- „thanen nach der Zeit allein zu verstehen ist; Solten aber die Wider- „spänstig geweste, und vermittels neuer Angelobung wiederum zum „Gehorsam gebrachte Unterthanen sich ihren Pflichten nach, Treu- „gehorsamst bezeigen, ihre Schuldigkeiten willfährigt leisten, und sich „als gehorsame Unterhanen gegen ihre Obrigkeiten, verhalten, seynd „Wir nicht ungeneigt, auch dieselben dieser Erleichterung, und ge- „machten Aussatzes, gestalten Befund nach, theilhafftig zu machen; „thäte [aber jemand aus Unsern Treu-gehorsamsten Landes-Inn- „wohneren dieser Unsern allergnädigsten Verordnung und Patenten „zuwiderleben, wird Unser Königl. Procurator den oder dieselbe bey

„gehöriger Instanz Gerichtlichen zu besprechen, und auf die Straff, „welche nach gestaltsame der Umstände dem Richterlichen Befund an„heimgestellet wird zu tringen haben. Wornach ꝛc.“

„Signatum Pardubitz 28. Juni 1680. Leopold. L. S.

Joann. Hart. Com. de Nostiz, R. Boh. Sup. Canc.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Regiæq. Majest. propr.: Carl Maximilian Graf Lasanßky, J. von Tam.

§ 2. Auswanderungen und Auswanderungsverbote.

In die Zeit zwischen 1680 und der Erlassung des zweiten (für Mähren ersten) Robotpatentes von 1717 fallen eine Reihe von Gesetzen, die einiges Licht auf die Lage der unterthänigen Bevölkerung werfen.

a. in Mähren.

Für Mähren wird mit ah. Befehl vom 8. Mai, mit Rücksicht auf den Umstand, „daß . . die Unterthanen ihre Häuser und Höf „zu verlassen, und mit Weib und Kindern in das Königreich Hungarn „sich turmatim zu begeben, und all da seßhafft zu machen beginnen . .“ anbefohlen: „ . . in die Authores und Seductores sothaner Emigra„tionen und Unterthanen scharff zu inquiriren, dieselbe, gestalten „Sachen nach, beym Kopf zu nehmen, und wegen ihrer Bestraffung, „den Bericht an Ihro Majestät zu erstatten, zugleich aber, daß kein „Unterthan, . . ohne habenden Obrigkeitlichen Paß auf denen Gränitzen „fortgelassen werden, ihnen Unterthanen aber, sich ihrer Obrigkeit „zu entbrechen, zusammenzurottiren, und davon zu gehen, bey Haab„Leib- und Lebens-Straff verbotten seyn solle, per Patentes zu publi„ciren, auch sich eventualiter der im Lande liegenden Militz ad coër„cendos tales impetus . . zu gebrauchen“ (Tribunalspatent dto. Brünn den 15. Mai 1699[1]).

Über ah. Befehl vom 19. ergehen mit Tribunalspatent dto. Brünn den 25. Januar 1712[1] neuerlich strenge Strafandrohungen gegen flüchtige Unterthanen im Hinblick darauf, „daß hin- und wieder „von verschiedenen Herrschafften viel ansässige Unterthanen ihre Gründe „verlasseten, die Herrschafften mit Weib und Kind quittirten, und in „Hungarn sub spe melioris fortunæ et lucri captandi, unter dem „Vorwandt, samb einige Patenten im Lande wären publiciret worden, „krafft deren einem jeden, welcher lust hätte in Hungarn zu ziehen

[1] Archiv des Ministeriums des Innern: Patentensammlung.

„und alldorten die wüsten Gründe anzutretten, erlaubt und freystehen „solle, sich ziecheten". —

Da dieses Patent nichts hilft, wird es über ah. Entschl. vom 12. April 1712 neuerlich publiziert und zugleich die Ausfolgung der nach Ungarn emigrierten Unterthanen an ihre Erbobrigkeiten angeordnet (Tribunalspatent dto. Brünn 18. April 1712 [1]).

Über ah. Befehl vom 29. Juli wird am 1. August 1712 [1] das Patent republiziert und die Aufwiegler mit Todesstrafe bedroht.

b. in Schlesien.

Ähnliche Gesetze müssen in Schlesien erlassen werden.

Auf Bericht des Oberamts „was vor eine Unruhe unter dem „gemeinen unterthänigen Volcke entstehe, und welchergestalt einige „derselben zu emigriren ihnen in die Gedanken kommen lassen wollen" ergeht unter dem 14. April 1699 der ah. Befehl: „daß jedem „Unterthan, wer der auch seye, bey Haab- Leib und Lebens-Straffe, „verbothen seyn solle, ohne habenden Paß von seiner Erb-Obrigkeit „sich ausser Landes zu begeben: Und daß die Aufwickler, und Höhler „solcher entweichenden Unterthanen, eben dieser Straff, wie der „Unterthan selbst unterliegen sollen." (Oberamtspatent vom 23. April 1699 [2]).

Eine Republikation dieses Patents erfolgt auf ah. Befehl vom 2. am 13. Mai 1709 [2] „alldieweilen nun von einiger Zeithero es „sich gezeiget, daß die Unterthanen aus verschiedenen gegen die Pohl- „nische- und anderer benachbahrter Länder-Gräntzen gelegenen Schle- „sischen Herrschafften und Dörffern mit ihrem Vieh und Mobilien „hauffenweiß zu emigriren, und aus hiesigen in andere Länder zu „entweichen sich unterfangen."

Eine weitere Republikation des Patents von 1699 erfolgt über ah. Befehl vom 14. am 21. Juni 1714 [2] „wasmassen man von „kurzer Zeit wahrgenommen, daß die Emigrationes der Schlesischen „Unterthanen sonderheitlich in denen gegen dem Königreich Pohlen „gelegenen Fürstenthümbern und Districten nicht nur zu gröstem „Nachtheil des Landes und derer Herrschafften gantz gemein zu „werden beginnen, sondern auch die aus dem Land in besagtes „Königreich entwichene Unterthanen, unerachtet der von ihren Herr-

[1] Archiv des Ministeriums des Innern: Patentensammlung.

[2] Archiv des Ministeriums des Innern: Patentensammlung, auch abgedruckt in Privilegia Statuta und Sanctiones. I. S. 288 f., resp. II. S. 667.

„schafften, und Grund-Obrigkeiten beschehenden Vindication, an diese „nicht wiederumb ausgefolget werden wollen."

Die Sache steht demnach so, daß die Unterthanen in Polen und Ungarn eine bessere Lage zu erwarten hatten, als in ihrer Heimat und daß infolgedessen die Entvölkerung der böhmischen Erbländer drohte und nur durch fortwährende Verbote und strengste Bestrafung der Auswanderung hintangehalten zu werden vermochte. Mit einen Beitrag zur Erkenntnis der Ursachen dieser Erscheinung und der Bedrückung der Unterthanen durch die Obrigkeiten gewährt das — nach Analogie des böhmischen Robotpatents von 1680 — in Mähren mit Cirkular vom 18. Juli 1712[1] und in Schlesien mit oberamtlichem Intimat vom 10. Jannar 1716[2] „auf eingekommene Beschwerden verschiedener Unterthanen" kundgemachte Verbot der Aufdringung obrigkeitlicher Wirtschaftsprodukte an die Unterthanen und der zwangsweisen Abnahme unterthäniger Feilschaften. Die Anwendung dieser Schutzbestimmung ist an dieselben Voraussetzungen gebunden und hat in demselben Umfange stattzufinden, wie in Böhmen (Robotpatent von 1680: Drittens, s. S. 7).

[1] Archiv des Ministeriums des Innern: Patentensammlung.

[2] Ibid. auch abgedruckt in Privilegia Statuta und Sanctiones. I. S. 288 f.

Zweites Kapitel.

Die Erlassung des Robotpatents von 1717 für Böhmen und Mähren.

§. 1. Bauernunruhen in Böhmen.

Anläßlich von Unruhen auf einigen Herrschaften wurde mit Reskript an die Statthalterei vom 14. August 1716[1] unter Belobung der von derselben „an die sämtliche Crayß-Hauptleute wegen „fleissiger Aufsichthaltung auf die Aufleinungen deren Unterthanen „wider ihre Obrigkeit ergangenen Verordnung", angeordnet: das Robotpatent vom 28. Juni 1680 sei dahin zu verstehen, „daß hin- „füro in Sonn- und Feyer-Tägen alle Robothen völlig verbotten, im „übrigen aber ein jeder Robothsamer Unterthan mehreres nicht schuldig „seyn solle, als 3. Täge in der Wochen, wann es die Obrigkeitliche „Wirthschafft erfordert, zu robothen, und zu scharwercken, dergestalt, „daß einem jeden aus ihnen, die übrige 3. Täge zu Bestreitung ihrer „eigenen Nahrung und Wirthschafft anzuwenden frey stehen solle, je- „doch in dem Verstand, und auf solche Weise, daß die Unterthanen „sich zu sothaner Roboth von der Sonnen-Aufgang, biß zu derselben „Untergang, außer der 2 Stündigen Fütterung einfinden, die Arbeit, „der Gebühr nach, verrichten, und sich deren ehender nicht, als zur „Zeit des Untergangs der Sonnen zu entbrechen, denen hingegen „diejenige Täge, so sie etwa zu viel in einer oder andern Wochen „gearbeitet, oder aber zum Robothbahren Fuhr-Wesen gebrauchet wor- „den, hinwieder an ihrer ordinair-Roboth zu defalciren seynd, da- „bey aber auch die Obrigkeit befugt seyn wird, die Unterthanen an-

[1] Weingarten l. c. Nr. 742, S. 721b—722b.

„zuhalten, diejenige Stunden, wo sie zu denen 3. Tägen zu spät „kommen, wieder hernach in Natura in demselben Monat zu ersetzen. „Es sollen aber auch obige 3. Täge in der Wochen dahin verstanden „werden, wann sich nicht andere überhäuffte Wirthschaffts-Nothdurff- „ten, als zur Zeit des Heumachens, Schnitt, Anbaues, auch andere „keine Noth leydende Fälle ereignen, dann in solchen Zeiten und „Vorfallenheiten werden die Unterthanen, da es nöthig, die gantze „Wochen zu robothen schuldig seyn."

Zugleich wurde der vom Prachiner Kreisamt zwischen den Obrigkeiten und Unterthanen der Herrschaften Drachenitz und Probivin vermittelte Vergleich „vor dießmal" genehmigt, vermöge dessen die Unterthanen sich verpflichteten, durch die 3 Tage in der Woche, außer der zweistündigen Fütterung je 9 Stunden zu fronen, und die abgängigen Stunden durch einen vierten Robottag wöchentlich zu ersetzen.

Aus einem Reskript an die Statthalterei vom 25. September 1716[1] ist zu ersehen, daß um dieselbe Zeit Unruhen der Herrschaft Haaberer, Senotzater und Krzisaudower Unterthanen stattfanden. Dieselben hatten ihren Grund in verschiedenen Unterthansbedrückungen: Einziehung von Rustikalgründen und Überwälzung der auf denselben ruhenden Lasten auf die Unterthanen; übermäßige Frondienste; widerrechtliche Abnahme von unterthänigem Vieh zu geringem und Zwang zum Wiederkauf desselben zu einem höheren Preise; Vorenthaltung des Bau- und Brennholzes; Übervorteilung beim Salzverkauf und bei der Kontributionsumlegung; übermäßige Geldstrafen. So hatte die Haaberer Obrigkeit allein aus eingezogenen Rustikalgründen zwei obrigkeitliche „Vesten" (Vorwerke) errichtet.

In dem hierüber erstatteten Berichte vom 12. September 1716 hatte die Statthalterei die Erlaubnis erbeten, das Robotpatent von 1680 neu einzurichten und nach vorheriger Ratifikation neuerlich kundzumachen. Diese Erlaubnis wurde ihm mit dem Reskript vom 25. September 1716 erteilt.

§ 2. Das Robotpatent von 1717 für Böhmen und Mähren.

Das hierauf erlassene Patent, datiert Wien den 22. Februar 1717[2] (publiziert in Mähren unter dem 2. September 1717), besteht

[1] Weingarten l. c. Nr. 743, S. 722b—725a.

[2] Archiv des Ministeriums des Innern: Patentensammlung; auch abgedruckt in Weingarten l. c. Nr. 745, S. 725b—729a.

im wesentlichen aus einer Zusammenziehung des Pardubitzer Patents vom 22. März 1680, des Robotpatents vom 28. Juni 1680 und des Reskripts vom 14. August 1716 und enthält nur folgende Abänderungen derselben:

I. Der Instanzenzug bei Beschwerden der Unterthanen wird in einer diesen gegen früher ungünstigeren Weise geordnet: Der Beschwerdeführer soll sich nämlich künftig zunächst an die Obrigkeit mündlich und in deren Abwesenheit schriftlich oder durch Entsendung von einem oder zwei Deputierten wenden. Erst wenn binnen sechs Wochen hierauf keine Abhülfe erfolgt, können die Unterthanen beim Kreisamt Beschwerde führen. Gegen die kreisamtliche Entscheidung ist der Obrigkeit und den Unterthanen der Rekurs an die Statthalterei und von dieser an die Hofstelle offen gelassen. („Erstens" und „Andertens").

II. Es wird ausdrücklich verfügt, daß „die Obrigkeiten, welche „einige in der Steuer-Amtlichen Contributions-Rolla begriffene un„terthänige Gründe, ohne Entgelt entzogen, und zu ihren Nutzen ge„niessen, davon die Contribution zahlen, und wegen der Einquartie„rung, auch Marchen, sich der Billigkeit nach einfinden (sollen), wor„bey aber auch denen Obrigkeiten in deren selbst eigenen Herrschafften „und Gütern, die Subrepartition, biß auf Unsere weitere allergnä„digste Resolution, dem bißherigen Herkommen nach, zuthun unbe„nommen, und die Steuer-Büchl auf die von Uns schon angeordnete „Maß und Weise, in seinem Esse, und Stand verbleiben sollen" („Vierdtens").

III. Der Begriff „Robotsamer Unterthan" wird ausdrücklich dahin erklärt, daß darunter „die so wohl mit Zug-Viehe, als der „Hand-Arbeit robotende Unterthanen verstanden seyn sollen".

In betreff der Roboten, und insbesondere der außerordentlichen, wird verfügt: „Wie dann obige für die Herrschafftliche Arbeit ausge„worffene drey Täge in der Wochen, dahin zu verstehen seyn, wann „sich nicht andere überhäuffte Wirthschaffts-Nothdurfften, als zur Zeit „der Ernde, Heumachens, Ausbrechung der Teiche, Anbauung der „Aecker, und Felder, Beunruhigung und Feuers-Brunst, oder andere „unversehene und gefährliche Zufälle, welche keinen Verzug leyden, „ereignen, als zu welcher Zeit die Unterthanen, nach Befund der „Herrschafft, beständig, auch die gantze Wochen zu roboten, und zu „Hülff zu kommen, verbunden seyn; Jedoch sollen würcklich die Obrig„keiten in diesen Fällen auch dahin zu sehen haben, damit ihren „Unterthanen, dafür eine entweder in denen alten Urbarien, oder un-

„unterbrochenen Gebrauch, oder aber, da sie nicht vorhanden wären, „in der Billigkeit bestehende Ergötzung wiederfahre, so absonderlich „auf diejenige Oerter zu verstehen ist, wo die Unterthanen in Hey- „Ernd- und andern nöthigen Wirthschaffts-Sachen, zu zwey Per- „sonen, dem uhralten ununterbrochenen Gebrauch nach, zu roboten, „und zu scharwercken pflegen; Welcher Schuldigkeit der drey tägigen „Robot aber diejenige nicht unterworffen, noch darunter verstanden „werden, bey welchen vermög der Urbarien, Vertrags, oder alten, „und bißhero üblich gewesten Herkommens ein anderes hergebracht „worden, ingleichen wo die gemessene Roboten eingeführt seynd, nem- „lich, allwo die Unterthanen durch eine gewisse Zeit in der Wochen, „Monat, oder Jahr, zu roboten verpflichtet seyn, darbey soll es sein „Bewenden haben, und diese gemessene Roboten so wohl respectu „der Obrigkeit, als der Unterthanen, wie es das alte Herkommen, „oder Verträge mit sich bringen, also praestirt und gehalten werden" „(„Fünfftens").

IV. In betreff der Aufdringung obrigkeitlicher Feilschaften an die Unterthanen wird verfügt: „Und weilen die Vorlegung die Unter- „thanen sehr beschweren und entkräfften, auch zu Erlegung der allge- „meinen Landes-Anlagen ziemlich verhindern, als sollen Unsere „Königl. Stadthaltere, und Königl. Crayß-Hauptleute, wie auch „Unser Königl. Fiskus darauf ex officio invigiliren und acht haben" „(Sechstens").

V. Die bei den weiten Fuhren über Nacht den Unterthanen neben den Stall- und Mautgebühren zu verabreichenden Unkosten werden mit 7 Kreuzern für einen Knecht und einem „Mässel Habern" für jedes Pferd per Tag bestimmt („Achtens").

VI. Neu ist folgende Bestimmung: „Was die Klaubung des „Hopffens, Haselnüs, Kimmel, Schwammen, und dergleichen anbelangt: „Sollen die Unterthanen darmit über die natürliche Möglichkeit, be- „sonders wann selbte nicht gerathen, mithin zu einem mehrern als „sie in Loco territorii wahrscheinlich bekommen können, sine com- „pensatione Robottarum nicht angehalten werden; Was den Gelt- „Zinß für die Species anbetrifft, soll dessentwegen, allwo dieselbe „in natura zu praestiren seyn, kein solcher Gelt-Zinß auferleget „werden: Wann aber vermög der alten Urbarien und Verträgen für „besagte Species ein Zinß zu praestiren hergebracht ist, solle es „darbey sein Bewenden haben, und damit ferners also gehalten wer- „den" („Zehendens").

VII. Von dem Verbote für die obrigkeitlichen Beamten, Besoldungsbeiträge von den Unterthanen oder aus der unterthänigen Kontributionskasse einzuheben, wurden ausgenommen: der „Contributions-„Schreiber, wo einer vorhanden, und die Crayß-Bothen, so in ihren" (der Unterthanen) „Angelegenheiten verschickt werden." („Zwölfftens".)

Eine weitere neue Bestimmung lautet: „Sofern aber zu denen weit entlegenen Gütern einige oder andere Roboten und Fuhren „vonnöthen seyn würden, soll darmit . . . wegen ihrer Schadloßhal-„tung, laut des obigen §. 5. (richtig 8.) gehalten werden."

Auch dieses Patent wurde aus landesfürstlicher Machtvollkommenheit und ohne Einvernehmung der Stände erlassen.

§ 3. Zur Vorgeschichte des Robotpatents von 1717.

Über die weitere Vorgeschichte dieses zweiten Robotpatents ist aus einem Vortrage der kgl. böhmischen Hofkanzlei vom 26. Januar 1736[1] folgendes zu entnehmen:

Die Anregung zur Erneuerung des Robotpatents von 1680 erfolgte nicht durch ah. Befehl, sondern durch einen proprio motu gestellten Antrag der Statthalterei. „Wobei . . hauptsächlich anzumerken, „daß fast bei keinem Punkte einige Ursache, warum dieses oder jenes „respectu der vorigen Patenten abänderlich angetragen werde, bei-„gesetzet, sondern der bloße Contextus Patentium . . . entworfen „worden."

Die Vorschrift über die Einziehung unterthäniger Gründe (s. S. 15. II) lautete im Statthaltereientwurf dahin, daß „denenjenigen Obrigkeiten, „welche in der steueramtlichen Contributionsrolla begriffene Gründe „ohne Entgelt entzohen oder zu ihrem Nutzen benommen hätten, ge-„messen einzubinden wäre, daß von selbsten denen damnificirten „Unterthanen entweder ein proportionirtes aequivalens bei unaus-„bleiblicher Bestrafung gereichet, oder dafür sowohl die Einquartie-„rung und Marche als auch all' andern in das Contributions-Wesen „laufende Schuldigkeiten getragen werden sollen, wie dann im widri-„gen Fall bei der dort-Lands fürwehrenden Rectificationscommission „eine dergleichen Obrigkeit zu desto größerer Verantwortung zu ziehen „wäre."

[1] 15 ex Jan. 1736 IV. K. 1. 2458.

Die Kanzlei beschloß jedoch, in dem Patent von der Gewährung eines Aequivalents für die eingezogenen Gründe, und der Kontrolle durch die Rektifikationskommission nichts zu erwähnen, „weilen es eigentlich zur Rectifikation gehöret." Dagegen wurde laut Ratsprotokolls vom 15. Dezember 1716 der Beschluß gefaßt: „et addatur, „daß die Obrigkeiten von denen ohne Entgelt an sich gezohenen „steuerbaren Gründen bis auf weitere Resolution ob sie „solche behalten, alle onera publica entrichten, auch wegen „deren Marchen und Bequartierung sich abfinden sollen." Dieser Beschluß wurde bei der zweiten Ablesung des Entwurfs am 11. Februar 1717 aufrechterhalten. Die Einschränkung „bis auf weitere Resolution ꝛc." findet sich jedoch nicht im Patent. Der damalige Referent Schwalbenfeld scheint dieselbe also absichtlich ausgelassen zu haben. Der damalige Kanzler Franz Ferdinand Graf von Kinsky hatte ihre Einschaltung in das Patent ausdrücklich in seinem Votum verlangt. Zu diesem hatte der Referent Schwalbenfeld die eigenhändige Bemerkung geschrieben: „gehöret nicht in die Patenten, sondern wird per rescriptum gehen." Ein solches Reskript wurde jedoch nicht erlassen.

Anhang: Erwähnung verdienen auch das unter dem 16. Nov. 1731 für alle böhmischen Erbländer kundgemachte General-Handwerks- und Gewerbs-Patent sowie die General-Zunftartikel vom 5. Januar 1739. Dieselben enthalten auch einige auf unterthänige Lehrlinge, Gesellen und Meister bezügliche Bestimmungen, die zwar nichts neues statuieren, aber doch als eine ausdrückliche Erläuterung und Bestätigung der allgemeinen, in der böhmischen und mährischen Landesordnung von 1628 und in der schlesischen Unterthanenordnung von 1652 niedergelegten, Grundsätze über die Unterthänigkeit von Wichtigkeit sind. § 13 des Handwerks- und Gewerbspatents besagt:

„Letzlichen die Unterthanen seynd von Erlehrnung deren Hand-„wercken zwar keineswegs auszuschliessen, jedoch solche auch anderst „nicht, als auf Vorweisung des Obrigkeitlichen Consensûs anzu-„nehmen . ."

Artikel 10 und 25 der Generalzunftartikel bestimmen:

„Wann es aber ein Unterthan ist (der als Gesell von seinem „Lehrort weiter wandern will), hat selbter (außer den andern in „jedem Fall zu erfüllenden Erfordernissen) annoch von seiner Grund-„Obrigkeit den Consens-Zettel zu der Wanderung auszubringen, und

„kann sich folglich in die Frembde begeben, um seine Profession besser „auszuüben und zu perfectioniren."

„Wann ein ausgewanderter Gesell Meister zu werden verlanget, „so solle derselbe . . . wann er ein Unterthan wäre, und auf einen „andern Zunfft-Berechtigten nicht unterthänigen Orth Meister werden „wolte, seinen Obrigkeitlichen Loß- oder Weglaß-Brieff . . . bey-„bringen."

Drittes Kapitel.

Versuch einer allgemeinen Robotregulierung in den böhmischen Erbländern. Die Erlassung des Robotpatents von 1738 für Böhmen und Mähren.

§ 1. Veranlassung und Vorberatungen.

Das dritte (für Mähren zweite) Robotpatent wurde 1738 erlassen.

Den äußeren Anlaß hierzu bot die Ermordung des Ritters Zahradka von Eulenfels durch seine „wegen verübten Härtigkeiten" erbitterten und von der Gattin des Ritters angestifteten Unterthanen. Karl VI. nahm den Antrag auf Begnadigung der zum Tode verurteilten Witwe zum Anlaß, um sein „Missfallen über „derley auch von anderwerths zu hörendes ungebührliches Verfahren „verschiedener Grundobrigkeiten mit ihren Unterthanen" auszudrücken und der kgl. böhm. Hofkanzlei die Ausarbeitung eines zur Abhilfe geeigneten Gesetzes anzubefehlen.

Aus dem hierauf unter dem 26. Januar 1736 erstatteten Kanzleivortrage[1] ist folgendes zu entnehmen:

a) Lage der Unterthanen.

Vorausgeschickt wird, daß teils wider den klaren Wortlaut der Robotpatente von 1680 und 1717, teils durch falsche Auslegung derselben vielfache Unterthansbedrückungen von seite der Obrigkeiten und noch mehr durch deren Wirtschaftsbeamte vorkommen. Dieselben würden jedoch entweder durch die Landesstellen oder durch die Kanzlei, sei es über vorkommende Klagen, sei es „bei genugsamen Verdacht" von Amts-

[1] 15 ex 1736 IV. K. I. 2458.

wegen, „mit besonderer animadversion abgestellet und remediret". Ebenso seien die Kreisämter in diesem Sinne durch die Kontributional-exekutionsordnung instruiert. Endlich bestünden „eigene authorisirte Commissiones puncto der unterthänigen Beschwerden."

Solcher seien der Kanzlei für 1735 in Böhmen zwei bekannt geworden. Auf dem Graf Deymischen Gute Wirsch beklagten sich die Unterthanen über die Aufbringung von unbrauchbarem, zum Theil infiziertem Fleisch; über die Nichtleistung der patentmäßigen Gebühren bei weiten Fuhren; über die Abforderung ganzwöchentlicher Frondienste; über die Einziehung von Rustikalgründen und Ueberwälzung der Lasten von denselben auf die restlichen Stellen. — Auf der Graf Pötting'schen Herrschaft Haabern klagten die Unterthanen über Robotüberbürdungen.

Auch aus Mähren seien Berichte der Kreisämter Prerau, Olmütz, Znaim über Zwang zu übermäßigen Frondiensten und über Grundeinziehungen auf mehreren Herrschaften, namentlich der Bischöflich-Olmützischen Lehnsvasallen, eingelaufen. Jedes kreisamtliche Einschreiten bei den letzteren sei aber mit der Behauptung einer Immunität dieser Lehnsgüter von der kreisamtlichen Jurisdiktion abgewiesen worden. Erst mit Reskript vom 7. November 1735 sei die Vorschrift ergangen; „daß das königliche Kreis-Amt quoad publica sowohl bei „den bischöflichen und Lehens- als allen andern Allodialgütern einerlei „Activität habe und darinnen nicht zu beirren sei".

Außer den angeführten sei auch eine bedeutende Ursache des unterthänigen Verfalls der Unterschied zwischen eingekauften und uneingekauften Unterthanen. Die ersteren besäßen ihre Gründe erblich, die letztern unerblich und „de possessore etiam adhuc „vivente in alium possessorem nach Befund der Obrigkeit trans-„ferirlich". Wenn nun auch manche Obrigkeiten den Erbkauf nicht gestatteten, „um freie Hand in Verwechslung der possessorum zu „behalten", so würde derselbe umgekehrt von anderen gerne gesehen. Auch könne nicht gesagt werden, daß die Unterthanen die Kauf- und Währungsgelder nicht zu bestreiten vermöchten. Sie weigerten sich aber vielfach, ihre Gründe „käuflich, ja auch geschänkter anzunehmen, „und wollen lieber nach ihrer alten Art ohne Eigenthum verbleiben." Der Erbeigentümer sei häuslich, „gedenkete der Posterität, und lassete sich mit Gutem regieren". Die uneingekauften Unterthanen aber seien unachtsam, lebten von einem Tag in den andern, überliessen die Sorge für die Erhaltung ihrer Wirtschaft der Obrigkeit und wollten zu allem gezwungen sein, so daß es oft schwer falle, sie „anders als

mit Schärfe zu tractiren." In diese Verhältnisse dürfe also nur sehr vorsichtig eingegriffen werden, wolle man nicht den Unterthänigkeitsverband zu sehr lockern und gefährliche Folgen heraufbeschwören.

b) Wirkung des alten und Notwendigkeit eines neuen Robotpatents.

Die Frage, ob das geltende Robotpatent beibehalten und bloß die vorkommenden Beschwerden von Fall zu Fall untersucht, oder ob ein neues Gesetz erlassen werden solle, beantwortet die Hofkanzlei in letzterem Sinne. Sonst wäre eine Ordnung der Rechtsverhältnisse zwischen Obrigkeiten und Unterthanen unmöglich. Unruhen der letzteren seien aus diesem Anlaß ebensowenig zu befürchten wie 1680 und 1717.

Zur Besprechung des 1717er, sowie der formalen und materiellen Fassung des neuen Patents übergehend, widerrät die Kanzlei die Erwähnung des längst vergessenen 1680er Aufstandes in demselben, da der Bauer einen solchen „vielmehr als eine Unmöglichkeit halten und „nicht darauf speculiren und grübeln" sollte.

Die bisherige Regelung des Instanzenzuges bei Unterthansbeschwerden habe der Obrigkeit Zeit und Möglichkeit gegeben, jeden Unterthan, der sich regen wollte, „durch scharfe Züchtigungen und „Bestrafungen, oder durch Absetzung von Haus und Hof und Trans-„ferirung auf andere Dörfer oder Güter, oder auch durch dessen bloße „Bedrohungen, oder aber durch allerlei pernuasiones und Lactirungen „zu (ihrem) Willen auch in unbilligen Sachen zu bringen". Ja, die Furcht halte die Unterthanen schon von jedem Versuch zu klagen zurück. Abhilfe sei also nur möglich, „wenn die Thür zu Beschwer-„führung wider die Obrigkeiten mehr als bisher geöffnet wird". Andererseits dürfe hierin nicht zu weit gegangen werden, um die ohnehin schon stützigen Bauern nicht noch stütziger zu machen.

Auch die in den Robotpatenten von 1680 und 1717 bestimmte Kassirung aller vor der Zeit der „abscheulichen Rebellion" bestandenen und seither nicht neuerworbenen unterthänigen Privilegien werde von den Obrigkeiten „contra sensum juris et mentem imo clara verba Patentium" dahin interpretiert, daß ein solcher Neuerwerb nur durch ausdrückliche obrigkeitliche Konzession und nicht auch durch andere Rechtstitel möglich sei.

Die Frage, ob die eingezogenen unterthänigen Stellen den Obrigkeiten, gegen Tragung der auf denselben ruhenden landesfürstlichen und obrigkeitlichen Abgaben, belassen oder deren Rückstellung in natura

oder in einem gleichen Ausmaße an die Unterthanen anbefohlen werden solle, müsse vorläufig der demnächstigen Beratung über die Einführung des neuen Katasters vorbehalten werden.

Sehr drückend sei vor allem die bisherige gesetzliche Ausmessung der Fronarbeit. Von Mitte März bis Mitte September müsse der Unterthan — nach Abrechnung von zwei Fütterungsstunden — durch 10, 12, resp. 14 Stunden arbeiten; „solglich (müsse) das Zugvieh in „einem Stück roboten, Vormittag und Nachmittag resp. 5, 6 und 7 „Stunden und zwar bei der vornehmsten Saat- und Erntezeit durch „die ganze Wochen". Nun pflege ein gutgepflegtes herrschaftliches Mayerpferd, welches hartes Futter erhalte, nur durch je 5 Vor- und Nachmittagsstunden eingespannt zu werden. Wie solle daher das schwache, infolge allzu früher Einspannung gewöhnlich im Wachstum zurückgebliebene Bauernpferd, das auch selten — besonders im Sommer — hartes Futter bekomme, eine bedeutend stärkere Arbeit leisten? Dabei müsse vielfach, auch wenn der Bauer vom Arbeitsorte 1 bis 2 Stunden entfernt wohne, das Robotvieh bei Sonnenaufgang schon auf dem Acker sein und dort bis Sonnenuntergang verbleiben, „also „daß es bei manchen nicht einmal der Mühe werth wäre, des Abends „von der Robot nach Haus zur Ruh und Fütterung zu fahren."

Es werde deshalb auch „so viel wissend nirgends im Land" die patentmäßige Ausmessung des Robottages eingehalten, „sondern „es (werde) überall jetzo nach eigenem Befund der Obrigkeit durch „so viel Tage als sie will, und wol auch durch die ganze Wochen „mit später Ein- und früheren Ausspannung gerobotet." Die guten Obrigkeiten liessen allerdings den Unterthanen auch zur eigenen Wirtschaftspflege Zeit, „die härteren . . herentgegen (hielten) praecise an „den tenorem legis, rechneten die Robotsstunden von jeder Wochen, „resp. pr. 14 und 12 Stunden auf 42 und 36 Stunden zusammen" und forderten deren Abarbeitung in so viel Tagen, als der Unterthan könne. „Worbei aber der Bauer mit seiner eigenen Beurbarung übel „zurechte kommt und die Zeit dazu, so zu sagen, zu stehlen und seinen „Samen in den uncultivirten Acker zu werfen, folglich auch in der „Ernte bei guter und schlimmer Zeit das Getraid nacher Haus zu „bringen, also mit Gesind und Vieh öfters Noth zu leiden ge„zwungen ist." Es bleibe ihm also absolut nichts übrig, als sich — dem Wortlaut des Patents und der Absicht des Gesetzgebers zuwider — in die ganzwöchentliche Robot einzulassen.

Auch die Patentsbestimmungen über die außerordentliche Robot würden zu ausdehnend ausgelegt, so daß der Bauer „von der Frühlings-

saat an bis zum Herbstanbau" **beständig** ganzwöchentlich fronen müsse.

Auch der Patentsausdruck „altes und bishero üblich gewestes Herkommen" gebe an vielen Orten zu Bedrückungen Anlaß, „weilen „(es) ein „principium vel ortum precarium et gratuitum, sine „obligatione in perpetuum vel etiam metu Potestatis herilis aut „plane vi extortum adeoque vitiosum (habe) und darnach öfters ab- „sonderlich bei Abwechslung deren Güterpossessoren . . denen Unter- „thanen zu einer Schuldigkeit aufgebürdet werden (könne)". Es dürfe demnach de lege ferenda künftig nur das uralte, ununterbrochene und wohlhergebrachte Herkommen zugelassen werden.

Zum Verbote: den Unterthanen „wider ihren Willen" obrig- keitliche Wirtschaftsprodukte zum Kauf aufzudringen, bemerkt die Kanzlei: die Obrigkeiten pflegten diese ausdrückliche oder stillschwei- gende Einwilligung schon auf irgend eine Weise herauszubringen. Sie rät daher zur Wiederholung des Verbots unter gleichzeitiger Ver- pflichtung der Unterthanen, die benötigten und ihnen um billigen Preis und in gehöriger Qualität gelieferten Sachen eher bei der Obrig- keit, als anderwärts anzuschaffen.

Ebenso solle die Sanktion des Robotpatents für den Fall der Überschreitung desselben durch die Obrigkeiten verschärft und die Überwachung den Kreisämtern allein aufgetragen werden, da von einem Einschreiten des bisher damit betrauten Fiskus „bishero noch kein Exemplum vorhanden".

Weiters beantragt die Kanzlei: die Regelung nachfolgender Punkte: Überhaltung der Unterthanen beim Salzverkauf; Verkauf des Bieres zu höheren Preisen als anderswo; zu geringe Lied- (Dienst-) löhne; zu hohe Taxierung der Losbriefe; Schädigung der ansässigen Handwerker durch Aufnahme von „Pfuschern" gegen Schutzgelder; übermäßige Wildhegung und Nichtersatzleistung für den Wildschaden.

c) Vorschlag einer Enquete über die Verhältnisse auf den einzelnen Dominien.

Wenn nun, fährt das Hofkanzleigutachten fort, einerseits Ab- hilfe dringend nötig erscheint, so ist andererseits eine Vereinbarung der obrigkeitlichen und unterthänigen Interessen, namentlich in betreff der Frondienste, sehr schwer. Eine allzu starke Herabsetzung der letzteren würde die Notwendigkeit der Aufstellung eigener Hofzüge und damit eine Verminderung des Güterwertes zur Folge haben. Auch hängt eine richtige Fronregulierung davon ab, „wie und auf was

Weise es in praxi, welche gar sehr differeut, ist, gehalten werde." Diese muß also erst erhoben werden. Hierbei ist der Schluß berechtigt, daß sie auf jenen Dominien nicht drückend sei, wo die Kontribution richtig abgeführt wird. Das Maß der Fronschuldigkeiten auf diesen Dominien könnte daher vielleicht „zu einer norma der Regulirung quoad universum" dienen. Die Zahl dieser Dominien giebt die Hofkanzlei an für Böhmen:

im Bunzlauer	Kreis	mit	7	und	zusammen	937 $^{10}/_{16}$	Ansässigkeiten;
„ Königgrätzer	„	„	19	„	„	2290 $^{14}/_{16}$	„
„ Czaslauer	„	„	9	„	„	454 $^{15}/_{16}$	„
„ Kaurzimer	„	„	8	„	„	930 $^{5}/_{16}$	„
„ Bechiner	„	„	14	„	„	2328 $^{6}/_{16}$	„
„ Prachiner	„	„	12	„	„	1577 $^{15}/_{16}$	„
„ Pilsener	„	„	10	„	„	1908 $^{1}/_{16}$	„
„ Saatzer	„	„	9	„	„	738 $^{14}/_{16}$	„
„ Leutmeritzer	„	„	16	„	„	1754 $^{9}/_{16}$	„
„ Rakonitzer	„	„	13	„	„	1032 $^{1}/_{16}$	„
„ Berauner	„	„	6	„	„	422 $^{7}/_{16}$	„

also zusammen mit 123 Dominien mit 14376 $^{1}/_{16}$ Ansässigkeiten;

für Mähren:

im Olmützer	Kreis	mit	15	und	zusammen	1408	Lahnen	7 $^{2}/_{4}$	Achtel
„ Preraner	„	„	9	„	„	1216	„	1 $^{3}/_{4}$	„
„ Brünner	„	„	12	„	„	1234	„	7 $^{3}/_{4}$	„
„ Znaimer	„	„	4	„	„	335	„	7 $^{2}/_{4}$	„
„ Iglauer	„	„	5	„	„	692	„	4 $^{3}/_{4}$	„
„ Hradischer	„	„	4	„	„	311	„	7 —	„

also zusammen mit 49 Dominien mit zus. 5200 Lahnen 4 $^{1}/_{4}$ Achtel.

Sie schlägt nun vor, diese, etwa $^{1}/_{4}$ der Gesamtzahl ausmachenden, Dominien durch eine besondere Gubernial- resp. in Mähren Tribunalkommission untersuchen zu lassen. Als Mitglieder der Kommissionen wurden vorgeschlagen:

Für Böhmen: der Statthalter und Präsident der böhmischen Kammer Leopold Graf Sternberg und der Supernumerari-Statthalter Josef Graf Sereniy; als Mitglied des geistlichen Standes der Generalmagister des Kreuzordens mit dem roten Sterne Franciscus Böhm, als Mitglied der Landtafel Johann Wenzel Wrázda von Kunnwald; für Mähren: der Oberstlandrichter Freiherr v. Schubirz, die Assessoren beim kgl. Amt Leopold

Graf Dietrichstein, Landesunterkämmerer von Zialkowsky und von Hotowetz, aus dem geistlichen Stande der Prälat zu Saar Cisterzienser-Ordens Wenzel Weymluwa.

Die Kommissionen sollten unter Zuziehung einiger aktiver oder früherer Kreishauptleute, oder anderer wirtschaftskundiger Männer, „so was Gutes an die Hand zu geben wisseten", von den Wirtschaftsbeamten der zu untersuchenden Herrschaften schriftliche Gutachten abfordern oder sie zur Erteilung mündlicher Auskünfte nach Prag resp. Brünn berufen und ihnen hierbei die nachfolgenden Fragen vorlegen:

1) Wird mit dem Zugvieh auch dann, wenn die Sonne schon um 4—5 Uhr früh auf- und erst um 7—8 Uhr abends untergeht, drei Tage in der Woche von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, oder
2) anstatt dessen, mit späterer Ein- und Ausspannung durch vier bis fünf Tage wöchentlich oder ganzwöchentlich gefrout?
3) Wann erscheint der Unterthan früh morgens zur Robot? Wie viel Stunden hat er mittags zur Fütterung? Wann hört abends die Arbeit auf? Wie lange dauert also der Robottag in den verschiedenen Jahreszeiten?
4) Wie viel Stunden sind, wenn einem zweispännigen Zug eine bestimmte Arbeit, z. B. die Bearbeitung von 1 oder 1 1/2 Strich aufgegeben wird, hierzu erforderlich, und geschieht die Arbeit in einem Futter oder mit Unterbrechung?
5) Wie wird es mit den Feiertagen dort gehalten, wo an Stelle der patentmäßigen dreiwöchentlichen Zugtage mehrere in kürzerem Stundenausmaß getreten sind?
6) Wie bestreitet der Bauer seine eigene Wirtschaft? Welche Tage hat er dazu? Kann er auch noch nach der Robot für sich selbst arbeiten und wie lange? Wie hält er das Vieh aus?
7) Wie besorgt er in der Saat- und Erntezeit, wo er zu ganzwöchentlichen Frondiensten verbunden ist, seine eigene Wirtschaft?
8) Wie steht es mit den oft 1—2 Stunden von dem Robotorte entfernt wohnenden Unterthanen? Wird ihnen die Zeit zur Hin- und Rückfahrt in die Robot eingerechnet?
9) Mit wieviel Stücken Zugvieh front ein Ganz- und Theilhufner?
10) Welcher Bauer wird für einen Ganz- oder Teil- (3/4, 1/2, 1/4, 1/8) Bauern gehalten? Wie viel Felder und Zugehör „pro differentia et qualitate glebæ" muß derselbe besitzen, um bestehen und die Robot mit dem pflichtigen Gespann sowie

die anderen obrigkeitlichen und landesfürstlichen Schuldigkeiten leisten zu können?

11) In welchem Verhältnisse findet die Verwandlung der im Schnitt unnötigen Zug- in Handdienste statt?

12) Besteht neben den Zugdiensten auch die Verpflichtung zur Stellung von Fußfrönern? Wann und in welchem Verhältnis zur Größe der Stelle sind dieselben bejahenden Falles zu stellen?

13) Wie wird es mit der ordentlichen und außerordentlichen Robot der nur handdienstpflichtigen Groß- und Kleinhäusler, sowie der Innleute gehalten?

14) Besteht die bei der außerordentlichen Robot den Zug- und Fußfrönern abzureichende „Ergötzlichkeit" in Geld, in Naturalien oder in beidem?

15) Wie wird es mit den weiten Fuhren gehalten? Wie viel Meilen gelten als solche? Erstrecken sie sich auch außer Landes? Werden den Unterthanen die patentmäßigen Gebühren und Vergütungen geleistet? Werden ihnen die auf der Hin- und Rückfahrt zugebrachten Wochen- und Feiertage von der ordentlichen Robot abgerechnet und etwa vor oder nach der Reise ein freier Rasttag zugegeben? Werden sie in der Anbau-, Saat- und Erntezeit mit solchen Fuhren verschont?

16) Werden Zugfronen auch außerhalb des Dominiums auf andere nahe oder entlegene Herrschaften verlegt und wie weit? Wird die Zeit zur Hin- und Rückfahrt von der Robot abgerechnet und erhält der Unterhan, wenn er über Nacht ausbleiben muß, die für weite Fuhren vorgeschriebenen Vergütungen? Wird er in den notwendigen Wirtschaftszeiten geschont?

17) Wie wird es mit dem Vorspann ex causa publica gehalten? Trägt ihn der Unterthan allein?

18) Wie steht es um die Vorschrift über die Geldstrafen? Wird bei der Verhängung von solchen auch das unterthänige Vermögen gehörig berücksichtigt?

19) Wie groß ist die jährliche Gespinstschuldigkeit der Groß- und Kleinhäusler, sowie der Innleute?

20) Besteht der Gebrauch, die Unterthanen zur unentgeltlichen Annehmung und Aufziehung von obrigkeitlichen Gänsen, Schweinen, von Jung- und anderem Vieh, sowie zur unentgeltlichen Ablieferung gewisser Stücke Junge hiervon in jedem Jahre zu verhalten?

Die Ergebnisse der Untersuchung sollten von den Kommissionen mit ihrem Gutachten, „was sie pro futuris novis Patentibus ad „statuendum generale am thunlichsten und billigsten zu sein be„finden", den Landesstellen und von diesen mit ihrem Gutachten der Hofkanzlei übermittelt werden.

Hierüber erfloß nachstehende ah. Entschließung:

„Die Kanzlei hat alles nach ihrem Eifer und Pflicht wol ge„fasst, wie dann dieselbe belobe, und mich in allem conformire und „approbire, und binde noch weiters der Kanzlei auf ihr Gewissen, „Pflicht, und so lieb ihr meine Gnad ist, und durch selbe der Statt„halterei, Kreishauptleuten und anderen, denen es obliegt, ernstlich „und scharf ein, obacht zu tragen, daß alles genau befolget werde und „wo die Unterthanen, in was es sei, wider Billigkeit hart gehalten „und unterdrückt werden, sine respectu personae, wer es auch „wäre, soll ernstlich abgestraft werden, sollen auch wo nöthig, die „Kanzlei, und durch selbe Ich von allem genau und ohne Aufschub „berichtet werden. Carl."

§ 2. Die Enqueteergebnisse und die weiteren Verhandlungen.

Der Bericht aus Böhmen lief schon am 10. April (mit dem Datum vom 26. März) 1736 ein, der aus Mähren aber erst, nachdem er über Befehl des Kaisers (Handbillet an den Obersten Kanzler vom 3. Juli 1736) urgiert worden war, am 23. März 1737 (mit dem Datum vom 10. Dezember 1736).

Die Kanzlei legte, da der Referent Jordan durch andere Arbeiten in Anspruch genommen war, den Patentsentwurf erst mit Vortrag vom 19. Dezember 1737 [1]) vor. Derselbe wurde in den unter dem Vorsitz des Kaisers am 23. und 27. Januar 1738 stattgefundenen Sitzungen in allen Punkten unverändert angenommen.

Die Kommissionsberichte selbst konnte ich nicht auffinden. Über den Inhalt derselben ist jedoch aus dem Kanzleivortrage folgendes zu entnehmen:

Die Unterthanen werden „von billigen Obrigkeiten" zu einer höchstens 10stündigen Tagesarbeit — die Fütterungsstunden abgerechnet — verhalten. — Zu den Fällen, in denen die ganzwöchentliche Robot gefordert werden darf, wird allgemein auch die Teichfischerei — obschon sie im Robotpatent von 1717 nicht erwähnt wird — gezählt. — Die weitere Patentalbestimmung der außer-

[1] 17 ex. 1738 IV. K. I. 2458.

ordentlichen Wirtschaftszeiten durch die Worte „Anbauung der Äcker und Felder" wird an vielen Orten „auf das gemeine Ackern und Brachstürtzen, auch außer der Saat-Zeit, mithin auf alle Feldarbeit von Frühling an bis auf den Herbst gezogen." — Die Patentvorschrift, daß dem Bauern in der außerordentlichen Robot Zeit zur eigenen Wirtschaftspflege geboten und eine Ergötzlichkeit abgereicht werden solle, wird „wenig beobachtet." Die weiten Fuhren werden nicht nur zu „allerlei Verfallenheiten, insbesondere Zuführung von Victualien, wann die Obrigkeit außer der Herrschaft wohnet", gebraucht. Sie werden auch vielfach „von indiscreten und ihrer Wirthschaft „nicht wohl vorstehenden Obrigkeiten . . sehr mißbrauchet, da einige „Obrigkeiten, wenn in ihrer unwirthschaft die ordinari-Einkünften „nicht klecken wollen, zu aller auch höchsten unzeit, wo die Felder am „besten bearbeitet werden sollen, ihre unterthanen mit Getreidefuhren „zum Verkauf auf die Wochenmärkte strapazieren . . und dabei das „unterthänige Zugvieh fast zu schanden richten." Die patentmäßige Vergütung bei weiten Fuhren aber ist „nicht überall in die Beobachtung gekommen." — Allgemein üblich sind die Fronen von einem Dominium auf das andere, mag letzteres auch eben erst zugekauft worden sein. — Nichts seltenes ist es, daß die Wirtschaftsbeamten, „umb sich bei ihrer Obrigkeit beliebt zu machen, und eine öfters „mehr scheinbare als reale melioration, dabei aber für sich einen „schnitt und accidens bei dem aus der Robot sezenden Unterthan „zuwege zu bringen, der Obrigkeit die Zu Zins schlagung der ver„möglichsten und bestbekannten Bauern einrathen, . . die von diesen „aber wegfallenden Arbeiten auf die übrige, unter der Naturalrobot stehen bleibende Unterthanen zu ihrer desto größeren Beschwerung schieben." — Häufig ist die zwangsweise Abnahme unterthäniger Feilschaften und unterthänigen Viehes. — Allgemein sind die Klagen über Gelderpressungen durch die Obrigkeiten. — Die Unterhanen müssen außer der Kontribution und der Besoldung des Kontributionsschreibers, auch noch zur Bestreitung der obrigkeitlichen Ausgaben für die Besoldung der Beamten beitragen und für die letzteren Bürgschaft leisten. — Ferner klagen die Bauern über die Ansetzung unpossessionierter Innleute mit der Erlaubnis, Vieh zu halten, „ohne selbte zu einem billigen und „um derlei Leute besser als bishero zur Grundannehmung zu bringen „ehender höher, als niedriger auszuwerfen kommenden Beitrag ad „contribuendum zu ziehen".

Über den Entwurf selbst bemerkte die Kanzlei in ihrem Vortrage: derselbe sei in einigen Punkten eine bloße Wiederholung des

Robotpatents von 1717. In andern sei dieses abgeändert. Wo ausdrückliche Bestimmungen unthunlich schienen, würde auf alte Urbarien, Verträge, das wohlhergebrachte Herkommen und schließlich das arbitrium und das gute Beispiel guter Obrigkeiten verwiesen, „weilen .. „allezeit die Obrigkeit nach dem Exempl anderer, so der Gerechtigkeit „und natürlichen Billigkeit zugetan, gleichsamb handgreifflich einge„leitet werden". Den Unterthanen stehe ja übrigens der Beschwerdeweg immer offen.

Über die Verwendung der Frondienste von einem Dominium auf das andere bemerkt die Kanzlei: dieselbe werde zugelassen, „weilen einer „Obrigkeit nicht wohl zu benehmen ist, daß sie sich deren operarum ihrer „Unterthanen, welche sie auf der einen Herrschaft nicht brauche, auf der „andern Herrschaft, wo weniger Unterthanen und mehrere Felder be„findlich, gebrauchen möge, mit dem ausdrücklichen Verstand, daß der „Unterthan da oder dort nicht mehr als schuldig robote."

§ 3. Das Robotpatent von 1738 für Böhmen und Mähren.

Der Inhalt des Robotpatents selbst ist der folgende.

„Wir Karl der Sechste u. s. w. . . wollen klare Maaß und Ziel geben und zwar":

1) Aufstände und Gewalt werden unter Leib- und Lebensstrafe verboten.
2) Die Obrigkeiten sollen sich ihren Unterthanen gegenüber nach dem Patent benehmen. Etwaige Beschwerden sind von den Unterthanen zunächst bei der Obrigkeit, wenn sie auf der Herrschaft weilt, mündlich, oder wenn sie abwesend ist, schriftlich oder durch ein bis zwei Abgeordnete mündlich einzubringen. Ersterenfalls ist die Abhilfe durch 2, letzterenfalls durch 6 Wochen abzuwarten. Erst nach Verlauf dieser Zeit können die Klagen beim Kreisamt vorgebracht werden, welches, bis zu deren Erledigung, die Beschwerdeführer, „damit ihnen weiters nichts unbilliges von ihrer Obrigkeit oder Beamten widerfahre" schützen, die Obrigkeit schriftlich oder mündlich zur Rede stellen, nach Befund eine Lokaluntersuchung vornehmen und dann die Sache entscheiden soll.
3) Beiden Teilen steht gegen diesen Ausspruch der — nicht suspensive — schriftlich einzubringende Rekurs an das Gubernium offen, welches denselben nebst dem Kreisamtsberichte und dem gesamten Aktenmaterial „an die wegen deren Unterthanen Privilegien, und Beschwerden eigens angestellte Com-

mission" zu übermitteln hat. Diese hat dann nach genauer und möglichst rascher Untersuchung der Angelegenheit, wobei den Unterthanen nötigenfalls ein Rechtsbeistand von Amtswegen zu bestellen ist, ihr Gutachten an das Gubernium zu erstatten, und dieses dann die Entscheidung zu fällen und provisorisch vollziehen zu lassen.

4) Gegen die Gubernialentscheidung wird beiden Teilen der ebenfalls nicht suspensive Hofrekurs eingeräumt.

5) Gegen jede Ueberspringung des vorgeschriebenen Instanzenzugs seitens der Unterthanen soll „mit exemplarischer Straf" vorgegangen werden.

6) Die alten, aus der Zeit „der vormaligen Unruhe" herrührenden Privilegien der Unterthanen sollen nicht beachtet werden, ausgenommen diese könnten beweisen: sie nachher „durch ordentliche Obrigkeitliche Verleihung, oder durch andere Rechtliche Wege von neuem erworben und ad usum gebracht zu haben."

7) An Sonn- und Feiertagen soll nicht gefront werden. Fällt ein Sonn- oder Feiertag in eine weite Fuhre, so soll derselbe, wie die andern hiebei zugebrachten Werktage, dem Unterthan an der künftigen Robot gutgeschrieben werden. In den außerordentlichen Wirtschaftszeiten, in denen der Unterthan erforderlichenfalls auch durch die ganze Woche zur Robot angehalten werden kann, oder auf den Gütern, wo herkömmlich, urbar-, vertrags- oder urteilsmäßig 4—5 Tage wöchentlich gefront wird, sollen die in die Woche einfallenden Feiertage der Obrigkeit zu Lasten fallen. Wo hingegen nur 3 oder weniger Tage wöchentlich gefront wird, sollen diese, trotz der einfallenden Feiertage, ganz verrichtet werden.

8) Wo urbar- vertrags-, urteilsmäßig oder herkömmlich statt der Naturalfronen Geldzinse oder andere Schuldigkeiten bestehen, oder die Unterthanen zwar Naturalfronen, aber nur durch gewisse Tage im Jahr, oder durch einen oder zwei Tage wöchentlich, oder nur gewisse „gemessene Roboten bei dieser oder jener Arbeit, oder bei diesem oder jenem Meierhof, Feld, Wiesen" u. dgl. zu leisten verbunden sind, soll es dabei verbleiben.

9) Wo hingegen die Unterthanen nicht zu derartigen geringeren Frondiensten verpflichtet sind, sollen sie dieselben „in ordinari Herrschaftlichen Wirthschafts-Nothdurften" durch nicht mehr als

3 ganze Tage pr. Woche leisten. Und zwar soll ein Zugfröner in Frühlings- und Sommertagen nicht länger als höchstens 12 Stunden, einschließlich einer 2stündigen Fütterungszeit zu Mittag, mit dem Zuge arbeiten. Zudem soll „denen weit entlegenen Unterthanen die in Aus- und Zurückfuhr zubringende Zeit" in die Robot eingerechnet werden. Andererseits sollen die Unterthanen zur Nachholung der durch ihre Schuld oder Nachlässigkeit versäumten Stunden in derselben Woche oder mindestens im selben Monat verbunden sein. Wobei jedoch noch zu beachten ist, „daß zur Zeit der ohnedem gar nicht lange dauernden Heu- und Getreide-Einführung „die ordinari zehen Stunden nicht so genau genommen „werden können, sondern, wann die Unbeständigkeit des Wetters „auf einige wenige Täge einen außerordentlichen Fleiß, um „das Getreid und Heu trocken einzubringen, und nicht auf „dem Feld verderben zu lassen, erforderte, ist die Billigkeit, „daß die Zug-Robot auf diesen Nothfall nach Möglichkeit zur „Hand seye, absonderlich, wann das Vieh bei Auf- und Ab„ladung immer etwas ausrasten kann und ihm etwann auch „zu seiner Stärkung etwas an rauhem Futter vorgeworfen, „nach vollbrachter Einfechsung aber gegen dieser längeren „Robotsanhaltung hinwiederum eine längere Ausrastung ver„stattet wird."

10) Als dreitägige Robot ist auch anzusehen die 6tägige mit der Hälfte der pflichtigen Bespannung, oder durch halbe Tage oder endlich: wenn zwar durch 4—5 Tage, aber bloß von 11 Uhr bis 4 oder 5 Uhr nachmittags gefront wird, „massen . . diese entweder aus denen Urbariis, oder anderen gutwilligen Verträgen und Einverständniß zwischen Obrigkeit und Unterthanen herrührende absonderliche . . . Robotens-Arten nichts unbilliges in sich enthalten."

11) Dem Ermessen jeder Obrigkeit mit Einwilligung der Unterthanen wird die Einführung der Maßarbeit überlassen, d. h. des Gebrauchs „nicht auf die Tags-Zeit, sondern auf „das Tagwerk zu gehen, und einem jeden Robot-Zug eine „täglich gewisse Abmaaß und Arbeit von so viel Beet, Gewänd „oder Klaftern, oder von so viel Aussaat, zum Exempel nach „Proportion des schwerer oder leichter zu bearbeitenden Bodens „und des darzu gebrauchenden Roß- oder schwachen Rind„Viechs . . anzuweisen, also daß der Unterthan nach wohl-

„und gut verrichteter solcher gemessenen Arbeit für denselben „Tag von weiterer Anhaltung zur Robot frey sey."

12) Die dreitägige Robot versteht sich nur für die ordentlichen Wirtschaftszeiten. Dagegen sollen bei der „extraordinari Robot" (d. h.) „sowohl bei denen zu Gewinnung bequemer Zeit und „Wetters eine schleunige Hilf, und Vollendung erfordernden „Wirthschafts-Bestellungen, benanntlich bei der Winter- und „Sommer-Saat, und der dazu nöthigen letzten Zubereit- und „Bearbeitung des Bodens; bei der Ernte, das ist bei dem „Schneiden, Hauen und Einfechsen des Getreides allerhand Sorten; „bei der Heu- und Grommet-Mach- und Einführung, und bei „der Fischerey deren Teichen; als auch bei anderen unvorherge„sehenen gefährlichen, und keinen Verzug leidenden Zufällen, „als bei Ausbrechung der Teiche, Feuers-Gefahr, Gewalt„thätigkeit, Beunruhigung, und dergleichen" die Unterthanen nach Befund der Obrigkeit, „von welcher sie Nahrung und Schutz genießen" auch durch die ganze Woche Frondienste leisten. Diese sollen jedoch

13) so eingeteilt werden, daß dem Unterthan genügende Zeit zur eigenen Wirtschaftspflege gelassen werde. Und zwar sollen die Obrigkeiten da, wo der Unterthan nicht neben dem Robotzug noch einen zweiten für die eigene Wirtschaft besitzt und nicht schon ohnehin auch in den außerordentlichen Wirtschaftszeiten zusammen nur durch 1, 2, 3, 4 Tage in der Woche oder nur halbtägig resp. nur mit halbem Gespann front, die Robot nur durch je 3 Tage in der Woche oder je einen Tag um den andern, oder schließlich eine Woche um die andere mit dem Zug und zu Fuß abfordern und „hierinnen die natür„liche Billigkeit, Christliche Lieb und väterliche Sorgfalt für „ihre Unterthanen in der That zeigen und dadurch mehrern „Segen Gottes auf sich ziehen."

14) In betreff der „Ergötzlichkeit" während der außerordentlichen Robot hat es bei der Bestimmung des Robotpatents von 1717 zu verbleiben.

15) „Lasset sich zwar in eine gewisse Regel nicht bringen, mit wie „viel Stuck Zug Vieh ein ganzer, dreyviertel, halber, oder „Viertel-Bauer, Hubner oder Lahner sich zur Robot einzu„stellen habe, und wie viel Acker und Zugehör ein solcher „damit er bestehen könne, haben müsse? Da wegen gar „großen Unterschied, und weniger, oder mehrerer Erträglich-

„keit des Bodens, und nachdem hier oder dort an Wies-, „Wachs und Hutweide, mithin an der Vieh-Zucht eine „Ergiebigkeit, oder hingegen ein Mangel ist, mancher „Bauer, absonderlich, wann er noch an Obst, Holz-Nutzung, „und dergleichen Naturalien, oder auch an verschiedenen In„dustrialien, Neben-Zugäng hat, ebensogut, oder besser mit der „Hälfte an Feldern, als ein anderer anderwärtig mit noch „einmal so viel bestehen kann." Daher soll dies die Obrigkeit, welche die Verhältnisse kennt, bestimmen und hierbei als Regel beobachten, daß die Frage: ob „ein größerer Bauer" 3—4, „ein mittlerer" 2, „ein geringer" 1spännig oder nur zu Fuß fronen solle, ebenso nach den gültigen Urbarien, rechtlichen Verträgen und dem wohlhergebrachten Herkommen zu entscheiden ist, wie die andere:

16) „ob nebst dem Zug, und zu dessen Anführung nothwendig „erforderlichen Leuten, auch noch absonderlich ein- oder mehr „Fuß-Roboter zu gestellen?"

17) Die Bestimmung des früheren Patents in betreff der weiten Fuhren, „das ist, wann solche aus der Robot und nicht, wie „an manchen Örtern gegen einen Urbar-mäßigen, oder sonst „gedungenen Fuhr-Lohn beschehen", wurde für den Fall aufrecht erhalten, als nicht „hierinnen vermög verschiedener „Orten wohl hergebrachten Gebrauchs, oder vermög Ver„trägen, und Aussprüchen ein Absatz, und alles eines, ob dieser „Patentenmässige Aussatz, oder dagegen ein anderes ebenso großes „Beneficium, und Schadloshaltung beobachtet werden." — Die Entfernung, die ein Bauernzug in einem Tag zurückzulegen hat, soll von Wenzeslai bis Georgi 4 und von Georgi bis Wenzeslai 3 mittlere Meilen im Hin- und Rückweg betragen. Hierbei soll jedoch auf die Wege- und Witterungsverhältnisse nach dem „gewissenhaften und mitleidentlichen Gutbefund jeder billigen Obrigkeit" Rücksicht genommen und der Unterthan in den notwendigen Wirtschaftszeiten mit weiten Fuhren „möglichst und gewissenhaft" verschont werden.

18) In betreff der Frondienste von einem Dominium auf das andere wird bestimmt: Die Fuhren von einem Dominium auf das andere sind als weite Fuhren und daher nach Punkt 17 zu behandeln. — Dagegen sollen ordentliche Fronen nur dann gefordert werden können, wenn die andere Herrschaft „nahe an„oder doch nicht allzuweit, und zwar benanntlichen nicht über

„anderthalb Meilen Weges entlegen ist." Dies gilt für den Fall, „wann . . eine Obrigkeit . . . gewisse Dörfer oder Un-„terthanen auf der bisherigen Herrschaft, oder Gut wegen der „dort ermangelnden obrigkeitlichen Arbeiten nicht vor voll nach „ihrer Schuldigkeit brauchen und anwenden kann." — Über anderthalb Meilen hinaus soll der Unterthan mit seinen Frondiensten anderswohin nur dann gezogen werden können, wenn er hierzu urbar-, vertrags-, urteils- oder herkommenmäßig verpflichtet ist, oder besondere Gefahr am Verzug haftet. — Doch sollen in allen diesen Fällen die Vorschriften betreffs der weiten Fuhren beobachtet werden, außer, daß die Haberabreichung entfallen soll, „wenn dafür die Natural-Hutweide auf obrigkeitlichen Gründen verstattet wird".

19) Wird der Unterthan — gegen Vergütung — zur Vorspannleistung in allgemeinen Angelegenheiten verhalten, so braucht ihm die Obrigkeit an den Frondiensten nichts nachzusehen. — Erhält er keine Vergütung, „so kommt es auf die Prudenz „und mitleidige Erkenntniß deren Grund-Obrigkeiten an, „damit der Unterthan an seiner eigenen Wirthschaft nicht „entkräftet, oder gar ruiniret werde."

20) In betreff der unterthänigen Zinsungen überhaupt soll es bei der urbar-, vertrags-, urteils- oder herkommenmäßigen Ausmessung verbleiben, und wird jede willkürliche Steigerung derselben seitens der Obrigkeiten verboten. — Das Gleiche soll in betreff der Frongelder gelten. Wo jedoch eine derartige Ausmessung nicht vorhanden ist, soll zwar der Obrigkeit die Verwandlung der überflüssigen Naturalfronen in einen Geldzins erlaubt, jedoch jede Fronsteigerung der bei den Naturalprästationen verbleibenden Unterthanen aus diesem Grunde verboten sein. — Auch soll das Frongeld „dergestalten leidentlich und mäßig" bestimmt werden, „daß „der zu Zins geschlagene Unterthan sich solchen Zins durch „das um gedungenen Lohn, oder mit Feilschaften auf die „Wochen- und andere Märkte auf Verkauf und Gewinn trei-„bende Fuhr-Wesen, oder in seiner eigenen Wirthschaft selbst, „und in andere Wege wiederum genüglich einzubringen Ge-„legenheit habe, und nicht im widrigen etwan gezwungen seye, „den Robot Zins, ohne eigner Nutzens-Schaffung schlechterdings „einzubüssen." Deshalb soll auch die Zugeldsetzung nicht zwangsweise, sondern nur mit Einwilligung des Unterthans

stattfinden. Würde er dieselbe ohne Grund verweigern, so sollen ihn die Kreisämter und Gubernien dazu anhalten. — Den Obrigkeiten aber wird geraten, den Beamten, „wann selbe „zu ihrer unbilligen Beliebtmachung, und nur scheinbarer, viel„malen in der That sich ganz widrig, und zu Ruinirung deren „Unterthanen ergebenden Wirthschafts-Melioration, oder öfters „gar zu ihrer Eigennutzigkeit die zu Zins-schlagung deren ver„möglichsten Unterthanen einrathen" kein Gehör zu geben.

21—22) Wo und in welchem Maße urbar-, vertrags-, urteils- oder herkommenmäßig die Gespinnstschuldigkeit resp. an deren Statt ein Geldzins oder die Verpflichtung besteht, „gewisse „Stuck obrigkeitlichen galden Rind-Viehs, Öchslen, Kalbinen, „oder Schaf-Viehs . . in die gemeine Hutweide, und andere „Unterhaltung, auf ein oder mehr Jahr, oder über Sommer, „mit oder ohne Entgeld anzunehmen," soll es dabei verbleiben.

23) Das Gleiche soll in Ansehung der Klaubung von Hopfen, Haselnüssen, Kümmel, Schwämmen ꝛc. gelten. Doch sollen die Unterthanen bei der Klaubung in natura „besonders wann „derley Gewächs nicht gerathen, über die natürliche Möglich„keit, und zu einem mehreren, als in loco territorii, das ist, „auf der Herrschaft, oder Gut wahrscheinlich zu bekommen, „keineswegs, wie auch statt der Natural-Klaubung zu einem „Zins nicht anderst, als wann solcher.. Rechtlich hergebracht, „angehalten werden . . ."

24—25) Die Aufdringung obrigkeitlicher — „und wohl auch fremder Feilschaften" an die Unterthanen wird ebenso, wie die zwangsweise Abnahme unterthäniger Feilschaften, und zwar erstere unpräjudizierlich für die obrigkeitliche Bräuurbars-, Wein- und Brandwein-Schankgerechtigkeit, unbedingt verboten.

26) enthält Bestimmungen über die Ausmessung der Salzpreise.

27) wiederholt die Vorschrift der früheren Robotpatente in betreff der unterthänigen Erbschaften.

28—29) enthält Vorschriften über die Subrepartition und Einhebung der Kontribution und der andern Steuern, über die Verwaltung der unterthänigen Kontributionskassen und insbesondere die Anordnung: bei der Kontributions-Subrepartition „niemanden, der zu contribuiren im Stande ist, und „Contributionsbare Realitäten genießet, etwan zu obrigkeit„lichem Nutzen, und Vermehrung ihrer Zinsen, zu verschonen, „sondern jeden nach Proportion in das allgemeine Mitleiden

„zu ziehen, und darunter auch besonders diejenige, so Vieh „halten, und die gemeine Hutweide, also ein Ens Contributionale mit genießen, obschon sie sonsten keine eigentlichen „Gründe besitzeten, nach Proportion der genießenden Hutweide „nicht zu vergessen."

30) Die Obrigkeiten, welche Rustikalgründe zum Hofacker geschlagen, oder sonst zu ihrem Nutzen darüber verfügt haben, „ohne „dafür in gleicher Güte und Qualität ebenso viel obrigkeit„liche Gründe denen Unterthanen anzuweisen," sollen alle auf denselben ruhende Lasten künftig selbst tragen, eventuell auch den Ersatz hierfür den Unterthanen für die Vergangenheit gewähren.

31) enthält Vorschriften über die Gemeinde- und Individualkontributionshandbüchel.

32) Geldstrafen sollen zwar nicht verboten sein, jedoch nicht von den Wirtschaftsbeamten, sondern nur von den Obrigkeiten allein ausgemessen werden und auch, den Fall, daß es sich um einen Schadenersatz und nicht um eine Geldstrafe im eigentlichen Sinne handelt, ausgenommen, nicht den Obrigkeiten zufallen, sondern nur „zum Unterhalte deren Armen derselben Herrschaft, oder Gut gewidmet werden" können. Hierüber soll ordentliche Rechnung geführt werden. Wo kein eigentlicher Schaden, sondern nur eine Versäumnis seitens der Unterthanen vorliegt, soll dieselbe nicht in Geld, sondern durch Nachtragung der Arbeit in natura eingebracht werden.

§§ 33—36) enthalten Ermahnungen an die Obrigkeiten: die Unterthanen „Christmildig und vielmehr gleichsam väterlich zu tractiren", und die Vorschrift: die Züchtigungen und Bestrafung derselben ohne Schaden für deren Gesundheit und Nahrung einzurichten, „als widrigens Wir wider die excedirende Obrig„keit mit aller Schärfe, auch gestalten Dingen nach mit Sub„hastirung ihrer Güter, und Unfähigmachung anderer Posses„sionum ohnnachbleiblich verfahren lassen würden". — In Ansehung der von Unterthanen begangenen Kriminalverbrechen „wollen Wir es bey dem Aussatz Unserer verneuerten König„lichen Landes-Ordnung, und eine jede Herrschaft und Obrigkeit „bey ihrem habenden Hals-Gericht allerdings unbeirrt gelassen „haben, und gibt hierinnen die Josephinische Hals-Gerichts„Ordnung schon weitere Ziel und Maaß . ." — Die Kreishauptleute sollen von Amts wegen, und ohne erst Unterthansklagen abzuwarten, bei sonstiger „schwerer Verantwortung bey

„Gott, und Ungnad von Uns, (sowie) auch wohl schwerer „Strafe und Ahndung, auf die Beobachtung des Patentes „sehen." — Zuwiderhandelnde obrigkeitliche Beamte, sowie alle Ratgeber, und jene „so an dergleichen Unbilligkeit Theil hätten," sollen von den Kreisämtern mit Geldstrafen von 50—100 Rthlr., die Obrigkeiten selbst aber, über Kreisamtsbericht, vom Gubernium mit Geldstrafen von 100—200 Dukaten belegt und jeder einzelne Fall zu ah. Wissenschaft gebracht werden. — „Wäre es aber ein Casus, wo sich die Obrigkeit, „oder auch der Beamte so weit verliehrete, daß die Sache in „eine Speciem servitiei einschlagete, und also mit einer „Geld-Strafe nicht genüglich angesehen werden könnte: so soll „der Beamte vom Kreisamt eben nach Größe des Verbrechens „mit Arrest in Eisen und Banden, und gestalten Sachen nach „pro Arbitrio mit einem Opere publico ad tempus" bestraft werden. Die Obrigkeit hingegen soll unter Anschluß des gesamten Beweismaterials zur Bemessung der Strafe nach Hofe angezeigt werden. — Da nicht alle möglichen Bedrückungen im Patent enthalten sind, so wird allgemein angeordnet, „daß wer .. auch sonsten, und in andere Wege, wider „Billigkeit, die Unterthanen drucken würde . . derselbe ebenso „wohl in die hier ausgesetzte Strafen verfallen seyn solle."

§§ 37—40) enthalten strenge Ermahnungen an die Unterthanen, bei Leib- und Lebensstrafe ihre Pflichten zu erfüllen und den Vorschriften des Patents zu gehorchen. Auch soll ihnen zwar erlaubt sein, ihre Beschwerden schriftlich zu formulieren, und der Verfasser derselben, welcher sich auf jeder Beschwerdeschrift, soll dieselbe nicht ex limine abgewiesen werden, zu nennen hat, „wann er sich in den Schranken haltet, von niemanden.. angefochten . . werden". Dagegen sollen sie, wie die andern Rädelsführer, wenn die Beschwerden mutwillig und unbegründet befunden werden, mit Leib- und Lebensstrafen belegt werden. — Die früheren Patente werden aufgehoben. Von dem neuen Patent soll auf jedem Dominium ein Exemplar den Unterthanen auf dem Wirtschaftsamt zur Einsicht aufbewahrt und den Gemeinden auf ihr Begehren mitgeteilt werden.

Signatum Wien den 27. Jänner 1738.

Carl. L. S. — Guilelmus Kollowrat ab Ugesd Reg. Boh. Sup. Canc[us]. Philipp Graf Kinsky, ad mandatum etc. Rudolph Graf Korzensky, Joseph Ignaz von Stang.

§ 4. Versuche zur Erlassung eines Robotpatents für Schlesien.

Was Schlesien betrifft, so waren daselbst mit Reskript vom Jahre 1717[1], wie bereits 1680 in Böhmen und 1717 auch in Mähren, alle von den schlesischen Unterthanen „vor der Rebellion" genossenen landesfürstlichen und obrigkeitlichen Freiheiten und Rechte für erloschen erklärt worden. Die Unterthanen sollten künftig bei denselben nur unter den in den Robotpatenten von 1680 und 1717 normierten Voraussetzungen geschützt werden.

Über den Anlaß zu diesem Reskript habe ich in den Akten keinen Aufschluß gefunden.

Der Vortrag der Hofkanzlei vom 26. Januar 1736[2], welcher die neuerliche Kundmachung und Verbesserung des Robotpatents von 1717 für Böhmen und Mähren zum Gegenstande hat, äußert sich in betreff Schlesiens folgendermaßen: Für Niederschlesien ist anzunehmen, daß dort „nicht sonderliche Gravamina [wie in Böhmen] wider die Här„tigkeiten der Obrigkeiten" vorkommen, weil die Bevölkerung von „Altersher sich auf das Commerciale ebenso sehr, oder wohl zum „Theile mehr, als auf das rurale leget", und daher an Stelle der Scharwerke und andern Personaldienste Geldleistungen („Silberzinsen") getreten sind. „Dahingegen scheint Oberschlesien, als wo wiederum „das rurale das beste thun muß, mit Böhmen und Mähren pari passu „zu gehen".

Auf die wiederholten Klagen der Unterthanen wurde auch dem schlesischen Oberamt mit Reskript vom 22. September 1712 ein Gutachten „über eine gleichmäßige Einführung guter Ordnung, wie in Böheim, und Mähren" abgefordert. Dieser Befehl wurde am 1. Februar 1717 und am 14. August 1723 wiederholt, ohne daß jedoch das Oberamt demselben „annoch auf diese Zeit" (id est Jannar 1736) nachgekommen wäre.

Im Vortrage vom 19. Dezember 1737[3] erbat und erhielt auch die böhmische Hofkanzlei die ah. Erlaubnis, das neu vorbereitete RP. für Böhmen und Mähren, auch der Erbgrafschaft Glatz und dem Erbherzogtum Schlesien mit dem Befehle mitzuteilen,

[1] Zu entnehmen aus 60 ex Oct. 1792 IV. K. 1, 2479 und IV. K. Böhmen, Kreutzberg.

[2] 15 ex 1736 IV. K. 1, 2458.

[3] 17 ex 1738 IV. K. 1, 2458.

dasselbe „nach der dortländigen Beschaffenheit und Ahrt einzurichten „und über die dergestaltige ebenmäßige Einführung allda ihre gut- „achtliche Erinnerungen zu eröffnen."

Weitere auf diese Angelegenheit bezügliche Akten habe ich nicht auffinden können. Der eben erwähnte Befehl ist jedenfalls im Drange der nächstfolgenden Jahre und infolge der, durch die Abtretung des größeren Teils von Schlesien an Preußen, notwendig gewordenen Neuordnung der Verwaltung in Vergessenheit geraten.

Zweites Buch.

Die theresianisch-josefinische Zeit
(1740—1790).

Erste Abteilung.
(1740—1767.)

Erstes Kapitel.

Versuche zur Erhaltung der Rustikaleigenschaft von zum Hofacker geschlagenen unterthänigen Gründen.

§ 1. Haugwitz' Bericht über die Untersuchung des Kontributionsstandes in Böhmen.

In den ersten Regierungsjahren Maria Theresias sind keine gesetzgeberischen Maßnahmen in betreff der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse zu verzeichnen. Die Stürme, welche damals das Reich in seinen Grundfesten erschütterten, ließen auch an solche nicht denken. Erst das theresianische Kontributions-Rektifikationswerk, und die Sorge, die Kontributionseingänge zu sichern, lenkten die Augen des Gesetzgebers neuerlich auf die Beziehungen zwischen Obrigkeiten und Unterthanen und führten zunächst zu, freilich noch sehr schwachen, Versuchen, die unterthänigen Stellen zu erhalten und dadurch auch indirekt der Steigerung der Frondienste entgegenzuarbeiten.

Hierbei wird an den alten Grundsatz[1] angeknüpft, daß der jeweilige Besitzer von Rustikalgründen auch die auf denselben ruhenden landesfürstlichen Lasten zu tragen habe.

Die Entstehung des Rektifikationssystems für die böhmischen Erbländer und die Verhandlungen über dasselbe fallen aus dem Rahmen dieser Darstellung heraus. Hierüber ist für Böhmen nur folgendes zu erwähnen:

Unter Berufung auf die ah. Anordnung: bei Untersuchung des Kontributionsstandes u. a. auch darauf zu sehen, ob die schon früher bestandene und durch das neue Rektifikationssystem neuerlich festgesetzte Pflicht der Obrigkeiten zur Selbsttragung der Lasten der von

[1] Vergl. Kreisamtsinstruktion für Böhmen und Mähren 34 ex 1706, III. A. 5, 186.

ihnen eingezogenen Rustikalgründe auch wirklich beobachtet werde, berichtet der Kommissar Friedrich Wilhelm Graf von Haugwitz unter dem 11. Mai 1748[1] wie folgt:

Die Statthalterei sei zwar regelmäßig mit Bestrafung und Auflegung des Ersatzes gegen Dominien vorgegangen, welche der eben gedachten landesverfassungsmäßigen Vorschrift zuwiderhandelten. Übertretungen derselben hätten jedoch, laut Zugeständnis des Statthalters, „nach der zeitherigen Verfaßung, wo derley ad Dominicale „eingezogene unterthänige Gründe nicht separiret, sondern bei der „Ansäßigkeit der unterthänigen Gemeinde mit inbegriffen gewesen," nicht beseitigt werden können. Es hätte vielmehr noch immer verlautet, „samb da, und dorten sich etwelche eigennutzige Grund Obrig„keiten, und besonders Wirthschafts-Beamten Vorfindeten, welche von „sothanen eingezogenen unterthänigen fundis die darauf ausfallende „Contribution denen Unterthanen wiederrechtlich aufgebürdet hätten, „worgegen, da deßhalben keine Beschwerden vorgekommen, weder von „denen Creyß-Hauptleuten einige Anzeige beschehen, keine ausgiebige „remedur vorgekehrt werden können." Dies werde aber nunmehr leicht geschehen können, da nach dem neuen Rektifikationssystem die zum Hofacker geschlagenen Rustikalgründe besonders ersichtlich gemacht und veranschlagt seien.

In betreff der Vergangenheit rät Haugwitz, die Sache auf sich beruhen zu lassen und hauptsächlich dafür Sorge zu tragen, daß in Zukunft keine rechtswidrigen Kontributionsüberwälzungen auf die Unterthanen vorkommen. Zu diesem Zwecke macht er eine Reihe von Vorschlägen für die Art der Kontributionsausschreibung und Einhebung, die jedoch als rein technischer Natur hier nicht berührt werden können.

Auf der Außenseite dieses Berichtes befinden sich folgende Bemerkungen: „Künfftige Einrichtung: Bey Entwurff des neuen modi „Contribuendi ist auff die obige monita schon reflectiret worden. – „Bedencken wenn auch die Obrigkeit pro avulsis die onera tragt: „1° wann von 15 Bauern 5 cassiret und Eingezohen werden, robot„ten die übrige 10 auch respectu derer avulsorum fundorum, also „umb ⅓ härter als vorhin. — 2° populositaet Entgehet bey „recroutirungen. — 3° onus der Vorspann liegt denen 10 ob, wie „vorhin denen 15. — 4° nicht jede Obrigkeit ist so gewißenhafft, „daß sie in praestationibus pro avulsis nicht gleichwohl dem Bauern „quovis modo das onus zuschieben."

[1] ad 8 ex 1749, IV. K. 1, 2459.

Wäre diesen „Bedenken“ Rechnung getragen worden, so wäre jede Einziehung unterthäniger Realitäten überhaupt und unter allen Umständen verboten worden. Dies geschah jedoch nicht.

§ 2. Die Kontributionssystemalpatente von 1748.

Die betreffenden Bestimmungen der in der zweiten Hälfte des Jahres 1748 in den böhmischen Erbländern in Wirksamkeit getretenen Kontributionssystemalpatente lauten vielmehr folgendermaßen:

a) Böhmen.

Das Patent vom 6. September 1748[1] wahrt den Obrigkeiten nach wie vor das Recht, die Kontribution zu subrepartieren und nach Bedürfnis und Umständen einzelne Dorfschaften oder, innerhalb dieser, einzelne Individuen zu gunsten anderer höher zu belegen (Sublevierungsrecht). Caput II, Punctum 1 bestimmt:

„Das Principium muß hiebey festgesetzet werden, daß jenes, so „aus dem Obrigkeitlichen Säckel zu entrichten kommet, von deme, was „der ordinari Contribuent zu prästiren hat, unabänderlich separiret „bleibe. Es haben die . . . Stände ohnedieß bey der vorgenom„menen, und nunmehro zu End gebrachten Rectification das Augenmerk „dahin gerichtet, und das Dominicale von dem Rurali oder Con„tributionali auf das genaueste abgesondert, dann jene Obrigkeiten, „welche einige steuerbare Gründe in Genuß haben, mit der nach der „allgemeinen Cynosur (Vorschrift) ausfallenden Ansäßigkeit angesetzet, und „in die ordinari Anlagen miteingezohen, übrigens auch bey der Publication „der neuen Catastrirung, und, damit sich hierinnen keine Irrung zum „Nachtheil des Unterthans ergeben könne, statuiret, daß die Obrig„keiten die zur Zeit besitzende Contributional-Gründe „ad finem der Versteuerung nicht zuruck geben, noch „auch die in unterthänigen Genuß stehende Contribu„tional-Gründe gegen dem auf sich nehmenden Onere „der Versteuerung nicht einziehen können, es seye denn, „daß sie sothane Vertauschungen bey dem Landes Ca„tastro verläßlich anzeigen, und vermerken lassen.“

„Es muß also die so gestaltige Versteuerung derer von denen „Obrigkeiten besitzenden Contributions-Gründen unter denen auf die „ordinari-Contribuenten fallenden Praestationibus mitrepartiret, und „hierinnen die Obrigkeit als ein ordinari-Contribuent angesehen,

[1] Arch. d. Minist. d. Innern, Patentensammlung.



„und nicht nur zu dem Quanto ordinario, sondern auch zu allen „anderen Oneribus, als Vorspann, Bequartirung, und dergleichen „eingezohen . . werden."

Auch Punkt 3 Caput IV. wiederholt die Vorschrift, daß die Obrigkeit die auf eingezogene Rustikalgründe entfallende Ordinärkontribution „und alle übrige Praestationes pro rata" entrichten solle.

Und in der Instruktion für die königlichen Kreishauptleute[1] heißt es: „Hiernächst aber erfordert es Quinto: Eine hauptsächliche Nach„richt, daß die Obrigkeiten dasjenige, was ihnen von denen Rustical „befundenen Gründen zu bezahlen oblieget, auf das genaueste in die „Contribution abführen, und haben sich die Beobachtung dessen die „Creyß-Haupt-Leute insbesondere angelegen seyn zu lassen, hierwegen „in denen Rechnungen bey der Revidirung fleißig nachzusehen . . ." Obrigkeitliche Eingriffe in die unterthänigen Kontributionskassen „werden mit einer, dem einmonatlichen Kontributionsbetrage gleich„kommenden, Geldstrafe bedroht."

b) Mähren.

Das Kontributionssystemalpatent für Mähren vom 26. Juli 1748[2] enthält ähnliche Bestimmungen wie jenes für Böhmen. Hervorzuheben ist nachfolgende Vorschrift, daß „Viertens . . Primo: „Wo die Obrigkeiten derley (in den Katastern angemerkte, aber nicht „in die Besteuerung einbezogene, alte und neue) Ödungen vel pro „Parte, vel in totum an sich gezohen, oder ferners an sich ziehen „wolten, sie auch hiervon die unterthänige Contributions-Präſtanda „ebenso, wie von anderen zu denen Obrigkeitlichen Meyer-Höfen ge„nommenen Contributions-bahren Gründen, entrichten" sollen.

Bei Streitigkeiten zwischen Obrigkeiten und Unterthanen über die Frage, wer sich im Besitze dieser oder jener Wüstung befinde, sollen die revisorischen Rektifikations-Befunds-Specifikationen und Relationen entscheiden. Handelt es sich um, nach der Rektifikation, eingezogene Gründe, so soll das Kreisamt im Wege einer Lokaluntersuchung auf Kosten des unterliegenden Teils, erheben: ob die Unterthanen die ihnen zukatastrierten und von ihnen versteuerten Gründe auch wirklich besitzen. Fände sich ein Abgang, so soll die Obrigkeit zur Selbsttragung der auf die fraglichen Gründe entfallenden Lasten, oder zur Ersetzung des Abgangs aus ihrem Hofacker verhalten werden.

[1] Vgl. 107 ex 1748. III. A. 5, 188.

[2] Archiv des Ministeriums des Innern, Patentensammlung.

Entgegenstehende Verträge in betreff der Lastenübernahme durch die Unterthanen, sind ungültig.

Derartige Ödungen den Unterthanen gegen Zins zu überlassen, wird verboten, umsomehr „als es unbillig wäre, daß ein Unterthan „einen Grund, welchen er dem Allerhöchsten Landes-Fürsten vercon„tribuiret noch a parte verzinßen solle."

Wichtig im Hinblick auf die Durchführung der Robotregulierung von 1775 ist die Bestimmung, daß unbefeldete Häusler und Handwerker, nicht wie bisher in die Lahnenzahl einbezogen, sondern von derselben auf jeder Herrschaft abgeschrieben werden sollen. „Wobey „Wir jedoch derley Häusler- und Handwercker ohne Gründen von „allen Beytrag dessentwegen befreyt zu lassen nicht gedencken, sondern „vielmehr gemeinet seynd, daß jede Obrigkeit (sie) zum Behuff, und „Erleichterung des unterthänigen Contributionalis a proportione „der habenden Nahrung, und Adminiculorum per subrepartitionem „zum Mitleyden ziehen möge . . ."

Alle obrigkeitlichen Eingriffe in die unterthänigen Kontributionskassen werden mit der poena quadrupli bedroht. — Endlich wird die genaue Einhaltung des RP. von 1738 eingeschärft.

c) Schlesien.

Die hier in Frage kommenden Punkte des Kontributionssystemalpatents für Schlesien vom 6. September 1748[1] stimmen mit denen für Mähren überein und fügen ausdrücklich bei, daß „wann wieder „Vermuthen, denen Unterthanen die dißfällige Last (id est Kontribution „und sonstige Prästationen von eingezogenen Rustikalgründen) wider„rechtlich aufgeleget, und sie andurch über Vermögen zugezogen, und „nach und nach in Contributions- unfähigen Stand versetzet werden „dürfften, derley unrechtmäßige Belästigung nicht nur sogleich cas„siret, sondern auch bei dem Uebertretter noch über dieses empfind„lich geanthet, und derselbe zu Ersatz- und Vertrettung des hieraus „erwachsenden Schaden, und Nachtheils ausgiebig angehalten werden „würde."

Von Wichtigkeit ist endlich, da in Schlesien gesetzliche Anordnungen in betreff der Frondienste und anderer Schuldigkeiten der Unterthanen bis dahin nicht erfolgt waren, folgende Bestimmung:

„Wie dann nicht minder die Obrigkeiten die Unterthanen mit „übermässiger, und wider die Urbaria und alte berechtsame lauffende

[1] Archiv des Ministeriums des Innern, Patentensammlung.



„Absforderung derer Robothen keineswegs kränken, sondern diese in „Contributions-fähigen Stande erhalten, und ihnen vielmehr väterlich aufhelffen, und bey sich aus Unglücks-Fällen ereignenden Untergang in tempore unter die Armben greiffen, und endlich dahin „ein wachsames Auge tragen werden, damit ihre untergebene Beamten allen diesen Ausmessungen um so genau- und gewisser nachkommen, als im widrigen jene Obrigkeiten causam suam machen, „und gestalten Dingen nach den Schaden, welcher dem Unterthan „durch die Connivenz seiner Obrigkeit entspringet, zu ersetzen verbunden seyn werden."

Im allgemeinen liegt es demnach um 1748 in allen böhmischen Erbländern gesetzlich so, wie vor dieser Zeit, daß nämlich die obrigkeitliche Befugnis, Rustikalgründe zum Hofacker zu schlagen, an sich noch gar nicht angezweifelt wird. Bloß der Grundsatz wird neuerlich betont und eingeschärft, daß die Obrigkeit mit dem unterthänigen Grund auch dessen Lasten mit zu übernehmen habe.

§ 3. Errichtung eines Iudicium delegatum in Böhmen.

Mit Reskript vom 10. Juni 1748[1] an die böhmische Statthalterei wurde ein Judicium delegatum in Causis Subditorum unter dem Präsidium des Grafen von Hatzfeld „zur Untersuchung „der von den obrigkeitlichen Beambten betreibenden Bedrückungen der „Unterthanen, insonderheit in re tributaria" errichtet und angeordnet: daß dies den letztern mit der Aufforderung kundgemacht werden solle, sich mit ihren Beschwerden zunächst an die Kreisämter, und erst, wenn diese keine Abhilfe gewähren würden, an das Judicium delegatum zu wenden.

Mit Reskript vom 24. Jannar 1749[2] wurde die Kompetenz des letztern auch auf die „wider die Obrigkeiten selbst habende Beschwerden „cuiuscunque generis und zwar cum derogatione omnium aliarum „instantiarum" ausgedehnt. Diese besondere Behörde existierte jedoch nicht lange, sondern wurde nach vielfachen Kompetenzstreitigkeiten mit der Statthalterei, über Vortrag des Direktoriums in publicis et Cameralibus vom 22. mit Reskript vom 28. Dezember 1751[3] wieder

[1] 10 ex 1748 IV. K. 1, 2458.
[2] 40 ex 1749 IV. K. 1, 2458.
[3] 69 ex Decembri 1751 IV. K. 1, 2458.

aufgelöst. Die Entscheidung der Unterthansbeschwerden in zweiter Instanz wurde dem Consessus der obersten Landesoffiziere übertragen.

Anmerkung: In Mähren und Schlesien ist der Versuch, ein Judicium delegatum in dem eben angeführten Sinne wirksam werden zu lassen, niemals gemacht worden.

§ 4. Vorschläge zur Hebung und Erhaltung des unterthänigen Kontributionsstandes in Böhmen.

Ende 1748 wurde der Kaiserin — von wem ist aus den Akten nicht zu ersehen — ein Promemoria überreicht, in welchem der Verfasser, angeregt durch die, trotz schärfster Zwangseintreibung, sich zeigenden Kontributionsrückstände, die Gründe dieser Erscheinung untersucht und Mittel zur Abhilfe vorschlägt.

Die Kaiserin übersandte dasselbe unter dem 25. Januar 1749 an den Präsidenten des Judicii delegati in causis subditorum in Böhmen, Grafen von Hatzfeld, mit dem Auftrage, den — ihr bekannten — Verfasser zur Angabe von Specialfällen und der nötigen Beweise aufzufordern und sich hierüber gutachtlich zu äußern.

Hatzfeld erwidert hierauf am 2. März[1]: der Verfasser lehne, mit Rücksicht auf die Sicherheit und das Interesse seines, auf mehreren Herrschaften als Buchhalter bedienstet gewesenen Gewährsmannes, die Beantwortung der ihm gestellten Fragen ab und legt zugleich selbst sein Gutachten über das fragliche Promemoria bei.

Das letztere selbst ist in den Akten nicht vorfindlich, doch ergiebt sich sein Inhalt aus Hatzfelds Gutachten. Dasselbe lautet folgendermaßen:

Der Verfasser des Promemoria sucht den Grund des Kontributionsverfalls in den Unterthansbedrückungen. Nun ist es zwar richtig, daß die Obrigkeiten selbst und ihre Wirtschaftsbeamten, behufs Vermehrung der Einkünfte resp. zum eigenen Nutzen, „die Unterthänigkeit „in eine unerträgliche Sclaverey, und das Obrigkeitliche Recht in „eine unverantwortliche Tirranney verwandlen", wodurch die Bauern schließlich in die Unmöglichkeit versetzt werden, ihren Pflichten gegen den Landesfürsten und die Obrigkeit nachzukommen. Das kann aber nicht der einzige Grund des Kontributionsverfalls sein. Denn dieser müßte — bei der behaupteten Allgemeinheit der Unterthansbedrückungen — überall zutage treten, während er sich doch hauptsächlich nur im

[1] 42 ex 1749 IV. K. 1, 2458.



Pilsener, Saatzer und Königgrätzer Kreis zeigt. Die wahren Ursachen sind vielmehr: die gewesenen Kriegsunruhen, der wiederholte Viehfall, die 1748er Wetter- und Feuerschäden, für welche Bonifikationen, infolge eines unzureichenden Fonds, teils gar nicht, teils nur ungenügend gewährt wurden, oder noch ausstehen; endlich — wie die monatlichen Restanzientabellen erweisen — die strenge Eintreibung der Steuerrückstände, infolge deren die Fechsung von 1748 größtenteils oder ganz zur Steuerzahlung verwendet wurde.

Häufig sind nach Angabe des Promemoria folgende Unterthansbedrückungen:

1. Obrigkeitliche Eingriffe in die unterthänigen Kontributionskassen, infolge deren die Unterthanen — auch wenn das Entnommene rückerstattet wird — mit der Steuer im Rückstande bleiben und die Exekutionskosten zu tragen haben. — 2. Einziehung unterthäniger Gründe und Überwälzung der auf denselben ruhenden landesfürstlichen und obrigkeitlichen Schuldigkeiten auf die restlichen Stellen. — 3. Übervorteilung der Unterthanen bei Erhebung auch der andern Umlagen (des Fleischkreuzers, bei der Einsammlung des Tabaksquanti und der Salzausteilung) durch die Obrigkeiten, die Geistlichkeit und die Wirtschaftsbeamten. — 4. Robotüberbürdungen und willkürliche Steigerung — namentlich der außerordentlichen — Frondienste. Denn das ständische Privileg der Nichthaftung für die unterthänige Kontribution macht die Obrigkeiten gegen das Wohl der Unterthanen ganz gleichgültig. Allerdings schädigen andererseits die Unterthanen ihre Obrigkeiten „entweder durch schickung schlechten Viehes, zer„brochenen Geschirrs und untauglicher Leuthen, wie auch durch späthe „Ankunfft und schlechte Arbeith." Was der Verfasser über Vertuschung, Verfälschung, ja sogar Vernichtung der Lagerbücher (Urbarien) anführte, scheint Hatzfeld „eine so schändtliche, und unverant„wortliche that zu seyn, daß (er sich) kaum beigehen laßen kann, daß auch „die unChristlichste Obrigkeit darauf verfallen sollte." — 5. Zwang zur Ablösung der Frondienste, obgleich die Bauern die Geldleistung an den Grundherrn durch Nebenverdienst mit ihrem Gespann nicht hereinbringen können. — 6. Die vielen weiten Fuhren außer Landes. — 7. Übermäßige Geld- und Leibesstrafen. — 8. Der — gemeiniglich den Kirchen zustehende — „eyserne Kühzins". — 9. Zwang zur Überwinterung von, der Obrigkeit gehörigem, Jungvieh. — 10. „Unrichtige gebahrung mit denen unterthänigen Erb Fällen." — 11. Die Verleihung von Brod und Saatkorn durch die Obrigkeiten gegen das fünfte Viertel (25 %). — 12. Übermäßige geistliche

Stolgebühren und Beamtensporteln. Besitzen die Wirtschaftsbeamten eigene Felder oder treiben sie Handel mit Wein, Getreide oder andern Produkten, so müssen die Bauern ihnen die Felder beurbaren, resp. die Produkte verführen. Freilich sagt man, das geschehe freiwillig und auf Ersuchen, allein kein Bauer traut sich „ein dergleichen Bitt" abzuschlagen.

Weiters führt das Promemoria aus, daß das Patent von 1738 die Unterthanen nicht schütze, da alle seine Bestimmungen durch die Berufung auf geltende Verträge, Urbarien, und altes Herkommen einen bloß subsidiären Charakter erhielten und nie zur Anwendung kämen. Überdies würde es von den Obrigkeiten in der willkürlichsten Weise interpretiert. Die Unterthanen fänden nirgends Recht und trauten sich gar nicht mehr zu klagen. Sonst würden sie auf alle Weise: durch nachsichtslose Eintreibung der Schuldigkeiten, Ausschließung von allen herrschaftlichen Gnaden, Nichtvorstreckung von Brot- und Saatkorn in Notfällen, chikaniert. Die Kreisämter könnten dem nicht entgegentreten, selbst wenn sie den besten Willen dazu hätten.

Hatzfeld erklärt sich mit folgenden Anträgen des Promemoria einverstanden:

ad 1. Anordnung des vierfachen Ersatzes. ad 2. Auftrag an die Behörden zur schleunigsten Erledigung aller hierauf bezüglichen anhängigen Unterthansbeschwerden, was auch die anderen zur Erhebung ihrer Klagen ermutigen werde. ad 3. Auftrag an die Kreisämter, einzuberichten, wie diese Gefälle eingetrieben werden, „wo sodann gantz leicht fallen wird, die gebührende Maas-Reguln zu setzen". ad 4 wäre gegen Obrigkeiten, welche Urbarien verfälschen oder vernichten „tanquam contra Falsarios der Fiskus zu excitiren". Dagegen könne, meint Hatzfeld, das ständische Privileg der Nichthaftung für die Ordinärkontribution nicht angetastet werden, „da „vermög der Böheimbischen Landes-Verfaßung die Bauern wenig Eigen„thümbliches Besitzen" und die Obrigkeiten sich also an ihnen nicht erholen könnten. ad 5 will Hatzfeld lediglich den Ablösungszins in ein billiges Verhältnis zur abgelösten Robot gebracht wissen. Denn es müsse doch erwogen werden, daß der Bauer infolge der Dienstablösung weniger Vieh und Gesinde zu halten brauche, und daher die Anschaffungs- und Erhaltungskosten für dieselben erspare. ad 6 dagegen stimmt Hatzfeld dafür, daß die weiten Fuhren außer Landes den Dominien, welche nicht an der Grenze liegen und ihre Erzeugnisse außer Landes verkaufen müssen, verboten werde; ebenso ad 7 für schärfste Bestrafung, eventuell sogar Entsetzung von der Herrschaft.

ad 8—9 dagegen ist Hatzfeld — im Gegensatz zu den Anträgen des Promemoria — für Belassung des in den Urbarbüchern begründeten Zustandes — aber auch nur dieses allein. ad 10 und 12—13 befürwortet er die Regelung der unterthänigen Verlassenschaftsverhältnisse durch ein Gesetz, „so gantz leicht zu Entwerffen wäre", die Erlassung einer Stolgebührenordnung und Abhilfe durch kreisamtliches Eingreifen. Dagegen erklärt er ad 11, eine 25%ige Verzinsung der Getreidevorschüsse sei kein Wucher, und habe oft nur Verluste für die Obrigkeiten zur Folge. Denn sie verliehen zu einer Zeit, wo der Getreidepreis sehr hoch, und erhielten ihre Vorschüsse zurück, wenn er sehr niedrig sei. Bei Abstellung dieser Verzinsung würden sich die Obrigkeiten zu keinen Vorschüssen an die Unterthanen mehr verstehen.

Was die Vorwürfe wider das Reskript von 1738 betrifft, so erklärt Hatzfeld, „daß keine general richtschnur verfasset werden könne, „welche die Schuldigkeiten deren Unterthanen gegen Obrigkeiten Gesetz- „gebig außmeßen solte, mithin die alten ohnverfälschten Laager-Bücher „und ungezwungene Verträge hierinfalls Ziehl und Maaß setzen müssen." Denn eine allgemeine Festsetzung der Frondienste mit 3 Tagen in der Woche würde bald die Obrigkeiten, bald die Unterthanen schädigen. Ebenso sei die Zulassung des obrigkeitlichen freien Ermessens bei Bestimmung der außerordentlichen Dienste wirtschaftlich begründet. Nur sollten die Kreisämter alle Excesse in dieser Richtung hintanhalten. — Ferner wäre jedem Denuncianten absolute Geheimhaltung zuzusichern.

Das Promemoria schlug auch eine Reihe von Maßregeln zur Untersuchung und Beseitigung der vorhandenen Übelstände vor und zwar: Errichtung eines Judicium delegatum cum derogatione omnium Instantiarum, Untersuchung aller Urbarien durch eine, aus Männern bürgerlichen Standes zusammengesetzte Kommission, auf jeder einzelnen Herrschaft. Diese Kommission hätte sämtliche Wirtschaftsbeamte und Dorfrichter vorzurufen; von den erstern die Urbarien und Verzeichnisse aller unterthänigen Schuldigkeiten abzufordern, dieselben auf ihre Echtheit zu untersuchen, die Richter über die Schuldigkeiten und ihre etwaigen Klagen gegen die Herrschaft, die Geistlichkeit und die Beamten zu befragen, ihre Aussagen mit den Urbarien zu kombinieren, etwaige Unterschiede durch nachmalige Vernehmungen zu erörtern, die Gebarung mit der Kontributionskasse, sowie: ob nicht Vertauschungen obrigkeitlicher Felder gegen unterthänige, oder Einziehungen von solchen stattgefunden, zu untersuchen; die Beamtensporteln, dann die

Art der Bestrafung der Unterthanen zu prüfen, endlich den Sachbefund gutachtlich an das Judicium delegatum einzusenden.

Hatzfeld befürwortete diese Vorschläge lebhaft, wenn er auch den Kostenvoranschlag des Promemoria für die Kommissionsreisen rc. mit 5000 fl. viel zu tief gegriffen fand, und auch nicht glaubte, daß die Operation in 3 Jahren vollendet werden könne. Zugleich beantragt er eine Ergänzung der Instruktion des (bereits bestehenden) Judicium delegatum dahin: daß Vergleiche zwischen Obrigkeiten und Unterthanen nur soweit zulässig sein sollen, als es sich um einen Streit über den Bestand, oder den Umfang eines von den erstern beanspruchten Rechtes handle, nicht aber auch in betreff rechtswidriger Handlungen der Obrigkeit. Dagegen wünscht er die Kommission aus je einem Mitglied des Herren- und Ritterstandes, dann einem Buchhalter und einem Aktuar zusammengesetzt, „weilen sonstens dem Höheren Stand „allzu Empfindlich fallen würde, seine Verhaltung gegen seine Unter„thanere lediglich durch den Burger Standt . . untersuchter zu wißen."

Ebenso ist er mit dem weitern Antrag einverstanden, mutwillige Kläger strenge zu bestrafen, jenen aber, deren Beschwerden berechtigt wären, die Kosten zu vermindern und einen Rechtsbeistand zu verschaffen. Es sollen demnach die königl. Richter angewiesen werden, den Unterthanen ihre Beschwerden zu Papier zu bringen und an das Judicium delegatum einzusenden. Ferner sollen 4—6 der fähigsten Prager Advokaten zur unentgeltlichen Unterthanenvertretung angestellt werden.

Mit Reskript vom 2. April 1749[1] wurden jedoch die meisten Hatzfeldischen Vorschläge — als teils schon durch bestehende Gesetze und Verordnungen erledigt, und in die Kompetenz des Judicium delegatum und der Kreisämter fallend, teils als unthunlich und gefährlich — abgelehnt. Weiters wurde ihm bedeutet: „daß primo die „Mutwillig klagende Unterthanen scharff zu bestraffen, secundo, wenn „ein Unterthan eine Klage bey dem Judicio delegato anbrächte, der„selbe durante lite und bis zum Austrag der Sache alle Schuldig„keiten zu prästiren gehalten seyn, und endlich tertio das Judicium „delegatum kein memoriale, welches von dem Advocato Subditorum „nicht unterschrieben ist, annehmen solle." Die Frage der Unterthansadvokaten sei bereits durch das Reskript an die böhmische Statthalterei vom 24. Januar 1749[2] erledigt (in welchem die Absicht

[1] 42 ex 1749, IV. K. 1, 2458.
[2] 40 ex 1749 IV. K. 1, 2458.

kundgegeben wurde, zwei besoldete Advokaten zur ausschließlichen Vertretung der Unterthanen anzustellen). Endlich wurde dem Judicium delegatum die schleunige Vorlegung eines Gesetzentwurfes über unterthänige Verlassenschaften anbefohlen.

Unter demselben Datum erging nachfolgendes Reskript an die böhmische Statthalterei[1]: „Es sollem dem Vernehmen nach bey Euch „und den Creyßämtern verschiedene Strittsachen zwischen Obrigkeiten „und Unterthanen, daß nemlichen die erstern die Bauern Felder „Besizen, die letztern aber die Kontribution davon entrichten, an„hängig seyn. Ihr werdet daher, wann es würkl. an deme ist, alle „dergleichen Strittigkeiten des ehestens auszumachen und zu Ende zu„führen trachten. Denn hieran ꝛc."

[1] sub 8 ex 1749 IV. K. 1, 2458.

Zweites Kapitel.

Versuche zur Erhaltung der unterthänigen Stellen. Die Graf Larisch'sche Untersuchung des unterthänigen Kontributionsstandes in Böhmen.

§ 1. Einschränkung der obrigkeitlichen Befugnis zur Vertauschung unterthäniger Gründe.

Die im vorigen Kapitel geschilderten Maßregeln hatten jedoch nicht den gewünschten Erfolg. Die Kontributionsrückstände in Böhmen wuchsen stetig an, und immer gerechtfertigter erschien die Besorgnis „daß bey längerer Hinsicht das mit so vieler Mühe zum Standt ge„brachte- und zu selbst eigenem Besten der Länder abzielende (Steuer) „Systema in eine schädliche Zerrüttung gerathen dörfte." Dies führte zur Aufstellung einer eigenen Kommission zur Untersuchung der Kontributionsverhältnisse in Böhmen. Die Leitung derselben wurde dem Geheimen Rat, Grafen Johann Franz Wilhelm von Larisch anvertraut (Reskript vom 22. April 1750[1]). Die Untersuchung sollte nach zwei Richtungen geführt werden. „1mo Wie die Creyß-Haubt„mannische Manipulation beschaffen, und was darbey zu Verbessern „seye? Dann 2do Ob eine vera impotentia bey denen Contribuenten „fürwalte? Woher derselben Ohnvermögenheit den Ursprung habe? „und wie eine dergleichen Ursach behoben werden könnte?"

Unter dem 4. Juli 1750 erstattete Larisch seinen ersten Bericht[2] über die Untersuchungen auf 28 Dominien im Czaslauer Kreise. Er konstatierte in demselben, daß seitens der Behörden und Obrigkeiten, sowie durch die Wirtschaftsbeamten „mit einem Wort fast in keinem

[1] V. B. I B. 33 ex Aprili 1750.
[2] V. B. I B. 65 und 66 ex Julio 1750.

„Weesentlichen Stuck denen mit so vieler Müh und Arbeit aus„gearbeiteten Generalien die schuldigste Folge geleistet werde." Denn die Kreishauptleute begnügten sich mit deren Kundmachung, kümmerten sich aber in keiner Weise, ob und wie dieselben durchgeführt würden. Daher fänden die schreiendsten Mißbräuche bei der Steuerbelegung und Eintreibung durch die Obrigkeiten und ihre Wirtschaftsbeamten statt. Eine kreisamtliche Überwachung der Kontributionsrepartitionen sei auch unmöglich, und zwar deshalb, weil die auf Grund der Rektifikationsoperationen angefertigten neuen Katasterrollen, außer beim Obersteueramt, nur noch in Händen der Obrigkeiten sich befänden. Nun seien allerdings in den Katasterrollen überall die Obrigkeiten in Ansehung der von ihnen besessenen Rustikalgründe ausgewiesen und zur Leistung aller auf denselben ruhenden Lasten angewiesen worden. Eine Überwachung sei aber aus dem eben angeführten Grunde unmöglich. Auch sei der neue Kataster ganz unzuverlässig und über den Haufen geworfen, „weil von denen mehresten und fast bey allen „Obrigkeiten nach geendigten Rectifications-Visitationen die von denen „Unterthanen damals besessene, und in Befund gebrachte Grund„Stücke durch einen eigenen Landmässer in gleiche Theile abmessen „und solche nach Gefallen einem jeden zuschlagen (ge)lassen, zum Theil „auch die Bauern-Gründe verkleinert, und mehrere Besizer, zu mul„tiplicirung der Roboth, errichtet, annit aber denen Unterthanen durch „Verminderung seiner Wirtschafft ungemein verkürzet, und Contribu„tionsunfähig gemachet, an andern Orten hingegen, wie bey der vor„genohmenen Untersuchung zu Tuppadel, Sehuschitz, Krsisau„bow, Martinitz, Chotieborz, Koittenau und Wirsch ꝛc. „umständlich vorgekommen, bey dißfälliger Ausgleichung viele Äcker, „Wiesen und Wald zur Obrigkeit eingezogen, statt der nahen und „gutten, schlechte, weit entlegene, und zum Theil unfruchtbare, und „Steinichte, verwachsene Felder ausgewechselt, und denen Unterthanen „zugetheilet, auch die dißfällige Contributions-Last dem Rusticali „wiederrechtlich auf den Halß geschoben, und der hieraus gezogene „Nutzen denen Obrigkeitlichen Renthen durch geraume Jahre unrecht„mässig zugeeignet worden."

Das sei der Haupt- und organische Grund der Steuerrückstände. Denn besäße der Bauer die ihm in der Rolle zugeschriebenen Gründe wirklich, so könnte er ohne weiteres seine Kontribution entrichten. Zu diesem treten auch andere, darunter bloß zeitliche Ursachen des Kontributionsverfalls: scharfe Eintreibung der Steuerreste, Nichtauszahlung oder ungenügende Auszahlung der Kriegsbonifikationen,

ungenügende Bonifikationen bei Feuer-, Wetter- und Viehschaden, Eingriffe der Wirtschaftsbeamten in die unterthänigen Kontributionskassen, rücksichtslose Eintreibung der obrigkeitlichen Schuldigkeiten und zwar gleich nach der Ernte, noch vor der Kontribution. Auf Vorstellungen der Kreishauptleute habe die Repräsentation denselben bedeutet, daß sie es dabei bewenden lassen sollten, weil in ihrer Instruktion nichts darüber enthalten sei. Hierzu kämen Wildschäden, die nicht ersetzt würden, ferner übermäßige Frondienste, so „daß die „Bauern ihre Wirtschaft versäumen müssen und andurch die darvon „zu entrichten kommende onera zu erschwingen, und zu bestreiten „außer Stand gesetzet werden."

So herrschten auf den Herrschaften Habern und Chotieborz „ganz eigene Umstände". „Die Unterthanen bey der ersten seien „verbunden, auf das neu zugekauffte drey- und mehr Meilen weit „entfernte Gut Schack zu robothen, allwo sie sich zum öftern 14 „Täge und drey Wochen lang in einem Stück aufhalten, auch wehrender Zeit sich und das Vieh mit Kost und Fütterung versorgen, „und zuführen müssen." Die Chotieborzer aber müßten von Montag früh bis Samstag nachts in loco bei der Robot bleiben, von Sonnenauf- bis Untergang arbeiten und sich ebenfalls Kost und Futter selbst zuführen lassen.

Ferner seien die Unterthanen auf fast allen Dominien zur Aushaltung einiger Stücke obrigkeitlichen Jungviehs verpflichtet. Auf Habern müsse jeder Bauer statt dessen 3 Fuder Heu im Jahre abliefern und dasselbe „dahin, wo es die Obrigkeit verlanget", zuführen. Wo nicht in natura gesponnen werde, müsse ein seit vielen Jahren und urbarmäßig begründeter Zins entrichtet werden. Über übermäßige Geldstrafen sei keine Klage vorgekommen. Dagegen pflegten „an vielen Orthen die benachbarten Innwohner mit denen „Unterthanen, wo ihnen der Saamen ermangelt, und die Obrigkeit „denenselben aus Unvermögen beyzuspringen und aufzuhelfen außer „Stande ist, zur Hälfte (zu) säen, und dem Eigenthümer allein die „Contributions-Last auf dem Halse (zu) lassen".

Nach einer eingehenden Beratung des Direktoriums in Publicis et Cameralibus unter dem Präsidium des Grafen von Haugwitz (Protokoll vom 25. Juli 1750[1]) wurde konform dessen Anträgen mit den Reskripten vom 31. Juli[2] an die böhmische Repräsentation und

[1] V. B. 1 B. 65 und 66 ex Julio 1750.

[2] ibid. und 38 ex Jul. 1750 IV. K. 1, 2450.

Kammer und vom 14. August 1750 an Larisch dem letzteren die Fortsetzung der kommissionellen Untersuchungen unter Belobung seines Eifers und der von ihm getroffenen Vorkehrungen aufgetragen und u. a. nachfolgende Anordnungen getroffen: daß

1) „einem jedweden Creyß-Hauptmann (der) Rollar-Extract ohn„verzüglich sumptibus publici abgeschriebener gratis verab„folget, sodann von dem Creyß-Amt jeder Gemeinde auf Ver„langen daraus die Auskunfft ohnentgeltlich gegeben werden „solle." Ferner daß man zwar

2) „denen Obrigkeiten und Herrschaften derley Grund-Stücks„Vertauschungen vors künfftige nicht gäntzlich zu verschränken „gemeint sey . . daß (aber) von nun an . . ein jedes Do„minium, welches dergleichen Auswechselung unternihmet, „allemal bey dem Creyß-Amt zu dociren schuldig seyn solle, „daß andurch der Unterthan weder in Qvanto, noch in Qvali, „oder sonsten verkürzet worden seye; Wohingegen diejenige „Herrschafft, welche diese . . Anzeige und Docirung nicht thun „würde, nicht allein demselben den entzogenen Grund also„gleich wiederum zurück zu stellen, sondern auch über dieses „das Duplum von dem Werth des Grund-Stücks zur Straffe „zu erlegen angehalten, hiernächst auch von dem Creyß-Amt „alle Monath, was in jedem Creyße dißfalls für Casus vor„gekommen sind, umständlich an (die Landesstelle) relationiret „werden solle. — So viel aber derley Auswechselungen de „praeterito, und zwar von Zeit der letzten Visitation de „Anno 1727 anbelanget, solche haben die Creyß-Ämter zu „untersuchen, und so ferne dabey zum Nachtheil des Unter„thans etwas unterloffen, also bald absque respectu Per„sonarum, welcher dort Landes ohnehin fast durchgehends „fürzuwalten scheinet, die Remedur zu veranlassen. — Und „da über dieses auch wahrzunehmen ist, daß die Einziehung „der Unterthänigen Gründe zu Obrigkeitlichen Nutzen, und „Gebrauch allzustark über Hand nehmen solle, hierdurch aber „nothwendig das Land depopuliret, und die übrig bleibende „Unterthanen allzustark mit Robothen belastet werden müssen", so solle die Landesstelle, nach gemeinsamer Beratung mit Larisch, sich gutachtlich über die Beseitigung dieses Übelstandes äußern.

Ferner wurde scharf verboten:

„daß der Unterthan mit der übermäßigen, und allzuweiten

„Roboth nicht überladen, noch hierinfalls das emanirte Ro-„both-Patent überschritten werden möge." Ebenso „.. damit „denen Unterthanen bey Vorleyhung des Getraydes das 5te „Viertel zu Obrigkeitlichen Handen loci-Interesse zu zahlen „nicht aufgetragen werde; Anerwogen solches . . . alß eine „usuraria pravitas vielmehr Gesazmässig zu bestraffen, alß „ferner hinzusehen wäre".

Wo eine Darleihung des Saatkorns gegen die halbe Ernte stattfindet, soll der Eigentümer auch nur die Hälfte der Kontribution tragen, und die andere Hälfte den Gläubiger treffen.

Die von Larisch vorgeschlagene Haftbarmachung der Obrigkeiten für die unterthänige Kontribution wurde von dem Direktorium, als der Landesverfassung und dem mit den Ständen geschlossenen Decennalreceß zuwider und als auch sonst inopportun verworfen, da „der böhm. Unterthan, wann Er erfahren solte, daß die Obrigkeit „vor sein Contributionale hafften müste, nach seiner Natur und „Eigenschafft noch liederlicher werden, und um das Contributionale „sich wenig oder gar nicht bekümmern dörffte".

§ 2. Vorschläge über die Behandlung wüster Stellen in Böhmen.

Der zweite Larisch'sche Bericht vom 5. August 1750[1] über die Untersuchungen auf 20 Dominien im Kaurzimer Kreise schildert die Verhältnisse in demselben ganz so wie im Czaslauer Kreise. Ferner konstatiert er, 1) daß eine ganze Menge von Bauerngründen wüste gelassen und die auf dieselben entfallenden Lasten den übrigen Stellen aufgebürdet würden; 2) daß vielfach Äcker gegen ein Darlehen derart verpfändet würden, daß der Gläubiger dieselben bis zur Bezahlung seiner Forderung nutze, der Schuldner aber die Kontribution von denselben entrichte.

Gemäß dem Einraten des Direktoriums (Protokoll vom 26. August[2]) wurde mit Reskript vom 29. August 1750[2] angeordnet:

ad 1. die Repräsentation solle sich gutachtlich äußern, „ob sothane „wüste Acker nicht etwan unter die übrigen Unterthanen gegen Ent-„richtung des Contributionalis (jedoch ohne Zinnß) zu überlaßen, „oder ob solche nicht erga onus contributionis zu vermiethen wären, „oder aber ob sie nicht von der Herrschaft selbst Beurbaret, und von „ihr die Contribution darvon entrichtet werden solle."

[1] V. B. 1. B. 73 ex Augusto 1750.
[2] ibid.



ad 2. daß der Nutzungsgläubiger auch die Kontribution entrichten solle.

In Ergänzung des Reskripts vom 31. Juli 1750 wurde der Repräsentation, über eine Anfrage: ob nicht statt des, betreffs der Gründeverwechselung festgesetzten, Annus decretorius 1727 eher das Jahr 1715 zu bestimmen wäre, mit Reskript vom 26. September 1750[1] bedeutet: daß der Befehl (vom 31. Juli) „umb so mehrers „auch auf die annos retro zu extendiren seye, als gleich nach dazu„mahl vollzogener Visitation die rolla ihre Richtigkeit bekommen, „mithin die Obrigkeit gewußt hat, was vor Felder für rustical, und „welche hingegen für dominical Gründe anzusehen waren."

Die Larisch'sche Untersuchung und die vom Kommissar getroffenen strengen Vorkehrungen, wie Verurteilungen der Obrigkeiten zum Ersatz an die Unterthanen und kreisamtliche Sequestration der Güter, behufs Einbringung desselben, erregten unter den Ständen lebhafte Mißstimmung.

Schon im August (Bericht vom 31. August 1750[2]) frägt die Repräsentation an, ob sie die von Larisch getroffenen Entscheidungen zur Ausführung bringen solle, und wie sie sich gegenüber darauf bezüglichen obrigkeitlichen Vorstellungen und kreisamtlichen Anfragen zu verhalten habe. Sie erhält mit Reskript vom 26. September 1750 zur Antwort, daß die Kommissionsentscheidungen „als decisa einer Königl. Commission anzusehen, mithin auch zu befolgen . . seynd", unter Freilassung des — nicht suspensiv wirkenden — Rekurses an die Hofstelle.

Unter dem 14. Oktober[3] stellt Graf Rudolf von Korzensky vor: die Larisch'sche Untersuchung habe zwar manches Gute bewirkt, auch sei der Eifer des Kommissars sehr löblich. Andererseits habe derselbe jedoch seine Instruktionen durch seine „präcipitanten" Entscheidungen vielfach überschritten. Statt, wie er es hätte thun sollen, die Untersuchung bloß einzuleiten, habe er gleich, ohne die Obrigkeiten zu hören, in der Sache selbst entschieden und diesen bedeutende Lasten aufgelegt. Dabei habe er den Aussagen der Unterthanen zuviel getraut, und auch seine Schlußfolgerungen seien, da er nur die mit der Kontribution rückständigen Dominien untersucht habe, von ihm mit Unrecht verallgemeinert worden. Es sei daher viel Geschrei im

[1] V. B. 1. B. 43 ex Septembri 1750.
[2] ibid.
[3] V. B. 1. B. 21 ex Octobri 1750.

Lande entstanden, und man habe sich auf viele Rekurse gefaßt zu machen.

Das Verbot des fünften Viertels bei Getreidedarleihungen widerrät und erklärt die Note aus denselben Gründen, wie schon das Hatzfeldsche Gutachten vom 2. März 1749 (s. S. 52), für inopportun. Dasselbe werde bloß die Veranschlagung des dargeliehenen Getreides und der Zinsen in Bargeld zur Folge haben.

Die Ausmessung und Ausgleichung der Gründe durch die Obrigkeiten habe gegen 1720 in Böhmen begonnen und lediglich meist den Zweck gehabt, die Bauern dadurch in der Tragung der Kontribution zu erleichtern.

Der dritte Larisch'sche Bericht vom 17. November 1750[1] enthält die Untersuchungsergebnisse auf 18 Dominien des Königgrätzer Kreises. Dieselben stimmen mit denen in den früheren Berichten enthaltenen vollkommen überein.

Mit dem hierüber erflossenen Reskript vom 9. Januar 1751[2] gemäß Einraten des Direktoriums (Protokoll vom 21. und 26. Dezember 1750[2]), wurde den Kreishauptleuten die Annahme von Güteradministrationsposten und — gleichwie auch dem übrigen kreisamtlichen Personal — bei sonstiger Kassation „alle Diskretions-Annahmen" verboten und anbefohlen auf richtigen Ersatz der den Unterthanen zukommenden Wildschäden zu sehen.

§ 3. Beschränkung der Obrigkeiten bei Einziehung unterthäniger Stellen.

Unter dem 18. Dezember 1750[3] erstattete Larisch die Anzeige über das Resultat der mit der Repräsentation und dem obersten Burggrafen infolge Auftrags vom 31. Juli und 29. August stattgehabten Beratung über die Fragen

1) Wie die Einziehung von Rustikalgründen künftig zu verhindern;
2) Wie öde Bauerngründe zu beurbaren und die auf denselben haftende Kontribution hereinzubringen; endlich
3) Wie, bei besonderer Berücksichtigung der Kontribution „auch die obrigkeitlichen Praestanda concurrenter einzubringen" seien?

---

[1] V. B. 1 B. 30 ex Januario 1751.
[2] ibid.
[3] V. B. 1 B. 37 ex Januario 1751.

ad 1. wurde die Ausdehnung der am 31. Juli in betreff der Gründe**vertauschungen** getroffenen Bestimmungen auch auf die Gründe**einziehungen** beantragt.

ad 2 wurde konform der im Reskript vom 29. August enthaltenen Anregung vorgeschlagen: „daß . . . die Obrigkeit, biß (die öden „Bauerngründe) mit ordentlichen Wirthen besetzet wären, zu hafften „angewiesen, derselben jedoch annebst freygestellt werden möchte, ob „sie solche selbst beurbaren, und genüssen, oder unter die übrigen „Unterthanen gegen Entrichtung des unterthänigen Contributionalis, „ohne einigen Zinnß vertheilen, und überlassen, oder gegen den Betrag „der Contribution vermiethen wolle". Doch solle diese obrigkeitliche Haftung nicht allgemein kund gemacht werden, „weil sonst viele Bauern „ihre Gründe verlassen, andere aber solche anzunehmen (welche „man öfters mit Gewalt dazu zwingen müsse) verweigern, und „solchergestalt die groste Zerrüttung des Contributions-Standes ver„anlasset werden würde".

ad 3 beantragte **Larisch**, bis zur Erholung der Unterthanen, die Eintreibung der obrigkeitlichen Restforderungen zu suspendieren und ihnen dieselbe auch später bloß successive zu gestatten. In betreff der laufenden Schuldigkeiten hingegen solle die Kontribution stets den Vorzug haben und sogar mit der Eintreibung der ersteren, wenn die Erhaltung des Kontributionsstandes es erforderte, zeitweilig eingehalten werden.

Dem gegenüber betonte jedoch die Repräsentation, daß das Bekanntwerden einer solchen Anordnung die Unterthanen ganz aufhetzen und die Verweigerung aller Leistungen an die Obrigkeiten zur Folge haben würde. Es solle daher diesen nach wie vor gestattet bleiben, die den Unterthanen gemachten Geld- und Getreidevorschüsse und anderen Abgaben „ohne die mindeste Einschränkung, zu der Zeit, „wo solche am besten zu erhalten, ab(zu)heischen und (zu) betreiben. „Anerwogen nicht zu vermuthen, daß eine Obrigkeit ihre Unterthanen „selbst ruiniren, und sich andurch den grösten Schaden zufügen würde."

Nach nochmaliger Durchberatung der Angelegenheit mit den nach Wien berufenen ständischen Deputierten und **Larisch** wurden mit Reskript vom 23. Januar 1751[1]

ad 1 und 2 die Anträge genehmigt.

ad 3 dagegen wurde, weil eine zeitweilige Suspendierung der Eintreibung der obrigkeitlichen Schuldigkeiten „der daraus zu besor-

[1] V. B. 1 B. 7 ex Januario 1751 und 37 ex Jan. 1751 IV. K. 7, 2556.

genden üblen Folgen halber . . für unthunlich angeſehen wird", befohlen: den Kreishauptleuten — ohne allgemeine Publikation — aufzutragen: beſonders auf die Einbringung der Kontribution zu ſehen, ſowie darauf, daß bei den mit derſelben im Rückſtande befindlichen Ortſchaften „kein Unterthan, bevor er nicht die Steuern richtig gemachet, der Obrigkeit etwas zahlen ſolle".

Weiters wurde folgende Anordnung getroffen:

„Da hac occasione ſich ferners geäußeret, daß von einigen „Herrſchafften die Bauern-Gründe zergliederet; die vorher auf dem „ganzen Grund gehafftete Roboth aber jedem dismembrirten Theil „integraliter aufgelaſtet worden; (ſo wäre) daranff wohl zu invigi„liren, daß bey einer ſolchen Zergliederung der Unterthan zu keiner „mehreren Roboth, als nach Maas des ihme zugetheilten Grundes „angehalten werden möge."

§ 4. Fortſetzung der Unterſuchung des unterthänigen Kontributionsſtandes in Böhmen.

Mit den Reſkripten vom 4. Juni 1751 [1] an Lariſch, ſowie an die Repräſentation und Kammer in Böhmen wurde dem erſteren die Fortſetzung der Unterſuchungen in den anderen Kreiſen aufgetragen und ihm die beiden Repräſentationsräte: Graf Franz Joſef von Pachta und Graf Franz Joſef von Kollowrat, ſowie der Rektifikationsreferent Balthaſar Spierſch beigegeben. Der Landesſtelle wurde nochmals bedeutet, daß die von Lariſch ſelbſt oder einem der anderen Kommiſſarien herausgegebenen Protokolle als Entſcheidungen anzuſehen ſeien, gegen welche der — bloß devolutive — Rekurs an die Hofſtelle zuſtünde. Damit die Obrigkeiten ſich nicht beklagen könnten, ſie wären nicht gehört worden, habe die Repräſentation ſofort kund zu machen, daß jede Obrigkeit, in den gerade unterſuchten Kreiſen, perſönlich auf ihren Gütern anweſend ſein ſolle, um Rede und Antwort zu ſtehen, oder einen Beamten hierzu zu bevollmächtigen habe.

Der Unterſuchungsbericht über den Bechiner Kreis vom 24. September 1751 [2] enthält nichts neues. Mit Reſkript vom 29. Oktober wurden daher lediglich die früheren Anordnungen wiederholt und eine Reihe von Beſtrafungen ausgeſprochen. Die Unterſuchungskommiſſion wurde bis 1756 fortgeſetzt [Berichte Kollo-

[1] V. B. 1. B. 1 ex Junio 1751.

[2] V. B. 1. B. 65 ex Octobri 1751.

wrats über den Prachiner, Bunzlauer, Leutmeritzer, Berauner und Klattauer Kreis vom 22. November 1751, resp. 28. März, 26. Juni, 7. September und 23. December 1752[1]; sowie die Berichte Pachtas über den Rakonitzer, Elbogner, Saatzer und Pilsener Kreis vom 16. Mai resp. 21. September, 3. Oktober 1752 und 18. Febr. 1753[2]. Sie ergab jedoch keine, in nennenswerter Weise von den bereits durch Larisch erhobenen, abweichende Verhältnisse.

Mit Reskript vom 3. Oktober 1754 erhielt Kollowrat den Auftrag, eine neuerliche Untersuchung in allen Kreisen darüber anzustellen, ob und in wie weit die, anläßlich der Larisch-Kollowrat-Pachtaschen Untersuchungkommissionen, getroffenen Anordnungen durchgeführt worden seien. Unter dem 25. Januar 1756[3] erstattete er seinen Hauptbericht, aus welchem sich ergab, daß die Kreishauptleute die Kommissionsentscheidungen in vielen, so besonders im Königgrätzer und Czaslauer Kreise, gar nicht vollzogen, sowie die Eintreibung der den Obrigkeiten zu gunsten der Unterthanen auferlegten Ersatzposten, nicht besorgt hatten, und daß eine Reihe von, der Entscheidung des Guberniums und des Konsessus überlassenen, Angelegenheiten noch immer unentschieden sei. Hierauf erhielt das Gubernium unter dem 17. März 1756 den Befehl, Abhilfe zu treffen.

Damit war die Sache für eine Reihe von Jahren erledigt, wenn auch Unterthansbeschwerden bald auf der, bald auf jener Herrschaft immer wieder vorgebracht wurden und einzeln untersucht und entschieden wurden.

[1] V. B. 1. B. 69 ex Martio, 36 ex Junio, 10 ex Octobri 1752, 24 ex Julio 1753, 45 ex Julio 1754.

[2] V. B. 1. B. 35 ex Novembri 1752, 50 ex Augusto, 56 ex Novembri 1753, 20 ex Augusto 1754.

[3] V. B. 1. B. 53 ex Martio 1756.

Zweite Abteilung.

Die Regulierung der unterthänigen Schuldigkeiten in Schlesien.

(1767–1776.)

Erstes Kapitel.

Veranlassung und Inangriffnahme einer Regulierung der unterthänigen Schuldigkeiten in Schlesien.

§ 1. Die Bauernunruhen von 1766 und 1767.

Den Anstoß zur Regulierung der unterthänigen Schuldigkeiten gaben die im Jahre 1766 hauptsächlich im Bielitzschen und Teschnischen ausgebrochenen Bauernunruhen, über welche auch das unten folgende Dehortationspatent näheren Aufschluß giebt. 137 Gemeinden verweigerten die weitere Leistung ihrer Schuldigkeiten, rotteten sich zusammen und hielten heimlich, „ohne vorbewust ihrer Obrigkeiten" Zusammenkünfte ab. Der kgl. Amtsrat Ernst Freiherr von Locella wurde hierauf mit der Untersuchung ihrer Beschwerden betraut, ohne daß dies jedoch die Ruhe herstellte.

Über Bericht Locellas vom 11. Dezember 1766 beantragt die Kanzlei mit Vortrag vom 30. Januar 1767[1] die Erlassung eines Dehortationspatentes, „wie solches auch im Codice ferdinandeo „enthalten und das Königl. Amt in den letzten Jahren wiederholt „erlassen." Die Kaiserin resolviert hierüber am 18. Februar 1767: „Die angetragene Dehortations-Patenten sind unter Meinem Namen „auszufertigen, und zu publiciren, auch ist bey verspührender Wider„setzlichkeit mit den schärfesten Strafen fürzugehen."

Es wurde hierauf infolge Dekretes an das kgl. Amt vom 20. Febr. 1767 nachfolgendes Patent in deutscher und polnischer Sprache im Lande kund gemacht[2]:

„Wir Maria Theresia u. s. w. . . geben gnädigst zu ver„nehmen: was massen Wir zwar gleich allen anfangs, da im vorigen

[1] 11 ex Februario 1767 IV. K. 1. 2475 u. StA. 2970 ex 1767.

[2] Archiv des Ministeriums des Innern, Patentensammlung.

„jahr mehrere dortländige unterthanen und gantze gemeinden, wegen „ihrer wieder ihre Obrigkeiten habenden, vermeintlichen Beschwerden, „ohne diesfalls an die vorgesetzte Behörde und Stelle im Lande sich „zu wenden, und daselbst ordnungsmäßig die Ihnen nöthig geschienene „abhülfe anzusuchen, sich erkühnet haben, frevelhaft gegen ihre Obrig„keiten sich aufzulehnen, zusammenzurotten und auszutretten, auch „wieder die bestehende Generalien ein- und andern deputirten ohn„mittelbahr an unser Hoff-laager abzusenden, alle ursach gehabt hätten, „dieses muthwillige die Landesruhe stöhrende Betragen ohne weiters „mit der standhafftesten bestraffung anzusehen. Wir sind hingegen . . „bewogen worden, die Milde der Strenge vorzuziehen und haben „dahero eine eigene Commission verordnet, um die angebende Be„schwerden sammentlicher beschwehrt zu seyn vermeinender unter„thanen genauest zu untersuchen, und darob den bericht an uns zu „unserer höchsten Schlußschöpfung und Entscheidung der Sache zu „erstatten. Wann Wir dann aber zeithero höchst misfällig vernehmen „müssen, wienach ohnangesehen solch, unseres gütigsten bezeigens „und jetz erwehnter mildester ankehrung diese aufrührische leuthe ohne „die beendigung der fürseyenden untersuchung und den Erfolg unserer „schöpfenden Entschlüssung ruhig abzuwarthen, in ihrer Stützig- und „wiederspenstigkeit forthin verharren, auch zum Theil gegen unsere „verordnete Commission selbst sich unanständig und frevelhaft betragen;

„Als wollen Wir gesamte unterthanen in diesem unserem Erb„herzogthum hiemit gnädigst und ernstlich ermahnet haben, daß Sie „samt und sonders friedfertig sich betragen, den ausgang der für„wehrenden untersuchungs-Commission gantz ruhig abwarthen, indessen „ihre zeitherige Schuldigkeiten und obrigkeitliche Robotten ohn„weigerlich leisten, infolglich alle wiedersetzlichkeiten, auch weiterer ab„sendung einiger deputirten an unser Hoff-laagere sich gantz sicher ent„halten, und allen deme um so gewisser gehorsamst nachleben sollen, „als Wir im wiedrigen gegen die . . darwieder handelnde mit der „schwehresten bestraffung, auch allenfalls an leib und leben . . ohn„fehlbar fürgehen laßen würden. Wornach u. s. w.

Signatum Wien den 20. Februar 1767.

Maria Theresia L. S.
Ad mandatum etc.
Johann Bernhard von Zencker.

Rudolphus Comes Chotek
Ræ Biæ Supus Archi Austæ
pus Cancellarius.

§ 2. Locellas Denkschrift über die Notwendigkeit einer allgemeinen Regulierung der unterthänigen Schuldigkeiten.

Anfangs Dezember 1767 überreichte Locella der Kaiserin eine Denkschrift[1] unter dem Titel: „Allerunterthänigste und allerunfür- „greiflichste Gedanken, wie den von den Schlesischen Unterthanen, „besonders des Teschnischen und Bielitzischen Fürstenthums führenden „Beschwerden und hieraus entstandenen Unruhen und Empörungen „durch den kürzesten und dauerhaftesten Weege ein für allemahl „standhafft abgeholfen, und allen künftigen derley Unruhen fürgebogen „werden könnte."

Aus dieser Denkschrift ist folgendes zu entnehmen:

Die Zahl der zu untersuchenden Gemeinden betrug 137. Die Beschwerden von 8 derselben sind mit Hofdekret vom 28. März 1767 dem Unterthansadvokaten mit dem Auftrag abgegeben worden, dem kgl. Amte anzuzeigen, „mit welchen er sich in via juris fortzukommen getraue." Diese Anzeige ist jedoch bis Ende November noch nicht eingelaufen. 6 Gemeinden haben ihre Beschwerden zurückgezogen, weil ihnen ihre Obrigkeiten die freiwillige Einräumung jener Begünstigungen versprachen, welche die andern im Rechtswege erlangen würden. 3 Gemeinden wurden auf ihre, mit den Obrigkeiten geschlossenen Vergleiche verwiesen. 120 verblieben zur Untersuchung. Die Akten von 54 derselben sind bereits der kompetenten Behörde übergeben worden.

Was die Beschwerden der Unterthanen betrifft, so werden dieselben hauptsächlich erhoben 1) über die übermäßigen Roß- und Fußfronen, Ehrungen und Zinse; 2) über die bisher unterbliebene Auszahlung der den Unterthanen gebührenden Rekruten- und Lieferungsbonifikationen, sowie der Vergütung der für die Obrigkeiten in die Militärmagazine abgeführten Naturalienlieferungen.

Der bisherige Instanzenzug bei Unterthansklagen ist zu schwerfällig und langwierig. Es vergehen oft viele Jahre, bis die Entscheidung erfolgt. So sind die vom Verfasser (Locella) schon im Mai dem kgl. Amte zur Weiterbeförderung an die böhm.-österr. Hofkanzlei übergebenen Berichte noch immer nicht erledigt. Der Unterthansadvokat ist nicht imstande, die prozessualen Aussichten der unterthänigen Beschwerden zu beurteilen. Denn die obrigkeitlichen Fassionen, aus denen allein er sich Rats erholen könnte, stehen ihm nicht zur Ver-

[1] 11 ex Februario 1767, IV. K. 1, 2475.

fügung. Häufig geben auch die Beschwerdeführer den Bestand der von der Obrigkeit angesprochenen Schuldigkeit, oder der Vergleiche und Rechtssprüche, auf welche sich dieselbe stützt, zu, erklären aber, dabei nicht bestehen zu können. Anläßlich der Untersuchung haben viele auf Befragen erklärt: „Sie wären darzu [id est zu den Ver-„gleichen] gezwungen worden", oder „die Sprüche wären nicht billig „gefaßt, und Sie nicht genug gehöret worden". In der That erscheint Abhilfe fast überall als eine Forderung der Gerechtigkeit, wenn auch aus den Reden der Unterthanen „ihre bösartige Gesinnung, und „die gefährliche Schluß-Folgen, die Sie machen", klar hervorleuchtet.

Sie stehen jetzt auch ganz unter dem Einfluß einiger Rädelsführer. Wird ein solcher bestraft, so betrachtet ihn die ganze Gemeinde als „einen, der vor ihr Wohl gelitten hat", empfängt ihn bei der Rückkehr „mit Jubel und Freude, hört ihn wieder als ein Orakel an, „und ein dergestaltiger Bösewicht, erbittert wegen der erlittenen „Strafe, und aufgeblasen von dem Ansehen, daß er bey seiner Ge-„meinde hat, sinnet immer nach, und paßet nur die Gelegenheit ab, „wieder etwas anzuspinnen." Für jene, welche gelegentlich der letzten Unruhen zu herrschaftlichen Strafarbeiten verurteilt wurden, wollten die Gemeinden dieselben verrichten, oder mit Geld ablösen. Mit diesem Begehren abgewiesen, waren sie „sehr schwer, und schwerer als „mit ihren eigenen umbständen zu bestillen."

An Stelle der Entscheidungen in einzelnen Fällen, die das Übel oft nur schlimmer machen, ist daher eine allgemeine Urbarieneinrichtung notwendig. Von der Einrichtung eines „Universal-Urbary" muß jedoch angesichts der Verschiedenheit der Unterthansschuldigkeiten auf den einzelnen Dominien abgesehen werden. Eine Gleichbehandlung aller würde nicht nur viele Obrigkeiten in ihren versteuerten rechtmäßigen Nutzungen schädigen, sondern auch viele Unterthanen noch mehr belasten, als bisher.

Es soll daher eine Urbarialhofkommission „cum derogatione omnium Instantiarum" und — zur Vermeidung des schleppenden Zuges der Administrativinstanzen — in direkter Abhängigkeit von einer in Wien zu errichtenden besonderen Hofkommission errichtet werden. Diese hätte die von den Obrigkeiten selbst auf Grund der Steuerfassionen anzufertigenden Verzeichnisse aller, wie immer benannten Unterthansschuldigkeiten, an der Hand der Steuerfassionen und Steuerrevisionsprotokolle zu prüfen. Die Bestimmung der nicht fatierten Fußroboten soll — wenn eine gütliche Einigung beider

Teile nicht zu erzielen wäre — „nach dem allgemeinen Landes-Brauch" erfolgen und von der Hofkommission bestätigt werden.

Weiters sollen geregelt werden: die Ergötzlichkeiten der Unterthanen bei der außerordentlichen Robot, die weiten Fuhren, die Nebendienste [Podstemken] der Zinshäusler, das Dreschermaß und das Zinsgetreide, die Bau- und Erhaltungspflicht in betreff der unterthänigen Häuser.

Wo, wie bei den Teschnischen Kameralgütern und der Herrschaft Oderberg, ordentliche Urbarien bestehen, sollen dieselben berücksichtigt werden.

Endlich soll die Absicht der Errichtung der Urbarialhofkommission, sowie der Erlassung eines Robotpatents nach dem Muster des böhmisch-mährischen von 1738, zur Entscheidung der in den Urbarien nicht enthaltenen Punkte, durch ein Patent im ganzen Lande kundgemacht werden.

In betreff der den Unterthanen, aus bisherigen obrigkeitlichen Übergriffen, gebührenden Ersatzansprüche schlägt Locella vor, die von ihm gemachten bezüglichen Ausarbeitungen der Wiener Hofkommission zur Entscheidung zuzuweisen.

Sollten trotz dieser Maßregeln auch künftig Unruhen stattfinden, so wären die Empörer einfach abzustiften und mit Weib und Kind im Banat und im Bacser Komitat (Ungarn) anzusiedeln.

Mit Handbillet vom 17. Dezember 1767 [1] ordnete die Kaiserin eine gemeinsame Beratung der böhm.-österr. Hofkanzlei und der obersten Justizstelle unter Zuziehung Locellas über die obigen Vorschläge, sowie über nachfolgende zwei Punkte an: „ob nicht

„1mo genug wäre, wenn die in Schlesien zu bestellende Urbarial-„Commission lediglich auf die in Mähren anno 1738 erlassene Roboth-„Patenten verweisen würde, ohne, daß diessfällige Patenten ordentlich „im Lande publiciret würden, welches dort, und da eine neue auß-„trettung deren unterthanen verursachen könnte."

„2do ob es nicht räthlich seye, die Sachen dahin zu leitten, daß „die Urbarial-Commission die Urbaria nach ihrem Befund denen „Obrigkeiten, und unterthanen gleich hinausgeben solle, dergestalten, „daß derjenige Theil, der sich dabey graviert findet, seinen recurs „binnen 6 Wochen darauf bey dem Ober-Amte einbringen, dieses „alsdann nach Vernehmung der Urbarial-Commission seinen gutächtlichen „Bericht über die vorkommende Beschwerpassus anhero erstatten solle."

[1] 10 ex Februario 1768, IV. K. 3, 2522.

„Solte aber binnen denen 6 Wochen kein recurs einkommen, so „hätte es für allezeit bey dem von der Commission hienausgegebenen „Urbario zu verbleiben. Worgegen künftig keine weitere Beschwerden „weder von einem, noch dem anderen Theil angenohmen werden sollen."

§ 3. Verhandlungen der vereinigten Hofstellen und des Staatsrates über Locellas Vorschläge.

Die angeordnete gemeinsame Beratung fand am 5. Januar 1768 unter dem Vorsitz des obersten Kanzlers Rudolf Grafen Chotek statt, und wurden bei derselben nachfolgende 6 Fragen erörtert:

1) Soll zur Behebung der unterthänigen Beschwerden der bisherige Weg beibehalten oder 2) eine Urbarialhofkommission errichtet werden? Wie wäre 3) diese zu besetzen, und soll sie insbesondere von einer in Wien zu errichtenden Hofkommission abhängen? 4) Welche Instruktion soll ihr erteilt werden? Soll 5) das böhmisch-mährische RP. von 1738 auch in Schlesien kundgemacht und sollen endlich 6) die Urbarien von der Kommission gleich hinausgegeben, den Interessenten aber der Rekurs gegen die Kommissionsentscheidungen eingeräumt werden?

In dem über die Beratung abgefaßten Protokoll[1] wird vorausgeschickt, daß die von Locella ursprünglich der Kanzlei direkt zugeschickten mehrfachen Untersuchungsberichte auf Grund des Vortrages der vereinigten Hofkanzlei und obersten Justizstelle vom 1. März 1767 — und zwar die letzten schon am 8. Mai — dem kgl. Amt mit dem Auftrag übermittelt wurden, sich hierüber gutachtlich zu äußern. Auch Locella sei angewiesen worden, seine Berichte zunächst dem kgl. Amt zu überreichen. Bis jetzt sei jedoch von diesem keine Äußerung eingelaufen. Auch werde dasselbe kaum in der Lage sein, die 1604 Klagen, die sich bei der Locellaschen Untersuchung angehäuft hätten, zu erledigen.

Die vereinigten Hofstellen stimmten daher im wesentlichen Locellas Vorschlägen zu und beantragten insbesondere:

ad 1—3. Die Errichtung einer direkt von der Hofkanzlei selbst abhängigen Urbarialhofkommission mit Locella als Präsidenten und dem kgl. Amtsrat Franz von Blanc, dem teschnischen Fürstentumsabgeordneten Josef Freiherr von Gotschalkowsky und dem Bielitzischen Fürstentumsabgeordneten Anton von Beer als Beisitzern.

[1] 10 ex Februario 1768, IV. K. 3, 2522.

ad 4—5. Von der Publikation des böhmisch-mährischen RP. ist — „umb bey denen Unterthanen kein Mißtrauen zu erwecken" — abzusehen. Vorgefundene Urbarien sind, wenn kein Anstand obwaltet, einfach zu bestätigen, sonst aber zur ah. Entscheidung vorzulegen. Sind keine vorhanden, so ist nach Locellas Vorschlag vorzugehen. Die Urbarialkommission hätte sich jedoch subsidiär „pro æquo et justo" an das RP. von 1738 zu halten, in jedem einzelnen Falle aber die ah. Entscheidung einzuholen.

ad 6. Eine Bestimmung der Urbarien nach Kommissionsbefund ist wegen der großen Verschiedenheit der herrschaftlichen Gerechtsame unthunlich. Ebenso die Gestattung der Rekursnehmung wider die Kommissionsentscheidungen, wegen des voraussichtlichen Mißbrauches des Rechtsmittels durch die „zu beständiger Beschwerführung fast angewohnten unterthanen."

Eine Erwähnung der von Locella außer den Roboten zur Regulierung vorgeschlagenen Unterthansrechte und -Pflichten in der Instruktion sei vorläufig unnötig, da sie jedenfalls in den Urbarien vorkommen würden und bei vorkommenden Anständen neuerlich erörtert werden könnten.

Die Kaiserin befragte, noch bevor diese Anträge im Staatsrate cirkulierten, den Staatsrat Heinrich Grafen von Blümegen um sein Gutachten[1]. Dieser beantragte ad 4 und 6 die Modifikation, daß zwischen, von Obrigkeiten und Unterthanen einverständlich überreichten Urbarienentwürfen und solchen unterschieden werden solle, bei denen ein Einverständnis nicht zu erzielen war. Die ersteren soll die Kommission einfach bestätigen, die letztern aber einrichten und die strittigen Punkte, unter Freilassung eines Rekurses von 6 Wochen, entscheiden. Das wäre „geschwinder und dem ordini judiciario mehr angemessen."

Die Kaiserin übersendete dieses sowie das Gutachten der vereinigten Hofstellen dem Staatsrate mit dem Vermerk: „Diese sach „pressiret und weillen es vill einschlagete in die mährische verfassung „habe es blümegen zugeschickt eher zu seiner meinung. wegen deren „Fusrobothen sehe nicht das sie angesetzt und fixirt sind."

Die andern Staatsräte[1] (Stupan, Borié, Starhemberg) stimmten im wesentlichen Blümegen zu, machten aber noch nachfolgende Bemerkungen: In den Urbarien sollen nicht nur die Spann-, sondern auch die Handdienste „nach der rechten Gebühr" ausgesetzt

[1] StA. 45 ex 1768.

werden (Stupan). Die letztern wären in die erstern einzurechnen: „die Fuß-Robotten haben die Dominien nicht fatirt, mithin haben dieselben kein weiteres Recht zu denselben." Auch soll ausdrücklich die Verrichtung der Spanndienste mit Ochsen zugelassen und die weiten Fuhren nach ungarischem Muster geregelt werden. Bei Anwendung des RP. von 1738 soll über etwa bestehende mindere Schuldigkeiten nicht hinausgegangen und überhaupt vornehmlich auf die Erhaltung des Unterthans und die Ausmessung seiner Schuldigkeiten im Verhältnisse zu seinen Kräften gesehen werden. Schließlich soll bei Einbringung eines Rekurses dieser der anderen Partei zur Äußerung binnen 14 Tagen zugestellt werden (Borié).

Blümegen konformierte sich nur in diesem letzteren Punkte und in betreff der Bespannung nur für den Fall, als in den Fassionen die Gattung des Zugviehs nicht enthalten wäre. Im übrigen verwies er auf die Verschiedenheit der schlesischen und ungarischen Verhältnisse. Aus der Nichteinbekennung der Handdienste der Zugfröner folge nicht deren Widerrechtlichkeit. Die weiten Fuhren seien im RP. von 1738 genügend geregelt. Gesetzesübertretungen seien nie ganz zu verhindern und berechtigten keinesfalls zur Entziehung von Rechten dritter Unschuldiger.

§ 4. Anordnung der Urbarialeinrichtung.

Mit ah. Reskript vom 27. Januar 1768[1] wurde das Einraten der Hofstellen, und zwar ad 4 und 6 mit der von Blümegen (und Borié) beantragten Abänderung, genehmigt. Ferner heißt es da: „Im Uebrigen muß wegen der zugRobothen anvorderist noch er- „hoben werden: ob in dem exæquatorio dominicali, wo die Fatirung „der zugRobothen eingekommen, eine differenz zwischen denen Pferden, „und ochsen gemacht; allermassen dann, soferne diesfalls in der Be- „legung einiger unterschied nicht vestgesetzet worden, gantz billig in „der Urbarialausmessung anzumerken seyn würde, daß die zugRoboth „auch mit Ochsen vollbracht werden möge."

Unter dem 11. Febr. 1768 ergingen sohin die erforderlichen Expeditionen[2] an das kgl. Amt und Locella, und wurde dem ersteren aufgetragen, im ganzen Lande folgendes Patent kundzumachen:

Nach einer Einleitung, in welcher die Absicht der allgemeinen Urbarieneinrichtung angekündigt wird, besagt dasselbe: „Hierunter

[1] StA. 45 ex 1768.
[2] 10 ex Februario 1768, IV. K. 3, 2522.

„gienge J. KK. M. Höchste Gesinnung dahin, daß allda, wo urbaria „bereits vorhanden sind, diese zwar von den Obrigkeiten einverständlich „mit denen Unterthänigen Gemeinde-Eltesten und Vögten sogleich „errichtet, in selben alle unterthänige sowohl Robots, als ander„weitige Schuldigkeiten, præstationes, und Gaben, was immer für „einer Gattung, und Nahmens dieselbe seyn mögen, vestgesetzet, hierzu „die etwa vorhandene Verträge oder Vergleiche, die Zinßregister, die „anderweite Verbindlichkeiten, wenn deren einige vorhanden sind, das „bestehende alte Herkommen, und die Obrigkeitliche Fassiones zur „Richtschnur genommen, und sofort diese solchergestalten entworfene „und von beyden Theilen gefertigte urbaria längstens binnen zwey „Monaten à die Publicati der Hof-Commission zur ferneren Einseh„adjustir- und Corroborirung vorgeleget werden sollen, dabey vorläuffig „alle Unterthansschuldigkeiten gegliederter anzuzeigen, folglich die „gattung der Robothsamen leuthen von einander zu unterscheiden, „und dahero zu dem ende 1mo die acker Bauren, 2do die gärtner, „3^{tio} die Chalupner, und 4to die ledige, und verheurathe Inleuthe „mit allen arthen ihrer zug- und Fuß-Robothen, zu leisten habenden „zinsungen, Ehrungen, und Podstemken anzusetzen, und zu bemerken „sein wird, was die unterthanen an weiten Fuhren, und wie, ob mit, „oder ohne einiger Vergeltung und für wie viel Robothstäge angerechneter „Sie solche zu verrichten schuldig seyen? und was Ihnen an ersatz „des robothsammen Viehes, dann zu aufbau- und reparirung ihrer „Häußer sowohl an Bau-holtz, und anderen Bau auslaagen, als auch „zu ihrer allenfälligen Beheitzung an dem Klaubholtz, und sogenannten „Birckischten gebühret? dann was die unterthanen in der Schnitt „zeith an Eßen oder deputat, oder bey den Fischereyen zu rechten „haben? nach welch' eingebrachten urbarien . . die Hofcommission „solche, wann dabey kein sonderlicher anstand unterwaltete, zu corro„boriren, im wiedrigen aber dieselbe vor deren corroborirung Behörig „zu adjustiren haben wird."

Schließlich wurde den Unterthanen, unter Androhung der Abstiftung, sowie von Leibes- und Lebensstrafen eingeschärft, bis zur Beendigung der Urbarieneinrichtung, ihre sämtlichen bisherigen Schuldigkeiten „auf das genaueste, embsig und fleißig" zu verrichten und sich von „aller Widerspenstigkeit, erregenden Unruhen und Empörungen „zu enthalten." Den Obrigkeiten aber wurde anempfohlen, „die „Schranken ihrer Gerechtsamen nicht (zu) übertretten, und den Unter„than nicht zur Ungebühr zu kränken."

§ 5. Die Instruktionen für die Urbarialkommission vom 11. und 24. Februar 1768.

Die Locella, als Präsidenten der Urbarialhofkommission, erteilte Instruktion befiehlt dieser möglichste Eile. Bei der Prüfung der eingebrachten Urbarienverzeichnisse hat sie „nebst all deme, so denen „Obrigkeiten diesfalls zur richtschnur vorgeschrieben worden, auch die „Steuer-Revisions-Protocollen einzusehen, und pro cynosura zu halten, „und wann hier und da, in ein oder anderen Fall alle . . . an Hand „gegebene adminicula ermangleten . . das in Mähren bestehende „Robots-Patent, insoweit es die Schlesische Landes-Verfassung ge„stattet, in subsidium pro æquo et justo zur Hülffe zu nehmen, von „welchem Patent jedoch Selbte keinen weiteren gebrauch zu machen „hat, als insoweith solches lediglich derselben bey ermanglenden „anderweitigen adminiculis zu adjustirung deren urbarien vorer„wehntermassen andienlich seyn mag, daß demnach diese anweisung „auf gedachtes Patent alleinig Ihr Hoff-commission bloß zur direction „zu dienen hat. Bey solch vorkommenden Fällen aber . . wird Sie „Hoff-commission . . hievon vorläuffig die anzeige nacher Hoff zu „Handen dieser Böhmischen und österreichischen Hoff-Canzley zu „machen, und durch diese die allerh. Entschlüssung abzuwarten „haben . . . So viel es hingegen die berichtigte . . oder adjustirte „urbaria anbelanget, (so hat die Hofcommission dieselben) von denen „Obrigkeiten und unterthanen, Gemeind Vögten nebst dem Advocato „Subditorum als Rechtsfreund deren unterthanen unterfertigen zu „lassen, sofort von Commissionswegen zu corroboriren, . . ein exemplar „bey dem Kön. Ambt, das zweyte bey der Obrigkeit, und das dritte „bey einer deren betrefenden ansehnlicheren Gemeinden asserviren zu „lassen . . jeztangeführtermassen hat also Sie Hoffcommission auf „den Fall, wenn Obrigkeiten, und unterthanen mit dem Ihr über„reichenden urbarial Entwurff sich bereits einverstanden haben, und „respective mit dem von ihr adjustirten urbario zufrieden seind, mit „der corroborirung fürzugehen, und solch-corroborirte urbaria ohne „weiteres hinauszugeben."

Läge eine Einigung nicht vor, so hat die Hofkommission „an„vorderist die strittige passus ins Clare zu setzen, solche sodann „ordentlich zu entscheiden, und diese Entscheidung Obrigkeiten und „unterthanen in vim Recessus hinauszugeben." Würden es beide Teile innerhalb sechs Wochen dabei bewenden lassen, so wären die Urbarien, wie in den früher erwähnten Fällen, hinauszugeben. Würde



jedoch innerhalb dieser Frist ein Rekurs eingebracht werden, so wäre dieser der anderen Partei zur Gegenäußerung binnen vierzehn Tagen zu verbescheiden und dann samt den Vorakten zur ah. Entscheidung vorzulegen. „In ansehung dieses denen sich nicht einigenden Theilen „gestattenden recursus jedoch, ist solch Bewilligte recursnehmung nicht „überhaupt kund zu machen, sondern nur auf den Fall, wann Sie „Hoffcommission . . mit einer Entscheidung vorgienge, von Ihr de „casu in casum bey schöpfung der Entscheidung denen betreffenden „Partheyen zu erkennen zu geben . ."

Ferner ist „bey adjustirung deren urbarien der Bedacht darauf „zu nehmen, damit wegen der zug Robothen anvorderist noch erhoben „werde: ob in dem exæquatorio dominicali, wo die Fatirung der „zug Robothen eingekommen, eine differenz zwischen denen pferden „und ochsen gemacht, oder ob überhaupt die zug-Roboth ohne einig „darauf genommene rucksicht beleget worden seye, allermassen (letztern- „falls) gantz billig in der urbarial-ausmessung anzumercken seyn „würde, daß die zug-Roboth auch mit ochsen vollbracht werden möge . ."

Weiters wurde die Kommission in betreff der Erledigung jener Unterthansbeschwerden instruiert, die nicht auf die Urbarieneinrichtung Bezug hatten. Insbesondere wurde ihr eingeschärft, „bey vor- „kommenden Klagen über eine prægravation in der Contribution . . „darauf zu sehen, ob gegen die Obrigkeitliche Subrepartition geklaget „werde? in welchem Fall denen Klagenden . . vorzustellen ist, daß „J. KK. M. dem Kgl. Ambt, wie es würcklich unterm 8. May „vorigen jahrs geschehen, bereits nachdrucksamst anbefohlen hätten, „die nöthige ankehrung zu treffen, damit kein unterthan vor dem „andern durch die Subrepartition prägraviret, und allenfalls dem „darbey zu hart mitgenommenen die abhülffe verschaffet werde."

Schließlich wurde der Kommission Troppau als ordentlicher Amtssitz angewiesen, jedoch gestattet, nötigenfalls Lokaluntersuchungen auf den einzelnen Dominien vorzunehmen. Nach Beginn der Urbarienadjustierung sollte von 14 zu 14 Tagen über deren Fortgang an die Hofkanzlei berichtet werden.

Dem kgl. Amt wurde anbefohlen, der Urbarialhofkommission die früheren Kommissionsberichte, dann die Rektifikationsakten auszufolgen „und benöthigtenfals allen erforderlichen beystand zu leisten."

Auf Grund einer nachträglichen (undatierten) ah. Entschließung[1] wurde die Resolution vom 11. Febr. in folgenden Punkten abgeändert und ergänzt (Hofd. vom 24. Februar 1768):

[1] 16 ex Februario 1768. IV. K. 3, 2522.

1. von Beer hat aus der Kommission auszuscheiden, da es an einem ständischen Deputierten (von Gotschalkowsky) genügt.

2. Wider die Kommissionsentscheidungen soll, „um nicht das Werck „in allzulangwürrige weitläuffigkeiten einzuflechten", den Parteien kein Rekursrecht zustehen. Vielmehr soll die Kommission bei Nichteinigung der Obrigkeiten und Unterthanen „die anstände nebst dem gutachten, „wie solche zu beheben", an die Hofkanzlei berichten und die Entscheidung dieser „auch in anderen gleichen Fällen die Richtschnur ab„geben . . ."

3. „Wann wider vermuthen einige hemmung entstünde, welche „nicht alsogleich aus dem Weeg geraumet würde, solle der Locella „anhero [d. i. nach Wien] sich begeben, um Mündlichen bericht „hierüber abzustatten."

4. „Keine Urbaria können für gültig angesehen werden, als „welche denen Fassionen, und altem Rechtmässigen gebrauch gemäß „sind, gemeinschafftlich errichtet, oder durch behörige Stelle beange„nehmet worden, jedoch sind auch derley Urbaria gleich „denen übrigen einzusehen und zu corroboriren, dann „der Haubt-Gemeinde exemplaria hievon auszuhändigen."

5. „Es sollen auch die aus denen Fassionen, folglich „der versteuerung bishero hindangebliebene Fus-Ro„bothen der gärtner, Chalupner, und Innleuthen von „der Commission untersuchet, und derselben von 2. oder 3. „güthern aus Mähren, wie alborten die Ros- und Fus-Robothen „fassioniret, und veranschlaget sind, abschrifften gegeben worden, um „solche gegen den Schleßischen Rectifications-Fus halten, und so „gründlicher hierüber sich äussern zu können."

Zweites Kapitel.

Das Patent vom 22. Oktober 1768.

§ 1. Hindernisse der Kommissionsarbeiten.

Wenn man sich von der Errichtung der Urbarialkommission einen schnellen Erfolg und rasche Durchführung der Urbarieneinrichtung versprochen hatte, so wurden diese Hoffnungen bald enttäuscht.

Unter dem 20. Juni 1768[1] berichtet die Kommission: Urbarienentwürfe seien bisher bloß vom Teschnischen Landesältesten Freiherrn von Czelesta, dem Teschnischen Landeshauptmann Freiherrn von Skrbensky, dann Joseph von Friedenthal und Joseph von Harraschowsky überreicht worden. An den meisten Orten verweigerten die Unterthanen ihre Mitfertigung. Es würde also nötig sein, die Urbarien aus landesfürstlicher Macht zu bestimmen. Zugleich entschuldigt die Kommission die noch nicht erfolgte Einsendung der Hauptgrundsätze ihrer Operationen und des Entwurfs eines Urbarienformulars. Die betreffenden Feststellungen hätten sehr viele Beratungen erfordert.

§ 2. Vorschläge der Urbarialkommission über die Durchführung der Regulierung: allgemeine Gesichtspunkte.

Unter dem 30. Juni 1768 überreichte die Urbarialkommission „einen praeliminare-Versuch und die daraus gefolgte Säze, dann „das Formulare eines Urbarij, zu ah. Beståttigung, welche dieselbe „zur Abkürzung des ihr anvertrauten Geschäftes nöthig zu sein un„maßgebigst erachtet"[1].

---

[1] 14 ex Julio. 1768 IV. K. 3, 2522.

Der Präliminarversuch enthält zunächst eine theoretische Einleitung, in welcher die Principien, von welchen sich die Kommission leiten lassen will, in folgender Weise umschrieben werden:

Aus der Betrachtung der Staatswohlfahrt, als dem „Aggregat aller einzelnen, oder privat Wohlfahrten", folgt, daß jede Veränderung „in dem Verhältnis einer Provinz zu ihren producten" mittelbar oder unmittelbar deren Wohlfahrt beeinflussen wird. Erwägt man weiter die Wichtigkeit des Bauernstandes und seiner Wohlfahrt für das Ganze, so scheint die Frage, ob durch die Befreiung des Unterthans von einem Teile seiner bisherigen Leistungen an die Obrigkeiten das Wohl des Staates gefördert würde, bejaht werden zu müssen, „da, was dem einen genommen würde, dem andern gegeben würde, so daß die Haupt Summa dieselbe bliebe". Doch muß andererseits auch beachtet werden, daß, so nötig in einem Lande mit so großen grundherrlichen Säewerken die unterthänige Arbeitskraft den Obrigkeiten ist, auch die Wohlfahrt der letztern im Interesse des Staates und des verschiedenen Unglücksfällen ausgesetzten Unterthans notwendig ist. Mit anderen Worten: „Alles, was der entübrigte „Fleiß des Unterthans auf dem Felde des Herrn hervorbringet, ist „eben so wahrer Reichthum für den Staat, als jenes, was er wegen „diesem auf seinem eigenen vernachlässiget, als ein wahrer Verlust „desselben anzusehen, weßwegen denn auch .. zwischen einem und dem „anderen, so viel möglich die Balance zu suchen ist."

Daraus ergiebt sich, daß jede Änderung in den Schuldigkeiten der Bauern gegenüber den Grundherrn „stets näher zur bestmöglichen beederseitigen Ackerbestellung führen müsse", soll sie anders dem Staate nützen. Ist jedoch eine solche Ausgleichung unmöglich, so muß zu gunsten der Unterthanen entschieden werden, 1) weil diese nichts oder nicht viel über das unbedingt Notwendige besitzen und jeder wirtschaftliche Unfall sie in Not stürzt; 2) weil die Obrigkeit sich durch Anschaffung eigener Hofzüge und Taglöhner, sowie durch Verwandlung eines Teils des Hofackers in Bauerngüter leicht helfen kann. Der Untergang des Bauernstandes dagegen muß von den unheilvollsten Folgen für die Gesamtheit begleitet sein. Der Einwand, daß die Verhältnisse der Bauern das Wohl der Obrigkeiten und des Staates nicht berühren, weil es den ersteren gleichgültig sei, ob ein alter oder neuer Bauer ihre Felder bestelle, und weil sie ja dem Staate für die unterthänige Kontribution haften, widerspricht der Menschlichkeit und dem Rechte des Unterthans auf Schutz.

Hierbei ist weiter zu bedenken, daß „alle Arbeit, die das träge, „unempfindliche, sorglose, zu Verbesserung seines Zustandes von sich „selbst unbewegliche Volk über die bestmögliche Bestellung seines „eigenen Ackers, oder anderweitig-unumgänglichen Nahrungs-Trieb „entbehren kan, der Grund-Obrigkeit das Mittel zu bestmöglicher „Pflege ihrer Grund-Stücke, ihr und dem Staate das Mittel zur „Hervorbringung wahren Reichthums ist, aber in den Händen des.. „Unterthans ein Unwert, ein Zuwachs für seine Trägheit, ein wahrer „Verlust des Staats, ein Weg zu noch grösserer, endlich gar auf „seinen eigenen Acker, seinen Contributions-Stand, seine Nahrung, „und sein Elend noch weit schädlicher, als bisher schon geschiehet „einfliessender Unthätigkeit wäre; welchem man noch blos, et inde „Mors, wenigstens in politischem Verstande hinzuthun könnte." Der Widerspruch zwischen dieser Anschauung und dem Postulat, dem Unterthan hinreichende Zeit zur besten eigenen Wirtschaftspflege zu schaffen, ist nur scheinbar. Nur jener wird ihn hervorheben, der glaubt, „als ob die schädlichen Neigungen und das Genie eines Volks „entweder gar nicht, oder nur mit entsetzlichen Schwierigkeiten geändert „und gebessert werden könnten."

Aus den angeführten allgemeinen Gesichtspunkten ergiebt sich nun für den konkreten Fall folgender Specialgrundsatz:

„Wenn das, was von Altersher an Roboten, Zinn-„ßungen, u. dgl. theils fassionenmäßig, theils nach „den Urbarien, alten Herkommen, stillschweigenden „Einwilligungen, oder andern dgl mehr oder weniger „Besitz gebenden Umständen den hierländischen Grund-„Obrigkeiten geleistet und abgetragen wird, derley in „andern Erbländern, als z. B. in dem Königreiche „Böhmen und Marggrafthum Mähren, .. noch übliche „Schuldigkeiten nicht übersteiget, oder nach gepflogener „und gewissenhafter Überlegung der Aufrechthaltung „des Unterthans, das ist, seinem Contributions- und „eigenen hinlänglichen Nahrungs-Stande nicht ent-„gegen zu seyn befunden wird: Könnte es .. auch noch „ferners belassen, zugleich aber der .. Bedacht dahin „genommen werden, damit der Unterthan, ... nach „Vorschrift der in Böheim und Mähren ergangenen, „sehr weislichen Robots-Patenten über und gegen „alle in der Zeit, Maaß, Weite, Gattung, und was „dgl. mehr an ihm ausgeübt werden könnende Ex-

„cessus und Übergrife durch ein klares umständliches „Urbarium, und festzusetzende allgemeine, auf jedes „Fürstenthum schicksame Grundsätze belehret und ge- „schützet werden möge."

Gegenüber dem eventuellen Einwurf: ob nicht auf solche Weise eine Obrigkeit mehr unterthänige Schuldigkeiten genösse, als sie fatiert hat und versteuert, wird bemerkt: Sind, was noch nicht zu übersehen, die alten Fassionen der steuerbaren Unterthansschuldigkeiten, nicht streng abgefordert worden, so erledigt sich die Frage von selbst. Für den Fall ihrer Mangelhaftigkeit oder ungenauen Beobachtung in den Befundsspecifikationen wird der ah. Entscheidung anheimgestellt, ob es nicht besser sei, das mäßige Mehr nachträglich in die Versteuerung einzubeziehen, als es einem — vielleicht schon zweiten oder — drittengut gläubigen Besitzer zu entziehen und diesen um einen Teil seines Vermögens zu bringen.

§ 3. (Fortsetzung: **Hauptbeschwerden der Unterthanen.**)

Zum Beweise der Anwendbarkeit der obigen Grundsätze folgt nun eine Zergliederung und Erläuterung der im Teschnischen und Bielitzschen vorgekommenen Hauptbeschwerden. Hierbei wird betont, daß dieselben nicht so sehr gegen die urbarmäßigen oder altherkömmlichen Schuldigkeiten, als gegen deren Mißbrauch gerichtet seien.

1. beschweren sich die Unterthanen, daß sie an vielen Orten binnen einer halbtägigen Robot einen Breslauer Scheffel Aussaat und noch mehr zu bearbeiten haben. Ferner werden sie zu übermäßigen Zahlfuhren verhalten, müssen u. a. 5, 6, 7 und mehr Wagen Dünger auf das Feld führen, und diesen, wenn im Felde gearbeitet wird, durch eigene Leute, resp. Fußfröner ausbreiten lassen, so daß sie hierdurch zur Doppelrobot verhalten erscheinen.

Die Kommission erläutert diesen Beschwerdepunkt in folgender Weise: Die Unterthanen beklagen sich nicht so sehr über die Zahl der wöchentlichen Frontage, „als wieder die dabey in der Länge der „Zeit, Entfernung der angewiesenen Robots Plätzen, oder nicht Ver- „gütung der unterwegs damit hingebrachten Stunden, und denen „nach der Meilen Distanz auf halbe Robotstäge unrichtig, und zu „ihrem Schaden reducirten Landfuhren eingeschlichenen Exceßen." Die Robot wird im Teschnischen und Bielitzschen und an den meisten anderen Orten Öst. Schlesiens bloß halbtägig geleistet. „Die Bauern aber, die man in andern Ländern in ganze, dreyviertel, „halbe, oder Viertel Bauern-Hübner- oder Lahner eingetheilet hat,

„kennet man hierlands sehr selten aus dieser Benennung, alwo ihr „stufenweiser Unterschied blos aus denen Catastral-Fassionibus ver„muthet wird, in welchen der Bauer A. wochentlich mit 4 Stück„Viehes auf 6, der Bauer B. auf 5, der Bauer C. auf 4. 3. 2. und „noch weniger Robots-Täge (das ist halbe Täge) oder, was eines „ist, mehrere derselben mit geringerer Bespannung angesetzet sind."

Die Beschwerden sind aber auch nicht durch die Ausmessung der Robot hervorgerufen. Denn 1) ist mit Grund anzunehmen, daß diese nach dem Rektifikationsbefund, d. h. also nach der Größe und Gattung der Aussaat, bestimmt wurde; 2) kommen die schlesischen Unterthanen darin jenen gleich, die in Böhmen und Mähren als Ganzbauern meistens durch 3, als Zweidrittel- oder Halbbauern durch $2^1/_2$ oder 2 Tage u. s. w. fronen. Dies beweist, daß die schlesischen Unterthanen durch ihre katastralmäßigen und landesüblichen Fronen, „wenn diese nur „von den übergreiffenden Zusätzen geläutert werden, weder in dem „Contributions- noch ihrem eigenen Nahrungs-Stande, wenn alles „übrige gleich bleibet, ebensowenig, als jene (id est in Böhmen und „Mähren) gehemmet seien."

Die Frage, ob die halbtägigen Fronen zu belassen seien, muß — wenn nur dieselben nach Analogie des Robotpatents von 1738 mit 5 Stunden ausgemessen werden — im Interesse des Unterthans bejaht werden. Denn einerseits wird die halbtägige Robot meist nachmittags verrichtet. Der Unterthan, der mit der schwächsten und elendsten Gattung des Zugviehes versehen ist, kann also „die ersten Tages „Kräften seines Viehes vorzüglich zu seiner eigenen Acker- und übri„gen Wirtschaft-Bestellung verwenden." Jedenfalls aber behält er hierzu, auch wo er am Vormittag frönt, genügende Zeit.

Eine weitere Beschwerde der Unterthanen geht dahin, daß sie

II. Fisch-, Holz- und Getreidefuhren, ohne Rücksicht auf die Tageslänge und die Beschaffenheit der Wege, „auf zwey und mehr „Meilen, ohne Vergütung des Futters dann des Stall- und Zehrungs„Geldes und schwer beladen für eine halbtägige Robot, hin und her „oft vier und mehr grosse Meilen weit, größten Theils noch unzu„sammengespannt, folglich blos mit eigenem Vieh zu machen hätten", ohne für die dabei mehr zugebrachte Zeit einen Robotnachlaß zu erhalten.

III. klagen die Unterthanen, daß sie in der Heu- und Erntezeit Doppelfronen leisten müssen: nämlich vor- und nachmittags mit zwei Personen resp. nachmittags zuweilen bloß mit einer Person

zu Fuß und überdies mit dem Zuge, „welches sie denn ihre „eigene Feld-Arbeit zu bestreiten ausser Stand setzete."

Zur Erläuterung dieses Passus bemerkt die Kommission u. a.: „Nach dem gemeinen Landesbrauch werden die halbtägige Fuß-„Roboten von Sonnenaufgang bis Mittag, oder von Mittag bis Son-„nenuntergang geleistet, wobey es sich doch ereignet, daß bald die Herr-„schaft über die späte Ankunft des Unterthans, bald aber dieser über „den ihm angethanen längeren Zwang sich beschwere."

In der Heu- und Erntezeit erhalten die Unterthanen für die außerordentlichen Dienste nach dem allgemeinen Landesgebrauch, einige Herrschaften ausgenommen, eine Ergötzlichkeit, jedoch meist „nur beym Heu- und Getreideschneiden, nicht aber bey derselben „Bind- und Einführung, weder bei dem Grommetmachen, noch bey „andern gähen Wirtschafts-Vorfallenheiten." Die

IV. Beschwerde wird von den Fußfrönern erhoben, und zwar über die Länge der Robotzeit, die Zahl der Tage und die Gattung der ihnen zugewiesenen Arbeiten.

Hiezu bemerkt die Kommission:

Die schlesischen Unterthanen zerfallen 1) in Zug- und 2) in Fußfröner.

ad 1. Die erstern sind entweder Ackerbauern mit 30, 40, 50, 60 und mehr Scheffel Aussaat — oder Großgärtner, mit ungefähr der Hälfte dieser Aussaatfläche. Beide Klassen, welche den Ganz- und Halbbauern in Böhmen und Mähren gleichkommen, leisten gemeiniglich Spanndienste. „Die Größe ihres Robot-Gespannes „sowohl, als der Zahl der Täge, in welchen sie zu frohnen haben, „werden meistens aus Fassionen, oder Revisions-Protocollen, vielleicht „auch manchmal aus rechtlichen Urbarien, oder Rechts-Sprüchen" bestimmt.

ad 2. Die Fußfröner zerfallen in Dorf- oder Dreschgärtner, welche nebst dem Hause auch 4, 5, 6, 7, 8 und mehr Breslauer Scheffel Aussaat besitzen; in Häusler oder Chalupner, welche außer dem Haus nur ½, 2, 3 und mehr Scheffel Aussaat besitzen, oder ganz unbeselbet sind; in Inleute oder Kammerleute, die „gar nichts als die gemeinschaftliche Wohnung mit dem Wirthe" genießen.

Die Frondienste der Fußfröner sind in den Fassionen nicht enthalten. Ihr Maß richtet sich bei den Dreschgärtnern und Häuslern nach der Größe der von denselben besessenen Aussaatfläche, dann nach dem Maße ihrer Grundzinsen und Ehrungen, ferner

danach, ob ihnen von der Obrigkeit — wie das an manchen Orten von Georgi bis Michaelis oder Martini, oder auch durch das ganze Jahr geschieht — „eine in etwas Brod oder einem kleinen Deputat bestehende Ergötzlichkeit" abgereicht wird. Endlich ist auch noch zu berücksichtigen, ob sie auf Dominikal- oder Rustikalgründen angesetzt sind. Denn ersterenfalls bestehen Specialverträge, „in welchen unterthäniger Seits größere Hand-Roboten er-„kennet, und freywillig geleistet werden, als von derley rural pos-„sessionen nicht zu fordern sind."

Über die von den Inleuten zu leistenden Roboten erwähnt die Kommission nichts.

Die Dreschgärtner dreschen im Bielitzschen und Teschnischen meist um die 15., 16. oder 17., und an nur sehr wenigen Orten um die 13. und 14. Maß. „Nun kann man, weil wegen „der daselbst so ausserordentlich geringen Schätzung des Getreides, „auch die gröste dieser Maaßen täglich kaum den Werth von 2 oder „4 Kr. auf jeden Kopf ausmachet, folglich als der zureichende Tage-„Lohn nicht angesehen werden mag, die . . Dreschverbindlichkeit für „nichts anders, als für eine mit einer Ergötzlichkeit verknüpfte dop-„pelte oder gantztägige Robot halten." Es beklagen sich aber die Drescher auch noch, daß „wärend der Zeit, als sie in die herrschaft-„liche Scheuer um die Maaß zu dreschen verleget sind, einige von „ihnen zu andern Hand-Diensten gebraucht würden, woraus dann „folgete, daß, weil die zu andern Arbeiten gezogene Drescher an der „Drescher Maaß gleichen Antheil nehmen, alle zusammen um so viel „weniger genößen, als wegen Abwesenheit der Mitgehilfen nicht aus-„gedroschen werden konnte."

V. beschweren sich die Unterthanen über fortwährende Erhöhung der Frondienste und Grundzinsen, sowie über Aufdringung der Robotablösung in Geld, ferner darüber, daß, wenn ein verheirateter Inmann gezwungen ist, irgendwo als Knecht in Dienst zu treten, sowohl von ihm, als auch noch besonders von seinem Weibe ein Zins begehrt werde.

Weiters klagen die Unterthanen

VI. daß sie keine, oder bloß schlechte Gründe hätten und daher außer stande wären, ihre Frondienste und anderweitigen Schuldigkeiten zu leisten.

Fast allgemein ist

VII. die Klage, daß „seit einigen Jahren" den uneingekauften Unterthanen die Bau- und Erhaltungspflicht ihrer Höfe und

Wohnungen auferlegt werde, sowie „daß den Unterthanen das zu (ihrer) „Haus-Nothdurft erforderliche Bauholz in den herrschaftlichen „Waldungen zu nehmen einiger Orten sehr erschweret oder gar nicht „gestattet werde."

Hierzu bemerkt die Kommission: Die uneingekauften Unterthanen können durch die Obrigkeit von einem Grunde auf den andern versetzt, in ihre eigenen Mayerdienste berufen und ganz ohne Grundstücke belassen werden. Daß dieselben also „zu dem Bau eines ihnen so ungewissen Hauses" nicht anzuhalten seien, bedarf keines weiteren Beweises. Andererseits ist es richtig, daß häufig bloß die Trägheit des Unterthans an dem Ruin des Hauses, welchen er leicht hätte vermeiden können, die Schuld trägt.

Die Erschwerung der Holzbeschaffung für die Unterthanen hält diese von der Einkaufung ihrer Gründe zurück. Die Obrigkeiten selbst scheinen diesen Einkauf zu wünschen. Ob sie aber alles thun, um ihn zu fördern, „kann man nicht zuverlässig anzeigen." Das Verbot des Holzsammelns scheint übrigens eine Folge der Ausschreitungen der Unterthanen zu sein, da diese, statt bloß trockenes Holz zu sammeln, auch Zweige und Äste abschnitten. Im allgemeinen ist es nämlich landesüblich, „daß dem Unterthan, wenn derselbe „keinen eigenen zureichenden Wald oder Strauch besitzet, in herrschaft„lichen Wäldern, Reiser, Wippeln, und sog. Krkoschken oder . . „kleinere Aeste zu sammeln erlaubet sey."

VIII. wird von den Unterthanen an einigen Orten über Überbürdung mit Ehrungen (an Geflügel, Eiern, Gespinsten und andern dergleichen landesüblichen, fassionierten und versteuerten Gaben) und Nebenschuldigkeiten (Boten-, Wach-, Jagddienste u. dgl.), sowie über den Zwang zur Abnahme obrigkeitlicher Produkte geklagt.

Hierzu bemerkt die Kommission:

Die Ehrungen werden von den auf Dominialgründen angesetzten Unterthanen — im Gegensatz zu den Rustikalisten — auf Grund besonderer Verträge entrichtet. Die Beschwerden über die Jagddienste scheinen nicht sehr begründet zu sein, „da in diesen zwei Fürstenthümern „(Bielitz und Teschen) wegen Seltenheit des Wildbrets meistens „nur mit Hunden gejaget wird." Freilich werden andererseits die Unterthanen „manchmal sehr unnöthig und nicht selten, damit dem „jungen Herrn oder seinem Instructor die lange Weile vergehe, zu „(solchen Jagddiensten) gezwungen."

Bei den Schloßwachen wird häufig neben „Beheizung der Oefen,

und Zurichten der Späne" auch Holzspalten oder andere schwere Arbeit verlangt.

Die Aufdringung obrigkeitlicher Feilschaften ist schon — erfolglos — durch die Verordnung vom 10. Januar 1716 verboten worden.

IX. wird von den Unterthanen geklagt, „daß die Dominien viele „Bauern-Gründe zu ihren Vorwerken eingezogen oder ganz neue „Mayerhöfe daraus errichtet hätten; welches die Zahl robothsamer „Bauern stets verminderte, die noch anwesenden aber größeren Robots-„Leistungen, und andern Schuldigkeiten, als Einquartierungen, Vor-„spann, Hof- und Schloß-Wachen u. dgl. um so öfter aussetzte."

In Erörterung dieses Passus führt die Kommission folgendes an:

Da der Grundherr die uneingekauften Gründe einem Unterthan abnehmen und dem andern geben kann und auch für die auf denselben ruhende Kontribution haftet: so kann, nach dem bestehenden Rechte, sein Eigentum an den uneingekauften Gründen nicht bezweifelt werden, „weswegen denn die Einziehung derselben platter-„dings in seiner Macht zu stehen scheinet." Die Richtigkeit dieser Anschauung ergiebt sich auch aus der anläßlich der schlesischen Rektifikationshauptkommission den Teschnischen Untersuchungskommissarien erteilten Instruktion vom 3. April 1734. Dieselbe besagt nämlich: „daß nicht allein von denen wirklich besetzten, sondern auch von „jenen Bauern-Gütern, welche die Dominia post annum decretorium „1633 an sich gezogen haben, die darauf gehaftete oder annoch haftende „Grund-, Feld- und Getreide-Zinse, wie nicht minder die Roboten „in natura, Ehrungen, Gespinnste u. dgl. extra fassiones nicht „gelassen werden können." Die Grundeinziehung ist also seit dem Annus decretorius bis 1734 nicht als unerlaubt, sondern als ein grundherrliches Recht angesehen und auch seither nicht verboten worden. Doch widerspricht dieses obrigkeitliche Einziehungsrecht sowohl den wahren Interessen des Staates, als der Obrigkeiten selbst. Denn der erstere muß „insoweit die allgemeine Wohlfahrt unter „einer übel verstandenen Ausübung des obrigkeitlichen Eigenthums-„Rechts leiden könnte, als ein Miteigenthümer angesehen (werden), „welcher sobald die Grund Obrigkeit anstatt ihres wahren, dauer-„haften und zur Erhaltung des Staats abzielenden, nur einen kurzen, „wandelbaren Nutzen suchet, sein Oberstes Eigenthums-Recht für die „gemeine Wohlfahrt, zu welcher zwingen von jedem guten Bürger, „als eine Wohlthat angesehen werden sollte, auszuüben allerdings „berechtigt und verbunden ist." Da nun das Wohl des Staates in der Steigerung der Bevölkerung und des Wohlstandes derselben beruht,

die Grundeinziehungen aber beides vermindern, so ist im Interesse des Staates wie der Obrigkeiten ein Eingreifen des ersteren notwendig — jedoch nur für die Zukunft. Für die Vergangenheit verbietet sich dasselbe durch die Erwägung: daß die Einziehungen 1) hauptsächlich aus Mangel an tüchtigen Wirten erfolgt sind, 2) vielfach durch Aussetzung von Gärtnern und Häuslern wettgemacht wurden, „folglich „in der Population nur in quali, aber nicht in quanto ein Nachtheil geschehen seyn dürfte", 3) die eingezogenen Stellen häufig schon in den Besitz gutgläubiger Dritter übergegangen sind. Die

X. Beschwerde geht „wider die Unrichtigkeiten ein und anderer „Dominien in Festhaltung der Käufe, so daß die Unterthanen, wenn „sie sich auch schon ein und anderes Mal eingekauft hätten, die Kaufbriefe nicht in ihre Hände bekämen und daher auch öfters zu größeren „Schuldigkeiten, als jene sind, zu welchen sie sich verbunden hatten, „angehalten, nicht minder von solch erkauften Stellen auf andere „versetzet würden; aus welchen sodann so viel Ab- und Auffschreibungen, Forder- und Gegenforderungen entstünden, daß ihnen ihr „Vermögen zuletzt bald selbst nicht mehr bekannt wäre."

XI. klagen die Unterthanen über übermäßige Geld und Leibesstrafen seitens der Obrigkeiten, meistens aber der Beamten, durch die sie an Vermögen und Gesundheit geschädigt würden.

Hierzu bemerkt die Kommission, daß die Beschwerden meist veraltet seien und sich auf längst abgelebte Grundherren und Beamte bezögen. Die Züchtigungen würden übrigens mit Stöcken vollzogen, deren Dicke nicht bestimmt ist.

XII. beschweren sich die Unterthanen über die häufigen Wasserschäden (durch die Olsa, das Teschner und Friedecker Wasser, sowie durch die Weichsel), deren ungeachtet ihnen weder ein Steuer- noch ein Robotnachlaß gewährt würde.

§ 4. (Fortsetzung: **Reformvorschläge der Kommission.**)

Angesichts der geschilderten Verhältnisse hält die Urbarialkommission Reformen für dringend notwendig. Sie schlägt daher die Erlassung eines Patents in 33 Punkten nachfolgenden Inhalts vor:[1]

1) Die halbtägige Zugrobot ist ohne Unterschied der Jahreszeit durch 5, die ganztägige durch 10 Stunden zu verrichten.

2) Wo die erstere „mit dem Willen" beider Teile durch

[1] 14 ex Julio 1768, IV. K. 1, 2522.

6 Stunden, unterbrochen durch eine 2—3stündige Fütterungszeit auf obrigkeitlicher Weide, dauert, soll sie belassen werden.

3) Die Arbeitsstunden bei den halbtägigen Fronen dürfen nicht der Mitte des Tages entnommen werden.

4) Maßarbeit ist nur zulässig, wo sie althergebracht, urbar- oder vertragsmäßig besteht. Sonst ist der Zwang zur Übernahme derselben verboten.

5) Fisch-, Holz-, Getreide- und andere Fuhren sind derart auf Stunden zu reduzieren, daß 5 Stunden für eine halbtägige Robot gelten und Überstunden von der nächsten Robot abgerechnet, oder „auf eine andere zufriedenstellende Art" vergütet werden sollen.

6) Bei weiten Fuhren und mäßiger Ladung sollen je zwei mittlere Landmeilen als halbtägige Robot gelten. Schlechte Wege und etwaige Rückladung sind jedoch dabei besonders zu berücksichtigen. Der unverschuldete Aufenthalt kommt dem Unterthan zu gute.

7) Dauert die Fuhr über einen Tag, so ist dem Unterthan — außer den Mauth- und Stallgeldern — noch für jeden Knecht ein Zehrgeld von 7 kr. und für jedes Pferd ein Maß Haber pr. Tag zu ersetzen.

8) Bei Zusammenspannung mehrerer Bauern ist einem jeden die Robot im Verhältnis zur beigestellten Bespannung zu berechnen.

9) Die ordentliche halbtägige Fußrobot hat von Michaelis bis Georgi 5, sonst aber 6 Stunden zu dauern. Als halbtägige Robot sollen

10) bei Botengängen von Michaelis bis Georgi je 2, sonst je 2½ Meilen gelten. Hierbei soll

11) der unverschuldete längere Aufenthalt von der übrigen Wochenrobot abgezogen, auch dem Boten für jede Nacht ein Zehr- und Übernachtungsgeld von 5 kr. gegeben werden.

12) Zu spät kommende Fröner sollen die Versäumnis noch am selben, oder — wenn dies unmöglich — am nächsten Tage nachholen.

13) Wird die Robot auf einen entfernteren, als den nächstgelegenen Mayerhof gezogen, so ist der Hin- und Rückweg von den Arbeitstunden abzuziehen und bei den Zugfrönern auch die Beschaffenheit des Weges zu berücksichtigen.

14) In „größeren Wirtschaftszeiten" — bei der Sommer- und Wintersaat, in der Schnitt- und Heuzeit, bei Fischereien und „andern dringenden Verfallenheiten" — soll die Herrschaft die Fronen auch durch mehr Tage und Stunden begehren dürfen, jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

a. Der Unterthan soll in seiner eigenen Wirtschaft nicht behindert, und ihm b. den Fall der höchsten Not ausgenommen, nicht gleichzeitig Hand- und Spanndienste abgefordert werden. Geschieht dies aber, so sollen c. die Doppelfronen nur reihenweise und besonders von jenen gefordert werden, welche Doppelzüge und mehr Gesinde halten; d. für die außerordentliche Robot ist dem Unterthan und seinem Vieh eine Ergötzlichkeit abzureichen.

15) Die unterthänigen Drescher sollen — „gähe Wirtschaftsfälle" ausgenommen — im Drusch zu keinen andern Hofediensten angehalten werden.

16—17) Robotablösungen sind nur durch freie Verträge zulässig; in Betreff der Personal- und Reihendienste aber erst nach vorausgegangenem Abkommen mit der Gemeinde.

18) Die Abforderung eines Doppelzinses von verheirateten Inleuten ist verboten.

19) Bei eingetretenem oder drohendem Wasserschaden soll zum Zwecke der Herstellung oder Verdämmung der Gründe — sowohl den eingekauften, als auch den uneingekauften Unterthanen ein Robotnachlaß gewährt werden; letzteren auch das Materiale, wenn es auf ihren Stellen fehlt. Bei „gar grossen Beschädigungen" — uneingekaufter Gründe — soll die Herrschaft allein die Kosten tragen oder sich mit dem Besitzer über eine verhältnismäßige Herabsetzung seiner Schuldigkeiten einigen.

20) In den ebengenannten Fällen ist die Obrigkeit befugt, die Unterthanen zur wirklichen Durchführung der Schutz- und Herstellungsarbeiten anzuhalten.

21) Eigenmächtige Versetzungen eingekaufter Wirte sind verboten.

22) Verwechslungen und Teilungen uneingekaufter Gründe sind nur mit Vorwissen und Zustimmungen der Landesältesten (Kreishauptleute) gestattet.

23) Die Erhaltungspflicht trifft bei eingekauften Häusern den Wirt. Künftig sich Einkaufenden soll aber die Obrigkeit, „wenn sie hinlänglich Holz hat", dasselbe um $1/4$ billiger abgeben, als Fremden.

24—25) Bei uneingekauften Häusern hat der Wirt nur die kleinen Reparaturen zu besorgen, während im übrigen die Bau- und Erhaltungspflicht die Obrigkeit trifft. Diese ist befugt, jede Nachlässigkeit des Unterthans „mit aller Schärfe zu strafen."

26) Das Betreten der herrschaftlichen Waldungen ohne Wissen

und Willen der Obrigkeit ist — wenn nicht eine Straße durchführt — den Unterthanen verboten. Zur Holzung, sowie zu dem — etwa herkömmlichen — Moos- und Laubrechen und Sammeln von Dürrholz an angewiesenen Plätzen und unter Aufsicht des obrigkeitlichen Forstpersonals sind ein oder mehrere Tage in der Woche zu bestimmen.

27) Über die Reihendienste und ihre Verrichtung ist bei der Herrschaft oder der Gemeinde ein genaues Verzeichnis zu führen.

28) Von der bloß dreitägigen Wochenrobot ist, wenn zwei Feiertage in die Woche fallen, nur einer; von der stärkeren Robot aber sind höchstens zwei Feiertage abzurechnen.

29) Bei Einkaufungen ist der Kaufbrief gegen die Höchsttaxe von 1 kr. pr. Gulden auszufertigen, sodann auszufolgen und wörtlich ins Grundbuch einzutragen.

30) Die Aufdringung obrigkeitlicher Produkte zum Genuß oder Weiterverkauf auf eigene Gefahr des Unterthans ist — jedoch unbeschadet des obrigkeitlichen Bräu-, Urbar- und Schankrechts — verboten.

31) Geldstrafen dürfen nicht von den Beamten, sondern nur von den Obrigkeiten selbst, auch nur wenn der Unterthan schadenersatzpflichtig ist und erst nach Abschätzung des Schadens durch die Geschwornen, verhängt werden. Die Prügelstrafe soll nicht mit dem Stock, sondern mit einer Ochsensehne vollzogen werden, „ausgenommen einige.. an träge Robotter oder in flagranti ausgetheilte Stockstreiche." Es ist ein genaues Strafprotokoll zu führen und dasselbe an jedem Amtstage vom Richter und einem Geschwornen zu unterschreiben.

32) Jedem Unterthan soll unentgeltlich ein Handbüchel: mit genauer Verzeichnung seiner Schuldigkeiten, der von ihm geleisteten „Gunstroboten", dann der obrigkeitlichen „Gnaden und Begünstigungen", zugestellt werden.

33) Abweichungen von diesen Artikeln, wegen besonderer Umstände oder eines etwaigen mildern Usus sind genau in das Urbar einzutragen.

Die Kommission beantragt die Patental-Kundmachung der 33 Punkte und betont deren Vorteile in der Richtung, daß sie Obrigkeiten und Unterthanen eine genaue Kenntnis ihrer beiderseitigen Rechte und Pflichten vermitteln würde. Zugleich hebt sie hervor, daß in Punkt 33 auch besonderen Ausnahmeverhältnissen Rechnung getragen sei, „obwohlen diese Punkten nichts anderes enthalten, als „was in den Kräften des Menschen und des Viehes und in den all-

„gemeinsten Gesetzen des Bürgerlichen Bundes gegründet ist, und „man daher glaubet, daß sie durchgängig angewendet werden können."

Ferner schlägt sie vor: a) die Adjustierung und Bestätigung der bereits einverständlich überreichten Urbarien; resp. wo keine Einigung zu erzielen ist, die Abfassung und Hinausgebung der Urbarien jure regio, und zwar unter Benützung des in Druck zu legenden eingeschickten Formulars. b) Die Ermächtigung der Urbarialkommission, bei Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die kommissionellen Entscheidungen, bei Vergatterungen gelegentlich der Lokalkommissionen oder bei Verweigerung der Fronen, gegen die Rädelsführer mit Abstiftungen und Festungshaft vorzugehen und Militärassistenz zu requirieren. c) Nach vollendeter Urbarieneinrichtung die Erlassung eines Hauptpatentes für ganz Schlesien nach dem Muster des für Böhmen und Mähren geltenden Robotpatents von 1738.

§ 5. Ablehnende Haltung der Kanzlei gegenüber den Kommissionsvorschlägen.

Diesen Anträgen gegenüber verhielt sich die Kanzlei principiell vollkommen ablehnend.

In dem in der Sitzung vom 13. Juli beschlossenen Hofdekret vom 13. Juli 1768[1] „wird zwar denen . . . angeführten General-grund-Sätzen ihr voller Werth gelassen." Es wird aber unter Verweisung auf die Instruktion vom 11. Febr. 1768 betont, „daß die „ah. Fürsorge in gleicher maas auf das wohlseyn deren unterthanen, „und Obrigkeiten gerichtet, mithin es J. K. K. Maj. meynung keines „weeges seye, dem einen oder dem andern Theil von jenem, was ihme „rechtmässig gebühret, auch nur das mindeste zu entziehen, wohl „aber . . durch eine urbarialmäßige Bestimmung deren beyderseitigen „Schuldigkeiten eine standhafte Ruhe herzustellen und zu erhalten." Hieraus folge, „daß eine vorläufige Entscheidung deren in diesem Ver„such angeführten Hauptbeschwerden weder dem ah. absehen gemäs, „weder verschiedener betrachtungen halber nöthig, noch auch thunlich, „ja zu beförderung dies urbarialgeschäffts eher hinderlich als behülff„lich sein würde." Denn 1) sei infolge der verschiedenen Ortsverhältnisse eine allgemeine Regulierung unmöglich; 2) würde eine gesetzliche Entscheidung gütliche beiderseitige Vereinbarungen der Unterthanen und Obrigkeiten hindern, da sich die erstern zu keinen

[1] 14 ex Julio 1768, IV. K. 3, 2522.



höheren, als den gesetzlich fixierten Leistungen herbeilassen würden; 3) habe die Kommission ihre Direktive bereits erhalten und sei zu allem Überfluß subsidiär auf das mährische Robotpatent verwiesen worden; 4) müßten nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen beide Teile gehört werden; eine Präliminarentscheidung aber würde diesem Grundsatz widersprechen. Da nun die ah. Absicht dahin gehe, „die Verhaltnus des unterthans gegen den Herrn mittelst deren urbarien „einverständlich zu bestimmen, als habe Sie K. K. Hoff-Commission „dahin sich zu beeyffern . ., damit durch ihre zuthat diese . . ein- „verständnus so viel möglich erreichet, solche durch selbst machende „anstände nicht difficultiret werde." Es wurden daher — unter Verwerfung aller anderen Kommissionsanträge nur folgende aus den 33 Punkten genehmigt: 1, 4, 7, 9, 14d, 16, 22, 29, 30, 31, 32, übrigens auch diese teilweise in nur abgeschwächter Form. So wurde insbesondere das obrigkeitliche Recht zur Einziehung uneingekaufter Gründe bloß von der einen Bedingung: der verhältnismäßigen Minderung der unterthänigen Steuern und Schuldigkeiten, abhängig gemacht.

§ 6. Neuerliche Verhandlungen über die Kommissionsvorschläge.

Die Angelegenheit kam jedoch bald wieder zur Sprache. Am 21. Juli 1768 richtete nämlich die Kaiserin nachfolgendes Handbillet an Chotek[1]: „Es kommet vor, daß einige Dominien in Schlesien nuz- „bahre Kühe in denen Mayer-Höfen an die Schafers so hoch ver- „miethen, daß sie nicht Bestehen können, sondern die Miethung auf- „geben müssen, wonach sie ihre Beste, wohlhabendste Unterthanere mit „gewald zwingen, Schafer zu werden und die übermässige Zinsung „zu geben. Bestehen diese dabey nicht, so wird ihnen alles, was sie „haben, à conto des Rückstandes hinweg genohmen, und weichen sie „nicht von Orth, so werden sie noch mit arrest, und anderen plagen „beleget, so, daß die wohlhabende Bauren Bettlere, und auß noth „zu emigranten mit Weib und Kindern gemachet werden.

„Die Canzley wird nun diesen Unfug für das künftige allsogleich „durch gewöhnliche circularien abstellen und Verbiethen lassen, daß „kein Unterthann wider seinen Willen zum Schafer und zu Über- „nehmung deren Herrschaftlichen Kühen auf Zinnß unter schwerer „Bestrafung gezwungen werden solle. Wie denn auch de praeterito „derley hierzu gezwungenen Unterthannen die schleinige Justiz zu ad- „ministriren ist.

[1] 14 ex Julio 1768, IV. K. 3, 2522.

„Übrigens wird mir die Canzley anzeigen, wie weit dann die „Commission in urbarialibus gekommen und ob noch von derselben „kein Bericht erstattet worden seye?"

Hierauf legte die Kanzlei mit Vortrag vom 22. Juli 1768[1] den Anfragebericht der Urbarialkommission vom 30. Juni sowie die darüber erlassene Verordnung vom 13. Juli vor und bemerkte in betreff der im Handbillet erwähnten Thatsachen. „Diese bey E. M. „ohnmittelbar angebrachte Anzeige kann in dem darinnen . . ohne „Bemerkung eines casus specifici angegeben facto nicht anders, als „befremdlich vorkommen . ." Schon im eigenen obrigkeitlichen Interesse würden nach der allgemeinen Observanz als Schäfer in die obrig keitlichen Mayerhöfe nicht hausfässige Unterthanen, sondern bloß Inleute genommen, „bey welchen somit die Supponirte Hinwegnehmung ihres Vermögens, da sie keines haben, von selbsten entfallet." Von einer Auswanderung aus dem angegebenen Grunde habe bisher nichts verlautet. Übrigens bestünden in allen Erbländern genügende Vorkehrungen zur Hintanhaltung von Bedrückungen der Unterthanen. Diese brauchten sich nur bei den Kreisämtern und den Unterthansadvokaten zu melden. Auf Grund eines vielleicht einzigen Falles aber ein Cirkulare im ganzen Lande zu erlassen, wäre sehr bedenklich, „alwo das gesamte Bauern Volk schon ehedem auffätzig ist" und würde das letztere noch mehr aufhetzen.

Hierüber erfolgte am 20. August 1768 nachfolgende Resolution: „Die von der urbarial-Commission eingerathene Publication „deren . . 33ig Puncten finde Ich in verschiedenem Betracht nothwendig: die Kanzley hat also den Inhalt derselben nochmals commissionaliter mit Zuziehung des inzwischen dahier eingetrofenen „Blanc vorzunehmen, und Mir . . . ihre Erinnerungen de puncto „ad punctum zu eroefnen. Ferner ist nicht abzusehen warum die „eingesendete Formularia deren Urbarien nicht gedruckt, und dadurch „in formali (denn in Materiali verstehet sich von selbsten, daß die „Gebühr in jedem Orte so, wie sie zu bestehen hat, eingetragen werden müsse . .) eine allgemeine Gleichheit im ganzen Lande, da man „schon so viele Kosten darauf verwendet, erreichet werden solle." Die Kanzlei solle daher ihre etwaigen Bedenken äußern.

„Weiter wird bey der Gespunnst-Schuldigkeit ausdrücklich beyzusetzen seyn, daß die Obrigkeit den Flachs oder Hanf, mithin das „Materiale crudum in solcher Quantität zu erfolgen habe, daß

[1] 14 ex Julio 1768, IV. K. 3, 2522.

„daraus die Gespunnst füglich erzeuget werden möge, folglich der „Unterthan nicht verhalten werde, von seinem Material zu dem „obrigkeitlichen Gespunnst etwas zuzusezen.“ Doch solle allenfalls dieser Punkt, ebenso wie die im Handbillet vom 21. Juli 1768 enthaltene Resolution den 33 Punkten einverleibt werden „und also im Lande unter einem inter prohibita generalia zu publiciren seyn.“

§ 7. Beratung in betreff der Einziehung unterthäniger Gründe.

Gleichzeitig forderte auch die Kaiserin ein Gutachten über einen mitgeschickten Aufsatz in betreff der Einziehung unterthäniger Gründe ab.

Der fragliche Aufsatz — offenbar von Blanc herrührend — deckt sich vollkommen mit den Erörterungen der Urbarialkommission zum IX. Beschwerdepunkt (s. S. 87) und gipfelt in dem Antrage: für die Zukunft alle Einziehungen unterthäniger Gründe zu verbieten, ausgenommen: 1) daß „die Herrschaft entweder wegen der „schicksamen Lage eines rural-Feldes zu dem ihrigen . . einen wirk„lichen Vortheil oder 2) den Abgang eines tauglichen Wirths be„weisen würde.“ Jedoch soll erstenfalls Ersatz „in quanto et quali ganz oder gröſten Theils“, stattfinden. Letzterenfalls aber sollen alle Lasten des eingezogenen Grundes von der Obrigkeit getragen, resp. dieser, wenn sich ein tauglicher Wirt meldet, wiederbesetzt werden. In jedem Falle aber soll die Anzeige an den Landesältesten erstattet werden. Die bisher geschehenen Einziehungen sollen aus den im „Versuch“ angeführten Gründen belassen werden.

Dem ausdrücklichen Befehl der Kaiserin zufolge trat die Kanzlei am 24. August 1768[1] unter dem Vorsitze Choteks und unter Zuziehung Blancs in die Beratung der Anträge der Urbarialkommission ein, indem sie nochmals ihre grundsätzlich ablehnende Haltung derselben gegenüber betonte und ihre bereits in der Sitzung vom 13. Juli zum Ausdruck gebrachte Anschauung wiederholte. In einer besonderen Konzertationsnote[1] verteidigte Blanc die Anträge der Urbarialkommission sehr lebhaft.

Das Gutachten der Kanzlei lautete in betreff der 33 Punkte ad 1—4, 6—13, 15—18, 21—22, 24—26, 29—33 konform den Anträgen der Urbarialkommission. Dagegen wollte sie ad 5 bestehende Verträge, Urbarien und Herkommen aufrecht erhalten, ad 13

[1] 21 ex Septembri 1768, IV. K. 3, 2522.

wurde Blancs Antrag, die Entfernung des „nächsten Mayerhofes“ mit einer halben Stunde, von der unterthänigen Stelle aus gerechnet, zu bestimmen, abgelehnt. Ebenso ad 14, jeder Zwang; die Kommission solle vielmehr die Obrigkeiten in der vorgeschlagenen Richtung bloß „zu disponiren“ suchen. ad 19—20: bei Wasserschäden sollen nur uneingekaufte Unterthanen auf obrigkeitliche Unterstützung Anspruch haben — dieser auch nicht näher bestimmt, sondern es dem Unterthan überlassen werden, sich im Beschwerungsfalle an den Landesältesten zu wenden. ad 27 beantragte die Kanzlei, den Unterthanen die Mitnahme einer Axt in den Wald zu verbieten; ad 28: die Kommission solle in betreff der Einrechnung der Feiertage in die ordentliche Wochenrobot, nach Vernehmung beider Teile in jedem einzelnen Falle, „ein billigmäßiges Temperament bey Errichtung der „Urbarien . . zu treffen suchen.“

Den Anträgen, betreffend die Verhinderung der Grundeinziehungen, stimmte die Kanzlei zu, ebenso der Drucklegung des Urbarienformulars. Dagegen sprach sie sich auch diesmal gegen die Kundmachung der 33 Punkte aus. Die Urbarialkommission selbst habe eine solche, nach Blancs Versicherung, erst für die Zeit nach Beendigung des Urbarialgeschäftes im Auge gehabt. Vorläufig wünsche sie bloß, daß die 33 Punkte „zu ihrer Nachachtung vorgeschrieben, „und approbiret, und allenfalls nur nach verfaßten Urbariis denenselben „angehänget“ werden.

§ 8. Das Patent vom 22. Oktober 1768.

Mit der ah. Entschließung vom 7. September 1769 wurde jedoch der Kanzlei die Drucklegung und Patentalkundmachung der von der Kommission vorgeschlagenen 33 Punkte, unter Einbeziehung des Handbillets vom 21. Juli und der Resolution vom 20. August, sowie der Entscheidung über die Grundeinziehungen, anbefohlen. In der Sache selbst wurden ad 5, 19, 20, 23 die Anträge der Kanzlei, ad 13 jener Blancs, im übrigen aber die der Urbarialkommission genehmigt. Nur ad 14d (Ergötzlichkeit bei außerordentlichen Fronen) wurde neben den Urbarien auch das alte Herkommen aufrechterhalten.

Das in diesem Sinne von der Urbarialkommission über Befehl vom 9. September umgearbeitete Patent in 36 Punkten wurde sohin unter dem 22. Oktober 1768 vollzogen und kundgemacht[1].

---

[1] 21 ex Septembri und 14 ex Octobri 1768, IV. K. 3, 2522.

Drittes Kapitel.

Die Resolution vom 29. Juli 1769.

§ 1. Kommissionsanfragen über die Anwendbarkeit der obrigkeitlichen Fassionen.

Kaum war die Publikation des Patents vom 22. Oktober 1768 erfolgt, und hatte die Urbarialkommission ihre Thätigkeit aufgenommen, als sich eine neue Schwierigkeit zeigte. Mit Bericht, ddt. Teschen, den 25. November 1768[1], teilt nämlich die Kommission mit, daß sich durchgehends die Nichtübereinstimmung zwischen den eingereichten Urbarialverzeichnissen und den obrigkeitlichen Fassionen herausstelle. Die ersteren enthielten nämlich in der Zahl der Frontage und Stunden, sowie in den Zinsungen, Ehrungen und dem Gespinst mehr als die Fassionen, häufig auch etwas ganz anderes. „Bey den wenigsten Ortschaften (seien) die Sachen in der nämlichen „Beschaffenheit . . (wie 1736) noch dermahlen anzutreffen, weil einer „Seits durch die ex post zwischen Obrigkeiten und Unterhanen ein„geführte andere Gebräuche . . vieles geändert, anderer Seits aber „alle Schuldigkeiten . . von den Profitenten nicht verläßlich ange„geben worden seyn mögen." Die Kommission frägt also an, ob gemäß der Instruktion vom 11. und 24. Februar 1768 die Fassionen „zum alleinigen und vorzüglichen Bestimmungs-Grunde der Zug„Robotten, dann der Getraid-Zinßen, und Ehrungen genommen werden „sollen?"

Sie selbst beantragt folgendes: Das Maß der Spanndienste und die Zahl der Bespannung sollen nur dann nach den Fassionen bestimmt wer-

[1] 8 ex Decembri 1768, IV. K. 3, 2522.

den, wenn die Dominien nicht erweisen würden, daß das Mehr verhältnismäßig höheren, den Unterthanen eingeräumten Vorteilen entspreche. Das Gleiche solle von dem Zinsgetreide, dem Gespinst und den Ehrungen gelten, wenn die Unterthanen sich über deren Ausmaß beschweren, und dasselbe nicht würden als altherkömmlich zugestehen wollen. Der ah. Entscheidung wird überlassen, ob das überfassionsmäßige Plus, dessen Entstehung durch Gewährung größerer Nutzungen an die Unterthanen oder Minderung resp. Nachlaß anderweitiger Schuldigkeiten derselben die Obrigkeiten nicht erweisen könnten, in Zukunft versteuert werden solle.

Mit Hofd. vom 10. Dezember 1768[1] billigte die Kanzlei den Antrag auf künftige Versteuerung der überfassionsmäßigen Dominikalnutzungen unter den von der Urbarialkommission formulierten Beschränkungen. Zugleich wurde jedoch derselben nochmals eingeschärft, daß ihre Anfragen auf einer mißverständlichen Auffassung der Instruktion beruhten und daß auf die Fassionen erst subsidiär, bei Abgang von Urbarien und rechtmäßigem Herkommen, zurückzugreifen sei.

Ein neuer Anstand ergab sich infolge des Berichtes der Urbarialkommission ddt. Teschen den 13. December 1768[2] über die bei den Graf Larisch'schen Fideikommißgütern Karwin, Solza, Steinau, Albrechtsdorf und Tzierliczo, sowie bei dem Freiherr Czelestaschen Gut Kalembitz erhobenen unterthänigen Beschwerden.

Demselben ist folgendes zu entnehmen:

I. Auf den Larisch'schen Gütern haben

a) die Ackerbauern urbarialmäßig 2 Schock Strohseile abzureichen. — Sie müssen, wenn sie zum Einackern angestellt werden, vormittags einen Knecht zum Düngerbreiten, bei Einführung von Brennholz aber zum Baumfällen in den Wald vorausschicken. — In der Heu- und Erntezeit fronen sie von früh bis Abend mit 2 Personen zu Fuß und von Mittag ab auch mit dem Wagen.

b) die Gärtner fronen in Karwin durch das ganze Jahr mit 2 Personen zu Fuß. — Dreschen sie zu 4 Personen, so muß der vierte Mann der Reihe nach für das Herrschaftsvieh die Siede schneiden gehen. — In Solza spinnen die Gärtner

---

[1] 8 ex Decembri 1768, IV K. 3, 2522.
[2] 4 ex Januario 1769, IV. K. 3, 2523.

und Häusler aus herrschaftlichem Flachs je 2 Stück Garn statt des nach den Fassionen schuldigen einen.

c) Die Zinshäusler sind durch die Leistung der Nebendienste neben dem Zins und der ordentlichen Robot sehr beschwert.

II. Auf dem dem Teschnischen Landesältesten gehörigen Gut Kalembitz fronen

a) 6 von den 7 dort befindlichen Gärtnern durch das ganze Jahr täglich von 8, im Schnitt aber schon von 7 Uhr früh bis Abend, u. zw. von Johanni bis Martini mit 2 Personen.

b) Die Nachtwächter werden auch zur Spaltung des Holzes für die herrschaftlichen Öfen verhalten.

c) Die Bauern haben, wenn sie im Winter statt der Robot zum Spinnen angehalten werden, 2 Zaspeln klares oder 1 Zaspel grobes Garn mit 2 Personen zu spinnen.

Die Kommission beantragte u. a.

ad Ia ein allgemeines Verbot: die Bauern beim Einackern und Holzeinführen noch besonders zur Stellung eines Knechtes zur Düngerbreitung und Holzfällung zu verhalten, obschon diese Gewohnheit sehr häufig vorkomme. Denn dieselbe könne nur auf Zwang beruhen und der Bauer müsse hiebei den ihm sonst nötigen Knecht entbehren, während die Obrigkeit über genug sonstige Fußfröner verfüge.

ad Ic bemerkt der Bericht: es gebe zweierlei Gattungen Häusler: eingekaufte und uneingekaufte (ausgesetzte). Sie hätten nebst einer Zinszahlung von 4, 5, 6, 7 Thlr. in der Saat- und Schnittzeit gewisse Tage zu fronen, den Rest des Jahres aber nur Podstemken oder Nebendienste zu verrichten. Die Kommission beantragt

1) in betreff der auf Dominikal- oder Rustikalgründen Eingekauften bloß die Kaufkontrakte bei der Urbarienadjustierung zu berücksichtigen, ebenso

2) bei den uneingekauften in betreff des Robotzinses die Verträge.

Dagegen sollen allgemein die Jagddienste auf 6, die Botendienste auf 12 Tage bestimmt werden — wo ihre Zahl nicht schon jetzt geringer ist. Jede dieser Arten von Nebendiensten ist im Falle ihrer Ablösung mit 1 Thlr. jährlich zu veranschlagen. Die übrigen Nebendienste sollen nicht auf auswärtige oder entfernte Güter gezogen werden.

ad IIa bemerkt der Bericht: Die zweipersönliche Robot der Gärtner sei an sich nicht unerträglich. Allein in Kalembitz besäßen die letzteren „collective genommen in allen drey Feldern Theils 1½, 1¾ und

„höchstens 4 Scheffel Breßl. Aussaat." Da sie daneben je 24 Kr. an Geld, 4 Hühner, 15 Eier abreichen und 2 Stück Garn aus herrschaftlichem Flachs spinnen müßten, so erscheine ihre Robot zu hoch, obschon die Kommission „nicht im mindesten gemeynet sey die „Robotten nach der Ansässigkeit oder Aussaat zu „regulieren."

Die Vorstellung des Frh. v. Czelesta, ddt. Teschen, den 21. Okt. 1768, berufe sich allerdings auf das alte Herkommen und darauf, daß die Gärtner im Schnitt das Essen „dann vor das zeihlen Brod „½ Scheffel Brod-Korn, dann große 2 Viertl Schnitt-Waitzen und „4 quart Brandwein, woraus sie sich mit den Bauern, und übrigen „Fuß-Robottern theilen, genießen, und um die 14te Maas, welche in „Forder-Getraide gereichet wird dreschen." Die Kommission hält jedoch diese Belohnung für unverhältnismäßig gering. Die Benennung als Gärtner allein mache die Leute nicht reicher. Sie müßten bloß zur Bestreitung der Fronen Gesinde halten. Es sei daher unbegreiflich, wie ihnen so große Lasten hätten auferlegt werden können.

Die Kommission beantragt daher: diese Gärtner bloß als Häusler anzusehen und ihnen bloß eine einpersönliche, höchstens aber im Schnitt eine zweipersönliche Fußrobot zuzuschreiben.

Die Kanzlei verwarf jedoch diese Anträge und schärfte der Urbarialkommission neuerlich die Beobachtung der Instruktion ein . . . „die blose ursach, weilen ein oder anderes dem unterthan etwas hart „fallet, (könne) keinen hinreichenden grund abgeben, die alte landes- „gebräuche platterdings umzustossen, und wieder dieselbe die Obrig- „keiten desjenigen, worzu Sie doch titulos justissimos haben, ver- „lustig zu machen." Der Antrag in betreff der Kalembitzer Gärtner sei bedenklich, schädlich und unthunlich. Denn es sei nicht die Aussaat allein, sondern auch die „nebstbey genüssende anderweitige beneficia" zu berücksichtigen. Die Kommision solle daher „weiterhin einen dergestalten Antrag nicht mehr machen." (Hofd. vom 7. Januar 1769)[1].

Nichtsdestoweniger beantragte die Kommission in ihrem Berichte vom 11. Januar 1769[2] über die Urbarienadjustierung auf den Gütern Czachowitz, Kommorowitz, Roppitz, und auf dem von Nostitzschen Anteil Obersuchau: die obrigkeitliche Berechtigung zu ganz- oder halbtägigen Spanndiensten, oder zu den als Surrogat derselben gelei-

[1] 4 ex Januario 1769, IV. K. 3, 2523.
[2] 22 ex Januario 1769, IV. K. 3, 2523.



steten Handdiensten solle **ganz allgemein nach den Fassionen oder Befundsspecifikationen** beurteilt werden. Die Kanzlei stimmte dem mit Hofd. vom 21. Januar 1769[1] nur für den Fall zu, als der Obrigkeit „keine andere standhafte beweise oder tituli fundati" zur Seite stehen würden.

§ 2. Wiederaufnahme der Beratungen über die Kommissionsinstruktion.

Die tiefgehenden Differenzen in der Auffassung der Instruktion vom 11. und 24. Februar 1768 seitens der Kanzlei und der Urbarialkommission drängten zu einer principiellen Entscheidung.

Aus der Note des Obersten Kanzlers **Chotek** vom 28. Januar 1769[2] ist zu ersehen, daß die Kaiserin zur Behebung der Anstände **Locella** nach Wien kommen lassen wollte und ihr Befremden über die nicht erfolgte Vorlegung der Kommissionsberichte ausdrückte. Chotek rechtfertigte sich mit dem Hinweis auf die feststehenden Regulativprincipien und befürwortete entschieden deren Einhaltung. Jede Regulierung der Unterthansschuldigkeiten nach der Ansässigkeit werde nur den Obrigkeiten schaden, ohne den Unterthanen zu nützen und das Ärar durch Zerrüttung des Katasters benachteiligen.

Locellas Berufung werde unnötige Kosten verursachen und die Kommissionsarbeiten aufhalten. Sollte jedoch künftig ein mündlicher Bericht nötig erscheinen, so wären alle drei Kommissarien zu berufen, „massen sie unter einander selten einer gleichen Meynung seynd".

Hierüber erging am 16. Februar 1769 nachfolgende von Kaiser Josef gezeichnete Resolution:

„Damit sowohl die gegenwärtige beyde, als alle andere Anstände, „welche die Commissarien etwa noch haben könnten, behoben werden „mögen, ist der **Planck** (Blanc) sogleich mit dem Auftrage anhero zu „berufen: daß er die schriftliche Äußerung der andern beyden Comissa- „rien, und zwar eines jeden in separato über die Hauptfrage: **in wie „weit das herkommen allein, ohne Rücksicht auf das „Constitutum Possessionis zum Grund zu sezen, und „was für ein Herkommen, als wohl hergebracht anzu- „sehen sey?** ingleichen über die anderweite Gegenstände, bey wel- „chen sie Commissarien nicht mit einander einverstanden sind, mit sich „bringen, und diese der Kanzley nebst seiner eigenen Wohlmeinung

[1] 22 ex Januario 1769, IV. K. 3, 2523.

[2] 20 ex Februario 1769, IV. K. 3, 2523.

„in einer Zusammentrettung vorlegen solle. Wornach Wir sodann „die allseitige Meinungen zur Entscheidung vorzulegen seyn werden."

„Übrigens verstehet sich von selbsten, daß über alle jene Puncten, „worinn die Kanzley einer von der Commission unterschiedenen Meinung ist, biß zur Einlangung des Commissarii nichts weiteres zu „disponiren sey, mithin alles in suspenso zu bleiben habe. Doch „aber können die übrige beede Commissarien in der angefangenen „Operation insoweit das Normativum bereits festgesezet ist, inzwischen „fortfahren."

Hiervon wurde die Urbarialkommission mit Hofd. vom 18. Febr. 1768 [1] verständigt.

§ 3. (Fortsetzung: **Blancs Gutachten.**)

Blancs Gutachten (undatiert [2]) ist ganz durch socialpolitische und naturrechtliche Erwägungen eingegeben. Das zu lösende Problem, meint Blanc, ist nur „aus dem Gesichtspunkte des Staatsrechts" zu beantworten. Dieses aber wird „von dem Gedanken der Dauer des gesellschaftlichen Bandes . ., und der möglichen Vollkommenheit des Ganzen" beherrscht. Die Frage nach der Berechtigung des Herkommens ist daher so zu formulieren: „Ist das Herkommen der schlesischen Frondienste überall so beschaffen, daß es der Dauer des gesellschaftlichen Bandes und der möglichen Vollkommenheit des Ganzen zusage?"

Zur Beantwortung dieser Frage muß nun untersucht werden

1) „was das Staatsrecht dem Bauernstand zudenke, und was „dieser in seiner Verbindung mit andern Gliedern der Gesell„schaft zu fodern berechtiget seye?."
2) sind zu prüfen die verschiedenen Behelfe, auf welche die Urbarialkommission in der Instruktion vom 11. und 24. Februar 1768 gewiesen wurde, sowie
3) die Beschaffenheit der altherkömmlichen oder durch andere Rechtstitel begründeten schlesischen Frondienste, ihre Folgen und ihr Verhältnis zu dem obigen Grundsatz. Endlich muß man
4) sich über die geeigneten Abhilfsmittel klar werden.

ad 1 führt Blanc aus: Das Wohl des Ganzen besteht in dem der Stände, aus denen es sich zusammensetzt. Jeder Stand hat seine verhältnismäßige „Vollkommenheitsstufe." Bei dem untersten, dem

[1] 20 ex Februario 1769, IV. K. 3, 2523.

[2] 36 ex Augusto 1769, IV. K. 3, 2523.



Bauernstande, besteht dieselbe „in den Mitteln zu einer genugsamen „Nahrung für sich und eine Familie, in der Möglichkeit, sich wider „die Blöße und Witterung zu schützen, und endlich in einem ver„nünftigen Ueberfluß an beiden diesen Bedürfnissen, durch den ein, „in denenselben sich ereignender Unglücksfall ersetzet werden mag." Der Mangel dieses Existenzminimums verstößt nicht nur gegen die „Rechte des natürlichen und bürgerlichen Daseins", sondern gefährdet auch den Bestand des Ganzen.

Eine Beschränkung des Anspruchs auf die Befriedigung der erwähnten Bedürfnisse ist begrifflich nur denkbar durch Vertrag, oder durch landesfürstliche Gesetze. Ein solcher Vertrag wäre aber ungültig. Denn niemand kann mit Rechtswirkung seiner Selbstzerstörung zustimmen. Ebensowenig darf der Landesfürst „dem Rechte der Natur, auf welches das seine gegründet ist . . zuwiderhandeln." Auch hat derselbe die „glebæ adscriptos . . als mitfähige der allgemeinen Wohlfahrt" erklären, schützen, und die allgemeinen Lasten mittragen lassen wollen. Es ist ferner klar, daß der Unterthan, wenn ihm die Befriedigung seiner Bedürfnisse versagt wird, „den für seine „Nahrung stets kalten Herd verfluchen, aus seinem Vaterlande wan„dern, dasselbe seiner und seiner Nachkommenschaft berauben, das„selbe also nicht nur nicht vertheidigen, sondern gar noch schwächen „wird."

ad 2. Nach dem Gesagten ist also eigentlich jede Auseinandersetzung über die Instruktionsbefehle überflüssig. Das allein Entscheidende ist, „ob die auf diesen Titulis dermahlen ruhende Frohn„dienste gleichgesagtem Hauptgrundsatze des Staates zusagen oder „nicht." Letzternfalls müssen alle Rechtstitel, mögen sie noch so gültig erscheinen, vom Landesfürsten den Forderungen des Staatswohls angepaßt werden.

Bei Anwendung der Instruktion vom 11. und 24. Febr. 1768 kommt es übrigens thatsächlich nur auf das alte Herkommen heraus. Denn gültige Urbarien giebt es kaum.

Im Teschnischen und Bielitzschen sind kaum 4—5 bestätigte Urbarien gefunden worden. Sonst sind nur — entweder bloß von der Obrigkeit allein, oder gar nicht unterschriebene — Übergabskonskriptionen vorhanden. Ebenso selten sind Verträge und Rechtssprüche. Fast allgemein gilt also nur das alte Herkommen. Dessen Entstehung ist ungewiß. Die unterthänigen Dienste waren früher wohl erträglicher, weil — ebenso wie die Landesabgaben — kleiner. Sie waren aber

gering, weil die Edelleute — einfach und auf ihren Gütern lebend — mit kleinen Einkünften zufrieden waren.

Mit der Vervielfältigung ihrer Bedürfnisse erwachte in ihnen der Trieb zur Vermehrung ihrer Einkünfte. Das einfachste Mittel hierzu bot die Bedrückung des Unterthans. Dessen Widerstand war nur gering, teils infolge seiner natürlichen Langsamkeit, teils weil er „für seinen Grundherrn nicht selten eine bis zur Grausamkeit gegen „sich selbst werdende Furcht, Gehorsam und Selbstverläugnung“ besitzt. Dazu kam der Mangel eines hinreichenden staatlichen Schutzes und die Hoffnung auf bessere Zeiten. Während aber Erfahrung und Beispiel der Vorfahren die Grundherren in ihrem Vorgehen bestärkten, und sie in der Folge auf die alte Übung trotzten, ließ schließlich die Gewohnheit die Unterthanen ihre Last immer williger tragen. Man kann also sagen, „daß der Ursprung und Druck der erhöheten „Robotsgewohnheiten an vielen Orten sich ebenso zu den Leibeigenen, „wie die Epochen der angewachsenen Versuchungen der Pracht und „Bequemlichkeit zu einander verhalten.“

Das Gesagte wird besonders durch die Grundeinziehungen bestätigt. Es giebt sehr wenige Güter, wo nicht seit der Aufnahme des Landeskatasters 1/6 oder 1/7 der Rustikalgründe zum Herrschaftsacker geschlagen wurden. Geschah dies wegen Abgang von Wirten, so war dieser wohl nur durch die „erschwerte Nahrungsmöglichkeit“ verursacht; bei willkürlicher Einziehung aber durch die obrigkeitliche Gier nach erhöhten Einkünften. Jede Erhöhung der letzteren aber bringt den Staat um einige Familien und mehrt den Druck der Unterthanen. Die Vergrößerung des Hofackers hat ein erhöhtes Bedürfnis nach Arbeit und gleichzeitig eine Abnahme der Arbeitskräfte zur Folge. Statt aber eigene Hofzüge und mehr Gesinde zu halten, deckt der Grundherr seinen Mehrbedarf auf Kosten der restlichen Bauernstellen, „weil er seinen neuen Zuwachs an Feld auf diese Art mit geringen „und fast ohne allen Unkosten zu bestellen im Stande ist.“ In Preußisch-Schlesien hat man das gar wohl eingesehen. Dort müssen daher auch, „wie es Jedermann bekannt ist“, die seit 1633 eingezogenen Stellen „in iisdem entibus oder . . in aequivalenti“ wieder besetzt werden. Denn die naturgemäßen Folgen des wachsenden Drucks sind erst Mißtrauen des Unterthanen in die „meistens nach eben dem Herkommen, so ihn drückte, abgefaßte Rechtssprüche“ und dann Aufstände, wie der letzte.

Mit Mühe zur Ruhe gebracht, erwarten nun die Unterthanen die Bestimmung ihrer Schuldigkeiten durch die Urbarialkommission.

Diese wird aber in Wirklichkeit wieder auf das Herkommen verwiesen. Das angestrebte Ziel ist jedoch nur zu erreichen, wenn dem Unterthan das „seinem Stande angemessene kleinste Erhaltungsvermögen" garantiert würde: durch verhältnismäßige Herabsetzung seiner Schuldigkeiten, oder durch Zuführung neuer Kräfte von anderer Seite. „Diese Kräfte können bey einem Leibeigenen blos in „der Zeit bestehen, die man ihm, wenn er einen Grund „hat, zur guten Kultur, und wenn er keinen, oder „desselben sehr wenig hat, zur Hervorbringung eines „anderen Werthes vergönnt."

Aus den obigen Ausführungen ergiebt sich, daß, wenn man vom Herkommen absieht, eigentlich nur die Fassionen und Steuerrevisionsprotokolle als Kommissionsbehelfe bei der Urbarieneinrichtung verbleiben. Deren Übereinstimmung mit den zur Zeit der Einbekennung wirklich üblich gewesenen unterthänigen Schuldigkeiten ist deshalb wahrscheinlich, weil „man (id est der Staat) zur Erhöhung der „Steuern, die Frohndienste damals lieber groß als klein anzutreffen „gewünscht, sich also durch die . . klägliche Bekäntnisse der Unter„thanen in Aufzeichnung des facti nicht habe irre machen lassen." Nun wurden freilich bloß die Spanndienste einbekannt. Deren Wertveranschlagung ist auch ohne weiteres verständlich. Nicht aber, wieso die einbekannten 6 halben oder 3 ganzen Wochentage für das ganze Jahr bloß mit 50—60 und selten nur mit 72 und mehr Tagen ausgeworfen erscheinen. Die Verwandlung von Zug- in Fußroboten, „was die Dominia auch immer anführten", kann allein den Abgang nicht erklären „und daher streitet in Ungewißheit de bene „fasso vel bene rectificato die Vermuthung noch alle„mal eher für das letztere." Finden sich also unerträgliche Spanndienste, und stellen sie sich auch noch als unredlich fatiert heraus, so sind sie ohne weiteres einzuschränken. Die Berufung auf die Gutgläubigkeit späterer Erwerber wird durch den Rechtssatz: discat cautius mercari und dadurch widerlegt, daß der Redlichkeitsmangel des Fatenten an dem Gute haftet.

§ 4. (Fortsetzung: **Schilderung der Unterthansverhältnisse.**)

ad 3. Über den Zustand der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse ist aus Blancs Schilderung folgendes zu entnehmen:

Die Frondienste zerfallen in Zug-, Hand- und Nebendienste.

I. Die ersteren werden von den Ackerbauern und Groß-

gärtnern (welche den Ganzbauern, Lahnern, Hübnern, resp. Halbbauern rc. in andern Ländern entsprechen) verrichtet.

Der Ackerbauer front 4spännig, mit 4 Pferden oder mit je 2 Pferden und Ochsen, und zwar meist 6 halbe Tage in der Woche von früh bis Mittag, oder von Mittag bis Abend. Häufig genießt er bei der Feldarbeit eine 1—2stündige Hutung auf der herrschaftlichen Brache. Dann beginnt aber die Nachmittagsarbeit schon um 10 Uhr Vormittags.

Der Großgärtner robotet entweder nur 2spännig durch dieselbe Zeit wie der Ackerbauer, oder 4spännig durch 3—4 halbe Tage in der Woche.

Auf einigen Herrschaften wird von den Bauern urbarmäßig von Georgi bis Michaelis von 9 Uhr, in der übrigen Zeit des Jahres von 8 Uhr früh bis zum Abend 4spännig und ganzwöchentlich gefront; auf der minderen Standesherrschaft Friedeck 3 ganze Tage 4spännig und nebstdem von Mariä Verkündigung bis Martini ein vierter Tag mit einer Person zu Fuß.

Bei Verwandlung der Zug- in Fußroboten tritt an Stelle der halbtägigen 4spännigen Robot ein ganztägiger Handdienst mit einer resp. ein halbtägiger mit zwei Personen, an Stelle der 2spännigen Robot aber eine einpersönliche Fußrobot durch die ausgemessene Zeit.

II. Die Fußrobot wird geleistet von den Dresch- oder Kleingärtnern, den Häuslern (Chalupnern), den Angerhäuslern und den In- oder Kammerleuten (Hausgenossen), endlich von den Zinshäuslern (Zinsgärtnern).

Die Dreschgärtner fronen auf manchen Gütern ganzjährig, oder von Johanni bis Martini, oder zu andern ausgemessenen Zeiten, wenn die Feldarbeit es erfordert, täglich mit 2 Personen.

Die Häusler fronen ganzwöchentlich, und zwar vielfach überhaupt an andern Orten gewöhnlich nur mit einer, in der Heu- und Schnittzeit aber mit zwei Personen.

Die Angerhäusler fronen auf manchen Gütern 3—4, auf andern 5—6, nur sehr selten 2 halbe Tage in der Woche und zwar durch das ganze Jahr.

Die Inleute fronen meist entweder durch das ganze Jahr, oder nur von Georgi bis Michaelis in der Woche 2—3, auf einigen Gütern auch 4 und auf einigen (so in Reichwaldau und auf den Groß-Kuntschitzer Gütern) sogar 5—6 halbe Tage.

Die Zinshäusler leisten außer einem Geldzins, noch im Schnitt gewisse Frontage und daneben die Podstemken: Schafscheren

und -waschen, Fischen, Grabenräumen, Boten- und Jagddienste, Leinwandwaschen und -bleichen u. dgl. m.

Außer den Naturalfronen haben die Unterthanen noch gewisse Geld- oder Getreidezinse, dann Ehrungen: Gaben an Hühnern, Eiern, Hopfen, Honig, Krenn, Strohseile ꝛc. zu präſtieren. Mitunter ist die ganze Gemeinde zu einer Ehrung verpflichtet: so auf den Oderberger Gütern einen Ochsen und ein Kalb, auf Friedeck etwas Flachs und Garn abzuliefern.

Das Maß der Zinse und Ehrungen ist örtlich sehr verschieden.

Die Frage, ob alle diese Leistungen dem Unterthan noch „die „Mittel zu seiner und seiner Familie sattsamen Nahrung . ., dien- „lichen Kleidung, und einem vernünftigen Überfluß zur Abwendung „eines Unglücksfalls" biete, erscheint Blanc so ernsthaft und wichtig, daß er sich nicht getraut, sie zu beantworten. Er begnügt sich daher „mit „der Herleitung . . zur Entscheidung vielleicht dienlicher Zweiffel und „Mutmaſſungen".

Der Schluß von dem Vorhandensein des Herkommens auf seine Erträglichkeit — fährt er fort — ist jedenfalls verfehlt. Man muß vielmehr zur Beurteilung der letzteren zunächst das Kräftemaß des Unterthans untersuchen, oder — was dasselbe ist — „wie groß „und welcher Art sein Feld sey, und wieviel er Zeit „habe, es zu bestellen".

Nun besteht aber der Hauptmangel des Herkommens in der „Be- „nennung der mit Gespann frouenden Unterthanen, und in der Un- „gleichheit ihrer zu gleichen Lasten verbundenen Kräften". Man hält sich an die herkömmlichen Schuldigkeiten „eines Zugbauers", ohne zu berücksichtigen, daß ein Bauer 50, der andere aber vielleicht nur 16—20 Scheffel Aussaat besitzt.

Das Gleiche gilt für die Fußfröner, deren Ackerbesitz zwischen 1—12 Scheffel schwankt. Manche müssen daher „wegen des Genusses einer Lehmhütte" mit 2 Personen fronen.

„Woher nimmt wohl diese, oft mit kleinen Kindern versehene „Familie ihren Unterhalt? Von 1, 2 oder 3 Scheffeln Aussaat, die „manchmal in dem undankbarsten Boden liegen, oder oft nicht geraten? „Von der Handarbeit, wenn sie keinen Tag für sich hat? Wo bleibt „die Kleidung? Wo die Steuer? Wo die Stimme der Natur, wenn „aus einer solchen Hütte, wie hier und da noch durch 4, 8 und „mehrere Wochen geschiehet, Mann und Weib zugleich zur Robot zu „gehen verbunden werden, und ihre kleinen unmündigen Kinder zu „Hause ganz allein einzusperren, und tausend Unglücksfällen auszusetzen

„gezwungen sind? Wie? wenn durch die überall anzutreffende Un-„bestimmtheit der . . Nebendienste . . derley eben nur einige Scheffel „Aussaat geniessende, und solche . . . mit mehr als 10 vom Hundert „verzinsende Zinsleute gegen solche, ihnen täglich zu Theil werden „könnende Verrichtungen keinen Augenblick in ihrer Stube oder bey „ihrer Arbeit sicher sind? Wie endlich, wenn die Innleute, welche „meistens oder fast nichts als die blosse Erlaubniß ihres Daseyns „von der Herrschaft geniessen, zu 2, 3, 4, 5 und 6 halben Tägen „frohnen, und überdieß dem Bauer, bey welchem sie im Hause ge-„litten werden, deswegen noch besondere Arbeiten entrichten müssen? „Von was soll eine solche Familie leben? Vom Felde? Sie hat „keines Fingersbreit. Von der Herrschaft? Dieser muß sie ihre Robott „unentgeltlich . . verrichten. Von dem Tagelohn? Wann soll sie „ihn verdienen, da sie im Winter nur halbe Tage . . im Heu- und „Schnitt-Zeit aber . . gar nichts vom Tage übrig behält?

„Man könnte hierauf sagen, daß weil sie besteht, sie doch von etwas „leben müsse!" Gewiß, aber ihr Leben verdient kaum diesen Namen, „wie denn die wesentliche Zeichen . . aus der auf dem Gesichte eines „jeden solchen Elenden abgemahlten Noth und Verzweiflung, aus „seinem mit Fetzen behangenen Körper, aus seinem Kläglichen um „Hülfe bitten . . nur gar zu deutlich erkennet werden".

Das Gleiche versteht sich verhältnismäßig auch von den andern Unterthansklassen, „die zu ihrem Unglück in eine . . höhere Benennung geraten sind".

Im Teschnischen und Bielitzschen, wo die Empörungen angefangen haben, ist noch dazu die Bodenqualität sehr schlecht und das Vieh von der kleinsten und schwächsten Gattung. Gelegenheit zum Nebenverdienst ist nicht vorhanden, denn Handel und Wandel stocken. Die Verhältnisse des Landvolkes machen ihm jeden Gewerbfleiß unmöglich. Daher ist auch die Sterblichkeit sehr hoch: nach der letzten Konskription 1 von 24 jährlich (= 4,6%). Die Auswanderung nach Preußisch-Schlesien und Polen nimmt immer mehr überhand und wird von dort aus systematisch angelockt. Abhilfe ist also, sollen nicht neue Unruhen entstehen, dringend notwendig.

ad 4. Neue Verheißungen würden nicht mehr zu ihrer Dämpfung genügen. Denn wer wird ihnen trauen? Ganz abgesehen von der politischen Unklugheit, mit Rebellen zu verhandeln. Alle zu strafen wäre aber unmöglich. Hieße das nicht die Krankheit durch den Tod kurieren! Auch würde eine solche Bestrafung dem Grundherrn mehr schaden, als eine Herabsetzung der Frondienste.

Die kundgemachten 36 Punkte haben sich bewährt: natürlich aber nur gegen die Klagen über die Art, nicht auch gegen jene über die Zahl der Frondienste, oder über beide zusammen.

§ 5. (Fortsetzung: **Wiederbesetzung der eingezogenen Stellen.**)

Zu deren Beseitigung ist zunächst die Wiederbesetzung der seit der letzten Rektifikation (1734—1738) eingezogenen Bauerngründe. Wie in Preußisch-Schlesien auf 1633 zurückzugehen, verbietet sich mit Rücksicht auf die Gutgläubigkeit der jetzigen Besitzer, da die fraglichen Gründe bei der Rektifikation bereits zum Hofacker geschlagen waren. Die Ansetzung neuer Wirte wird naturgemäß eine Fronminderung aller zur Folge haben. Wo diese aber nur in geringem Maße eintreten könnte, soll die Robot in ein gerechtes Verhältnis zum unterthänigen Besitze gebracht werden: und zwar entweder durch Bestimmung des letztern für jede Klasse der befeldeten Unterthanen, oder durch individuelle Ausmessung bei der Urbarieneinrichtung auf jedem einzelnen Dominium. Der zweite Weg ist aber der schwerere, weitläufigere und kostspieligere.

„Andere Vorschläge kann ich nicht machen," schließt Blanc sein Gutachten.

§ 5. (Fortsetzung: **Locellas und Gotschalkowskys Gutachten.**)

Im Gegensatze zu Blanc verbleiben Gotschalkowsky und Locella in ihren Gutachten ddt. Teschen den 15. resp. den 16. März 1769[1] ganz auf dem Boden des Privatrechtes. Jedes alte Herkommen erscheint ihnen daher auch als wohlhergebracht, und wenn es nicht contra leges et bonos mores geht, als Rechtstitel, dem der Rechtsschutz nicht versagt werden kann.

Ein das Herkommen einschränkendes Gesetz ist aber nur das Reskript dt. Breslau, 10. Januar 1716.

Die Schilderung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse durch Locella und Gotschalkowsky weicht nicht von der Blancs ab.

Wenn nun auch beide für die Beibehaltung der herkömmlichen Schuldigkeiten eintreten, und sich gegen die alleinige Zugrundelegung der Fassionen ebenso wie gegen „eine Proportion nach der Saath" aussprechen, „dieweil das gantze Rectifications-Werck müßte umgeändert werden", so anerkennen sie doch die Notwendigkeit einer Umschreibung

[1] 36 ex Augusto 1769, IV. K. 3, 2523.

und Begrenzung des Herkommens in einigen Beziehungen, „da hier „und da zerschiedene unerträgliche Gewohnheiten bestünden“.

Die Anträge Gotschalkowskys sind ganz bedeutungslos.

Locella verurteilt mit Blanc die Einziehungen als namentlich für die spannpflichtigen Unterthanen schädlich. Denn ihnen erwachse auch bei teilweiser Neuansetzung von Gärtnern und Häuslern auf den eingezogenen Gründen keine Erleichterung, „weil diese nur Ledigliche „Fuß- und keine Roß-Robotter sind“. Er befürwortet daher ebenfalls die Wiederbesetzung der seit der Rektifikation eingezogenen Stellen innerhalb dreier Jahre. Auch soll künftig die Robotablösung nur wechselweise und auf höchstens 3 Jahre gestattet werden.

Hierzu führt Locella aus: Die überhandnehmende Zugeldsetzung unterthäniger Schuldigkeiten ist ebenso schädlich, wie die Legung bäuerlicher Stellen. „Dann in jenen Orten, wo die zahl „der arbeitenden Hände gemindert wird, wird den andern alleweil ihre „Dienst-Verrichtung vergrößert, welches von den Robotten um so Be- „gründeter gesagt werden kann, alß nur wenige Wirthschaften an- „zutrefen seyn dürften, die an Arbeitern einen Ueberfluß haben“. Die weiteren Anträge Locellas sind ohne Bedeutung.

§ 6. Beratungen über eine neuerliche Instruktion für die Urbarialkommission.

Die Kanzlei faßte zunächst die Hauptpunkte aus den drei Gutachten zum Zwecke der Beratung in folgende 14 Fragestücke[1] zusammen:

1) Was ist ein alt- und wohlhergebrachtes Herkommen, und wie weit ist es zu schützen, wenn es sich bloß auf langjährige Übung stützt?
2) Ist es auch dann beizubehalten, wenn es dem allgemeinen Landesgebrauch widerspricht, oder
3) contra leges et bonos mores ist?
4) Wie sollen die bei den Spann- und Handdiensten „fürzuwalten scheinende Ohnerträglichkeiten“ beseitigt werden? Ist namentlich eine doppelte gleichzeitige Robot der Ackerbauern und Großgärtner, außer in dringenden Fällen, zuzulassen?
5) Kann ein Zugfröner zur Beistellung eines größeren Gespanns, als er bei der Ansetzung erhalten hat, gezwungen werden?

[1] 36 ex Augusto 1769, IV. K. 3, 2523.

6) Sollen die Gärtner auch künftig, außer in dringendsten Fällen, mit zwei Personen zu Fuß zu erscheinen haben?
7) Verrichten Gärtner und Häusler, wenn sie um die Maß dreschen, damit zugleich auch ihre ordentliche Wochenrobot?
8) Soll die Robot der Kleinhäusler und Inleute nicht auf 3 halbe Tage wöchentlich herabgesetzt werden?
9) Sollen die Podsteinken der Zinshäusler in ihrer Unbestimmtheit belassen, oder auf gewisse Tage reduziert werden?
10) Sollen die Obrigkeiten auch künftig befugt sein, die Fronen nach Willkür anwachsen zu lassen?
11) Soll die übermäßige Ablösung der Dienste, da wo letztere nicht in großer Menge vorhanden sind, eingeschränkt und festgesetzt werden, daß die Zugeldsetzung nur reihenweise und auf höchstens 3 Jahre stattzufinden habe?
12) Soll die Abreichung des Essens an die Fröner im Schnitt und Heumachen allgemein normiert werden?
13) Soll die Einziehung unterthäniger Gründe nicht noch mehr beschränkt werden? Wie und von welchem Zeitpunkte an wäre die Wiederbesetzung durchzuführen?
14) Soll nicht das Präsidium der Urbarialkommission dem Landeschef, Grafen von Lamberg, anvertraut werden?

Die ersten 13 Punkte wurden den Kommissarien zur neuerlichen Begutachtung vorgelegt. Nachdem diese erfolgt war[1], schritt die Kanzlei unter Vorsitz des Grafen Leopold von Kollowrat, sowie unter Zuziehung Blancs und des mittlerweile ebenfalls nach Wien berufenen Gotschalkowsky zur eigentlichen Beratung und erstattete sodann am 8. Juni 1769 ihren Vortrag[1].

ad 1—3 der Fragepunkte wurde einstimmig beschlossen: als altes Herkommen hat jede über 30jährige, unbestrittene oder bewiesene Übung, welche weder den Gesetzen, noch in der Wesenheit den Fassionen und Revisionsprotokollen widerspricht, oder unmögliche und unerträgliche Schuldigkeiten festsetzt, zu gelten.

ad 4 und 8. Der Antrag Blancs, auf Ausmessung der unterthänigen Schuldigkeiten nach der für jede Unterthanenklasse festzusetzenden Ansässigkeit, wurde einstimmig (auch Blanc selbst konformierte sich der Majorität) als zu langwierig, beschwerlich, kostspielig und unverläßlich verworfen. Die Bestimmung, wie viel Äcker und Zugehör ein Ganz- oder Teil-

[1] 36 ex Augusto 1769. IV. K. 3, 2523.

bauer haben müsse, um wohl zu bestehen, sei unmöglich und zwar angesichts der Verschiedenheit in der Lage und Qualität der unterthänigen Gründe, der mannigfachen Nebennutzungen **neben** der Aussaat, insbesondere der Viehhaltung, endlich der Verschiedenheit in der Gelegenheit zu Nebenverdienst.

Ebenso wurde auch **Blancs** (im Gutachten über die 13 Punkte gestellter) Eventualantrag auf Herabsetzung der Spanndienste nach dem Robotpatent von 1738, auf 6 halbe oder 3 ganze 2spännige Tage in der Woche für den Ackerbauer und die Hälfte für den Großgärtner, abgelehnt. Denn „dieße Art der Mäßigung (sei) blos will„kürlich und ohne einem sicheren . . fundament . ., auch (würde) „jenen, so schon dermahlen mit 3 oder 2spännigem Zug frohnen, wenig „oder gar nicht geholfen".

Dagegen wurde mit allen gegen die Stimme **Gotschalkowskys**, der gegen die Majoritätsbeschlüsse ein Protestvotum zu Protokoll gab, gemäß dem weiteren Vorschlage **Blancs** beschlossen: Die in der zweiten Kolonne der Fassionen angegebenen 4spännigen ganzen Robotstage in die Urbarien einzutragen. Doch solle die Obrigkeit auch zur Absorderung der **doppelten** Zeit mit dem **halben** Gespann berechtigt sein. Zur Kompensierung der abfallenden Zugfronen und mit Rücksicht auf die früher öfters stattgefundene Verwandlung der letztern in Fußfronen, sollen die **Ackerbauern** noch überdies eine 3, 2 oder 1tägige Wochenfußrobot mit einer Person leisten, je nachdem sie bisher 4, 3 oder 2spännig fronten. — Die Großgärtner sollen die Hälfte der Ackerbauernfronen leisten. — Beide Klassen sollen im Schnitt und Heumachen zu „einer mehreren und ohnbestimmten „Robotsleistung gebunden sein".

Diese Regulierung hätte sich ebenso auf die eingekauften, wie auf die uneingekauften Wirte zu beziehen. Denn die ersteren seien deshalb nicht weniger existenzberechtigt als die letztern, weil sie „einen rustical Grund onerose an sich gebracht".

Wo, wie auf den Teschnischen Kameralgütern, auch die Zugdienste nicht fatiert sind, sollen diese, wenn sie erträglich befunden werden, belassen, sonst aber nach den obigen Grundsätzen, ähnlich wie in den benachbarten Gegenden bestimmt werden. — Die Zugdienste sollen künftig nur **ganztägig** urbariiert und geleistet werden.

ad 5. Weiters wurde einstimmig beschlossen: ein Zugfröner habe nur mit dem bei der Ansetzung von der Herrschaft erhaltenen Gespann zur Robot zu erscheinen. Ebenso wurde einstimmig beschlossen:

ad 6 die zweipersönliche Robot der Fußfröner überhaupt abzustellen und

ad 7 das dreschen um die 13. und 14. Maß nicht als Frone zu betrachten, da man auch fremde Arbeiter um diese Entlohnung bekommen könne. Die Unterthanen sollen daher zwar nicht zum Dreschen verpflichtet sein, wohl aber, vor Anfang der Dreschzeit, sich hierüber der Obrigkeit zu erklären, damit diese nötigenfalls andere Drescher aufnehmen könne.

ad 9. Betreffs der Jagd- und Botendienste soll sich die Kommission bemühen, ein gütliches Übereinkommen zwischen Obrigkeiten und Unterthanen herbeizuführen, wo dies aber mißlänge, mit der Bestimmung „pro justo et aequo" und nach Maßgabe der Übung an anderen Orten vorgehen. Die übrigen Nebendienste sollen künftig in die ordentliche Robot eingerechnet werden.

ad 10. Frondienste sollen in Zukunft ohne Einwilligung des Unterthans weder aufbehalten, noch von dem Rückstand die Nachtragung von mehr als einem Tage wöchentlich gefordert werden dürfen. Dagegen ist

ad 11. Jeder Zwang zur Robotablösung zu verbieten, und diese künftig nur für alle Unterthanen reihenweise und auf höchstens 3 Jahre zuzulassen.

Die bestehenden und fatierten perpetuierlichen Robotzinse der Ackerbauern und Großgärtner sind zu belassen. In betreff der anderen vorhandenen Robotzinse steht beiden Teilen das Recht zu, von dem Ablösungsvertrag zurückzutreten und die Naturalleistung zu leisten, resp. zu fordern, da „durch die dermalige Mäßigung der „Robott das Objectum reluitionis in eine andere Gestalt versezet „worden."

ad 12. Die Ergötzlichkeit im Schnitt und Heumachen ist, wo sie üblich, zu belassen. Auch soll die Kommission versuchen, die Grundherren zu deren Einräumung auch an den übrigen Orten zu vermögen.

ad 13. Die Schädlichkeit der Grundeinziehungen wurde einstimmig anerkannt. Für die Zukunft sei bereits durch das Patent vom 22. Oktober 1768 vorgesorgt. Dagegen sei eine zwangsweise Verhaltung der Obrigkeiten zur Wiederbesetzung der früher eingezogenen Stellen „wegen der mitler Weile ganz veränderten Gestalt „oder wegen anderen Umständen undurchführbar. Es wäre daher „lediglich den Obrigkeiten kundzumachen, wie erwünscht es J. Maj. „wäre, daß die a tempore der letzten Rectifications-Revision ein-

„gezohene viele Bauern-Gründe nach und nach anwiederum „thunlichstermaßen zurückgestellet und mit Unterthanen besezet“ würden. Auch sollen sie den Landesältesten jährlich über den Vollzug dieser Maßregel berichten.

Die Kommission werde nach Beendigung der Urbarieneinrichtung eine Konsignation aller dieser Stellen einzusenden, inzwischen aber die Dominien zur Anschaffung einer verhältnismäßigen Anzahl von Hofzügen zu verhalten haben. Die Landesältesten sollen dieselbe überwachen und jährlich hierüber, zum Zweck der Anzeige an die Hofstelle, dem kgl. Amte berichten.

ad 14 wurde die Übertragung des Kommissionspräsidiums an Lamberg mit Rücksicht auf seinen erprobten Eifer und Kenntnisse, sowie darauf, daß er als Landeschef der berufenste Leiter einer Maßregel wäre, die so tief alle Interessen des Landes berühre, eingeraten.

Diese Anträge wurden der Kaiserin vom Obersten Kanzler Chotek mit Note vom 10. Juni 1769[1] überreicht und von dieser, nebst einer anonymen Denkschrift und einem Gutachten des Hofrats von Spiersch, dem Staatsrat zur Begutachtung übermittelt.

Die anonyme Denkschrift[2] behandelt die Fragen:

1) ob die Zug- und Fußfronen nach der Aussaat zu bestimmen, und
2) ob die bisher vierspännigen Zugfronen auf zweispännige gegen dem zu reduzieren wären, daß jeder Ackerbauer noch einen Fußroboter stelle.

Die erste Frage wird, im wesentlichen aus den Gründen der Kanzlei, und weil es sonst auf eine allgemeine neue Landesrektifikation herauskäme, verneint. Hinzugefügt wird: Die meisten Unterthanen, schlechte Wirte ausgenommen, halten auf eigener, oder häufiger auf obrigkeitlicher Weide einige Stück Horn- oder anderes Nutzvieh mehr, als ihnen nach ihren Gründen zur Versteuerung angeschlagen ist. An manchen Orten nehmen sie sogar fremdes Vieh in Mietung und halten es auf den herrschaftlichen Gründen zur eigenen Nutzung aus. Die Regulierung der Frondienste nach der Aussaat allein würde also eine bloß äußerliche aber keine wirkliche Gleichheit zur Folge haben. Da ferner die Regulierung billigerweise auch die eingekauften Gründe umfassen müßte, so würden dann bald die Unterthanen die Verminderung, bald die Obrigkeiten die Erhöhung des Kaufgeldes

[1] 36 ex Augusto 1769, IV. K. 3, 2523.
[2] StA. 2010, ex 1769.



verlangen. Das Endresultat wäre eine allgemeine Verwirrung.

Auch die zweite Frage beantwortet der Anonymus verneinend. Die Herabsetzung der Vier- auf Zweigespanne bedeutete den Verlust der halben Zugdienste. Denn der Boden im Teschnischen sei schwer zu bearbeiten; vielfach herrsche Teichwirtschaft; das Vieh sei von der schwächsten Gattung. Es könne also gar nicht zweispännig gepflügt werden und die Dominien müßten hiezu, wie bei den Fuhren, zusammenspannen lassen. Die Zusammenspannung aber würde wieder unendliche Streitigkeiten zwischen den Frönern zur Folge haben, weil jeder sein Vieh, Geräte und Gesinde, auf Kosten des anderen, möglichst würde schonen wollen und die Zeit mit Zank und Zwist verginge. — Auf den Bielitzer Kameralherrschaften würde auch jetzt zweispännig gefront. Hier müßten also die Bauern künftig nur einspännig erscheinen. Die Unterthanen wären übrigens dabei schlechter daran als jetzt, da die Obrigkeit — um eigene Hofzüge aufzustellen — einen Teil des, den Wirten bei der Ansetzung überlassenen, Viehes einzöge.

Die Kompensation der abfallenden Zugdienste durch eine einpersönliche Fußrobot sei .ungenügend. Zu den meisten Feldarbeiten sei Vieh nötig, im Heumachen und Schnitt aber würden die Fußfröner benützt. Die Folge wäre also — auch bei Gewährung einer Steuerabschreibung — der Ruin der Obrigkeiten. Denn ihren verminderten Einnahmen würden erhöhte Ausgaben gegenüberstehen.

Hofrat von Spiersch war mit diesen Ausführungen vollkommen einverstanden [1].

Der Anonymus stellte folgende Anträge:

a) Bei der Regulierung der Zugdienste sind die Fassionen zu Grunde zu legen. Mehrdienste, welche die Unterthanen, als noch vor der Fassionierung üblich gewesen, zugestehen, sind aber, gegen Einbeziehung in die Versteuerung, zu belassen.

Spiersch hingegen schlägt die Regulierung aller Schuldigkeiten, auch der Handdienste, nach den Fassionen vor. Die Handdienste sowohl wie die Freizinse sollen daher zunächst durch eine Kommission des kgl. Amtes, unter Zuziehung der Landesältesten und eines ständischen Deputierten, nach dem Bedürfnis der obrigkeitlichen Meierhöfe, von welchen aber die eingezogenen Gründe abzurechnen wären, bestimmt und die Entscheidung der ah. Bestätigung unterbreitet

[1] StA. 2010, ex 1769.

werden. Sodann soll, jedoch nicht durch eine eigene Urbarialkommission, ihre Eintragung in die Urbarien stattfinden. Auf diese Weise lasse sich eine bedeutende Minderung der Spanndienste erwarten. Denn die einbekannte Summe der vierspännigen Roboten betrage für das Fürstentum Teschen nur $4387\,^{2}/_{3}$ Tage mit Pferden und $15516\,^{5}/_{6}$ Tage mit Ochsen, ihre Nutzung aber nach der Geldveranschlagung, 8400 fl. $56\,^{1}/_{2}$ kr. und 588 fl. 7 kr. an Geldzinsen

Das kgl. Amt hätte die Urbarien und genaue Auszüge aus denselben für jeden Unterthan in Form eines Handbüchels an die Beteiligten herauszugeben.

b) beantragt der Anonymus die Anwendung von 52 von ihm ausgearbeiteten Erleichterungspunkten. (Dieselben sind in den Akten abgängig.) Den Fußfrönern soll, falls sie fassionsmäßig von den Obrigkeiten mit der Steuer übertragen wurden und diese nun selbst entrichten, ihre Schuldigkeit verhältnismäßig herabgesetzt, oder sonst eine Entschädigung gewährt werden.

Spiersch ist dagegen, da die Obrigkeit mit Dominikalisten — und nur um solche handle es sich hier — paktieren könne, wie sie wolle. (Über die 52 Punkte, die ihm nicht vorlagen, äußert er sich nicht.)

c) sollen die seit der letzten Rektifikation eingezogenen Gründe, in der von der Kanzlei vorgeschlagenen Weise, zur Wiederbesetzung kommen.

Spiersch dagegen hält die Anordnung einer allmählichen Wiederbesetzung für wertlos. Sie sei schon oft erfolgt, und doch hätten die Einziehungen ihren stetigen Fortgang genommen. Er beantragt daher die Festsetzung eines zweijährigen Termins a die publicati. Den neuen Wirten sollen die zu den gelegten Stellen „ehemalen . . gehörig gewesene Gründe an Äckern, Wiesen, Gärten, „Huttweiden, Waldungen ꝛc., abgetreten . ., auch die nöthige Wohn„und Wirtschaftsgebäude hergestellet, und das erforderliche Vieh ab„gereichet werden. Widrigenfalls wäre die Wiederbe„setzung durch die Landesältesten auf Kosten der Grund„herrn vorzunehmen und diese für jeden Ungehorsamsfall mit „einer Geldstrafe von 100 Ducaten zu belegen." Auch sollen sie von Zeit zu Zeit über den Erfolg dieser Maßregeln berichten.

Weiter schlägt Spiersch vor, das Jahr 1633 als Normaljahr festzusetzen. Denn nach den Direktivregeln von 1721 hätten die seit jener Zeit eingezogenen Gründe unter die rustikalen gehört und wären auch als solche behandelt worden.



Endlich soll die 1744 und 1748 angeordnete Verpflichtung der Obrigkeit zur Wiederbesetzung eventuell Verpachtung oder provisorischen Selbstbewirtschaftung wüster Stellen gegen Kontributionsentrichtung erneuert werden.

Die staatsrätlichen Gutachten[1] enthalten nichts Wesentliches zur Kenntnis der Verhältnisse in Schlesien. Die Voten Geblers und Boriés waren viel radikaler als die Kommissionsvorschläge. Am weitesten ging Borié. Nach ihm sollten

a) die fatierten Zugdienste von allen zur Zeit der Rektifikation spannpflichtig gewesenen Stellen summiert und auf dieselben, nach deren Nutzwert und ohne Rücksicht auf ihre jetzigen Besitzer, aufgeteilt werden.
b) Die nicht fatierten Zugdienste sollten künftig für die Ackerbauernstelle mit 60 vierspännigen, und für die Großgärtnerstelle mit ebensoviel zweispännigen ganzen Tagen im Jahre bestimmt werden. Als Bauerngrund sollten 30 Scheffel Aussaat erster und zweiter, oder 36 Scheffel dritter und vierter Qualität, als Großgärtnergrund die Hälfte davon angenommen werden.
c) Eine Kompensation an Fußdiensten für die abfallenden Spanndienste sollte nicht stattfinden.
d) Die Zugdienste sollten nur ganztägig geleistet und die Verwandlung der vierspännigen in die doppelte zweispännige Robot verboten worden, da sonst dem Unterthan „eine Arbeit mit 2 „Stücken Vieh zugemuthet werden könnte, die 4 Stücke erfordert".
e) Im Schnitt und Heumachen sollte höchstens das Doppelte der ordentlichen Zugdienste gegen nachherige Abrechnung gefordert werden dürfen und
f) bei Verwandlung der Zug- in Fußfronen, diese mit 2 Personen für eine vierspännige und mit 1 Person für eine zweispännige Robot geleistet werden.
g) Die Obrigkeiten sollten verpflichtet werden, den Unterthanen, unter strenger Überwachung durch die Landesältesten, binnen vier Jahren an Stelle der schwachen Viehgattungen stärkeres Zugvieh anzuschaffen.
h) Die Grundzinse und Ehrungen sollten unverändert belassen,

[1] StA. 2270, ex 1769.

i) die Dienste der Fußfröner aber sollten bestimmt werden: für die Inleute mit je 12, für alle übrigen Klassen mit je 18 Tagen, und daneben für jeden Scheffel Aussaat im Boden erster und zweiter Qualität mit je 2 und im Boden dritter und vierter Qualität mit je $1^{15}/_{16}$ Tagen im Jahre.

k) In gleichem Verhältnisse sollten die Fronen der Zinshäusler und Zinsgärtner herabgesetzt und Verträge auf Mehrdienste verboten werden. Dagegen sollten dieselben künftig die Bau- und Erhaltungspflicht ihrer Häuser, sowie ihre Kontribution selbst tragen.

l) Die, obschon unbefeldeten Unterthanen, welche auf obrigkeitlicher Weide Viehzucht treiben, sollten an Extrafronen leisten: für ein Schwein oder Schaf je $^1/_4$, für ein Stück Jungvieh je $^1/_2$ und für ein Stück Hornvieh oder Pferd je 1 Tag jährlich.

m) Im Schnitt und Heumachen sollten — auch von den nicht allwöchentlich fronenden Unterthanen — höchstens nur 2 Tage über die ordentlichen Wochendienste, und zwar gegen nachherige Abrechnung, gefordert werden dürfen.

Die verschiedenen Resultate nach seinem und nach dem Einraten der Kanzlei stellt Borié in folgender Tabelle zusammen: Es soll jährlich fronen

		nach Borié	nach der Kanzlei
1 Gärtner mit 7 Scheffel Aussaat	1. und 2. Klasse	40 Tage	156 Tage
1 Dorfgärtner mit 5 Scheffel Aussaat	1. und 2. Klasse	32 "	130 "
1 Großhäusler mit 2 Scheffel Aussaat		20 "	52 "
1 Kleinhäusler ohne Aussaat		18 "	52 "
1 Inmann		12 "	52 "

§ 7. Die Resolution vom 29. Juli 1769.

Die ah. Entschließung vom 29. Juli 1769 über die Kanzleianträge lautet:

„ad 1. 2. et 3. hat die Cantzley sowol bei gegenwärti„ger Schleßischer Urbarial-Einrichtung, als über„haupt, so oft es um Bestimmung der Unterthans„Schuldigkeiten gegen ihre Grundherrn zu thun ist,

„sich zur Richtschnur dienen zu lassen, daß der erste Bedacht dahin „genommen werde, daß der Bauernstand, als die zahlreichste Classe „der Staats-Bürger und der die Grundlage, folglich die größte „Stärke des Staates ausmacht, in aufrechtem, und zwar in solchem „Stand erhalten (werde), daß derselbe sich und seine Familie ernähren, „und daneben in Friedens- und Kriegszeiten die allgemeine Landes-„umlagen bestreiten könne. Hieraus fließet von selbsten, daß weder „ein urbarium noch pactum und am allerwenigsten ein obschon noch „so altes Herkommen bestehen möge, welches sich mit sothaner Auf-„rechthaltung des Unterthans nicht vereinbaren laßt. Wo im Uebri-„gen, wenn ein Herkommen weder diesem allgemeinen Grundsatz, noch „meinen auf die folgende Fragen gebenden Entscheidungen zuwider-„lauft, Ich das Einrathen der Canzlei beangenehme: daß 30 Jahre „für hinlänglich angesehen werden sollen, einen Gebrauch, der in „steter Uebung gewesen, und von keinem Theil widersprochen worden, „die Kraft eines alten Herkommens beizulegen."

[Dazu von der Hand der Kaiserin: „wann es der erhaltung des unterthans nicht entgegenstehet".]

„ad 4 placet das Einraten Doch ist bei der dermaligen Urbarial-„einrichtung die Zug- und Fußrobot aus keinerlei Ursache über den „wirklich bestehenden usum zu vermehren, wol aber nach „den empfangenden Vorschriften auf die Billigkeit herunterzusetzen. „Auch ist in der Ernte und Heufechsungszeit überhaupt „die Robot höchstens nur auf das Duplum der sonst „bestimmten Schuldigkeit, erga futuram imputatio-„nem und mit der Mäßigung zu bewilligen, daß dem Unter-„than auch seine eigene wenige Fechsung einzubringen Zeit gelassen „werde".

[Dazu von der Hand der Kaiserin: „ich kan nicht wie in böhmen die zug und fusroboth auff 3 tag auff einen gantzen bauer und 2 tag auff einen halben fest setzen, die beneficia seind zu weit unterschieden in böhmen selbsten seind selbe in vill orthen zu beschwärt. mithin decidire 2 Tag vor einen gantzen bauer und ein Tag vor einen halben".]

„Den Worten (daß die Obrigkeiten an Stelle der 4spännigen „die doppelte 2spännige Robot fordern können) beyzurucken: oder „falls die Unterthanen nicht 4 Stuck Zugvieh hätten. Uebrigens „haben die 2spännige Robotter nur eine und die 4spännige nur „2 Personen zum Zugvieh abzugeben."

„Den billigen und gemäßigten Antrag der Canzlei in Ansehung

„deren mittelst der Fußrobotten den Dominiis in den bemerkten „Fällen zu verschaffenden Compensation begnehmige ich vollkommen". Ebenso in betreff der Hand- und der nicht fatierten Zugdienste. Jedoch ist „eine halbe Claffter Holz in Kreuzstoß geleget, zu schlagen und zu machen", auf einen Frontag zu rechnen.

Die Grundzinse und Ehrungen sind „ohne mindeste Erhöhung" ausschließlich nach den Fassionen zu bestimmen, also eventuell auf den in diesen ausgewiesenen Betrag herabzusetzen.

[Dazu von der Hand der Kaiserin: „unmöglich getraute mich in Schlesien einzuführen was in böhmen so schädlich, wo niemahls die zug oder fus Roboth ware und kein Vergleich denen beneficiis; habe also ein gantzer bauer und kommt mich dies sehr hart an, 2 handroboth, ein halber nur eine".]

ad 5—8 und 10 wurde das Kanzleieinraten, jedoch ad 6 mit dem Zusatz genehmigt, daß von den Unterthanen „erwachsene und zur Roboth fähige Personen" zu stellen seien.

ad 9. Alle und jede Nebendienste sind künftig als ordentliche Robot anzurechnen, jene ausgenommen, welche nicht für die Obrigkeit geschehen (Gemeindebotengänge, Dorf- und Kirchenwachen). Eine Nachtwache zählt für einen ganzen Robottag. Die Urbarialkommission soll zur Klarstellung dieses Punktes sich noch besonders gutachtlich äußern.

ad 11 wird das Kanzleieinraten „respectu futuri" genehmigt. In betreff der früher geschlossenen Zinsverträge dagegen sollen beide Parteien nach Belieben von denselben zurücktreten und die Naturaldienste nach dem neuen Fuß wählen können.

ad 12. Da künftig die außerordentliche von der ordentlichen Robot abzurechnen sein wird, so hat es in betreff der Ergötzlichkeit lediglich bei dem bisherigen Gebrauch zu verbleiben.

ad 13 wird das Kanzleieinraten genehmigt. Die von der Urbarialkommission einzusendende Konsignation der seit der Rektifikation eingezogenen Gründe ist s. Z. vorzulegen. Weiters hat die Urbarialkommission das quantum totale der seit 1633—1733 eingezogenen Rustikalgründe aus den ältern Landeskatastern zu erheben und darüber einen Ausweis vorzulegen.

[Dazu von der Kaiserin Hand: „an disser zuruckgabe ligt „villes daran damit selbe nicht in das weite und vergessen „heit gespilt wird. so solle alle 6 monathe mir eine a parte „specification vorgelegt werden was geschehen, alle jahre „wenigstens ein hoff einer gemeinde zuruckersetzt werden".]

ad 14 wird das Kanzleieinraten genehmigt.

Weiters enthält die Resolution nachfolgende Bestimmungen:

Kann wegen Regenwetters oder anderer Hindernisse eine angefangene Robot nicht beendet werden, so ist bloß der Rest der Zeit vom Unterthan nachzutragen. Hätte er aber die Arbeit noch nicht begonnen, so ist ihm nur der Hin- und Rückweg zu gute zu rechnen.

Die Waisenjahre sind im Teschnischen auf 3 Jahre herabzusetzen. Die Dispensationstaxe für den Fall der Heirat vor Beendigung derselben wird auf höchstens 2 fl. pro Jahr bestimmt. Den Hofdienstleuten ist „die genügliche Kost und einiger Lohn zur Kleidung zu bestimmen".

Mit Vortrag vom 4. August 1769[1] machte die Kanzlei aufmerksam, daß der eigenhändige Zusatz der Kaiserin beim vierten Resolutionspunkte dem Befehle, die Zugdienste nach den Fassionen zu bestimmen, widerspreche.

Hierüber entschied die Kaiserin am 8. August 1769 (eigenhändig): „ich habe mich übel explicirt habe es also vermeinet nur die 2 und „respective 1 handrobotten anstatt 3 und 2 täge die zugroboth „bleibet nach den fassionen der alte usus solle gar nichts mehr in „nichts angesetzt oder citirt werden und solle man mir anstatt dem „vorjährigen patent ein neuen auffsatz nach disen principiis Khlärer „und kürtzer vorlegen ehestens".

§ 8. Vorstellung der Stände gegen die Urbarialregulierung.

Inzwischen hatten die schlesischen Stände beim kgl. Amte unter dem 4. Juni 1769 eine Vorstellung[2] gegen die Urbarialregulierung eingebracht. In derselben wiederholen sie die von Gotschalkowsky in seinen Äußerungen geltend gemachten Argumente und heben hervor: die Durchführung der Regulierung würde in ihre wohlerworbenen Rechte eingreifen und ihren wirtschaftlichen Ruin herbeiführen, daneben aber auch den Rektifikationskataster zerrütten. „Zumalen der sehr bedenkliche Umstand zu Herzen dringet, daß wegen „ein- und anderen . . Dorfs Beschwernußen solche als eine allgemeine „Bedruckung angesehen und . . mehreres, als das Rusticale würklich „begehret, und sich nicht beschwert, festgesetzt, und aus Ungemessenen „Gemessene Robothen eingeleittet werden wollen."

---

[1] StA. 2270, ex 1769 und 36 ex Augusto 1769, IV. K. 3, 2523.

[2] 56 ex Junio 1769, IV K. 3, 2523.

Das kgl. Amt übersandte diese Vorstellung mit Bericht vom 9. Juni 1769 [1] und fügt hinzu: es habe sich nicht getraut, sie abzuweisen, da die Stände sich nicht direkt an J. Maj. wenden könnten und von Gotschalkowsky zu ihrem Einschreiten veranlaßt worden wären.

Diese Vorstellung wurde über Vortrag der Kanzlei vom 16. Juni 1769 [2] unter Hinweis auf die Entschließung vom 29. Juli 1769 erledigt. — In diesem Sinne erging nun an die Urbarialkommission das Hofdekret vom 31. August 1769 [3].

[1] 56 ex Junio 1769, IV. K. 3, 2523.
[2] 56 ex Julio 1769, IV. K. 3, 2523.
[3] 36 ex Augusto 1769, IV. K. 3, 2523.

Viertes Kapitel.

Durchführung der Urbarialregulierung.

§ 1. Wiederaufnahme der Kommissionsarbeiten. Neuerliche Schwierigkeiten.

Am 28. September trat endlich die Urbarialkommission in Troppau unter Lambergs Vorsitz zusammen. Blanc und Gotschalkowsky wurden mit der Ausarbeitung des Hauptpatentsentwurfes und der Eintragung der unterthänigen Schuldigkeiten in die Urbarien betraut. Die Entscheidung über die Fußfronen aber wurde für jeden einzelnen Fall dem Plenum der Kommission vorbehalten.

Als Vertreter der Troppau-Jägerndorfer Stände wurde der von diesen benannte Oberste-Landrichter von Mannich, in die Kommission berufen. Bisher hatte sich diese nämlich nur mit der Urbarialregulierung in Teschen und Bielitz beschäftigt, während jetzt auch Troppau und Jägerndorf an die Reihe kommen sollten. (Bericht Lambergs vom 3. Oktober mit Kommissionsprotokoll vom 28. September, Kanzleivortrag vom 13., mit Resolution vom 31. Oktober, Hofdekret vom 4. November 1769[1].)

Im November 1769 schied Gotschalkowsky — er war zum Kameralregenten der Herzoglich Teschnischen Güter ernannt worden — aus der Urbarialkommission aus, und an seine Stelle trat Anton von Beer. (Kanzleivorträge vom 21. Oktober und 1. Dezember, mit Resolutionen vom 5. November und 7. Dezember 1769[2].)

Kaum hatte die Urbarialkommission ihre Thätigkeit wieder aufgenommen, so ergaben sich im Teschnischen und Bielitzschen

[1] 9 ex Novembri 1769, IV. K. 3, 2523.

[2] 10 ex Novembri und 8 ex Decembri 1769, IV. K. 3, 2523.

sowohl, als auch namentlich in den Herzogtümern Troppau und Jägerndorf, an deren Regulierung man erst jetzt herantrat, neue Schwierigkeiten. Lamberg sandte deshalb im Januar 1770 Blanc nach Wien, um neue Instruktionen einzuholen.

Dieser legte (in einer undatierten Note[1]) nachfolgende Fragen zur Entscheidung vor:

1) Wie sollen die Stunden der nach dem neuen System ausfallenden Frontage berechnet werden?

In einigen Fassionen waren nämlich die letzteren ohne Stundenausmessung angesetzt und wurden daher auch je nach der Jahreszeit und Tageslänge prästiert. In andern Fassionen war ihre Dauer mit 10 oder 12 Stunden bemessen. Sie mußten dann auch durch ebensoviele Stunden verrichtet werden, „als die „Zahl deren ausgesetzten Tägen, einen zu 10 und auch „12 Stunden gerechnet betraget".

2) Wie ist es mit der zugestandenen Entschädigung für die abfallenden Spanndienste mit 1—2 Handrobotstagen zu halten, wenn überhaupt gar kein oder ein nur geringerer Abfall stattfindet? Ist sie

3) ganz oder teilweise auch da einzuräumen, wo schon bisher neben den Zug- auch Handdienste bestanden, oder

4) die ersteren, wie in Troppau, voll fatiert, seither aber überschritten worden waren?

5) Ist eine freiwillige Mehrleistung über das Normalmaß der ordentlichen Dienste gegen eine Ergötzlichkeit oder Entlohnung mit Einverständnis der Unterthanen zu belassen?

6) Sind die Zinsungen und Ehrungen bei eingekauften und uneingekauften Gründen nach den Fassionen zu bestimmen?

7) Was ist zu thun, wenn die Unterthanen bei den alten Fronen verbleiben wollen?

8) Ist die vielfach übliche Aufdringung von Branntwein und andern obrigkeitlichen Feilschaften an die Unterthanen zu belassen?

9) Sollen auch „exorbitante" beständige Zinse in die Urbarien eingetragen werden, wenn Obrigkeiten und Unterthanen damit einverstanden sind?

10a) Sind auch die Schuldigkeiten der Dominikalisten zu urbariieren und b) wie sind dieselben zu bestimmen?

[1] 6 ex Martio 1770, IV. K. 3, 2524.

Zu diesem Punkte bemerkte Blanc:

Sieht man die Schuldigkeiten der Dominikalisten als steigend und fallend und somit als von der obrigkeitlichen Willkür allein abhängig an, so ist damit die Frage bereits negativ entschieden. Dieselbe wird aber sehr ernsthaft durch die Erwägung, daß es Tausende solcher Dominikalistenfamilien giebt, und „daß das Schicksal einer „ganzen Bürgerklasse, die diese Leute ausmachen, ohne Verletzung der „gesellschaftlichen Rechte nicht preisgegeben werden kann".

Es hängt daher die Beantwortung dieser von der einer andern Frage ab: ob nämlich die Grundherren solche besetzte Dominikalgründe nach Belieben wieder einziehen dürfen? Blanc beantwortet diese zweite Frage verneinend. Gründe: Die Dominikalgründe entstammen nicht mehr als die rustikalen dem grundherrlichen Eigentum, und es wäre daher nicht einzusehen, weshalb die Einziehung der letzteren verwehrt, jene der besetzten Dominikalgründe aber gestattet sein sollte. „Da also der große Endzweck der Bevölkerung und der hieraus allein „zu hoffenden öffentlichen Wohlfahrt zur Abteilung der Gründe in „Rusticale et Dominicale den Anlaß gegeben" und dem Grundherrn die Bezüge von seinen Unterthanen zugestanden worden sind, so verbietet sich die Zurückgabe der Dominikalgründe nicht minder als jene der rustikalen, und es ist nur notwendig, den Dominikalisten gegen unverhältnismäßige Belastungen durch den Grundherrn zu schützen.

Eine allgemeine Regel hiefür festzusetzen ist jedoch unthunlich. Denn an manchen Orten liefern die Dominikalisten die auf ihre Gründe entfallende Steuer an ihre Obrigkeiten ab, an andern nicht, fronen aber dafür mehr. Es muß also die Bestimmung ihrer Schuldigkeiten, wie dies bei den Rustikalfußfrönern geschehen, dem gewissenhaften und billigen Kommissionsermessen überlassen werden.

In einer besondern Note[1] kommt Blanc nochmals darauf zurück, daß es sich lediglich darum handle, die Dominikalisten gegen übermäßige obrigkeitliche Bedrückungen zu schützen und führt dies an folgendem Beispiel durch: „Ein schlesischer Unterthan, welcher . . „ohne strafbar zu werden, sich wider den Willen seines Herrn außer „dem Bezirk seiner Herrschaft nicht niederlassen darf, auf seiner „Herrschaft aber eine rustical-Possession zu erhalten keine Hofnung „hat, . . empfängt auf seine Bitten die Erlaubniß, auf dem Dorf„rasen, oder anderswo eine kleine Hütte zu bauen, zu welcher ihm „gar keine Spanne Erde, oder einige Quadrat-Ruthen Rodeland zu-

[1] 6 ex Martio 1770, IV. K. 3, 2524.

„getheilet werden, mit dem Bedingnisse, daß derselbe der Grund-„obrigkeit wochentlich 3 ganze Täge dafür frohne". — Diese Gegenleistung ist unverhältnismäßig groß. Zu deren Übernahme können ihn nur die Not, die Unmöglichkeit, sich anderswo niederzulassen, und „der „Ruf der starken Natur, wegen welchem (der Unterthan), um ein „Hausvater zu werden, sich über die Mühseligkeit seines künftigen „Zustandes verblendet", bewegen. — Zu bedenken sei auch, daß die Schuldigkeiten der Rustikalisten systemisiert wurden, weil sie unerträglich seien, und nicht weil es sich um Rustikalisten handele. Eine Mäßigung könnte also auch den Dominikalisten nicht versagt werden.

Die Kanzlei stellte hierüber unter dem 19. Januar 1770[1] folgende Anträge:

ad 1. In das kundzumachende Patent soll bloß die Ausmessung der ganz und halbtägigen Fronen mit 10 resp. 5 Stunden aufgenommen werden. Die ohne Angabe der Dauer fatierten Tage sollen wie bisher geleistet und urbariiert werden. Sonst aber ist in kürzeren Tagen die Teilung der zehnstündigen ganzen in halbe Tage zuzulassen, die über zehn hinausgehende Stundenanzahl aber auf Tage reduziert ins Urbar einzutragen.

ad 2. Die Zugabe an Hand- soll nie den Abfall an Spanndiensten übersteigen. Die ersteren sollen bei der vierspännigen Zugrobot mit 2, bei der zweispännigen mit 1 Person geleistet werden. Wo die Stellung von mehr Personen üblich ist, hätte die Kommission die Urbariierung nach einer Bestimmung pro aequo et iusto vorzunehmen. Doch soll

ad 3 die Entschädigung zusammen mit den bisher neben den Zug- üblichen Handdiensten das Normalmaß von 1 resp. 2 Tagen nie übersteigen.

ad 4. Da Exzesse keinen Anspruch auf Entschädigung gewähren, so sind dieselben einfach abzustellen.

ad 5. Die freiwillige und entlohnte Mehrrobot soll zwar erlaubt sein, aber nicht ins Urbar eingetragen werden.

ad 6. Die Ehrungen und Zinsungen sollen unterschiedslos bei allen Stellen fassionsmäßig bestimmt werden. Doch sind hiebei die seit der Rektifikation etwa mit den Gründen stattgehabten Veränderungen pro aequo et iusto zu berücksichtigen.

ad 7. Es sollen nur die neuen Schuldigkeiten im Urbar angemerkt und den Unterthanen freigestellt werden, diese oder die alten zu

[1] 6 ex Martio 1770, IV. K. 3, 2524.

wählen. Doch soll eine solche Erklärung die Rechtsnachfolger nicht binden.

ad 8. Wo die Annahme obrigkeitlicher Feilschaften urteils- oder vertragsmäßig besteht, oder die Unterthanen sich mit derselben vor der Kommission auch für die Zukunft einverstanden erklären, soll sie belassen werden, „da die Unterthanen daran ohnehin schon gewohnt sind", und der obrigkeitliche Nutzen aus dem Bier und Branntwein versteuert wird. Sonst aber ist diese Aufdringung — eventuell unter Steuerabschreibung — zu beseitigen.

ad 9. Mit Rücksicht auf die Resolution vom 29. Juli 1769 sollen perpetnierliche Zinse nur dann urbariiert werden, wenn Privilegien, Urteile, oder „sonstige besondere Umstände" vorliegen. Sind sie exorbitant, so sollen von der Kommission, wenn der Versuch eines gütlichen Vergleichs erfolglos bleibt, nur die Naturaldienste in die Urbarien eingetragen werden. Die Kommission soll sich hiebei von der Rücksicht auf die Lage des Ortes und die Verdienstgelegenheit des Unterthans leiten lassen.

ad 10 a. Die Schuldigkeiten der Dominikalisten sollen nicht urbariiert werden. Denn sie beruhen auf einem zeitlichen Vertrag, die Urbarien aber sollen eine Regelung für ewige Zeiten enthalten.

Blancs Gegenantrag: die obrigkeitliche Verfügungsfreiheit in betreff der bereits besetzten Dominikalgründe im Interesse der „Peuplirung" zu beschränken, wurde abgelehnt. Mit der Motivierung: obrigkeitliche Übergriffe seien deshalb nicht zu befürchten, weil viel mehr Rustikalgründe zur Wiederbesetzung zu kommen hätten, als Dominikalgründe an Unterthanen ausgethan wären. Bei Wiedereinziehung der letzteren könnten also die Unterthanen doch auf den ersteren wieder angesetzt werden.

ad 10 b. Es soll zwischen eingekauften und uneingekauften Dominikalisten unterschieden werden.

Die Schuldigkeiten der ersteren sind im allgemeinen nach den Kaufbriefen zu beurteilen. Wenn sie aber die obrigkeitlichen und landesfürstlichen Abgaben eines Rustikalisten in gleicher Lage übersteigen, so ist zunächst ein gütlicher Vergleich zu versuchen und wenn er gelingt, ein neuer Kaufbrief auszufertigen. Entgegengesetzten Falles aber soll der Kaufvertrag einfach annulliert und der Kaufschilling dem Unterthan restituiert werden. Eine solche Stelle soll jedoch auch weiterhin unter keinen härteren als den eben erwähnten Bedingungen ausgegeben werden dürfen. Die Dominien sollen auch hierauf von

der Kommission aufmerksam gemacht werden, sowie, daß die Vergleichsablehnungen ihrerseits ah. Orts bekannt gegeben werden würden.

Dasselbe soll auch in betreff der uneingekauften und mit Pachtbriefen versehenen Dominikalisten gelten. Künftighin soll jedoch die Ansetzung neuer Dominikalisten nur gegen ordentliche, von dem Landesältesten und dem kgl. Amte bestätigte Kontrakte erlaubt sein.

Kein Dominikalist soll übrigens zum Einkauf gezwungen werden dürfen.

Die Kanzlei äußerte sich ferner gleichzeitig über den Kommissionsbericht betreffend die Anstände auf den Dominien Wigstadel, Odrau und Smolkan (vom 18. Dezember 1769) und über eine direkt an die Kaiserin gelangte und zur Begutachtung herabgelangte neuerliche Vorstellung der Teschner Stände wider die letzte Verordnung vom 29. Juli 1769.

In derselben wurde ausgeführt, daß die in der zweiten Fassionskolonne ersichtlichen Zugdienste nicht von den Obrigkeiten, sondern von den Rektifikationskommissarien beigesetzt worden seien. Die wahre Schuldigkeit sei daher in der ersten Kolonne enthalten und auch in diesem Ausmaße zu belassen.

Für den Fall der Ablehnung dieses werden von den Ständen folgende Eventualanträge gestellt: 1) Es soll die Woche zwischen den Bauern und der Herrschaft geteilt und die Spanndienste demnach mit 3 Tagen bestimmt werden. 2) Die Beschränkung der außerordentlichen Fronen auf das Doppelte der ordentlichen gegen nachherige Einrechnung soll wieder beseitigt werden. Denn es würden durch dieselbe nicht nur die Ernte und deren Einbringung gehindert, sondern es erübrigten auch keine Dienste für die übrigen Wirthschaftserfordernisse.

3) für den Fall als auch diese Bitte abgewiesen würde, baten die Stände: es möchten wenigstens die Urbarien „zugleich in allen Ländern, mithin bey ihnen nicht eher, als in solchen" publiziert werden.

Die Kanzlei befürwortete lediglich den ständischen Antrag ad 2, konform ihrer Haltung im Jahre 1769, jedoch mit der Beschränkung auf die Heu- und Getreidefechsung und mit dem Beisatz, daß die Ergötzlichkeit auch dort, wo sie nicht üblich, eingeführt werden solle.

ad 3 stimmte die Kanzlei dem Blancschen Gegenantrage: auf thunlichst baldige Hinausgebung von 30—40 Teschner Urbarien, um Unruhen der mißtrauischen Unterthanen hintanzuhalten, mit dem Beisatz zu: daß die Urbarien successive je nach ihrer Fertigstellung hinausgegeben werden sollen. Sollte hiebei eine allgemeine Erläute-

rung notwendig werden, so wäre diese im Wege einer Kurrende, oder durch eine förmliche Kundmachung, und zwar unter Berufung auf das künftige Robotpatent zu veranlassen.

Über die Publikation dieses letzteren äußerte sich die Kanzlei nicht, da Blanc, wie er versichere, die Verzögerungsgründe der Kaiserin mündlich auseinandergesetzt habe.

Die staatsrätlichen Gutachten[1] enthalten nichts von Bedeutung. Mit nur geringen Abweichungen vertreten alle die Fassung der folgenden am 26. Februar 1770 erflossenen ah. Resolution:

ad 1 hat die Vorschrift des Robotpatents von 1738 zur Anwendung zu kommen. Wo fassionsmäßig die Zusammenziehung von je 10 Stunden in einen Tag klar erhellt, wird im November, Dezember und Januar die Verwandlung einer ganzen in 2 halbtägige Roboten gestattet.

ad 2—7 wurden das Kanzleieinraten unter Hervorhebung folgender Punkte genehmigt: An Stelle einer vier- resp. zweispännigen Zugrobot soll die Handrobot niemals mit mehr als 2 resp. 1 Person geleistet werden. — Eine Entschädigung in Fußdiensten ist nur da zuzugestehen, wo in den Fassionen ausdrücklich angemerkt ist, daß eine teilweise Verwandlung der Zug- in Handfronen stattgefunden habe.

ad 8. Die Aufdringung von Feilschaften an die Unterthanen ist ganz allgemein — eventuell gegen Steuerabschreibung — abzustellen.

ad 9—10 wurde das Kanzleieinraten mit dem Beisatz genehmigt, daß künftig weder ein- noch uneingekaufte Dominikalisten, direkt oder indirekt mehr zu prästieren haben sollen, als ein Rustikalist desselben Orts und der gleichen Lage an allen obrigkeitlichen und landesfürstlichen Gaben, die Schuldensteuer ausgenommen.

Die Vorstellung der Teschnischen Stände wurde in allen Punkten abgewiesen, mit dem Zusatz, daß allerdings in Zukunft die nur bei außerordentlichen Roboten übliche Ergötzlichkeit überall zu entfallen habe. Auch sollen die Unterthanen, wenn sie sich durch Lohnarbeit Verdienst schaffen wollen, „Vorzüglich von dem „Dominio gegen die nehmliche Convenienz, die Sie anderweit erhalten, und gegen alsogleich zu erfolgende Bezahlung zu derley arbeiten sich gebrauchen lassen".

[1] StA. 166, ex 1770.

Im übrigen wurden die Kanzleianträge genehmigt und nochmals die schleunige Abfassung und Kundmachung des Robotpatents anbefohlen.

Im Sinne der Entschließung vom 26. Februar erging das Hofdekret vom 3. März 1770[1].

§ 2. Vorstellung der Troppau-Jägerndorfer Stände.

Auch die Troppau-Jägerndorfer Stände überreichten durch die dortige Landeshauptmannschaft unter dem 17. Januar 1770[2] eine (undatierte) Vorstellung[2] gegen die Robotregulierung und die Art ihrer Durchführung. In derselben werden die schon von den Teschner Ständen erhobenen Klagen wiederholt.

Die von der Rektifikationskommission in der zweiten Fassionskolonne eingesetzten minderen Schuldigkeiten werden darauf zurückgeführt, daß den Obrigkeiten mit Rücksicht auf die Elementar-, Kriegs- und anderen Unfälle, dann auf die Schwäche des Viehes ein steuerfreies Präzipuum gewährt werden sollte. Es sei also „nichts mehre- „res, als waß nach dem innerlichen werth, und nutzung ausgefallen „in Versteuerung gezohen worden".

Das Ausmaß der unterthänigen Schuldigkeiten sei daher auch in Rechtssprüchen stets nach dem wirklichen Landesgebrauche beurteilt worden. Die Unterthanen könnten sich dem gegenüber auf Rechtsunkenntnis um so weniger berufen, als sie stets, in Streitigkeiten, rechtsfreundlich vertreten waren und „Rusticitas Sola ex ignorantia „jurium per legem: de bonorum Possessionibus nach denen „Rechten keine begründete Causam restitutionis in integrum abgiebt". Auch in Preußisch-Schlesien hätten die Roboten, trotzdem der König „denen Unterthanen besonders geneigt", keine Abänderung erfahren, sondern seien, soweit sie vertrags-, urbar-, urteilsmäßig oder wohlhergebracht bestünden, beibehalten, „und jene Unterthanen so hievon abgewichen, empfindlichst bestrafet worden".

Auch wären die Obrigkeiten — ganz abgesehen von der durch die Fronherabsetzung resultierenden allgemeinen Verminderung des Viehstandes zum Schaden des Landeswohles — außer stande, den Entgang an unterthäniger Arbeit durch eigene Züge zu ersetzen. Denn

[1] 6 ex Martio 1770, IV. K. 3. 2524.
[2] 12 ex Februario 1770, IV. K. 3, 2524.

zur Aushaltung eines solchen seien, außer dem Anschaffungskapitale, 300 fl. jährlich erforderlich, was einem Kapitale von 7000 fl. gleichkomme.

Eine Gleichbehandlung Troppau-Jägerndorfs mit Teschen-Bielitz sei durchaus unbegründet, da in den beiden erstgenannten Fürstentümern die Unterthanen meist eingekauft, ihre Schuldigkeiten klar, bestimmt und erträglich seien und daher auch keine Unruhen stattgefunden hätten.

Die Stände bitten daher, damit sie „mit Weib und Kinder noch „fernerhin leben und als . . Contribuenten das Allgemeine Mitleiden „zum besten und wohlfarth des Staats zu tragen im Stande seyn „mögen": die Kommission solle sich bei der Robotregulirung an das erwiesene oder unbestrittene Herkommen, die bestehenden Urbarien, Verträge, Urteile und bestätigten Privilegien, in deren Ermangelung aber an das böhmisch-mährische Robotpatent von 1738 und die Declaratoria zu demselben vom 13. August 1738 halten.

Es sei nämlich schon, in dem ah. Reskript vom 14. Oktober 1717 [1] über den Rechtsstreit zwischen der Troppauer ritterlichen Maltheser-Kommende Gröbnig und deren Unterthanen das böhmische Normale zu Grunde gelegt, und auch durch das frühere kgl. Oberamt die Berücksichtigung des 1738er Robotpatents sämtlichen schlesischen Instanzen in zweifelhaften Fällen anbefohlen worden.

Die Kaiserin resolvierte auf den hierüber am 27. Januar erstatteten Kanzleivortrag [2] am 8. Feber 1770 eigenhändig:

„wie die Teschner abzuweißen und einmal mit ernst die urbarial „commission ein zu führen". (Hofd. vom 10. Feber 1770. [2])

§ 3. Kommissionsbericht über die Verhältnisse im Neisseschen und Jägerndorfschen.

Mit Bericht vom 12. November 1770 [3] brachte die Urbarialkommission folgende neue Anstände zur Entscheidung vor:

1) In den Fürstentümern Neisse und Jägerndorf, teilweise auch Troppau, sind die Fronen „leidentlicher" als im übrigen Schlesien. Neben den fassionsmäßigen „leidentlichen" Zug-, bestehen nur sehr wenige Handdienste. Die Dienste der Zugfröner bleiben hinter den im Normale vom 31. August 1768 ausgemessenen zurück.

[1] In Abschrift sub 12 ex Februario 1770, V. K. 3, 2524.

[2] ibid. und StA. 389, ex 1770.

[3] 34 ex Novembri 1779, IV. K. 3, 2524.

Daneben besteht jedoch ein, vielfach auch fatiertes, Dienstgeld von 30, 36, 48 oder weniger Kreuzern und höchstens 2 Gulden, je nach der Ansässigkeit. Dasselbe rührt teilweise aus einer Zugeldsetzung der Fröner bei Austeilung obrigkeitlicher Meierhöfe her. Es müssen also billigerweise und schon, um nicht die Austeilung von obrigkeitlichen Meierhöfen zum Schaden der Peuplierung zu verhindern, den Dominien für dasselbe die entsprechenden Naturaldienste zugeschrieben werden. Der größte Teil der hierüber befragten Unterthanen — meist Handwerker, Garnhändler oder Bleicher — erklärt sich jedoch für die Beibehaltung des Dienstgeldes.

Die Kommission selbst befürwortet diese, sowie die Urbariierung des Dienstgeldes, wo dasselbe nicht exorbitant ist.

2) Neben den geringen Handdiensten leisten die Fußfröner auch noch Nachtwachen und Jagddienste, entweder in natura oder in einem sehr geringen Zins. Die Einrechnung dieser Nebendienste in die ordentliche Robot ist bedenklich. Denn der betreffende Passus der Instruktion dürfte sich nur auf jene Orte beziehen, wo übermäßige Handroboten bestehen.

Die Kommission beantragt daher die Belassung dieser Nebendienste, resp. des nicht exorbitanten Geldzinses für dieselben. Doch soll es den Unterthanen freistehen, die Naturalleistung zu wählen, und diese dann im Verhältnis zum Ablösungsgeld von der Kommission bestimmt werden.

Die Jagddienste sollen, wo die ordentlichen Fronen unternormalmäßig sind, mit 3 Tagen bestimmt, reihenweise verrichtet und nicht zu andern Zwecken verwendet werden.

3) In den drei Fürstentümern werden die, übrigens meist eingekauften und nur zum geringen Teile mietungsweise ausgesetzten, Dominikalisten in betreff der Zinse und Dienste gewöhnlich so behandelt, wie die Rustikalisten. Die meisten Dominien bitten nun um deren Urbariierung.

Die Kommission befürwortet diese im Hinblick auf eine raschere Erledigung des Regulierungsgeschäftes für den Fall, „wenn es die Herrschaft selbst begehret".

Mit Kanzleiverordnung vom 24. November 1770[1] wurden jedoch nur die Kommissionsanträge ad 1 und 2 genehmigt, ad 3 aber verworfen; mit der Motivierung, daß auch bei erbeigentümlichen Dominikalisten die Wiedereinziehung ihrer Gründe zu obrigkeitlicher Selbst-

[1] 34 ex Novembri 1770, IV. K. 3, 2524.

nutzung oder Weiterbegebung vertragsmäßig mehrfach stattfinden könne: so im Falle der Überschuldung oder erblosen Absterbens des Wirtes.

§ 4. Abschluß der Urbarialregulierung und Abfassung des Hauptrobotpatents.

Im Januar 1771 berichtete die Urbarialkommission: die Regulierung der Rustikalisten sei bereits erfolgt, die der Dominikalisten werde in kurzem vollendet sein, es komme daher nur mehr auf die Kundmachung des Patents an. Es erging demnach über Auftrag der Kaiserin unter dem 2. Feber 1771[1] an die Urbarialkommission der Befehl: von Blanc und von Beer sollten nach vollendeter Urbarienadjustierung zur Entwerfung des Patents sich nach Wien verfügen. Dieser Befehl wurde am 16. Febr. 1771 wiederholt[2] nachdem die Urbarialkommission am 1. Febr. angezeigt hatte: sie habe nur mehr die regulierten Urbarien abschreiben und kollationieren zu lassen, sowie die zur Abfassung des Patents dienlichen Behelfe zu sammeln.

Mit Vortrag vom 3. Mai 1771[3] wurde der Entwurf, nachdem er in einer, unter dem Vorsitz des Vizekanzlers Kollowrat stattgefundenen Zusammentretung durchberaten worden war, vorgelegt. Die Weitwendigkeit desselben wurde mit dem bisherigen Mangel jeder auf das Robotwesen bezüglichen Gesetzgebung in Schlesien entschuldigt.

Zugleich stellte die Kanzlei in betreff zweier, im Entwurf nicht berührter Punkte, folgende Anträge:

1) Die Fronen der Inleute und Inweiber sollen, statt nach der Kommissionsinstruktion mit je einem Wochentage, nur mit je 24 resp. 12 Tagen im Jahre bestimmt und die Urbarien demgemäß abgeändert werden, da auch in Böhmen und Mähren entweder eine geringere, oder gar keine Inleuterobot bestehe.
2) Mit Rücksicht auf die besonders im Teschnischen gemachte Wahrnehmung, daß das Eigentumsrecht der eingekauften Unterthanen mannigfach beschränkt sei, solle, unter Übergehung dieses Punktes im Patent, zunächst das kgl. Amt und die schlesischen Stände, über den Umfang und den Grund dieser Beschränkungen einvernommen werden. Denn „man hätte

[1] 2 ex Februario 1771, IV. K. 3, 2524.
[2] 20 ex Februario 1771, IV. K. 3, 2524.
[3] 8 ex Junio 1771, IV. K. 3, 2524.

„gewunschen, . . jeden eingekauften Grundbesitzer des un„eingeschränkten Eigenthums-Rechts sogleich genußbahr zu „machen".

Hierüber erfolgte am 26. Mai 1771 nachfolgende ah. Entschließung:

Über die beiden von der Kanzlei gemachten Erinnerungen sollen zunächst das kgl. Amt und die Stände vernommen werden.

Der Patentsentwurf selbst wurde nach erfolgter Begutachtung durch den Staatsrat[1] mit einigen Änderungen genehmigt, und zwar:

Die Bestimmung, daß, wo durch das neue System kein Abfall an den Schuldigkeiten stattfände, das Vorausnehmen oder Anwachsen der Robot, sowie die außerordentliche Robot nicht stattfinden dürfe, wenn dieselben nicht schon bisher üblich waren, hat wegzubleiben (Sect. 15, § 1). — Im Schnitt und Heumachen darf zwar der Unterthan bei schönem Wetter bis zu zwei Stunden länger in der Arbeit gehalten werden, aber nur gegen nachherige Abrechnung derselben von der ordentlichen Robot, wobei eine dreimalige längere Aufhaltung als ein Frontag zu zählen ist (Sect. 15, § 6). — Bei Gefahr eines Durchbruchs herrschaftlicher Dämme und Teiche soll der Unterthan durch höchstens einen Tag zu unentgeltlicher Frone verbunden sein (Sect. 17, § 1). — Die vorhandenen Gewerbe- und Handwerkszinsen dürfen nicht weiter erhöht und neue nicht eingeführt werden (Sect. 17, § 13). — Die Zerteilung unterthäniger Gründe mit über 60 Scheffel Aussaat in allen drei Feldern soll dem Unterthan beim Vorhandensein genügender Ursachen, auch wider Willen des Grundherrn, frei stehen (Sect. 19, § 7). — Die Taxe für einen Losbrief zum Übergang in eine fremde Unterthänigkeit, weil der Erbherr dem betreffenden Unterthan keine Ansässigkeit geben kann oder will, soll höchstens 6 fl. betragen (Sect. 24, § 2). — Die Obrigkeit, welche durch Sammlungen Geld von den Unterthanen erpreßt, soll zum Ersatz und zur Erlegung des Duplums in die Kontributionskasse verbunden sein (Sect. 26, § 2).

In Ergänzung und teilweiser Abänderung der Entschließung vom 26. Mai wurde mit Handbillet vom 1. Juni 1771[2] angeordnet:

a) § 1 des 15. Abschnittes hat zu verbleiben. — b) ad § 2 [richtig 6] ibid. ist einfach anzuordnen, daß die mehrgeleisteten Stunden an der künftigen Robot abzurechnen seien. — c) Bei Neu-

[1] StA. 1674 ex 1771.

[2] 8 ex Junio 1771, IV. K. 3, 2524.

aufnahme von Professionisten darf der Grundherr zwar Gewerbszinse ausmachen, dieselben sind aber, wenn zu hoch, auf die Beschwerde des Unterthans vom kgl. Amte nach dem Landesgebrauch zu mäßigen. — d) Auch Richter und Geschworne sind, wenn sie ohne grundherrliche Erlaubnis Geldsammlungen vornehmen, mit der Strafe des doppelten Betrages zu belegen. — e) Endlich „ist von nun an, „ohne das Königliche Amt zu vernehmen, nach dem Einrathen der „Kanzley die Robbot der Innleuthe, und Innweiber auf 24 und „respective 12 Täge herabzusetzen."

Veranlaßt wurde diese Nachtragsentschließung durch eine von Blanc, im Einverständnis mit Kollowrat, dem Staatsrat Gebler überreichte Note[1]. In derselben wird ausgeführt: ad a) die Beseitigung der Bestimmung in § 1 Sect. 15 würde eine Verschlechterung der Lage mancher Gemeinden gegen früher bedeuten. — ad b) 3 mal 2 Stunden könnten nicht für einen ganzen Tag zählen. — ad c) Die nach der Resolution vom 26. Mai mögliche Deutung: der Grundherr dürfe überhaupt keine neuen Handwerks- und Gewerbszinse bestimmen, beeinträchtige nicht nur die grundherrlichen Rechte, sondern würde auch Klagen über Ungleichheit seitens der von früher her mit solchen Zinsen belasteten Unterthanen zur Folge haben. — ad e) Die Einvernehmung des königl. Amtes über die Inleuterobot werde die Erledigung dieses Punktes verschleppen, während dieselbe doch gerade im Hinblick auf die bevorstehende Fechsungszeit sehr dränge. Über die Eigenschaft der Inleute bestünden gar keine Zweifel: „es sind blose unbehauste Unterthanen und großentheils Bettler."

Gebler stimmte diesen Anträgen mit Ausnahme des zweiten Punktes zu[1].

Mit Hofd. vom 8. Juni 1771[2] wurde die Urbarialkommission demgemäß von der Entscheidung in betreff der Inleuterobot verständigt und ihr die Abänderung aller Urbarien in diesem Sinne anbefohlen.

§ 5. Das Hauptrobotpatent vom 6. Juli 1771.

Am 6. Juli 1771 wurde das schlesische Hauptrobotpatent vollzogen und mit Hofd. vom 30. Juli[3] dem kgl. Amte dessen all-

[1] StA. 2026, ex 1771.
[2] 8 ex Junio 1771, IV. K. 3, 2524.
[3] 17 ex Julio 1771, IV. K. 3, 2524.

gemeine Kundmachung in allen drei Sprachen (deutsch, polnisch, czechisch) anbefohlen.

Das Patent, in welchem die früher, unter dem 22. Oktober 1768 und von der Urbarialkommission, bei der Hinausgebung der adjustierten Urbarien, erlassenen Patente außer Kraft gesetzt werden, zerfällt in folgende 27 Abschnitte, welche nicht nur eine Regelung der unterthänigen Schuldigkeiten, sondern auch der meisten anderen gutsherrlich-bäuerlichen Beziehungen enthalten:

1) Von der Ursache der allgemeinen Einführung der Urbarien.
2) Von denen dem Unterthane zustehenden Mitteln, sein vermeintliches Recht zu suchen, und dem, was der Grundherr im Fall eines zwischen ihm und dem Unterthan entstehenden Widerspruchs zu thun schuldig sey?
3) Von den Mitteln, die Streitigkeiten und Unrichtigkeiten über die Robboten und Urbarial-Abgaben zwischen den Grundherren und Unterthanen zu verhüten.
4) Von dem Schutz und der Obsorge, welche die Grund-Obrigkeit ihren untergebenen Gemeinden angedeihen lassen soll.
5) Von dem Ungehorsam und dem Verbrechen der Unterthanen gegen die Landesfürstliche Befehle, oder ihre Grund-Obrigkeiten, und dem, was der Richter und die Geschwornen dabey zu beobachten haben.
6) Von dem Ansehen des Richters und der Geschwornen, von ihren Pflichten sowohl gegen Uns, als die Grundherrn und die Gemeinde, und von dem, was die Richter allein noch weiter angehet.
7) Von verdächtigen und aufwicklerischen Zusammenkünften, Aufständen und Widersetzlichkeiten, und den darauf gesetzten Strafen.
8) Von den gemessenen Zug- und Fuß-, oder Hand-Robboten, und was unter diesen verstanden, und bey denselben zu beobachten ist.
9) Von den ungemessenen Zug- und Hand-Robboten, und wie diese zu leisten seyn werden.
10) Von dem Robbots-Gespann, und Arbeits-Geschirr, wie nämlich eins und das andere von dem Unterthan geforderet werden könne.
11) Von Verwandlung der ungemessenen Robboten.
12) Von dem Robbot-Ausmaaß bey ungemessenen Robbots-Tägen.
13) Von der ungemessenen Zug- und Fuß-Robbot, wenn sie durch weite Fuhren, oder weite Gänge verrichtet wird.

14) Von dem, was die Fuß-Robboter noch insbesondere angeht, desgleichen von den Auszüglern, und verheuratheten Knechten.
15) Von dem Anwachsen, und Vorausnehmen der ungemessenen Zug- und Fuß-Robboten außer der Erndte, und von der größern Robbot in der Erndte und in dem Heu- und Grummet-machen.
16) Von den gemessenen Robbots-Tägen sowohl in als außer der Erndte und dem Heumachen, und wie diese anwachsen, und voraus gefordert werden können.
17) Von verschiedenen besonderen Schuldigkeiten der Unterthanen, von Herrschaftlichen Feldern und Mayerhöfen, von dem Taglohn, von dem Dreschen um das Maaß, von dem Bleichzins, von den Weber- und Gewerbzinsen, und von dem Spinnen.
18) Von den Privilegien, Begabnißen, Kauf- und Miethungs-Contracten, jener sowohl, die auf Rustical-Gründen, als jener die auf Herrschaftlichen Gründen sitzen, samt dem, was wegen der letzteren sowohl die Grund-Obrigkeit, als die Unterhanen noch weiter angehet.
19) Von Einrichtung der Käufen und Grund-Büchern, und von Vertheilung der Gründen.
20) Von Einziehung der Rustikal-Gründe, und von dem Einkaufen derselben.
21) Von Robbot-Zinsen, und anderen freywilligen Verträgen, von der Holzung, von Hutung des dem Unterthan zuständigen Viehes, und von Ausbesserung, und dem Bau der Häuser.
22) Von der Waisenstellung, Mannschafts- und Waisenbüchern, Waisen-Jahren und dem Gesinde-Lohne.
23) Von Käufen, Kauf-, Confirmations- und anderen Taxen, dem Treybings-Rechte, und den Laudemien.
24) Von der Loslassung aus der Unterthänigkeit, und von den Loslassungen aus einer Unterthänigkeit in die andere.
25) Von der Gemeinde Lade- und dem Gemeinde-Siegel, von Verwahrung dieses Patents, und von Winkel-Schreibern.
26) Von mehr andern, theils dem Unterthan, und theils den Grund-Obrigkeiten verbotenen Dingen.
27) Von Befolgung dieses Patents, und den auf desselben Uebertretung gesetzten Strafen.

Der erste Abschnitt enthält einen Überblick über die bei der Urbarienregulierung als maßgebend angenommenen Grundsätze, sowie

den Ausdruck des festen Entschlusses, „von der Richtschnur der Fassionen“ in keiner Weise abzugehen, so daß die Unterthanen auch keine weiteren Erleichterungen zu hoffen hätten.

Der zweite Abschnitt regelt den Instanzenzug bei Unterthansbeschwerden in ähnlicher Weise, wie das Robotpatent von 1768 und ordnet weiters an: daß jeder Unterthan die urbarmäßigen Schuldigkeiten, sowie die etwa auf freien Verträgen beruhenden Frongelder, wenn sie die Obrigkeit schriftlich von ihm fordert, vorbehaltlich der Beschwerdeanbringung, vorläufig unweigerlich zu leisten habe. Das gilt jedoch nicht in betreff anderer, als der eben genannten Schuldigkeiten. Aber der Unterthan muß sich diesfalls spätestens binnen 8, resp. 14 Tagen an das Landesältestenamt resp. an den Unterthansadvokaten um Abhilfe wenden.

Nach dem dritten Abschnitt soll jeder Fröner „ein wohlgezeichnetes Kerbholz oder sogenannten Robisch“ haben, auf welchem am Ende der Woche jeder wirklich geleistete Frontag von den Wirtschaftsbeamten anzumerken ist. Bei böswilliger Verschiebung oder Verweigerung der Anmerkung sollen statt des gekränkten Unterthans die Dorfrichter die Sache in die Hand nehmen. — Ferner soll von der Obrigkeit ein genaues Fronregister, unter Bezugnahme auf die den einzelnen Frönern gehörigen Robische geführt und die Eintragung in dasselbe am Ende einer jeden Woche vom Richter gefertigt werden. Das Register soll bei Streitigkeiten über das Maß der bereits abgeleisteten Frondienste Beweis bilden. — Jeder behauste Unterthan soll ein Handbüchel erhalten, welches, unter genauer Individualisierung des Besitzers, ein Verzeichnis der urbarmäßigen Schuldigkeiten enthält, und in das die jeweilig prästierten Leistungen einzutragen sind.

Die Abschnitte 4—7 beziehen sich nicht direkt auf gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse.

Die Abschnitte 8—16 enthalten eine Zusammenfassung der von 1768 an für Schlesien erlassenen Verordnungen.

Hervorzuheben sind folgende Bestimmungen:

Gemessene Roboten sind dreierlei Art: 1) jene, welche urbar- oder kontraktmäßig nicht auf gewisse Tage gesetzt, sondern zu einer, in verschiedenen Jahren bald größeren, bald kleineren Arbeit bestimmt sind, z. B. Hanfbrechen, Getreideeinführen 2c.; 2) jene, welche zwar nicht auf bestimmte Tage gesetzt, aber zu einer stets gleich großen Arbeit bestimmt sind und also nach dem Fleiß des Arbeiters bald mehr, bald weniger Zeit erfordern, z. B. Schlagung eines bestimmten Holzquantums 2c.; 3) jene, welche nach der Zahl der Tage und der

Art der Arbeit genau bestimmt sind, z. B. Jagddienste u. a. — Treffen bei demselben Fröner gemessene und ungemessene Fronen zusammen, so soll er nicht zu beiden zugleich, und zu den ersten auch nie durch mehr Tagesstunden als für einen ungemessenen Frontag bestimmt ist, zur Arbeit angehalten werden. — Im übrigen sind die gemessenen Fronen nach den Urbarien oder Kontrakten zu leisten. Wo dieselben mehreren Frönern, oder einer ganzen Gemeinde kollektiv obliegen, ist eine Befreiung einzelner, wenn nicht die Obrigkeit an deren Statt andere beistellt, oder die Arbeit verhältnismäßig mindert, unzulässig. Jede Verwandlung der gemessenen Dienste in andere, sowie jede Aufhebung und Übertragung derselben von einem Jahr auf das andere ist verboten.

Die ungemessenen Roboten kann die Obrigkeit nach ihrem Belieben verwenden und dieselben, an welchen Wochentagen sie will, abfordern. Von der Gunst des Wetters unabhängige Fronen sollen zu Anfang der Woche oder mindestens zwei Tage vorher angesagt werden; von günstigem Wetter abhängige: den Abend zuvor oder mindestens früh morgens, widrigens der Unterthan von seiner bereits angefangenen Arbeit nicht mehr abberufen werden kann. — Kann eine angefangene Robot, eingetretener Hindernisse wegen, nicht zu Ende gebracht werden, so ist der Teil des Tages, in welchem sie angefangen wurde, und wenn dies noch nicht der Fall, bloß der Hin- und Rückweg von der Robotschuldigkeit abgerechnet werden.

Der Unterthan hat mit seinem besten Zugvieh, mit gutem Geschirr und dem nämlichen Ackerzeug und Wagen, wie für sich selbst, zu erscheinen. Hielte er aus Nachlässigkeit so elendes Zugvieh, daß er seine Spanndienste nicht geziemend verrichten könnte, so ist die Obrigkeit bei uneingekauften Gründen, zu deren anderweitigen Besetzung berechtigt. Handelt es sich um eingekaufte Wirte, so soll das Landesältestenamt, nach gepflogener Untersuchung über die obrigkeitliche Anzeige, dem kgl. Amte berichten. Dieses hat dann dafür zu sorgen, „damit der Grund . . an den Meistbietenden ver-„kauft, wenn (der Wirth) aber Erben hat, denselben abgetreten, oder „(bei deren Minderjährigkeit) bis zu ihrer Vogtbarkeit durch einen „Vormund bewirthschaftet werde."

Fußfrönern, die zum Häckerling- oder sogenanntem Siedeschneiden verwendet werden, soll die Obrigkeit selbst die Siedelade (Messer) beistellen.

Unterthanen, die ihre Wirtschaft ihren Söhnen oder Verwandten

abtreten, sollen von allen Frondiensten befreit sein, ebenso jene Inweiber, deren Männer als Knechte dienen.

Häusler, die auf einem Bauerngrunde, oder auf einer andern im Urbar bereits begriffenen Rustikalansässigkeit angesetzt sind, oder in solchen Häusern mietungsweise wohnen, sollen als bloße Inleute (-weiber) behandelt werden.

Bei jenen Unterthanen, deren Frondienste durch die Regulierung, in Bezug auf die Zahl der Tage, keine Minderung erfahren haben, ist ein Anwachsenlassen oder Vorausnehmen der Frondienste, sowie eine stärkere Abforderung derselben in außerordentlichen Wirtschaftszeiten, da, wo dies früher nicht üblich war; bei jenen, welche ganzjährig durch 3 Tage in der Woche Spanndienste leisten, überhaupt verboten. Bei allen übrigen Kategorien ist außer der Ernte ein Anwachsenlassen oder Vorausnehmen der Zug- oder Fußdienste durch höchstens 2 Wochen erlaubt, jedoch nur unter der Bedingung, daß die gesamte abgeforderte Robot nicht mehr als 3 Zug- resp. 3 Fußtage in der Woche betrage.

In der Ernte und beim Heu- und Grummetmachen dürfen stärkere Fronen abgefordert werden. Unter der Bedingung jedoch: daß die ordentliche und außerordentliche Robot bei den Ganz- und Halbbauern 3 Zug- und 3 Fußtage wöchentlich nicht übersteige und die Zug- und Fußdienste wider Willen der Fröner nicht zugleich abgefordert werden können; ferner daß die ordentliche und außerordentliche Robot zusammen bei den Gärtnern und Dreschgärtnern wöchentlich 4, bei den Großhäuslern 3, bei den Kleinhäuslern, Inleuten und Inweibern 2 ganze Tage nicht übersteige. Ferner darf die in dieser Zeit geforderte Robot, mit der bereits in oder vor dem Schnitt geleisteten, die dem betreffenden Unterthan angeschriebene Schuldigkeit nicht übersteigen, und auch nicht so groß sein, „daß sie „dem Unterthan an seinen von der Erndte an bis zu Ende Decem-„bris noch schuldigen Robot nicht mehr abgerechnet und vergütet „werden könnte."

Im 17. Abschnitte wird u. a. bestimmt, daß „im Winter", d.h. vom November bis inkl. Februar, wegen der Kälte die obrigkeitlichen Wachen verdoppelt, d. h. zugleich von 2 Personen verrichtet werden sollen, „widrigenfalls der einzelne Wächter für nichts zu stehen haben soll."

Zwar sollen die Unterthanen zu mehr, als den urbarmäßigen Diensten nicht verpflichtet, wenn sie aber auch anderwärts um Tag-



lohn zu arbeiten pflegen, „vorzüglich verbunden sein", um den gleichen Lohn wie anderwärts „gegen alsogleich erfolgende baare Bezahlung" für ihre Obrigkeit zu arbeiten.

Wo das Dreschen um das Maß urbarmäßig nicht besteht, ist dasselbe dem freien Willen der Unterthanen überlassen. Doch sollen sich dieselben jedesmal vor der Dreschzeit über Befragen der Obrigkeit äußern, ob sie den Drusch um das Maß übernehmen wollen, und an die abgegebene zustimmende Erklärung gebunden sein. Die Arbeitsbedingungen sind vor dem Richter und den Geschworenen festzustellen, ins obrigkeitliche Protokoll einzutragen, vorzulesen und von den Richtern zu fertigen.

Der Leinwand-Bleicherzins und der Weberzins von den einzelnen Webstühlen werden verboten.

Der achtzehnte Abschnitt enthält folgende Bestimmungen:

„Alle jene Leute, bey welchen sich das neue Urbarium auf Pri-„vilegien, Begabniße und Käufe berufet, werden seiner Zeit unter-„fertigte, und von Unserem Kgl. Amte in Troppau confirmirte „Briefe bekommen, welche für dieselben sowohl, als für die Grund-„Obrigkeiten die vollkommene Kraft eines Urbarii haben, und in „allem und jedem so, wie die in den Urbarien enthaltene Schuldig-„keiten zu verstehen seyn sollen. Bis zu jener Zeit aber, wird ein „jeder sich nach dem dermal in Handen habenden Briefe zu richten „haben." — Für die Schuldigkeiten der Dominikalisten, mögen diese nun erbeigentümlich oder mietungsweise angesetzt sein, sollen die von der Urbarialkommission hinausgegebenen Vermerke eben so maßgebend sein, wie für die übrigen Unterthanen die Urbarien. — Diese Schuldigkeiten werden „seiner Zeit jedem Unterthan ebenfalls in einem „besondern Kauf- oder Miethungs-Contract angeschrieben, und vom „. . Kgl. Amt in Troppau bestättiget werden."

Die eingekauften Dominikalgründe kann jedoch die Obrigkeit binnen Jahresfrist, gegen sofortige bare Rückzahlung des Kaufschillings und desjenigen, was die Besitzer „in den Bau der „Häuser oder in die Wirthschaft verwendet haben", wieder zum Hofacker einziehen. In betreff der uneingekauften Dominikalgründe bleibt ihr dieses Recht ganz allgemein gewahrt. Doch sollen „die „Grund-Obrigkeiten sowohl die eingekauften, als die uneingekauften „Herrschaftlichen Gründe nur zur eigenen Benutzung, nicht „aber zu dem Ende an sich ziehen können, um einem anderen Besitzer „unter höheren, als denen von Unserer Urbarial-Commission be-

„stimmten Schuldigkeiten darauf anzusetzen, maßen dieses nicht nur „nie gestattet werden, sondern, wenn es unter der Hand wirklich ge-„schehen sollte, Unsere Höchste Ahndung unfehlbar nach sich ziehen „würde."

In betreff aller künftig anzusetzenden, eingekauften oder uneingekauften Dominikalisten, sollen Kaufkontrakte, mit genauer Bezeichnung ihrer Ansässigkeit und Schuldigkeiten abgefaßt, und den Landesältesten zu weiterer Beförderung und Bestätigung durch das kgl. Amt vorgelegt werden. Bevor diese erfolgt ist, soll der betreffende Wirt zur Leistung der Schuldigkeiten und auch überhaupt nie zur Annahme eines Dominikalgrundes verhalten werden.

Endlich spricht das Patent die Erwartung aus, daß die Obrigkeiten „durch Einziehung derley ohnehin meist kleinen Ansässigkeiten, „diese Familien nicht Brodloß machen, sondern daß sie noch eher neue „Ansäßigkeiten zu stiften trachten werden."

Im neunzehnten Abschnitte wird bestimmt, daß alle unterthänigen Eigentümer, resp. alle künftigen Käufer von Rustikal- oder Dominikalgründen zur Unterfertigung ihrer Kaufbriefe resp. wenn sie keine haben, von neuen, vor das kgl. Amt nach Troppau vorgerufen werden sollen. Käufe zwischen Unterthanen selbst sind, wie bisher, vor den obrigkeitlichen Wirtschaftsämtern zu pflegen und in die Grundbücher einzutragen.

Dieser Abschnitt enthält auch detaillierte Vorschriften über die Einrichtung der Grundbücher.

Die Teilung von unterthänigen Wirtschaften wird zwar als sehr nützlich anerkannt, dabei aber betont, daß eine allzu weitgehende Zersplitterung der Ansässigkeiten sehr schädlich wäre und auch „in den Urbarialschuldigkeiten viele Irrungen und Ungerechtigkeiten nach sich ziehen könnte." Es sollen daher nur „gar große" robotsame Gründe mit über 60 Scheffel Aussaat in allen drei Feldern zerteilt werden dürfen u. zw. wieder nur zu spannfähigen Stellen. Von der geplanten Teilung ist unter Ausführung aller Umstände und Anschluß der Vorschläge über die Verteilung der Urbarialschuldigkeiten das Kreisamt, zum Zwecke der Bestätigung durch dasselbe und Abänderung des Urbars durch das kgl. Amt zu verständigen. — Ist zwischen der Obrigkeit und dem Besitzer der zu teilenden Stelle keine Einigung über den Preis der abzutrennenden Felder zu erzielen, so soll der letztere durch unparteiische Gerichte im Beisein des kgl. Exekutionskommissärs bestimmt und sofort bar ausbezahlt werden.

Um solche Teilungen seitens der Obrigkeiten zu ermuntern, wird

eine Erhöhung der auf der ungeteilten Stelle haftenden Schuldigkeiten — natürlich aber nur für den Fall, als nicht die Teilung durch den Unterthan selbst geschieht — unter der Bedingung gestattet: daß der Besitzer der neuen Stelle sich freiwillig zur Übernahme größerer als der verhältnismäßigen Schuldigkeiten verstehen, das kgl. Amt aber dieselben gerecht und erträglich finden würde.

Der zwanzigste Abschnitt verbietet für die Zukunft jede Einziehung von Rustikalgründen, den Fall ausgenommen, es fände sich zu einem solchen Grunde kein Besitzer, „welches jedoch allemal dem „Landes-Aeltesten zu melden, und das fernere von demselben darüber „abzuwarten ist." — Von den in früherer Zeit eingezogenen und im Urbar als zu ersetzend angemerkten Gründen ist jedes Jahr wenigstens einer zu ersetzen und sich darüber unter genauer Angabe aller Umstände am Ende jedes Jahres beim Landesältesten auszuweisen.

In betreff der Befugnis der uneingekauften Wirte, die Einkaufung ihrer Gründe zu verlangen, stimmt das Patent mit dem für Böhmen und Mähren am 12. resp. 3. Februar 1770 kund gemachten Patent überein.

[Die Darstellung der Entstehung dieser Normen ist im zweiten Buch, vierte Abteilung enthalten.]

Unterthanen, die sich nicht einkaufen wollen, haben, wenn sich ein anderer Käufer aus demselben Gut und Dorf meldet, zu weichen, im übrigen aber das Recht, in den Kaufvertrag zu den gleichen Bedingungen wie der fremde Kauflustige einzutreten.

Der einundzwanzigste Abschnitt wiederholt in betreff der Robotzinse und andern freiwilligen Verträge die Bestimmungen des Patents vom 22. Oktober 1768 und trifft weiters folgende Anordnungen:

Das Klaubholz in den herrschaftlichen Wäldern und Gebüschen soll, soweit es zureicht, den Unterthanen, die weder aus eigenen noch aus Gemeindewäldern ihren Bedarf an Brennholz decken können, unter folgenden Modalitäten unentgeltlich zustehen: Vom Mai bis September soll ein Tag, von Anfang Oktober bis Ende April aber zwei Tage in der Woche bestimmt werden, an denen die Unterthanen auf von der Obrigkeit angewiesenen Stellen unter Aufsicht herrschaftlicher Heger „dürre Reiser, liegende Wipfel, nicht minder „das, was sie an einem schon aufgewachsenen Baume mit der Hand

„erlangen können, zu sammeln und zu brechen“ berechtigt sein sollen. In allen übrigen Zeiten ist das eigenmächtige Betreten von Wald und Busch, wo nicht eine offene Straße zieht, schärfstens verboten. — Übrigens werden die Obrigkeiten, um dieser Last möglichst rasch ledig zu werden, ermuntert, die Unterthanen zu Weidenanpflanzungen auf deren eigenen Gründen zu verhalten. Die Weigerung der Unterthanen, die jährlich ausgesetzte „vernünftige“ Zahl von Weiden an geeigneten Stellen anzupflanzen, soll den Verlust des Klaubholzes nach sich ziehen.

In betreff der Hutweiden, welche „seit Einführung der neuen „Urbarien den Unterthanen an vielen Orten, wo er zuvor die „Hütung entweder ohnentgeltlich, oder für einen Zins genoßen hat, „entnommen worden . ., und denselben, ob er in Zukunft dafür gleich „einen Hütungs-Zins antrage, nicht mehr gestattet werden wollen“, wodurch die ah. durch die Regulierung beabsichtigte Erleichterung der Unterthanen vollständig illusorisch würde, verfügt das Patent:

Alle Unterthanen, welche die Hütung ihres Zug- und Nutzviehes oder die Graserei auf herrschaftlichen Realitäten vor Einführung der Urbarien weder unentgeltlich noch gegen Bezahlung erhielten, sollen auch künftig — unbeschadet anderweitiger, beiderseits freiwilliger Verträge — beim status quo ante verbleiben. Wo sie dagegen urbarmäßig oder nach den Eigentums- resp. Mietungsbriefen unentgeltlich im Genusse dieser Hütung sich befanden, sollen sie denselben auch fernerhin haben. Jenen Unterthanen, welche die Hütung vor der Urbarieneinrichtung entgeltlich oder unentgeltlich genossen haben, seither aber derselben beraubt oder im Zins gesteigert worden sind, ist die Hütung unter der Bedingung zu gestatten: daß der Zugfröner für jedes Stück Zugvieh der Obrigkeit jährlich 24 kr. zahle, sein Nutzvieh aber auf eigenem Grunde weide, resp. sich mit der Obrigkeit darüber, „so gut er kann“, einverstehe. Die letztere soll ferner jedem Gärtner, Dreschgärtner und Großhäusler für 3, einem Kleinhäusler aber für 2 Stück Vieh auf ihren Gründen die Hütung gestatten und zwar gegen ein jährliches Entgelt von 30 kr. für die Kuh und von 18 kr. für die Kalbin.

In betreff der Baupflicht wiederholt das Patent die Bestimmungen des Patents vom 22. Oktober 1768.

Im zweiundzwanzigsten Abschnitte wird u. a. normiert, daß unter Aufrechthaltung des etwaigen minor usus bei den jährlichen Waisen-Gestellungen für in oder außer der Herrschaft dienende Knechte und Mägde höchstens 6 und 12, resp. 3 und 6 kr.



als Taxe abgefordert werden solle. Wer nicht dient, braucht auch keine Taxe zu zahlen.

Die Einführung von Waisenjahren, wo keine bestehen, ist verboten. Wo sie bestehen, sind sie, unter Beibehaltung des usus minor, auf 3 Jahre herabzusetzen. Da ferner hervorgekommen ist, „daß die Grund-Obrigkeiten, den aus besagter Verbindlichkeit in ihren „Dienst zu gehen schuldigen Unterthanen hier und da einen so sehr „geringen Lohn, und Deputat, letzteres auch in einer so schlechten „Gattung abreichen", so soll über Beschwerde der Unterthanen, der Liedlohn und das Deputat, vom kgl. Amt „auf das mittlere allgemein übliche Maß" fixiert werden. „Sowohl das Deputat, welches „dem zu Herrschaftlichen Diensten gezwungenen Gesinde, als jenes, „so hier und da vermög Urbarii, oder Contracten dem Unterthan „für die Robot abgereicht wird, (soll) von guter genußbahrer, und der „Gesundheit unschädlichen Getraid-Gattung seyn, widrigenfalls die „Unterthanen solches vor den Gerichten in der Wirthschafts-Kanzley „in eine Leinwand zusammenfassen, daselbst versiegeln lassen, und „unter Begleitung einer Gerichts-Person Unserem Kgl. Landes-„Aeltesten zur weiteren Erkänntniß- und Vorkehrung überbringen „mögen."

Im dreiundzwanzigsten Abschnitt wird neben einer Wiederholung der Bestimmung vom 22. Oktober 1768 auch noch angeordnet, daß jeder neu antretenden Herrschaft alle vom kgl. Amt konfirmierten Eigentumsbriefe vorzuweisen sind, und von ihr die erfolgte Vorweisung zu bestätigen ist. — Bei Interventionsschreiben in Heiratssachen ist eine Kanzleitaxe von höchstens 30 kr. zu entrichten. —

Die Laudemien sollen nur dann entrichtet werden, wenn ihrer in den vom kgl. Amte bestätigten Eigentumsbriefen ausdrücklich Erwähnung geschieht.

Der vierundzwanzigste Abschnitt normiert, daß wenn ein Unterthan zur Verbesserung seiner Glücksumstände sich loskaufen will, die Obrigkeit unter Beobachtung der Militärkonskriptionsvorschriften ihm nicht im Wege stehen solle, widrigens über Klage des Unterthans das kgl. Amt „das weitere nach Billigkeit veranlassen wird".

Handelt es sich um einen bloßen Übergang in eine fremde Unterthänigkeit, so soll die Obrigkeit die Unterthanen, denen sie keine Stelle geben kann oder will, einer anderen, die dazu bereit ist, „gegen ein

sehr mäßiges Lösegeld", welches aber keinesfalls 6 fl. übersteigen darf, überlassen, widrigens über Meldung des Unterthans beim Landesältesten dieser „nach Billigkeit" entscheiden soll.

Beiderseits oder des Vaters verwaiste Kinder (letzterenfalls wenn die Mutter sie gar nicht oder nur schwer erhalten kann) sollen, wenn ihre Grundobrigkeit für sie, mittelbar oder unmittelbar ausgiebig zu sorgen unterließe, „jedem anderen Grundherrn, der sie verlanget und für sie zu sorgen auf sich nimmt, ohne alles Lösegeld in die Unterthänigkeit überlassen werden."

Im sechsundzwanzigsten Abschnitt werden, neben einer Wiederholung des Verbotes, ohne obrigkeitliche Erlaubnis auch in den eigenen Waldungen Holz zu fällen, sowie der eigenmächtigen Gemeindekollekten, noch weiters bestimmt: „Wo bisher die Grund„Obrigkeit ihr Schaf Vieh über die unterthänigen Brach-Felder „nicht getrieben hat, soll es auch in Zukunft wider den Willen des „Unterthans nicht geschehen; Wo aber dieser Schaftrieb bisher „üblich war, soll er unter folgenden Bedingnißen auch noch ferners „statt haben können: 1) daß dem Unterthan die mit Klee und Futter„kräutern bebauen wollende Brache unumgänglich verschonet bleibe, „2) demselben für den Ueberrest der Brache, die er sonst zur Hut„weide für sein eigenes Vieh brauchen könnte, auf Herrschaftlichen „Gründen für sein Vieh auch so viel Täge die hinlängliche Hutweide „unentgeltlich gestattet werde, so oft die Herrschaftlichen Schafe über „seine Brache getrieben werden." —

Von den auf dem Dorfanger weidenden Gänsen und anderem Geflügel der Unterthanen darf kein Zins (Zehnten, Berupfung der Gänse) abgefordert werden. —

Zur Bindung des obrigkeitlichen Getreides brauchen die Unterthanen, den Fall einer urbarmäßigen Verpflichtung ausgenommen, kein eigenes Stroh herzugeben.

Ebenso werden alle Gelderpressungen seitens der Beamten und besonders die unter dem Vorwand, die Unterthanen würden sonst entweichen, abgeforderten Geldverbürgungen verboten.

Weiters werden die im Patent vom 22. Oktober 1768 erfolgten Verbote der zwangsweisen Verhaltung der Unterthanen zur Abnahme von obrigkeitlichen Feilschaften oder zur Lieferung ihrer Produkte und Arbeiten um billigere Preise, ferner zur Übernahme der Schäferdienste 2c. wiederholt.

Der siebenundzwanzigste Abschnitt enthält Strafsanktionen.

§ 6. Die Instruktion zur Durchführung des Hauptrobotpatents vom 9. November 1771.

Am 25. Oktober 1771[1] legte die Kanzlei den Entwurf einer Instruktion für das kgl. Amt zur Durchführung des Hauptrobotpatents und besonders des 18. und 19. Abschnittes desselben vor, mit welchem sich auch Blanc (Note vom 2. November[1]) und Hatzfeld (Note vom 6. November[1]) einverstanden erklärten. Derselbe wurde mit Entschließung vom 9. November genehmigt und mit Hofd. resp. Note[1] vom selben Tage das kgl. Amt und die oberste Justizstelle hievon verständigt.

In dieser Instruktion wurde, zur Durchführung der im 18. und 19. Abschnitt des Patents vom 6. Juli 1771 vorgesehenen Ausfertigung der unterthänigen Kauf- und Mietskontrakte die Aufstellung einer eigenen Kommission anbefohlen. Dieselbe sollte nach der Ordnung der Ausfertigung der Urbarien die bereits vorhandenen Käufe, Privilegien und Mietskontrakte von den betreffenden Ortschaften durch die Landesältesten abfordern, mit Beiziehung des Unterthansadvokaten, des Dominiums und des Unterthans einsehen und für jeden einzelnen, unter genauer Fixierung aller Schuldigkeiten, neue Urkunden ausfertigen. Bei Undeutlichkeit der beigebrachten Urkunden oder Unbestimmtheit der Leistungen solle, wenn ein gütlicher Vergleichsversuch durch die Kommission vergeblich bliebe, der Fall dem Konseß zur Entscheidung vorgelegt werden. Hierbei solle der Konseß jede unbestimmte Schuldigkeit, z. B. „Landfuhren und ähnliches" auf ein bestimmtes Maß fixieren und zwar derart, daß der Unterthan bei demselben soll wohl bestehen können. Dabei solle stets die Klausel eingeschaltet werden, daß die Obrigkeit diese Frontage, falls sie ihrer nicht bedürfte, nicht zu anderweitigen Arbeiten solle verwenden dürfen. — Über etwaige obrigkeitliche Einwendungen soll das kgl. Amt den Fall vom Konseß an die Hofstelle leiten.

Was im Hauptpatent verboten ist, darf auch in solchen Käufen nicht bedungen werden, ohne daß dieselben im übrigen ungültig würden. — Bei Entscheidung und Bestimmung der in den Käufen 2c. enthaltenen Schuldigkeiten ist sich an die Instruktionen der Urbarialhofkommission vom 11. November 1769, 3. März und 24. November 1770 zu halten, soweit diese anwendbar sind. Daher sind auch in Ansehung

[1] 6 ex Novembri 1771, IV. K. 3, 2524.

der Zinsungen und Zugdienste die Fassionen zu Grunde zu legen, ausgenommen den Fall, daß der Kauf nach den Fassionen geschlossen, oder dem Unterthan nachträglich verhältnismäßig erhöhte Nutzungen eingeräumt worden wären.

Weiters enthält die Instruktion eine Abgrenzung der Kompetenz des kgl. Amtes und des Consessus in Causis Summi Principis in betreff von Unterthansbeschwerden.

§ 7. Nachträge zum Hauptrobotpatent vom 6. Juli 1771.

Eine Ergänzung des Hauptpatents vom 6. Juli 1771 erfolgte mit Hofdekret vom 12. Dezember 1772[1].

Unter dem 28. November 1772[1] berichtete nämlich das kgl. Amt, daß die Dominien in den Kaufbriefen sich den Müllern gegenüber verbindlich machten, ihnen „Mühl-Stein- und Schirrholtz-, auch Bauhülf-Fuhren und Mühlgrabenräumen" zu gewähren und fragte an, ob die Zug- und Fußfröner zu diesen nicht fassionierten Präſtationen anzuhalten seien. Zugleich sprach sich das kgl. Amt für die Bejahung dieser Frage für jene Dominien aus, wo die gedachten Arbeiten auch bisher üblich gewesen, da dieselben erträglich seien und die Unterthanen von einer Mühle in loco Vorteile hätten.

Die Kanzlei erwidert hierauf, daß diese Abweichung vom Hauptpatent zu bedenklich sei. Es sollen daher zwar „die vorbenannte „Schuldigkeiten in denen neuen Contracten in allweege bedungen „werden . ., doch (aber) solche denen Unterthanen nicht anderst, als „in denen Urbarial-Robotts-Tägen zugemutet, und mithin von selben „als eine Extraschuldigkeit nicht gefordert werden können."

Eine weitere Ergänzung des Hauptpatents vom 6. Juli 1771 erfolgte im Anschlusse an die Erlassung des Robotpatents von 1775 für Böhmen und Mähren. Über den in der Resolution vom 7. September 1775 enthaltenen Befehl: eine Ausgleichung zwischen dem böhmisch-mährischen und dem schlesischen Robotpatent herbeizuführen (s. zweites Buch, dritte Abteilung), trat am 7. Oktober eine außerordentliche Kommission unter Blümegens Vorsitz zusammen[2]. Dieselbe äußerte sich folgendermaßen:

[1] 6 ex Decembri 1772, IV. K. 3, 2524.

[2] 30 ex Novembri 1775, IV. K. 3, 2525 und StA. 2684 ex 1775.

a) In betreff der Zugfröhner:

1) Die für Böhmen und Mähren angenommene Maximalrobot von 156 Tagen pro Jahr oder 3 Tagen wöchentlich ist auch in Schlesien nirgends überschritten. Es ist vielmehr in Schlesien die wöchentliche Zugrobot, mit Ausnahme von 2—3 Dominien, mit weniger als 3, ja meist nur mit 1½ und an vielen Orten sogar nur mit 1 Tage angesetzt worden. Die Bespannung aber ist so beschaffen, wie ihrer der Unterthan zu seiner eigenen Ackerpflege bedarf.

2) Die Zugabe von Handroboten für abfallende Zugdienste beträgt nur an den wenigsten Orten das Aequivalent eines Zugtages und ist also wie jener Handrobotstag mit 2 Personen zu betrachten, in welchen nach dem böhmisch-mährischen Patent in jeder Woche ein Zugrobotstag verwandelt werden kann.

3) Infolge des Ausschlusses der besonderen Handrobot im Schnitt und zur Heuzeit sind die schlesischen Unterthanen gegenüber den böhmisch-mährischen in namhaftem Vorteil.

4) Bei Anwendung der für Böhmen-Mähren angenommenen Steuer- und Robotklassen auf Schlesien würden nur wenige schlesische Unterthanen in die Klasse der bloßen Fußfröner fallen. Denn eine Vergleichung zeigt, „daß ein fl. Steuer in „Schlesien ein eben so großes Substratum an realitaeten „und übrigen Nutzungen, als eine Steuer von 2 fl. in dem „Königreich Böhmen zum grunde hat, die zu Herabsezung „eines bißherigen zugrobotters auf die blose Handrobott . . „mit 10 fl. angenommene gränzen also in dem Herzogthum „Schleßien auf 5 fl. Steuer herabgesezet werden müßten.“

In betreff der Zugfröner ist also die Anwendung der böhmisch-mährischen Grundsätze für Schlesien unnötig. Würde dabei auf den usus minor nicht geachtet, so würde eher eine Erhöhung der Schuldigkeiten eintreten. Entgegengesetzten Falls aber würden die Dominien sehr geschädigt, weil sie sich für den Verlust durch die Versetzung eines Teils der bisherigen Zug- in die Klasse der Fußfröner, an den vermöglicheren spannpflichtigen Wirten nicht erholen könnten. Dieser Schaden wäre ihnen aber nicht zugegangen, wenn gleich anfangs die Regulierung in Schlesien nach den böhmisch-mährischen Grundsätzen vorgenommen worden wäre. Da ferner gar keine Unzufriedenheit unter den schlesischen Bauern herrscht, so ist die Kommission für die Belassung des durch das Hauptrobotpatent geschaffenen Zustandes.

b) In betreff der Fußfröner:

Die Roboten derselben sind nicht nach dem — nebst den Realitäten auch alle anderen Nutzungen enthaltenden — Steuerbetrag, genau betrachtet aber nach den nämlichen Grundsätzen wie in Böhmen bestimmt. Denn ihr Ausmaß hängt von den Grundstücken und übrigen Emolumenten ab. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß die zu Grunde gelegte Katastralaussaat nach den Versicherungen des Hofrats v. Blanc und des kgl. Amtsrats v. Beer zu gering, und zwar mindestens um 1/3, meist um 1/2—2/3, „ja vieler Orten sogar um ein alterum tantum geringer" angegeben worden ist. Dies erklärt auch, weshalb man in die Fußfrönerklassen keine höhere Katastralaussaat eingereiht hat. Aus demselben Grunde sind auch jene unter den schlesischen Zugfrönern, welche nach dem Steuerbetrage in die Klasse der Fußfröner gehören, mit Recht bei den Spanndiensten belassen.

Dagegen treffen diese Erwägungen bei den drei untersten Gattungen der Fußfröner in Schlesien, den Inleuten, den unbefeldeten und den gering befeldeten Häuslern, nicht zu. Deren Fronen sind im Vergleich mit denen ihrer böhmisch-mährischen Standesgenossen zu hoch.

Diese Thatsache erklärt sich nun allerdings lediglich aus „einem „zufälligen, aus der Ungleichheit der, in zween verschiedenen zeit-„Punkten angenommenen principien sich gründenden Misverhältniß." Auch sind die Fronen der drei genannten Klassen nicht an sich zu groß und es wäre im Interesse der Stabilität der Gesetze sehr wünschenswert, jede Änderung der eben erst neu errichteten Urbarien zu vermeiden. Da jedoch J. Maj. hauptsächlich durch die Besorgnis sich leiten zu lassen scheint: es könnten die Robotmäßigungen in Böhmen und Mähren Unzufriedenheit und Unruhen unter den Unterthanen in Schlesien hervorrufen, so wird beantragt: Die Fronen

1) der Inmänner von 24 auf 13 Tage;
2) die der unbefeldeten Häusler, welche bis zu 30 kr. Kontribution entrichten, von 52 resp. 78 auf 26 Tage;
3) die der befeldeten Häusler, welche von 30 kr. bis 1 fl. 30 kr. kontribuieren, von 78 resp. 104 auf 52 Tage im Jahre herabzusetzen.

Dagegen sollen diese Unterthansklassen jener Emolumente, wegen welcher sie bei der Urbarieneinrichtung in eine höhere Klasse, als es nach ihrem Grundbesitz hätte geschehen sollen, versetzt wurden, verlustig werden, ausgenommen, sie wollten bei ihren bisherigen Fronen

verbleiben. Andererseits soll auch den schlesischen Obrigkeiten vom 1. Januar 1776 an das Recht eingeräumt werden, die durch diese neue Regulierung abfallenden Fußfronen gegen die im böhmisch-mährischen Patent ausgemessenen Arbeitslöhne von den betreffenden Unterthanen zu fordern.

Diese Abänderungen sollen nicht durch ein Patent, sondern durch ein Reskript an das kgl. Amt, und von diesem durch Cirkularien im Wege der Grundobrigkeiten den einzelnen Gemeinden kundgemacht werden.

Ferner wäre das kgl. Amt anzuweisen, die Urbarien von den Dominien nach und nach abzufordern und in Gemäßheit des Reskripts richtigzustellen.

Die staatsrätlichen Voten (Kressel, Löhr, Gebler, Stupan) enthalten nichts von Belang. Sie treten alle für Belassung des vorhandenen Rechtszustandes ein.

Die Kaiserin resolvierte jedoch am 19. November (eigenhändig): „placet nach der canzley Vorschlag in disen dreyen untersten classen „die veränderung M. Th."

Das hierauf von Blümegen am 24. November vorgelegte Reskript[1] wurde am gleichen Tage mit der einzigen Änderung genehmigt, daß die Wirksamkeit der neuen Regulierung infolge der notwendigen Kundmachungen erst am 1. Februar 1776 beginnen solle.

Im Nachtrage zu diesem Reskript erging das Hofdekret vom 20. Januar 1776[2]. Das kgl. Amt hatte nämlich unter dem 2. Januar 1776 ein nach dem Reskript vom 24. November 1775 richtiggestelltes Urbar eingesendet und in demselben einige Häusler an Stelle der bis dahin auf der obigkeitlichen Weide genossenen Hutung für zwei Kühe auf § 9 Abschnitt 12 des Robotpatens verwiesen.

Es wurde nun dem kgl. Amt die Unzulässigkeit einer solchen Verweisung bedeutet und zugleich ein (in den Akten nicht vorfindliches) Formular für solche Nachtragseintragungen übersendet.

[1] 30 ex Novembri 1775, IV. K. 3, 2525 und StA. 2684 ex 1775.
[2] 17 ex Januario 1776, IV. K. 3, 2525.

Dritte Abteilung.

Die Regulierung der unterthänigen Schuldigkeiten in Böhmen und Mähren durch die Robotpatente von 1775.

Erstes Kapitel.

Anlaß zu der auf die Regulierung der unterthänigen Schuldigkeiten in Böhmen und Mähren gerichteten Bewegung.

---

§ 1. Die Unwerthsche Denkschrift über die Lage der Unterthanen in Böhmen.

Die auf eine Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse überhaupt und der unterthänigen Schuldigkeiten insbesondere in Böhmen und im Anschlusse daran auch in Mähren gerichtete Bewegung kam erst 1768 langsam wieder in Bewegung. Den Anlaß bot die in zahlreichen Beschwerden, hin und wieder auch in Unruhen gegen die Obrigkeiten sich äußernde Unzufriedenheit der Unterthanen, der Kontributionsverfall derselben, sowie auch die in Schlesien notwendig gewordene Regulierung. Aus der Zeit zwischen 1768—1771 liegen eine Reihe von, für die Kenntnis der zwischen Gutsherr und Bauer obwaltenden Beziehungen, sehr lehrreichen und interessanten Denkschriften vor, welche zeigen, daß die Verhältnisse seit der Larisch-Kollowrat-Pachtaschen Untersuchungskommission nicht nur keine Änderung zu gunsten der Unterthanen erfahren, sondern sich vielmehr sowohl auf den Privat- als auch auf den Kameralherrschaften stetig in einer den selben höchst nachteiligen Weise weiter entwickelt hatten.

Der Anlaß zu der Reformbewegung, sowie ihre Weiterentwicklung sind aus den nachfolgenden Akten zu ersehen.

In der ersten Hälfte des Jahres 1768 überreichte der gewesene Kreisamtsadjunkt Ernst Baron von Unwerth der Kaiserin eine ausführliche Denkschrift[1] über die Unterthansverhältnisse in Böhmen und die Mittel zu einer Reform derselben. Die Denkschrift zerfällt in folgende vier Abteilungen:

---

[1] 83 ex Augusto 1768, IV. K. 2, 2488.

I. „Vorstellung aller deren Ursachen, welche theils geschehen, „theils geschehen könnten, und also den Kayß. Kgl. Contribuenten „von Jahr zu Jahr, ja von Tag zu Tag Ärmer und dürfftiger „machen, so nicht allein zu Höchst ihren Schaden Ihro Kayß. Königl. „Majestät, sondern auch Dero Samentlichen Grund Obrigkeiten ge„reichen würde."

II. „Zweyte Abtheillung, Worinnen die Hilffes Mittel entworffen „seyndt, zur Höbung aller möglichen vorkommenden anständten, wo„durch der Kayß. Königl. Contribuent, nachhero aber der Grundt„Herr jetzt und vor Künfftigen Zeiten von allen Gefahr und Ver„derben (so sie mit Ernst und Behöriger Handthabung gebrauchet „werden) gesichert seyn und leben können."

III. „Brieffung [Prüfung] der vorgeschlagenen Hilffes-Mitteln „mit gegeneinwürffen versehete, ob sie Ächt und unfehlbahr, oder aber „mehr Schädlich, als Nutzlich seyndt."

IV. Fragestücke.

In der Vorrede zur ersten Abteilung seiner Ausführungen bemerkt Unwerth: Die Liebe treibe ihn, vorstellig zu werden. Denn „das Königreich Böheimb ist nicht ungleich einer guth Gebildeten „Statua, die aber durch Erschütterung des Postamento sich allgemach „zum Falle Neigedt. Will man den Androhenten Umsturtz verhütten, „so muß man noch bey Zeiten zu Hilffe Eyllen. Der K. K. Con„tribuens ist nun würcklich der, auff dem die Last des gantzen Königs„reichs Ruhet. Die Armuth, in der er sich befindet, erschüttert ihn, „und stehet zu fürchten, er gäntzlich zu Boden falle . ."

Seit hundert Jahren, führt Unwerth aus, hat sich die Lage des böhmischen Unterthans stetig verschlechtert. Das Ausmaß der Gründe ist gleich geblieben, die Kontribution aber hat zugenommen. Handel und Wandel stocken. Jede Gelegenheit zu Nebenverdienst fehlt infolge der gesperrten Getreideausfuhr nach Sachsen. Zur ungünstigsten Zeit, gleich nach der Ernte, muß der Bauer, um seine Steuer bezahlen zu können, sein Getreide billig verkaufen und ist nachher gezwungen, das Brotkorn wieder um teures Geld zu kaufen. Die Ertragsfähigkeit des Bodens ist gesunken. Er bedarf starker Düngung und sorgfältiger, rechtzeitiger Pflege. Doch fehlt es an der Voraussetzung hiezu: der Viehzucht und an der Bedingung für diese: der Weide. Und wenn der Bauer zu dem allem „noch Ge„hündert ist, das er sich mit der Waldstreu Behelffen könne, so ists „um ihn gethan".

Während so der Unterthan einerseits am Erwerb gehindert ist,

wird er andererseits von den Obrigkeiten und den Wirtschaftsbeamten auf alle mögliche Weise ausgebeutet. Vor allem bei der Steuerzahlung. Denn zunächst giebt die Subrepartition „verschiedene „Gelegenheit, wie man den Contribuenten auf eine unvermerckte „Arth seines Geldes verlustiget machen kann. Amo incipit ab Ego. „Die Zeiten seynd übel, wer will nicht (Vortheil ziehen), Wenn „er sich ein Nutzen schaffen kann, ohne daß es auffs Taglicht „kommt". Unter dem Vorwande der Sublevierung werden sowohl der angeblich Sublevierte, als jener, auf den die Steuer überwälzt wird, zur Kontributionszahlung verhalten; oder die Kontributionsausmessung erfolgt nicht nach dem Ansässigkeitsverhältnis.

Die Kontributionseinnehmer verlangen, obschon sie von der Obrigkeit bezahlt werden, jährliche Besoldungsbeiträge. Vielfach je 45 kr., dann je ein Bund Heu und Stroh von einem ganzen, und entsprechend von Teilbauern; oder auch Getreide und Butter. Ferner fordert häufig der Kontributionseinnehmer oder Richter von jedem bezahlten Gulden einen, mitunter auch drei kr. als „Zählgeld". „Einige nehmen dießes bey Jedmahliger Abfuhr, es seye der Betrag „gleich viel oder Wenig". Für die Kontributionsbüchel muß extra bezahlt werden. Sie werden häufiger, als nötig, erneuert. Ähnliche Überhaltungen finden bei der Abforderung des Fleischkreuzers und der Kriegssteuer statt. Wie wenig Verlaß auf die Gewissenhaftigkeit der Beamten ist, „bezeuget die untersuchung auf denen Cameral-„Herrschaften Podiebrad und Pardubitz, wo kein Beambter gefunden „soll worden seyn, der nicht eine beträchtliche Summe denen Con-„tribuenten zu ersetzen schuldig befunden worden ist".

Hiezu kommt noch die anderweitige Ausbeutung der Unterthanen durch die Beamtenaccidenzien, Strafzahlungen und Taxabforderungen. So müssen sie zum Unterhalt der obrigkeitlichen Amtsmusketiere, Thorwärter, Kaminkehrer und Nachtwächter beitragen. An Stelle der häufig üblichen Pflicht des Wachens von Haus zu Haus ist die zur Erhaltung eines Nachtwächters getreten.

Bei den Gesindebestellungen werden übermäßige Taxen abgefordert. Vielfach müssen sogar die eigenen Eltern „vor ihre Kinder, die über „14 Jahre alt seyn . ., wenn sie selbe zu Hauß behalten wollen, „zahlen".

Auf der Fürst Mansfeldschen Herrschaft Dobrzisch müssen die Gemeindehirten, welche als Entlohnung von den Gemeinden „gemeiniglich 7—8 fl. Sollare, etwaß in Getraydt und (ein) stickel feldt „erhalten", wenn sie auch gar keine Dominikalgründe besitzen, 5—10 fl.

jährlich an Frongeldern und andern Zinsungen zahlen. Dadurch werden sie außer stande gesetzt, Gesinde zu halten und müssen das Vieh, zum Schaden der Unterthanen durch Kinder hüten lassen.

Neu antretende Wirte müssen sofort 10% der Grundschatzung als Grundverschreibungstaxe entrichten. Da diese Taxe einen Teil der Besoldung des Beamten bildet, so kann dieser, „der da nicht „sicher ist, ob er in Acht Tägen noch Würcklichen in der Actifitæt „seyn wird", dieselbe nicht kreditieren und ist an ihrer möglichst häufigen Einhebung interessiert. Er sucht also, so oft es nur angeht, neue Wirte einzusetzen. Dem neuen Wirt aber „wird gleich der „Nervus benohmen, sich mit dem benöthigten Vieh oder Getraydt „zu helffen, der dann wieder in 2 oder 3 Jahren abwürthschafftet".

Ebenso werden die Inwohner der Gemeindechaluppen zur Erhebung von „Einschreibs-Brieffen" auf der obrigkeitlichen Kanzlei verhalten. Daraus wird dann einerseits der Rechtsanspruch abgeleitet, sie mit Fronen und Zinsen zu belegen und so den Zins, den sie der Gemeinde entrichten, zu verringern, während den letztern bloß die Gebäudeerhaltungspflicht bleibt. Andererseits wird dann das Eigentumsrecht der Gemeinde an den betreffenden Gründen und Chaluppen bestritten, „weillen sonst . . die Innleuthe nicht schuldig gewest wären „die Einschreibe-Brieffe von der Grundherrschafft zu Lößen".

An manchen Orten müssen die Hirten und Inleute für jedes Stück Vieh, welches sie halten, Weidegeld zahlen und zwar 48 kr. für eine Kuh, 24 kr. für ein geltes und 3 kr. für ein Stück Schafvieh, „wenn sie gleich auff dem Grundt-Obrigkeitlichen Boden sich gar „nicht bliecken laßen" dürfen. Das Weidegeld gehört zur Hälfte oder zu ¾ der Obrigkeit, der Rest soll als Steuerbeitrag verwendet werden. Ob dies geschieht, ist aber sehr fraglich.

Die eingekauften Unterthanen werden nicht nur in Kriba- und Kriminalfällen, sondern auch sonst willkürlich abgestiftet. Der bereits eingezahlte Kaufschilling aber wird ihnen nicht auf einmal, sondern in Jahresraten von 30—40 fl., oder wenn er erst teilweise eingezahlt war, mitunter gar nicht zurückerstattet. Die Beamten stiften die Wirte, im Hinblick auf die Einschreibetaxen, möglichst oft ab. Zur Erhöhung der letztern wird die Schätzung bei jeder Wiederbesetzung wiederholt, und möglichst hinaufgetrieben. Um sich vor willkürlichen Abstiftungen zu schützen, zahlt daher der Wirt den Beamten, soviel sie wollen.

Die Gebäudeerhaltungspflicht auf den uneingekauften Stellen trifft zwar rechtlich den Grundherrn. Doch thut thatsächlich „jeder

„Gemeinde-Herr, waß ihm nützlich, und Profitabel erscheinet, ohne „sich um den Wohlstandt des K. K. Contribuentens zu bekümmern".

Bei Einkaufungen wird den Unterthanen häufig nur ein beschränktes Erbrecht eingeräumt und das Heimfallsrecht, für den Fall kinderlosen Absterbens des Besitzers, der Obrigkeit vorbehalten: So auf der Jesuitenherrschaft Tuchomersitz. Doch „dörfte dieses wohl „anderwärts mehr gebräuchlich seyn".

Häufig werden die Unterthanen durch schlechte Robotdispositionen der Beamten geschädigt, indem sie auf sehr weite Entfernungen zur Arbeit geschickt werden. Die Fronen werden oft lange Zeit hindurch aufbehalten und dann, wenn der Bauer am wenigsten Zeit hat, auf einmal abgefordert. Immer häufiger werden die Klagen über Fronüberbürdungen. Diese sind eine Folge der Beurbarung früheren Waldbodens, der Entstehung von Eisen- und Hammerwerken und der Notwendigkeit vieler Fuhren zu und von denselben, endlich der vielen Einziehungen unterthäniger Gründe zum Hofacker, „daß also der „arbeitenden weniger, der Arbeit aber mehrer geworden, wodurch sie „dann kaum der grundt-Obrigkeit zu arbeiten klecken können, ihre „Felder aber vernachläßigen müssen". Denn die Obrigkeiten schaffen keine Hofzüge an und überwälzen auch die andern auf den eingezogenen Stellen haftenden Lasten (Kontribution, Militärbequartierung, Rekrutenstellung, Transportfuhren 2c.) auf die restlichen Unterthanen. An manchen Orten findet die Vermehrung der Fronen durch Einführung einer übergroßen Maßarbeit, namentlich bei den Fuhren, statt.

Vielfach üblich ist die Zwangsabnahme unterthäniger und die Aufbringung obrigkeitlicher Feilschaften an die Unterthanen. Die Beamten berauben „ohne Vorwißen der Obrigkeit" die Bauern und Inleute der oft einzigen Kuh, besonders im Frühling, da der Bauer einen Nutzen von ihr haben kann, und bezahlen sie nach Willkür. — Die Entrichtung der Geldzinse wird in Gerste abgefordert, diese aber nur zu einem bedeutend geringern, als dem Marktpreis angenommen. Ihrerseits müssen die Unterthanen obrigkeitliches Getreide in zu hohem Preis abnehmen. Oder sie werden zum Kauf des Fleisches von „Brack, und anderem Mißelsichtigem Vieh" verhalten, wodurch auch die Fleischhauer umsomehr geschädigt werden, als „der Bauer nur in „heyligen Zeithen und Kirchweyhen Fleisch ist". Soll der Unterthan in später Jahreszeit Geflügel liefern und kann es nicht, so muß er es übermäßig bezahlen. — Ist er gezwungen, von der Obrigkeit Getreide zu entlehnen, so muß er das fünfte Viertel (25%) als Zins bezahlen. Borgt er vom unterthänigen Schüttboden, so muß er noch

überdies das „Staubgeld“ bezahlen. — So muß denn „dem Bauer das Brodt zu wenig werden“, und wenn das so fort geht, so werden die Unterthanen an manchen Orten vielleicht schon in 2 Jahren zur Entrichtung der Contribution außer stande sein.

Unwerth macht daher eine Reihe von Vorschlägen, die zunächst die Hebung des allgemeinen Wohlstands zum Ziele haben: Wiederherstellung der freien Getreideausfuhr nach Sachsen, Vermehrung der Industrie sowie der Bevölkerung und dadurch Hebung des Konsums, Förderung der Landwirtschaft und Viehzucht. Weiters sollen alle geschilderten Mißbräuche abgestellt, namentlich das Erbeigentum unter den Unterthanen befördert und ihnen der Einkauf ihrer Gründe unter mäßigen Bedingungen erleichtert werden.

Zur Feststellung der materiellen Lage der unterthänigen Bevölkerung soll eine kommissionelle Untersuchung stattfinden. Die IV. Abteilung enthält die Fragestücke, die der Enquête zu grunde zu legen wären.

Die Kaiserin forderte mit Handbillet vom 31. Juli 1768[1] an Chotek der Kanzlei ihr Gutachten über die Unwerthsche Denkschrift ab.

Die Kanzlei äußerte sich über dieselbe mit Vortrag vom 13. August 1768[1] (Refer.: von Zenker) durchaus ablehnend. Die Lage der unterthänigen Bevölkerung könne sich seit hundert Jahren unmöglich verschlechtert haben, da doch kaum solange Zeit seit Beendigung des dreißigjährigen Krieges und der Aufhebung des „langen Geldes“ verflossen sei. Die von Unwerth angeführten Verfallsursachen seien entweder „allzu general“ oder „allschon durch maasgebige Anordnungen der Generalien“ abgestellt, oder sie bestünden endlich in Ausschreitungen, gegen die der Unterthan im vorgeschriebenen Instanzenzuge Abhilfe finden könne. Unwerth selbst habe pflichtwidrig gehandelt, wenn er ihm während seiner Amtsthätigkeit bekannt gewordene Excesse nicht angezeigt oder abgestellt habe. Zur Hebung von Handel und Industrie sei genug geschehen, und man müsse nun die Zeit wirken lassen. Der Abgang der Hutweide sei der Natur allein zuzuschreiben. Da aller Boden verteilt sei, so könne man den Unterthanen nichts geben, ohne es widerrechtlich den Obrigkeiten zu nehmen und diese in Not zu stürzen. Wo die Waldweide nicht der

[1] 83 ex Augusto 1768, IV. K. 1, 2459 und IV. K. 3, 2488.



Forstordnung widerstreite, werde sie sicherlich auch den Unterthanen gestattet. Auf dem flachen Lande gebe es übrigens keine Wälder. Zum Verkauf von Holz an die Unterthanen könne man die Obrigkeiten ebensowenig zwingen, wie zum Verkauf der bäuerlichen Stellen. Dessen bedürfe es auch nicht, da die Einkaufung — wie die Grundherren wohl wüßten — diesen vorteilhaft sei. Von Grundverschreibungstaxen sei übrigens der Kanzlei nichts bekannt. Eine allgemeine Untersuchung Böhmens sei undurchführbar. Unwerth solle Specialfälle nennen. Die Unwerthschen Fragestücke seien „nichts weniger, als denen Generalien, wovon der Verfasser allent„halben eine sehr seichte Känntniß zu haben zeiget, behörig angemessen, „und zieleten solche vornemlich dahin ab, einen allgemeinen Aufstand „der Bauern wider ihre Obrigkeiten zu erwecken".

Die Kanzlei beantragte daher bloß die Untersuchung des einzigen angezeigten Specialfalls einer ungerechten Subrepartition bei dem Gute Smolental (Beraumer Kreis), sowie die Abforderung eines Gubernialgutachtens über die Regulierung der Einschreibetaxen.

Hierüber erfloß am 21. August nachfolgende Entschließung der Kaiserin: „Placet, „und solle der Unwerth in der untersuchung „des angezeigten Casus Specifici dem Creyß-Hauptmann adjungiret „werden." (Hofd. an das böhmische Gubernium vom 26. August 1768 [1].)

§ 2. Eine anonyme Denkschrift über die Lage der Unterthanen in Böhmen.

Um dieselbe Zeit übersandte die Kaiserin nachfolgendes, aus Prag, den 28. Februar 1768 datiertes und „Einer der allermindesten Treuvollen Unterthanen aus Böhmen" signiertes Promemoria [2] dem Staatsrate zur Begutachtung.

Dasselbe zerfällt in 5 Abteilungen, welche die üble Gebahrung der kgl. Steuerbehörden, die Bedrückungen der Unterthanen, die Überlastung der Städte, die schlechte Landespolizei und den Verfall der katholischen Kirche behandeln. In der Vorrede erklärt der Verfasser seine Wahrnehmungen während seines 18jährigen Dienstes bei dem kgl. Dikasterium in Böhmen gemacht zu haben und bittet um Wahrung seiner Anonymität allen jenen gegenüber, „welche hier als eine „beklagte Partei zu betrachten, und mithin all diejenigen, so wieder

[1] 83 ex Augusto 1768, IV. K. 1, 2459 und IV. K. 3, 2488.

[2] StA. 2897, ex 1769.

„eigennützige Absichten . . denunciren, bis auf ihre Nachkömmlinge in all andere Wege zu verfolgen und zu verderben suchen.“

Im II. Abschnitte werden die Verhältnisse der Unterthanen im allgemeinen und insbesondere auf 5 — jedoch nicht namentlich bezeichneten — Herrschaften geschildert, wie folgt:

Überall herrschen — abgesehen von der allgemeinen Steuerüberbürdung der Unterthanen — dieselben Bedrückungen, mit kaum in Betracht kommenden Abstufungen in der Intensität. Alle unterthänigen Schuldigkeiten und besonders die Frondienste werden willkürlich erhöht; u. zw. letztere infolge von Einziehungen und Zerteilungen unterthäniger Gründe. Bei jenen werden alle Lasten der eingezogenen Gründe auf die restlichen Stellen überwälzt. Bei diesen findet keine verhältnismäßige Aufteilung der vorher auf dem ungeteilten Grund ruhenden Gesamtschuldigkeiten statt. Auch in der Abforderung der Robotfuhren wird viel Mißbrauch getrieben. Vielfach werden die Unterthanen zur Fronablösung unter ihnen höchst nachteiligen Bedingungen gezwungen.

In einem Falle wurde auf der Herrschaft B. der Robotzins von einigen Unterthanen derart eingetrieben, daß sie „zum Vieh in „die Stallung eingesperrt worden, ja sogar haben die in lauter Mut„willen ausgelassene Wirtschaftsbeamte, als jene um Speis bitten lassen, „ihnen an dessen Statt ein Gemach [Gericht] mit Hackerling, wie „andern Vieh spottweis vorsetzen lassen“.

Auf der Herrschaft C. werden die Unterthanen zur Mietung von obrigkeitlichem Vieh gezwungen, das dann zu Geld geschlagen und ihnen zu eigen überlassen wird. „Und von diesem ewig an„klebenden capitali fordert man überpatentmäßige Interesse.“

Allgemein ist die Aufdringung obrigkeitlicher und, unter dem Vorwand des Vorkaufsrechts, die Zwangsabnahme unterthäniger Feilschaften. In beiden Fällen ist die Bewertung willkürlich, oder die Bezahlung seitens der Obrigkeit erfolgt „über lang, nur bitzlweiß „[in kleinen Raten], mit Abrechnung vieler obrigkeitlicher Schulden „und unerlaubter Strafen“. So wird immer auf der Herrschaft C., wenn alters halber unverkäufliches Vieh geschlachtet werden muß, das ungenießbare Fleisch den Unterthanen aufgezwungen. Andererseits müssen diese die Häute vom eigenen Schlachtvieh „an den obrigkeitlichen Bestandjuden in einer eigenmächtigen Tax“ abliefern. Auf andern Dominien werden ihnen auf dieselbe Art ganze Tonnen Häringe verkauft, „und ebenso weiß man die Fische, wenn je ein „Teich aufstößig wird, an Mann zu bringen“.

Die Geld- und Leibesstrafen sind übermäßig groß. Auf der Herrschaft C. wird von den Unterthanen ein unverhältnismäßiger Ersatz verlangt, wenn ihr Vieh Schaden stiftet, dagegen für den vom obrigkeitlichen Vieh verursachten Schaden keine Vergütung gewährt. Ebenso werden, wenn die Unterthanen „in eigenen Wäldern Holz suchen, „item von gefallenen Menschern und geringsten andern Verbrechen" die schwersten Geldstrafen zu gunsten der obrigkeitlichen Renten verhängt. Auf der Herrschaft E. muß jede Robotversäumnis „mit der 20fachen Ertragniß" gebüßt werden. Auf der Herrschaft B. haben die Beamten auch schwangere Weiber prügeln lassen. Einige Unterthanen wurden, bloß weil sie auf einem fremden Dominium Bier tranken, so geschlagen, „daß man wegen fürchtender Todesgefahr „des nämlichen Tages mit allen heiligen Sacramenten und andern „Extremis hat herzueilen müssen". Auf dem Gute F. ist ein junger Unterthan infolge von Schlägen gestorben und der Vater zum Oberdrescher gemacht worden, damit er nicht „aus Wehemuth" klage. Zwei Mädchen, die eine kleine Quantität Getreide in ihre Schubsäck entwendet, wurden Sonntags beim Gottesdienst als Diebinnen öffentlich ausgestellt und überdies „mit etlichen 30 Karbatschstreichen . . recht barbarisch" bestraft.

Allgemein ist die Klage über übermäßige Wildhegung seitens der Obrigkeiten und die Schwierigkeit, genügenden, oder überhaupt einen Wildschadenersatz zu erlangen.

Die Obrigkeiten fordern bei Entlassungen aus der Unterthänigkeit allzuhohe Entlassungsgelder. So wurde auf der Herrschaft D. ein Glaser, der von seiner früheren Obrigkeit auf seine eigenen Kosten in die dortige Unterthänigkeit überlassen worden war, als er infolge von Mangel an Verdienst wieder wegziehen wollte, durch Einsperrung gezwungen, 200 fl. zu bezahlen, nachdem ihm erst 1000 fl. abgefordert worden waren.

Die Gesindestellungs- und Heiratskonsenstaxen, ferner die Erb- und Grundverschreibungsgelder sind den Beamten als Teil ihrer Besoldung zugewiesen und werden daher ganz willkürlich erhöht. So sind die erstgenannten Taxen von 3 resp. 6 kr. auf 45 kr. bis 2 fl. gesteigert worden. Antretende Wirte müssen oft 20—30 fl. bezahlen.

Von den zur Aufrechthaltung der Kontributionsverfassung und der Unterthanen getroffenen Maßregeln „will es je länger je weiter „schon gar wieder abkommen". Infolge der 1750 stattgehabten Graf Larisch'schen Untersuchungskommission sind wohl auf einigen Dominien die Bedrückungen abgestellt, bald aber wieder begonnen worden.

11*

„Sintemalen die böhmische Obrigkeiten wichtige Ursache gefunden . . „Diese Commissarien, welche in ihre Karten gar tief einzusehen, „verstand, Ernst und Eifer gezeigt haben, bey Zeiten zu untergraben."

Die bedrückten Unterthanen können nirgends Recht finden, da „lauter Obrigkeiten des hohen Standes die Richter ausmachen". Die Kreishauptleute kümmern sich um nichts und thun nichts, als „unterschreiben, was das unterhabende Kanzleypersonale ausgefertiget hat". Selbst Grundherren, sind sie stets für ihre Standesgenossen eingenommen und bestrebt, durch Hinausziehung der klägerischen Unterthanen, oder gar, wenn sie überlaufen werden, „durch Abweisung mit rohen Worten", „nicht allein bey der beklagten, sondern auch allen „übrigen Obrigkeiten besondere Ehre und Lob zu gewinnen". Die Instruktion: in Notlage gerathene Unterthanen bis zu ihrer Erholung von allen Schuldigkeiten zu befreien, wird nie befolgt. „Ja man „kann Kreishauptleute überweisen, daß selbe weder die Verfalls„ursachen . . untersucht, sondern vielmehr denen Obrigkeiten en faveur, „und unter der Hand dissuadieret haben, daß es jene auf kreisamt„liche Untersuchungen, wegen der aus ihrer aufhabenden Instruction „entspringenden schädlichen Folgen, ja nicht möchten ankommen lassen."

Auch beim Consessus in causis summi principis sitzen meist höhere Standespersonen. Viele bedrücken selbst ihre Unterthanen. Sie bekämpfen daher in eigenem Interesse „in einem stillen Zusammenhang" auch die gerechteste Sache der Unterthanen auf alle Weise. Die wenigen bürgerlichen oder Gelehrtenbank-Mitglieder meinen, sich an das Gesetz zu halten. Einerseits jedoch ist dieses „immer mehr auf die obrigkeitliche Seite stylisirt". Auch geht ihm die als wohlhergebracht und rechtsbeständig anerkannte Gewohnheit vor. Andererseits haben viele Beisitzer keine Kenntnis von der wirklichen Art der Unterthansbedrückungen, „noch weniger aber den wahren Begrif einer Staatsklugheit".

Die von Amtswegen zur Unterthanenvertretung berufenen Landesadvokaten und Prokuratoren lehnen diese unter allen Vorwänden ab. Denn sie bringt ihnen nichts ein, raubt ihnen die Klientel und zieht ihnen, wenn sie eifrig sind, mächtigen Haß zu. Die Unterthanen trauen sich daher, durch so viele Erfahrungen gewitzigt, gar nicht mehr zu klagen, und niemand darf sich ihrer annehmen, „wann ihm dgl. auch bekannt ist".

Im Interesse des Staatswohls, welches „dem Privatnutzen nur etwelcher Mitglieder allerdings vorzuziehen" und mit Rücksicht auf die — namentlich infolge des siebenjährigen Krieges — sehr mißlichen



Verhältnisse des Landvolkes ist also ein energisches Eingreifen zu gunsten desselben und zwar eine Suspendierung „der Roboten und sklavischen Schuldigkeiten“ notwendig.

„Um aber den Obrigkeiten dieses Wehe einigermaßen zu er„leichtern, und den Unterthanen sothanes Wohl nicht auf ewig zu ver„sprechen“, soll die Maßregel als provisorisch — bis zur Erholung der Unterthanen getroffen — hingestellt werden. Inzwischen werden die Obrigkeiten schon Ersatzmittel für die verlorene Robot ausfindig machen. Als das beste würde sich die erbeigentümliche Überlassung der in Handen der Obrigkeiten befindlichen Rustikal- und Dominikalgründe an bäuerliche Wirte empfehlen. Die Obrigkeiten würden so den Aufwand für die vielen Wirtschaftsbeamten und das sonstige Gesinde ersparen. Andererseits würde der Fleiß und die Betriebsamkeit der Unterthanen gefördert, „folglich die Mutter Erde weit mehrere Früchte geben wird“.

Die empfohlenen Maßnahmen sollen nicht durch eine Hofstelle, „wo höhere Standespersonen beysitzen“, sondern durch eine aus Staats- und Rechtsgelehrten bestehende Kommission geprüft werden. Hiebei soll sich diese einzig durch die Rücksicht auf das Wohl des Staates und die Erleichterung der Unterthanen leiten lassen. Den voraussichtlichen Einwand, daß die letzteren auf diese Weise „desto mehr „zu übelen Folgerungen verleitet werden könnten“, überläßt der Anonymus der Würdigung „aller Theologen“.

Die Kaiserin erließ nach Begutachtung dieser Denkschrift durch den Staatsrat am 15. September 1769 folgendes Handbillet[1] an Hatzfeld.

„Da Meine ernstliche Willensmeynung dahin gehet, daß das „publicirte Robott-Patent in seinem für das Wohl des Unterthanen „geeigneten Verstande auf Meinen Cameral-Herrschaften in all und „jeden Punkten auf das genaueste vollzohen werden solle, so hat die „oeconomie-Coon denen Beamten auf den Cameralherrschaften mit„zugeben, daß selbe die wieder das Robott-Patent und wider die in „solchem mitenthaltenen prohibitis generalibus etwa eingeschlichene „Mißbräuche ohne Anstand und um so gewisser abstellen solle, als „widrigenfalls, wenn bey einer erfolgenden local-visitation ein Excess „auf denen ernannten Herrschaften vorgefunden werden sollte, Ich „die daran schuldige Beamten nebst der ohnerbittlichen Cassation „auch noch aufs schärfeste bestrafen lassen würde, zu welchem Ende

[1] StA. 2897 ex 1769 und Hofk.Arch. 9 ex Octobri 1769, Acta 31.

„dann die Beamten auf einen jeden deren Robot Artikel insbesondere „die Einsicht zu nehmen und über jeden deren ihre anzeige zu machen, „die oeconomie Commission aber auf die von denen Beamten ge„schehende Antzeige die Nach- und Einsicht durch die Absendung „eines eigenen Visitations-Commissarii zu pflegen, und mir über „Befund die umständliche Antzeige mit Bemerkung eines jeden Orths „vorzulegen haben wird. Ferner ist denen Beamten der erwähnten „Herrschaften aufzutragen, daß die von denen Unterthanen seit dem „Jahre 1738 eingezehene oder auch beygekaufte Gründe, sämmtlich „wiederum begeben und ein solches baldmöglichst bewirket, auch wie „dieß geschehen, in Zeit von einem Jahr die Schluß-Antzeige, bis „dahin aber von 3 zu 3 Monathen die stückweise Antzeige gemachet „werden soll."

Die Stellung der einzelnen Staatsräthe war die folgende:

Gebler und Stupan befürworteten die sofortige und strenge Untersuchung der fünf — vom Verf. zu benennenden — Herrschaften, lehnten aber eine provisorische Suspendierung der Frondienste ab, da dem Grundherrn „das innoxium exercitium seiner . . Gerechtsame" nicht entzogen werden dürfe. Stupan riet auch zur Kundmachung der ungarischen Prohibita generalia. Binder betonte, daß die ganze böhmisch-mährische Landesverfassung auf der Leibeigenschaft beruhe, und bei Fortdauer derselben, wenn man nicht in ein anderes Extrem verfallen und den Obrigkeiten ihre versteuerten Gerechtsame entziehen wolle, alle Unterthansbedrückungen hintanzuhalten nicht wohl möglich sei. Er rät also, die Kreishauptleute, unter Androhung sonstiger Kassation und einer jährlichen Kontrolskommission, zur Visitation ihres ganzen Kreises in jedem Jahre anzuweisen. Ohne ihr Verschulden in Kontributionsrückstand geratene Unterthanen sollen bis zu ihrer Erholung von allen unterthänigen Schuldigkeiten befreit werden.

§ 3. Weitere anonyme Denkschriften über die Reform der Unterthansverhältnisse in Böhmen.

Um dieselbe Zeit lag der Kaiserin noch ein weiteres anonymes Promemoria[1] — dessen Verfasser aber, wie sich aus den Akten ergiebt, der Kaiserin bekannt war — vor, welches eine Reihe von Vorschlägen zur Abänderung des Robotpatentes von 1738 enthielt. In demselben wird an letzterem, wie schon vom Anonymus von 1748 (s. S. 49 ff.)

[1] StA. ad 2897 ex 1769; vgl. auch 53, ex Majo 1771, IV. K. 1, 2460.

hauptsächlich der fast bei allen Artikeln befindliche Vorbehalt der Urbarien, Verträge, Aussprüche und des alten Herkommens getadelt, da doch von freien Verträgen im wahren Sinne des Wortes bei den Unterthanen keine Rede sein könne. Ferner soll die Unbestimmtheit des Robotpatents von 1738 beseitigt und eine Reihe von dem Unterthan unerträglichen Bestimmungen in einem diesem günstigen Sinne umgestaltet werden.

Das Promemoria selbst ist jedoch in den Akten nicht auffindbar.

In einem zweiten Promemoria erörtert der Anonymus die Fragen: 1) ob auch in Böhmen wie in Schlesien eine Urbarialkommission einzurichten und wer in dieselbe zu berufen sei? 2) von welchen Dominien Unterthansbedrückungen bekannt seien?

ad 1) findet er jede Untersuchung — so lange das Robotpatent von 1738 unverändert in Geltung bleibe, aus den oben angeführten Gründen zweck- und nutzlos. Er betont also nochmals die Reformbedürftigkeit des Robotpatents in dem Sinne, daß „eine deutliche „Ausmessung zu statuiren, wie viel ein jeder Unterthan nach Pro-„portion seiner Realitäten an Robot Tägen zu verrichten „schuldig seyn solle". Sonst könne „weder ein Consess noch weniger „ein Kreißamt mit einer höheren Entscheidung vorgehen". — In die Kommission solle der — „blos in Preußisch-Schlesien begüterte" — Oberstlandhofmeister Karl Graf von Schafgotsch; der Prager Stadthauptmann Worzikowsky von Kundratiz und der Gub.-Sekretär von Koranda entsendet werden. Er, Anonymus, wolle sich „amore publico" auch nicht ausschließen, sondern einem an ihn etwa ergehenden ah. Befehl folgen.

ad 2) benennt er im Pilsener Kreis: die Graf Lazanskysche Herrschaft Manetin; im Berauner Kreis: die fürstlich Mannsfeldische Herrschaft Dobrzisch; im Prachiner Kreis: die Malthefer-Herrschaft Strakonitz; im Leutmeritzer Kreis: die Malthefer-Herrschaft Oberlibich und die Markgraf-Badische Herrschaft Leoboschitz; im Jungbunzlauer Kreis die Graf Klinausche Herrschaft Benatek. Es gebe auch noch andere Dominien, „wo zu obrigkeitlichem Nutzen ganze „Dörfer eingezogen worden". Beschweren sich die Unterthanen beim Consess, so werde ihnen zwar ein Rechtsfreund beigegeben. „Man „weiß aber, wie die Rechtsfreunde um die Bezahlung herumziehen, „ex officio Thun sie Vollends fast gar nichts." Erst dieser Tage (Ende August 1769) habe ein Kreisamt beim Consess die Erledigung

einer schon im Juli 1767 untersuchten Sache, „worüber . . der bedrängte Unterthan sehr schreyet", urgiert.

Gebler, dem die Kaiserin die Abänderungsvorschläge zum Robotpatent von 1738 zuerst übergab, äußerte sich in allen wesentlichen Punkten zustimmend; ebenso in betreff des zweiten Promemorias. (2 undatierte Noten.[1])

Das Resultat einer ausführlichen Begutachtung dieser Vorschläge durch den Staatsrat (Stupan, Binder, Borié, Blümegen und Starhemberg), die aber nichts für die Kenntnis der Zustände Belangreiches enthält, war die Übersendung der beiden Promemorien und der Geblerschen Anmerkungen an den Obersten Kanzler Grafen Rudolph von Chotek mit Handbillet vom 15. September 1769[2] zur Begutachtung. Weiter heißt es da:

I. „Da übrigens nicht wohl möglich ist, daß die denen Unter„thannen widerfahrende Bedruckungen denen Creis Ämtern verborgen „seyn können, mithin diese letztere entweder durch Eigennuz, oder „menschlichen respect, von der Befolgung des Robot-Patents de Anno „1738 art. 34 abgehalten werden; so würde zu gänzlicher Behebung „aller unterthänigen Prægravationen das ausgiebigste Mittel seyn, „wenn die pœna Cassationis auf die Unterlassung gesezet, und solche „toties quoties in die Erfüllung gebracht würde, so oft Beschwerden, „welche die Creis Ämter ex officio nicht abgestellet, vorkommen, und „befunden werden.

II. „Die fernere Anlage enthält das Verzeichnis einiger Domi„nien, wo derley Bedruckungen ausgeübet worden. Es wird also „nöthig seyn, daß die diesfällige Untersuchung veranlasset, diese aber „nicht dem eigenen Creis-Hauptmann, sondern einem Gubernial Rath, „mit Zuziehung eines Raths von der appellation oder auch eines Creis„Hauptmanns aus einem andern Creiße aufgetragen, und wenn die „Unterdruckung erhoben wird, sogleich mit der Cassation des eigenen „Creiß-Hauptmanns fürgegangen werde.

III. „Nachdeme weiter über das alte Herkommen zwischen Obrig„keiten, und Unterthannen ganze Proceße öfters geführet werden, so „dürfte pro norma generali zu statuiren seyn, daß künftig blos das„jenige für ein altes Herkommen zu nehmen sey, was die Obrigkeit„liche Fassion ausweiset, wornach sich dann auch ein jeder Richter „künftig zu richten hätte.

[1] StR. ad 2897 ex 1769.

[2] 205 ex Decembri 1769, IV. K. 1, 2459.

IV. „Wegen deren in den Robot-Zinnsungen vorgehenden Er-„pressungen könnte durch ein zu publicirendes Gesez verordnet werden: „daß der Robot-Zinnß, welcher nicht schon bey ganzen Ortschaften „durch Verträge auf ein gewißes gesezet ist, niemals höher als 4 kr. „von einer Hand- und ebenso viel von einer täglichen Zug Robot von „einem Stuck Vieh pactiret und angenommen werden solle.

V. „Schließlich wird darauf zu beharren seyn, daß die Obrig-„keiten nicht nur keine unterthänige Gründe mehr an sich ziehen, „sondern auch die seit der leztern rectification an sich gezohene, „wiederum an die Unterthanen abgeben sollen."

Die Kanzlei solle auch über diese Punkte ein Gutachten erstatten.

Die Kanzlei stimmte in ihrem Vortrage vom 28. Oktober 1769[1] ad 1—2 mit dem Beisatze zu, daß auch der eigene Kreishauptmann zur Erteilung von Auskünften und um sich verantworten zu können, der Untersuchung beigezogen werden solle. ad 3—4 hingegen verhielt sie sich durchaus ablehnend. Die Fassionen seien zur Beurteilung des alten Herkommens ganz ungeeignet und würden manchmal auch die Unterthanen schädigen. Es werde ohnehin darüber gewacht, daß das alte Herkommen nicht zum Deckmantel widerrechtlicher Bedrückungen gebraucht werde. Die gesetzliche Bestimmung eines allgemein gleichen Robotzinses überhaupt, oder des vorgeschlagenen insbesondere, sei angesichts der Ortsverschiedenheiten unmöglich, würde bald die Unterthanen, bald die Obrigkeiten schädigen und beeinträchtige die landesverfassungsmäßigen Rechte der letztern. Jedenfalls müsse sie wenigstens „dem Anschlage der Robotnutzungen in dem Execquatorio Dominicali angemessen seyn". Auch wären noch das Gubernium und der Landesausschuß darüber einzuvernehmen.

ad 5 verwies die Kanzlei auf das bereits bestehende Verbot der Grundeinziehungen durch das Reskr. vom 23. Januar 1751. Bis dahin sei aber die letztere landesverfassungsmäßig und nach dem Robotpatent von 1738 erlaubt gewesen. Die Statuierung eines früheren Normaljahrs sei also unmöglich. Die Wiederbesetzung solle übrigens erfolgen, „sobald taugliche Wirthe zu finden wären".

Den angeregten Robotpatentsnachtrag hält die Kanzlei für überflüssig, bedenklich und den Unterthanen schädlich, da diesen bei zu großer Beschränkung der Obrigkeiten, auch die Unterstützung in Notfällen seitens der letzteren entzogen werden würde. — Der Verfall der

[1] 205 ex Decembri 1769, IV. K. 1, 2459. und StA. 3858 ex 1769.

Unterthanen rühre nur von der Steuerüberbürdung her. Die obrigkeitlichen Bedrückungen seien nur vereinzelt. Zu ihrer Beseitigung genügten Lokalkommissionen, zur Regelung von Kleinigkeiten aber, wie die Prügel- und Zuchthausstrafen, Cirkularien.

Schließlich bringt die Kanzlei zur Kenntnis, daß auf den Herrschaften Dobřzisch und Manetin die Untersuchung bereits im Gange sei.

§ 4. Die Resolution vom 22. Dezember 1769.

Mit Entschließung vom 22. Dezember genehmigte die Kaiserin ad 1—2 des Kanzleieinraten, überließ jedoch die Zuziehung des Kreishauptmanns im untersuchten Kreise dem Ermessen der Kommission. ad 3—4 wurde entschieden: „Ist zwar von demjenigen, was das „Robot-Patent in Ansehung des alten Herkommens oder Verträge „ausmißt, auch künftighin nicht abzugehen. Da es jedoch dabey öfters „auf die Frage ankommt, ob dergleichen alte Verträge gültig, und „das vorkommende alte Herkommen gegründet sey? so ist den Landes„stellen, und durch diese den Kreißhauptleuten, ohne jedoch eine publi„cation im Lande zu veranlassen, zur künftigen Instruction und „pro norma generali vorzuschreiben, daß für gültige Verträge und „altes Herkommen blos dasjenige genommen werden solle, was die „obrigkeitliche Fassionen ausweisen; wornach sich auch ein jeder Richter „in judicando zu richten haben wird. — Da diese Anordnung ledig„lich auf die schon bestehende Verträge ihre Beziehung hat, so wird „für das Künftige untereinstens die weitere Vorsehung zu treffen „seyn, daß ferners keine Verträge zwischen Obrigkeiten und Unter„thanen für gültig anzuerkennen, welche nicht von Seiten des betreffen„den Kreiß-Amtes, nach deren vorläufiger Beurtheilung ordentlich be„stättigt und corroboriret worden." Die Vernehmung der Länderstellen und Stände hat eingeratenermaßen stattzufinden.

„ad 5 Sind wegen der zu verbietenden Einziehung der Gründe, „wie weit die Austauschung der einzelnen Grundstücke den Obrig„keiten ferner einzugestehen? bey Gelegenheit der entworfenen neuen „Kreiß-Amts-Instruction entscheidende Verordnungen alle schon er„lassen worden, auf deren Vollzug ist also fortan die feste Hand zu „halten, und kann zur Befolgung ein terminus peremptorius von „Jahr und Tag bestimmt werden."

Betreffend die den Obrigkeiten noch fernerhin zu belassende Verhängung der Zuchthausstrafen über ihre Unterthanen, so soll die Übernahme der Verurteilten ins Zuchthaus erst erfolgen, „bis daß Kreißamt

„von dem casu plenarie informiret worden; wobey aber auch den „Unterthanen in hoc casu der recursus an die Landesstelle allezeit „verbleibet“.

Die dieser Entscheidung vorangegangenen staatsrätlichen Begutachtungen enthalten zur Kenntnis der Verhältnisse nichts von Bedeutung.

Hervorzuheben ist nur die nochmalige Betonung durch Gebler, daß Resolutionen und Cirkularien allein nicht genügen, da sie den Unterthanen unbekannt blieben; daß vielmehr diese ihre Pflichten und Rechte kennen müßten. Vielfach sei ihnen — wie neuerliche Untersuchungen zeigten — sogar das Robotpatent unbekannt. Schon deshalb allein sei also dessen Abänderung und Wiederkundmachung erforderlich. Die Resolution erfolgte im Sinne des Blümegenschen Votums, dem sich auch Starhemberg und Kaunitz-Rittberg anschlossen.

Gemäß der Entschließung vom 22. Dezember 1769 wurde unter demselben Datum die entsprechende Verordnung an das böhmische Gubernium [1] erlassen.

[1] 205 ex Decembri, IV. K. 1, 2459.

Zweites Kapitel.

Die Untersuchungen auf der Herrschaft Dobřzisch.

§. 1. Veranlassung der Untersuchung. Der Untersuchungsbericht des Kreishauptmanns Grafen v. Lažansky.

Die oben erwähnte Untersuchung auf der Fürst Mansfeldschen Herrschaft Dobřzisch (Berauner Kreis) ist für die Weiterentwicklung des staatlichen Eingreifens in die gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse sehr bedeutsam und auch für die Erkenntnis der letzteren von besonderem Interesse.

Sie wurde eingeleitet infolge eines durch eine Anzeige des Baron Unwerth am 16. August 1768 veranlaßten Befehls der Kaiserin (Handbillet von 16; Hofd. an das böhmische Gubernium vom 19. August 1768 [1]). Am 18. März 1769 erstattete der Berauner Kreishauptmann Graf Lažansky, nachdem sein erster Bericht vom 29. November 1768 als ungenügend zurückgestellt worden war, die Anzeige über die — mit Zuziehung Unwerths — vorgenommene Untersuchung (einbegleitet mit Gubernialbericht vom 11. Mai 1769 [2]).

Demselben ist folgendes zu entnehmen:

I. Die unterthänigen Kontributionshandbüchel hatten nirgends die vorschriftsmäßige Beschaffenheit. Die Obrigkeit dagegen besaß über ihre Rollaransässigkeit (eingezogene Rustikalgründe) überhaupt keine. Die Eintragungen waren sehr unordentlich und mangelhaft. Doch ergab eine Vergleichung der Handbüchel mit der Subrepartition, daß die Unterthanen nicht geschädigt worden waren. — Die Unwertsche Angabe über Benachteiligung der letzteren bei Einhebung des

[1] 95 ex Augusto 1768, IV. K. 2273.

[2] 286 ex Septembri 1769, IV. K. 2273.

Fleischkreuzers und der Klassensteuer erwies sich als unrichtig. Dagegen stellte sich heraus, daß viele Richter bei der Kontributionseinzahlung von den Unterthanen eine Gebühr von 1 kr. pr. Gulden abforderten.

II. Seit vielen Jahren hatten die Unterthanen bei Verführung der obrigkeitlichen Effekten — meist nach dem fünf Meilen entfernten Prag — die patentmäßigen Gebühren und Vergütungen nicht erhalten, sondern waren bloß alles in allem durch eine Robotabrechnung von drei (in der Saatzeit vier) Tagen, und bei Rückladungen von einem Tage mehr entschädigt worden. Die Berufung des Wirtschaftsamtes auf das alte Herkommen, sowie darauf, „daß die Unterthanen alle „Hutweiden und sogar viele Obrigkeitliche Grundstücke ohne Zins genießeten", konnte nicht erwiesen werden.

III. Meist zur Kirchweihzeit wurden den Unterthanen „Kühe, „Ochsen und Schöpsen von der Obrigkeit zur Aushauung vorgelegt", wovon sie das Pfund mit 5½, 6, 7, auch 10 kr. bezahlen mußten. Mitunter war das Fleisch ungesund oder verdorben, ob auch, wie Unwerth behauptete, von gefallenem Vieh herrührend, war nicht erweislich. — Im Falle der Nichtzahlung hatten die Unterthanen Exekution zu gewärtigen, wobei bedeutende Gebühren aufliefen. — Weiters beklagte sich der Unterthan Anton Sanczek, im Jahre 1767, unter Bedrohung mit dem Spinnhaus, zur Übernahme von dreihundert Schöpsen und von Kälbern gezwungen worden zu sein.

IV. Für die Erteilung des Heiratskonsenses müssen statt 30 kr. nach Angabe der Obrigkeit 1 fl. 18 kr., nach der der Unterthanen, 1 fl. 30 kr. bis 3 fl. bezahlt werden; für jedes über 15 Jahre alte Kind, welches die Eltern bei sich behalten, eine Gesindestellungstaxe von je 6 kr; bei Grundeinkaufungen, für den Einschreibebrief und bei Ratenzahlungen je 2 kr. vom Gulden, bei Auszahlung des ganzen Betrages aber neuerdings je 2 kr. vom Gulden; bei Entrichtung des Zinses für Dominikalgründe je 3 kr. vom Gulden an die Wirtschaftsbeamten.

V. Im Schnitt und Heumachen werden die Unterthanen zu übermäßigen Fronen und trotzdem auch noch zur Nachleistung der versäumten verhalten. Ferner werden ihnen, namentlich bei Transporten, zu große Maßarbeiten und Ersatz des unverrichtet gebliebenen Teils derselben in Geld zugemutet. So sollen sie z. B. je nach der Entfernung ihrer Wohnungen vom Bergwerk, von diesem zum Hammerwerk in einem resp. in zwei Tagen fünf Karren Eisenerz, oder zwei resp. eine Kohlenfuhre täglich verführen. Der etwaige Abgang am Erzmaterial

ist jedenfalls mit 24 kr. pr. Karren zu vergüten. — In einem Fuß- oder Zugrobotstag sollen sie 3½ Klafter Holz schlagen, „daß sie öfters „statt einen auch zwei und drei Tage in der Roboth arbeiten müssen". — Die Fronen werden auf zu graße Entfernungen und auch auf zugekaufte Güter abgefordert. — Zwei Dörfer, Vorder- und Hinter-Chlump, beschweren sich über die erfolgte Steigerung der Fronablösungsgelder von 12, 20 und 30 fl. auf 22, 40 und 60 fl.

VI. Bei Getreidedarlehen aus den obrigkeitlichen Schüttböden haben die Unterthanen 25%, bei solchen aus den unterthänigen Kontributionsschüttkästen aber nur 12½%, dazu aber noch, entgegen dem Systemalpatent und Reskript von 1750, je 3 kr. vom Strich zu entrichten.

VII. Die Obrigkeit verhängt allzu hohe Geld- und Leibesstrafen, besonders bei Holzdiebstählen. — Die Untersuchung ergab folgende Thatsachen: Der Bauer Kosa wurde wegen eines angeschossen gefundenen Frischlings, sowie wegen eines in seinem Felde gefundenen erschossenen Stückes Schwarzwild mit einer Geldstrafe von je 100 fl.; der Bauer Bara wegen abgeschlagener Fußeisen mit einer solchen von 20 fl. belegt. Paul Radly wurde, weil sein Sohn, um der Rekrutierung sich zu entziehen, sich den Daumen abgeschnitten hatte, mit 55 fl.; der Abdecker Schulz wegen erkaufter Wilddecken mit 300 fl.; die Bauern Anton und Franz Pakowsky wegen Ankaufs von angeblich gestohlenem Wildbret mit 400 resp. 100 fl. bestraft. — Unwerth hatte ferner angegeben, „daß ein gewisser Rosigal in dem Zwinger wegen unmenschlichen Schlägen in einigen Tagen gestorben" sei.

VIII. Die Unterthanen erhalten von der Obrigkeit keinen Wildschadenersatz. Sie werden

IX. a. zur Ablieferung ihrer Gerste an die Obrigkeit verhalten, welche ihnen in den Jahren 1767—68 statt des Lokalmarktpreises von 1¾ resp. 1½ fl. pr. Strich nur 1 fl. 6 kr. zahlte;

b. für die Überlassung des Klaubholzes haben die Dorfschaften der Obrigkeit je 20—30 Strich Gerste abzuliefern.

X. Die Dorfhirten müssen statt wie bisher in der Fechsungszeit einige Tage zu fronen, 5—6 fl. Dienstgeld bezahlen, ferner dreißig Besen jährlich liefern und eine Pinte Branntwein abnehmen.

XI. a. Die Inleute, welche Vieh halten, müssen je 36, resp. 24 und 4½ kr. für eine Kuh, resp. ein Rind oder Schaf bezahlen. b. Dieselben Beschwerden erheben auch einige Bauern, die keine ordentlichen Ruralgründe besitzen, sondern sich nur Chaluppen erbaut und

von benachbarten Bauern einige Strich Felder erkauft haben. c. Bei der Abschließung der Kontributionshandbüchel verlangt der Kontributionseinnehmer für sich und den Nachtwächter 3 kr. außer der Kontribution. d. Einigen der Unterthanen wurden die Frondienste willkürlich gesteigert und das Holz zur Herstellung der baufälligen Chaluppen verweigert.

Eine Reihe von Beschwerdepunkten war vom Kreishauptmann gar nicht untersucht worden, meist mit der Begründung, die Unterthanen hätten sich nicht beklagt.

§ 2. Ausdehnung der ungarischen Prohibita generalia auf Böhmen und Mähren.

Die Kaiserin genehmigte unter dem 23. September 1769 die auf Beseitigung der bestehenden Mißbräuche, Gewährung von Entschädigungen an die benachteiligten Unterthanen, Ergänzung der ersten Untersuchung und Erteilung eines Verweises an den Kreishauptmann Grafen Lažansky wegen seiner nachlässigen Amtsführung lautenden Kanzleianträge (Vortrag vom 28. September 1769 [1]) und ordnete die Führung der weiteren Untersuchung durch den Kaurzimer Kreishauptmann von Stregnwitz an. „Schließlich" — heißt es in der Entschließung weiter — „theile mittelst der Anlage die in Hungarn „publicirte Prohibita generalia zu dem Ende mit, auf daß Mir die „Kanzley das Gutachten eroefnen möge: ob und in wie weit, auch „auf was Art eine gleiche Verordnung in Meinen deutschen Erb„landen zu publiciren nöthig, und zu Erhaltung des, wie vorkommt, „von den Dominiis auf so vielerley Art bedruckten armen Contri„buenten billig und nützlich sey?"

In diesem Sinne erging das Hofd. vom 29. September 1769 [1] an die Landesstellen in Böhmen und Mähren.

Die angeschlossenen ungarischen Prohibita generalia lauten:

1) Das Feder- und Sichelgeld wird aufgehoben, ebenso die Pflicht der Unterthanen, die Einnehmer des Neuntels oder Zehntels zu verköstigen.
2) Den Unterthanen soll weder ausgemustertes Vieh, noch Fleisch, stück- oder pfundweise gegen bare Bezahlung vorgelegt werden. Sie sollen auch

[1] 286 ex Septembri 1769, IV. K. 2273 und StA. 3101 ex 1769.

3) weder zum Kauf von verdorbenem Wein, Branntwein, dann von Butter, Käse u. dgl., noch zur Ab- und Zuführung von leeren Fässern außer der Robot verhalten werden. Vertraut der Grundherr einem Unterthan den Ausschank an, so soll derselbe, so lange er ausschenkt, von der Robot befreit sein und außerdem den Schenkerlohn von 4 Denar pr. Eimer erhalten. Erhält er verdorbenen oder zu verderben beginnenden Wein zum Ausschank, so soll er dabei keinen Schaden leiden und dem Grundherrn für den Verkauf nicht gut zu stehen brauchen.

4) Wegen des dem Grundherrn zustehenden gesetzlichen Vorkaufsrechtes sollen weder die ins Dorf kommenden fremden Händler zurückgewiesen, noch die Unterthanen gehindert werden, ihre Erzeugnisse anderswohin zu verführen. Auch sollen sie, wenn sie dieselben überhaupt nicht verkaufen wollen, auch zum Verkauf an die Grundherren nicht gezwungen werden.

5) Jede Erpressung durch die herrschaftlichen Trabanten und Jäger wird verboten.

6) Den Unterthanen wird bei Strafe von 24 Prügeln jede Sammlung von Geld oder Naturalien untersagt.

7) Die Auflage und Repartition der Kontribution soll dem Grundherrn vorgewiesen werden. Mit Ablauf eines jeden Jahres soll der Gemeinderichter über sämtliche Einnahmen und Ausgaben, besonders aus dem Schank, der Herrschaft Rechnung legen und die Rückständigen zur Zahlung anhalten.

8) Die Abnahme eines Zehntels der entgeltlich oder unentgeltlich erworbenen Gegenstände durch die Herrschaft ist verboten.

9) Strafgelder dürfen nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und auch nur in Gegenwart eines Stuhlrichters und Geschworenen beim herrschaftlichen Stuhl auferlegt werden. Dem Verurteilten soll der Rechtszug an den Gerichtsstuhl des Komitats offen stehen.

10) Der Unterthan soll auf dem Wege zur Robot, sowie zur herrschaftlichen Mühle, um sein Getreide mahlen zu lassen, bei der herrschaftlichen Maut kein Mautgeld entrichten.

11) Der herrschaftliche Mühlenzwang wird aufgehoben.

12) Innerhalb der Herrschaft soll dem Unterthan Handel und Gewerbe freistehen und deren Verpachtung verboten sein.

13) Die Unterthanen sollen weder verbunden sein, ihr Stroh zur

Bindung der herrschaftlichen Reben, noch ihren eigenen Dünger für die herrschaftlichen Äcker und Weingärten abzuliefern.

14) Alle trockenen und flüssigen Maße sollen auf das Preßburger Maß zurückgeführt werden.

15) Den Grundherren wird das Recht auf Abrupfung der unterthänigen Gänse eingestellt.

Das Hofd. vom 28. September 1769 hatte übrigens zunächst gar keine Bedeutung. Das böhmische Gubernium erwidert schon am 27. Januar 1770[1], „daß von den Prohibitis generalibus im Königreich Hungarn „in Böhmen kein Gebrauch zu machen seye", was die Kanzlei zur Kenntnis nimmt. Ebenso erklärt auch das mährische Gubernium unter dem 14. Mai 1770[2], „daß von denen im Königreich Hungarn einge„stellten, unterthänigen Bedruckungen nichts im Schwunge gehe, folg„lichen auch einige besondere weithere abstellung weder nöthig noch „räthlich seye."

Mit Hofd. vom 2. Juni[2] wurde diese Auskunft auch zu befriedigender Kenntnis genommen und dem Gubernium anbefohlen, alle vorkommenden obrigkeitlichen Excesse gegen die Obrigkeiten möglichst bald abzustellen und „auf die beständige bewahrung des unterthans von „allen gattungen Bedruckungen das stätte und ohnnachsichtliche „augenmerck (zu) richten."

In Ergänzung dieses Befehls wurde mit Hofd. vom 23. Juni 1770[3] weiters angeordnet: das Gubernium solle die Kreishauptleute instruieren, daß „nicht allein an denen orten, wo bey dem unterthan „eine unvermögenheit sich äusseret, sondern auch von zeit zu zeit bey „anderen dominien das einsehen getroffen werden solle, ob nicht die „dominien von ihren unterthanen einig mehrere Roboten in der zahl, „in der art, in der Maaß, oder auch in der reluition anforderen, als „Sie solche fatirt haben; bey dessen befund die Roboten auf die aus„weisung der Fassion zuruckgesetzet werden sollen."

§. 3. Fortsetzung der Untersuchung auf Dobřzisch.

Unter dem 4. Januar 1770[4] berichtet Unwerth brieflich dem obersten Kanzler: Fürst Mannsfeld habe gelegentlich der kommissio-

---

[1] 178 ex Majo 1770, IV. K. 1, 2459.

[2] 2 ex Junio 1770, IV. K. 1, 2475.

[3] 38 ex Junio 1770, IV. K. 3, 2508 und StA. 671 ex 1770.

[4] 170 ex Januario 1770, IV. K. 2273.

nellen Untersuchung die Dobřzischen Unterthanen durch Versprechungen und Drohungen zur Zurückziehung ihrer Klagen bewogen. Nachdem sich die Kommission entfernt, habe einer der fürstlichen Räte am 31. Dezember 1769 sämtliche Bauern zusammenrufen lassen und durch Drohungen zur Wiederübernahme der früheren — durch die Kommission provisorisch herabgesetzten — Frondienste zu bewegen versucht. Als die Bauern erklärt hätten, die ah. Entscheidung abwarten zu wollen, habe er sie Rebellen geschimpft. Einer sollte karbatscht werden. Das hätten jedoch die übrigen nicht zugelassen. Seither würden die Waldungen Tag und Nacht durch die herrschaftlichen Jäger bewacht und den Bauern das Holz entzogen, „wodurch die „armen Leuthe in balden ihre Häuser abzubrechen und zu brennen ge- „nöthigt seyn würden." Gemäß dem Kanzleieinraten vom 12. Januar[1] entschied der Kaiser Joseph am 19. d. M.: die Sache solle durch Koch und Strerunitz untersucht, inzwischen aber „wegen des „Holzes unverzüglich das behörige Provisorium auch allenfalls mit „militärischer Assistenz" hergestellt werden. (Hofd. vom 19. Januar 1770[1]).

Während dessen waren auf Dobřzisch Unruhen ausgebrochen. Die Intervention des Kreishauptmanns hatte nichts gefruchtet. Die Vermessenheit der Bauern war sogar soweit gegangen, den Kreishauptmann „in dem Gedränge einen derben Stoß mit dem Ellen- „bogen zu versetzen" und zu erklären: „nur allein dem auf ah. Befehl „in der Untersuchungs-Commission dahin abgeordnet gewesten Kreis- „hauptmann (Strerunitz) sich ergeben zu wollen." Die anwesenden, ruhig gebliebenen Dobřzischer Bürger waren bedroht, jene Unterthanen, die sich der kreisamtlichen Kommission stellen wollten, gewaltsam zurückgehalten, der obrigkeitliche Oberförster mißhandelt, die Kontributionsabfuhr verweigert worden. Der Kreishauptmann hatte daher schließlich zwölf Rädelsführer aufheben und nach Prag bringen lassen, worauf wieder Ruhe eingetreten und die Verhafteten vom Gubernium entlassen worden waren. (Gubernialbericht vom 9. Januar 1770[1]).

Die Kanzlei machte infolge dessen auf die Notwendigkeit strenger Maßregeln zur Herstellung der Ruhe aufmerksam, sowie darauf, daß die angeordnete Untersuchung durch eine besondere Kommission das Ansehen des amtierenden Kreishauptmanns untergraben müsse. Auch könne es von dem angeordneten Provisorium in Betreff des Holzes

---

[1] 170 ex Januario 1770, IV. K. 2273.

abkommen, da die Obrigkeit sich bereit erklärt habe, die Klafter Holz den Unterthanen um 6 Groschen unter dem Marktpreis zu liefern. (Vortrag vom 19. Januar 1770[1]).

Die Kaiserin entschied jedoch am 20.: „Hat durch die gestrige resolution sein entscheid".

Auf eine wiederholte Vorstellung der Kanzlei (Vortrag vom 20. Januar[1]), daß Koch als schlesischer Urbarialreferent unentbehrlich sei, resolvierte die Kaiserin eigenhändig: „ich finde nichts zu ändern an „meiner resolution das referat von Koch mögte in deßen besonders „das urbariale in schleßien Krößel bißse wenige wochen versehen „gehete die sach weiter hinaus alſ dann kan eine änderung mir vorge- „schlagen werden."

Und da Chotek unmittelbar vor Empfang dieser Entschließung dieselbe urgierte (Note vom 22. Januar[2]), schrieb ihm die Kaiserin: „er solte es schon haben der Kotz (der Berauner Kreishauptmann) „kan nicht emploirt bey dißer commission seyn, wen er sein credit „verlohren, soll er creis mit strerumitz tauschen der mit denen leuten „scheint auszukommen mir gefalt es gar nicht das guberno so ge- „schwind mit deßen relation hieher zu schicken gewesen und die ori- „ginal haubt relation von strerumitz noch nicht hier ist die sache siehet „nicht gutt aus und mus ihme preveniren das mit gröſten ernst in „dießer sache vorgehen werde."

Die von Koch und Strerumitz abgeführte Untersuchung ergab übrigens die Unrichtigkeit eines Teils der Behauptungen Unwerths, während er für die anderen keine Beweise erbringen konnte. (Kanzleivortrag vom 2. März 1770[3]).

Am 17. Febr. 1770[4] legte die Kanzlei den Gubernialbericht vom 27. Januar 1770[4] über die weiteren Untersuchungsergebnisse auf Dobřzisch vor.

Aus denselben ist zur Ergänzung des oben Mitgeteilten folgendes zu entnehmen:

1) Die den Unterthanen für die weiten Fuhren vorenthaltenen Gebühren und Vergütungen veranschlagte Strerumitz summarisch für die einunddreißig Jahre seit Erlassung der Robotpatentes

[1] 170 ex Januario 1770, IV. K. 2273.
[2] 176 ex Januario 1770, IV. K. 2273.
[3] 178 ex Majo 1770, IV. K. 2273.
[4] ibid. und StA. 671 ex 1770.

von 1738 für die einhundertachzig drei- und einhundertzwanzig zweispännigen Bauern mit zusammen 18579 fl. 20 kr.; die noch besonders zu erhebenden Stallgelder abgerechnet.

2. Den infolge des Zwanges zur Abnahme obrigkeitlicher Feilschaften — welchen der Forstmeister ebenso zugestand, wie daß unter den letzteren ein kranker Stier und abgestandene Fische gewesen — bezifferte Strerumitz mit 1044 fl. 8 kr. resp. das gemäß Reskr. vom 27. Mai 1752 zu entrichtende Duplum mit 2088 fl. 16 kr. Dieser Betrag bezog sich aber nur auf die Bauern. Strerumitz konstatierte jedoch weiters: „es hätten auch „die in den Eisenhütten und Hämmern befindliche Leuthe derley „Obrigkeitliche Fleisch-Sorten, und verschiedene Getraid-Gat-„tungen im hohen Preiß abnehmen müssen."

Soweit es sich hiebei um freie Arbeiter handelte, rieten Kreisamt, Landesstelle und Kanzlei, von einem Ersatze abzusehen. „Dagegen falle es denen unterthänigen Bergleuten und „Koll-(Kohle) Brennern um so härter, nachdem ihnen ihr ge-„ringer Verdienst nicht gestattet, Fleisch, und zwar um so „hohen Preiß zu essen, anbey hätten dieselbe den N. Oe. Metzen „Weitzen pr. 3 fl., das Korn pr. 2 fl. die Arbsen (Erbsen) „pr. 2 fl. 40 kr. abnehmen müssen."

Ferners beklagten sich die bürgerlichen Getreidehändler und Bäcker, daß ihnen vom Forstmeister, unter Androhung einer Strafe von 10 Schock Groschen, befohlen worden wäre, nur von der Herrschaft Getreide zu kaufen, und daß ihnen dasselbe so teuer abgegeben worden sei, daß sie in Schulden geraten wären.

3. Den Betrag der Mehrzahlungen für Heiratskonsense stellte Strerumitz mit 158 fl. 5 kr. fest.

4. In betreff der Frondienste berichtet er: Es existierten über dieselben, außer einem vielfach korrigierten und verfälschten Makulare, weder Urbarien, noch Verträge, „folgsam wären solche nach Belieben deren Beamten gesezet worden." Während nach der Dominikalfassion die jährlichen Gesamtfronen 31148 Zug- und 34476 Fußtage auswiesen, würden thatsächlich an erstern 18428 und an letztern 58500 Tage mehr pr. Jahr abgefordert, „ohne diejenigen Tage zu nehmen, welche „ein jeder bespannter durch die ganze Sommer- und Winter-„saat ohne aller Ergötzlichkeit zu verrichten bisher angestrenget „worden."

Die Fronablösungsgelder von jenen, die wegen Unmöglichkeit nicht zur Robot erschienen waren oder dieselbe freiwillig ablösten, habe von 1760—1769: 24164 fl. 18 kr. 5 Pfg. betragen, „maßen „von jeden Tag Fuß Robot 10 kr., von der Zug Robot aber 20—36 kr. „habe abgeführet werden müßen".

Da jedoch der Hofacker nur 2840 Strich Aussaat betrage und daher keineswegs einer solchen erstaunlichen Fronleistung bedürfe, so sei offenbar, „daß die Herrschaft mit der Robot für andere Holz-Handler „und Schicht-Amts Pachter das Holz geschlagen und das Schlager „Lohn in die Renthen eingezogen habe. Sogar die nichts besitzende „alte Würthe, ja blinde, lamme, Contracte, oder an Händ und „Füßen gestimmelte (verstümmelte) Bettler würden zur 52. oder 14-„tägigen Roboth-Reluition verhalten, wie sich dann ein gewisser „Johann Waitersek, welcher an beiden Händen gestimmelt, bey „der Commission wehemüthig beklaget, daß er vor das verfloßene „Jahr noch 3 fl. 30 kr. Robott-Reluition erbetlen, und abführen „müßen".

Auf dem Gütl Vor- und Nieder-Chlum, das aus $1^{45}/_{64}$ Ansässigkeiten mit einer Jahreskontribution von 112 fl. 24 kr. $2^{3}/_{4}$ Pfg. bestehe, habe das Fronablösungsgeld 1763: 434 fl.; 1764: 851 fl.; 1768—1769: je 703 fl. 20 kr. betragen. Zur Verhütung von Klagen seien der Richter und 4 Inwohner, von denen keiner lesen und schreiben konnte, „ohne vorbewust deren übrigen Unterthanen" zur Fertigung eines Reverses gezwungen worden.

Bei den Fuhren sei die Entfernung zu weit und die Ladung zu groß. Ebenso beklagten sich die Unterthanen über die Spaltung und Herstellung der Hüttenklafter, wobei die Scheite je $2^{1}/_{2}$ Ellen lang sein müßten.

Im Dorfe Obeßnitz, das mit seiner ganzen Fronschuldigkeit zu den Eisenhämmern gewiesen sei, müsse — seit der vor 4 Jahren erfolgten Übernahme in den obrigkeitlichen Selbstbetrieb — ein zu 3tägiger Wochenrobot verpflichteter Bauer, statt wie früher 5, von Johannis bis Galli 10 Körbe = $28^{1}/_{2}$ N. Ö. Metzen, von Galli bis Johannis 8 Körbe = $22^{4}/_{5}$ N. Ö. Metzen Kohlen auf $^{3}/_{4}$ bis 1 Meile in der Woche verführen; die zweitägigen Zugfröner — statt der „leidentlichen" Schuldigkeit seit der vor 40 Jahren stattgefundenen Errichtung des Bergwerkes bis vor 2 Jahren — 6 und 8 Körbe. Sie müßten daher die ganze Woche, oft sogar an Sonn- und Feiertagen, mitunter vierspännig arbeiten.

Im Gericht Kossowitz hätten die 3tägigen Zugfröner jährlich

je 5, die Chalupner je 3 Kalksteinfuhren zu leisten. Für jede Fuhr seien nur 2 Frontage in Abrechnung gekommen, während sie doch vierspännig hätten arbeiten müssen, da sie bis zum Steinbruch 2, und von da nach Obeßnitz 3⅛ Meilen zu fahren hätten.

So lange die Eisenhämmer verpachtet gewesen, sei die Erzzuführung und das Holzschlagen gegen Bezahlung geschehen. Seit Übernahme der Eisenhämmer in den obrigkeitlichen Betrieb würden sie als Frondienst begehrt. Und zwar kämen bei der Erzzuführung 5 Karren auf eine Ladung, die 3 Meilen weit zu verführen sei, was einen vierspännigen Zug erfordere. Beim Holzschlag aber werde eine Klafter pro Tag abverlangt, was nur durch 2—3 Personen besorgt werden könne, die dann noch im strengsten Winter, weil die Abforderung nur zu dieser Zeit geschehe, zum Hin- und Rückweg einen weiteren Tag brauchten.

Vielfach würden die Frondienste im Vorhinein abverlangt. In Heiligenfeld finde die patentmäßige Einrechnung der Feiertage in die Robot nicht statt. Ausbleiben von der letzteren werde mit 16 kr. beim Fuß-, mit 20—36 kr. beim Zugfröner gestraft.

5. In Ansehung der zwangsweisen Abnahme unterthäniger Feilschaften seitens der Obrigkeiten wurde durch die Untersuchung festgestellt, daß nach einem Viehfalle auf den herrschaftlichen Vorwerken in den Jahren 1765 und 1766 die Beamten das beste Vieh der Unterthanen ausgemustert, abgeschätzt und weggenommen hätten, „wann auch ein oder andere arme Wittib nur die einzige Kuh gehabt hätte".

Die Beamten bestätigten dies, sowie, daß der Fürst zwar Nachzahlungen angeordnet hätte, diese aber durch den Forstmeister nicht geschehen wären. Letzterer habe vielmehr dem Wirtschaftsbereiter eine Erklärung diktiert, „kraft welcher die Unterthanen mit der schon empfangenen Bezahlung ihres Viehes zufrieden wären" und ihn beauftragt, dieselbe durch die Gemeinden unterschreiben zu lassen.

6. In den Jahren 1765—67 wären 307¼ Metzen zuviel an Zins und 27 fl. 19 kr. zuviel an Staubgeld bei Getreidedarlehen an die Unterthanen abgenommen worden.

7. Die Geldstrafen würden entweder verhängt a) wegen Holzdiebereien und Viehhütung in obrigkeitlichen Waldungen und Wiesen, b) wegen Vergehen. Die ersteren seien in die Forstamts-, die letzteren in die obrigkeitliche Rentkasse geflossen. Bei jenen sei die Schadenausmessung patentswidrig nicht durch die Obrigkeit erfolgt, „welche ohnehin den ganzen Sommer in loco ist", sondern nach Angabe der



Denunzianten, die am Strafbetrage mit ⅓ partizipierten, „ohne eine weitere Entschuldigung, Bitte oder Vorstellung", oft in einem den wahren Schaden vierfach übersteigenden Betrage geschehen.

Nach dem obrigkeitlichen Strafprotokolle seien 1753—69 rund 5420 fl. an Strafgeldern der ersten Kategorie von den Unterthanen bezahlt worden, welche der Forstmeister ebenfalls an die obrigkeitliche Rentkasse abgeliefert zu haben behaupte. Zudem hätten die Unterthanen noch überdies stundenlang Esel reiten und strafweise viele Tage in den herrschaftlichen Gärten arbeiten müssen.

Auch die zweite Kategorie von Geldstrafen werde in patentswidriger Weise verhängt. Der Richter Suck, der auf die Citation nicht sofort in der Amtskanzlei erschien, sei mit 50 fl., mehrere Unterthanen, die außerhalb der Herrschaft Bier kauften oder sich mit Salz versorgten, mit 2, 3 und mehr Gulden bestraft worden. Ein Bauer, welcher nach der Taufe seines Kindes in der außerhalb der Herrschaft gelegenen Pfarrkirche mit den Gevattern 21 Kreuzer verzehrt hatte, habe 1 fl. 10 kr. Strafe und 3 kr. Exekutionsgebühr zahlen müssen, und sei durch 6 Tage in Eisen geschlossen worden. — Die den Dreschern wegen Getreidediebereien auferlegten Geldstrafen seien außerordentlich groß. Im Falle der Nichtzahlung würde ihnen alles weggenommen, und sie müßten dann neuerlich stehlen.

Diese Strafgelder betrügen seit 1760: 1137 fl. 45 kr.

In betreff der Prügelstrafen führt der Kommissionsbericht folgende Thatsachen an: Ein Bauer, der auf eines anderen Bauern Grund versetzt worden war, klagte diesen an, „als ob ihm selber „seine bösen Augen zugeheret; dieser wurde examiniret, und weil er „nichts bestehen wolte, jämmerlich geprügelt; er lebte noch ein Jahr, „und als er einsmahl mit einem Stück Holz aus dem Wald nach „Hauß gegangen, wäre er umgefallen, und hätte häufig gebluttet, „nach welchen er noch 8 Tage lebet". Geklagt wird auch „über „einen gewissen Stock oder Zwangen, worein die Unterthanen „geleget, auf den Rücken mit Stöcken eingepreset (eingepreßt), und „also nach Belieben des Forstmeisters geprügelt worden". Der Forstmeister will diese Maschine schon vorgefunden haben. Einer, der sich über übermäßige Frondienste beklagte, erhielt 50 Prügel; ein anderer, der ½ Stunde zu spät zur Robot erschien, wurde halbtot geschlagen, ebenso ein Inmann, der sich beklagte, daß er für 10 Schafe zahlen müsse, da er doch nur 5 habe. Eine siebzigjährige Witwe, die bis 11 Uhr nachts im Felde gearbeitet, sollte noch die Nacht hindurch in der Scheuer arbeiten und wurde, da sie es nicht vermochte, so

geschlagen, „daß sie zwei Stunden außer sich gelegen“. Einem Bauer, der sich über die Wegnahme eines Stückes Feld beim Kreisamte beklagte, wurde das Schulterblatt zerschlagen. Ein Richter und zwei andere Bauern, die sich wegen Erhöhung des Fronablösungsgeldes beklagten, wurden durch 2 resp. 3 Wochen eingesperrt, „wodurch sich dann Niemand mehr zu klagen getrauet“. Ein Chalupner, der sich wegen Abnahme seines Hauses beschwerte, wurde vom Forstmeister ins Gesicht geschlagen und die Treppe hinuntergeworfen, so daß er erkrankte und nach drei Monaten starb. Die 60 fl., die er für seine Chaluppe erhielt, gingen während der Krankheit auf, und die Witwe blieb als Bettlerin zurück.

8. Den den Unterthanen durch die erzwungenen Gerstenlieferungen erwachsenen Schaden beziffert Strerwitz mit 731 fl. 30 kr. und den aus gesetzwidrigen Accidenzienzahlungen mit 2889 fl. 55 kr. und 228 Strich 2 Viertel Getreide.

Weiters erhob Strerwitz nachfolgende Mißbräuche:

In unerhörter Weise werden die Unterthanen durch die Übersetzung der Wirte, die Grundverschreibungen und die dadurch hervorgerufenen Kosten gedrückt. Die Verordnungen vom 27. Mai 1752 und 31. August 1753 sind ganz unbekannt. Es finden daher Ausdingungen nach Belieben statt. Das Wirtschaftsamt läßt dieselben wegen der Accidenzien und der Frondienststeigerungen zu. — Heiratet ein Sohn, der Anwärter ist, so wird er, mag er auch nur als Knecht bei den Eltern dienen, gezwungen, die Grundverschreibung zu übernehmen. Haben die Eltern Meliorationen vorgenommen, so wird, wegen der Sporteln, der Grund von neuem abgeschätzt. Die Sporteln betragen oft, Stempel und Schreibgebühren abgerechnet, 4 kr. vom Gulden der Grundschatzung. — Die Eltern müssen bei der Gesindestellung für die eigenen Kinder je 6 kr., von einer geschwächten Person aber 12 kr., von einem Handwerksgesellen in des Vaters Haus 12 kr. bezahlen; ebenso die Hirten für ihre Kinder. — Für den Konsens außerhalb der Herrschaft zu dienen wird 1 fl. 30 kr. abgefordert.

Die Kommission bezifferte den den Unterthanen aus diesen Gründen gebührenden Ersatz mit 295 fl. 48 kr.

Vor Zeiten hatte die Obrigkeit den Unterthanen 3000 Strich Rodland gegen die fünfte Mandel überlassen. Dieser Zins ist seither in eine Geldleistung umgewandelt und vom Forstmeister auf das Doppelte erhöht worden.

Im Dorfe Droßnitz zahlen die Inwohner für ihr Vieh

Weidezins, trotzdem die Obrigkeit keine Hand breit Dominikalgrund besitzt. — Die Gärtner sind ebenfalls im Zins gesteigert worden. — Seit 20 Jahren muß dem Burggrafen für die Robotdisposition eine Gebühr von 36 kr. bis 1 fl. gezahlt werden. — Mehrere Gemeinden klagen, daß ihnen 40 Strich Hutweiden, ein Bauer, daß ihm eine Wiese weggenommen und zum Hofacker geschlagen worden sei. — Ein Bauer, der durch mehrere Jahre mit seinen Fristzahlungen für den eingekauften Grund im Rückstande blieb — nachdem er den größten Teil des Kaufschillings bereits entrichtet hatte — wird auf einmal auf Zahlung belangt und zur Annahme eines Vertrages mit neuen Fronschuldigkeiten gezwungen.

Die unterthänigen Bergleute beschweren sich über Zwang zur Ablösung ihrer Robot mit 8 fl. 40 kr. pro Jahr und über schlechte Bezahlung im Bergwerk. Weigert sich einer zur Arbeit zu gehen, so wird er mit Prügeln dazu gezwungen.

Ferner hat der Forstmeister angeordnet, daß jeder Arbeiter, je nach seiner Stellung (Hüttenmeister, Klaubner, Handlanger, Geselle) ein bestimmtes Quantum in verschiedenen Getreidesorten monatlich abnehmen und im Nichtabnehmungsfalle doch bezahlen müsse. — Der Forstmeister giebt an: dies sei althergebracht und auch in anderen Hüttenwerken üblich. Übrigens werde nur jener zur Arbeit gezwungen, der Schulden gemacht und dieselben nicht abarbeiten wolle. Um den Lohn von 6 kr. pro Karren könne er genug fremde Arbeiter finden.

Am Schlusse der Untersuchung gab der fürstliche Bevollmächtigte zu Protokoll: Der Fürst habe das Robotpatent nicht zu kennen gebraucht, da er die Herrschaft erst nach dessen Erlassung gutgläubig angetreten und alles in dem jetzigen Zustande vorgefunden habe. Die Unterthanen hätten sich bei ihm auch nie beschwert und sicherlich an Trinkgeldern viel mehr von ihm gehabt, als die patentmäßigen Fuhrgebühren betragen hätten. Auch habe er ihnen viel Vieh und einige Tausend Gulden geschenkt.

Ähnliche Verhältnisse wie die hier geschilderten herrschten übrigens nicht nur auf vielen — wenn nicht den meisten — anderen Privat-, sondern auch auf den Kameralherrschaften [1].

---

[1] Vgl. insbes. Hofk. Arch. die Acten-Fasc. Nr. 31 ex 1769—1771; ferner StA. 2502 ex 1769; 1315, 2633 und 1163 ex 1770 und 53 ex Majo IV. K. 1, 2460.

§ 4. Die Resolution vom 12. Mai 1770 und die Republikation des Robotpatents von 1738.

Die Kaiserin entschied am 12. Mai 1770 nach einer eingehenden Beratung der Kanzleianträge im Schoße des Staatsrates, unter Anordnung einer Reihe von die Herrschaft Dobrzisch allein betreffenden Maßregeln:

1) Alle Wirtschaftsämter und Magistrate sollen sich bis Ende Juni mit dem Robotpatent von 1738 versehen und dieses in jedem Orte beim Richter aufbehalten werden.

2) In der Saat-, Schnitt-, Heu- und Weinlesezeit sollen, außer in keinen Verzug leidenden Wirtschaftsfällen, in welchem Falle jedesmal nachher die Anzeige ans Kreisamt geschehen muß, keine weiten Fuhren abgefordert werden.

3) Die Kreishauptleute sollen von Amtswegen Übertretungen des Reskripts vom 27. Mai 1752 untersuchen und in jedem Falle die Obrigkeiten zum doppelten Ersatz anhalten. Ebenso wird der Zwang gegen die Getreidehändler und Bäcker, nur auf den herrschaftlichen Schüttböden ihr Getreide zu erkaufen, unter der Strafe des doppelten Ersatzes verboten und den Kreishauptleuten auch für die Vergangenheit die Untersuchung von Amtswegen aufgetragen.

4) Die bestehende Verordnung in betreff der Heiratskonsenstaxen soll den Kreishauptleuten nochmals eingeschärft und das Gubernium beauftragt werden, sich über die Regulierung der anderweitigen, den Beamten als Teil ihrer Besoldung eingeräumten Taxen zu äußern.

5) Die Kanzlei soll ein Patent entwerfen und vorlegen, in welchem die Abforderung von Frondiensten oder Frongeldern von einem bei seinen Eltern in Brot stehenden verheirateten Sohn verboten wird.

6) Ebenso soll die Kanzlei sich innerhalb 6 Wochen über die Grundverschreibungstaxen, dann ob dieselben fatiert seien, sowie, nach Vernehmung des Guberniums, auch über die Gesindestellungstaxen äußern und über alles das einen Patentsentwurf vorlegen.

7) Die Konsenstaxe von 1 fl. resp. 6 kr. für jeden außerhalb der Herrschaft dienenden Knecht resp. Magd wird „als eine in den Fassionen nicht eingebrachte ungebührliche Abgabe“ allgemein aufgehoben.

Dem Fürsten wurde die Administration des Gutes Dobřzisch für einige Jahre abgenommen und der — vielfach gesetzlich doppelt zu entrichtende — Ersatz aller erhobenen widerrechtlich bezogenen Abgaben, endlich eine Strafe von 2000 Dukaten auferlegt.

Die schuldtragenden Beamten wurden strenge bestraft.

Strerrnwitz wurde eine Remuneration von 100 Dukaten angegewiesen[1].

Über einen Kanzleivortrag vom 12. Mai 1770[2] wurde die Frist zur Anschaffung des Robotpatents bis Ende August erstreckt und mit Rücksicht auf die bedeutenden Anschaffungskosten bewilligt, daß die „Pa„tente nicht in jedem Ort bey dem Richter aufzubewahren, sondern „. . bey den Wirtschafts-Kanzleyen affigirt, und in all jenen Orten, „wo ordentliche Gerichte obhanden sind, ein Exemplare abgegeben „werde". Weiters wurde befohlen, daß „alljährlich mit Anfang des „Jahrs der ganze Inhalt dieser Patenten bey jedem Dominio den „versammelten Unterthanen vorgelesen werde".

Im Sinne dieser und der Entschließung vom 12. Mai erging das vom letztgenannten Tage datierte Hofd. an das böhmische Gubernium[2]. Die Publikation des bezüglichen Patentes in Böhmen erfolgte jedoch erst unter dem 24. Mai 1771.

§ 5. Abforderung kreisamtlicher Berichte über die Hauptbeschwerden der Unterthanen in Böhmen.

Am 12. Juli 1770 richtete die Kaiserin nachfolgendes Handbillet an den Obristen Kanzler Grafen Chotek[3]: „Die so harte und „mannigfaltige Bedruckungen der Unterthanen, die auf der manns„feldischen Herrschaft Dobrzisch durch mehrere Jahre ungestraft aus„geübet worden, geben zu der Besorgniß den gegründeten Anlaß, „daß auch auf andern böhmischen Dominien derley Ungebühr in Be„schwerung der Unterthanen hie und da sich eingeschlichen haben „dürfte. — Ungeachtet nun gegen alle dergleichen Excessen ohnehin „die general Verordnungen schon bestehen und hierwegen von Mir

[1] 178 ex Majo 1770, IV. K. 2273 und St.A. 671 ex 1773. Die verfügte Gutsverwaltungsentziehung wurde dem Fürsten Mannsfeld bald darauf nachgesehen; ebenso die Geldstrafe pr. 2000 Dukaten. Schließlich verglich er sich mit den Unterthanen in betreff der Strafgelder auf 2500 fl.

[2] 178 ex Majo 1770, IV. K. 2273; vgl. auch hierzu 14 ex Martio 1771, IV. K. 1, 2460 und 172 ex Majo 1770, IV. K. 2274.

[3] 73 ex Julio 1770, IV. K. 1, 2459.

„erst vor kurzen die nachmalige Kundmachung des Contributions-„und Robot-Patents der Kanzley aufgetragen worden ist; so finde „Mich jedoch bewogen, alle deme gegenwärtig die weitere Vorsehung „auch beyzufügen, womit eben diejenige Haupt-Beschwer-Puncten „in denen von dem besagten Dominio das gebührende Maaß über-„schritten worden, allenthalben den Kreißämtern bekannt gegeben „werden, um in ihren Kreißen, ob nicht auch gleichen Bedruckungen „bishero Statt gegeben worden, nach dieser Anleitung desto sicherer „nachspühren zu können."

Die Kanzlei solle daher sofort den Kreisämtern Nachforschungen in dieser Richtung, „soweit es ohne eine local-Untersuchung geschehen mag" und die Erstattung der Anzeigen hierüber innerhalb 2 Monaten anbefehlen.

Die 8 Fragepunkte bezogen sich auf die Gebahrung mit den Kontributionsbücheln, bei der Steuerabfuhr und bei der Supererogatenvergütung; auf die Aufdringung obrigkeitlicher Feilschaften, oder die Abnahme unterthäniger Feilschaften um einen von der Obrigkeit bestimmten Preis; auf gesetzwidrige Geld- und übermäßige Leibesstrafen; auf die Einhaltung der Patentalvorschriften über die Frondienste und weiten Fuhren. (Hofd. vom 14. Juli 1770[1]).

Die Berichte liefen jedoch nur sehr spärlich und langsam ein. Erst im April 1771[2] legte das Gubernium die eingelaufenen Kreisamts-Berichte vor — das Königgrätzer, Elbogner, Leitmeritzer, Rakonitzer und Kaurzimer Kreisamt hatten keine erstattet.

Die meisten derselben waren sehr dürftig und erzählten — allerdings fast übereinstimmend — höchstens von Nichtabreichung der patentmäßigen Gebühren bei weiten Fuhren, dann hie und da von sonstigen Mißbräuchen, namentlich in betreff der Taxen für die Heiratskonsense, endlich — ebenfalls fast allgemein — von der Übervorteilung der Unterthanen bei der Kontributionserhebung und Verwaltung. In den Berichten aus 3 Kreisen (Czaslau, Prachin und Bechin Budweiser Anteils) wurde behauptet, dort gäbe es gar keine Unterthansbedrückungen. Das Gleiche versicherte der Berauner Kreishauptmann, mit dem Bemerken: der Kreisamtsadjunkt habe beim Umherreisen keine bemerkt. Der Pilsener Kreishauptmann meint, ein sicheres Urteil sei ohne eingehende Lokaluntersuchungen unmöglich, und zu

[1] 73 ex Julio 1770, IV. K. 1, 2459.

[2] 173 ex Majo, 232 ex Junio und 155 ex Augusto 1771, IV. K. 1 2460 und 140 ex Majo 1772 IV. K. 1, 2461.



solchen ein Zeitraum von mindestens 5/4 Jahren erforderlich. Am ausführlichsten äußerte sich der Saazer Kreishauptmann, welcher obrigkeitliche Ausschreitungen in betreff fast aller 8 Fragepunkte meldete, sowie daß bei Heirat, vor Ablauf der 3 Hofedienstjahre, jedes Jahr mit 3 fl. abgelöst werden müsse, und daß auf einigen Dominien bei Robotversäumnissen die Unterthanen zum Ersatze in Geld (15 oder 12 kr.) statt in natura verhalten würden.

Die Kanzlei konstatierte (Vortrag vom 3. Mai 1771), „daß mit „Ausnahme des Saazer Kreishauptmanns die übrige Kreishaupt-„leute .. die Sache nach ihrer Wichtigkeit nicht vollständig erschöpfet „haben" und beauftragte gemäß der zustimmenden ah. Entschl. vom 20. mit Hofd. vom 24. Mai 1771 das Gubernium, den Kreisämtern die neuerliche Berichterstattung innerhalb zweier Monate aufzutragen.

Aus den weiters eingelaufenen Kreisamtsanzeigen (Leitmeritzer, Elbogner, Saazer, Pilsener Kreis) sind ebenfalls Übertretungen in betreff aller 8 Fragepunkte zu entnehmen. Mit den Resol. vom 20. Juni und 23. August 1771 wurde die s. z. Mitteilung dieser Partikularuntersuchungsergebnisse an die zu errichtende Urbarialregulierungskommission (s. S. 195) angeordnet. Zugleich verfügte die Kaiserin, in Abweichung von dem Kanzleiantrage auf Herbeiführung gütlicher Vergleiche über die vorkommenden unterthänigen Ersatzansprüche: „Soweit die Dominien . . die Gebühr überschritten, und „dem Unterthanen hierwegen der rechtmäßige Ersatz de praeterito „gebührt, kann Ich es bey dessen Nachsicht, wenn auch schon die Unter-„thanen selbst solchen eingestanden, wegen der Folge keinerdings be-„wenden lassen, vielmehr ist die ungesäumt würksame Verfügung zu „trefen, damit diese Ersaz-Posten bey den Creis-Ämtern ordentlich „ausgewiesen und berechnet, sofort die betrefende Dominien unnach-„sichtlich verhalten werden, den Betrag in die unterthänige Contribu-„tions-Cassa zu entrichten." (Hofd. vom 23. August 1771[1], wiederholt im Hofd. vom 18. Mai 1772[1]).

[1] 155 ex Augusto 1771, IV. K. 1, 2460 und 140 ex Majo 1772, IV. K. 1, 2461.

Drittes Kapitel.

Teilweise Wiederaufhebung der Resolution vom 22. Dezember 1769.

§ 1. a) In betreff der Bestimmung der Fronablösungsgelder in Böhmen und Mähren.

Gegenüber den in der Resol. vom 22. Dezember 1769 ausgesprochenen allgemeinen Grundsätzen machte sich sofort ein lebhafter Widerstand der Stände fühlbar. Die, auf Grund der Bestimmung derselben über die Festsetzbarkeit eines Fronablösungspreises von 4 kr. von einem Hand- oder einspännigen Zugfrontag, einvernommenen Landesausschüsse in Böhmen und Mähren äußerten sich (ddt. Prag den 12. resp. Brünn den 27. Januar 1770[1]) übereinstimmend negativ. Außer den bereits von der Kanzlei geltend gemachten Gegengründen führten sie noch an: Jeder obrigkeitlichen Willkür bei Abschluß von Fronablösungsverträgen sei durch das Robotpatent von 1738 genügend vorgebeugt. Ein Zwang gegen die Unterthanen finde nicht statt. Dieselben könnten übrigens auch ihre etwaigen Beschwerden im vorgeschriebenen Instanzenzuge geltend machen. Die mährischen Stände fügten hinzu: derartige Bedrückungen seien dortlands vollkommen unerhört. Beide Gutachten gipfelten daher in dem Antrage: den status quo unverändert zu belassen, da, wie die mährischen Stände zufügten, sonst „Tausenderley Mißhelligkeiten zwischen Obrigkeiten und Unterthanen" zu erwarten wären.

Die Gubernien von Böhmen und Mähren schlossen sich (Berichte ddt. Prag den 26. Januar, resp. Brünn den 16. Febr. 1770[1]) diesen Anträgen an. Das böhmische bemerkte hiebei, daß wo die Zugeld-

[1] 152 ex Martio 1770, IV. K. 3, 2488.

setzung der Dienste stattgefunden habe, dem Unterthan für die Naturalfrone weit mehr als 4 kr. an Lohn gezahlt werden müsse.

Auch die Kanzlei befürwortete konform dem Vortrage vom 28. Oktober 1769 diese Anträge (Vortrag vom 9. März 1770[1]). Für den Fall jedoch, als von der Kaiserin auf einer Bestimmung der Fronablösungsgelder bestanden werde, müßte diese nach dem Anschlag der Robotnutzungen im Exaequatorio dominicali, nach welchem sie versteuert würden, erfolgen.

Von den Staatsräten[2] stimmte Borié diesem Eventualvorschlag mit dem Zusatze bei, es solle zunächst die Domänenkammer darüber einvernommen werden, in welchem Verhältnisse die auf den Domänen bestehenden Robotzinsen zum einbekannten Anschlag der Robotnutzungen stehen, oder — beim Abgang einer Fassion — stehen würden.

Die Kaiserin entschied jedoch, nach dem Einraten Blümegens am 24. März 1770: die Kanzlei solle vorerst berichten „in was für „einem Verhältniß die Hand- und Zug-Roboten bey dem Exaequa-„torio Dominicali sowohl in Böhmen, als in Mähren nach denen „regulis directivis eingeschlagen worden". (Hofd. vom 30. März 1770 an beide Gubernien[1]).

Die Kanzlei kam diesem Auftrag unter dem 13. Juli 1770[3] nach.

Bei der Beratung im Staatsrate[4] schlug Gebler vor: die Kreisämter seien — im Interesse der Förderung der Fronablösungsverträge — anzuweisen, den vertragsmäßigen und den nach der Dominikalfassion ausfallenden Robotzins zu kombinieren, da die Berücksichtigung bloß des letzteren die Obrigkeiten von der Verwandlung der Fronen abhalten würde.

Binder und Borié erörterten auch die allgemeine Ersetzung der Fronen durch eine Geld- oder Naturalienleistung und erklärten eine solche für sehr wünschenswert. Ersterer schlug jedoch, „damit man nicht voreilig auf idealische Unternehmungen verfalle" vor, das Problem durch die Hofkammer in Domänensachen und durch die Staatswirtschaftsdeputation prüfen und durch Koczian auf 1—2 Kameralherrschaften praktisch erproben zu lassen. Borié stimmt dem zu und schließt daraus, daß in Böhmen und Mähren eine zweispännige 3tägige Robot mit 8 fl. jährlich, also 3½ kr. pr. Tag, eine Handfrone aber in ungemessenen Diensten mit ¾, in gemessenen

[1] 152 ex Martio 1770. IV. K. 3, 2488.

[2] StA. 879 ex 1770.

[3] 100 ex Augusto 1770, IV. K. 3, 2488.

[4] StA. 2474 ex 1770.

mit 2 kr. fassionsmäßig veranschlagt wäre, entweder auf falsche Einbekenntnisse oder auf eine wirkliche Geringwertigkeit der Roboten. Ersterenfalls sei der Staat geschädigt, letzterenfalls eine höhere Ablösungsforderung ungerechtfertigt. Und würden die Fronen wirklich so schlecht verrichtet, daß sie nicht mehr wert seien, so wären sie erst recht schädlich, weil ihre Gestehungskosten höher seien als ihr Erträgnis. Denn die Gestehungskosten eines Menschen und 2 Pferde, resp. eines Fußfröners betrügen jedenfalls mehr als 3½ resp. 2 kr.

Unter Berufung auf Wiegand erklärt Borié die Abschaffung der Naturalfronen zwar für schwer, aber nicht für unmöglich und schlägt vor: vom Staatsrat aus insgeheim Wiegand zu ermuntern, auch ferner über die Schädlichkeit der Roboten zu schreiben und die Arbeiten durch die „Oekonomischen Blätter" zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Ferner befürwortet er den Antrag der Ökonomiekommission: die Frondienste durch einen Zehent zu ersetzen, auf das lebhafteste und weist auf das, dank Khevenhüllers und Koczians Bemühungen erfolgte dahin lautende Gesuch der meisten Kameralherrschaft-Pardubitzer Unterthanen hin.

Blümegen, und mit ihm Kaunitz-Rittberg erklärten sich gegen jede Erweiterung der zu lösenden Frage: „ob ein gewisser Geldbetrag für die Robot-Reluition per legem statuiret werden möge". Diese selbst entschieden sie im Sinne der Kanzlei. Die Durchführung des Ökonomiekommissions-Antrags erklärten sie für unmöglich. „Wer „solte denn alsdann, wenn die Robot aufheret, den Zehent einführen? „ausdröschen? die erhobenen Körner auf den Marckt zum Verkauf „bringen? Das Holtz für die Herrschaftliche Nothdurfft, und Deputata machen, und zuführen? Die Bräu-Häuser mit Holtz, und „gersten Versehen? Wein und Bier auf die Schanck-Häuser führen „und dgl. mehrer?" Barzahlung würde den ganzen Gütterertrag aufzehren? Im übrigen sei gegen den Versuch auf einer Kameralherrschaft grundsätzlich nichts einzuwenden „ . . es wird sich bald zeigen, „ob mann eine Hofnung habe, daß andere Dominien nachfolgen „werden".

In diesem Sinne erfolgte auch die von Kaiser Josef signierte Entschließung: „Es kann eingerathenermassen bey der Vorsehung des „Robbotpatents derzeit annoch sein Verbleiben haben." (Hofd. an die Gubernien in Böhmen und Mähren vom 17. August 1770[1]).

[1] 100 ex Augusto 1770, IV. K. 3, 2488.

§ 2. b) In betreff der Fassionen als norma in judicando in Böhmen.

Gegen die am 22. Dezember 1769 erfolgte Anordnung der Fassionen als norma in judicando erhoben nur die böhmischen Stände eine Vorstellung (vom 22. Februar 1771[1]) und verlangten deren Aufhebung. In der Begründung betonten sie die Schädlichkeit dieser Vorschrift nicht nur für die Obrigkeiten, sondern auch für die Unterthanen, da viele denselben bisher zu teil gewordene Ergötzlichkeiten und Nutznießungen aus den Fassionen nicht ersichtlich seien. Die beiderseitigen Interessen seien jedenfalls durch freiwillige Verträge genügend und am besten gewahrt. Eine verschiedene Behandlung der in der Vergangenheit eingegangenen und der künftigen Verträge aber sei absolut unlogisch.

Viel wichtiger jedoch sei die durch die Resol. vom 22. Dezember 1769 angeregte Frage: nach der unterthänigen Verpflichtung zu Hand- neben den Spanndiensten. Nun seien die Stände zur Fassionierung der Handdienste der Bauern gar nicht verpflichtet gewesen und deshalb die Spanndienste um so höher veranschlagt worden. In jedem Falle aber könnten die fraglichen Handdienste, als Strafe für deren nicht erfolgte Fassionierung, den Obrigkeiten nicht entzogen werden. Denn eine 1749 allgemein als richtig angesehene Handlung dürfe nicht 21 Jahre später anders aufgefaßt, höchstens aber nur mit der gesetzlichen Strafe und nicht mit der Entziehung des nicht einbekannten Rechtes belegt werden. Dazu komme zu erwägen, daß die Handdienste der bespannten Bauern bei allen seit 1654 stattgehabten Rektifikationen und auch im Robotpatent von 1738 anerkannt worden seien; daß das Recht auf dieselben von den jetzigen Besitzern oneros erworben sei; daß die Unterthanen als Äquivalent für dieselben „verschiedene Ergötzlichkeiten, als zweymaliges Essen des Tags über, auch einiges Bier" genössen. Auch hätten die Stände 11 000 im Lande gar nicht existierende Ansässigkeiten zur Versteuerung übernommen und verdienten für ihre Treue keine Bestrafung. — Die Unterthanen seien jedoch geneigt, die angeregte Frage zu ihren Gunsten zu entscheiden und würden, dem Vernehmen nach, bereits an vielen Orten zum Nachteil des obrigkeitlichen Wirtschaftsbetriebs, von den Bauern die Handdienste verweigert. Dies

---

[1] 12 ex Junio 1771, IV. K. 3, 2488.

müsse zu einer allgemeinen Beeinträchtigung der ständischen Privilegien und auch anderer nicht fassionierter Schuldigkeiten führen und schließlich den Unterthänigkeitsverband überhaupt lockern und gefährden.

Das Gubernium (Bericht vom 22. Februar 1771[1]) befürwortete den ständischen Antrag auf das lebhafteste, namentlich mit dem Hinweis auf die unter den Bauern herrschende Gärung, welche bei der bevorstehenden Sommersaat die Obrigkeiten auf das äußerste schädigen müsse.

Die Kanzlei (Vortrag vom 8. März 1771[1]) fand, daß das Gubernium und die Stände die Resol. vom 22. Dezember 1769 mißverstanden und den subsidiären Charakter der angefochtenen Anordnung übersehen hätten. Die Fassionen seien nur, bei Abgang aller andern Beweismittel, zu berücksichtigen und daher überhaupt in allen Fällen garnicht, wo eine Pflicht zur Fassionierung nicht bestanden hätte. Letzternfalls wäre das alte Herkommen und die allgemeine Landesgewohnheit maßgebend. Die in der Vorstellung angeregten Fragen und Befürchtungen entfielen also von selbst. Es seien daher die neben den Zug- üblichen Handdienste ganz allgemein zu belassen und die einzelnen auf einem Mißverständis der Resol. vom 22. Dezember 1769 beruhenden Entziehungen derselben (so auf Dobtzisch) wieder rückgängig zu machen.

Die staatsrätlichen Voten[2] über diese Angelegenheit enthalten nichts von Belang. Gebler betont lebhaft die Notwendigkeit einer allgemeinen Urbarialregulierung nach schlesischem Muster auch für Böhmen. Die übrigen Staatsräte verharren auf ihrem früheren Standpunkte.

Ferner befindet sich bei den Akten eine (nichtsignierte) Note[2]. In derselben wird die Frage dahin zugespitzt: Entweder die Obrigkeiten haben, was angenommen werden muß, falsch fatiert, oder richtig. Die Beurteilung der unterthänigen Schuldigkeiten nach den Fassionen hätten jedoch unersetzlichen Schaden für die Obrigkeiten zur Folge. Eine Rektifikation der Frondienste nach der thatsächlichen Übung aber würde das Catastrum peraequationis zerrütten. Es solle also den Obrigkeiten die Wahl gelassen werden, die Fassionen als norma in judicando anzuerkennen oder sich einer kommissarischen Rektifikation ihrer Fassionen zu unterziehen. Erst auf Grund ihrer

[1] 12 ex Junio 1771, IV. K. 3, 2488.
[2] StR. 1455 ex 1771.



Erklärungen werde sich übersehen lassen, ob eine neue Peräquation und Urbarialregulierung nach schlesischem Muster möglich oder notwendig sei.

Mit Resol. vom 1. Juni 1771 suspendierte die Kaiserin die Resol. vom 22. Dezember 1769 bis auf weiteres und verfügte ferner: „Meine Willens-Meinung aber, die dermalen allein die Kanzley für sich zur Nachricht zu „nehmen hat, ist zugleich dahin gerichtet, eine allgemeine Urbarial-Regulation, so wie in Schlesien, auch „in Böhmen ehebaldest zu Stand bringen zu lassen, „wodurch bey jeder Herrschaft für die Robbaten sowohl als alle übrige „dem Dominio gebühren mögende Præstationen der Unterthanen, „das gewiße Richtmaaß hinkünftig vest zu sezen seyn wird. Ueber „die Principia, nach welchen diese Einrichtung abzumessen, solle „bey einer unterm Præsidio des vice-Kanzlers zusammentretenden „Commission, welcher nebst dem Kreßel, die Referenten in bohemicis et in moravicis beyzuziehen, des förderſamsten ein wohlausgearbeiteter Vorschlag nach Einsicht der Schlesischen Norma verfasset, und die diensamen Modalitäten an Hand gelassen werden, „wie die Operation in der Absicht einzuleiten, damit solche nicht „alzuviele Zeit erfordere, und mit einem nicht allzuhohen Aufwand „vollbracht werden möge. Dieße Ausarbeitung will sodann zur Einsicht, und weiteren Schlußfassung demnächstens gewärtigen."

In diesem Sinne erging am 1. Juni 1771[1] die Verständigung des böhmischen Guberniums.

[1] 12 ex Junio 1771, IV. K. 3, 2488.

Viertes Kapitel.

Die Aufstellung einer Urbarialkommission in Böhmen und die Instruktion vom 12. Oktober 1771.

§ 1. Verhandlungen über die Regulierungsprincipien.

Die Erkrankung und der Tod Choteks verzögerten das Zusammentreten der angeordneten Kommission. Die erste, vorbereitende Sitzung fand erst am 12. Juli unter Kollowrats Vorsitz statt[1]. Dieser übergab zunächst jedem Kommissionsmitgliede (Freiherr von Kreßel, Freiherr von Koch, Hofrat von Zenker, Gubernialrat von Blanc und Kreishauptmann von Strerowitz) nachfolgende 15 Fragepunkte in betreff der künftigen Urbarialregulierung:

1) Sollen bei derselben, wie in Schlesien, die Fassionen allein, oder auch andere Rechtsbehelfe berücksichtigt werden?
2) Wie sollen die Maximalfronen bestimmt werden?
3) Sollen die Frondienste nur in ganzen Tagen allein, oder fakultativ in ganzen oder halben urbariiert werden?
4) Wie soll die Dauer eines ganzen resp. halben Frontages bestimmt werden?
5) Sollen, wo die Obrigkeiten Teilungen großer Stellen vorgenommen haben, die Schuldigkeiten von den Teilstellen, ihre Erträglichkeit vorausgesetzt, nach der bestehenden Übung beibehalten, oder im Verhältnis zu den ehemaligen Gesamtschuldigkeiten der ungeteilten Stelle bestimmt werden?
6) Bis zu welcher Zeit soll bei der Untersuchung solcher Teilungen zurückgegangen? und unter welchen Voraussetzungen sollen
7) künftig die letztern zugelassen werden?

[1] 77 ex Octobri 1771, IV. K. 1, 2460.

8) Soll die Urbarialkommission unerträgliche Schuldigkeiten sofort, und auch dann abstellen, wenn die Obrigkeit ihr Recht auf dieselben beweisen kann?

9) Wie ist die „Erträglichkeit“ zu bestimmen und was als „unerträglich“ anzusehen?

10—11) Was soll in betreff der weiten Fronen auf den eigenen Gütern und außerhalb des Dominiums gelten?

12) Soll die Urbarialkommission an das Robotpatent von 1738 und an das Systemalpatent von 1748 gebunden sein, oder nur fakultativ auf dieselben verwiesen werden?

13) Sollen die Frongelder ebenfalls gesetzlich reguliert, oder, als auf freien Verträgen beruhend, der Alleinbestimmung durch die Interessenten überlassen werden?

14) Sollen die Vorschriften des schlesischen Patents auf ihre Eignung für Böhmen untersucht werden?

15) Wie soll die Urbarialkommission, um möglichst rasch und billig zu arbeiten, eingerichtet werden?

Als leitenden Grundsatz acceptierte die Kommission, wie seiner Zeit in Schlesien, die Erleichterung der Unterthanen unter möglichster Wahrung der obrigkeitlichen Rechte.

Die Kaiserin genehmigte (Resol. vom 20. über Vortrag vom 14. Juli 1771 [1]) diese einleitenden Schritte und befahl zugleich auch folgende 2 Punkte mit zu erwägen: 1) „was für ein interimale bis „zur beendigung dieses Urbarialgeschäfts den Unterthanen und Obrig„keiten vorzuschreiben sey, damit nicht einerseits die Unterthanere sich „aller Schuldigkeiten zu entziehen, oder andererseits die Obrigkeiten „ein mehreres, als ihnen wirklich gebühret, zu fordern verleitet werden; „2) Auf was für eine Art es mit jenen Schuldigkeiten zu halten „seyn werde, welche die Obrigkeiten von den dominical-Gründen, die „von ihnen einigen Unterthanen entweder eigenthümlich oder nur „miethweiß überlassen worden, sich bedungen haben?“

Die Absicht der Kaiserin ging also dahin, ebenso wie in Schlesien, die Regulierung nicht auf die Schuldigkeiten der Rustikalisten zu beschränken, sondern in dieselbe auch die Dominikalisten einzubeziehen.

§ 2. (Fortsetzung: **Die Gutachten der Kommissionsmitglieder.**)

Die Verhandlungen [1] bieten dasselbe Bild, wie jene über die schlesische Urbarialregulierung. Auch diesmal ist Blanc das treibende

[1] 77 ex Octobri 1771, IV. K. 1, 2460.

Element. Er läßt sich durchaus von socialpolitischen Gesichtspunkten leiten, während die andern Kommissionsmitglieder im Banne juristischer Anschauung stecken und mit mehr oder weniger Entschiedenheit den Standpunkt vertreten, daß erworbene Rechte der Obrigkeiten geschützt und alle Rechtstitel zu solchen berücksichtigt werden müßten.

Zur Erkenntnis der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse bieten die Gutachten Blancs, Streruwitz', Kochs, Kollowrats, Kreßels und Zenkers nur wenig Material, da es sich in denselben hauptsächlich um die Frage nach den bei der Urbarialregulierung als maßgebend anzunehmenden Grundsätzen handelt.

Hervorzuheben sind folgende Daten[1]: Die obrigkeitlichen Fassionen sind teils zum Schaden der Unterthanen, teils zum Nachteil der Obrigkeiten unrichtig. Denn wenn mitunter zu wenig einbekannt wurde, so war andererseits oft das Gegenteil der Fall und zwar hauptsächlich bei jenen Dominien „allwo die Obrigkeit mit denen Unterthanen „wegen fordernden Schuldigkeiten uneinig ware; mithin um ihr ver„meintliches Recht zu behaupten, hat selbe in die Fassion alles, „wenn es auch in einer ungewöhnlichen Forderung bestunde, ganz „füglich von darumen einsetzen können, weilen der Unterthann diesen „Aufsatz niemals gesehen, und also auch entgegen sich keinerdings „schützen konnte". — Das Robotpatent von 1738 hat besonders schädlich dadurch gewirkt, daß es lediglich eine dreitägige Maximalrobot festsetzte, ohne zugleich die einzelnen Unterthansklassen und ihre wirtschaftlichen Kräfte zu differenzieren. Da es nun Ganz- und Teilbauern, sowie beselbete und ganz unbeselbete Häusler giebt, so ist die thatsächliche Ausmessung der Frondienste ganz der Willkür der Wirtschaftsbeamten überlassen, welche sich stets auf das alte Herkommen berufen. Natürlich gerät der unterthänige Wirt infolgedessen in Schulden und muß abgestiftet werden, die Obrigkeit verliert die Fron- und Zinsrückstände, der Beamte aber streicht immer wieder die Accidenzien bei der Einsetzung neuer Wirte ein. — Ein Hauptgrund der Unterthansbedrückungen ist auch die Zugeldsetzung der wohlhabenden Fröner und die Überwälzung ihrer Schuldigkeiten auf die ärmeren. — Endlich sind die Unterthanen durch die außerordentliche Robot sehr beschwert. Oft sogar werden die Bauern unter der Berufung auf dieselbe von den Obrigkeiten gezwungen, „zu Aufbauung ihrer Schlößer, „oder Häußer auch bis in die Prager Städte mit der gantz wochent„lichen Robbot zu erscheinen".

[1] 77 ex Octobri 1771, IV. K. 1, 2460.



[Aus Blancs Gutachten:] Die landesübliche allgemeine Bauernrobot beträgt je 3 zweispännige Zug- und einpersönliche Fußtage in der Woche. — Die Handdienste werden meist durch 8—12jährige Kinder verrichtet.

[Aus Kollowrats Gutachten:] Die Spanndienste werden in Böhmen überhaupt nur zweispännig verrichtet, und zwar im Gebirge meist nur mit zwei Ochsen oder einem Pferde. Drei- oder vierspännig haben nur jene Bauern zu erscheinen, welche 100—150 Metzen Aussaat besitzen. Jedenfalls existieren auf jeder Herrschaft mehr zwei- als drei- oder vierspännige Bauern. — Die Fußdienste werden nur mit einer Person geleistet, oft nur von einem 12—14jährigen „Bub oder Mägdlein". — Im Elbogner Kreis und auch an manchen Orten in anderen Kreisen wird den Bauern die Robot täglich mit Kost und Geld bezahlt.

Über das Princip, welches als Maßstab bei der Urbarienregulierung anzunehmen sei, gingen die Meinungen sehr auseinander.

Blanc gelangt zu denselben Resultaten, wie bei der Beratung der Urbarieneinrichtung in Schlesien und befürwortet in den meisten Punkten die Ausdehnung der Bestimmungen des schlesischen Hauptrobotpatents auf Böhmen. Jedenfalls, meint er, dürften die Schuldigkeiten der Unterthanen nicht deren Kräftemaß übersteigen, d. h. „die von redlichen und wirthschaftsverständigen Männern beurtheilte vernünftige Erträglichkeit". Die Frage ad 1 bedeute also soviel als: „Werden „die Robotten zur vernünftigen Wohlfahrt des Unterthans gereichen, „wenn sie entweder bloß nach den Fassionen, oder aber auch nach „den Verträgen und Herkommen bestimmt werden?" Die Bejahung dieser Frage sei, wie schon für Schlesien dargethan, für alle genannten Rechtstitel gleich zweifelhaft. Und wenn Strerrwitz' Angabe über die Unrichtigkeit der Fassionen auch nur für einen Teil Böhmens zutreffe, und demnach die wenigstens teilweise Ausfindigmachung eines Maßstabes der Erträglichkeit nötig erscheine, so sei es gleich besser, diesen für das ganze Land anzunehmen. — Was die Erträglichkeit betreffe, so lasse sich bei einer so bedeutenden staatlichen Aktion, wie einer Urbarialregulierung, ebensowenig „mit der Goldwage geriren", wie bei einer Kontributionsrektifikation. Wie bei dieser eine kleine, aber sichere Schätzung zur Grundlage des Steuerperzents gemacht werde, so dürfe auch bei der Ausmessung der Schuldigkeiten der Unterthanen — wolle man diese nicht anders jedem Zufall, Wind und Wetter und der Beamtenwillkür preisgeben — die zur eigenen

Wirtschaftspflege denselben erforderliche Zeit nicht gar zu genau bemessen werden. Der wirtschaftlich starke Grundherr könne auch einen Abfall an den Frondiensten viel leichter ertragen, als der Unterthan einen Zuwachs derselben. — Sollen dem Bauer die landesüblichen Spanndienste erträglich sein, so müsse er zur Aushaltung eines Doppelzuges und zweier Dienstboten imstande sein. Die Erträglichkeit der Robot sei also nach dem Vermögen zu bestimmen, und dieses müßte im vorliegenden Falle, je nach der Bodenbeschaffenheit, im Flachlande 40—50 Strich, im Gebirge ein Drittel weniger ausmachen. Verhältnismäßig wären auch die Dienste der Teilbauern (bis zu 1/6 Bauer), sowie jener zu bestimmen, die mehr als einen Hof im obigen Ausmaße besäßen. — Das Gesagte habe auch für die Fußfröner zu gelten, wenn diese nur einen Dienstboten hielten.

Zenker bildet den strikten Gegensatz zu Blancs Auffassung. Die Majorität nahm einen vermittelnden Standpunkt ein. Es sollten zwar alle obrigkeitlichen Rechtstitel bei Festsetzung der Unterthansschuldigkeiten berücksichtigt werden, aber nur soweit sie erträglich wären.

Über den Maßstab der Erträglichkeit gingen aber die Ansichten sehr auseinander. Blanc wollte ihre Bestimmung dem billigen Ermessen der Urbarialkommission überlassen, die andern jedoch dieser eine Direktive geben. Und zwar solle Unerträglichkeit dann als vorhanden angenommen werden, wenn entweder der Bauer mit seinem ganzen Vieh und Gesinde fronen müßte, nicht genug Zeit zur eigenen Wirtschaftspflege behielte, oder überhaupt zu einer seiner Fronpflicht entsprechenden Vieh- und Gesindehaltung außer stande wäre.

Wie bei der schlesischen Urbarialregulierung wurde auch diesmal der Übelstand hervorgehoben, daß es an einer bestimmten Grenze zwischen den einzelnen Bauernklassen fehle. Strеruwitz schlug deshalb vor, dieselbe nach dem Ansässigkeitsprincip derart zu bestimmen, daß als Ganz-, Dreiviertel-, Halb- und Viertelbauer angesehen werden solle, wer zwischen 50—64, resp. 40—50, 30—40, 20—30 Vierundsechzigstel einer Ansässigkeit ausmache und für die einzelnen Bauernklassen Maximalfrondienste festzusetzen.

§ 3. (Fortsetzung: **Anträge der Kommission.**)

Bei den gemeinsamen Beratungen (Protokoll vom 19., 25. und 27. Juli 1771 [1]) einigte man sich schließlich auf eine Reihe von (fast

[1] 77 ex Octobri 1771, IV. K. 1, 2460.

durchgehends Majoritäts-)Anträgen, deren wesentlichste sich folgendermaßen zusammenfassen lassen:

Regulierbar sollen sowohl die Schuldigkeiten der Rustikalisten als auch der Dominikalisten sein und zwar sollen die letztern, ebenso wie in Schlesien, nicht mehr an landesfürstlichen und obrigkeitlichen Abgaben leisten, als ein Rustikalist in gleicher wirtschaftlicher Lage.

Was die Art der Regulierung der einzelnen Stellen betrifft, so soll es keinen Unterschied machen, ob dieselben durch Teilungen früher größerer Gründe entstanden sind und noch entstehen werden, oder nicht.

Von der Regulierung sollen die Frongelder — weil auf freien Verträgen beruhend — ausgeschlossen sein.

Bei der Regulierung soll die Erträglichkeit der Frondienste die Schranke für deren Ausmaß abgeben. Und zwar sollen — unbeschadet der milderen oder auch der rechtlich begründeten strengeren Übung — ihre Erträglichkeit vorausgesetzt, je drei Spann- und Handdiensttage in der Woche in der Regel das Maximum der Bauernrobot repräsentieren.

Die Erträglichkeit soll dann als erwiesen angenommen werden, wenn der Bauer neben dem zur Leistung der schuldigen Spanndienste nötigen Vieh noch ein ebenso starkes Gespann zum eigenen Wirtschaftstrieb und zur Bestreitung der Fußrobot 2 Dienstboten aushält, oder auszuhalten imstande ist.

Von einem Interimale soll, da ein solches vor Erzielung eines Maßstabes über die Erträglichkeit unmöglich ist, abgesehen werden und daher zunächst Obrigkeiten und Unterthanen, wie in Schlesien, zur beiderseitigen Aufrechthaltung des status quo angewiesen werden.

Das Recht der Obrigkeiten zur Wiedereinziehung von durch die Wirte verlassenen, erblosen oder vertragsmäßig heimfälligen verkauften Dominikalgründen soll im Interesse der Peuplierung und der Überlassung derartiger Gründe in unterthäniges Eigentum anerkannt und nur Zwang und drückende Kaufschillinge beim Einkauf hintangehalten werden.

Über die Organisierung der aufzustellenden Urbarialkommission war weder eine Einigung noch auch nur ein Mehrheitsbeschluß zu erzielen.

§ 4. Die Urbarialinstruktion vom 6. Oktober 1771.

Es entspannen sich nun weitläufige Verhandlungen über die von der Kanzlei (mit Note vom 2. August[1]) vorgelegten Mehrheits- und

[1] 77 ex Octobri 1771, IV. K. 1, 2460 u. StA. 3041 und 3709 ex 1771.

Separatanträge, sowie über den Anfang September ausgearbeiteten Entwurf einer Instruktion für die künftige Urbarialkommission. (Gutachten Geblers, Blümegens, Hatzfelds, Kollowrats und des Staatsrates [1].) Da dieselben zu keiner Einigung führten, befahl die Kaiserin (mit Handbillet vom 20. September 1771 [1]) eine gemeinsame Beratung des Staatsrates mit Hatzfeld, Koch, Kollowrat und Blanc unter Blümegens Vorsitz (Protokoll vom 30. September 1771 [1]). Bei derselben einigte man sich endlich dahin, die Urbarialkommission in derselben Art, wie im Februar 1768 in Schlesien zu organisieren und sie in betreff ihrer Wirksamkeit bei der Prüfung der von den Obrigkeiten einzureichenden Urbarialanzeigen und der Hinausgebung der auf Grund der letztern abzufassenden Urbarien, sowie der Kauf- und Mietungsbriefe, unter Rücksichtnahme auf die im Protokoll vom 19., 25. und 27. Juli 1771 angetragenen Regulierungsgrundsätze, zu instruieren. Die letztern wurden nur in folgenderweise ergänzt und modifiziert:

Die Erträglichkeit standhafter Grundzinse soll nach der Lage des Kreises, der Größe der Stellen, unter besonderer Rücksichtnahme auf das von Blanc angeführte Ausmaß derselben, sowie auf ihre Qualität, nach der etwaigen Nutznießung an Wiesen, Hutweiden oder andern Ergötzlichkeiten, nach den Getreide- und Holzpreisen, der Gelegenheit zu industriellem Erwerb, zu Hopfen-, Wein- und Obstbau, endlich danach beurteilt werden, ob der Zehent den Obrigkeiten oder dem Pfarrer, ob er in natura, einem Geldäquivalent oder in einem Pauschalbetrage entrichtet werde. — Dieselben Momente, ausgenommen die Gelegenheit zur Industrie, „welche auf die Naturalrobot keinen Einfluß haben kann“, sollen bei der Bestimmung der Dienste der Fußfröner beachtet werden. — Wo übernormale Frondienste gegen obrigkeitliche Einräumung gewisser Ergötzlichkeiten bestehen, soll die Stimmenmehrheit in der Gemeinde überhaupt, oder der etwa allein in Frage kommenden Unterthanenklasse in derselben entscheiden, ob die Mehrdienste belassen, oder gegen Verzicht auf die Ergötzlichkeit beseitigt werden sollen. — Die Normalrobot der Fußfröner soll 3 Tage in der Woche mit einer Person betragen. — Jedenfalls soll bei der Urbariierung der Frondienste in erster Linie die Erträglichkeit berücksichtigt werden, im übrigen aber — mit Ausnahme der 1749 nicht zu fassionieren gewesenen Fußdienste der spannpflichtigen Unterthanen — die Fassion dem strengern Herkommen, das mildere

[1] 77 ex Octobri 1771, IV. K. 1, 2460 u. StA. 3041 und 3709 ex 1771.

Herkommen der Fassion vorgehen. — Als Normalbespannung eines Bauers soll die zweispännige mit Pferden gelten, und vierspännig mit Pferden also nur ein Doppelbauer zu erscheinen haben.

Nebendienste sollen, den Fall, daß die ordentlichen Frondienste sehr gering sind, ausgenommen, in die letzteren eingerechnet werden. — Die fassionierten standhaften Grundzinse (in Geld oder Naturalien) sollen im fassionierten Quantum urbariiert werden, außer wo sie, im Hinblick auf den Unterthanen eingeräumte Mehrnutzungen, in nicht unerträglicher Weise gesteigert wurden. Beim Vorhandensein so großer Unterschiede zwischen der Fassion und der obrigkeitlichen Urbarialanzeige, daß die Reduktion auf das fassionierte Quantum die Obrigkeiten sehr schädigen würde, soll das bloß herkömmlich begründete Plus einfach abgestellt, in betreff desjenigen aber, welches anderweitig als rechtsbeständig erwiesen wird, die Hofentscheidung eingeholt werden. — Gemessene Dienste sind einfach zu bestätigen, die obrigkeitlichen Rechtstitel auf dieselben, sowie bei den ungemessenen zu prüfen, die standhaften Zinsen der Maßfröner endlich, sowie die aller anderen Unterthanen zu beurteilen. — Die Schuldigkeiten der Dominikalisten sollen nicht in die Urbarien, sondern in die Kauf- und Miethungsbriefe eingetragen werden. Übersteigen die Schuldigkeiten eines Dominikalisten jene eines Rustikalisten in gleicher Lage, und kann eine gütliche Übereinkunft über deren Herabsetzung nicht zu stande kommen, so sind die Kauf- resp. Pachtverträge zu annullieren und dem betreffenden Wirt der Meliorationswert zu ersetzen, resp. wenn er eingekauft wäre, auch der bezahlte Kaufschilling rückzuerstatten. Doch sollen derartige zum Hofacker eingezogene Dominikalgründe nur mit Vorwissen des Kreisamtes und zu keinen härteren, als den bisherigen Bedingungen wieder ausgethan werden können.

Wo beständige oder aufkündbare Jahrgelder bestehen, sollen die ersteren, wenn sie erträglich sind, bestätigt, andernfalls aber die Hofentscheidung eingeholt werden. Statt der aufkündbaren Frongelder soll stets nur die Naturalschuldigkeit angeschrieben werden.

Inmänner und Inweiber sollen, unbeschadet der milderen, oder im Falle der durch Einräumung eines Nutzungsäquivalents gerechtfertigten strengeren Übung, zu 24 resp. 12 Handdiensttagen im Jahre verbunden sein.

In betreff der Verwandlung der, bloß ganztägig anzuschreibenden, Frondienste in halbtägige, oder der nachherigen Rückverwandlung der letzteren, ferner in betreff der außerordentlichen Fronen zur Schnitt- und Heuzeit wurden die Bestimmungen des schlesischen Haupt-

patents; in Ansehung der Länge des Frontages, der Fronleistung auf dem Dominium oder außerhalb desselben, jene des Robotpatents von 1738 in die Instruktion aufgenommen. Daneben wurde die Urbarialkommission angewiesen auch alle anderen bereits bestehenden Prohitivgesetze zu berücksichtigen.

Den Obrigkeiten und Unterthanen wurde gegen die kommissionelle Entscheidung der, binnen drei Monaten nach Zustellung des Urbars einzubringende, Hofrekurs eingeräumt.

Schließlich wurde die Kommission in der Instruktion beauftragt, nach dem ersten Monat ihrer Wirksamkeit über die Zehentschuldigkeiten der Unterthanen und die etwa von denselben eingegangenen eisern-Vieh- oder andere ähnliche Verträge gutachtlich zu berichten und ein Interimalpatent abzufassen und zur ah. Bestätigung einzusenden.

Mit Hofd. vom 4. Oktober[1] wurde dem böhmischen Gubernium ein von Blanc ausgearbeitetes Formular für die obrigkeitlichen Urbarialanzeigen, sowie ein (unter dem 10. Okt. publiz.) Urbarialankündigungspatent nach dem Muster des s. Z. in Schlesien erlassenen, mit dem Befehle übersendet, die nötigen Kundmachungen im Lande, sowie die Verständigung der Dominien zu veranlassen. Ferner wurde angeordnet:

Die Urbarienabjustierung hat im Klattauer, Prachiner und Kaurzimer Kreise zu beginnen. Die in diesen Kreisen befindlichen Dominien sollen, je nachdem sie aus 1—3, 4—5 oder mehr Dörfern bestehen, ihre Urbarialanzeigen in resp. sechs Wochen, zwei oder drei Monaten, die Dominien der anderen Kreise aber in höchstens neun Monaten einsenden.

Dem Gubernium wurden in Ansehung seines Verhältnisses zur Urbarialkommission und seines Verhaltens bei der Urbarialeinrichtung überhaupt analoge Vorschriften, wie im Jahre 1768 dem kgl. Amt in Schlesien erteilt.

Am 6. Oktober 1771 genehmigte die Kaiserin den oben skizzierten Entwurf einer Instruktion für die Urbarialkommission, „nach denen 3 weiteren erinnerungen des Kanzlers" (Hatzfeld) und befahl zugleich die definitive Ausarbeitung der Instruktion (Handbillet vom 6. Oktober 1771[2]).

Die erwähnten „Hatzfeldschen Erinnerungen" gingen dahin, daß die Erträglichkeit nicht nach der Zahl des Zugviehes, sondern nach dem

[1] 10 ex Octobri 1771, IV. K. 1, 2460.
[2] 77 ex Octobri 1771, IV. K. 1, 2460 und StA. 3041 ex 1771.

unterthänigen Vermögen, und wenn dies zu unbestimmt schiene, „nach der Ackerzahl mit Rücksicht auf die gleba bestimmt werden solle". Ferner, daß alle Beschränkungen der Obrigkeiten bei der neuerlichen Begebung von zum Hofacker wieder eingezogenen Dominikalgründen, als naturrechtswidrig und dem Wesen des Eigentums und allen positiven Gesetzen widersprechend, zu entfallen hätten.

Zugleich mit der Entscheidung der Instruktion fiel auch die über die Besetzung der Urbarialkommission, und zwar wurden ernannt: der Hofkammerpräsident Graf von Khevenhüller zum Präsidenten, die böhmischen Gubernialräthe von Blanc und von Streruwitz, der böhmische Kommissionsrat von Hoyer, der ungarische Hofkammerrat von Achatz und der gewesene Landrechtsbeisitzer v. Karwinsky zu Beisitzern. Weiters sollte der Ritterschaft ein Ternovorschlag über einen ständischen Beisitzer abgefordert werden.

Von allen diesen Beschlüssen wurde das böhmische Gubernium unter dem 12. Oktober 1771[1] verständigt.

§ 5. Mißerfolg des Regulierungsversuches von 1771.

Der Fortgang, den die Vorbereitungen zur Urbarialeinrichtung nahmen, entsprachen jedoch durchaus nicht den gehegten Erwartungen. Es machte sich vielmehr ein passiver Widerstand der Obrigkeiten geltend, der auch die thatsächliche Durchführung der beschlossenen Regulierung unmöglich machte. Hierüber geben die nachfolgenden Akten Aufschluß.

Am 22. März 1772 richtete die Kaiserin an den, mittlerweile zum obersten Kanzler ernannten, Grafen Blümegen nachfolgendes Handbillet[2]: „Da ohne Zweifel bereits die meisten „Urbarialfassiones eingegangen seyn werden, so sind jene drey „Kreise, in welchen die Urbarial-Einrichtung ihren Anfang nehmen „wird . . . alsogleich dem Planck (Blanc), Streruwitz und „Hoyer zuzustellen, damit jeder aus ihnen die Fassiones des ihnen „zufallenden Kreises vorläufig durchgehen, mit den festgesetzten Prin„cipiis regulativis combiniren, und über deren Anordnung oder, „was etwa dabey noch abzuändern, oder zuzusetzen sein dürfte, sein „Gutachten ehebaldest schriftlich eröfnen möge. Worüber Mir dem„nächst die Anzeige zu machen ist."

Die Kanzlei forderte demgemäß dem Oberstburggrafen einen Bericht ab. (Hofd. vom 26. März 1772[2]).

Da derselbe bis Ende Oktober noch nicht vorgelegt war, schrieb

[1] 77 ex Octobri 1771, IV. K. 1, 2460 und StA. 3041 ex 1771.

[2] 130 ex Martio 1772, IV. K. 1, 2461.

die Kaiserin neuerlich an Blümegen[1] eigenhändig: „Will wissen wie „weit es schonn mit einbringung deren fassiones der böhmischen „dominia in urbarialsachen gekommen. wan einige noch nicht ein„gegeben wären solle dem gubernio befohlen werden in 2 monath „nemblich bis auff das neue jahr selbe sollen eingegeben werden und „nach fragen wan es auch nöthig ein raum in schloß vor selbe zu „geben und auffzubehalten."

Über die hierauf erfolgte Urgierung (Hofd. vom 30. Oktober[1]) berichtet das Gubernium unter dem 3. Dezember 1772 über die mit ihren Anzeigen noch rückständigen Dominien des Prachiner und Kaurzimer Kreises, sowie daß es dieselben, gleich den Dominien aller anderen Kreise, zur Einbringung der Anzeigen bis Jahresschluß gemahnt habe. Wie es mit dem Klattauer Kreise stehe, könne infolge der Abwesenheit Blancs nicht berichtet worden.

Das Gubernium wird hierauf unter dem 31. Dezember 1772[1] beanstragt, zur Vermeidung von Verschleppungen dem an Stelle Blancs bestellten Referenten die Besorgung des Klattauer Kreises zu übergeben.

Erst im Februar 1773[2] jedoch war Blümegen in der Lage ein Urbar zur ah. Bestätigung vorzulegen, welches Graf Franz Norbert zu Trautmannsdorf für die Fideikommißherrschaft Teinitz samt incorporiertem Gut Putlitz am 30. Oktober 1772 mit Zustimmung aller dahin gehörigen Gemeinden geschlossen hatte.

Die Kaiserin resolvierte hierüber eigenhändig: „mit großem wohl„gefallen confirmire dieses urbarium erwarte auch noch die übrige „von seinen andern Herrschaften."

Im September 1773 wurden die weiteren Urbarien von den Trautmannsdorfschen Herrschaften Gitschin-Rumburg, und den Fideikommißherrschaften Hostau und Zetschowitz vorgelegt. Die Kaiserin bestätigte dieselben am 22. September[2] mit dem Zusatze: „das publicum und ich ihme alezeit die ehre lasse das er der „erste so wohl und christlich gedacht."

Weitere Urbarien liefen zur Bestätigung nicht ein. Ich habe wenigstens keine diesbezüglichen Akten aufgefunden.

[1] IV. K. 1, 2461.
[2] sub 102 ex Septembri 1773, IV. K. 1, 2461.

Fünftes Kapitel.

Die Regulierungsversuche von 1774.

§ 1. Wiederaufnahme der Beratungen über die Urbarialregulierung in Böhmen.

Die Schwierigkeiten, denen die beabsichtigte Urbarialeinrichtung in Böhmen begegnete und ständische Einflüsse bewogen die Kaiserin im Dezember 1772[1], mit Handbillet an den obersten Kanzler von Blümegen eine neue Kommissionsberatung anzuordnen, um „bey bereits vollkommen entschiedener quaestio an?“ nochmals „die Frage quomodo?“ zu erörtern.

Die angeordneten Beratungen, an denen unter Blümegens Vorsitz Kollowrat, der oberste Burggraf Karl Egon Fürst zu Fürstenberg, Borié, Koch, Zenker und Blanc teilnahmen, fanden am 17., 23., 24., 28. und 29. Dezember 1772[2] statt.

Bei derselben betonte der Vorsitzende zunächst die durch die kundbar gewordene Absicht einer Urbarialregulierung hervorgerufene vollständige Stockung des Realverkehrs, indem niemand wage, ein Gut zu kaufen oder zu belehnen. Dies mache eine endgültige Entscheidung sowie eine sichere und möglichst rasche Durchführung der beabsichtigten Urbarialeinrichtung um so notwendiger.

Nach längern Verhandlungen wurde vor allem beschlossen, zwar am Grundsatze, daß die Unterthansschuldigkeiten nach der Erträglichkeit zu regulieren seien, festzuhalten, aber die Bestimmung der letzteren nicht mehr dem billigen Ermessen der Urbarialkommission zu überlassen, sondern derselben feste Instruktionen mitzugeben.

---

[1] Vgl. 4 ex Martio und 142 ex Majo 1772, IV. K. 1, 2461.

[2] 141 ex Septembri 1773, IV. K. 1, 2461.

Über die Art der letzteren entspannen sich sehr lebhafte Erörterungen, und gingen die Meinungen weit auseinander.

Während Kollowrat, nach wie vor, das Constitutivum Possessionis als Maßstab der Unterthansschuldigkeiten befürwortete, schlossen sich Blümegen und Fürstenberg einer neuen von Borié vertretenen Theorie an. Dieser entwickelte seine Ansicht folgendermaßen:

Bei der Regulierung ist gleicherweise das Interesse des Staates, der Obrigkeiten und der Unterthanen zu berücksichtigen. Die Obrigkeiten sind nun nach der böhmischen Landesverfassung grundsätzlich als die ursprünglich alleinigen Grundeigentümer anzusehen. Sie haben die Unterthanen gestiftet und diesen die Möglichkeit der Existenz, dem Staat aber Steuerträger verschafft. Was diese besitzen, verdanken sie demnach dem Grundherrn, welchem sie zu Leistungen verbunden sind, die, mit dem Grunde übernommen, auf diesem haften und auch von jedem Nachfolger des ursprünglichen Übernehmers zu entrichten sind. Will man daher die Schuldigkeiten der jetzigen Besitzer bestimmen, so muß zunächst der ursprüngliche Stand derselben untersucht werden, „woraus dann folgt, daß ein nachgefolgtes, unvor„hergesehenes Schicksal, so drückend dieses auch immer seyn möge, „hierunter in linea justitiae keine Abänderung bringen könne“.

Was nun den Staat betrifft, so geht zwar sein Wohl dem seiner Mitglieder vor. Es ist jedoch klar, daß durch das Wachsen seiner Anforderungen an die Unterthanen diesen die obrigkeitlichen Abgaben immer drückender werden. Ihre Erleichterung auf Kosten der Grundherrn allein würde aber diese um so härter treffen, als auch sie schon in Extraordinario höher belastet sind. So notwendig also die Regulierung „in sich und in der Zeit“ ist, so darf doch die Entlastung des Unterthans nicht weiter gehen, als daß ihm die Entrichtung der Kontribution und der anderen Landesabgaben möglich werde und bleibe.

Um den Maßstab hiefür zu finden, ist das mittel- und unmittelbare Gesamterträgnis aller dem Unterthanen eingeräumten Nutzungen seinen Gesamtschuldigkeiten gegenüber zu halten, und zwar der leichteren Rechnung halber, indem die letztern in Geld veranschlagt werden, der Reinertrag der unterthänigen Nutzungen aber nach der Katastralansässigkeit berechnet wird. Die letztere wird, nach Abzug des Saat- und Brotkorns, sowie des Erforderniſſes für die Gesinde- und Viehhaltung mit 142 fl. pr. Jahr angenommen. Von diesem Betrag sollte nur $^1/_3$ d. h. 47 fl. 20 kr. als Kontribution entrichtet werden. Thatsächlich aber werden 60 fl. abgefordert, sodaß sich die in Geld

veranschlagten, der Obrigkeit gebührenden Unterthansschuldigkeiten von der Ansässigkeit auf 82 fl. — statt wie es eigentlich sein sollte, auf 94 fl. 40 kr. — stellen. Hiebei können die Unterthanen um so leichter bestehen, als bei der Berechnung alle Gestehungskosten bereits abgeschlagen wurden und als sie ihre Schuldigkeit in Naturaldiensten abtragen.

Nach dreitägiger Debatte wurde der Boriésche Antrag von der Majorität der Kommission im Princip angenommen.

Noch größere Schwierigkeiten ergaben sich bei der Frage nach der Einteilung der Schuldigkeiten, der Veranschlagung der Zug- und Fußdienste, sowie der Berücksichtigung der Art der Bespannung (mit Pferden oder Ochsen). Endlich einigte sich die Majorität auf folgende von Blümegen und Fürstenberg unterstützte Anträge Boriés:

Die Zugfröner sollen in zwei Klassen zerfallen, und in die erste: die Ganz-, Dreiviertel- und Halbangesessenen, in die zweite die übrigen gehören. Die zweispännigen Zugdienste werden je nach der Bespannung mit Pferden oder Ochsen in der ersten Klasse mit 18 resp. 15, in der zweiten mit 15 resp. 12 kr.; die Handdienste aber allgemein mit 5 kr. pr. Tag veranschlagt.

Dieser Antrag wurde in folgender Weise begründet:

Die verschiedene Wertveranschlagung der Pferde und Ochsenrobot ist nötig: im Hinblick auf die Verschiedenheit der Arbeitsleistung bei beiden und die leichtere Erhaltung des Hornviehs, sowie auf die geringere Veranschlagung der Fronen in der zweiten Klasse; weil diese die Hauptmasse der Bauern ausmacht, und die Obrigkeiten hauptsächlich auf ihre Dienste angewiesen sind. Bei allzuhoher Bewertung derselben bliebe daher den Dominien nichts oder sehr wenig übrig. Auch macht die Repartierung auf eine größere Anzahl eine Last weniger drückend, wie ja auch schon 1771 das Constitutivum Possessionis im Gebirge, wo die kleinsten Ansässigkeiten vorkommen, um $^1/_3$ geringer als im Flachlande angeschlagen worden. Jedenfalls werden bei diesem Maßstab auch die besten Grundherrn $^1/_3$, die anderen aber bis zu $^2/_3$ und mehr von ihren bisherigen Roboten verlieren.

Weiters wurde beantragt: kleine Bruchteile im Geldanschlag oder in den Frontagen dem Grundherrn zu gute zu rechnen, „weillen sie „einem jeden Unterthanen einzelnweise keinen Nutzen verschafen, dem „Grundherrn aber, wenn sie ihm von so vielen hundert Bauern ent„gehen sollten, einen großen Nachteil verursachen würden."

Die weiteren Anträge sind von geringerer Bedeutung. Ihre Tendenz geht einerseits dahin, daß alle, wie immer benannten Unter-

thansschuldigkeiten in den der Obrigkeit abzuzahlenden Geldbetrag eingerechnet, dabei aber eine Steigerung der bestehenden Frondienste nicht stattfinden solle. Andererseits aber wurden eine Reihe von Bestimmungen der Instruktion von 1771 zu Gunsten der Obrigkeiten abgeschwächt oder ganz beseitigt.

An der Regulierbarkeit der Dominikalisten wurde festgehalten und vorgeschlagen, ihnen dieselben Schuldigkeiten wie den Rustikalisten mit Zuschlag der von den letzteren entrichteten Kontribution aufzulegen.

Die stärkere Rücksichtnahme auf die ständischen Interessen fand auch in den Vorschlägen über die Zusammensetzung der Urbarialkommission ihren Ausdruck. Es sollte nämlich die letztere aus drei Gubernialräten und zwei vom Landtage zu wählenden ständischen Deputierten, sowie dem, zur Wahrnehmung der unterthänigen Interessen berufenen, Unterthansadvokaten, bestehen.

Mit Rücksicht auf die wahrscheinlich längere Dauer der Urbarialeinrichtung schlug ferner die Kommission die Erlassung eines Provisoriums oder „Vorhülfe" vor, und legten sohin die Kanzlei und Fürstenberg Entwürfe hiezu vor.

§ 2. (Fortsetzung.)

Der Staatsrath[1] war bloß in betreff der Einvernehmung der böhmischen Stände über die neuen Regulierungsanträge einig. Im übrigen gingen die Meinungen schroff auseinander.

Kreßel war, unter Hinweis auf die örtlich so verschiedenartigen Verhältnisse, gegen alle allgemeinen und für das ganze Land gleichen Regulierungsprincipien, insbesondere aber bekämpfte er das Ansässigkeitsprincip. Dessen Unanwendbarkeit auf andere Verhältnisse als die Bestimmung der Ordinärkontribution stünde erfahrungsgemäß fest und werde sich noch mehr bei dem Versuche erweisen, es der Regulierung der Frondienste zu Grunde zu legen. Denn zu diesen brauche man Vieh und Gesinde, zur Kontribution aber Geld. Man könne dieses haben und jenes nicht und umgekehrt „ . . . man mag nur „die feinsten raisonnemens und die accurateste Mathematische pro„portion auf dem Papier anführen, so kann man von mir keine „andere überzeugung und nachgebung verlangen".

Auch hätten die Ansichten jener, die für ein allgemeines Princip einträten, über die Wahl desselben seit 1771 sehr gewechselt. „Erstens

[1] StA. 87 ex 1773.

„waren es die fassiones, nach diesen die area, dann kam die Erträg-
„lichkeit, nun ist auch die ansässigkeit, und gewiß das fehlerhafteste
„und am meisten idealische gut genug."

Im übrigen werde die Vernehmung der Stände über ein allgemeines Regulierungsprincip nur einen „Pohlnischen Landtag" zur Folge haben, da jeder das seinen Verhältnissen am meisten passende empfehlen werde. — Auch würde die Durchführung der Regulierung in der vorgeschlagenen Weise gerade die billigsten Obrigkeiten am meisten schädigen, ohne den Unterthanen zu nützen. Es würden vielmehr nur „Vagabonden und emigrationes sich vermehren und der „Mangel an zugvieh sich im Lande merklich Ergeben".

Auch gegen das Provisorium sprach sich Kreßel aus, da es „sowohl gleich jetzo, als in der Folge, wenn die Urbaria errichtet „werden sollten, nichts als unheil und unruhe anstellen" könne, und die Anträge der Majorität sowohl, wie die Fürstenbergs dem beantragten Hauptregulierungsprincip widersprächen.

Gebler und Löhr erklärten sich hingegen mit dem Ansässigkeitsprincip und der beantragten Klassifizirung einverstanden. Letzterer mit dem Bemerken, daß durch die Auflage von Schuldigkeiten im Geldwerte von 82 fl. die Dominien bis zur Grenze des billigen und möglichen begünstigt würden. Denn es sei fraglich, ob die 142 fl. wirklich nur Reinertrag darstellten. Überdies habe der Unterthan neben der Kontribution pr. 60 fl. auch noch die Landesumlagen zu bestreiten. Kreßels Befürchtung vor einem Sinken des Güterwertes sei unbegründet. Denn einerseits sei der jetzige Mehrwert nur ein scheinbarer, andererseits aber werde der Staat durch die materielle Hebung von 9/10 seiner Bürger nur gewinnen. Daß die Unterthanen trotz ihrer Ausbeutung durch die Obrigkeiten bisher doch bestanden hätten, rechtfertige nicht ihre Belastung bis zur äußersten Grenze. „Der Böhmische Bauer ist ja kein wahrer Sklave im Römischen oder „Türkischen Verstand, der Tag und Nacht für seinen Herrn arbeiten „muß. Er ist nur ein glebae adscriptus, der nur nach proportion „der ihm eingeräumten glebae gegen die Grundherrn gewiße von „dem Staat mit Rücksicht auf das allgemeine Beste bestimmte Schul- „digkeiten hat." Wie er seine freie Zeit verwenden wolle, sei seine Sache. Bei besserem Unterricht, besserer Landwirtschaft und Industrie werde „auch die gewonnene mehrere Zeit dem Bauern noch zu kurz werden". — Auch die politischen Einwürfe und Hinweise auf die künftige Zugviehverminderung und Beeinträchtigung der Rekrutierung und Militärtransporte durch dieselben bewiesen — weil zuviel —

nichts und sprächen gegen jede Regulierung. „Elende Menschen, ausgemergeltes Zugvieh leisten ebenso schlechte Dienste.“ Der Bauer werde künftig nur so viel Vieh halten, als er wohl nähren könne. Der Abgang aber werde dadurch, daß die Obrigkeiten um den Robotabfall auszuhalten, einen Teil ihres Hofackers mit Bauern würden besetzen müssen, ersetzt werden.

Auch Hatzfeld warnte vor einer übertriebenen Entlastung der Unterthanen, da eine solche die ärgsten Folgen haben würde: Erschütterung des Real- und gesamten Landeskredits, Verarmung des Adels, des von ihm lebenden Bürgerstandes und daher, infolge verminderter Konsumtionsfähigkeit des letztern, auch der Bauern; Entvölkerung der Städte und des platten Landes, Verminderung des Zugviehs und Herabsetzung der Dominikalsteuern, Erschütterung der ganzen Monarchie infolge dieser Zustände in Böhmen.

Zur Frage der Bestimmung der Erträglichkeit legte Hatzfeld ein Gutachten des Hofrates von Spiersch vor, welchem folgendes zu entnehmen ist: Die Kommissionsvorschläge beruhen auf der irrigen Voraussetzung eines Ansässigkeitsertrages von nur 142 fl. statt des thatsächlichen von mindestens 180 fl. Nur weil infolge der zu niedrigen Taxbemessung seitens der Stände zur Zeit der Rektifikation im Lande statt 53 050 bloß 41 850 Ansässigkeiten sich vorgefunden hätten, ist, um die ausgeschriebene Kontribution in möglichst einfacher und rascher Weise zu sichern, der Ansässigkeitsdivisor auf 142 fl. herabgesetzt worden. — Nicht minder unbillig ist die Gleichbewertung aller Spanndienste, trotz der Verschiedenheit in der Stärke des Zugviehes, sowie in der Qualität des zu bearbeitenden Bodens.

Spiersch schlägt daher vor: die Spanndienste in 4 Klassen einzuteilen und zur Bestimmung der letztern die Ochsen- gegenüber der Pferderobot nur mit der Hälfte zu bewerten. — Die Frondienste selbst sollen nach der Possession bemessen werden. Da nach den Rustikal- und Dominikaleräquations-Berechnungen die Zahl der zweispännigen Fröner 73 251 (u. zw. 34 453 mit Pferden und 38 798 mit Ochsen), die der Fußfröner aber 86 947, die Fläche der Rustikalgründe 4 893 275 Strich (u. zw. 4 202 641 Strich Acker, 303 751 Strich Trischfelder und 386 883 Strich Hutweiden) betrage, so ergebe sich — folgert Spiersch — für den dreitägigen Zugfröner überhaupt eine Durchschnittspossession von 66 3/4, oder, bei alleiniger Berücksichtigung der Ackerfelder, von 57 3/8 Strich. Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Körnerertrags und der Körnerpreise aber wäre eine Dreiklassenteilung der Bauern zu treffen, derart, daß nach dem Besitz von resp.

30—60, 20—50, oder 10—40 Strich, 3, 2 oder 1 Tag in der Woche gefront würde.

Hatzfeld war zwar mit der Bestimmung der Frondienste nach der Possession einverstanden, erklärte jedoch die Spiersch'sche Berechnung der bäuerlichen Possessionen für falsch. Dieselbe beruhe nämlich auf einer einfachen Division der Gesamtrustikalgründe durch die Zahl der Zugfröner, während doch auch Fußfröner vielfach Grundparzellen in einem Ausmaß von oft 25 und sehr häufig von 5—8 Strich besäßen. Er schlug daher seinerseits vor, die Bauernhöfe (nach ungarischem Muster) in Ganz- und (bis ¹/₁₀) Teilhöfe einzuteilen und hiebei die Qualität der Gründe nach 4 Klassen, je nach dem Körnerertrage von 5½—6, 4½—5, 3½—4, 2½—3, zu berücksichtigen. Ein ganzer Hof soll demnach aus 40, resp. 45, 50 oder 55 Strich Gründen bestehen und mit Schuldigkeiten im Gesamtwerte von 62 fl. 42 kr. belastet sein.

Auch Blümegen und Sinzendorf erstatteten besondere Gutachten, welche aber in den Akten nicht vorfindlich sind.

Da trotz der neuerlichen Beratung im Staatsrat eine Einigung der verschiedenen Auffassungen nicht zustande kam, schrieb die Kaiserin (Handbillet ddt. Schönbrunn, den 4. Juni 1773[1]) an den, mittlerweile zum obersten Kanzler ernannten, Grafen Blümegen: „Nach „dem Meine Entschlüssung über das böhmische Robotwesen noch nicht „ertheilen kann, so ist jedoch mein ernstlicher Willen, daß dem bedrückten Unterthan wenigstens durch ein Provisorium ohne Zeit„verlust wirksam geholfen werde; es wird also die Canzley solche „Maßregeln, durch welche der Unterthan in jenen Orten, wo er durch „die Robot, oder andern Urbarialpraestationen gedrückt wird, er„leichtert werden könnte, mir vorschlagen, und hiebei in reife „Ueberlegung nehmen, ob nicht etwa selbst in dem Robot-Patent de anno „1738 und in den noch älteren Robot-Verordnungen solche adminicula „zu finden seyen, aus welchen die vermuthlich blos durch Außeracht„lassung dieser Patenten eingeschlichene Robotübermaaß durch eine „Declaratoriam entweder provisorie oder gar für beständig gehoben „werden könnte; jene Fälle, welche durch gedachte Patente nicht klahr „genug entschieden oder für den Unterthan zu beschwerlich und mit „der natürlichen Billigkeit nicht übereinstimmend wären, müßten aus „dem für Schlesien erlassenen Robot-Patent oder aus der für Böh„men bereits im October 1771 von mir approbirten Urbarial„instruction erlediget werden.

[1] StR. 87 ex 1773 und 24 ex Octobri 1773, IV. K. 3, 2488.

„Ueber all dieses wird mir als dann förderſamſt ein wohl„gegründeter ausführlicher Vortrag abzuſtatten ſein."

Dieſen letzteren Auftrag, welcher einem vollſtändigen Abgehen von den bisherigen Regulierungsplänen gleichkam, erklärte jedoch die Kanzlei (Vortrag vom 12. Juni 1773[1], Refer. Blanc), für undurchführbar und die Aufſtellung eines Syſtems auf Grund des Robotpatents von 1738 und der Inſtruktion von 1771, angeſichts des Mangels genügender Anhaltspunkte in denſelben, für unmöglich. Sie riet daher zur Erlaſſung eines Interimalpatents als Declaratoria des Robotpatents von 1738 und legte zugleich den betreffenden Entwurf vor.

Dieſen neuen Vorſchlägen gegenüber beharrte Kreßel im Staatsrate[2] auf ſeinem alten Standpunkte. Das vorgeſchlagene Proviſorium werde nicht, wie beabſichtigt, den Realkredit ſtärken, ſondern die entgegengeſetzte Wirkung erzielen. „Denn wenn man ein Provisorium „macht, ſo iſt gewies, daß noch etwas nachfolgen müße, welches die „Sache finaliter Entſcheidet." Auch enthalte die vorgeſchlagene angebliche Declaratoria gerade das Gegenteil von dem Geſetz ſelbſt „. . was für Idee muß ſich das Land davon machen, und was für „üble Folgen müßen daraus Entſtehen?" Jähe Abänderungen in ſolchen Dingen ſeien abſolut zu widerraten. Man müſſe ſich vielmehr ſtets an das Wort eines der größten Politiker halten: „Les mechans „veulent jouir sans delai de leurs projets et c'est ce qui les „distingue de bons citoyens; ceux-ci meditent des projets, repan„dent de verités utiles sans esperance de les voir eux meme „prosperer mais ils aiment les generations a noitre comme celle „qui existe."

Auch Hatzfeld war gegen jedes Proviſorium und dafür, „auf „eine feſte Urbarialeinrichtung von Stund an (zu) arbeiten".

Zu einer ah. Entſchließung über die Kanzlei- und Kommiſſionsvorſchläge kam es jedoch nicht, weil (wie einer Blancſchen Denkſchrift vom Juli 1775[3] zu entnehmen iſt) Hatzfeld die Erlaubnis erbat und erhielt, ein ſtabiles Robotſyſtem auszuarbeiten.

§ 3. Der Blanc-Hatzfeldſche Urbarial-Inſtruktionsentwurf.

Unter dem 5. Auguſt 1773[4] legte er einen von Blanc verfaßten neuen Entwurf einer Inſtruktion für die, als Gubernialkommiſſion

[1] 24 ex Octobri 1773, IV. K. 3, 2488.
[2] StR. 476 ex 1773.
[3] StR. 1952 ex 1775.
[4] 141 ex Septembri 1773, IV. K. 1, 2461.

unter des Oberstburggrafen Vorsitz aufzustellende, Urbarialkommission vor.

Derselbe beruhte im allgemeinen auf der Boriéschen Theorie und fixierte die künftigen Maximalschuldigkeiten — unbeschadet der bisherigen milderen Observanz — in folgender Weise:

Für die Fußfröner.

Gattung der Fröner	Jahreskontribution		Ordentliche Frontage mit einer Person		Außerordentl. Frontage	Jährl. Geldzins	
	von fl.	bis exkl.	jährlich	wöchentlich	mit einer Person	fl.	kr.
Inweib	—	—	12	—	—	—	—
Inmann	—	—	24	—	—	—	—
unbef. Häusl.	—	—	36	—	—	—	24
befeld. Häusl.	—	1	—	1	—	—	36
„	1	3	—	1	13	—	48
„	3	5	—	1	13	1	—
„	5	7	—	2	13	1	12
„	7	9	—	$2^1/_2$	13	1	24
„	9	12	—	3	13	1	36

Für die Zugfröner mit Ochsen.

Jahreskontribution		Ordentliche Zugdienstage		Ordentliche Handdienste wöchentlich	Außerordentl. Handdienste	Jährlicher Geldzins	
von fl.	bis exkl.	wöchentl.	Zugviehzahl	mit 1 Person	mit 1 Person	fl.	kr.
12	17	2	2	—	—	1	36
17	23	3	2	—	13	2	—
23	30	3	2	1	13	2	30
30	40	3	2	2	13	3	—
40	50	3	2	3	26	3	30
50	60	3	3	3	26	4	—
60	70	3	4	2	26	4	30
70	80	3	4	3	39	5	—
80	90	4	4	2	39	5	30
90	105	5	4	1	39	6	—
105	120	6	4	—	39	6	30

Für die Zugfröner mit Pferden.

Jahres-kontribution		Ordentliche Zugdiensttage		Ordentliche Handdienste wöchentlich	Außerordentl. Handdienste	Jährlicher Geldzins	
von fl.	bis exkl.	wöchentl.	Zugviehzahl	mit 1 Person	mit 1 Person	fl.	kr.
12	16	2	1	1	13	1	36
16	24	2	2	—	13	2	—
24	30	3	2	—	13	2	30
30	40	3	2	1	13	3	—
40	50	3	2	2	26	3	30
50	60	3	2	3	39	4	—
60	75	3	3	2	26	5	—
75	90	3	3	3	39	6	—
90	105	3	4	2	26	7	—
105	120	3	4	3	39	8	—
120	135	4	4	2	39	9	—
135	150	5	4	1	39	10	—

Unter den angesetzten Geldzinsen sollen alle wie immer gearteten Geld- und Naturalzinse, einschließlich des an die Obrigkeiten abzureichenden Zehents verstanden werden, mit Ausnahme: a) aller kleinen Abgaben, wie Sammeln von Haselnüssen, Schwämmen, wildem Hopfen, Kümmel, Eicheln u. dgl.; b) eines Stückes Gespunst bei den Fuß- und zweier Stücke bei den Zugfrönern, wo diese Schuldigkeiten noch üblich sind. — Die übrigen Naturalabgaben sollen in Geld bewertet und zum Geldzins geschlagen werden. Ablösungen derselben sind im Zweifel als beständige anzusehen. Übersteigt der so ermittelte Betrag den klassenmäßigen, so soll er nur dann und nur insoweit belassen werden, als die üblichen Frondienste hinter den klassenmäßigen zurückbleiben. Zum Zwecke der Berechnung in diesen und anderen Fällen sollen die Fußfronen mit 1 resp. 2 oder 3 Personen pr. Tag auf 5, 10 oder 15 kr., der Zugtag mit 1, 2, 3, 4 Ochsen auf 6, 12, 18, 24 kr., der Zugtag mit 1, 2, 3, 4 Pferden auf 9, 18, 27, 36 kr. bewertet werden. — Laudemien sind nur dann zu belassen, wenn sie in den Kaufbriefen begründet sind und sollen mit 1/20 ihres Betrages dem Jahreszins zugeschlagen werden. — Wo bisher mehr als das Normalmaß gefront, aber weniger gezinst wurde, soll nach Analogie der obigen Bestimmungen vor-

gegangen werden. — Die Versetzung von bisherigen Fuß- unter die Zugfröner darf keinesfalls stattfinden. Würden sie aber, nach ihrer bisherigen Kontributionsleistung unter die letzteren gehören und hätten mehr als klassenmäßige Fußdienste prästiert, so können ihnen, innerhalb des bisherigen Usus, 26 Tage über die Maximaldienste der Fußfröner angeschrieben und der Geldzins bis zum Betrage jener Klasse gesteigert werden, in die sie nach ihrer Kontributionsleistung gehören würden. Doch sollen sie auch die der letzteren entsprechenden Schuldigkeiten, oder anstatt der Zinssteigerung eine Erhöhung der Fußfronen wählen können. — In betreff der Nebendienste wurden die Bestimmungen der Instruktion von 1771 beibehalten und nach Analogie des schlesischen Hauptpatents ergänzt. Die Regulierbarkeit der Dominikalisten wurde nur auf die eingekauften beschränkt, im übrigen aber an den Vorschlägen des Protokolls vom 17.—29. Dezember 1772 (s. S. 207 ff.) mit der Ergänzung festgehalten, daß die unbefeldeten Häusler neben den systemalmäßigen Frondiensten nur noch einen Jahresgrund- oder Hauszins von 1 fl. 10 kr. entrichten sollten.

Auf Gemeinde-, Pfarr- oder Kirchengründen angesetzte Unterthanen sollen der Obrigkeit als befeldete Häusler, Ausgedinger hingegen bloß als Inleute fronen und insgesamt keine Grundzinse entrichten. Im Verhältnis zur Gemeinde, Kirche oder dem Pfarrer sollen die auf deren Gründen angesetzten Häusler, je nachdem sie selbst die Steuer bezahlen, oder nicht, normalmäßig als Rustikalisten oder Dominikalisten behandelt werden.

Kündbar zu Geld gesetzten Unterthanen sind die klassenmäßigen Naturalschuldigkeiten anzuschreiben; unkündbar zu Geld gesetzten hingegen der Geldzins, soweit er nicht den Geldwert der klassenmäßigen Naturalschuldigkeiten übersteigt. Weiters wurde beantragt, die Urbarialkommission zu beauftragen: die eingezogenen Rustikalgründe im Urbar auf besondern Blättern einzutragen und Verzeichnisse der seit 1751 zum Hofacker geschlagenen Bauerngründe anzulegen. — Bei deren Wiederbesetzung solle die Urbarialkommission resp. das Gubernium die dem anzusetzenden Wirt normalmäßig aufzulegenden Schuldigkeiten bestimmen.

§ 4. Die Urbarialinstruktion vom 27. September 1773.

Am 6. September 1773[1] legte Hatzfeld ferner den von Blanc ausgearbeiteten Entwurf eines Robotpatentes mit dem Bemerken vor:

[1] StA. 1964, 2080, 1807 ex 1773 u. 141 ex Septembri 1773, IV. K. 1, 2461.

Blanc arbeite auch an den Entwürfen für die Kreisamtsinstruktionen und die Cirkularien für die Dominien und werde dann sofort an die Ausarbeitung der Prohibita generalia für jene Herrschaften gehen, die nicht gleich reguliert werden könnten.

In der zweiten Hälfte des September legte er auch die über sein Betreiben eingeholten Gutachten des böhmischen Landesbuchhalters Johann Edler v. Zürchauer und des Obersteueramts-Direktors Leiner (ddt. Prag, den 9. resp. 4. September 1773[1]) vor. Dieselben enthalten aber nichts von Belang.

Die Stellungnahme der Staatsräte[1] zu den Regulierungsplänen blieb nach wie vor unverändert. Alle Voten aber betonen gleichmäßig die Notwendigkeit, endlich einmal die Regulierung in Angriff zu nehmen.

Die Entschließung der Kaiserin fiel zu Gunsten der Hatzfeldschen Vorschläge aus und am 27. September befahl die Kaiserin (Handbillet an Blümegen[1]), ihre Willensmeinung den Ständen mit der Aufforderung mitzuteilen, daß dieselben „die etwa dabei zu machen habende" Erinnerungen baldigst und gründlichst zu entwerfen hätten. Zugleich solle das Gubernium beauftragt werden, die Obrigkeiten im Cirkularienwege von den Absichten der Regierung zu verständigen.

Ein zweites Handbillet[1] vom selben Datum lautet:

„Da ich beschlossen habe, mit Einleitung der Urbarial-Regula-„tion in Böhmen sogleich nach den festgesetzten principiis fürgehen „zu lassen, und Mein Staats-Minister Graf von Hatzfeld, welcher „von diesem Werke die vollkommene gründliche Kenntniß besitzet, eben „dahin abzugehen im Begriffe stehet; so hat er dem Fürsten von „Fürstenberg per privatas erkennen zu geben, wienach Ich gerne „sähe, daß derselbe Sich mit dem Hatzfeld gleich nach dessen Ankunft „über diese Anliegenheit zu dem Ende bespreche, damit sodann von „Seiten der Stände allem dem, was Solcher zur Beförderung des „Werkes am fürträglichsten zu seyn ermessen wird, hülffreiche Hand „gebotten, und dieses Geschäft zum Wohl der Unterthanen bestens „eingeleitet werden möge."

In diesem Sinne ergingen unter dem 28. September 1773 die erforderlichen Verständigungen[1].

In einem besonderen Präsidialschreiben[1] vom selben Datum machte Blümegen den Oberstburggrafen besonders darauf auf-

[1] StA. 1964, 2080, 1807 ex 1773 u. 141 ex Septembri 1773, IV. K. 1, 2461.

merksam, „wienach Ihro K. K. Maj. von den einmal festgesetzten „Principiis abzugehen, um so weniger jemals sich bewegen lassen „werden, als diese Einrichtung von allen bishero . . erschienenen „Vorschlägen, denen Grundobrigkeiten, wenn Sie anderst ihre eigene „Wohlfahrt in dem wahren Gesichts Punkt betrachten wollen, am „wenigsten beschwehrlich falle." Er (Oberstburggraf) solle sich also bestreben, mit Hinweis darauf, „alle unnöthige Einstreuungen der Herrn Ständen zu beseitigen", widrigenfalls sich die Kaiserin zu einem ähnlichen Vorgehen, wie in Schlesien genötigt sehen würde.

§ 5. Ständische Vorstellung gegen die Instruktion vom 27. September 1773.

Bereits am 28. Oktober übersandte das Gubernium eine vorläufige Äußerung des böhmischen Landesausschusses, ddt. Prag, den 27. Oktober 1773[1], in welchem derselbe im Hinblick auf die Wichtigkeit der zu erledigenden Frage, und unter Verwahrung gegen die Zumutung etwaiger Verschleppungsabsichten, um Gewährung einer zweimonatlichen Frist zur Einbringung der ständischen Erinnerungen bat. Zugleich hob er schon jetzt die Unmöglichkeit hervor, das der Hatzfeldschen Instruktion zu Grunde liegende Princip ohne Bedrückung der Obrigkeiten oder der Unterthanen durchzuführen. Den Gebirgsbewohnern wäre nicht nur die Haltung von Vieh und Gesinde mit geringeren Kosten als den Flachlandsbewohnern möglich, sondern sie besäßen auch meist uneingekaufte Dominikalgründe und hätten daher keine Fristgelder zu bezahlen und auch nicht die Baulast von denselben zu tragen. — Der Ansässigkeitsmaßstab sei überhaupt für die Berechnung der unterthänigen Schuldigkeiten unanwendbar. (Die betreffenden Argumente decken sich vollkommen mit den von Kreßel während der Verhandlung im Staatsrate geltend gemachten (s. S. 210—11). — Die klassenmäßige Schätzung der Zugfronen halte nicht „das Gleichgewicht der geometrischen und arithmetischen Di- „mension, . . sondern (sei) arbitrarie entworfen". — Jedenfalls werde die Durchführung der Regulierung in der beabsichtigten Weise gerade die große Zahl der kleinen Dominien zu Gunsten der großen Herrschaften hart treffen, ein allgemeines Sinken des Güterwertes verursachen und den Real- und Landeskredit ruinieren. „Welch eine „schreckliche Aussicht von mehreren anderen Trauerfolgen! die nichts

[1] 175 ex Novembri 1773, IV. K. 1, 2461.

anderes, denn eine fast allgemeine Verzweiflung als eine Notfolge „besorgen läßt!"

Die Kanzlei (Vortrag vom 13. November, Ref. Blanc[1]) riet zwar zur Gewährung der erbetenen Frist als letzter, wies aber die Ausführung des Landesausschusses auf das entschiedenste zurück: Die in ihrer Richtigkeit dahingestellte Behauptung, daß im Gebirge meist uneingekaufte Dominikalisten vorhanden seien, komme nicht in Betracht, weil die letzteren nach der Instruktion gar nicht regulierbar wären. — Die Stände hätten am wenigsten Grund, sich über den Mangel einer mathematischen Proportion in der Berechnung der unterthänigen Schuldigkeiten zu beklagen, „nachdem dieselben in den bisherigen „Robbots-Veranschlagungen nicht einmal den Schatten einer Pro-„portion beobachtet, sondern die Unterthanen ohnerachtet ihrer 1. 2. „3. und 4. mal kleineren Realitäten und Nuzungen dennoch eben so, „wie die weit vermöglicheren behandelt haben". — Die Berechnung in dem beigebrachten Ausweise über das Gut Sautitz (Czaslauer Kreis) und die Behauptung, daß das Gut durch die Regulierung von dem Ankaufspreise pr. 36000 fl. 30000 fl. an Wert verlieren werde, sei übertrieben. Denn die Kapitalisierung der bisherigen Schuldigkeiten allein ergebe einen Wert von 78830 fl. und die der künftigen von 47909 fl. „woraus zu ersehen, wie sehr sich entweder „die Stände bey dieser Calculation haben irreführen lassen, oder „aber, wie sehr der innere Wert dieses Gutes durch den übertriebenen „Schweiß des armen Unterthans erhöhet worden seye". — Das Bild der Folgen der Regulierung endlich sei ganz falsch und übertrieben. Das Landeskapital bestehe nicht nur im Vermögen der Grundherren, sondern auch in dem des ungeheuer überwiegenden Bauernstandes. Etwaige Verluste der ersteren würden also diesen und der Landeskultur zu gute kommen.

Über ah. Resol. vom 23. wurde hierauf mit Hofd. vom 26. November 1773[1] den Ständen die erbetene zweimonatliche Frist gewährt.

Unter dem 28. Dezember[2] legte das Gubernium, indem es sich mit den ständischen Ausführungen vollkommen identifizierte und insbesondere darauf hinwies, daß die Regulierung allein den Kontributionsverfall der Unterthanen nicht beseitigen könne, weil neben kontributionskräftigen unregulierten, auch die regulierten Herrschaften

[1] 175 ex Novembri 1773, IV. K. 1, 2461.
[2] 174 ex Martio 1774, IV. K. 1, 2462.



Teinitz und Kolleschowitz Kontributionsrückstände aufzuweisen hätten, die neuerliche ständische Äußerung vom 27. Dezember[1] vor.

In derselben betonen die Stände vor allem das Recht der Grundherren auf die bestehenden Frondienste, da den Unterthanen nur gegen diese, sowie gegen die Entrichtung von bestimmten Zinsen, die ursprünglich ausschließlich obrigkeitlich gewesenen Gründe abgetreten und dieselben mit Häusern und Hofwehr versehen worden wären. Die unterthänigen Leistungen seien ursprünglich leicht erträglich gewesen, da die Kontribution von einer Ansässigkeit anfangs nur 13, zu Ende des 17. Jahrhunderts 30, und noch bis 1749 nur 37 fl. 24 kr. betragen habe. Auch seien noch vor dem letzten Krieg und Mißwachs „die böhmischen unterthanen immer noch so vermöglich „(gewesen) . ., daß sie die obrigkeitliche aushilfe ganz seltsam, des Aller„höchsten Landesfürstens hingegen niemahlen gebrauchet haben". Am Verfall der Unterthanen sei also nur der stetig steigende Steuerdruck schuld. Der Gesamtbetrag aller Steuern betrage zur Zeit schon 129 fl. 26 kr. pr. Ansässigkeit. Dazu komme noch der Verlust der Supererogatbonifikationen, der übermäßige Salzpreis, das häufige Viehsterben, die häufigen Mißjahre in der letzten Zeit, Wetter- und Wasserschäden, epidemische Krankheiten, die Militärvorspanns- und Quartierlast, das Darniederliegen von Handel und Wandel, das Ausbleiben der Unterstützung seitens der selbst verarmten Obrigkeiten, „die verkehrten Sitten und ausschweifungen" infolge der Kriegszeiten, wucherische Ausbeutungen, Verschwendung und Trägheit der Unterthanen, ihre Widersetzlichkeit und Geldkollektenveranstaltungen zum Zwecke der Einbringung mutwilliger Klagen durch Winkelschreiber, während die Obrigkeiten aller Mittel beraubt würden, „sie in Schranken zu halten und ihre verkehrte Sitten zu „bessern." — In dieser Richtung müßten sich die Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Unterthanen bewegen. Hiezu komme, daß nach allgemeinen Rechtsbegriffen aus allen diesen in der Person des Unterthans, oder wenigstens ohne obrigkeitliches Verschulden eingetretenen, Umständen keine Schmälerung wohlerworbener und unstrittiger, oft auch bestätigter Rechte der Dominien abgeleitet werden könne.

Trotzdem erklärten die Stände, „aus Treugehorsamster Devotion" sich der Urbarialregulierung unterziehen zu wollen. Aber sie verwarfen durchaus die Hatzfeldsche Instruktion. — Dem ihnen von der Kanzlei gemachten Vorwurfe, einer unrichtigen Robots-

[1] 174 ex Martio 1774, IV. K. 1, 2462.

bewertung beim Gute Sautitz gegenüber geben sie zu bedenken, daß der Wert der Frondienste für Bauern und Grundherren verschieden sei. Denn der „unterthan, so die Roboth in natura praestiret, „(verrichte) nichts anderes, alß die bloß seinem Stande ohnehin an= „gebohrne, und seiner Erschafung angemessene arbeit, und zwar mit „demjenigen zug und Knechte, . . so er ohne dies zu bearbeitung seiner „gründen halten muß . ." Dem Grundherrn aber würden durch die Haltung eigener Hofzüge und Gesindes unverhältnismäßig bedeutendere Mehrauslagen erwachsen. Die Ungerechtigkeit der infolge dessen eintretenden Wertminderung der Güter zeige sich besonders kraß bei Käufern, Erben, welche ihre Miterben nach dem früheren Gutswert ausgezahlt hätten, endlich bei Hypothekargläubigern.

Der Zweck der Regulierung: die Steuerkraft der Unterthanen zu erhalten und ihre wirtschaftliche Lage zu bessern, sei auch in der beabsichtigten Weise nicht erreichbar. Denn die Betriebsauslagen der Bauern würden infolge der Regulierung sich ebensowenig mindern, als sie sich durch die Frondienste mehrten. Sie würden vielmehr nach wie vor zur Bestreitung der eigenen Ackerpflege, sowie der obrigkeitlichen Fuhren den bisherigen Gesinde= und Viehstand beibehalten müssen. Überhaupt sei, da nicht die Frondienste den unterthänigen Verfall herbeiführten, deren Herabsetzung kein Mittel, demselben abzuhelfen. Befänden sich doch auch die Freisassen und die Duxer und Oberleitensdorfer Unterthanen (im Leutmeritzer Kreis), die gar nicht fronen, in gleich schlimmer Lage, wie die anderen Unterthanen.

§ 6. (Fortsetzung. **Ständische Regulierungsvorschläge.**)

Die Stände legen daher ihrerseits in erster Linie nachfolgenden Regulierungsvorschlag vor:

Unter Vermeidung jedes allgemeinen Regulativprincips soll den kleineren Dominien aufgetragen werden, binnen zwei, den größeren, binnen vier Monaten sich mit ihren Unterthanen zu vergleichen, ein stabiles Urbar zu errichten und dieses, nach Mitfertigung durch die Unterthanen, beim Kreisamt zu überreichen, welches die Unterthanen zu befragen hätte, ob hiebei „kein Zwang oder ungleiche Handlung unterloffen". Kommt ein Vergleich nicht zu stande, so soll das Kreisamt selbst das Urbar mit Rücksicht auf die nachbarlichen und sonstigen konkreten Verhältnisse entwerfen und in beiden Fällen den Entwurf zur Bestätigung an die Urbarialkommission einsenden.

Bei diesem Vorgange würde Zeit und Geld gespart, jede Unbillig=

keit, sowie jede Lockerung der Unterthänigkeit vermieden, und den Unterthanen in Notfällen die obrigkeitliche Unterstützung gewahrt, „welche in anderem Fall Ihnen Versaget werden dörfte".

Neben dem vorstehenden machen die Stände noch folgenden zweiten Eventualvorschlag „zu Einrichtung deren Urbarien nach denen „principiis rectificatoriis".

Das gerechte Ausmaß der unterthänigen Schuldigkeiten könne man — wie ja auch Hatzfeld von diesem Gedanken ausgegangen sei — nur durch die Gegenüberstellung dieser und der dem Unterthan von der Obrigkeit eingeräumten Nutzungen erhalten: nämlich der Realteile von Feldern, Gärten, Wiesen, Teichen und Waldungen. Diese bildeten sein Vermögen und das Substrat seiner Steuerbarkeit. Aus dieser und nur aus ihr allein d. h. aus der Ansässigkeit, welche nach Abzug des Brot- und Saatkorns einen Reinertrag von 180 fl. repräsentiere, könne man also das unterthänige Vermögen ersehen. Der alleinige Geldbetrag der wirklich gezahlten Kontribution aber könne weder für dieses noch für die Ansässigkeit einen Maßstab abgeben, weil er „nach denen sich ergebenden Umständen durch die Subrepartition steiget und fallet".

Als ganze Ansässigkeit soll nun gelten der Besitz von 100 Strich Acker in allen drei Feldern mit dem Ertrage von 5 Körnern und dem mittleren Getreidepreis von 1 fl. 12 kr. für den Metzen Winter- und von 36 kr. für den Metzen Sommersaat, wovon je ein Brot und Saatkorn abzuziehen wäre. Eine solche ganze Ansässigkeit soll wöchentlich mit dreitägigen vierspännigen, oder doppelt so viel zweispännigen Pferdefronen, viertägigen einpersönlichen Fußfronen, ferner mit zweiundsiebzig Tagen außerordentlichen einpersönlichen Fußfronen und einem Jahresgeldzins von 8 fl. belastet sein.

Die ganze Ansässigkeit soll in sechzehn Teile zerfallen. Dementsprechend sollen auch ebenso viele Klassen von Zugfrönern gebildet werden, deren erste beim Besitz von zwei Strich zu beginnen hätte und deren Schuldigkeiten für Pferdefröner zu bestimmen wären, wie folgt:

(S. Tabelle S. 224.)

Die Überschreitung je sechstägiger Zug- und Handfronen in einer Woche soll übrigens auch dann nicht stattfinden, „wenngleich ein „bauer drey angesessene ausmachete".

Die bei der Verteilung der ordentlichen Frohnen auf die einzelnen Wochen sich ergebenden Bruchteile von Tagen sollen auf ganze reduziert und der außerordentlichen Robot zugeschlagen werden. — Im Hinblick ferner auf den verschiedenen inneren Wert der Pferde-

	Klasse	So nach der obrigkeitl. Subrepartition Jährlich zu steuern hat						Hat zu praestiren					Schätzungsbetrag	
		von	bis exkl.	Von		bis		an Zugr. jährl. üb. m. 2 Stück	an Handr.		An Geldzins			
									jährl. i. d. Woch.	Extraordin.				
		1/16	1/16	fl.	kr.	fl.	kr.	Tage	Tage	Tage	fl.	kr.	fl.	kr.
Ein bespannter Bauer	1	2	3	7	30	11	15	39	26	9	1	—	15	37
"	2	3	4	11	15	15	—	58½	39	13½	1	30	23	25½
"	3	4	5	15	—	18	45	78	52	18	2	—	31	14
"	4	5	6	18	45	22	30	97½	65	22½	2	30	34	2½
"	5	6	7	22	30	26	15	117	78	27	3	—	46	51
"	6	7	8	26	15	30	—	136½	91	31½	3	30	54	39½
"	7	8	9	30	—	33	45	156	104	36	4	—	62	28
"	8	9	10	33	45	37	30	175½	117	40½	4	30	70	16½
"	9	10	11	37	30	41	15	195	130	45	5	—	78	5
"	10	11	12	41	15	45	—	214½	143	49½	5	30	85	53½
"	11	12	13	45	—	48	45	234	156	54	6	—	93	42
"	12	13	14	48	45	52	30	253½	169	58½	6	30	101	30½
"	13	14	15	52	30	56	15	273	182	63	7	—	109	19
"	14	15	16	56	15	60	—	292	195	67½	7	30	117	7½
"	15	16	17	60	—	63	45	312	208	72	8	—	124	56

und Ochsenrobot und die geringeren Auslagen bei der letztern, soll dieselbe durchschnittlich um je einen Tag in der Woche höher angesetzt werden, als die Pferderobot.

Eine weitere Änderung der aufgestellten Ausmessung wäre mit Rücksicht auf die Unbilligkeit einer Gleichstellung der eingekauften und uneingekauften Bauern zu treffen. Da nämlich die letzteren alles von der Obrigkeit unentgeltlich haben und ihr allein in Notfällen zur Last lägen, so ist ihnen — was auch die Einkaufung sehr fördern würde — „ohne sonstige abänderung der normal-Classification, „mithin über ihre gemessene Schuldigkeit allerorten wochentlich noch „1. Zug und 1 Handrobots Tag in so lange aufzulegen, bis daß „selbte zur wirklichen Einkauffung ihrer Gründen geschritten seyn „werden".

Die Fußkröner sollen in sieben Klassen zerfallen und ihre Schuldigkeit folgendermaßen festgesetzt werden:

	Klasse	So nach der obrigkeitl. Subrepartition Jährlich zu leisten hat						Hat zu praestiren an Handr.		An Geldzins		Schätzungsbetrag	
		von $\frac{1}{16}$	bis exkl. $\frac{1}{16}$	Von fl.	Von kr.	bis exklusive fl.	bis exklusive kr.	wöchentl. Tage	Extraord. Tage	fl.	kr.	fl.	kr.
Ein Innweib	1	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	1	—
Ein Innmann	2	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—	2	—
Behauster oh. Grund	3	—	—	—	—	—	—	—	52	—	36	4	56
„ m. Grund	4	—	$\frac{1}{4}$	—	—	—	$56\frac{1}{4}$	1	13	—	48	6	13
„	5	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$	—	$56\frac{1}{4}$	1	$52\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	13	1	—	8	35
„	6	$\frac{1}{2}$	1	1	$52\frac{1}{2}$	3	45	2	13	1	12	10	57
„	7	1	2	3	45	7	30	$2\frac{1}{2}$	13	1	24	13	19

Da die Obrigkeiten genötigt sein würden, den Ausfall an Frondiensten durch Lohnarbeit zu ersetzen, so würden die Unterthanen auch künftig Gelegenheit zu Nebenverdienst haben, „wenn sie sonsten nicht „die gehässigkeit oder Stützigkeit gegen die Obrigkeit, dann eine über„mäßige Gewinnsucht, dem meistbiethenden allein zu arbeiten, davon „abhaltet.“ Die Stände beantragen daher zur Vermeidung dieser auch der Landwirtschaft überhaupt und dem Staate schädlichen Eventualität die gesetzliche Bestimmung: „daß jederortiger unterthan „über die Normalmäßige Schuldigkeiten (seiner) Obrigkeit gegen „billiger Bezahlung dazumahlen, wenn es seine Obrigkeit zu Ihrer „Wirthschafts-Nothdurft brauchen wird, ohne Vernachlässigung jedoch „seiner . . eigenen Wirthschaft allwegs zu praestiren verhalten werden „solle.“

Diese Zwangslohntage sollen den Abfall an den bisherigen Fronen nicht übersteigen und in Ansehung weiterer Arbeitstage daher volle Vertragsfreiheit herrschen. Die Löhne sollen 21, resp. 15 kr. für einen Zugtag mit Pferden, resp. mit Ochsen und 6 kr. für einen Handtag betragen, so lange der Preis des Metzens Korn nicht 2 fl. 40 kr. und jener des Hafers 1 fl. 20 kr. überstiege, sonst aber nach Einvernehmung der Stände durch das Gubernium neuerlich festgesetzt werden.

Die Durchführung dieses Systems denken sich die Stände folgendermaßen: Zur Ermittlung der wahren Ansässigkeit sollen die Obrigkeiten angewiesen werden, unbeschadet des ihnen zustehenden Subrepartitionsrechtes und bloß zum Zweck der Urbarialeinrichtung, die

Subrepartition für 1774 „nach eines jeden individual-unterthans „wahren, in dem Steuerbahren catastro radicirten real-Vermögen, „mithin ohne Rücksicht des diesen oder jenen verwichenhin getroffenen „waserley unkliks (unglücks), dann mit ausschliessung aller anderen besitzen-„den Dominicalgründen sowohl, als des wandelbahren fictitii personalis „oder personal-gewerbs dann alles anderen der steuerbahren ansessig-„keit nicht eingehörigen industrialis" zu verfassen und einzuschicken. — Die Urbarienentwürfe sollen von den einzelnen Grundherrn selbst — und zwar je nachdem der landtäfliche Gesamtpreis aller ihrer Güter mindestens 300 000 fl. oder weniger beträgt, innerhalb eines Jahres resp. sechs Monate nach dem Tage der Kundmachung — verfaßt werden. Vor ihrer Bestätigung durch die Urbarialkommission sollen die Kreisämter untersuchen, ob sie mit den Regulativprincipien übereinstimmen. — Der Urbarialkommission soll je ein Deputierter von jedem Stande zugezogen werden, da die Stände das von ihnen verfaßte System auch am besten ausführen könnten und „dabey auch die Consolation Eines höchsten Zutrauens zu belohnung „ihres großen Verlustes geniesseten". — Zur Vermeidung von Unruhen sollen die Urbarien nicht nach Maßgabe ihrer succesiven Fertigstellung, sondern alle auf einmal und zwar nach vollzogener Wintersaat kundgemacht werden. Auch wären sie drei Monate vor Beginn ihrer Geltung den Obrigkeiten mitzuteilen, damit diese rechtzeitig die nötigen Vorkehrungen zum Ersatz der ausfallenden Fronen treffen könnten. Wo diese Frist gerade in der Fechsungs- oder Anbauzeit ausginge, soll der Beginn der Wirksamkeit des Urbars bis zur Beendigung des Schnitts oder der Saat suspendiert, oder „die Urbarialexecution über-„haupt bis nach der Wintersaat verschoben werden".

Schließlich bitten die Stände um Einsendung des Robotpatententwurfs zur Begutachtung und Verbesserung im Sinne des von ihnen beantragten Regulierungssystems.

§. 7 Verhandlungen über die ständischen Vorschläge.

Die Kanzlei bekämpfte die Ausführungen der Stände auf das entschiedenste (Vortrag vom 24. Januar 1774, Ref. Blanc[1]) und bezeichnete beide Regulirungsvorschläge derselben als durchaus unannehmbar. Zugleich legte sie ein neues System vor, das sich im wesentlichen mit dem von ihr im Vortrag vom 12. Juni 1773 (s. S. 214.)

[1] 174 ex Martio 1771, IV. K. 1, 2462 und StA. 263 ex 1774.

beantragten Provisorium deckte. Der Staatsrat und Fürst Kaunitz-Rittberg[1], den Kaiser Josef darüber noch besonders einvernahm, schlossen sich ebenfalls diesen Vorschlägen mit geringen Abänderungen an.

Kaiser Josef selbst entschied sich jedoch (Denkschrift vom 23. Febr. 1774[1]) principiell für den ersten ständischen Vorschlag: für Feststellung der unterthänigen Schuldigkeiten auf dem Wege freier Vereinbarungen zwischen Obrigkeiten und Unterthanen. Die Interessen beider könnten auf keine Weise besser wahrgenommen werden. Die Gegenargumente der Kanzlei bewiesen lediglich „einige Beschwerſamkeit" des ständischen Antrags, nicht aber die Unmöglichkeit seiner Ausführung. Auch laufe man bei diesem Versuche gar keine Gefahr. Denn mißlänge er, so bleibe der Weg einer gesetzlichen Regulierung der Unterthansschuldigkeiten noch immer offen.

Hatzfeld bekämpfte die Ansicht des Kaisers — als dem Interesse der Unterthanen zuwiderlaufend — sehr entschieden. Gebler hingegen beantragte bei der Ausführung wenigstens folgendermaßen vorzugehen:

1) Das für den Fall des Scheiterns freiwilliger Vereinbarungen zur Anwendung zu bringende Gesetz sofort im Lande kund zu machen. 2) Die vertragsmäßige Bestimmung von das gesetzliche Maximum oder die mildere Observanz übersteigenden Schuldigkeiten zu verbieten.

Die Kaiserin schloß sich den Vorschlägen des Kaisers an, genehmigte sodann mit Resol. vom 28. Februar 1774 das ihr vorgelegte Normale und ordnete weiters an:

„Meine Willensmeinung gehet dahin, womit dem Gubernio sofort „diese norma (in der Form eines deutlichen und wohlbegreiflichen „Unterrichtes gefaßt) per rescriptum zugefertiget, daselbst in der „Deutsch- und Böhmischen Sprache in den Druck geleget, und an „sämmtliche Obrigkeiten im Land mit dem Befehl hinausgegeben werde, „daß Sie nach Anleitung dieses normativi einverständlich mit ihren „Unterthanen selbst durch Vergleich übereinkommen, und die urbaria „entwerfen, auch längstens binnen einer Frist von 6 Monaten der „in Prag aufzustellenden Urbarial-Commission [hiebei von der Kaiserin „Hand: oder Comissarien] zur Approbation durch die Creißämter „einschicken sollen.

„Den Dominien, sowie den Unterthanen wird dabey wohl deut-

[1] 174 ex Martio 1771, IV. K. 1, 2462 und StA. 263 ex 1774.

„lich erkläret werden müssen, daß ich zu ihrer beedseitigen Convenienz, und in Rücksicht der hie und da in Betrachtung kommenden „besonderen Umständen diesen Weg der Vergleiche vorerst einzugestehen „bewogen worden, daß aber bey jenen Obrigkeiten, die binnen „6 Monaten das entworfene Urbarium einzuschicken unterließen, sodann „ohne weitren das nemliche ihnen bekannt gemachte normativum un„nachsichtlich eingeführet, und zur Beobachtung vorgeschrieben werden „würde.

„Es ist dabey auch zum Voraus den Dominien anzukünden, daß „nach eingeschickten Urbarien, f. 3. ein Commissarius auf jeglichem „Dominio sich einfinden, allda die Richter, Geschworne und Gemein-„Ältiste über die getroffene Einverständnisse, ob einiger Zwang, Be„drohung, oder induction unterloffen, befragen, und vernehmen, und „den Umständen nach sofort das weitere vorkehren würde.

„Wobey nebst denen Ständen zu erkennen zu geben seyn wird, „daß diese Einrichtung keines Wegs auf Unköften Meines aerarii, „sondern auf jene deren Ständen einzuleiten seyn wird."

Am 28. März 1774[1] erging sohin das (mit Resol. vom 27.) vollzogene Reskript an das böhmische Gubernium unter Anschluß des Unterrichts; worauf das Gubernium mit Cirkular in alle Kreise vom 7. April 1774 die erforderlichen Kundmachungen veranlaßte.

Unter dem 7. April 1774[2] erbat sich das Gubernium die Erlaubnis: zugleich mit der Erlassung der Cirkularien an die Dominien behufs Hintanhaltung von Unruhen und Aufrechterhaltung des status quo bis zur Durchführung der Regulierung, das Patent vom 10. Oktober 1771 neuerlich als Provisorium kund zu machen. Diese Erlaubnis wurde ihm auch mit Hofd. vom 16. April 1774[2] erteilt, da diese Kundmachung „nichts schaden, sondern nur nützen" könne, worauf die Publikation am 21. April erfolgte.

§ 8. Anordnung von Urbarialvergleichen.

Die Bestimmungen des „Unterrichts" sind auf denselben Grundlagen aufgebaut wie der Hatzfeld-Blancsche Instruktionsentwurf vom 5. August 1773 und enthalten nur in folgenden wesentlichen Punkten Ergänzungen und Abweichungen von demselben:

Die Schuldigkeiten der Fußfröner, als welche jene Unterthanen angesehen werden sollen, die entweder auch bisher nicht mit dem Zuge

[1] 174 ex Martio 1771, IV. K. 1, 2462 und Patentensammlung im Archiv des Ministeriums des Innern.

[2] 82 ex Aprili 1774, IV. K. 1, 2462 und Patentensammlung ebenda.

fronten, oder doch nicht als spannpflichtig in der Dominikalfassion erscheinen, sollen betragen:

für die Inweiber 13, für die (verheirateten oder ledigen) Inmänner 26, für die unbeselbeten Häusler 39 Tage jährlich;

für die beselbeten Fußfröner die nach der Steuersubrepartition von 1773 an Jahreskontribution bis zu 1 fl. 54 kr.; von 1 fl. 54 kr. bis 4 fl. 45 kr.; von 4 fl. 45 kr. bis 19 fl.; über 19 fl. entrichten, je 1, 2, 3, 3 Tage wöchentlich mit einer Person, die zwei letztgenannten Klassen überdies noch in der Schnitt-, Heu- und Grummetzeit durch 13 Wochen an außerordentlichen Fronen je 1 resp. 2 Tage mit einer Person.

Die Schuldigkeiten der Zugfröner, als welche jene Unterthanen anzusehen sind, die bisher mit dem Zuge allein, oder auch daneben mit der Hand gefront haben und als spannpflichtig in der Dominikalfassion erscheinen, sollen betragen:

je nachdem sie eine Jahreskontribution von resp. weniger als: 7 fl. 36 kr.; 19 fl.; 28 fl. 30 kr.; 38 fl.; 47 fl. 30 kr.; 57 fl. oder von 57 fl. an und darüber entrichten:

a) an Zugdiensten je 3 Tage in der Woche und zwar in der ersten Klasse mit 1, in der zweiten, dritten und vierten mit 2, in der fünften und sechsten mit 3, in der siebenten mit 4 Stück Zugvieh;
b) an ordentlichen Handdiensten wöchentlich mit einer Person: in der vierten Klasse 1, in der fünften 2, in der sechsten und siebenten Klasse 3 Tage;
c) an außerordentlichen Handdiensten zur Schnitt-, Grummet- und Heuzeit im Ganzen durch 13 Wochen wöchentlich mit einer Person in der ersten, zweiten und fünften Klasse (jene der ersten Klasse ausgenommen, welche weniger als 4 fl. 45 kr. kontribuieren und von allen außerordentlichen Handdiensten befreit bleiben sollen) 1 Tag; in der dritten und vierten Klasse 2 Tage.

In die ordentlichen Frondienste sämtlicher Frönerklassen sind alle Nebendienste einzurechnen.

Die Bestimmungen über die Art der Bespannung (mit Pferden oder Ochsen) soll nach der Dominikalfassion und bei Undeutlichkeit derselben nach der obrigkeitlichen Urbarialanzeige erfolgen, auch die daselbst ersichtliche unternormalmäßige Größe der Bespannung maßgebend sein. — Die einspännige Zugrobot soll nur in eine Handrobot mit einer, die mehrspännige höchstens in eine solche mit zwei

Personen und zwar wider Willen des Unterthans nur einmal wöchentlich verwandelt werden dürfen. Wo die bisherigen Frondienste verbleiben, soll die etwa bisher ausnahmelos stattgefundene Verwandlung der Zug- in bloß einpersönliche Handdienste verbleiben, ausgenommen, daß die ordentlichen Roboten mit Rücksicht auf Nebendienste in einem geringeren als dem Normalmaße bestanden, in welchem Falle sie dann bis zur Höhe des letztern bestätigt werden sollen.

Jene Unterthanen, die bisher ebensoviel oder mehr als das Normalmaß fronten, sollen bei der außerordentlichen Robot jedenfalls als Ergötzlichkeit 1½ Pfund Brod für jeden Tag erhalten. Dies soll auch gelten, wenn sie zwar bisher weniger fronten, aber eine Ergötzlichkeit bestand, und die Fröner derselben 1½ Pfund Brod vorziehen.

Zur Abwendung gefährlicher Zufälle (Teichbrüche, Wasser- und Feuersgefahr und anderer „die allgemeine Sicherheit angehender Umstände") sollen die Unterthanen ausnahmelos und wenn nötig mit gesamter Hand Fuß- und Spanndienste leisten.

In betreff der Berechnung der standhaften Grundzinse, d. h. der Geld-, Getreide- und sonstigen Naturalabgaben von steuerbaren Häusern und Gründen (Zinse, Zehente, Laudemien u. dgl.) sind in den Unterricht die Bestimmungen des Hatzfeld-Blancschen Instruktionsentwurfes vom 5. August 1773 (s. S. 214 f.) aufgenommen und folgende Höchstausmaße derselben, in Geld- und Geldeswert, festgesetzt:

Für die Inleute: keine.

Für die unbefelbeten oder befelbeten Häusler, welche weniger als 4 fl. 45 kr. im Jahre kontribuieren: 1 fl.

Für jene Unterthanen, welche 4 fl. 45 kr., aber weniger als 14 fl. 15 kr., resp. als 28 fl. 30 kr.; als 42 fl. 45 kr., als 57 fl., als 85 fl. 30 kr. oder welche 85 fl. 30 kr. und darüber an Jahreskontribution entrichten: resp. 2, 3, 4½, 6, 9, 12 fl.

In betreff der Gespinstschuldigkeit, d. h. der neben der Robot an vielen Orten üblichen Spinnarbeit, soweit sie also nicht unter die Naturalabgaben gehört, soll das bei einem Fußfröner über ein und bei einem Zugfröner über zwei Stück hinausgehende Mehr zu den Naturalgiebigkeiten geschlagen und als solche behandelt werden.

In betreff der eingekauften oder uneingekauften Dominikalisten, dann der Häusler auf Gemeinde-, Kirchen- oder Pfarrgründen, endlich der Frongelder enthält der Unterricht dieselben Vorschriften wie der Hatzfeld-Blancsche Entwurf vom 5. August 1773.

Die gemessenen Frondienste sollen, wenn die zu den-

selben erforderliche Zeit die nach der Steuerleistung des betreffenden Unterthans normalmäßige nicht übersteigt, bestätigt, sonst aber, oder im Zweifel, nebst den klassenmäßigen ungemessenen urbariiert und dem Unterthan die Wahl zwischen beiden innerhalb drei Monaten eingeräumt werden.

§ 9. Stellungnahme der Stände gegen den „Unterricht".

Zwischen der Anordnung freiwilliger Vergleiche einerseits und einer nicht zu überschreitenden Maximalgrenze andererseits lag jedoch ein nicht auszugleichender innerer Widerspruch, den sich die Stände zu Nutze zu machen versuchten. Sie baten auch sofort in einer vom Gubernium unter dem 10. April übersandten Vorstellung[1], die Kundmachung des Unterrichts um 14 Tage zu verschieben, damit sie ihre Erinnerungen gegen denselben einbringen könnten. Die Kaiserin resolvierte jedoch hierüber: „ohne Verweilung zu publiciren, was „weiters die Stände zu erinnern, können sie nachgehends thun, dann „es ihnen nicht zugeschickt zu deliberiren, sondern zu executiren" (Hofd. vom 18. April 1774[1]).

Thatsächlich überreichten auch die Stände am 15. April folgende, vom Gubernium unter dem 20. einbegleitete Vorstellung[2]:

Soll die Anordnung des Abschlusses freiwilliger Vergleiche innerhalb 6 Monaten einen Sinn haben, so darf die Kundmachung des Unterrichts erst nach dieser Frist erfolgen, und muß andererseits jeder innerhalb derselben abgeschlossene Vergleich auch, wenn im Widerspruche mit dem „Unterricht", gelten. Sonst stünde es ja bei den Unterthanen, durch Ausschlagung aller Vergleichsanerbietungen, die allgemeine Anwendung des Unterrichts zu erzwingen. Hiezu kommt die Gefahr von Unruhen, die jede derartige Kundmachung umsomehr mit sich bringen muß, als sich infolge der Dobřzischer Untersuchungen allgemein eine große Stützigkeit unter den Unterthanen bemerkbar macht und sie vielfach die Obrigkeiten „aus blossen Muth„willen, und in der Hoffnung von der ausgemessenen Schuldigkeit „einen Nachlaß zu bewirken", klagen. Läßt man dies ungestraft weiter zu, so muß es zu Empörungen „und vielleicht zum Umsturz aller „Obrigkeiten, wie auch großen Nachtheil der Monarchie selbsten „führen".

Zugleich wiederholten die Stände ihre früheren Anträge auf

[1] 82 ex Aprili 1774, IV. K. 1, 2462.

[2] 95 ex Majo 1774, IV. K. 1, 2462 und StA. 1213 ex 1774.

gleichzeitige Publikation aller Urbarien und Gestattung von Zwangslohntagen, für welch letztere sie nunmehr folgenden Preistarif vorschlugen: Für einen zweispännigen Zugtag mit Pferden resp. Ochsen von St. Galli bis Georgi 18 resp. 12 kr.; in der übrigen Zeit des Jahres 24 resp. 18 kr.; für einen Fußrobotstag 7 kr., im Schnitt und Heumachen aber 12 kr.

Die Kanzlei (Vortrag vom 14. Mai[1]) riet unter Hinweis auf die erfolgten Entschließungen und die vermutlich bereits geschehene Publikation des „Unterrichts" zur Verwerfung dieser Anträge und erklärte insbesondere, daß eine Entscheidung über die Zwangslohntage nicht in die Urbarien, sondern in das Robotpatent gehöre. In diesem Sinne entschied auch die Kaiserin am 20. Mai und befahl der Kanzlei zugleich, „demnächstens den Antrag vorzulegen ob, und unter was „für Modalitäten, dann um was für einen Preis die Unterthanen „besonders zu Schnittzeiten zu einiger bezahlten Robboth angehalten „werden könnten". (Hofd. vom 21. Mai 1774[1].)

§ 10. Abänderung der Instruktion vom 27. September 1773.

Mittlerweile hatte die Kanzlei am 15. April (Refer. Blanc[2]) konform dem Befehle vom 27. Februar vorgeschlagen: die Urbarialkommission in Prag aus dem Obersten Burggrafen, 3 Gubernialräten (Hoyer, Strernwitz und einem aus dem Herrenstand, Grafen von Sternberg, zur Substituierung des Präsidenten), 3 ständischen Deputierten, einem Unterthansadvokaten, einem Sekretär und einem Aktuar zusammenzusetzen, als Subalternpersonal aber zur eigentlichen Ausfertigung der Urbarien 4 Direktoren mit 4 Revidenten, 16 Kalkulatoren, 4 Translatoren, 4 Kollationanten, 32 Kopisten, je einem Registrator und Adjunkten zu bestellen. Obschon der Staatsrat diesen Anträgen zustimmte, erklärte Kaiser Josef[3] dieselben keineswegs annehmen zu wollen. „Die Conventionsschließungen welche bereits entschieden worden, (sollten) nicht durch neue Ränke vereitelt werden. „Alle Vorbereitungen wären bis zur Erlöschung des termini der „6 Monathe a die publicati unnütz, und diese schröckliche Menge „von Schreibern kostspielig: am Allerwenigsten aber könnte er die „Auswahl des Oberstburggrafen und des Grafen Sternberg billigen".

[1] 95 ex Majo 1774, IV. K. 1, 2464 und StA. 1213 ex 1474.
[2] 144 ex Julio 1774, IV. K. 1, 2462 und StA. 1002 ex 1774.
[3] StA. 1002 ex 1774.

Die Kaiserin entschied demnach, nach einer neuerlichen Beratung im Staatsrate: es sollen als Substitut des Obersten Burggrafen Graf Pachta, und zur Vermeidung von Auslagen nur in Prag wohnhafte ständische Deputierte ernannt werden. Beim Einlangen von Urbarien solle die Kommission ihre Arbeiten beginnen, und hiebei sich bereits angestellter Prager Beamten als Hilfskräfte bedienen. Bei Vermehrung der Arbeiten solle an die Hofstelle berichtet werden. (Eine Expedition findet sich nicht in den Akten.)

Am 28. Mai 1774[1] legte die Kanzlei (Refer. Blanc) die nach der Resolution vom 27. Februar abgeänderte Instruktion vom 27. September 1773 vor und bemerkte hiebei: Aus der Entschließung vom 27. März ergiebt sich, daß a) wo binnen 6 Monaten gütliche Vergleiche zustande kommen, dieselben auch dann zu bestätigen sind, wenn sie den bisherigen Usus und sogar das Normale überschreiten sollten und b) daß, wenn dies nicht der Fall wäre, sei es, daß die Vergleiche dem bisherigen Usus oder dem Normale gleichkämen oder gar hinter demselben zurückblieben, es der Absendung einer Kommission auf die betreffenden Dominien nicht bedürfe. Denn diese Vergleiche könnten den Unterthanen gar nicht nachteilig sein und hätten auch die Vermutung der Wahrung der Vertragsfreiheit für sich.

Zugleich erstattete die Kanzlei folgendes Gutachten in betreff der Zwangslohntage:

So billig an sich die Bewilligung von solchen im Hinblick auf die obrigkeitliche Wirtschaftspflege sein mag, so darf dieselbe doch 1) den Rechten der Unterthanen nicht nahe treten, 2) sich nur auf das unumgängliche obrigkeitliche Erfordernis erstrecken, 3) die beabsichtigte Fronverminderung nicht illusorisch machen und 4) nur gegen eine solche Lohnfestsetzung erfolgen, daß Obrigkeiten und Unterthanen dabei wohl bestehen können. — Es sollen daher die Zwangslohntage nur den Handfrönern und unter diesen auch nur jenen auferlegt werden, welche durch die Regulierung eine Roboterleichterung erfahren haben und ganz unbefeldet oder mit höchstens 6 Metzen Aussaat befeldet sind: das heißt Häuslern und Inleuten, dabei aber auch nicht jenen, welche Manufakturen oder Industrie betreiben. Die größern Grundbesitzer müßten von der Zwangslohnarbeit deshalb frei bleiben, weil ihre ordentliche und außerordentliche Robot schon mit genauester Rücksicht auf ihr eigenes Wirtschaftserfordernis festgesetzt sei. — Die Zwangslohntage sollen, soweit es die Woche zuläßt, das

[1] StA. 1306 ex 1774.

Doppelte des Abfalls an den bisherigen Fronen nicht übersteigen und wider Willen des Unterthans mit mehr als einer Person auf einmal nicht gefordert werden dürfen. Dadurch würde einerseits den Obrigkeiten der Verlust an bäuerlicher und Großhäuslerrobot ersetzt und doch die Inleute und Kleinhäusler nicht beschwert, weil sie sich ohnehin meist zur Arbeit verdingen müssen und einen verhältnismäßigen Lohn erhalten würden. — Den Unterthanen, welche die Obrigkeit zu derartiger Zwangslohnarbeit im Schnitt, Heu- und Grummetmachen zu verhalten gedenkt, soll dies bei Zeiten angekündigt, und die Arbeit, solange sie im Felde beansprucht wird, ununterbrochen fortgesetzt werden, damit der Unterthan sich in der eigenen Wirtschaftspflege danach richten, resp. sich rechtzeitig anderweitig verdingen könne. — Die Zahl der Zwangslohntage soll in den Urbarien, und zwar bei den Häuslern für jeden einzelnen extra, bei den Inleuten überhaupt, angemerkt, und die Löhne im Robotpatent bestimmt werden. — Da der Taglohn in Böhmen im Winter 8, 9, 10 kr., in längeren Tagen 10, 12, 15 kr., im Schnitt aber 12, 15, 18 kr. betrage, so soll derselbe festgesetzt werden: für die Monate November bis Februar mit 9 kr., für die übrigen Monate, die Schnittzeit ausgenommen, mit 12 kr., für die letztere endlich mit 15 kr. Auch soll ins Patent der Vorbehalt einer Erhöhung oder Verminderung dieser Löhne resp. der Aufhebung des Arbeitszwanges, wenn die Umstände es erfordern sollten, eingerückt werden.

Im Staatsrate[1] erklärte sich nur Gebler gegen den Antrag auf Zulassung von den bisherigen Usus und das Normale übersteigenden Vergleichen. Die Kaiserin genehmigte jedoch unter dem 18. Juli 1774 im Sinne der übrigen staatsrätlichen Voten das Kanzleieinraten, und zwar in betreff der Zwangslohntage mit Einschränkung derselben auf die Schnitt-, Heu- und Grummetzeit, sowie auf den Fall eines erhöhten obrigkeitlichen Arbeitsbedarfs beim Holzschlagen. In Ansehung der Bestimmung des Taglohns wurde noch die Vernehmung des Guberniums angeordnet, und befohlen, daß letzteres, „da ohnehin üblichermassen alljährlich vor dem Schnitt in „einem gedruckten Patent der Schnittlohn, und Kost publiciert zu „werden pflegt", über die Modalitäten der Abfassung eines solchen Patents berichten solle.

[1] StA. ad 1306 ex 1774.

§ 11. Ausarbeitung eines Robotpatentsentwurfes. Mißerfolg des Gesetzes vom 27. Februar 1774.

Inzwischen wurde an der Vorbereitung des nach vollzogener Regulierung der unterthänigen Schuldigkeiten zu erlassenden Robotpatentes gearbeitet. Aus den betreffenden Verhandlungen[1] ist nur hervorzuheben, daß Hatzfeld im November 1773 die sehr weitläufigen Gutachten Hoyers, Zürchauers und Leiners über den Blancschen Entwurf vorlegte und sodann am 23. November beauftragt wurde, unter Berücksichtigung der von ihm vorgeschlagenen Modifikationen, den letztern endgültig ausarbeiten zu lassen und zur ah. Bestätigung zu unterbreiten. Diesem Auftrag kam Hatzfeld jedoch erst am 30. Mai 1774 nach, worauf die Kanzlei den Entwurf, nach den hierüber ergangenen Resolutionen, berichtigte und mit Vortrag vom 3. Juni 1774 vorlegte.

Zur Erlassung dieses Robotpatentes ist es jedoch nie gekommen. Denn mittlerweile hatte sich der vollständige Mißerfolg der durch die Erlassung des Unterrichts versuchten Regulierung herausgestellt.

Der erhoffte Abschluß von Urbarialvergleichen nahm nämlich im Lande keinen Fortgang. Unter dem 16. Juni 1774[2] übersendete das Gubernium zwei Berichte des Leutmeritzer Kreisamts vom 6. und 10. Juni, aus welchen hervorging: daß die Dorfgemeinden der Dominien Krzenisch, Kostenblatt, Tschochau und Lobositz den Wirtschaftsämtern die Bestätigung über den Empfang des Unterrichts und der Patente verweigert hatten und dazu durch Exekution hatten gezwungen werden müssen. Bei den Kostenblatter Unterthanen hatte die Exekution übrigens nicht verfangen. Sie hatten vielmehr erklärt, die Exekutionsmannschaft bis zum Einlangen der Urbarialkommission behalten zu wollen.

Das Gubernium erbat sich deshalb Verhaltungsmaßregeln und äußerte zugleich Besorgnisse vor Schwierigkeiten bei Eingehung der Urbarialvergleiche selbst.

Mit Hofd. vom 2. Juli 1774[2] wurde ihm zurückbedeutet: ein Grund für seine Besorgnisse sei nicht ersichtlich. Denn würden keine Vergleiche zustande kommen, so werde die Einführung der Urbarien von Amtswegen erfolgen. Die Unterthanen sollten fortan zu

[1] S. die Akten ex Novembri 1773 und ex Junio 1774, IV. K. 1, 2488 und StA. 1476, 1807, 1964, 2080, 2501 ex 1773.

[2] 12 ex Julio 1774, IV. K. 1, 2462.

keiner Ausstellung von Empfangsbestätigungen verhalten werden, da die Anordnung der letzteren nur zu ihren Gunsten getroffen worden sei, und sie durch Zwang in ihrer Dummheit und ihrem Mißtrauen nur noch mehr bestärkt werden müßten.

Auch auf den Kameralherrschaften, wo Hoyer nach einem eigenen von ihm aufgestellten System die Urbarien einrichten sollte, ging es nicht besser. Auf der Kameralherrschaft Pardubitz verweigerten die Unterthanen die Unterschrift der Urbarien, worauf mit Hofd. vom 30. Juli 1774 (auf Grund der ah. Resolution vom selben Tage über den Kanzleivortrag vom 8. Juli und den Hofkammervortrag vom 20. Juni[1]) angeordnet wurde: Die Urbarienfertigung durch die Unterthanen habe zu unterbleiben. Der Kreishauptmann solle also durch Befragung der Unterthanen lediglich konstatieren, ob sie nach dem Hoyerschen System besser oder übler daran zu sein glaubten, als nach dem bisherigen oder dem im Lande kundgemachten. Jene, die eine Verschlechterung ihrer Lage zu erfahren glaubten, sollten bei den bisherigen Schuldigkeiten belassen und die Ausmessung der letzteren der Haupturbarialkommission überlassen werden. Jene, welche mit dem Hoyerschen System zufrieden seien, sollten nach diesem behandelt, und ihre als Vergleich anzusehende Erklärung der Haupturbarialkommission vorgelegt werden. Die Schuldigkeiten jener Gemeinden endlich, welche nach dem allgemeinen für das ganze Land kundgemachten System behandelt werden wollten, sollten seiner Zeit von der Haupturbarialkommission bestimmt werden.

Wie sich aus dem Gubernialbericht vom 9. September 1774[1] ergiebt, erklärten sich auf der Herrschaft Pardubitz vor dem Kreishauptmann nur 116 Personen für die Hoyersche Urbarialverfassung. Die übrigen 2255 aber waren zu keiner positiven Erklärung zu bringen, sondern „(schrien) . . . mit vielen Ungestimme, welcher nicht so bald zu „stillen gewesen, sie . . würden dasjenige, was (die Kaiserin) ihnen „auszumessen geruhen würde, als getreue Unterthanen verrichten, da „sie ohnehin einige Erleichterung anhoffeten".

[1] 266 ex Julio 1774, IV. K. 1, 2462.

Sechstes Kapitel.

Erlassung des Robotpatents vom 13. August (resp. 7. September) 1775 für Böhmen und Mähren.

§ 1. Wiederaufnahme der Verhandlungen über die Regulierung in Böhmen.

Die zur Abschließung freiwilliger Verträge im Unterricht anberaumten 6 Monate waren im November 1774 erfolglos verstrichen. Die Kaiserin verschob sie jedoch (s. Blancs Denkschrift vom Juli 1775 [1]) noch weiter und erst im Januar 1775 befahl sie (Handbillet an den Obersten Kanzler) das Zusammentreten einer außerordentlichen Kommission, bestehend aus Blümegen, Kollowrat, Blanc und Hoyer, „um ohne mindesten Aufschub das Böhmische Urbarial-„Geschäfft neuerlich in Überlegung zu ziehen, und, falls das auf den „k. k. Cameral-Herrschaften durch den Hoyer eingeführte Urbarial-„System nicht ganz angewendet werden könnte, jenes erstere anzu-„nehmen . . welches . . mittelst . . Protocolles de datis 17. 23. „24. 28. et 29. ma Decembris 1772 mit dem . . vorgeleget worden „ist, daß jeder Angesessene seiner Grund-Obrigkeit mit Inbegrif der „Zinnsen das aequivalent von 82 fl. nach gewissen festgesetzten Zug-„und Hand-Robots-Tagen abdienen, die Robot also führohin nicht „mehr als eine Personal-Schuldigkeit betrachtet, sondern nach dem „Reali abgemessen, sofort nach Verschiedenheit der catastirten Be-„sitzungen stufenweise aus der . . Basis von 82 fl. hergeleitet wer-„den solle".

Es sollte also auf das sogenannte Boriésche System zurückgegriffen werden.

[1] StA. 1952, ex 1775.

Die Kommission trat am 28. Januar 1775[1] zusammen und schlug folgende 6 Grundsätze für das neuadoptierte System vor:

1) Jede Erhöhung der bisherigen Schuldigkeiten soll unbedingt verboten sein und

2) künftig ein Zugfröner zu höchstens je drei Zug- und Handtagen, ein Fußfröner aber zu höchstens 3 Handtagen wöchentlich verbunden sein.

Denn einerseits hätten die Grundherren gesetzlich nie ein Recht auf mehr Fronen gehabt, andererseits könnten sie den Verlust durch Zerteilung allzugroßer Bauerngründe und Ansetzung neuer Wirte wieder wettmachen.

3) Die Obrigkeiten sollen, unter Einhaltung der Schranken sub 2 die Gattung der Fronen (Zug- oder Handdienste), sowie deren Verteilung auf die Sommer- und Wintermonate (vom 1. April bis Ende September resp. vom 1. Oktober bis Ende März) selbst bestimmen.

4) Die Preise der zweispännigen Zugdienste mit Pferden oder Ochsen, resp. des Handrobotstages werden für die Sommermonate mit 21, 14, 6, für die Wintermonate mit 15, 10, 4 kr. bestimmt.

Damit werde einerseits dem wirtschaftlichen Bedürfnisse der Obrigkeiten entgegengekommen und das Interesse der Unterthanen gewahrt, zugleich auch für alle Klassen ein Einheitspreis angenommen.

5) Die Fronen der Inleute ohne Unterschied des Geschlechtes — als Vergeltung für den Genuß des obrigkeitlichen Schutzes — werden mit 12 Tagen jährlich bestimmt. Diese 12 Tage sind auch allen anderen Unterthansklassen, da auch sie den obrigkeitlichen Schutz genießen, „praescindendo von (der Real-Possesion) noch besonders . . anzuschreiben".

Dadurch werde den Obrigkeiten — ohne Bedrückung der anderen Unterthansklassen — der Verlust an der Inleuterobot ersetzt werden.

6) Die Unterthanen sollen durch 6 Jahre gegen die sub 4 ausgemessenen Löhne — falls diese nicht erhöht und die Frist nicht verlängert werden sollte — über obrigkeitliches Begehren dem Arbeitszwange unterliegen. Doch sollen die Zwangslohntage mit dem Zuge, zusammen mit den urbarmäßigen, weder den bisherigen Usus noch drei Tage in der Woche übersteigen. Das Gleiche soll von den Fußfrönern gelten.

Zur Durchführung dieser Regulierung wurde folgender Antrag gestellt: Die Dominien selbst sollen, je nach der Zahl ihrer Ansässig-

[1] 205 ex Februario 1775, IV. K. 1, 2463.

keiten — bis 20, von 20—50 und über 50 — innerhalb 2, 4, 8 Monaten die Urbarien selbst entwerfen und der in Prag aufzustellenden Urbarialkommission zur Adjustierung einsenden. Hiezu sollen sie durch eine mit einem Urbarienformulare versehene Instruktion, sowie durch mündliche Anweisung der in die einzelnen Kreisstädte zu berufenden Wirtschaftsbeamten durch Hoyer die nötige Belehrung erhalten. Die Frist zur Einsendung der Urbarienentwürfe soll vom Tage der erfolgten Anweisung durch Hoyer berechnet werden.

Alle Urbarien sollen zur Vermeidung von Unruhen und „ordnungswidrigen Exemplificationen" auf einmal kundgemacht werden.

Hoyer versicherte, die ganze Operation werde in 2 Jahren vollendet sein, weil der Unterricht der Wirtschaftsbeamten nur 4 Monate beanspruchen werde.

Als Provisorium wurde, da der Unterricht als solches nicht passe, vorgeschlagen: Belassung der bisherigen Geld- und Naturalzinse und — unter Beibehaltung des usus minor — Bestimmung der Maximalrobot mit je 3 Zug- und einpersönlichen Handtagen für den Zug- und mit 3 einpersönlichen Handtagen wöchentlich für den Fußfröner. Auch Blümegen legte auf Befehl der Kaiserin am 9. Februar[1] einen in allen wesentlichen Punkten mit dem Unterricht übereinstimmenden Entwurf eines Provisoriums vor.

Hatzfeld[1] stimmte zwar dem von der Kommission beantragten Provisorium zu, erklärte sich aber gegen deren Regulierungsvorschläge, da dieselben, im Gegensatze zu dem seiner Zeit von ihm und Blanc ausgearbeiteten Urbarialsystem, die Grundherren unverhältnismäßig schädigen würden. Wenn J. Maj. auf den trotz der Regulierung gesteigerten Ertrag der Trautmannsdorfer Güter verweise, so sei darauf zu erwidern: einerseits daß dieser Fall nicht generalisiert werden dürfe, andererseits daß in demselben auch andere Ursachen thätig gewesen sein könnten, wie z. B. ein geringerer Verlust an den Fronen; Fleiß der Unterthanen aus „Rührung" über die erhaltene Erleichterung, welcher aber nicht lange dauern werde; Tüchtigkeit Hoyers, der die Regulierung auf den Trautmannsdorfschen Gütern durchgeführt habe.

Kreßel[1] endlich befürwortete — wenn auch unter Festhaltung seiner principiellen Auffassung — im Interesse der Beendigung des ungesunden, unsicheren Zustandes — die Annahme der Kommissionsvorschläge.

[1] 205 ex Februario 1775, IV. K. 1, 2463.

Die Kaiserin resolvierte am 18. Februar 1775 wie folgt: „Ich begnehmige den Innhalt des Protocolli sowohl in An„sehung des Systeme selbst als auch der hierzu vorgeschlagenen „Manipulation. Das Provisorium hat jedoch zu unterbleiben, aller„massen Meine Willens Meynung dahin gehet, daß die von den „Grund Obrigkeiten entworfene Urbaria nach den in dem Protocollo „ausgeworfenen Terminen alsogleich, und noch vor der erfolgenden „Ratification in jedem Ort ad effectum gesetzet werden, mithin „diese Regulirung anstatt des Provisorii eintretten solle, wobey dann „Obrigkeiten und Beamte ernstlich zu warnigen sind, daß sie unter „eigener Verantwortung dafür haften müssen, wenn ein Systeme„widrige Überladung oder Bedruckung des Unterthans hervorkommen „sollte".

Zugleich wurde der Kanzlei aufgetragen, unter Zuziehung Kochs, Blancs und Hoyers binnen 10 Tagen die Instruktionen für die Urbarialkommission, das Gubernium und die Dominien vorzulegen, „damit der Kammer-Praesident, den Ich zum Commissari in dem „Geschäft ernenne bis 7ten Martii von hier abreisen könne. Dieser „wird dann den Ständen das Werk nicht zur Deliberation, sondern „zur Befolgung vorzulegen haben".

Dem ah. Auftrage gemäß wurde die Instruktion für die Urbarialkommission neuerlich durchberaten und, nachdem sie auch von dem Präsidenten der letzteren, Kollowrat, geprüft worden war, am 25. März 1775 bestätigt[1].

§ 2. Bauernunruhen in Böhmen.

Inzwischen waren in Böhmen Bauernunruhen ausgebrochen. Kollowrat fragte deshalb (Schreiben an Blümegen ddt. Prag den 24. März 1775[2]) an, ob es nicht rätlich sei, unter diesen Umständen die Kundmachung der Urbarialmaßnahmen in den unruhigen Kreisen zu unterlassen: teils zur Bestrafung der Aufrührer, teils, weil diese glauben würden, das Eingreifen der Regierung durch ihr Verhalten erzwungen zu haben, was für die Zukunft sehr nachteilige Folgen haben könne.

Die Kanzlei (Vortrag vom 27. März[2]) ging noch weiter und widerriet die Publikation des Urbarialankündigungspatents auch in den ruhigen Kreisen, weil sonst die Aufrührer noch mehr erbittert

[1] 205 ex Februario 1775, IV. K. 1, 2463.
[2] 161 ex Martio 1775, IV. K. 1, 2463.

würden. Jede Kundmachung müsse übrigens vor Dämpfung des Aufstandes wirkungslos bleiben, „maßen, wie verlautet, die Unter„thanen von der Roboth gänzlich loß zu werden sich versprechen". Inzwischen solle Kollowrat den Ständen „das ganze Urbarial„Geschäft zur einsweiligen Vorbereitung vorlegen, und sie in den „wahren Begrif davon setzen".

Die Kaiserin entschied jedoch: „die publication solle eher be„fördert, als aufgeschoben werden und zwar gleich in gantzen land „das datum von 28 februarii zeiget das die resolution eher ge„nohmen worden, hoffe das ehestens die sachen sich geben werden, in „diesen winter werden sich die unterthanen nicht vill zu erfreuen „haben wegen der erleichterung also nicht selbes durch ihre ausschweif„fungen erhalten zu haben beziehe mich sonsten auf die haubt„resolution".

In diesem Sinne ergingen sodann die erforderlichen Verständigungen an Kollowrat und Fürstenberg[1], worauf das Gubernium mit Patent, datiert vom 28. Februar 1775, die nunmehr bestehende Absicht einer gesetzlichen Regulierung der Unterthansschuldigkeiten im ganzen Lande kundmachte. Zugleich wurden mit Circulare vom selben Datum den Dominien die Instruktion für Abfassung der Urbarialanzeigen nebst einem Formulare für diese, ferner einer stufenweisen Berechnung der Schuldigkeiten der einzelnen Unterthansklassen, nach dem Maßstabe von 82 fl. vom Ganzansässigen und eine Schätzungstabelle der standhaften Zinsungen übermittelt[1].

§ 3. Ständische Vorstellungen gegen die Resolution vom 18. Februar 1775.

Gegen den mit Reskript vom 18. Februar 1775 angekündigten Entschluß, die Urbarialregulierung doch durchführen zu wollen, brachten die Stände durch das Gubernium (Bericht vom 14. April) unter dem 11. April eine Vorstellung ein[2], aus welcher folgendes zu entnehmen ist:

Die Stände erklären zwar, sich dem ah. Willen zu fügen, beklagen sich aber lebhaft über die Nichtverschiebung der Kundmachung, da diese geeignet sei, die Unterthanen in ihrem Trotze zu bestärken und zu noch weitergehenden Hoffnungen und Bestrebungen als nach

[1] ibid. und Patentensammlung im Archiv des Ministeriums des Innern.
[2] 84 ex Majo 1775, IV. K. 1, 2463 und StA. 1196 ex 1775.

einer bloßen Urbarialregulierung zu ermutigen. Um dem jedoch wenigstens einigermaßen entgegen zu wirken, wird beantragt:

I. Die den kleinen Dominien bis zu 20 Angesessenen eingeräumte zweimonatliche Frist zur Einbringung der Urbarialanzeigen soll ebenso, wie bei den großen, auf 8 Monate verlängert, alle Urbarien gleichzeitig publiziert und ihre Geltung von einem gleichen bestimmten Tage im ganzen Königreiche angeordnet werden.

II. Zur Milderung der obrigkeitlichen Verluste und „um . . die „allgemeine gleichheit desto ehender erzielen und . . zugleich den „Samen des zweyspalts zwischen denen Unterthanen beyseitigen zu „können", sollen die Rechtsnachfolger der jetzigen Wirte — ohne Rücksicht auf ihre vorurbarmäßigen — zu den systemalen Schuldigkeiten und alle Inleute und Häusler unterschiedslos und ohne Beachtung des bisherigen Gebrauchs zu 12 Schutzrobotstagen „ob dem eben durchgehends gleichgenüssenden obrigkeitlichen Schutz" verhalten werden.

III. Der Abfall an den unterthänigen Schuldigkeiten soll vom Extraordinarium abgeschrieben werden.

IV. Die Obrigkeiten sollen in ihren Privilegien gegen die Ausschweifungen der Unterthanen geschützt und zu diesem Zwecke ein besonderes Strafpatent erlassen werden. In diesem wäre ausdrücklich die ständische Mitwirkung beim Zustandekommen der Urbarialregulierung zu betonen und an Stelle des „L. S." der kaiserliche Adler zu setzen, „weilen das Land Volk die nach dem zeitherigen Gebrauch „gezeichnete Patenten nicht für echt angesehen, sondern in der Ver„muthung stände, daß derley Patenten nicht von J. Maj., sondern „blos von denen Landes-Ständen herkommeten".

V. Das weitere Patent, von welchem das Ankündigungspatent spricht, soll den Ständen zur Begutachtung unterbreitet werden.

Die Kanzlei (Vortrag vom 30. April, Ref. Blanc[1]), befürwortete nur das Begehren ad III. und sprach sich ad I, II, IV, V ablehnend aus. Die Annahme der ständischen Anträge würde nur zu neuen Verschleppungen führen und das Mißtrauen und die Unzufriedenheit der Unterthanen schüren. Insbesondere würde die Abweichung von der bisherigen Signierung der Patente die Unterthanen erst recht in der Überzeugung von der Unverbindlichkeit der früheren Gesetze bestärken.

Ihrerseits schlug jedoch die Kanzlei vor, für alle Teilnehmer an

[1] 84 ex Majo 1775, IV. K. 1, 2463 und StA. 1196 ex 1775.



den Bauernunruhen auf Lebenszeit urbarmäßig 6 Straffrontage pr. Jahr festzusetzen, „annit also die getreuen von den ungetreuen Unterthanen öffentlich ausgezeichnet werden sollten".

Die Kaiserin genehmigte am 12. Mai in Gemäßheit des Einratens Kollowrats (Note vom 3. Mai) und des Staatsrates[1] am 12. Mai das Kanzleieinraten, ausgenommen den Antrag auf die Bestimmung der Straffrontage, mit folgenden Zusätzen: „was die „Einziehung der Fuß-Robaten in das Exaequatorium anbelanget, „wird erstlich die Ursache, warum die Fatrung dieser Robaten bei „der Rektifikation unterblieben, zu erheben, und Mir anzuzeigen „seyn, wornach erst Meine weitere Resolution ertheilen werde. — „Den Ständen kann über ihre Willfährigkeit, mit der sie sich dem „Auftrag unterzohen Mein gnädigstes Wohlgefallen zu erkennen ge„geben werden."

In diesem Sinne erfloß das Reskr. und Patent vom 13. Mai 1775[1].

§ 4. Der Bauernaufstand in Böhmen und Mähren.

Die Ausführung des am 18. Februar 1775 beschlossenen Regulierungssystems unterblieb jedoch infolge des mittlerweile in Böhmen und Mähren ausgebrochenen Bauernaufstandes (vgl. Blancs Denkschrift vom Juli 1775[2]).

Die Ursachen der Bauernunruhen des Jahres 1775 waren wirtschaftlicher Natur. Ihre unmittelbare Veranlassung war die Unzufriedenheit der Unterthanen über das fortwährende Schwanken der Regierung in der Regulierungsfrage. Daneben spielten freilich auch, hie und da, religiöse Momente mit, alte hussitische Erinnerungen, Aberglauben, Mißverständnisse in betreff der Urbarialgesetze u. a. m.

Schon unter dem 17. Februar 1775 berichtete der Königgrätzer Kreishauptmann an das Gubernium: die Unter-Wekelsdorfer Unterthanen weigerten sich zu fronen, und es sei ein Übergreifen der Unruhen auch auf die benachbarten Dominien zu befürchten. Das Gubernium befahl die Einlieferung der verhafteten 5 Rädelsführer an das nächste Halsgericht, sowie die Verhinderung eines jeden Versuchs zur Auswanderung und erbat sich unter dem 20. Februar von der Kanzlei weitere Verhaltungsmaßregeln.

Diese billigte das Vorgehen des Guberniums (Hofd. vom

[1] 84 ex Majo 1775, IV. K. 1, 2463 und StA. 1196 ex 1775.

[2] StA. 1952 ex 1775.

4. März 1775[1]) und befahl ein ähnliches in gleichen Fällen. Zugleich jedoch wiederholte sie die schon am 11. Febr. (betreffs der Planitzer Unterthanen[2]) ergangene Verfügung: „mit übergebung derley ungehorsamen Unterthanen an die Halßgerichte vorsichtiger zu werke (zu) gehen" und für möglichste Beschleunigung derartiger Kriminaluntersuchungen Sorge zu tragen.

Mit Vortrag vom 23. März 1775[3] berichtet die Kanzlei, das böhmische Gubernium habe den Königgrätzer Kreisamtsadjunkten von Bienenberg eigens nach Wien geschickt, um über, im Königgrätzer und Bidschower Kreise ausgebrochene, Bauernunruhen zu berichten. Aus dessen, sowie aus den Mitteilungen Blancs, welcher eben aus Böhmen zurückgekehrt sei, (Note vom 23. März[3]) ergebe sich, daß in den genannten Kreisen „das sich in ganzen Haufen zusammen rot„tierende, und wie wider die Obrigkeitlichen Beamten, und Bedienten, „so auch in denen Herrschäftl. Schlössern und Behältnissen verschie„dene Ausschweifungen verübende Bauern-Volk . . nicht allein alle „Roboths-Schuldigkeit ihren Obrigkeiten verweigert, allen Gehorsam „versaget, ihre und die Obrigkeitlichen Felder unbebauet erliegen läst, „im Lande herumziehet, sondern auch die sich noch ruhig, und gehor„sam betragende Unterthanen theils mit Gewalt, theils mit gefähr„lichen Drohungen aufhetzet, und zu gleichen Aufstand verleitet."

Das Gubernium habe durch das Generalkommando alle Vorkehrungen getroffen, um durch einen Militärkordon die Kommunikation aus den aufrührerischen in die übrigen Kreise zu verhindern und überdies zwei Gubernialräte (Graf Karl von Clary und von Strerowitz) in die ersteren mit dem Auftrag abgeschickt, die Ruhe, wenn möglich, in Güte wieder herzustellen, sonst aber Militär zu requirieren und im äußersten Falle auch mit Gewalt vorzugehen.

Zugleich riet das Gubernium zur Einführung des Standrechts und erbat sich weitere Verhaltungsmaßregeln.

Die Kanzlei beantragte in Ergänzung der vom Gubernium getroffenen und vorgeschlagenen Vorkehrungen noch weiters: Ziehung eines Militärkordons gegen die preußische und galizische Grenze, „um die allenfalls besorgende Austrettung dieses zusammengerotteten Bauern-Volks . ." zu verhindern, militärische Einschließung der Haufen, Bestrafung der Rädelsführer „mit einer gemeßenen Anzahl Prügeln zum Beyspiel anderer", im Falle von Widersetzlich-

[1] 9 ex Martio 1775, IV. K. 1, 2463.

[2] 200 ex Februario 1775, IV. K. 1, 2463 und IV. K. B. Planitz.

[3] 163 ex Martio 1775, IV. K. 1, 2469.

keit: standrechtliche Hinrichtung von „zwei oder drey von jedem Haufen nach dem vernünftigen Ermeßen der Commissarien" und Patentalverkündigung des Standrechts im ganzen Lande. Über ah. Zustimmung erging in diesem Sinne das Reskript ans böhmische Gubernium vom 24. März 1775 [1].

Unter demselben Datum wurde auch das mährische Gubernium von diesen Maßregeln verständigt und angewiesen, die Grenzen gegen Böhmen zu überwachen, um den Übertritt aufrührerischer Haufen zu verhindern, sowie Kreisämter und Dominien zu erinnern, daß „auf derley aufwieglungen unter den Bauern wohl invigiliret, „und wo sich eine solche Unruhe anspinnen wolte, diese sogleich in ihrer Geburth erstickt . . . werde" [1].

Zugleich wurden die Generalkommanden in Böhmen und Mähren angewiesen, den Civilbehörden allen Beistand zu leisten[1].

Mit Vortrag vom 27. März [1] legte die Kanzlei einen Bericht des böhmischen Guberniums vom 24. vor [1], aus welchem folgendes zu entnehmen ist: Der Aufstand hat sich auch im Bunzlauer, Czaslauer und Kauržimer Kreis bis gegen Prag verbreitet: „Allent„halben, wo (die Bauern) durchziehen, verlangen dieselbe aus jedem „Haus einen oder zwey Mann, die mit ihnen gehen müssen. Die „sich dessen weigernde werden mißhandelt, und in jenen Häusern, wo „die Wirthe abwesend, Fenster, Oefen und Thüren zerschlagen. Von „denen Beamten verlangen sie mit Ungestüm ein Patent, welches „in anno 770 und 771, bey Gelegenheit der angeordneten Numeri„rung der Häusern ergangen seye, und ihnen die Freiheit von allen „Robotten gewähren solle. Sie zwingen dabey die Beamten mit ge„fährlichen Bedrohungen von Schlägen, und Anzünden der Schlößer „zur Ausstellung eines reverses, daß sie bis auf weitere allerhöchste „resolution die Unterthanen zu keiner Robott verhalten wollen, und „zugleich zu Unterfertigung eines Attestati, daß von ihnen kein Excess „verübet, sondern lediglich etwas Bier denenselben gutwillig gegeben „worden, wo sie doch im Gegentheil, Bier, Brandwein, und Brod „sich selbst hinwegnehmen, oder von denen Leuten erpressen, und an„bey an vielen Orten rauben und plündern." Ausführliche Berichte liegen vor von den Kameralherrschaften Podiebrad und Brandeis, wo die Aufrührer sogar die Militärbesatzung der dortigen k. k. Schlösser „höchst vermeßentlich über den Haufen zu werfen keine Scheu getragen"; ferner über die Unruhen der Fröner von Chlu-

[1] 163 ex Martio 1775, IV. K. 1, 2469 und Patentensammlung im Archiv des Ministeriums des Innern.

matz, Kannitz, Radinn und anderen Orten, sowie insbesondere von Horžinowes, einer Herrschaft des Grafen Karl von Sporck. Diesen haben „Theils fremde, Theils eigene Bauern mit Androhung „von Schlägen zu Ausstellung eines gleichen reverses gezwungen, „und im Schloß alles zerschlagen, aufgebrochen, vernichtet, und auch „vieles von Meublen geraubet, und mit sich genommen."

Ein Haufe der Aufrührer ist von Podiebrad und Brandeis aus bis gegen Prag vorgedrungen, wurde aber von den Gubernial-Kommissären zerstreut und 200 aufgehoben, von denen die Unschuldigen nach Abnahme ihres Nationale entlassen, die Schuldigen aber zur Kriminalbehandlung nach Prag gebracht wurden. In gleicher Weise ist auch Generalmajor Graf von Wallis mit einem von ihm im Bunzlauer Kreise aufgehobenen, 500 Mann starken Haufen verfahren, aus dem er die Schuldigen ans Kreisamt ablieferte. — Ein zweiter Gubernialbericht vom 25. März[1] bestätigt die obigen Mitteilungen, sowie daß eine weitere Kolonne von 4000 Köpfen sich gebildet habe.

Mit Rücksicht auf die besondere Gefährlichkeit des Aufstandes stellte die Kanzlei folgende Anträge:

I. Das Gubernium ist anzuweisen, in jeden aufrührerischen Kreis einen besonderen Kommissär mit hinlänglicher Infanterie und Kavallerie, sowie einiger Artilleriebedeckung abzuordnen. Dieser hätte unter Begleitung des Kreishauptmanns und Mitnahme eines Geistlichen und Scharfrichters die aufständischen Haufen „alles Fleißes" aufzusuchen, zum friedlichen Auseinandergehen und zur Namhaftmachung der Aufwiegler und Rädelsführer aufzufordern und diese, „ohne „allen Formalitäten, und ohne Zulaßung eines weiteren Recursûs, „auch ohne die in der Criminal-Ordnung zu Verführung des Stand- „rechtlichen Prozesses ausgesetzte 3 Täge, und die zur Vollstreckung „der Execution anberaumte 24 Stunden abzuwarten", nach summarischem Verhör und Freilassung einer Beichtfrist, „mit dem Strang „vom Leben zum Tod im Angesicht des ganzen Haufens in flagranti „hinrichten zu laßen". Ferner sollen die Kommissäre die erpreßten Reverse abfordern, diese für ungültig erklären und vor den Augen des Haufens zerreißen, endlich die Rotte partienweis unter Militärbegleitung, unter Bedrohung mit Leib- und Lebensstrafen für den Fall der Wiederbetretung entlassen. — Sollte die gütliche Ermahnung fruchtlos bleiben, so soll Gewalt angewendet, die Rädelsführer

[1] 163 ex Martio 1775, IV. K. 1, 2469.

wie oben behandelt, die Übrigen aber „mit andern erspieglenden Leibesstrafen in continenti“ belegt werden.

II. Zur Aburteilung der zu Stand gebrachten und noch weiters einzuliefernden Aufrührer soll, um durch rasche Bestrafung deren Wirkung zu vermehren, ein Judicium delegatum in Prag aufgestellt werden. Dieses hätte die Haupträdelsführer, ohne Stattgebung eines Recursus pro gratia, standrechtlich zu behandeln, die Übrigen aber mit angemessenen Strafen zu belegen und diese „zum mehreren Schröcken und Eindruck bey dem übrigen Bauern-Volk in Loco Delicti“ vollstrecken zu lassen.

III. Zur Sicherung der Besorgung der Sommersaat soll in die unruhigen Kreise stärkere Militärbesatzung gelegt und die Kreisämter angewiesen werden, „die Unterthanen bey verspührender mindester Widersezlichkeit durch Militar-Beystand zu ihren „bisherigen Schuldigkeiten zu verhalten, die widerspänstigen aber „ohne Verzug mit einleichtenden gemessenen Straffen zum Gehorsam „zu bringen“.

Die Kaiserin genehmigte (am 30. März) das Kanzleieinraten mit einigen mildernden Abänderungen in betreff des Standrechts. Ferner befahl sie, einen Militärkordon auch gegen Sachsen zu ziehen und zur Sicherung der Sommersaat dafür zu sorgen, daß da, wo sich Gärungen bemerkbar machen, die Feldarbeiten von den ruhigen Bauern unter Militärbedeckung besorgt würden und zwar derart, daß „die rustical-Gründe, als die zahlreichere, sodann aber auch die dominical-Felder bestellet werden“. (Hofd. vom 30. März 1775[1]).

Über einen weiteren Gubernialbericht vom 28. März[1], daß der Aufstand sich auch auf den Chrudimer Kreis ausgedehnt habe, und daß die Bauern sich den Truppen „mit Gewähr und Waffen“ widersetzten, sowie daß die im Lande dislocierten Truppen nicht ausreichten, wurde dem Kanzleieinraten gemäß (Vortrag vom 30. März[1]) die Verlegung einiger Regimenter aus den benachbarten Erbländern nach Böhmen, und die sofortige Bestrafung der bei einer Widersetzlichkeit betretenen Aufrührer angeordnet (Hofd. vom 31. März 1775[1]).

Unter dem 30. März[2] berichtet das Gubernium, daß besonders in dem von Truppen ganz entblößten Bunzlauer Kreise die „Excessen, „Räubereyen und Plünderungen der Schlösser, Kirchen und Pfarr„höfen“ fortdauern, und daß „dieses rasende Rauber-Gesindel“ in

[1] 165 ex Martio 1775, IV. K. 1, 2469.
[2] 17 ex Aprili 1775, IV. K. 1, 2469.

einer Stärke von mehreren Tausend Köpfen auf die kgl. Leibgedingstadt Trautenau „zwey Anfälle gewaget, eine Brandschatzung von „Achttausend Gulden gefordert, widrigens aber die Stadt einzuäschern, „und gänzlich zu verheren bedrohet, auch wirklich Feuer anzulegen „versucht" habe. Doch seien sie „jedesmal von dem Militari mit „gutem Erfolge und mit einer beträchtlichen Verlust von Todten, „Verwundeten, und gefangenen abgetrieben, welches jedoch . . dieses „wüttende Bauern-Volk nicht abgeschröcket, noch einen weiteren Anfall „anzudrohen."

Im Kaurzimer Kreis spinne sich auf der Fürst Lichtensteinschen Herrschaft Schwarzkosteletz ein Bauernaufstand an, ebenso im Chrudimer Kreis auf den Herrschaften Leutomischl, Landskron, Hohenmauth. Dagegen sei im Königgrätzer und Bidschower Kreis die Ruhe wiederhergestellt und „der Haupt„rebell und sogenannte Bauern-Gouverneur, Namens Nywelt, „Richter im Dorf Hotina, Nachoder Herrschaft, mit noch so fünf „andern Bevolmächtigten Richtern, welche eine Kanzley gehalten, „Patenten verfasset, und Verordnungen an die Zusammenrottirten „Haufen ausgefertiget haben sollen", nach Prag eingeliefert worden. Dieser Bericht wird durch ein Schreiben der Kommissäre Clary und Strerruwitz vom 31. März[1] ergänzt, in welchem den Unruhen ein hauptsächlich religiös-ketzerischer Charakter beigelegt und behauptet wird, daß dieselben auf „Religions-Freyheit" abzielten. Dies erhelle „aus dem fast unerhörten Verfahren, in denen Gottes-Häusern durch „Zerhauung aller Bildnissen der Heiligen, ja selbst des Crucifix, „Kelch, Monstranzen ꝛc.".

Die zwei Kommissarien beantragten auch die Kundmachung eines Patents, „worinnen die Religion für den Grund, und Haupt Ursache des Aufstandes anzugeben wäre". Das Gubernium widerriet jedoch dieselbe, um nicht den zahlreichen heimlichen, bisher aber ruhig gebliebenen Sektierern Anlaß zum Aufstand zu geben.

Die Kanzlei (Vortrag vom 2. April 1775[1]) stimmte den letzteren Ausführungen zu und beantragt: den Generalkommanden in Böhmen und Mähren eine wechselseitige Kooperation im Chrudimer Kreis anzubefehlen und das Gubernium anzuweisen, die s. Z. von Karl VII. im Lande verbreiteten bairischen Aufhetzungspatente sorgsam aufzusuchen und zu vertilgen „damit nicht weitershin ein so schädlicher

[1] 17 und 18 ex Aprili 1775, IV. K. 1, 2469; vgl. auch 19 ex Aprili 1775, IV. K. 1, 2469.

„Gebrauch, wie solcher zu Folge der erstatteten Berichten jezo ge-„schehen seyn solle, davon gemacht werden könne".

Mit Resol. vom 4. April genehmigte Josef II. das Kanzlei-einraten mit dem Zusatze, „daß die Gubernial Commissarien mit „der größten Behutsamkeit vermeiden sollen, die Religion bey diesen „Unruhen mit einzumischen, dahero auch bey einer vollziehenden Be-„strafung die Bekänntniß zu einer andern Religion, oder was dahin „einschlägt, keineswegs pro Motivo condemnandi zu nehmen . . „wiewohlen in der Inquisition selbst, wenn die Inquisiten in ihren „Aussagen die Religion zum Vorwand ihrer Handlungen angeben, „der Sache mit aller Genauigkeit auf den Grund gesehen werden „muß". (Hofd. vom 4. April 1775[1].)

Unter dem 5. April (Handbillet an Blümegen[2]) befahl die Kaiserin „bey anjetzo hergestellter wesentlicher Ruhe, und nach Zer-streuung der . . Rauber-Rotten" die Kundmachung einer Amnestie für alle Aufständischen — die Rädelsführer ausgenommen, welche sich wieder in ihre Dörfer begeben und daselbst ruhig verhalten würden. (Hofd. und Amnestiepatent vom 5. April 1775[2].)

Zugleich wurde mit Handbillet an die Oberste Justizstelle vom selben Datum die schleunige Aburteilung der eingebrachten Aufrührer angeordnet.

Ein Urteil über die Intensität des Aufstandes und der staatlichen Repression ermöglicht der Kanzleivortrag vom 28. April 1775[2], nach welchem von den Aufrührern 7 gehängt, 6 mit Spinnhausarbeit, 117 mit Karbatschstreichen bestraft, 366 unter Verwarnung entlassen wurden, während zur Berichtszeit 567 noch ihrer Aburteilung ent-gegensahen.

§. 5 Neue Regulierungsvorschläge Blancs.

Die durch die Bauernunruhen in Böhmen zeitweilich ins Stocken geratene Ausführung der Urbarialmaßnahmen, wurde nach Her-stellung der Ruhe wieder aufgenommen. Die Urbarialkommission traf eine Reihe vorbereitender Anordnungen, ihre Instruktion wurde nach mehrfachen Richtungen ergänzt und von der Kanzlei das Urbarial-patent zur ah. Endentschließung unterbreitet[3].

[1] 17 und 18 ex Aprili 1775, IV. K. 1, 2469.

[2] 20 ex Aprili 1775, IV. K. 1, 2469 und Patentensammlung im Archiv des Ministeriums des Innern.

[3] Vgl. 133 und 183 ex Aprili, 145 ex Majo, 15 ex Junio 1775, IV. K. 1, 2463 und StA. 1145 und 2065 ex 1775.

Während jedoch in Böhmen an der Durchführung des Urbarialsystems vom 18. Februar 1775 gearbeitet wurde, wurde in Wien die ganze Frage nochmals aufgerollt.

Im Juni 1775 überreichte Blanc der Kaiserin eine Denkschrift[1], in der er seine Bedenken gegen das neuerlich beschlossene Urbarialsystem niederlegte. Schon der Unterricht habe drei wesentliche Mängel gehabt:

1) daß die Fußfröner in zu wenig Klassen untergeteilt gewesen wären;
2) daß die Unterthanen, welche sich nach dem Robotpatent von 1738 bloß als einspännige Zug- resp. als bloße Handfröner qualifizierten, zu zweispännigen, resp. überhaupt zu Zugdiensten verhalten worden wären;
3) daß den über einen Halbangesessenen ausmachenden Bauern de ordinario neben den drei Zug- auch noch ein resp. zwei oder drei Handfrontage in einer Woche auferlegt worden wären.

Er (Blanc) sei jedoch darüber hinweggegangen, um nur einmal die Inangriffnahme der Regulierung zu beschleunigen, und weil er es für besser gehalten habe, „mit dem Übel selbst zu capitulieren . . als durch „einen auf einmal zu weit getriebenen Eifer die Sache stäts mehr „zu verwirren". — Nun sei die Einführung des neuerlich approbierten Systems durch den Ausbruch des Bauernaufstandes verhindert worden. Es herrsche die allgemeine Überzeugung, daß derselbe durch die Verzögerung der dem Volke so lange versprochenen Urbarienregulierung, sowie durch den Wahn der Unterthanen verursacht worden sei, daß die ihnen von der Kaiserin zugedachte Erleichterung oder gar Nachlassung der Fronen durch die Stände hintertrieben worden sei. Das neue System könne nur noch ärgere Folgen haben, da es in vielen Punkten die Unterthanen schlechter stelle als der „Unterricht".

Sollte nun auch der Bauer seinen Schaden nicht merken, so müsse doch der Staat in eigenem Interesse denselben hintanhalten.

Blanc schlägt daher die Annahme folgender Grundsätze vor:

a) Die den Unterthanen versprochenen Erleichterungen müssen denselben auch gewährt werden. — b) Die Urbarialprästationen sollen insoweit bloß nach den bestehenden Robotgesetzen bestimmt werden, als diese noch mit der Aufrechthaltung der Unterthanen verträglich sind. — c) Die Fronen sollen, wie nach den alten Gesetzen, auch künftig als Personalschuldigkeiten angesehen werden. — d) Die Mari-

[1] StA. 1952 ex 1775; vgl. auch StA. ad 507 ex 1776.

malordinärrobot soll drei Tage wöchentlich sowohl für die Zug- als für die Fußfröner nicht übersteigen. — e) Die Einreihung unter diese soll durch landesfürstliches Gesetz, und zwar auf Grundlage der Steuerklassen, erfolgen. — f) Die Fronen der wenig oder gar nicht possessionierten Unterthanen sollen nach Billigkeit unter drei Tage in der Woche herabgesetzt werden. — g) Der „Unterricht" soll, insoweit er, zu Ungunsten der Unterthanen, von den obigen Punkten abweicht, mit denselben in Übereinstimmung gebracht werden.

Zugleich legte Blanc einen neuen Systemalentwurf vor.

Die Kaiserin überwies diese Anträge Kollowrat, Blümegen und Hatzfeld zur Begutachtung. Letzterer (Vortrag vom 26. Juni 1775[1]) beantragte die Genehmigung des „simplificirten Urbarial-Plans" von Blanc. Kollowrat sprach die Befürchtung aus, es könnten, da Hoyer im Rakowitzer, Berauner und Kaurzimer Kreise die Unterweisung der Wirtschaftsbeamten bereits vorgenommen habe, neue Systemänderungen neue Unruhen herbeiführen.

Es wurde daher Hoyer zur Einvernehmung nach Wien berufen. Er war krank und konnte nicht kommen. Über die ihm sohin übermittelten Blancschen Anträge aber äußerte er sich schriftlich[1] in abfälligster Weise und verteidigte sehr lebhaft sein (das sog. Boriésche) System als allein geeignet, die Ruhe im Lande dauernd zu sichern. — Dazu laufe auch schon im Berauner, Kaurzimer und Rakonitzer Kreis in zwei Monaten die Frist zur Verlesung der Urbarien und Einhändigung des Urbarialpatents ab.

Die Kaiserin befahl nunmehr die sofortige Sistierung der Hinausgebung der Urbarien in den genannten drei Kreisen (Handbillet an Blümegen vom 13., Präsidialschreiben an Fürstenberg vom 14. Juli 1775[1]).

Im Laufe des Monates Juli fanden zwischen Hatzfeld, Kollowrat, Blümegen und dem mittlerweile in Wien eingetroffenen Hoyer weitere Verhandlungen statt. Bei diesen legte Blümegen einen Vermittlungsantrag in vierzehn Punkten vor[1], dem auch Hoyer zustimmte. Hatzfeld aber bestand auf seinem Vorschlage vom 26. Juni und befürwortete für den Fall der Ablehnung desselben mit Kollowrat die Beibehaltung des Boriéschen Systems.

Die weitere Entwicklung ist aus folgender, auf einer Note Hatzfelds vom 26. Juli[1], betreffend die Zinsungen der Zug- und Fußfröner, befindlicher eigenhändiger Entscheidung der Kaiserin zu ersehen:

[1] StA. 2065 ex 1775 und 46 ex Julio 1775, IV. K. 1, 2463.

„Dem 25 ten in der conferentz seind mir beede systema „(d. h. das Boriésche und das Blancsche) vorgeleget worden mit dem „bedeuten, das beede ruhig erwöhlen könte beede denen umbständen „gemäs sind. ich habe noch einen jeden a parte befragt ob er Vor „borie oder letztere seye graff blümegen kolowrat crösel und löhr wären „vor das erstere ich wolte mich von denen mehrern nicht trenen also „selbes erwählte mit dem beysatz aber das auff keiner arth die drey„spännige zug wie es schier durchaus im lande jetzo gehalten worden „mit der dreyspännigen fusroboth künfftig mehr gestatten wolte son„dern die 3 tägige zugroboth alleins vor die grössere und vor die „Kleinren allein 3 Tag handroboth künftig solten fest gesetzt werden. „auf dises haben alle replicirt das des borie . . nicht kan mehr staatt „haben allein das letztere von blanc mithin habe mich zwar nicht „ohne einige besorgnus weillen die sachen schonn so weit gekomen „zu selben entschloßen doch zu meiner beruhigung eine comparaison „tabelle begert in allen classen wo zu meiner noch mehrern besorg„nus gesehen das die mindren classen in des blanc seinen mehr be„schwärt aber die noch grössern in schnitt 3 tag zug 3 tag fusroboth „zu machen das also 6 und 7 tag in der woche auff selbe kometen „habe also auf das neue sogar befohlen eine ausrechnung zu machen „die nach meiner intention 3 zug und 3 handrobothen separate „zum grunde hätte welche hier folgt und ich also 'so schwär als es „mir ankomt in einer so heiklichen sache eine decision zu geben appro„bire und darnach die expeditionen zu verfertigen sein welche hoyer „wie auch das patent verfassen solle damit bis freitag erstre kunten „in rath abgelesen werden approbire den zusatz den hier graff „blümegen wegen deren schwächern pferden setzt nach den gewicht oder „metzen sonst es bey dem hier ausgearbeiten systeme in allen sein „verbleiben haben solle."

§ 6. Neuerliche Bauernunruhen in Böhmen und Mähren.

Mittlerweile gestaltete sich die Lage in Böhmen immer schwieriger. Die Sistierung der bereits begonnenen Urbarialregulierung rief neuerliche Gährungen unter den Bauern hervor, die auch nach Mähren hinübergriffen und auch dort zu heftigen Zusammenstößen mit den Civil- und Militärbehörden führten.

Im Taborer Kreis brachen anläßlich der provisorischen Regulierung der Frondienste durch das Kreisamt auf fünf Herrschaften

Unruhen aus. Die gleiche Erscheinung zeigt sich auch in andern böhmischen und mährischen Kreisen[1].

Unter dem 21. Juli 1775[2] betont die Kanzlei, im Anschluß an einen Gubernialbericht über Zunahme der Unruhen im Czaslauer und Königgrätzer Kreis: die Ruhe werde nur bei Durchführung der so lange versprochenen Urbarialeinrichtung oder bei wenigstens allgemeiner Einführung des Provisoriums wiederkehren. Einen Zündstoff zu Empörungen gebe auch die vom Hofrat von Raab den Schurzer Unterthanen gemachte Zusage einer Zerstückung der Dominikalgründe, der Ablösung der Frondienste, sowie der Leibeigenschaftsaufhebung. Diese Zusagen müßten sogar die gute Wirkung der Urbarialeinrichtung gefährden und vernichten. Denn es sei vergeblich, den Unterthanen begreiflich machen zu wollen, daß die Kaiserin auf den Kameralherrschaften bloß Privatobrigkeit sei, und durch ihre daselbst getroffenen Maßnahmen den Rechten der übrigen Dominien nicht präjudiziere.

Am 22. Juli[3] berichtet die Kanzlei über einen auf der Herrschaft Konopischt (Berauner Kreis) ausgebrochenen Aufstand, der durch den „bey dem Bauern-Volk allenthalben im Lande eingewurzelten Irrwahn eines vorhandenen Roboth-Erläuterungs-Patents“ veranlaßt wurde.

Hierüber ordnete die Kaiserin strenges Einschreiten gegen alle Rädelsführer und die Todesstrafe gegen die besonders Gravierten an; ferner daß die Kreisämter angewiesen werden, da, wo sich Widersetzlichkeiten wegen der Frondienste zeigen, provisorisch dieselben mit je 3 Zug- und Handtagen in der Woche zu bestimmen, und daß das Gubernium die Dominien auffordern solle, die etwa höheren Schuldigkeiten auf dieses Maß herabzusetzen, ohne erst den Ausbruch von Unruhen abzuwarten. Widrigenfalls würde dies von Amtswegen geschehen. (Hofd. für Böhmen und Mähren vom 26. Juli 1775[4].)

Zugleich wurde Raab angewiesen, „auf schicksame Art“ bekannt zu machen, daß er nicht als landesfürstlicher Kommissar, sondern bloß als Administrator der Kameralherrschaften vorgehe, und daß seine Vorkehrungen von der Kaiserin „als Grundfrau, und nicht als Landesfürstin“ angeordnet würden. (Hofd. vom 26. Juli 1775[4].)

[1] 166 ex Junio, 64, 66, 117 und 141 ex Julio 1745, IV. K. 1, 2469.
[2] 170 ex Julio 1775, IV. K. 1, 2469.
[3] 170 ex Julio 1775, IV. K. 1, 2469.
[4] ibid. und 170 ex Julio 1775, IV. K. 1, 2489.



Aus einer Reihe weiterer Berichte aus den Monaten Juli und August ist folgendes zu entnehmen[1].

Auf der Herrschaft Altenbach (Königgrätzer Kreis) weigern sich die Bauern, da ihnen ohnehin, wie in Schurz, die Dominikalfelder verteilt werden müßten und es also keiner Frondienste mehr bedürfe, mehr als einen Tag in der Woche zu fronen. — Auf der Herrschaft Wittingau (Budweiser Kreis) rotten sich 800—900 Bauern zusammen, brechen „in ungestümes Geschrey und Jauchzen" aus und erklären, „von nun an keinen Finger mehr zur Roboth anlegen zu wollen". — Auch im Bunzlauer, Chrudimer, Czaslauer, Leutmeritzer, Klattauer und Prachiner Kreis sind die Unterthanen überall in Gärung und veranlassen Aufläufe. Gegen die friedlich Gesinnten werden Feindseligkeiten begangen. An vielen Orten herrscht der Glaube, daß, wer sich bis Ende Juli nicht um eine Fronerleichterung bewerbe, nicht mehr gehört werden würde. Die Unzufriedenheit über die Widerrufung des „Unterrichts" ist sehr groß. — In Politz (Leutmeritzer Kreis) halten die Bauern eine „general-Versammlung" ab. — Im Bunzlauer Kreis kampieren sie, trotz des militärischen Einschreitens, unter freiem Himmel, erklären sich für solidarisch und bereit, gemeinsam zu sterben, drohen, die Herren zu erschlagen, verweigern alle Frondienste und „wollen die nötigen Feld Arbeiten bey gegen„wärtiger Schnittzeit nicht einmal um die Bezahlung leisten." — Auf dem Dominium Petschkau (Czaslauer Kreis) wird von einem der stützigen Unterthanen ausgestreut: „daß die Plünderung der Schlösser „von des Kaisers Majestät bewilliget worden seye". — Im Prachiner Kreis, sowie auf der Kameralherrschaft Podiebrad sind sie mit dem Provisorium unzufrieden und wollen statt 3 bloß 1½ Tag roboten. — Im Rakonitzer Kreis verweigern die Bauern, Richter und Schaffer den Obrigkeiten und die Knechte wieder den Bauern den Gehorsam „theils durch eine Ungleich und irrige Ausdeutung der Urbarial„Patenten und Verordnungen, theils auch durch den aus der Con„scription gefaßten Irrwahn, sie seien nicht mehr Unterthanen, son„dern Soldaten". — Insassen aus Jungfer-Teinitz behaupten einen Stein gefunden zu haben, in dem (böhmisch) die Worte eingegraben waren: „Wann auf diesen großen Bergen wird brennen, Wird der „Bauer zum Aufstand rennen." Die Kunde hiervon verbreitet sich

[1] 46 ex Julio 3, 5, 8 ex Augusto 1775, IV. K. 1, 2463; 12 ex Augusto 1775, IV. K. 3, 2489; 14 ex Julio, 91 ex Augusto 38, 96 ex Septembri 1775, IV. K. 1, 2475.

mit großer Schnelligkeit über 170 Dörfer. — Auf der Herrschaft Konopischt werden bei einem Zusammenstoß der Bauern mit dem Militär sechs Bauern getötet und einer schwer verletzt, worauf die übrigen — ebenso wie auf den Schwarzenbergschen Herrschaften, wo sie weder die Einführung des Provisoriums, noch Karbatschstreiche fürchten — alle Frondienste einstellen und Militär requiriert werden muß.

Auch in Mähren griffen die Unruhen — im Iglauer, Znaimer und Prerauer Kreis — immer mehr um sich. Die Bauern behaupteten, es sei ein Patent erlassen worden, das ihre Frondienste auf 3 Tage wöchentlich herabsetze, und wurden darin von den benachbarten böhmischen Gemeinden bestärkt. Die Herrschaften Lassowitz, Jarmeritz, Böttau, Jamnitz, Sadek, Maniest, Trebitsch, Großmeseritsch erhoben sich, und die Gärungen der nahe der ungarischen Grenze befindlichen Hochwalder Unterthanen ließen ein Hinübergreifen derselben auch nach Ungarn befürchten. Besonders heftig waren die Unruhen auf Lassowitz, wo es zu blutigen Auftritten und zu gewaltsamem Widerstande der auf mehrere tausend Köpfe angeschwollenen Bauernhaufen gegen die Militärgewalt kam.

Die Kanzlei traf hierauf dieselben Repressivanordnungen wie in Böhmen.

Mit Hofd. vom 5. August 1775[1] an das böhmische Gubernium wird angeordnet, daß die Obrigkeiten zur Deckung ihres, die provisorischen Schuldigkeiten übersteigenden Arbeitsbedarfs für die Fechsungszeit „sich mit den Unterthanen um eine billigmäßige Bezahlung „abfinden, und die Unterthanen hiezu, gegen diese verglichene Be- „zahlung mit wirksamen Zwangsmitteln, und nöthigenfalls auch mit „der militärassistenz verhalten werden sollen“.

Auch in einem Schreiben des damals in Böhmen weilenden Freiherrn von Kreßel (vom 11. August 1775) wird die allgemeine Lage in Böhmen in den schwärzesten Farben geschildert: Die Bauern verweigerten überall die Leistung der Robot. Die eigene Fechsung dagegen hätten sie meist — wenn auch nicht überall — eingebracht, verkauften dieselbe und vertränken den Erlös, so daß ein allgemeiner Kontributionsrückstand eintreten müsse. Im Gubernium herrsche Uneinigkeit; die Behörden kennten sich nicht aus; die Dorfrichter weigerten sich, aus Furcht vor den Bauern, dieselben zur Prästierung

[1] 217 ex Augusto 1775, IV. K. 1, 2469.



ihrer Schuldigkeiten anzuhalten. Es sei höchste Zeit mit aller Entschiedenheit einzugreifen.

Schon vorher (am 5. August[1]) hatte die Kanzlei aufmerksam gemacht, daß bereits für den Monat Juli in Böhmen ein Kontributionsrückstand von 500 000 fl. vorhanden sei, und daß — würde die Ruhe im Lande nicht bald wieder hergestellt — weder in Ordinaris noch in Extraordinaris etwas würde eingebracht werden können. Dazu sei der Verderb der ganzen Ernte zu befürchten. Mit Hofd. vom 7. August[1] wird daher nicht nur die Verordnung vom 26. Juli 1775 wiederholt, sondern es werden auch die Militärbehörden angewiesen, „die Mannschaft . . auf Requisition der Do- „minien und Wirthschaftsämter zu den Schnittarbeiten „gegen billigmäßiger Bezahlung nach Thunlichkeit . . „abzugeben".

In Ergänzung des Hofd. vom 5. wurde mit Hofd. vom 12. Aug. 1775[2] an das böhmische Gubernium weiters angeordnet: Die Unterthanen können während der Fechsungszeit zu Zwangslohntagen über ihre durch das Provisorium bestimmte Schuldigkeit hinaus verhalten werden. Die Löhne sollen bei Abgang einer gütlichen Einigung der Interessenten von den Kreisämtern unter Berücksichtigung der Ortsverhältnisse festgesetzt werden. Sind Obrigkeit oder Unterthanen damit unzufrieden, so soll das Gubernium entscheiden. — Der Pferdeverkauf seitens der Unterthanen ohne wirtschaftsamtliche oder obrigkeitliche Erlaubnis, in der bösen Absicht, sich dadurch der Robotschuldigkeit zu entschlagen, wird bis auf weiteres unter Androhung der Konfiskation des Pferdes und des Preises, sowie der Bestrafung der Kontrahenten von Fall zu Fall durch die Landesstelle, verboten.

Unter demselben Tage wurde die Anordnung in betreff der Zwangslohntage auch auf die nächste Saatzeit ausgedehnt und unter dem 15. August neuerlich eingeschärft, daß, wo die Obrigkeiten den Unterthanen geringere als die im Provisorium ausgemessenen bewilligen würden, es hiebei sein Bewenden haben solle[3].

In Ergänzung der bereits getroffenen Anordnungen zur Niederdrückung von ausgebrochenen und zur Hintanhaltung von drohenden

[1] 8 ex Augusto 1775, IV. K. 1, 2463.

[2] 12 ex Augusto 1775, IV. K. 3, 2489, dann 12 und 58 ex Augusto 1775, IV. G. 2 1825.

[3] 66 und 72 ex Augusto 1775, IV. K. 3, 2489.

Unruhen wurde über die Klage des böhmischen Guberniums, über die Schwerfälligkeit des Verfahrens bei der Requirierung von Militärassistenz, wurde mit Hofd. vom 24. August 1775 das Hofd. vom 1. August dahin ausgedehnt, daß, wo es sich um Excesse, und nicht um bloße Verweigerung der Frondienste handelte, „das Militare „sogleich auf bloße Anzeige der Obrigkeiten oder Beamten . . die „unverlängte Assistenz leisten . . solle“ [1].

Andererseits wurde jedoch auch das Herumreisen der Kommissarien des Iudicii delegati behufs standrechtsmäßiger Aburteilung der Aufrührer Anfang September eingestellt, da von denselben, „mit der „standrechtmäßigen Aburtheilung, wie man es zeithero wahrgenommen, „zu weit gegangen worden“ [2].

§ 7. Erlassung des Robotpatentes vom 11. August 1775 für Böhmen.

Während der im vorstehenden geschilderten Ereignisse waren auch in Wien die entscheidenden Beschlüsse über die neuen Regulierungsmaßnahmen gefaßt worden. Die Akten über die betreffenden Verhandlungen [3] — obschon sehr umfangreich — enthalten nichts von Belang. Am 13. August vollzog die Kaiserin das neue Robotpatent und am 19. August genehmigte Kaiser Josef die Reskripte an das Gubernium und an den — behufs feierlicher Patentspublikation zum Hofkommissar ernannten — Generalmajor Olivier Grafen von Wallis, sowie das Dekret, mit welchem die Auflösung der böhmischen Urbarialkommission verfügt wurde [3].

Dem Gubernium wurde aufgetragen, die Dominien durch ein Cirkular zu verständigen, daß die Kaiserin mit Rücksicht auf die mißliche Lage des Landvolkes „nicht zweifeln wolle, daß gesammte Grund-„Obrigkeiten aus selbst einleuchtender Gemüths-Billigkeit (die) Ro-„bott-Resten für das verfloßene gänzlich nachzulaßen nicht den min-„desten Anstand nehmen . . werden“. Das sei auch die beste Gelegenheit, sich das Vertrauen der Unterthanen wieder zu erwerben, und eben deshalb allein sei auch der Robotrestennachlaß nicht schon gesetzlich ausgesprochen worden, „ob Wir gleich fest entschloßen sind, die Nachholung dieser Robot-Resten niemahlens zu gestatten“. Die

[1] 27 ex Augusto 1775, IV. K. 1, 2469.

[2] 36 ex Septembri 1775, IV. K. 1, 2469.

[3] StA. 2065 ex 1775 und 118 ex Augusto 1775, IV. K. 3, 2489 vgl. auch StA. ad 3709 ex 1771.

Kreishauptleute sollten deshalb die genaue Ausführung dieses Befehls überwachen. Ferner wurde angeordnet:

Die Gattung und Zahl des von den Unterthanen zu stellenden Zugviehes ist in jedem einzelnen Falle aus den Dominikalfassionen und bei deren Undeutlichkeit aus den Urbarialanzeigen zu entnehmen.

Bei Streitigkeiten über die Auswahl zwischen alten und patentmäßigen Individualschuldigkeiten soll die ah. Entscheidung eingeholt werden. Ebenso sollen die nach Art. 2, Punkt 7 zwischen Obrigkeiten und Unterthanen geschlossenen Vergleiche zur ah. Bestätigung eingesendet, die nach Art. 7, Punkt 7 geschlossenen aber bloß in den Gubernialprotokollen ihrem wesentlichen Inhalte nach angeführt werden.

Die in betreff der Abfassung schriftlicher Robotverzeichnisse nötige Instruktion wird noch nachfolgen.

Mit Note vom 28. Oktober 1775[1] berichtet Blümegen der Kaiserin: Die Kundmachung des Robotpatentes sei nunmehr in ganz Böhmen vollzogen und habe überall die lebhafteste Dankbarkeit des Landvolkes hervorgerufen.

Der Inhalt des Robotpatentes ist der folgende:

In der Einleitung wird das Aufgeben der unter dem 18. Febr. 1775 angekündigten Urbarialregulierung mit der Länge der Zeit, die deren Durchführung in Anspruch genommen hätte, sowie mit der Notwendigkeit rascher Gewährung von Erleichterungen zu Gunsten der Unterthanen begründet. Die letzteren werden nebstdem vor dem Wahn gewarnt, als ob jemals beabsichtigt gewesen wäre, jedem Unterthan einen Nachlaß in der Robot zu gewähren, oder gar diese völlig aufzuheben. Die Kaiserin sei vielmehr entschlossen, die Obrigkeiten in ihren Rechten, „die weder gegen (der Unterthanen) Auf„rechthaltung, noch gegen den wahren Sinn der bestehenden Landes„gesetze streiten", auf das wirksamste zu schützen.

Im

Ersten Artikel

werden sodann in betreff der Schuldigkeiten (Frondieste, Spinnschuldigkeiten, bezahlte Arbeitstage, standhafte Grundzinse) jener Unterthanen, die es nicht vorziehen, bei ihren bisherigen Schuldigkeiten zu verbleiben, folgende Bestimmungen getroffen:

1) Die unterthänigen Schuldigkeiten sind nach den, auf dieselbe Weise wie im „Unterrichte" zu bestimmenden, verschiedenen Steuerklassen festzusetzen. Unter der zu Grunde zu legenden

[1] vgl. 10, 12, 14, 41, 89 ex Octobri 1775, IV. K. 3, 2489.

Kontribution von 1773 soll lediglich die ordentliche Kontribution allein verstanden werden. Bei Zweifeln oder Streit über die Klassifizierung eines Unterthans soll das Kreisamt entscheiden (§§ 1—4).

2) I. Bloß handdienstpflichtig sollen jene Unterthanen sein, welche auch bisher bloß zu Handdiensten, oder zwar zu Zugdiensten verpflichtet waren, aber nach der 1773er Subrepartition nicht mehr als 9 fl. 30 kr. Jahreskontribution entrichtet haben; und zwar sollen leisten mit einer Person:

Inleute — ohne Unterschied des Geschlechtes — jährlich 13 Tage;

Häusler, je nachdem sie nach der 1773er Subrepartition an Jahreskontribution nicht über 57 kr., resp. 2 fl. 51 kr., 4 fl. 45 kr., 7 fl. 7½ kr., 9 fl. 30 kr. oder über 9 fl. 30 kr. entrichtet haben, 26 Tage jährlich, resp. 1, 1½, 2, 2½, 3 Tage in der Woche (§§ 5—7).

II. Als Zugfröner sollen jene gelten, welche bisher entweder mit dem Zuge allein, oder daneben auch zu Fuß gefront haben und 1773 mehr als 9 fl. 30 kr. gesteuert haben; und zwar soll fronen wöchentlich:

ein Unterthan, welcher nach der 1773er Subrepartition nicht über 14 fl. 15 kr. jährlich gesteuert hat: 3 Tage mit einem Stück Zugvieh;

wer über 14 fl. 15 kr. bis 28 fl. 30 kr. gesteuert hat: 3 Tage zweispännig;

wer über 28 fl. 30 kr. bis 42 fl. 45 kr. gesteuert hat: 3 Tage dreispännig;

wer über 42 fl. 45 kr. gesteuert hat: 3 Tage vierspännig.

Daneben sollen die drei letztgenannten Klassen von Johannis bis Wenceslai auch resp. je 1, 2, 3 Tage wöchentlich mit einer Person Fußdienste leisten. — Für diese letzteren Handdienste — und nur für diese allein — sollen den Unterthanen für jeden Tag und zwar sogleich oder spätestens am Ende der Woche eine Ergötzlichkeit von 1½ Pfund Brot abgereicht werden (§§ 8 und 15).

3) Die bisher schuldige — unterpatentmäßige — Zahl, sowie die Gattung des Zugviehes (Ochsen oder Pferde) soll — vorbehaltlich eines freiwilligen anderweitigen Übereinkommens — auch in Zukunft verbleiben; ebenso das etwa bisher übliche Wahlrecht des Unterthans. Durfte jedoch der Unterthan bis-

her, nach seiner Wahl, mit einem Pferde oder zwei Ochsen zur Robot erscheinen, so soll es hiebei, auch wenn er patentmäßig nur einspännig zu robotten hätte, verbleiben. — Bei Streitigkeiten über Zahl und Gattung der Bespannung hat — vorbehaltlich des Rekurses an die Landesstelle — das Kreisamt zu entscheiden (§§ 9—13).

4) Waren die Unterthanen bisher zur Verspinnung von obrigkeitlichem Flachs oder Werg gegen Lohn oder ohne Entgelt verbunden, und wählen sie die patentmäßigen Schuldigkeiten, so soll, unbeschadet des minor usus, ein Fußfröner künftig nicht mehr als 1 und ein Zugfröner nicht mehr als 2 Stück Garn zu spinnen schuldig sein (§ 14).

5) Die Handfröner, welche die patentmäßigen Schuldigkeiten wählen und künftig durch weniger als 3 Tage wöchentlich fronpflichtig sind, sollen unter folgenden Bedingungen auf Begehren der Obrigkeit mit einer Person um Lohn zu arbeiten verbunden sein:

   a) daß die Zwangslohntage die Differenz zwischen der früheren und der patentmäßigen Robot nicht übersteigen;
   b) daß sie zusammen mit den Frontagen nicht mehr als 3 Tage wöchentlich betragen und
   c) daß der entfallende Tagelohn pr. 7 kr. für die Zeit von Oktober bis inkl. Februar, pr. 10 kr. für die Monate März bis Juni und pr. 15 kr. für die Monate Juli, August und September sogleich oder spätestens am Ende der Woche bar ausbezahlt werde. Nur in dem Falle, daß der Unterthan der Obrigkeit für das laufende oder unmittelbar vorhergegangene Jahr etwas schuldig geblieben ist, soll ihm die Hälfte des Arbeitslohnes zurückbehalten werden dürfen (§ 16).

6) Die urbar-, vertrags-, herkommen- oder urteilsmäßig begründeten standhaften Grundzinse in Naturalien oder Geld sind auch fernerhin, wie bisher, zu entrichten, und ist jede eigenmächtige Steigerung derselben verboten (§ 17).

Im

Zweiten Artikel

wird den Unterthanen das Recht eingeräumt, sich auch für die bisherigen, wirklich geringeren, oder ihnen geringer scheinenden Schuldigkeiten zu entscheiden. Diesfalls sollen sie auch alle bisherigen Er-

gößlichkeiten und sonstigen Benefizien behalten. — In betreff der Form der Wahl wird bestimmt:

1) Jeder behauste Unterthan, dessen Schuldigkeiten bisher individuell bestimmt waren, hat auch das Wahlrecht allein auszuüben (§ 1).
2) Unterthanen oder Gemeinden, welche zu kollektiven — gemeinschaftlich oder reihenweise zu verrichtenden — Schuldigkeiten verbunden sind, haben zusammen zu wählen, wobei die Stimmenmehrheit entscheiden soll. Ergäben sich hiebei wichtige Anstände, so soll bis zur Entscheidung des Landesguberniums der status quo verbleiben (§ 2).
3) Die bisher zu gleichen Frondiensten verbundenen Inleute haben ebenfalls wie sub 2 zu wählen (§ 3).
4) Die Unterthanen, welche bisher ein beiderseits kündbares Frongeld entrichtet haben, sollen — unbeschadet der Möglichkeit neuerlich einen Robotzins zu vereinbaren oder beim alten zu verbleiben — nur zwischen den bisherigen und den patentmäßigen Naturalschuldigkeiten, ist aber der Fronzins unaufkündlich, zwischen diesem und den Patentalschuldigkeiten wählen, und zwar nach §§ 1 und 2 (§§ 4—5).
5) Es sollen nicht teilweise die alten und teilweise die neuen Schuldigkeiten, sondern nur ganz diese oder jene gewählt werden dürfen. Doch soll ein schriftlicher, vom Gubernium zu bestätigender Vergleich „auf eine dritte ganz neue Art der Robotschuldigkeiten" zwischen Unterthanen und Obrigkeiten zulässig sein (§ 6).
6) Wo die Schuldigkeiten streitig sind, ist die Wahl provisorisch zwischen den üblichen und den patentmäßigen, nach Erfolgung des richterlichen Spruchs aber neuerlich — innerhalb von drei Monaten — zwischen diesen und den urteilsmäßig festgestellten zu treffen. Letzteres soll auch gelten, wo die Frondienste schon dermalen vergleichs- oder urteilsmäßig bestimmt sind. — Im Interesse der Schaffung eines stabilen Zustandes aber sollen Klagen gegen die bisherigen Robotschuldigkeiten nur noch innerhalb eines Jahres vom Datum des Patents angenommen werden, und wird die mutwillige Einbringung von solchen seitens der Unterthanen „bey sonst zu gewarten habender „Strafe" verboten (§§ 7—8).
7) Die Abgabe der Wahlerklärung hat vor der Grundobrigkeit oder deren erstem Wirtschaftsbeamten bis zum 16. Okt. 1775 zu geschehen. Fällt dieselbe im Sinne der patentmäßigen Fron-

dienste aus, so haben diese vom 1. November 1775 zu beginnen, und können die Unterthanen ohne Einwilligung der Obrigkeit innerhalb eines Jahres, vom Datum des Patents an gerechnet, zu den alten Diensten nicht mehr zurücktreten. In analoger Weise sind sie gebunden, wenn sie die bisherigen Fronen wählen. Verweigerung einer Erklärung gilt als Wahl der bisherigen Schuldigkeiten.

In allen drei Fällen können die Unterthanen innerhalb des eben erwähnten Jahres eine zweite Wahl treffen. — Die erfolgte Wahlerklärung ist dem Unterthan in seinem Handbüchel, resp. bei Kollektivschuldigkeiten durch einen Schein vom Wirtschaftsamt zu bestätigen. Fehlt der Nachweis über die erfolgte Wahl, so sind die Unterthanen nach dem ersten Wahltermin für ein Jahr, nach dem zweiten aber für immer an die bisherigen Schuldigkeiten gebunden (§§ 9—13).

Der

Dritte Artikel

handelt „von der Verrichtung der Roboten überhaupt".

Die Bestimmung über die Sonn- und Feiertagsrobot ist dieselbe wie in Art. 7 des RP. von 1738. — In die Woche fallende gebotene Feiertage sind nur von der mehr als 3tägigen Fronschuldigkeit abzurechnen, und zwar nur von der Handrobot (§§ 1—2).

Die Dauer des Fron- (und Zwangslohn)tages soll vom 1. Okt. bis Ende März 8, vom 1. April bis Ende September 12 Stunden (inkl. 1 resp. 2 Rast- und Fütterungsstunden, sowie der für den Hin- und Rückweg des Fröners erforderlichen Zeit) betragen. In der Schnittzeit soll jedoch, „wenn die Noth es erheischet", eine Verlängerung der Arbeitszeit um 1 bis höchstens 2 Stunden zulässig sein. — Die Verwandlung der ganzen in doppelt so viel halbe Frontage kann nur mit beiderseitiger freier Einwilligung geschehen. Wird jedoch die Robot durch plötzliches ungünstiges Wetter gehindert, und kann der Unterthan noch am Vormittag nach Hause kommen, so soll er zur Nachtragung des nicht verrichteten halben Tages in der nämlichen oder nächsten Woche, sonst aber „zu einer anderen, durch das „übliche Wetter nicht gehemmten Arbeit" angehalten werden. — Die patentmäßigen halben können derart in ganze Tage verwandelt werden, daß statt 2wöchentlicher je 1½- oder 2½tägiger Robot, eine solche von 1 resp. 2 und 2 resp. 3 Tagen in jeder Woche geleistet wird (§§ 3—6).

Die durch Zuspätkommen oder durch zu frühes Weggehen ver-

säumten Stunden sind an einem anderen Tage nachzuholen. Wird trotz der gehörigen Ansagung — am Sonntag für jede Woche, oder wenigstens zeitlich früh, wenn das Wetter jähe Änderungen in den Robotdispositionen nötig macht — die Robot versäumt, und kann der Unterthan die Unmöglichkeit seines Erscheinens nicht darthun, so soll er zwei Tage statt eines leisten (§§ 7—9).

Die Bestimmungen über die Qualität der Robotwerkzeuge und Zahl und Tauglichkeit der Fröner sind dieselben, wie in der Instruktion vom 27. September 1773 (§§ 10—12).

Die Unterthanen, welche künftig einspännig, anstatt wie bisher zweispännig, fronpflichtig sind, sollen auch statt 3 einspännige 1½ zweispännige Tage zu wählen berechtigt sein. Letzterenfalls aber sollen sie, wenn sie bisher einspännig mit Pferden oder zweispännig mit Ochsen fronten, jedenfalls mit 2 Pferden zu erscheinen verbunden sein (§ 13).

Der

Vierte Artikel

behandelt die Einteilung und Verwandlung der Roboten, die Ladung und Arbeit überhaupt, das Ausmaß der letzteren, sowie die Robotbefreiung gewisser Unterthanen, und zwar sollen

1) jene Fröner, die zu höchstens 26 Tagen im Jahre verbunden sind, nicht mehr als zu einem Tag in der Woche, jene, die zugleich zu Spann- und Zugdiensten verbunden sind, wider ihren Willen, nicht zu beiden am selben Tag verhalten, die patentmäßig in Wochen eingeteilte Robot aber weder voraus genommen, noch auf die andere Woche verschoben werden (§§ 1—3).
2) Handdienste sollen, wider Willen des Pflichtigen, niemals in Spanndienste, dagegen letztere und zwar einspännige in einpersönliche, mehrspännige in zweipersönliche Zugtage, jedoch nur einmal in der Woche, verwandelt werden können. Auch die Anhaltung des Zugfröners zu mehreren, aber geringer als pflichtig, oder zu wenigeren, aber stärker als pflichtig bespannten Tagen, ebenso die Abteilung eines vierspännigen Robotzuges in zwei und Verwendung derselben zu besonderen Arbeiten ist — ausgenommen beim Eggen — nicht erlaubt (§§ 4—5).
3) Mensch und Vieh sollen bei der Robot nicht übermäßig beladen und daher bei bisher vier- resp. zweispännig verrichteten Arbeiten, wo sie künftig nur von zwei- oder einspännigen Frönern

zu leisten sind, Zusammenspannung stattfinden. Die bisher vier- resp. dreispännig verrichteten Dienste sollen aber auch von den künftig nur zu drei- resp. vierspännigen Fronen verbundenen Bauern, geleistet werden, wobei ihnen aber ein verhältnismäßiger Nachlaß in der Ladung zu gewähren, und das Vieh bei der Feldarbeit weder überanzustrengen, noch zu übereilen ist. Wider Willen des Unterthans darf demselben keine Maßarbeit aufgelegt werden, ausgenommen beim Holzschlag, bei welchem in einem Handtag mit einer Person eine halbe niederösterreichische Klafter zu schlagen ist. Ist jedoch der Ort des Holzschlages über 1/2 Stunde entfernt, so ist ein verhältnismäßiger Arbeitsnachlaß zu gewähren (§§ 6—8).

4) Alle elenden, preßthaften oder über 60 Jahre alten Inleute, alle ledigen und verheirateten Söhne, alle bei den Eltern oder Schwiegereltern dienenden Töchter, alle — nicht infolge ihrer Liederlichkeit — ausgetretenen Wirte und Wirtinnen, alle Invaliden und verabschiedeten Soldaten — so lang sie unbehauste Inleute sind — sollen ganz robotfrei sein. Besitzen sie aber ein Haus oder einen robotsamen Grund, so unterliegen sie der patentmäßigen Fronpflicht (§ 9).

Der

Fünfte Artikel

enthält folgende Bestimmungen über die weiten Fuhren und Botengänge, dann über jene Arbeiten, welche von der Robot abzurechnen resp. nicht abzurechnen sind.

1) Als weite Fuhren und Botengänge sind vom 1. Oktober bis Ende März Entfernungen von höchstens drei (bei Ochsenrobot zwei) Meilen, in der übrigen Zeit des Jahres aber von vier (resp. drei) Meilen am Hin- und Herweg zusammen anzusehen, wobei jedoch auch auf Weg und Wetter billige Rücksicht zu nehmen ist (§§ 1—3).

2) Hin- und Rückladung ist erlaubt. Überladungen sind verboten. Essen und Futter sind in die Ladung einzurechnen. Unverschuldet längerer Aufenthalt ist den Frönern gut zu rechnen. Alle Maut und sonstigen Gebühren sollen ihnen bar ersetzt und überdies für jede zum Zug gehörige Person 7 kr. (einem Roboter 6 kr.) Übernachtungs-, für jedes Stück Zugvieh 1 kr. Stallgeld und endlich für ein Pferd 1 1/2, für einen Ochsen 1 nied. österr. Maßl (= 1/32 nied. österr. Metzen) Hafer abgereicht werden. — In der Saat-, Schnitt-, Heu- und Grummetzeit

soll der Unterthan wider seinen Willen zu gar keinen weiten Fuhren und in einem Jahre überhaupt zu nicht mehr als je 20 Meilen Hin- und Rückweg, auch niemals außerhalb des Königreichs verwendet werden (§§ 4—8).

3) Die Frondienste sollen vom Grundherrn auch auf andere ihm zugehörige und „nicht gar weit entfernte" Güter gezogen werden dürfen. Doch darf dabei das patentmäßige Tagesstundenmaß — mit Einrechnung der für den Hin- und Herweg, sowie für die Fütterung und Rast erforderlichen Zeit — nicht überschritten werden. Andernfalls ist eine solche Robotsanlegung als weite Fuhr zu behandeln.

   Das Gleiche soll gelten, wenn der Unterthan auf derselben Herrschaft zur Robot in einer der sub § 2 ausgemessenen gleichkommenden Entfernung verwendet wird (§§ 9—10).

4) Alle wie immer benannten Arbeiten, welche die Grundobrigkeit angehen (Jagd-, Wachdienste), sind an der Robot abzurechnen und zwar eine Nachtwache mit einem ganzen Tag. Zur Leistung der Dorf- und Kirchenwachen dagegen, der Herstellung der Nachbarwege von Dorf zu Dorf, der Beihilfe bei Feuers- und Wassergefahr und „überhaupt aller Arbeiten, welche die Landessicherheit angehen", sind die Unterthanen ohne Abrechnung an der Robot verpflichtet (§§ 11 und 13).

5) Zum Dreschen ums Maß kann kein Unterthan gezwungen werden. Dagegen ist die Obrigkeit zur Verwendung der Fron- und Zwangslohntage auch zum Drusche berechtigt (§ 12).

Der

Sechste Artikel

enthält nachfolgende Bestimmungen über die in unterthänigen Händen befindlichen obrigkeitlichen Kirchen-, Pfarr- und Gemeindegründe und Häuser.

1) Dominikalisten, welche obrigkeitliche Realitäten mietungsweise besitzen, haben sich in betreff ihrer Schuldigkeiten und Rechte nach den getroffenen Verabredungen zu richten. Ist ein schriftliches Abkommen nicht vorhanden, so soll dem Unterthan ein vom Wirtschaftsbeamten zu fertigender schriftlicher (ungestempelter) deutlicher Kontrakt eingehändigt werden. Ebenso sollen eingekaufte Dominikalisten sich nach den Kaufkontrakten richten, und ihnen diese, wenn sie nicht schriftlich abgefaßt sind, auf gleiche Weise wie den uneingekauften, eingehändigt werden (§§ 1—3).

2) Das Gesagte gilt auch von den in unterthänigen Händen — eingekauft oder mietungsweise — befindlichen Kirchen-, Pfarr- oder Gemeinderealitäten (§ 4).
3) Besitzt ein Unterthan neben steuerbaren auch obrigkeitliche eingekaufte Gründe, und sind die bisherigen Schuldigkeiten von den letzteren nicht nachweisbar, so steht es ihm frei, in betreff der Rustikalgründe sich den patentmäßigen Schuldigkeiten zu unterziehen und in Ansehung der Dominikalgründe sich mit der Obrigkeit zu vergleichen, oder die bisher geleisteten Gesamtschuldigkeiten zu wählen (§ 5).
4) Eingekauften Dominikalisten, welche ihre Frondienste für zu hart ansehen, steht es frei, binnen Jahresfrist nach Kundmachung des Patentes ihre Dominikalgründe der Grundobrigkeit zurückzustellen, welche ihnen dann „den letzten Kaufschilling" in vierjährigen Fristen wiederzuerstatten hat (§ 6).

Der

Siebente Artikel

kündigt zunächst an, daß nach Ablauf der zweiten Wahlfrist genaue Verzeichnisse der künftigen Schuldigkeiten angefertigt werden sollen und stellt die hiebei zu beobachtenden Grundsätze folgendermaßen fest.

1) Wählen die Unterthanen die patentmäßigen Schuldigkeiten, so sollen dieselben nach Art. 1, wählen sie aber die bisherigen oder auf eine dritte Art verglichene, so sollen dieselben mit genauer Angabe aller üblichen oder vereinbarten Umstände verzeichnet werden. Wurde jede Wahlerklärung verweigert, so sind die bisherigen Schuldigkeiten zu verzeichnen (§§ 1—2).
2) Nach Zustandebringung der Robotverzeichnisse sollen dieselben in je einem Exemplar der Obrigkeit und jeder Gemeinde ausgefolgt werden, und die letztere das ihrige unter doppelter Sperre in der Gemeindelade, zu welcher je ein Schlüssel in Händen des Richters und eines Geschworenen sein soll, aufbewahrt werden. Der Gemeinde, wie auch jedem Unterthan ist die Einsichtnahme zu gestatten (§§ 3—6).
3) Den Interessenten bleibt es unbenommen, auch künftighin abweichende Verträge zu schließen. Doch sollen solche nur unter folgenden Bedingungen gültig sein: Sie müssen schriftlich und deutlich aufgesetzt und beiden Vertragsteilen eingehändigt werden, können auf nicht mehr als drei Jahre geschlossen werden und sollen den während der Kontraktszeit neu eintretenden Wirt nicht binden. — Auf mehr als drei

Jahre oder gar auf immer geschlossene Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gubernialbestätigung. Diese aber ist nur zu erteilen, „wenn ein solcher Vertrag, im Ganzen betrachtet, „dem Unterthan nicht etwa härtere oder größere Robot„schuldigkeiten auferleget, als vermög des ersten Artikels dieses „Patents erlaubt sind" (§ 7).

Im

Achten Artikel

werden Bestimmungen über die Aufhebung des RP. von 1738 getroffen und die genaue allseitige Beobachtung des neuen Patents eingeschärft.

Signatum Wien, den 13. August 1775.

Maria Theresia, L. S.

Henricus Comes à Blümegen, Reg. Boh^{ce} Sup^{us} et A. A. pr^{us} Canc^{ius}.

Ad mandatum etc. Franz Salesius v. Greiner.

§ 8. Ausdehnung des böhmischen Robotpatentes auf Mähren. (Das Robotpatent vom 7. September 1775.)

In Mähren hatten während der ganzen Zeit der Urbarialregulierungsversuche in Böhmen keine besonderen Verhandlungen stattgefunden.

Erst mit Schreiben vom 22. April 1775 [1] teilte der Oberste Kanzler Graf Blümegen dem mährischen Landeshauptmann, Christoph Grafen von Blümegen alle in Böhmen erfolgten Kundmachungen in Urbarialsachen mit dem Bemerken mit, „daß diese urbarial-Ein„richtung demnächstens auch in Mähren kundgemacht werden solle, „weßwegen die legale Verordnung s. Z. erfolgen wird". Es solle demnach das für Böhmen angenommene Urbarialsystem auch für Mähren derart adaptiert werden, daß mit Rücksicht auf den mährischen Ansässigkeitsbetrag pr. 180 fl. „nach Abzug des Contribu„tionalis pr. 60 fl. (der Unterthan) 120 fl. an Robott und Zinsen „dem Dominio zu leisten habe".

In Gemäßheit der von der Kanzlei am 2. Mai 1775 [2] vorgelegten und ah. genehmigten Vorschläge wurden sodann mit Hofd. an das mährische Gubernium vom 5. Mai [2] angeordnet, daß die Dominien bis Ende Dezember 1775 nach dem böhmischen Formular

---

[1] 67 ex Aprili 1775, IV. K. 3, 2508.

[2] 1 ex Majo 1775, IV. K. 3, 2508.

verfaßte Urbarialanzeigen über die bisher üblichen Unterthansschuldigkeiten einreichen sollten.

Nachdem man auch in Böhmen von der ursprünglich beabsichtigten Urbarialeinrichtung wieder abgekommen war, überschickte der Oberste Kanzler (mit Schreiben vom 19. August 1775 [1]) dem mährischen Landeshauptmanne ein Exemplar des für Böhmen kundgemachten Robotpatents, „von welchem in materialibus ohnehin nichts geändert werden kann", mit dem Auftrage, dasselbe für Mähren zu adaptieren und längstens binnen 8 Tagen einzusenden, „weilen dießes Robottregulativum auch in dem Marggrafthum „Mähren mit 1° 9bris dießes Jahres seinen Anfang zu nehmen hat".

Am 24. August [2] überreichte hierauf das mährische Gubernium das adaptierte Patent mit folgenden Abänderungsanträgen:

1) Zur Vermeidung von Verwirrung und Streit soll Art. 2 § 1 des böhmischen Robotpatents, welcher jeden behausten Unterthan berechtigt, für sich allein zwischen den alten und den patentmäßigen Fronen zu wählen, dahin ergänzt werden, daß in jedem Dorfe die Majorität der Erklärungen alle behausten Unterthanen binden, und daß die Unterlassung der Erklärung innerhalb der hiezu bestimmten Zeit als Zustimmung zu den Beschlüssen der Mehrheit gelten solle.
2) Mit Rücksicht darauf, daß im Nikolsburger, Znaimer und sogar Hradischer Kreis das Getreide bis nach Österreich zum Verkauf verführt wird, soll zur Vermeidung einer ungeheuern Schädigung der Dominien in Art. 5 § 9 bestimmt werden, „daß die Fuhren zwar außerhalb Mährens und von „einem Erblande in das andere, niemals aber außer die Erblande robotweise sollen verschickt werden" können.
3) Zur Vermeidung von Unklarheiten sollen die in Art. 8 § 5 aufrecht erhaltenen Bestimmungen des Robotpatents von 1738 in ein besonderes Patent zusammengefaßt werden. Zugleich gab das Gubernium seiner Überzeugung Ausdruck, daß es nunmehr von den mit Hofd. vom 5. Mai angeordneten Urbarialfassionen sein Abkommen habe, „somit die Obrigkeiten „von dieser so weitschichtigen als mühsamen Ausarbeitung „enthoben werden könnten".

Das Hofd. vom 5. Mai wurde jedoch mit Hofd. vom 9. Sept. 1775 [2] ausdrücklich aufrechterhalten.

[1] 56 ex Augusto 1775, IV. K. 3, 2508.
[2] 37 ex Septembri 1775, IV. K. 3, 2508.

Bei der Adaptierung des böhmischen Robotpatents und der Umrechnung des böhmischen auf den mährischen Kontributionsfuß ging der Hofrechnungskammerpräsident Franz Anton Graf von Khevenhüller (Note vom 26. August 1775[1]) von dem Unterschiede der Kontributionsleistung eines mährischen Ganzlahners gegenüber einem böhmischen Ganzansässigen aus. Da nämlich die letzteren $^{60}/_{142}$, die ersteren aber $^{60}/_{180}$ betrage, so verhalte sich der böhmische Bauer gegen den mährischen in betreff der Kontribution und daher auch der Schuldigkeiten wie $^{30}/_{71}:{}^{1}/_{3}$. Steuere demnach in Böhmen ein dreitägiger Zugfröner 10 fl., so ergebe sich verhältnismäßig für den mährischen nur $7^{8}/_{9}$ fl. = 7 fl. $53^{1}/_{3}$ kr. Da aber im Jahre 1773, dessen Kontributionsleistung zu Grunde gelegt wurde, dieselbe in Mähren nicht 60, sondern 66 fl. 27 kr. betragen habe, so sei der obige Betrag pr. 7 fl. $53^{1}/_{3}$ kr. mit 8 fl. $44^{18}/_{60}$ kr. oder 8 fl. 45 kr. anzusetzen, und demgemäß die Unterthansschuldigkeiten festzusetzen.

Am 27. August[1] übersendete der Oberste Kanzler diese Ausrechnung dem mährischen Landeshauptmanne, welcher derselben vollkommen zustimmte, da sie „ohne mindester Bedrückung des Unterthans „für die Obrigkeiten weit günstiger als nicht die erstere (von der „Landesbuchhalterei entworfene) ausfallet“. Die letztere hatte sich nämlich an den Wortlant des böhmischen Robotpatents gehalten, welches von Ganz-, $^{3}/_{4}$-, $^{1}/_{2}$-, $^{1}/_{4}$-Ansässigen spricht und demnach die Ganz- und Teillahnerkontribution durch einfache Division der pr. 66 fl. 27 kr. resp. (unter Berücksichtigung des im Normaljahr 1773 gewährten Steuernachlasses von 10 fl. 37 kr.) pr. 55 fl. 50 kr. auf den Ganzlahner ausfallenden Kontribution ausgerechnet. (Schreiben vom 31. August 1775[1].)

Mit Note vom 7. September[1] legte Blümegen die Khevenhüllersche Berechnung, sowie die Anträge des mährischen Guberniums vom 24. August vor, sprach sich aber gegen die letztere aus. Zugleich beantragte er, mit Rücksicht auf die später erfolgende Kundmachung des Robotpatents in Mähren, den Termin zur Wahl zwischen den alten und neuen Frondiensten auf den 16. Dezember 1775 und den Beginn der neuen Robotleistung auf den 1. Januar 1776 zu verschieben. Auch solle nicht die Steuersubrepartition von 1773, sondern die des laufenden Jahres (1775) zu Grunde gelegt werden, „nachdem in beeden diesen Jahren die Steuerausschreibung ganz gleich „gewesen, jene des gegenwärtigen Jahrs folglich allemal den Vorzug „haben zu müssen scheinet“.

[1] 55 ex Septembri 1775, IV. K. 3, 2508.

Am 12. September[1] übersendete der Landeshauptmann die zustimmende Äußerung des ständischen Buchhalters Martin Korn über die Ausrechnung der Hofrechnungskammer. In derselben beantragte Korn, daß den mährischen Obrigkeiten angesichts ihrer Benachteiligung durch die große Verschiedenheit zwischen dem böhmischen Ganzangesessenen und dem mährischen Ganzlahner „wenigstens mittelst „einer mehreren Hand-Robott einige, obschon nicht adaequate Ent„schädigung anzugönnen seyn dörffte".

Die Kaiserin entschied jedoch über Blümegens Note vom 7. September[1] eigenhändig: „wegen beeder puncten es zu halten wie in „böhmen auch wegen schleßien mir ehestens herauffzugeben wie selbtes „besonders wegen deren kleinern häuslern und inleuten könte abge„ändert werden".

Mit Schreiben vom 16. September 1775[1] teilte Blümegen dem Landeshauptmann mit, daß auch dem Kornschen Antrag nicht stattgegeben werden könne, „da J. Maj. bereits fest beschloßen haben, „de ordinario die höchste Robot überhaupt lediglich auf 3 Täge in „einer Woche zu beschräncken".

Zugleich wurde das Gubernium mit Hofd. vom selben Tage[1] angewiesen, dieselben Maßnahmen wie in Böhmen, zur Kundmachung des vom 7. September 1775 datierten Robotpatents zu treffen und mit Handbillet vom 19. September[2] der Generalmajor Chevalier d'Alton zum Hofkommissar behufs Durchführung der Publikation ernannt.

Im Unterschied vom böhmischen Robotpatent wurde der Beginn der Zugdienste schon von der nach der Subrepartition von 1775 zu berechnenden Steuerleistung pr. 8 fl. 45 kr. an festgesetzt, als Wahltermin der 16. Dezember 1775 und als Zeitpunkt des Beginns der neuen Roboten der 1. Januar 1776 bestimmt.

Im Nachtrage zum Robotpatent wurde mit Hofd. vom 11. Nov. 1775 über eine Anfrage des mährischen Landesguberniums vom 27. Oktober wiederholt eingeschärft, daß bei der Bestimmung der patentmäßigen Schuldigkeiten bloß der Kontributionsbetrag von 66 fl. 27 kr. auf den Lahn allein berücksichtigt, und zu demselben keine weiteren, wenn auch unentbehrlichen (Einhebungs- 2c.) Kosten zugeschlagen werden sollten[3].

[1] 55 ex Septembri 1775, IV. K. 3, 2508.
[2] 31 ex Novembri 1775, IV. K. 3, 2508.
[3] Vgl. auch 18 ex Januario 1776, IV. K. I, 2476.

Siebentes Kapitel.

Die Durchführung des Robotpatentes von 1775.

§ 1. Verhalten der Interessenten und Behörden.

Die Durchführung des Robotpatentes stieß auf Schwierigkeiten verschiedener Art, sowohl von seiten der Obrigkeiten und Unterthanen, als auch der politischen Behörden. Die letzteren überhäuften die Hofstellen mit Anfragen aller Art um Aufklärungen über einzelne Punkte des Gesetzes. Vielfach zeigten sie sich demselben auch feindlich und in seiner Anwendung nachlässig oder zu Gunsten der Obrigkeiten parteiisch. Die Unterthanen selbst gerieten mit den letzteren an vielen Orten in Streit. Den Anlaß hiezu boten beiderseits verschiedenartige Auslegungen des Gesetzes, sowie Versuche der Obrigkeiten, die Unterthanen an der freien Ausübung des ihnen zugesicherten Wahlrechts zwischen den vor der Erlassung des Patents üblich gewesenen und den patentmäßigen Schuldigkeiten zu hindern oder sie zu, ihnen nachteiligen, Wahlerklärungen zu verleiten. An vielen Orten nützten auch die Obrigkeiten die wirtschaftliche Notlage der Unterthanen aus, um sie zur Zugestehung von überpatentmäßigen Diensten zu zwingen[1]).

Bei der ersten Wahl erklärte sich die weitaus überwiegende Mehrzahl der Unterthanen in Böhmen und Mähren für die patentmäßigen Schuldigkeiten. Aus einem Kanzleivortrag vom 6. April 1776[2] ist nämlich zu entnehmen, daß sie

in Böhmen

auf 454 Dominien die neuen, auf 127 die alten, auf 298 teils die einen, teils die anderen, auf 112 endlich gar nicht;

[1] Vgl. die Akten sub IV. K. I, 2464, IV. K. 1, 2476, IV. K. 3, 2508.

[2] 16 ex Martio 1776, IV. K. 1, 2464 und IV. K. 3, 2489, StA. 918 ex 1776.

in Mähren

(wo der Ausweis nur für 5 von den 6 Kreisen vorlag), in 1917 Gemeinden die neuen, in 321 die alten, in 274 teils die einen, teils die anderen, in 37 endlich gar nicht gewählt hatten.

Bezüglich der drei letzten Kategorien bemerken jedoch die beiden Gubernialberichte, daß unter denselben auch viele Dominien resp. Gemeinden inbegriffen seien, wo die Majorität sich ebenfalls für die Patentaldienste erklärt habe, und nur wenige durchaus bei den herkömmlichen Schuldigkeiten verblieben wären.

Die Erklärung zu Gunsten der Normalschuldigkeiten bedeutete allerdings — wie die spätere Darstellung zeigen wird — nicht überall auch eine Erleichterung der Unterthanen gegen früher, sondern häufig das Gegenteil. Es wirkten hiebei an vielen Orten obrigkeitliche Einflüsse mit, Unverstand der Unterthanen, ferner auch der unter dem Landvolke ziemlich stark verbreitete Glaube, daß die Wahl der im Robotpatente bestimmten Schuldigkeiten die Voraussetzung für eine noch weitergehende von der Kaiserin beabsichtigte Erleichterung sei[1]).

Wenn nun in diesem Interessenstreite die Bemühungen der Grundherren dahin gingen, sich durch Umgehungen des Gesetzes vor den ihnen aus einer genauen Anwendung desselben drohenden Verlusten zu schützen, so fehlte es auch andererseits nicht an Bestrebungen, auch eine gesetzliche Änderung des Robotpatentes zu Gunsten der Obrigkeiten herbeizuführen. Die Hoffnung, dieses Ziel zu erreichen, schien durch die schwankende Haltung, welche die maßgebenden Faktoren in den böhmisch-mährischen Regulierungsangelegenheiten gezeigt hatte, gerechtfertigt.

Schon mit Bericht vom 9. Januar 1776[2] machte das mährische Gubernium — jedoch erfolglos — eine Reihe von Bedenken gegen den im Robotpatente bei der Bestimmung der unterthänigen Schuldigkeiten zu Grunde gelegten Maßstab geltend. Die gleichen Vorwürfe erhob der Oberste Burggraf Fürstenberg im Februar 1776[3] auf Grund von „durch viele Kreisämter" vorgebrachten Anständen. Insbesondere tadelte er die Zugrundelegung der Subrepartition von 1773, da gerade in diesem Jahre, infolge von Mißwachs, Viehseuchen, Wetter-, Feuer- und Wasserschäden im Jahre 1772, außerordentliche Steuerzu- und Abschreibungen stattgefunden hätten, ferner die

[1] Vgl. auch StA. 2596 ex 1781 und 16 ex Martio 1777, IV. K. 3, 2490.
[2] 18 ex Januario 1776, IV. K. 1, 2476.
[3] 264 ex Martio 1776, IV. K. 3, 2489 und StA. 507 ex 1776.

Klassifikation des Robotpatentes überhaupt, verschiedene Widersprüche in dem letzteren, die Beseitigung der im Robotpatent von 1738 bestätigten ordentlichen Handdienste der Zugfröner, sowie der mehr als dreitägigen Wochenspanndienste, die zu hohe Bewertung der Zwangslohntage, die Einräumung des Rechtes zur zweiten Wahl mitten in der Schnittzeit. Durch eine tabellarische Gegenüberstellung der nach dem Robotpatent und nach dem Boriéschen System ausfallenden Frondienste suchte Fürstenberg weiters zu erweisen, daß nunmehr die zur Beistellung eines Pferdegespanns pflichtigen Bauern so belastet seien, daß sie entweder würden beständig klagen, oder sich der Pferde entledigen müssen, um mit Hornvieh zu arbeiten.

Übrigens anerkannte auch Fürstenberg die Unthunlichkeit einer Abänderung des eben erst erlassenen Gesetzes und erklärte, er beabsichtige mit der Namhaftmachung der durch die Anwendung desselben sich ergebenden Übelstände bloß „seinen Theuren Pflichten nachzu-„kommen und sich und das Gubernium von jeder Verantwortung „für die Zukunft zu entlasten".

Hierüber fand unter Blümegens Vorsitz eine Kommissionsberatung statt (Protokoll vom 15. und 17. Februar 1776[1]). Bei derselben bekämpfte Blanc, der das Referat führte, Fürstenbergs Angaben in sehr höhnischem und gereiztem Tone als durchaus unzutreffend und im Widerspruch mit den thatsächlichen Verhältnissen und mit seiner und des Guberniums früheren Haltung. Weder das letztere noch die Stände hätten gelegentlich der Beratungen über die Regulierungsprincipien gegen die Subrepartition von 1773 etwas eingewendet. Das Gubernium habe sogar jede Abweichung von der letzteren noch in einer Verordnung an das Leitmeritzer Kreisamt vom 22. Sept. 1775[2] für unbillig und unzulässig erklärt.

Die Kommissionsverhandlungen über die obigen und eine Reihe weiterer, von Fürstenberg und Hoyer vorgebrachter Anstände enthalten nichts von Belang Schließlich einigte sich die Majorität, trotz Blancs lebhaftesten Widerspruchs, auf mehrere Anträge zu Gunsten der Obrigkeiten, deren wichtigster sich auf Art. 1 § 7 des Robotpatentes bezog. Danach sollten jene Unterthanen, welche im Jahre 1773 mehr als 9 fl. 30 kr. gesteuert hatten, aber z. B. aus bloßer obrigkeitlicher Konnivenz keine Spanndienste leisteten, trotzdem sie vor

[1] 264 ex Martio 1776, IV. K. 3, 2489 und 160 ex Martio 1776, IV. K. 1, 2464.

[2] Vgl. 10 ex Octobri 1775, IV. K. 3, 2489.

20 Jahren spanndienstpflichtig gewesen waren, auch in Zukunft als Zugfröner behandelt werden.

Nach Einholung eines Gutachtens Hatzfelds[1] resolvierte jedoch die Kaiserin im Sinne desselben: „Mein fester Willen ist, bey dem „kundgemachten Roboth-regulativo zu bestehen, mithin wegen geringerer „Schwierigkeiten, die bey derley general-Vorschriften nicht wohl ver„mieden werden können, einige Abänderung in der Cynosura selbst „nicht vornehmen zu lassen.“ Von den kommissionellen Abänderungsanträgen wurde nur der ad Art. 1 § 7 des Robotpatents, jedoch mit dem Zusatze genehmigt, daß die Obrigkeiten ihr Recht auf die Zugdienste innerhalb eines Jahres nach Ablauf des letzten Wahltermins zu erweisen hätten, „nach dessen Verlauf (sie) nicht weiter zu hören sind“. Der zweite Wahltermin wurde bis zum 16. Okt. 1776 erstreckt. Zugleich wurde neuerlich eingeschärft, daß den Obrigkeiten in ihren berechtigten Ansprüchen energischer kreisamtlicher Schutz zu teil werden solle und der Kanzlei anbefohlen, die Instruktion in betreff der Abfassung der Robotverzeichnisse baldigst fertigzustellen, damit die Durchführung derselben keine Verzögerung erfahre.

In diesem Sinne erging das Hofd. vom 8. März 1779[1] an die Gubernien in Böhmen und Mähren.

§ 2. Bestellung von Untersuchungskommissionen in Böhmen und Mähren.

Unmittelbar darauf (mit Handbillet vom 9. März[2]) ernannte jedoch die Kaiserin die Generale Wallis und d'Alton zu Hofkommissären für Böhmen resp. Mähren mit dem Auftrage, sich, ohne erst den Ausbruch von Unruhen abzuwarten, nach ihrem Ermessen auf einzelne Dominien zu begeben, vorkommende Beschwerden zu untersuchen, die Beobachtung der Robotgesetze zu kontrollieren, „über„haupts aber allenthalben solche Anstalten auf der Stelle vorzukehren, „wodurch der Ruhestand mit Verläßlichkeit versichert werden mag“. In dringenden Fällen und bei Gefahr im Verzuge sollten sie ihre Berichte unmittelbar an die Hofstellen, sonst aber an die Landesstellen richten. Die Kreisämter wurden angewiesen, die ihnen abgeforderten Auskünfte zu erteilen, „auch sonsten ihren Aufträgen, wenn Sie in den Kreiß sich einfinden, sich behörig zu fügen“.

---

[1] 160 ex Martio 1776, IV. K. 1, 2464.

[2] 160 ex Martio 1776, IV. K. 1, 2464.

In der über den Kanzleivortrag vom 13. März 1776[1] erflossenen Resolution wird nochmals betont, daß die Kommissionen zwar in erster Linie Präventivzwecke verfolgten, daß sie aber nicht etwa das Land von einer Herrschaft zur andern zu durchreisen hätten. Fänden sie nichts anderes zu thun, so sollten sie mit den Kameral- und Exjesuitenherrschaften anfangen.

In der gleichzeitig genehmigten Instruktion werden die Kommissäre insbesondere noch angewiesen, bei ihren Untersuchungen dem unterthänigen Kontributionsstande ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, über die Beseitigung von gesetzlich noch nicht geregelten Unterthansbedrückungen gutächtlich an die Hofstelle zu berichten, aber auch alle mutwilligen Unterthansbeschwerden den politischen Behörden zur Bestrafung anzuzeigen.

Die beiden Hofkommissionen, welche sich im Wesen in nichts von den auch schon in früheren Perioden stattgefundenen Untersuchungskommissionen unterscheiden, wurden mit Hofd. vom 21. März 1776[1] aktiviert. Sie gerieten aber sehr bald in Konflikt mit den ordentlichen politischen Behörden, da sie — und ihre Instruktion bot ihnen ja vielfache Handhaben dazu — ihren Wirkungskreis sehr auszudehnen suchten. Dazu kam, daß die Landesstellen diese außerordentlichen Kommissionen überhaupt mit mißgünstigen Augen ansahen und mit der Art, wie dieselben ihres Amtes walteten, namentlich mit ihrem energischen Eintreten für die Interessen der Unterthanen, nicht immer einverstanden waren. Die Hofkanzlei stellte sich gewöhnlich auf die Seite der Landesstellen. So hob sie anläßlich eines Konflikts d'Altons mit dem mährischen Gubernium hervor, daß die Hofkommissionen allerdings manches Gute gewirkt, aber auch unzählige Klagen und längst abgethane Beschwerden der Unterthanen provoziert und ihr Vertrauen und ihren Gehorsam gegen die Obrigkeiten, sowie gegen die Wirtschafts- und Kreisämter erschüttert hätten.

Diesen Vorwürfen gegenüber betonte andererseits d'Alton, „daß „ein gedeihliches Zusammenwirken mit dem Gubernium kaum denkbar „sei, daß dasselbe die Kommission mit Formalitäten zu beschäftigen „suche, um . . den Fortgang (derselben) beschwerlich und bitter zu „machen", und daß es „sonderlich (sei), daß man diejenige Klagen, „wozu der Bedrückte Unterthan nothgedrungen wird, immer unter „dem Namen Behelligungen zu tituliren fortfahre"[2].

[1] 160 ex Martio 1776, IV. K. 1, 2464.

[2] Vgl. insbes. 83 und 86 ex Julio und 23 ex Augusto 1776, IV. K. 1, 2476.

§ 3. Erläuternde Bestimmungen zum Robotpatente von 1775.

In die Zeit der Thätigkeit der Generale Wallis und d'Alton als Untersuchungskommissäre und später als Kommissäre zur Abfassung der Robotverzeichnisse fällt eine Reihe von Anordnungen zur Ergänzung und Erläuterung des Robotpatentes, die teils durch Unklarheiten dieses Gesetzes, teils durch das Verhalten der Obrigkeiten hervorgerufen wurden und ein klares Bild der Bestrebungen der letzteren geben, die Durchführung des Robotpatentes nach Möglichkeit zu hintertreiben.

Die erwähnten gesetzgeberischen Maßnahmen, sowie die auf deren Erlassung bezüglichen Verhandlungen, welche viele für die Kenntnis der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse interessante Daten enthalten, sollen in folgendem im Zusammenhange dargestellt werden.

Über eine Anfrage des mährischen Guberniums (Bericht vom 23. Januar 1776[1]), ob der Inhaber zweier separierter Gründe zu einer zwei- oder bloß zur einfachen Robot zu verhalten sei, entschied die Kanzlei (Hofd. vom 10. Februar 1776[1]): es komme darauf an, ob die beiden Gründe nach oder vor der Erlassung des Robotpatentes in eine Hand gekommen seien. Ersterenfalls, sowie wenn beide Gründe zwar schon früher erworben, aber mit besonderen Robotschuldigkeiten belegt waren, soll der Besitzer auch in Gemäßheit des Robotpatentes die nach der Kontributionsleistung entfallenden Frondienste von jedem Grunde besonders prästieren.

In Böhmen erging mit Hofd. vom 7. März 1777[2] in Ansehung desselben Gegenstandes nachfolgende Interpretation des Reskr. vom 23. Januar 1751 (s. S. 62): Bei der Zerteilung von Gründen ist für jeden Teil die entfallende Robot unter Zugrundelegung der Kontributionssubrepartition von 1773 zu berechnen. Die Teilstelle soll daher, ohne Rücksicht auf die Robotbelastung des ungeteilten Grundes, nur dann spannpflichtig sein, wenn sie vermöge der Subrepartition von 1773 in die Zugfronklassen fällt. Eine Zusammenspannung beider Teilwirte darf demnach nicht gefordert werden (wie dies in dem Falle, der die vorliegende Anordnung veranlaßte, geschehen war).

Diese Anordnung, sowie das Reskript vom 23. Januar 1751 wurden mit Hofd. vom 19. Juli 1777[3] für künftige Teilungen auch auf Mähren ausgedehnt.

---

[1] 43 ex Februario 1776, IV. K. 3, 2508.

[2] 37 ex Martio 1777, IV. K. 3, 2490.

[3] 62 ex Julio und 82 ex Augusto 1777, IV. K. 3, 2509; vgl. auch 86 ex Septembri und 156 ex Octobri 1776, IV. K. 3, 2508.

Zur näheren Erläuterung der Bestimmungen des Robotpatentes über Vergleiche der Obrigkeiten und Unterthanen in betreff der Schuldigkeiten der letzteren, ergingen die Hofd. vom 10. Febr. 1776 für Mähren und vom 2. November 1776 für Böhmen[1]. In denselben wird den politischen Stellen wiederholt eingeschärft, überpatentmäßige Mehrbelastungen der Unterthanen im Vertragswege, unter genauer Prüfung der gesamten Sachlage, unter keinen Umständen zu gestatten.

In betreff der Frage, ob ein zur Naturalrobot der Obrigkeit unnötiger Unterthan auch wider seinen Willen zu Geld gesetzt werden könne, wurde mit Hofd. vom 13. Juli 1776[2] an das mährische Gubernium entschieden, daß für diese Fälle die Bestimmungen des Robotpatentes von 1738 weiter gelten sollten.

Weiters wurde mit Hofd. vom selben Tage[3] an das mährische Gubernium verfügt: daß, obzwar Bauern, welche bisher zweispännig fronten, patentmäßig aber nur zu 3 einspännigen Tagen verbunden seien, auch weiterhin durch die halbe Zeit zweispännig fronen dürften, diese Bestimmung auf bisher vierspännige Bauern, welche patentmäßig nur zweispännig zu fronen hätten, keine analoge Anwendung finden dürfe. Zugleich wurde überhaupt jede einschränkende oder ausdehnende Auslegung des Robotpatentes verboten.

In betreff der Gespinstschuldigkeit wurde mit Hofd. vom 31. August 1776 für Böhmen und Mähren[4] verordnet, daß, falls die Unterthanen sie bisher in Geld abgelöst hätten, die weitere Ablösung oder Naturalleistung auch künftig ihrer Wahl überlassen bleiben solle, auch wenn sie die Patentalfronen statt der früheren gewählt hätten.

Mit Hofd. vom selben Datum an das mährische Gubernium[5] wurde angeordnet, daß die Obrigkeit von der 13tägigen Jahresrobot der Inleute zwar nicht mehr als 1 Tag in der Woche abfordern könne, im übrigen aber in der Anlegung derselben ganz unbeschränkt

[1] 44 ex Februario 1 und 20 ex Martio, 11 ex Julio 1776, IV. K. 3, 2508 und 8 ex Novembri 1776, IV. K. 1, 2464 und IV. K. 3, 2489.

[2] 45 ex Julio 1776, IV. K. 3, 2508.

[3] 11 ex Julio 1776, IV. K. 3, 2508.

[4] 222 ex Augusto 1776, IV. K. 1, 2464 und 124 ex Augusto 1776, IV. K. 3, 2508.

[5] 122 ex Augusto 1776, IV. K. 3, 2508.

sei (während ein Kreisamt bloß 4 Tage während des ganzen Sommerquartals für zulässig erklärt hatte).

Mit Hofd. vom 7. September 1776 [1] entschied die Kanzlei: daß wenn die Obrigkeit mehr als einen von drei Zugtagen pr. Woche in Handdienste verwandeln wolle, sie die letztere nur in der gleichen Dauer und nur mit einer Person abfordern dürfe.

Im September 1777 beantragte das Preraner Kreisamt: es solle den Obrigkeiten gestattet werden, die Robot, deren Leistung ohne ihr Verschulden durch Zufall unterblieben wäre, in der nächsten Woche nachzufordern. Die Kanzlei erwiderte entschieden ablehnend, da der Zufall, der sich in der Person des Grundherren ereigne, auch von diesem zu tragen sei (Hofd. vom 4. Oktober 1777 [2]).

§ 4. (Fortsetzung: **Die Regulierung der Häuslerrobot. Das Hofdekret vom 6. März 1776.**)

Zeigen schon die oben angeführten Anordnungen das Bestreben der Dominien, sich bei der Durchführung des Robotpatentes viele Vorteile auf Kosten der Unterthanen zu sichern und insbesondere den Ausfall an Zugdiensten durch Dienste der Fußfröner zu kompensieren, so tritt dasselbe namentlich in ihrem Verhalten gegen die Häusler zu Tage.

In Böhmen und Mähren verlangten sie von den auf unterthänigen, ohnehin schon versteuerten und mit der ganzen Kontributionsschuldigkeit belegten Bauerngründen angesetzten Häuslern, mit Berufung darauf, daß dieselben zur Mittragung der Kontribution verpflichtet seien, die im Robotpatent für behauste Unterthanen ausgemessene 26tägige Robot. Wallis und d'Alton verfügten jedoch die Herabsetzung der Frondienste auf 13 Tage im Jahre, da derartige Häusler im Verhältnisse zur Obrigkeit als bloße Inleute zu betrachten seien und keine wirkliche Kontribution bezahlten, sondern bloß zur Aushilfe für die eigentlichen Kontribuenten herangezogen würden [3].

Das mährische Gubernium schloß sich dieser Auffassung an. Die böhmische Landesstelle hingegen focht sie mit der Begründung an:

---

[1] 154 ex Julio und 7 ex Septembri 1776, IV. K. 3, 2508.

[2] 10 ex Octobri 1777, IV. K. 3, 2509.

[3] StR. 1777 ex 1776; 118 ex Augusto und 174 ex Decembri 1776, IV. K. 3, 2489, IV. K. B. Miroschau; 18 ex Januario, 41 und 86 ex Sep-

das Robotpatent (Art. 1 § 6) belege alle behausten Unterthanen unterschiedslos mit 26 Tagen im Jahre.

Auch die Kanzlei stimmte — im Gegensatze zu ihrem Referenten Blanc — der Auffassung des böhmischen Guberniums zu. Nach langen Verhandlungen[1] ergingen endlich über Vortrag der Kanzlei vom 1. mit Hofdekret vom 6. März 1777[1] nachfolgende Anordnungen für Böhmen und Mähren:

1) „jene Häusler, welche Gründe selbst besitzen, (sollen) nach der „Subrepartition vom Jahre 1773 (für Mähren 1775) sofort „nach der Classe, wie sie das Robot-Patent ausmeßet, be„handelt,

2) „die Häusler ohne Grundstücke aber wann sie in dem Catastro „Provinciae in Fictitio eingetragen sind, mit 26 Robots„Tägen beleget,

3) „diejenige Häusler hingegen, die dem Catastro nicht ein„verleibet sind, wann sie auf obrigkeitlichem Grund sitzen, „nach dem 6ten Artikel des Robotpatents angefehen, und endlich

4) „die Häusler, welche keinen Grund haben, noch auch in Ca„tastro Provinciae sich eingetragen finden, und deren Häuser „auf Gemein- Kirchen- Pfarr- oder eines anderen Unterthans „Grund gebaut sind, nur zu 13 Robots-Tägen verhalten „werden".

Zur Vermeidung von Mißverständnissen beantragte d'Alton (mit Note vom 8. März[2]) ad Punkt 2 des Hofdekrets vom 6. März den ausdrücklichen Beisatz, daß unter den dort erwähnten Häuslern „die in catastro eingetragenen und den Obrigkeiten in fictitio zugeteilten" zu verstehen seien.

Die Kanzlei forderte hierauf den Gubernien von Böhmen und Mähren unter dem 10. März 1777[3] die Auskunft „über den hierorts gar nicht bekannt gewesten Umstand" ab, ob es dort auch Häusler gebe, die in Rectificatorio erlägen, in fictitio reali aber den Obrigkeiten zugeschrieben wären.

Der Oberstburggraf erwiderte verneinend (Bericht vom 15. März 1777[3]). Der mährische Landeshauptmann aber gab unter dem 20. März 1777[3] folgende Auskunft: Es sei allerdings richtig, „daß

tembri und 114 ex Octobri 1776, IV. K. 3, 2508; 28 ex Martio, 1, 31, 63 ex Aprili, 97 ex Majo 1777, IV. K. 3, 2509; 233 ex Junio, 110 ex Augusto 1776, IV. K. 1, 2464; 1 ex Aprili 1777, IV. K. 1, 2477.

[1] 38 ex Martio 1777, IV. K. 3, 2490 und StA. 625 ex 1777.

[2] 56 ex Aprili 1777, IV. K. 3, 2490.

[3] 90 ex Martio 1777, IV. K. 3, 2490.



„in uno eodemque loco einige Häuseln der Obrigkeit, andere hin„gegen der Gemeinde in fictitio reali in dem rustical-Catastro zu„geschrieben worden seyen". Der Grund sei, „weilen sich durch den „local-Visitations-Befund gezeiget hätte, daß von denen ersteren „Häuseln den Genuß die Obrigkeit hätte, von denen letztern die Ge„meinde legalis Possessor wäre". Die schon im alten Kataster von 1669 radizierten Häuser seien mit 1 fl. 12 kr., die von der Lokalvisitationskommission neu vorgefundenen aber mit 36 kr. angesetzt. Beide Gattungen unterschieden sich einzig und allein dadurch, daß die Zins- oder sonstigen Abgaben von den ersteren zu Handen der Obrigkeit, von den letzteren aber an die Gemeinde abgeführt würden, wie auch umgekehrt die Obrigkeit resp. die Gemeinde die Steuer entrichte.

Der Landeshauptmann beantragte daher, zur Vermeidung von Mißhelligkeiten zwischen den beiden Klassen deren Gleichbehandlung oder doch mindestens die Belegung der den Obrigkeiten zugeschriebenen Häusler mit 26 Frontagen.

Die Kanzlei schloß sich dieser Auffassung an und beantragte die ungeänderte Belassung des Hofdekrets vom 6. März, sowie dessen Ausdehnung auch auf Böhmen, um eine zweifellos Aufsehen und Mißvergnügen erregende Zurücksetzung der böhmischen Dominien zu vermeiden (Protokoll vom 1. April 1777 [1]).

Die Kaiserin resolvierte hierüber: „weder nach der Billigkeit noch „nach dem Verstand des patents solten dise 3 classen mehr als 13 „Tage roboten, will aber doch weillen alle dazu einrathen vor beede „classen die 26 Tage aprobirn, weillen ohnedem noch hoffe ehestens „all dise robothen auffgehoben zu sehen".

In diesem Sinne wurden mit Ministerialschreiben vom 10. April 1777 [1] die beiden Länderstellen verständigt.

Bei dieser Entscheidung verblieb es auch, trotz eines nochmaligen Versuches des mährischen Landeshauptmanns, eine Änderung des Hofdekrets vom 6. März 1777 herbeizuführen [2].

Mit Rücksicht auf das letztere wurde obrigkeitlicherseits auch der Versuch gemacht, eingekaufte Dominikalhäusler zu größeren als den kaufvertragsmäßig festgestellten Schuldigkeiten zu zwingen. Dies wurde jedoch mit Hofdekret vom 26. September 1777 verboten und

[1] StA. 625 und 665 ex 1777 und 65 ex Aprili 1777, IV. K. 3, 2490.

[2] 57 ex Majo 1777, IV. K. 3, 2509; vgl. auch 62 ex Julio 1777, IV. K. 3, 2509.

nochmals verordnet, daß es nur in betreff der uneingekauften Dominikalhäusler den Obrigkeiten freistehe, auf andere als die bisherigen Vergleiche zu dringen.

§ 5. (Fortsetzung: **Die Robot der Auenhäusler.**)

Von besonderem Interesse war auch die Frage, wie die auf der Dorfau angesetzten Häusler in Ansehung der Frondienste zu behandeln seien, weil von deren Beantwortung auch die Entscheidung über das Eigentum am dem Dorfanger abhing.

Den Anlaß, sich mit dieser Angelegenheit zu befassen, gab der Umstand, daß die Hofkommission den nicht katastrierten, sondern erst nach der Rektifikation angesetzten Auenhäuslern auf mehreren Fürst Liechtensteinschen Herrschaften in Mähren eine bloß 13tägige Jahresrobot zugeschrieben hatte, während die Obrigkeit sie, als auf obrigkeitlichem Grunde befindlich, nach Art. 6 des Robotpatentes behandeln wollte. Die Kommission ging nämlich von der Ansicht aus, die Dorfau gehöre ebenso zum Dorfe, wie ein Hausgrund zum Hause, und die Auenhäusler seien daher als auf Gemeindegrund angesetzt zu behandeln. Dagegen berief sich die Obrigkeit auf die Landesverfassung (LO. fol. 191), wonach grundsätzlich aller Grund und Boden, der nicht einem Unterthan katastralmäßig zugeschrieben oder vertragsmäßig überlassen worden sei, als dominikal anzusehen sei. Das gelte auch in betreff der Dorfauen und sei auch in Schlesien nicht anders, trotzdem dort die Unterthansverhältnisse bedeutend günstiger lägen, als in Böhmen und Mähren. Der Zuspruch der Dorfauen an die Gemeinden würde zur Folge haben, daß diese sie gar bald, ohne Begrüßung der Obrigkeiten, in Kultur nehmen würden.

Auch das Gubernium schloß sich ganz dieser Auffassung an (Bericht vom 17. Dezember 1777 [1]).

Die Kanzlei entschied, daß jeder, nicht im Rustikalkataster enthaltene und nicht von unterthäniger Seite versteuerte Grund, mithin auch die, einzelnen Unterhanen weder zugeschriebene noch ausdrücklich oder stillschweigend zugestandene, Dorfau als dominikal anzusehen sei. Die Hofkommission wurde angewiesen, „sich in derley Fällen nach dem letzten statu possessionis zu benehmen".

[1] 126 ex Septembri 1777, IV. K. 3, 2509

(Hofdekret vom 10. Januar 1778[1], wiederholt mit Hofdekret vom 13. Februar 1779[1].)

Die vorstehende Entscheidung führte zu einer Reihe von Unzukömmlichkeiten. Aus einem Berichte des mährischen Guberniums vom 24. November 1780[2] ist nämlich zu entnehmen, „daß die meisten „Obrigkeiten gegen die adjustirte Robot-Verzeichnisse recuriret, und „nach dem Hofdekret vom 10. Jänner 1778 in Anbetracht deren „Häuslern reguliret zu werden verlangen". Hiedurch würden den meisten unkatastrierten, unbefeldeten Häuslern ihre robotverzeichnismäßigen Jahresfronen von 13 Tagen auf 52 erhöht. Das Gubernium gab in dem Falle, als die Unterthanen nicht erweisen konnten, daß die Dorfau unterthänig sei, den obrigkeitlichen Rekursen statt.

Mit Hofd. vom 20. April 1781 (über die Vortrag vom 17. März und 6. April; Resolution vom 15. April[3]) wurde dem mährischen Gubernium bedeutet, seine Auffassung des Hofdekrets vom 10. Januar 1778 sei irrig und unangemessen. Es solle vielmehr stets „nach dem „Possessions-Stande, nach den ausdrücklich oder stillschweigenden „Einverständnissen, nach der Lage, und nach dem Zusammenhange „mit anderen rustical- oder dominical-Realitäten, und mit einem, „nach allen jenen Umständen, welche bey Bestimmung der Eigenschaft „eines in Handen der Unterthanen über den catastirten Betrag be„findlichen Realitäten-Überschusses gemäß denen dortländigen Recti„fications-Principien in Erwägung genommen zu werden pflegen", seine Entscheidung fällen und dementsprechend auch in den bereits entschiedenen Fällen die Robotverzeichnisse neuerlich richtigzustellen haben.

Würden derartige Auenhäusler als dominikal befunden, so bleibe zwar der Obrigkeit ihr Recht unbenommen. Mit Rücksicht aber auf die durch die wirtschaftliche Notlage der Auenhäusler bedingte Abhängigkeit, „und da sich überhaupt derley Strittigkeiten fast niemalen vollkommen auseinandersetzen lassen", so soll auch diesfalls nicht auf Art 6, sondern auf Art. 7 des Robotpatentes Bedacht genommen und ein Vergleich auf mehr als höchstens 26 Frontage im Jahre nicht zugelassen werden.

[1] 24 ex Januario 1778, IV. K. 3, 2510, 15 ex Februario 1779, IV. K. 3, 2511; vgl auch 52 ex Augusto 1776, IV. K. 6, 2551.

[2] 87 ex Aprili 1781, IV. K. 3, 2513 und StA. 654 ex 1778.

[3] 87 ex Aprili 1781, IV. K. 3, 2513; vgl. auch 52 ex Augusto 1776, IV. K. 6, 2551, 45 ex Novembri 1781 und 120 ex Aprili 1782, IV. K. 3, 2513.

§ 6. Die Frondienste von den freien Überländen in Mähren.

Bei der hofkommissionellen Untersuchung der Kameralherrschaft Göding in Mähren verlangten einige Gemeinden für ihre sogenannten „kauffreien Weingärten" die Robotfreiheit. Es hatten nämlich die Besitzer solcher Weingärten, obschon dieselben im Rustikalkataster eingetragen waren, „die unbeschränkte Macht gehabt, solche anderen zu „verkaufen, ohne daß der Käufer deßhalben mehrere, oder der Ver„käufer weniger Roboten zu leisten hatte, und diese Gärten konnten „auch, da denselben keine eigene bestimmte Robot anklebete, an Ro„botsfreye Personen, veräußert werden" [1].

Die Hofkommission beantragte die Einbeziehung dieser im Rustikalkataster enthaltenen und in die 1775er Kontributionssubrepartition einbezogenen „kauffreien" Weingärten in die entsprechenden Robotklassen, da nach dem neuen Patent die Robotart und -Klasse nach dem Steuerbetrage allein abzumessen sei und die Robotfreiheit nur Dominikalgründen zukäme. In Weingegenden, wie im Brünner, Znaimer und besonders im Hradischer Bezirk würden sonst die Obrigkeiten um fast alle Frondienste kommen.

Das Gubernium dagegen war mit Rücksicht auf den oben mitgeteilten Sachverhalt für die Robotfreiheit dieser Weingärten „wie „denn hieran die Überländer, die nie einige Robot praestirt haben, „sehr vieles besitzen". Die Bezeichnung „freie Weingärten" hätte sonst, da sie nicht steuerfrei seien, gar keinen Sinn gehabt.

Bei der Beratung durch die Kanzlei (Vortrag vom 3. August 1776 [1]) waren die Ansichten geteilt. Die Majorität und der Oberste Kanzler schlossen sich der vom Hofkommissar von Friedenthal vertretenen Auffassung an. Gründe: Jede Abweichung vom System der Subrepartition sei, trotz aller Bedenklichkeiten, wiederholt verboten worden. Die bona fides, in welcher die Obrigkeiten derartige Käufe und Verkäufe der Weingärten erlaubten, dürfe ihnen nicht zum Nachteil gereichen. Der Nutzen der Unterthanen aus einer solchen Befreiung wäre nur gering, jener der Obrigkeiten aber sehr groß. Die Unterthanen könnten ja, wenn sie sich durch die neue Fronzuschreibung beschwert glaubten, bei den alten Diensten verbleiben. Zwar sei die Weinkultur sehr beschwerlich, allein eine gute Ernte entschädige für mehrere Mißjahre.

---

[1] StA. 1936 ex 1776 und die Akten ex Augusto 1776, IV. K. 3, 2508; vgl. auch 32 ex Januario 1776, IV. K. 3, 2508.

Die Minorität dagegen, bestehend aus den Hofräten v. Blanc und Graf v. Chotek, schloß sich dem Gubernium an, jedoch nicht aus dessen Gründen, sondern in der Erwägung: „daß diese Frey„gründe gleich originarie, und bey deren ursprünglichen Überlassung „an den Unterthan, theils in Ansehung anderer von der Obrigkeit „vorbehaltener Rechte: als des Bergrechts, des Zehenten, der Ver„änderungs-Gebühren, der Heimfälligkeit in gewissen Fällen, bisweilen „auch eines jährlichen Erbzinses, welchem allem sonst die robotmäßige „Hausgründe nicht unterliegen; theils wegen der weit beschwerlicheren „Kultur der Weingärten, des unsicheren Nutzens, und vielleicht um „den Weinbau besser aufzubringen, robothfrey belassen worden."

Die Beratung im Staatsrat enthält nichts von Belang.

Die Kaiserin resolvierte sohin am 15. August 1776:

„Ich begnehmige das Einrathen der minderen Stimmen, wor„nach dann diese Kauf freye Weingarten, die durch die Belegung „zum Nachtheil der Eigenthümer zu sehr abgewürdiget werden, in „die Robbot nicht einzuziehen sind."

In diesem Sinne wurde mit Hofdekret vom 17. August 1776[1] an das mährische Gubernium angeordnet: „daß nicht nur in Göding, „sondern überal, wo aus den Händen der Obrigkeit ursprünglich mit „der Robotsfreyheit gediehene, und immer von jeher Robotfrey ge„wesene, oder auch erst in späteren Zeiten von der Obrigkeit frey „erklärte Weingärten, vorhanden sind, die auf dieselbe repartirte „Steuer abgerechnet, und nur nach der überbleibenden, von den übri„gen realitäten abreichenden Contribution die Patental-Schuldigkeit „ausgemessen werden solle".

§ 7. Das Provisorium vom 28. Juni 1776 in betreff des Klaubholzes und der Hutweiden.

Über einen Versuch der Obrigkeiten, die Durchführung des neuen Robotpatentes in der Praxis zu vereiteln, ist einem sehr ausführlichen Berichte des böhmischen Hofkommissars Wallis, datiert Schlüsselburg den 18. Juni 1776[2], folgendes zu entnehmen:

Am 11. Mai überreichten ihm „eine Menge Unterthanen" der Fürst Mannsfeldischen Herrschaft Dobřisch eine Beschwerde: daß ihnen „das Klaubholz, und die Hutwaide gegen der vor deme

[1] StA. 1936 ex 1776 und die Akten ex Augusto 1776, IV. K. 3, 2508; vgl. auch 32 ex Januario 1776, IV. K. 3, 2508.

[2] 233 ex Junio 1776, IV. K. 1, 2464; zu vgl. auch 10 ex Junio 1776, IV, K. 1, 2464.

„entrichteten Gersten-Schüttung pr. 2 oder 3 Viertl Strich ver-„weigert und nebst deme von jedem Individuo über das Patental-„Ausmaaß jährlich 16 Zug-Robotts-Täge gefordert worden". Am 12. Mai beschwerten sich die Unterthanen des Baron Hochbergischen Gutes Hlubosch und Piczin, „daß von ein und anderen aus ihnen „nebst den Patental-Schuldigkeiten auch noch für das Klaubholz und „die Hutwayde jährlich 52 Fuß-Täge, und in der Saat wochentlich „2 Zug-Täge abverlanget würden, und im Weigerungsfalle dem „Unterthan das Vieh auf der Wayde schon wirklich gepfändet wor-„den seye".

Nach einer Anzeige des Pilsener Kreisamtes herrschten auf dem Gut Vedraschiz und Zikowiz ähnliche Verhältnisse.

Eine auf dem Gute Hlubosch vorgenommene Kommissionsunter-suchung ergab folgende, teils durch die Aussagen der Obrigkeit selbst und der Unterthanen, teils durch Einsicht der Fassionen festgestellte Thatsachen von typischem Charakter:

Die Unterthanen besitzen keine eigenen Waldungen. Sie erklären, allerdings früher „einige Verwachsungen" gehabt, dieselben aber nicht behauptet zu haben, „weil ihnen stäts erlaubt gewesen seye, das Holz zu ihrer Nothdurft aus den obrigkeitlichen Wäldern zu nehmen". Das obrigkeitliche Vieh weidet auf den unterthänigen Gründen mit, ohne daß die Unterthanen je dafür eine Entschädigung erhalten hätten. Vielmehr war von jeher die gemeinschaftliche Weide gebräuchlich. Die Unterthanen können ohne die obrigkeitliche Weide ihr Vieh nicht aushalten „weil ein jeder insbesondere auf dem schmalen Rande seines Feldes nur individualiter weiden müßte". Auch könnten sie bei Verbietung der obrigkeitlichen Weide nicht austreiben und müßten dann, wie die Obrigkeit selbst zugiebt, „auf ihren Wiesen waiden, in „welchem Fall alles zu Grunde gehen müßte, da sie auf solche Art „im Winter kein Heu hätten". Die Unterthanen müssen der Obrig-keit den Strich Waldasche à 4—6 kr. liefern, „wenn sie auch das Holz von anderen Orten erkauffen". — Trotzdem hat die Obrigkeit unmittelbar nach Erlassung des neuen Robotpatentes den Unterthanen Weide und Holzklaubung nur unter der Bedingung zugestehen wollen: daß sie sich, über die patentmäßigen 5044 Zug- und 1857 Handtagen im Jahre hinaus, zu noch weiteren 644 Zug- und 3869 Handtagen verpflichten; jenen, die sich auf die ihnen angebotenen Vergleiche, durch welche sie in eine 4—7tägige Wochenfrone versetzt würden, nicht einlassen wollen, das Vieh gepfändet, das auswärts gekaufte Holz abgenommen, wegen Anschaffung desselben sogar mit „Esel-

reiten" bestraft und durch dieses Vorgehen „in der Winterszeit der Kälte preisgegeben." Sie sucht ihre Ansprüche durch den Hinweis darauf zu begründen, daß den Unterthanen die Weide und Holzbefugnis nur als „Ergötzlichkeit" für die frühere größere Robotschuldigkeit eingeräumt gewesen wäre, widerspricht sich aber selbst, indem sie weiter behauptet, daß die Unterthanen auch eine Menge Dominikalgründe in Nutzung hätten und auch deshalb mehr fronen müßten. Die Unterthanen selbst stellen übrigens diesen Besitz in Abrede, ohne daß die Obrigkeit ihn hätte beweisen können. Im allgemeinen zeigte sich, daß die Hluboscher und Piczíner Unterthanen so arm seien, daß sogar keine Waisenrechnungen geführt werden, „weil selbe nichts hinterlassen". Trotzdem verlangt die Obrigkeit für die Überlassung in eine fremde Unterthänigkeit einen Betrag von 40 fl.

Der traurige Zustand, in welchem sich auch alle übrigen Unterthanen dieses Königreiches befinden, welche in diesem Falle sind, veranlassen Wallis zu nachfolgenden „allgemeinen Betrachtungen": Das Vorgehen der Obrigkeit sei geeignet, die ah. beabsichtigte Roboterleichterung illusorisch zu machen, und statt das Einvernehmen mit den Unterthanen zu fördern, die letzteren noch mehr zu erbittern. Die Gestattung der Hutweide und des Klaubholzes könne nicht als „Ergötzlichkeit" im Sinne der früheren Robotpatente angesehen werden, sie habe deshalb für jene, die die patentmäßigen Schuldigkeiten wählten, auch nicht aufgehoben werden können. Auch sei durch die Reduktion der wöchentlich sechstägigen Robot von weniger als zehnstündiger Dauer auf wenigere zehnstündige Frontage den Obrigkeiten eher ein Vor- als Nachteil erwachsen. Die Unterthanen könnten ohne Weide und Klaubholzberechtigung nicht existieren. Diese Befugnisse so aufzufassen, wie den Genuß von Dominikalgründen, die man, wenn die Bedingungen zu lästig fallen, zurückstellen könne, gehe nicht an, weil ohne Weide und Klaubholz auch die Nutzung der Rustikalgründe unmöglich würde.

Es sei deshalb eine gesetzliche Regelung dieser Angelegenheit um so notwendiger, als von einem freien Einvernehmen zwischen der Obrigkeit und dem von ihr ganz abhängigen Unterthan nicht die Rede sein könne. Auch seien die fraglichen Vergünstigungen noch die einzigen gewesen, „durch welche eine Obrigkeit von ihrem „Nebenmenschen, so nur durch die ungefähre Geburts-Verschiedenheit „zum Unterthan geworden ist, eine Dienstbarkeit nebst jenen, welche „der wahren Ertragnus eines besitzenden Grundes angemessen sind, „mit einigmässiger Billigkeit (habe) fordern können". Wollte ihnen

aber die Obrigkeit nichts mehr angönnen, so sei auch ihr Anspruch auf die Dienste solcher unbefelderter Häusler und Inleute nicht einzusehen. Denn die „Nahrung", die diese Unterthanen angeblich von der Obrigkeit bezögen, bestände nur darin, daß sie für diese wohlfeiler arbeiten müßten, als anderwärts. „Ja dem unterthänigen Handwerker „wird gemeiniglich weniger gezahlet, als freye Menschen im Lande er-„halten, in obrigkeitlichen Mayerhöfen wird jeder Knecht oder Magd „weit geringer für die Dienste belohnet, als selbst jeder Bauer seinen „Dienstbothen, besonders im flachen Lande . . abreichet." Da die Obrigkeit außer den dem Grund anklebenden Diensten und Zinsungen, noch vielfache andere Personalnutzungen genieße, so sei sie auch zur Gewährung eines Gegenwertes verpflichtet. Der angebliche „obrigkeitliche Schutz" allein reiche dazu nicht aus, „weilen das Volk „nach und nach eingesehen, daß die Obrigkeiten selbst einer größeren „Beschützung benöthigen, und der Unterthan auch schon des Landes-„fürstlichen Schutzes, wie jeder Landes-Innwohner sich zu erfreuen „habe".

Zwar habe das Gubernium zugesagt (Note des Fürsten von Fürstenberg an Wallis vom 31. Mai 1776[1]), sich nach Einlangung der Berichte vom Berauner und Pilsener Kreisamte, mit der Hofkommission, behufs Regelung der Klaubholz- und Weidefrage ins Einvernehmen zu setzen. Doch halte es die Kommission für besser, über „diesen wichtigen, und das ganze Königreich betreffenden Gegenstand" die ah. Instruktion einzuholen.

Die Kanzlei ordnete hierauf ohne Einholung der ah. Willensmeinung (Hofdekret für Böhmen und Mähren vom 28. Juni 1776[1]) folgendes Provisorium an:

1mo „Soll diese provisorische Anordnung nur jener Orten an-„gewendet werden, wo diessfalls entweder bey dem Kreis-Amt, oder „bey der K. K. Hof-Commission oder bey Ihme K. Königl. Landes-„Gubernio selbst Klagen einlaufen, oder bisher schon eingelaufen sind.

2do „Könne besagte Fürkehr gleichfalls nur jener Orthen statt „haben, wo dem Unterthan vor Emanirung des neuen Robott-„Patents das Holzklauben, oder das Laubrechen, oder die Huttwaide „für sein Vieh auf Dominical-Realitäten entweder unentgeltlich oder „gegen eine ausdrückliche Verbindlichkeit wirklich erlaubt war; „wo sodann weiter und

3^tio „jener Orten, wo eine solche ausdrückliche Verbindlichkeit

[1] ibid. und 83 ex Julio 1776, IV. K. 3, 2508.

„des Unterthans durch einen mündlichen oder schriftlichen Vertrag „bestehet, das Holzklauben, oder das Laubrechen, oder die Huttwaide, „oder nach Umständen alle diese drey Emolumenta dem Unterthan „auch noch ferner gegen die nämliche Verbindlichkeiten „und respective Vergeltung zu statten kommen, diese also keineswegs „erhöhet werden sollen; dagegen aber

4to „jener Orten, wo besagte Emolumenta dem Unterthan „gegen keine ausdrückliche Verbindlichkeit, und somit „unentgeltlich gestattet waren, solche ihm in so weit, und so wie „vorhin, auch noch dermalen gegen dem eingeräummet werden sollen, „daß jeder Hauswirth, oder Innmann, der sich diese Vortheile noch „ferners zu Nutzen machen will, welches allerdings in eines jeden „Willkühr stehet, für das Holzklauben jährlich 40 kr., für das Laub-„rechen eben so viel, für die Huttwaide aber von jedem erwachsenen „Stücke Zug- oder Nutzungs-Viehes 30 kr.; für jedes Stück jungen „Viehes, dann für ein erwachsenes Schwein oder Schaaf 20 kr., und „für jedes unerwachsenes Schwein, oder Schaaf 10 kr. bezahle, zu-„gleich aber die Wahl habe, diesen Zinns durch Arbeit solchergestalt „abzudienen, daß er, zu was immer für einer Zeit die Grundobrig-„keit es begehret, für das Holzklauben 4, für das Laubrechen eben „so viel, für jedes Stück erwachsenen Zug- oder Nutzungs-Viehes 3, „für jedes Stück jungen Viehes, dann für jedes Stück erwachsene „Schwein oder Schaaf 2, und für jedes junge Schaaf, oder Schwein „1 Hand-Robotts-Tag leisten solle.

„Wobey es jedoch 5to sich von selbsten verstehe, daß, wenn hier „oder da die Unterthanen obberührte Emolumenta in Kraft eines „Privilegii, oder einer sonstigen ausdrücklichen Befugnis unentgelt-„lich zu fordern haben, oder, seit Emanirung des neuen Robott-„Patents wegen des Genusses besagter Emolumenten bereits schon „mit noch geringeren, als denen hier ausgemessenen Verbindlichkeiten „beleget worden wären, dieselben in dem ersten Fall dem Unterthan „auch noch ferner unentgeltlich zu gestatten, und in dem zweyten „Falle die dafür zu leistende Vergeltung keineswegs zu erhöhen, son-„dern bey dem, was die Grundobrigkeit diesfalls bereits ausgesprochen „hat, zu belassen seye".

Die Kaiserin ertheilte jedoch der Kanzlei und dem Referenten einen scharfen Verweis, „daß ohne (ihre) Begnehmigung vorhero „einzuholen, ein so wichtiges Provisorium sogleich hinausgegeben „worden, mittelst welchen der Contribuent zu so beträchtlichen neuen

„Abgaben verhalten wird" und forderte einen Vortrag über den Gegenstand ab.

Unter dem 21. September 1776[1] entschuldigte hierauf die Kanzlei ihr Vorgehen und beantragte, entgegen den Referentenanträgen Blancs (vgl. unten S. 294), das erlassene Provisorium beizubehalten und von der Erlassung eines Gesetzes abzusehen. Die Kaiserin genehmigte die Majoritätsanträge (Resolution vom 6. Oktober 1776[1]).

§ 8. Ergebnisse der Untersuchungskommissionen. Verhandlungen über die Durchführung der Robotverzeichnisse.

Mit Handbillet ddt. Schönbrunn, den 9. Oktober 1776[2] befahl die Kaiserin der Kanzlei, ihr den Haubt-Inhalt der durch den Wallis, „und d'Alton auf jedem bisher untersuchten Dominio vorgefundenen „gebrechen, und Unordnungen . . vorzulegen, und sich von dem „Böhmischen und Mährischen gubernio von zeit zu zeit berichte er„statten zu lassen, ob, und wie die von ihr darauf getrofene ver„fügungen in vollzug gesezet werden".

Mit Vortrag vom 7. November 1776[2] kam die Kanzlei (Ref. Blanc) diesem Befehle nach und legte zwei „Verzeichnisse der in dem „Königreich Böhmen (resp. Marggraftum Mähren) gegen die be„stehende allerhöchste Gesetze und Generalien vorgefundenen Gebrechen „und Unordnungen" vor. Dieselben enthalten zur Vermeidung aller Weitläufigkeiten und der Verläßlichkeit halber „. . nur jene Passus, „welche entweder alle Unterthanen, oder ganze Gemeinden, oder doch „ganze Unterthansklassen angehen, und . . ratione facti ausser allen „Widerspruch gesetzet sind".

Obschon diese Verzeichnisse — neben einer Fülle von Daten über die allgemeinen Verhältnisse der Landbevölkerung — wenig Neues zur Kennzeichnung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse enthalten, so sind sie doch deshalb von größter Wichtigkeit, weil sie beweisen, daß trotz aller Reformen der theresianischen Regierung der Zustand der unterthänigen Bevölkerung und die zwischen ihnen und den Grundherren obwaltenden Beziehungen thatsächlich im großen und ganzen nicht nur keine Besserung erfahren, sondern sich vielmehr auch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts stetig verschlimmert hatten.

---

[1] 233 ex Junio 1776, IV. K. 1, 2464.

[2] 16 ex Martio 1777, IV. K. 3, 2490; vgl. auch 185 ex Majo, 92 und 119 ex Julio, 53 ex Septembri 1777, IV. K. 1, 2464 und 145 ex Aprili, 246 ex Majo 1778, IV. K. 1, 2465; 58 ex Novembri 1778, IV. K. 1, 2478.

Der Kanzleivortrag enthält die Übersicht über die Untersuchungsergebnisse auf 4 Kameral- und 10 Privatherrschaften in Böhmen und auf 1 Kameral- und 10 Privatherrschaften in Mähren. Überall zeigten sich die gleichen Mißstände. Dieselben sind aus den unten (s. S. 300) angeführten „Prägravationspunkten, worauf die Kreiß-„hauptleute in dem Königreich Böheim (und) dem Markgrafthum „Mähren ex officio zu sehen haben" ersichtlich. Die die Obrigkeiten treffenden Straf- und Ersatzgelder erklärte die Kanzlei zur Zeit ziffernmäßig nicht bestimmen zu können, fügt aber hinzu, daß dieselben „meister Orten sehr namhafft ausfallen, und . . auf mehrere Tausend, „ja ein und anderer Orten sogar auf 15, 20, 30 und vielleicht noch „mehrere Tausend Gulden hinaus lauffen dürfften".

Sie benützt zugleich den Anlaß, um „über die Folgen der durch „die Hof-Commission bereits vollbrachten, und künftig etwa noch vor-„zunehmenden Local-Untersuchungen verschiedene Betrachtungen zu „machen", die im Majoritätsantrage gipfeln: Die Hofkommissionen sollen nur im Falle von Unruhen Untersuchungen vornehmen, im übrigen aber die Unterthanen mit ihren Beschwerden auf den gesetzlichen Instanzenweg verweisen. — Gründe: Die Hofkommissionsuntersuchungen erschüttern überall das Vertrauen der Unterthanen in die Kreisämter und Länderstellen, sowie die Ruhe und Subordination. Sie sind vielfach überflüssig und geeignet, die ohnehin schwierige Lage auch jener Obrigkeiten, „die großentheils gewis nur durch die Härte, „oder Nachlässigkeit ihrer Beamten in so große Ersatz- und Straff-„Quanta verfallen", noch mehr zu verschlimmern und dieselben ganz zu ruinieren.

Die Kaiserin resolvierte jedoch hierüber eigenhändig: „die con-„tinuation deren comissionen seiend von des kaysers Maj. und mir „vor jetzo nöthig gefunden worden mithin wäre abzuwarten die bil-„lieten die in consequentz folgen werden und uns wegen dieser „particular fällen und execssen das nöthige vorzuschlagen".

Zugleich ordnete die Kaiserin mit Handbillet vom 14. Dezember 1776[1] an Blümegen und Hatzfeld an, daß eine aus den Genannten, dann aus Kollowrat, Wallis, d'Alton und einigen Hofräten bestehende Kommission gutachtlich berichten solle, wie die endliche Wiederherstellung der Ruhe und eines guten Einvernehmens zwischen Unterthanen und Obrigkeiten in Böhmen und Mähren erzielt werden könnte.

---

[1] 16 ex Martio 1777, IV. K. 3, 2490.

Zugleich mit diesem Befehle übermittelte die Kaiserin der Kommission, „damit Sie den eigentlichen Gegenstand der Deliberation sich um so bestimmter vor Augen halten möge", eine Reihe von Punkten, „die (sie) hierunter festzusetzen entschlossen habe", zur Einsicht und Beurteilung.

Diese „Punkte", wahrscheinlich von Kaiser Josef herrührend, sind um so interessanter, weil sie nicht nur die Stimmung des Kaisers und aller maßgebenden Faktoren wiederspiegeln, sondern auch ein zusammenfassendes Bild der damaligen Situation überhaupt gewähren.

Vorausgeschickt wird, daß in Böhmen und Mähren, zum Teil aber auch in den österreichischen Landen eine Verwirrung herrsche, die um so schwieriger zu beseitigen sei, als sie „nicht in einer be„stimmten Sache, sondern mehresten Theils in der Verrückung der „Gemüther und der Köpfen lieget. Man hat die fundamental„Gesetze gerühret; Man ist aus dem allgemeinen Weeg hinausgetretten; „Man hat den Bauern über sein Elend erwecket, seinen Ungestüm „und Ungehorsam mit Nachgiebigkeit und Erleichterung belohnet, die „Bande, die ihn hielten, verdächtig und häßlich gemachet, kurz ihn „auf Hofnungsgedanken gebracht, die man ihme nicht halten könnte, „und dennoch nicht mit allem Nachdruck abschlage, woraus ihme eine „Art von Hofnung übrig blieb, und seine Macht in einer allgemei„nen Widersetzlichkeit zu erkennen, und seine Hofnung darinn zu „suchen anlaß gegeben wurde".

Der Grundherr, in seinen Interessen getroffen und in der Anschauung befangen, „daß persönlicher Haß, und Lust ihn noch mehr zu verkleinern einzig die Staatshandlungen gegen ihn bewegen", denkt nur daran, die Gesetze auf alle mögliche Weise zu umgehen, oder oft gegen sein eigenes Interesse, sich an den Unterthanen zu rächen.

So steht denn „der ganzen Staatsadministration nichts anderes als die Gewalt allein noch an der Seite". Von Vertrauen der interessierten Teile gegen einander, von patriotischen Gesinnungen ist „von der untersten bis zur höchsten Stuffe" keine Rede, „wodurch „vieles befohlen, und nichts gehalten, und nur dasjenige vollzohen „wird, was unentbehrlich Beamte zu thun schuldig sind, um nicht „ihre Gage zu verliehren". So herrscht überall Unzufriedenheit und Mißvergnügen. Alles stürmt gegeneinander. Alle aber sind in dem Bestreben einig: ohne Rücksicht auf das allgemeine Wohl und die Folgen ihres Verhaltens, etwas vom Staate zu erhaschen.

Diese Lage fordert rasche Abhilfe. Die Kommission soll also

erwägen: Wie unter Beibehaltung der bestehenden Hofkommissionen, deren Kompetenzkreis behufs möglichster Beschleunigung und Sicherung ihrer auf Wiederherstellung der Ruhe gerichteten Operationen erweitert werden könnte.

Zu einer dauernden Erreichung des angestrebten Zweckes, heißt es dann weiter, ist freilich Vertrauen zwischen Herren und Unterthanen und Erkenntnis des Zusammenhangs ihrer beiderseitigen Interessen notwendig, „ohne welchen alles übrige ein Flickwerk und umsonst wäre". Weiters muß auf genaue und strenge Befolgung der Gesetze gesehen werden. Hiezu aber ist eine Reorganisation der politischen Behörden, sowie ein rascherer Geschäftsgang bei denselben nötig, wodurch allein auch eine leichte und einfache Erledigung der Geschäfte bei den Centralstellen, sowie neue Reformen möglich würden.

Bei der sohin erfolgten Zusammentretung (Protokoll vom 28. und 31. Dezember 1776[1]) referierte Zenker über die Maßregeln zur Wiederherstellung der Ruhe und Blanc über die Kommissionsinstruktion, betreffend die Lokaluntersuchungen.

I. Als Ursache der Unruhen erklärt die Kommission, daß nach allen übereinstimmenden Berichten die Bauern sich zweifachen Hoffnungen hingäben. Einerseits erwarteten sie, trotz aller Kreis- und wirtschaftsämtlichen Vorkehrungen, noch weitere Fron- und andere Begünstigungen. Dann aber beanspruchten sie auch, wie auf den Kameral- und Exjesuitenherrschaften, die allgemeine Einräumung des Eigentums, sowie die Aufhebung der Leibeigenschaft, oder „getrösten „sich doch wenigstens, daß auch ihre Obrigkeiten zu dieser Einrichtung „verhalten werden würden". Dazu komme, daß jeder Bauer das Robotpatent ganz willkürlich und, wie es seinem Interesse am besten entspreche, interpretiere.

Zenker und mit ihm die Majorität der Kommission beantragten daher eine lange Reihe von außerordentlich strengen Präventiv- und Repressivbestimmungen und deren Patentalkundmachung, ferner die Wiedererrichtung des Judicium delegatum in Böhmen, resp. dessen Beibehaltung in Mähren.

II. In Ansehung des Wirkungskreises der Hofkommission und der Instruktion für dieselbe wurde beantragt: die Umwandlung der bisherigen Untersuchungs- in eine Urbarialkommission für das ganze Land, damit anstatt der im Ro-

[1] 16 ex Martio 1777, IV. K. 3, 2490; StA. 293 ex 1777 und 164 ex Februario 1777, IV. K. 1, 2464.



botpatent vorgesehenen Robotverzeichnisse „förmliche „Urbaria, welche nebst den Roboten, auch die Grundzinsen, und „andere dahin gehörige Dinge und Umstände zu enthalten haben, .. „errichtet würden." Nebstdem solle die Urbarialkommission auch die unterthänigen Beschwerden entweder beheben, oder an die zuständigen Behörden leiten.

Über die Wirkungen des Robotpatentes von 1775 führte Blanc — vielfach im Gegensatz zu der Auffassung der Majorität — folgendes aus:

Das den Unterthanen eingeräumte Wahlrecht zwischen den patentmäßigen und den alten Fronen ist nur von einem Teile ausgeübt worden. Ein anderer verblieb bei den alten, oft offenbar viel härteren Schuldigkeiten. Zweierlei Gründe veranlaßten sie hiezu, oder auch umgekehrt zur Wahl der neuen an Stelle der geringeren alten Frondienste. Einerseits erwarteten sie nämlich eine neue günstigere Regulierung und lebten der Überzeugung, von derselben durch die Wahl resp. Nichtwahl der im Robotpatent von 1775 bestimmten Leistungen ausgeschlossen zu werden. Andererseits sind sie beeinflußt „durch die ihnen gemachte unächte Auslegungen, und Verdrehungen „des Patents, oder verschiedene andere Inductionen, sowie (durch die) „Besorgniß, daß man ihnen in Nothfällen nicht mehr beispringen, „oder die ihnen bisher eingestandene, und in vielen Orten schlechter„dings unentbehrliche Beneficia des Holzklaubens, des Laub- oder „Wald-Streu-Sammelns, oder der Hut-Waide u. dgl. künftig ent„weder ganz entziehen, oder nur gegen sehr hoch gespannte Beding„niße gestatten werde."

Politik und Billigkeit fordern gleichmäßig, die Unterthanen nicht Opfer ihrer Leichtgläubigkeit werden, sondern sie durch die Kommissionen aufklären und ihre patentmäßigen Rechte von Amtswegen wahren zu lassen, falls die Obrigkeiten damit nicht einverstanden wären. Derart jedoch „als wenn es aus blosser Gefälligkeit, und Menschen-Freundlichen Gesinnung der Obrigkeiten geschähe."

Entgegen Blancs Anträgen schlug die Majorität in betreff des Holzklaube-, Waldstreu- und Hutweiderechtes folgende Regulierung vor:

1) Wo der Unterthan diese Rechte bisher gar nicht oder nur precario, d. h. auf bittliches Einkommen bei der Obrigkeit alle 2—3 Jahre, genossen hat, soll es dabei bleiben, die Hofkommission aber sich bemühen, „derley precaria auf etwas festes zu setzen, und einen Vergleich zwischen beeden Theilen zu Stande zu bringen".

2) Standen aber die gedachten Rechte dem Unterthan „un-

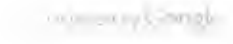
„weigerlich, und ohne von Zeit zu Zeit geschehene Erlaubniß-Ein-„holung unentgeltlich" zu, und verblieb er bei den alten Schuldigkeiten: so sind sie ihm auch künftig unentgeltlich zu belassen. Widrigenfalls jedoch nur gegen die im Provisorium bemessene Entschädigung und ohne Rücksicht auf den bisherigen Betrag der letzteren.

Blanc hob dagegen, wie schon in seinem bei der Kanzleiberatung vom 21. September 1776 [1] (s. S. 289) erstatteten Separatvotum hervor: es sei unbillig, den Unterthanen „diese von undenk-„lichen Jahren her, und gewiß meistens seit ihrer ursprünglichen „Stiftung genossene Beneficia dann zu entziehen, wann ihnen der „höchste Landesfürst unmässige Roboten abgenommen (habe)". Unter den im Art. 1 Punkt 15 des Robotpatentes von 1775 aufgehobenen „Ergötzlichkeiten" könnten nur die in § 14 des Robotpatentes von 1738 erwähnten, d. h. jene bei außerordentlichen Fronen verstanden werden, während die Beneficien des Holzklaubens rc. als „Befugnisse" aus einem ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrage bei der Stiftung des Unterthans, anzusehen seien. Sie seien also weit älter, als das Wort „Ergötzlichkeit", das nachweisbar gesetzlich zum erstenmale im Robotpatent von 1680 und zwar ebenfalls nur in demselben Sinne wie im Robotpatent von 1738 vorkomme.

Er beantragte daher: die Unterthanen ohne Rücksicht auf die Robotregulierung bei den bisher — entgeltlich oder unentgeltlich — gemessenen fraglichen Rechten zu belassen, es sei denn, daß die Obrigkeiten ihre Einräumung gegen stärkere Frondienste erweisen könnten.

In einem am 31. Dezember erstatteten Separatvotum [2] ging Blanc noch viel weiter und erklärte: er erachte eine Versöhnung der obrigkeitlichen und unterthänigen Interessen, sowie eine dauernde Ruhe in einem Lande für unmöglich „allwo die Leibeigenschaft, dieses „häßliche Band der Menschheit, und die, noch meistens auf die Hälfte „eines Jahres erstreckte Roboten, diese, zu unzählbaren wechselseitigen „vexationen und Zwistigkeiten anlaß gebende ewige Stöhrereien der „Ruhe und des National-Fleißes, als Grundsäulen der Landes-„Constitution betrachtet werden, wo der Unterthan nach Willkuhr „der Grundobrigkeit, oder ihrer, so vielerley Leidenschaften ausge-„setzten Beamten in der Steuer gesteigert werden, die diesfällige Ab-„hülfe auch so, wie gegen alle übrige vielfältige Bedrückungen, nur „zur Erbitterung seiner Vorgesetzten, und mit Vernachläßigung seiner

[1] 233 ex Junio 1776, IV. K. 1, 2464.
[2] StA. 293 ex 1777.



„Wirthschaft suchen kann, wo er von einem elenden . . Wirthschafts-„beamten in so vielerley Dingen abhanget, auch sogar in causa „proprii dominii, folglich von seiner Gegenparthey mit Prügeln, „oder sonst empfindlich gezüchtiget werden kann, wo der Bürger- und „Bauernstand, das ist die ärmere und weniger zu verlieren habende „Klasse der Bürger . . zu den Bedürfnissen des Staates . . um alterum „tantum mehr, als die Klasse der Reicheren beyträgt, ob dieselbe „ihn gleich mit ihrem Blute, Leben, und größten Ungemach verthei-„digen muß, wo das Recht zwischen einem Unterthan und seinem „Nachbar von einem Beamten, das ist von einem Menschen gesprochen „wird, welcher vielleicht nicht einmal die mindesten notiones claras „juris naturalis hat, von dem Civilrechte aber vielleicht nicht einmal „den Namen kennt, wo endlich tausend, in früheren stockfinstern Zeiten „eingeschlichene, durch die Länge ihrer Dauer aber geheiligte Miß-„bräuche und Exactionen des Volkes (dieses) bis auf das Mark entkräf-„ten, und noch so viele andere, aus den nämlichen Quellen herrührende „wesentliche Gebrechen dem Bestreben jenen Verfassungen näher zu „kommen, durch welche andere Völker ungleich glücklicher und eben „dadurch auch ruhiger sind, entweder ewig im Wege stehen, oder „mit einer ganz entscheidenden Entschlossenheit angegriffen werden „müßten." — Jedenfalls übersteige diese Aufgabe seine (Blancs) Kräfte und Fähigkeiten. Er müsse daher, falls nicht bei den bevorstehenden Beratungen im Princip die Notwendigkeit einer Änderung der Landesverfassungen angenommen würde, „sich der Ehre diesen Berathschlagungen „ferner beyzuwohnen, schlechterdings unwürdig erklären, und einer „Bemühung, die seine Kräfte so ungeheuer übersteigt, in ah. Gnade „enthoben zu werden bitten".

In einer Note vom 3. Jannar 1777[1] bekämpfte Hatzfeld die Ausführungen Blancs, der ihm „seinen Eifer für die Entschädigung des Unterthans zu weit zu treiben" scheine und erklärte dessen Abwesenheit von den weiteren Beratungen für ganz gleichgültig[2].

---

[1] StA. 293 ex 1777.

[2] Blanc erhielt infolge seiner Haltung die Entlassung. Einen interessanten Ausblick auf diese Angelegenheit und die gegenseitig sich bekämpfenden Strömungen am Hofe gewähren die folgenden zwei Briefe der Kaiserin an Erzherzog Ferdinand vom 30. Januar und 13. Februar 1777:

„Le carneval ne m'occupe pas, mais les affaires de Bohême, pour prendre un système fixe. Non pas qu'il y ait actuellement du tumulte ou de la desobéissance; cela est à craindre dans l'été si on ne prend jus-

§ 9. Verhandlungen über eine Erweiterung der Regulierung.

Offenbar unter dem Eindrucke von Blancs Auseinandersetzungen erließ die Kaiserin am 6. Januar 1777[1] folgendes Handbillet an Hatzfeld:

„Da meine Gesinnung dahin gehet, die activität der anordnenden „Kommission auf die Untersuchungen der Excessen, und die Berichtigung „des Robottwesen allein nicht zu beschränken, sondern auch die „regulirung alles desjenigen, was zwischen Herrn und Unterthann „vorgehet benanntlich die gewiße Bestimmung aller Geld- und „Natural-Zinßen, Gespunnst, Waisendienste und anderen Schuldig-

que là les mesures nécessaires, car le paysan est aux abois des excès du seigneur, et ceux-ci, pendant trente six ans que je les gouverne, ont su comme à cette heure se tirer d'affaire, et ne jamais venir au clair et tenir subjugué le sujet. Je crois, si l'empereur je ne dis pas me soutient, mais veut seulement rester neutre, venir à bout de lever die Leibeigenschaft et les corvées; alors tout se rangera. Mais malheureusement ces messieurs voyant, que je ne me laisse plus imposer, se sont jetés du côté de l'empereur et cet esprit de contradiction qui règne, me fait bien souffrir . . . ."

„Nos affaires de Bohême me donnent beaucoup de chagrin, d'autant plus que l'empereur et moi, nous ne sommes pas d'accord sur les moyens. L'oppression de ces pauvres gens et la tyrannie sont connues et constatées; il fallait donc fixer des principes plus équitables. J'étais au point de l'exécution, quand tout d'un coup les seigneurs, qui, par parenthèse, sont tous les ministres, ont su rendre douteux l'empereur, et d'un pas à l'autre ont su annuller tout l'ouvrage de deux ans. Je souhaite que les moyens adoptés à cette heure, soient suffisants pour remettre le calme, et l'obéissance, mais j'ai bien peur qu'il faudra venir zu Thätlichkeiten, des gens sans espérance, n'ont rien à perdre et sont à craindre. Je voulais en même temps, en exigeant l'obéissance, leur procurer du soulagement. On dit que cela serait de trop, ne l'ayant à cette heure merité. J'en conviens, mais la necessité n'a pas de loi. Blanc a été le sacrifice dans cette affaire; il se l'est attiré lui-même par son zèle indiscret et croyant tout über die Knie zu brechen. C'est une perte pour le service et surtout dans ce moment. Au reste il y a longtemps, que je le connaissais, et ne m'en servais que dans son référat. Il a tenu des propos forts dans une commission, et a refusé même de ne plus mettre la plume, si on n'adoptait son principe. On l'a pris d'autant plus au mot, qu'il a tenu généralement des propos trop légers, y mêlant même nous autres, en bonne intention, mais c'était impertinent . . ."

(Abgedruckt im II. Bande SS. 66 f. von Arneths „Briefe der Kaiserin Maria Theresia an ihre Kinder und Freunde". Wien 1881.)

[1] 16 ex Januario 1777, IV. K. 3, 2490 und StA. 49 ex 1777.

„keiten, die, wie sie immer Namen haben der Unterthann der Grund-„obrigkeit zu præstiren hat, untereinstens durch diese Commissionen „vollbringen zu laßen; So ertheile Ich ihm hiemit den Auftrag, „womit er auf das schleinigste diese weitere Ausarbeitung, wie na-„mentlich der Maaßstab zur regulirung der anderweiten Præstationen „der Unterthannen in allen Rubriquen zu fassen, und was darüber „den Commissionen zur Belehrung mitzugeben seye, bey den in „Sachen angeordneten Zusammentrettungen mit Beyziehung des Kozian „und Hoyer vornehmen und Mir mit dem Gutachten der Commission „ehebaldest herabgeben solle."

Hierüber fand am 8. Januar[1] eine Beratung statt, der auch die Hofräte von Koczian und von Hoyer zugezogen wurden.

Kollowrat legte, indem er jede weitere Änderung des Robotpatentes im Interesse der Obrigkeiten und der Stabilität der Gesetze widerriet, „da J. M. ausdrücklich anbefohlen" . . eine Staffelberechnung für die Geld- und die in Geld zu veranschlagenden Getreidezinse vor. Nach derselben sollte der Unterthan, welcher bis zu 1 fl. steuert, 30 kr.; wenn er 1 fl. steuert 37 kr. und für jeden weiteren Steuergulden 7 kr. mehr an Grundzinsen entrichten. Der minor usus sollte jedoch verbleiben. Die bedeutenderen Naturalabgaben (Hühner, Eier ꝛc.) sollten abgeschafft werden

Hatzfeld sprach sich (Note an Blümegen vom 14. Januar[1]) gegen dieses Elaborat aus. Dasselbe belaste die weniger vermöglichen Unterthanen zu sehr zu Gunsten der Vermöglichen, begünstige aber beide auf Kosten der Obrigkeiten, weil die Unterthanen jetzt nicht nur die kleineren Frondienste, sondern auch die geringeren Zinsungen wählen könnten. Von einer solchen Separatwahl wäre bei einer gleichzeitigen Regulierung der Roboten und Zinsungen keine Rede gewesen. Der Wunsch, das Mißvergnügen der Unterthanen über eine kleine Erhöhung der Zinsungen, oder eine Rückkehr zu den früher bestandenen zu vermeiden, sei kein Grund, die Billigkeit zu verletzen und „die Stützigkeit der Unterthanen auf Kosten der Obrigkeiten zu belohnen".

Am 15. Januar[1] fand daher eine neuerliche Kommissionsberatung statt über die Regulierung a) der Geld- und Naturalzinse; b) der Gespinstschuldigkeit; c) der Waisenjahre; d) aller übrigen unterthänigen Schuldigkeiten.

ad a beantragte die Kommission, obschon grundsätzlich gegen

[1] 16 ex Januario 1777, IV. K. 3, 2490 und StR. 49 ex 1777.

jede Änderung des Robotpatentes: Bestimmung der standhaften Rustikalgrundzinse von Amtswegen nach den Fassionen und Abstellung aller über- oder nichtfassionsmäßigen, deren Rechtsbestand die Obrigkeiten nicht erweisen könnten. Da jedoch die böhmischen Dominikalfassionen die Grundzinse nicht individuell, sondern als Gesamtsumme enthielten, so seien sie nicht recht zu gebrauchen und es sollten daher, unbeschadet eines minor usus, die Grundzinse folgendermaßen bestimmt werden. Der Unterthan, welcher, die Ansässigkeit zu 57 kr. gerechnet, im Jahre 1773 bis 57 kr. steuerte, soll 30 kr., und für je weitere 57 kr., bis zu 9 fl. 30 kr., je 6 kr. mehr entrichten. Die Fußfröner, welche über 9 fl. 30 kr. steuern, sollen von je 57 kr. 10 kr. mehr zahlen. Die Zugfröner in den Steuerklassen von 9 fl. 30 kr. bis 19 fl.; 19 fl. bis 28 fl. 30 kr. resp. darüber, sollen für jeden Steuerzuwachs von je 57 kr. resp. 7, 8, 10 kr. mehr entrichten.

Diese Klassifikation solle jedoch im Egerschen Bezirk nicht Platz greifen, „weilen dieser von der Böhmischen Ver-„faßung abweicht, und in demselben fast gar keine „eigentlichen Roboten, auch meistens obrigkeitliche „Gründe sich befinden, die die Unterthanen durch „förmliche Contracten besitzeten".

Die kleinen Naturalabgaben (Haselnüsse, Kümmel, Schwämme rc.) sollen allgemein aufhören, die Getreide-, Hühner-, Eier- u. dgl. Abgaben aber nach dem rektifikatorischen Anschlag den Geldzinsen zugerechnet werden. -- (Die Verhandlung in betreff der zwei letzten Punkte, welche sich auf Verhältnisse beziehen, die aus der Leibeigenschaft fließen, werden an anderer Stelle [drittes Buch] dargestellt werden).

§ 10. Anordnung der Kommission zur Durchführung der Robotverzeichnisse.

In der über die voranstehend geschilderten Anträge erflossenen ah. Resolution vom 13. Februar 1778 — aus welcher auch die Stellung des Kaisers zu den obschwebenden Fragen zu entnehmen ist — wurden die Kommissionsanträge in betreff der Herstellung und Erhaltung der Ruhe für „ganz unbillig" und unpolitisch erklärt, da man die angedrohten Strafen doch nicht würde wirklich anwenden können. Es solle daher auch das judicium delegatum in Mähren aufgehoben werden, und könne von einer Wiederherstellung desselben in Mähren keine Rede sein. Dann heißt es weiter: „Nachdem mir „von des Kaisers May. und von der Commission eingerathen wird,

„von all weiterer regulirung der Urbarien abzustehen" und bloß die genaue Einhaltung des Robotpatentes von 1775 anzubefehlen, so solle dies unter Strafandrohung gegen die Zuwiderhandelnden kundgemacht werden. Die Kommission solle also lediglich Anträge stellen: wie die Abfassung der Robotverzeichnisse möglichst beschleunigt werden könnte.

Die weiteren Verhandlungen[1] bieten nichts Neues.

Mit Handbillet vom 1. März 1777[1] bestätigte schließlich die Kaiserin das (unter dem gleichen Datum in Böhmen und Mähren kundgemachte) Patent, in welchem die bevorstehende Abfassung der Robotverzeichnisse, sowie die feste Absicht angekündigt wird, beim Robotpatent von 1775 zu verharren. Zur Erzielung anderer als der bisher üblichen oder der patentmäßigen Schuldigkeiten werden die Unterthanen auf den Weg gütlicher Vergleiche mit ihren Obrigkeiten gewiesen, da die Kaiserin weit entfernt sei, in die Privatrechte der letzteren einzugreifen und sie gesetzmäßig zu ähnlichen Einrichtungen zu zwingen, wie sie selbst, in ihrer Eigenschaft als Privatobrigkeit, sie auf den Kameralherrschaften getroffen habe.

Im Sinne der weiteren Entschließungen der Kaiserin erging sodann unter Anschluß der Formularien für die Robotverzeichnisse das Reskript vom 1. März[1] an beide Gubernien. Dasselbe enthält Anordnungen über die Modalitäten, unter welchen die Abfassung der Robotverzeichnisse durch die Dominien unter der Kontrolle der Hofkommissionen vor sich gehen sollten. In betreff der vergleichsweise festgesetzten Frondienste wird insbesondere verfügt, daß die ewigen Verträge einfach bestätigt, im Falle von auf Zeit geschlossenen aber die verglichenen Schuldigkeiten unter Bemerkung ihrer Dauer neben den eigentlich geschuldeten (patentmäßigen oder alten) eingetragen werden sollten.

Den Kreishauptleuten wurde ferner aufgetragen, während ihrer Operationen auch die — schriftlich oder mündlich eingebrachten — Unterthansbeschwerden zu untersuchen, resp. für die Zukunft abzustellen und wegen Gewährung des etwa den Unterthanen gebührenden Ersatzes Vorsorge zu treffen. „Um ein gleiches Recht, wie auf den „bereits untersuchten Dominien auch den übrigen Unterthanen wider„fahren zu lassen", sollten die Kreisämter bei ihren Untersuchungen außer auf die schon kundgemachten, insbesondere auch auf folgende aus den

[1] 16 ex Martio 1777, IV. K. 3, 2490 und 75 ex Majo 1777, IV. K. 3, 2509. Patentensammlung im Archiv d. Minist. d. Innern.

vorhandenen Untersuchungsprotokollen gezogene Prägravationspunkte von Amtswegen ihr Augenmerk richten und — bei sonstiger Amtsentsetzung resp. Geldstrafen für die Obrigkeiten und Körperstrafen für die Beamten — für deren Abstellung innerhalb eines Jahres Sorge tragen: Überschreitung der erlaubten Taxen, Accidenzien, Staub- und Maßgelder vom unterthänigen Kontributionsgetreide. — Unrichtige Gebarung aller Art mit der unterthänigen Kontribution oder den unterthänigen Kontributionsgetreidefonds. — Abnahme ungebührlicher Zinsungen, Erhöhung der Handwerkszinsen, Zwang gegen die unterthänigen Handwerker, um geringeren Lohn als anderswo zu arbeiten, Aufdringung obrigkeitlicher Produkte an die Unterthanen, zwangsweise Abnahme von Produkten der letzteren, Aufdringung der Bier- und Brandweinreluition an die unterthänigen Schenker, Steigerung der Salzpreise. — Zwang zur Mästung von obrigkeitlichem Vieh oder zur Zahlung einer Geldablösung hierfür. — Unrichtige Führung der Grundbücher, eigenmächtige Einziehung von Rustikalgründen zu obrigkeitlichen Handen, Behinderung der Besitzer in der freien Nutzung ihres Eigentums und in der Einkaufung ihrer Stellen, Nichtaushändigung der Kaufkontrakte über eingekaufte Gründe, oder widerrechtliche Abnahme der letzteren. — Unbefugte Einziehung unterthäniger Erbschaften zu Handen der Obrigkeiten, Unordnungen aller Art bei der Verwaltung der Waisengelder und der Führung der Waisenbücher. — Mühlzwang zu offenbarem Nachteil der Unterthanen, Erpressungen über die Mahlgebühr. — Nichtabreichung der patentmäßigen Gebühren bei weiten Fuhren. — Vorenthaltung der unterthänigen Bonifikationen. — Unterhaltung des obrigkeitlichen Gesindes auf Kosten der Unterthanen. — Mißhandlung der letzteren, ungebührliche Geldstrafen, Überschreitung der Stolgebühren durch die Pfarrer. — Eintreibung obrigkeitlicher Rentenreste durch Militärexekution. — (In Mähren:) Verzögerung der Ausstechung und Übernahme des obrigkeitlichen Zehents. — Übermäßige Wildhegung und Nichtgewährung von Wildschadenersatz.

(Gubernialverordnungen an alle Kreisämter, datiert Prag resp. Brünn, den 10. März 1777. Cirkularien an alle Wirtschaftsämter [1].)

§ 11. Neuerliche Bestrebungen zur Abänderung des Robotpatentes von 1775.

Daß man trotz der Inangriffnahme der Abfassung der Robotverzeichnisse und der so oft und so feierlich erklärten Absicht der

[1] 16 ex Martio 1777, IV. K. 3, 2490 und 75 ex Majo 1777, IV. K. 3, 2509. Patentensammlung im Archiv des Ministeriums des Innern.

Kaiserin, auf der Durchführung des Robotpatentes von 1775 zu beharren, sich in ständischen Kreisen noch immer der Hoffnung hingab, dieselbe zu hintertreiben, beweisen die Verhandlungen über ein der Kaiserin im April 1777 überreichtes (anonymes) Promemoria, in welchem der Verfasser das in Böhmen, Mähren und Schlesien eingeführte Blanc'sche Urbarialsystem auf das heftigste angreift. Namentlich wirft er demselben vor, den Unterthänigkeitsverband gelockert, den Unterthanen den „Wahn einer Unabhängigkeit, die solche zu dem Ungehorsam reitzet" eingeflößt, die Liebe und Einigkeit zwischen ihnen und den Obrigkeiten zerstört zu haben. Auch sei das neue System landesverfassungswidrig, habe in rechtswidriger Weise Privatrechte verletzt und „dem Adel und denen Güterbesitzen einen wesentlichen Theil ihres Erbeigenthums und Vermögens" ohne Nutzen für die Unterthanen entzogen. Die allerdings vorauszusehen gewesene Folge sei nun „die nunmehro jedermann . . in die Augen leuchtende Entkräftigung des gesammten Economici in den Erblanden", sowie die Vernachlässigung von Ackerbau und Viehzucht, „überhaupt ein allseitiger Verfall".

Der Verfasser sieht jedoch selbst ein, daß es im Interesse des ah. Ansehens und der öffentlichen Ruhe zu gefährlich wäre, den Obrigkeiten „eine wiederholte Conficirung der Urbarien . . nach Maasgabe ihrer vorigen Gerechtsamen" zu gestatten. Er schlägt daher eine Reihe von Maßregeln vor, die von dem Gedanken diktiert sind, dem Grundherrn soviel Frondienste zuzugestehen, als er „zu guter Bestellung seines Ruralis und der übrigen Theile seines Economici effective von nöthen hat". Dieses Ziel soll für die bespannten Bauern durch die allgemeine Einführung der Maßarbeit in der „Saison de la Culture" vom 1. April bis 30. September, sowie von 3 Pferdefronen wöchentlich mit der „ante confectionem urbariorum" üblich gewesenen Bespannung in der „Saison du Chariage" (vom 1. Oktober bis 31. März); für die Fußfröner aber durch Bestimmung von 1—3 Handdiensttagen per Woche erreicht werden.

Die Verhandlungen über diese Vorschläge enthalten nichts von Belang und endeten mit der Ablehnung derselben (Note an Kollowrat vom 30. Mai 1777[1]).

---

[1] 202 ex Majo 1777, IV. K. 1, 2464.

§ 12. Durchführung der Robotverzeichnisse.

Die Adjustierung der Robotverzeichnisse wurde bis Ende März 1778 — nicht ohne mannigfache Schwierigkeiten — durchgeführt[1]. Auf vielen Herrschaften verweigerten die Unterthanen die Fertigung der Verzeichnisse in der Furcht: es könnten ihnen in denselben höhere als die bisher schuldigen Dienste aufgebürdet werden. Infolgedessen mußte schließlich von dem Erfordernis der unterthänigen Mitfertigung fakultativ abgesehen werden. Ferner liefen von allen Seiten Nachrichten ein, daß die Unterthanen ein anderes, ihnen günstigeres Robotpatent erwarteten, den kundgemachten Unterricht über die Einführung des Robotabolitionssystems auf den böhmischen Domänen für das neue Patent ansähen und daher an vielen Orten die Leistung ihrer Schuldigkeiten verweigerten. Auch kam es mit den Obrigkeiten zu Konflikten. So klagten dieselben in Mähren, wo die Resolution vom 22. Dezember 1769 in betreff der Dominikalfassionen als norma in judicando nicht, wie in Böhmen, wieder aufgehoben worden war, darüber, „daß die Kreißhauptleute entgegen die bestehende Verordnung „bey den Robot-Verzeichniß-Adjustirungen, und Prägravations-„Nachspührungen immerfort und ohne von den Unterthanen einen „Widerspruch (id est gegen die obrigkeitlichen Ansprüche) zu er-„warten, durchgehends die dominical-Fassion zur Richtschnur neh-„meten".

Auch das Gubernium (Bericht vom 12. Dezember 1777[1]) erklärte, dieses Vorgehen müsse zu unendlichen Reklamationen führen und die ganze Operation verzögern. Nach längeren Verhandlungen beantragte schließlich die Kanzlei (Vortrag vom 13. Februar 1778[1]): es solle zwar bei den auf Grund der Dominikalfassionen adjustierten Robotverzeichnissen grundsätzlich sein Bewenden haben, den Obrigkeiten aber freigestellt werden, binnen Jahresfrist, unter Beibringung von Urbarien, Verträgen oder anderen Rechtstiteln zum Beweise „daß ihnen . . Unrecht beschehen", gegen die Adjustierung zu rekurrieren.

Die Kaiserin verwarf jedoch diesen Vorschlag als geeignet, das Mißtrauen der Unterthanen zu wecken und die Obrigkeiten „zu Rekursen gleichsam anzuleiten" und befahl: daß im Falle solche eingebracht würden, die Kreisämter lediglich gütliche Vergleiche zwischen

[1] Vgl. die Akten sub. IV. K. 1, 2465, IV. K. 1, 2477, IV. K. 1, 2478, IV. K. 3, 2490, IV. K. 3, 2509, IV. K. 3, 2510, IV. K. 3. 2512; dann StA. 1936 ex 1776; 419, 1504, 1863, 1275, 2484 ex 1777; 48, 54, 333, 387 und 388 ex 1778.

Obrigkeiten und Unterthanen versuchen sollten. Würden jedoch dieselben mißlingen, so solle es bei den ausgegebenen Robotverzeichnissen sein Bewenden haben (Hofdekret vom 28. März 1778 an das mährische Gubernium [1]).

Anläßlich eines konkreten Falls auf den Oberstburggräflichen Gütern, wo die Obrigkeit gegen den Widerspruch der zu Geld gesetzten Unterhanen den prekarischen Charakter der Zugeldsetzung behauptete und die Unterthanen — mangels eines Nachweises über den Umfang der alten — zur Leistung der patentmäßigen Schuldigkeiten verhalten wollte, wurde entschieden: daß in allen derartigen Fällen die Obrigkeit nicht nur die Aufkündbarkeit der Fronablösung, sondern auch den Umfang der abgelösten alten Naturalfronen zu erweisen hätten, und daß bis zum Austrag der Sache der status quo erhalten werden sollte (Hofdekret vom 7. März 1778 an das böhmische Gubernium [2]).

Unter dem 4. Januar 1778 berichtet Wallis und unter dem 6. März 1778 d'Alton, daß die Adjustierung der Robotverzeichnisse beendet sei, worauf mit Hofdekret vom 6. resp. 28. März 1778 an das böhmische resp. mährische Gubernium die Auflösung der Hofkommissionen und die weitere Entscheidung der noch unerledigten unterthänigen Prägravationsbeschwerden durch das Gubernium allein verfügt wurde.

[1] ibid.

[2] 12 ex Decembri 1777 und 47 ex Martio 1778, IV. K. 3, 2491 und StA. 441 ex 1778.

Vierte Abteilung.

Die Regulierung der Besitz- und persönlichen Rechtsverhältnisse der Unterthanen. Die Einführung des Robotabolitionssystems und die josefinische Urbarialregulierung.



Erstes Kapitel.

Einkaufs- und Erbfolgegesetze. Versuche zur Wiederbesetzung eingezogener Rustikalgründe.

§ 1. Erlassung von Einkaufsgesetzen für Böhmen, Mähren und Schlesien.

Die polizeilichen Regulierungen aller Arbeitsbeziehungen des agrarischen Großbetriebes nehmen während der Regierung Maria Theresias die Aufmerksamkeit des Staates in erster Linie in Anspruch. Es konnten ihm aber notwendigerweise dabei weder die organischen Mängel der bestehenden Arbeitsverfassung, noch der Umstand entgehen, daß dieselbe — trotz aller staatlichen Eingriffe — immer von neuem jene Auswüchse zeitigen müsse, gegen die seit 1680 vergeblich angekämpft wurde. In logischer Folge taucht daher schon sehr früh der Gedanke auf, dies dadurch zu vermeiden, daß der bäuerliche Wirt vom Grundherrn wirtschaftlich unabhängiger gemacht und daß — um das fortwährende Anwachsen des gutsherrlichen Großbetriebes und seiner Ansprüche an die unterthänige Arbeitskraft zu verhindern — eine Besserung der unterthänigen Besitzverhältnisse und der persönlichen Rechtsstellung der Unterthanen herbeigeführt werden müsse. In weiterer Entwicklung schließt sich daran der Gedanke: das Fronsystem selbst zu beseitigen. Die hierauf gerichteten Bestrebungen führen zur Erlassung von Einkaufsgesetzen, zur Regelung der unterthänigen Erbfolge, zur Leibeigenschaftsaufhebung und zum sogenannten Robotabolitionssystem, als dessen zwangsweise Verallgemeinerung auf sämtliche Dominien das josefinische Urbarialsystem erscheint.

In Folgendem sollen die betreffenden Maßnahmen während der Regierungen Maria Theresias und Josefs II. zur Darstellung gelangen.

Die mit den Reskripten vom 31. Juli 1750 und 23. Januar 1751 (s. S. 58—59 und 62) eingeführten Beschränkungen der Vertauschung und Einziehung unterthäniger Stellen durch die Obrigkeiten waren vollständig wirkungslos und wurden gar nicht oder kaum beachtet.

Über Anregung der Staatswirtschaftsdeputation und ah. Entschließung im Sinne derselben wurde mit Hofd. vom 31. August 1769[1] den Landesstellen in Böhmen, Mähren und Schlesien anbefohlen, die Stände, unter Anberaumung einer dreimonatlichen Frist, darüber zu vernehmen, wie es sich mit der Übung verhalte, „kraft „welcher die Herrschaftliche Beamte . . jenen Unterthanen, so ihre „Grundstücke durch fleissige Pflege zu einem besseren Stand gebracht, „die verbesserte zu entnehmen, und dagegen schlechtere anzuweisen „pflegeten, zwar mit der Absicht, um dadurch die gleichmässige Er„hebung der Letztern zu erlangen, jedoch mit der schädlichen Folge, „daß anmit der Fleiß vollends hindangehalten, und die Aufmunterung „erstickt werde." Obschon J. Maj. überzeugt wäre, daß dies nicht durchgehends Regel wäre, sondern vielmehr auch manche Obrigkeiten die Unterthanen durch Überlassung des Eigentums an ihren Gründen betriebsamer zu machen versuchten, so wünsche sie doch das binnen drei Monaten zu erstattende Gutachten der Stände darüber: wie letzterer Zweck am meisten gefördert, und andererseits dem Mißbrauche gesteuert werden könnte.

a. Böhmen.

Der böhmische Landesausschuß äußerte sich unter dem 3. November wie folgt:

Es giebt in Böhmen zweierlei Arten von unterthänigen Gründen: solche, die den Unterthanen grundbücherlich zugeschrieben und zu wahrem Erbeigentum überlassen sind; dann solche, „welche dem „Bauern schon von altersher aus denen originarie Obrigkeitlichen „fundis blos zur Uebertragung der ordinari-Steuer zeitweilig überlassen „seyen." Über die ersteren kann der Unterthan — allerdings nur unter obrigkeitlicher Aufsicht — unter Lebenden und auf den Todesfall verfügen. Die Obrigkeit kann derartige Gründe weder an sich ziehen, noch mit einem anderen Wirt besetzen, es sei denn, daß Schulden oder liederliche Wirtschaft des Besitzers, deren Abschätzung — durch das Wirtschaftsamt unter Beiziehung des Richters und

[1] 147 ex Januario 1770, IV. K. 6, 2541.

der Geschworenen — und Verkauf im Interesse der Gläubiger oder der eigenen Kinder des Wirtes notwendig machen.

In Ansehung der zweiten Kategorie — der uneingekauften Gründe — aber kann die Obrigkeit „freywillkürlich . . mit denen „Würthen, besondes in Absicht der Contributions- oder Rent-Richtig-„keit bald diese, bald jene Abänderung auf der Stelle unternehmen."

Erfahrungsgemäß pflegt der eingekaufte Unterthan im eigenen und im Interesse der Nachkommenschaft ordentlich zu wirtschaften und die Gebäude in gutem Stand zu erhalten. Ganz entgegengesetzt ist das Verhalten des uneingekauften Unterthans, „sintemalen er mit „seinem Hauß und Hof zum Theil weder im mindesten disponiren „mag, zum Theil aber nach dem allgemeinen Vorurtheil und des „Unterthans offenbahren Verlauth bey derley Bauern-Gründen das „Hauß oder Chaluppen der Obrigkeit zugehörig ist, und von derselben „gebauet und erhalten werden muß; Und ansonsten auch der Bauer „überhaubt nicht gesichert ist, ob nach dessen Todt seine ganze Würt-„schaft seinem Weib, und Kindern beygelassen, oder jemand anderem „übertragen, oder aber Letzteres nicht schon bey seynen . . Lebzeiten „selbst nach obrigkeitlicher Willkühr ihnen werde abgenommen werden." Infolge der liederlichen Wirtschaft gerade wird aber die Obrigkeit zu häufigen Versetzungen der Wirte gezwungen. Denn sonst müßten die besser Wirtschaftenden für diese die Kontribution bezahlen.

Die Überlassung der unterthänigen Gründe ist also im Interesse des Ärars, der Unterthanen selbst und der Obrigkeiten gelegen. Die letzteren würden dann auch der „immerwährenden Erborgung von Saat- und Brodt-Getreide, dann baaren Geldes" an die Unterthanen ledig und könnten auch sicher den gemessenen Grundzins beziehen. Der Versuch mancher Obrigkeiten, die Einkaufung unter Gewährung leidlicher Zahlungsfristen durchzuführen, ist jedoch bisher im allgemeinen an dem Widerstande der Unterthanen gescheitert, und zwar „aus keinem andern Bewegs-Grunde, als dem Pöbelmässigen Wahn, daß es vorhin nie gewesen, mithin etwas neues seye;" wenn auch vielfach, besonders in deutschen Kreisen, die Einkaufungen ziemlich häufig vorkommen[1]. Die vorstehende Schilderung stimmt vollkommen mit der schon im Vortrage der böhmischen Hofkanzlei vom 26. Januar 1738 (s. S. 21) überein und beweist, daß sich die Verhältnisse seither gar nicht geändert hatten.

[1] Vgl. auch 158 ex Martio 1770, IV. K. 6, 2541.

Die Stände beantragen daher, durch ein Patent im ganzen Lande kundzumachen, „daß wie einerseits alle und jede Obrigkeiten ihren „Würthschaftsamtlichen Vorstehern die unnöthige Abänderungen mit „denen Grund-Würthen zu ihren, und des Allerhöchsten aerarii besten „auf das würksamste zu beschränken, von selbst . . Bedacht stäts hin-„nehmen werden, so andererseits denen gesamten Unterthanen adhor-„tando freygestellet seyn solle, von ihren Obrigkeiten die grund-„bücherliche Einkaufung ihrer dermaligen de quanto et quali ohne-„hin schon vollständig rectificirten, und in dem Catastro Steurali „radicirten Gründen unter leidentlichen allgemächlichsten Frist-Geldern, „dann Grund-Zinsen . . anverlangen zu könen."

Graf von Bouquoi sprach sich in einem Separatvotum[1] gegen die erbeigentümliche Überlassung der Rustikalgründe an die Unterthanen, als für die Kultur und Industrie schädlich, aus. Der vermögliche Unterthan werde in Zukunft nur noch träger werden, die Obrigkeit aber außer stande sein, armen Unterthanen Gelegenheit zur Ansiedlung zu geben. Der Peuplierung wäre am besten durch Ansetzung von möglichst viel Unterthanen gedient. Es sollten daher bloß, zur Beschränkung der obrigkeitlichen Willkür, ordentliche Kontrakte verfaßt und bei den Kreisämtern eingebracht werden.

b. Mähren.

Der mährische Ständeausschuß erklärte in seinem Gutachten vom 21. Oktober 1769[2] zunächst, über die landesmütterliche Sorgfalt der Kaiserin „mit ganz ungemeinen Trost und sonderbahrer Freide . . gerühret zu sein", meinte aber zur Sache selbst: „daß „denen Mährischen Geundobrigkeiten die freye Disposition mit ihren „Unterthanen, so wie mit denen an dieselbe überlassene unterthänige „Gründe von uraltersher, ja und allezeit zu Recht gebühret habe, „und annoch gebühre, welches auch auß fundamental Ursach um so „billiger ist, weillen es ihnen Obrigkeiten am besten bewust seyn muß, „ob dieser oder jener Unterthan zur Würthschaftlicheren Aufrecht-„haltung dieses oder jenen Grund-Stückes tauglicher sey." Eine jede Beschränkung in dieser Hinsicht wäre „in genere loquendo ohne offenbahrer Verkürzung deren Obrigkeitlichen Gerechtsamen unmöglich." Eine solche sei auch ganz unnötig, da aktengemäß kein einziger Fall mutwilliger unterthäniger Versetzungen oder Verkürzungen ersichtlich sei. Sonst wäre ständischerseits sicher eingeschritten worden. J. Maj. solle doch

[1] 147 ex Januario 1770, IV. K. 6, 2541.
[2] 147 ex Januario 1770, IV. K. 6, 2541.



erst einige Fälle solcher Willkürlichkeiten namhaft machen. Dann „würde „es denen Mährischen Ständen in Corpore, und jeder Grund-„Obrigkeit in particulari unendlich daran gelegen seyn . . auf die „strengste Strafen wider einen solchen unnutzen oder schalkhaften „Beamten, ja wohl gar auf seine Ausrottung bedacht zu seyn."

Vorläufig könnten daher die Stände höchstens nur dazu einraten, die Obrigkeiten durch Cirkularien zu ermahnen, bei etwa notwendigen Übersetzungen nicht die Beamten frei walten zu lassen, sondern jedesmal selbst zu entscheiden.

Was den Erbeinkauf betreffe, so sei dieser wohl den Obrigkeiten, nicht aber auch dem Unterthan erwünschlich, „indem dieser . . gar „wohl weiß, daß so lange ihm der unterthänige Grund nicht em-„phyteutice verkaufet, und Erbeigen ist, er von der Grund-Obrigkeit „die Herstellung seiner eingehenden Gebäude, wie auch des ver-„lustigenden nutzbahren Horn und Zug Viehes nebst allen anderen „Würtschafts-Nothwendigkeiten immer zu fordern habe." Manche Unterthanen seien auch zum Einkauf zu unvermögend. Auf vielen Dominien sei übrigens dieser bereits ganz oder doch großenteils erfolgt.

Die Stände sind also gegen ein Verkaufsgesetz, raten aber, die Obrigkeiten zum Verkauf aller Rustikalgründe „per modum consilii energice" anzueifern „und auch derley Zusprüche bey jeder wöchent-„lichen Sprawa [Amtstag] an die Unterthanen wol verständlich „bringen zu lassen."

c. Schlesien.

Der schlesische Conventus ad publica anerkannte in seinem Gutachten vom 30. Dezember 1769[1]:

ad 1 die Schädlichkeit der Gründeverwechslungen. Denn „wenn auch derley unerkaufte Gründe als Emphyteuses sub lege „annuae pensionis et Meliorationis zu betrachten sind, so leydet „allemal derselben wahre Weesenheit, wenn die verbesserte Grund-„Stücke entnommen, und dagegen schlechtere angewiesen werden." Es solle daher festgesetzt werden, „daß diejenigen Grund-Stücke, „welche denen Unterthanen zu ihrer Anstellung und ihren Wirtschafts-„Kräfften angewiesen sind, noch fürohin unverruckt sollen belassen „werden," ausgenommen jedoch die, einzelnen Unterthanen pachtweise überlassenen, Dominikalgründe. Ferner solle die Besetzung der Bauerngründe, beim Mangel anderer Wirte, mit eingekauften Häuslern und

[1] 34 ex Martio 1770, IV. K. 6, 2551.



Gärtnern dergestalt gestattet werden, daß denselben die gekauften Häusler- und Gärtnergründe belassen würden. Denn sonst würde „sowohl das Contributionale, als Publicum darbey merksam leyden, „und die Population abgeschwächet werden."

ad 2 schoben die Stände die Schuld an der Nichteinkaufung ebenfalls auf die Unterthanen. Diese seien hiezu im Teschnischen und im Fürstentum Oppeln, preußischen Anteils, nicht zu bewegen, „damit die Grund-Obrigkeit ihnen ihre Häußer bauen, und repari-„ren, auch Pferde, ja sogar das Gesinde verschaffen müsse." Dies gelte auch für die Vermöglichen und Fleißigen. Denn sie wüßten sehr wohl, daß man sie nicht so leicht abstiften werde. Manche Obrigkeiten hätten ihnen sogar — erfolglos — unentgeltlich das Eigentum überlassen wollen. Daher seien auch vielfach wüste Bauernstellen zum Hofacker geschlagen worden, da deren Selbstbewirtschaftung unter diesen Umständen den Obrigkeiten vorteilhafter erscheinen müsse. In den letzten Jahren hätten sich viele Gärtner und Häusler, „vermuthlich aus Liebe gegen ihre Kinder", zum Einkauf entschlossen — Bauern aber nicht. Es bliebe also nichts übrig, als sie gesetzlich zum Einkauf zu zwingen. Denn sie würden sich hiezu angesichts der durch die Regulierung den Obrigkeiten auferlegten höheren Pflichten und herabgeminderten Schuldigkeiten der Unterthanen freiwillig noch weniger verstehen, als bisher.

Die Landesstellen schlossen sich in ihren Berichten ddt. Prag, den 27.[1], Brünn, den 17. November[1] und Teschen, den 30. Dezember 1769[2] den ständischen Gutachten vollkommen an.

Das kgl. Amt beantragte jedoch auch noch die Festsetzung einer Strafe für die Versetzung eines Unterthans von einem guten auf einen schlechten Grund, sowie, daß von einem gesetzlichen Einkaufszwang abgesehen werden solle. Vielmehr solle durch eine Kundmachung den Obrigkeiten nahe gelegt werden, die Gründe den Zeitbesitzern „wo nicht gar umsonst, doch wenigstens vor einen fast nichts bedeutenden Werth, und auf Jahr-Gelder" zu überlassen und den Käufern einen Beitrag an Bauholz zuzusichern. Insbesondere solle der Teschnische Landesälteste allen Dominien die Anzeige über die Zahl der angesetzten Bauern, Gärtner und Häusler, sowie ein Verzeichnis der in jedem Jahr Eingekauften abfordern und vorlegen.

---

[1] 147 ex Januario 1770, IV. K. 6, 2541.
[2] 34 ex Martio 1770, IV. K. 6, 2551.

Die Staatswirtschafts-Deputation erklärte sich anläßlich der Beratung über die in Böhmen und Mähren zu treffenden Maßregeln (Äußerung vom 21. Dezember 1769[1]) gegen den Bouquoischen Antrag, da dieser eine Verwechslung der Gründe nach Ablauf der Pachtzeit nicht ausschließe. Andererseits anerkannte sie jedoch ebenfalls, daß jeder Zwang gemieden und lediglich an den Patriotismus der Obrigkeiten appelliert werden müsse. Sei der Einkauf einmal erst größtenteils durchgeführt, so werde sich bezüglich des Restes schon leicht Rat finden lassen. Jedenfalls empfehle sich eine Gleichbehandlung Böhmens und Mährens, da die Verhältnisse in beiden ganz gleich wären, ausgenommen, daß in Böhmen die Grundverwechslungen häufiger vorkämen als in Mähren.

In Gemäßheit ihrer mit ah. (von Kaiser Josef signierten) Entschließung genehmigten Anträge wurde demnach infolge Hofd. vom 25. Januar 1770[1] nachfolgendes Patent in Böhmen am 12. und in Mähren am 3. Februar 1770 kundgemacht: „Es wird demnach in „Kraft gegenwärtigen öffentlichen Patents nunmehr Primo: jedem „Unterthan im ganzen Lande frey stehen, die Grund-Bücherliche „Einkaufung seiner dermaligen de quanto & quali schon rectificir- „ten, und in dem Landes-Steuer-Catasto radicirten Gründen, bey „seiner Obrigkeit geziemend anzuverlangen, und sich also das Eigen- „thum sothaner seiner Grund-Stelle, für sich, seine Kinder und Nach- „kommenschaft, somit aber die vollkommene Sicherheit, daß er von „diesem Grund ohne Verschulden, und ohne rechtlichen Beweg-Ur- „sachen, zu keiner Zeit mehr abgesetzet werden könne, in vollester „Maas zu verschaffen; wobey Wir Uns auch

„Secundo: gegen die Grund-Obrigkeiten gänzlich dahin gnä- „digst versehen, daß dieselbe denen sich so gestalt anmeldenden Käufern, „in Ansehen ihres dabey unterwaltenden selbst eigenen Obrigkeit- „lichen Interesse, alle nur thunliche Erleichterung angönnen, und „denenselben zu sothanem Ankauf die leichteste Bedingniße machen, „fürnemlich aber ihnen zu Abstattung des pactirenden Kauf-Schil- „lings die leidentlichste Zahlungs-Fristen, und Währungen eingestehen „werden." Ferner wurde

Tertio die Anordnung halbjähriger obrigkeitlicher Ausweise der Kaufkontrakte an die Kreisämter, zum Zwecke der Drucklegung und öffentlichen Bekanntmachung „dem Publico zu seiner Richtschnur, und respective Aneiferung" getroffen und

[1] 147 ex Januario 1770, IV. K. 6, 2541; Patentensammlung im Archiv des Ministeriums des Innern.

Quarto den Kreisämtern anbefohlen, die Dominien und ihre Wirtschaftsbeamten, sowie die Unterthanen auf die großen Vorteile des unterthänigen Eigentums aufmerksam zu machen, ihre Vorurteile dagegen zu zerstreuen und überhaupt die Einkaufungen möglichst zu befördern.

In betreff Schlesiens beantragte die Staatswirtschafts-Deputation (Protokoll vom 8. Februar 1770[1]), die Erledigung dieser Frage bis zur Durchführung der Urbarialregulierung zu verschieben. Die Kaiserin resolvierte jedoch: „(es) hat in Schlesien nach Maaß, „als die neue Urbaria publiciret werden, auch die Einkaufung der „Gründe, jedoch beederseits ohne Zwang ihren Anfang zu nehmen." In diesem Sinne erging an das schlesische Amt das Hofdekret vom 24. März 1770[1].

Die in Gemäßheit der eben geschilderten Beschlüsse in das schlesische Hauptrobotpatent vom 6. Juli 1771 aufgenommenen Anordnungen sind bereits (S. 143) zur Darstellung gelangt. Sie stimmen mit den für Böhmen und Mähren erlassenen überein.

§ 2. Erfolge der Einkaufungsgesetze von 1770 und 1771.

a. (Böhmen und) Mähren.

Über eine Anfrage, wie es eigentlich mit den Einkaufungen stehe, berichtet das mährische Gubernium am 8. März 1771[2]. Die kreisamtlichen Berichte und obrigkeitlichen Anzeigen seien nicht patentgemäß eingelaufen, und daher auch deren Drucklegung unmöglich gewesen. Aus den bisher eingekommenen ergebe sich, daß im Olmützer Kreis 11, im Perauer 40, im Brünner 243, im Znaimer 5, im Iglauer 54, im Hradischer 80, zusammen 433 Stellen eingekauft worden seien. Die Einkaufungen seien vielfach infolge Armut der Unterthanen unmöglich. Übrigens hätte der Olmützer Fürstbischof die Durchführung des Einkaufs auf seinen Lehensgütern verboten, weil hiedurch seine lehensherrlichen Gerechtsame gekränkt würden. Da aber einerseits der Bischof als Obereigentümer nicht besser behandelt werden könne, als andere Obrigkeiten, auch auf den Lehensgütern viele eingekaufte Stellen schon von früher her vorhanden seien, so wäre vom Gubernium Veranlassung zur Durchführung des Patents vom 3. Februar 1770 so, wie bei den Fideicommis- und Stiftungsgütern, getroffen worden.

[1] 34 ex Martio 1770, IV. K. 6, 2551.
[2] 40 ex Aprili 1771, IV. K. 6, 2551.

Mit Hofd. vom 26. April 1771[1] wurde dieses Vorgehen gebilligt und dem Gubernium zugleich die Wiederpublikation des Patents vom 3. Februar 1771 von Zeit zu Zeit anbefohlen.

Aus Böhmen sind in den Akten keine Berichte über Einkaufungen der Unterthanen in diesen Jahren enthalten.

b. Schlesien.

Unter dem 28. Dezember 1773[2] legte das kgl. Amt einen Ausweis der seit der Urbarieneinrichtung erfolgten Einkaufungen vor, aus welchem zu ersehen, daß sich im ganzen 222 Unterthanen (und zwar 31 Ganz-, 23 Halb-, 7 Viertelbauern, 31 Ganz- und 22 Dreschgärtner, 28 Groß- und 24 Kleinhäusler und 1 Müller) eingekauft hatten. Ihre Zahl stieg nach einem zweiten Berichte vom 24. September 1774[2] auf 239. In Erledigung des ersten Berichtes beauftragte hierauf die Kanzlei mit Hofdekret vom 15. Januar 1774[2] das kgl. Amt, nach Einvernehmung des Conventus publicus und der Landesältesten einen Vorschlag zur allgemeinen Durchführung der Einkaufungen zu erstatten.

§ 3. (Fortsetzung: **Vorschläge zur Förderung der Einkaufungen in Schlesien.**)

Mit Bericht vom 7. Mai 1774[2] legte das kgl. Amt die betreffenden Gutachten vor. Alle schoben die Schuld an den geringen Fortschritten der Einkaufung auf die Unterthanen.

Der Troppauer Landesälteste erörterte die Vor- und Nachteile des Einkaufs für die Unterthanen (Bericht vom 5. März 1774). Als Vorteile führte er an:

Die Befreiung des Wirtes und seines ernannten Erben von der Militärpflicht zu Friedenszeiten. — Das Recht, die Stelle mit obrigkeitlichem Konsens wem immer abzutreten, oder zu veräußern. — Die Sicherheit, auch bei schlechter Wirtschaft, ohne Vorwissen des Landesältesten und des Amtes nicht abgestiftet werden zu dürfen

Dagegen hat der uneingekaufte Wirt folgende Vorteile:

Verpflichtung der Obrigkeit, bei Besetzung der Stelle den Beilaß zu bestellen und bis dies geschehen, der Zugfronen ganz oder teilweise zu entbehren, daher die Unterthanen verlorenes Vieh nicht selbst nachschaffen, sondern einfach mit weniger Vieh oder resp. gar nicht

[1] 40 ex Aprili 1771, IV K. 6, 2551.
[2] 14 ex Januario und 80 ex Octobri 1774, IV. K. 6, 2551.



fronen, bis die Nachschaffung durch die Obrigkeit erfolgt. — Pflicht der Obrigkeit, alles für den Unterthan verfertigen zu lassen, was er nicht selbst machen kann, ihm das Bauholz, wenn er kein Gespann hat, zuführen zu lassen, selbst den Schaden aus Feuersbrünsten, Viehfällen und sonstigem Unglück zu tragen. — Leichtigkeit der Auswanderung in das nahe preuß. Schlesien, wenn es dem Unterthan nicht mehr gefällt, oder er Strafe fürchtet. Dies ermöglicht ihm auch eher „schlechte Streiche zu verüben", Schulden zu machen, auch allenfalls „die Herrschafft, oder sonst jemanden zu bestehlen." Da die Gemeindebürgschaft verboten ist, so hat die Obrigkeit kein Mittel, ihn zu halten. — Leichtigkeit der Vertuschung ihres Vermögens bei Erbanfällen. — Das unbeschränkte Einstands-(Vorkaufs-)recht auf in der Gemeinde erledigte Stellen vor Fremden, „folglich (sie) es immer auf das äuserste ankommen lassen können".

Aus diesen Gründen bemühen sich daher auch eingekaufte Wirte uneingekaufte Gründe zu bekommen. Endlich sollen, sie nach einer „vernohmmenen Rede", absichtlich sich für unvermögend zur Einkaufung ausgeben, um einen noch bedeutenderen Nachlaß an ihren Schuldigkeiten zu erhalten. Unter diesen Umständen ist auf freiwillige Einkaufung seitens der Unterthanen nicht zu rechnen.

Das Gutachten schlug daher erstens die gesetzliche Anberaumung eines ein- oder halbjährigen Termins zur Einkaufung vor, nach dessen Verlauf die Unterthanen ihres Einstandsrechtes verlustig gehen sollten. Ein zweites Mittel wäre, die uneingekauften Unterthanen bis zur Einkaufung mit einer Mehrfußrobot von einem Tage wöchentlich zu belegen.

Der teschnische Landesälteste (Gutachten vom 13. Februar 1774) wollte ebenfalls patentmäßig eine Einkaufsfrist festgesetzt wissen, nach deren Verlauf die Unterthanen zum Einkauf gezwungen werden sollten.

Der Conventus publicus (Gutachten de praes. 14. März 1774) wünschte, daß die Gemeinden die Sorge für die Besetzung der Stellen mit tüchtigen Wirten übernehmen sollten, und daß in deren Ermangelung vermögliche Häusler auch mit Gewalt zur Annahme eines Grundes sollten verhalten werden können. „Dann die Faulheit bey dem Pohlnischen Volck ist (das) einzige Hünderunß" des Einkaufs. Übrigens pflegten die Unterthanen im Teschnischen nur solche Stellen einzukaufen, „wo sie faul und Commode leben können, wie die Häußler sind". Auch hiezu ist nur der Anlaß die starke Vermehrung der Bevölkerung und der Rückgang des Handels, so „daß

„das Geld, welches zuvor unter denen Handels-Leuthen ware, zum „Kauf deren Gründe vorgestrecket und angewendet würde".

Das kgl. Amt erklärte sich hingegen gegen jeden Zwang und insbesondere gegen die Androhung einer Vermehrung der Fußfronen als Zwangsmaßregel, da hiedurch der Glaube an die Stabilität der Urbarialreguliernng erschüttert würde. Es machte daher seinerseits folgende Vorschläge.

Der Wert der Gründe soll in billiger Weise bestimmt, „leidentliche" Zahlungstermine festgesetzt, und die Gründe mit dem gehörigen fundus instructus versehen werden. — Ferner soll eine zweijährige Frist — unter Androhung des Verlustes des Einstandsrechtes — zur Einkaufung bestimmt werden. Das Verzeichnis der einzukaufenden Gründe hätten die Obrigkeiten unter sich und den Unterthanen in jedem Dorfe bekannt zu geben und über dieselben eine Tabelle zu entwerfen, aus welcher zu entnehmen wäre: der Name der Grundobrigkeit und der Stelle, die Aussaatfläche in allen 3 Feldern, die dazu gehörigen Wiesen, Strauchwerk und Wald, die Wohn- und Wirtschaftsgebäude, der Wirtschaftsbeilaß, die Zahl des Zug- und Nutzviehes, die Frondienste, die Beneficien, die Jahreskontribution, das Kaufgeld, das Angeld und die Zahlungsfristen, welche aber 30 Jahre nicht überschreiten dürften. — Auch wäre es rätlich, wenn die Obrigkeiten tüchtige Agenten aufnehmen, dieselben aber vor den Unterthanen geheim halten würden.

Die Kanzlei verlangte jedoch mit Hofdekret vom 21. Mai 1774 zunächst eine nochmalige Einvernehmung des ständischen Konvents über die Anträge des kgl. Amtes.

Der Conventus publicus (Äußerung vom 3. August 1774 [1]) erklärte sich — unter Aufrechthaltung seines früheren Gutachtens — im wesentlichen mit den Anträgen des Amtes einverstanden, bat jedoch, die Bestimmung des Angelds und der — unverzinslichen — Kaufschillingsraten, sowie die Art der Einleitung des Verkaufs den Obrigkeiten zu überlassen. Was im übrigen die Bedrohung mit einer Fronenvermehrung im Falle der Nichteinkaufung betreffe, so sei dieselbe um so unbedenklicher, als es im Belieben des Unterthans stehe, sie zu vermeiden.

Das kgl. Amt (Bericht vom 25. Februar 1775 [1]) beharrte bei seinen Anträgen, erklärte sich aber damit einverstanden, nach dem Vorschlage des Konvents, die Dorfgerichte und Gemeinden zur Mit-

[1] 24 ex Majo 1775, IV. K. 6, 2551.

sorge bei der Gründebesetzung heranzuziehen und riet, jene, „welche „etwa dieser Absicht, durch Abredung von dem Gründe-Einkauf zu„wider handeln sollten, als öffentliche Aufwickler" zu bestrafen (Abschn. 7 § 2 HRP.).

Diese Anträge wurden mit Hofkanzleidekret vom 13. Mai 1775 [1] mit folgenden Modifikationen genehmigt:

Der Unterthan soll vorläufig noch nicht mit dem Verlust des Einstandsrechtes nach Verlauf der zweijährigen Frist bedroht, sondern ihm lediglich bedeutet werden, „wienach im Fall einer muthwilligen „Verschmähung des Eigenthums endlich zu schärferen Maaß-Regeln „geschritten werden müßte". — Ferner sollen die Gemeinden und Dorfgerichte vorläufig noch nicht mit Strafe bedroht werden. — In betreff der Zahlungsfristen sollen die Obrigkeiten nicht gebunden, sondern bloß auf die Thunlichkeit und auf Punkt 4 Abschn. 20 des HRP. verwiesen werden. — Endlich soll das Amt die Feilbietungstabellen von den Dominien einfordern und von Zeit zu Zeit — mit ihren eventuellen Bemerkungen — an die Hofstelle einsenden, auch alle 3 Monate über die Wirkung dieser Feilbietungen berichten.

§ 4. Erlassung einer unterthänigen Erbfolgeordnung für Böhmen.

Die auf die Besserung der unterthänigen Besitzverhältnisse gerichteten Bestrebungen ließen es als notwendig erscheinen, auch für die Regelung der Erbfolge in — von jeher oder neu eingekaufte — unterthänige Stellen Sorge zu tragen.

Die betreffenden Verhandlungen wurden durch eine Denkschrift von Baron Kreßel angeregt, welche er gelegentlich der Beratungen über die Urbarialregulierungspläne für Böhmen im November 1769 durch Geblers Vermittlung der Kaiserin mit der Bitte „um Verschweigung seines Namens aus leicht zu erratenden Gründen" vorlegte [2].

Der Inhalt der bezogenen Denkschrift, die neben der Frage der Erbfolge in unterthäniges Vermögen auch eine Reihe von Daten über die bäuerlichen Ausgedinge in Böhmen, sowie über die allgemeinen Unterthansverhältnisse enthält, lautet folgendermaßen:

Die Unterthänigkeit in Böhmen sei aus den Kriegsunruhen entstanden. Nach Wiederkehr des Friedens habe der Souverain die

[1] 24 ex Majo 1775, IV. K. 6, 2551.
[2] StA. 3858 ex 1769.

treugebliebenen Anhänger aus dem Adel und der Geistlichkeit mit, durch den Krieg verwüsteten, oder konfiszierten, Gütern beschenkt, oder ihnen solche verkauft. Bei dem Mangel einerseits an genügenden Arbeitskräften und andererseits an Bargeld zu ihrer Bezahlung, sowie an Verdienstgelegenheit für die vorhandenen Arbeiter habe sich die Hauptsorge dem Ackerbaue zugewendet. Die Obrigkeiten hätten den Bauern Grundstücke, welche zu ihrer und ihres Viehes Erhaltung hinreichten, unter der Bedingung überlassen, daß sie dafür die herrschaftlichen Grundstücke bebauen sollten. So seien die Frondienste entstanden. Im allgemeinen Interesse habe man die Landarbeiter, um ihrer sicher zu sein und sie bei der Feldarbeit zu erhalten, gesetzlich an die Scholle gebunden. „Daher entsprangen die Gesetze „in den Landes-Ordnungen . . kurz die sogenannte Unterthänigkeit, „die gar oft und sehr irrig aus denen übel angewandten Grund„sätzen des Römischen Rechts mit der Sklaverey vermenget wird." Im Interesse möglichster Ausdehnung des Ackerbaues sei auch den Herren das Recht eingeräumt worden, nachlässige oder untüchtige Wirte von ihren Gründen abzustiften und, gegen Gewährung von anderen Vergünstigungen, zu Handdiensten zu verhalten, ihre Gründe aber anderweitig zu besetzen. „Zu unserer Zeit, da das Land schon „mehr bevölckert ist, die Einsicht in die Ackerbau-Wissenschaft zu„nimmt, und die gründliche Philosophie das menschliche Herz besser „kennen lernt, sahe man ein, daß der Gewinn und die Hofnung, das „erworbene auf seine Nachkömmlinge zu bringen, die stärckste Trieb„feder des Fleisses und der Arbeitsamkeit sey." Daher überließen manche Grundobrigkeiten den Bauern ihre Gründe gegen leidentliche Fristenzahlungen ins Erbeigentum — der erste Weg zu einer wirtschaftlichen Hebung des Bauernstandes. Das mache jedoch gesetzliche Normen über die Erbfolge, Ausgedinge und obrigkeitliches Vorkaufs- und Einstandsrecht bei solchen eingekauften Gründen notwendig.

1) Was zunächst die Erbfolge betreffe, so sei im Gesetzgebungswege auf die Erhaltung des ungeteilten Bauerngutes und des fundus instructus in der Hand eines Erben zu sehen, „damit der Grund „nicht etwa, nach mehreren „Generationen zerstückelt werde, und zuletzt „keiner so viel habe, daß er einen Bauern, der ein paar Pferde zu „halten im Stande ist, vorstelle." Dem entspreche auch die Übung in Böhmen, indem an manchen Orten der jüngste Sohn das Bauerngut bekomme, während an anderen die Obrigkeit unter mehreren Söhnen die Wahl habe.

Die Ausgedinge seien häufig sehr schädlich. Denn oft behalte

sich der abtretende Wirt, mitunter auch noch besonders die Mutter, „das beste Stück Feld, einen Obstgarten, oder die besten Bäume in „demselben, und die besten ein, zwey auch drey Stücke Vieh, auch „etwas an Getraide Obst und Geld bevor." Häufig müsse der antretende Wirt auch noch die Geschwister auszahlen, „wodurch er gleich in Anfang geschwächet wird, und nicht mehr aufkommen kann."

Es solle daher 1) zwischen dem beweglichen Vermögen und dem Bauerngut nebst fundus instructus unterschieden werden. Bei dem ersteren solle das gleiche Erbrecht aller Geschwister eintreten, bei dem letzteren aber die Obrigkeit das Ausgedinge „für die erlebten, schwachen und zur Wirtschaft untüchtigen Eltern" so bestimmen, daß diese zu leben hätten. Die Erbteilung in das unbewegliche Gut solle erst nach dem Tode des Ausgedingers stattfinden. Endlich solle den Obrigkeiten, „damit (sie) . . ihre Felder desto lieber und leichter an Bauern abgeben", das Vorkaufs- und Einstandsrecht in Ansehung der eingekauften Dominikal- (nicht aber auch der Rustikal-) Gründe gegen Rückstellung des Kaufschillings zugestanden werden.

2) Ferner macht Kreßel auf die Übelstände der im Flachlande häufig allzugroßen Bauerngüter aufmerksam. Ein Bauer mit 60—80 Strich Aussaat, der drei Tage in der Woche fronen soll, könne unmöglich die eigene Wirtschaft mit Nutzen betreiben. Denn die Haltung von mehr Vieh und Gesinde sei zu kostspielig, weil es an Wiesen und Weiden gebreche, und der Bauer zur Herstellung künstlicher Wiesen keine Zeit habe. Er habe also bloß Ackerfeld, und jeder Mißwachs, oder niedrigere Getreidepreis mache ihn daher kontributionsunfähig. Die infolgedessen schon durch das Reskript vom 23. Januar 1752 gegebene Anregung zur Zerstücklung allzugroßer Bauerngüter sei aber auf den wenigen Dominien, wo man sie habe realisieren wollen, an dem Widerstande der Unterthanen gescheitert.

Es solle daher diese Anregung neuerlich durch ein Reskript wiederholt werden. Die Dominien, die sich innerhalb einer gewissen Zeit nicht fügen würden, könnten dann leicht zwangsweise zur Gründeteilung verhalten werden.

Über Befehl der Kaiserin (Handbillet vom 21. Dezember 1769[1]) befahl die Kanzlei zunächst der Landesstelle die Einvernehmung der böhmischen Stände über dieses Promemoria.

Diese erklärten sich unter dem 12. Januar 1770[1] unter Hinweis auf ihr Gutachten vom 3. November 1769 (s. S. 308 ff.) mit den Vor-

[1] 158 ex Martio 1770, V. K. 6, 2541.

schlägen des Promemoria ad 1 einverstanden, da dieselben auch der thatsächlich herrschenden Übung entsprächen. Sie wollten jedoch das obrigkeitliche Rückkaufsrecht an, den Unterthanen überlassenen, Dominikalgründen auch für den Fall nachlässiger Wirtschaft des Käufers statuiert wissen.

ad 2. anerkannten sie zwar grundsätzlich die Zerstückelung allzugroßer Bauerngüter als wohlthätig, wiesen aber ebenfalls darauf hin, daß durch dieselbe „das Landes Catastrum . . notwendiger weiße in eine absonderliche zerrüttung gelangen müssete".

Auch das Gubernium (Bericht vom 1. Februar 1770[1]) schloß sich dieser Auffassung vollständig an und betonte insbesondere: eine zwangsweise Verhaltung der Obrigkeiten zur Zerstückelung der allzugroßen Bauerngüter sei deshalb nicht rätlich, „nachdeme eine solche „Vertheilung jederzeit mehrere Unkosten in der Beyschaffung einer vor „eine neue Familie nothwendig fehlenden Wohnung erforderet".

Die Kanzlei (Vortrag vom 3. März 1770[1]) erklärte die Ansicht des Anonymus (Kreßel) über die Entstehung der Unterthänigkeit in Böhmen für falsch. Diese sei vielmehr eine allen Slaven von jeher eigentümliche Einrichtung, sei aber in Böhmen durch die Gesetzgebung so gemäßigt worden, daß die böhmischen Unterthanen „in Entgegenhaltung der Russischen und Pohlnischen Leibeigenschaft, „ja selbst der in den Oesterr. Erbländern bestehenden Unterthänigkeit „mehr beneidens- als bemitleidenswerth sind". Einem Vergleich mit der römischen Sklaverei widerspräche das den böhmischen Unterthanen mit obrigkeitlichem Konsens zustehende Konnubium, Kommercium, die Testamentsfähigkeit, sowie die Fähigkeit, an allem, was sie erwerben, Eigentum zu erlangen.

Zur Sache selbst findet die Kanzlei eine gesetzliche Regelung der Erbfolge und Ausgedinge mit Rücksicht auf den vollkommen ausreichenden Landesbrauch ganz überflüssig. Im Sinne der staatsrätlichen Gutachten[2] genehmigte die Kaiserin die Kanzleianträge, wovon das böhmische Gubernium mit Hofd. vom 30. März 1770[3] verständigt wurde.

Anhang: Interessant und lehrreich ist auch das Hofd. vom 9. März 1770[4] an das böhmische Gubernium, mit welchem der „bey

[1] 158 ex Martio 1770, IV. K. 6, 2541.

[2] StA. 785 ex 1770.

[3] 158 ex Martio 1770, IV. K. 6, 2541.

[4] 70 ex Martio 1770, IV. K. 1, 2459.

verschiedenen Herrschaften übliche Unfug": die Erbteile von gefallenen Frauenspersonen, sowie die für uneheliche Kinder von ihren Vätern erlegten Alimentationsgelder, dann das Vermögen der von den Herrschaften entwichenen Unterthanen strafweise in die obrigkeitlichen Renten einzuziehen, abgestellt wurde.

§ 5. (Fortsetzung. **Die Successionsordnung für Unterthanen in Böhmen vom 20. Dezember 1770.)**

Bald jedoch kam die Frage einer Regulierung der Erbfolge in unterthäniges Vermögen wieder in Fluß:

Mit Handbillet vom 4. September 1770[1] wurde die Oberste Justizstelle beauftragt, „nachdeme in Böhmen für die Unterthanen keine feste Successions-Ordnung dermalen bestunde", einverständlich mit der Hofkanzlei sich zu äußern „was für ein Normale diesfalls „sowohl in Ansehung des unbeweglichen, als fahrenden unterthänigen „Vermögens pro futuro fest zu setzen seyn dörffte?"

Die Hofstellen beschlossen einhellig (Vortrag vom 19. November 1770[1]), sich nur auf die Festsetzung einer Erbfolge in betreff des fahrenden Vermögens, sowie der eingekauften Gründe zu beschränken, da in Ansehung der uneingekauften den Unterthanen weder ein Verfügungsrecht zustehe, noch eingeräumt werden könne.

In betreff der eingekauften Stellen wurde einstimmig beantragt: die Intestaterbfolge — wie in den böhmischen Stadtrechten — bis auf den 10. Grad einzuführen, „jedoch mit nachfolgenden theils in „der weesentlichen Landesverfassung, und Gesetzen theils in Jure „tertii, mithin in der natürlichen Gerechtigkeit gegründeten Aus„nahmen":

1) Die etwaigen besonderen Verträge, z. B. Einschränkung der Erbfolge auf gewisse Leiber, sollten in Geltung verbleiben. Denn die aus solchen Verträgen erworbenen Rechte müßten um so mehr geschützt werden, „als allemal der Kaufschilling darnach eingerichtet „wird, und höher, oder niederer ist, nachdeme der Grund auf mehr, „oder weniger Leiber übertragen wird". Das Gleiche gelte übrigens auch in Österreich.

2) Falls beim Vorhandensein mehrerer gleich nahe verwandter Erbberechtigter das Erbgut, ohne Gefahr für die landesfürstlichen und obrigkeitlichen Prästationen, nicht geteilt werden könnte, so solle die

---

[1] sub. 6 ex Octobri 1783, IV. K. 6, 2552 und 46 ex Januario 1771. IV. K. 6, 2541.

Obrigkeit berechtigt sein, aus den mehreren Prätendenten den nach ihrem Ermessen Tüchtigsten und Besten zu wählen, den übrigen aber den Betrag ihrer Erbanteile „in landesüblichen, leidentlichen Fristgeldern" hinauszahlen zu lassen.

3) Sollte der Erbberechtigte der Obrigkeit nicht unterthan sein und sich in deren Unterthänigkeit nicht begeben können oder wollen, so solle die Obrigkeit berechtigt sein, das Gut mit dem nächsten Anverwandten, dem dieses Hindernis nicht entgegenstünde, zu besetzen, resp. beim Abgang eines solchen den Geldschätzwert des Gutes hinauszuzahlen.

In betreff der fahrenden unterthänigen Habe wurde beantragt, das gesetzliche Erbrecht bis einschließlich zum 10. Grade zuzulassen, „obschon es diesfalls um die jura statuum zu thun ist".

Mit Rücksicht darauf, daß eine Patentalkundmachung dieser Grundsätze die Unterthanen zum Glauben verleiten könnte, es handle sich um die vollständige Änderung der gutsherrlich-bäuerlichen Verfassung, wurde weiters vorgeschlagen, lediglich die Kreisämter im Cirkularienwege von den oberwähnten Grundsätzen in Ansehung des unterthänigen Erbrechts in Kenntnis zu setzen.

Der Kaiser genehmigte diese Anträge unter dem 20. Dezember 1770, worauf im Sinne der ah. Resolution das Hofd. vom 11. Januar 1771[1] an das böhmische Gubernium erging.

Für Mähren und Schlesien wurde diese Successionsordnung zunächst nicht erlassen.

§ 6. Legungsverbote und Anordnungen zur Wiederbesetzung eingezogener Rustikalgründe.

Während der Verhandlungen über die Urbarialregulierung in Schlesien und Böhmen kam, wie schon früher gezeigt wurde, auch die Frage der Einziehung unterthäniger Stellen zum Hofacker, sowie nach den Mitteln zu deren Rückstellung und Wiederbesetzung mit bäuerlichen Wirten und zur Verhinderung künftiger Legungen zur Sprache.

a) in Schlesien.

In Schlesien wurde die Frage durch die Aufnahme des für Böhmen erlassenen Reskriptes vom 23. Januar 1751 in das schlesische Hauptpatent vom 6. Juli 1771 und durch die im letzteren getroffene

[1] sub 6 ex Octobri 1783, IV. K. 6, 2552 und 46 ex Januario 1771, IV. K. 6, 2541.

Anordnung erledigt, daß von den früher eingezogenen und als wieder zu besetzend in den Urbarien anzumerkenden Stellen jedes Jahr mindestens ein Hof wiederbesetzt werden, sowie daß die Obrigkeit sich am Ende eines jeden Jahres darüber beim Landesältestenamt ausweisen solle.

b) in Böhmen.

In Böhmen befahl die Kaiserin mit Handbillet vom 15. September 1769 (s. S. 165—166), die Beamten der Kameralherrschaften zur Wiederbesetzung der seit 1738 infolge von Einziehungen oder Kauf zum Hofacker geschlagenen Rustikalgründe innerhalb eines Jahres anzuweisen.

Diese Anordnung bezog sich jedoch nur auf die Kameralherrschaften. In der Kreisamtsinstruktion von 1769 wurde sie aber auch, obschon ohne Bestimmung einer Frist, auf sämtliche Dominien ausgedehnt und den Kreisämtern aufgetragen, nicht nur keine weiteren Einziehungen zu dulden, sondern auch für die Rückstellung und Wiederbesetzung der, seit 1738 oder einem etwa angeordneten früheren Termin zum Hofacker geschlagenen, Rustikalgründe Sorge zu tragen. Mit der Resolution vom 22. Dezember 1769 (s. S. 170) wurde der Kanzlei anbefohlen, „zur Befolgung einen terminus peremptorius festzusetzen".

Diese Vorschriften wurden mit Handbillet vom 17. Mai 1770[1] und anläßlich eines konkreten Falls auf der Herrschaft Lowositz mit Hofd. vom 8. September 1770[2] neuerlich eingeschärft.

Der böhmische Ständeausschuß äußerte sich hierüber (Bericht ddt. Prag den 2. November 1770[3]) wie folgt:

Es gebe in Böhmen dreierlei Fälle des attracti realis: a) vor 1736 eingezogene; b) nach 1736 eingezogene aber dem Werte nach oder in natura wieder ersetzte; c) endlich solche Gründe, welche die Obrigkeit „aus Mangel zulänglicher Gütterwürthen und aus ledig„licher ursache der Contributions-Berichtigung zeitweilig manu ad„ministrativa", also im Interesse des Ärars eigentlich, beurbare. — Seit dem Rektifikationspatent vom 1. Mai 1748 und dem Reskript von 1750 seien mit Ausnahme des Falles sub c „scientia publica keine attracta rusticalia unternohmen worden". Grundeinziehungen fänden überhaupt nur dort statt, wo die Gründe „unmittelbar obrig-

[1] V B. 1 B. 188 ex Majo 1770.
[2] 21 ex Septembri 1770, IV. K. 7, 2556.
[3] 136 ex Novembri 1770, IV. K. 7, 2556.

„keitlich (seien) und . . von denen unterthanen zum öfteren auch „muthwilligerweise verlassen zu werden pflegten". Da demnach die sub a und b erwähnten Fälle durch das Hofd. vom 8. September 1770 nicht betroffen würden, so bitten die Stände das letztere „zu „Vermeidung vieler, das universum selbst beirrenden ungleichen der „sachen ausdeutungen, dann anderen üblen folgen, vorzüglich aber „zu sicherstellung des Contributionalaerarij ex Mandato generali „nur ad Speciale" einzuschränken, „mithin nicht anderst als intuitu „des casus tertii . . ad observantiam" zu setzen und anzuordnen, daß „pro futuro die Fälle derer aus wahrer noth und unvermögen-„heit des armen Contribuentens in obrigkeitlichen Händen verfallen-„den Bauerngründen . . allemal durch die . . Kreis-Ämter beherig „angezeuget werden mögen".

Auf die Anfrage des Guberniums, wie es sich zu verhalten habe, erwiderte die Kanzlei unter dem 23. November 1770[1]: das Hofd. vom 8. September sei lediglich eine Wiederholung des fünften Punktes des Hofd. vom 22. Dezember 1769, in welchem das Jahr 1751 als Normaljahr festgesetzt sei. Es seien also die beiden Anordnungen zu kombinieren und „ohne in die ganz unnöthig aufgeworffene distinctiones der verschiedenen Zeit-Puncten . . einzugehen" genauest zu vollstrecken.

§ 7. (Fortsetzung.)

Inzwischen hatte die Kaiserin über einen Vortrag der Hauptrektifikationskommission vom 5. Juni[2] 1770 anbefohlen: es solle dem böhmischen Gubernium ein Bericht über die Zahl der auf jedem Dominium eingezogenen Rustikalstellen und den Gesamtbetrag der Ansässigkeiten, die sie ausmachten, sowie der auf ihnen haftenden Kontributionssumme abgefordert werden (Hofd. vom 30. Juni 1770[2]).

Unter dem 4. April 1771[3] übersandte hierauf das Gubernium einen Ausweis der böhmischen Rektifikationskommission vom 30. August 1770. Aus demselben ergiebt sich, daß $1974^{35}/_{64}$ Rustikalansässigkeiten mit einem Ordinärkontributionsbetrag von 130,320 fl. 5 kr. $3^3/_4$ Pf. sich in obrigkeitlichen Händen befanden. Dem Ausweise ist die erklärende Bemerkung beigefügt: „daß vieler Orthen Bey den „Obrigkeitlichen Mayerhöfen ab immemoriabili et ante Annum

[1] 136 ex Novembri 1770, IV. K. 7, 2556.
[2] 171 ex Junio 1770, V. K. 7, 2556.
[3] 216 ex Septembri 1771, IV. K. 6, 2541.

„Decretorium 1654 contributional-Gründe, welche eines Weeges, „wie alle andere post dictum annum decretorium . . ad usum „dominicalem abstrahirte Gründe insgesammt . . ab introductione „novi Catastri de aõ 1748 ad calculum contribuendi einbezohen „wurden, sich Befunden, ohne zu wissen von wem, und wie solche „sonder Zweiffel aber nach denen in Böheim ehemals fürgewesten „Kriegsunruhen . . dahin gekommen seynd". Ein großer Teil der eingezogenen Gründe werde jedoch in natura oder aus Dominikalgründen fast jedes Jahr wiederbesetzt, letztere auch den Unterthanen zur eigenen Besteuerung im Landeskataster zugeschrieben. Grundeinziehungen fänden überhaupt nicht zur Vergrößerung des herrschaftlichen Gutsbetriebes statt, sondern weil die Obrigkeiten, um die von heruntergekommenen Wirten verlassenen Stellen nicht wüste liegen zu lassen, sie „cum onere contribuendi an sich zu ziehen necessitirt worden seynd".

Die Rektifikationshauptkommission (Protokoll vom 9. Juli 1771 [1]) weist darauf hin, daß die ausgewiesenermaßen eingezogenen $1974^{35}/_{64}$ Ansässigkeiten mit wenigstens 4000 Wirten besetzt werden könnten. Die Anordnung einer gleichen Frist zur Wiederbesetzung sei jedoch nicht möglich. Denn einerseits schwanke die Zahl der eingezogenen Ansässigkeiten auf den einzelnen Dominien zwischen 3 und 30. Andererseits müßten auch die Wiederbesetzungskosten für Errichtung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sowie für Anschaffung des Beilasses, endlich der mögliche Mangel an tauglichen Wirten berücksichtigt werden. — Sie beantragt daher einen Termin zur Wiederbesetzung von 1, 3, 4, 5, 6, 7 Jahren, je nachdem die Zahl der wiederzubesetzenden Gründe auf einem Dominium 1—2, 3—10, 11—15, 16—20, 20—30, 30—40 betrage. Den Obrigkeiten solle es überlassen bleiben, die Stellen, wenn möglich durch die neuen Wirte einkaufen, oder selbst erbauen zu lassen. Doch müsse die Wiederbesetzung in jedem Falle geschehen, eventuell den neuen Wirten günstige Fristen zugestanden werden.

Die Durchführung dieser Maßregeln solle durch Lokaluntersuchungen überwacht und jährlich über deren Fortgang Bericht erstattet werden. Im Falle der Nichtbefolgung der Obrigkeiten wird deren Bedrohung mit einer Geldstrafe von 100 Rthl. „für einem in jeglichen Jahr unausgebliebenen Ansessigen", und die Wiedererrichtung und Besetzung der Stellen auf ihre Kosten durch die Kreisämter selbst

[1] 216 ex Septembri 1771, IV. K. 6, 2541.

vorgeschlagen. Schließlich wird beantragt, mit den Kameralherrschaften Podiebrad, Brandeis, Kollin und Zbirow den Anfang zu machen.

Über Befehl der Kaiserin äußerte sich Hatzfeld über diese Anträge (Vortrag vom 31. Juli 1771 [1]) wie folgt:

Es komme auf drei Fragen an: 1) was für unterthänige Realitäten in obrigkeitlichen Händen sich befänden; 2) auf welche Art sie den Unterthanen zurückzustellen; 3) wie die Obrigkeiten hierzu zu verhalten seien.

ad 1. Sämtliche eingezogenen Realitäten — die Teiche und Wälder ausgenommen, deren Kultivierung, die Kräfte der Unterthanen übersteigende, Kosten erheische — sollten wiederbesetzt werden.

ad 2 sei zu erwähnen, „daß die Felder, Wiesen und Weingärten, „absonderlich erste zwey Gattungen, unter welchen auch die Triesch „und wüste Felder zu verstehen sind, entweder in einer Strecke von „mehreren Metzen Aussaat aneinander liegen, oder aber in kleine „Theile zerstreuet seyen, ja bey kleinen Gütern, wo sich gemeiniglich „solche unterthänige Realitäten befinden, sind öfters so kleine Stücke „an Feldern anzutreffen, welche kaum einen Metzen Aussaat be„tragen". — Größere Felder seien nun zu besetzen, „wenn diese . . „solchergestalten nebeneinander befindlich, daß solche der neue Wirt „gemächlich bebauen kann". Die zerstückten Gründe hingegen sollten an Unterthanen abgegeben werden, die an Gründen Mangel hätten. — Keinesfalls dagegen dürfe der Kommissionsantrag: auf vollständige Wiedererrichtung der gelegten Stellen auf obrigkeitliche Kosten „gegen in vielleicht niemals erlebende Zielfristen einzuhollenden Ersatz" berücksichtigt werden. „Die Erbauung eines Böhmischen Bauern Hofs „mit darzu gehörigen Stallungen und Scheuern, dann Beyschaffung „des nöthigen Viehes und Geschirrs kann von Niemanden mit 300 fl. „bestritten werden". Bei Herstellung der Gebäude in Stein und Ziegeln nach dem Patent vom 22. September 1755 wären mindestens 500 fl. erforderlich. Zur Ansetzung der 4000 neuen Wirte sei also eine Summe von 1 200 000 resp. 2 000 000 Gulden erforderlich. Dazu komme der Verlust der bisher „erlaubterweise, ja öfters durch gerichtliche Einsetzung authore praetore" erworbenen und genossenen Nutzungen. Die Annahme des Kommissionsantrags hätte also den Ruin namentlich der kleineren Obrigkeiten zur Folge.

Hatzfeld hält es daher für genügend: die Obrigkeiten zur Lieferung des Baumaterials für die neuen Stellen um den Er-

[1] 216 ex Septembri 1771, IV. K. 6, 2541.

zeugungspreis an die anzusetzenden Wirte, aber die letzteren, zu den gleichen Schuldigkeiten, wie ihre Mitnachbarn, nach Maßgabe ihrer Eigenschaft, zu verhalten. — Bei Annahme dieses Antrags würden die von der Rektifikationskommission zur Wiederbesetzung vorgeschlagenen Fristen annehmbar sein. Sonst aber müßte noch dem Gubernium ein Gutachten mit Rücksicht auf die konkreten Verhältnisse jeder Herrschaft abgefordert werden. Um so mehr „als . . die kleine „Güter gemeiniglich mit unterthänigen Realitäten vermischet sind, „welche absonderlich durch eine zu kurze Frist gänzlich zu Grund ge„richtet werden würden".

ad 3 beantragt Hatzfeld folgenden Modus: Jede Obrigkeit solle binnen drei Monaten a die publicati einen genauen Plan, wie sie die Wiederbesetzung durchführen wolle, vorlegen und bei den, nach demselben, bereits beselbeten Unterthanen zuzuteilenden Gründen die Ursache hierfür angeben. Das Kreisamt solle, unter Freilassung des Rekurses gegen seine Entscheidung, den vorgelegten Plan abändern und verbessern können, und die Obrigkeit sich sodann jährlich beim Kreisamt über die planmäßig erfolgten Wiederbesetzungen ausweisen. Ferner hätten die Dominien ihre Unterthanen zur Ansiedlung zu ermuntern, im Falle des Mangels an Wirten den Kreisämtern, und diese der Landesstelle die Anzeige zu machen. — Kreisämter und Gubernien hätten jährlich tabellarische Ausweise über den Fortgang der Wiederbesetzung an die Hofstelle zu senden, resp. gutachtlich einzuraten, „wie wider die nicht gehorchende Obrigkeiten fürzugehen seye".

Hierüber resolvierte die Kaiserin am 18. August 1771: „In „diesem Geschäft wird Mir von Seiten der Kanzley das ausführliche „Gutachten zu erörtern, und sonderheitlich sich zu äussern seyn, ob „es nicht zu einer allzugrossen Weitläufigkeit führen würde, die Dominien „überhaupts zur Zurückstellung der eingezohenen Rustical-Gründe zu „verhalten, somit was für ein Terminus eigentlich a retro vorzu„setzen, und ob gleich wohlen auf den Aum decretorium 1654 zu„rückzugehen oder vielmehr der Stand des neuen Catastri de Ao 1748 „pro Norma zu nehmen wäre, und die Dominien zur zurückstellung „dessen, was von ihnen später an sich gezohen worden, zu verhalten".

Die Kanzlei kam diesem Befehle mit Vortrag vom 8. September 1771[1] nach.

In demselben wird vorausgeschickt: die Rektifikationskommission

[1] 216 ex Septembri 1771, IV. K. 6, 2541.

habe lediglich die eingezogenen Rustikalgründe erwähnt, ohne der, wahrscheinlich viel zahlreicheren, an Unterthanen begebenen Dominikalgründe zu gedenken. Die Einziehung von Rustikalgründen durch die Obrigkeiten sei in früherer Zeit erfolgt, „um sich aus deren „Verbindung mit denen ihrigen mehreren Nutzen oder Bequemlichkeit „zu verschaffen, oder aber (infolge der) Nothwendigkeit aus Abgang eines „tauglichen Wirths derley Gründe selbst zu bauen. Beyde Ursachen „(hätten) in der Landes-Verfassung ihren guten Grund (gehabt), weil „in dem erstern . . die Obrigkeit ihr auf derley Gründen ursprüng„lich hergebrachtes Eigenthum und Recht, welches durch den blos „nach dem Steuer-Fuß aus eigener Ständischen Verwilligung einge„führten Unterschiedt zwischen Rustical und Dominical Gründen „keineswegs aufgehoben, sondern vielmehr in denen von Allerhöchsten „Orten selbst stets anerkennenden Vorrechten gegründet (sei)". Berücksichtige man noch die Gewährung eines Äquivalents, die verhältnismäßige Nachsicht der unterthänigen Schuldigkeiten, die Übernahme der, auf den zum Hofacker geschlagenen Gründen ruhenden Lasten, so sei die Legung ebensowenig unberechtigt, wie wenn sie zum Zwecke der Kontributionszahlung bei verlassenen Gründen geschehe. Die Einziehungen seien im Robotpatent von 1738 ausdrücklich anerkannt.

Berücksichtige man die infolge der Larisch'schen Untersuchungen erfolgten Verordnungen vom 31. Juli, 26. August (und 26. September) 1750 sowie vom 23. Januar 1751 (S. 58 ff.), so müsse man zweierlei Arten von eingezogenen Gründen unterscheiden: „nemlich der eingetauschten und der sonst zu eigener Benutzung des Dominii eingezohenen". In Ansehung der ersteren könne von einer Rückstellung schlechtweg keine Rede sein, sondern nur von einer Schadloshaltung der Unterthanen, „wann derselbe durch den Tausch in quanto vel quali oder sonsten verkürzet worden wäre". — In Frage kämen also nur die Gründe der zweiten Kategorie. Doch dürfe bei deren Wiederbesetzung nicht auf 1654 zurückgegangen werden, sondern in betreff der eingezogenen Gründe auf 1715, bezüglich der vertauschten auf 1751. Dies sei auch in der ah. Resolution vom 23. Juli 1769 über den Kanzleivortrag (betreffend die Instruktionsentwürfe für die Generallandespolizei), dann vom 22. Dezember 1770 (betreffend die Erläuterung des Robotpatents), endlich vom 8. September 1770 (betreffend die Beschwerden der Lobositzer Unterthanen) ausgesprochen. Es sei also überhaupt keine neue Anordnung, sondern nur die Ausführung der alten nötig. — Aus den

Berichten des Landesausschusses und der Landesstelle vom 2. resp. 12. November 1770 ergebe sich, daß die Specifikation der Rektifikationshofkommission aus einer viel älteren Zeit herrühren müsse. Eine Rückgabe der eingezogenen Gründe in natura sei angesichts der vollkommen veränderten Gestalt derselben, sowie der Schwierigkeit, sie ausfindig zu machen, unmöglich. Würde aber dem specifizierten Quantum jenes der an Unterthanen überlassenen Dominikalrealitäten gegenübergehalten, so sei überhaupt kein Fall der Wiederbesetzung vorhanden.

ad 3 erklärte sich die Kanzlei gegen jede Anordnung eines Termins zur Wiederbesetzung, sowie von Strafen für dessen Nichteinhaltung, weil ein Aufwand von 2000000 neben dem Verlust der Gründe den Obrigkeiten nicht zugemutet werden dürfe. Die fraglichen Anordnungen könnten höchstens in betreff der seit 1750 und 1751, „folglich stante prohibitione" eigenmächtig kassierten Stellen getroffen werden. Aber auch in Ansehung dieser erst nach ihrer Feststellung und nach gutachtlicher Äußerung über die Art der Durchführung durch die beschlossene Urbarialkommission. Der letzteren solle auch aufgetragen werden, die Obrigkeiten „alles Fleisses zu disponiren", die seit 1750 eingezogenen Gründe wieder auszugeben, und den neuen Wirten Baumaterialien und Beilaß um den Selbstkostenpreis zu überlassen.

Hatzfeld konformierte sich hierauf vollkommen dem Kanzleienraten, da sein Gutachten lediglich auf der irrigen Voraussetzung beruht habe: die Rückstellung aller in obrigkeitlichen Händen befindlichen Rustikalgründe sei beschlossene Sache (Vortrag vom 19. September 1771[1]).

Unter dem 24. September 1771 resolvierte hierüber die Kaiserin: Placet „und ist dieserwegen an die Urbarial Commission ein be„sonderer Auftrag zu erlassen gleichwie auch solche über diesen Gegen„stand ihre Berichte in separato zu erstatten hat".

Demgemäß wurde der böhmischen Urbarialkommission mit Hofd. vom 6. Dezember 1771[2] aufgetragen, „daß sie . . bey jedem Do„minio, um wie viel die Unterthanen durch die Vertausch- und aus„wechslung der rustical-Gründen von Zeit der vollendeten, in anno „1715 angefangenen Rectifications-Visitation, und der anmit be„richtigten Rolla verkürzet, und was sonsten von rustical-Gründen

[1] 216 ex Septembri 1771, IV. K. 6, 2541.
[2] 53 ex Decembri 1771, IV K. 6, 2541 und IV. K. 7, 2556.

„nach der Zeit deren unterm 3 Juli, 26 August und 26 September „1750, dann unterm 23. Januar 1751 erlaßenen in Sachen Ziel „und Maaß gebenden Ah. resolutionen ohne Vorwißen und Begnehmigung der Landes-Stelle eigenmächtig zu Obrigkeitlichen Handen, „mit der Cassirung der Bauern-Häußer eingetauschet, oder eingezohen „worden, gründlich untersuchen, und zu was für einem restitutions-„Betrag in quanto et quali das betrefende Dominium, und inwie-„weit dasselbe zu der in erstbesagten Ah. Resolutionen ausgemeßenen „poena dupli, außer dem alleinigen Fall der eigenen Bestellung ver-„laßener Bauerngründen zu verhalten, dann wie und auf was Art, „und in welcher Zeit nach Verschiedenheit der local Umständen die „wieder besetzung derley Gründen mit tauglichen Wirthen in Vollzug „zu bringen und sich des unfehlbaren Erfolges zu versichern ist? „gutachtlich an Handen geben solle."

Auf Mähren fanden diese Vorschriften keine Anwendung. Das Reskript vom 23. Januar 1751 wurde dort erst 1775 zur Anwendung gebracht.

Zweites Kapitel.

Einführung des Fronablösungs- oder Raabschen Systems auf den Kameral- und den unter Staatsaufsicht verwalteten Herrschaften in Böhmen und Mähren.

§ 1. Vorgeschichte.

Anläßlich eines hofkriegsrätlichen Vortrages über die künftige Gestaltung der Rekrutierung kam mit den Fragen über Maßregeln zur Vermehrung der Bevölkerung auch jene über die Verteilung der Bauerngüter in Böhmen und Mähren, sowie über die Begebung von Dominikalgründen an Unterthanen zur Sprache. Über Befehl der Kaiserin erstattete die Kanzlei unter dem 21. Juli 1764 [1] hierüber nachfolgende Auskünfte:

In Böhmen und Mähren macht in den seltensten Fällen ein Bauer eine ganze Ansässigkeit (Lahn) aus. Gewöhnlich wird eine solche erst von 4—6 Wirten gebildet. Wo aber dennoch allzu starke Bauerngründe vorkommen, „nehmen die Obrigkeiten selbsten den „Bedacht dahin, so viel möglich dieselbe zu zerstücken, um dar-„durch mehr Robothsame Unterthanen zu überkommen, wann anderst „an dem Bauern-Volck selbst kein Mangel vorhanden."

Zur Frage der Verteilung von Meierhofsgründen an Unterthanen bemerkt die Kanzlei: Bekanntlich beruhen die Haupteinkünfte des Adels in Böhmen und Mähren auf dem gutsherrlichen Betriebe und auf der Brauhausgerechtigkeit. Beide Einnahmequellen würden durch die Zerstückung des Hofackers unterbunden und die Obrigkeiten bedeutend geschädigt werden. Denn sie würden nicht nur die Braugerste theuerer kaufen müssen, sondern auch die Feldfrüchte verlieren

[1] 86 ex Julio 1764, IV. K. 6, 2541 und VII. C. 1, 7.

und durch den unterthänigen Geldzins — der nicht höher als mit 8—10 Groschen pr. Metzen angesetzt werden könnte — nicht ausreichend entschädigt werden. Übrigens würde jede zwangsweise Anhaltung der Obrigkeiten zur Begebung ihrer Gründe ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in das Privateigentum sein und „ist noch in keinem Staate erhöret worden". Wo es ihr Vorteil erfordert und genügend Wirte vorhanden sind, pflegen die Obrigkeiten ohnehin ihre Gründe unter die Bauern auszuthun.

Die Kaiserin nahm diese Auskünfte einfach zur Kenntnis, ohne weitere Veranlassungen zu treffen (Resol. vom 2. August 1764 [1]).

Anfang 1769 kam die Angelegenheit wieder zur Sprache, und zwar infolge einer der Kaiserin überreichten anonymen Denkschrift [2], in welcher vorgeschlagen wurde: auf den böhmischen Kameralherrschaften die Meierhöfe zu kassieren und nur je einen auf jeder Herrschaft beizubehalten, die Meierhofsgründe aber mit Unterthanen zu besiedeln und die Frondienste zu Geld zu setzen. Hiebei würden sich für die Kaiserin zweierlei Vorteile ergeben:

I. In ihrer Eigenschaft als Privatobrigkeit würde sie, wie jeder andere Grundherr auch, den Erlös aus dem Verkauf der Grundstücke und die Frongelder beziehen, daneben aber die Ausgaben für die Wirtschaftsbeamten ersparen und auch aus dem durch die Bevölkerungszunahme erhöhten Bierverschleiß Gewinn ziehen.

II. Als Landesfürstin würde sie durch die höheren Kontributions- und sonstigen Steuereingänge, durch die Erhöhung der Rekrutenstellung, endlich durch die Vermehrung des Ackerbaues und eine gesteigerte Geldcirkulation gewinnen.

Der eine, auf jeder Herrschaft beizubehaltende, Meierhof solle nicht nur als Musterwirtschaft, sondern auch vornehmlich dazu dienen, die nachlässigen Zahler der Frongelder in der Furcht vor der Wiederversetzung in die Naturalrobot zu erhalten; ferner zur Erzielung des obrigkeitlichen Eigenbedarfs, und damit die Herrschaft in der Lage sei, zur Verhinderung allzu starken Sinkens der Getreidepreise, einen Getreidevorrat aufzubewahren.

Dem zu gewärtigenden Einwurfe: daß die Obrigkeit bei diesem System die Gerste für ihre Brauhäuser nicht durch Eigenbau decken, sondern vielleicht sehr teuer erkaufen müßte, wodurch der Nutzen

[1] 86 ex Julio 1764, IV. K. 6, 2541 und VII. C. 1, 7.
[2] 115 ex Junio 1769, IV. K. 3, 2488.

aus der Braugerechtigkeit vermindert würde, hält der Anonymus entgegen, daß die Obrigkeit die verbrauchte Gerste auch unter dem herrschenden System im laufenden Preise anschlagen müsse. Denn es wäre ja unwirtschaftlich, wollte sie dieselbe billiger verbrauen, als sie sie verkaufen könnte. — Gegenüber einem zweiten möglichen Einwurf aber: daß durch Zugeldsetzung der Frondienste die Landgüter eine Wertminderung erfahren würden, weil der Rentenbezug gleich bliebe, während alle anderen Preise fortwährend steigen würden, bemerkt die Denkschrift, die Frongelder brauchten ja nicht stabil zu sein, sondern könnten von Zeit zu Zeit erhöht werden.

Die vorstehenden Vorschläge wurden der Hofkammer am 18. März 1769 mit dem Befehle übermittelt, sich über dieselben gutachtlich zu äußern.

Der Hofkammerreferent von Koczian (Sitzungsprotokoll vom 22. März, Vortrag vom 14. April 1769[1]) beantragte, mit der Durchführung der Vorschläge des Anonymus zunächst auf zwei kleinen Kameralgütern einen Versuch zu machen. Der Kommissionspräsident, Baron Neffzer sen., machte jedoch folgende Bedenken geltend:

1) Von einer starken Kontributionserhöhung durch die Neuansiedlung von Unterthanen könne keine Rede sein. Denn ein Teil der im obrigkeitlichen Besitze befindlichen — nämlich die ehemals rustikalen — Gründe steuerten auch schon jetzt in ordinario, während auch die Dominikalgründe mit der Extraordinärkontribution belegt wären.

2) Der Feldbau könne unter dem herrschenden System von den Obrigkeiten ungleich mehr gefördert werden, als nach dem vorgeschlagenen. Denn sie hätten eher Gelegenheit und Mittel, mehr und besseres Vieh anzuschaffen, und könnten auch eher für bessere Düngung und Beurbarung des Bodens und für ausgiebigere Pflege der Wiesen Sorge tragen. Auch so würde eine erhöhte Geldcirkulation erzielt werden.

3) Eine Steigerung von einmal vertragsmäßig festgestellten Frongeldern sei durch das Robotpatent von 1738 ausgeschlossen. Auch wäre der Bezug des Geldzinses nicht gar so sicher, namentlich dort, wo der Unterthan keine Gelegenheit zu Nebenverdienst habe und daher über kein Bargeld verfüge. In solchen Fällen werde daher der Unterthan auch lieber bei den Naturaldiensten verbleiben wollen und, im Hinblick auf

[1] 115 ex Junio 1769, IV. K. 3, 2488.

die Bestimmungen des Robotpatents von 1738, zur Ablösung derselben zwangsweise nicht verhalten werden können.

4) Bei der Berechnung des Brauhausertrages müsse doch auch berücksichtigt werden, daß die Gerste beim Eigenbau jedenfalls billiger zu stehen komme, auch wenn sie dann in einem höheren Marktpreise angeschlagen werde. Dieser Umstand verdiene um so eher Beachtung, als die Bier- und Trankſteuer in Böhmen pr. 1 200 000 fl. unerschwinglich wäre, wenn den Obrigkeiten die Gelegenheit benommen würde, die Gerste durch die billigen Naturalfrondienste wohlfeil zu erlangen.

Baron Reffzer und Hofrat von Meerfeld meinten daher: der Antrag sei zwar „in Thesi . . nicht ohne Grund, jedoch in Hypothesi . . sowohl zu dem allgemeinen als Privatnutzen" nur nach einer vorausgegangenen genauen Berechnung der Vor- und Nachteile desselben, nach Einvernehmung der Unterthanen und Ausarbeitung eines genauen Besiedelungsplanes diskutierbar.

Am 27. März 1769 kam die Angelegenheit im Plenum der Hofkammer neuerlich zur Beratung. Während von einer Seite betont wurde, daß durch die Besiedlung der Dominikalgründe und die hieraus resultierende Bevölkerungszunahme die etwaigen Verluste der Obrigkeiten wieder ausgeglichen würden, wurde von der anderen Seite behauptet: eine allgemeine Meierhofszerstückelung werde dem Staate mehr Schaden als Nutzen bringen, und zwar aus folgenden Gründen:

1) würde die Bevölkerung überhaupt gar nicht zunehmen. Denn einer Vermehrung der Ackerbauern auf der einen Seite würde eine Verminderung des — meist verheirateten — Meier- und Bauerngesindes gegenüberstehen. Dazu würden die der letztgenannten Klasse entnommenen neuen Wirte auch nicht mehr zur Rekrutierung herangezogen werden können, und es sei überhaupt fraglich, ob der Staat dann noch seinen Rekrutenbedarf würde decken können;

2) würden die bisher von der Obrigkeit beschäftigten Handwerker künftig ihr Brot verlieren, da der Bauer sein Ackergeräte selbst zu verfertigen und, wenn es schadhaft werde, zu reparieren pflege;

3) würde der Bauer, „der allezeit in der ersten Noth stecket", zur Deckung seiner Abgaben seine Fechsung möglichst rasch verschleudern und dann in Not geraten und weder Saat- noch Brotkorn haben. Dann könnte ihn auch die Obrigkeit,

mangels von Getreidevorräten, nicht mehr, „wie auf den Herrschaften fast jährlich geschiehet", unterstützen. Unter diesen Übelständen würde übrigens nicht nur der Bauer leiden, sondern auch das ganze Land und in Kriegszeiten die Militärverpflegung. Die Erfahrung gerade in den böhmischen Ländern lehre auch, daß, wo nicht die Grundherren durch eigenen gutsherrlichen Betrieb regulierend eingreifen könnten, Mißwachs allzu hohe, eine gute Ernte aber allzu niedrige Getreidepreise im Gefolge habe. — Ferner würde die Zerschlagung der Meierhöfe die Mastviehzucht und die Wollerzeugung zurückbringen.

Nach den Anträgen der Kommission befahl hierauf die Kaiserin: der Anonymus solle sich mit einem Kommissionsrate nach Miroschau begeben und dort einen genauen Plan zur Ausführung seines Projekts ausarbeiten. Nach geschehener Lokaluntersuchung und Vernehmung der Unterthanen solle dann ein Gutachten erstattet werden, „wie weit die Verteilung der Gründe in linea Politica et Camerali nuzich seyn könne" (Resol. vom 27. April 1769).

Im Januar 1770 wurde der Kaiserin neuerlich eine anonyme Denkschrift überreicht, in welcher die Aufhebung der Naturalfronen und deren Ersetzung durch die Abforderung des Zehends im ganzen Lande vorgeschlagen wurde.

Diesen Vorschlägen gegenüber verwies jedoch Kollowrat auf die Gefährlichkeit einer gesetzlichen Änderung der Jahrhunderte alten Wirtschafts- und Landesverfassung. Übrigens könne ja auf den Kameralherrschaften die Probe damit gemacht werden, da die Kaiserin als Privatobrigkeit auf den Domänen veranlassen könne, was sie für gut halte und auch leichter als ein Privatmann auf einen Teil ihrer Einkünfte verzichten könne[1].

Mit der Resolution vom 8. November 1770 (über den Vortrag der Hofkammer in betreff der Untersuchung auf der Herrschaft Pardubitz vom 11. Juli 1770[2]), befahl die Kaiserin der Hofkammer, ihr einen Vortrag in betreff der Aufhebung der Fronen und ihrer Verwandlung in einen Prokreationszehnten zu erstatten, inzwischen aber „und zwar baldmöglichst" mit dieser Aufhebung auf zwei Meierhöfen der Herrschaft Pardubitz die Probe zu machen.

[1] StA. 2633 ex 1770.
[2] StA. 3786 ex 1770.

Am 4. Mai 1771 [1] erließ die Kaiserin folgendes Handbillet an den Obersten Kanzler Grafen Chotek: „Mittelst der Anlagen sind mir „von einem unbekannten Verfasser die Ursachen des Verfalls des „Königreichs Böhmen angezeiget, und zugleich die Mittel, durch deren „Ergreifung den Contribuenten wiederum aufgeholfen werden könnte, „an Hand gelassen worden. Da nun dieser Gegenstand von äußerster „Wichtigkeit ist, und die Nothwendigkeit erfordert, daß auf eine dem „Contribuenten zu leistende Hülfe mit Ernst fürgedacht werde, so „hat die Kanzley mit der Hof-Kammer den Innhalt der anliegenden „Aufsätze in gemeinschaftliche reife Berathung zu ziehen, und Mir „sodann darüber den gemeinsamen Befund baldmöglichst vorzulegen, „insbesondere aber sich über folgende Puncten standhafft zu äußern:

„1mo durch was für Mittel das Eigenthum der unterthänigen „Gründe in Böhmen und Mähren allgemein zu machen?

„2do Ob es dem Staate verträglich und thunlich wäre, die Leib- „eigenschaft aufzuheben und abzuändern?

„3^{tio} Ob die Roboten auf einen gleichen Fuß zu setzen, und „entweder in eine proportionirte Geld- oder natural-Abgabe zu ver- „wandlen, oder aber

„4to nach dem Vorschlag des anonymi zu Geld anzuschlagen, „und dagegen eine höhere Tax für die per modum Contractus zu „leistende Dienste der Unterthanen zu sezen sey?

„5to Ob es räthlich, daß nach abgeänderten Roboten die Do- „minien Mayerzüge halten, und die Beurbarung durch bedungene „Dienstbothen bestreiten, oder

„6to ihre Landwirthschaft, besonders aber den Ackerbau gröſten- „theils einziehen, und ihre Dominical-Gründe neuen Unterthanen „gegen proportionirte Geld- und Naturalien praestationen zur „Cultur übergeben, dadurch aber nicht nur die eigene Einkünffte, „sondern die ganze national-Industrie, und Population wol um ein „Drittel, oder ein Viertel vermehren?"

Alle diese Anregungen fanden jedoch keine Verwirklichung. Infolge des mit Handbillet vom 15. September 1769 erteilten Befehls (s. S. 165 u. 324) fanden bloß auf den böhmischen Kameralherrschaften kommissionelle Untersuchungen statt, die aber kein systematisches Eingreifen in dem Sinne einer Änderung der Arbeitsverfassung zur Folge hatten [2].

[1] 53 ex Majo, 1771, IV. K. 1, 2460.

[2] Vgl. Hofk.-Arch. Acta 31 (Robotsachen) aus den Jahren 1765—1778 ferner insbesondere StA. 970 und 1828 ex 1770, und 1136 ex 1773.



§ 2. Einführung des Raabschen Systems auf den böhmischen Exjesuitengütern.

Erst im Jahre 1775 wurde die Idee der Fronablösung und Besiedlung der Dominikalgründe wieder aufgenommen.

Auf des Hofrats von Raab Anregung beschloß die Kaiserin, die böhmische Exjesuitenherrschaft Schurz und Schatzlar unter ihrer unmittelbaren Aufsicht administrieren zu lassen und beauftragte Raab, sich auf die Herrschaft zu begeben und dieselbe zu übernehmen (Handbillet an Blümegen und an die Hofkammer vom 14., Hofd. an das böhmische Gubernium vom 23. Juni 1775[1]).

Raab kam diesem Befehle nach und erstattete sodann am 4. September 1775 einen Bericht über den Zustand der Herrschaften und deren künftige Administration[2], in welchem er die Nachteile des herrschenden Naturalfronensystems überhaupt und auf Schurz und Schatzlar insbesondere in den schwärzesten Farben schilderte und deren Ablösung, sowie die von den Unterthanen verlangte Verteilung der Dominikalgründe auf das wärmste befürwortete. Dem möglichen Einwurfe: wie die Obrigkeit des vereinbarten Fronäquivalents versichert sein werde? begegnet er mit der Gegenfrage: wie es denn zur Zeit sei? und damit, daß die Bauerngründe genügende Sicherheit bieten würden.

Im weiteren Verlaufe seiner Ausführungen bespricht Raab noch folgende mögliche Einwendungen gegen das beantragte neue Wirtschaftssystem:

1) Wie kann man dem böhmischen Bauer Eigentum einräumen, „deßen ihn manche unfähig zu seyn urtheilen?"
2) Wie soll der Grundherr das Eigentum an den Gründen den Unterthanen ohne Entschädigung überlassen und wie
3) die Fronen nachsehen, die er ja auch, abgesehen von dem gutsherrlichen Betriebe, benötige?
4) Ist es klug, die heute vielleicht wirklich wenig einträglichen Dominikalgründe wegzugeben, da doch deren Ertrag bei besserer Wirtschaft sich bedeutend steigern könnte?
5) Wie kann dem Grundherrn die Zahlung des Ablösungszinses für den Fall von Mißjahren und Wetterschäden garantiert werden?

[1] Hofk.-Arch. 18 ex Junio 1775, Acta S. J. 2.
[2] Hofk.-Arch. 39 ex Octobri 1775, Acta S. J. 2.

6) Wie soll er, nach Beseitigung des gutsherrlichen Betriebes, die Bräuhäuser erhalten und die Getreidedeputate bestreiten?
7) Ist es im Interesse des Staates gelegen, auf die — doch nur beim Vorhandensein eines gutsherrlichen Großbetriebes allein mögliche — Anhäufung von Getreidevorräten in Privathänden zu verzichten, und wo wird der Unterthan dann in Notfällen Hilfe finden?

ad 1 erklärt Raab die angebliche Unfähigkeit des Unterthans, Eigentum zu haben, für ganz widersinnig. „Es würde wider den „Wohlstand des Staates selbst streiten, behaupten zu wollen, daß „ein Unterthan jener Triebfedern unfähig sey, die allein einen fleißi- „gen, und wahrhaft bearbeiteten Ackersmann bilden können." Man müsse daher den Unterthan zum Emphyteuten machen, der ohne sein Verschulden seiner Stelle nicht entsetzt, selbst über dieselbe verfügen und sie auch einem dem Grundherrn „anständigen" Ersatzmann übergeben könnte. Das grundherrliche Obereigentum solle nach wie vor das Unterthänigkeitsband erhalten, und auch dem Grundherrn der Anspruch auf die Laudemien in Veränderungsfällen gewahrt bleiben.

ad 2. Die überwiegende Mehrzahl der Unterthanen sei zur Zahlung eines Einkaufsschillings unvermögend. Im Hinblick auf die bedeutenden Vorteile des neuen Systems gegenüber dem herrschenden, könnten die Obrigkeiten auf die Einkaufung verzichten.

ad 3. Allerdings würden dieselben in Zukunft die nötigen Arbeiten bezahlen müssen. Die mäßigen Holzschlags- und Zufuhrsarbeiten, sowie die im Schnitt für den verbleibenden herrschaftlichen Meierhof nötigen Fußdienste könnten ihnen durch die Verpflichtung der Unterthanen zu deren Leistung um fixe Löhne gesichert werden (wozu auch die Unterthanen in Schurz „mit Fröhlichkeit" bereit seien).

ad 4. Sehr unklug wäre es, um einer ungewissen Hoffnung auf eine Ertragssteigerung der Dominikalgründe willen, den gewissen Vorteil des neuen Systems aus der Hand zu lassen und die sicheren Übel des herrschenden Fronsystems dabei mit in den Kauf zu nehmen.

ad 5. Elementarereignissen gegenüber sei der Mensch machtlos, aber dies gelte auch für das jetzige System. Nach der Robotablösung und Zerstückelung der Dominikalgründe werde aber die Obrigkeit wenigstens die Möglichkeit haben, sich nach einigen guten Jahren wieder an den Wirten zu erholen.

ad 6. Die Brauhausgerste würden die Unterthanen zu fixen Preisen zu liefern sich verpflichten. Die Deputate aber könnten in

Geld ausbezahlt oder durch den Ertrag des beizubehaltenden Meierhofs gedeckt werden.

ad 7. „Die nützlichste Aufbewahrung (von Getreidevorräthen) „finde sich in Handen der aus dem Getreid Handel sich ein beständiges Gewerbe machenden Menschen, die immer auf die Schritte des „Überflußes und Abganges in allen Theilen der Monarchie aufmerksam ihr Capital dort, und da hin und her circuliren lassen." Ob diese Cirkulation durch sie oder die Grundobrigkeiten erzielt werde, sei gleichgültig. Das allgemeine Interesse sei am besten durch die Freiheit des Getreidehandels gewahrt. Was die Unterthanen betreffe, so würden sie, wirtschaftlich von den Obrigkeiten unabhängig gemacht, sich jedenfalls besser befinden, als bisher.

Im übrigen erklärt Raab, seine Vorschläge zielten durchaus nicht auf ein allgemeines, die Privatobrigkeiten bindendes Gesetz. Es solle vielmehr dem Ermessen einer jeden überlassen werden, das neue System einzuführen oder nicht.

In betreff der von den Unterthanen auf Schurz und Schatzlar erbetenen Aufhebung der Leibeigenschaft bemerkt Raab: Die böhmische Leibeigenschaft sei durchaus keine Sklaverei im römischen Sinne. Sie bestehe vielmehr bloß in der Schollenpflichtigkeit des Unterthans in dem Sinne, daß derselbe ohne Erlaubnis des Grundherrn aus dessen in keine andere Jurisdiktion gelangen könne. Allerdings seien die Obrigkeiten dadurch vor Mangel an Bauernwirten und Rekruten sichergestellt, und bezögen von den Unterthanen für die Freiheitsbriefe eine Taxe. Allein diese Leibeigenschaft sei weder naturrechtlich noch vertragsmäßig begründet. Durch Verträge — die übrigens nicht nachweisbar seien — hätten auch die Kontrahenten nur sich und nicht auch ihre Nachkommen binden können. Raab citiert auch das Werk von Johann Josef Trnka, welcher die Leibeigenschaft als Gewohnheitsrecht bezeichnet, wonach „der Herr des „Bauers das Recht hat, alle und jede Veränderung desselben „nach seinem Gutbefinden zu bestimmen, und der Leibeigene gezwungen ist, der Willkühr seines Herrns sich in allen Stücken blindlings zu unterwerfen," und bemerkt: zu Schurz und Schatzlar hätten allerdings die Jesuiten die Leibeigenschaft so aufgefaßt. Die Einführung des neuen Systems mache aber die Leibeigenschaft überflüssig. Dem Mangel an Rekruten sei durch das neue Konskriptionssystem vorgebeugt. Die Entlassungstaxen seien unbedeutend. Es könne also die Leibeigenschaftsaufhebung auf Schurz und Schatzlar nur befürwortet werden.

Die Kaiserin genehmigte die Vorschläge Raabs zunächst für Schurz und Schatzlar. (Kanzleidekret an Raab vom 16. Oktober 1775 über Vortrag vom 21. September 1775[1]).

Mit Handbillet an Blümegen vom 29. März 1776[2] gab die Kaiserin ihre Absicht kund, das auf Schurz und Schatzlar begonnene Werk „durch all-diensame Unterstützung in weiteren Fortgang zu bringen" und befahl, Raab solle sich nach Libeschütz und Brandeis begeben und auch dort die nötigen Vorkehrungen treffen. Denn „dem Staat (sei) zu viel daran gelegen, ein dem Grundherrn und „dem Unterthan so wichtiges Beyspiel einleuchtend zu machen, und „die gleiche Einrichtung, wenn auch durch mehrere Proben deren „guter Bestand sich bestättiget, weiter zu erproben".

Ein weiterer Schritt auf dem einmal betretenen Wege geschah durch das Handbillet an die Kanzlei vom 22. Juli 1776[3]. In demselben heißt es: „Da die Einleitung des Robbath-Reluitions-Ge„schäfts auf Meinen cameral und Exjesuiten-Gütern in Böhmen „sich gut anzulassen fortfährt, so will es erforderlich seyn, daß alle „vorsichtige sichere Wege, und Mittel ergriffen werden, dieses heil„same Geschäft, sobald möglich, ohne allen Hindernüssen zu verbreiten."

„Ich traue der erwiesenen Rechtschaffenheit des Raabs zu, daß „er mit diesen Meinen Absichten angemessenen Grundsätzen, fort„schreiten, und die Vortheile der Exjesuiten-Güter sowohl, als der „Unterthanen mit gleicher Aufmerksamkeit in der Ausführung ver„binden werde.

„Dahero habe Ich entschlossen, daß er von nun an die nötige „Zubereitung, und die wirkliche Ausführung des zu Schurz und „Schatzlar geprüften Plans auf andere Jesuiten-Güter in Böhmen „gleichfalls in solcher Maaße zu treffen ungesperte Hände haben solle." Er werde daher unter Einem zum Oberdirektor aller böhmischen Exjesuiten- und Kameralherrschaften ernannt (Hofd. vom 26. Juli 1776[3].)

Mit Promemoria vom 23. November 1776[4] berichtet Raab: auf Schurz und Schatzlar sei das neue System vollständig eingeführt,

---

[1] Hofk.-Arch. 39 ex Octobri und 44 ex Novembri 1775, Acta S. J. 2.

[2] Hofk.-Arch. 138 ex Martio und 31 ex Junio 1776, Acta S. J. 2.

[3] Hofk.-Arch. 90 ex Julio 1776; vgl. auch 82 ex Septembri 1776, Acta S. J. 2.

[4] Hofk.-Arch. 8 ex Decembri 1776, Acta S. J. 2.

alle Zinsungen gingen richtig ein, die Bevölkerung habe sich um 217 auf Dominikalgründen neu angesetzte Familien vermehrt, die Unterthanen seien in weit günstigerer Lage als früher und sehr zufrieden. Mit 1. Januar 1777 werde das neue System auch auf allen anderen Exjesuiten- und Kameralherrschaften seinen Anfang nehmen. „Wird es gelingen, wie ich hoffe, oder wird es mißlingen, wie Tausende glauben, und wünschen? Gott allein ergründet die Zukunft. „Inzwischen sind die Umstände überall die nämliche, überall der Trieb „der Arbeit zu eigenen Nutzen ausgiebiger, überall die gleiche Bestellung der Triebfeder der Arbeit, des Eigennutzes der Menschen, „überall seufzen die Unterthanen um den 1ten Jänner 1777, überall „vermehrt sich die eifrige Concurrenz um Gründe, überall die Dankbarkeit gegen die Allerhöchste Monarchen, die den Unterthanen ihr „neues Glück bereiten."

§ 3. Ausdehnung des Raabschen Systems auf die Kameralherrschaften und städtischen Güter in Böhmen.

Unter dem 15. Dezember 1776 legte Raab einen Ausweis über die Einführung des Robotabolitionssystems auf 10 Jesuitengütern vor, dem im Januar und März 1777 Ausweise über dreizehn weitere Jesuitengüter folgten[1]. Die Kanzlei legte die zwei ersten Ausweise mit dem Vortrage vom 11. und 29. Januar 1777[1] vor und beantragte nachfolgende Maßnahmen zur Beseitigung der Schwierigkeiten, welche sich bei Bestätigung der mit den Unterthanen geschlossenen Verträge ergaben: 1) die Zusicherung der Straflosigkeit, sowie der Unterlassung einer höheren Kontributionsbelegung, falls sich bei der geometrischen Ausmessung der Gründe eine die rektifizierte übersteigende Fläche ergeben würde; 2) die Zusicherung, daß die zerstückten Meierhofsgründe auch in Zukunft nur in extraordinario steuern würden; 3) die Zugestehung des Rechts an die Obrigkeiten, Wirte, die mit ihren Zahlungen binnen einem Jahre und sechs Wochen im Rückstand bleiben würden, unverschuldete Unglücksfälle ausgenommen, auch ohne vorhergehende Mahnung durch die Dorfrichter abzustiften; 4) die Bekanntmachung, daß die Exekution der in Monatsraten zu prästierenden landesfürstlichen und obrigkeitlichen Gaben alternativ je einen Monat zu Gunsten des Staates und der Obrigkeiten stattfinden würde; 5) die Anordnung, daß bei Abstiftung eines Wirtes

[1] StA. 86 und 630 und Hofk.-Arch. Acta 31 (Robotsachen) ex 1777.

die unparteiisch zu ermittelnde Grundschätzung der eingekauften Gründe nach Abzug aller auf denselben haftenden landesfürstlichen, obrigkeitlichen und sonstigen Forderungen dem Wirte hinausbezahlt werden sollen; 6) die Anordnung, daß der Emphyteut die durch Zahlung eines Kaufschillings erworbenen Gründe mit obrigkeitlichem — bei Stellung eines tauglichen Nachfolgers nicht zu versagendem — Konsens, die unentgeltlich zu Eigentum erworbenen, aber bloß aus obrigkeitlicher Gnade, solle veräußern dürfen.

Schließlich beantragte die Kanzlei 7) die Ausdehnung aller dieser Vergünstigungen auch auf die Privatdominien, welche das Robotabolitionssystem annehmen würden.

Mit der Resol. vom 19. Februar wurden die von Raab mit den Unterthanen geschlossenen Verträge genehmigt, und derselbe ermächtigt, nach Vollendung der Gründevermessung und bei Finalisierung der Systemisierung, nach Maßgabe, als es die Renten zulassen und die Lage der Unterthanen fordern würde, „annoch mit der Anlage auch unter den Contract herabzugehen." — In betreff der Kanzleianträge wurde entschieden:

ad 1: eine Patentalkundmachung sei unnötig. Vielmehr solle von Raab ein „Unterricht" verfaßt und in demselben auseinandergesetzt werden: daß die staatlichen Vorkehrungen auf den böhmischen Kameral- und Exjesuitendominien „in Ansehung der übrigen keine Gesazgebende Folge nach sich ziehe"; daß es jeder Grundobrigkeit freistehe, diesem Beispiel zu folgen oder beim Robotpatent von 1775 zu bleiben; daß übrigens „ersternfalls, wenn bei der geometrischen „Ausmessung mehr Gründe vorgefunden würden, als rektifizirt seien, „weder eine Strafverfolgung noch eine höhere Kontributionsbelegung „eintreten würde".

ad 2—3 und 5—7: die Kanzleianträge sollen ebenfalls dem „Unterrichte" eingeschaltet werden. Der Antrag ad 4 wurde abgelehnt.

Der hierauf von Raab ausgearbeitete und in Druck gelegte „Unterricht", in welchem die Art der Einführung des Robotabolitionssystems auf Schurz und Schatzlar geschildert und auch die Rechnungsausweise über die früheren und die nach dem neuen Systeme zu erwartenden Nutzungen und Vorteile beigebracht wurden, wurde bald darauf im ganzen Lande kundgemacht.

Im Februar legte Raab die Pläne zur Einführung des Robot-

abolitionssystems auf den Kameralherrschaften, und zwar zunächst für Kollin vor[1].

Der Hofkammerpräsident Kollowrat, dem dieselben zur Prüfung zugewiesen wurden, anerkannte zwar Raabs guten Willen, erklärte aber die Pläne für unordentlich ausgearbeitet und überhaupt die ganze Einrichtung für undurchführbar, weil Raab weder etwas von der Landwirtschaft verstehe, noch insbesondere die böhmischen Verhältnisse kenne. Das neue System werde nur den Untergang der tüchtigen und fleißigen Bauern zugleich mit den „üblen Wirten" zur Folge haben. Auch die Leibeigenschaftsaufhebung und die Freiheit für den Bauer sei „in einem wohl eingerichteten Reiche um so we„niger (möglich) als weder der Adel, der Bürger, viel weniger der „Bauer sich die Freyheit auch nur einbilden solle". Es müsse also jedenfalls Raab nochmals einvernommen, und seine Ausarbeitungen durch eine gemischte Kommission aus dem Staatsrate, der Hofkanzlei und der Hofkammer neuerlich geprüft werden (Note vom 3. März 1777 [1]

Im Vortrage der Hofkammer vom gleichen Tage[1] wurde derselbe Gedanke breiter ausgeführt und die Bedenken gegen Raabs Anträge detailliert dargestellt.

Die Kaiserin bestätigte jedoch, unter Verweisung auf die Resol. vom 19. Februar, am 6. April 1777 die von Raab geschlossenen Kontrakte, da sie „überhaupts das System in seiner Ausführung zu unterstützen entschlossen" sei.

Mit Handbillet vom 12. November 1777[2] befahl die Kaiserin Raab, zu prüfen, ob nicht auch auf den Gütern der Böhmischen Königlichen Städte sein System eingeführt werden könne. Raab bejahte diese Frage unbedingt und meinte: „nirgends, als bey Com„munitäten leuchte die Nutzbarkeit der Simplifizierung der Renten „so sehr in die Augen". (Promemoria vom 26. März 1778[3].) Zugleich legte er die Ausarbeitung in betreff der kgl. Städte Deutschbrod, Kollin und Czaslau vor.

Mit Handbillet an die Kanzlei vom 1. April 1778[3] befahl die Kaiserin, nicht nur auf den Gütern dieser, sondern auch aller anderen königlichen und Leibgedingstädte das Robotabolitionssystem „auf das schleunigste" einzuführen. Wenn Raab damit bei allen Städten fertig sei, so solle er über das Geschehene berichten und bei einer unter dem

[1] Hofk.-Arch. 6 ex Aprili 1777, Acta 31 (Robotsachen); StR. 668 ex 1777.
[2] 15 ex Novembri 1777, IV. K. 3, 2490.
[3] 18 ex Aprili 1778, IV. K. 3, 2491.

Präsidium des Oberstburggrafen in Prag abzuhaltenden Kommission „über seine quoad oeconomica überhaupt zu machen findende Anmerkungen . . vortragen".

Die obige Anordnung wurde über den Kanzleivortrag vom 1. mit Resolution vom 5. Mai 1778[1] auch auf die privilegierten kgl. Städte, nämlich die drei Prager Städte, ferner Pilsen, Budweis, Elbogen und Eger ausgedehnt, mit dem Bemerken, „daß „insbesondere bey der Stadt Eger in Betref der Robottsleistung „schon dermalen ein großer Unterschied in Gegenhaltung der anderweiten böhm. K. Städten obwalte, und ihre Abgaaben gröstentheils „in Getreid und Geld Zinsungen bestehen". (Hofd. vom 9. Mai 1778[1].)

§ 4. Ausdehnung des Raabschen Systems auf die Kameral-, Jesuiten- und städtischen Güter in Mähren.

Um dieselbe Zeit wurde die Frage nach Einführung des Raabschen Systems auch in Mähren erwogen. D'Alton sprach sich sehr warm in bejahendem Sinne aus und erklärte den Zeitpunkt als zur Anordnung einer solchen Maßregel sehr geeignet. Es wurde daher dem mährischen Landesunterkämmerer, Freiherrn von Schröffel, die Auskunft abgefordert, ob dagegen mit Rücksicht auf die Religionsgährungen keine Bedenken vorlägen.

In einem Promemoria, batiert Brünn den 8. November 1777[2], anerkennt dieser die großen Vorteile des Fronablösungssystems für alle Interessenten und die Bevölkerungszunahme. Die Religionsgährungen stünden seiner Einführung durchaus nicht im Wege, würden vielmehr dieselben beseitigen, „nachdeme eine durch weise Gesetze „gebundene Freyheit der wahren Religion gewiß mehr nützlich ist, „als eine bedrückende Knechtschaft". Auch viele mährische Grundherren — da namentlich der „Unterricht" sehr aufklärend gewirkt habe — teilten seine Ansicht, besorgten aber — und zwar mit Recht — Zahlungsrückstände seitens jener Unterthanen namentlich, welche keine Erwerbsgelegenheit haben würden. Eine allgemeine und gleichzeitige Einführung des Raabschen Systems sei auch deshalb unthunlich, weil es an Menschen zur Besetzung der Dominikalgründe fehlen würde. Man solle aber wenigstens, wie in Böhmen mit gutem Bei-

[1] 61 ex Majo 1776, IV. K. 3, 2491.
[2] ad 146 ex Martio 1778, IV. K. 3, 2510.

spiele auf den Domänen vorangehen. Es sei dann zu hoffen, daß binnen 15—20 Jahren im ganzen Lande die Frondienste aboliert und die Dominikalgründe in Bauernstellen verwandelt sein würden. Dieses letztere Ziel sei übrigens auch leichter erreichbar, weil „der „Dominical-Grund selbst die Sicherheit für den hievor zu entrichten- „den Zinns verschaffet, wohingegen in Absicht des Robath-Zinnses „solcher die Bedeckung durch den rustical-Grund um so minder er- „reichet".

Mit Handbillet vom 12. November 1777[1] befahl darauf die Kaiserin: Raab solle auch auf den der mährischen Stadt Iglau gehörigen, in Böhmen gelegenen, Gütern die Einführung des neuen Systems einleiten. Raab legte demgemäß unter dem 5. März 1778[2] die betreffenden Ausarbeitungen vor und beantragte nebst der Bestätigung des Iglauer Kontraktes die Systemisierung auch der anderen sechs mährischen Städte.

Die Kaiserin genehmigte diese Anträge, sowie auch die Systemisierung der mährischen Jesuitengüter und betraute Schröffel im Einverständnis mit Raab mit deren Durchführung. Zugleich wurde Raab angewiesen, sich nach Mähren zu begeben und, als Muster für Schröffel, die Stadt-Brünner Güter und das nächst Brünn gelegene Jesuitengut zu systemisieren. (Handbillet vom 23. Hofd. vom 27. März 1778[2].)

§ 5. Wesen des Raabschen Systems.

Die Einführung des Raabschen Systems ging derart vor sich, daß zunächst, bis zur genauen geometrischen Ausmessung der Gesamt-(Rustikal- und Dominikal)-Gründe, Interimalkontrakte geschlossen wurden, die nachher durch definitive Verträge ersetzt werden sollten.

Mit Hofd. vom 24. Dezember 1779[3] an die Gubernien in Böhmen und Mähren wurde der auf dem Exjesuitengute Koschumberg abgeschlossene Kontrakt als Musterkontrakt herausgegeben. Die Bestimmungen desselben sind die folgenden:

1) Unentgeltliche Aufhebung der Leibeigenschaft nicht nur für die vertragschließenden Teile, sondern auch für ihre Nachkommen.
2) Aufhebung aller wie immer Namen habenden Frondienste und unentgeltliche Überlassung aller noch in Händen der

[1] 15 ex Novembri 1777, IV. K. 3, 2490 und StA. 2139 ex 1777.
[2] 146 ex Martio 1778, IV. K. 3, 2510.
[3] 156 ex Decembri 1779, IV. K. 3, 2491.

Obrigkeit befindlichen, oder schon früher an unterthänige Wirte käuflich oder widerruflich ausgethanen Rustikal- oder Dominikalgründe an die Unterthanen in immerwährende Erbpacht, „um selbe nach Wohlgefallen benutzen und genüßen, „auch ihren Erben hinterlassen, und vermachen zu können und „mögen".

Das Extraordinarium von den obrigkeitlichen, sowie die Ordinärkontribution und die anderen Anlagen von den zum Hofacker geschlagen gewesenen Rustikalgründen sollen auch in Zukunft die Obrigkeit treffen.

3) Die Obrigkeit behält das Obereigentum an den überlassenen Gründen und kann die Erbpächter wegen schlechter Wirtschaft, ferner wegen einer ²/₃ des Vermögens übersteigenden Einschuldung, endlich wegen Nichtzahlung der vertragsmäßigen Gaben, letzterenfalls mit Ausnahme unverschuldeter Unglücksfälle, abstiften[1].

4) Die Meierschaftsgebäude werden den Unterthanen zum Schätzungswerte übergeben. Die Unterthanen verpflichten sich, die der Obrigkeit nötigen Arbeiten reihenweise gegen Bezahlung in Bargeld, oder durch Abschreibung von der Getreidezinsschuldigkeit zu verrichten. Die Obrigkeit ist bei Inanspruchnahme derselben verpflichtet, zu zahlen: a) einem Tagelöhner vom 1. Mai bis Ende Oktober 12, in den übrigen: Monaten des Jahres 10 kr. täglich; b) einem Boten: für jede Wegmeile 7 kr. und für die Wartezeit den sub a ausgemessenen Lohn; c) für die Schlagung einer Klafter harten oder weichen Holzes 18 resp. 15 kr. und für deren Zuführung, je nachdem sie wegen der Entfernung einen halben oder ganzen Tag erfordert, 30 kr. resp. 1 fl.; d) für jede andere zum Wirtschaftsbetrieb nötige Fuhre in oder außerhalb der Herrschaft 1 fl. täglich, selbst wenn der Wagen nur wartet oder leer zurückfährt; bei Salzfuhren von jedem Fäßchen oder Zentner 3 kr. pr. Meile.

5) Die Obrigkeit bleibt verpflichtet, die unterthänigen Waldungen ebenso gut zu pflegen und zu beaufsichtigen, wie die ihrigen.

8) Die Unterthanen verpflichten sich solidarisch, alle bis-

---

[1] An Stelle der Bezeichnungen „Erbpacht" und „Erbpächter" trat gem. Hofd. an alle Steueroberkommissionen vom 31. Oktober 1788 „Erbnutznießung" und „Erbnutznießer" (Hofk.-Arch., Robotabolitionssachen Fasc. 2, 15 ex Octobri 1788).

herigen Schuldigkeiten von den Rustikalgründen mit nachfolgenden Jahresbeträgen abzulösen und in Monatsraten zu zahlen: ein Inmann, dann ein Häusler auf Gemeinde-, Kirchen- oder Unterthansgründen je 1 fl. 30 kr.; ein unbefeldeter Dominikalhäusler je 3 fl.; ein befeldeter handdienstpflichtiger Häusler oder Gärtler: ebensoviel und überdies von jedem Metzen Grund nach vier Qualitätsklassen den Durchschnittsbetrag von 18 kr., ein Bauer vom Hause 6 fl. und überdies von jedem Metzen Grund 18 kr.

Befreit sind nur die elenden, kranken und über 60 Jahre alten Inleute, unverheiratete Söhne, sowie die Töchter, die bei ihren Eltern, resp. Schwiegereltern dienen, nicht aus Liederlichkeit ausgetretene Wirte und Wirtinnen, alle Witwen mit 2 oder mehreren Kindern, unbehauste Invaliden und verabschiedete Soldaten.

9) Die schon bisher eingekauft gewesenen Dominikalisten sollen, auch fernerhin die bisherigen Zinsungen; die uneingekauften, sowie die neuen Übernehmer von Meierschaftsgründen aber von jedem Metzen Grund nach vier Qualitätsklassen im Durchschnitt 57 kr. jährlich entrichten.

10) Ein Nachlaß wegen Wetterschäden hat nicht stattzufinden.

Die Zinsungen sind in den ersten 10 Jahren in Geld, nachher aber in Getreide, und zwar in den von den Unterthanen angebauten Gattungen zu entrichten. Die Getreideschüttungen sind unveränderlich in Anschlag zu bringen, und zwar der Metzen Weizen, Korn, Gerste und Hafer mit resp. 2 fl., 1 fl. 30 kr., 1 fl. und 45 kr.

Sollte die Obrigkeit nach Ablauf der 10 ersten Jahre auch weiterhin Geldzahlungen vorziehen, so hat sie sich hierüber, und zwar wieder für einen Zeitraum von 10 Jahren, mit den Unterthanen zu einigen.

11) Die Übernehmer der Wirtschaftsgebäude übernehmen (jedoch nur für den Fall, als sie der Obrigkeit ihre Abgaben in Geld präſtieren) auch alle auf denselben haftenden landesfürstlichen Lieferungen. Der hieraus ihnen zufließende Nutzen gebührt auch nur ihnen, dagegen hat ihnen die Obrigkeit die Hälfte des etwaigen Schadens, nach Maß der übernommenen Gründe, zu ersetzen.

12) Bei jeder Veränderung des Wirtes in direkter oder in der Seitenlinie ist, ohne Unterschied, ob es sich um einen Rustikalisten oder

Dominikalisten handelt, dem Obereigentümer ein Laudemium von $2^{1}/_{2}$ resp. 5 % der durch 2 Schätzmänner (von denen die Obrigkeit und der Unterthan je einen ernennen) festzustellenden Grundschatzung zu entrichten.

13) Eine Zerstückung der Stellen ist nur mit obrigkeitlicher Zustimmung zulässig. Die Veräußerung derselben kann nur an einen der Obrigkeit genehmen Ersatzmann erfolgen.

14) Die Unterthanen verbinden sich, $^{1}/_{4}$ der Gründe zum Wiesenbau zu verwenden, über Anweisung der Obrigkeit zu Zeiten, wenn keine Feldarbeiten sind, sich zu gemeinnützigen Arbeiten verwenden zu lassen, binnen 10 Jahren die Vermessungskosten zu ersetzen und in derselben Frist den Wert der übernommenen Wirtschaftsgebäude zu bezahlen.

In Mähren wurde übrigens im allgemeinen, anders als in Böhmen, die Zahlung der Zinsungen ein- für allemal zur Hälfte in Geld und zur Hälfte in Getreide festgesetzt, auch die Preise des letzteren geringer angenommen, nämlich per Metzen Weizen, Korn, Gerste, Hafer resp. 1 fl. 30 kr., 1 fl., 45 kr., 30 kr. Der böhmische Fuß wurde damit begründet, daß nach demselben bei steigenden Lebensmittelpreisen die Obrigkeiten „des Betrages ihrer alten Renten auf alle Zeiten versichert würden".

Anläßlich verschiedener Schwierigkeiten in Mähren zeigte sich aber, daß eine Hauptbeschwerde der Unterthanen in ihrer Verpflichtung zur Prästierung ihrer Gaben in Getreide statt Geld bestand. Obschon diese Klage in Böhmen, infolge der höheren Bewertung des Getreides und infolge der Bestimmung des § 10 des Koschumberger Vertrags (s. oben) nicht zu Tage trat, so entschied die Kaiserin über Antrag Raabs schon unter dem 27. November 1779, „daß Raab „nach vollstreckter Finalisierung auf den Domainen in Böhmen „diesen Artikel in reife Überlegung zu ziehen und . . sein Gutachten „erstatten solle, um einer Beschwerde zuvorzukommen, die nach den „ersten 10. Jahren dort selbst gegen die . . anfänglich eingeleitete „Verfassung eintreffen möchte, in Böheim gar alle Giebigkeiten in „Körnern in natura zahlen zu müssen. Denn der . . Satz hat „Grund, daß die Herrschaften zufrieden seyn können, wenn sie das „in Körnern auf allzeit in den bedungenen geringen Preisen erhal- „ten, was sie bey der vorigen Wirthschaft in natura erhalten „konnten." (Hofd. vom 27. November 1777[1].)

[1] Vgl. 318 ex Novembri 1779, IV. K. 3, 2491 und 132 ex Novembri 1779, IV. K. 3, 2512,

§ 6. (Fortsetzung.)

In Mähren wie in Böhmen zeigte sich vielfach ein passiver Widerstand der Behörden, sowie auch namentlich der städtischen Obrigkeiten gegen die Einführung des Raabschen Systems. Auf vielen Privatherrschaften wurden die Dominikalgründe statt in Erb- in widerrufliche Zeitpacht ausgethan[1].

Schon unter dem 27. November 1779[1] befahl daher die Kaiserin, den Gubernien in Böhmen und Mähren zu bedeuten, daß sie „alle „jene mit Ungnade ansehen werde, die dem Geschäffte .. Hindernisse „in Weg zu legen sich unterstehen werden".

Nach dem Tode der Kaiserin befahl der Kaiser mit Handbillet vom 5. Januar 1781[1] der Kanzlei, in Böhmen, bis auf weiteres mit der Einführung des Robotabolitionssystems nach den bestehenden Anordnungen bei den Jesuitengütern und Städten, „wo die Vorbereitung schon geschehen", fortzufahren (Hofd. an Raab und an das böhmische Gubernium vom 12. Januar 1781[2]).

Mit Hofd. vom 24. März 1781[3] wurde jedoch dem letzteren bedeutet, daß der Staat fortan behufs Einführung des Raabschen Systems auf den städtischen und geistlichen Kommunitätengütern keine Vorschüsse mehr gewähren werde, „massen einem jeden dieses System einzuführen frey stehe", und die bisherigen günstigen Erfolge „die „einzigen und wahren Reize zur Nachahmung dieser Einrichtung auch „bey Particularen abgeben müßten und würden".

Die Folge dieser Anordnung zeigte sich sofort darin, daß die Magistrate von Pisek, Tabor, Mieß und mehreren anderen Städten die Fortsetzung der angefangenen und vielfach bereits der Vollendung nahen Vermessungsarbeiten einstellten. Der Landesunterkämmerer faßte das Hofd. vom 24. März so auf, daß es auch den Städten, wo das Robotabolitionssystem seit 1781 bereits bestehe, frei stünde, von demselben zum alten System zurückzutreten.

In einem Berichte des Kommissars Baron von Aichelburg vom 13. April 1781[3] wird bestimmt versichert, daß die Städte sich diese Interpretation zu Nutze machen würden. Denn „die Magistratualen „wünschen überall die alte Verfaßung zurück; ihren Stolz und Eigen„nuz zinset selbe mehr, ich wenigstens bin es überzeuget. Sie werden

[1] 318 ex Novembri 1779, 9 ex Aprili 1780, IV K. 3, 2491, 132 ex Novembri 1779, IV. K. 3, 2512 und die Akten sub IV. K. 3, 2491 überhaupt.
[2] 79 ex Januario 1781, IV. K. 3, 2491.
[3] ibid. und 141 ex Majo 1781, IV. K. 3, 2491.

„lieber wiederum mit Schaden die alte Mayerhöfe erbauen, das Vieh „anschaffen, und die alte Wirtschaft wiederum herstellen, als das neue „System unangefochten in ihren Ringmauern dulten?" Was solle dann aber mit den neuen Ansiedlern und den früher fronpflichtigen Wirten geschehen, die inzwischen, im Vertrauen auf die Souverainin, teilweise ihr Vieh abgeschafft hätten.

Raab selbst setzte mit Promemoria vom 26. April 1781[1] auseinander, daß seit 1. April 1780 alle Auslagen von den Städten selbst bestritten worden seien.

Mit Hofd. vom 12. Mai 1781[1] entschied die Kanzlei: wo das System bereits eingeführt, die Kontrakte mit den Unterthanen bereits geschlossen, die Meierschaftsgebäude verteilt seien, solle es dabei verbleiben, da erworbene Rechte der Unterthanen vorlägen. Wo aber außer der Vermessung der Gründe nichts geschehen, habe es bei der Verordnung vom 24. März 1781 sein Bewenden.

§ 7. (Anhang: **Einführung des Robotabolitionssystems auf Privatdominien in Mähren.**)

Mit Schreiben ddt. Brünn, den 12. Jan. 1778[2] an den Obersten Kanzler legte der mährische Landeshauptmann, Christoph Graf von Blümegen einen nach dem Unterricht über die Einführung des Raabschen Robotabolitionssystems auf den böhmischen Domänen einverständlich mit dem Obersten Landrichter Grafen von Mitrowsky verfaßten Vorschlag vor, „wie dieses in den Hauptsätzen so gründliche „System . . in Mähren mutatis mutandis anwendbar gemacht, und „solchergestalt ein allgemeines Beruhigungs- und Heilmittel werden „könnte". Der etwaige Einwurf, der Vorschlag widerspreche der Landesverfassung, behebe sich dadurch, daß der Hauptgrundsatz der letzteren: Leibeigenschaft, leibeigene Arbeit und „unordentliche, ohne Maasstab und Gleichheit bestehende Gaben" schon durch das System selbst beseitigt seien, und daß die Nichthaftung der Obrigkeiten für die unterthänige Kontribution erhalten bleibe.

Das Gerücht von der auf den böhmischen Domänen eingeführten Freiheit verbreite sich immer mehr und verwirre dem Landvolk die Köpfe, so daß an manchen Orten sogar die in den Robotverzeichnissen bestimmten Frondienste verweigert würden. „Die Freyheit von Leibeigenschaft und Frondiensten scheine die allgemeine Losung zu werden".

[1] ibid. 141 ex Majo 1781, IV. K. 3, 2491.
[2] 76 ex Martio 1778, IV. K. 3, 2510.

Bei Genehmigung des Vorschlages werde er (Landeshauptmann) mit dessen Ausführung auf seiner Herrschaft Wisowitz beginnen. Denn die Annahme des neuen Systems durch die Obrigkeiten sei erst zu erhoffen, wenn diese durch Beispiele überzeugt würden, daß dasselbe nicht verlustbringend sei.

Die vorgetragenen allgemeinen Grundsätze sind die folgenden:

1) Die bisherige Lahnenanzahl soll unverändert belassen und die Repartierung der jährlichen Kontributionsquote nur nach derselben stattfinden.

2—3) Der Metzen pr. 528 Quadrat-Klafter soll als allgemeines Flächenmaß bestimmt, und nach demselben alle Dominikal-, Rustikal- und Gemeindegründe, sowie die Anger und Viehtriften, nach gleichen Grundsätzen, von geschworenen Landmessern vermessen werden.

4) Was der Unterthan an Rustikalgründen besitzt, und was ihm an Dominikalgründen in Erbpacht übergeben wird, „soll in „einen unveränderlichen Preis dergestalt gesetzet werden, daß „darüber nicht alle zehen Jahre der Contract erneuert „werden dörfe".

5) Es soll daher eine Kontraktserneuerung, unter denselben oder unter anderen Bedingungen, nur bei der — übrigens auf bloß mindestens 30 Jahre zulässigen — Zeitpacht, nach Ablauf der Pachtzeit, stattfinden.

6) Die den Unterthanen in Erbpacht überlassenen Meierschafts- und Rustikalgründe sollen in betreff der Zinse und Steuer gleichbehandelt und ihnen auch die im obrigkeitlichen Wirtschaftsbetrieb verbleibenden Gründe gleichgestellt werden.

7) Die Zehnten sollen auf jeder Herrschaft zur Vermeidung von Ungleichheiten zwischen Rustikalisten und Dominikalisten auf einen bestimmten Geld- oder Körnerbetrag festgesetzt und ebenso

8) zur Behebung des Unterschieds zwischen ein- und uneingekauften Gründen an Stelle des Laudemiums ein bestimmter Geldbetrag auf alle Gründe gelegt werden.

9) Zur Eintreibung der Kontribution soll sich die Obrigkeit wie bisher der Militärexekution bedienen; in betreff ihrer rückständigen Rentenforderungen dagegen sich an das Vermögen des Unterthans halten und diesen, wenn er in 18 Monaten nicht wenigstens eine halbjährige Schuldigkeit berichtigte, durch

das Kreisamt abstiften lassen. Dadurch würde die Gemeinde-Solidarbürgschaft überflüssig.

10) Die Obrigkeit soll zur Abforderung ihrer Renten je zur Hälfte in Geld und in Körnern, letztere zum unveränderlichen Durchschnittspreis von 1 fl. 30 kr. pr. Metzen Weizen, 1 fl. pr. M. Korn, 45 kr. pr. M. Gerste und 30 kr. pr. M. Hafer berechtigt sein.

11) Die Unterthanen sollen verpflichtet sein, die der Obrigkeit nötigen Zug- und Handdienste um, nach den Gegenden bestimmten, Lohn zu leisten.

12) Zur Sicherung des Beweises über die ehemalige (Rustikal- oder Dominikal-) Eigenschaft der Gründe sollen der Landeskataster und die Dominikalfassionen in der Landesregistratur, die Grundbücher aber bei den Herrschaften gehalten werden.

13) sollen Polizei- und andere Gesetze eingeführt werden, welche einerseits freien Unterthanen angemessen, andererseits zur Wahrung der Achtung vor dem Adel und seinen Gerechtsamen geeignet sind.

14) Jeder Vorbehalt eines Rückfalls in die Leibeigenschaft ist zu vermeiden.

An diese allgemeinen Grundsätze schloß der Landeshauptmann einen Entwurf des Robotabolitionssystems auf seiner Herrschaft Wisowitz, nach welchem sich gegen die Einnahmen unter dem System der Naturalfronen ein kleiner Überschuß von 514 fl. ergab. Diesen schlug er vor, ihm als Entschädigung für den allgemeinen Verzicht auf die Laudemien und für den Wegfall der Beamtenaccidenzien ꝛc. zu belassen.

Die Belegung der Inleute solle nach dem neuen System ganz unterbleiben, einerseits, weil sie freie Leute, andererseits, weil sie ja je 12—16 Metzen Grundes erhalten und von diesen die entfallenden Beträge entrichten würden.

Hierüber fand in Brünn unter dem Vorsitze des Landeshauptmanns Blümegen in Anwesenheit des Hofkanzleireferenten von Margelik eine kommissionelle Beratung über die Frage statt: wie das Robotabolitionssystem auch für Mähren adaptiert werden könnte? (Protokoll vom 24., 25. und 26. Januar 1778[1]).

Man einigte sich dahin, daß die Einführung des neuen Systems lediglich dem freien Willen der Obrigkeiten und Unterthanen zu

[1] 76 ex Martio 1778, IV. K. 3, 2510.

überlassen sei. Nur solle die Minorität der Gemeinden, und innerhalb der letzteren die der Unterthanen sich der Erklärung der Majorität fügen müssen. Ferner solle eine Reihe von, gleicherweise auf die Rustikalisten und Dominikalisten anwendbaren, allgemeinen Grundsätzen festgestellt werden, innerhalb deren Schranken die Obrigkeiten auch anderweitige Bestimmungen treffen könnten.

Die von der Kommission vorgeschlagenen Grundsätze weichen von denen des Landeshauptmanns nur in folgenden Punkten ab:

ad 1. Die Aufrechterhaltung der bisherigen Lahnenanzahl soll bloß „bis zur Einführung einer allgemeinen Landesrektifikation“ statthaben.

ad 5. Den Obrigkeiten soll freistehen, die Dominikalgründe den Unterthanen in ewige Pacht zu überlassen.

ad 7. Alle Zehnten, ferner die Fronen, welche dem Pfarrer, oder vertragsmäßig einer fremden Obrigkeit entrichtet werden, sollen auf Geld oder Körner reduciert und auf alle Gründe repartiert werden.

ad 8. Da die — übrigens sehr erwünschliche — Aufhebung der Laudemien „verschiedenen Schwierigkeiten unterliegen dürfte“, so soll die Laudemialabforderung nur bei den uneingekauften Rustikal- oder den auf ewig hintangegebenen Dominikalgründen gestattet werden, nicht aber auch bei den bereits früher eingekauften, wo dieselbe nicht üblich ist. Auf gleiche Art soll, wenn der Erbe nicht ein direkter Verwandter oder die Witwe, sondern ein Seitenverwandter oder Fremder ist, ein Mortuarium von 5 resp. 10 % gestattet sein.

ad 9. Mit Vorwissen des Kreisamts soll die Obrigkeit auch ihre rückständigen Renten mit Militärexekution eintreiben dürfen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen und Fristen soll die Obrigkeit — ohne Anmeldung beim Kreisamt — die Rückständler abstiften können, da sich der beschwerte Unterthan ohnehin an das Kreisamt wenden würde. Die Abschaffung unruhiger Köpfe und Aufwiegler von der Herrschaft hingegen soll nur mit kreisamtlichem Vorwissen geschehen.

Dadurch werde die Solidarbürgschaft der Gemeinde unnötig, „maßen eine derley Verbürgung, wodurch jeder einzelne der Gemeinde „gleichsam unterwürfig wird, alle Industrie ersticket, weil der arbeit- „same Landmann ohne sein Verschulden wegen der Unwirtschaft seines „Mitnachbaren bestraffet wird“.

Übrigens soll auch den Obrigkeiten freistehen, die unterthänige Kontribution mit den Dominikalabgaben zusammenzuziehen und auf die auf der Herrschaft befindlichen Gründe zu repartieren, oder sie abgesondert zu behandeln.

ad 10. Anstatt der halben Körnerleistung soll die Obrigkeit sich mit den Unterthanen auch auf die Leistung von anderen, von denselben „selbst erfechsenden Producten", wie Flachs, Wein, Hanf 2c., und über die Preise derselben einigen können.

ad 11. Zur Saat- und Schnittzeit sollen weder weite Fuhren noch Gänge außer der Herrschaft abverlangt werden.

Auch die Kommission, welche sich in Wien unter dem Vorsitze des Obersten Kanzlers Blümegen mit dieser Frage beschäftigte (Protokoll vom 14. Februar 1778 [1]), wollte jeden Zwang zur Einführung des Fronablösungssystems in Böhmen und Mähren ausgeschlossen wissen. Denn einerseits habe der publicierte „Unterricht" keine Gesetzeskraft, andererseits könne ein Eingriff in die obrigkeitlichen Rechte von der Kaiserin nicht beabsichtigt sein. Die Fronablösung müsse einzig durch günstige Erfolge gefördert werden, für die doch der Staat keine Garantie übernehmen könne. Jeder Zwang gegen die Obrigkeiten — direkt oder, durch Versagung der staatlichen Unterstützung bei Widersetzlichkeiten der Unterthanen — würde aber doch nur unter der Voraussetzung einer solchen Garantie stattfinden dürfen.

Auch die übrigen Vorschläge der Brünner Kommission wurden mit folgenden Änderungen acceptiert:

ad 7, 10, 11 wurde jeder Zwang der Obrigkeiten resp. der Unterthanen, sowie jede allgemeine Lohnfixierung, ebenso ad 6 die Vermischung der landesfürstlichen und obrigkeitlichen Abgaben, und ad 9 die Zulässigkeit der Militärexekution zur Eintreibung obrigkeitlicher Rentenrückstände, verworfen. ad 8 wurde beantragt, bei eingekauften Gründen nur vertragsmäßig begründete Laudemien zuzulassen. ad 13 wurden besondere Gesetze für die freigewordenen Unterthanen für unnötig erklärt. Dieselben sollten vielmehr fortan dem gemeinen Rechte unterstehen.

In der am 19. März hierüber erfolgten Resolution erklärte die Kaiserin ihre besondere Zufriedenheit mit dem mährischen Landeshauptmann und dem Oberstlandrichter und genehmigte die Anträge der Hofkommission ad 1—5 mit der nochmaligen ausdrücklichen Betonung, daß jeder Vertrag über die Frondienste, sowie auch über die Art der Ablösung der letzteren dem freien Willen der Obrigkeiten und Unterthanen auch künftig zu überlassen sei. Allerdings sei erwünschlich, „daß bey diesen Einverständnißen vorzüglich die Erbpachte, das ist „das emphyteutische Eigenthum den Unterthanen zu ihrer Sicherheit

[1] 76 ex Martio 1778, IV. K. 3, 2510 und StA. 243 ex 1778.

„eingeraumet werde. Solten jedoch zeitliche Pachten gewählet werden, „so (sei) zu trachten, sich durch Verlängerung derselben von 20 oder „30 Jahren den Eigenthums-Vortheilen mehr zu nähern". ad 6 und 8 genehmigte die Kaiserin die (mit denen des Landeshauptmanns übereinstimmenden) Anträge der Brünner, ad 7, 9, 11—15 die Anträge der Wiener Kommission.

Zur Vermeidung von Willkürlichkeiten beim Zugriff auf die Früchte von, mit der Leistung ihrer Schuldigkeiten säumigen, Unterthanen, oder bei der Abstiftung derselben wurde namentlich verordnet: daß ersterenfalls vom Wirtschaftsamt der Dorfrichter und Geschworene beigezogen werden sollten. Die Abstiftung aber solle nur unter den vom mährischen Landeshauptmanne vorgeschlagenen Voraussetzungen stattfinden und derselben eine ordentliche kreisamtlich zu bestätigende Abschätzung vorausgehen.

ad 10 wurde das Absehen von der Gemeindebürgschaft ebenfalls gebilligt und — unpräjudizierlich für die Vertragsfreiheit der Interessenten — die Zahlung der Ablösungsgelder zur Hälfte in Geld und zur Hälfte in Getreide zu den vom mährischen Landeshauptmann vorgeschlagenen Mittelpreisen für erwünschlich erklärt.

Zur Bestätigung der Fronablösungsverträge, sowie zur Verbreitung des Fronablösungssystems in Mähren befahl die Kaiserin die Errichtung einer besonderen Hofkommission, welche aus dem Landeshauptmann, dem Oberstlandrichter, d'Alton und einem Gubernialrate bestehen sollte.

In diesem Sinne erging das Hofd. vom 20. März 1778[1] an das mährische Gubernium.

In Ergänzung desselben wurde ihm mit Hofd. vom 28. März 1778[2] bedeutet, daß die Vorschriften in betreff der Abstiftung „auch „für jene obschon noch nicht aus der Leibeigenschaft entlassene Unter„thanen, welche schon dermalen eingekaufte Gründe besitzen" zu gelten hätten.

§ 8. (Fortsetzung.)

Die Robotabolitionshofkommission trat am 11. April[2] unter dem Vorsitze des mährischen Landeshauptmanns Blümegen in Brünn zu-

[1] 76 ex Martio 1778, IV. K. 3, 2510.
[2] 283 ex Martio 1778, IV. K. 1, 2465.

sammen und erstattete am 15. April 1778[1] nachfolgendes Gutachten über die Fragen: 1) nach den besten Mitteln zur Verbreitung des Fronablösungssystems und 2) nach den Formalitäten bei Bestätigung der Ablösungsvergleiche zur Sicherstellung beider Teile.

ad 1 teilte die Kommission mit: sie habe einen Unterricht an die Kreisämter versendet, welchen die Obrigkeiten dort einsehen könnten. Die letzteren sollten hievon mit dem Bemerken verständigt werden, daß die Robotabolitionskommission zur Erteilung aller gewünschten Auskünfte bereit sei. Weiters sollten belehrende Beispiele auf den Kameralherrschaften und den kgl. städtischen Gütern veröffentlicht, dagegen von der Kundmachung des Unterrichts, um nicht das Landvolk in Erregung zu versetzen, abgesehen werden.

ad 2 riet die Kommission: es sollten zunächst vor der Bestätigung der Vergleiche die Erträgnisanschläge geprüft, im übrigen auch (nach der vorgelegten Manipulationsart) gleichmäßig bestimmt und hiebei den Obrigkeiten gestattet werden, den Gütertrag nach dem 10- oder 12jährigen Durchschnitte zu berechnen, „weil in Mähren die Aecker bald im dritten, bald im vierten Jahr brach gelaßen werden". Die Zinsungen wären jedoch hiebei bloß nach den Dominikalfassionen in Anschlag zu bringen. In betreff der Verwandlung des Geströh- in Sackzehnten hätte die Obrigkeit einen gütlichen Vergleich zu versuchen, resp. die entgegenstehenden Hindernisse anzuzeigen.

Ferner stellte die Kommission eine Reihe von, auf die Instruktionen der Ingenieure, die Bauart der neu anzulegenden Dörfer 2c. bezüglichen Anträgen.

Die Kaiserin genehmigte die obigen Anträge, nachdem sich auch Raab mit denselben einverstanden erklärt hatte, im Sinne des Kanzleieinratens vom 20. Juni 1778[1] mit der Abänderung, daß die Berechnung und Prüfung der Erträgnisse und Zinsungen, sowie die Verwandlung des Zehents der freien Vereinbarung der Interessenten zu überlassen sei, und daher die Entsendung eines Kommissärs seitens der Robotabolitionskommission nur über besonderes obrigkeitliches Ersuchen stattzufinden habe. (Resol. vom 26., Hofd. vom 27. Juni 1778[1]).

Schon unter dem 10. August 1778[2] zeigte Raab die Einführung des Fronablösungssystems auf der Blümegenschen Herrschaft Wisowitz, auf der Mitrowskyschen Herrschaft Ziadlowitz und auf der dem Stifte

[1] 99 ex Junio 1778, IV. K. 3, 2510; StA. 955 ex 1778.

[2] 144 ex Septembri 1778, IV. K. 3, 2510.

Raygern gehörigen Herrschaft Schwarzkirchen und Domaschow an. Der ganze Ablösungsbetrag sei einschließlich der Steuern im Durchschnitte 34—36 kr. pr. Metzen, während in Böhmen von Dominikalgründen 1 fl. 30 kr. und von Rustikalgründen 21—24 kr. exkl. der Kontribution bezahlt würde. Die drei mährischen Obrigkeiten hätten die Wirtschaftsgebäude den Unterthanen geschenkt, die in Böhmen mit 5 und 10% bestimmten Laudemien erlassen, auch die Hälfte der Ausmessungskosten übernommen. In Schwarzkirchen und Domaschow sei auch der auf allen Rustikalgründen bestehende Zehent erlassen worden.

Am 6. September 1778[1] schreibt er wieder, die Lage in Mähren sei viel günstiger, als in Böhmen, und nichts hindere dort „einen rapiden Fortgang" des Robotabolitionssystems, als der Mangel an Ingenieurs.

Zugleich hob er hervor, daß, wenn einerseits eine allzustrenge staatliche Kontrolle bei Berechnung der grundherrlichen Vorteile aus der Robotabolition nicht rätlich sei, doch andererseits eine schrankenlose Freiheit der Obrigkeit unleidliche Folgen nach sich zöge. Er beantragte daher eine Reihe von Maßregeln, „wie 1) die Manipu-„lation der nachfolgen wollenden Obrigkeiten erleichtert und 2) die „unentbehrliche Oberaufsicht der Hofkommission angenehm und . . „leicht gemacht werden möge". Dieselben wurden auch bestätigt und mit Hofd. vom 23. Januar 1779[2] die inzwischen vom mährischen Gubernium veranlaßte Versendung eines „Avertissements an sämmtliche Grundobrigkeiten des Markgrafthums Mähren" über die Einführung des Robotabolitionssystems auf den 4 Privatdominien genehmigt. Zugleich wurde demselben auch die Drucklegung eines „Unterrichts" anbefohlen.

Es ergaben sich jedoch bald Streitigkeiten auf Ziadlowitz. Trotz der mäßigen Belegung ihrer Gründe waren die Unterthanen unzufrieden, weil sie der Hoffnung lebten, die Frondienste würden von Gesetzeswegen unentgeltlich aufgehoben werden. Die großen Bauern schreckten vor der Höhe der Geldzinsungen zurück. Alle waren „wider die Meinung der ganzen Welt" damit unzufrieden, daß sie die Hälfte ihrer Zinsungen in Getreide entrichten sollten, und begehrten die Zugestehung von ausschließlichen Geldzinsen.

[1] 58 ex Septembri 1778, IV. K. 3, 2510.
[2] 69 ex Januario 1779, IV. K. 3, 2511.



Diese Streitigkeiten wurden jedoch durch Raabs Vermittlung beigelegt[1].

Auch in Wisowitz waren die Unterthanen unzufrieden. In zwei (unsignierten) Aufsätzen, mit deren Inhalt sich d'Alton (Note vom 26. Februar 1780[2]) vollkommen einverstanden erklärte, wurde behauptet: die wirklich auf Wisowitz getroffene Einrichtung sei eher geeignet, die Verbreitung des Robotabolitionssystems zu hindern, als zu fördern. Die Unterthanen seien bei derselben, entgegen den ursprünglichen Entwürfen, vielfach, namentlich aber bei der Berechnung des Fronzinses, übervorteilt worden. Angesichts dieser Vorgänge sei eine strenge Kontrolle der Fronablösungsverträge durch die Landesstelle unbedingt notwendig. Raab verteidigte sich diesen Angriffen gegenüber mit dem Bemerken: es sollten nicht die Vorteile der Obrigkeit aus der neuen Einrichtung, sondern bloß die Erleichterung der Unterthanen erwogen werden, und diese sei überwiegend. Die unterthänige Unzufriedenheit beruhe auf vorübergehenden Verhältnissen

D'Alton erwiederte in heftigem Tone: Raab lege allen seinen Berechnungen und Argumentationen die künftige Industrie und den aus derselben resultierenden Wohlstand der Unterthanen zu Grunde, ohne zu bedenken, daß er gerade durch die schon jetzt erfolgende Belegung dieser Industrie deren Entwicklung unmöglich mache.

Nach längeren Verhandlungen befahl endlich die Kaiserin: nach Finalisierung der Kontrakte auf Wisowitz und Ziadlowitz, sollten dieselben vom Hofrat von Koczian an Ort und Stelle geprüft und hiebei, unter Wahrung der Vertragsfreiheit beider Teile, namentlich darauf gesehen werden, daß die landlosen Unterthanen mit Meiergründen versehen würden. Auch sei die Kaiserin nicht abgeneigt, vorkommendenfalls auch auf andere Dominien Specialkommissäre zur Berichtigung der Robotabolitionsverträge zu entsenden (Hofd. vom 1. April 1780[2]).

[1] 318 ex Novembri 1779, IV. K. 3, 2491.

[2] 77 ex Aprili 1780, IV. K. 3, 2512; StA. 613 ex 1780; vgl. auch 2 ex Aprili 1780, IV. K. 3, 2512.

Drittes Kapitel.

Die Leibeigenschaftsaufhebung und neuerliche Einkaufsgesetze.

§ 1. Versuche, die Wirkungen der Leibeigenschaft zu regeln.

Die auf die Leibeigenschaftsaufhebung und die Besserung der unterthänigen Besitzverhältnisse gerichteten Bestrebungen gerieten nach dem Regierungsantritte Kaiser Josefs in lebhaftere Bewegung. Was insbesondere das Verhältnis der Leibeigenschaft betrifft, so war wohl unter Maria Theresia hin und wieder der Gedanke an dessen allgemeine Beseitigung aufgetaucht. Zu einer gesetzlichen Formulierung hatte derselbe aber nicht gelangen können. Man hatte sich vielmehr, abgesehen von der Aufhebung der Leibeigenschaft durch Einführung des Robotabolitionssystems auf den unter staatlicher Verwaltung oder Kontrolle stehenden Dominien, begnügt, bald in einzelnen Fällen, bald allgemein Milderungen der aus dem Leibeigenschaftsverhältnisse fließenden Wirkungen eintreten zu lassen. Das Wesen der Leibeigenschaft wurde jedoch dadurch nicht angetastet.

Die betreffende Entwicklung ist, wie sich aus den Akten ergiebt, folgendermaßen verlaufen:

a) Regelung der Handwerkskonsenstaxen in Böhmen und Mähren.

Im Jahre 1764 kam die Frage der Beschränkung einiger Wirkungen der Leibeigenschaft anläßlich des folgenden Falls zur Erörterung:

Aus dem mährischen Gubernialprotokoll in commercialibus vom 22. Oktober 1765 ergab sich, daß die Neutitscheiner Obrigkeit (Prerauer Kreis) übermäßige Taxen für den Handwerks- und Meisterwerdungskonsens abfordere. Über Veranlassung des Kommerzienrates

(Protokoll vom 20. November 1764 [1]) forderte die Kanzlei dem mährischen Gubernium einen Bericht über den obrigkeitlichen Rechtstitel ab. (Hofd. vom 8. Dezember 1764 [1]). Im weiteren Verlaufe dieser Angelegenheit erging mit Hofd. vom 5. Mai 1765 [1] an die Länderstellen in Böhmen und Mähren der Auftrag: sich gutachtlich zu äußern, „ob und inwieweit die von einigen Obrigkeiten für Ertheilung „deren Consensen zu Erlehrnung eines Handwerks, oder Meisterwerdung „bezühenden Taxen generaliter aufgehoben werden könnten".

a) Böhmen.

Die Antwort des böhmischen Guberniums sowie des von ihm einvernommenen Landesausschusses (Gutachten vom 31. Mai und Bericht vom 28. Juni 1765 [2]) lautete verneinend. Den Obrigkeiten stehe das fragliche Recht „als ein Dominicale regale, wie solches „bey erkauf deren güthern als ein Nutzungs-Capitale angeschlagen, „mithin Titulo Oneroso . . erworben und hiernach zu gutten deren „Obrigkeitlichen Renten genutzet wird", zu. Auch übersteige die Taxe nicht einen Gulden, und die Unterthanen hätten sich nicht wider sie beschwert.

b) Mähren.

Das mährische Gubernium vernahm auch die Kreishauptleute ein. Mit Ausnahme des Brünner, der einer Regulierung principiell zustimmte, erklärten sich alle gegen eine solche, und zwar aus folgenden Gründen: „Derley Abnahm (sei) denen Privilegiis Sta„tuum conform und von uralten Zeiten denen Dominiis zugestan„den, (pflege) auch von denen Unterthanen in recognitionem Do„minii entrichtet zu werden" (Iglauer Bericht vom 16. Mai 1765). Sie drücke auch die Unterthanen nicht, ihre Beschränkung aber würde die Obrigkeiten schwächen und Steuerabschreibungen nötig machen, da die Taxnutzung fassioniert und versteuert sei (Olmützer Bericht vom 30. September 1765). Auch müsse die Obrigkeit in betreff der Landbevölkerung „die Freyheit behalten, selbte zum rurali anwenden zu können, wenn dieser Stand nicht leiden soll" (Znaimer Bericht, undatiert). Da viele Obrigkeiten zu unvermögend seien, um die Beamten genügend zu besolden, so seien diesen die Konsenstaxen als Teil der Besoldung zugewiesen (Prerauer und Hradischer Berichte vom 1. Juni resp. 15. Juli 1765).

---

[1] 6 ex Decembri 1764 und 35 ex Februario 1765, IV. K. 2, 2485.

[2] 37 ex Decembri 1766 und 19 ex Novembri 1766, IV. K. 2, 2485.

Über den Umfang der Taxen äußerte sich nur der Brünner Bericht vom 5. Juni 1765, und zwar, daß dieselbe für den Handwerkskonsens, wenn nicht zugleich eine Entlassung aus der Unterthänigkeit stattfinde, meist 1 fl. 10 kr. und 15 kr. Stempelgebühr betrage.

Die Gutachten des Landesausschusses und des Guberniums (vom 25. Juni resp. 5. Oktober 1765[1]) fielen negativ aus. Das letztere riet nur, die Neueinführung von Konsenstaxen, sowie die willkürliche Konsensverweigerung zu verbieten und die nicht fassionierten Taxnutzungen in die Versteuerung einzubeziehen.

Die Kanzlei trug nunmehr dem mährischen Gubernium neuerlich auf, „specifice zu erheben, in was diese Abnahme bestehe, und wie „solche allenfalls auf ein gleiches, nicht übermässiges Quantum ge„sezet werden könnte“ (Hofd. vom 2. November 1765[1]).

Aus dem erst unter dem 6. Oktober 1766 erstatteten Berichte[2] ergiebt sich folgender Zustand: Die Konsenstaxen sind nur auf drei Herrschaften urbarmäßig begründet: auf Trebitsch, im Iglauer und auf Althaus und Willimowitz im Znaimer Kreise. Fassioniert und versteuert sind sie auch nur auf den Dominien Trebitsch, Neutitschein, Ostrau (Hradischer Kr.), sowie auf 15 Dominien im Olmützer Kreise. Ihre Höhe schwankt im Hradischer Kreise zwischen 30 kr. und 1 fl. 30 kr. Im Brünner Kreise wird auf den meisten Dominien für den Konsens zur Meisterwerbung — Seelowitz ausgenommen, wo der Meister, wenn er sich zugleich in die Unterthänigkeit begiebt, 4—6 fl. zu zahlen hat — nichts, für den Handwerkskonsens nur eine Schreibgebühr von 7, 8, 30, 40 kr. bis 1 fl. abgefordert; auf der Herrschaft Butschowitz 5 fl. (3 fl. der Obrigkeit, 1½ fl. dem Amtmann und 30 kr. dem Schreiber);* auf Steinitz 4 fl. 48 kr.; auf Dürnholz und Nyhorn 5—6 resp. 6 fl. Im Prerauer Kreise schwanken die Taxen. Am höchsten sind sie in Neutitschein: 6 fl. 54 kr., 4 fl. 54 kr. resp. 3 fl. 24 kr., je nachdem der Konsenswerber der Sohn eines Richters, Bauers oder Häuslers ist. Im Iglauer Kreise betragen sie zwischen 30 kr. und 4 fl. In Trebitsch ist neben 4 fl. an die Obrigkeit auch noch eine besondere Schreibgebühr zu entrichten; im Olmützer Kreise zwischen 15 kr. und 4 fl.; im Znaimer Kreise endlich auf Althaus und Willimowitz: neben 30 kr. Schreibgebühr 1 fl. 30 kr. resp. 4—6 fl. Doch werden auf Willimowitz faktisch nur 2½—3 fl. eingehoben, mitunter auch nichts.

---

[1] 3 ex Novembri 1765, IV. K. 2, 2486.

[2] 19 ex Novembri 1766, IV. K. 2, 2486.

In betreff der beabsichtigten Regulierung gingen die Meinungen der Kreisämter weit auseinander. Einige wollten nur Handwerks-, andere nur Meisterwerbungs-Konsenstaxen zulassen. Einige schlugen auch eine Klassenteilung nach dem Vermögen des Konsenswerbers, oder seinem künftigen Domizil in oder außerhalb des Dominiums vor.

Der Landesausschuß (Gutachten vom 16. August 1766[1]) beharrte zwar grundsätzlich bei seiner ablehnenden Haltung, stimmte aber, „um J. Maj. zu gefallen", für eine Maximaltaxe von 4 fl. für Vermögliche und 2 fl. für Mindervermögliche. Doch solle es auch künftighin, wie bisher, im Alleinermessen der Obrigkeit liegen, den Konsens zu erteilen oder zu verweigern. Sonst würde zum Nachteil des Ackerbaues ein Abströmen der Landbevölkerung in die Städte eintreten.

Auch das Gubernium befürwortete diesen Antrag mit der Modifikation: „daß die Abnahme der Consens Taxe nur einmal und zwar gleich auf die Lehre zu gestatten wäre".

Die Kanzlei fand diesen Vorschlag sehr billig und zur Grundlage eines allgemeinen Gesetzes für Böhmen und Mähren geeignet, übersandte jedoch zunächst am 10. November 1766[1] die Akten dem Kommerzienrate zur Äußerung, „da es haubtsächlich das Commerciale betrifft".

Dieser ließ sich von der doppelten Erwägung leiten, daß es „einerseits nicht räthlich scheinet, den Dominiis die Befugniß, den „Consens zu ertheilen oder zu verweigern . . zu nehmen, maßen „jedes Dominium dafür zu sorgen hat, daß durch vorzügliche Er„greifung der Manufacturn dem Ackerbau nicht zu viele Hände ent„zogen werden", daß aber andererseits alle Exzesse eingestellt werden müßten. Er beantragte daher (Protokoll vom 4. Dezember 1766[2]), das böhmische Gubernium anzuweisen: eine höhere Konsenstaxe als einen Gulden nicht zuzulassen; das mährische aber: sämtliche allzuhohe Taxen auf den allgemeinen geringeren Landesbrauch herabzusetzen.

In diesem Sinne erließ die Kanzlei das Hofd. vom 19. Dezember 1766[2].

b) Regelung der Gesindestellungstaxen.

Mit Handbillet vom 9. September 1769[3] befahl die Kaiserin dem Grafen Hatzfeld, Erkundigungen einzuziehen, in wieweit das Robot-

[1] 19 ex Novembri 1766, IV. K. 2, 2486.

[2] 37 ex Decembri 1766, IV. K. 2, 2485.

[3] Hofk.-Arch. 50 ex Septembri 1769, Acta Nr. 31: St.A. 1789 und 2671 ex 1770.

patent von 1738 auf den Kameralherrschaften in Böhmen beobachtet werde, und in welchem Verhältnisse die Fron- und anderen Unterthansschuldigkeiten zu den fatierten Dominikalnutzungen stünden. Denn es sei ihre Absicht, ihren Unterthanen alle thunlichen Erleichterungen zu gewähren und hierin den anderen Dominien mit gutem Beispiele voranzugehen.

Aus den hierauf erstatteten Berichten und dem Vortrage der Hofkammer vom 10. Oktober 1770[1] ist u. A. folgendes zu entnehmen:

Die unbefeldeten und unbehausten Unterthanen, welche aus Mangel an Verdienst genötigt sind, außerhalb der Herrschaft Arbeit zu suchen, haben auf den meisten Kameralherrschaften — wenn auch nicht überall — neben der an die Wirtschaftsbeamten fallenden Gesindebestellungstaxe auch noch als Ablösung für ihre Jahresrobot per 52 Tage in die obrigkeitlichen Renten einen Betrag von 1—2 Gulden jährlich zu entrichten. Diese Abgabe ist auf einigen Herrschaften erst zwischen 1762—1765 von der Buchhalterei eingeführt worden. Von einer Fassionierung und Versteuerung derselben ist also keine Rede. — Meistens ziehen nur ledige Leute weg. Die von ihnen auf fremden Dominien geborenen Kinder werden mit der Leibeigenschaft der Kameralherrschaft zugethan.

Auf den benachbarten Privatdominien ist die Zahlung des obenerwähnten Robotgeldes neben der Gesindebestellungstaxe häufig nicht üblich, schon deshalb, weil wenige oder gar keine Privatunterthanen außerhalb der Herrschaft Arbeit suchen.

Die Kaiserin befahl hierauf (Resolution vom 31. Oktober 1770) die Abstellung der in Rede stehenden Robotreluition, lehnte jedoch den Antrag, diese Verfügung auch auf die Privatdominien auszudehnen, ab. In betreff der letzteren solle lediglich — wie übrigens auch auf den Kameralherrschaften — auf strenge Einhaltung der Accidenzientabelle von 1750 bei Abforderung der Konsenstaxen gesehen werden. (Cirkulare der Hofkammer vom 31. Oktober und Hofd. an das böhmische Gubernium vom 2. November 1770[1]).

In der gleichen Richtung bewegt sich das Hofd. vom 11. Januar 1771 an das böhmische Gubernium, durch welches die Abnahme eines Frongeldes von den bei ihren Eltern als Knechte dienenden verheirateten Söhnen verboten wurde[2] (s. Resolution vom 12. Mai 1770 S. 186).

[1] Hofk.-Arch. 9 ex Novembri 1770, Acta Nr. 31; StA. 3736 ex 1770 17 ex Novembri 1770, IV. K. 2, 2486.

[2] 82 ex Augusto 1773, IV. K. 3, 2588.

In Schlesien wurden die Gesindbestellungstaxen in gleicher Weise, wie in Böhmen im Hauptpatent vom 6. Juli 1771 geregelt (s. S. 145).

c) Versuche einer Regulierung der Loslassungstaxen und der Hofdienstjahre.

Auch die Frage nach einer Regulierung der Taxen für die Loslassung aus einer Unterthänigkeit in die andere, oder in die Freiheit kam 1770 zur Sprache.

Anläßlich eines konkreten Falles, in welchem ein Unterthan für seine und seiner Schwester Loslassung 1000 Gulden hatte bezahlen müssen, befahl die Kaiserin mit Handbillet vom 6. Dezember 1770[1] der Kanzlei, sich gutachtlich zu äußern: „ob und wie überhaupts für die „Loßbrief gewisse Taxen, Theils nach dem Vermögen, Theils nach „der Beschaffenheit der Person bestimmt, und dergestalten festgesetzet „werden können, daß die Obrigkeiten denen Unterthanen gegen diesen „Erlag die Loßbrief, mithin die Freyheit zu ertheilen schuldig seyn „sollen". Dementsprechend forderte die Kanzlei zunächst den Landesstellen in Böhmen, Mähren und Schlesien ihre Äußerung hierüber ab. Dieselben sind jedoch in den Akten nicht vorfindlich.

Die für Schlesien im Hauptpatent vom 6. Juli 1771 in betreff dieses Punktes erlassenen Anordnungen sind bereits an anderer Stelle angeführt worden (s. S. 145—146).

In Böhmen und Mähren hatte die von der Kaiserin erfolgte Anregung zunächst keine Folge und kam erst im Jahre 1776 wieder zur Sprache. Anläßlich der hofkommissionellen Untersuchung der Herrschaft Czech[2] stellte sich heraus, daß bei Entlassung eines Unterthans in eine fremde Unterthänigkeit in die obrigkeitlichen Renten 10—24 Gulden und für den Wirtschaftsdirektor 1 Dukaten, bei der Entlassung in die Freiheit aber 28—35 Gulden resp. 2 Dukaten abgefordert zu werden pflegten. Der Wirtschaftsdirektor behauptete freilich, daß die Entlassungsgelder von Fall zu Fall von der Obrigkeit bestimmt würden.

Das Gubernium (Bericht vom 24. Mai 1776[2]) beantragte hierauf eine gesetzliche Regelung der Entlassungstaxen. Die Kanzlei erwiderte jedoch, eine solche werde erst stattfinden können, „wenn durch die „fürwährende Local-Untersuchungen die hinlängliche Materialien zu „einem, die grundobrigkeitliche sowohl, als die Wirthschaftsamtliche

[1] 6 ex Decembri 1770, IV. K. 2 2486.
[2] 127 ex Junio 1776, IV. K. 1, 2476.

„Gebühren, und respective Taxen oder Accidenzien . . bestimmenden „ausführlichen Generale einstens zu Händen gebracht seyn würde“.

In Schlesien erfolgte eine Regelung der Hofdienstjahre durch das Hauptpatent vom 6. Juli 1771. In Böhmen kam die Angelegenheit durch die Ergebnisse einer Lokaluntersuchung auf der Herrschaft Böhmisch-Kamnitz (Vortrag vom 17. Oktober 1774 [1]) neuerlich zur Sprache. Auf Grund derselben befahl die Kaiserin der Kanzlei, in betreff der Ablösung der Hofdienstjahre auf der genannten, wie auf allen anderen Herrschaften, nach Einvernehmung des böhmischen Guberniums über ein „pro futuro gewisses nach möglichster Billigkeit abzumessendes System“ einen Vortrag zu erstatten.

Über das Hofd. vom 29. Oktober 1774 [1] ließ das böhmische Gubernium durch die Kreisämter sowohl die Zahl der üblichen Hofdienstjahre, als auch den Ablösungsbetrag für dieselben erheben. Hiebei stellte sich heraus, daß in manchen, so im Czaslauer und Chrudimer Kreise, die Ablösung überhaupt nicht üblich sei, während in anderen Kreisen die Höhe des Ablösungsbetrages nach verschiedenen Richtungen schwankte. An manchen Orten war die Zahl der Hofdienstjahre und ebenso deren Ablösungsbetrag für sämtliche Unterthanenklassen, sowie für beide Geschlechter gleich. In anderen wurde auf diese Umstände und sogar auf die Verschiedenheit der Ansässigkeit oder die Bespannung der Bauern Rücksicht genommen. An anderen Orten endlich hob die Obrigkeit ganz willkürlich für jedes Hofdienstjahr 1, 4, 5, 7, ja sogar 12 Gulden ein. Der allgemeine Gebrauch aber ließ sich so zusammenfassen: daß die Bauernkinder ohne Unterschied des Geschlechtes je drei Hofdienstjahre, resp. an deren Statt 3 Gulden jährlich zu zahlen hatten. — Auf vielen Dominien konnten übrigens die Hofdienste überhaupt nicht abgelöst werden, „sondern wann ihre (der Bauern) eigenen Söhne und Töchter „die Hof-Jahre nicht selbst abdienen wollen, (wurde) ihnen die Gestell- „und Bezahlung frembder Knechten und Mägden aufgedrungen“, was auf 6—8 Gulden im Jahre zu stehen kam.

Die Stände und in Übereinstimmung mit ihnen das Gubernium (Bericht vom 13. Mai 1775 [1]) beantragten nun in ihrem Gutachten vom 29. April 1775, die Ablösungsbeträge — jedoch unbeschadet der bisherigen milderen Observanz — unter Berücksichtigung der Unterthansklassen, dann des Vermögensstandes derselben und der Verschiedenheit des Geschlechtes folgendermaßen zu bestimmen:

[1] 107 ex Junio 1775, IV. K. 1. 2463.

Gattung der Unthanen	Sohn	Tochter	oder als Ablösung in die obrigkeitl. Renten zahlen für jedes Jahr:			
	Soll prästieren		der Sohn		die Tochter	
	Jahre	Jahre	fl.	kr.	fl.	kr.
Eines Bauers, der mindestens einen Ganz-	3	3	4	—	2	40
nicht über 3/4	3	3	3	—	2	—
„ „ 1/2	3	3	2	30	1	40
„ „ 1/4 Angesessenen ausmacht	2	2	2	—	1	20
Eines Chalupners, Gärtners oder Häuslers	2	2	1	—	—	40
Eines Inmanns	2	2	—	30	—	20

Die Waisen sollten zur Hälfte der nach der obigen Ausmessung auf sie entfallenden Dienstjahre oder Ablösungsbeträge verbunden sein. — Wo nicht unmittelbar die Naturaldienste von der Obrigkeit abgefordert würden, solle auch die Abforderung von Stellvertretern verboten sein.

Die Kanzlei verlangte nun noch zunächst ein Nachtragsgutachten über das Ausmaß der Hofdienste und der Reluitionsbeträge für die Bauern zwischen einem 3/4 und Ganzangesessenen (Hofd. vom 17. Juni 1775[1]). In Erwiderung hierauf sprachen sich jedoch Stände und Gubernium gegen jede weitere, als die von ihnen beantragte Unterteilung aus, da sonst eine solche auch nach unten hin geschehen müßte, und dann kein Ende abzusehen wäre (Berichte vom 31. Juli resp. 18. August 1775[2]).

Über Vortrag der Kanzlei vom 23. März 1776 entschied jedoch die Kaiserin nach deren Antrage. Das Gubernium solle „den ein- „gesendeten, an und für sich selbst ganz Billig scheinenden Entwurf „auf die in dem Robot-Patent enthaltene Steuer-Klassen mit Ein- „vernehmung der dortigen Landes-Stände zu adaptiren, und . . . „demnächstens einzusenden haben" (Hofd. vom 30. März 1776[2]).

Gelegentlich der Verhandlungen über die Instruktion der Hofkommissionen zur Abfassung der Robotverzeichnisse in Böhmen und

[1] 107 ex Junio 1775, IV K. 1, 2463.
[2] 222 ex Martio 1776, IV. K. 1, 2464.

Mähren gab die Kaiserin mit Handbillet vom 6. Januar 1777[1] ihre Absicht kund, auch die anderweitigen, neben den Frondiensten bestehenden, Unterthansschuldigkeiten einer Regulierung zu unterziehen. Bei der hierauf stattgefundenen Beratung (Kommissionsprotokoll vom 15. Januar 1777[1]) wurden u. a. auch in betreff a) der Waisendienste, b) der Beamtenaccidenzien, c) der Laudemialgelder, d) der Zinsungen von, den Unterthanen überlassenen, Dominikalgründen, e) der Kaduzitäten, f) der Handwerkszinse, endlich g) der Zehente noch folgende Anträge, welche interessante Rückschlüsse auf die Lage der Unterthanen gestatten, gestellt: ad a: Erhaltung der Obrigkeiten im 30jährigen Besitze. Wo die Waisenjahre erst kürzere Zeit bestehen, sollen sie abgestellt und ihre Neueinführung verboten werden. Die Unterthanen — und nicht auch die Obrigkeiten — sollen jedes Jahr mit 1 Gulden und — in favorem matrimonii — wenn sich eine Heiratsgelegenheit findet, alle 3 Jahre mit 1½ Gulden ablösen können. Während der Waisendienste soll die Obrigkeit den Unterthanen „das hinlängliche Auskommen, das ist, die genußbare tägliche Nahrung" verschaffen, „nicht aber Sie verhalten, allerhand Wirtschafts-Gerätschaften aus ihren eigenen mitzubringen."

ad b—e: Belassung der bestehenden Gesetze und Kontrakte und Ausdehnung des böhmischen Accidenzienpatents auf Mähren.

ad f: Befreiung der angesessenen und daher robotsamen Unterthanen von der Zahlung eines besonderen Handwerkszinses.

ad g: In betreff des Zehntens, welcher in Böhmen fast nur von der Geistlichkeit (und zwar nicht in natura, sondern in Geld), in Mähren aber auch vielfach von den Obrigkeiten erhoben wird: Belassung des status quo.

Schließlich beantragte die Kommission auch noch folgende Regulierung der Taxen für die Entlassung aus der Unterthänigkeit, „wegen welcher öfters von der Obrigkeit übermäßige Geld-Quanta abgenommen werden": Eine unterthänige Person, ohne Unterschied des Geschlechtes soll für die Freilassung außer den Beamtenaccidenzien 6 Gulden und 10 % ihres Vermögens als Detraktsgeld entrichten. Die Söhne und Töchter im Alter von unter 20 resp. 18 Jahren sollen ihren Eltern folgen, ohne daß eine Erhöhung der Entlassungstaxe stattfände. — Hat die Obrigkeit den Freiheitswerber auf ihre Kosten eine Kunst oder ein Handwerk lernen lassen, so sind ihr ihre Auslagen vor der Entlassung von ihm zu ersetzen.

[1] Akten ex Januario 1777, IV. K. 3, 2490 und StR. 49 ex 1777.

Wie jedoch schon oben (S. 299) auseinandergesetzt wurde, stand die Kaiserin schließlich über Einraten der Kommission und Kaiser Josefs von ihren Plänen einer Ausdehnung der Regulierungen wieder ab.

§ 2. (Fortsetzung: **Das Accidenzienpatent von 1779.**)

Anläßlich einer im Jahre 1774 stattgehabten Untersuchung der Herrschaft Moldauthein, bei welcher sich eine Reihe von Mißbräuchen in der Abforderung der wirtschaftsämtlichen Accidenzien herausstellte, wurde mit Hofd. vom 21. Januar 1775[1] an das böhmische Gubernium die Abnahme des Dienstgroschens von den bei ihren eigenen Eltern dienenden Kindern allgemein verboten, und zugleich dem Gubernium ein Vorschlag abgefordert, „welchergestalten den Exceßen „deren Beamten in Abnehmung deren Akzidenzien vorgebogen, und „solche für künftighin reguliert werden könnten“.

Auch in Mähren war die Frage dadurch angeregt worden, daß die Kanzlei unter dem 16. April 1774[2] der dortigen Landesstelle die Erstattung eines Gutachtens darüber anbefahl, ob die böhmische Accidenzienverordnung vom 24. Mai 1771 auch in Mähren eingeführt werden solle.

Nach langen Verhandlungen[3] wurde endlich unter dem 5. Mai 1779 ein gleichmäßiges Accidenzienpatent für Böhmen und Mähren erlassen, welches die meisten gerichts- und wirtschaftsämtlichen Taxen regelt; und zwar wurden dieselben u. a.

für die Entlassung eines (nicht armen, d. h. mindestens 50 fl. besitzenden) Unterthans	mit — fl.	30 kr.
für ein Interventionsschreiben an die benachbarte Obrigkeit	= — =	36 =
für den Heiratskonsens	= — =	30 =
für den Handwerkskonsens	= 1 =	— =
für die Erlaubnis, in- oder außerhalb der Herrschaft zu dienen: für den Knecht oder industriellen (in Fabriken, Manufakturen, Eisen- oder Blechschichtämtern dienenden) Arbeiter	= — =	6 resp. 12 =
für die Magd	= — =	3 = 6 =

bestimmt.

[1] 99 ex Januario 1775, IV. K. 3, 2489 und IV. K. Moldauthein B.

[2] 18 ex Aprili 1776, IV. K. 3, 2524; vgl. auch 127 ex Junio 1776, IV. K. 3, 2508.

[3] Vgl. die Akten sub IV. K. 3, 2491, 2409, 2510, 2512, 2513.

Die drei ersten Rubriken sollten jedoch auf jenen Herrschaften, wo das Robotabolitionssystem eingeführt worden, nicht eingehoben werden. Im übrigen aber sollten alle Rustikalisten und Dominikalisten, „was Standes sie immer wären“, gleich behandelt werden.

Zugleich mit diesem Patent erging an die Landesstellen in Böhmen und Mähren der Befehl, „da ah. J. Maj. auch respectu „der Gebühren, die von denen gantzen Freyheits-Ertheilungen die . . „Grund-Obrigkeiten zu nehmen pflegen, wo das robbot-System noch „bestehet, eine bestimmte gesetzgebung zu verfassen . . angeordnet „haben“, sich hierüber gutachtlich zu äußern[1].

Die betreffenden Äußerungen des böhmischen Guberniums, sowie der böhmischen Stände sind in den Akten abgängig.

Das mährische Gubernium sprach sich (Bericht vom 7. August 1779[2]) gegen die beabsichtigte Regulierung aus, und zwar mit folgender Begründung:

Allerdings sind in der letzten Zeit einige Beschwerden über die Verweigerung der Entlassung aus der Unterthänigkeit, sowie über allzu hohe Entlassungstaxen vorgekommen. Im allgemeinen aber kommen gütliche Vereinbarungen zwischen beiden Teilen zu stande, oder es gelingt dem Gubernium, solche herbeizuführen. Dabei wäre es also zu belassen. Keine billig denkende Obrigkeit wird einem Unterthan, „der in der fremde, oder im Geistlichen Stande, oder sonst wo immer sein Glück in der freyheit finden könte“, den Weg zu dieser erschweren.

Übrigens unterscheidet sich die Loslassungsgebühr von allen anderen Konsenstaxen. Letztere sind im allgemeinen eine Schreibegebühr, gegen deren Entrichtung der Beamte zur Ausfertigung der Konsense verpflichtet ist. Die Loslassung aber kann die Obrigkeit nach Willkür bewilligen oder verweigern. Soll also eine Taxfestsetzung für dieselbe einen Sinn haben, so müßte ihr eine Bestimmung gewisser Loslassungsgründe vorangehen. Das wäre nun einerseits ein Eingriff in die ständischen Gerechtsame. Wie andererseits den Maßstab für eine solche Bestimmung finden? Gewöhnlich wollen nur jene Unterthanen frei werden, die ihr Glück gemacht haben, also „auch nicht mehr diejenige Rucksicht . . verdienen, welcher der arme ordinari Contribuent seiner Aufrechthaltung halber würdig ist“.

---

[1] 102 ex Majo 1779, IV. K. 3, 2491.

[2] 93 ex Aprili 1780, IV. K. 2, 2486; vgl. auch 91 ex Martio und 117 ex Aprili 1780, IV. K. 2, 2486.

Auch bestehen große Schwierigkeiten in der Taxbestimmung. Erfolgte diese durch Festsetzung eines perzentuellen Absahrtsgeldes, so ginge die Obrigkeit bei armen Unterthanen leer aus. Bei Bestimmung von drei Vermögensklassen würden sich alle in die dritte einschätzen, und es gäbe fortwährende Streitigkeiten. Durch eine Pauschalierung würden wieder die vermöglichen Freiheitswerber auf Kosten der ärmeren und zum Nachteil der Obrigkeiten bevorzugt.

Die Kanzlei wies hierüber unter dem 22. April 1780[1] das Gubernium an, zunächst noch, wie es in Böhmen geschehen, die Stände zu vernehmen, „weillen es ihre gerechtsamme hauptsächlich angehet“.

Eine Äußerung der Stände ist jedoch in den Akten nicht auffindbar. Die ganze Angelegenheit scheint infolge des Regierungswechsels ins Stocken geraten und erst durch das Handbillet Josefs II. vom 23. April 1781 wieder in Fluß gekommen zu sein.

Auch die Bestrebungen, die Besitzverhältnisse der Unterthanen zu bessern und zu sichern, erhielten anläßlich eines Specialfalls in einem mährischen Dorfe eine neue Anregung. „In Anbetracht der „bey Grund Abstiftungen und Erbschaffts Anfällen öfters beschehenden „unrichtigen Fürgängen“ wurde zunächst der mährischen Landesstelle anbefohlen, im Einvernehmen mit den dortländischen Justizbehörden sich zu äußern, „wie derley . . vorfallende sträfliche Unordnungen „mittels eines förmlichen Generalis vorgebogen, jeder Unterthan bey „seinem Haus und Grundstücken versichert würde, und von seinem „eigenthümlichen Besitz nie ohne gerichtlichen Sentenz von einer „förmlichen Justizstelle entsetzet werden könnte“ (Hofd. vom 30. Dezember 1780[2]).

Das Gubernium legte hierauf, im Einvernehmen mit dem Tribunal und den Ständevertretern einen Gesetzentwurf zur Sicherung des unterthänigen Eigentums vor (Bericht vom 30. März 1781[2]). Mit Hofd. vom 25. Mai 1781[2] wurde demselben jedoch bedeutet: es habe vorläufig, im Hinblick auf die bestehende Leibeigenschaftsaufhebung, von dem Gesetzesprojekte sein Abkommen.

§ 3. Das Handbillet vom 23. April 1781.

Inzwischen hatte nämlich Kaiser Josef II. das nachfolgende Handbillet[3] an die Hofkanzlei gerichtet:

[1] 93 ex Aprili 1780; vgl. auch 117 ex Aprili 1780, IV. K. 2, 2486.

[2] 140 ex Majo 1781, IV. K. 6, 2552 und StA. 2179 ex 1770 und 1209 ex 1781.

[3] 198 ex Aprili 1781, IV. K. 2, 2485; StA. 980 ex 1781.

„Daß die allgemeine Aufhebung der Leibeigenschaft in den Böh-„mischen Landen, und die Einführung einer gemäßigten nach dem „Beyspiel der Oester. Lande eingerichteten Unterthänigkeit auf die „Verbesserung der dortendigen Cultur und Industrie den nützlichsten „Einfluß nehmen würde, daß auch die Vernunfts- und Menschenliebe „selbst für diese Abänderung das Wort spreche: kann nach reiferer „Überlegung nicht wohl einem gegründeten Widerspruch mehr unter-„liegen.

„Die Einrichtung würde ohne einig wesentlichen Nachtheil der „Dominien um so gewisser geschehen können, als ohnehin die Leib-„eigenschaft, wie es mehrmalen bestättigt worden, mehr dem Wort „nach so schreckbar bestehet, allenfalls aber, in so weit, als den Do-„minien ein rechtmässiger und bewiesener Genuß entzohen würde, „wäre Ich geneigt, selbe mittelst Abschreibung von ihrem zu zahlen „habenden Extraordinario angemessen zu entschädigen, da überhaupts „Meine Gesinnung immer dahin gerichtet ist, jeden Güter Besitzer „bey seinen billigen Einkünften, so weit als es nur die allgemeine „Wohlfarth des Staats zuläst, stets fest und ungestört handzuhaben „und zu schützen.

„Der Nutzen dieser Abänderung würde für den Staat sowohl „in auswärtigen Ansehen, als auch übrigens desto wichtiger seyn, „wenn, mit der Aufhebung der Leibeigenschaft, zu gleicher Zeit all-„gemein dem Unterthan in den Böhmischen Landen das Eigenthum „seiner Gründe eingeraumet, und hierunter die gleiche Verfassung der „Oesterreich. Lande, unter dem nexu des Dominii directi eingeführet „werden möchte.

„Mit der hierdurch beförderuden Wohlfarth der Unterthanen „würden auch die Vortheile der Dominien selbst in Verbindung „stehen; Sie könnten des richtigen Bezugs der gebührenden Prae-„stationen, die auch bey dem eingeraumten Eigenthum stehen bleiben, „bey den verbesserten Umständen des Contribuentens desto gesicherter „seyn; ohne ihre Verkürzung würde das Eigenthum so, wie es auch „anderwerts die Erfahrung bestättiget, der Arbeitsamkeit, und In-„dustrie des Unterthans einen neuen Trieb geben.

„Ich trage also der Kanzley ernstgemessen auf, diesen Mir sehr „am Herzen liegenden wichtigen Gegenstand, und wahre Verbesserung „mit allem Nachdruck, und mit Meiner wohl erklärten Gesinnung an „die Gubernia, und die Stände von Mähren und Böheim gelangen „zu lassen, über die Modalitäten und die Art, wie ein und das „andere ohne Anstößigkeit, und mit verbundenem so allgemeinen

„Nutzen der Dominien, und des Unterthans ehemöglichst zu bewerk„stelligen seyn wird, ihren Befund einzuholen, und Mir hiernach die „entworfene Einleitung mit ihrem Gutachten demnächstens vorzu„legen, da Ich fest entschlossen, nichts unversucht zu lassen, um dieses „so nutzbare Werk je ehender je besser zu bewerkstelligen".

Hierüber ergingen durch die Kanzlei an die Landesstellen in Böhmen und Mähren — die Stände und das Kgl. Amt in Schlesien wurden nicht einvernommen — das Reskript vom 27. April 1781[1].

§ 4. (Fortsetzung: **Äußerung der Stände und des Guberniums in Böhmen**).

Der Oberstburggraf Fürst Carl Egon zu Fürstenberg übermittelte dasselbe schon am 7. Mai, unter Anschluß eines Auszugs aus Grenecks: Theatrum Jurisdictionis Austriacae den Beisitzern des verstärkten Landesausschusses. Dieser erklärte sich zwar in seiner Äußerung vom 11. Mai 1781[2] „nebst unterthänigster Dankerstattung für die . . hegende gnädigste Gesinnung" principiell für die Leibeigenschaftsaufhebung und Eigentumsverleihung an die Unterthanen, umsomehr als „a) der Böhmische Unterthan bereits von Jahren her „nach der gehäßigen Leibeigenschafts Gestalt nicht, sondern als ein „bloßer natürlicher Unterthan behandelt würde, mithin auf das so „schröckhaft seyn sollende Wort Leibeigenschaft, wenn der Un„terthan sonst . . gegen die Obrigkeiten mit denen gebührenden „praestationen verbunden bleibete, die Vorsicht ganz leicht gemacht „werden könte, und so auch b) Man nach dem Beispiel mehrerer „Landes Dominien denen Unterthanen die Bauern-Gütter vorlängst „zum Aigenthum gerne eingeraumet haben würde, wann nur selbst „der Unterthan deme sich fügen, und der auch noch so eingehältigen „Fristen Wehrung sich unterziehen zu wollen sich entschlossen hätte". In eine nähere Beratung ging jedoch der Landesausschuß nicht ein, sondern beschloß „per Unanimia, mit denen ich mich — wie der Oberstburggraf in seinem Bericht bemerkt — der Gewohnheit nach vereinigen muß", zunächst, sich eine genaue Beschreibung der österreichischen Unterthansverfassung zu erbitten, bevor den Ständen die Sache zur Beratung vorgelegt würde. Und da möglicherweise die Unterthanen auf irgend eine Weise von der beabsichtigten Leibeigen-

[1] 198 ex Aprili 1781, IV. K. 2, 2485; StA. 980 ex 1781.

[2] 222 ex Majo 1781, IV. K. 2, 2485 und StA. 1514 ex 1781; vgl. auch StA. 2187 ex 1778 und 1209 ex 1781.

schaftsaufhebung Kenntnis erhalten und sich sofort jeder Abhängigkeit entbunden wähnen könnten, so wurde weiters beantragt: den Unterthanen durch ein eigenes ah. Mandat zu verkündigen, daß die Unterthänigkeitsverfassung zwar einige Abänderungen erleiden würde, daß sie aber bis zur Publikation des betreffenden Gesetzes bei schwerster Strafe alle Schuldigkeiten unverkürzt zu verrichten hätten.

Der Oberstburggraf übermittelte diese Anträge mit Schreiben vom 13. Mai 1781 an Blümegen. Mit Hofd. vom 18. Mai 1781 bedeutete ihm die Kanzlei, unter Zusage der baldigen Übersendung der österreichischen Unterthänigkeitsverfassung, inzwischen „die quae-„stionem an . . alsogleich und ohne mindesten weiteren Verzug an „die versammelten Herren Stände gelangen zu laßen, und ihre „Erklärung hierüber, so bald als möglich zur Ah. Einsicht ein-„zuschicken."

Die Stände erstatteten nun unter dem 30. Mai ihre vorläufige Äußerung (übersendet mit Gub.-Bericht vom 1. Juni 1781 [1]) und wiederholten (fast wörtlich) die schon in der Äußerung des Landesausschusses vom 11. Mai enthaltenen Erklärungen. Was insbesondere die Verleihung des Eigentums an den unterthänigen Gründen betrifft, so drückten sie ihre Bereitwilligkeit hiezu gegen billige Fristenzahlungen „reservato Jure Dominij Dominicalis directi et utilis" aus [2].

Hierüber resolvierte der Kaiser nach dem Antrage der Kanzlei (Vortrag vom 12. Juni 1781 [3]) wie folgt:

„Diese vorläufige willfährige Außerung der Böhm. Stände ge-„reichet zu Meinem Besonderen Wohlgefallen, welches denselben mit „dem Beysatz zu erkennen zu geben ist, daß Ich die versprochene „weitere und bestimmte Äußerung circa quaestionem quomodo? „ehebaldest erwarte" (Reskr. an das böhm. Gub. vom 14. Juli 1781 [3]).

[1] 247 ex Julio 1781, IV. K. 2, 2458.

[2] Der Ausdruck der ständischen Äußerung reservato jure dominii directi et utilis hatte dem Referenten Bedenken erregt, und das Konzept des Kanzleivortrages vom 19. Juni 1781 enthält auch mit Rücksicht darauf nachfolgenden — später gestrichenen — Passus: „obzwar bey dem Ausdruck reservato „etc. in Ansehung des letztern ein Verstoß unterlofen seyn muß, weil bey Ein-„raumung des Eigenthums Rechts an den Unterthanen das Dom'nium utile „diesem letztern geheret . ."

Dem gegenüber führte jedoch Hofrat von Strerusitz aus: ein Verstoß liege nicht vor. Die Obrigkeiten behielten thatsächlich einen Teil des Dominium utile. Der Einkaufspreis betrage daher auch kaum 1/3 oder 1/4 des wahren Wertes. Der Ausdruck der Stände könne also nicht beanstandet werden.

[3] 222 ex Majo 1781, IV. K. 2, 2485 und StA. 1514 ex 1781.

Nachdem mit Hofd. vom 7. Juni 1781[1] der inzwischen von den N. Ö. Ständen eingelangte Bericht über die österreichische Unterthänigkeitsverfassung dem böhmischen Gubernium übersendet worden war, erstatteten die Stände unter dem 5. Juli 1781 nachfolgende Äußerung[2]:

Eine ganz gleiche Einrichtung der Unterthänigkeit, wie in den österreichischen Erblanden, ist in Böhmen mit Rücksicht auf dessen Verfassung und die größere Armut und Unkultur der böhmischen Unterthanen unmöglich. Die angeborene Trägheit der letzteren, ihr Hang zu Ausschweifungen, sowie ihre Abneigung gegen jede Erziehung und Industrie ist allgemein bekannt und wird durch die Unruhen und Empörungen seit König Wenzel bis auf die jüngste Zeit herab, bei Einführung des Robotpatents von 1775 und des Robotabolitionssystems auf den böhmischen Kameralherrschaften, bestätigt. Die Kundmachung des Leibeigenschaftsaufhebungspatents soll daher unter besonderen Vorsichten erfolgen: und zwar in beiden Landessprachen und — im Interesse der Wahrung der kreisamtlichen Autorität — nicht durch Specialkommissäre, sondern durch die Kreishauptleute selbst. Die Patente wären an Stelle des Siegels nicht mit L. S., sondern mit dem kaiserlichen Adler zu versehen. Denn sonst bilden sich die Bauern ein, L. S. bedeute Landstände, und das echte kaiserliche Patent werde ihnen vorenthalten. In diesem müßten auch, unmittelbar nach den Bestimmungen über die Aufhebung der Leibeigenschaft, die weiterhin verbleibenden unterthänigen Pflichten und Schuldigkeiten folgen. Sonst ist zu fürchten, daß „das hier„ländische Bauren Volck, welches bishero von Vorurtheilen ungemein „eingenommen . . von der anhoffenden Freyheit sich ganz andere Be„griffe vorbildete, und sich hierunter ein zügellose unabhängigkeit von „allen untergeordneten Gerichtszwang, dann Roboten und anderen „Schuldigkeiten sich vorstellete".

Die Wirkungen der Leibeigenschaft, welche künftig zu beseitigen wären, sind die folgenden:

a) Die Bezeichnung „Leibeigene" soll durch „Erbunterthanen" ersetzt werden. Diese sollen

b) künftig ihrem Grundherrn nicht mehr „Leibeigenschaft", sondern nur „Erbunterthänigkeit" angeloben und ihm als Erbgrund- und Gerichtsherrn huldigen. Sie sollen

[1] 222 ex Majo 1781, IV. K. 2, 2485.
[2] 46 ex Junio 1781, IV. K. 2, 2485.

c) nicht mehr durch *Losbriefe*, sondern nach dem österreichischen Gebrauch und Gerichtsstil durch *Abschiede* entlassen werden. Letztere sollen, außer in den unten angegebenen Fällen, nicht versagt werden.

d) Die Unterthanen sollen gegen bloße *Anmeldung* bei der Obrigkeit und grundbücherliche Eintragung zur Einschuldung ihrer Güter bis zu 1/3 der Grundschatzung berechtigt sein. Die Einschuldung bis zur Hälfte soll nur mit *Einwilligung* der Obrigkeit, darüber hinaus aber, bis zu 2/3, auch des Kreisamtes zulässig sein, und letzterenfalls die Einwilligung nur unter besonderen Umständen erteilt werden. Ist der Grund schon bei der Antretung belastet, so soll hierauf bei der Weitereinschuldung Rücksicht genommen werden.

e) Der Verkauf und die Vertauschung eines Bauerngrundes, oder der Abzug von demselben soll nur „gegen Stellung eines anderen tüchtigen und zahlfähigen Emphyteutens" und Anmeldung bei der Obrigkeit zulässig sein. Von der letzteren und resp. der grundbücherlichen Eintragung wird auch die *Gültigkeit* der Zerteilung der Gründe, „so wie sie dermahlen ein ganzes ausmacheten", und *aller zweiseitig verbindlichen Handlungen* bedingt. Im *übrigen* sollen die *eingekauften* Unterthanen nach den bestehenden Gesetzen und der Landesverfassung mit ihrem Vermögen zu Lebzeiten und auf den Todesfall frei schalten und walten können.

f) In betreff des Erbganges in die bäuerlichen Gründe soll — unter principieller Wahrung der Testierfreiheit des bäuerlichen Wirts — den Obrigkeiten, *im Interesse der Erhaltung steuerkräftiger Wirte, der bisherige* Einfluß erhalten bleiben. Der Erbherr soll also nicht verpflichtet sein, einen — testamentarisch oder gesetzlich zunächst berufenen — untüchtigen Wirt als Erben anzunehmen, „sondern den Tauglichsten aus denen Söhnen fürwählen". Ebenso soll er, an Stelle eines untüchtigen testamentarischen, einen anderen Vormund benennen dürfen, in allen diesen Fällen aber die Gründe dem Kreisamte anzeigen, gegen dessen Entscheidung beiden Teilen der Rekurs gewahrt bleibt.

g) Zur Vermeidung jeder Begünstigung der Miterben und der Überlastung des Anwärters oder Erben bei Übernahme des Grundes soll weder zu Lebzeiten des Erblassers, noch im Testamente ein erhöhter Anschlag des Grundes stattfinden, und der Übernehmer des letzteren durch „ein gesetzmäßiges praecipuum" geschützt werden.

h) Grundbesitzer sollen künftighin nach bloßer Anzeige bei der Obrigkeit heiraten können, Unangesessene aber erst nach erbrachtem

Nachweis, „daß sie sich und ihre Familie wirklich ernähren . . . können und ihre Hof- oder Waysen Jahre würcklich verrichtet hätten". Sonst würde sich das Land „mit unnützen Bettlern und Dieben" füllen, und zum Schaden der Agrikultur und des Staates in Kriegszeiten ein Mangel an Knechten eintreten.

i) An Stelle der bisherigen Entlassung ad hoc wird den Unterthanen in Zukunft allgemein die Zeugnisfähigkeit vor Gericht zugestanden. Dagegen sollen auch künftighin verbleiben und in einem Patent ausdrücklich aufrecht erhalten werden:

a) eine gemäßigte Unterthänigkeit; b) die Pflicht der Unterthanen zu Gehorsam und Achtung gegen die Obrigkeiten; c) die im Robotpatent von 1775 bestimmten Leistungen; d) die wohlhergebrachten Geld- und Getreidezinse; e) die Abfahrtsgelder gemäß der Deklaration vom 27. Dezember 1770; f) die, auch bisher fast allgemeine, Verpflichtung der dienstfähigen Unterthanen beiderlei Geschlechts zur Abdienung von 3 Hof- oder Waisenjahren „gegen allgemein eingeführten Deputat und gewöhnlichen Lohn"; g) unter der gleichen Bedingung das Vorrecht des Erbherrn auf die Gesindedienste der noch in Gewalt und Brot ihrer Eltern befindlichen, diesen entbehrlichen oder sonst zum Dienen bestimmten Kinder; h) im Interesse der Konskriptions- und Emigrationsvorschriften: das Verbot, sich aus dem Konskriptionskanton ohne obrigkeitlichen Konsens zu entfernen. Dagegen soll die Abschiedstaxe von dem jetzigen Betrage pr. 6 auf 3 fl. herabgesetzt werden, „damit (die Unterthanen) die Hälfte ersparet, und die Beamten doch auch eine Entschädigung hätten"; i) der Konsens zur Erlernung von Handwerken, wobei die Obrigkeit „aus denen principiis der Policey darauf sehen solle, „damit von einem Handwerk nicht allzu viele sich anhäufen, und „einer dem andern in Erwerbung seines Unterhalts hinderlich seyn „möge"; k) die schon erwähnte Beschränkung der Heiratsfähigkeit unangesessener Unterthanen.

Ferner sollen l) ausdrücklich bestätigt werden: die obrigkeitliche Epocilations- und Schankgerechtigkeit; der Mühlenzwang und das Mühlenregal; die Forst-, Jagd-, Wasser- und Weinberggerechtigkeit; das ausschließliche Bergbauregal, „nach welchem dem . . Unterthanen auf seinem Grunde nur die Oberfleche angehörig ware"; die hergebrachte Personal- und Realgerichtsbarkeit, sowie das Recht zur Eintreibung der landesfürstlichen und obrigkeitlichen Forderungen, sowie zur Abstiftung zahlungsunfähiger und wegen Widerspenstigkeit, gesetzlich abgeurteilter Unterthanen „und überhaupt die Jurisdictio

„omnimoda . . auf allen in denen geographischen Gränzen ihrer „Herrschaften, Gütter, und Gründen befindlichen realitäten, Fahrnißen „und Personen".

Dagegen verzichten die Stände auf jede ihnen im Reskripte vom 27. April 1781 zugesagte Entschädigung, „da die anhoffende Ah. Gnade für sie die vollkommenste Entschädigung seye".

In betreff der — bisher nur durch Verschulden der Unterthanen — nicht allgemein stattgefundenen Grundeinkaufung, sollen die Unterthanen zu deren Durchführung „gegen einen billigen Einkaufs-Preiß und Zahlungsfristen" binnen Jahresfrist, unter Androhung sonstiger Abstiftung, verhalten werden. Mit Rücksicht auf den notorischen Geldmangel der Unterthanen soll jedoch der Einkaufsschilling, nach Vereinbarung mit der Obrigkeit, auch „gegen Bedingung gewißer „jährlichen Zug- oder Hand-Arbeit nach dem wahren Verhältniß mit „dem Werthe des Grundes" bezahlt werden können. Sollten die Unterthanen eine gütliche Vereinbarung zurückweisen, so hätte das Kreisamt eine solche zu versuchen, resp. wenn auch dies nicht gelänge, das Gubernium — unter Freihaltung des Rekurses an die Hofstelle — zu entscheiden.

Übrigens sollen die Gründe so, wie sie in der Rolla enthalten und von den Unterthanen besessen und versteuert werden, denselben übergeben und grundbücherlich zugeschrieben werden.

Schließlich erbitten sich die Stände die Bestätigung aller ihrer verfassungsmäßigen Rechte und — mit Rücksicht auf die Sicherheit des Realverkehrs — auch für die Zukunft die Zusicherung, daß keine weiteren Neuerungen stattfinden würden.

In seinem Einbegleitungsbericht vom 17. Juli 1781 stimmte das Gubernium den ständischen Vorschlägen vorbehaltslos zu.

§ 5. (Fortsetzung. **Äußerung der Stände und des Guberniums in Mähren.**)

In ihrer vorläufigen Äußerung vom 31. Mai 1781[1] erklärten sich auch die mährischen Stände, unter lebhaften Dankbezeigungen für das „mit der Vernunft, mit der Menschenliebe, mit „dem Ansehen des Staats, mit dem selbstigen Wohl deren Landes-„Obrigkeiten und unterthanen, und in Summa mit der Aufnahme „des Vatterlandes in der genauesten übereinstimmung stehende ansin-

[1] 216 ex Novembri 1781, IV. K. 2, 2485 und StA. 2415 und 2592 ex 1781.

„nen" mit der geplanten Reform grundsätzlich einverstanden, und versprachen ihre kräftige Mitwirkung zu deren Verwirklichung. Sie meinten jedoch, daß derselben zweierlei vorangehen müsse:

1) Die Durchführung der mit Reskript vom 25. Januar 1770 anbefohlenen Einkaufung der unterthänigen Stellen und
2) die kreisamtliche Einvernehmung aller Grundobrigkeiten über die Modalitäten der Leibeigenschaftsaufhebung.

Das hieß die letztere auf unbestimmte Zeit vertagen. Das Gubernium wies daher das Begehren der Stände mit Bescheid vom 8. Juni 1781[1] ab, und diese erstatteten nunmehr unter dem 7. (depr. 23.) Juli 1781[1] nachfolgende Vorstellung:

I. Vorausgeschickt wird, daß in Mähren „weder ex lege Summi „Principis, noch ex Pacto eine Leibeigenschaft im genauen Verstande, „d. i. eine Servitus Romana oder Sklavische Knechtschaft jemahls be„standen habe, minder heunt zu Tage bestehe". Es existiert vielmehr bloß „eine so benamste Subditela oder Adscriptio glebae, das „ist eine solche unterthänigkeit, vermöge welcher jene Gattung Men„schen, die von Uraltersher mit denen Güterbesitzern wegen Beur„barung Besetz- und Genüssung ihrer Grundstücken Gekommen seynd, „denenselben hiesür ex Pacto mit gewißen Gelde- und Natural„Zinsen, Hand- und Zug- und Anderen Verschiedenen Diensten, „nebstbey aber auch mit der unterwürfigkeit, treu und Gehorsam, für „sich und ihre Nachkommen stets zu haften schuldig seynd".

Diese Unterthänigkeit gereicht zum Besten beider Teile. Sie besteht seit Jahrhunderten und ist durch Landesgrundgesetze, ständische Privilegien und Indulte sowie auch durch die Landesordnung bestätigt worden. Es kann sich also bei der geplanten Reform nur um die Beseitigung jener Wirkungen der Unterthänigkeit handeln, die mit der „schon dem Wort nach so verhaßten Leibeigenschaft die meiste Ähnlichkeit haben".

II. Auch der beabsichtigten Eigentumsverleihung an die noch uneingekauften Unterthanen stimmen die Stände zu. Auch sie schreiben die Schuld, daß die über das Diätaleinraten vom 21. Oktober 1769 mit Patent von 1770 angeordnete Grundeinkaufung, so geringen Fortgang genommen, auf die Unterthanen, welche, „in dem verstockten Irrwahn leben", wie die Roboterleichterungen, auch Freiheit und Eigentum umsonst zu erhalten. Das könne aber unmöglich

[1] 216 ex Novembri 1781, IV. K. 2, 2485 und StA. 2415 und 2592 ex 1781.

die ah. Absicht sein. Denn schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gebühre den Obrigkeiten, sollen sie sich zu Gunsten der Unterthanen der freien Verfügung über die bisher „nur ad nutum dominorum besitzenden Unterthänigen Gründen“ begeben, eine Entschädigung. Eine gegenteilige Bestimmung würde jene Obrigkeiten, die unverschuldet die Rustikalgründe nicht verkaufen konnten, gegenüber den andern schädigen und auch zu Unruhen unter jenen Unterthanen, die ihre Gründe eingekauft und bezahlt, führen. Zur Vermeidung aller dieser Unzukömmlichkeiten *solle daher das Patent von 1770 erneuert und in demselben die Leibeigenschaftsaufhebung von der allgemeinen Durchführung des Gründeeinkaufs abhängig gemacht werden.* Die Obrigkeiten sollten über den Erfolg dieses Gesetzes unter Namhaftmachung jener Unterthanen, an das Gubernium berichten, welche den Einkauf verweigerten.

III. Da die Obrigkeiten für den Entgang gewisser Nutzungen infolge der Leibeigenschaftsaufhebung entschädigt werden sollen, so werden zunächst die abzustellenden Wirkungen der Unterthänigkeit festgestellt und bewertet, wie folgt:

a) Die wichtigste ist, „daß jeder aus einer unterthänigen Mutter „Gebohrner, oder sonst in die Unterthänigkeit übergegangener . . „Unterthan seinem Grundherrn und Gutsbesitzer mit dem Band der „Unterthänigkeit lebenslänglich zugethan zu bleiben verbunden ist, es „seye denn, er werde entweder in die Gänzliche Freyheit, oder in „eines andern Herrns Unterthänigkeit durch einen Wegloß- oder „Loßbrief loßgelassen“. Hat diese Wirkung auch nichts mit der eigentlichen Leibeigenschaft zu thun, so sind die Stände doch mit ihrer Aufhebung einverstanden, „*jedoch gegen Erhaltung einer angemeßenen Entschädigung*“ *für den Entgang des Losgeldes.* Diese kann aber nicht bloß in einer Steuerabschreibung bestehen. Denn die Stände beziehen ja, indem sie $26\frac{1}{3}\%$ des Lösegeldregalerlöses in extraordinario steuern, $72\frac{2}{3}\%$ für sich. Als Ersatz sollen daher die in Österreich üblichen *Pfundgelder* (bei Abänderung unterthäniger Grundeigentümer), *Sterbrechtsgebühren* (à 3 kr. vom Gulden des unterthänigen reinen Nachlasses) und *Abfahrtsgebühren* (à 3 kr. resp. 6 kr. vom Gulden des nach Abzug der privilegierten Schulden verbleibenden reinen Vermögens, je nachdem der Unterthan bloß das Kronland oder das Staatsgebiet verläßt) eingeführt werden.

b) „Aus ursach der den Grundherrn schuldigen Unterwürfigkeit“ bedürfen die Unterthanen zum Heiraten, sowie zur Erlernung von



Handwerken, Künsten und Wissenschaften des obrigkeitlichen Konsenses. Die Stände wollen diesen gegen Steuerabschreibung und folgende zwei Vorbehalte aufgeben: 1) sollen die gesetzlich bestimmten Stempel-, Schreib- und Accidenzgebühren für die Beamten auch in Zukunft verbleiben; 2) sollen den Unterthanen, welche „durch ihren dermahlen „schwülstig Pochen, den Freyheits-Enthusiasmus . . verführet, durch-„gehends Glauben würden, . . . zu freyen ohnabhängigen Leuthen „und Sine juris (vinculis) geworden zu seyn", vor Kundmachung der Befreiung durch ein Patent folgende Punkte eingeschärft werden:

Die Unterthanen bleiben den Obrigkeiten zu Gehorsam, Unterwürfigkeit und Ehrfurcht verpflichtet. Sie können ihre Gründe und Wohnungen „vor beyhabung eines Andern tüchtigen Wirths und Contribuentens", sowie Bezahlung der Pfund-, Sterbrechts- und Abfahrtsgelder, und Erhaltung des obrigkeitlichen Konsensbriefes nicht verlassen. Dieser soll ohne wichtige Ursachen nicht versagt werden. Sie bedürfen auch des obrigkeitlichen Konsenses — wenn sie überhaupt den Geburtsort verlassen — zur Erlernung von Handwerken, Künsten und Wissenschaften, und „zur suchung eines anderweiten Nahrungs-Fortkommens". Sie bleiben zur Entrichtung aller landesfürstlichen und obrigkeitlichen Abgaben und Schuldigkeiten verbunden. Fortan haben sie sich „aller . . obrigkeitlichen freywilligen „Wohlthaten nur in dem Grad zu vertrösten . ., in welchem sie „künftig fortfahren werden, auch ihrerseits die wechßelseitige Pflichten „ihrer Unterthänigkeit zu erfüllen".

c) Die Obrigkeit ist berechtigt, „die noch in Gewalt und Brod „der Eltern stehende Söhne und Töchter der Unterthanen nach B e - „d ü r f n i ß gegen Gebührender Kost und Lohn Vorzüglich in ihre „Dienste zu nehmen". Ebenso die Waisen nach dem 14. Jahre, während dieselben bis zu diesem Alter, auf Verlangen „ohne lieb-„lohn doch gegen dem Nothwendigen unterhalt und Kleydung, und „ohne Entgeldt ihres etwa habenden Erbtheils" dienen müssen.

Diese Hofe- und eigentlichen Waisendienste (nach dem 14. Jahre) sollen nach österreichischem Muster auf drei Jahre herabgesetzt werden, und die Obrigkeit berechtigt sein, statt derselben auch eine Abfindung in Geld zu verlangen.

IV. Im übrigen bitten die Stände um Schutz in ihren bisherigen Rechten und den 1775 fixierten Roboten, sowie um Bestätigung der die Unterthanen betreffenden Bestimmungen der Ferdinandeischen Landesordnung. Besonders hoben sie hervor: das bestehende Abstiftungsrecht in betreff untauglicher, ein- und uneingekaufter delin-

quierender, sowie liederlicher Unterthanen; das Bergbau-, Weinberg-, Jagd- und Zehentrecht, endlich die Befugnis zur zwangsweisen Eintreibung der unterthänigen Leistungen.

V. Schließlich beantragten sie: das Leibeigenschaftsaufhebungsgesetz solle nicht allgemein, sondern zur Vermeidung von Unruhen, nur den Obrigkeiten „zur unverbrüchlichen Beobachtung" publiziert werden.

Das Gubernium übersandte die ständische Vorstellung mit Bericht vom 1. August 1781[1]. Da die Anträge des Referenten, Mittelsrates Freiherrn von Tauber, und die Majoritätsbeschlüsse in einigen Punkten divergierten, so wurde auch das Referentengutachten beigelegt.

Frh. von Tauber führt in demselben zunächst aus, daß von einer Leibeigenschaft im technischen Sinne in Mähren wirklich keine Rede sein könne. „Schon das Wort Nowiezensky, eine „Ableitung von Nowiek heißt nicht Leibeigenschaft, sondern homi-„nium von homo, welches einen Lehnsmann, nach der in allen nor-„dischen Ländern bestehenden Lehns Verfassung bedeutet; ein Umstand, „der mehr als zu deutlich erprobt, daß die hierländigen Bauerngründe „ihrer Natur, und ursprünglichen Eigenschaft nach wirkliche Lehen, „und wie alle andre Anfangs nach Willkuhr der Herrn revocabel „waren". Dies wird auch durch die ehemalige Pflicht der Unterthanen zur Heerfolge und anderen Personaldiensten gegenüber den letzteren, sowie durch verschiedene alte Handvesten erwiesen, „vermit-„telst welcher die Mährische Herrn ihren Untertanen gegen ein ge-„wisses Mortuarium oder Sterbrecht (welches bis diese Stunde in „den Faßionen unter den Erb- und Grundzinßen erscheinet), „Testamente zu machen, und mit ihren inhabenden Gründen frey zu „disponiren erlauben. Vermutlich rühren von daher die seit undenk-„lichen Jahren in einem großen Theil des Landes bestehenden sog. „eingekauften Gründe" her, welche die Besitzer auf alle rechtliche Weise an andere übertragen können, „ohne daß sie dafür den Grund-„herrn erweislich jemal einigen Kaufschilling bezahlet hätten".

Die Entstehung der Leibeigenschaft in Mähren ist durchaus dunkel. Jedenfalls aber kommt sie, dem Worte nach, in der Landesordnung von 1628 nicht ein einziges Mal vor, obschon diese dem Rechte der Herren gegen ihre Unterthanen einen eigenen Abschnitt

---

[1] 216 ex Novembri 1781, IV. K. 2, 2485 und StA. 2415 und 2592 ex 1781.

(fol. 191) widmet. Aus den dort und fol. 154 enthaltenen Bestimmungen lassen sich vielmehr folgende Schlüsse ziehen: Zur Zeit ihrer Abfassung beruhte:

1) die Unterthänigkeit bloß auf dem Grund. Dies folgt aus ihrer Endigung durch Ausgebietung (Auskaufung) des Unterthans durch den Herrn, sowie daraus, daß Kinder einer Unterthanin dem Grundherrn des Geburtsortes unterthänig wurden.
2) Der obrigkeitliche Konsens war nicht zu allen Heiraten, sondern nur dann erforderlich, wenn eine Unterthanin unter eine fremde Obrigkeit freite.
3) Die Unterthanen müssen allgemein als Emphyteuten angesehen worden sein und ihre Gründe erbeigentümlich besessen haben. Sonst hätte von einem Verfall derselben keine Rede sein können. Ebensowenig von ihrer Entziehung bei Nichtleistung der Schuldigkeiten troß geschehener Mahnung binnen drei Jahren und sechs Wochen, von Erlangung des Eigentums durch Verjährung, von der Auskaufung durch den Grundherrn, von Erbzinsen.

Nun werden die Rustikalgründe zwar noch fortgesetzt erblich verzinst, aber doch als uneingekauft angesehen. Jedenfalls aber beweist das Gesagte die Unrichtigkeit der ständischen Behauptung von dem vielhundertjährigen Bestande der unterthänigen Eigentumslosigkeit. Die in den schwärzesten Farben gehaltene Charakterschilderung des Landvolkes und die ausgesprochene Furcht vor den Folgen der Leibeigenschaftsaufhebung widerspricht aber der weiteren ständischen Behauptung von der Gedeihlichkeit und Notwendigkeit der bestehenden Verhältnisse. Die letztere widerlegt sich auch dadurch schon, daß die Stände selbst ihrer Abänderung zustimmen, ja dieselbe sogar einraten.

Übrigens hat Referent, als Begleiter des Hofkommissars d'Alton, sich genugsam überzeugt, daß an etwaigen Unruhen der Unterthanen „meist die Beamten und hie und da vielleicht auch, ein nicht immer „der Sache und den Umständen angemessenes Betragen der K. Creys „Ämter" die Schuld tragen.

Was die einzelnen ständischen Vorschläge und Vorbehalte betrifft, so ist von Tauber grundsätzlich für deren absolute Verwerfung, da sie teils nicht zur Sache gehörten, teils aber der ständischen Erklärung jeden Wert benähmen. Ihre Annahme bedeutete eine Verschleppung der geplanten Reform auf unbestimmte Zeit, eine vielfach

noch größere Belastung des Unterthans als bisher und schließlich den thatsächlichen Weiterbestand der Leibeigenschaft unter anderem Namen.

Mit Bezug auf die ständischerseits vorgeschlagene Entschädigung für die Beseitigung einiger Wirkungen der Unterthänigkeit, bemerkt Frh. v. Tauber insbesondere:

Die Nutzungen aus der letzteren kommen, entgegen der ständischen Angabe, kaum in Betracht. In der That existiert auch laut Systemalpatent von 1749 für dieselben nicht einmal eine eigene Rubrik. Viele der größten Dominien haben sie überhaupt nicht, andere mit so geringen Beträgen — unter der Rubrik: von verschiedenen Nutzungen — fatiert, daß der Gesamtbetrag für Mähren, und noch mehr die Steuer von demselben, nicht der Rede wert ist. Thatsächlich werden im ganzen genommen in Mähren jährlich kaum 20 Personen in die volle Freiheit entlassen. Bei den Entlassungen in eine fremde Unterthänigkeit üben „die Vernünftigsten und Menschen-Freundlichsten" Dominien gegen einander Reciprocität. Außer den Beamtenaccidenzien wird daher diesfalls nichts, oder wenig bezahlt. Was die sonstigen Einnahmen aus dem Titel der Unterthänigkeit betrifft, so schaden sie dem Allgemeinwohl, indem sie die Einwanderung in die böhmischen Erbländer hindern und die Emigration befördern. Es widerspricht aber auch der Religion, „aus beschränkung „der menschlichen Freyheit in den unschuldigsten, ja nothwendigsten „Handlungen des Lebens ein Gefälle zu ziehen".

Daneben macht auch Tauber den Gesichtspunkt geltend: daß im Falle unrichtiger Fassionierung thatsächlich bedeutenderer Nutzungen, die jahrelang genossene Steuerfreiheit allein schon eine genügende Entschädigung darstelle. Er erklärt sich daher für die Leibeigenschaftsaufhebung ohne Gewährung einer Entschädigung an die Obrigkeiten.

In betreff der zweiten Hauptfrage: Einräumung des Eigentums an die Unterthanen, neigt zwar Tauber grundsätzlich einer unentgeltlichen Durchführung derselben zu: eine natürliche Konsequenz seiner Theorie über die Natur der unterthänigen Gründe. Er begnügt sich aber, folgende Anträge zu stellen:

1) Von den Gründen, „die sich schon von uraltersher unter der Benennung als Eingekaufte befinden", soll gar kein Kaufschilling erlegt werden;
2) in Letreff der seit 1770 Eingekauften soll es bei den Kontrakten verbleiben;
3) die anderen Gründe sollen den Unterthanen, gegen bloße Ein-

führung des Laudemiums, erbeigentümlich zugeschrieben werden. Den Obrigkeiten würde so nur ein Kaufschilling entgehen, den sie ohnehin wegen der Armut der Unterthanen nicht erhalten können. Dafür aber würden sie der Pflicht zur Erbauung und Erhaltung der unterthänigen Häuser, sowie den Beilaß zu denselben zu stellen, ledig.

Weniger schroff ablehnend verhielt sich das Gubernium. Es befürwortete die Einführung der Pfund-, Sterbrechts- und Abfahrtsgelder als Entschädigung für die Leibeigenschaftsaufhebung und die gütliche, freiwillige Auseinandersetzung beider Teile über die Grundeinkaufung. Die von altersher oder seit 1770 eingekauften Wirte sollten bei ihrem Besitzstande, resp. bei ihren Verträgen belassen werden.

Der übrige Inhalt der ständischen Äußerung wird teils ausdrücklich, teils stillschweigend abgelehnt.

Zur Erhöhung des Eindruckes solle das Leibeigenschaftsaufhebungspatent in beiden Landessprachen durch einen Specialkommissar verkündigt werden.

§ 6. (Fortsetzung: **Die Resolution vom 1. November 1781.**)

Hierüber erstattete die Kanzlei ihren Vortrag vom 5. Oktober 1781[1] wie folgt:

Was die Frage der Anwendbarkeit der österreichischen Unterthänigkeitsverfassung betrifft, so scheinen die böhmisch-mährischen Stände auch zu fürchten, es könnten „auch zugleich die in den Böh-„mischen Landen bestehende Natural- und Geld-Praestationen ab-„geändert, und auf den Oesterreichischen Fuß gesetzet werden". Diese Besorgnis findet im Ah. Reskript vom 27. April gar keinen Anhalt. Eine solche Reform müßte auch die Kanzlei, als für Obrigkeiten und Unterthanen gleich schädlich, entschieden widerraten.

Die Durchführung der Leibeigenschaftsaufhebung muß aber jedenfalls in Böhmen und Mähren auf ganz gleiche Art erfolgen.

In betreff der ständischen Anträge dieses Punktes äußert sich die Kanzlei folgendermaßen:

A. Böhmen betreffend (s. S. 375 ff.).

a d a—c u. i.) Diese Anträge sind selbstverständlich. Doch soll der Beisatz „Erb"(unterthanen) als leicht zu mißdeuten entfallen.

---

[1] 216 ex Novembri 1781, IV. K. 2, 2485 und StA. 2415 und 2592 ex 1781.

ad d.) Die Einschuldungsfähigkeit soll, unter Festsetzung der Höchstverschuldungsgrenze mit $^{2}/_{3}$ der Grundschatzung und Androhung der Abstiftung für ihre Überschreitung, an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft sein. Eine Intabulierung der unterthänigen Schulden soll nur auf Ansuchen der Gläubiger erfolgen.

ad e.) Den Unterthanen wird die freie Verfügung über ihr Vermögen verliehen, „nur allein die zu den Häusern gestiftete Gründe „ausgenommen, welche vermög ihrer Bestimmung ohne dem Haus „nicht verkauft werden können".

ad f.) beantragte der Referent Hofrat v. Margelik die Ablehnung des ständischen Vorschlags, da die Obrigkeit bei Übernahme des Grundes durch einen unfähigen testamentarischen oder gesetzlichen Erben, erforderlichen Falls „wegen des hierbey zugleich periclitirenden Contributionalis" die kreisamtliche Intervention ansuchen könne. Die Majorität entschied jedoch gegen ihn für den Ständeantrag.

ad g.) beantragte der Referent die Abforderung ständischer Gutachten über die Bestimmung des Praecipuums und empfahl hiebei den Gesichtspunkt, „jeden Grund, oder Bauernwirthschaft gleich bey „Eintragung in das Grundbuch mit einem gewissen, billigmässigen „Werth, der sonach bey vorhandenen mehreren Erben immer zum „Maaßstab zu nehmen wäre" vorzumerken. Die Majorität lehnte jedoch den Ständeantrag schlechtweg ab.

ad h.) Die Forderung des Vermögensnachweises zur Erlangung des Ehekonsenses durch unangesessene Unterthanen würde nur die Beamtenwillkür fördern, „die daher nur Anlaß nehmen würden, sich „eine neue Quelle von Schmiralien [Bestechungen] zu eröfnen".

In betreff der Hof- und Waisendienste sollten die Stände auf spätere Verfügungen verwiesen werden, da in diesem Punkte auch in Niederösterreich eine Reform dringend not thue.

B. Mähren betreffend.

Die vom Gubernium unterstützte ständische Entschädigungsforderung ist „außerst unschicksam und übertrieben", namentlich wenn man erwägt, daß es sich bloß um die Aufhebung einer — „wenn sonst billig und christlich verfahren worden" nicht sehr einträglichen — Personal- und keiner Realschuldigkeit handelt. Es soll daher zur Entschädigung lediglich ein 5%iges Laudemialgefälle sowie ein 5- resp. 10%iges Absahrtsgeld eingeführt werden.

Zur Frage der Eigentumsverleihung sprach sich die Majorität der Kanzlei für den Vorschlag der böhmischen Stände mit der Modifikation aus, daß im Streitfall der Kaufschilling, wie bei anderen bereits

eingekauften Wirten desselben Dorfes oder, in deren Ermangelung, der nächsten Dörfer oder Dominien zu bestimmen wäre.

Der Referent Hofrat v. Margelik hatte sich der Tanberschen Ansicht angeschlossen und noch den Eventualantrag gestellt: der Kaufschilling solle mit dem doppelten Betrage der Jahreskontribution des betreffenden Unterthans bestimmt werden. Die Berichtigung desselben solle in 10 Jahresraten erfolgen und die Abarbeitung der letzteren zu den in Art. 1 § 16 des Robotpatents bestimmten Preisen gestattet werden. Er motivierte sein Votum damit, daß von einer gütlichen Vereinbarung zwischen Obrigkeiten und Unterthanen, wie die Vorgänge von 1775 und der geringe Erfolg des Gesetzes von 1770 bewiesen, nichts zu erwarten sei.

Schließlich befürwortete die Kanzlei die Publikation des neuen Patents durch die Kreisämter und lehnte die übrigen ständischen Anträge, soweit sie nicht schon gesetzlich begründet waren, ausdrücklich oder stillschweigend ab. Die Einvernehmung des schlesischen Conventus publicus werde nach Herablangung der Ah. Resol. erfolgen.

Im Anschlusse an obiges Einraten bemerkte die Kanzlei, daß die Leibeigenschaft auch in Schlesien, Galizien und einigen Orten der Vorlande bestehe und trug auf deren Aufhebung an. Die staatsrätlichen Gutachten[1] schlossen sich im wesentlichen den Kanzleianträgen an. Sie enthalten keine für die Kenntnis der Verhältnisse belangreiche Daten.

Am 1. November erfolgte hierüber nachstehende Resolution:

„Da die Aufhebung der Leibeigenschaft bloß als eine Personal-„Wohlthat anzusehen: So kann Sie mit den Personal-Schuldigkeiten, „die auf realitaeten haften, nicht vermenget werden, noch von den „Geld- und Natural-Praestationen, wie die Stände es besorget, hier „eine Frage seyn.

„Von nun an will Ich die gänzliche Abrogirung der Leibeigen-„schaft als ein Generale festgesetzt halten: dem zufolge solle jeder „Unterthan bloß gegen unentgeltliche Meld-Zettul sich zu verehelichen „berechtiget seyn; Ingleichen solle ihm freystehen unter Beobachtung „dessen, was das Werbbezükrs-System vorschreibet, auch von der „Herrschaft sich hinwegzuziehen, und immer Landes anderstwo sich „niederzulassen, oder Dienste zu suchen, nach Willkur auch Handwerke „und Künste etc. zu erlernen, und ohne Losbrief seinen Nahrungs-„Verdienst, da wo er ihn findet, nachzugehen. Hiernach wird er

[1] StA. 2415 ex 1781.

„künftig auch einige Hof-Dienste zu verrichten nicht mehr schuldig „seyn, ausser daß die beyder Eltern verwaiste, wegen der von der „Obrigkeit unentgeltlich besorgenden Obervormundschaft drey Waysen „Jahre auf dem Hof abzudienen haben; alle übrigen Robbaten und „Dienste sind in den Böhmischen Landen durch die urbarial Patenten „bestimmt, ausser diesen kann ein mehreres denselben nirgends aufer„leget, am wenigsten aber, da er anjetzo als ein freyer Mensch an„zusehen ist, unter der Rubrik der vorigen Leibeigenschaft von ihm „mehr etwas abgefodert werden.

„Die allgemeine Einräumung des Eigenthums hingegen ist durch „eine Anordnung in den Böhmischen Landen nicht vorzuschreiben, „noch kann der Unterthan wider Willen seine Gründe als eigen„thümlich zu kaufen verhalten werden; sondern ist lediglich den Do„minien einzubinden, daß Sie da, wo die Unterthanen um das „Eigenthum sich bewerben, solches denselben gegen einen angemessenen „billigen Entgelt einräumen, und mit den von der Kanzley ganz „wohl ausgezeichneten Vortheilen überlassen; Wobey dann immer die „genaue Obsicht zu halten seyn wird, damit nicht der geringste Zwang „hierunter vorgehe, noch drückende Bedingnisse dem Unterthan hier„unter zugemuthet werden.

„Jene Unterthanen, die gegenwärtig nach der dermaligen Ver„fassung ihre Gründe noch beybehalten wollen, werden dessen unge„achtet für ihre Person frey bleiben, in Ansehung der Gründe aber „so lange den Gesetzen ihres dermaligen nexus sich unterziehen „müssen, bis Sie selbst die Vortheile des Eigenthums durch den Ein„kauf sich verschaffet haben, welches sonder Zweifel der Bewerbung „um das Eigenthum den ergiebigsten Vorschub geben wird.

„Die Anordnung wegen der Leibeigenschaft ist durch ein Patent „in den Böhmischen Landen bekannt zu machen . . .

„Wegen Einräumung des Eigenthums hingegen wird in obigen „Sinn das diensame für die Böhmischen Lande . . in ein Patent „zu fassen, und Mir vorzulegen seyn.

„In Übrigen finde Mich, wie vormals schon erklärt, allerdings „geneigt, daß wenn einige Obrigkeiten an dem Entgang des billig- „und gesetzmässigen Bezugs der Losbriefe und Heuraths-Consensen „einen Verlust mittelst der 10jährigen Rechnungen erweisen sollten, „ihnen solchen mit dem billigen Betrag an dem entrichtenden Extra„ordinario abschreiben zu lassen, welches zugleich den Ständen be„kannt gemacht werden kann".

Am gleichen Tage ergingen die Reskripte an die Landesstellen in

Böhmen, Mähren und Schlesien. Die bewilligte Steuerabschreibung sollte aber in Schlesien nicht stattfinden, weil dort eine Fassionierung der Einkünfte aus der Unterthänigkeit nicht stattgefunden hatte.

Mit Schreiben vom 16. November 1781[1] an Blümegen, bemerkte der Oberstburggraf Fürst von Fürstenberg: „Obwohlen ich „mir nicht getraue, die mindeste Erinnerung in Ansehung des Leib„eigenschaftsaufhebungspatents zu machen; so besorge ich doch, daß „wenn der vierte Absatz von denen Unterthanen unrecht ausgedeutet „werde, die Obrigkeiten mit ihrer Wirtschaft in große Verlegenheiten „gerathen könnten". Es solle also wenigstens die Berufung auf das Unterthanspatent (vom 1. September 1781) eingeschaltet werden.

Die Kanzlei erwiderte, jede Änderung der beiden Patente sei absolut ausgeschlossen, da sie ihrem ganzen Inhalte nach vom Hofe herabgelangt, auch die deutschen Exemplare schon in Druck gelegt seien (Hofd. vom 26. November 1781[1]).

So erfolgte denn die Publikation der beiden Patente mit dem Datum vom 1. November 1781[2].

§ 7. Die Patente vom 1. November 1781.

Noch am 1. November[3] legte die Kanzlei dem Kaiser die ab-

---

[1] 221 ex Novembri 1781 und 49 ex Augusto 1782, IV. K. 2, 2485.

[2] Über die Berechnung der, den böhmischen und mährischen Ständen als Entschädigung für die durch die Leibeigenschaftsaufhebung in ihren Einkünften geschädigten Dominien, bewilligten Steuerabschreibung in extraordinario entspannen sich längere Verhandlungen. Die Art derselben wurde schließlich — unter Abweichung von der Anordnung vom 1. November 1781, daß der 10jährige Durchschnittsertrag zu Grunde gelegt werden solle — mit Hofd. vom 20. Juli 1782 (123 ex Julio und 143 ex Decembri 1782, 139 ex Aprili 1783, V. B. 1, B.) derart fixiert, „daß den Dominien ebensoviel von dem Extraordinarium „abgeschrieben werden solle, als dieselben von denen, vor Aufhebung der Leib„eigenschaft bestandenen und künftig aufhörenden Einkünften versteuert haben". Wo eine Fassionierung nicht erfolgt sei, habe auch keine Abschreibung zu erfolgen.

Die abzuschreibenden Jahresbeträge wurden sodann ermittelt: für Böhmen mit 8555 fl. 29 kr., für Mähren mit 1871 fl. 5 kr. und dem Domestikalfonds vom Staate rückvergütet

Schon Kaiser Josef hob gelegentlich seiner Steuer- und Urbarialregulierung diesen Ersatz an den Domestikalfond auf (123 ex Julio und 212 ex Novembri 1789, IV. K. 2, 2485). Derselbe wurde jedoch nach Beseitigung der josefinischen Regulierung unter Leopold II. wieder eingeführt (32 ex Januario 1791, IV. K. 2, 2485) und bestand bis zur Einführung des Grundsteuerprovisoriums von 1817 und 1820 (117 ex Aprili und 42 ex Majo 1824, IV. K. 2, 1486 und 241 ex Majo 1825, IV. K. 2, 2485).

[3] 216 ex Novembri 1781, IV. K. 2, 2485 und StA. 2592 ex 1781.

geforderten Patentsentwürfe vor, und wurden dieselben von ihm vollzogen.

Die Patente lauten:

„Wir Joseph der Zweyte etc. Entbieten Unseren gesammten „treugehorsamsten Ständen, grundobrigkeitlichen Beamten, Ortsrich„tern, Geschwornen, und übrigen Unterthanen, in Böhmen, „Mähren, und Schlesien Unsere landesfürstliche Gnade, und „geben auch hiemit gnädigst zu vernehmen:

„Da Wir in Erwägung gezogen, daß die Aufhebung der Leib„eigenschaft, und die Einführung einer gemäßigten nach dem Bey„spiele Unserer Oesterreichischen Erblande eingerichteten Unterthänig„keit auf die Verbesserung der Landeskultur, und Industrie den nütz„lichsten Einfluß habe, und daß die Vernunft, und Menschenliebe für „diese Aenderung das Wort sprechen.

„So haben Wir Uns veranlaßt gefunden, von nun an die Leib„eigenschaft gänzlich aufzuheben, statt derselben eine gemäßigte Unter„thänigkeit einzuführen, und hierunter den Grundobrigkeiten, und „ihren Beamten, dann den Unterthanen folgendes zur genauesten „Nachachtung gesetzmäßig vorzuschreiben:

„Erstens: Ist jeder Unterthan blos gegen vorherige Anzeige, „und unentgeltliche Meldzettel sich zu verehelichen berechtigt; so wie

„Zweytens: Jedem Unterthan frey steht, unter Beobachtung „dessen, was das Werbbezirks-System vorschreibet, auch von der Herr„schaft hinwegzuziehen, und immer Landes anderswo sich niederzu„lassen, oder Dienste zu suchen.

„Nur haben jene Unterthanen, die von ihren Herrschaften hin„wegziehen, und sich anderswo häuslich, oder inwohnungsweise nieder„lassen wollen, ebenfalls den unentgeltlichen Entlaßschein, den sie auch „der neuen Grundobrigkeit aufzuweisen, und anmit, daß sie von der „vorigen grundobrigkeitlichen Pflicht entlassen seyen, zu bewähren „hätten, anzubegehren.

„Drittens: Können die Unterthanen nach Willkühr Handwerke, „und Künste etc. erlernen, und ohne Losbrief, welche ohnehin schon „gänzlich aufhören, ihrem Nahrungs-Verdienste, da wo sie ihn finden, „nachgehen.

„Viertens: Sind die Unterthanen künftig einige Hofdienste „zu verrichten nicht mehr schuldig: nur haben

„Fünftens: Jene, die beyder Eltern verwaist sind, wegen der „von der Obrigkeit unentgeltlich besorgenden Obervormundschaft die „üblichen Waisen Jahre, welche jedoch nirgends drey Jahre zu über-

„steigen haben, und nur jener Orten, wo sie Herkommens sind, auf „dem Hof abzudienen. Und da endlich

„Sechstens: Alle übrige auf den unterthänigen Gründen „haftende Roboten, natural- und Geld-Praestationen, zu welchen „die Unterthanen auch nach aufgehobener Leibeigenschaft verbunden „bleiben, in Unseren böhmischen Erblanden durch die urbarial Patenten „ohnehin bestimmt sind; so kann außer diesen den Unterthanen ein „Mehreres nirgends auferleget, am wenigsten aber, da sie anjetzo als „nicht mehr leibeigene Menschen anzusehen sind, unter der Rubrik „der vorigen Leibeigenschaft von ihnen mehr etwas abgefordert werden.

„Uebrigens verstehet sich von selbst, daß die Unterthanen ihren „Obrigkeiten auch nach aufgehobener Leibeigenschaft vermög der dies- „falls ohnehin bestehenden Gesetze mit Gehorsam verpflichtet bleiben.

„Wornach sich also in Hinkunft zu achten, Unsere vorgesetzte „Kreisämter, und Stellen aber in vorkommenden Fällen dieses Gesetz „zur unabweichlichen Richtschnur zu nehmen, auch auf dessen Be- „folgung genaueste Obsicht zu tragen haben werden.

„Denn hieran geschiehet Unser höchster auch ernstlicher Wille und Befehl.

Signatum Wien, den 1. November 1781.

Joseph. L. S.

Henricus Comes à Blümegen, Reg.is Boh.iae Sup. et A. A. Canc.
Heinrich Graf von Auersperg.

Ad mandatum etc. Johann Wenzl von Margelik.

Wir Joseph der Zweyte . . u. s. w.

„ . . Wienach zwar schon seit mehreren Jahren wegen Über- „laßung des Eigenthums der unterthänigen Gründe an die Unter- „thanen verschiedene Verfügungen getroffen worden, ohne daß jedoch „bis jetzt der andurch abgezielte Endzweck durchgehends hätte erreichet „werden können.

„Da nun aber dermalen nach aufgehobener Leibeigenschaft die „Einberaumung des Eigenthums für beede Theile um so dringender, „und wichtiger wird, als mit der durch eben diese Aufhebung der „Leibeigenschaft, und Einberaumung des Eigenthums beförderten „Wohlfart der Unterthanen die Vortheile der Dominien selbst ver- „bunden sind, weil sie des richtigen Bezugs ihrer Praestationen, die „auch bey dem eingeraumten Eigenthum stehen bleiben, bey den ver- „besserten Umständen der Unterthanen mehr gesichert sind, und ohne

„ihrer Verkürzung das Eigenthum, so wie es auch anderwerts die „Erfahrung bestättiget, dem Fleiß, der Arbeitsamkeit, und Industrie „des Unterthans einen neuen Trieb geben wird.

„Als versehen Wir Uns gnädigst, daß die Dominien da, wo „das Eigenthum den Unterthanen noch nicht eingeraumet ist, und die „Unterthanen hierum anlangen, solches denselben gegen einen ange„meßenen billigen Entgelt einzuberaumen sich bereit finden lassen werden.

„Die Vortheile, die denen bereits ihre Gründe eigenthümlich „besitzenden, und selbe in Hinkunft ins Eigenthum übernehmenden „Unterthanen zu statten kommen sollen; Wollen Wir mit folgenden „gnädigst bestimmet, und festgesetzet haben.

„Erstens: Können die Unterthanen, so bald sie ihre Gründe „eigenthümlich besitzen, diese ihre Gründe vermög des ihnen gebüh„renden Dominii utilis, jedoch ohne Nachtheil der grundherrlichen „Gerechtsamen nach Gutgedünken benutzen, versetzen, verpfänden, ver„kaufen, und vertauschen; nur allein die zu den Häusern gehörigen „Gründe ausgenommen, welche vermög ihrer Bestimmung ohne dem „Hauß nicht verkauft werden können.

„Zweytens: Sind die Unterthanen nicht schuldig den obrig„keitlichen Consens zur Einschuldung anzusuchen; doch solle sich der „Unterthan über zwey Drittel seines liegenden Vermögens nicht ein„schulden, und kann derselbe widrigenfalls von seinem Grunde mit „Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorsichten abgestiftet worden.

Drittens: Hat die Vormerkung der Schulden nur damal, „wenn sie die Glänbiger verlangen, zu geschehen.

„Gleichwie nun nicht zu zweifeln ist, daß die Unterthanen in „Ansehung dieser mit dem Eigenthum verbundenen Vortheile sich „hierum von selbst, und zwar um so mehr sorgsamst bewerben werden, „als jene, die ihre Gründe nicht eigenthümlich besitzen, zwar für ihre „Person nicht leibeigen sind, dahingegen in Ansehung der Gründe „solang den Gesetzen ihres dermaligen Nexus sich unterziehen müssen, „bis sie selbst den Einkauf sich verschaffet haben werden;

„So wollen Wir anmit auch ernstlich verordnet haben, daß die „Dominien ihre uneingekauften Unterthanen wider Willen zum Ein„kauf ihrer Gründe keinerdings verhalten sollen, und können, und „werden Unsere aufgestellte Kreyßämter und Länder-Stellen die ge„naueste Obsicht zu halten haben, damit hierunter nicht der geringste „Zwang vorgehe, noch hiebey den Unterthanen drückende Bedingniße „zugemuthet werden. Denn hieran u. s. w."

Signatum wie oben.

Anhang. Zeitlich mit der Leibeigenschaftsaufhebung zusammenfallend, erfolgte die schon lange vorher (durch Blanc) angeregte Neuordnung des Verfahrens in Streitfällen zwischen Obrigkeiten und Unterthanen, sowie die Erlassung eines besonderen Strafpatents für den Fall von Ungehorsam und Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen Befehle und Verfügungen der Obrigkeiten und ihrer Wirtschaftsbeamten, sowie der politischen Behörden.

Beide Gesetze (das Patent betreffend die Verfahrensart in Unterthanssachen und das Unterthanshauptpatent) sind vom 1. September 1781 datiert[1].

Als Strafe, die von der Obrigkeit verhängt werden kann, wird auch die Abstiftung von Haus und Hauf genannt, doch ist zu deren Verhängung die kreisämtliche Genehmhaltung erforderlich.

In der Kreisamtsinstruktion und in dem Reskr. an die Länderstellen vom 1. September 1781[1] werden im Anschlusse an die obige Bestimmung, die Kreisämter angewiesen: Abstiftungen unterthäniger Wirte überhaupt nur in den äußersten Notfällen zuzulassen und im allgemeinen von Amtswegen darauf zu sehen, daß die Unterthanen durch ihre Rechtsunkenntnis nicht geschädigt werden, während zugleich die Obrigkeiten und ihre Wirtschaftsbeamten für den Fall widerrechtlicher Beeinträchtigungen der Unterthanen mit scharfen Geld- und Freiheitsstrafen, die Beamten auch mit der Unfähigkeitserklärung zu wirtschaftsämtlichen Funktionen bedroht werden.

Der Verhinderung der Abstiftungen wurde auch in der Folge eine erhöhte Aufmerksamkeit erwiesen. So wurde die Vorschrift des Reskr. vom 1. September 1781 mit Hofd. vom 10. Dezember 1782[2] dem böhmischen Gubernium neuerlich eingeschärft und mit dem Hofd. vom 18. April 1785 genaue Bestimmungen über die Vornahme derselben, namentlich über die Vermögensschätzung des abzustiftenden Unterthans getroffen.

§ 8. Gestattung einer neuerlichen Wahl in betreff der 1775 regulierten Frondienste in Böhmen und Mähren.

Bei Gelegenheit der im Vorstehenden geschilderten Verhandlungen wurde auch in einer, in den Akten erliegenden (unsignierten), Denkschrift[3] die Frage angeregt, ob nicht mit Rücksicht auf die, anläßlich

[1] Vgl. über die betreffende Entwicklung die Akten sub IV. K. 1, 2459 — IV. K. 1, 2475; IV. K. 3, 2510; II. A. 5 B. und StA. 1105 ex 1781.

[2] 155 ex Decembri 1782, IV. K. 7, 2456.

[3] StA. ad 2592 ex 1781.

der Erlassung des Robotpatents von 1775, von den Unterthanen sehr häufig ganz gegen ihr Interesse erfolgte Wahl der neuen Schuldigkeiten, eine Remedur getroffen werden könnte.

Der Kaiser entschied hierauf zugleich mit der Resolution über die Leibeigenschaftsaufhebung und Verleihung des Eigentums an die Unterthanen. „Solten .. einige Unterthanen .. sey es aus falschem Wahn „oder Vorspiegelung, daß sie durch die Auswahl der neuen Schuldig„keiten zukünftig mehrere Vortheile erlangen würden, verleitet worden „seyn, zu höheren praestationen, als ihnen wirklich vorhero obgelegen, „durch freye Auswahl sich einzulassen; so wollen Wir hiermit pro „ultimato verwilligen, daß dergleichen Unterthanen, die sich in diesem „Fall befinden, binnen dem termino praeclusivo von 6 Monaten „frey stehen solle, auf ihre vorhin immer geleistete Schuldigkeiten, so, „als wenn sie die neue nie ausgewählt hätten, zurückzutreten."

Über die Note Blümegens befahl der Kaiser am 14. November 1781[1], diesen Resolutionsbeisatz in einem besonderen Patent kundzumachen und verfügte zugleich, daß es künftig von dem Erbhuldigungseide abzukommen habe.

Die Publikation dieses Patentes erfolgte unter dem 16. November 1781[2].

§ 9. Abfahrtsgelder.

Durch die Leibeigenschaftsaufhebung wurde an dem Rechte der Obrigkeit zum Bezuge von Abfahrtsgeldern, soweit dasselbe auch schon vorher bestanden hatte, zunächst nichts geändert. Die mährischen Stände machten sogar den Versuch, dasselbe zu verallgemeinern.

Mit der ihnen zugestandenen Steuerabschreibung als Entschädigung für die Leibeigenschaftsaufhebung unzufrieden, verlangten sie nämlich, wie schon während der Verhandlungen über die Leibeigenschaftsaufhebung, in betreff des Bezuges von Mortuarien und Abfahrtsgeldern, ferner in Ansehung der Einrichtung der Grundbücher rc. den niederösterreichischen Ständen gleichgestellt zu werden. So verlangten sie insbesondere in einer Äußerung vom 31. Oktober 1782[3] die allgemeine Einführung der Abfahrtsgelder, da diese landesverfassungsmäßig in Mähren begründet wären. — Auch das mährische Gubernium schloß sich principiell dieser Auffassung an, meinte aber,

[1] StR. 2688 ex 1781.

[2] 81 ex Novembri 1781, IV. K. 3, 2491; 57 ex Decembri 1781, IV K. 3, 2513.

[3] 203 ex Februario 1783, IV. K. 3, 2513 und 39 ex Decembri 1783, IV. K. 3, 2514.

es getraue sich nicht, die Annahme des ständischen Antrages zu empfehlen, da für die Leibeigenschaftsaufhebung bereits durch die Steuerabschreibung eine Entschädigung gewährt worden sei. (Bericht vom 17. November 1783[1]).

Mit Hofd. vom 9. December 1783[1] wurde auch der Antrag der mährischen Stände abgelehnt, und es verblieb somit in Böhmen, Mähren und Schlesien bei dem früheren Rechtszustande.

In allen drei Ländern waren nämlich Bestimmungen über die Abfahrtsgelder durch die „in Materia Juris Detractus und Abzugs-Rechts" ergangenen Pragmatikalsatzungen vom 9. September 1769 und 27. Dezember 1770 (für Böhmen), vom 19. Februar 1770 (für Mähren) und vom 24. Februar 1770 (für Schlesien)[2] getroffen worden. Übereinstimmend wurde in denselben das Bezugsrecht der Obrigkeiten für den Fall, als ein unterthäniges Vermögen, durch Erbfall oder Wegzug eines Unterthans auf ein anderes Dominium innerhalb oder außerhalb des Kronlandes, aus dem Bereiche der Grundherrschaft gelangte, anerkannt. Ersterenfalls aber nur, soferne es vertrags-, urbar-, urteils-, privilegien-, herkommenmäßig begründet war. Doch wurde jede Erhöhung der Gebühr, bei sonstiger Ersatzpflicht und Strafe des Doppelten verboten. Für den Fall des Abzugs eines unterthänigen Vermögens in ein anderes Erbland wurde das Abfahrtsgeld mit 10% des reinen Vermögens bestimmt. — Ebenso viel sollte es in Böhmen betragen, „wenn das Vermögen eines Un- „terthans mit . . höchsten Consens ausser Landes (d. h. ins „Ausland) geht, und wenn solches nach einem emigrirten Unterthan „dem fisco heimfället." In diese 10 Prozent sollten jedoch auch die etwa zu entrichtenden Gebühren „für den Obrigkeitlichen Consens und Wegloßbrief" eingerechnet werden. — In Mähren und Schlesien hingegen wurde für den eben genannten Fall die, in der Regel mit 10% zu erfolgende, Bestimmung des Abfahrtsgeldes den Behörden vorbehalten.

Das Recht zum Bezuge der Abfahrtsgelder vom unbeweglichen Vermögen gemäß der eben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen wurde mit der Verordnung vom 18. September 1782 auch nach der Leibeigenschaftsaufhebung aufrechterhalten.

Im Jahre 1784 kam die Frage der Abfahrtsgelder in Mähren neuerlich zur Sprache. Die dortländige Robotabolitionshofkommission

[1] 203 ex Februario 1783, IV. K. 3, 2513 und 39 ex Decembri 1783, IV. K. 3, 2514.

[2] Patentensammlung im Archiv des Ministeriums des Innern.

brachte nämlich der Kanzlei zur Kenntnis, daß die Ansiedler, welche in das auf der Kameralherrschaft Bochlitz neu angelegte Dorf zögen, von ihren Obrigkeiten mit einem 5prozentigen Abfahrtsgeld belegt würden. Die Kanzlei verfügte hierauf unter dem 12. Juli 1784[1]: allen Dominien und Kreisämtern im ganzen Lande sei kundzumachen, daß von Unterthanen, welche sich auf Gütern ansiedeln wollten, wo das Robotabolitionssystem eingeführt sei, bei sonstigem Ersatz und „schärfster Ahndung", kein Abfahrtsgeld abgefordert werden dürfe.

Das Gubernium erklärte jedoch mit Berufung auf das Patent vom 19. Februar 1770: es sei vielmehr die Einschärfung des alten, als die Erlassung eines neuen Gesetzes notwendig und rätlich. (Bericht vom 19. Juli 1784)[2]. In diesem Sinne entschied schließlich auch die Kanzlei (Hofd. vom 19. August 1784[2]).

Mit Patent vom 14. März 1785[3] wurde die Freizügigkeit innerhalb der böhmisch-österreichisch-deutschen Länder mit Einschluß Galiziens bedeutend erweitert. Fortan sollte nämlich die Obrigkeit ein Abfahrtsgeld vom unterthänigem, „das ist einem Vermögen, welches entweder einem Unterthan angehöret, oder seiner Eigenschaft „gemäß einer Grundobrigkeit als unterthäniges Gut unterliegt, soweit „diese das Bezugsrecht aus Verträgen, oder dem fatirten und verjährten ruhigen Besitze beweisen kann", mit 5 Prozent nur für den Fall beziehen, als es aus den böhmisch-deutsch-österreichischen Ländern gehen würde.

§ 10. Unmittelbare Folgen der Leibeigenschaftsaufhebung.

Unter dem 25. Januar 1782[4] übermittelte das böhmische Gubernium einen Bericht des Elbogener Kreisamts: daß im dortigen Kreise infolge der Kundmachung des Leibeigenschaftsaufhebungspatents alles Meierhofsgesinde auf einmal abgezogen sei, „so daß die meisten „herrschaftlichen Mayerhöfe ohne allem Gesinde, und das Vieh ohne „Pfleg und Wartung, und zur Rettung und Steuerung dieses Unheils „fast keine Hilfe vorhanden seye, da auch die Waysendienste nur auf „jene Waysen verstanden und ausgedeutet werden wolten, die die „Obrigkeiten in Spitälern, oder an anderen Orten erzogen hätten."

---

[1] 17 ex Julio 1784, IV. K. 1, 2478 und IV. K. 3, 2514.

[2] 70 ex Augusto 1784, IV. K. 3, 2514.

[3] Abgedruckt im IX. Bde. des „Handbuches der Verordnungen und Gesetze" unter Josef II. SS. 399—404.

[4] 63 ex Februario 1782, IV. K. 2, 2485.

Das Gubernium habe sohin provisorisch verfügt: daß die in den herrschaftlichen Meierhöfen befindlichen Dienstboten nach der Dienstbotenordnung vom 25. Januar 1765 ihr Dienstjahr auszudienen, „dahingegen die Obrigkeiten mitselben wegen Kost und Lohn zu conveniren hätten".

Auch in Schlesien verließen, nach Kundmachung des Leibeigenschaftsaufhebungspatents, die auf den herrschaftlichen Meierhöfen dienenden Mägde, ohne Kündigung den Dienst. Das Gubernium verfügte darauf provisorisch, daß sie nach der Dienstbotenordnung vom 19. Dezember 1752 gegen „land oder sonst bei den Nachbarn üblichen Lohn" bis Weihnachten dienen und zu Martini gehörig kündigen müßten.

Zugleich fragte das kgl. Amt an, wie es künftig mit dem Gesindestellungszwang in betreff der ihren Eltern in der Wirtschaft unnötigen Kinder zu halten sei. (Bericht vom 4. Febr. 1782)[1].

Die Kanzlei fand den bloß auf die Anzeige eines (des Schönbacher) Wirtschaftsamts gestützten Elbogener Kreisamts-Bericht, sowie die Besorgnis der böhmischen Landesstelle vor einem allgemeinen Dienstbotenmangel zu voreilig und übertrieben und die Anfrage überhaupt unnötig. Das gedachte Wirtschaftsamt habe bloß angegeben, „daß auf seine Vorstellung, womit sie (id est das Gesinde), das 1782ste „Jahr gegen guter Kost und gegen den in dortiger Gegend gewöhnlichen „Lohn ausdienen möchten, (von ihnen) keine Zusage gemacht" worden wäre. Ferner erkläre das Wirtschaftsamt selbst: „Nach Ausgang der „Jahreszeit können sie hinziehen, wo sie wollen, ich verlange sie gar „nicht aufzuhalten, weil ich inzwischen Zeit genug finde, mich hin„länglich um andere Dienstbothen zu bewerben". — Das Gesinde solle daher nach dem Patent behandelt werden (Vortrag vom 4. Februar 1782)[2].

In betreff der Anfrage des schlesischen Amts befürwortete der Referent Margelik die vollständige Beseitigung des Gesindestellungszwangs. Die Majorität fand dies aber zu hart. Die 1652, 1676 und 1752 bestätigte Gesindestellung sei auch keine Folge der Leibeigenschaft, „sondern vielmehr als eine sehr heilsame und den Obrigkeiten, „und den Unterthanen selbst das nöthige Gesind zusichernde Polizey„anstalt zu betrachten. Es solle demnach blos das obrigkeitliche Rück„forderungsrecht und die Straffolge der ohne obrigkeitliche Erlaubnis

[1] 20 ex Februario 1782, IV. M. 8, 1776.
[2] 3 ex Februario 1782, IV. K. 2, 2485.

„in fremde Dienste tretenden Unterthanen beseitigt werden". (Vortrag vom 5. Febr. 1782)[1].

Der Kaiser entschied über den Vortrag vom 4. am 8. Februar:

„Vor allem ist nöthig, daß diesen Leuten der Irrwahn, als „wenn sie zu Erwerbung ihrer Nahrung, ohne an ihre dermalen noch „bestehende Dienstzeit mehr gebunden zu seyn, sich an andere Orte „begeben könnten, benommen, und ihnen erkläret werde, daß nach der „nicht aufgehobenen, fortan noch bestehenden Dienstbothen Ordnung „jedes die contractmässige Dienstzeit gegen den bedungenen Lohn und „Kost vollständig auszuhalten habe, und dieß also auch künftighin „von jedermann zu beobachten sey. Welche Erläuterung durch Circu„larien bekannt zu machen; und zugleich dem Gubernio die auge„tragene Verhebung zu machen seyn wird. In Ansehung der ge„machten vier besondern Anfragen ist sich eingerathenermassen gänzlich „nach den schon bestehenden Vorschriften zu benehmen."

Auf den Vortrag vom 5. Februar genehmigte der Kaiser (Resol. vom 15. Febr.) das Kanzleieinraten mit dem Zusatze: „ist die Ein„leitung dahin zu treffen, auf daß die entbehrliche Kinder vorzüglich „im Dorfe zu dienen gereizet, den Obrigkeiten aber kein Vorrecht ge„bühren, sondern den Dienstfähigen freystehen solle, bey der Obrigkeit „oder den Bauern zu dienen."

In diesem Sinne ergingen an die Länderstellen in Böhmen, Mähren und Schlesien die Hofd. vom 8. resp. 15. Februar 1782.[2]

Da die geänderten Verhältnisse eine neue Regelung des Gesindewesens erforderlich machten, so legte die Kanzlei mit Vortrag vom 13. Septembter 1782[3] den Entwurf einer Dienstbotenordnung für das Landvolk in den böhmischen Erbländern (Böhmen, Mähren und Schlesien) vor, welche auch der Kaiser am 20. September genehmigte. Sie wurde mit dem Datum vom 30. September 1782 kund gemacht[4].

§ 11. Weitere Anordnungen zur Förderung der unterthänigen Einkaufungen.

a) Mähren.

Mit Bericht vom 15. Dezember 1781[5] bringt das mährische

[1] 3 ex Februario 1782, IV. K. 2, 2485.

[2] 20 ex Februario 1782, IV. M. 8, 1176.

[3] 118 ex Septembri 1782, IV. M. 8, 1175 und Patentensammlung im Archiv des Ministeriums des Innern.

[4] Abgedruckt im I. Bde. des „Handbuches der Verordnungen und Gesetze" unter Josef II. SS. 65—79.

[5] 131 ex Decembri 1781, IV. K. 6, 2552.

Gubernium zur Anzeige: Die Hrotowitzer Grundobrigkeit hätte angefragt, ob sie, falls die Besitzer von Kataſtralgründen, denen das Einkaufsvorrecht eingeräumt werde, die angebotene Einkaufung verweigern, und ein anderer Käufer sich melden würde, diesem den Grund zu überlassen befugt sei.

Das Gubernium befürwortet die Bejahung dieser Anfrage. Denn einerseits werde dadurch dem Einkaufszwangsverbote des Patentes vom 1. November 1781 thatsächlich nicht zuwidergehandelt. Sonst könne auch die ah. gewünschte Einkaufung nicht gefördert werden. Endlich dürfe die Verfügungsbefugnis der Obrigkeit für diesen Fall billiger Weise nicht beschränkt werden.

In diesem Sinne entschied auch die Kanzlei allgemein mit Hofd. vom 28. Dezember 1781 [1] mit dem Beisatze: die Kreisämter sollten sorgen, „damit bey derley Einkaufungen keine harten und den Unter-„than schwächenden Bedingnisse eingeschaltet werden."

b) Böhmen.

In Böhmen kam die gleiche Frage im Jahre 1784 zur Sprache. Über die Kanzleianfrage, weshalb in dem Ausweise über die 1780 bis 1783 erfolgten Einkaufungen der Bunzlauer, Bidschower, Chrudimer, Elbogener, Leutmeritzer und Rakonitzer Kreis nicht vorkämen, erwiederte das böhmische Gubernium, es seien dort seit 1780 keine Einkaufungen vorgekommen. Auf die weitere Anfrage der Kanzlei nach dem Grunde dieser Erscheinung, entgegnete das Gubernium unter dem 29. Oktober 1784 [2]: in den genannten Kreisen seien, mit Ausnahme von 16 Herrschaften und Gütern, alle Rustikalgründe bereits eingekauft. An den noch nicht erfolgten Einkaufungen trügen die Schuld: Unvermögenheit der Unterthanen; ihre Absicht, günstigere Bedingungen, oder den Ankauf der teilweise kridarischen Güter abzuwarten; endlich hie und da auch bloße Hartnäckigkeit.

Über den Kanzleivortrag vom 11. entschied der Kaiser am 17. November 1784 [3]: die Unterhanen, welche aus bloßer Hartnäckigkeit den Einkauf verweigerten, sollten im Falle des Vorhandenseins anderer tauglicher Wirte abgestiftet werden dürfen.

Tags darauf jedoch schon [3] nahm der Kaiser diesen Befehl zurück und verfügte: die Kanzlei solle sich über die Mittel und Wege äußern, „damit auch der Unterthan von der Obrigkeit mit dem Werth,

[1] 131 ex Decembri 1781, IV. K. 6, 2552.

[2] 42 ex Junio, 178 ex Julio, 223 ex Octobri 1784, IV. K. 6, 2541.

[3] ad 34 ex Januario 1785, IV. K. 6, 2541.

„in dem Sie ihm das überlassende Eigenthum anschlägt, wider Billig-„keit nicht überhalten, noch ein Mehreres, als mit dem ihm zuwach-„senden Vortheilen im Verhältniß stehet, und seinen Kräften ange-„messen ist, von ihm gefordert werde."

Diesem Befehle zufolge skizzierte die Kanzlei im Vortrage vom 25. November[1] zunächst das Patent vom 21. Januar 1770 und die 1781 über die Frage der Verleihung des Eigentums an die Unterthanen gepflogenen Verhandlungen und stellte sodann folgende Anträge:

I. Wie in allen Abstiftungsfällen, so soll auch im vorliegenden die Obrigkeit zur Anzeige an das Kreisamt verpflichtet und an dessen Erkenntnis gebunden sein, übrigens auch den Unterthanen der Beschwerdeweg gegen das letztere an die Landes- und Hofstelle offen stehen.

II. Der Kaufwert soll niemals den zweijährigen Ertrag des fraglichen Grundes übersteigen. Der Ertrag soll durch je zwei von der Obrigkeit und dem Unterthan zu benennende Schätzmänner, „nach „einer dreijährigen Grunderträgniß in dem Mittelpreis der Erzeug-„nisse, ohne einigen Abzug der darauf haftenden onerum", einverständlich, resp. im Falle der Nichteinigung durch eine kreisämtliche Überschätzung, festgestellt und vom Kreisamte bestätigt werden. — Dem alleinigen Ermessen des Käufers soll es überlassen bleiben, den Kaufschilling auf einmal, oder in höchstens 20 unverzinslichen Jahresraten, bar oder in vereinbarten Lohnarbeiten resp. in andern nach dem landüblichen Preis veranschlagten Naturalprästationen zu entrichten. Ob die Stände wie 1770 und 1781 über diese Frage einvernommen werden sollten, überließ die Kanzlei dem ah. Ermessen. Hofrat von Margelik trat in einem Separatvotum[1] principiell für die unentgeltliche Überlassung der noch uneingekauften Rustikalgründe an die Unterthanen ein und begründete diese Forderung folgendermaßen:

1. haben die Obrigkeiten für dieses Eigentum nie einen Heller bezahlt. Es wird auch bei gerichtlichen oder außergerichtlichen Abschätzungen nie in Anschlag gebracht, sondern hiebei nur auf die Nutzungen gesehen. 2. Auch bei uneingekauften Gründen müssen die neu antretenden Wirte auch alle auf denselben haftenden Schulden übernehmen, womit sie eigentlich schon einen Kaufschilling bezahlen, indem sie die Verpflichtung des Grundherrn zur Zahlung dieser Schulden

[1] 34 ex Januario 1785, IV. K. 6, 2541.

ablösen. 3. Die Obrigkeiten sind auch in betreff der uneingekauften Gründe ihrer Hausbau- und Erhaltungspflicht, sowie ihrer Verbindlichkeit zur unentgeltlichen Beschaffung und Erhaltung des Beilasses nicht immer nachgekommen und haben vielmehr, „wie es die tägliche Erfahrung bestätiget", die Unterthanen ihrem Schicksale überlassen. Diese müssen daher ihr eigenes Vermögen daran setzen. 4. An der Weigerung, sich einzukaufen, tragen die meiste Schuld: die schlechte Bodenqualität, die allzu hohen Prästationen, der Mangel des genügenden Absatzes für die Wirtschaftsprodukte. „ . . wie denn auch die Beyspiele, daß „die Unterthanen zur Übernehmung solcher uneingekauften, einerseits „schlecht instruirten und beurbarten, andererseits aber mit vielen und „öfters sehr überspannten Abgaben und Roboten belasteten Häuser „und Gründe mit Arrest, mit Eisen und mit Schlägen verhalten und „gezwungen werden müssen, gar nicht selten sind." 5. Wo das Robotabolitionssystem eingeführt worden, hat die unentgeltliche Überlassung des Eigentums stattgefunden. Unter anderen Bedingungen wären auch neue Ansiedler nicht zu finden. Warum sollten diese besser behandelt werden, als die alten Wirte? 6. Die unentgeltliche Einräumung des Eigentums würde eine allgemeine Entschädigung für die vielen erlittenen Bedrückungen enthalten und entspräche auch den 7. im Handbillet vom 24. März 1783 ausgesprochenen Grundsätzen (s. S. 425). 8. Das Staatswohl hängt hauptsächlich von der Freiheit und dem Eigentum des Landvolkes ab. Ein nachhaltiger Schutz desselben gegen obrigkeitliche Bedrückungen ist auch anders nicht möglich.

Da jedoch von der unentgeltlichen Eigentumsverleihung angesichts der erflossenen ah. Entschließungen für jetzt abgesehen werden müsse, so sei wenigstens der Kaufschilling in billiger Weise zu bestimmen. — Der Kanzleiantrag sei schwer durchzuführen. — Wenn man ferner annehme, daß auch nur 1/8 der 53000 böhmischen Ansässigkeiten uneingekauft sei — was bei der geringen Zahl der Einkaufungen im Pilsener, Klattauer, Chrudimer, Prachiner, Czaslauer, Berauner, Kaurzimer und Taborer Kreis gewiß nur niedrig gegriffen sei —, so ergebe sich nach dem Rektifikationsanschlag von 360 fl. für den zweijährigen Ertrag einer Ansässigkeit, eine Summe von 6336000 fl. als zur Einkaufung notwendig. Diese Summe könnte aber mit größerem Nutzen zur Hebung des Ackerbaues und der Viehzucht verwendet werden. — Ferner sei zu erwägen, daß die Unterthanen bei Annahme des Kanzleiantrages eigentlich einen sechs- und nicht bloß zweijährigen Ertrag entrichten würden, da sie von dem Rektifikationsertrag pr. 180 fl.

je 1/8 an landesfürstlichen und obrigkeitlichen Schuldigkeiten entrichten müßten. Dieser Aufwand aber stünde mit den erreichten Vorteilen in keinem Verhältnis. Denn auch jetzt seien die Unterthanen gegen willkürliche Entfernung von ihren Gründen durch die bestehenden Gesetze und den Umstand geschützt, „daß häusliche, geschickte und „fleissige Unterthanen nicht gleich wieder zu haben sind und nicht „wie die Schwämme über Nacht wachsen". Wozu noch die obrigkeitliche Pflicht zur Erhaltung der Häuser und des fundus instructus, sowie zur Unterstützung in Notfällen komme.

Margelik kommt daher auf seinen schon 1781 gemachten Vorschlag zurück: den Kaufschilling mit 120 fl. pr. ganze Ansässigkeit, d. h. mit der doppelten Kontribution zu bestimmen und zu dessen Tilgung 10jährige Raten zu fixieren, wobei es dem unvermögenden Unterthan freistehen solle, diese auch in Lohnarbeiten zu den im Robot-Patent bestimmten Preisen zu entrichten.

Ferner beantragt Margelik die ausdrückliche Verfügung: daß die bereits früher eingekauften oder sonst erbeigentümlich besessenen Gründe nicht nochmals eingekauft zu werden brauchten. Es hätten nämlich nach Erlassung des 1770er Patents einige Obrigkeiten aus demselben unerlaubten Vorteil gezogen und — wie die D'Alton'schen Untersuchungsprotokolle vielfach bewährten — auch die bereits vorhandenen Erbeigentümer zu neuerlichem Einkauf gezwungen. Die D'Alton-schen und Wallisschen Untersuchungsprotokolle hätten überhaupt gezeigt, daß in älteren Zeiten die unterthänigen Gründe in Böhmen, besonders aber in Mähren meist eingekauft und erbeigentümlich besessen worden seien. Später seien sie, infolge des Verlustes oder der Zurückhaltung der Kaufbriefe seitens der Obrigkeiten, als uneingekauft behandelt und in die Fassionen eingetragen worden. Es müßte daher den Unterthanen, überall, wo sie a) Kauf- oder Gewährbriefe oder andere Urkunden besäßen; ferner wo sie b) mit Einwilligung oder auch nur mit Wissen der Obrigkeiten ihre Gründe untereinander verkaufen, vertauschen, vererben oder sonst über sie disponieren dürften; endlich c) wo sie bei der Antretung die auf dem Grunde haftenden Schulden übernähmen, oder den fundus instructus aus eigenen Mitteln bestreiten müßten, das Erbeigentum ohne weiteres unentgeltlich in den Grundbüchern zugeschrieben werden.

Die ah. Entschließung hierüber vom 31. Dezember 1784 lautet. „Die Einlösung und respective Verkauffung des Eigenthums der „noch uneingekauften rustical Gründe ist noch ferners sowie bisher „ohne allem Zwang, oder Preißbestimmung blos dem freyen, und

„willkührlichen Einverständniß zwischen Herren und Unterthanen zu „überlassen. Es hat daher von dem letztern angetragenen Compelle „gänzlich abzukommen und muß den Kreißämtern nachdrücklichst ein„gebunden werden, darob zu sehen, womit unter keinerley Vor„wand der Besitzer eines uneingekauften Grundes, „ausser den in den Gesätzen bereits bestimmten Fällen, „von seinem Grunde vertrieben, sofort auch nicht in „dem Falle, wenn sich wirklich ein anderer Kauffer zu „dem von einem Unterthan besitzenden Grunde anböte, „und der wirkliche Besitzer sich zum Kauff auch nicht „einließ, der Abstiftung des letzteren Platz gegeben „werde.

„Übrigens, da die Unterthanen auch die ohneingelösten Gründe „bereits mit den hauptsächlichsten Wirkungen des Eigenthums besitzen, „so ist (sowohl) den Böhm.-Mähr. (als auch gallizischen) Landes„Ständen an Handen zu lassen, ob sie nicht die uneingekauften Gründe „an die Bauern ohnentgeltlich in Eigenthum übergeben wollten, um „so mehr, als sie dabey nichts verlöhren, wohl aber von der lästigen „ihnen obliegenden Verbindlichkeit, den uneingekauften Be„sitzern alles zur Erhaltung der Sartorum tectorum, „des fundi instructi erforderliche ohnentgeltlich bey„zuschaffen auch die daraufsitzenden Unterthanen in „Miswachs, und Nothfällen ohnentgeltlich zu unter„stützen, dadurch gänzlich befreyet würden."

Die Kanzlei solle die ständischen Erklärungen vorlegen, inzwischen aber den Kreisämtern und Obrigkeiten diese Entschließung bekannt machen und besonders ersteren einschärfen, darauf zu sehen, „womit „den uneingekauften GrundBesitzern von Seiten der Obrigkeiten jenes, „was sie in Ansehung der Sartorum tectorum, des fundi instructi, „dann der ohnentgeltlich zu leistenden Hilfe in Miswachs und Noth„fällen zu leisten verbunden sind, auf das genaueste erfüllet werde".

§ 12. Fortsetzung.

Demgemäß ergingen unter dem 7. Januar 1785[1] die entsprechenden Verfügungen an die Länderstellen in Böhmen, Mähren-Schlesien (und Galizien). (Gubernialcirkular an alle mährisch-schlesischen Kreisämter, ddt. Brünn 20. Januar 1784 und an alle böhm. Kreisämter ddt. Prag 27. Januar 1785.)

[1] 34 ex Januario 1785, IV. K. 6, 2541 und 108 ex Januario 1785, IV. K. 6, 2552 und 34 ex Januario 1785, IV. K. 7, 2556.

Zur unentgeltlichen Überlassung der noch uneingekauften Rustikalgründe in das Erbeigentum der Unterthanen kam es jedoch nicht und zwar infolge des Widerstandes der Stände.

a) Böhmen.

Die böhmischen Stände sprachen sich nämlich in ihrem Gutachten vom 11. Mai 1785[1] dagegen aus, weil ein solches Vorgehen „weder mit Sr. Maytt. allerhöchsten absehen, weder mit der „LandesVerfassung, und eben so wenig cum bono universi et privati, „dann cum ratione politica vereinbarlich seyn, gegentheils aber dem „Unterthanen zu ein so andern ihme angewohnten Ruhe Stöhrenden „Anzetlungen Anlaß zu geben vermögete".

Während einerseits durch Lockerung des Unterthanenverbands und durch Beseitigung der Furcht vor der Abstiftung der Mutwille der vermöglicheren Bauern gegen ihre Obrigkeiten „in ofenbare Verachtung ausarten" würde, würden andererseits die Armen der Unterstützung in Notfällen verlustig, mit der Bau- und Erhaltungspflicht ihrer Häuser belastet, in Schulden geraten, ihre Gründe verlassen und die Obrigkeiten die Steuern von denselben zu entrichten haben. Es sei daher leicht der Verzicht der ärmeren Unterthanen auf das ihnen zugedachte Eigentum vorauszusehen; ebenso die Verweigerung der noch von früheren Käufern ausstehenden Fristengelder und Zwist und Eifersucht zwischen den Unterthanen.

b) Mähren.

Auch die mährischen Stände gaben unter dem 4. August 1785[1] die gleiche Erklärung ab und motivierten diese auch damit „weilen „nach der stets beobachteten hiesigen LandesVerfassung die Erhaltung der Sartorum tectorum und das fundi instructi dem Besitzer eines uneingekauften Grundes, ebenso wie dem eingekauften oblieget".

Das mährische Gubernium (Bericht vom 11. August 1785) erklärte sich mit den ständischen Gutachten einverstanden; das böhmische (Bericht vom 21. Mai 1785) äußerte sich gar nicht. Die Kanzlei legte die ständischen Erklärungen vor. In den Akten ist jedoch nur ein Teil des Vortrags**konzepts**[1] erhalten, und aus demselben weder das Kanzleieinraten noch die darüber erflossene Entscheidung zu entnehmen. Jedenfalls steht fest, daß von der gesetzlichen Anordnung einer unentgeltlichen Überlassung des Erbeigentums an den Rustikalgründen abgesehen wurde.

[1] 34 ex Januario 1785, IV. K. 6, 2541 und 108 ex Januario 1785, IV. K. 6, 2552 und 34 ex Januario 1785, IV. K. 7, 2556.

§ 13. Regelung des unterthänigen Erbrechts in Mähren und Schlesien. Unterthänige Eigenthumsbeschränkungen.

Auf den dem kgl. Amte in Schlesien mit Hofd. vom 8. Juni 1771 erteilten Auftrag, über die in betreff des Eigenthumsrechtes der eingekauften Unterthanen bestehenden Beschränkungen zu berichten, erwiederte dasselbe unter dem 17. April 1773 wie folgt[1]:

Aus den Auskünften der einvernommenen Landesältesten ist zu entnehmen:

I. Erbanfallsrecht und Sterberechtszins (Jus mortuarium).

1) Im Fürstentum Teschen und Bielitz ist dem eingekauften Unterthan, wenn er keine ehelichen Kinder hat, eine freie Verfügung nicht gestattet, und daher die Seitenverwandten — zu Gunsten der Grundobrigkeiten — sowohl von der gesetzlichen, als auch von der testamentarischen Erbfolge ausgeschlossen. Den etwa vorhandenen Witwen oder Ascendenten zahlen die Obrigkeiten lediglich „eine quotam conjugalem und legitimam" aus. Nur auf den Dominien Karwin, Oberberg, Nieder-Seybersdorf, Haßlach, Kostkowitz, Czechowitz und Reichwaldau besteht auch die freie Verfügungsbefugnis und die gesetzliche Erbfolge in der Seitenlinie.

2) Im Fürstentum Troppau und Jägerndorf wird das Erbanfalls- (Sterbe)recht an einigen Orten ausgeübt, an anderen nicht. An manchen Orten ist es durch einen mäßigen Zins abgelöst, der in die Versteuerung einbezogen und in die Urbarien als beständiger Zins eingetragen ist (Sterberechtszins).

3) Im Fürstentum Neyße besteht durchgehends die freie Disposition der Unterthanen über ihr Vermögen.

Dieses Erbanfallsrecht wird, laut der von den fürstlichen Abgeordneten abgegebenen Erklärung begründet:

I. Im Teschnischen und Bielitzschen: a) durch Art. 5 Fol. 48 der Landesordnung von 1573. („Wenn ein Unterthan auf dem Grunde seines Herrn abstirbt; so kommt der Grund an den Herrn"). b) durch ein Reskript Josefs I. vom 15. April 1710: „daß es bey „der vorbezohenen Ausmaaß der Landes-Ordnung beständig gelassen

[1] ad 6 ex Octobri 1783, IV. K. 6, 2552.

„werden solle, dergestalten nemlich: daß dem bisherigen Gebrauch „nach das Guth praevia Detaxatione verkauffet, und von den dies„fälligen Erbschaften deren ohne Kindern hinterlassenen Wittwen der „dritte Theil des völligen Vermögens überlassen werde, die übrige „2/3tel aber in Unsere Cameral-Renten zu ziehen, und unter einer „absonderlichen Rubrique zu verraittene (verrechnen) seyn"; c) durch den bisherigen Landesbrauch.

Dem gegenüber führt das Amt (unter Berufung auf den Wortlaut der Teschnischen Landesordnung von 1573, auf das Reskr. vom 15. April 1710, auf die Sanctio pragmatica Silesiae vom 1. Oktober 1652[1], dann auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze über Freiheit und Eigentum und auf das 4. Buch Mosis 27. Vers 8) aus: das ständischerseits behauptete Erbanfallsrecht könne „weder aus rechten Rechts Sätzen, noch auch aus andern politischen Rücksichten" künftig belassen werden und sei auch bisher ein bloßer Mißbrauch gewesen. Die Behauptung von der Allgemeinheit des Landesbrauchs treffe nicht zu. Derselbe sei auch ungesetzlich und bloß „eine Consuetudo facti et inde abusio". Der Staat könne und dürfe übrigens, auch wenn alles das nicht wäre, unmöglich zulassen, daß die zahlreichste und nützlichste Klasse der Staatsbürger zu steter Armut und „unabhelflichen Nothleyden gleichsam verurtheilet" sei. Es dürften nicht alle rechtlichen Erwerbungsarten einem Stande auf Kosten eines andern, allein vorbehalten und das Verhältnis der verschiedenen Gesellschaftsklassen so geordnet sein, „daß einer der auf der Laufbahn „stehet, von dem anderen gleichsam verzehret zu werden befürchten „muß". Und doch müsse dies das Schicksal des Bauernstandes sein, wenn keine Abhilfe getroffen werde.

Das Amt beantragt daher: die obrigkeitliche Erbfolge in unterthänige Verlassenschaften (Gründe) wenn nicht gänzlich aufzuheben, wenigstens — jedoch unter Belassung der bestehenden Sterberechtszinsen — auf den Fall einzuschränken, „wenn nach dem ab intestato mit Tod ab„gehenden Unterthan bis inclusivé zu dem fünften Grade der Blut„freundschaft keine Verwandte sich darzeigen".

Dies würde auch die Grundeinkaufung fördern, welche hauptsächlich da zurückgeblieben sei, wo das Erbanfallsrecht bestünde.

II. Laudemien, Ratifikationen, Markgroschen.

Die ersteren betragen 10% der Grundschatzung. Sie werden an vielen Orten bei jedem Übergang des Gutes zu Lebzeiten und auf

[1] S. diese in Weingartens Codex SS. 286 ff.



den Todesfall entrichtet. An andern sind die Kinder von dessen Leistung befreit. So im Teschnischen: auf den Dominien Haßlach, Schönhof, Kostkowitz, Drahomischel, Ernsdorf, Grodits, Nieder-Trzanowitz, Schumberg; im Troppauischen: auf den Dominien Radun, Stiebnig, Bertersdorf; in letzterem auch die Seitenverwandten.

Im Troppauischen wird unter dem Namen Ratifikation oder Laudemium auf der Herrschaft Waagstadt, und im Neyßeschen unter der Bezeichnung Markgroschen bei jedem Verkauf eines fron- oder zinspflichtigen Gutes, außer der gewöhnlichen Kanzleigebühr, eine Gebühr in verschiedenem Betrage abgefordert. Dieselbe beträgt auf den Waagstädter Gütern vom Ganzbauern 12, vom Halbbauern 6 Gulden, vom Häusler von den ersten 12 Thl. des Kaufschillings je 6 kr., vom Rest je 4 kr.; auf den fürstbischöflichen Gütern aber 2 weiße Groschen = 4 kr. von jedem Thaler.

Die Teschnischen Abgeordneten beriefen sich zur Begründung dieser Berechtigungen auf die Teschnische, die übrigen Fürstentumsabgeordneten auf die Ölßische Landesordnung; alle auch auf das Herkommen und auf die vertragsmäßigen Reservationen.

Das Amt beantragt — mit Hinweis auf die Rechtfertigung der Laudemien durch den emphyteutischen Charakter der Bauerngüter — deren Aufhebung für den Fall des Überganges der letzteren von Todeswegen oder unter Lebenden auf die Kinder oder Eltern des Besitzers. Statt dessen soll eine Schreib- und Grundgebühr von höchstens 1/5 des bisherigen Betrages treten (2% der Grundschatzung). — Die Ratifikation und der Markgroschen sollen belassen, aber bei Gutsübergängen auf die Kinder oder Eltern des Besitzers ebenfalls auf 1/5 des bisherigen Betrages eingeschränkt werden.

Die Kanzlei verordnete hierauf mit Dekret vom 10. September 1774[1]: die bisherige Übung habe zu verbleiben, da die fraglichen Rechte der Grundobrigkeiten auf uraltem Herkommen beruhten, die jetzigen Besitzer sie bei Erkaufung der Güter miterworben hätten, und möglicherweise diese Rechte schon landesordnungsmäßig begründet seien. Andererseits sei die Zugestehung des freien Verfügungsrechtes über ihr Vermögen an die Unterthanen sehr erwünschlich. Das kgl. Amt solle daher über seine Anträge zunächst die Fürsten und Stände vernehmen, insbesondere aber ihnen die Erwägung einer

[1] 14 ex Septembri und zu vgl. auch 1 ex Octobri 1774, IV. K. 6, 2551.

allgemeinen Verwandlung des Erbanfallsrechtes in einen mäßigen Sterberechtszins empfehlen.

Erst unter dem 19. Oktober 1776 [1] legte das kgl. Amt die ständische Äußerung de praes. 10. April 1775 [1] gutachtlich vor.

Aus demselben ist folgendes zu entnehmen.

Die Stände beriefen sich zur Rechtfertigung des Erbanfallsrechtes — außer auf die schon 1773 geltend gemachten Behelfe — für Troppau: auf die daselbst geltende mährische Landesordnung von 1604, vornehmlich aber auf die Worte: „Wann die Waysen mit „Tod abgehen, und Gefälle nicht ausgekauft seyn, fallet es dem „Herrn anheim"; auf das uralte Herkommen; auf landrechtliche Sprüche; auf § 27 des Robotpatentes von 1738; endlich auf vielfach bestehende Ablösungsverträge. — Allgemeiner Natur ist ihre Berufung auf die Analogie mit Lehensgütern, die gutgläubige und entgeltliche Erwerbung der fraglichen Rechte durch die jetzigen Besitzer, endlich aber auf das deutsche Gewohnheitsrecht. Es „seyen „zwar die hierländigen Unterthanen Homines proprii, da aber das „Jus mortuarium secundum Consuetudinem Germaniae auch in „bonis propriorum Hominum dem Domino directo allerdings gebühre, so könne solches gegen die schlesischen Unterthanen mit allem „Fug ausgeübet werden".

Die Stände bitten demnach um ungeänderte Belassung des status quo. Das Gutachten des kgl. Amtes gipfelt seinerseits in einer Wiederholung der 1773er Anträge, nachdem die ständischen Argumente in gleicher Weise wie damals widerlegt worden.

Die Kanzlei trat nun mit Protokollauszug vom 8. und 9. November 1776 [2] die Angelegenheit der Obersten Justizstelle mit dem Ersuchen ab, „da dieser Gegenstand vorzüglich in die Geschäffte derselben einschlägt", denselben zu entscheiden und ihr die getroffene Veranlassung bekannt zu geben.

Die Angelegenheit ruhte dann einige Jahre und kam erst wieder in Fluß, als das kgl. Amt unter dem 27. Dezember 1781 [3] anläßlich einer Beschwerde der Waagstädter Unterthanen, die Entscheidung urgierte.

Nach wiederholten Urgierungen durch die Kanzlei äußerte sich endlich die Oberste Justizstelle mit Protokollauszug vom 26. März 1783 [3] dahin: es seien die Obrigkeiten im Bezuge der in Frage kom-

[1] sub 6 ex Octobri 1783, IV. K. 6, 2552.

[2] 7 ex Novembri 1776, IV. K. 3, 2525.

[3] 6 ex Octobri 1783, IV. K. 6, 2552.

menden Rechte unbedingt zu schützen. Gründe: Von der ursprünglich im Hofkanzleidekrete vom 8. Juni 1771 zweifellos zu Tage getretenen Absicht der Erlassung eines neuen Erbrechtsgesetzes in betreff der unterthänigen Verlassenschaften, ist man, wie sich aus dem Hofkanzleidekret vom 10. September 1774 ergiebt, wieder abgekommen. Es handelt sich also nur um die Entscheidung einzelner Streitfälle zwischen Unterthanen und Obrigkeiten — so für Waagstadt und Schönhof. Nun bedeutet aber der den Ständen am 8. Juni 1771 gewordene Auftrag lediglich nur: „jenen Rechtsgrund darzu„zeigen, auf welchen sich die von selben ausübende Eigenthumsbe„schränkungen gegen ihre Unterthanen begründen“. Es fragt sich also bloß, ob sie ihr Recht erwiesen haben, oder nicht. Diese Frage muß bejaht werden. Es ist zweifellos, „daß die schlesischen Dominien in „einem undenklichen, ungestörten, und derzeit für gesetzwidrig keiner„dings erprobten Besitze des titulo oneroso erworbenen Erbanfall„rechts (sowie der andren Rechte) sich befinden“. Sie können daher, auf einen bloßen Amtsbericht hin, derselben nicht entsetzt werden, um so weniger, als den Unterthanen als Klägern die Beweislast obliegt. — In eine Erörterung der socialpolitischen Erwägungen läßt sich die Oberste Justizstelle nicht ein.

Die Kanzlei forderte nunmehr mit Hofd. vom 14. April 1783[1] dem (mittlerweile vereinigten) mährisch-schlesischen Gubernium eine nochmalige Äußerung ab.

Zur Ergänzung der früheren Gutachten ist aus dem letzteren (vom 29. Juli 1783[2]) folgendes zu entnehmen:

Die Laudemien werden im Neyßeschen und Troppauschen nicht von allen Unterthanen, sondern nur von Freisassen, Richtern, Müllern, Schenkern und Professionisten, sowie den Dominikalisten urbar- und kontraktgemäß, im Teschnischen dagegen vielfach von allen Unterthanen und zwar mit 10% entrichtet. Nur auf der Herrschaft Oderberg betragen sie bei Freisassen 10%, bei den übrigen Unterthanen 5%; auf dem Gute Stanislawitz überhaupt nur 5%. Wo der Markgroschen besteht, werden keine Laudemien entrichtet. Dagegen wird — die Herrschaft Poruba im Troppauschen ausgenommen — neben dem einen und andern die hauptrobotpatentmäßige Schreibgebühr von 1 kr. vom Gulden, im Jägerndorffschen von 1½ bis 2 kr. vom Thaler. abgefordert. Den Markgroschen leisten die Un-

[1] 44 ex Aprili 1783, IV. K. 3, 2525.
[2] 6 ex Octobri 1783, IV. K. 6, 2552 und IV. K. 1, 2478.

terthanen, ohne Unterschied, ob sie die Frondienste in natura verrichten, oder dieselben abgelöst haben. Die Ratifikationsgebühr wird auf mehreren Dominien neben dem Markgroschen oder dem Laudeminm abgefordert.

Das mährisch-schlesische Gubernium stellte folgende Anträge:

In betreff der Laudemialgebühr und des Markgroschens soll sich — ohne in die 1773 vom kgl. Amt vorgeschlagenen Unterscheidungen einzugehen — ausschließlich an § 6 XXIII. Abschn. des Hauptrobotpatents vom 6. Juli 1771 gehalten, dagegen den Dominien gestattet werden, gelegentlich des Einkaufs von Rustikalgründen sich Laudemien auszubedingen, und die nach Erlassung des Hauptrobotpatents bedungenen zu behalten.

Für die Beurteilung der Ratifikationsgebühren wäre ebenfalls das Hauptrobotpatent als allein maßgebend zu betrachten.

In Ansehung des Erbanfallsrechts wird auf die früheren Gutachten des kgl. Amtes verwiesen.

Die Kanzlei stellte nunmehr mit Vortrag vom 6. Oktober 1783[1] nachfolgende Anträge:

I. In betreff des Erbanfallsrechtes soll die 1770 für Böhmen eingeführte unterthänige Successionsordnung auch für Schlesien und Mähren kundgemacht werden.

II. In betreff des Laudemiums, des Mark- und Zählgroschens und aller anderen Gattungen von Taxen soll das Hauptrobotpatent von 1771 zur Richtschnur dienen (s. S. 145).

Der Kaiser genehmigte diese Anträge (Resol. vom 16. Okober 1783).

In diesem Sinne erging an das mährisch-schlesische Gubernium das Hofdekret vom 20. Oktober 1783[1].

§ 14. Ausbildung des bäuerlichen Erbrechtes.

Durch die mit Hofd. vom 20. Oktober 1783 auch auf Mähren und Schlesien ausgedehnte unterthänige Successionsordnung für Böhmen vom 20. Dezember 1770 waren lediglich Bestimmungen für die Erbfolge in eingekaufte Rustikalgründe getroffen worden, während für die uneingekauften Stellen sich nach wie vor der frühere gewohnheitsrechtliche Zustand erhielt. Durch die Aufhebung der Leibeigenschaft war hierin nichts geändert worden, außer daß, wie über eine

[1] 6 ex Octobri 1783, IV. K. 6, 2552 und IV. K. 1. 2478.

Anfrage des Leitmeritzer Kreisamtes mit Resol. vom 8. Mai 1786 bestimmt wurde, die Besitzer eingekaufter Stellen fortan über dieselben — unbeschadet des Fortbestandes der Successionsordnung von 1770 — auch testieren konnten.

Unter der josefinischen Regierung griff jedoch auch in dieser Richtung der Gesetzgeber sehr energisch zu Gunsten der Unterthanen ein.

Eine Darstellung der bäuerlichen Erbrechtsgesetzgebung unter Kaiser Josef II. muß — als mit dem Gegenstande dieser Arbeit nicht mehr in unmittelbarem Zusammenhang stehend — hier unterbleiben. Ihr leitendes Princip war, die obrigkeitliche Einflußnahme auf die Erbfolge in die bäuerlichen Stellen[1] zu beseitigen und dabei den Unterschied zwischen ein- und uneingekauften Gründen nach Möglichkeit ganz zu verwischen. Das Gesetz vom 3. April 1787 (Reskr. an alle Länderstellen vom 26. April 1787) kennt denselben für die gesetzliche Erbfolge in der That ebensowenig, wie die nachfolgenden zur Erläuterung dieses Gesetzes, erlassenen weiteren Bestimmungen (Hofd. an das mährisch-schlesische Gubernium vom 24. Dezember 1787 und 21. April 1788 sowie an alle Länderstellen vom 31. März und 19. Mai 1788, ferner das Patent vom 25. Juni 1789[2]).

Hiedurch, sowie durch die — immer wieder eingeschärften[3] — gesetzlichen Beschränkungen der Möglichkeit der Abstiftung bäuerlicher Wirte wurde denselben auch wenn sie uneingekauft blieben, ein gutes — freilich nur ab intestato — vererbliches Besitzrecht eingeräumt und durch die Regulierung der obrigkeitlichen Heimfälligkeitsrechte noch mehr gefestigt.

§ 15. Die Regulierung des obrigkeitlichen Heimfallsrechtes an Unterthansgründen.

(Hofd. vom 7. September 1789 und 24. Juni 1790.)

Eine allgemeine gesetzliche Regulierung des obrigkeitlichen Heimfallsrechtes an unterthänigen Gütern erfolgte im Anschlusse an die Vornahme derselben in Böhmen. Die betreffenden Verhandlungen kamen durch folgenden Vorfall in Fluß:

Unter dem 15. Mai 1786 berichtete das böhmische Gubernium: der Stadt Raadener Unterthan Wenzel Pach habe sein eingekauftes Geschirrgut der jüngeren Tochter noch zu Lebzeiten übertragen zu

[1] Vgl. die Akten sub IV. K. 6, 2542 und 2552—2553.

[2] Für das bewegliche frei vererbliche Vermögen galt seit dem Patent vom 11. Mai 1786 die gleiche gesetzliche Erbfolge ohne Unterschied der Stände.

[3] Vgl. Hofd. von 1782, IV. K. 3, 2492.



dürfen gebeten, der Magistrat habe ihn jedoch, mit Berufung auf das ihm seit 1761 zustehende vertragsmäßige Heimfallsrecht im Falle des Abganges männlicher Erben, abgewiesen. Bittsteller berufe sich dem gegenüber auf die Successionspragmatik vom 11. Januar 1771[1].

Die Kanzlei entschied im Sinne des Kaadener Magistrates mit dem Zusatze, daß „bei sich ereignendem Falle die üblichen illata und die Grundverbesserungen von dem Werte des Gutes abzuziehen wären." Zugleich wurde mit Rücksicht auf diese der Industrie und Kultur sehr schädlichen, den Obrigkeiten aber, wegen Seltenheit des Anfalls, nur wenig nützlichen Rechte dem Gubernium anbefohlen: von allen Obrigkeiten, wo noch solche urbar-, vertrags-, urkundenmäßig oder in der ununterbrochenen Übung begründete Heimfälligkeiten bestünden, die Zahl dieser Gründe und ihrer Zugehörungen, ihren Wert, sowie den Betrag der gewöhnlichen, auf den Fall der Heimfälligkeit bedungenen Angelder, nebst einem 20jährigen Rechnungsauszug über den Ertrag sämtlicher Heimfälligkeiten auf jedem Dominium zu ermitteln und diesem die Erklärung abzufordern: „gegen welche Bedingnisse dasselbe „seinen erweislich mit dieser Schuldigkeit belasteten Unterthanen „dieses Onus erlassen wolle" (Hofd. vom 26. Mai 1786[1].)

Über eine — auf Veranlassung der Wildsteiner Obrigkeit — erfolgte Gubernialanfrage (vom 21. August[2]) wird — im Einvernehmen mit der Obersten Justizstelle — mit Hofd. vom 21. September die obige Anordnung dahin ergänzt: daß dieselbe „auf die „Lehengüter sich keineswegs erstrecken lasse, da bekanntermassen die „Lehensbesitzer durch die Lehenbriefe ein Recht erwoben, auch die „Lehen bey ihrer Verfassung zu verbleiben haben, und die höchsten „lehensherrlichen Rechte zu beschränken nicht gestattet werden könne."

Aus dem hierauf unter dem 10. September 1787[3] eingelangten Berichte ist folgendes zu entnehmen:

Budweiser Kreis.

Bei der Stadt Budweis kann infolge der im Jahre 1779 geschehenen Einführung des Robotabolitionssystems und Einrechnung des Sterbefälligkeitsbetrages in die Fronablösungsgelder und den Erbgrundzinsbetrag, von keiner ferneren Ablösung des Kaduzitätsrechtes die Rede sein. Bei der Kameralherrschaft Wittingau haben

[1] 157 ex Majo 1786, IV. K. 6, 2542.
[2] ad 96 ex Septembri 1786 und 160 ex Augusto 1786, IV. K. 6, 2542.
[3] 2 ex Septembri 1789, IV. K. 6, 2542.

die Dorfschaften das seit jeher übliche Heimfallsrecht 1771 vergleichsweise mit 145 fl. 40 kr. (jährlich?) abgelöst. Auf der Fürst Schwarzenbergschen Herrschaft Wittingau besteht bei zwei Dorfschaften, und zwar nach dem Urbar von 1732 und dem 20jährigen Rechnungsauszuge, das Heimfallsrecht derart: daß beim Tode eines beweibten und bekindeten Wirtes die Obrigkeit „einen gleichen Erbtheil" (die Hälfte) erhält. Sind jedoch weder Weib noch Kinder, oder nur ersteres vorhanden, so fällt die ganze Erbschaft an die Obrigkeit. Bei dem Kameralgut Forbes kann das beanspruchte Heimfälligkeitsrecht nicht als erwiesen angesehen werden. Ebenso beim Gut Umlowitz. Auf der Herrschaft Grazen bezieht die Obrigkeit — herkömmlich und laut 20jährigen Rechnungsauszuges — einen Kindsteil von jeder Erbschaft für sich. Ebenso die Herrschaft Frauenberg bei 6 Dörfern. Auch die Herrschaft Goldenkron hat ihr Heimfälligkeitsrecht erwiesen, jedoch nicht angegeben, in welchen Fällen ihr dasselbe zustehe. Das Kameralgut Krumau der Erzdechantei zu Krumau und die Stadt Krumau beziehen — laut 20jähriger Rechnungsextrakte — nach dem Absterben der Eltern einen Kindsteil, nach Absterben der Geschwister einen Erbteil (Hälfte), und falls keine Erben vorhanden sind, die ganze Erbschaft. Die fürstlich Schwarzenbergsche Herrschaft Krumau stützt ihr Recht auf das Herkommen und, argumento a contrario, auf 56 seit 1318 bis 1756 verschiedenen Dörfern und Unterthanen ertheilte Befreiungen von dem Kaduzitätsrechte. Sie bezieht, falls nach dem Erblasser bloß eine Witwe oder eine Tochter zurückbleibt, die Hälfte der Verlassenschaft. Das Stift Hohenfurt beruft sich auf die Grundbücher von 1599—1770 und auf die ununterbrochene Übung.

Prachiner Kreis.

Die Stadt Reichenstein, dann die Güter Czochau, Kunkowitz, Kineschitz und Langendorf haben das behauptete Kaduzitätsrecht nicht erwiesen. Dagegen besteht dasselbe vertragsmäßig auf dem Gute Hrabek für den Fall erblosen Absterbens des Wirtes; herkömmlich und laut Rechnungsauszug auf den Herrschaften Schischowitz und Wallern bei Abgang gesetzlicher Erben; auf der Herrschaft Winterberg laut des landtäflich einverleibten Kaufkontraktes von 1630, nach welchem die Obrigkeit das Heimfälligkeitsrecht kaufweise an sich gebracht hat. Endlich bezieht die Obrigkeit auf dem Gute Eisenstein laut Urteil der Obersten Justizstelle vom 19. März 1781 bei jeder Besitzveränderung gewisse Laudemialtaxen.

Taborer Kreis.

Auf der Herrschaft Cheniow ist das Kaduzitätsrecht seit dem 21. April 1714 von den 34 Dorfschaften mit 194 fl. 22½ kr. jährlich abgelöst. Die Herrschaft Jungwoschitzer Obrigkeit bezieht fortdauernd und laut Grundbuchsextrakt von 1701, „wenn nach dem „zweiten Mann keine Erben in ab- und aufsteigender Linie verbleiben ⅔, oder wenn das Weib nach ihrem Mann den 3ten Theil „vererbt, und keine Erben in auf- oder absteigender Linie hat, die „ganze Erbschaft". Die Stadt Pilgram hingegen kann sich mit ihren Ansprüchen nicht ausweisen.

Kaurzimer Kreis.

Die Gut Dablitzer Obrigkeit ist laut 20jährigen Rechnungsextraktes beim Abgang gesetzlicher Erben heimfallsberechtigt. Bei der Stadt Kollin fällt laut einer Urkunde von 1638 diesfalls die eine Hälfte der Verlassenschaft dem Ärar, die andere der Stadtgemeinde zu. Dagegen hat die Kameralherrschaft Kollin das Heimfallsrecht nicht erwiesen.

Elbogner Kreis.

Die Herrschaften Hartenberg und Tippelsgrün üben das Kaduzitätsrecht seit undenklichen Jahren aus; doch ist der Umfang desselben nicht angegeben worden. Die Herrschaft Schlakenwert ist zum Bezuge der Verlassenschaft nach einem ohne Söhne absterbenden Unterthan durch das Urbarium von 1653 und durch Kaufverträge von 1628 und 1722 berechtigt. Die Gut Ottengrüner Obrigkeit bezieht, laut Urbar und Rechnungsextrakt, beim Abgang männlicher Erben, nach Abzug der Nachlaßschulden und Auszahlung eines Drittels der Verlassenschaft an die Witwe, den ganzen Nachlaß. Sind Töchter vorhanden, so erhält die Obrigkeit „einen gleichen Theil" (Hälfte), oder giebt nach ihrer Wahl einer Tochter ein Heiratsgut und zieht das restliche Vermögen ein. Die Herrschaft Schönbacher Obrigkeit bezieht laut Vertrag von 1694 bei jedem Besitzübergange an Fremde 10%, an eine Tochter aber 5%. Sie ist aber erbötig, diese Bezüge auf 3% im Durchschnitt herabzusetzen. Das Egerer Stift S. Clara hat das Heimfallsrecht bei Abgang männlicher Erben durch einen Auszug aus dem Lehnbuch von 1476, die Gubernialentscheidung von 1763, das 1772 bestätigte Urbarialbuch und einen 20jährigen Rechnungsauszug erwiesen. Ebenso die Stadt Eger durch 66 Urkunden für sich und die Besitzer einzelner Fallhöfe unter verschiedenen Modalitäten. Ferner die ritterliche

Kreuzordenskommende zu Eger durch Urbar- und 20jährigen Rechnungsauszug.

Leitmeritzer Kreis.

Das Gut Kameck beruft sich auf uralte Weinberg- und Testierungsbücher, sowie einen 1784 vorgekommenen Kaduzitätsfall; ebenso das Stadt Leitmeritzer Gut Keblitz. Die Güter Krzeschitz, Kostenblat und Krzemusch, sowie Schütteinz haben auf das Kaduzitätsrecht verzichtet. Die Schütteinzer Obrigkeit bittet um Abschreibung des entfallenden Extraordinariums. Die Herrschaft Libochowitz übt erwiesenermaßen das Heimfallsrecht bei Abgang von Blutsverwandten; ebenso die Libochowitzer Stadtgemeinde laut bestätigten Privilegs von 1591. Bei letzterer fällt die eine Hälfte des Nachlasses der Obrigkeit, die andere der Stadtgemeinde und der unter landesfürstlichem Patronat stehenden Kirche zu. Privilegienmäßig sollen auch die außer dem obrigkeitlichen Territorium wohnhaften Kollateralen vom Nachlaß ausgeschlossen sein, was aber der Successionspragmatik vom 11. Januar 1771 zuwiderläuft. Die Herrschaft Tschochau beruft sich auf die von 1685—1739 geführten Bergbücher, von denen sie jedoch keine Auszüge beibringt.

Klattauer Kreis.

Die Stadt Klattau ist nach den bestätigten Privilegien beim Mangel von Kollateralen bis zum 10. Grad heimfallsberechtigt. Auf dem Gute Eltsch wird das Kaduzitätsrecht laut Grundbuchs- und Rechnungsextrakts beim Abgang männlicher Erben mit Ausschluß der Töchter geübt. Diese erhalten bloß 5 Schock Groschen.

Saazer Kreis.

Die Stadt Kaaden hat in betreff des Gutes Rostial ihr Kaduzitätsrecht erwiesen, sich aber bereits mit dem Besitzer über eine Ablösung geeinigt. Die Güter Schaab und Uemelkau haben sich ebenfalls ausgewiesen, jedoch die Fälle, wann das Kaduzitätsrecht eintrete, nicht angegeben.

Bunzlauer Kreis.

Bei der Herrschaft Melnik und bei der Stadt Bunzlau kann kein anderer Kaduzitätsfall, als nach der Successionspragmatik von 1771 als erwiesen angenommen werden.

Chrudimer Kreis.

Die Gut Hamesker Obrigkeit hat ihre Berechtigung nicht er-

wiesen; die Herrschaft Chotzener Obrigkeit aber derselben, unter Bitte um Steuerabschreibung, entsagt. Die Städte Chrudim und Pardubitz sind laut bestätigter Privilegien berechtigt, eine Verlassenschaft die bis in den 10. Grad erblos wird, zur Hälfte einzuziehen, während die andere Hälfte der Kammer, resp. dem Spital zufällt. In dem

Pilsener, Czaslauer und Bidschower Kreis

bestehen keine, oder wenigstens keine erweislichen Kaduzitätsrechte (Im Bidschower Kreis werden solche von den Herrschaften Dimokur, Chlumetz, Smidar und Militschowes beansprucht.)

Rakonitzer Kreis.

Auf den Gütern Tursko und Rivenetz ist das Heimfallsrecht, mangels eines Beweises, nur bei bis auf den zehnten Grad erblosen Verlassenschaften anzuerkennen. Auf den Gütern Mühlhausen, Herzogtum Raudnitz, Herrschaft Unterberzkowitz ist dasselbe überhaupt nicht erwiesen, und bereits mit Gubernialverordnung vom 25. Januar 1783 dessen Ausübung unterfagt worden. Das Gleiche soll beim Gut Schreckenstein (Leitmeritzer Kreis) geschehen.

Königgrätzer Kreis.

Die Städte Kosteletz am Adlerfluß und Neustadt haben durch Privilegien das Kaduzitätsrecht bei Abgang von direkten und Seitenverwandten erwiesen. Ebenso im

Berauner Kreis

die Güter Praskoles, Dobrzinhowitz und Altkein, ohne jedoch den Fall des Eintrittes dieses Rechtes anzugeben. Die Gut Kletschnizer Obrigkeit beruft sich auf die Grundbücher, hat jedoch keine Auszüge beigebracht. Auch das Herrschaft Konopischter Städtchen Beneschau hat sein Heimfallsrecht nicht erweisen können.

Da die von den Dominien gemachten Vorschläge zur Ablösung der Kaduzitätsrechte: durch eine einmalige Zahlung, oder gewisse Abgaben in bestimmten Beträgen oder Perzenten „zum größten Theil „übertrieben und unbillig, überhaupt aber zu manigfältig und folglich „nicht anwendbar sind", so stellt das Gubernium seinerseits folgende Anträge:

I. Bei jenen Dominien, wo das Kaduzitätsrecht nur bei Abgang von Seitenverwandten ausgeübt werden darf, bedarf es keiner Ablösung, da nach der Successionspragmatik von 1771 die Kollateralen bis zum 10. Grade erbberechtigt sind.

II. In Ansehung jener Dominien, die das Kaduzitätsrecht auch in andern Fällen, dagegen keine bestimmte Durchschnittsnutzung aus demselben erweisen können, beantragt der Fiskus: die Ablösungssumme mit 1 Procent der Grundschatzung resp. des Erbteils festzusetzen. Das Gubernium hingegen sieht darin eine Benachteiligung der Grundobrigkeiten und will, daß bei jeder Besitzveränderung die Obrigkeit zum Bezug von 1 Prozent der Grundschatzung, welche nach der Rektifikation festzustellen wäre, berechtigt sein soll.

III. Bei jenen Dominien, die durch 20jährige Rechnungsauszüge eine bestimmte Durchschnittsnutzung erwiesen haben, soll dieselbe mit Rücksicht darauf, daß dieser Maßstab immerhin nur ein beiläufiger und zufälliger ist, auf sämtliche heimfällige Gründe nach der Ansässigkeit derart verteilt werden, daß jeder Unterthan jährlich 1/20 des auf ihn entfallenden Totalbetrages auszahlen solle.

IV. Wo Verträge mit den Unterthanen bestehen, durch welche die Heimfälligkeiten abgelöst, oder in Laudemialgebühren umgewandelt sind, sollen dieselben aufrecht erhalten werden.

Unter dem 24. Januar 1788 [1] übersandte das Gubernium einen Nachtrag zu seinem obigen Bericht, welcher die einzelnen heimfallsansprüchigen Dominien abgeforderten Ergänzungen ihrer Beweise enthielt. (Dieser zweite Bericht liegt jedoch in den Akten nicht vor).

Die ganze Angelegenheit ruhte hierauf eine Zeitlang und kam erst im Mai 1789 wieder in Fluß.

Um diese Zeit brachten nämlich die Censiten von 5 Egerschen Dörfern direkt beim Kaiser eine Beschwerde gegen das vom Egerer Magistrat ausgeübte Kaduzitätsrecht ein. Der mit der Untersuchung betraute Elbogener Kreishauptmann glaubte: es solle die weitere Ausübung desselben auf Grund eines von der Domänenhofkommission ergangenen Dekretes vom 22. Oktober 1788 eingestellt werden. Das Gubernium hingegen betonte, daß die Stadt Eger ihr Recht erwiesen habe. (Bericht vom 6. August 1789. [1])

Die Kanzlei erklärte das — in den Verhandlungen angerufene — Hofd. vom 22. Oktober 1788 [2], „vermög welchen ausser des Lehensnexus sonst keine Heimfälligkeit mehr Platz greifen soll“ für unanwendbar, da es von der Domänenhofkommission nur an die Staatsgüteradministration, mit Gültigkeit bloß für die Staatsgüter

---

[1] 2 ex Septembri 1789, IV. K. 6, 2542.

[2] Abgedruckt im XVI. Bde. des „Handbuches der Gesetze und Verordnungen“ Josefs II. S. 908.

erlassen worden sei. Die Stadt Eger müsse also in ihrem Besitz geschützt werden. Doch solle in Zukunft auch für die heimfälligen Güter die infolge der Graf Sauraufchen Bereisungsrelation vom 30. Oktober 1786 gefällte ah. Entschl. vom 8. Oktober 1788 gelten, „vermög welchen ein solcher heimgefallener kaufrechtlicher „Grund von einer privat Obrigkeit, nicht mehr mit dem Heimfällig„keitsrechte einem Unterthan überlassen werden kann, sondern mit „Erholung des Kaufschillings für die auf beständig reluirte Heim„fälligkeit, einem Unterthan ganz eigenthümlich zu verkaufen „wäre". (Vortrag vom 20. August 1789[1]).

Der Kaiser resolvierte jedoch hierüber am 31. August:

„Meine auf den Vortrag vom 24. Sept. 1788 geschöpfte Reso„lution (vom 22. Okt.) machet zwischen Staats- und anderen obrigkeitlichen „Güttern keinen Unterschied, mithin hat solche nicht blos für die Kameral „Administrazionen, sondern auch für alle privat Obrigkeiten in ge„samten Erblanden zu gelten, und muß daher als ein Normalgesetz „allgemein kundgemacht werden." In diesem Sinne wurde auch die Beschwerde der Egerer Censiten entschieden.

Gemäß dieser Entscheidung erging das Hofd. vom 7. September 1789[1] an sämtliche Länderstellen, mit welchem bestimmt wurde:

„Der Heimfall eines von den Unterthanen besessenen Guts an „die Obrigkeit kann nur damals Platz greifen, wenn dessen lehn„bare Eigenschaft standhaft erwiesen, und in dieser Rück„sicht ein ordentlich ausgefertigter Lehnbrief vorhanden ist; als„dann aber hat sich der Rückfall nur auf das Lehnkorpus selbst, nicht „aber auch auf das Allodiale zu erstrecken. — Kann die Obrigkeit die „Lehnbarkeit nicht standhaft erweisen und ist kein Belehnungsbrief „vorhanden, so ist die Vermuthung für die Freiheit des Grundes, und „dann hat die allgemeine Sukzessionsordnung Statt. Ein obrigkeit„liches Kaduzitätsrecht aber außer dem nexu feudali kann in keinem „Falle Platz greifen, sondern da, wo die Privatsukzession aufhört, „tritt jene des Staates ein."

Die böhmische Apellation gab jedoch in einem speciellen Falle dem Egerer Stadtmagistrat auf dessen Belehrungsgesuch den Bescheid: die Obrigkeit könne beim Verkauf oder bei der anderweitigen Übergabe ihrer eigentümlichen Gründe von dem Erwerber sich vertragsmäßig und urkundlich ein Heimfälligkeitsrecht vorbehalten, „ohne daß nebst dem

[1] 127 ex Junio 1790, IV. K. 6, 2542.



auch ein ordentlicher Lehenbrief hiezu erforderlich wäre" (Gub.-Bericht vom 29. April 1790[1]). Der oberste Burggraf und die oberste Justizstelle (Note vom 25. Mai[1]) stimmten dieser Erläuterung zu, da Verträge Privatgesetze seien. Über Einraten der Kanzlei vom 4. Juni, genehmigt mit Entschl. vom 7. Juni 1790, erging jedoch am 24. Juni 1790[1] nachfolgender Nachtrag zum Hofd. vom 7. September 1789 und zwar an alle Länderstellen: „Daß da, wo das Heimfälligkeits„recht auch in anderen, zwischen Obrigkeiten und Unterthanen zu Stande „gebrachten giltigen Verträgen und Urkunden, die man vor dem „erwähnten Normale eingegangen und errichtet hat, wenn gleich „kein nexus feudalis (vorliegt), gegründet ist, dasselbe für das Ver„gangene giltig seyn könne, in Zukunft, und seit der Zeit des angeführten „Normale aber da, wo kein nexus feudalis erweislich ist, auch keine „anderweiten neuen Verträge über Heimfälligkeit, von was für Gattung „sie seyn mögen, zwischen Unterthanen und Obrigkeiten giltig errichtet „werden dürfen; woraus auch folge, daß auch jene Unterthansgründe „welche nach den vorm Normale, und ausser des nexus feudalis er„richteten giltigen Verträgen den Obrigkeiten von Zeit zu Zeit noch „anheimfallen, künftig nicht mehr, der allgemeinen Vorschrift zuwieder, „vermöge welcher die Obrigkeiten steuerbare Gründe für sich nicht „behalten dürfen, mit dem Heimfälligkeitsrechte an Unterthanen über„lassen, sondern mit Erhöhung des Kaufschillings für dieses auf immer „zu reluirende Heimfälligkeitsrecht an andere Unterthanen erbeigen„thümlich verkauft werden müssen."

§ 16. Anderweitige Schutzbestimmungen zu Gunsten der Unterthanen.

In der Josefinischen Zeit wurde auch eine ganze Reihe anderer, minder wichtiger Schutzbestimmungen zu Gunsten der Unterthanen getroffen, die aber im Zusammenhange mit den andern allerdings geeignet waren, ihre Rechts- und materielle Lage bedeutend zu verbessern. — Die wichtigeren derselben sollen in nachfolgendem zusammenhängend skizziert werden.

In dem Patent vom 18. April 1784[2], welches (über Kanzleivortrag vom 26. Januar und Resol. vom 18. Februar 1784[2]) mit Hofd. vom 17. Mai 1784 an alle Länderstellen zur Kundmachung

[1] 127 ex Junio 1790, IV. K. 6, 252.

[2] 198 ex Majo 1784, IV. K. 1, 2467; St.A. 344 ad 947 ex 1784; Patentensammlung im Archiv des Ministeriums des Innern.

übermittelt wurde, werden — „da es bis jetzt aus Mangel einer aus„drücklichen Verordnung als zweifelhaft angesehen werden konnte, an „wen die Unterthanen, in Ansehen solcher Vergütungen, die von den „aus Pflicht der Unterthänigkeit geleisteten Diensten her„rühren, in dem Falle, wo die Grundbesitzer verändert werden, ihre „Forderung zu machen haben" — nachfolgende Bestimmungen getroffen:

Die in Frage stehenden Unterthansforderungen sind als auf dem Gute selbst haftend anzusehen und können daher gegen den jeweiligen Besitzer, „derselbe mag nun durch Erbfolge, Verträge oder Verleihung zu dem Besitze gelangt seyn", geltend gemacht werden; jedoch — „um die Anlässe zu diesen Unterthansbeschwerden „nicht zu vervielfältigen, noch das Besorgniß der Güterbesitzer in „Ansehen derselben zu verewigen" — nur innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren seit der Besitzantretung des in Anspruch genommenen Grundherrn. — Diesem bleibt es unbenommen, sich seines Schadens bei seinem Auktor zu erholen (§§ 1—3).

Handelt es sich um eine geistliche Pfründe oder ein Benefizium, so sind die Unterthanen vorzurufen und über ihre Ansprüche zu befragen, für deren Sicherung und Berichtigung sodann vom Kreisamte Sorge zu tragen ist (§ 4).

Diese zur Sicherung unterthäniger Ansprüche bestimmten Vorschriften wurden mit Patent vom 10. Juli 1789[1] (an alle Länderstellen) in folgender Weise erweitert:

Bei Ganthandlungen (Konkursen) sollen die innerhalb der dreijährigen Frist klageweise geltend gemachten Unterthansforderungen — soweit es sich um Fälle vor Erlassung des neuen Gesetzes handelt — in der zweiten Klasse rangieren, also das Pfandrecht genießen. Und zwar, wenn die Entscheidung der politischen Behörde über die Klage landtäflich vorgemerkt wurde, vom Tage der Vormerkung an, sonst aber nach allen landtäflich vorgemerkten Gläubigern (§ 1). Für künftige Fälle aber soll zur Sicherheit der fraglichen Forderungen „die sogenannte Oktava oder der achte Theil des Werths jeder Herr„schaft . . vorzüglich und also haften, daß auch ohne Vormerkung „solchen Forderungen das Pfandrecht (bis zum genannten Betrage) „vor allen vorgemerkten Gläubigern gebühre." Würde die Oktava zur Deckung nicht zureichen, so hat das Pfandrecht für den ungedeckten Forderungsbetrag, wie nach § 1, einzutreten. (§ 2).

[1] 198 ex Majo 1784, IV. K. 1, 2467; StA. 344 ad 497 ex 1784: Patentensammlung im Archiv des Ministeriums des Innern.



Mit Cirkular vom 17. August 1784[1] erging an alle Länderstellen ein neuerliches Verbot der Aufdringung obrigkeitlicher Feilschaften an die Unterthanen und wurde „jedem die Freyheit (gegeben), „die von ihm selbst erzeugten Lebensmittel, Wein und Obstmost zu „allen Zeiten des Jahres wie, wann, und in welchem Preise er will, „zu verkäufen, oder auszuschenken".

Als im Jahre 1787 anläßlich der Fronablösung auf einer oberösterreichischen Domäne hervorkam, daß dortlands noch vielfach „Ruth-Abgaben" bestünden, d. h., daß die Unterthanen verpflichtet seien „Victualien an die Obrigkeiten um geringere als die allgewöhnliche „Verkaufs Preise" abzuliefern, wurde den Landesstellen in Böhmen und Mähren-Schlesien mit Hofd. vom 17. Februar 1787[2] aufgetragen: derartige Abgaben, „sie mögen pactirt worden seyn, oder nicht", bei allen Dominien und namentlich bei den Klöstern, wo sie hauptsächlich noch vorkämen, unverzüglich abzustellen und für die Bestrafung der zuwiderhandelnden Obrigkeiten Sorge zu tragen.

Das böhmische Gubernium fragt hierauf unter dem 30. Juni 1787 an, ob sich das Verbot auch auf die urbar- und fassionsmäßig begründete Verpflichtung der Unterthanen zur Lieferung zwar nicht von Viktualien — aber von anderen Naturalien, namentlich Getreide, beziehe. Die Kanzlei erwiedert bejahend und ordnet wiederholt die Abstellung derartiger Schuldigkeiten an, eventuell gegen Steuerabschreibung in extraordinario (Hofd. vom 12. Juli 1787[3]).

Von demselben Geiste diktiert sind die Resol. vom 27. Februar 1788 und 30. Juli 1789[4], durch welche der obrigkeitliche Getränke-, sowie der Mühlzwang beseitigt wurden.

Von Interesse ist auch das Patent vom 12. Dezember 1786[5], durch welches Bestimmungen über die Einhebung des Zehents durch den Zehentherrn getroffen werden, um die Unterthanen vor Verzögerungen der Grundherrn bei der Ausstechung des Zehents zu sichern. Ferner nachfolgende, über eine Beschwerde der Fürst Dietrichstein-schen Unterthanen auf der Herrschaft Leipnik (Bericht des böh-

[1] Patentensammlung im Archiv des Ministeriums des Innern.
[2] 206 ex Februario 1787, IV. K. 3, 2492.
[3] 71 ex Julio 1787, IV. K. 3, 2492.
[4] s. die Rothsche Gesetzessammlung II. Bd. SS. 325 f. und das Handbuch der Gesetze und Verordnungen Bd. XVII. SS. 30 f.
[5] Patentensammlung im Archiv des Ministeriums des Innern.



mischen Guberniums vom 26. Oktober 1786[1]) auf den Kanzleivortrag vom 15. am 30. Januar 1787[1] ergangene Entschließung: Es habe als Grundregel zu gelten, „daß unterthänige „Schuldigkeiten, welche weder in den alten Stiftbüchern, noch in den „alten Kaufbriefen ausgedrucket sind, wenn gleich in dem ursprüng„lichen Stockurbario davon Meldung geschiehet, nur damals gefordert „und vom Kreisamt unterstützet werden können, wenn das Stockurbarium „mit Einfluß der Unterthanen zu stande gekommen, und mit ihrer Unter„schrift versehen ist: massen wiedrigens bey einem sich ereignenden „Widerspruch, und wenn besonders das Dominium in Ansehen der „geforderten Schuldigkeiten auch nicht einen 32jährigen ruhigen Besitz „zu erweisen vermag, ein dergleichen von andern behelfen entblöstes „blos obrigkeitliches Stockurbarium ebenso, wie das rectifications Urba„rium tanquam scriptura propria zwar wohl gegen, niemals aber „für den Verfasser einen rechtsständigen Beweis auszumachen hat." (Hofd. an alle Länderstellen vom 5. Februar 1787[1]).

[1] 12 ex Februario 1787, IV. K. 3, 2514 und 192 ex Februario 1787, IV. K. 3, 2492.

Viertes Kapitel.

Die Weiterführung der Fronablösungen und das (Steuer- und) Urbarialsystem von 1789.

§ 1. Die Weiterführung des Fronablösungssystems auf den Kameral- und den unter staatlicher Verwaltung und Aufsicht stehenden Gütern.

Mit großer Energie wurde unter der Regierung Josefs II. auch an der Weiterführung des Robotabolitionssystems auf den staatlichen Domänen und den unter staatlicher Verwaltung und Aufsicht stehenden Gütern gearbeitet. Die Resol. vom 24. März 1781 entsprang also nicht, wie es geschienen, der Absicht, hierin innezuhalten. Vielmehr resolvierte der Kaiser über einen Vortrag der Rechenkammer vom August 1781 in betreff der Erträgnisausweise auf den nach Raab-schem System eingerichteten Herrschaften mit Handbillet an Kollowrat vom 26. August 1781. „Aus dem . . Ausweis der Rechenkammer „zeiget sich, daß das Robot-Abolitions-System öconomisch wenigstens „nicht schädlich, und politisch, da es die population, die Cultur, die „Industrie und die Viehzucht vermehret, ganz gewiß nutzbar ist und „auszubreiten erwünschlich." Die Kanzlei solle ehestens Vorschläge über dessen Fortführung auf allen Kameral-, Jesuiten- und städtischen Gemeindegütern erstatten [1].

Mit Handbillet vom 22. Januar 1782 [2] erklärt der Kaiser der Kanzlei neuerlich seine Absicht, „eine gleiche Einrichtung dieses (Robot-„abolitions)Sistems auch noch auf den übrigen Königl. Städten in „Böhmen und Mähren, wo solches noch nicht besteht, Platz greifen

---

[1] StA. 1909 ex 1781.

[2] 297 ex Januario 1782, IV. K. 3, 2497 und StA. 3038 ex 1782.

„zu lassen" und befiehlt zugleich, nach Einvernehmung Raabs, Vorschläge hierüber zu erstatten.

Nach längeren Verhandlungen[1] erging endlich gelegentlich eines Kanzleivortrages vom 23. Januar 1783[2] über das Gesuch der Libtschauer Unterthanen (Böhmen) um Einführung des Robotabolitionssystems unter dem 4. Februar 1783 nachfolgende Resolution:

„Da die Einführung des Roboth-Abolitions-Systems für den „Staat nutzbar von Mir anerkant worden, zugleich auch für den „GrundHerrn, so, wie für den Unterthan, wenn es nach wahren „Grundsätzen eingerichtet wird, vortheilhaft ist, so muß ohne Zweifel „dieses in allen Cameralischen, Exjesuiten, dann sämmtlichen geist„lichen und FundationsGütern, sie mögen von aufgehobenen oder nicht „aufgehobenen bischöflichen Kapiteln, Stiftern oder Klöstern sein (die „insgesamt als Majorate der Religion, und Gemeinde angesehen werden „müssen, welche unmittelbar unter der Aufsicht, und Verwaltung des „Staats sind), sowie bey den sämmtlichen Städtischen Gütern, ein„geführet werden, oder wenigstens soll in jedem, diese Art versuchet „werden, ob nicht unter verschiedenen Modalitäten, die die Lage, und „die Umstände dieser unterschiedenen Güter, und Unterthanen fordern, „in jeder derselben diese drey Hauptmaaßnehmungen wenigstens zu „erhalten wären; nämlich 1° die Abolition der natural-Roboth wenig„stens zum größten Theil. 2° die Vertheilung der herrschaftlichen „Mayerhofsgründe nach Maaß ihrer Zahl und Lage, und 3° endlich „die Einräumung des vollkommenen Eigenthums, denen Unterthanen „für die von ihnen wirklich schon besitzende Haus- und Überlands „Gründe."

Die Durchführung der Robotabolition in Böhmen und Mähren wurde Hoyer resp. Kaschnitz anvertraut. An den bereits von Raab abgeschlossenen Verträgen sollte nichts geändert werden.

Mit Reskr. vom 10. Februar 1783[2] wurden alle Länderstellen von dieser ah. Entschließung verständigt.

In Ergänzung der letztern übersendete der Kaiser, veranlaßt durch mehrere Anfragen und Bemerkungen Hoyers und Kaschnitz' unter dem 12. März 1783[3] Kollowrat nachfolgende „Grundsätze, zur

---

[1] Vgl. die Akten sub IV. K. 3, 2491 und 2492, und im Hofk.-Arch., Generalien und Cirkularien in Robotabolitionssachen Fasc. 2.

[2] 217 ex Februario 1783, IV. K. 3, 2491 und StA. 365 ex 1783.

[3] StA. 915, 1055, 1115 ex 1783; Hofk.-Arch., Robotabolitionssachen Fasc. 43; 50 ex Martio 1783, IV. K. 3, 2491.

näheren Belehrung des Commissarii in jedem Land und zur genaueren Befolgung seitens aller Behörden":

„Da es bey der vorhandenen Einrichtung blos auf Bestand-„Verlassungen oder Verpachtungen der dominical-Gründe vornehmlich „ankommt", so soll die zwar an sich wünschenswerte, geometrische Gründeausmessung, außer in besonderen Fällen auf Antrag des Hofkommissärs, nicht stattfinden, und mit Rücksicht darauf natürlich auch keine gleichmäßige Ausmessung der Unterthansschuldigkeiten veranlaßt, sondern lediglich Vergleiche zwischen Obrigkeiten und Unterthanen mit Berücksichtigung des beiderseitigen Interesses abgeschlossen werden.

Hauptzweck der letztern ist:

Die möglichste Ablösung der Frondienste in Geld oder durch Natural- oder andere Schuldigkeiten; die Beseitigung der Fronen im gutsherrlichen Betriebe, sei es durch Besiedlung oder Verpachtung des Hofackers, sei es durch Anschaffung von Hofzügen, „welches jedoch das schlechteste Mittel ist"; Einräumung des freien Eigentums und Verfügungsrechtes unter Lebenden und auf den Todesfall an den Haus- und Ueberlandrustikalgründen; Belassung der Dienste, die nicht unmittelbar den Ackerbau betreffen, oder derartige Geldablösung derselben, daß die Obrigkeiten zu ihrer Bestreitung in Stand gesetzt werden; Vermehrung der Population und des Getreidehandels, Erhaltung der Schüttkästen; Beseitigung der Möglichkeit einer Rückkehr zum Naturalfronsystem auf sämtlichen Geistlichen- und Stiftungsgütern auch nach Ablauf der Pachtzeit.

Sind die Unterthanen und Fundationsverwalter resp. geistlichen Besitzer zu einer Einigung über die Ablösung gelangt, so sollen die Hofkommissarien lediglich die Einhaltung der obigen Grundsätze überwachen. Andernfalls sollen dieselben, wenn ein an Ort und Stelle zu versuchender Vergleich mißlingt, die Ablösung nach den Grundsätzen der Rektifikation, oder nach den letzten Fassionen mit Berücksichtigung der Lage und Kräfte der Unterthanen durchführen. Dies werde ohne Zweifel die geistlichen Besitzer veranlassen, es darauf nicht ankommen zu lassen, sondern ihrerseits gütliche Einverständnisse zu erleichtern.

Diese letztere Bestimmung soll jedoch, um nicht die Hartnäckigkeit der Unterthanen zu fördern, nur den Hofkommissären mitgeteilt und von diesen geheim gehalten werden.

Die vorstehenden Grundsätze haben auf Privatdominien keine Anwendung zu finden, wohl aber auf Pfarrer, welche Ackerwirtschaften mit Frondiensten besitzen.

Mit Hofd. vom 24. März 1783[1] wurden die Hofkommissäre hievon verständigt und unter dem 18. April 1783[2] dem Gubernium bedeutet, daß die Robotabolition auch auf den Oberstburggräflichen Gütern (deren Ertrag dem jeweiligen Oberstburggrafen zukam) durchzuführen sei.

Unter dem 12. November 1783[3] richtete der Kaiser neuerlich ein Handbillet an Kollowrat, in welchem er mit Rücksicht darauf, daß „dem Vernehmen nach hie und dort von den Obrigkeiten noch manche Schwürigkeiten gereget" werden, wiederholt die genaue Beobachtung des Befehls vom 12. März 1783 anordnete, sowie, daß Hoyer und Kaschnitz zur Anwendung des in den Grundsätzen vorgeschriebenen „Compelle" gegen die widerstrebenden Obrigkeiten angewiesen werden sollten.

Die Hofkammer erwiedert hierauf unter dem 15. November 1783[3], Hoyer habe gar keine Hindernisse angezeigt. Nach ihm seien schon 100 Dominien bearbeitet, nach Kaschnitz die Ablösung auf 144 Dominien angefangen.

Die aktenmäßige Darstellung der Einführung des Robotabolitionssystems auf den Staats- oder auf den unter staatlicher Verwaltung und Aufsicht stehenden Gütern in Böhmen, Mähren und Schlesien fällt aus dem Rahmen dieser Arbeit. Es sollen also hier nur die principiellen Gesichtspunkte, nach denen sie vor sich ging, skizziert werden.

Hervorgehoben muß nun zunächst werden, daß die Josefinische Gesetzgebung — freilich mit Rücksicht auf die vom Kaiser beabsichtigte und nachher auch wirklich durchgeführte allgemeine Steuer- und Urbarialregulierung — stets von dem Gesichtspunkte beherrscht war, daß die Vorschriften in betreff des Robotabolitionssystems auf Privatdominien keine Anwendung finden könnten.

So wurde dies mit Hofd. vom 23. Dezember 1784[4] an das mährische Gubernium anläßlich der Frage, ob auch bei den unterthänigen Schutz- oder Municipalstädten die Fronablösung von Staatswegen durchzuführen sei, wiederholt ausgesprochen, und demgemäß diese Frage verneint. Ebenso verwarf der Kaiser mit Resol. vom 28. Januar

[1] 50 ex Martio 1773, IV. K. 3, 2491.

[2] 103 ex Aprili 1783, IV. K. 3, 2491 und StA. 1345 ex 1783.

[3] Hofk.-Arch., Robotabolitionssachen Fasc. 43, 13 ex Novembri 1783 und StA. 3971 ex 1783.

[4] 66 ex Decembri 1784, IV. K. 3, 2514.

1787 den anläßlich eines konkreten Falls auf der Herrschaft Tobitschau gestellten Kanzleiantrag: die Obrigkeit zur Gewährung von Ablösungsbedingungen, bei welchen sie und die Unterthanen wohl bestehen könnten, zu ermahnen (Vortrag vom 18. Januar 1787[1]), „da die „Robotabolition nach der bestehenden Vorschrift lediglich der freyen „Verabredung zwischen Obrigkeit und Unterthanen zu überlassen ist" (Hofd. an das mährische Gubernium vom 1. Februar 1787[1].

Der Gesetzgeber begnügte sich daher damit, anzuordnen, daß „alle „jene obrigkeitliche Grund-Vertheilungen, Verpachtungen oder anderweite Verträge, welche zwischen Obrigkeiten und Unterthanen wenigstens auf 3 Jahre geschlossen werden, zu Vermeidung künftiger „Irrungen und Strittigkeiten jederzeit bey dem Kreisamt angemeldet „und von diesem bestättiget und vorgemerkt werden sollen" (Hofd. an alle Länderstellen vom 24. August 1789)[2].

§ 2. (Fortsetzung: **Art der Durchführung des Robotabolitionssystems.**)

Über die Art der Durchführung der Robotabolition unter Josef II. ist aus den Akten zu entnehmen, daß dieselbe in Mähren-Schlesien meist nach Raabschem Muster vor sich ging, während sich Hoyer in Böhmen an dieses nicht hielt.

In einem Vortrag vom 30. April 1784[3] bringt die Robotabolitionshofkommission zur Kenntnis, daß Hoyer im Gegensatze zu Kaschnitz „die Einräumung des Eigenthums ganz bey Seite laße, und „nur Pachtungen höchstens auf 6 Jahre anstoße, die Mayerhof-Ge„bäude meistens vorbehalte und insbesondere dem Plane folge, die „Lohnarbeiten (nur) . . um den Werth (zu bezahlen), den die Unter„thanen für einen Robotstag nach der Reluizion entrichten". Dieses Vorgehen sei nicht nur reglementswidrig, sondern auch geeignet, Klagen und Widerwillen gegen das Robotabolitionssystem hervorzurufen.

Der Kaiser erklärte sich jedoch — unter Hinweis auf den Wortlaut der Direktivregeln — mit Hoyers Vorgehen einverstanden (Resol. vom 10. Mai 1784) und als die Robotabolitionshofkommission kurz darauf (Vortrag vom 28. Juni 1784[4]) neuerlich die gleichen Bedenken geltend machte, resolvierte der Kaiser wiederholt: es komme haupt-

[1] 5 ex Februario 1787, IV. K. 3, 2514; vgl. auch StA. 1129 ex 1780.
[2] 92 ex Augusto 1789, IV. K. 1, 2467.
[3] StA. 4057 ex 1783 und 1620 ex 1784.
[4] StA. 2535 ex 1784; vgl. auch 179 ex Julio 1784, IV. K. 3, 2492.

sächlich auf Abschaffung der Frondienste, nicht aber auf Gleichmäßigkeit in der Durchführung dieser Maßregel in allen Ländern an. Man solle sich also nicht von Parteilichkeit gegen Hoyer leiten lassen. (Resol. vom 9. Juli 1784).

Mit Resol. vom 18. August 1784[1] wurden dann die Direktivregeln noch dahin modifiziert, daß nur bei den unter unmittelbarer Staatsverwaltung stehenden Gütern, bei der Berechnung der unterthänigen Zinsungen, auf das 10jährige Durchschnittserträgnis Rücksicht genommen werden solle. Dort hingegen, wo die Geistlichen ihre Güter selbst administrierten, sei nur darauf zu achten, daß die Unterthanen nicht bedrückt würden.

Von großer Bedeutung sind zwei Resolutionen vom 30. Juni 1784.

In der ersten Hälfte des Jahres 1784 legte nämlich der Brandeiser Oberamtmann Schmelzing eine Reihe von Anträgen zur Verbesserung des Raabschen Systems auf der Kameralherrschaft Brandis vor. (Kanzleivortrag vom 17. Juni 1784).[2] Der wesentlichste derselben ging darauf hinaus, „daß anstatt, daß bisher das Dominical-„Grund-Buch die Schuldigkeiten eines jeden Unterthans blos in baarem „Gelde ausgewiesen (hatte), auch das berechnete Maas der Getreide-„Körner, die jeder zu schütten hätte, nach den bestimmten Gattungen „ohne alle Erwähnung eines Preises oder Geld-Betrags im selben „auszusetzen wäre."

Die Kameralhauptbuchhalterei und der Hofrechenkammerpräsident Graf Zinzendorf bekämpften diesen Antrag. Erstere hauptsächlich mit dem Hinweise auf die ah. Entschl. vom 1. April 1780 (daß nach Ablauf der ersten 10 Jahre die Unterthanen nicht zur Entrichtung aller Giebigkeiten in Getreide gezwungen werden, sondern nur zur Leistung je der einen Hälfte in Geld und Getreide verhalten werden sollten). Zinzendorf hob auch hervor, die neue Gabenbestimmung würde — neben mechanischen Schwierigkeiten — die Unterthanen vermehrten Beamtenchikanen aussetzen, ihren industriellen Trieb hemmen und die Obrigkeiten — infolge des Zwanges, Vorkehrungen zur Aufbewahrung des Getreides, des Schwundes desselben etc. zu treffen — sehr schädigen. (Note vom 30. Juni 1784)[2].

Der Kaiser entschied jedoch: Schmelzing habe recht: „Es müssen „also diese (Robotabolitions)gaben in baarem Gelde evaluirt, und

[1] StA. 3268 ex 1784.

[2] StA. 2287 und 2513 ex 1784; vgl. auch ad 229 ex Majo 1812, IV. K. 3, 2493.

„sodann dem Unterthanen freigelassen werden, wie viel er hiervon in „Geld, und in was Gattung körnern oder naturalien das übrige, oder „aber sie ganz in dem einen oder dem andern zahlen wolle." Nur müsse auf kaufgerechte und genußbare Qualität der Körner gesehen werden, „und daß allemal der damals currente Marktpreiß hiebey zu Grunde genommen werde". Diese Vorschrift sei auf alle nach Raab-schem System eingerichteten Güter zu erstrecken (Resol. vom 30. Juni 1784)[1].

Zugleich mit dieser Anordnung wurde eine andere, nicht minder einschneidende, in betreff der Laudemialgefälle getroffen.

Mit Resol. vom 22. Juni 1778[2] war nämlich, gelegentlich eines Berichtes Raabs über den Fortgang der Fronablösungen, angeordnet worden: „(Raab) wird nach zwey oder drey Jahren seine Meinung „zu eröfnen haben, ob nicht überall die Renten genug bedecket seyen, „um dem Unterthan die laudemial-Gebühren gänzlich zu erlassen."

Dieselben wurden jedoch trotzdem überall weiter erhoben, worauf nach längeren Verhandlungen Kaiser Josef unter dem 28. Juni 1784 entschied: „Was die Laudemialgefälle betrift, so können diese von nun „an als eine dem Unterthan sehr beschwerliche Abgabe auf allen jenen „Kameralherrschaften abgestellt werden, wo die Renten auch ohne den-„selben hinlänglich bedecket sind." (Hofkanzleidekr. vom 8. Juli 1784 und Hofkammerdekret vom 30. August 1784 an das böhm. Gubernium[2]).

§ 3. Einwirkung der Urbarial- und Steuerregulierung auf das Robotabolitionssystem.

Die Inangriffnahme der Steuer- und Urbarialregulierung konnte nicht ohne Einfluß auf die Durchführung des Robotabolitionssystems bleiben. Thatsächlich berichtet Hoyer schon im März 1784[3] anläßlich einer Auseinandersetzung über die der Fronablösung entgegenstehenden Hindernisse: die Unterthanen seien überall sehr gerne zur Ablösung bereit. Allein sie wollten die Kontrakte nicht unterzeichnen, weil sie erfahren hätten, daß fortan die Bauern nicht mehr als 20 Prozent

[1] StA. 2287 und 2513 ex 1784; vgl. auch ad 229 ex Majo 1812, IV. K. 3, 2493.

[2] StA. 785 und 957 ex 1778 und 2307 und 3410 ex 1784; Hofk.-Arch., Robotabolitionssachen Fasc. 43, 61 ex Augusto 1784; 268 ex Julio 1784 und 101 ex Martio 1808, IV. K. 3, 2492 und ad 229 ex Majo 1812, IV. K. 3, 2493.

[3] Hofk.-Arch., Generalien und Cirkularien in Robotabolitionssachen, Fasc. 2, 29 ex Martio 1784; StA. 1106 und 1310 ex 1784.

des Bruttogrundertrages an die Obrigkeiten zu zahlen haben würden. Sie wollten sich daher nicht für die Zukunft binden. — Diesen Umstand betonte auch Kaschnitz.

Der Kaiser erklärte hierauf mit Handbillet vom 5. April 1784 [1], die allgemeine Rektifikation solle keinen Aufenthalt verursachen. Er werde s. Z. das Nötige veranlassen. Die inzwischen geschlossenen Privatkontrakte würden nach Abschluß der Regulierung mit dieser parifiziert werden.

Im Anschlusse hieran befahl der Kaiser weiteres: die Robotabolitionshofkommissäre sollten die Ablösungskontrakte derart einrichten, „damit sie auch zur vorhabenden neuen Grundsteuer anwendbar ge„macht werden könnten. Deshalb sollten auch den Kommissären die „Regulirungsgrundsätze mitgetheilt werden". (Resol. vom 26. über Hofkammervortrag vom 12. April; Hofd. vom 13. Mai 1784)[1].

Schon vorher hatte die vereinigte Hofstelle mit Verordnung vom 27. April 1784 [2] den Robotabolitionshofkommissären mitgeteilt, „daß „zur Beruhigung jener Unterthanen, welche bloß wegen der „künftigen etwan erfolgenden Herabsetzung der Roboten oder deren „Reluizionen dermal keine Robotabolitionsvergleiche eingehen wollen, „diesen . . durch einen Anhang zum Kontrakte zugesichert „werden könne, daß wenn durch eine landesfürstliche Verfügung ent„weder die Roboten in natura oder deren Reluizion herabgesetzt „werden sollten, man mit ihnen sowohl in Ansehung des Rustikal„als Dominikalfeldbesitzes, nach Maaß der allgemeinen Begünstigung „eine andere billige Behandlung treffen werde".

Nachdem sodann der Kaiser im Februar 1788 die Grundsätze für die Urbarialregulierung festgesetzt hatte, kam die Frage nach deren Einwirkung auf die bereits abgeschlossenen Fronablösungsverträge auf den Domänen und den anderen unter Staatsverwaltung stehenden Gütern neuerlich zur Sprache.

Über Befehl des Kaisers forderte der Hofkanzler Graf Chotek mit Ministerialschreiben vom 4. März 1788 sämtlichen Robotabolitionshofkommissären ihr Gutachten darüber ab, ob a) die bereits bestätigten Ablösungskontrakte bei der neuen Steuer- und Urbarialregulierung umzugestalten wären? und b) ob und inwieweit die Robotabolition fortgesetzt werden solle?

[1] Hofk.-Arch., Generalien und Cirkularien in Robotabolitionssachen, Fasc. 2, 29 ex Martio 1784; StA. 1106 und 1310 ex 1784.

[2] V. B. 1 Nied.-Österr. 371 ex Martio 1788 und StA. 1206 ex 1788.

Kaschnitz erklärte hierauf (Note vom 10. April 1788[1] ad 1): man müsse die auf die Fronablösung bezüglichen Vertragsbestimmungen von jenen unterscheiden, welche die Verteilung der Dominikalgründe beträfen. Die ersteren wären nach dem allgemeinen Maßstab der Urbarialgiebigkeiten um so mehr abzuändern, als ja in den meisten Ablösungsverträgen die Rücksichtnahme auf eine allgemeine landesfürstliche Lohnregulierung ausdrücklich vorbehalten worden sei. Was hingegen die Dominikalgrundzinse betreffe, so sollten die Besitzer die künftig über ah. Befehl von den Obrigkeiten zu entrichtende Grundsteuer den letzteren ersetzen, die auf die Gründe fallenden Urbarialgiebigkeiten übernehmen und statt des Grundzinses bezahlen, endlich wenn durch diese beiden Beträge der bisherige Dominikalgrundzins nicht erschöpft würde, die Differenz mit einem Kapital ablösen oder mit 4 Prozent verzinsen. Doch sollen alle diese Beträge nebst den auf mindestens 25 Prozent des Grundertrages anzuschlagenden Kulturkosten die Hälfte des Grundertrages nicht übersteigen.

Auch der böhmische Kommissär Johann Josef Erben (Note vom 15. April 1788[1]) und die anderen Kommissäre schlossen sich — mit Übergehung der letzten von Kaschnitz gemachten Einschränkung — dessen Gutachten im wesentlichen an.

ad 2) befürworteten alle die Beendigung aller bereits begonnenen Einleitungen und die vorläufige Sistierung der weiteren Fronablösungen, wo dieselben noch nicht angefangen worden seien.

Mit Hofkammerdekret vom 25. Juli 1789 wurden hierauf die Robotabolitionsverträge den Kommissären zur Abänderung zurückgeschickt mit dem Bemerken, daß wo die Unterthanen bisher weniger als 17 2/9 Prozent an Urbarialgiebigkeiten bezahlt hätten, es dabei bleiben solle, während Mehrzahlungen auf diesen Prozentualbetrag herabgesetzt werden sollten.

In Ergänzung dieser Anordnung entschied der Kaiser über Vortrag der Staatsgüterverwaltungs- und Fronablösungshofkommission vom 17. September 1789[1], daß es für die Gültigkeit der Kontrakte gleichgültig sei, ob dieselben bereits zur Bestätigung vorgelegt seien oder nicht, „wie weil (die Unterthanen) von dem Zeitpunkte ihres „Beitrittes zu dem Systeme die nach dem Finalisirungsdividenten „ausgefallenen Giebigkeiten entrichten". (Hofdekr. vom 29. September 1789[1]).

[1] Hofk.-Arch., Generalien und Cirkularien in Robotabolitionssachen, Fasc. 2, 14 und 19 ex Julio und 8 ex Octobri 1789; vgl. auch 346 ex Aprili 1818, IV. K. 3, 2493.

§ 4. Veranlassung und allgemeine Grundsätze der josefinischen (Steuer- und) Urbarialregulierung.

Den unmittelbaren Anstoß zur Einleitung einer allgemeinen (Steuer- und) Urbarialregulierung unter Josef II. mit dem Zwecke, einerseits alle unterthänigen Schuldigkeiten auf Geld zurückzuführen und andererseits durch ihre Herabminderung die materielle Lage der bäuerlichen Bevölkerung zu verbessern, gaben die Verhandlungen über die Regelung des Steuer-Robot- und Urbarialwesens in Galizien [1]. Im Laufe derselben richtete der Kaiser mit Bezug auf einen diese Angelegenheit betreffenden Kanzleivortrag vom 5. April 1783 unter dem 30. Juni 1783 [1] ein Handbillet an Hatzfeld, in welchem er seine physiokratischen Ansichten in derselben Weise, wie in dem gleich zu erwähnenden Handbillet vom 23. November 1783 auseinander setzte. Dieselben stießen jedoch beim Staatsrate auf heftigen Widerstand, was eine Vertagung dieser Angelegenheit für kurze Zeit zur Folge hatte.

Der Gedanke einer allgemeinen Fronablösung war durchaus nicht neu. Er bedeutete lediglich die Verallgemeinerung des, seit den letzten Regierungsjahren Maria Theresias und auch unter Josef II., auf den unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Gütern eingeführten Robotabolitionssystems. Der Plan des Kaisers beruhte also bloß auf der zwangsweisen Ausdehnung dieses Systems auch auf die Privatdominien unter gleichzeitiger Festhaltung eines Höchstausmaßes der Dominikalforderungen, welches mit einem Perzentualbetrag des Grundertrages bestimmt werden sollte.

Kurze Zeit nach der oben erwähnten Beratung kam der Kaiser wieder auf seinen Plan zurück.

Mit Handbillet vom 24. November 1783 [2] übersendete er nämlich dem Grafen Kollowrat, unter gleichzeitiger Rückstellung des Kanzleivortrages vom 8. November 1783 über das galizische Steuer-, Urbarien- und Robotwesen, eine Zusammenstellung der „(seines) Ermessens einzig ächten und angemessenen“ Grundsätze in betreff des Steuerwesens und einer gleichzeitig mit der Steuerreform vorzunehmenden Regulierung der unterthänigen Schuldigkeiten.

In den angeführten „Grundsätzen“ [2] wird zunächst betont, „daß

[1] StA. 4293 ex 1782 und 1460 ex 1783.

[2] V. B. 1 Galizien ad 109 ex Decembri 1783, V. B. 1 B. ad 30 ex Martio und 90 ex Januario 1784; Hfk.-Arch., Generatien und Cirkularien in Robotabotitionssachen, Fasc. 2, 29 ex Majo 1784: StA. 3931 ex 1783 und



„der Grund allein die Bedürfnisse des Staats ertragen, und . . kein „Unterschied zwischen den Besitzern von was immer für einer Gatung „gemacht werden könne". Es müßte also — trotz entgegenstehender Gesetze und Landesverfassungen — die durch das Staatswohl geforderte gleichmäßige Belegung der Dominikal-, Rustikal-, geistlichen und Kameralgründe, und zwar mit 40 Prozent des Reinertrages, stattfinden. Denn ebenso absurd, wie die Behauptung: das Land gehöre dem Fürsten, und Millionen Menschen seien für ihn und nicht umgekehrt er für sie vorhanden, sei das Vorurteil: die Obrigkeiten hätten, noch bevor es Unterthanen gegeben, alles Land zu eigen gehabt und es diesen nur gegen gewisse Bedingungen überlassen. „Müsten sie nicht „auf der Stelle vor Hunger davon laufen, wenn Niemand den Grund „bearbeitete."

Was nun die unterthänigen Schuldigkeiten betreffe, so seien dieselben dadurch gerechtfertigt, daß die Obrigkeiten ohne fremde Hände und Mittel nicht bestehen könnten und überdies ihren Unterthanen Schutz gewähren, in deren Rechtshändeln die erste Instanz ausmachen und „die innerliche Administration" bestreiten. Diese Abgaben könnten aber, weil der obrigkeitliche Schutz „nur auf ein Personale hinausgeht", auch nicht auf Grund und Boden radiziert werden, sondern nur eine Art von — familienweise zu zahlender — Kopfsteuer sein, welche die Hälfte der Kontribution, also 20 Prozent des Grundreinertrags nicht übersteigen dürfe. Dem unterthänigen Wirte müßten also 40 Prozent des Ertrages freibleiben. — Zur Durchführung dieser Regulierung sollen zunächst auf einer Kameralherrschaft die Preise aller Arten von Fronarbeiten so festgestellt werden, daß Obrigkeiten und Unterthanen bei denselben wohl bestehen könnten, und das Ergebnis „auf alle übrigen Provinzen und Kreise nach einer . . geometrischen Proportion angewendet werden". Übrigens solle es Obrigkeiten und Unterthanen freistehen, sich über die Ableistung der Schuldigkeiten in Naturalarbeiten, Wirtschaftserzeugnissen oder Geld zu vergleichen. Die Obrigkeiten sollten auch nach ihrem Ermessen ihren Hofacker selbst bewirtschaften, verpachten oder verkaufen können.

Der Kaiser befahl schließlich, die in dem oben erwähnten Vortrage enthaltenen Vorschläge den eben angeführten Grundsätzen entsprechend zu modifizieren und mit denselben in Übereinstimmung zu bringen.

---

333 ex 1784. Die im Hofkammer-Archiv befindliche Sammlung aller auf die josefinische Steuer- und Urbarialregulierung bezüglichen Resolutionen giebt eine vollständige Übersicht über die Entwicklung. (Normalien 1172a).

Bei der hierauf stattgefundenen kommissionellen Beratung (Protokoll vom 16. Januar 1784 [1]) trat nur der Referent für die Vereinigten Inner-Österreichischen Länder, Hofrat von Eger, für die Gesichtspunkte des Kaisers ein, während die übrigen Länderreferenten sie heftig angriffen. So betonte namentlich der böhmische Referent Zenker: Schon eine Erhöhung der Kontribution vom Dominikalgrund müsse die Obrigkeiten ruinieren. Dies werde aber noch mehr der Fall sein, wenn auch die Urbarialregulierung so, wie der Kaiser sie plane, durchgeführt würde. Schon jetzt seien die Urbarialschuldigkeiten schwer einbringlich, trotzdem sie auf Grund und Boden lasteten. Erkläre man sie gar aber bloß für eine Kopfsteuer, so würden sich die Schwierigkeiten ihrer Einbringung ins Ungemessene steigern und jedenfalls die vollständige Verhinderung der weiteren Meierhofszerstückung seitens der Grundobrigkeiten zur Folge haben. — Der mährisch-schlesische Referent Strerowitz äußerte sich, unter Hinweis auf den ausdrücklichen Befehl des Kaisers, über die grundsätzlichen Fragen gar nicht. Die Kanzlei gab hierauf ihrer Überzeugung Ausdruck, daß die Absicht des Kaisers „niemals auf einen, blos auf dem Grund „und Boden zu legenden Impôt unique, weder auf die willkür„liche Schmälerung des gesetzmässigen Eigenthums der Grundbesitzer, „am wenigsten auf eine gewaltsame Umstaltung aller privat-Verhält„nissen, und Verträgen zwischen Grundobrigkeit und Grundunter„thanen abzielen (könnten)". Sie beantragte daher, zunächst die Länderstellen über die vom Kaiser herabgegebenen Grundsätze zu vernehmen und beauftragte zugleich mit Hofd. vom 16. Januar 1784 [2], die Kameraladministratoren in Böhmen, Mähren (und Niederösterreich): je eine Herrschaft „insgeheim . . in die Bearbeitung zu nehmen und „nach den ah. Grundsätzen einen möglichst verläßlichen Plan und „Überschlag in allen Theilen, in Hinsicht auf das künftig . . zwischen „Herrn und Unterthan bestehende Verhältniß und die von letzteren „an ersteren zu leistenden Giebigkeiten" zu verfassen.

Der Kaiser resolvierte hierüber: „der Hofrat Eger hat allein „in seinem Voto durch die dunkle Vorurtheile, und Begriffe des Eigen„nutzes das Licht des wahren Nutzens für den Staat gesehen. In „Gemäßheit dieses seines Antrags ist alles einzuleiten und vorzube„reiten, damit ich bey Meiner Zurückkunft das nähere aufklären und „bestimmen könne." (Resol. ddt. Mailand, den 22. Februar 1784 [2]).

[1] ibid.

[2] StA. 333 ex 1784; V. B. 1 Mähren, 92 ex Januario 1784 und 14 ex Martio 1784.

Mit Hofd. vom 4. März 1784[1] wurde hierauf dem böhmischen und mährisch-schlesischen Gubernium sein Gutachten abgefordert.

§ 5. (Fortsetzung. **Verhandlungen über die Urbarialregulierung.**)

Die folgenden Jahre wurden durch die Maßnahmen zur Durchführung der Steuerregulierung ausgefüllt, deren Schilderung jedoch aus dem Rahmen dieser Arbeit herausfällt. Erst im Jahre 1788 beginnt auch die Urbarialregulierungsfrage wieder in den Vordergrund zu treten.

Unter dem 28. Februar 1788[2] befahl der Kaiser der Kanzlei, mit den Länderreferenten und den in Wien anwesenden Steuerregulierungshofkommissarien die noch obwaltenden Zweifel in betreff der Steuer- und Urbarialregulierung gemeinschaftlich durchzuberaten. Hiebei solle sie sich an die von ihm gleichzeitig mitübersandten „Grundsätze" halten.

In den letzteren — soweit sie sich auf die Regulierung der Unterthansschuldigkeiten beziehen — wird auf den notwendigen inneren Zusammenhang zwischen der Steuer- und der Urbarialregulierung und auf die Unmöglichkeit, die eine ohne die andere gedeihlich zu Ende zu führen, hingewiesen. Denn mit der Beseitigung des bisherigen Steuerfußes, auf dem das Robotpatent von 1775 aufgebaut sei, müsse auch das letztere, wie alle anderen bisherigen Steuer- und Robotgesetze, fallen. Da nun der Grundbesitzer neben den landesfürstlichen, auch die Urbarialgiebigkeiten und weiters viele Neben- und Konsumtionsabgaben zu bestreiten habe, bevor er an seinen und seiner Familie Unterhalt denken könne; da ferner die Kontribution zwar keine Vermehrung erfahren werde, aber auch nicht herabgesetzt werden könne, der Unterthan aber alle seine Lasten, wenn diese nicht erleichtert würden, unmöglich erschwingen könne: so müsse festgehalten werden, daß alle auf dem Grunde haftende landesfürstliche Steuer, dann die künftig in Geld abzulösenden, wie immer benannten obrigkeitlichen Forderungen — in welche auch der bisher an die Obrigkeit entrichtete Zehent einzurechnen sei —, ferner alle Gemeindelasten und Kulturkosten 50 % des Bruttogrundertrages nicht übersteigen dürften. Was das so resultierende, der Obrigkeit in

[1] StA. 333 ex 1784; V. B. 1 Mähren, 92 ex Januario 1784 und 14 ex Martio 1784.

[2] V. B. 1 Nied.-Österr. 17 ex Januario und 371 ex Martio 1788; StA. 1206 ex 1788.

restitutionem dominii zu entrichtende Ertragsperzent übersteige, habe künftig zu entfallen, ohne daß jedoch andererseits eine Steigerung der bisherigen im Geldanschlage etwa geringeren Schuldigkeiten stattfinden dürfe. (Die Schutz- oder anderen Munizipalstädte sollten bei ihren bisherigen Urbarialprästationen verbleiben.)

In betreff der Rustikalgründe sei festzuhalten, daß es für deren Regulierung gleichgültig sei, ob sie käuflich und mit Erbrecht, oder uneingekauft und bloß mietungsweise besessen würden. Jene Rustikalgründe, welche von den Obrigkeiten zum Hofacker geschlagen worden und wieder zu besetzen seien, könnten ebenfalls mit keinen höheren Schuldigkeiten, als alle anderen Stellen belegt werden. Alle in unterthänigen Händen befindlichen Stellen, deren Dominikaleigenschaft nicht erwiesen werden könne, seien als rustikal anzusehen. Von den als dominikal erweislichen Stellen aber seien mäßige Kapitalzahlungstermine oder jährliche Canones derart zu bestimmen, daß durch dieselben die Hälfte des Bruttoertrages nicht überstiegen werde. Auch „gehe nur der Obrigkeit der Vortheil zu, daß sie die im Mittel„durchschnitte ausfallende 12 pcento Steuer, welche sie sonst zahlte, „nicht mehr zahlen (müsse), sowie alle andere Gegenstände, als Brau„werk, Schankhäuser, Fleischbänk, Mühle, und andere (vorher fatierte „und belegte) Dominikalbezüge frey bleiben".

Über die Schuldigkeiten der gering- oder ganz unbefeldeten Häusler und Inleute, welche auch bisher zu Geld- oder Naturalleistungen verpflichtet waren, solle ein Gutachten erstattet werden.

Die Leistung der unterthänigen Schuldigkeiten solle — unbeschadet freiwilliger Vereinbarungen von Naturalarbeit — in der Regel in Geld geschehen. Um jedoch den Obrigkeiten den Übergang in diese neue Wirtschaftsverfassung zu erleichtern, sollten die Unterthanen noch durch ein ganzes Jahr vom Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit der neuen Steuerverfassung an gerechnet, zur Leistung der nach dem neuen Steuermaßstabe auszumessenden Naturalfronen verpflichtet sein. Für diese, während der Interimalzeit zu verrichtenden, Naturalfronen sollten „gleich dermal kreisweis und nach der Lokalität die Preise festgesetzt werden".

Die Kanzlei teilte diese „Grundsätze" am 2. März den Steuerregulierungshofkommissären (und am 12. Juni den Länderstellen) mit dem Befehle mit, alles daran zu setzen, damit die Regulierung am 1. November 1788 oder spätestens am 1. November 1789 in Kraft treten könne[1].

[1] V. B. 1 Nied.-Österr. 17 ex Januario und 371 ex Martio 1788.

Am 18. März fand die mit Befehl vom 28. Februar 1788 angeordnete gemeinsame Beratung statt [1]. Bei derselben traten jedoch die verschiedenartigsten Meinungen zu Tage. Namentlich wurden die Ergebnisse der in den einzelnen Ländern vorgenommenen Vermessungen bemängelt, und der Vorwurf erhoben, daß die letzteren nicht überall gleichmäßig vor sich gegangen seien.

Die Resultate dieser Beratung befriedigten jedoch den Kaiser durchaus nicht, wie aus der nachfolgenden Resolution vom 23. April 1788 hervorgeht.

„Aus einem 6 wochentlichen Umtrieb dieses Geschäftes, ehe noch „die erste Zusammentretung geschehen ist, aus diesem ganzen Pro„tokoll ersieht man, daß die Meynungen so unterschieden, als nach „eines jeden persönlichen Interesse und Convenienz abgemessen sind, „welche letztere Summa Lex ist, und daß das allgemeine Beste, „nämlich jenes des großen Haufens nur den Namen nach und als „ein Gleister um das Vorige zu verhelen angeführt wird. Der „Güter-Besitzer beurtheilt daß ganze Geschäft nur nach seiner einzel„nen Besitzung, der unbegüterte handelt und rathet nur nach dem „Zweck vorzurücken und sein Gehalt zu vermehren; und daraus ent„steht, daß eine sehr geringe Anzahl Menschen ist, die zweckmäßig „rathet, und ebenso zweckmäßig thätig und uneigennützig handelt. „Darum sind auch so verschiedene Meynungen und werden ängstlich „alle Anstände hervorgesucht, die Sache zu verhindern, oder zu über„schnellen, wenn sie nicht in ihrem Krame taugt. Ich muß also „Meiner ganz gewiß von beeden Theilen sehr entfernten uneigen„nützigen und gewiß unpartheyischen Meynung allein folgen".

Zur Sache selbst verweist der Kaiser in Ansehung der Urbarialregulierung nochmals auf seine oberwähnten Grundsätze und ordnet die Ausarbeitung eines bezüglichen Patentes an.

Die Kanzlei verlangte nun von den Länderstellen die Erstattung tabellarischer Ausweise über die früheren und die noch bestehenden Urbarialschuldigkeiten, sowie über die Verminderung, welche diese in den letzten 19 Jahren erfahren hätten. Der Kaiser befahl jedoch die Widerrufung dieses Auftrages, „weil (ein) solcher (Ausweis) doch „nur eine Scharteke wäre, die viel Zeit und Schreiberey verursachte „und doch zu nichts führt" (Resol. vom 23. und 30. Juni, Hofd. vom 3. Juli 1788 [2]).

[1] StA. 1434 ex 1788.

[2] StA. 2133, 2190, 2272 ex 1788.



Überhaupt suchte er die Durchführung der Regulierung möglichst zu beschleunigen und wies fortwährend darauf hin: es gelte nicht mehr, zu deliberieren, sondern nur feststehende Befehle zu befolgen. Die Steuerregulierungshofkommission und die einzelnen Länderkommissäre sollten daher auch „alle zur Deliberation geeigneten Stellen, „als nämlich die Kanzley und die Gubernien (wo eine Veranlassung „ohne ihre vorherige Befragung getroffen werden kann) von der „Hand halten" (Resol. vom 20. Juni 1788[1]).

Und da die anbefohlene Vorlegung des Urbarialpatentes im Laufe des Monates Juni noch immer nicht erfolgt war, urgierte der Kaiser dieselbe mit Handbillet an den Hofkanzler Chotek vom 19. Juni[2]. Als die Steuerregulierungshofkommission die Verzögerung mit der Notwendigkeit einer gründlichen und klaren Bearbeitung des Patentes entschuldigte, meinte der Kaiser, der Aufsatz werde sicherlich „so klar ausfallen, daß ihn kein Mensch verstehen wird können" (Resol. vom 20. Juli 1788[3]).

Unter dem 18. Juli 1788[4] übermittelte die Steuerregulierungshofkommission ihren Vortrag über den Patentsentwurf der Kanzlei in Ansehung der Steuer- und Urbarialregulierung. In betreff der Urbarialregulierung setzte sie darin auseinander: eine eigentliche Erhebung und verläßliche Berechnung der Kulturkosten und der Gemeindelasten lasse sich nicht bewerkstelligen. Man könne sich nur daran halten, daß die Aussaat bei Äckern 25% des Grundertrages ausmache, daß aber der Landmann auch noch andere bare Auslagen zu tragen habe, welche nicht nur dem Acker-, sondern auch dem Wiesenlande zur Last fielen, weshalb diese nicht ohne Kulturanschlag gelassen, sondern zur leichteren Erschwingung des Ackeraufwandes herangezogen werden müßten. Alles das zusammen mit den Gemeindelasten würde sicherlich die künftig vom Grundbesitzer abzureichenden 50% des Bruttogrundertrages so erschöpfen, daß kaum noch so viel übrig bleiben würde, um den Grundherrn den gleichen Perzentualbetrag, wie er für die Grundsteuer bestimmt sei, zu sichern — besonders bei Rücksichtnahme auf die anderen landesfürstlichen Abgaben. Es solle daher dem Unterthan die Grundsteuer und die Reluition aller obrigkeitlichen Forderungen zugleich und in

[1] StA. 2096 ex 1788.
[2] StA. 2448 ex 1788.
[3] StA. 2377 ex 1788.
[4] StA. 2525 und 3065 ex 1788.

gleichen Perzentualbeträgen bestimmt werden. — Weiters beantragt die Steuerregulierungshofkommission die Beseitigung des bisherigen minor usus, wenn die Unterthanen ihr Recht auf denselben nicht durch eigene Verträge oder Urbarien erweisen könnten. Einerseits, um Gleichheit unter den Unterthanen herzustellen; dann aber auch, weil sonst mit jedem Unterthan besonders liquidiert werden müßte, was ungeheuere technische Schwierigkeiten bereiten würde; endlich um so den Obrigkeiten eine billige Entschädigung zu gewähren. — Wo ferner durch Einrechnung des bisher an die Geistlichen entrichteten Zehents in die 50 % dieselben an ihren bisherigen Bezügen geschädigt würden, solle ihnen der Abgang durch die Gemeinden ersetzt werden. — Endlich sollten die Bestimmungen in betreff der Schuldigkeitenablösung der Inleute, Häusler (Müller, Schenker und Handwerker) nicht in das Patent aufgenommen, sondern von Land zu Land gesondert erlassen werden.

Mit Note vom 24. Juli 1788[1] legte Kollowrat diese Anträge und den Patentsentwurf vor. Zugleich erklärte er, er halte es, obgleich er selbst — schon im Interesse der allgemeinen Verkehrssicherheit und des Realkredites — durchaus kein Gegner einer definitiven Urbarialeinrichtung und der Abstellung der gegen die Unterthanen obwaltenden Ungerechtigkeiten und Mißbräuche sei, für seine Pflicht: jede Urbarialeinrichtung nach für alle Länder gleichen Grundsätzen, auf das entschiedenste zu widerraten. Das hieße „durch einen Feder-„strich das von dem Souverain so heilig zu schützende Eigenthums-„Recht grossen Theils übern Haufen werfen". Hunderte von Gutsbesitzerfamilien würden durch diese Maßregel unglücklich gemacht werden, und es sei also wahrscheinlich, daß man dieselbe werde widerrufen müssen. Um so gefährlicher sei daher die Kundmachung des Regulierungspatentes, „da man dem Bauern Nichts voraus ver-„sprechen muß, was die Gerechtigkeit und Billigkeit in der Folge „abzuändern erfordert".

Nach längeren Beratungen im Staatsrate[1] und nach einer nochmaligen Einvernehmung der Hofkanzlei (Vortrag vom 16. September 1788[1]), welche die sofortige Kundmachung des Steuerpatentes, dagegen aber die Aufschiebung der Publikation des Urbarialpatentes bis zur nochmaligen Einvernehmung der Länderstellen anriet, befahl der Kaiser die nochmalige Umarbeitung des von ihm in mehreren Punkten abgeänderten Patentes. Ausdrücklich wurde der „wider-

[1] StA. 2525 und 3065 ex 1788.

„sinnige Grundsatz: nämlich die Urbarialschuldigkeiten für jeden mit „dem Contributionale ganz gleich auszumessen" verworfen (Resol. vom 16. Oktober 1788 [1]).

Die Verhandlungen über die Patentsfassung zogen sich bis gegen Ende Januar hin. Mit Resol. vom 16. Januar 1789 befahl der Kaiser die schleunige Drucklegung des Patentes [2], forderte aber am 23. Januar den Entwurf von Kollowrat wieder ab, um einige neuerliche Abänderungen an demselben anzubringen (Resol. vom gleichen Tage [3]).

Unter dem 19. Januar 1789 [3] erging an die Länderstellen der Auftrag, „die in den sämmtlichen Erbländern noch bestehenden natural „Hand- und Zugrobothen nach Verschiedenheit der Länder und Ge„genden" in Geld zu schätzen und sich hiebei an die bereits bestehenden Robotabolitionskontrakte zu halten.

Unter dem 29. Januar 1789 [4] erhob die vereinigte Hofstelle „noch einmal . . in tiefster Ehrforcht . . nach ihrer innigen Über„zeugung" eine Vorstellung gegen die neue Steuer- und Urbarialregulierung und das bereits vollzogene Regulierungspatent. In derselben wird darauf hingewiesen, daß die, ohne Rücksicht auf die Rechtstitel der Obrigkeiten angeordnete Herabsetzung aller unterthänigen Schuldigkeiten nach einem allgemeinen Maßstabe und ihre Verwandlung in eine Geldleistung „sich mit dem Schutze, welchen „der Staat dem Eigenthumsrechte eines jeden Bürgers schuldig ist, „nicht vereinbare". Zu diesem privatrechtlichen Momente träten aber auch politische und volkswirtschaftliche. Denn die neue Regulierung werde eine vollständige Veränderung in der ökonomischen Lage der Obrigkeiten und Unterthanen, sowie ihrer Beziehungen zu einander herbeiführen und den Nationalreichtum mindern, „weil Be„werbsamkeit des Bauers nicht im nämlichen Verhältniß, wie der „Verlust des Grundherrns" zunehmen werde. Sie (Hofstelle) lehne also um so mehr jede Verantwortung ab, als sie auf die betreffenden Regulierungsarbeiten „nur einen sehr unterbrochenen Einfluß" habe nehmen können.

[1] V. B. 1 Nied.-Österr. in specie, 273 ex Octobri 1788.

[2] StA. 163—164 ex 1789.

[3] 214 ex Januario, IV. K. 3, 2492 und V. B. 1 Nied.-Österr., 69 ex Januario 1789; vgl. auch V. B. 1, Nied.-Österr. in specie, 320 ex Januario 1789.

[4] V. B. 1. Nied.-Österr. in specie, 139 ex Februario 1789 und Hofk.-Arch., Normalien 1272a, S. 547.



Jedenfalls solle doch wenigstens der Beginn der Leistung der Urbarialschuldigkeiten in Geld auf den 1. November 1790 hinausgeschoben werden. Denn „bei dieser allgemeinen revolution“ seien — namentlich bei den Dominien mit großem gutsherrlichen Betrieb — „viele vorläufige Anstalten und oekonomische Spekulazionen“ zur Bewerkstelligung des Überganges in die neue Wirtschaftsverfassung notwendig. Auch sei ja den Unterthanen ebenfalls eine zweijährige Frist zur Anbringung ihrer Reklamationen und Abgabe ihrer — im Anfang sicherlich sehr schwankenden — Erklärungen über die Wahl der Natural- oder Geldschuldigkeiten eingeräumt worden.

Der Kaiser erklärte jedoch in der Resol. vom 31. Januar 1789: aus dem ganzen Vortrage der Kanzlei leuchte „nur ein persönlicher „Eigennutz oder Eigenliebe, um bey dem grossen Haufen zu scheinen, „se aliquid dixisse“ hervor. Da er (der Kaiser) jedoch keinen blinden Gehorsam verlange, so wolle er sich in eine Widerlegung der Kanzleiargumente einlassen. Letztere nenne einen „Machtspruch“ das, was das Gegenteil eines solchen sei. Denn er habe nicht ein für alle Unterthanen gleiches, unabänderliches Schuldigkeitenausmaß fixiert, sondern bloß, nach reifer Erwägung, eine Höchstgrenze gezogen. Die Obrigkeit, welche bei dem ihr belassenen Perzente an ihren Einkünften Schaden leiden würde — wie die Hofstelle meine — müsse entweder die Wirtschaft schlecht führen, oder die Unterthanen unmäßig bedrücken. — In den Ländern, wo noch ausgedehnter gutsherrlicher Betrieb und viele Frondienste bestünden, könnten sich die Obrigkeiten durch Verpachtung ihres Hofackers, oder durch verbesserte Kultur helfen. — Die den Unterthanen eingeräumte zweijährige Frist habe nur den Zweck, ihren Klagen ein Ziel zu setzen. Die Obrigkeiten aber könnten ihrerseits gar nicht in die Lage kommen, Klage zu führen. — Die ganze als so schrecklich geschilderte „Revolution“ werde nur die wohlthätigsten Folgen haben: nämlich die gleichmäßige Heranziehung aller Staatsbürger zur Tragung der staatlichen, und die Erleichterung der unterthänigen Lasten, was auch eine bedeutende und dauernde Vermehrung des Nationalwohlstandes erwarten lasse. „Ich bin also — heißt es in der Resolution weiter — über dessen „Wirkung ganz beruhigt, ohne mich bey dem Geschrey und Murren „irre machen zu lassen, welches nach dem hier schon gestimmten pa-„triotischen Tone immer eine Folge aller, auch der besten Verord-„nungen ist“.

§ 6. Das (Steuer- und) Urbarialpatent vom 10. Februar 1789.

Mit Reskript vom 10. Februar 1789[1] wurde sämtlichen Länderstellen das nachfolgende Patent zur Kundmachung mit dem Bedeuten übersendet, daß dasselbe vom 1. November 1789 ab in Kraft treten solle:

„Wir Joseph der Zweyte rc.

Im ersten Abschnitte wird die landesfürstliche — an Stelle der bisherigen Kontribution tretende — Grundsteuer, ohne Unterschied auf Stand und Eigenschaft des Besitzers, unter Freilassung der obrigkeitlichen Urbarialeinkünfte und Gewerbe mit durchschnittlich 12 fl. $13^{1}/_{3}$ kr. von hundert Gulden des Bruttogrunbertrages festgesetzt und bestimmt, daß jede Gemeinde künftig für die Entrichtung der Grundsteuer selbst zu haften habe (§§ 1—9.) Die zweite Abteilung „von den herrschaftlichen Urbarialforderungen" lautet:

„Der Endzweck des Staats, durch eine verhältnißmässige Unter„theilung der Grundabgaben die Gleichheit herzustellen, und dadurch „die Grundbesitzer in Kräften zu erhalten, daß sie ihre Bürgerpflichten „ohne Beschwerlichkeit tragen, und ihre Aemsigkeit nicht bloß fortzu„setzen fähig seyn, sondern auch zu vermehren angeeifert werden „sollen, könnte niemals erreicht werden, wenn nicht zu gleicher Zeit „denjenigen Unterthanen, welche die Last oder Forderungen ihrer „Grund, Vogt, und Zehendherrn zu schwer drückt, Erleichterung ver„schafft würde."

„§ 10. So sehr Wir demnach entfernt sind, in das Eigen„thumsrecht der Obrigkeiten willkührlich einzugreifen, oder diejenigen „Ursachen, Gewohnheiten oder Verträge zu untersuchen, von welchen „die bisherigen Frohn- Geld- und Naturalienentrichtungen, und die „zum Theile in Abgaben bei Sterb, und Veränderungsfällen beste„henden so genannten Unterthansgiebigkeiten abgeleitet werden; so „fordert doch die Pflicht, durch welche Wir über die Erhaltung des „Ganzen zu wachen verbunden sind, daß da, wo die bisherigen Gie„bigkeiten an die Obrigkeiten, die aus Grund und Boden ziehende „Vermögenskräfte des Unterthans übersteigen, ein billiges Ziel und „unabweichliche Schranken gesetzet werden. In dieser Absicht, und „da durch die vorausgegangenen Anstalten der blosse Bruttoertrag „erhoben, mithin weder Saamen, noch die baaren Kulturkosten ab-

[1] V. B. 1 Nied.-Österr. 16 ex Februario 1789 und V. B. 1 B. 186 ex Februario 1789.

„gerechnet worden, überdieß der Grundbesitzer noch den eigenen und „seiner Familie Unterhalt, die Gemeindeauslagen und die Entrich- „tungen an die Seelsorger und Schullehrer besonders zu tragen hat, „so setzen Wir zum allgemeinen Maßstabe hiermit fest: daß dem „Unterthan zur Bestreitung dieser Erfordernisse von dem fatirten und „kontrollirten Bruttoertrage im Durchschnitte wenigstens 70 Gulden „vom Hundert freygelassen werden, und nur die übrigen 30 vom „Hundert sollen zu Bedeckung der . . landesfürstlichen Grundsteuer, „und Abtragung der obrigkeitlichen Forderungen, für die erstere, . . „mit 12 fl. 13⅓ kr., für die letztere mit 17 fl. 46⅔ kr., und zwar „auf solche Art gewidmet werden, daß unter diesen 17 fl. 46⅔ kr. „alles begriffen sei, was der Unterthan seinem Grundvogte und „Zehendherrn zu leisten hat, es sey in Baarem, oder an den nach „Geld berechneten Naturalien, Zug- und Handfrohnen, wie auch an „den in einigen Provinzen üblichen Taxen, Sterb- und Verände- „rungsgefällen, welche letztere nur in so weit, als sie Realität „und Gewerbe betreffen, nach einem Mittel von 20 Jahren an- „zuschlagen, und sonach in eine bestimmte, jährliche Zinsgiebigkeit „zu verwandeln sind."

„Bei Berechnung der Urbarialschuldigkeiten ist nach Verschieden- „heit der Grundgattungen, aus welchen der Besitz eines Unterthans „besteht, das nämliche Verhältniß zu beobachten, welches bei Be- „stimmung der landesfürstlichen Grundsteuer . . vorgeschrieben worden, „nach welchem . . also der höchste Maßstab für die Urbarialschul- „digkeiten von Aeckern und Weingärten auf 15 fl. 25 kr., von „Wiesen, Gärten und Teichen auf 26 fl. 2¾ kr., von Hutweiden „und von Waldungen auf 30 fl. 50 kr., endlich von Seen und „Flüssen auf 15 fl. 25 kr. vom Hundert festgesetzt, und dadurch im „Ganzen der nie zu übersteigende Hauptdurchschnitt von 17 fl. „46⅔ kr. erreicht wird."

„Es versteht sich jedoch, daß, wo der Unterthan schon gegen- „wärtig weniger zu leisten hat, derselbe auch künftig bei der ge- „ringeren Schuldigkeit zu verbleiben haben wird."

„§ 11. Nach diesen Grundsätzen ist also künftig bloß das „Geld der einzige unabänderliche Maßstab zur Bestimmung aller „Urbarialschuldigkeiten; und kann die Obrigkeit der allgemeinen „Regel nach von dem Unterthan weiter nichts als Geld fordern. „Aber es steht beiden Theilen frey, diese Geldbestimmung nach einem „freywillig unter sich getroffenen Einverständnisse in Natural- „giebigkeiten oder Frohnen oder Lohnarbeiten umzugestalten; nur

„muß dieses Einverständniß wenigstens jedesmal auf 3 Jahre fest-„gesetzet, und von dem Kreisamte bestättiget werden.“

„In dem Falle, wo über den Werth der bisherigen Frohnen „(Roboten), Naturalarbeiten oder Naturalgiebigkeiten zwischen Herrn „und Unterthanen nicht abgekommen werden könnte, hat das Kreisamt „unter Anleitung der . . Steuerregulierungs-Oberkommission die „Schätzung der Frohnen (Roboten) und Naturalarbeiten, nach dem „Beispiele des in dem Kreise und in der nämlichen Lage befindlichen „Staatsguts, wo die Frohnen bereits in eine billige, verhältniß-„mässige Geldentrichtung verwandelt sind, die Naturalgiebigkeiten „aber nach dem Lokalpreise zu bestimmen.“

(Diese Bestimmung wurde mit Hofd. vom 23. März 1789[1] an das mährische Gubernium neuerlich eingeschärft. Die mährische Steuerregulierungskommission hatte nämlich beantragt, bei Benehmung der künftigen Urbarialschuldigkeiten die Frondienste um $^1/_8$ geringer als den ortsüblichen Tagelohn anzuschlagen, „weil die Ro-„boten wegen der bestimmten Rast und Arbeitsstunden, dann des „Hin- und Herwegs gewieß um diesen Betrag gegen das Taglohn „weniger werth wären“).

Ist ein Unterthan in der Lage, nachzuweisen, daß seine bisherigen Schuldigkeiten den Wertanschlag von 17 fl. $46^2/_3$ kr. vom Hundert übersteigen, so sind dieselben von den Kreisämtern unter Leitung der Steuerregulierungs-Oberkommissionen auf diesen Höchstbetrag herabzusetzen, und wird den Unterthanen zur Einbringung der bezüglichen Reklamationen und Nachweise eine unüberschreitbare Frist von 2 Jahren eingeräumt.

§ 12. Tritt ein Fall zur Herabsetzung der bisherigen Schuldigkeiten ein, und ist der Unterthan verschiedenen Grundvögten und Zehendherren zu Sonderprästationen verpflichtet, so muß sich jeder eine aliquote Minderung derselben gefallen lassen.

„§ 13. Die Vorschrift des 10ten § bezieht sich lediglich auf die „sogenannten Rustikalgründe, welche von jeher dem Landvolke zur „sogenannten Austiftung und seinem Unterhalte dienten, und vermög „der erlassenen Patente zum obrigkeitlichen Genusse, unter Strafe, „nicht mehr eingezogen werden durften; auch macht es bei diesen „keinen Unterschied, ob dieselben käuflich und erbrechtlich, oder un-„eingekauft besessen werden. Bei Dominikalgründen aber wird in das

[1] 83 ex Martio 1789, IV. K. 3, 2514.

„Einverständniß zwischen den Grundherrn und ihren Pächtern oder „Emphyteuten keine Einsicht genommen".

„Sollte hier und da über die Eigenschaft der Gründe: ob solche „Dominikal-, oder Rustikalgründe seien? eine Frage entstehen, so „hat man zu Vermeidung aller verzögernden Weitläufigkeiten sich an „den gegenwärtigen Besitzstand zu halten, und ist den Unterthanen, „welche einige Gründe in Händen der Obrigkeiten für Rustikalgründe „angeben, so wie den Obrigkeiten, welche diese oder jene in Händen „der Unterthanen befindliche Realität als wirklich Dominikal an- „sprechen, der Beweis aufzulegen, daß solche in den Normaljahren, „welche zu Unterscheidung der Dominikal, und Rustikalrealitäten in „jeder Provinz festgesetzet worden sind, zu derjenigen Gattung ge- „höret habe, unter welcher gegenwärtig Anspruch darauf gemacht „wird.."

„§ 14. Die Häusler ohne Unterschied, sowie die Inleute, haben „in Ansehung des Schutzes bei ihren dermaligen vorschriftmässigen „Schuldigkeiten zu verbleiben, die sie mit Einverständniß ihrer Herrn „ebenfalls mit baarem Gelde ablösen (reluiren) können, so wie dort, „wo ihre Schuldigkeit in gewissen Entrichtungen bei Sterb und „Veränderungsfällen besteht, solche in eine jährliche Ablösung, nach „dem Durchschnitte des obrigkeitlichen Genusses in den letzten 20 „Jahren, zu verwandeln ist."

„Wenn Häusler nebst ihrem Hause, oder wenn Inleute auch „steuerbare Gründe besitzen, sind sie in Ansehung derselben gleich „allen andern Grundbesitzern nach dem allgemeinen Maßstabe zu be- „handeln".

Müller, Bräuer, Schenker und andere Inhaber eines mit einem Gewerbsrechte verbundenen Eigentums, sollen, wenn sie zugleich Rustikalgründe besitzen, in betreff derselben, wie andere Rustikalisten belegt, und der auf der Realität im Ganzen oder eigentlich auf dem Gewerberecht haftende Rest ihrer Schuldigkeiten da, wo wandelbare Sterb-Veränderungsgefälle und Taxen eingehoben werden, in einen jährlichen Zins auf Grundlage der Annahme eines alle 20 oder 25 Jahre wiederkehrenden, erweislichen Genusses der Obrigkeit — und zwar vom unbeweglichen Vermögen allein — verwandelt werden...

Signatum Wien, den 10. Februar 1789.

Joseph, L. S.

Leopoldus Comes à Kollowrat, Franz Karl Freyherr von Kreßel, Johann Wenzel Graf von Ugarte,

Ad mandatum etc. Joseph von Kaller.

§ 7. Erläuterungen zum Patente vom 10. Februar 1789.

Infolge vielfacher Anfragen über einzelne unklare oder verschiedener Auslegung zugängliche Punkte des Patentes vom 10. Februar 1789 stellte sich die Notwendigkeit einer Erläuterung des letzteren heraus. Die betreffenden Verhandlungen[1] sind ohne Interesse. Sie führten zur Erlassung der nachfolgenden Cirkularverordnung vom 11. resp. 19. Mai 1789[1] an die Länderstellen in Böhmen, Mähren und Schlesien.

§ 1. Unter den im § 10 des Patentes vom 10. Februar 1789 erwähnten, in die Urbarialschuldigkeiten nicht einzurechnenden „besonderen Entrichtungen an die Seelsorger" ist nicht auch der Zehent, d. h. „die Abgabe des 10ten Theils der Aernten, oder die an deren Stelle in Körnern, oder im Gelde verglichene Ablösungen" zu verstehen. Dieser ist vielmehr ohne Unterschied des Bezugsberechtigten jedenfalls in die Urbarialgiebigkeiten einzurechnen[2].

§ 2. Ebenso werden alle bisher von den Unterthanen bei Sterbe- und Besitzveränderungsfällen zu entrichten gewesenen Pfundgelder, Protokollsgefälle und Kanzleitaxen aufgehoben, und für die Zukunft nur die in den Patenten vom 1. September 1781 und 13. September 1787 für die Ausübung der Jurisdiktion in und außer Streitsachen bestimmten Taxen belassen.

§ 3. Ferner wird — als mit dem Eigentumsrechte des Unterthans und mit einer geordneten Wirtschaftspflege unvereinbar — „der Auftrieb des obrigkeitlichen Viehes . . dort wo derselbe bisher „ausgeübt worden, lediglich auf Stoppel- und Brachäcker, wenn, und „so lang der Grundbesitzer selbe aus freyem Willen ohnehin unbe- „baut liegen läßt", beschränkt, und „dagegen den Unterthanen gleichfalls die Weide auf obrigkeitlichen Stoppel- und Brachäckern" gestattet[3].

[1] StA. ad 163, 1069, 1340, ad 3348 ex 1789; 209 ex Aprili und 199 ex Majo 1789, IV. K. 1, 2467, IV. K. 3, 2492 und IV. K. 6, 2542: 112 ex Majo 1789, IV. K. 3, 2514 und V. B. 1 Nied.-Österr. 15 ex Majo 1789. Hofk.-Arch., Normalien 1272a, SS. 568, 570, 594, 600—602, 609—611, 699.

[2] Auf Grund der Resol. vom 9. und 11. März 1789, wiederholt mit Cirkulare vom 5. Oktober 1789, V. B. 1 Nied.-Österr., 5 ex Octobri 1789.

[3] Auf Grund der Resol. vom 21. April 1789 und Cirkulare an alle Länderstellen vom 27. April 1789; vgl. 106 ex Februario 1789, IV. K. 1, 2467.

§ 4. Um den Obrigkeiten mit ausgedehntem gutsherrlichem Betriebe den Übergang in die neue Wirtschaftsverfassung zu erleichtern, sollen die Unterthanen, falls die Obrigkeit erwiese, daß sie deren Arbeitshilfe zum Ackerbau und zur Wiesenbenützung (und zwar nur zu diesen allein) nicht entbehren könne, noch durch ein ganzes Wirtschaftsjahr, d. h. bis zum letzten Oktober 1790 zur Leistung einer gewissen Zahl von Lohnarbeitstagen auf Abrechnung ihrer Barschuldigkeit verpflichtet sein. Dies jedoch nur unter folgenden Bedingungen: a) die Steuerregulierungs-Unterkommissionen sollen unter Leitung der Oberkommissionen die Zahl und Gattung der Lohnarbeitstage für die künftige Wirtschaftsperiode auf Grund der ihnen von den Obrigkeiten vorzulegenden Nachweise festsetzen; b) die Löhne sollen für einen Hand- oder Zugtag mit einem Pferde in den Monaten Oktober bis Februar: 7, März bis Juni: 10, Juli bis September: 15 kr. betragen. Die Zugarbeit mit Ochsen ist um ¼ geringer als jene mit Pferden, ein mehrspänniger Zugtag mit dem entsprechend mehrfachen Wertbetrage des einspännigen anzusetzen; c) die bewilligten Zwangslohntage dürfen weder den Wertbetrag der Urbarialschuldigkeit, noch die bisherige Robotpflicht übersteigen; d) endlich sind sie nicht einzelnen Unterthanen, sondern den Gemeinden als solchen aufzulegen und vom Gemeindevorsteher mit Rücksicht auf den eigenen Arbeitsbedarf der Unterthanen zu repartieren[1].

§ 5. Obschon es bei der Bestimmung der Urbarialschuldigkeiten nicht darauf ankommt, ob die Rustikalgründe eingekauft sind oder nicht, so hat es doch bei den bereits geschlossenen Einkaufsverträgen, sowie bei der Bestimmung zu verbleiben, daß sich uneingekaufte Unterthanen auch künftig „doch ohne mindesten Zwang und unter Bestättigung des Kreisamts (gegen) ein mässiges Grundeinkaufsgeld" einkaufen und hiedurch die freie Verfügung über ihre Gründe unter Lebenden und auf den Todesfall erwerben können[1]. — Ebenso hat es bei dem Verbot der Einziehung ein- oder uneingekaufter Gründe, im Interesse der Erhaltung der Unterthanenklasse auch in Zukunft unabänderlich zu verbleiben. Abstiftungen dürfen daher nur als persönliche Bestrafung der Besitzer eintreten und können auf deren Kinder keinen Einfluß haben. Diesen bleibt vielmehr in allen Fällen

[1] Auf Grund der Resol. vom 22. und 30. April über Gutachten Kaschnitz, vom 20. und Hofkammervortrag vom 28. April 1789.

das in der bäuerlichen Erbfolgeordnung vom 3. April 1787 gewahrte gesetzliche Erbfolgerecht gewahrt[1].

§ 6. Zur Beseitigung aller Zweifel über den Begriff „Häusler" werden ausdrücklich jene Unterthanen für solche erklärt, welche auf einem Rustikalgrund ein Haus besitzen und gar nicht oder so gering beseldet sind, daß sie sich und ihre Familie nur durch Handlohnarbeit, oder ein Handwerk allein oder mit Zuhilfenahme derselben erhalten können. Ein Häusler geht erst dann in die Klasse der Bauern über, wenn die landesfürstliche Jahresgrundsteuer von seinen Rustikalgründen den Betrag von 2 Gulden übersteigt. Von den Schuldigkeiten der Häusler als solchen ist das, was sie von ihren Rustikalgründen zu prästieren haben, abzuziehen. Jeder Unterschied zwischen vor und nach dem Abschlusse des alten Katasters bestandenen Häuslern wird aufgehoben, und ihre Schuldigkeit allgemein auf 13 Frontage im Jahre bestimmt[2].

Über eine weiter Anfrage entschied der Kaiser auf den Vortrag der Steuerregulierungs-Hofkommission und der vereinigten Hofstellen vom 30. Juli 1789, daß für den Fall, als a) die Unterthanen sich zu keiner Erklärung über die Art der künftigen Entrichtung ihrer Giebigkeiten würden herbeilassen wollen, oder als b) in der Gemeinde keine Einigung zu erzielen wäre: es ad a) bei der üblichen Art der Schuldigkeitenentrichtung auch fernerhin verbleiben, ad b) aber niemand gezwungen werden solle, sich der Majorität anzuschließen, sondern nach seiner eigenen individuellen Wahl zu behandeln sei (Resol. vom 10., Hofd. an alle Länderstellen vom 13. August 1789[3]).

Unter dem 17. und 19. September 1789 erflossen zwei weitere Erläuterungspatente in allen Ländern[4]. In dem ersten derselben wird bestimmt, daß jeder Unterthan für seine Urbarialschuldigkeiten allein aufzukommen habe, daß also keine Mithaftung der Gemeinde

[1] Auf Grund der Resol. vom 27. über die Hofkammerpräsidialnote vom 26. April 1789.

[2] Auf Grund der Resol. vom 22. über Gutachten Kaschnitz' vom 20. April 1789.

[3] V. B. 1 Nied.-Österr. 7 ex Augusto 1789; 217 ex Augusto 1789, IV. K. 3. 2492; StA. 2517 ex 1789.

[4] V. B. 1 Nied.-Österr. ad 171 und 177 ex Septembri 1789; V. B. 1 B. 209 und 213 ex Septembri 1789; V. B. 1 Mähren und IV. K. 3, 2514, 117 ex Octobri 1789; StA. 2898 und 3350 ex 1789.



oder Mitnachbarn und ebenso keine Vorausbezahlung einzutreten habe. — Jene Unterthanen, welche bei der — regelmäßigen — Geldprästation verbleiben, sollen dieselbe, vom 1. November an in Vierteljahresfristen und zwar im Nachhinein entrichten. Haben sie sich mit den Obrigkeiten anders verglichen, so hat es dabei sein Bewenden. — In Ansehung der Eintreibung von Urbarialrückständen hat es bei der bisher in jeder Provinz bestandenen Ordnung zu verbleiben. Doch soll künftig zu diesem Zwecke keine Militärexekution gewährt werden.

Das Patent vom 19. September (über Handbillet vom 18. an alle Länderstellen übermittelt mit Hofd. vom 18. und 26. September 1789[1]) enthält die neuerliche Einschärfung der schon im Patent vom 10. Februar enthaltenen Urbarialregulierungsgrundsätze und bestimmt weiters: „Es sollen die Unterthanen, welche weder zur Entrichtung des patentmäßigen Perzentualbetrages, noch zu freiwilligen Einverständnissen sich bequemen wollten, ohne weiteres zur Prästation des ersteren verhalten werden. Die Obrigkeit soll zu dessen Abforderung in Geld berechtigt sein, der Geldbetrag aber den Durchschnitt von $17^2/_3$ % nicht übersteigen. Falls der Unterthan die Geldentrichtung verweigern würde, soll die Obrigkeit berechtigt sein, ihn zur Entrichtung von Naturalien oder zur Abarbeitung zu verhalten."

Von Wichtigkeit war auch die Frage, ob die Unterthanen für den Mitgenuß an den obrigkeitlichen Hutweiden und Waldungen mitsteuern sollten. Über den Kanzleivortrag vom 28. August 1789 entschied der Kaiser diese Frage verneinend, „da entweder eine Waldung „oder die Ueberkommung einigen Holzes aus den herrschaftlichen „Wäldern für die Unterthanen unentbehrlich ist, und zu ihrer Dota„tion, sowie ihre Gründe gehört". Es solle also bei der bisherigen Ortsübung verbleiben (Resol. vom 10. September 1789[1]).

(Schon vorher waren die Länderstellen mit Hofd. vom 23. Februar 1789[2] angewiesen worden, den Obrigkeiten an Stelle der ihnen von den Unterthanen zu zahlenden Schadloshaltung für die Holznutzung die Steuerfreiheit für jene Waldteile, an denen den Unterthanen freie Holznutzung eingeräumt würde, zu gewähren. — Die Obrigkeiten scheinen jedoch nirgends auf diesen Vorschlag eingegangen zu sein.)

[1] Hofk.-Arch., Normalien 1272a, SS. 664—665.
[2] V. B. 1 Nied.-Österr., 344 ex Februario 1789.

§ 8. Anstände bei der Durchführung der Urbarialregulierung.

Die Durchführung der neuen Urbarialregulierung stieß gleich anfangs — abgesehen von der großen Unzufriedenheit der Grundherren und den vielfach einander widersprechenden Entscheidungen der mit der Ausführung der transitorischen Maßregeln betrauten Behörden in den einzelnen Provinzen und sogar innerhalb derselben — auch auf manche Schwierigkeiten seitens der Unterthanen selbst. So erregte namentlich die Anordnung der fakultativen Fortdauer der Naturalfronen bis zum 1. November 1790 an vielen Orten Unzufriedenheit, und setzten die Unterthanen ihrer Ausführung Widerstand entgegen. So berichtet das böhmische Gubernium unter dem 6. November 1789[1], die Wossitzer Unterthanen im Chrudimer Kreise verweigerten die Naturalrobot. Das Kreisamt riet zu Ermahnungen, Schlägen, Militärexekution; das Gubernium zu Spinnhausstrafen und Abstiftung der Haupträdelsführer. Der Gubernialvicepräsident, Graf Cavriani hielt Arrest bei Wasser und Brot und Aufnahme fremder Arbeiter auf Kosten und gegen Ersatzpflicht der ungehorsamen Unterthanen für genügend und gab zu bedenken, daß die patentmäßigen Löhne mit Rücksicht auf die herrschende Getreide- und Futterteuerung zu gering seien.

Mit Hofd. vom 16. November 1789[1] an die böhmischen und vom 2. Februar 1790[2] an die übrigen Länderstellen wurde darauf angeordnet: es sollten die ungehorsamen, im übrigen aber nicht weiter widersetzlichen Unterthanen — nach fruchtloser gütlicher Ermahnung — durch Militärassistenz zur Leistung der nötigen Arbeit gezwungen, und einem jeden der verdiente Lohn nach Abzug der Gebühr für die Exekutionsmannschaft täglich bar ausbezahlt werden. — Diese Anordnungen wurden über Handbillet vom 23. Dezember 1789 mit der Cirkularverordnung für Böhmen und Mähren vom gleichen Tage[3] neuerlich eingeschärft, wie überhaupt der Kaiser wiederholt seine feste Absicht kundgab, auf einer energischen Durchführung der erlassenen Urbarialgesetze zu beharren.

Auf einigen Herrschaften begannen sich auch die Dominikalisten zu regen. So berichtete das Klattauer Kreisamt im November

[1] 136 ex Novembri 1789, IV. K. 3, 2492; vgl. auch 171 ex Februario 1790, IV, K. 3, 2492 und 227 ex Novembri 1789, IV. K. 1, 2467.

[2] 3 ex Februario und 35 ex Martio 1790, IV. K. 3, 2514.

[3] 16 und 108 ex Decembri 1789, IV. K. 3, 2492; vgl. auch 59 ex Januario 1790, IV. K. 3, 2514.



1789[1], daß dieselben auf der Herrschaft Przichowitz die Roboten verweigerten, „weil sie als Unterthanen ebenfalls kein härteres Schicksal als die Ruralgrundbesitzer erwarteten".

Diese Widersetzlichkeiten dauerten auch in den ersten Monaten nach dem am 20. Februar 1790 erfolgten Tode des Kaisers fort[1] und unterstützten die Stände nicht wenig in ihren auf Beseitigung der josefinischen Reformen gerichteten Bestrebungen.

[1] Vgl. 35 ex Martio und 3 ex Aprili 1790, IV. K. 3, 2514.

Drittes Buch.

Die nachjosefinische Zeit (von 1790 an).

Erstes Kapitel.

Der Kampf gegen die josefinischen Reformen.

---

§ 1. Aufhebung der josefinischen Urbarialregulierung.

a) in Mähren und Schlesien.

Unmittelbar nach dem Tode Josefs II. begannen die auf die Zerstörung seines Werkes gerichteten Bestrebungen.

Schon unter dem 27. Februar 1790[1] brachten die mährisch-schlesischen Stände eine Vorstellung gegen die josefinische Steuer- und Urbarialregulierung ein, in welcher die Wirkungen der letzteren in den schwärzesten Farben geschildert und als ihre unvermeidlichen Folgen der Ruin von Obrigkeiten und Unterthanen, die vollständige Anarchie unter den letzteren, sowie die Vernichtung des Unterthänigkeitsverbandes, die Zerrüttung des Kontributionswesens, die Schädigung des Landeskredites und des Güterwertes hingestellt werden. Auch Kaiser Josef selbst hätte, heißt es da weiter, wenn er länger gelebt hätte, sein der Landesverfassung und den Privatrechten Einzelner zuwiderlaufendes System geändert. Jedenfalls sei angesichts der bedrohlichen inneren und äußeren Lage nunmehr eine solche Änderung unerläßlich und ein „fördersamstes instantanees Provisorium“ dringend notwendig .. „um nicht deliberante Roma unterdessen zu „Grunde zu gehen und die Obrigkeiten in die physikalische Unmög-„lichkeit zu sezen, selbst die nöthigsten Kriegs-Erforderniße herbey zu „schaffen, und sonderbar den unter der Hand aufgewickelten . . ., „dann durch die Ober-Hof-Steuer-Commission eingeführten, dann

---

[1] 143 ex Aprili 1790, IV. H. 2, 525 und V. B. 1 Mähren, 109 ex Martio 1790; vgl. 35 und 59 ex Januario, 3 und 8 ex Aprili 1790, IV. K. 3, 2514, 171 ex Februario und 44 ex Aprili 1790, IV. K. 3, 2492.

„durch die Unter-Commissionen füglicher zu benennenden Emmissers „verblendeten Unterthan . . in ein gehöriges Compelle zu bringen".

Die Stände baten daher um wirksamen Schutz in ihrem „heiligen Eigenthums-Recht" und die provisorische Außerkraftsetzung der josefinischen Steuer- und Urbarialregulierung, ferner um die Einberufung eines Landtages und die Gestattung der Absendung einer ständischen Deputation an das Hoflager, um die Bitten und Beschwerden der Stände zur ah. Kenntnis zu bringen.

Die ständischen Bestrebungen wurden durch die hie und da in Böhmen, Mähren und Schlesien zu Tage tretenden Widersetzlichkeiten, sowie durch auf einigen Herrschaften vorgekommene und stark aufgebauschte Verweigerung der Urbarialprästationen sehr unterstützt[1].

Mit Ministerialschreiben an den mährisch-schlesischen Gubernator vom 29. März 1790[1] wurden zunächst die zwei letzten Bitten der Stände bewilligt. Nach längeren Verhandlungen mit den hierauf nach Wien abgesandten ständischen Vertretern (Protokolle vom 10., 14. und 16. April 1790[2]) wurde mit Reskr. vom 19. April 1790 dem Landeshauptmann die Kundmachung des vom gleichen Tage datierten Patentes anbefohlen, mit welchem die josefinische Regulierung beseitigt wurde. Dasselbe stimmt vollständig mit dem weiter unten folgenden Patent für Böhmen vom 9. Mai 1790 überein.

b) in Böhmen.

In ähnlicher Weise vollzog sich die Aufhebung der josefinischen Steuer- und Urbarialregulierung auch in Böhmen, wo die Stände zunächst aufgefordert wurden, ihre Desiderien bekannt zu geben. Mit Ministerialschreiben vom 28. März 1790[3] erging sodann an den Oberstburggrafen die Mitteilung: der Kaiser beabsichtige, „das letzte „Steuer- und Urbarialsistem in allen Provinzen aufzuheben, und bis „ruhigere Zeiten es gestatten werden, die dem Bedürfniße und den „Lokalumständen eines jeden Landes angemeßenen Einleitungen in „reiffste Ueberlegung zu ziehen, den Stand der Sache, so wie solcher „mit letzten Oktober 1789 bestand, provisorie herzustellen". Die Bemerkungen des Guberniums und Landeschefs über die betreffenden ständischen Anträge würden daher sehr willkommen sein.

---

[1] ibid. (s. S. 455).

[2] V. B. 1 Mähren, 80 und 81 ex Aprili 1790; StA. 1205 ex 1790 und Patentensammlung im Archiv des Ministeriums des Innern.

[3] V. B. 1. Nied.-Österr. 279 ex Martio 1790.



Die böhmischen Stände wagten es in ihrer am 29. März vom Oberstburggrafen Cavriani einbegleiteten Beschwerdeschrift[1] vorerst noch nicht, die sofortige Rückkehr zur Naturalrobot zu verlangen. Sie schlugen vielmehr folgendes Provisorium vor: Die Unterthanen sollen zur Naturalleistung der nach dem Robotpatente von 1775 ausfallenden Schuldigkeiten verhalten, ihnen aber hiefür, die im Patente vom 19. Mai 1789 bestimmten Löhne, nach Abzug der im Patente vom 10. Februar 1789 festgesetzten $17^{2}/_{3}$%igen Urbarialschuldigkeit, bar ausbezahlt werden. Gegen die gleiche Lohnzahlung sollen sie ferner zur Prästierung auch aller weiteren, den Obrigkeiten notwendigen Feld- und sonstigen Wirtschaftsarbeiten verpflichtet sein.

Während der Kommissionsberatungen in betreff der Aufhebung des josefinischen Steuer- und Urbarialsystems (Protokolle vom 20. und 22. April und 4. Mai 1790[2]) überreichten die böhmischen Ständedeputierten, die Grafen Leopold Clary, Johann Bouquoi und Prokop Lažanský eine neuerliche Vorstellung. In dieser wurde ausgeführt: die böhmischen Stände hätten zwar von Anfang an die Wiedereinführung der Naturalfronen gewünscht, wären aber mit einem hierauf abzielenden Antrage aus Furcht vor einem Bauernaufstande nicht hervorgetreten. Da man jedoch auch in Mähren (und Schlesien) zu den Naturalfronen zurückgekehrt sei, so wünschten sie das gleiche Zugeständnis und die Wiederinkraftsetzung des Robotpatentes von 1775, und zwar vom 1. Mai 1790 an, auch für Böhmen. Dagegen seien sie, ebenso wie die mährischen Stände bereit, sich mit $^1/_4$ der im Patent vom 10. Februar 1790 ausgemessenen ganzjährigen Urbarialschuldigkeit zu begnügen und etwa bereits erhaltene Mehrzahlungen den Unterthanen zurückzuerstatten oder sonst zu vergüten. — Was die Fronablösungsfrage betreffe, so solle es bei den bereits geschlossenen Relnitions- und anderen Verträgen zwar verbleiben, dagegen von einer „Anempfehlung der Reluition im Gelde auf eine bestimmte Anzahl Jahre" in dem kundzumachenden Patente abgesehen, und die Schließung derartiger Verträge ganz und gar „dem Gutbefund der Obrigkeit" überlassen werden. Sonst würden die Unterthanen die patentmäßige Anempfehlung mißdeuten und überall auf der — infolge der örtlich verschiedenen Verhältnisse — nicht immer möglichen Fronablösung bestehen.

Um die Rückkehr zum alten System ohne — bei dem durch die Regierung selbst durch viele Jahre systematisch genährten Haß gegen

[1] V. B. 1 B. 73 ex Aprili, 199 und 214 ex Majo 1790.

[2] V. B. 1 B. 220 ex Majo 1790.



die Naturalfronen voraussichtliche — Ruhestörungen bewerkstelligen zu können, beantragten die Stände eine Reihe militärischer Präventivmaßnahmen und die Kundmachung eines Warnungspatents an die Unterthanen.

Obschon Graf Lažansky in einem Separatvotum auf die Gefährlichkeit der Wiedereinführung der Naturalrobot hinwies und den ursprünglichen ständischen Vorschlag empfahl, so beschloß doch der Kaiser, gemäß den Anträgen der unter dem Vorsitze des Erzherzogs Franz tagenden Kommission, die Wiedereinführung des Robotpatentes von 1775. (Resol. vom 8. Mai 1790).

Das hierauf kundgemachte Patent vom 9. Mai 1790 lautet, soweit es die Aufhebung der Urbarialregulierung betrifft, folgendermaßen:

Wir Leopold der Zweyte ꝛc.

„Gleich bei Unserem Regierungsantritte haben Wir Uns durch „die einhelligen Klagen der böhmischen (resp. mährischen und „schlesischen) Obrigkeiten, und durch die Unzufriedenheit eines großen „Theils der Unterthanen selbst, über das seit erstem November 1789 „eingeführte Steuer- und Urbarialsistem bewogen gesehen, die genaueste „Kenntniß der Einrichtungen, welche in Absicht auf die Bestimmung, „und Einhebung der landesfürstlichen Steuern sowohl, als der so- „genannten Urbarialabgaben getroffen wurden, Uns beizulegen.

„Durch die Untersuchung, was für Wirkung dieselben auf das „Wohl der Grundobrigkeiten, und Unterthanen, und auf das allge- „meine Beßte hervorgebracht haben, sind Wir überzeugt worden, daß, „weit entfernt, die landesväterlichen Absichten, aus welchen dieses „Sistem von Wailand Seiner k. k. Majestät Unserem geliebtesten „Herrn Bruder eingeführt wurde, zu erfüllen, dasselbe vielmehr noch „unter seiner Regierung würde aufgehoben worden seyn, wenn alle „widrigen Folgen desselben durch die Erfahrung damals schon so „bestättiget gewesen wären, als sie gegenwärtig vor Augen liegen.

„Der durch die neue Steuer- und Urbarialregulierung abge- „zielte Hauptzweck, nämlich die Beförderung des Wohlstandes der „Unterthanen ist nicht erreichet worden.

„. . . Die(se) für viele Unterthanen drückende Mißverhältnisse „verbreiten sich auch auf die gleichfalls nach dem Bruttoerträgnisse „ausgemessenen Urbarialgaben, und müssen durch die, statt der Frohn- „arbeiten, und Naturalabgaben eingeführten, Urbarialgeldabgaben „noch drückender werden, weil hiedurch der Unterthan angehalten „wird, seine Urbarialschuldigkeit mit jenen abzutragen . . . . . . so

„er nicht selbst erzeuget, sondern erwerben muß, und dessen Erwerbung „nicht von seinem Willen, und Bestreben allein, sondern auch von „dem günstigen, oder schädlichen Einfluße unzähliger Nebenumstände „abhängt. Denn der Unterthan, dessen unmittelbares Vermögen in „Feldprodukten, und Arbeit bestehet, muß, um zu baarem Gelde zu „gelangen, entweder einen Ueberschuß an Feldprodukten erzeugen, und „diesen verkaufen können, oder Gelegenheit haben, seine Arbeit gegen „baares Geld zu vermiethen. Da nun in Böhmen ein großer Theil „der Unterthanen wegen des geringen Umfangs und der schlechten „Qualität der Gründe nicht mehr an Feldprodukten erzeuget, als „derselbe zu seinem Unterhalte, und zu Bedeckung seiner Steuer „brauchet, ein eben so großer Theil, wenn derselbe gleich mehr, als „den erwähnten Bedarf erzeuget, doch diesen wegen der Entfernung „von Straßen, und Wochenmarktsplätzen selten, und nur in geringerem „Preise absetzen kann, beide aber noch dem Mißwachse, und anderen „Beschädigungen ausgesetzt, und oft von jeder Gelegenheit, sich mit „ihrer Arbeit Verdienst zu verschaffen entfernt sind: so ist es ein„leuchtend, wie beschwerlich es dem größten Theile der böhmischen „Unterthanen seyn muß, nebst der zur Entrichtung der Steuer erfor„derlichen Baarschaft noch so viel baares Geld zu erwerben, als „nöthig ist, um auch die Urbarialgaben mit Geld abtragen zu können.

„Bei allen diesen Beschwerlichkeiten würden die Unterthanen, „um den ihre Kräfte noch mehr schwächenden Exekutionsmitteln zu „entgehen, oft ihre Produkte unter dem Werthe losschlagen, wohl gar „ihr Vieh verkaufen, und Schulden machen müssen, damit sie sowohl „die monatliche Vorauszahlung der landesfürstlichen Steuer, als auch „die vierteljährige Zahlung der Urbarialgaben bestreiten können. „Eben so einleuchtend auf der andern Seite aber ist es, welche Wohl„that dem Unterthan dadurch wiederfährt, wenn ihm gestattet wird, „die Schuldigkeit gegen seinen Grundherrn entweder mit seinen er„zeugten Naturalprodukten, oder wohl gar mit seiner Arbeit abzu„tragen, welche letztere weder Mißwachs, noch Lokalität ihm rauben „kann .... Die Unterthanen müßten da, wo sie keinen Neben„verdienst haben, durch die Verwandlung der Urbarialschuldigkeiten „in eine Geldabgabe, da diese nun die Obrigkeit unnachsichtlich ein„zutreiben gezwungen wären, in Rückstand verfallen, woraus in der „Folge der Zeit häufige Abstiftungen entstehen müßten ... Die „angeführten so auffallenden Nachtheile für den Unterthan konnten „Wir keineswegs gleichgiltig ansehen, so, wie Wir Uns auch gegen „die Obrigkeiten, und die Geistlichkeit verpflichtet erachteten, ihr recht-

„mäßiges Eigenthum zu schützen, und ihren wehmüthigen Klagen über „die willkührliche Herabsetzung erworbener Rechte Gehör zu geben.

„Wir ermahnen daher die Unterthanen ernstlich, den hie und da „noch sich äußernden irrigen Wahn, als ob die Verbindlichkeiten der „Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten, und Grundherrn aufgehoben „worden wären, oder je aufgehoben werden könnten, für immer ab„zulegen, da Wir als Landesherr nach der, jedem Unserer Untertha„nen ohne Unterschied gebührenden, Gerechtigkeit eben so wenig ge„statten können, oder gestatten werden, daß man den Obrigkeiten ihre „in den Gesetzen, und der Länderverfaßung gegründeten, und wohl„hergebrachten Rechte benehmen, so wenig Wir zulassen können, oder „werden, daß der Unterthan in Ausübung der ihm zustehenden Rechte „und Befugniße gehindert, oder auf irgend eine Art gekränket werde.

„Die Wiedereinsetzung der um einen beträchtlichen Theil ihrer „Einkünfte gebrachten Obrigkeiten in ihre rechtmäßigen Urbarial„bezüge ward Uns also einerseits zur Pflicht, andererseits fanden „Wir dieselbe mit dem Wohlstande der Unterthanen von selbst innig „verbunden, weil nur dadurch das natürliche Band zwischen Herrn „und Unterthanen, woraus den Letzteren eine so wesentliche Unter„stützung in allen Umständen zufließt, zum beiderseitigen gemein„schaftlichen Besten wieder hergestellet, und befestiget werden kann.

„Ebenso wenig konnte die höchst schädliche Wirkung, welche bei „dem neuen Sisteme aus dem so sehr verminderten Werthe der „Güter, aus der daraus entstehenden Verkürzung mancher Stiftungen, „und aus der Beschränkung des Unterhalts der Seelsorger durch „Herabsetzung der, unterm Namen Zehend bekannten, Abgabe an „dieselben sich ergeben müßte, Unserer Aufmerksamkeit auf das all„gemeine Beßte entgehen, da die Verbindlichkeit, für die Erhaltung „der Religionsdiener, und der frommen Stiftungen auf anderen „Wegen zu sorgen, Uns in die unausweichliche Nothwendigkeit ge„setzet haben würde, Unsren lieben Unterthanen mit neuen Abgaben „zu belegen, wodurch auch jene, deren Entrichtungen vielleicht bei dem „neuen Sisteme geringer ausgefallen sind, wieder neuerdings be„schweret worden wären, die übrigen Mitunterthanen aber, denen „keine Verminderung zu Statten gekommen ist, unter einer unerträg„lichen Last hätten ganz erliegen müssen.

„Endlich gestatten es die gegenwärtigen Kriegsumstände weniger „als jemals, daß Wir die landesfürstliche Steuer der Gefahr, nicht „richtig eingebracht zu werden aussetzen; und dieses wäre doch aus „einem Sisteme, welches den Wohlstand der Unterthanen zum Theile,



„und jenen der Obrigkeiten überhaupt sehr beträchtlich vermindert, in „der Folge unausbleiblich entstanden.

„Diese wichtigen Betrachtungen haben Uns bewogen, alle, die „neue Steuer- und Urbarialregulirung betreffenden Anordnungen „überhaupt, insbesondere aber die Patente vom 1ten September „1788, und vom 10ten Hornung, dann 17ten und 19ten September „1789, soweit sie das Königreich Böhmen zum Gegenstande haben, „aufzuheben, und ausser Kraft zu setzen, gleichwie Wir dieselben für „aufgehoben, und ausser Kraft gesetzt hiermit erklären.

„Wir befehlen demnach, daß in Böhmen vom 1ten Mai d. J. „in Ansehung der landesfürstlichen Steuer, und der Einhebungsart „derselben alles auf jenen Fuß, welcher in dem verflossenen Militär- „jahre 1789 bestand, einsweilen wieder hergestellet werde, bis ruhige „Zeiten Uns erlauben, die Gebrechen, welche sich allenfalls bei dem „alten Steuerfuße befinden mögen, in reifere Erwägung zu ziehen, „und nach Einvernehmung Unserer böhmischen Stände die, den Um- „ständen angemessene, Abhülfe zu treffen . . . . . . In Ansehung „der Prästazionen der Unterthanen an ihre Grundobrigkeiten, dann „an die Zehendherren, wie auch in Betreff der Urbarialschuldigkeiten „überhaupt befehlen Wir, daß solche für das laufende Militärjahr, „folglich von dem 1ten November 1789, an die Theilnehmer, die „vorhin einen Anspruch daran hatten, auf eben die Art, und in eben „dem Maaße, wie die Unterthanen zu Ende des 1789ten Militär- „jahrs solche zu leisten verpflichtet waren, ganz entrichtet werden.

„Von der ganzjährigen Urbarialschuldigkeit, zu deren Leistung „Wir die Unterthanen verpflichten, sind jedoch die Natural- oder „durch besondere Kontrakte zwischen Herrn und Unterthanen reluirten „Roboten vom 1ten November v. bis 1ten Mai d. J., in so weit „ausgenommen, daß sich die Obrigkeiten dafür mit dem vierten „Theile der durch das Patent vom 10. Hornung 1789 ausgemessenen „ganzjährigen Schuldigkeiten auf dieses halbe Jahr in der Art be- „gnügen, daß an jenen Orten, wo schon ein Mehreres, es sei an „Geld oder Naturaldiensten entrichtet worden ist, das mehr Entrich- „tete den betreffenden Individuen entweder baar wieder hinausbezahlt, „oder an ihren in dem nächsten halben Jahre zu leistenden Schuldig- „keiten abgerechnet werden soll.

„Und nachdem die erwähnten Stände sich bereit erklärt haben, „daß sie in jenen Gegenden, wo es die obrigkeitliche Wirtschafts- „betreibung, an welcher dem Staate selbst vieles gelegen ist, zuläßt, „und es dem Unterthan an Nebenverdienst nicht fehlet, auch ihm

„leichter fällt, die Robot nach einem billigen Geldmaaßstabe zu re-„luiren, als sie abzuarbeiten, zu einem billigen Einverständnisse auf „eine bestimmte Anzahl von Jahren die Hände bieten wollen, so „wird die Zustandbringung solcher Behandlungen über die Reluirung „der Naturalrobot durch freiwillige Herbeilassung von Seite der „Grundobrigkeiten, und der Unterthanen, zu Unserem besonderen „Wohlgefallen gereichen.

„Dort aber, wo dergleichen Einverständnisse nicht zu Stande „kommen, hat es bei derjenigen Schuldigkeit in der Leistung oder Re-„luirung der Robot zu verbleiben, zu deren Forderung die Grund-„obrigkeiten bis letzten Oktober des vorigen Jahres berechtiget waren; „wie man dann auch, wo die Reluirung im Gelde vor Einführung „des neuen Sistems schon bedungen war, nach den bestehenden recht-„mäßigen Verträgen für die festgesetzte Anzahl der Jahre sich zu be-„nehmen hat.

„Wenn, gegen besseres Vermuthen, in Absicht auf die Roboten, „Dienstkörner, Zins und anderen Schuldigkeiten hie und da über-„spannte Foderungen und Mißbräuche bestünden, so sollen von Fall „zu Fall die vorkommenden Klagen genau untersucht, und wenn nach „Weisung des Unterthanspatents vom 1ten September 1781 die „Sache in der Güte nicht abgethan werden kann, die den Umständen, „und der Billigkeit angemessene Entscheidung von Unseren politischen „Behörden, welchen das Erkenntniß darüber zustehet, geschöpft wer-„den .... so versehen Wir Uns, daß Unsere böhmischen Stände, „und Unterthanen diese Unsere väterliche Absichten mit Dank erken-„nen, und mit vereinbarten Kräften mitwirken werden, damit die „einsweilige Herstellung der Sache auf den vorigen Fuß in dem be-„stimmten Termin unaufhaltlich, und ohne Weigerung zu Stande „gebracht werde.“

Signatum Wien, den 9. Mai 1790.

Leopold. L. S.

Leop. Comes à Kollowrat, Reg^{is} Boh^{iae} Sup^{us} & A. A. pr^{mus} Canc^{lus}, Franz Karl Feihr. v. Kreßel, Johann Wenzel Graf v. Ugarte, Ad mandatum etc. Anton Friedrich von Mayern.

§ 2. Folgen der Aufhebung der Urbarialregulierung.

Die Kundmachung der Patente vom 16 April und 9. Mai 1790 ging anfangs im allgemeinen ruhig vor sich. Im Czaslauer Kreise petitionierte sogar ein Dorfrichter mit mehreren Deputierten um die

Wiedereinführung des alten Systems und im Prachiner Kreise legte „ein großer Teil der Unterthanen . . eine ähnliche Zufriedenheit an den Tag." Auf vielen Dominien anderer böhmischer Kreise (so im Klattauer, Chrudimer, Elbogener, Bidschower und Rakonitzer Kreis) ebenso auf einigen mährischen Herrschaften aber beschwerten sich die Unterthanen über die Aufhebung der josefinischen Regulierung. Das böhmische Gubernium bemerkt hierüber (Bericht vom 15. Juli 1790[1]): es sei nicht zu verkennen, daß durch die Rückkehr zum vorjosefinischen Steuer- und Naturalrobotsystem der Bauer vielfach sehr beschwert würde. Denn er habe sein Zugvieh teils bereits veräußert, teils zum Militärdienste hergeben müssen, verfüge infolge von Lieferungen und Mißwachs im laufenden Jahre auch über kein Viehfutter und sei daher außer stande, sich sofort wieder mit einem hinlänglichen Gespanne zu versehen. Auch leide er infolge der vielen Militärausbebungen an Gesinde Mangel.

Die böhmischen Stände ihrerseits waren ebenfalls mit dem Patent vom 9. Mai unzufrieden und beklagten sich insbesondere, daß das in Gemäßheit der Hofverordnung vom gleichen Tage von dem Gubernium an die Kreisämter erlassene Cirkular (daß die Obrigkeiten über Wunsch der Unterthanen unverweilt zur Fronablösung in Geld zu schreiten hätten) mit dem Patente in Widerspruch stünde. Denn in diesem seien ja solche Ablösungen der freien Vereinbarung beider Teile überlassen worden. Die Stände müßten daher, so sehr sie auch zur Durchführung der Fronablösung bereit seien, auf der Beseitigung der betreffenden Stelle des Cirkulars, oder auf Inhibierung seiner Kundmachung und Einholung der ah. Entscheidung bestehen. Denn hielte sich der Unterthan für zur Wahl auch der Geldleistung an Stelle der Naturalrobot berechtigt, so werde er nur auf der ersteren beharren, „seinem Grundherrn Gesetze vorschreiben" und den obrigkeitlichen Wirtschaftsbetrieb außerordentlich schädigen (Ständische Mitteilung an das Gubernium vom 26. Mai 1790[2]).

Nach dem Einraten des Guberniums (Bericht vom 4. Juni 1790[2]) erwiderte hierauf die Kanzlei unter dem 17. Juni 1790[2]): der Sinn der angefochtenen Hofverordnung vom 9. Mai gehe bloß dahin, „daß wo die Unterthanen die Reluizion der Robot wünschen, „und anbieten, die Obrigkeiten, so weit es ihr Wirthschaftsbetrieb

[1] V. B. 1. B. 29 ex Augusto 1790; vgl. auch 50 ex Majo IV. K. 3, 2514.

[2] V. B. 1 B. und IV. K. 3, 2492, 187 ex Junio 1790; vgl. auch 52 ex Augusto 1821, IV. K. 3, 2515.



„immer gestattet, der Sache die Hände bieten, und keine ungegrün„deten Schwierigkeiten in den Weg legen möchten". Danach sollten die Kreisämter die Dominien belehren.

Inzwischen war es auf einigen böhmischen Dominien, so insbesondere im Bunzlauer Kreise, infolge der Rückkehr zum vorjosefinischen Kontributions- und Urbarialsystem, zu ernsthaften Unruhen gekommen. Auf den Herrschaften Reichenberg und Böhmisch-Aicha zwangen die Bauern den Wirtschaftsämtern Reverse ab, daß sie auch künftig in Abstattung ihrer landesfürstlichen und Dominikalschuldigkeiten nach dem Patent vom 10. Februar 1789 und den ihnen in Gemäßheit desselben hinausgegebenen Fassionsbogen behandelt werden würden. Auf Böhmisch-Aicha mußte auch den Insassen „eine geringere Behandlung in ihren Schuldigkeiten" zugesichert werden. Die Reichenberger Unterthanen hielten überdies in den Wäldern Versammlungen ab, suchten die umliegenden Dörfer aufzuhetzen und drohten mit Raub und Mord (Gubernialberichte vom 14., 15., 16. Juli 1790[1]).

Die Stände benützten diese Vorgänge um ihrerseits zu klagen (Äußerung vom 14. Juli)[1]: die Fronablösungen seien ohne ihr Verschulden ins Stocken geraten, und die Obrigkeiten dürften auch dann auf Leistung der Naturalfronen nicht dringen, wenn die Bauern sich zu keinen annehmbaren Ablösungsanträgen herbeilassen wollten. Sie beantragten daher a) eine Reihe von militärischen Maßnahmen gegen die stützigen Unterthanen, b) die gesetzliche Kundmachung der Einstellung von Rädelsführern zum Militär, sowie daß deren Wiederentlassung ohne kreisamtliche und obrigkeitliche Zustimmung nicht stattfinden solle, endlich c) eine Patentalkundmachung, des Inhalts: „. . daß die Leistung der Naturalrobot die eigentliche Schuldigkeit „der Unterthanen sey, und die Verwandlung dieser Schuldigkeit in „eine andere lediglich von dem freien Willen der Obrigkeit abhange."

Der letzteren Forderung gegenüber bemerkte die Kanzlei: sie zweifle, daß, wie die Stände meinten, „ein Irrwahn" der Unterthanen an deren Widersetzlichkeit schuld sei. Diese habe vielmehr in der Abneigung der böhmischen Unterthanen gegen die Naturalfronen ihren Grund. Es wären daher auch die Stände in dem beantragten Patente mit aufzufordern, dieser Stimmung des Volkes im Interesse der allgemeinen Ruhe, um so mehr „selbst mit einigen Aufopferungen"

[1] 203 ex Julio 1790, IV. K. 1, 2469 und Patentensammlung im Archiv des Ministeriums des Innern.



Rechnung zu tragen, „als man ausgiebige Zwangsmittel bey gegenwärtigen Umständen nicht zusichern kann."

Der Kaiser entschied sich auch in diesem Sinne, genehmigte aber auch zugleich den ständischen Antrag in betreff der Wiederentlassung von zum Militär eingestellten Unterthanen. (Hofd. vom 21. Juli 1790 [1]).

Unter dem 2. August 1790 [2] wurde in Ergänzung früherer Anordnungen bestimmt: die Kreisämter seien anzuweisen, „die Unter„thanen fürohin . . glimpflicher, und mit mehr Güte (zu) behandeln, „und sich aller ferneren Abgebung derselben zum Soldatenstande ohne „vorläufige gründliche Untersuchung, und förmliche Erkänntniß des „Guberniums (zu) enthalten."

Am 11. August 1790 [3] berichtet das Gubernium, diese Verordnung sei sehr am Platze. Denn die Ruhe sei im ganzen Lande vollkommen wiederhergestellt. Die ersten Berichte über die Unruhen der Unterthanen seien überhaupt sehr übertrieben und daher auch die angeordneten strengen Maßnahmen überflüssig gewesen. Die Kanzlei befahl hierauf [3] die Wiederentlassung der als Rekruten eingestellten Wirte, welche sich den gesetzlichen Schuldigkeiten unterziehen wollten.

Anderer Meinung als das Gubernium waren freilich die Stände. Sie setzten auch in einer Vorstellung gegen das Hofd. vom 2. August auseinander, die Gubernialberichte wären zu optimistisch gefärbt und verlangten die Wiedereinführung der Anordnungen vom 21. Juli 1790. Sie wurden aber mit diesem Begehren abgewiesen. (Hofd. vom 30. August 1790 [4]).

Über eine weitere ständische Vorstellung wies die Kanzlei das Gubernium unter dem 2. September 1790 [5] an, den Ständen „ohne . . eine mindeste Publikazion oder Insinuazion an die Kreisämter" zu erwidern: sie würden wohl selbst einsehen, wie sehr Klugheit und eigenes Interesse der Obrigkeiten es erforderten, dem ah. Wunsche gemäß, dem Begehren der Unterthanen nach Ablösung der Fronen entgegenzukommen.

[1] 203 ex Julio 1790, IV. K. 1, 2469 und Patentensammlung im Archiv des Ministeriums des Innern.

[2] 24 ex Augusto 1790, IV. K. 1, 2469; vgl. auch 14 und 35 ex Julio 1790, IV. K. 1, 2469.

[3] 244 ex Augusto 1790, IV. K. 1, 2469.

[4] 245 ex Augusto 1790, IV. K. 1, 2469 und StA. 2610 ex 1790.

[5] 7 ex Septembri 1790, IV. H. 2, 513; vgl. auch 52 ex Augusto 1821, IV. K. 3, 2515.

§ 3. Die ständischen Desiderien in betreff der Unterthansverhältnisse und ihre Erledigung.

Die Stände waren jedoch durch die Aufhebung der josefinischen (Steuer- und) Urbarialregulierung allein nicht zufriedengestellt. Wir sehen vorläufig von der Opposition der böhmischen Stände gegen die Förderung der Fronablösungen, welche von der Regierung lebhaft gewünscht wurde, und auf die wir weiter unten wieder zu sprechen kommen werden, ab. Aber die Stände aller drei Kronländer verlangten in ihren Desiderien, zu deren Einbringung sie der Kaiser ermächtigt hatte, eine Reihe von reaktionären Reformen in betreff der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, deren Gewährung diese auf den Standpunkt von 1775 zurückgeschraubt hätten[1].

Besonders lebhaft klagten die Stände über die Amtsführung der Kreishauptleute. Das Auftreten der Kreisämter sei zu Gunsten der Unterthanen parteiisch und gegen die Obrigkeiten voreingenommen. Die häufigen Kreisbereisungen und Inspektionen nährten das Mißtrauen und die Vorurteile der Unterthanen und forderten sie zu Widerspenstigkeiten gegen die Obrigkeiten geradezu heraus. Nicht minder gelte das von dem gesetzlichen Erfordernis kreisamtlicher Bestätigung in betreff aller Verträge, welche zwischen den letzteren und Unterthanen über Dominikalrealitäten geschlossen würden. Überdies seien derartige Bestätigungen überflüssig, da ja aus den schriftlichen Verträgen allein schon genugsam erhelle, ob die Unterthanen obrigkeitlicherseits geschädigt würden, oder nicht. Auch wüßten sie ganz wohl den Rechtsweg zu finden.

Man solle also doch künftig den Obrigkeiten „freye Hand laßen, „mit ihren Unterthanen Verträge errichten, auch bey allen fruchtlosen „Mitteln die Militärexekution anwenden zu dürfen;" ferner das Unterthanspatent vom 1. September 1781 wieder aufheben; den Obrigkeiten in der Abstiftung der Unterthanen freiere Hand lassen (in

[1] Vgl. die Desiderien sub IV. H. 2. 524—526. Die mährischen sind vollständig abgedruckt in dem XIV. Bande der Schriften der histor.-statist. Sektion der mährisch-schlesischen Ackerbaugesellschaft SS. 104—231. Die Erledigungen (Hofd. vom 28. Oktober 1791 für Böhmen — vom 29. April 1791 für Mähren — vom 6. Mai 1791 für Schlesien) sind enthalten in der „Samml. der pol. Gesetze und Verordng. Leopolds II. für die deutschen, böhmischen und galizischen Länder auf ah. Befehl und unter unmittelbarer Aufsicht der polit. Hofstelle herausgegeben." (4 Bde. Wien 1791—1792), IV. SS. 143—164, III. SS. 245—292 und 292—302.

Böhmen und Mähren); das Patent vom 10. Juli 1789 über die Vormerkung von 1/8 des Gutswertes zu Gunsten der Unterthansforderungen aus dem Unterthänigkeitsverbande und (in Schlesien) die Einschuldungsfreiheit der Unterthanen bis zu 2/3 ihres Vermögens beseitigen, sowie für das Fürstentum Neisse den Markgroschen bei unterthänigen Besitzveränderungsfällen allgemein wieder einführen; ebenso (in Mähren) die Abfahrtsgelder und (in Böhmen und Schlesien) die Losgelder bei Entlassungen aus der Unterthänigkeit, sowie die Heiratskonsenstaxen.

Weiters solle der obrigkeitliche Mühlen-, Brau- und Getränkezwang und (in Mähren) das obrigkeitliche Einstandsrecht wieder ins Leben gerufen werden. Die Aufhebung dieser Gerechtigkeiten sei — ebenso wie die Haftung der Oktava (1/8 des Gutswertes) für Unterthansforderungen — ein Eingriff in das Eigentum gewesen und habe die Unterthanen „zu noch mehrerer Geringschätzung, die sie ohnehin schon bis zum Abscheu getrieben haben", verleitet. Das freie Schankrecht gereiche ihnen zum Verderben. Die Aufhebung des Mühlzwanges nütze ihnen nichts und schädige nur die Obrigkeiten, „weil sie ohnehin zu ihrer Bequemlichkeit den nächsten Mühlen zugetheilt" werden und . . bei Beschwerden gegen den Müller seitens der Obrigkeiten alle Genugthuung erhalten würden.

Ferner verlangten die mährischen Stände die Aufhebung der bäuerlichen Erbfolgeordnung Josefs II., sowie die Beseitigung des im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche enthaltenen Grundsatzes, daß erblose Unterthansgründe dem Fiskus anheimzufallen hätten.

Die Regierung hielt jedoch an den josefinischen Reformen fest und wies die ständischen Desiderien in den meisten Punkten zurück. Bewilligt wurden in Mähren (Reskript an den Landeshauptmann Grafen von Ugarte vom 29. April 1791) nur a) das obrigkeitliche Heimfallsrecht an erblosen Unterthansgründen, die Aufhebung der Oktavahaftung für Unterthansforderungen, endlich das Recht zur Prügelstrafe gegen Vormerkung in den Strafprotokollen. In Schlesien wurden (mit Reskript an Ugarte vom 6. Mai 1791) vorläufig alle ständischen Begehren abgewiesen, in Böhmen endlich lediglich die Oktavahaftung beseitigt (Hofd. vom 28. Oktober 1789[1]).

Die Verhandlungen hierüber enthalten keine neuen Daten zur Kenntnis der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse.

Einen weiteren Vorstoß gegen die josefinische Reformgesetzgebung

[1] ibid. (s. S. 466).

bedeutete die unter dem 9. März 1791 [1] von den schlesisch-ständischen Deputierten gestellte Bitte um Wiederaufhebung des Verbotes, Unterthanen, die sich nicht einkaufen wollten, zu Gunsten fremder Käufer von ihren Gründen abzustiften.

Auch das mährisch-schlesische Gubernium befürwortete in seinem Berichte vom 31. März 1791 [1] die Aufhebung des Hofd. vom 7. Januar 1785 und die Wiedereinführung des Hofd. vom 28. Dezember 1781 nicht nur für Schlesien, sondern auch für Mähren mit folgender Begründung: Das erstgenannte Hofdekret habe die Einkaufungen beinahe ganz ins Stocken gebracht . . „Der träge Besitzer bestärcket, „daß man ihm seinen Grund nicht wegnehmen könne, gebe sich gar „keine Mühe, sich einzukaufen;" daher schlechte Wirtschaft, keine Meliorationen, die ja nicht den Nachkommen des Besitzers zu Gute kommen würden, und alle sonstigen Nachteile des Nichteigentums.

Die Kanzlei beschloß, zunächst über diese Frage auch das böhmische Gubernium und die böhmischen Stände zu vernehmen und wies das erstere in diesem Sinne mit Hofd. vom 29. April 1791 [1] an.

Die Akten über die weiteren Schritte in dieser Angelegenheit habe ich nicht auffinden können. Zu einer Abänderung des Hofd. vom 7. Januar 1785 in dem von den Ständen gewünschten Sinne ist es jedoch nicht gekommen.

§ 4. Die Umgestaltung des bäuerlichen Erbrechtes Josefs II.

Was insbesondere die Frage nach einer Umgestaltung der von Josef II. geschaffenen unterthänigen Erbrechtsgesetze betrifft, so wurde mit Hofd. vom 13. September 1790 [2] dem böhmischen und mährisch-schlesischen Gubernium das für Ober- und Niederösterreich genehmigte Gesetz über die Erbfolge in Bauerngüter mit dem Auftrage übersendet, sich zu äußern, ob dasselbe auch dortlands anwendbar sei.

a) Mähren und Schlesien.

Aus den Berichten des mährisch-schlesischen Guberniums vom 16. Oktober und 18. November 1790 [2] ist über die Zustände in Mähren vor dem Jahre 1787 folgendes zu entnehmen: In betreff der uneingekauften Gründe stand dem Unterthan weder unter Lebenden, noch auf den Todesfall ein Verfügungsrecht zu. Die Nachfolge in eine solche Stelle hing vielmehr ganz ausschließlich von

[1] 118 ex Aprili 1791, IV. K. 6, 2553.
[2] 49 ex Decembri 1790, IV. K. 6, 2552.



der Obrigkeit ab. Bei eingekauften Gründen hingegen wurde der jüngste Sohn als Erbe bestimmt, und zwar, weil der älteste die väterliche Fürsorge am längsten genossen und die Bestimmung desselben als Anerben, zum Schaden der Rekrutierung, seine Befreiung von der Militärpflicht nach sich gezogen hätte. Der Grund nebst fundus instructus, sowie alle übrige Habe wurde nach dem gewöhnlichen Kaufpreise gerichtlich abgeschätzt und das auf jedes Kind entfallende Erbteil entweder in die Waisenkasse abgegeben, oder auf dem Grunde, gegen Fristenzahlung, stehen gelassen. War der Erbe unmündig, so wurde das Gut der Witwe, dem Stiefvater, einem Verwandten oder einem anderen Wirt, nicht in das Eigentum, sondern nur ad tempus zur Nutznießung und Bewirtschaftung mit der Verpflichtung übergeben, die Kinder bis zur Volljährigkeit zu ernähren und zu erziehen.

Das Gubernium und die mährisch-schlesischen Stände wünschten die Wiedereinräumung einer größeren Einflußnahme der Obrigkeit auf die Erbfolge in unterthänigen Stellen. Mit Hofd. vom 16. Dezember 1790[1] wurde jedoch im Einvernehmen der Kanzlei mit der in Gesetzessachen angeordneten Hofkommission, dem Gubernium aufgetragen, die für Niederösterreich erlassene Erbfolgeordnung unverändert auch in Mähren und Schlesien kundzumachen.

Dieselbe erklärt die Bauerngüter in Ansehung der Stift- oder Hausgründe für unteilbar (§ 2), verbietet den gleichzeitigen Besitz zweier Bauerngüter (§ 1) und bestimmt, den ältesten Sohn zum Anerben, resp. bei erheblichen Bedenken der Obrigkeit gegen denselben, den nächstfolgenden. Bei Abgang eines Sohnes hat das Gut der ältesten Tochter zuzufallen. Die übrigen Geschwister sind — mangels einer gütlichen Übereinkunft — nach gerichtlicher Abschätzung und Bestimmung abzufertigen (§ 3). Bei Abgang von Descendenten des Erblassers soll die Teilung und Veräußerung des Gutes „lediglich der Willkür der Erben und der Bestimmung der Grundobrigkeit" überlassen bleiben (§ 5). Der überlebenden Witwe, die Miteigentümerin des Bauerngutes ist, soll dasselbe gegen billige Abhandlung ganz überlassen werden können (§ 4).

b) Böhmen.

Nach längeren Verhandlungen[2] wurden dort mit Patent vom 26. Mai 1791[2] die bäuerliche Erbfolgeordnung vom 3. April 1787

[1] 49 ex Decembri 1790, IV. K. 6, 2552.

[2] 19 ex Julio 1791, IV. K. 6, 2542 und 123 ex Aprili 1791, IV. K. 6, 2553.

und die sich daran anschließenden Gesetze und Verordnungen ebenfalls aufgehoben und in Ansehung des gesetzlichen Erbrechtes im wesentlichen dieselben Anordnungen wie für Mähren und Schlesien getroffen.

§ 5. Die Robotablösungsfrage in Böhmen.

Trotz der durch die Umstände ihr abgedrungenen Aufhebung der josefinischen Urbarialregulierung und der Wiedereinführung der Naturalfronen, bestrebte sich die Regierung, die Beseitigung der letzteren herbeizuführen. Allein sie befand sich hiebei auf dem Standpunkte, daß ein gesetzlicher Zwang der Obrigkeiten zur Fronablösung nicht ausgesprochen werden könne, und verschiedene Obrigkeiten benützten das in mehreren Fällen, um die betreffenden Wünsche der Unterthanen abzulehnen. Anläßlich eines derartigen Vorkommnisses, auf der Herrschaft Seidomost wies auch das Gubernium die gegen das Verhalten der Obrigkeit gerichtete unterthänige Beschwerde schlechterdings zurück. Die Kanzlei ordnete jedoch hierauf unter dem 26. März 1791 [1] an: die Kreisämter sollten in jedem einzelnen Falle die Gründe des ablehnenden Verhaltens der Obrigkeiten untersuchen, da es sonst im Belieben Einzelner stünde, die von den Ständen angelobte Durchführung der Robotabolition zu vereiteln.

In dem Handbillette vom 29. April 1791 [2] wurde hierauf den böhmisch-mährisch-schlesischen Ständen u. a. auch aufgetragen, „gemäß dem Verlangen der meisten Unterthanen", Anträge in betreff der Durchführung der Fronablösung in Geld zu stellen.

Gelegentlich eines Konferenzprotokolles über die Desiderien der böhmischen Stände erging am 22. Juli 1791 [3] der Auftrag an die letzteren, ein Fronablösungssystem mit Rücksicht auf die örtlich verschiedenen Verhältnisse vorzulegen.

Die Stände kamen jedoch zunächst diesem Auftrage nicht nach. In Böhmen häuften sich indes die Schwierigkeiten immer mehr.

Unter dem 24. Oktober 1791 [4] berichtet der Oberstburggraf, Graf von Rottenhann dem Obersten Kanzler Kollowrat, unter Vorlegung des Entwurfs eines Cirkulars an die Kreisämter über die Erledigung von Fronablösungsbeschwerden: die meisten Bittsteller (um Fron-

[1] 251 ex Martio 1791, IV. K. 3, 2493.

[2] 52 ex Augusto 1821, IV. K. 3, 2515.

[3] Vgl. 1403 ex Martio 1793, IV. K. 3, 2493 und 52 ex Augusto 1821, IV. K. 3, 2515.

[4] 90 ex Decembri 1791 und 113 ex Januario 1792, IV. K. 3, 2492.

ablösungen) würden offenbar nur durch Winkelschreiber und ehemalige Bezirkssteuereinnehmer aufgehetzt, oder ließen sich auch nur durch die Hoffnung auf Herabminderung ihrer Schuldigkeiten leiten. Er könne dieses Urteil um so unbefangener aussprechen, als seine und seiner Frau Unterthanen keine Beschwerden angebracht hätten.

Über Zustimmung der Kanzlei (Hofd. vom 7. November) wurde hierauf das erwähnte Cirkular unter dem 18. November 1791[1] erlassen. In demselben heißt es: Mit Rücksicht auf den ah. Wunsch nach Verbreitung der, Obrigkeiten und Unterthanen gleich vorteilhaften, Geldablösung der Naturalfronen ohne Eingriffe in die obrigkeitlichen Privatrechte, sollen die Kreisämter einerseits die Obrigkeiten vor ungerechtfertigten Zudringlichkeiten der Unterthanen, andererseits aber auch diese vor überspannten Ablösungsforderungen der ersteren schützen. Bei den betreffenden Lokaluntersuchungen solle daher hauptsächlich auf folgende Umstände Rücksicht genommen werden:

a) Welche Urbarialschuldigkeiten den Besitzungen des in Frage kommenden Unterthans oder der ganzen Gemeinde seit dem Robotpatente von 1775 und nach dem Besitzstande von 1789 oblägen?

b) Wie die Besitzungen der Unterthanen nach dem Steuerregulierungsfuße von 1789 „in Rücksicht auf den Flächeninhalt, und adjustierte Grunderträgniß" beschaffen seien?

c) Nach welchem Maßstabe die Ablösungsbeträge berechnet worden wären, und wie viel die gewöhnlichen Löhne der Zug- und Handarbeit in der Gegend betrügen?

d—e) Weshalb der Unterthan die obrigkeitliche Ablösungsforderung überspannt finde, welchen Ablösungsbetrag er selbst anbiete, weshalb die Obrigkeit sich mit demselben nicht zufrieden gebe, oder weshalb sie unbedingt auf der Naturalrobot bestehe?

f) Ob der Ablösungsbetrag nicht etwa den wahren Wert der Naturalrobot übersteige, oder ob, mit Rücksicht auf die Unmöglichkeit zu Nebenverdienst und auf das geringe Vermögen der Unterthanen, diesen ein auch dem Nutzen der Naturalrobot gleichkommendes Geldäquivalent unerschwinglich erscheine?

g) Ob nicht auch die Naturalrobot selbst so hoch sei, daß der Unterthan bei derselben nicht wohl bestehen könne?

h) Welche Art und welcher Betrag der Schuldigkeitsleistung also mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse recht und billig erscheine?

Natürlich solle das Kreisamt auch, wenn mehrere klagen würden,

[1] 90 ex Decembri 1791 und 113 ex Januario 1792, IV. K. 3, 2492.

bei Erstattung seines Gutachtens die besonderen Verhältnisse eines jeden berücksichtigen und auch untersuchen, ob die Einreicher der Beschwerden hiezu bevollmächtigt seien.

Diese Verordnung wurde bloß in Böhmen erlassen[1].

§ 6. (Fortsetzung: **Haltung der böhmischen Stände gegenüber der Robotabolitionsfrage.**)

Während dieser Zeit hatten die böhmischen Stände in ihrer ursprünglichen, nach dem Tode Kaiser Josefs der Fronablösungsfrage gegenüber eingenommenen Haltung eine vollständige Schwenkung vorgenommen. Mit Rücksicht auf den ihnen erteilten Befehl vom 22. Juli 1791 führte die ständische Deputation in einer Vorstellung[2] aus: derselbe sei bereits den Unterthanen bekannt geworden und müsse diese in dem Wahne, daß die Obrigkeiten zur Bewilligung der Fronablösung verpflichtet seien, nur bestärken. Die Bezugnahme auf diesen Befehl in den über die einzelnen ständischen Desiderien ergangenen Hofverordnungen aber müsse auch die politischen Stellen stutzig und in der Unterstützung der Dominien gegen die Unterthanen lässig machen. Es solle daher einfach beim Patent vom 9. Mai 1790 belassen und „jenen überhandnehmenden Grundsätzen Einhalt „(gethan werden), welche alle bürgerliche Verträge dadurch vernichten, „daß sie dieselben nach ideirten, und unanwendbaren Grundsätzen „beurtheilen, alle Menschen-Gattungen in ihren bisherigen Pflichten „zweifeln lehren, Thronen umstürzen, und alle Bande der Gesellschaft „auflösen."

Die Kanzlei fand diese Haltung der Deputation — deren Legitimation, im Namen der Stände zu sprechen, übrigens nicht erwiesen sei — um so befremdlicher, als ja die Stände selbst sich zur Ausarbeitung eines Fronablösungsplanes erboten hätten. Auch ihr Hinweis „auf jene fanatische Grundsätze . ., welche einen Theil von „Europa zum Schauplatz der schrecklichsten Verwirrung haben, sei „hier zu Lande nicht so dringend" (Vortrag vom 8. Juni 1792[2]).

In diesem Sinne wurden über Zustimmung des Kaisers Franz II. die Stände vom Guberninm vorbeschieden (Resol. vom 29. Juni, Hofd. vom 6. Juli 1792[2]).

Kurz darauf kam die Ablösungsfrage wieder zur Sprache.

---

[1] Vgl. 113 ex Januario 1792, IV. K. 3. 2492.
[2] 22 ex Julio 1792, IV. K. 3, 2492.



Am 6. September 1792 [1] übersandte nämlich Kaiser Franz einen ihm (offenbar von ständischer Seite) direkt überreichten anonymen Entwurf eines Fronablösungspatentes dem Obersten Kanzler Kollowrat zur Begutachtung. Die Kanzlei erklärte jedoch: der fragliche Entwurf enthalte lediglich eine Wiederholung des Patentes vom 9. Mai 1790 und spreche, wo dieses nicht abgeschrieben sei, gar nicht von Fronablösungen, sondern ermahne bloß die Unterthanen zu dankbarer Anerkennung der obrigkeitlichen Wohlthaten und des Robotpatentes von 1775, das doch allein alle Ablösungen verhindere und äußerst verbesserungsbedürftig sei. Schließlich bedrohe der Anonymus die Unterthanen, welche die Frondienste verweigerten, mit strengen Strafen. Sein „unschicksamer, und auf jede Art unbrauchbarer" Vorschlag verdiene daher gar keine Beachtung.

Der Kaiser resolvierte hierüber am 2. Oktober 1792: er sehe den Kanzleivorschlägen über eine Verbesserung des Robotpatentes von 1775 „mit um so größeren Verlangen" entgegen, worauf die Kanzlei dem böhmischen Gubernium einen Bericht hierüber abforderte (Hofd. vom 12. Oktober 1792 [1]).

§ 7. (Fortsetzung: **Vorschläge des Direktoriums.**)

Im März 1793 kam diese Angelegenheit neuerlich zur Diskussion: Aus einem Vortrage des Direktoriums in Cameralibus et Publicis vom 23. Mai 1793 [2] ist hierüber folgendes zu entnehmen:

Die Robotstreitigkeiten in Böhmen, die früher so viel zu schaffen machten, nehmen auch jetzt alle Aufmerksamkeit in Anspruch. Nur hat sich ihr Charakter verändert. Es kommen zwar keine Beschwerden über Plackereien und Bedrückungen vor. Dagegen wollen die Bauern nicht mehr in natura fronen. Diese Stimmung ist durch das Raabsche und Hoyersche System, die häufigen Grundzerstückungen auf Kameral- und vielfach auch Privatherrschaften, endlich durch die josefinische Urbarialregulierung gesteigert worden. Nach der letzteren mußte die Rückkehr zu den Naturalfronen den Unterthanen um so beschwerlicher fallen.

Das Verhalten der Stände gegen die Abforderung eines Gutachtens über die Mittel zu einer allgemeinen Fronablösung ist durchaus negativ. Sie berufen sich hiebei auf ihre Vorstellung vom 14. Juli 1790, in der sie „einen derley Vorschlag (als) bedenklich

[1] 77 ex Octobri 1792, IV. K. 3, 2492.

[2] 1403 ex Martio 1793, IV. K. 3, 2493.

und nicht ausführbar" geschildert hätten und protestieren feierlichst gegen jeden Zwang zur Fronablösung. Sie begründen ihre Haltung durch den Hinweis auf das allzeit und sogar in der josefinischen Gesetzgebung anerkannte obrigkeitliche Eigentumsrecht an allen Gründen, die von ihnen gegen Zinsungen und Frondienste an Unterthanen hintangegeben worden seien. Der Einwand, die fraglichen Verträge mit den Unterthanen seien infolge der wirtschaftlichen Abhängigkeit der letzteren, nicht frei geschlossen worden, führe zur Erschütterung aller Privatrechte und selbst „aller Verbindlichkeiten zwischen dem Unterthan, und dem Landesherrn". Der Landesfürst dürfe wohl im Falle höchster Not und zur Rettung des Ganzen in Privatrechte eingreifen. Das treffe aber zur Zeit nicht zu. Denn trotz aller Lasten seien für jeden freiwerdenden Grund eine übergroße Menge von Käufern vorhanden, und würde sich bei Feilbietung aller Bauerngründe das 3—4fache des Betrages erzielen lassen, um welche dieselben an die jetzigen Besitzer gelangt wären. Eine zwangsweise allgemeine Fronablösung würde den öffentlichen Kredit zerrütten, die Landeskultur schädigen, das Vertrauen in die Stabilität der Gesetze erschüttern, die Staatsoperationen in den dringendsten Kriegsfällen hindern. Die Reluizion wäre schon längst vollzogen, hätte sich die Regierung streng an das Robotpatent von 1775 gehalten. Nur der Hang nach Neuerungen lasse viele Unterthanen nach der Ablösung streben. Auch seien die Naturalfronen den Obrigkeiten unentbehrlich. Man habe bisher die Bauern „für die eigentlichen Produzenten ge„halten; dieser Satz sey falsch, und die eigentlichen Produzenten „wären die Obrigkeiten, weil der Bauer das, was er erzeuget, mei„stens selbst wieder verzehrt, die Obrigkeiten aber Vorräthe aufbehalten, „von welchen das Militär, der Fabrikant, der Bürger lebt, und von „welchen in Kriegszeiten die Bedürfnisse des Staates meistens her„genommen werden". Die Meierhofszerstückung habe eine Verteuerung der Lebensmittel hervorgerufen. Die Fronablösung würde sie noch mehr steigern und den Verfall der Industrie, sowie durch Abschaffung der Pferde und Vernachlässigung der Pferdezucht, dem Ackerbau und dem Militärtransportwesen schwere Nachteile zufügen. Die Bestimmung eines ewigen Ablösungszinses sei infolge der Wertschwankungen des Geldes unthunlich. Ihn aber, behufs Ermöglichung späterer Erhöhungen, für kürzere Zeit festzusetzen, wäre zu gefährlich „und der Staat würde es mit der ganzen Nazion zu thun „haben, statt daß er bey der freywilligen Ablösung bloß mit einzelnen „wehrlosen Grundherrn zu thun (habe)". Die Zwangsablösung wäre

übrigens den Unterthanen selbst schädlich. Denn sie hätten kein Bargeld und könnten sich auch keines verschaffen. Der Nebenverdienst und die Fuhrlöhne würden nicht reichen, und zum Verdienst bei den Obrigkeiten würden sie wohl nur im äußersten Notfalle greifen. Die notwendige Folge wäre also Verschuldung: bei guter Ernte infolge der niederen Getreidepreise, in Mißjahren wegen der geringen Fechsung. Das beste wäre also noch die Abarbeitung des Ablösungsbetrages gegen bestimmte Preise. Hiezu seien aber, ohne Vornahme einer Untersuchung auf jedem einzelnen Dominium, „wozu Staatsbeamte nicht immer geeignet", allgemeine Modalitäten unmöglich. Der wahre Grund der durch das Robotpatent von 1775 hervorgerufenen Ungleichheiten in den Frondiensten sei die Bestimmung einer Höchstgrenze für die letzteren.

Das Gubernium hält, wenn die sehr erwünschliche allgemeine Fronablösung unmöglich sei, wenigstens eine Verbesserung des Robotpatents von 1775 für notwendig. Und zwar schließt sich die Majorität desselben im Wesen nach folgendem Gutachten des Landesausschusses an: Die Naturalfronen sollen die Grundlage der Grundabgaben bleiben. Die Ablösung soll nicht zwangsweise nur dort stattfinden, wo eine freiwillige Vereinbarung möglich sei. Da eine allgemeine Ablösung nach demselben Maßstabe angesichts der örtlich verschiedenen Verhältnisse nicht paßte, so sollen verschiedene Fronschätzungsklassen bestimmt werden. Zugleich wären, behufs Beseitigung der Ungleichheiten in den Frondiensten, diese im ganzen Lande zu erheben und ohne Herabsetzung der Gesamtsumme — unter Mitberücksichtigung des (nicht aus Handel und Industrie herrührenden) Nebenverdienstes — nach dem Besitzstande auszugleichen. Hiebei wäre festzuhalten: Nichtverminderung der Gesamtsumme der Fronen, ihre Schätzung nach den ortsüblichen Arbeitspreisen, Erhebung des Durchschnittspreises unter Festsetzung eines Minimums von 18 resp. 9 und eines Maximums von 30 resp. 15 kr. bei der Zug- resp. Handarbeit. Von den Fronpreisen wären, da die freie Arbeit ungleich fleißiger verrichtet würde, 1/3 abzuschlagen. Die Unterthanen würden hiebei ohne Schädigung der Obrigkeiten gewinnen, da diese durch größeren Fleiß der ersteren entschädigt würden. Der gesamte obrigkeitliche Ertrag wäre festzusetzen und für 12—15 Jahre — um den Geldwertschwankungen im Interesse der Obrigkeiten Rechnung tragen zu können — von der Gemeinde zu übernehmen. Bei der Schließung des Ablösungsvertrages solle die Majorität der Unterthanen auf dem betreffenden Dominium entscheiden. Die Systemal-

ablösung solle erst Platz greifen, wenn anderweitige freie Verträge nicht zu stande kommen würden. Sei auch die Systemalablösung unmöglich, so solle es bei den Naturalfronen verbleiben. Zur Sicherung der Hereinbringung der Urbarialforderung sollen die Obrigkeiten durch eine Exekutionsordnung geschützt werden.

Die Majorität des Guberniums beantragte: das vorstehend skizzierte System nicht gesetzmäßig einzuführen, sondern dasselbe bloß den politischen Stellen als Direktivregel zur Entscheidung vorkommender Beschwerden vorzuschreiben, die Ausgleichung des Robotpatentes von 1775 aber nur nach dem Steuergulden vorzunehmen.

(In den Akten befinden sich auch noch ein Minoritätsvotum, dann Separatvoten des Oberstburggrafen, des Gubernialreferenten und des Gubernialrates von Macneven.)

Das Direktorium schildert die Wandlung der ständischen Anschauungen der Robotablösungsfrage gegenüber und bezeichnet alle Ausführungen der Stände als bloße Deklamationen. Die Berechtigung des Landesfürsten zum Eingriffe in Privatrechte stünde ebenso zweifellos fest, wie, daß er allein zu entscheiden habe, ob eine causa publica vorliege. Der ständische Einwurf: der Staat dürfe die Fronen ebensowenig regulieren, wie andere Bestandzinse, sei nicht stichhaltig. Der Staat habe nur solche Regulierungen bisher thatsächlich nicht vorgenommen. „Sollte es (aber) je dahin kommen, „daß einige reiche Partikuliers alle Wohnungen . . zu accapariren „versuchten, und den Zins auf eine übermässige Weise steigerten", so müßte der Staat diesen „Unfug" verhindern. „Beinahe waren, sind „noch die Unterthanen in diesem Falle. Wo soll eine Familie, die „einen Grund verlassen wollte, gleich wieder einen neuen finden? . . „In einem Lande wie Böhmen, wo der Besitz eines, wenn auch nicht „ganz eigentümlichen Grundes, gesetzmässig in ununterbrochener Folge „vom Vater auf den Sohn übergeht, kann er dieß so leicht nicht, „und muß sich daher eher . . beschwerliche Bedingnisse gefallen lassen." Daraus folge, daß, weil „Bauerngründe, sowie alle unentbehrlichen „Dinge in einem wohlgeordneten Staate, mit der möglichsten Er„leichterung zu haben seyn müssen", das Recht des Landesfürsten, unbeschadet des Eigentums selbst, die Ausübung des letzteren gesetzlich zu beschränken, nicht bezweifelt werden könne. Für dasselbe lägen auch Beispiele aus allen Zeiten vor.

Das Direktorium beantragt daher, indem es sich den Anträgen des Landesausschusses anschließt, den Ständen eine dreimonatliche Frist zur Einbringung ihrer Gedanken über die Fronablösung zu be-



stimmen, dem Gubernium aber für die Zwischenzeit anzubefehlen: a) sich bei Klagen über übermäßige oder gesetzwidrige Frondienste an das Robotpatent von 1775 zu halten; b) bei Verweigerung der von den Unterthanen gewünschten Ablösung durch die Kreisämter gütliche Vergleiche versuchen zu lassen, bei Nichtannahme derselben durch die Unterthanen, diese zur patentmäßigen Robot zu verhalten; bei übertriebenen Forderungen der Obrigkeiten aber, diesen vorzustellen: daß ihnen, abgesehen von Fällen unterthäniger „Bosheit", behördliche Assistenz „nicht mit aller Strenge" gewährt werden werde; c) vierteljährig Verzeichnisse der Dominien mit Naturalfronen einzusenden und zu bemerken, wen die Schuld an der Nichtablösung treffe.

Dieser Vortrag enthält keine Erledigung.

§ 8. (Fortsetzung: **Das Fronablösungsgesetz vom 1. September 1798.**)

Da im Jahre 1794 die meisten bestehenden Ablösungsverträge erlöschen sollten, so erging unter dem 7. Februar 1794[1] an das Gubernium der Befehl, die Kreisämter im geheimen anzuweisen: die etwa in diesem Falle entstehenden Beschwerden möglichst schleunig und ohne Aufsehen zu erledigen.

Unter dem 26. März 1794[1] übersendet der Vicepräsident des böhmischen Guberniums, Baron Margelik, Kollowrat eine Übersichtstabelle über die in 14 böhmischen Kreisen (den Kaurzimer und Berauner ausgenommen) bestehenden Robotablösungskontrakte. Aus derselben sind folgende Daten zu entnehmen: Auf 351 Dominien sind die Frondienste ganz abgelöst, auf 108 nur teilweise, und zwar ist die Ablösung auf 117 Dominien, die fast alle unter Staatsaufsicht stehen und nach dem Raabschen und Hoyerschen System eingerichtet sind, gegen ewige Zinse erfolgt. Nur wenige (Privat)dominien sind diesem Beispiele gefolgt. Auf 64 Dominien ist die Ablösung auf unbestimmte, auf 270 aber auf bestimmte Zeit, meist auf 1, 3, 6 und nur selten auf mehr Jahre erfolgt. „Das beweist, wie wenig (die Dominien) geneigt sind, ein dauerhaftes System . . anzunehmen." Auffallend ist, daß auf 103 Dominien die Roboten ohne Kontrakte abgelöst sind. Auf mehreren haben sogar die Unterthanen aus Mißtrauen die Aufsetzung und Fertigung von Kontrakten förmlich verweigert.

Unter dem 13. April 1794[2] trägt das Gubernium das Ver-

[1] 133 ex Aprili 1794, IV. K. 3, 2492.
[2] 104 und 133 ex Aprili 1794, IV. K. 3, 2492.



zeichnis über die Ablösungsverträge im Kauřimer und Berauner Kreise nach. Dasselbe erliegt jedoch nicht in den Akten.

In Erwiderung hierauf wiederholt Kollowrat mit Präsidialschreiben an den Oberstburggrafen, Grafen Stampach, vom 5. und 26. April[1] den Befehl vom 7. Februar und bemerkt, „daß überhaupt „die Zustandbringung billiger Frohnablösungen wohl größten theils „von dem klugen Benehmen der Kreisämter abhängt."

Unter dem 30. August 1794[2] ergeht hierauf — konform den Anträgen des Direktoriums vom 23. März 1793 — an das böhmische Gubernium der Befehl — bis allgemeine Bestimmungen getroffen würden — bei der Festsetzung von Provisorien im Falle von Robotabolitionsstreitigkeiten die Unterthanen, wenn sie am Nichtzustandekommen einer Vereinbarung die Schuld trügen, bis auf weiteres zur Leistung der Naturalfronen zu verhalten. Träfe aber die Schuld die Obrigkeiten, so sollten sie durch die Kreisämter aufmerksam gemacht werden, daß die Staatsverwaltung ihnen keine genügende Assistenz werde leisten können.

Über die weiteren Verhandlungen in betreff der Fronablösungsfrage ist aus den Akten nichts zu entnehmen.

Dieselben schließen mit der Erlassung des nachfolgenden Gesetzes[3] ab:

„Wir Franz der Zweyte 2c.

„Damit in den Fällen, wo Güterbesitzer über die Ablösung der „Giebigkeiten mit Unterthanen Verträge schließen, oder zu dem Gute „gehörige Gründe und andere Theile veräußern, bey solchen Gütern, „auf welche einem Dritten Rechte zustehen, diese nicht verletzet, zu„gleich die Unterthanen nicht zu Schaden gebracht werden mögen, „das öffentliche Zutrauen aber, im allgemeinen, desto sicherer aufrecht „erhalten werde, haben Wir folgende Vorsichten für nöthig erkannt „und verordnen:

„§ 1. Jeder Vertrag, wodurch ein Gutsbesitzer seinen Unter„thanen die Entrichtung der üblichen Personal- und Natural-Giebig„keiten, gegen Ertrag eines Geldbetrags, auf immerwährende Zeit „erläßt, oder wodurch sämmtliche Grundstücke, ein Mayerhof oder „andere beträchtliche Bestandtheile der Herrschaft, an die Unterthanen „vertheilet werden, hat zwar von dem Tage seiner Errichtung, jedoch

[1] 104 und 103 ex Aprili 1794, IV. K. 3, 2492.
[2] 146 ex Augusto 1794, IV. K. 3, 2492 und IV. K. B. Plan.
[3] Patentensammlung im Archiv des Ministeriums des Innern.

„nur in dem Falle seine gültige Wirkung, wenn er von dem Kreis-„amte bestättiget wird.“

§ 2. Dem Ansuchen um die kreisamtliche Bestätigung ist ein Auszug aus der Landtafel anzuschließen, aus welchem zu ersehen ist, ob das betreffende Gut fideikommissarisch, lehnsmäßig oder sonstwie gebunden, und ob und inwieweit es mit Schulden belastet sei.

§ 3. Zeigt sich das Gut allodial und schuldenfrei, so hat das Kreisamt lediglich zu prüfen: ob der Vertrag, der Fassung des Unterthans gemäß und unzweideutig abgefaßt ist, ob er keine Gesetzwidrigkeiten enthält und „der Aufrechthaltung des Unterthans zusagt“, und — allenfalls nach Verbesserung der Gebrechen — die Bestättigung zu ertheilen.

§§ 4—6. Ist jedoch das betreffende Gut gebunden oder belastet, so ist auch die Einwilligung der Privatinteressenten und der Behörde beizubringen und vom Kreisamte der Vertrag an die Landrechte behufs Verständigung aller vorgemerkten Gläubiger zu übersenden. Diese sollen binnen einer zu bestimmenden angemessenen Frist ihre Erklärungen und etwaigen Einwendungen einbringen. Unterbleibt dies, oder wurde die Sache gütlich oder im Rechtswege ausgetragen, so haben die Landrechte das Kreisamt zu verständigen und dieses sodann gemäß § 3 vorzugehen.

„§ 7. Die kreisämtliche Bestätigung des Vertrages hat die „Wirkung, daß der Käufer oder Uebernehmer, dieses Vertrages wegen, „von keinem der auf das Gut versicherten Gläubiger, oder anderen „Theilhaber angefochten werden kann. Doch vor erfolgter Bestätti-„gung, hat der Käufer die Aufmerksamkeit zu tragen, daß er durch „voreilige Auszahlung eines Kaufschillings, nicht zu Schaden komme.“

§ 8. Der Inhalt solcher in Rechtskraft erwachsener Verträge ist in den Landtafeln und Rektifikationsbüchern vorzumerken.

Signatum, Wien, den 1. September 1798.

F r a n z. L. S.

Procopius Comes à Lazanski, Reg^{is} Boh^{im} Sup^{us} & A. A. pr^{mus} Canc^{ius}. Ad mandatum etc. Johann Nepomuck von Geißlern.

Das vorstehende Gesetz ist von größter Wichtigkeit. Denn es bezeichnet einen Sieg der ständischen Interessen über die auf eine allgemeine Durchführung der Fronablösung gerichteten staatlichen Bestrebungen, welche nunmehr für eine lange Reihe von Jahren vollständig zurücktreten.



Zweites Kapitel.

Die Zeit von 1798—1848.

§ 1. Versuche zur Abänderung des Patentes vom 1. September 1798.

Unter der Regierung des Kaisers Franz II. kommt die social-politische Gesetzgebung im Interesse der unterthänigen Landbevölkerung zu vollkommenem Stillstande. Der außerordentlich heftige Anstoß, den Kaiser Josef in dieser Richtung gegeben hatte, hatte zwar auch noch unter Leopold II. kräftig genug nachgewirkt, um — abgesehen von der Urbarialregulierung — die alte Reformgesetzgebung in ihren wesentlichen Teilen zu retten und sogar noch die Durchführung einer allgemeinen Fronablösung ins Auge fassen zu lassen. Zu einer Lösung dieses Problems konnte jedoch Leopold schon wegen der Kürze seiner Regierung nicht gelangen, und unter Franz II. fanden die betreffenden Bestrebungen mit dem Patente vom 1. September 1798 ihren Abschluß, d. h. mit dem Aufgeben des Gedankens an die gesetzliche Bestimmung der obligatorischen Fronablösungen im ganzen Lande. Für die Robotverhältnisse bleibt fortan das Robotpatent von 1775 die maßgebende und unabänderliche Norm, deren Beobachtung immer wieder eingeschärft wird[1].

Die aktenmäßige Darstellung der ständischen Bestrebungen, sich die Einbringlichkeit der unterthänigen Schuldigkeiten durch möglichst strenge Exekutionsgesetze zu sichern und ihre Versuche, die politische

[1] Vgl. 126 ex Julio 1818, IV. K. 3, 2493 für Böhmen und 51 ex Junio 1795, 25 ex Decembri 1820 und 30 ex Januario 1821, IV. K. 3, 2515 für Mähren und Schlesien.

Exekution der Kreisämter durch die gerichtliche ihrer eigenen Justizämter zu umgehen, fällt aus dem Rahmen dieser Arbeit heraus[1].

Von Wichtigkeit ist für uns lediglich die Stellung der Staatsregierung zur Frage der Ablösung von Unterthansschuldigkeiten.

Hierüber, sowie über die Wirkung des Patentes vom 1. September 1798 ist aus den Akten folgendes zu entnehmen:

Unter dem 23. Februar 1812[2] teilt die Oberste Justizstelle der Kanzlei mit: Die Erfahrung lehre, daß manche Obrigkeiten unter Nichtachtung des Patentes vom 1. September 1798 Giebigkeiten oder Grundstücke von landtäflichen Gütern, zum Nachteile der Interessenten, Gläubiger und unterthänigen Käufer, veräußerten. Dies führe dann zu unzähligen Prozessen. Der Grund der so häufigen Übertretung des Gesetzes liege in der ungenügenden Sanktion durch bloße Nichtigerklärung der gesetzwidrig abgeschlossenen Verträge, sowie in dem Mangel einer Vorschrift, welcher der beiden Kontrahenten eigentlich um die kreisämtliche Vertragsgenehmigung einzukommen habe. Auch sei den Kreisämtern die Kontrolle von Amtswegen zur Wahrung des Gesetzes nicht vorgeschrieben, und so würden denn viele unterthänige Käufer um ihr Geld geprellt, was nicht nur den Realkredit schädige, sondern auch das Vertrauen der Unterthanen zu ihren Obrigkeiten und damit die Grundlage der bürgerlichen Ordnung erschüttere.

Die Kanzlei forderte hierauf unter dem 14. März 1812[2] den Länderstellen ihr Gutachten über die von der Obersten Justizstelle gerügten Mängel ab und das böhmische und mährische Gubernium beantragten die Verschärfung der Strafsanktionen bei Übertretungen des Patentes vom 1. September 1798 (Berichte vom 21. resp. 7. Juni 1812[2]). Die Kanzlei ordnete hierauf an: Die Kreisämter hätten künftig von Amtswegen die Einhaltung des Gesetzes zu überwachen und bei Übertretung desselben arbiträre Strafen zu verhängen (Hofd. vom 7. Januar 1813[2]).

Von viel größerer Bedeutung war ein Versuch, das in Frage stehende Gesetz materiell-inhaltlich in dem Sinne abzuändern, daß für die Zukunft die Ablösungen unterthäniger Schuldigkeiten für ewige Zeiten hintangehalten werden sollten. Die betreffenden Verhandlungen sind besonders deshalb interessant, weil sie zeigen, wie

[1] Vgl. hierüber die Akten sub V. B. 1 B.; IV. K. 1, 2469 und 2479; IV. K. 3, 2492—95 und 2515; IV. K. 6, 2542. StA. 3526 u. 5513 ex 1791.

[2] 20 ex Januario 1813, IV. K. 1, 2468.

sehr seit dem Ende des 18. Jahrhunderts die Anschauungen über diese Frage ins Schwanken gekommen waren.

Anläßlich eines zur Bestätigung eingeschickten Robotablösungsvertrages auf ewige Zeiten zwischen der Kuniowitzer Obrigkeit und den Insassen des Städtchens Wscheran forderte nämlich die Hofkanzlei mit Dekret vom 27. Oktober 1810[1] das böhmische Gubernium auf, „nach Vernehmung der Stände und des k. Fiskus ein „gründliches Gutachten zu erstatten, ob und inwieferne zwischen „Obrigkeiten und Unterthanen geschlossene, die Ablösung der unter„thänigen Giebigkeiten und Zinsschuldigkeiten auf ewige Zeiten be„zweckende Kontrakte — und unter welchen Modalitäten selbe zu„lässig seyen, um sie der Landesverfassung anzupassen, und dem „Ganzen unschädlich zu machen.“ Dies „in der wesentlichen Beob„achtung, daß durch dergl. sonst nie zur Sprache gekommene, und „erst in neueren Zeiten schnell reich gewordener Güter Spekulanten „erscheinende Kontrakte die verfaßungsmäßigen Obliegenheiten der „Unterthanen eine wesentliche Veränderung erleiden, wohl gar „derlei Kontrakte die Belegung des Landes in wesentlichen Zweigen „untergraben, und hieraus in der Folge beträchtliche Irrungen ent„stehen könnten“.

Anläßlich eines gleichen Falls bei den Stadt Jaromierzer Schooßdörfern Dollan, Czaslawek und Horzniß[1] wurde der Befehl wiederholt, da alle derartige Verträge bis zur Einlangung des Gutachtens nicht erledigt werden könnten.

Nach mehrfachen Urgierungen übersandte endlich das Gubernium mit Bericht vom 13. August 1812[1] die verlangten Gutachten.

Aus demselben ist folgendes zu entnehmen:

I. Der Landesausschuß erklärte sich für die Zulässigkeit der Ablösungen auf ewige Zeiten, weil 1) dem Eigentümer nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die freie Verfügung über sein Eigentum zustehe und 2) derartige Ablösungen der Landesbelegung unschädlich seien. Denn die Urbarialschuldigkeiten würden „nach dem Nutzen, „welchen sie der Obrigkeit gewähren an einem bestimmten Anschlage „ihrer Steuerquote eingerechnet, und diese Steuern bezahlet . ., ohne „Rücksicht, ob die Frohnen verrichtet, die Abgaben geleistet werden, „oder ob sie zeitweilig oder immerwährend relnieret worden sind.“

II. Dem gegenüber erklärten die Stände mit Landtagsschluß vom 2. April 1803 ad 1): das obrigkeitliche Recht auf die Urbarial-

[1] 2 ex Decembri 1806, IV. K. 3, 2492 und 28 ex Octobri 1812, IV. K. 3, 2493.



schuldigkeiten sei ein bedingtes, landesverfassungsmäßig geregeltes und beschränktes Eigentumsrecht. Die freie Disposition über dasselbe stehe den Obrigkeiten ebensowenig zu, wie über die uneingekauften Rustikalgründe, die doch auch ihnen gehörten. ad 2) würden die Ablösungen auf ewige Zeiten die Landesbelegung beirren. Denn diese erstrecke sich nicht nur auf Steuern, sondern auch auf andere Leistungen: wie Rekrutenstellung, Vorspannsleistung, Straßenfronen u. s. w. Beweis hiefür sei, daß die Urbarialgenüsse den Obrigkeiten in ihrer Steueranlage eingerechnet, bei dem Extraordinarium mit 29% ihres Ertrages belegt sind, somit Besteuerungsobjekt bilden. Die Ablösung auf ewige Zeiten hätte eine Ertragsminderung der obrigkeilichen Realitäten und daher auch eine Steuerherabminderung zur Folge. Aber selbst wenn dem nicht so wäre, was sollte mit dem Ablösungskapital geschehen? Ließe man es den Obrigkeiten zur freien Verfügung, so könnten sie es verthun, und es würde so auch das Surrogat der eigentlichen Steuergrundlage verschwinden. Würde daraus ein Pekunialfideikommiß gebildet, so wäre bei der Unwandelbarkeit dieser Steuergrundlage der Staat in den Besteuerungsquellen gelähmt.

Weiters würden 3) die Ablösungen auf ewige Zeiten die Auflösung des Jurisdiktionsverbandes zwischen Obrigkeiten und Unterthanen zur Folge haben. Denn es beruhe „seit Aufhebung der Leib„eigenschaft blos an den zu Handen der obrigkeitlichen Realitäten „auf den Rustikalgründen radizirten Naturalschuldigkeiten und Ab„gaben". Hören diese auf, so wird der Unterthan ein Freibauer und ist als solcher zu behandeln, „er wird zum Herrn der Getreide„preiße, er wird den Pferdestand vermindern, und das Allgemeine „darunter leiden".

III. Die Kammerprokuratur sprach sich im Sinne des Landesausschusses aus. Sie findet das Recht zum Abschlusse von Ablösungsverträgen auf ewige Zeiten nicht nur in allgemeinen Rechtsgrundsätzen, sondern auch schon im Robotpatent von 1738 und in den Hofd. vom 30. August 1794 und 1. September 1798 (s. S. 478 f.) begründet. Den Unterthanen seien solche Verträge nützlich, die Obrigkeiten aber könnten dieses selbst beurteilen, da sie ja zu den Verträgen nicht gezwungen würden. Eine Auflösung des Jurisdiktionsverbandes finde nicht statt, da auch die robotfreien Unterthanen in demselben verbleiben. Auch nach der Ablösung werde die Steuer am (obrigkeitlichen) Gute haften bleiben. Der Käufer eines solchen würde diese Belastung im Kaufschilling berücksichtigen, der

Verkäufer aber durch das erhaltene Ablösungskapital bereits entschädigt sein.

IV. Im Gubernium waren die Meinungen geteilt. Die *Majorität* entschied sich — unter Zurückweisung der ständischen Besorgnisse — für die Beibehaltung des vorhandenen Rechtszustandes und des Patentes vom 1. September 1798. Gründe: Die unterthänigen Urbarialschuldigkeiten sind auch bisher landesverfassungsmäßig als Eigentum schlechtweg behandelt worden. Die Steuerbelegung hat sich nach dem Eigentum zu richten, und nicht umgekehrt der Eigentümer in seiner Verfügungsfreiheit deshalb beschränkt zu werden, weil auf der Sache eine Steuer haftet. Ein Verbotsgesetz, betreffend die ewigen Ablösungen, muß „eine ungünstige Sensazion" hervorrufen, da es nicht rätlich ist, den Unterthanen die Hoffnungen zu benehmen. Allzustarkes Einreißen der Reluizionen ist angesichts der schlechten Vermögensumstände der Unterthanen, der Notwendigkeit obrigkeitlicher Zustimmung und der Normalverordnung vom 3. Juni 1811 nicht zu besorgen.

Dem fügte der Gubernialreferent bei, daß die Ablösungen auf ewige Zeiten aus politischen und staatswirtschaftlichen Gründen höchst erwünschlich seien.

Gubernialrat *Böhm* und der Oberstburggraf schlossen sich dem Votum der Stände an. Sie befürchten insbesondere auch: die Obrigkeiten würden sich — zum Schaden ihrer Güter und des Landeskredits — durch den herrschenden Geldmangel zu den ewigen Ablösungen verleiten lassen, und so, um augenblicklicher Vorteile willen, dauernden Schaden eintauschen.

V. Die Kanzlei (Protokoll vom 10. September 1812[1]) entschied, trotzdem sie die Richtigkeit der meisten von den Vertretern der entgegengesetzten Meinung vorgebrachten Gründe anerkannte, im Hinblick auf die Gefährdung der Obrigkeiten, *daß die Ablösungen der unterthänigen Urbarial- und Zinsschuldigkeiten auf ewige Zeiten, weder im allgemeinen, noch auch in einzelnen Fällen zu gestatten seien* (Hofd. vom 1. Oktober 1812[1] an das böhmische Gubernium).

Mit ah. Entschließung vom 22. Mai 1813[2] erklärte jedoch der Kaiser über die ihm hierüber erteilte Auskunft: „daß die so

[1] 2 ex Decembri 1806, IV. K. 3, 2492 und 28 ex Octobri 1812, IV. K. 3, 2493.

[2] Vgl. 152 ex Octobri 1815, IV. K. 3, 2493 und 15 ex Augusto 1820, IV. K. 3, 2494.



„wichtige mit dem neuen Steuersystem in naher Verbindung „stehende Frage, ob die Ablösung der unterthänigen Urbarial- und „Zinsschuldigkeiten auf immerwährende Zeiten zu gestatten, oder zu „untersagen sey, von der Hofkanzley um so weniger für sich hätte „entschieden werden sollen, als diese Frage ihren Wirkungskreis über- „stiegen habe". Zugleich wurde der Kanzlei anbefohlen „von den „Länderstellen der (deutschen) böhmischen (und Gallizischen) Provinzen „nach vorläufiger Einvernehmung der Stände das Gutachten abzu- „fordern . . Nach Einlangung dieser Berichte habe die Hofkanzley „mit der Steuerregulirungs-Hofkommißion . . eine gemeinschaftliche „Berathung zu pflegen, und . . das Resultat vorzulegen."

In diesem Sinne erging sohin an sämtliche Länderstellen — Böhmen ausgenommen — das Hofd. vom 22. Mai 1813 [1].

§ 2. (Fortsetzung: **Stellung der mährisch-schlesischen Behörden und Stände.**)

Die mährischen sowohl wie die schlesischen Stände beantworteten die ihnen gestellte Frage verneinend.

Aus dem Berichte der ersteren ddt. 17. November 1813 [2] ist folgendes zu entnehmen: Der Landesausschuß lehnte in Erwiederung aus Gubernium unter dem 12. Oktober 1813 im Hinblick auf die Wichtigkeit der Frage, deren Erörterung ab. Die von ihm einvernommene Landschaftsbuchhaltung erklärte vom Gesichtspunkte der Sicherstellung der auf den abzulösenden Urbarialschuldigkeiten haftenden Steuern gegen die Ablösungen auf ewige Zeiten nichts zu haben, wenn ein Teil des Ablösungskapitals im kapitalisierten Betrage der Steuer auf dem entlasteten Bauerngrunde sichergestellt würde. Die Stände bitten jedoch im wesentlichen aus denselben Gründen wie die böhmischen, „sie von der Beantwortung der „Frage . . vor der Hand zu erheben, und diese heikliche Erörterung „für günstigere Zeitverhältnisse vorzubehalten".

Der schlesische öffentliche Konvent erklärt zunächst in seinem Berichte ddt. Troppau, 13. Juli 1813, daß bisher Ablösungen auf ewige Zeiten nach dem Patente vom 1. September 1798 zulässig seien. Er faßt daher die Fragestellung dahin auf: ob derartige Ablösungen auch in Zukunft zulässig bleiben sollen? und verneint dieselbe.

[1] Vgl. 152 ex Octobri 1815, IV. K. 3, 2493 und 15 ex Augusto 1820, IV. K. 3, 2494.

[2] ad 15 ex Augusto 1820, IV. K. 3, 2494.



Verträge auf unbestimmte Dauer sollen nur mit Einzelnen, nie aber mit ganzen Gemeinden abgeschlossen werden dürfen. Sonst käme es zu Nachahmungen in der ganzen Provinz und schließlich zur Beseitigung aller Robot, „welches doch fürs Allgemeine nie gut wäre". Umsomehr sollen Ablösungen für ewige Zeiten absolut verboten werden. Gründe: Wenn auch die Unterthanen dabei gewinnen sollten, so würden die Obrigkeiten verlieren und kein Nutzen für den Staat resultieren, „weil . . das Allgemeine nicht so sehr die Vortheile der einen, als vielmehr die Nachtheile der andern Partei mitempfinde". Es ist genug daran geschehen, daß die Unterthanen bequem ihre eigene Feldwirtschaft besorgen können. Es ist nicht sicher, daß die Obrigkeiten mit dem Ablösungskapital mehr Hofzüge anschaffen würden. Und hätten sie auch bessere Pferde und besseres Arbeitsgerät, so „ist doch eine bessere Arbeit nicht immer das Surrogat einer mehrern Arbeit". Die Robotablösung ist überhaupt den „Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit" zuwider, weil mit größerem Aufwand nicht nur nicht mehr, sondern weniger erreicht wird. Ferner wird infolge derselben der Geldmangel noch stärker werden, da seitens der Bauern und der Obrigkeiten eine erhöhte Nachfrage nach Geld eintreten wird. „Uiber dies scheint „es auch nicht gut, ja vielmehr von den wichtigsten „öffentlichen Folgen, die unterste Volksklassen durch „Robothsablößungen von der gebildeten Menschen„klasse unabhängig zu machen, zumal die Geisteskultur der „Bauern nicht in dem Grade erzielt werden kann, noch wird, wie es „zur erlangten gänzlichen Unabhängigkeit, um davon keinen üblen „Gebrauch zu machen, doch nothwendig ist".

Die Ansichten der vom mährisch-schlesischen Gubernium einvernommenen Kreisämter war geteilt. Die Berichte des Troppauer, Brünner und Znaimer Kreisamtes (vom 17. April, 28. Februar, resp. 18. April 1814[1]) schlossen sich den ständischen Gutachten an. Die Kreisämter von Olmütz, Iglau, Teschen, Hradisch und Prerau (Berichte vom 23. April, 20. Februar, 9. Februar, 6. Februar und 6. März 1814[1]) waren für die Ablösungen, wobei die 3 letztgenannten hervorhoben, dieselben müßten freiwillig erfolgen.

Die meisten Berichte konstatierten, der Wohlstand habe infolge der Robotablösungen allgemein zugenommen. Auch hätten dieselben keine Verminderung des Viehstandes zur Folge gehabt. Sei auch

[1] ad 15 ex Augusto 1820, IV. K. 3, 2494.

eine solche bei allgemeiner Ablösung der Robot für ewige Zeiten zu erwarten, so könnte dieselbe doch durch strenge kreisämtliche Aufsicht verhindert werden.

Auch die Staatsgüteradministration (Bericht ddt. Brünn 20. April 1814[1]) anerkennt, daß auf den Staatsherrschaften „seit „der Robotabolizion der Wohlstand der Unterthanen „in auffallendem Kontraste mit den Unterthanen der „Privatherrschaften erhöht worden ist", ist jedoch, im obrigkeitlichen Interesse, gegen die Anordnung der Ablösungen. Da aber die Urbarialgeldzahlungen den Unterthanen bequem, den Obrigkeiten aber minder gefährlich seien, als die Ablösungen auf ewige Zeiten, so solle es bei ersteren verbleiben: Der Getreidezehent solle in Körnern von der Tenne abgenommen werden. Betreffend die Roboten, so sollen die Gemeinden gegen Abschreibung einer gewissen Anzahl von Robotstagen die obrigkeitliche Feldarbeit auf jedesmalige obrigkeitliche Aufforderung übernehmen, der Rest der Robotschuldigkeit aber nach einem billigen Maßstab von Zeit zu Zeit vertragsmäßig reluiert werden.

Das Fiskalamt (Bericht ddt. Brünn, 19. April 1814[1]) neigt zur Ansicht, daß sowohl die vollständigen als auch zeitlichen Ablösungen nicht nur den Unterthanen allein, sondern auch dem Staate nützen, und ist auch mit den letzteren, bei Sicherstellung der Steuer, einverstanden. Wollte man sie aber auch beschränken, so wäre doch „auf keinen Fall ein absolutes Verbot zu erlassen".

Das mährisch-schlesische Gubernium (Bericht ddt. Brünn, 27. Mai 1814[1]) erklärte sich gegen jede Erlassung einer Zwangsverordnung. Während aber der Referent sich für die Zulässigkeit der Ablösung einzelner Schuldigkeiten auch auf ewige Zeiten aussprach, wollte die Majorität auch solche nur höchstens auf kurze Zeit zugelassen wissen. Der Landeschef stimmte für Belassung des vorhandenen Zustandes[2].

[1] ad 15 ex Augusto 1820, IV. K. 3, 2494.

[2] Die Äußerungen der anderen Stände und Länderstellen und zwar aus Niederösterreich ddt. Wien, den 22. Juli resp. 9. August 1813; aus Oberösterreich ddt. Linz, den 30. Oktober 1813 resp. 10. November 1813: aus Steiermark-Kärnten ddt. Graz, den 19. November und Klagenfurt, den 4. November 1813 resp. Graz, 13. September 1815; aus Galizien ddt. Lemberg, 20. Juli resp. 30. Juli 1813 fielen folgendermaßen aus: Die Regierungen von Ober- und Niederösterreich, das steierisch-kärntnerische Gubernium und die galizische Statthalterei bejahten, alle Stände hingegen verneinten die ihnen vorgelegte Frage (ad 15 ex Augusto 1820, IV. K. 3, 2494).

§ 3. Wiederherstellung des Patentes vom 1. September 1798.

Unter dem 19. Oktober 1815[1] übermittelte die Hofkanzlei die Akten der Grundsteuerregulierungshofkommission zur Äußerung mit dem Bemerken, „daß Sie (Kanzlei) durch die von den Behörden er-„wiesene Unthunlichkeit und Schädlichkeit einer derley Ablösung sich be-„wogen finde, der Meinung der Länderbehörden beizupflichten, und „es daher nicht für rathsam halte, auf die Ablösung der Urbarial-„Giebigkeiten und Leistungen auf immerwährende Zeiten, weder im „Allgemeinen noch für einzelne Fälle den Antrag zu machen". Das Lästigste an den Urbarialschuldigkeiten sei, durch die Gestattung freiwilliger Reluizionsverträge auf Zeit beseitigt, wodurch der gleiche Zweck, „ohne einen so großen Vermögensaufwand, und ohne die Verhältniße zwischen Obrigkeiten und Unterthanen zu verrücken", erreicht werde.

Die Steuerregulierungskommission (Gutachten vom 16. März 1816[2]) faßte die ah. Entschließung vom 22. Mai 1813 dahin auf, daß dieselbe sich nur auf freiwillige Ablösungen, nicht aber auch die „Zuläſſigkeit einer mandativen Einwirkung der Staatsverwaltung" beziehe, sprach sich aber im Gegensatz zur Kanzlei für die Ablösungen auf ewige Zeiten aus. Gründe: Der schwankende Wert des Papiergeldes, sowie der Natural- und Arbeitsleistungen ist eine vorübergehende Erscheinung. Fänden die Beteiligten überhaupt oder eine Partei in den Ablösungen nicht ihren Vorteil, so brauchen sie sie ja nicht einzugehen. Die Besorgnis der Minderung des Viehstandes ist unbegründet, da einerseits die Kulturfläche nicht abnimmt, und der Einschränkung des unterthänigen eine Ausdehnung des obrigkeitlichen Viehstandes gegenüberstehen muß. Ebensowenig sind Verwirrungen im Steuerkataster zu befürchten, „denn die Fürschreibung kann bis zur „erfolgenden Katastralrevision die nämliche bleiben". Die Ablösungen sind eine Notwendigkeit der Zeit „und es ist gewiß weit bedenklicher, „wenn die Staatsverwaltung den Verhältnissen, die sich mit der zu-„nehmenden Kultur bilden, gewaltsam entgegen arbeitet, als wenn „sie ihrem ungezwungenen natürlichen Hange keine Hindernisse in den „Weg legt". Vielmehr wäre eine, wenn auch nur indirekte Förderung durch den Staat angebracht. Die Steuerregulierungskommission behält sich daher auch Anträge in diesem Sinne vor.

In ihrem Vortrag vom 3. Dezember 1818[2] trat die Hofkanzlei

[1] 152 ex Octobri 1815, IV. K. 3, 2493.
[2] 15 ex Augusto 1820, IV. K. 3, 2494.

„nach genauer Würdigung der von der Steuerregulierungshofkommission auseinandergesetzten Gründen" deren Antrag bei. In diesem Sinne erging auch die ah. Resolution vom 9. Oktober 1819[1]: „Da „die Ablösung der unterthänigen urbarial- und anderweiten Schul„digkeiten auf immerwährende Zeiten im Wege des freiwilligen Ein„verständnisses durch kein Gesetz verboten ist, so hat die Hofkanzley „nur das von ihr für Böhmen unberechtigterweise diesfalls erlassene „Verbot zurückzunehmen, und für die genaue Beobachtung der in dem „Patente vom 1ten 7ber 1798 enthaltenen Vorschriften gehörig „Sorge zu tragen.

„Um jedoch bey solchen Ablösungen in den Verhältnissen der „Besteuerung keine Beirrungen zu veranlassen, wird die Hofkanzley „mit der Grundsteuer Regulirungs Hofkommission in Überlegung neh„men, welche Vorsichten in dieser Hinsicht zweckmässig wären, und „Mir sodann darüber den Vortrag erstatten."

Die bezüglichen Verhandlungen verliefen jedoch im Sande[2]. Es verblieb daher beim Patente vom 1. September 1798.

§ 4. Grundsätzliche Stellungnahme der Staatsregierung gegen das Robotabolitionssystem.

Erst im Jahre 1821 kam die Angelegenheit neuerlich zur Sprache. Den Anlaß boten ein Präsidialvortrag des Obersten Kanzlers, Grafen Saurau, über die Robotabolition auf der Religionsfondsherrschaft Saar, und Streitigkeiten der Jägerndorfer Obrigkeit mit ihren Häuslern und Inleuten. Der Kaiser resolvierte hierüber unter dem 24. Juli[3] 1821 wie folgt:

„Da die Urbarialgiebigkeiten, daher auch die Roboten, welche „die Unterthanen den Obrigkeiten zu leisten schuldig sind, ein Eigen„thum der Obrigkeiten sind, und daher diese von Meinen Behörden „darum — so wie jeder in seinem Eigenthum geschützt werden muß, „und es nur von dem Eigenthümer einer Sache allein abhängen „kann, die Benützung seines Eigenthumes zu verändern, soweit diese „Veränderung nicht gesetzwidrig ist, so will Ich, daß von Meinen „Behörden und Beamten sich unter keinem Vorwande unterfangen „werde, die Obrigkeiten in Benützung ihrer Urbarialgiebigkeiten, in

[1] 26 ex Novembri 1819, IV. K. 3, 2493.

[2] 15 ex Augusto 1820, IV. K. 3, 2494.

[3] 52 ex Augusto 1821, IV. K. 3, 2515; vgl. auch 48 ex Novembri 1821, IV. K. 3, 2515.

„so weit sie sich dabey nicht Gesetz- und Vorschriftswidrig benehmen, „zu stören, nicht einmahl bey den Roboten eine Andeutung oder „Wunsch zu äussern sich erlaubt werde, daß sie reluirt werden, da „dieses bloß von dem freywilligen Übereinkommen der Obrigkeiten „mit ihren Unterthanen abzuhängen hat; um soweniger sollen sich „Meine Behörden oder Beamten etwas im Voraus zu äussern er„lauben, als sie bey Beschwerden des einen oder anderen Theiles „entscheiden, daher dabey ganz unbefangen seyn müssen, und nur nach „dem strengsten Recht entscheiden sollen.

„Ebenso ist sich in Ansehung der Staats-öffentlichen Fonds- und „königl. Städte-Gütern zu benehmen, wo es daher auch von der „Anordnung abzukommen hat, daß die Robotabolition eingeführt „werden soll, zumalen sie sowohl dem Ertrag der Güter, als auch „selbst den Unterthanen zum Nachtheil gereichen kann.

„Nach dieser Meiner Willensmeinung hat sich daher die Kanzley „sowohl, als alle politischen Behörden zu benehmen . . wobey es sich „aber von selbst versteht, daß bey schon bestehenden, von beyden „Theilen freywillig geschlossenen Robotabolitions-Kontrakten, sich „genau an selbe zu halten ist.

„Bey dieser Gelegenheit finde Ich der Kanzley zu ihrer, und der „ihr untergeordneten Behörden und Beamten Nachachtung bestimmt „zu befehlen, daß sie in allen ihren Entscheidungen und Verfügungen „bloß nach der strengsten Gerechtigkeit vorzugehen, die bestehenden „Anordnungen und Vorschriften genau zu befolgen, und sich nicht „erlauben, ihren eigenen Ideen oder Begriffen nachzugehen, oder nach „selben zu handeln, weil sie selbe besser als das Angeordnete glauben, „oder wenn sie eine Aenderung der bestehenden Gesetzen oder Vor„schriften nothwendig oder nützlich, oder sonst etwa ersprießlich er„achten, es Ihre Pflicht ohnehin ist, es ihren Vorgesetzten oder Mir „anzuzeigen, worüber sie sodann die weitere Bestimmung abzu„warten haben, ohne sich inzwischen in Abweichung von dem Vor„geschriebenen zu erlauben.

„Die genaue Befolgung dieser Meiner Anordnung fordere Ich „um so mehr, und werde um so strenger darauf halten, als die „Erfahrung deren Nothwendigkeit Mir bey mehreren Gelegenheiten „schon gezeigt hat, daher Ich auch die Kanzley für deren Vollzug „und fortwährende Beobachtung streng verantwortlich mache."

In diesem Sinne erging das Hofd. vom 2. August 1821[1] an

[1] 52 ex Augusto 1821, IV. K. 3, 2515; vgl. auch 48 ex Novembri 1821, IV. K. 3, 2515.

alle Länderstellen und Staatsgüteradministrationen (jene in den italienischen Provinzen ausgenommen). Dasselbe bedeutete, ohne daß das Patent vom 1. September 1798 modifiziert wurde, eine wesentliche Änderung in der vom Staate seit der Regierung Maria Theresias der Robotabolitionsfrage gegenüber eingenommenen Haltung. Denn einerseits wurde damit die früher stets maßgebend gewesene Anschauung von der Nützlichkeit und prinzipiellen Notwendigkeit der Fronablösungen fallen gelassen. Andererseits mußte das Aufgeben der weiteren Durchführung der letzteren auf den Staatsdomänen notwendigerweise auch auf die Fronablösungen auf Privatdominien nachteilig und verzögernd einwirken.

Kennzeichnend für die vollständige Stagnation, die in betreff der socialpolitischen Gesetzgebung ebensowohl, wie auf allen anderen Gebieten des staatlichen Lebens Platz gegriffen hatte und für das Bestreben, das Vorhandene in keiner Weise zu stören, sondern nach Möglichkeit zu konservieren, ist das ah. Handbillet vom 29. November 1822 an den Obersten Kanzler Grafen Saurau[1].

Kaiser Franz erließ dasselbe mit Bezug auf Bauernunruhen, die im Laufe des Jahres 1821 in Mähren stattgefunden hatten[1]. Es lautete:

„Mir liegt daran zu wissen, ob der Fall vorhanden sey, daß in „Mähren die Unterthanen bey ihren Frohndiensten eigenmächtig „überhalten, und bey Beschwerden derselben nicht gesetzmäßig behan„delt werden? Es sollen auch daselbst gegründete Beschwerden der „Unterthanen sowohl von Seite der Wirthschaftsämter als auch selbst „von Seite der Kreisämter nicht nur durch längere Zeit unerledigt „gelassen, sondern meistens durch bloß mündliche Bescheide wegge„wiesen, und überhaupt das durch das Unterthanspatent vorgeschrie„bene bey mündlichen Beschwerden der Unterthanen zu beobachtende „Verfahren nicht gehörig befolget werden. Da es Mein Wille ist, „daß wie Ich es bey verschiedenen Gelegenheiten zu wiederhohlten „Mahlen befohlen habe, in Absicht auf die Verhältnisse zwischen „Obrigkeiten und Unterthanen bey sich ergebenden Beschwerden strenge „Gerechtigkeit ausgeübt, und die Gesetze genau und unbefangen voll„zogen werden, daher sich auch keine denselben, oder der Gerechtigkeit „zuwiderlaufende Begünstigung der Unterthanen erlaubt werde: so

[1] 26 ex Septembri 1821, 110 ex Decembri 1822 und 94 ex Majo 1823, IV. K. 3, 2515.

„mache Ich für die genaue Erfüllung dieses Meines Befehls die Be„hörden, die es betrifft, hiermit wiederhohlt verantwortlich und versehe „Mich insbesondere von der Hofkanzley, daß sie in dieser Hinsicht „die größte Aufmerksamkeit verwenden, und die Landesbehörden ge„hörig leiten und überwachen werde; das in Folge dieses Meines „Befehles von der Kanzley jedoch auf eine unauffichtige Weise zu „Erhebende ist Mir, so wie das von ihr bereits Verfügte, anzuzeigen."

Mit Präsidialschreiben vom 12. Dezember 1822[1] wurde nun der mährisch-schlesische Gouverneur beauftragt, die nötigen Erhebungen zu pflegen. Dieser erwiderte hierauf unter dem 28. Februar 1823[1] (Kanzleivortrag vom 13. März 1823[1]), es läge kein Anlaß zu besonderen Verfügungen vor. Seit dem Bauernaufstande von 1821 würden zwar einerseits die Unterthanen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen strenge angehalten, andererseits aber den Obrigkeiten keine Übergriffe gestattet. Aus der geringen Anzahl der bei der Landesstelle und den Kreisämtern anhängigen unterthänigen Beschwerden könne umsomehr geschlossen werden, daß die wenigsten Obrigkeiten ungesetzlich vorgingen, als die Unterthanen den Rechtsweg sehr wohl zu finden wüßten.

Der Kaiser nahm diese Auskunft zur Kenntnis (Präsidialschreiben an den mährisch-schlesischen Gouverneur vom 10. Mai 1823[1]).

Von da ab bis zum Jahre 1846 geschah in betreff der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und insbesondere zur Förderung der Fronablösungsfrage von seiten des Staates gar nichts.

§ 5. Das Robotablösungsgesetz vom 18. Dezember 1846[2].

In diesem Jahre fanden in Galizien sehr bedeutende Unruhen der bäuerlichen Bevölkerung gegen die Grundherren statt. Unter dem Drucke des Augenblickes sah sich die Regierung genötigt, ein Patent vom 13. April 1846 zu erlassen, durch welches die schreiendsten Be-

[1] 26 ex Septembri 1821, 110 ex Decembri 1822 und 94 ex Majo 1823, IV. K. 3, 2515.

[2] Trotz aller Bemühungen ist es mir nicht gelungen, die Einsicht in die Akten inbetreff dieses Gesetzes, sowie in jene, welche sich auf die Ereignisse des Jahres 1848 und die Aufhebung des Unterthänigkeitsbandes, sowie die Durchführung der Grundentlastung beziehen, zu erlangen. Ich begnüge mich daher, unter Verweisung auf die Darstellung im ersten Bande, hier nur die Gesetze vom 18. Dezember 1846 und vom 7. September 1848 zu registrieren.

drückungen der Unterthanen bei der Abforderung der Frondienste beseitigt werden sollten. Diese Ereignisse erregten die Aufmerksamkeit der Bauern auch in den anderen Kronländern. Man befürchtete, es könnte auch hier zu ebensolchen Ausschreitungen kommen, wie in Galizien. Es mußte also etwas geschehen, um die Frage der Robotablösung einer Lösung näher zu bringen. So kam denn nach mehrmonatlichen Verhandlungen (Resol. vom 14. Dezember) das Hofkanzleidekret vom 18. Dezember 1846[1] zustande.

Dasselbe lautet:

„1. Alle unterthänigen Arbeitsleistungen (Robothen) und zehent-„herrlichen Rechte können auf dem Wege freiwilliger Uebereinkommen „in andere Leistungen umgestaltet, oder durch den Erlag eines Kapi-„tals, durch Grundabtretung oder durch die Verzichtleistung auf ge-„genseitige Verpflichtungen abgelöst werden.

„2. Derartige Vergleiche bedürfen kreisamtlicher Bestätigung „und sind, wenn diese ertheilt wurde, wie gerichtliche Vergleiche zu „behandeln, wohlverstanden jedoch, daß in dem Falle, als die Roboth „oder der Zehent mittelst einer zugesicherten fortwährenden bestimmten „Jahresrente abgelöset worden ist, die Eintreibung dieser letzteren im „politischen Wege zu geschehen habe."

3—10 werden Vorschriften über das Verfahren getroffen, welches dann einzuhalten ist, wenn bei einer derartigen Ablösung Rechte Dritter in Frage kommen, das betreffende herrschaftliche Gut fideikommissarisch oder lehensmäßig gebunden ist, resp. keine Uebereinstimmung unter seinen Besitzern besteht oder einer der vertragschließenden Teile in seiner Handlungsfähigkeit beschränkt ist.

„11. Zum Behufe der Roboth- und Zehentablösungen können „auch unterthänige (Rustikal-)Grundstücke verwendet und an die „Obrigkeiten in das Eigenthum überlassen werden, ohne daß letztere „in solchen Fällen zur Abtretung eines Aequivalents in Dominikal-„Grundstücken gehalten sind.

„Auch können zu dem gleichen Zwecke Grundtausche zwischen „Obrigkeiten und Unterthanen stattfinden."

Doch soll sich in derartigen Fällen das Kreisamt vor der Vertragsbestätigung erst überzeugen, „daß dabey die Subsistenz der Unter-„thanen nicht gefährdet und ihre Wirthschaften im aufrechten Stande „erhalten werden."

---

[1] Politische Gesetzessammlung, Bd. 74 S. 247 ff.

„12. Wenn sich ganze Gemeinden von der Roboth und Zehent-„schuldigkeit frey machen, und dazu ihr Gemeinde-Vermögen, es mag „dieses in Grundstücken, Servituts-Rechten oder Capitalien bestehen, „verwenden wollen, so ist diesem Wunsche, insofern er mit der Vor-„sorge für die gehörige Bedeckung der Gemeinde-Bedürfnisse verein-„barlich ist, kein Hinderniß entgegenzusetzen.

„Auch die Vorräthe und Capitalien der unterthänigen Contri-„butions-Fonde dürfen zur Ablösung solcher Schuldigkeiten benützt „werden, insoweit dieses, ohne die Sicherstellung des unterthänigen „Samenbedarfes zu gefährden, geschehen kann."

Bei Meinungsverschiedenheiten der Gemeinde-Mitglieder kann das Kreisamt auch zu Gunsten der Minderheit entscheiden.

13. Gehen unterthänige Grundstücke an die Obrigkeiten über, so haben diese auch alle öffentlichen Lasten derselben zu übernehmen, obschon, unter der Voraussetzung des § 11, auch gestattet bleibt, daß dieselben von den Verpflichteten auf ihren übrigen Grundbesitz mit-übernommen werden.

14. Die Protokolle über die Ablösungsverhandlungen, sowie die betreffenden Verträge sind stempelfrei.

In Ergänzung dieses Gesetzes wurde mit allerhöchster Entschließung vom 11. und Hofkanzleidekret vom 27. März 1848[1] zur Beförderung der Ablösungen, den Obrigkeiten das Recht eingeräumt, die Rustikal- oder Dominikalgründe, welche sie von den Unterthanen als Ablösungsäquivalent übernehmen würden, an Unterthanen zu veräußern, ohne an die Beschränkungen der Grundzerstückungsvorschriften gebunden zu sein.

Die gleiche Ausnahme soll auch zu Gunsten jener Unterthanen stattfinden, welche einen Teil ihres Grundbesitzes zum Zwecke der Ablösung ihrer Schuldigkeiten an andere Unterthanen veräußern wollen.

Doch soll in beiden Fällen das Kreisamt sich überzeugen, daß die Subsistenz der Unterthanen und ihre Wirtschaft nicht gefährdet, sowie daß die von ihnen gelösten Beträge thatsächlich nur für die Robot- und Zehentablösung verwendet würden.

[1] Cirkularverordnung des böhmischen Guberniums vom 11. April 1848 und des mährisch-schlesischen Guberniums vom 8. April 1848 (Patentensammlung im Archiv des Ministeriums des Innern.)



Anhang.

Das Gesetz vom 7. September 1848.

Die Ereignisse des Jahres 1848 führten auch zur vollständigen Auflösung des Unterthänigkeitsverbandes und zur Grundentlastung in allen österreichischen Provinzen.

Nachdem die Robotfrage in den einzelnen Landtagen den Gegenstand eingehender Beratungen gebildet hatte, ohne daß man zu ihrer Lösung hätte gelangen können, nahm endlich der am 10. Juli 1848 zusammengetretene Reichstag die Sache in die Hand.

In der dritten Sitzung vom 26. Juli stellte der Abgeordnete Hans Kudlich den Antrag, „die hohe Reichsversammlung möge „erklären: Von nun an ist das Unterthänigkeitsverhältniß sammt allen „daraus entsprungenen Rechten und Pflichten aufgehoben; vorbehalt„lich der Bestimmungen, ob und wie eine Entschädigung zu leisten „sei[1]“.

Am 8. August kam dieser Antrag auf die Tagesordnung. Nach höchst langwierigen Beratungen[1], die sich hauptsächlich um die Entschädigungsfrage drehten, konnte endlich der Reichstagsvorstand am 7. September dem Ministerium das nachstehende Gesetz „zur beistimmenden Fertigung des Kaisers mitteilen.“

„Wir Ferdinand der Erste, constitutioneller Kaiser von Öster„reich ꝛc. ꝛc. haben über Antrag Unseres Ministerrathes in Ueberein„stimmung mit dem constituirenden Reichstage beschlossen und ver„ordnen, wie folgt:

„Erstens. Die Unterthänigkeit und das schutzobrigkeitliche „Verhältniß ist sammt allen diese Verhältnisse normirenden Gesetzen „aufgehoben.

„Zweitens. Grund und Boden ist zu entlasten; alle Unter„schiede zwischen Dominikal- und Rustikal-Gründen werden auf„gehoben.

„Drittens. Alle aus dem Unterthänigkeitsverhältnisse ent„springenden, dem unterthänigen Grunde anklebenden Lasten, Dienst„leistungen und Giebigkeiten jeder Art, sowie alle aus dem grund„herrlichen Obereigenthum, aus der Zehent-, Schutz-, Obst und (Wein-) „Bergherrlichkeit und aus der Dorfobrigkeit herrührenden, von den

[1] Offizielle stenographische Berichte über die Verhandlungen des österreichischen Reichstages. Wien 1848.

„Grundbesitzungen oder von Personen bisher zu entrichten gewesenen „Natural- Arbeits- und Geldleistungen, mit Einschluß der bei Be- „sitzveränderungsfällen unter Lebenden und auf den Todesfall zu „zahlenden Gebühren, sind von nun an aufgehoben.

„Viertens. Für einige dieser aufgehobenen Lasten soll eine „Entschädigung geleistet werden, für andere nicht.

„Fünftens. Für alle aus dem persönlichen Unterthansver- „bande, aus dem Schutzverhältnisse, aus dem obrigkeitlichen Juris- „diktions-Rechte und aus der Dorfherrlichkeit entspringenden Rechte „und Bezüge kann keine Entschädigung gefordert werden, wogegen auch „die daraus entspringenden Lasten aufzuhören haben.

„Sechstens. Für solche Arbeitsleistungen, Natural- und Geld- „abgaben, welche der Besitzer eines Grundes als solcher, dem Guts- „Zehent- oder Vogtherrn zu leisten hatte, ist baldigst eine billige „Entschädigung auszumitteln.

„Siebentens. Die Holzungs- und Weiderechte, sowie die „Servitutsrechte zwischen den Obrigkeiten und ihren bisherigen Un- „terthanen sind entgeltlich, das dorfobrigkeitliche Blumensuch- und „Weiderecht, sowie die Brach- und Stoppelweide unentgeltlich auf- „zuheben.

„Achtens. Eine aus Abgeordneten aller Provinzen zu bil- „dende Commission hat einen Gesetzentwurf auszuarbeiten und der „Reichsversammlung vorzulegen, welcher zu enthalten hat die Be- „stimmungen:

„a) über die entgeltliche Aufhebung der in emphyteutischen oder „sonstigen über Theilung des Eigenthums abgeschlossenen Verträgen „begründeten wechselseitigen Bezüge und Leistungen;

„b) über die Aufhebbarkeit von Grundbelastungen, die etwa in „§ 3 nicht angeführt sind;

„c) über die Art und Weise der Aufhebung oder Regulirung „der im § 7 angeführten Rechte;

„d) über den Maßstab und die Höhe der zu leistenden Entschä- „digung und über den aus den Mitteln der betreffenden Provinz zu „bildenden Fond, aus welchem lediglich die für die betreffende Pro- „vinz zu berechnende Entschädigungsquote durch Vermittlung des „Staates getilgt werden soll;

„e) über die Frage, ob für die nach §§ 2, 3 und 8 litt. b. „aufzuhebenden, jedoch in den §§ 5 und 6 nicht angeführten Giebig- „keiten und Leistungen eine Entschädigung, und welche zu ent- „richten sei.

„Neuntens. Die Patrimonialbehörden haben die Gerichts-„barkeit und die politische Amtsverwaltung provisorisch bis zur Ein-„führung landesfürstlicher Behörden auf Kosten des Staates fort-„zuführen.

„Zehntens. Das im 6. Absatze ausgesprochene Prinzip der „Entschädigung für die Arbeitsleistungen, Natural- und Geldabgaben „soll jedoch allfällige spätere Anträge der zufolge des 8. Absatzes „niederzusetzenden Commission, wodurch dieses Prinzip erklärt oder „eingeschränkt werden könne, nicht ausschließen.

„Eilftens. Auch der Bier- und Branntweinzwang mit den „ihm anhaftenden Verbindlichkeiten hat wegzufallen.

„Unsere Minister des Innern, der Justiz und Finanzen sind mit „dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt."

Signatum: Wien, den 7. September 1848.

Ferdinand, L. S.

Wessenberg, Doblhoff, Bach, Latour, Krauß, Hornbostl, Schwarzer.





Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

